This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 056 947 799

Das

Oesterreichische Wasserrecht.

Von

Karl Peyrer Ritter von Heimstätt.

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

HARVARD LAW
LIBRARY

K. k. Eisenbahnministerium
Departement 7

Das

Oesterreichische Wasserrecht.

Mit vorzüglicher Rücksicht

auf die

Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis

erläutert

von

Karl Peyrer (Ritter) von Heimstätt,
k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Peyrer R. v. Heimstätt,
k. k. Sectionsrath.

Wien 1898.
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

FORTX
P

Das Recht der Ueberſetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die neuen österreichischen Wasserrechtsgesetze, nämlich das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, „betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes“ und die auf Grundlage des Reichsgesetzes in den siebzehn österreichischen Landtagen beschlossenen Landesgesetze „über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer“ haben bisher in der Literatur nur in vereinzelten Abhandlungen und kleineren Aufsätzen in Zeitschriften, oder in solchen Werken Beachtung gefunden, welche ein größeres Gebiet der Gesetzgebung oder Verwaltung behandeln, wie die Commentare zum bürgerlichen Gesetzbuche und die Handbücher der Verwaltungslehre. Gleiches gilt auch von den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen und von dem ganzen älteren österreichischen Wasserrechte. Wir versuchen es nun in der nachfolgenden Arbeit, das österreichische Wasserrecht auf Grundlage der derzeit geltenden Gesetze mit Rücksicht auf seine Entstehungsgeschichte und die seitherige Spruch- und Verwaltungspraxis darzustellen und zu erläutern.

Als Quellen für das vorliegende Werk wurden die folgenden benützt:

a) Die ältere Gesetzgebung über das Wasserrecht, namentlich jene der österreichischen Länder.

Unsere Wasserrechtsgesetze sind dazu bestimmt, in ein großes Gebiet bestehender Rechtsverhältnisse einzugreifen, deren Ursprung und Fortbildung oft mit der Gesetzgebung ferner Jahrhunderte zusammenhängt; sie haben auch diese Rechtsverhältnisse, die Ausübung der aus ihnen hervorgehenden Rechte zu ordnen, oder ihre wirthschaftliche Umgestaltung zu fördern; die neue Gesetzgebung mußte sich vielfach an die ältere Gesetzgebung anschließen und kann daher auch nur in dieser ihrer Entwicklung aus der älteren Gesetzgebung richtig verstanden werden. Wir glauben einen für die österreichische Rechtsgeschichte überhaupt, und für die Erklärung unserer Wasserrechtsgesetze nicht ganz werthlosen Beitrag zu liefern, indem wir eine bisher noch zu wenig benützte Quelle des älteren Wasserrechtes, die österreichischen Taidingbücher, für unsere Arbeit zu verwerthen suchten.

b) Die Redactionsgeschichte unserer dermaligen Wasserrechtsgesetzgebung.

Dabei haben wir uns nicht auf die bekannten allgemein zugänglichen Verhandlungen im Reichsrathe und in den Landtagen beschränkt, durch welche die Regierungsvorlagen in wenig veränderter Form zum Abschluß gelangten, sondern glaubten vielmehr auch auf die für die Erklärung viel wichtigeren älteren Entwürfe und Motive, sowie auf die Ministerialberathungen und Gutachten zurückgreifen zu sollen, aus denen zuletzt die Regierungsvorlagen hervorgegangen sind. Seit dem verdienstvollen Werke Harrasowsky's über die „Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes", der vielfachen Verwerthung der Berathungsprotocolle zum bürgerlichen Gesetzbuche im Commentare dieses Gesetzbuches der Professoren Dr. Pfaff und Dr. Hofmann und ähnlichen Bearbeitungen neuerer Gesetze kann an der Bedeutung, welche derlei Berathungsprotocolle für die Erklärung des Gesetzes haben, nicht mehr gezweifelt werden.

c) Die fremdländische Wasserrechtsgesetzgebung.

Die Kenntniß der gleichartigen fremdländischen Gesetzgebung wird nicht bloß durch die Vergleichung zu einem wichtigen Hilfsmittel für die Erklärung der einheimischen Gesetze, sie ist für das Verständniß unserer Wasserrechtsgesetzgebung eine geradezu unentbehrliche Quelle, da der letzteren die ihr vorausgegangene fremdländische Gesetzgebung, namentlich jene der deutschen Länder vielfach als Muster gedient hat. Wichtig für die Erläuterung sind aber auch die unserer Gesetzgebung nachgefolgten neuesten Wasserrechtsgesetze, wie das badische Wassergesetz von 1876, das preußische Gesetz über die Bildung von Wassergenossenschaften von 1879, in welchen viele in unserer Gesetzgebung nur unvollkommen ausgesprochene Gedanken des modernen Wasserrechtes einen klareren Ausdruck gefunden haben.

d) Die Literatur.

Neben den schon oben erwähnten kleineren Abhandlungen und Aufsätzen, welche sich speciell mit unserer neuen Wasserrechtsgesetzgebung beschäftigen und unter welchen Randa's schöne Arbeit: Beiträge zum österreichischen Wasserrechte, die erste Stelle einnimmt, wurden von uns auch solche Arbeiten benützt, welche unsere ältere österreichische Wasserrechtsgesetzgebung, das Wasserrecht nach dem römischen und deutschen Rechte und die neuere fremdländische Wasserrechtsgesetzgebung behandeln. Die Mehrzahl der Werke über das Wasserrecht beschränkt sich auf die Besprechung ausschließlicher Rechtsfragen, namentlich der Abgrenzung der öffentlichen und Privatgewässer; die Fragen der Wasserverwaltung werden erst in der neueren Zeit, vorzüglich in den bahnbrechenden Arbeiten Stein's, einer wissenschaftlichen Behandlung unterzogen. Nebst den Werken, welche das Wasserrecht und die Wasserverwaltung behandeln, müssen zum Verständnisse wichtiger Wasserrechtsfragen auch nationalökonomische, natur-

wissenschaftliche, vorzüglich aber auch technische Werke zu Rathe gezogen werden.

Um jenen Lesern, welche ohne specielle technische Fachbildung mit wasserrechtlichen Fragen sich zu beschäftigen haben, eine Uebersicht der wichtigeren dabei zu beachtenden technischen und landwirthschaftlichen Momente und eine Erklärung der am häufigsten vorkommenden technischen Ausdrücke zu verschaffen, bringen wir als Anhang zwei uns zu diesem Zwecke übergebene Abhandlungen a) über Benützung des Wassers zum Maschinenbetriebe von Herrn Baurath Scherhant, und b) über landwirthschaftliche Wasserbauten von Herrn Professor Perels.

e) Die bisherige Spruch- und Verwaltungspraxis.

Für eine Gesetzgebung, welche einige Jahre in Wirksamkeit steht und sich vorerst nur einer geringen Beachtung in der Literatur erfreut, kann es kaum eine reichere Quelle der Auslegung geben, als die hier erwähnte. Die Rechtsentstehung und Rechtsentwicklung sind durch die erfolgte Codification eines Rechtsgebietes nicht abgeschlossen. Fortwährend treten neue Rechtsfälle, neue Rechtsverhältnisse, welche der Gesetzgeber bei der Codification kaum voraussehen konnte, in die Erscheinung und verlangen ihre Lösung und Normirung durch die Rechtsprechung, ihre Anerkennung oder Förderung durch die Verwaltung. Die Spruch- und Verwaltungspraxis sind daher fortwährend genöthigt, sich auch mit solchen Fragen zu beschäftigen, welche nicht sofort im Buchstaben des Gesetzes ihre Lösung finden; sie sind genöthigt, in den Geist des Gesetzes einzudringen, indem sie dasselbe auch auf Fälle und Rechtsverhältnisse der erwähnten Art anwenden, es auslegen, nicht selten auch im Wege der Analogie ergänzen. In solcher Weise hat auch die Praxis auf dem Gebiete der Wasserrechtsgesetze in der Rechtsprechung wie in der Verwaltung während der verhältnißmäßig kurzen Zeit der Wirksamkeit dieser Gesetze eine Fülle allgemeiner Rechtssätze und Verwaltungsgrundsätze zu Tage gefördert, welche als wichtiges Hilfsmittel für die Erklärung, insbesondere aber für die weitere praktische Anwendung angesehen werden müssen.

Nebst den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes und einzelnen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes ist es die überaus reiche Spruch- und Verwaltungspraxis des Ackerbauministeriums, theilweise auch in Verbindung mit jener des Ministeriums des Innern, deren möglichste Verwerthung wir bei unserer Arbeit angestrebt haben, und die derselben vielleicht auch einen höheren Werth gibt. Wir konnten selbstverständlich bei unserer Arbeit die oberbehördlichen Entscheidungen nicht nach ihrem ganzen Wortlaute, sondern nur in der Form von Rechtssätzen mittheilen, und mußten uns darauf beschränken, bei schon gedruckten Entscheidungen die Quellen zu citiren. Die mitgetheilten Rechtssätze sind theils auszugsweise dem Wortlaute der Entscheidungen entnommen,

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

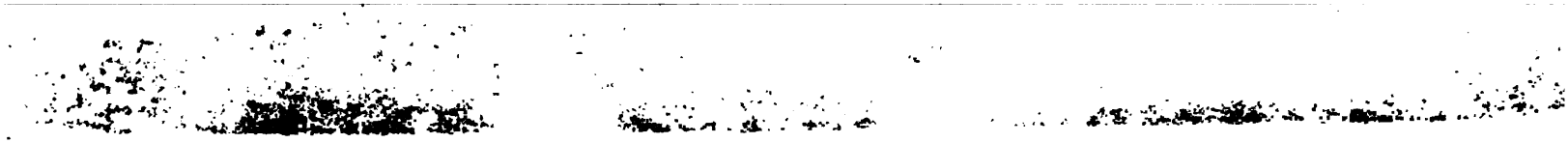

K. k. Eisenbahnministerium
Departement 7

Das

Oesterreichische Wasserrecht.

Mit vorzüglicher Rücksicht

auf die

Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis

erläutert

von

Karl Peyrer (Ritter) von Heimstätt,
k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Peyrer R. v. Heimstätt,
k. k. Sectionsrath.

Wien 1898.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

der Wasserrechtsgesetze, sondern auf einem anderen Wege angestrebt werden muß. Wir erwähnen hier vor Allem die Gesetzgebung über die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse (Commassation, Gemeintheilung) und das Institut der Specialcommissäre, welchen Gegenständen wir in unserer Arbeit eingehende Beachtung gewidmet haben.

Das allgemeine Wasserrechtsgesetz kann aber die legislativen Aufgaben auf dem Gebiete des Wasserwesens nicht vollständig lösen. Gerade jene großartigen Aufgaben auf diesem Gebiete welche in neuerer Zeit mit steigender Ausdehnung in den Vordergrund treten und zu ihrer Lösung die großen Mittel des Reiches oder der Länder und eine besondere technische Organisation erheischen, bedürfen auch einer das allgemeine Wasserrechtsgesetz ergänzenden Specialgesetzgebung. Hieher gehören nebst den Normen über die Schifffahrt und die Schifffahrtsbauten, welche zum Theile der internationalen Regelung anheimfallen, auch die Gesetze über die großen Regulierungs- und Meliorationsbauten, welche zumeist in das Gebiet der Landesgesetzgebung fallen. Sowie das allgemeine Wasserrechtsgesetz selbst diese Aufgaben nur in ihren allgemeinen Theilen in seinen Bereich zieht und der Specialgesetzgebung einen großen Spielraum gewährt, so mußten auch wir uns begnügen, aus dem großen Gebiete dieser fortwährend sich ergänzenden und erneuernden Specialgesetzgebung nur die wichtigeren Gesetze und die allgemeinen Principien in unsere Arbeit aufzunehmen.

Bei der Darstellung und Erläuterung der derzeit geltenden wasserrechtlichen Normen, der Principien, auf welchen dieselben beruhen, und der Rechtssätze, welche sich aus denselben ableiten lassen, haben wir vor Allem auf die Zwecke der Rechtsprechung und der Verwaltung Rücksicht genommen, und glauben, in solcher Weise den Bedürfnissen des Lebens, denen das Wasserrecht dienen soll, am meisten zu entsprechen. Es ist die Bestimmung der Wasserrechtsgesetzgebung, die rechtlichen Verhältnisse der Einzelpersonen untereinander in Bezug auf das Wasser, seine Benützung und seine Abwehr zu ordnen, soweit diese Regelung nicht durch das allgemeine Privatrecht erfolgt, zugleich aber auch die öffentliche Wasserrechtsordnung aufzustellen und die Wasserverwaltung zu organisiren. Sowie es die allgemeine Aufgabe der Verwaltung ist, jene Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung herzustellen, welche der Einzelne mit seinen Kräften sich nicht selbst zu schaffen vermag, so fällt ihr diese Aufgabe auch zu auf dem Gebiete des Wasserwesens. Solange aber dem Verwaltungsbeamten eine genaue Detailkenntniß des Wasserrechtes fehlt, solange er die Begründung der einzelnen Bestimmungen desselben, ihren Zusammenhang untereinander und mit anderen Justiz- und Verwaltungsgesetzen nicht klar überblickt, solange er eben nur genöthigt ist, dasjenige, was er für seinen täglichen Beruf zu wissen braucht, sich erst mühsam und unsicher in zerstreuten Stellen des Gesetzes zusammen zu suchen, wird er nie geschützt sein vor Fehlern

in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes; er wird nie etwas vollkommen gut machen, nie irgend eine, auf dem Gebiete des Wasserwesens so nothwendige Initiative in sein Geschäft bringen, jede anregende und productive Thätigkeit auf diesem Gebiete bleibt ihm verschlossen. Eine genauere Bekanntschaft mit der bisherigen Behandlung der Wasserfragen durch unsere Verwaltungsbeamten zeigt sofort, wie selbst im Verwaltungsdienste tüchtig geschulte Beamte in Wasserrechtsangelegenheiten sich unsicher bewegen, weil ihnen der Ueberblick des ganzen Gesetzes und seiner Stellung im Rechte fehlt, weil die feineren Rechtssätze, die innere materielle Bedeutung derselben — ja selbst die Grenzen ihrer Competenz ihnen oft nicht genau bekannt sind. Wo eine solche innige Vertrautheit mit den Normen des Wasserrechtsgesetzes einmal erworben ist, dort eröffnet sich dem Verwaltungsbeamten sofort ein Gebiet, reich an lohnender Thätigkeit und praktischen Erfolgen. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß ein sicheres und zielbewußtes Eingreifen der Verwaltungsthätigkeit ein Hauptmittel ist, die Thätigkeit der Privaten in den rechten Fluß zu bringen, neue wirthschaftliche Unternehmungen, welche zu ihrer Unterstützung des Gesetzes bedürfen, z. B. Entwässerungen und Bewässerungen, Bildung von Genossenschaften u. dgl., hervorzurufen. Auch dem Justizbeamten wird in jenen zahlreichen Fragen des Wasserrechtes, welche seiner Entscheidung anheim fallen, erst das genaue Studium des Gesetzes in seinen Beziehungen zur Verwaltung das auch für seine Entscheidung nothwendige feinere Gefühl für die anzuwendenden Rechtssätze erschließen.

Eine genauere Kenntniß des Wasserrechtes wird auch den Betheiligten selbst und den Gemeinden und Genossenschaften dazu behilflich sein, Verbesserungen im Wasserwesen, zweckmäßigere Einrichtungen und nützliche Unternehmungen zum Zwecke der Wasserbenützung oder der Wasserabwehr herbeizuführen. Die Literatur des Mailänder Wasserrechtes, welche allein auf 2000 Bände geschätzt wird, hat nicht wenig zu dem großartigen Aufschwunge der Wasserverhältnisse in der Lombardei beigetragen, indem sie jeden, der sich das Wasser zu Nutzen machen wollte, auch die Mittel lehrte, die rechtlichen Schwierigkeiten, welche allerseits der Wasserbenützung sich entgegenstellen, in der richtigen Weise zu beseitigen.

Sollte es uns gelingen, denjenigen, welche an der Ordnung der Wasserrechtsfragen als richterliche oder als Verwaltungsorgane, als Sachverständige, als Parteien, deren Vertreter und Beistände betheiligt sind, oder als Lernende sich mit der neuen Wasserrechtsgesetzgebung zu beschäftigen haben, durch diesen ersten Versuch einer Commentirung derselben die Ideen des Gesetzes zur größeren Klarheit zu bringen, so ist das Ziel erreicht, dem wir bei unserer Arbeit nachgestrebt haben.

Die Paragraphe des Reichsgesetzes über das Wasserrecht sind in die einzelnen Landesgesetze (mit Ausnahme des Landesgesetzes von Krain) an den gehörigen Stellen unverändert aufgenommen worden und finden daher auch in unserer Bearbeitung bei den Landesgesetzen ihre Erläuterung. Die einzelnen Landesgesetze haben mit seltenen Ausnahmen keine wesentlichen Abweichungen in ihrer Textirung. Wir haben daher diejenige Textirung, in welcher die meisten Landesgesetze übereinstimmen, als Normaltext an die Spitze der Erläuterung der einzelnen Paragraphe gestellt und unter jeden Paragraph des Normaltextes die Nummern der betreffenden Paragraphe der Landesgesetze, sowie die abweichende Textirung der einzelnen Landesgesetze in kleinem Druck beigefügt, und die Abweichungen bei der Erläuterung berücksichtigt, so daß unsere Erläuterung als Commentar für jedes einzelne Landesgesetz dient.

Unter den in diesem Werke ohne Zusatz citirten Paragraphen sind immer die Paragraphe des Normaltextes zu verstehen. Eine Uebersichtstabelle der Artikel und Paragraphe des Normaltextes und der entsprechenden Artikel und Paragraphe des Reichsgesetzes und der einzelnen Landesgesetze befindet sich nebst einem Verzeichnisse der in dem Werke benützten oberbehördlichen Entscheidungen und einem alphabetischen Sachregister am Schlusse des Werkes.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Bei dem im April 1883 erfolgten Ableben des Verfassers dieses Werkes lag das Materiale zur Veranstaltung einer zweiten Auflage entsprechend dem damaligen Stande der Judicatur und Gesetzgebung gesammelt vor, und als sich das Bedürfniß nach Herausgabe der zweiten Auflage geltend machte, oblag uns somit lediglich die Ergänzung der fast vollendeten Arbeit durch Berücksichtigung der inzwischen wieder um zwei Jahre vorgeschrittenen Rechtsprechung und Gesetzgebung. Wir haben uns dieser Aufgabe mit Benützung der uns zugänglichen Quellen mit Gewissenhaftigkeit unterzogen, doch machte uns der Wunsch des Verlegers dieses Werkes auch eine weitgehende Aenderung in der Anordnung des Stoffes zur Pflicht, und diese Ausgabe erscheint daher in einer wesentlich veränderten Form.

Diesem Wunsche des Verlegers entsprechend, wurden sämmtliche rechtshistorische und rechtsvergleichende Erörterungen, die meisten Ministerialentscheidungen und Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und vielfach auch provinzielle Verschiedenheiten der Gesetzgebung aus dem Texte ausgeschieden und in das Gebiet der Anmer-

kung verwiesen, wodurch die Uebersichtlichkeit des Stoffes erheblich gewonnen haben dürfte.

Wir glauben hiedurch dem Bedürfnisse des Praktikers wesentlich gedient zu haben, ohne den Reichthum des in diesem Werke gesammelten Rechtsstoffes zu mindern.

Wenn ungeachtet der fast ein Drittel des Textes der ersten Auflage treffenden Ausscheidungen und ungeachtet des engeren Druckes die zweite Auflage eine Zunahme von sechs Druckbogen aufweist, so liegt hierin ein Beweis für die namhafte Bereicherung, welche diese zweite Auflage bei ihrer Bearbeitung und durch Berücksichtigung der stets fortschreitenden Rechtssprechung erfahren hat.

So übergeben wir denn dieses nachgelassene Werk des zu früh dahingegangenen Verfassers der Oeffentlichkeit, und hoffen, bei Veranstaltung dieser zweiten Auflage von dem Ziele nicht abgewichen zu sein, welches sich der Verfasser gesetzt hat.

Die Herausgeber.

Vorrede zur dritten Auflage.

Bei Herausgabe der vorliegenden Auflage war ich bestrebt, nebst der neueren Literatur auch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes möglichst zu berücksichtigen. Dieselbe weicht in einer Reihe von Fragen, insbesondere solchen, welche die Competenz betreffen, von den in den früheren Auflagen vertretenen Anschauungen ab. Ich glaubte mich in der Mehrzahl der Fälle den neueren Ansichten anschließen zu sollen, einerseits wegen ihrer juristischen Begründung, andererseits weil dieses Werk in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis zu dienen bestimmt ist, und es enthält daher die gegenwärtige Auflage nicht ganz unwesentliche Abweichungen von den früheren, ohne daß jedoch die Hauptprincipien der letzteren verlassen worden wären. Durch die Hinweglassung einzelner minder wichtiger Partien war es möglich, den Umfang des Werkes, ungeachtet mannigfaltiger Zusätze, gegenüber der zweiten Auflage nur ganz unbedeutend zu vergrößern.

Die technischen Anhänge, welche in Folge der eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügten, wurden einer vollständigen Neubearbeitung durch Baurath Theodor Herzmansky unterzogen, für welche wesentliche Förderung der dritten Auflage ich demselben hiemit meinen herzlichsten Dank sage.

Wien, im Mai 1898.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorrede III
Literatur XIX

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

I. Das Wasser als Element der persönlichen und wirthschaftlichen Entwicklung der Menschen 1
1. Die Wasserabwehr . . . . . —
2. Die Wasserbenützung 2
a) Die Wasserversorgung. Das Wasser als Heilmittel . . . . —
b) Das Wasser als Verkehrs- und Transportmittel 3
c) Die landwirthschaftliche Wasserbenützung . . . . . —
d) Die industrielle Wasserbenützung 4
e) Die Gewinnung der Wasserproducte 5
3. Eintheilung der Gewässer . . . . . —
a) Nach der Art und Weise des Vorkommens . . . . . —
b) Nach den chemischen und physikalischen Eigenschaften 13
Meteorisches Wasser . . . . . —
Quellwasser und Brunnen 14
Sumpfwasser . . . . . —
Fluß- und Bachwasser 15
4. Wasserbett, Ufer, Wasseranlagen . . . . . —
II. Das Wasserrecht und die Wasserverwaltung 19

Geschichte des Wasserrechtes.

Die alten Völker 22
Das römische Recht 23
Das Mittelalter 26
Spanien und Italien . . . . . —
Das deutsche Recht . . . . . —
Die Taidinge und das Wasserrecht 28
Das Wasserrecht im Beginne der Neuzeit 33
Die Neuzeit 39
Die napoleonische, sowie die spätere französische und italienische Wasserrechtsgesetzgebung . . . . . —
Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 41
Die Mühlenordnung vom 1. December 1814 43

Seite
Das Wasserbaunormale vom 10. November 1830 45
Die Schifffahrtsordnungen 48
Das Forstgesetz und das Berggesetz 49
Organisation der Baubehörden 50
Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes 52

Redactionsgeschichte der derzeit geltenden Wasserrechtsgesetze.

Der landwirthschaftliche Congreß vom Jahre 1849 und der Entwurf vom Jahre 1850 59
Der Entwurf vom Jahre 1862 64
Die Ministerialcommission und der Entwurf vom Jahre 1865 67
Die legislative Competenzfrage 72
Die Regierungsvorlage vor den gesetzgebenden Körperschaften 79

Besonderer Theil.

I. Das Reichsgesetz.

Gesetz vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes 84

II. Die Landesgesetze.

Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer 89
Artikel I . . . . . —
Artikel II 97
Artikel III 101

I. Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§. 1. Quellen der Beurtheilung und Bedeutung der Eintheilung . . . 109
§. 2. Schiff- und floßbare Gewässer 122
§. 3. Andere öffentliche Gewässer 128
§. 4. Dem Grundbesitzer gehörige Gewässer 141
§. 5. Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer 156

II. Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

Benützung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt (§§. 6—9) 160
§. 6. Schiffbarmachung fließender Privatgewässer. Schifffahrtscanäle, Triftbauten . . . . . —
§. 7. Specialnormen über die Schiff- und Floßfahrt. Ueberfuhrsanstalten 167
§§. 8 und 9. Verpflichtungen der Uferbesitzer 177
Benützung der Privatgewässer im Allgemeinen (§. 10—14) 184
§. 10. Beschränkungen in der Benützung der Privatgewässer 185
§. 11. Der natürliche Wasserablauf 207
§§. 12—14. Rechte der Uferbesitzer an fließenden Privatgewässern . . . 222
§. 15. Gemeingebrauch öffentlicher Gewässer 227

Seite

§§. 16 und 17. Erforderniß der behördlichen Bewilligung 237
Allgemeine Bemerkungen 238
Besondere Fälle 244
Wasserleitungen 245
Pump- und Schöpfwerke. Brunnen 246
Brücken und Stege 247
Einbauten. Uferbauten 249
Industrielle Anlagen . . . . . —
Unrathscanäle 250
Triebwerke und Stauanlagen 251
Schiffmühlen 253
Teiche und Dämme . . . . . —
Bewässerungsanlagen 258
Aenderung der Anlagen und der Wasserbenützung 261
Reconstructionen 264
Ohne Consens bestehende Anlagen 266
§§. 18 und 19. Die Bewilligungsurkunde 269
Wasserbedarf 272
Bedingungen 274
Widerruf 277
Erlöschung der Bewilligung 281
§. 20. Herstellung und Erhaltung bewilligter Anlagen 283
§. 21. Schädliche Stauwerke 293
§§. 22—24. Das Staumaß und seine Wirkungen 302
§. 25. Reale und personelle Wasserbenützungsrechte 322
§. 26. Rechtsverhältnisse bei den aus öffentlichen Gewässern gespeisten Canälen, Teichen und Leitungen 326
§§. 27 und 28. Zwangsrechte für Wasserleitungen und Stauanlagen . . 331
Einleitung . . . . . —
Die Zwangsrechte des §. 27 im Allgemeinen 335
Enteignung von Privatgewässern (§. 27, lit. a) 339
Servitutsweise Benützung und Abtretung von Grundstücken (§. 27, lit. b) 341
Entschädigung 348
§. 29. Wasserrechte des Bergbaues 353
§. 30. Holztrift. Fischerei 360
Entscheidungen über die Holztrift 362
§. 31. Zwangsrechte für Unternehmungen von überwiegendem volkswirthschaftlichen Nutzen 370
§. 32. Ueberbrückungen, Durchlässe und Sicherheitsvorkehrungen . . . 371
§. 33. Mitbenützungsrechte der Grundeigenthümer 373
Die Wasserversorgung (§§. 34—38) 376
§. 34. Feuersgefahr und Wassernoth 377
§. 35. Wasserversorgung als Angelegenheit der Gemeinde 378
§§. 36—38. Zwangsrechte zu Gunsten der Wasserversorgung 382
§. 39. Zwangsrechte gegenüber der Fischerei 389

III. Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40. Entwässerungsanlagen 395
§. 41. Erforderniß der behördlichen Bewilligung 396
§. 42. Wasserschutzbauten der Uferbesitzer 406
§. 43. Erhaltung und Räumung künstlicher Gerinne und Instandhaltung der Wasseranlagen 412
§. 44. Wasserschutzbauten und sonstige Schutzmaßregeln 431

Seite

§. 45. Landesgesetze für specielle Flußregulirungen 447
§. 46. Herrenlos gewordene Grundstücke 453
§. 47. Durch Regulirungsbauten gewonnener Grund 454
§. 48. Zwangsrechte für im öffentlichen Interesse unternommene Wasserbauten 466
§. 49. Verpflichtungen der Uferbesitzer bei Wasserbauten 474
§. 50. Verpflichtungen der Nachbargemeinden bei Wassergefahr . . . 477
§. 51. Beitragspflicht der Anrainer zu Staats- und Landeswasserbauten 480

IV. Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

Einleitung 493
§§. 52—55. Bildung von Wassergenossenschaften 500
§§. 56—60. Organisation der Wassergenossenschaften. Statuten . . . 514
§. 61. Haftungspflicht für genossenschaftliche Leistungen 534
§. 62. Recht des Eintrittes in die Genossenschaft 542
§. 63. Recht des Austrittes 544
§. 64. Auflösung der Genossenschaft 548
§§. 65 und 66. Kostenvertheilung 550
§. 67. Gemeinden und Ortschaften als Mitglieder von Wassergenossenschaften 558
§. 68. Einhebung rückständiger Genossenschaftsbeiträge 559

V. Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§§. 69—71. Strafbare Handlungen und Strafen 561
§§. 72—74. Beseitigung der Neuerungen, Entschädigung. Verjährung . 571

VI. Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

Organisation der Wasserverwaltung 581
Specialcommissäre 588
§. 75. Competenz der Verwaltungsbehörden 598
§. 76. Zuständigkeit der Bezirks- und Landesbehörden 614
Von dem Verfahren (§§. 77—100) 621
§. 77. Vorarbeiten 622
§. 78. Gesuche und deren Erfordernisse 624
§§. 79 und 80. Vorverfahren 630
§§. 81—83. Aufforderungsverfahren 637
§. 84. Die Verhandlung 648
§. 85. Gewerbliche Betriebsanlagen 666
§. 86. Das Erkenntniß 671
§. 87. Das Expropriationsverfahren 677
§. 88. Verweisung auf den Rechtsweg 697
§§. 89—92. Verfahren bei Bildung von Wassergenossenschaften 704
§. 93. Regelung der Theilnahme am Wasser 715
1. Festsetzung von Gebrauchszeiten 727
2. Andere den Wassergebrauch regelnde Bestimmungen 729
3. Sachgemäße und wirthschaftliche Einrichtung der Anlagen . . . 730

Seite
§§. 94 und 95. Die Berufung 739
§§. 96 und 97. Die Wasseraufsicht 756
§. 98. Kosten des Verfahrens 762
§§. 99 und 100. Die Wasserbücher 773
Die Wasserrechtsstatistik 787

Anhang.

I. Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues 790
Gesetze vom 31. Mai 1889 und vom 14. August 1891, betreffend den Meliorationsfond 794
Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern . . . . . —
II. Uebersicht über die Gebiete der Hydrotechnik und das Wesen ihrer Aufgaben 801
Einleitung . . . . . —
Regulirung der Wasserläufe 810
Anlagen zur Wasserversorgung 818
Die Benützung des Wassers für den Verkehr 826
Die Benützung des Wassers zum motorischen Betriebe 832
Benützung des Wassers zu landwirthschaftlichen Zwecken 849
Entwässerungsanlagen . . . . . —
Bewässerungsanlagen 854
Literatur 860
Uebersichtstabelle der Artikel und Paragraphe des Normaltextes, des Reichsgesetzes und der Landesgesetze 861
Alphabetisches Sachregister 863

Literatur.[1])

Arndts, Lehrbuch der Pandecten. 9. Aufl. 1877.
Bähr, Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogthum Baden 1871.
Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland und die Nothwendigkeit gesetzlichen Schutzes des Wassers als Triebkraft (eine vom Verbande deutscher Müller und Mühlenintereſſenten gekrönte Preisschrift). Berlin 1876.
Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Wien 1886.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1873.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. I. §§. 75—80.
Börner, Reviſion der neueren Lehren von der Zugehörigkeit der beständig fließenden Gewässer nach römischem und deutschem Rechte. Im Archiv für civil. Praxis. Bd. 38. 1855.
Brückner, Das deutsche Wasserrecht in Hirth's Annalen des deutschen Reiches. 1877.
Budwinski, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.
Bülow und **Fastenau**, (Preußisches) Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879.
Canstein, Besitzschutz (in Grünhut's Zeitschrift, 6. Bd.).
Döhl, Die Wassergesetzgebung des preußischen Staates. 2. Aufl. Brandenburg 1870.
Elvers, Das Recht des Wasserlaufs. In der Themis. Neue Folge. Bd. 1, Heft 3, und in einem besonderen Abdrucke davon. Göttingen 1841.
Endemann, Das ländliche Wasserrecht. Kassel 1862.
Frank siehe **Nieberding**.
Funke, Beiträge zum Wasserrechte. Im Archiv für civil. Praxis. Bd. 12.
Gerber, Deutsches Privatrecht. §§. 61—63.
Gesterding, Beiträge zum Wasserrechte. Im Archiv für civil. Praxis. Bd. 3. 1820.
Glaß, Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart. Altenburg 1856.
Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn nebst Beiträgen zur Negatorienklage und zum Wasserrechte. Eisenberg 1859. 2 Bde.
— Grundzüge des Wasserrechtes nach gemeinem Rechte. In den Jahrbüchern für Dogmatik. Bd. 7. 1865.
Jičinsky, Das künftige Wasserrechtsgesetz für Oesterreich. Haimerls österr. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 18. Bd., S. 268.
Kappeler, Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs, entwickelt aus den Quellen des römischen Rechts. Zürich 1867.
Kißling, Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte. Linz 1870.
Kori, Ueber das Wasserrecht. Im Archiv für civil. Praxis. Bd. 18.
Lemayer, Zur neuen Gesetzgebung über Wasserrecht. Oesterr. Gerichtszeitung 1869, Nr. 41—47.
Lette, Die Gesetzgebung über Benützung der Privatflüsse zur Bewässerung von Grundstücken. Berlin 1850.
Lette und **Rönne**, Die Landesculturgesetzgebung des preuß. Staates. Bd. II. 2. Berlin 1854.
Lorenz, Wald, Klima und Wasser. XXIX. Bd. der „Naturkräfte". 1878.
Lorenz und **Rothe**, Lehrbuch der Klimatologie. Wien 1874.
Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 5. Auflage im Erscheinen.
Mittermaier, Deutsches Privatrecht. I. §§. 222—232.
Mohl, Polizeiwissenschaft. 3. Aufl. II. §. 136.
Möser, Bauvorschriften. Stanislau 1843.
Mühlböck, R., Handbuch der gesammten neuesten Baugesetze ꝛc. im österreichischen Kaiserstaate. 2 Bde. Graz 1858.
Näf, Das Wasserrecht in Baden. 1883.

[1]) Die hier aufgeführten Schriften werden in diesem Werke nur nach den Namen ihrer Verfasser citirt, daher dieselben zur leichteren Auffindung in alphabetischer Ordnung aneinandergereiht wurden. Die Commentare zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welche nur die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Bestimmungen des Wasserrechtes behandeln, wurden hier nicht besonders angeführt. Die technischen Werke siehe im Anhange II.

Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechtes einschließlich des Mühlen-, Flößerei- und Flößrechtes. Berlin 1881.
Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preuß. Staate. Breslau 1866. Nebst einem Anhange, enthaltend die Gesetze darüber. In zweiter Auflage herausgegeben von **Frank**. 1889.
Niebuhr, Das preußische Gesetz über Benützung der Privatflüsse. Im Archiv der politischen Oekonomie von Rau und Hanssen. N. F. Bd. 2, Heft 1.
Nowak, Lehrbuch der Hygiene. Wien 1881.
Perels, Handbuch des landwirthschaftlichen Wasserbaues. Berlin 1877.
Peyrer, Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich. Wien 1874.
Pözl, Die neuere Gesetzgebung und Literatur über das Wasserrecht in seiner kritischen Vierteljahrsschrift. Bd. 1. 1859.
— Die bayrischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852 mit Erläuterungen. Erlangen 1862.
Practischer Jurist, Wasserrecht für Böhmen (Taschenausgabe der Gesetze für das Königreich Böhmen, Nr. 107).
Prazák, Recht der Enteignung. S. 105.
— Wasserrechtliche Competenzfragen. Prag 1892.
Randa, Beiträge zum österr. Wasserrechte. Prag 1878. (Zuerst erschienen in Samitsch, österr. Zeitschrift für Verwaltungspflege und dann selbstständig als zweite, vermehrte Auflage. 3. Auflage unter dem Titel: Das österreichische Wasserrecht. Prag 1891. Die Citate beziehen sich auf die 3. Auflage.)
— Das Eigenthumsrecht nach österr. Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes und der neueren Gesetzbücher. Erste Hälfte. Leipzig 1884.
Riehl, Die Spruchpraxis.
Rösler, Sociales Verwaltungsrecht.
Romagnosi, Vom Wasserleitungsrecht, übersetzt von Niebuhr. Halle 1840.
Roscher, System. II. §§. 36—39.
Scheele, Das preußische Wasserrecht. Lippstadt 1860.
Schenk, C., Zur Wasserrechtsfrage. Wiesbaden 1860.
Schenkel, Das badische Wasserrecht. 1877.
Schwab, Die Conflicte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit der Benützung der letzten zum Maschinenbetriebe. Beilageheft zum Archiv für civil. Praxis. Bd. 30. 1847.
Setze, Beleuchtung der Denkschrift und des Gesetzentwurfes über Benützung der Privatflüsse. Berlin 1843.
Stein, Dr. Lorenz, Die Wasserrechtslehre. In Haimerls österr. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 18. Bd., S. 227.
— Handbuch der Verwaltungslehre. § 321 ff. 1876.
Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens. Wien 1896.
Toussaint, Die Bodencultur und das Wasser. Breslau 1872.
— Landwirthschaftliche Wasserfrage. Prag 1878.
— Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes. Berlin 1876.
Ubbelohde, Ueber das im Königreiche Hannover geltende Recht der Entwässerung und Bewässerung. Hannover 1872.
Ulbrich, Die rechtliche Natur der Grundwässer. In der juriſt. Vierteljahrsschrift, IV. Bd.
Vincent, Der rationelle Wiesenbau und der erste Congreß deutscher Wiesenbauer im Mai 1873 in Wittkiel und Flensburg. In den volkswirthschaftlichen Jahrbüchern. Bd. 3. Berlin 1874.
Vogelmann, Das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1851.
Wagner (Rau), Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. 1. Leipzig 1876.
Wagner, Ueber deutsches und österreichisches Wasserrecht. Freiberg 1888.
Wangenheim, Die befreite Undine. Ein Beitrag zur Kritik des Gesetzentwurfes über die Benützung der Privatflüsse. Berlin 1843.
Weiske, Rechtslexikon. Bd. 14, S. 86.
Wildner von Maithstein, Fabriksrecht, enthält einen Anhang über das Recht der Wasserleitung.
Zöpfl, Rechtliches Gutachten über die Zubehörungen und Zuständigkeiten der Pfeils- und Herrenmühle zu Heidelberg. Heidelberg 1875.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

I. Das Wasser als Element der persönlichen und wirthschaftlichen Entwicklung der Menschen.

Das Wasser bildet ein höchst wichtiges Element der persönlichen und wirthschaftlichen Entwicklung der einzelnen Menschen und größerer Gesellschaftskreise sowie der gesammten menschlichen Gesellschaft, und ruft die verschiedensten Formen menschlicher Thätigkeit und die mannigfaltigsten Beziehungen der einzelnen Menschen untereinander, zum Staate und zu den verschiedenen Gesellschaftskreisen hervor. Durch seine den Menschen schädlichen Eigenschaften wird es für sie Gegenstand der Abwehr, durch seine nützlichen Gegenstand der Benützung. Wasserabwehr (Wasserschutz) und Wasserbenützung haben daher auch zu allen Zeiten wie noch heute schon nach der Ueberschrift unserer Wasserrechtsgesetze die beiden wichtigsten Gebiete der Wasserrechtsgesetzgebung gebildet.

1. Die Wasserabwehr.

Schädlich wirkt das Wasser in zwei Formen. Zuerst, wenn es sich im Boden oder auf dessen Oberfläche staut, stagnirende Wasserflächen oder vollständige Versumpfungen bildet, durch die Verdunstung sanitäre Uebelstände aller Art erzeugt, den Boden erkältet und versumpft und ihn für das Gedeihen der Nutzpflanzen mehr oder minder ungeeignet macht oder dem Verkehre Hindernisse bereitet. Schädlich wirkt das Wasser in einer zweiten Form, wenn es verheerend über die Ufer tritt, wenn es schrankenlos über die Fluren sich ergießt, Leben und Eigenthum der Menschen gefährdet oder zerstört. Diesen schädlichen Wirkungen des Wassers steht der Mensch auf den niederen Culturstufen fast schutzlos gegenüber; er vermeidet die Sümpfe oder sucht sie höchstens als Versteck auf, um anderen Gefahren zu entgehen; er flüchtet vor der gewaltigen Naturkraft, die seine Felder und Wohnstätten überfluthet. Erst auf höheren Culturstufen sinnt er auf Wasserabwehr und findet sie in folgenden vier Hauptformen:

Den schädlichen Wirkungen stagnirender Gewässer sucht er vorzubeugen, indem er die Hindernisse beseitigt, welche sich dem natürlichen Wasserablauf

entgegenstellen — Schutz und Erhaltung des Wasserablaufes; — hernach schreitet er zu künstlichen Abzugsgräben — Entwässerung, Entsumpfung; — den Wasserverheerungen beugt er vor, indem er die Ufer befestigt oder durch Dämme (Deiche) künstliche Ufer schafft — Uferschutz; endlich sucht er den Lauf der Gewässer selbst zu regeln, durch Zurückhaltung der Hochwässer und des Gerölls mittelst Thalsperren, durch Horizontal- oder Sickergräben, durch welche die Wassermengen auf der Höhe der Waldberge festgehalten und durch Vertheilung und Versickerung im Boden nutzbringend verwerthet werden; durch Räumung, Vertiefung, Verengerung, Erweiterung, Geradelegung oder Verkürzung des Wasserlaufes — Regulirung der Gewässer.

In diesen vier Hauptformen bewegt sich die menschliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Wasserschutzes oder der Wasserabwehr; sie bilden gleichsam die Unterabtheilungen dieses großen Gebietes.

2. Die Wasserbenützung.

Das zweite Gebiet der Thätigkeit der Menschen in ihren Beziehungen zum Wasser bildet die Wasserbenützung, die Verwerthung der nützlichen Eigenschaften des Wassers für menschliche Zwecke. Auf diesem Gebiete lassen sich fünf verschiedene Hauptformen unterscheiden, wobei das Wasser theils den elementarsten Bedürfnissen des Menschen dient, theils für die Hauptformen der menschlichen Wirthschaft das unentbehrliche Element bildet.

a. Die Wasserversorgung. Das Wasser als Heilmittel.

Das Wasser als Substanz dient als wichtigstes Genußmittel zum Trinken, dann zum Kochen der Nahrungsmittel für die Menschen und für die Hausthiere, als Reinigungsmittel zum Waschen und Baden, zum Reinigen der Wäsche, der Kleidungsstücke und Geräthschaften, der Wohnungen und Wohnungsbestandtheile wie der öffentlichen Plätze, Straßen und Canäle, daher in beiden Beziehungen als Gesundheitsmittel; ferner zu anderen ähnlichen hauswirthschaftlichen Zwecken und zum Feuerlöschen. Die Beschaffung (Zuleitung) des Wassers für obige Zwecke, die zeitliche Aufbewahrung desselben in Reservoirs, Cisternen, Teichen, ferner die Vertheilung desselben durch öffentliche Brunnen und Ausleitungen wird als Wasserversorgung bezeichnet. Die Wasserversorgung bildet nach ihrer vorzüglichsten Bestimmung einen wichtigen Theil der öffentlichen Gesundheitspflege. Sie war hochausgebildet bei den Alten; für unsere Epoche aber gehört sie in dieser Form erst der neuesten Zeit an. Bisher ist sie mehr auf das Bedürfniß der einzelnen Haushaltungen, als auf die Gesundheitspflege im Großen berechnet. Aus diesem Grunde ist sie zumeist als Angelegenheit der einzelnen Gemeinden, Ortschaften oder der einzelnen Haushaltungen angesehen worden; es läßt sich aber nicht verkennen, daß die öffentliche Gesundheitspflege, die erste Bedingung aller Gesundheit, Momente bietet, welche nicht dem zufälligen Verständnisse der einzelnen Gemeinden überlassen werden dürfen, sondern im Interesse des allgemeinen

Wohles eine staatliche Regelung von höheren Gesichtspunkten aus erheischen, daher man auch die Wasserversorgung mehr und mehr unter die „öffentlichen Anstalten" wird einreihen müssen.

Eine höchst wichtige Verwendung findet das Wasser in größeren Orten zur Beseitigung der Fäcalien und sonstiger Abfallsstoffe. Doch stehen derselben auch viele Nachtheile entgegen. Es sind hiebei vor Allem sanitäre Rücksichten maßgebend; die rationellste Art der Abfuhr ist bis jetzt weder durch wissenschaftliche Untersuchungen noch durch praktische Erfahrungen definitiv klar gestellt.

Unter den Standpunkt der Gesundheitspflege fällt auch zumeist die Verwendung des Wassers zu speciellen Heilzwecken (Heilquellen, Curanstalten). Doch bieten auch hier die Beschaffung des Wassers, die Bohrung oder Vertiefung der Quellen, die Ansammlung und Leitung des Wassers — ferner der Schutz der Heilquellen gegen Störung durch andere Benützungsformen u. dgl. zahlreiche, dem allgemeinen Wasserwesen (Wasserverwaltung, Wasserrecht) angehörige Momente.

b. Das Wasser als Verkehrs- und Transportmittel.

Dem Handel und dem Verkehre dient das Wasser vermöge seiner Tragkraft als Verkehrs- und Transportmittel für Personen und Waaren mittelst der Schifffahrt, der Flößerei und der Trift. Nach Verschiedenheit der Fahrzeuge (Dampfschiffe, Ruderschiffe großer und kleiner Gattung, Flöße) ist der Wassergebrauch für Schifffahrt und Flößerei verschieden. Die Trift besteht in der Fortschaffung verschiedener Holzsortimente (Langholz, Blochholz, Scheiter), zuweilen auch anderer Gegenstände (Schlaken u. dgl., sogenannter indifferenter Abfälle)[1]), welche frei der Wasserströmung überlassen und an bestimmten Sammelorten dem Wasser wieder entnommen werden.

c. Die landwirthschaftliche Wasserbenützung.

Die befruchtende Kraft des Wassers kommt ausschließlich der Landwirthschaft zu Gute und bildet hier das große Gebiet der Bewässerung. Unter Bewässerung im landwirthschaftlichen Sinne wird das Verfahren verstanden, wodurch Aeckern und Wiesen das zum Gedeihen der Pflanzen nöthige Wasser auf künstliche Weise zugeführt wird. Die Bewässerung hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen, jene der Anfeuchtung und jene der Düngung. In ersterer Beziehung dient das Wasser dazu, den Culturgewächsen die zur Vegetation erforderliche Feuchtigkeit zuzuführen und hiebei gleichzeitig als Lösungs- und Verbreitungsmittel auf die im Boden enthaltenen Nährstoffe zu wirken; bei der zweiten Aufgabe werden die im Wasser selbst enthaltenen Nährstoffe den Pflanzen zugeführt. In gemäßigten Klimaten kommt die Bewässerung meist nur für Wiesen vor und hier sowohl zur Düngung als auch zur Anfeuchtung; für Aecker höchstens mit Cloakenwasser in der Nähe großer Städte. Die düngende Bewässerung unter-

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz von Caspaar in der Zeitschrift für Verwaltung 1886 Nr. 4 ff.

scheidet sich in vielen Punkten von der anfeuchtenden. Diese Unterschiede sind auch von wesentlichem Einflusse auf die Behandlung wichtiger Fragen des Wasserrechtes, daher wir zur weiteren Erläuterung schon hier auf den Anhang II verweisen. Bei der düngenden Bewässerung muß auch stets für eine gesicherte Ableitung des Ueberflusses gesorgt werden, wenn das Land nicht versumpfen soll, und dadurch tritt die Bewässerung in enge Verbindung mit der Entwässerung. Letztere hat wohl auch den Zweck, die schädlichen Eigenschaften des Wassers zu beseitigen und fällt in diesem Sinne in das Gebiet der Abwehr der Gewässer. Sie steht jedoch mit der Bewässerung auch technisch im engsten Zusammenhang, da beide das gemeinschaftliche Ziel haben, die der Vegetation günstigste Wasservertheilung zu bewirken, so daß beide in sehr vielen Fällen gleichzeitig ausgeführt und angewendet werden müssen. Als ein specieller Theil der Entwässerung ist die Drainage anzusehen.

d. Die industrielle Wasserbenützung.

Die gewerbliche Arbeit verwendet vor Allem die Triebkraft des Wassers (das Gefälle) für ihren Dienst. Indem eine bestimmte Wassermenge von einer bestimmten Höhe continuirlich auf das Wasserrad geleitet wird, setzt sie das letztere in eine regelmäßige Bewegung, und so verrichtet die Wasserkraft die wichtigsten gewerblichen Arbeiten.

Die Benützung der Wassertriebkraft verdankt ihre Ausbildung vorzüglich den deutschen Ländern, in welchen wegen der bergigen Lage das Wassergefälle eine bei weitem größere nutzbringende Verwendung finden konnte als im flachen England, selbst in Frankreich und im wasserreichen Oberitalien. Der Mühlenbau ruft zahlreiche Erfindungen und Einrichtungen hervor in Bezug auf Wehre, Schleußen und Sicherung der Wasserzuleitung (Mühlcanäle), welche auf die Ausbildung des Wasserrechtes über die nothwendigen dabei vorkommenden Servituten und ähnliche Fragen zumeist privatrechtlicher Natur nicht ohne Einfluß sind. Zu den Mühlen kommen im Laufe der Zeit zahlreiche andere Industrialwerke, welche die Triebkraft des Wassers verwenden; andererseits aber sucht man neben der Wasserkraft auch die Dampfkraft als Motor zu verwenden. Allein die ungleich höheren Kosten der Dampfmaschinen mit Zugehör, der größere Aufwand für Ausbesserungs- und Unterhaltungskosten, die Kosten für Maschinenwärter, endlich die so bedeutenden Kosten der Feuerung gegenüber der kostenfreien Verwendung des Wassers u. dgl., werden der Wasserkraft, wo sie zu haben ist, wohl zu jeder Zeit die häufigere Anwendung vor der Dampfkraft sichern.[1])

Außer der Wassertriebkraft verwendet die Industrie das Wasser auch noch in anderer Weise: zur Herstellung verschiedener Producte, wie in Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken, als Reinigungsmittel und zur Abfuhr verschiedener Abfallsstoffe aus Gerbereien, Färbereien, aus montanistischen Betrieben u. dgl.

[1]) Vgl. Berechnungen hierüber bei Baumert S. 181.

e. Die Gewinnung der Wasserproducte.

Das Wasser liefert dem Menschen für seine Bedürfnisse auch zahlreiche Producte aus dem Thierreiche, Pflanzenreiche und Mineralreiche, welche die Natur im Wasser schafft. Die wichtigsten derselben sind die Fische, Krebse, Muscheln und andere Wasserthiere, welche durch die Fischerei gewonnen werden; dazu verschiedene Wasserpflanzen und als Bestandtheile des Wasserbettes: Steine, Sand, Schlamm u. dgl.; endlich das Eis.

3. Eintheilung der Gewässer.

Auf die verschiedenen Formen der Wasserbenützung wie der Wasserabwehr, sowie auf die hieraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse sind von wesentlichem Einfluß die Art und Weise des Vorkommens des Wassers in fließenden oder stehenden Gewässern mit ihren mannigfaltigen Abtheilungen, dann die sonstigen Verschiedenheiten in den natürlichen Eigenschaften der Gewässer.

Ein näheres Eingehen in die Eintheilung der Gewässer nach der Art und Weise ihres Vorkommens auf der Erde, dann nach ihren sonstigen natürlichen Eigenschaften, sowie eine Darstellung der Bestandtheile der Gewässer ist daher zum Verständnisse des Wasserrechtsgesetzes unbedingt nothwendig. Wir beschränken uns jedoch bei dieser allgemeinen Darstellung auf jene Momente, welche nicht an anderen Stellen unserer Arbeit bei den betreffenden Gesetzesparagraphen eine eingehende Erörterung finden.

a. Nach der Art und Weise des Vorkommens.

Die Gewässer auf der Erde (tellurische Gewässer) empfangen ihren Wassergehalt aus atmosphärischen Niederschlägen.

Von den mächtigen Wasseroberflächen der Erde, sowie durch den thierischen und pflanzlichen Stoffwechsel erheben sich fort und fort gewaltige Dunstmassen in die Atmosphäre, welche, dem herrschenden Drucke und der Temperatur sowie den Windströmungen folgend, bald hier, bald da in größerer Menge sich anhäufen, bis sie wieder durch geeignete Verhältnisse zur Condensation gelangen, aus dem dampfförmigen in den tropfbar flüssigen oder auch festen Aggregatzustand übergehen und solchergestalt wieder als schwere Massen herunterfallen.[1])

---

[1]) In der achtzehnten Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in Frankfurt (1878) ist Dr. Otto Volger der bisherigen Ansicht, daß die tellurischen Gewässer einzig und allein in den flüssigen Niederschlägen ihre Entstehung finden, entgegengetreten und hat die Theorie aufgestellt, daß die durch die Temperaturdifferenzen zwischen der Atmosphäre und den oberen und unteren Erdschichten in den letzteren eintretende Condensation der mit Feuchtigkeit gesättigten Luft, welche nicht nur oberhalb des Erdbodens vorhanden ist, sondern auch ins Erdreich bis auf unbekannte Tiefen eindringt, die Bildung des Grundwassers im Allgemeinen und der Quellen im Speciellen bewirke. — Nach der Ansicht anderer Fachmänner sind die bisher hierüber gemachten Beobachtungen noch viel zu lückenhaft, um ein sicheres Urtheil zu gestatten.

Das Wasser aus atmosphärischen Niederschlägen (meteorisches Wasser) ist der Hauptsache nach entweder Regen- oder Schmelzwasser. Letzteres entsteht aus geschmolzenem Schnee oder Eis. Die sonstigen Niederschläge aus Nebel, Thau, Reif, Hagel, Graupeln u. dgl. sind so gering, daß sie für die Wasserbildung außer Betracht kommen, zumal das Wasser aus denselben rasch verdunstet. — Die Menge des tellurischen Wassers ergibt sich, wenn man von der Niederschlagsmenge die Verdunstungsmenge in Abzug bringt.

Das Quantum des an einem Orte jährlich fallenden Regenwassers ist zunächst von der geographischen Lage, von der Entfernung des Meeres, von der Formation des Bodens und den herrschenden Winden abhängig. Die Regenmengen werden in Millimetern ausgedrückt und geben die Höhe an, bis zu welcher das atmosphärische Wasser den Boden bedecken würde, wenn kein Abfluß und keine Verdunstung stattfinden. Die Menge des Niederschlages wird mit einem besonderen Apparate, dem Regenmesser (bestehend aus einem Auffanggefäße und einem Meßglase) gemessen. Die Regenmengen betragen in Wien 574, Linz 698, Prag 390, Krakau 566, Czernowitz 555, Laibach 1378, Triest 1093, Ofen 452, Hermannstadt 647, Rehberg (Böhmerwald) 1687 Millimeter. Diese Zahlen sind die arithmetischen Mittel aus einer Reihe von jährlichen Regenmengen und unterliegen im Einzelnen sehr beträchtlichen Schwankungen. Noch mehr Unregelmäßigkeiten unterliegt die Vertheilung der jährlichen Regenmengen auf einzelne Monate, Wochen und Tage. Von dem auf die Erdoberfläche herabfallenden Meteorwasser wird das meiste durch Verdunstung der Atmosphäre wieder zugeführt, ein Theil wird von den Pflanzen aufgesogen, ein kleiner Theil von Menschen und Thieren verbraucht. Berechnungen hierüber lassen sich nur nach allgemeinen Erscheinungen annähernd anstellen. So z. B. wurde berechnet, daß die Elbe, welche sämmtliche Flüsse Böhmens aufnimmt, etwa ein Viertel der gesammten Niederschläge abführt, während innerhalb Böhmens drei Viertel der Meteorwässer durch Verdunstung, Versickerung ohne Quellenabfluß u. s. w. verloren gehen.

Das Regen- und Schmelzwasser, soweit es nicht sofort verdunstet, dringt entweder in die Erde ein, unterirdisches oder bedecktes Wasser, oder sammelt sich auf der Erdoberfläche, oder läuft über dieselbe ab, oberirdisches Wasser, offenes Wasser, Tagwasser. Ein und dasselbe Gewässer kann auch abwechselnd bedecktes und offenes Gerinne haben, mithin mehrmals als Quelle auftreten. Es sind nicht wenige Fälle, besonders im spalten- und höhlenreichen Gebirge bekannt, wo Gewässer, die sich in Höhlen gesammelt haben, bei höherem Stande ihres Spiegels ins Freie heraustreten, stundenweit als Bäche und Flüsse fortrinnen, dann abermals unter dem Gebirge verschwinden, um noch ein- oder mehrmals an tieferen Stellen wieder hervorzutreten.[1])

Das bedeckte (unterirdische) Wasser kommt theils in wasserführenden

[1]) Vgl. Lorenz: „Wald, Klima und Wasser" im XXIX. Bande der „Naturkräfte". München 1878.

Terrainschichten (Erde, Sand, Kies, zerklüftetes Gestein), die sich in mannigfaltiger Gestalt und Größe und in verschiedenen Tiefen unter der Erdoberfläche fortziehen, als *fließendes* Wasser (Grundwasser) oder in *wasserhaltenden Schichten* (Lehm, Thon, unzerklüftetes Gestein, Spalten und Höhlen) als *stehendes* (stagnirendes) Wasser vor. Das Grundwasser ist nicht bewegungslos im Innern der Erde, sondern hat stets einen, wenn auch langsamen Abfluß nach den tiefsten Stellen, wo es sich entweder unterirdisch mit den Bächen und Flüssen vereinigt, oder aus Klüften seiner wasserführenden Schichten zu Tage tritt und Quellen bildet.[1])

Nach der Art, wie die *Quellen* austreten und ihre Gewässer weiter senden, unterscheidet man stehende und fließende Quellen. Die *stehenden* Quellen haben nur eine vertikale Bewegung, indem sie in einer Bodenvertiefung, von der sie begrenzt sind, steigen und fallen, und erst, wenn der Rand der Vertiefung vom Wasser überschritten wird, und zugleich das Terrain an einer Stelle des Randes geneigt ist, einen eigentlichen Abfluß

---

[1]) Für viele Wasserverhältnisse ist die Bestimmung des örtlichen Standes und die Größe der Bewegung des Grundwassers von Wichtigkeit. Ein Bild hierüber läßt sich durch systematisch fortgesetzte und vergleichende Grundwasserstand-Messungen mittelst eines besonderen Apparates (Grundwasser-Messer) bei dazu geeigneten Brunnen gewinnen. Die Bewegungen des Grundwassers theilen sich in vertical auf- und absteigende *Grundwasser-Schwankungen* und in dem Fallwinkel und der Wassermenge entsprechende *Grundwasser-Geschwindigkeit*. Das unterirdische Grundwasser bewegt sich ebenso wie die sichtbaren oberirdischen Bäche und Flüsse, dem Gesetze der Schwere folgend, von höher gelegenen den tieferen Stellen zu. Doch ist die Geschwindigkeit, mit welcher das Grundwasser unterirdisch fließt, von der Durchlässigkeit der wasserführenden Schicht, von der Fallrichtung und Neigung der wasserundurchlässigen Wassersohle, sowie von der Höhe des Grundwasserstandes abhängig und selbstverständlich wegen der größeren Reibung eine geringe. Die wasserführenden Schichten sind meist Kies, Geröll, Sand, mitunter auch Kreide. Die wasserundurchlässige Schicht wird durch Thon oder Mergel (Flinz) oder durch felsiges Gestein gebildet. In den Flußthälern zieht in der Regel das Untergrundwasser von den Thalrändern zum Flusse, der den tiefsten Punkt der Thalrinne zu bilden pflegt. Hiedurch erklärt es sich, warum manche Flüsse auch ohne *sichtbare* Zuflüsse an Wassermasse zunehmen können. Die Richtung, welche das Grundwasser bei seinem Fließen zum tiefsten Punkte nimmt, hängt von der Abdachung der wasserdichten Unterlage ab, auf der es fließt. Es kann angenommen werden, daß das Grundwasser durch unterirdische Erhöhungen Aufstauungen erfährt, in muldenförmigen Vertiefungen sich teichartig ansammelt und unter diesen Verhältnissen langsam sich bewegt, während es auf stark geneigten Stellen mit großer Geschwindigkeit weiter strömt. Unter gewissen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen wird die sonst regelmäßige Strömungsrichtung des Grundwassers nach dem Flusse geändert. Es ist dies häufig dann der Fall, wenn bei Hochwasser der Fluß rascher als das Grundwasser über seinen gewöhnlichen Stand steigt. Die große Wassermasse des Flusses wirkt dann stauend auf das Grundwasser, dessen Abfluß in den Fluß gehemmt oder gänzlich aufgehoben wird. Bei flachen Ufern und größerem Druck des Flußwassers dringt das Flußwasser in den Boden und in das Grundwasser ein. Unterirdische Wasseransammlungen können daher auch vom *Seihwasser* benachbarter Flüsse herrühren, wenn nämlich das Bett eines Flusses in Schotter oder in Grobsand eingeschnitten ist, so daß sich ein Theil des Wassers nach den beiden Uferseiten hin landeinwärts zieht. Der unterirdische Spiegel dieser den Fluß begleitenden Gewässer (*Seihwasser*) steigt und fällt mit dem Spiegel des Flusses.

erhalten. Die fließenden Quellen hingegen treten sogleich mit horizontaler Bewegung aus dem Boden hervor.

Das unterirdische Wasser kann auch durch künstliche Schachte, Brunnen, erschlossen werden, welche von der Erdoberfläche bis zur wasserführenden Bodenschicht reichen. Nach dieser Darstellung ergibt sich, daß die oberirdischen Gewässer theils ausschließlich durch jenen Theil des atmosphärischen Niederschlages (Regen- oder Schneewasser), der entweder unmittelbar in sie einfällt oder von der Erdoberfläche in sie abläuft, theils durch die Quellen aus dem Grundwasser genährt werden.[1])

Es ergeben sich sonach mit Rücksicht auf die Art und Weise des Vorkommens der Gewässer auf der Erde die nachstehenden auch für das Wasserrecht wichtigen Eintheilungen der Gewässer.

Zunächst sind zu unterscheiden: stehende und fließende Gewässer. Beide sind wieder entweder offene (Taggewässer) oder bedeckte (unterirdische) Gewässer. Die offenen fließenden Gewässer sind entweder wilde Wasser, welche ohne begrenztes Bett über das natürliche Gelände abfließen, oder Wasserläufe, die sich in einem begrenzten Wasserbette bewegen.

Das Bett, in welchem die offenen oder die bedeckten Gewässer sich befinden, oder sich fortbewegen, ist entweder ein natürliches oder ein von Menschenhand geschaffenes, künstliches; und hienach unterscheidet man natürliche und künstliche Wasseransammlungen und Gerinne.

Die stehenden Gewässer sind im anscheinend unbewegten Zustande und rings von Grundstücken umschlossen. Dieselben werden unterschieden in geschlossene und nicht geschlossene Gewässer. Als geschlossene Gewässer können eigentlich nur diejenigen angesehen werden, welche von allen Seiten vom Lande eingeschlossen sind, in Gebieten, in welchen sie sich allmählich verzehren und ohne Verbindung mit fließenden Gewässern nur aus atmo-

---

[1]) Als Beispiel der Wasserentstehung und Wasservertheilung eines bestimmten Gebietes theilen wir das Folgende mit. Nach den in den sechziger Jahren eingeleiteten sehr sorgfältigen Erhebungen, welche im Berichte über die Erhebungen der Wasserversorgungscommission des Gemeinderathes der Stadt Wien (Wien 1864, Selbstverlag des Gemeinderathes) zusammengestellt sind, betragen die Niederschläge, welche vermöge der Gliederung, Abdachung und Schichtenlage des Gebirges, sowie des vorliegenden Steinfeldes dem Neustädter Wassergebiete zufallen, durchschnittlich täglich mehr als 100 Millionen Eimer. Der Weg, den diese Wassermenge, auf dem Erdboden angekommen, weiter nimmt, ist, wie überall, ein vierfacher: ein Theil verdunstet, ein Theil wird von der Erde und den Pflanzen vollständig aufgesogen, ein anderer rinnt an der Oberfläche des Bodens, wenn dieselbe in irgend einer Richtung eine fortlaufende schiefe Ebene bildet, in der Gestalt von Rinnen, Bächen und Flüssen nach tieferen Stellen fort, ein letzter Theil endlich wird durch die oberen Bodenschichten in tiefere durchgelassen. Ein Theil dieser letztbezeichneten Menge tritt, nachdem er sich unterirdisch bald weiter bewegt, bald angesammelt hat, aus verschiedenen Ursachen, die sich stets auf das Streben nach hydrostatischem Gleichgewichte zurückführen lassen, an gewissen tieferen Punkten theils von unten her in die Flüsse und Bäche ein, theils kommt er seitlich von den Flüssen und Bächen zu Tage und das sind die Quellen. Den offenen Abfluß berechnete der Bericht (S. 170) in den vier Sommermonaten 1863 durchschnittlich auf 10.2, den unterirdischen Abfluß auf 53.4 Millionen Eimer täglich, so daß der letztere durchschnittlich das fünf- bis sechsfache des offenen Abflusses beträgt.

sphärischen Niederschlägen oder unterirdischen Quellen sich ergänzen. Zuweilen bestimmen die Gesetze einen besonderen Begriff der geschlossenen Gewässer. So sind vom Standpunkte der Fischereigesetze diejenigen Gewässer als geschlossene anzusehen, welche keine zum Wechsel der Fische geeignete Verbindung mit anderen Gewässern haben. Das preußische Fischereigesetz rechnet aber auch solche Teiche und Seen, in welchen der Fischfang mehreren Eigenthümern gehört, nicht zu den geschlossenen Gewässern und unterwirft dieselben in Bezug auf die Fischerei den allgemeinen beschränkenden Bestimmungen. Im Sinne anderer Gesetze können aber derlei Teiche und Seen doch geschlossene Gewässer sein. Fließende Gewässer sind vermöge des Gebietes, auf dem sie sich befinden, in unaufhörlicher Bewegung und deshalb stets von veränderlicher Natur. Zu den stehenden Gewässern sind zu rechnen die Seen und Teiche, ferner die Brunnen und Cisternen, in denen das Wasser für den menschlichen Bedarf eingeschlossen ist. *Seen* sind größere Wasseransammlungen in ringsum vom Lande umgebenen Vertiefungen. Dieselben erhalten durch ober- oder unterirdische Zuflüsse, oder durch den unmittelbar in sie einfallenden atmosphärischen Niederschlag größere Wassermengen, als durch Abflüsse abgeführt werden und durch die Verdunstung verloren gehen. Man unterscheidet Seen ohne oberirdischen Zufluß, aber mit Abfluß, — welche den Ursprung eines fließenden Gewässers bilden, — Seen mit oberirdischen Zuflüssen, aber ohne Abfluß, Seen, welche von zu- und abfließenden Wässern durchzogen werden, endlich Seen, die oberirdisch weder Zu- noch Abfluß besitzen. *Sümpfe* und *Moore* gehören nicht zu den *Gewässern*, sondern zu den Böden. Man versteht unter einem *Sumpfe* im Allgemeinen einen durch Wasser so zersetzten und aufgelockerten Boden, daß er weder den Widerstand des festen Erdreiches leistet, noch einen freien Wasserspiegel darbietet. Diese Beschaffenheit gibt der ihn bedeckenden Vegetation eine besondere Form (Sumpfpflanzen), aus deren Verwesung sich Sumpfgas entwickelt. Die Zersetzung wird durch Hitze sehr gefördert. Sümpfe entstehen a) durch eine aufsteigende Filtration in Vertiefungen, die sich neben einem schon bestehenden Wasserbecken befinden, gleichviel ob dieses fließendes oder stehendes Wasser führt — so namentlich in Niederungen an Flußbetten theils constant, theils vorübergehend, letzteres dann, wenn der Spiegel des benachbarten Wasserbeckens zeitweise unter die Fläche der Niederung sinkt; b) dadurch, daß sich Wassermassen über eine Fläche ergießen, die unbibitionsfähigen Schichten sättigen und noch einen Ueberschuß auf die Fläche bringen, der durch eine untere undurchlässige Schicht nicht durchsickern kann; c) durch seichte Ausbuchtungen schleichender Flüsse, durch flache Meeresbusen ohne Fluth und Ebbe, durch tiefliegende Ränder von Teichen und Landseen. Die Mittel der Austrocknung der Sümpfe sind nach den Entstehungsbedingungen verschieden.

Unter einem *Moore* versteht man einen Boden, welcher überwiegend aus unvollkommen zersetzten Pflanzenresten besteht. Die Moore kommen unter verschiedenen Namen als Torfmoore, Brüche, Moose ꝛc. vor. Bei der Bildung des Moores spielt das Wasser eine wesentliche Rolle. Man unterscheidet *Grünlandsmoore* (Unterwassermoore) und *Hochmoore* (Ueber-

wassermoore). Obwohl Sümpfe und Moore nicht zu den Gewässern gehören, so bilden sie doch einen der wichtigsten Gegenstände des Wasserrechtsgesetzes und der Wasserverwaltung vermöge der rechtlichen Beziehungen, welche die Entsumpfung, Drainirung, Moorcultur u. s. w. hervorrufen. Auch das unterirdische Wasser bildet einen wichtigen Gegenstand des Wasserrechtes. Die nähere Erörterung über die Rechtsverhältnisse des Grundwassers, dann der Teiche, Seen, Quellen, Brunnen u. s. w. folgt im besonderen Theile bei §. 4.

Zu den fließenden Gewässern sind zu zählen sowohl diejenigen, welche in den von Natur gegebenen Betten von größerem oder geringerem Umfange fließen: der Strom, der Fluß, der Bach, als auch diejenigen, welche in künstlich gegrabenen Rinnen oder eingelegten offenen oder geschlossenen unterirdischen Röhren ablaufen: der Canal, der Graben, die Röhrenleitung, die Drains, endlich diejenigen, welche ohne fest begrenzten Lauf als Quellabfluß oder Rinne, und als wildes Wasser über die Bodenfläche dahin strömen.[1]) Für die weitere Unterabtheilung der fließenden Gewässer ist die Form ihrer vorzüglichen Benützung maßgebend, welche wohl auch hauptsächlich durch die natürliche Beschaffenheit bedingt ist. Die wichtigste Eintheilung ist hier diejenige, welche durch die Schiff- und Floßfahrt hervorgerufen wird (vgl. §. 2).

Als wildes Wasser ist dasjenige anzusehen, welches nicht in eigenen für den Ablauf bestimmten natürlichen oder künstlichen Gerinnen sich fortbewegt, sondern frei über die Grundstücke abläuft. Der Ursprung desselben kann bestehen in Quellen, aus denen der Ueberschuß in der oben beschriebenen Weise abfließt, in atmosphärischen Niederschlägen: Regen- und Schneewasser, welche entweder unmittelbar auf den Grundstücken Wassermengen erzeugen, die sich ohne geregeltes Bett auf die unteren Grundstücke ergießen, oder in Ueberschwemmungen, welche den Austritt des stehenden Wassers aus Sammelbecken (Teichen, Seen) oder des fließenden Wassers aus natürlichen oder künstlichen Gerinnen entweder dadurch verursachen, daß der aus atmosphärischen Niederschlägen oder in anderer Weise vermehrte Wasserzufluß in die Sammelbecken oder Gerinne die Ufer übersteigt und sich über die Nachbargrundstücke ergießt, oder dadurch, daß die Dämme oder Ufer durchbrochen werden und so der Wasseraustritt erfolgt.

Wo zwischen wildem Wasser und fließendem Wasser die Grenze liegt, ist oft schwer zu bestimmen. Sie ist aber von großem Einfluß auf das Wasserrecht, namentlich auf die §§. 10 und 11, was dort näher erörtert werden soll. Das ohne begrenztes Bett frei über den Boden ablaufende Quellwasser, das Regenwasser, welches nicht in einem fest begrenzten Bette abfließt, gehören zum wilden Wasser. Gießbäche, die nur in Folge starken

[1]) Im Allgemeinen nennt man einen Wasserlauf von 100 Meilen Länge und darüber, sowie einer mittleren Breite über 500 Meter einen Strom; von 15 bis 100 Meilen Länge und einer mittleren Breite von 20—500 Meter einen Fluß; kleinere Wasserläufe werden als Bäche bezeichnet, sobald sie ein festes Bett besitzen. Wo letzteres fehlt und die Speisung aus einer einzigen Quelle erfolgt, heißt der Wasserlauf eine Rinne.

Regens oder Schneeschmelzens zu Wasser kommen, sonst aber versiegt sind, rechnet man häufig zu den wilden Gewässern. Das römische Recht setzte die nicht beständig fließenden Gewässer, Gießbäche, den Grundstücken gleich, weil bei denselben der Wassergebrauch, das Wasser selbst, zurücktritt, und Grund und Boden vorzugsweise in Betracht kommt, das Erscheinen des Wassers in denselben gleicht der Ueberschwemmung eines Grundstücks durch Fluß- oder Bachwasser; von einem großen und dauernden Nutzen kann dieses Wasser nicht sein.[1]) Wenn jedoch Gießbäche ein begrenztes, wenn auch zeitweise trocken liegendes Bett haben, so muß man letzteres nach dem Wasserrechtsgesetze beurtheilen, da Aenderungen am Bachbette, wenn sie auch zur Zeit, wo dasselbe trocken liegt, vorgenommen werden, den künftigen Wasserablauf derart umgestalten können, daß dadurch für fremde Rechte und Interessen die größten Gefahren entstehen.

Bei dem aus atmosphärischen Niederschlägen gebildeten wilden Wasser besteht ein auch für die rechtliche Behandlung wichtiger Unterschied darin, ob dasselbe über unverbaute, oder über mit Gebäuden besetzte Grundstücke als Traufe abfließt. Dieser Unterschied und das Recht der Dachtraufe wird bei §. 4 näher dargestellt.

Die Unterscheidung zwischen natürlichen und künstlichen Gerinnen ist für viele Wasserrechtsverhältnisse namentlich in Bezug auf die Erhaltung und Räumung (§§. 43 und 44) von großer Bedeutung. Die größeren künstlichen Gerinne werden gewöhnlich als Canäle, die kleineren als Gräben bezeichnet, doch wird die erstere Bezeichnung häufig auch auf die Gräben angewendet. Zuweilen ist es schwer zu bestimmen, ob man es mit einem künstlichen Gerinne oder einem natürlichen Gewässer zu thun hat. Es gibt größere und längere Kunstbette, z. B. künstliche Seitenarme an Flüssen, die den größten Theil des Wassers enthalten und den eigentlichen Fluß darstellen, ja sogar zuweilen statt des eigentlichen Flusses zur Schifffahrt benutzt werden; ferner solche, welche ganz an die Stelle des Flußlaufes treten, wie Durchstiche bei den gewöhnlichen Regulirungsbauten, die nur den Zweck haben, dem Wasser einen regelmäßigen Ablauf zu verschaffen, Serpentinen zu beseitigen u. dgl. Aber auch natürliche Flüsse und Bäche können gleichsam die Natur künstlicher Gerinne annehmen. Die hieraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse, einerseits auf die Bestimmung der rechtlichen Eigenschaft der künstlichen Gerinne, bezüglich des in denselben sich bewegenden Wassers, andererseits auf die Baulast, werden bei den §§. 2, 4, 26, 43, 44 näher erörtert.

Von außerordentlicher Bedeutung für das wirthschaftliche Leben und für das Wasserrecht sind jene kleineren künstlichen Gerinne, welche man unter der Bezeichnung Gräben zusammenfaßt. Sie sind von der verschiedensten Art. Theils dienen sie zu einer geregelten Abführung des wilden Wassers, welchem ein natürliches Abflußbett fehlt, welches ohne solche künstliche Gerinne einen unzweckmäßigen, ungenügenden oder überhaupt keinen Abfluß besitzen würde, theils sind sie zur Zu- und Fortleitung des Wassers bestimmt,

[1]) Hesse S. 203.

das für gewisse Zwecke nutzbar gemacht werden soll. Dabei ist in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse wieder ein Unterschied, je nachdem die Gräben nur zur Erhaltung und Beförderung der natürlichen Abflußverhältnisse eines Grundstückes dienen, und ihre Regelung in allgemeinen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, z. B. über die Abflußverhältnisse §. 11 u. dgl. finden, oder einer neuen künstlichen Regelung der Wasserrechtsverhältnisse zu Zwecken der Bewässerung und Entwässerung, zumal in größeren Verhältnissen für Wassergenossenschaften, ihre Entstehung verdanken. Zahlreiche Gräben dienen gewerblichen Anlagen. Unbestritten die wichtigsten unter denselben sind die Mühlgräben, Mühlcanäle, und überhaupt alle jene, welche vor Triebwerken denselben das Wasser zuführen (Oberwasser) oder hinter den Triebwerken von denselben das Wasser fortführen (Unterwasser). — Sie begreift man unter der Bezeichnung Werkgräben.[1]) Auch bei anderen nicht mit Triebwerken verbundenen gewerblichen Anlagen findet häufig eine Zuleitung des zur Anlage erforderlichen Nutzwassers oder Ableitung des schädlichen Wassers (Schmutzwasser u. dgl.) in künstlichen Gräben und Canälen statt. Viele Gräben dienen nur sanitären Rücksichten, um der Gesundheit schädliche, stinkende Wasser, Sümpfe u. dgl. abzuleiten. Andere stehen in Verbindung mit Weganlagen und dienen zu ihrer Entwässerung (Straßengräben), wieder andere dienen zur Bezeichnung der Grenzen (Grenzgräben). Je nach Verschiedenheit dieser Zwecke, nach Verschiedenheit der Entstehung dieser Gräben sind auch die Rechtsverhältnisse derselben außerordentlich mannigfaltig und könnten Anlaß geben, ein besonderes Grabenrecht zusammenzustellen. Die Rechtsnormen über die Gräben sind theils allgemeiner privatrechtlicher Natur und müssen dann im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gesucht werden, theils finden sie sich zerstreut im Wasserrechtsgesetze, theils auch in Specialgesetzen (Bauordnung, Wegrecht); eine vorzügliche Rechtsquelle bilden selbstverständlich die speciellen Rechtstitel ihrer Entstehung, also Concessionsurkunden, Verträge, behördliche Entscheidungen, Ersitzung und Verjährung, Genossenschaftsstatuten, Localordnungen u. dgl. Die Normen beziehen sich theils auf den ungehinderten Wasserabfluß, die Räumung, theils auf Maßregeln zur Erhaltung derselben, Abwendung des natürlichen Verfalles, theils auf Maßregeln zum Schutze der Anrainer, welche durch den Bestand derselben, durch unterlassene Räumung, Verwilderung, Verfall u. dgl. Schaden leiden können.

Leichte Rinnsale, die nicht die Natur förmlicher Grabenanlagen haben, wie z. B. Ackerfurchen, einfache Hofrinnen, werden nicht zu den fließenden Gewässern im Sinne der §§. 10 und 11 gerechnet, deren Aenderung verboten ist, sondern zu dem wildablaufenden Wasser.[2])

Keinen Gegenstand des Wasserrechtsgesetzes bildet jenes Wasser, welches aus Flüssen und Bächen, aus Quellen und sonstigen in Grund und Boden befindlichen Ansammlungen herausgenommen und in bewegliche, d. h. nicht in Grund und Boden befindliche Behälter oder künstliche Gefäße gebracht

[1]) Vgl. hierüber den Anhang II.
[2]) Frank-Nieberding S. 60.

worden ist. Dieses Wasser, solange es in solcher Weise gesammelt ist, unterliegt nur den Normen des bürgerlichen Rechtes. Dasselbe bildet weder den Bestandtheil eines Gewässers noch ist es mehr Theil des Grundstückes, sondern bildet ein selbständiges Object, etwa wie das gefällte Holz, das erlegte Wild u. dgl.

Das Wasser aller Flüsse strömt ins Meer. Die ungeheure Fläche desselben bedingt eine fortwährende Wasserverdunstung, die zur Ursache der Wolkenbildung, des Regens und Schnees wird und dadurch wieder das Land mit Wasser versorgt. Das Meer ist so die Quelle aller Quellen.

b. Nach den chemischen und physikalischen Eigenschaften.

Die Art und Weise des Vorkommens des Wassers auf der Erde bedingt auch wesentlich die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Gewässer, ihre Temperatur, den Härtegrad und ähnliche Eigenschaften, welche wiederum von wesentlichem Einfluß sind auf verschiedene Benützungsformen namentlich auf die Zwecke der Wasserversorgung und für industrielle Anlagen, und eben deshalb auch auf manche rechtliche Verhältnisse und administrative Maßregeln, daher auch die hieraus sich ergebenden Eintheilungen für die richtige Anwendung des Wasserrechtes von großer Bedeutung sind.[1])

Meteorisches Wasser.

Indem der in die höheren Luftschichten durch Verdunstung aufgestiegene Wasserdampf durch Abkühlung zur Condensation gelangt, bilden sich Wolken, Nebel, und aus diesen fallen die Wassertropfen als Regen, Schnee, Hagel auf die Erde. In den Luftschichten, innerhalb welcher die Condensation stattfand und durch welche das condensirte Wasser hindurchfiel, sind theils gasförmige, theils feste Substanzen enthalten, welche von den Wassertropfen oder Schneeflocken theils gelöst, theils mechanisch mitgerissen werden, wodurch die zur Erde hinabgelangten Meteorwässer mit jenen Stoffen beladen ankommen, welche sie aus den verschiedenen Luftschichten, die sie durchwandern mußten, aufgenommen hatten. — Es ist klar, daß nur die *ersten Antheile* eines ausgiebigen Regens oder Schnees mit diesen Substanzen reich geschwängert an die Erdoberfläche kommen müssen, während die *späteren*, welche durch schon gewaschene und gereinigte Luftmassen gehen, der Erde in nahezu chemischer Reinheit zufallen. Ebenso ist es begreiflich, daß die Beschaffenheit des Regenwassers, die Art und Größe seines Gehaltes *nach der Gegend* verschieden sein muß, in der es gesammelt wird. Ein Land, das dicht bevölkert und industriereich eine ungeheure Menge von excrementiellem Staub und eben solchen Effluvien, von Rauchpartikelchen und den Producten animalischen, pflanzlichen und gewerblichen Lebens in die Atmosphäre sendet, erhält beim ersten Regenguß ein Meteorwasser, das die Verunreinigungen seines Luftkreises enthält und demnach nicht jene

[1]) Bei dieser Darstellung folgen wir dem Lehrbuche der Hygiene von Dr. Josef Nowak.

Reinheit zeigen kann, wie das Regenwasser, das auf den Ocean oder auf unbewohnte Gefilde fällt.

Das Regenwasser ist daher nicht unter allen Umständen als ein reines und gesundheitlich gutes Wasser anzusehen. Es enthält zwar immer die kleinste Menge feuerbeständiger Bestandtheile, keineswegs aber die kleinste Menge von den am meisten zu fürchtenden Verunreinigungen, namentlich von organischen Substanzen.

Quellwasser und Brunnen.

Mit dem Eindringen des Meteorwassers in den Boden beginnt eine Reihe neuer Vorgänge und Umwandlungen in dem Gehalte des aufgefallenen Regenwassers an verschiedenen Stoffen. Dasselbe löst aus dem Boden, und zwar theils schon an der Oberfläche der Erdkruste, theils im Innern der Erde zunächst Alles, was es zu lösen vermag, und läßt in demselben zurück, was es zurücklassen muß. Die chemische Zusammensetzung des zu Tage tretenden Wassers ist dann das Resultat der Aufnahme und Abgabe, welche wieder von der Natur des Bodens und der Zeitdauer, innerhalb welcher das Wasser damit in Berührung war, bedingt wird. Der vielfache Wechsel der örtlichen Bodenbeschaffenheit und deren verschiedene physikalische und chemische Einwirkung auf das Wasser sind die Ursachen, daß das nach seiner Wanderung in Brunnen und Quellen zu Tage kommende Wasser eine so überaus verschiedene Beschaffenheit zeigt.

Im Allgemeinen kann man wohl sagen, daß jedes aus dem Boden stammende Wasser den Charakter der Bodenschichten an sich tragen muß, durch die es seinen Lauf genommen hat, daß daher die verschiedenen Quell- und Brunnenwasser in ihrer Zusammensetzung sehr variiren werden, je nachdem sie der Granitformation, dem Sandstein, Muschelkalk, Dolomit, Gyps, Thonschiefer ꝛc. entstammen.

Nicht minder aber verleiht auch ein mit organischen Zersetzungssubstanzen verunreinigter Boden dem aus ihm zu Tage tretenden Wasser einen specifischen Charakter. Dem verjauchten Boden volks- und betriebsreicher Städte entziehen wir durch die Brunnen ein Wasser, welches häufig nichts anderes ist als eine mehr oder weniger concentrirte Lösung aller möglichen Abfallsproducte. Wasser von Brunnen, welche im Grundwasser der Städte stehen und mit einer reichen Menge von einsickernden Schmutzflüssigkeiten der Straßengossen, Abortsgruben, undichter Canäle u. dgl. gespeist werden, enthalten nicht selten eben so viel, ja oft mehr an Stickstoffverbindungen wie die Canalwässer, obgleich sie mitunter klar und wohlschmeckend sind.

Sumpfwasser.

Das stehende Wasser in Sümpfen, Pfützen, Teichen und Tümpeln bringt theils aus der Luft, theils aus dem Boden und dessen Umgebung die verschiedenartigsten lebensfähigen Keime mit; es bilden und sammeln sich in demselben die verschiedensten Arten von Thieren und Pflanzen. Am Grunde bildet sich ein schlammartiger Bodensatz, der ebenfalls organische und

unorganische Substanzen der verschiedensten Art enthält, und es entstehen die gasförmigen und löslichen Producte, welche beim Leben und Verwesen der Thiere und Pflanzen auftreten. Sumpfwasser ist meistens arm an Sauerstoff und reich an organischen Substanzen und erhält Neigung zur raschen Verderbniß und Fäulniß.

Fluß- und Bachwasser.

Bäche, Flüsse und Ströme enthalten das durch sein Abrinnen über geneigte Flächen mehr oder weniger veränderte Regenwasser, weiter die Zuflüsse aus Quellen und vom Grundwasser. Durch das Abspülen der überronnenen Flächen, wobei oft auch Theile derselben mitgerissen werden, durch die fortgesetzte Berührung mit neuen Boden- und Luftflächen ändert sich die Beschaffenheit des Flußwassers fortwährend und in der verschiedensten Weise. Wo die Verhältnisse es zwingen, langsamer zu fließen, setzt es Bodensatz ab, oder nimmt neue Bestandtheile auf. Es ist einleuchtend, daß die Beschaffenheit des Bach- und Flußwassers in Folge der wechselnden Art, wie es entsteht und wie es sich zusammensetzt, sehr verschieden sein muß und daß sich bestimmte, für alle Fälle passende charakteristische Merkmale eines Bach- oder Flußwassers gar nicht aufstellen lassen. Im Allgemeinen kann man nur sagen, je weiter das Wasser von der Quelle sich entfernt, desto mehr entweicht die Kohlensäure, um so ärmer muß es daher auch an kohlensauren Erdalkalien werden. Aus diesem Grunde ist das Flußwasser meist ein weiches Wasser.

Ganz wesentliche Aenderungen erleiden die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bach- und Flußwassers durch die Haus- und industrielle Wirthschaft des Menschen. Je weiter und durch je volksreichere Gegenden das Wasser geflossen ist, desto mehr ist es mit Abfällen der Consumtion und Production beladen. Zwar findet durch den Lauf des Flusses auch eine theilweise Befreiung des Wassers von seinen Verunreinigungen statt (Selbstreinigung der Flüsse), allein durch zahlreiche Versuche ist constatirt, daß immer nur ein Theil der in den Fluß gelangenden organischen Materie während des Ablaufes zum Meere zerstört wird, und thatsächlich findet man, daß Flüsse, welche industrie- und volkreiche Länder durchwandert haben, häufig einen Inhalt führen, der mehr den Charakter einer Jauche als den eines Wassers zeigt.

Das Meerwasser ist durch einen hohen Salzgehalt charakterisirt. Im Allgemeinen sind 2.5 Gramm Kochsalz und 3.5 Gramm an Salzen überhaupt in 1 Liter oder 1000 Gramm (Mittelmeer und Ostsee sind an Kochsalz ärmer als die übrigen Meere).

4. Wasserbett, Ufer, Wasseranlagen.

Die Fluß- und Bachbette bilden die natürliche Bahn, in welche von allen dahin abhängenden Grundflächen das Wasser abzulaufen bestimmt ist; die entsprechende Beschaffenheit dieser Bette an einzelnen Stellen bedingt

die Sicherheit der Flußufer und Flußanlagen auf weite Strecken hin.[1]) Denselben weithin reichenden Einfluß haben aber auch die Ufer und Uferbauten, sowie fast alle Anlagen, welche in oder an den Gewässern zur Benützung, Leitung oder Abwehr derselben errichtet werden.

Das Bett der Gewässer bildet denjenigen Theil des Landes, welcher nach den regelmäßigen Verhältnissen des Wasserstandes und Wasserabflusses mit Wasser bedeckt zu sein pflegt. Es umfaßt sowohl die Bodenfläche, auf der das Wasser steht oder fließt, als auch denjenigen Theil des die Bodenfläche einfassenden Seitenlandes, welcher unter dem regelmäßigen Wasserspiegel liegt. Die Ufer bilden die natürliche Grenze des Wasserbettes. Bei fließenden Gewässern besteht das Bett aus der Sohle, welche bei künstlichen Gerinnen (Gräben, Canälen) der Breite des Wasserlaufes nach mehr oder weniger eben, bei natürlichen Gerinnen (Bächen, Flüssen) in der Regel der Hauptform nach concav ist; dann aus den Seitenbegrenzungen, welche von der Sohle gegen die Oberfläche des Ufergeländes entweder in verticalen, oder in mehr oder weniger geneigten Flächen (Uferböschungen, Uferkarpen) ansteigen. Ihr Durchschnitt mit der Oberfläche des Ufergeländes bildet den Ufergrath (auch Uferrand genannt). Der vom Wasser benetzte Theil des Bettes wird häufig mit dem Namen Rinnsal bezeichnet. Bei größeren natürlichen Gerinnen gehen Sohle und Uferböschung gewöhnlich ohne eine deutliche Scheidungslinie ineinander über und das Bett bildet dann eine muldenförmige Rinne. Da die Menge des in dem Bette abfließenden Wassers variirt und der Wasserspiegel bald steigt, bald fällt, so bleibt auch der Umfang des Rinnsals nicht constant und verschiebt sich die Linie (Wasseruferslinie), welche an den Seitenbegrenzungen des Bettes den benetzten vom unbenetzten Theil scheidet. Da jedoch die Wasserlinie zugleich die Eigenthumsgrenze der an den Wasserlauf anrainenden Grundbesitzer bildet, so ist auch diese Grenze thatsächlich fortwährenden Schwankungen ausgesetzt. Um derlei mit solchen Schwankungen verbundenen Rechtsverwirrungen vorzubeugen, nimmt man gewöhnlich an, daß die Uferlinie nach dem *mittleren Wasserstand* des Wasserlaufes sich bestimme.

Richtiger scheint es jedoch als Grenzlinie eines öffentlichen Gewässers zwischen dem Wasserbette und den im Privatbesitz stehenden Ufergrundstücken jene Linie anzunehmen, bis zu welcher die in *regelmäßigen* Perioden eintretenden *höheren* Wasserstände oder Hochwässer (im Unterschiede von außerordentlichen Ueberschwemmungen) reichen, weil durch derlei höhere Wasserstände jene continuirliche Uebung, welche Voraussetzung des privatrechtlichen Besitzes und daher auch des Eigenthums ist, unterbrochen wird, ein Privateigenthum unterhalb dieser Linie sich also nicht mehr bilden kann.[2]) Andererseits ist jene Linie des häufig eintretenden *höheren* Wasserstandes zugleich die Grenzlinie, welche bei Uferschutzbauten zu berücksichtigen ist und daher auch in die Baulinie dieser Uferschutzbauten fällt.

Den über den Mittelwasserspiegel fallenden Theil des Flußbettes —

---

[1]) *Mayer*: „Grundsätze des Verwaltungsrechtes", S. 176.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. Jänner 1880, Z. 11968.

respective dessen seitliche Begrenzungsflächen — nennt man gemeinhin das Ufer. Wenn bei natürlichen Gerinnen der Ufergrath von Natur aus deutlich ausgeprägt ist, bildet derselbe eine deutliche Grenze zwischen dem Bette und dem Ufergelände. Hat dagegen letzteres mit der Uferböschung eine gleich geneigte Lage, dann verschwindet der Ufergrath, und es läßt der Umfang des Bettes sich nur nach dem Wasserstande bestimmen. Es ist jedoch auch die Grenze des mittleren Wasserstandes, beziehungsweise des in regelmäßigen Perioden eintretenden höheren Wasserstandes thatsächlich nicht immer erkennbar und unterliegt sogar ebenfalls Schwankungen. Dennoch ist es nothwendig, für gewisse Zwecke eine solche Grenze jedenfalls für einen längeren Zeitraum als feststehend anzunehmen, z. B. für Steuerverhältnisse. Hierüber sind die über den Grundsteuerkataster geltenden Vorschriften maßgebend.

Bei Regulirungen wird häufig ein doppeltes Bett, d. i. das Fluß- und Bachprofil aus zwei Theilen bestehend hergestellt, wovon der tieferliegende, ganz unter das natürliche Ufergelände fallende Theil für den gewöhnlichen Wasserstand, der obere, über dem natürlichen Ufergelände liegende und zumeist durch künstliche Dämme eingeschlossene Theil hingegen zur Aufnahme und Ableitung der Hochwässer bestimmt ist. Bei letzterem wird auch eine eingeschränkte landwirthschaftliche Benützung (Graswuchs, Bepflanzung mit Weiden) zugelassen.

Bei fließenden Gewässern mit häufig wechselndem Wasserstande sucht man zuweilen auch durch Aushebung einer Cunette für niedrige Wasserstände einen geregelten Abfluß zu ermöglichen und das Stagniren zu verhüten.

Der Lauf eines Gerinnes bildet eine schiefe Ebene, als welche sich der Wasserspiegel darstellt. Die Neigung desselben gegen den Horizont heißt das Gefälle; dasselbe ist häufig auf den einzelnen Flußstrecken ein sehr verschiedenes.

Lange Zeit begnügten sich die Menschen mit jener Vertheilung des Wassers auf dem Erdboden, welche die Natur selbst gegeben hat; von einer Leitung des Wassers ist weder für Zwecke der Benützung, noch für Zwecke der Abwehr eine Rede; die Schifffahrt bedient sich der natürlichen Wasserstraßen, das Gewerbe kommt überhaupt erst spät zur Erkenntniß der für dasselbe im Wasser ruhenden Kräfte; die extensiv betriebene Landwirthschaft vermeidet den Boden, welcher durch Wassermangel oder durch Wasserüberschuß bedrängt ist; selbst die Hauswirthschaft stellt sich zufrieden mit dem Wasser der unmittelbarsten Umgebung; die Fischerei findet nur im natürlichen Wasser statt. Allmählich aber beginnt man sowohl bei den verschiedenen Formen der Wasserbenützung als auch bei der Wasserabwehr eine andere Vertheilung des Wassers auf dem Erdboden durch künstliche Anlagen herzustellen; man sucht durch den Wasserstau Wasser anzusammeln, um es in künstlich hergestellten Sammelbecken (Teichen u. dgl.) nach Bedarf zu benützen, und durch die Wasserleitung das Wasser von Orten, wo es schädlich wirkt oder keine besondere Benützung zuläßt, abzuleiten, oder es dorthin zu führen, wo es eine nutzbringende Verwendung findet. In solcher

Weise werden die Wasseranlagen, vor Allem aber die Wasserleitungen und Stauanlagen zum wichtigsten Förderungsmittel der Wasserabwehr wie der Wasserbenützung und der auf dieselben gestützten menschlichen Wirthschaft. Die Leitung der Gewässer verschafft der Schiff- und Floßfahrt die Schifffahrtscanäle, der Industrie die Mühl- und Werkcanäle aller Art, dem Landbau die Bewässerungsanlagen vom einfachen Wiesengraben beginnend bis zu den kunstreichsten Anlagen der Hydrotechnik; der Hauswirthschaft aber die einfachen Röhrbrunnen der Dörfer und die großartigen Wasserleitungen der Großstädte; selbst die Fischerei erhebt sich durch die Wasserleitung und künstliche Ansammlung zur Teichwirthschaft und künstlichen Fischzucht; die Abwehr der Gewässer aber findet zuletzt in den Entwässerungsanlagen, sowie in kunstvollen Regulirungsbauten, welche die natürlich fließenden Gewässer in neue Bette einschließen und ihnen einen neuen Lauf anweisen, ihre Vollendung. In der Regel ist es auch erst die Wasserleitung, welche zur richtigen Erkenntniß des Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Formen der Wasserbenützung untereinander und der Wasserabwehr führt, und zwar sowohl in der Wirthschaft als auch im Rechte. Je rationeller die Wirthschaft in jeder ihrer Abtheilungen wird, um so mehr ist sie bestrebt, das Wasser, welches hier seiner schädlichen Wirkungen wegen abgeleitet wird, in Verbindung mit dieser Ableitung gleichzeitig an anderer Stelle der höchsten fruchtbringenden Verwendung zuzuführen. Die Wasserleitung in ihrer fortschreitenden Entwicklung ist zugleich das versöhnende Moment, um jene Collisionen, welche die sich entgegenstehenden Interessen der Schifffahrt, der Gewerbe und der Landwirthschaft in der Ausnützung der tragenden, treibenden und befruchtenden Wasserkraft hervorrufen, wieder auszugleichen. Die kleinen Mühlbäche haben größeren Widerstreit zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Ansprüchen auf die Wasserbenützung hervorgerufen als jene großartigen Wasserleitungen, welche gleichzeitig dem Handel, der Wasserversorgung, der Industrie und der Landwirthschaft dienen, die Anwendung großer vereinigter Mittel gestatten und die zweckmäßige Wasservertheilung zur Befriedigung der verschiedensten Bedürfnisse möglich machen. Ein großer Theil der Anlagen zu Zwecken der Wasserbenützung dient gleichzeitig auch zur Wasserabwehr, und namentlich kommt die Regulirung des Laufes eines Gewässers nicht bloß zum Wasserschutz, sondern sehr häufig entweder vereint mit diesem Zwecke oder selbständig zu Zwecken der Wasserversorgung, der Bewässerung, oder auch für industrielle Zwecke zur Anwendung. Die Formen der Wasserabwehr zur Erhaltung und Regulirung des Wasserlaufes, zum Schutze der Ufer und des hinter denselben liegenden Eigenthums an Flüssen und Bächen, finden auch bei den künstlichen Wasserleitungen (Werkcanälen u. dgl.) Anwendung.

Zu den wichtigsten Wasseranlagen und -Anstalten gehören die das Stauen der Bäche und Flüsse bewirkenden Wehre und Schleußen, die Teiche mit ihren Dämmen, die Saug- und Hebewerke, Schöpf- und hydraulischen Räder, dann die zur Weiterführung und gleichmäßigen Vertheilung und Verbreitung des Wassers nöthigen Canäle als: Schifffahrtscanäle, Triftcanäle, Wasserleitungen für die Städte, Werkcanäle für industrielle

Anlagen, die Zuleitungs-, Transportir-, Vertheilungs-, Einlaß- und kleinen Wässerungsgräben für die Bewässerung. Für die Wasserabwehr aber dienen die Ufer- und Flußbauten, Eindeichungen, Thalsperren u. dgl.; ferner die Ableitungs-, Entwässerungs-, Abzugs- und Auszugsgräben. Jede dieser Anstalten ist nach besonderen Regeln einzurichten. Eine ausführlichere Darstellung der industriellen, sowie der landwirthschaftlichen Wasseranlagen und jener für Wasserversorgung siehe im Anhange II.

II. Das Wasserrecht und die Wasserverwaltung.

Aus den verschiedenen Formen der menschlichen Thätigkeit in Bezug auf Wasserabwehr und Wasserbenützung ergeben sich die mannigfaltigsten *rechtlichen* Beziehungen unter den Menschen, deren Object das Wasser und die Wasseranlagen bilden. Diese Beziehungen selbst sind doppelter Art, theils solche, welche sich zwischen den einzelnen Persönlichkeiten untereinander ergeben und *ausschließlich* ihre Interessen berühren, theils solche, welche weitere Interessenkreise berühren und die einzelnen Persönlichkeiten in Verhältnisse zu diesen anderen Interessenkreisen versetzen. Insoweit das Recht in Bezug auf Wassereigenthum, Wasserbenützung und Wasserabwehr Normen aufstellt, welche nur die *Sonderzwecke des Einzelnen* berühren, fallen diese Normen in das Gebiet des Privatrechtes; insoweit aber Normen aufgestellt werden, welche dem Einzelnen in Bezug auf das Wasser Pflichten oder Beschränkungen auferlegen, deren Zweck es ist, die persönliche und wirthschaftliche *Entwicklung im Allgemeinen* zu fördern, also Interessen zu dienen, welche der Staat selbst oder ein anderer höherer Organismus zu vertreten hat, gehören diese Normen dem öffentlichen Rechte an.[1])

In der Neuzeit hat man die Pflege der öffentlichen Interessen, die Handhabung des öffentlichen Rechtes zum Gegenstande einer besonderen Thätigkeit gemacht, welche man als *Verwaltung* bezeichnet und hat mehr und mehr auch versucht, die wichtigeren Theile des öffentlichen Rechtes in besonderen Gesetzen zum Ausdruck zu bringen. In solcher Weise ist auch die Gesetzgebung in Bezug auf das Wasser vorgegangen. Sowie die Thätigkeit der Verwaltung im Allgemeinen darauf gerichtet ist, *dem Einzelnen die von ihm selber durch eigene Kraft und Anstrengung nicht erreichbaren Bedingungen seiner individuellen Entwicklung*

[1]) Das Privatrecht behandelt nach Rösler S. 20 die Rechtsverhältnisse der Personen an sich und bezieht sich demgemäß nothwendig auf das individuelle natürliche Dasein der Menschen; den Inhalt des socialen Rechtes dagegen bilden die Rechtsverhältnisse der auf Culturentwicklung gerichteten menschlichen Gemeinschaft. Die Idee des Privatrechtes ist individuelle Existenz; die des Socialrechtes ist geschichtlich gegebene, also concrete Entwicklung durch gemeinschaftliche Thätigkeit. — Die Sachen, gleichviel, im natürlichen oder bearbeiteten Zustande, sind an sich Gegenstand der absoluten Privatherrschaft, dagegen ihre Benützung für Culturzwecke wird in der mannigfaltigsten Weise durch sociale Vorschriften geregelt.

darzubieten, so gilt dies auch von der verwaltenden Thätigkeit in Bezug auf das Wasserwesen.[1])

Das Wasserrecht soll in Bezug auf Wassereigenthum, Wasserbenützung und Wasserabwehr die Rechtsordnung aufstellen, nach welcher vorzugehen ist, damit die Verhältnisse des Wassers derart geregelt werden, daß dasselbe alle Bedingungen der Entwicklung des physischen und wirthschaftlichen Lebens des Volkes erfülle, welche zu erfüllen es fähig ist. In Bezug auf das Wassereigenthum kommt vor Allem in Betracht jene doppelte Natur des Wassers, vermöge welcher dasselbe in bestimmten Formen seines Vorkommens geeignet ist, einerseits Sonderzwecken der Einzelnen zu dienen und dadurch Gegenstand des Privatrechtes zu werden, andererseits solchen Zwecken und Interessen, welche die allgemeine Entwicklung des persönlichen und wirthschaftlichen Lebens bedingen und welche ein höherer selbstständiger Organismus, in der Regel der Staat selbst oder eine autonome Körperschaft (Vertretung des Landes, Bezirkes, die Gemeinde), zu realisiren sucht, und die dem öffentlichen Rechte zufallen.

Auf eine bestimmte, abgegrenzte, nicht stetig sich verändernde Wassermenge, welche der Einzelne seiner Machtsphäre zu unterwerfen vermag, in der Regel also auf stehende Wasser, können alle Grundsätze des Privatrechtes wie über anderes Privateigenthum angewendet werden: über Erwerb und Verlust, Besitz und Uebergabe, Dienstbarkeiten, Pfandrecht, Verjährung, die Grundsätze der culpa, des Schadens und Schadenersatzes. Hauptquelle dieses Rechtssystems ist für uns das bürgerliche Gesetzbuch, welches auf das Wassereigenthum im obigen Sinne, wie auf jedes andere Eigenthum Anwendung findet. Wo das Wasser weder in seiner Substanz, noch in seinem Gebrauche für den Einzelnen begrenzbar ist, kann es nicht mehr Eigenthum und als solches Gegenstand des Privatrechtes werden. Es ist nun allerdings schwierig, die Grenzlinie zwischen dem öffentlichen Wasser und dem Privatwasser scharf zu ziehen. Wenn auch kein Zweifel besteht, daß das Meer und die schiffbaren Flüsse und Ströme zu den öffentlichen Gewässern zu zählen sind, so besteht doch schon Streit in Bezug auf die nicht schiffbaren Flüsse, auf die Bäche u. dgl. Die Wissenschaft sowohl, als auch die Gesetzgebung der Neuzeit neigen sich der auch schon im römischen Rechte vorherrschenden Anschauung zu, welche das Privateigenthum an fließenden Gewässern ausschließt und alles fließende Wasser als öffentliches Gut erklärt. „Das Wasser, welches die Räder treibt, die einzelnen Wassermassen, die sich von Minute zu Minute erneuern, die flüchtig über die Räder hinunter gleiten, die weiter davon eilen, begierig den jedesmal tieferen Punkt einzunehmen, bis sie endlich das Meer erreichen und ihrem Streben damit ein Ziel gesetzt ist — derartige flüchtige Theile der Körperwelt ist kein Mensch im Stande sich so zu unterwerfen und dienstbar zu machen, daß sie bleibend sein genannt werden müssen. Der Mensch kann sie höchstens aufhalten und benützen. Aber auch das Aufhalten, das Benützen erstreckt sich auf eine

[1]) Vgl. Stein, Wasserrechtslehre in Haimerl's Vierteljahrsschrift 18. Bd., S. 227, und Handbuch der Verwaltungslehre 2. Heft, S. 221 ff.

kurze Spanne Zeit. Sobald die Wassertheilchen weiter fließen, entrinnen sie seiner Herrschaft und seiner Gewalt, sie können nicht mehr sein genannt werden. Ebensowenig jemand ein Eigenthum an der freien Luft hat, ebensowenig kann natürlich fließendes Wasser im Eigenthum stehen." [1]) Soweit das Wasser die Gestalt des im Bette fließenden Wasserlaufes angenommen hat, dient es nicht mehr bloß dem Sonderzwecke eines Einzelnen, sondern wird ein höchst wichtiges Naturelement für die persönliche und wirthschaftliche Entwicklung der Volksgesammtheit und der innerhalb derselben bestehenden öffentlichen Gemeinschaften, es wird öffentliches Gut. Wo Eigenthum am fließenden Wasser angenommen wird, ist dieses Eigenthum schon vermöge der aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten der Art beschränkt, daß zumeist nur der Name besteht, ein wirkliches Eigenthum aber nicht vorhanden ist.

Die Aufstellung der Rechtsnormen über das Wassereigenthum bildet die erste Aufgabe des Wasserrechtsgesetzes.

Wenn aber auch an fließenden Gewässern das Eigenthum an der Sache, nämlich dem stets sich erneuernden Wasser ausgeschlossen ist, so sind dieselben doch dem Privatrechte nicht völlig entzogen. Object des Privatrechts ist aber bei fließendem Wasser der Gebrauch desselben. Dieser Gebrauch muß aber, wie bei dem Begriff des usus anderer Sachen, selbst die Natur einer Sache annehmen, d. h. er muß begrenzt und bestimmt sein. Ein solcher Gebrauch, ein bestimmtes Nutzungsrecht am fließenden Wasser kann von einem Einzelnen erworben werden, und zwar geschieht dies fast regelmäßig von dem Besitzer eines unbeweglichen Gutes, z. B. eines Hauses, um die Bewohner desselben mit Wasser zu versorgen, eines Grundstückes, um dasselbe zu bewässern, einer industriellen Anlage, um dieselbe zu betreiben. Der Gebrauch bildet daher regelmäßig das Zugehör eines bestimmten Gutes und mit demselben den Bestandtheil des Grundbuches. Auch der Gebrauch des Wassers ist durch die öffentlichen Rücksichten wesentlich beschränkt, und namentlich wird die Benützung des fließenden Wassers vom Standpunkte der Allgemeinheit durch die Rechtsnormen des öffentlichen Rechtes beherrscht, damit die Erfüllung der durch die allseitige wirthschaftliche Verwendung bedingten Gesammtzwecke gesichert sei. Der Grundsatz des Privatrechtes: qui jure suo utitur, neminem laedit, ist im öffentlichen Rechte unanwendbar, weil in der Gesellschaft auch sociale Verpflichtungen, soweit sie das Wesen der freien Gemeinschaft mit sich bringt, anerkannt werden müssen. Die Aufstellung der Rechtsordnung für die Benützung des Wassers mit Rücksicht auf diese socialen Verpflichtungen bildet die weitere Aufgabe des Wasserrechtsgesetzes. Sowie die Wasserbenützung unterliegt auch die Wasserabwehr wesentlichen Beschränkungen durch das öffentliche Recht, und letzteres legt andererseits in Bezug auf Wasserabwehr Verpflichtungen auf, welche die Sphäre des Privatrechtes weit überschreiten, daher auch die hieraus sich ergebenden Normen dem Wasserrechtsgesetze angehören. Nebst der Aufstellung der Rechtsordnung über Wassereigenthum,

[1]) Baumert S. 148.

Wasserbenützung und Wasserabwehr hat das Wasserrechtsgesetz auch noch die Normen für die zusammenwirkende Thätigkeit der Organe des Culturlebens im Staate aufzustellen, damit alle Verhältnisse des Wassers im allgemeinen Culturinteresse geordnet werden. Die Organe der Verwaltung sind theils gesellschaftliche (sociale), welche durch das menschliche Culturleben innerhalb des Kreises der Gesellschaft selbst hervorgebracht werden und als nothwendige Ausflüsse des gesellschaftlichen Culturlebens sich darstellen; theils der Staat in seiner weiteren Verzweigung in Behörden und Hilfsorgane. — In der Hauptsache liegt derzeit die verwaltende Thätigkeit in der Hand des Staates, in einzelnen Theilen in jener der autonomen Körperschaften (Land, Bezirk, Gemeinde).

Wie die Bedürfnisse der Menschen, ja selbst die Natur des Menschen und die Organisationsformen der menschlichen Gesellschaft geschichtlich veränderlich sind, so ändert sich auch das Recht und ändern sich die Aufgaben, welche der Staat wie in anderen Gebieten, so auch in jenem des Wasserrechtes und der Wasserverwaltung zu erfüllen hat. Dies führt zunächst auf die Geschichte des Wasserrechtes.

Geschichte des Wasserrechtes.

Die alten Völker.

Die ersten Spuren gesetzgeberischer Thätigkeit im Wasserrechte, zugleich aber auch eine außerordentliche Entwicklung des Wasserwesens und eine staunenswerthe Kunstfertigkeit in der Verwendung des Wassers, um den Centren des Völkerlebens, den großen Städten, das Wasser zuzuführen und gleichzeitig große Landstriche durch ein vorzügliches ineinander greifendes Bewässerungssystem zur höchsten Stufe der Fruchtbarkeit zu erheben, finden wir bei den Völkern des Alterthums. Im Orient und am Mittelmeer, wo in den regenlosen heißen Sommermonaten die Vegetation in jedem Jahre der Gefahr völligen Aussterbens durch Verschmachtung ausgesetzt ist, ward schon im frühen Alterthum die Bewässerung, die Fassung und Leitung der Quellen, die wagerechte Vertheilung des Wassers, die Ausleitung des Wassers aus den Strömen mittelst Stauwerken und Einschnitten in den Rand der Ufer und Canäle, die Herstellung von Dämmen und Durchschnitten, von Schöpfrädern u. dgl. zur Kunstfertigkeit erhoben, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortsetzte und vervollkommnete und nicht wenig zur geistigen Entwicklung, sowie zur ersten Gemeinde- und Staatenbildung beitrug. Ein größeres Bewässerungssystem ist nicht denkbar ohne ein weitgehendes Verfügungsrecht über das Wasser im öffentlichen Interesse, verbunden zugleich mit einer weitgehenden Beschränkung der freien Disposition des Einzelnen, nicht bloß über das Wasser auf seinen Grundstücken, sondern über diese letzteren selbst, ohne organisirte Gemeinschaft und eine weitgehende Gewalt, sowohl des Staatsoberhauptes selbst, als auch der Gemeinschaftsvorstände, sei es der

natürlichen Gemeinde oder besonderer Genossenschaften auf Grundlage einer ausgebildeten Wasserrechtsgesetzgebung und Wasserverwaltung. Aus dem Zusammentreffen dieser Umstände in den Staaten des Alterthums, zumal des fast unumschränkten Verfügungsrechtes der Herrscher über die Gewässer als über öffentliches Gut, und selbst auch über Grund und Boden, erklären sich die großartigen Wasseranlagen der alten Egypter, deren Acker nur soweit reichte, als das Nilwasser drang, und denen es gelang, die Wüste mit Hilfe des Wassers zurückzudrängen und große Gebiete derselben in fruchtbare Ländereien zu verwandeln, so daß das Egypten des Alterthums als die Kornkammer Europa's galt. Nicht minder berühmt sind die Wasseranlagen und die üppigen Gärten der Länder am Euphrat und Tigris mit ihrer Unmasse künstlicher Gräben und Canäle, seit deren Verfall das Land wieder fast zur Wüste geworden ist; auch Palästina konnte in der Blüthezeit des jüdischen Reiches in Folge künstlicher Bewässerung und dadurch erzielter großer Fruchtbarkeit des Bodens eine zehnmal größere Bevölkerung ernähren, als heute.

Das römische Recht.

Für die gesammte neuere Rechtsbildung selbst aber ward maßgebend die Gesetzgebung der Römer. Auch im römischen Rechte trat der öffentliche Charakter des Wassers in den Vordergrund und fand seine schärfste Formulirung in dem Principe: Flumina omnia sunt publica. Oeffentliches Gut ist alles im Fließen begriffene Wasser; es galt dieß sowohl für große, wie für die kleinsten Gewässer. Der Mangel eines Sondereigenthums am fließenden Wasser war die Grundlage der römischen Theorie. Doch legte man dem Worte publicum als Beiwort von flumen nicht die Bedeutung eines dem Staate zustehenden Eigenthums bei, sondern verstand darunter zumeist nur den Gemeingebrauch an solchen Gewässern, welcher unter Oberaufsicht und Hoheit des Staates dem Volke im Ganzen wie den Einzelnen zustand.

Vorzugsweise war es die Schifffahrt, welche das römische Recht vor allen anderen Wasserbenützungsformen begünstigte; der Wasserlauf als Communicationsmittel durfte weder durch Stauwerke oder sonstige Vorrichtungen gestört, noch durfte Wasser aus einem schiffbaren Flusse, oder einem solchen, welcher andere schiffbar macht, abgeleitet werden. Der schon dem römischen Rechte eigenthümliche Grundsatz, daß die Schifffahrt jedermann freistehe,[1]) war die Consequenz der öffentlichen Eigenschaft des fließenden Wassers. Aber auch das Recht der Bewässerung, wenn es auch der Schifffahrt untergeordnet war, fand in der fein ausgebildeten Lehre der Wasserleitung volle Berücksichtigung; der zunächst auf das Regenwasser und dessen Klage (aquae pluviae arcendae actio) angewendete Grundsatz, den natürlichen Wasserablauf nicht zu ändern, fand im Interesse der Ackerbestellung in der Gestattung des beliebigen Ziehens der Ackerfurchen ꝛc. seine Beschränkung.

Daß nach römischem Rechte auch die kleinsten Bäche, welche immer

[1]) Ut in flumine publico navigare liceat (l. un. D. 43. 14).

fließen, unter die flumina publica zu zählen sind, hat Hesse[1]) nachgewiesen. Für die römische Landwirthschaft und den Gartenbau waren die Bäche von außerordentlicher Bedeutung; aus einer Menge Stellen und Documenten geht hervor, wie sehr die Privat-Wasserleitungen „ex flumine publico", d. h. aus den Bächen begehrt wurden, da aus Flüssen, auf denen Floß- und Schiffahrt betrieben wurde, eine solche Ausleitung nicht gestattet wurde und die öffentlichen Aquäducte zunächst nur für die Städte bestimmt waren. Dagegen waren bei den Römern Wassermühlen nur wenig bekannt, und selbst in der späteren Kaiserzeit nur spärlich vorhanden und noch weniger andere Triebwerke. Es fand daher das Recht der Triebwerke im römischen Rechte noch keine Berücksichtigung. Hieraus und aus der unbedingten Herrschaft privatrechtlicher Grundsätze in Bezug auf das Grundeigenthum, als dessen Zugehör auch das unterirdisch fließende Wasser und die auf dem Grunde entspringenden Quellen angesehen wurden, erklärt sich der Grundsatz, daß es nach römischem Rechte für erlaubt galt, dem Nachbar die Adern zu dessen Quellen abzuschneiden, und daß auch das Recht, die Abflüsse der Quellen zum Nachtheile der unteren Besitzer zu ändern, keine durchgreifende Regelung gefunden hat, wenn sich auch die vorherrschende Anschauung dahin ausspricht, daß auch nach römischem Rechte der Besitzer einer Quelle das im natürlichen Gerinne abfließende Quellwasser, selbst wenn dasselbe noch nicht flumen publicum geworden, sondern noch Privatwasser geblieben ist, den anliegenden Grundbesitzern, sobald dieselben (auch ohne Vertrag oder eigentliche Ersitzung) durch langjährige Gewohnheit dasselbe benützt haben, in keiner Weise schmälern oder entziehen darf.[2])

Die privatrechtlichen Bestimmungen des römischen Rechtes über das Wasser haben allen späteren Wasserrechtsgesetzgebungen zur Grundlage gedient und viele Bestimmungen der letzteren lassen sich nur aus den römischen Rechtstheorien erklären, daher wir in Erläuterung unseres Wasserrechtsgesetzes noch öfter auf dieselben zurückgreifen werden. Vorzüglich aber ist es das unvergängliche Verdienst der römischen Gesetzgebung, daß dieselbe das Princip der Oeffentlichkeit des fließenden Wassers zur Geltung gebracht hat. Man hat den Bestimmungen des römischen Rechtes über fließende Gewässer vorgeworfen, daß sie den Begriff des flumen publicum außerordentlich weit faßten und dadurch zu praktischen Ergebnissen gelangten, die für den kleinen Verkehr mit dem Wasser unbedeutender Bäche und Flüsse etwas ungemein Lästiges, ja Hemmendes hatten. Allein, wie schon Ubbelohde[3]) hervorhebt, dürfte es von vornherein mindestens unwahrscheinlich sein, daß ein so praktisches Volk, wie die Römer, in der glänzendsten Zeit ihrer Rechtswissenschaft, aus der jene Sätze herrühren, durch Organe, die tagtäglich in die Bedürfnisse des Verkehres aufs Nachdrücklichste hineingeführt wurden, Bestimmungen getroffen haben sollte, welche mit den Anforderungen des Lebens im Widerspruche ständen. Und in der That liegt gerade darin der

[1]) Iherings Jahrbücher für Dogmatik. VII, S. 181 ff.
[2]) Vgl. Hesse S. 243—250; Baumert S. 8.
[3]) S. 20.

Vorzug des römischen Rechtes, daß auf der Grundlage einer scharfen Begriffsbestimmung über die öffentliche Eigenschaft des fließenden Wassers, die nie Zweifel aufkommen läßt, der Obrigkeit jederzeit das Einschreiten offen gehalten bleibt, wo das öffentliche Interesse, das allgemeine Beste, ein solches erheischt, wie ja dies bei der Feststellung von Wasserverhältnissen fast immer der Fall ist, wenn diese Verhältnisse zu Heil und Segen der Gesammtheit arten sollen. — Den späteren Rechtstheorien ist jenes große Princip des römischen Rechtes aus dessen glänzendster Zeit theilweise wieder verloren gegangen. Die große Verschiedenheit der Ansichten, die in der späteren Zeit über die rechtliche Natur der Gewässer im gemeinen Rechte von einzelnen Rechtslehrern aufgestellt wurden, und die nicht ohne Einfluß geblieben ist auf das neue Wasserrecht, entspringt, wie Hesse[1]) bemerkt, daraus, daß man sich in der römisch-rechtlichen Doctrin nicht zurecht finden und sie mit gewissen thatsächlichen Verhältnissen nicht zusammenreimen konnte, auch mitunter wohl daraus, daß man sie nicht verwerthen konnte, um den Ansprüchen der großen und kleinen Herren gerecht zu werden. So geschah es, daß man vielfach die richtige Theorie vom Gemeingebrauch verlassen und an einem Gegenstande schließlich Eigenthum angenommen hat, der seiner Natur nach nicht im Eigenthum sein kann. Daraus entsprang dann in der Theorie das Bestreben, das juristisch Unmögliche und Unstatthafte als möglich und statthaft darzustellen, Eigenthum nachzuweisen, wo man nebenbei immer das Gefühl in sich trug, daß hier doch ein Object vorliegt, bei welchem eigentlich nicht von Eigenthum die Rede sein könne.

In der Ausbildung der volkswirthschaftlichen Idee des Wasserwesens brachten es aber die Römer nicht viel weiter, als bis zur Bestimmung der Grenze zwischen dem Privatwasser und dem öffentlichen Wasser. Das römische Recht sprach sich selbst gegen eine Uebertragung des Schutzes des öffentlichen Gutes an die unmittelbare Hoheitsgewalt des Staates aus und gewährte dagegen ein Schutzmittel nur in den sogenannten actiones populares, welche jedermann gegen Anmaßungen des öffentlichen Gutes in der Form der Privatklage mit dem Interdicte ne quid in flumine publico fiat, anstellen durfte. An eine Verwaltung in Bezug auf Wasserbenützung und Wasserabwehr im öffentlichen Interesse, ja selbst an eine volkswirthschaftliche Beschränkung des Eigenthums durch die dem öffentlichen Rechte angehörenden Institutionen der Expropriation, der Zwangsservitut, der Zwangsgenossenschaft, ward noch nicht gedacht. War daher in den Staaten des Alterthums das Privatrecht im öffentlichen Rechte fast untergegangen und verfügte die Staatsgewalt schrankenlos über das Wasser und über Grund und Boden, soweit Interessen der Gesammtheit oder größerer Kreise in Frage standen, so trat im römischen Rechte insoferne das Gegentheil ein, daß das im Wasserrechte zwar anerkannte öffentliche Recht nur in der Form des Privatrechtes erscheint und nicht von der Staatsgewalt selbst durch die Verwaltung, sondern nur durch Privatklagen vor dem Richter verwirklicht werden konnte. Die Verwaltung scheidet sich als eine selbstständige, beson-

[1]) S. 301.

ders organisirte staatliche Thätigkeit überhaupt erst in der Neuzeit von der staatlichen Gesammtthätigkeit aus, welche in der früheren Zeit Rechtspflege und Verwaltung gemeinschaftlich umfaßte.

Das Mittelalter.

Spanien und Italien.

Auf den Grundlagen des Alterthums fortbauend, waren es später die Mauren in Spanien, welche das Wasserwesen zu einer großen Entwicklung brachten; ihre Einrichtungen sind noch heute in ihren Spuren erkennbar und dienten auch anderwärts als Vorbild in Bezug auf die Art der Anlagen, die Gesetzgebung, die gesammte Verwaltung und Organisation, welch letztere dadurch charakteristisch wurde, daß in ihr die nachweisbar älteste Form der wirthschaftlichen Genossenschaft sich findet.[1])

Das große Verdienst der italienischen — namentlich der mailändischen — Gesetzgebung des Mittelalters (Consuetudines Mediolanenses 1216, Statuta civitatis Mediolanensis 1396) ist es, zuerst die Satzungen des römischen Rechtes durch Beschränkungen des Privateigenthums im Interesse der Gesammtheit durchbrochen zu haben, indem durch jene Gesetzgebung zuerst die zwangsweise Enteignung von Grund und Boden und der gezwungene Beitritt zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zu Zwecken der Wasserbenützung als Forderungen der allgemeinen Wohlfahrt aufgestellt und in die Wasserrechtsgesetzgebung eingeführt wurden. Diesen wichtigen Principien und der sorgfältigsten Ausbildung juristischer und technischer Einrichtungen, durch welche die Wasserspende (dispensa), die Vertheilung des Wasserschatzes bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt wurde, den Schulen zur Heranbildung von Ingenieuren für Wasserbauten und der ausgebreiteten Literatur des Wasserwesens verdankt die Lombardei den großartigen Aufschwung ihrer Wasserverhältnisse namentlich auf dem Gebiete der Bewässerung, wodurch dieselbe noch heute als Musterland anerkannt wird.

Das deutsche Recht.

Das deutsche Recht hat in derselben Weise, wie es das Gesammteigenthum an der gemeinen Mark und das Genossenschaftsprincip in der Marken- und Dorfverfassung nach den verschiedensten Richtungen hin zur Ausbildung brachte, auch das Wasserrecht ausgebildet. Das fließende Wasser gilt als Bestandtheil der gemeinen Mark, in welcher es fließt, und ist daher in den freien Marken Eigenthum der Markgenossen. Die durch gleiches Interesse verbundenen Eigenthümer, namentlich die Anlieger eines Wasserlaufes, erschienen als eine Genossenschaft, welche als natürliche Wassergenossenschaft durch gemeinschaftliche Beschlüsse die Benützung der Gewässer regelte und den Einzelnen ihre Rechte zuwies.

---

[1]) Birnbaum: Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft. Leipzig 1868.

Als sich die großen Marken mehr und mehr in kleinere und in Dörfer mit selbstständiger Agrarverfassung auflösten, gehörte das Wasser zur Dorfmark und wurde Eigenthum der Dorfgenossen. Gleich der Weide galt das Wasser in den freien Dorfschaften als ein dem Dorfgenossen vom himmlischen Vater, nicht von einem irdischen Machthaber verliehenes Lehen.[1]) Weit mehr noch als im römischen Rechte kam es im deutschen Rechte vor, daß die einzelnen Gau- oder Dorfgemeinden (die älteren Mark- oder Dorfgenossenschaften) innerhalb ihrer Bezirke den Gebrauch des fließenden Wassers durch Statute regelten und der Willkühr der Einzelnen gewisse Grenzen zogen. Die Einrichtung der Bannwasser, der zur Almende gehörigen Gewässer, mag den Weg zu den späteren Regalien gebahnt haben. Wo die Mark selbst oder das einzelne Dorf seine Freiheit verlor und Eigenthum eines Grundherrn wurde, sei dies nun der mit der Landgerichtsbarkeit ausgestattete Vogtherr oder der mit der Immunität und der kleineren Gerichtsbarkeit bekleidete Grundherr, ging auch das Wasser oder die Gerichtsbarkeit über dasselbe, die Verleihung von Wasserrechten, an den Vogtherrn oder Grundherrn über. Aber nicht bloß mit der Grundherrlichkeit, auch mit der Lehenshoheit trat das Wasser in mancherlei Beziehungen, und dem Lehensherrn unterstanden im gewissen Sinne auch die fließenden Gewässer.

Eine Ausnahme bildeten zunächst nur die schiffbaren Flüsse und Ströme. Nach dem Sachsenspiegel (II. 28, §. 4) ist Wasser, das stromweise fließt, Gemeingut nicht bloß zum Befahren, sondern auch zum Fischen. Nach dem älteren deutschen Rechte galten die schiffbaren Flüsse und Ströme als des Reiches Straßen. Wie auf den Landwegen bedurften die Reisenden auf Flüssen und Strömen des Schutzes und des Geleites der Fürsten; gleich den Landstraßen erhielten auch die Wasserwege den königlichen Frieden; daran knüpfte sich ein neuer Begriff der öffentlichen Gewässer. Die mit dem Schutze der Verkehrsbahnen verbundenen Hoheitsrechte gaben Veranlassung zur Erhebung von Zöllen und anderen Einkünften. So entwickelte sich allmählich das Wasserregal. Als im späteren Mittelalter und im Beginne der Neuzeit die Theorie der Regalrechte und der Grundherrschaft weitere Ausdehnung gewonnen hatte, schrieb man auch dem Staate und den größeren Grundherren ein Regalitätsrecht oder ein grundherrliches Recht über das Wasser zu, welches sich vorzugsweise in dem dem römischen Rechte unbekannten Fischereirechte als selbstständiges Recht und in der fiscalischen Verleihung von Privilegien, insbesondere für Mühlen u. dgl. äußerte, und bei Dominien als ein Dominicalrecht auftrat, und zur Einhebung verschiedener Giebigkeiten führte.

Wie es dem deutschen Rechte überhaupt an durchgreifenden Principien fehlt, durchkreuzen und verwirren sich auch im Wasserrechte vielfach die Begriffe des Privateigenthums, des Gemeinschaftsrechtes, des grundherrlichen Rechtes und des Hoheitsrechtes des Landesherrn, welches letztere sich nur

---

[1]) Weisthum zu Niedermendig von 1563. Item weist der scheffen: wasser vnd weyde haben wir von dem himlischen vater zu lehen, darbey soll m. j. o. V. einen jeden schützen vnd schirmen nach seiner notturft.

langsam zum eigentlichen öffentlichen Rechte herausbildet. Die Stärke des deutschen Rechtes bestand in der Ausbildung des Besonderen, in dem Anschließen an die Verhältnisse des Geltungsgebietes, für welches das Recht bestimmt war. Da aber im späteren Mittelalter nach dem allmählichen Verschwinden der Volksrechte, welche wenigstens noch für die einzelnen deutschen Volksstämme ein gleiches Recht festsetzten, die Geltungsgebiete namentlich für das Privatrecht und das von demselben noch nicht ausgeschiedene Verwaltungsrecht immer kleiner wurden, so daß zuletzt jede Stadt und jedes Dorf ihr Sonderrecht hatten, mußte auch die Vervielfältigung der Rechtsnormen zur Rechtsverwirrung und Rechtsverwilderung führen, die sich auch im Wasserrechte ebenso wie auf anderen Rechtsgebieten zeigten. Dieser Vervielfältigung des Rechtes konnte in Deutschland die allgemeine Gesetzgebung nicht abhelfen, weil es keine einheitliche Staatsgewalt gab, welche ein einheitliches Wasserrechtsgesetz hätte schaffen und die Idee der öffentlichen Wasserverwaltung gegenüber den Sonderrechten der einzelnen Rechtskreise zur Geltung bringen können.

In Folge der Uebertragung des Rechtes einzelner Rechtskreise (Marken oder Bezirke, Städte und Dörfer) auf andere und der ziemlich gleichförmigen Ausbildung des Gewohnheitsrechtes sind im deutschen Rechte des Mittelalters trotz mannigfaltiger Abweichungen in den Localstatuten doch überall auch gemeinschaftliche Richtungen und Ideen in den Grundzügen des Rechtes, ja selbst zahlreiche Rechtssätze in wörtlich übereinstimmender Formulirung wahrnehmbar und fanden ungeachtet des Mangels eines ausgebildeten geschriebenen Rechtes die weiteste Verbreitung und theilweise weitere Ausbildung und Anpassung auf die localen Verhältnisse durch ein dem deutschen Rechte eigenthümliches Rechtsinstitut, welches wegen seines unverkennbares Einflusses auf das Wasserrecht auch an dieser Stelle eine kurze Erwähnung verdient, nämlich das Institut der Taidinge.

Die Taidinge und das Wasserrecht.

Die Taidinge waren Versammlungen der dingpflichtigen Leute eines Gerichtshofes oder einer mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestatteten Gemeinde oder anderen Rechtsgenossenschaft, welche regelmäßig nach bestimmten Formen unter ihrem Gerichts- oder Schutzherrn, Richter oder Vorsteher zur Abhaltung des Gerichtes und Besorgung anderer öffentlicher oder gemeinsamer Angelegenheiten zusammentraten. Einen eigenthümlichen Charakter und ein besonderes bleibendes Interesse verlieh den Taidingen die Sitte, der Rechtssprechung und den übrigen Geschäften Rechtsweisungen, sogenannte Rügungen über das Recht überhaupt, sowie über das Recht der Genossenschaft, des Gerichtsherrn und der Gerichtsgemeinde oder des Gerichtsbezirkes, der Magd Dorfschaft u. s. w. vorangehen zu lassen. Die Rügung geschah anfangs nur mündlich; später wurden die Rechtsweisungen bald mehr, bald minder vollständig aufgeschrieben. In den verschiedenen Gegenden führen diese Aufschreibungen, sogar die Versammlungen selbst, verschiedene Namen, als: Weisthümer, Taidingbücher, Banntaidinge, Rechtsbücher, Ehehaftrechte, Freiheiten, Ordnungen, Rügungen, Rügbücher, Stiftbücher, Bannbücher, Urtheile, Willkühren, Köhren, Beliebungen, Oeffnungen, Dorfrodeln, Bauernbriefe,

Bündnisse, Einungen, Sprachen (Landsprachen, Hofsprachen, Bauernsprachen) u. s. w. Mit manchen dieser Namen wird bald die Versammlung selbst, bald die Aufschreibung bezeichnet. Seit Jacob Grimm ist für die Aufschreibung der Name Weisthümer der gebräuchlichste; in der älteren österreichischen Rechtssprache ist der Name Taidingbücher der gewöhnliche. Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften veranstaltet derzeit eine vollständige Sammlung der österreichischen Taidingbücher. Wir beschränken uns hier aus dieser, dann aus anderen älteren Sammlungen und aus theilweise noch ungedruckten Quellen eine kurze Darstellung einzelner wichtigerer Bestimmungen des Wasserrechtes zu geben, wobei wir in Betreff des Fischereirechtes auf unsere ähnliche Darstellung im Werke: „Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich" (Wien, Staatsdruckerei 1874) verweisen.

Auf den Taidingen wird theils nach alten Satzungen und Gewohnheiten, theils durch neue Beschlüsse auch das landwirthschaftliche Recht und insbesondere auch jener Theil desselben festgestellt, welcher die gemeinsamen Einrichtungen der Feldmark und die Flurenverfassung, daher auch als einen höchst wichtigen Theil derselben das Wasserrecht in sich begreift; es wird nach der Rechtssprache der Taidingbücher bestimmt, welche Rechte das Feld hat, der Garten, die Wiese, die Saat, der Wald, der Zaun, der Markstein, der Pflug, der Weg, das Wasser, die Mühle u. s. w. Bei vielen dieser landwirthschaftlichen Rechte ist maßgebend der Mehrheitsbeschluß der Dorfgenossen, der sich in den Aussprüchen der Taidinge kund gibt. „Was mit gemeinem Banntaiding erkannt wird, dem darf die Minderzahl sich nicht widersetzen."

Das Wasser ist gleich der Weide zur Viehzucht unentbehrlich. Beide werden daher in den Taidingbüchern meistens zusammen genannt. So sehr war die alte Dorfverfassung, da die Viehzucht die Hauptnahrungsquelle bildete, mit Wasser und Weide in Verbindung gebracht, daß das ganze Dorfleben sich mit diesen beiden Gegenständen gleichsam identificirte. Wasser und Weide genießen, heißt im Dorfe das Bürgerrecht besitzen; jemanden Wasser und Weide verbieten, heißt ihn aus dem Dorfe verbannen. Das Wasser, welches zum allgemeinen Gebrauche dient, wird zur gemeinen Mark, zur Almende gerechnet, hat also den Charakter des öffentlichen Gutes. „Das Wasser ist des Dorfes Almend."[1]) Die Taidingbücher sprechen in freien Gemeinden Wasser und Weide, oft auch die Jagd, der Gemeinde zu. „Wasser und Jagd ist gemein." In grundherrlichen Gemeinden gehört das Eigenthum dem Grundherrn, aber auch hier der Gemeinde die Nutzung. In Gegenden, wo das Wasser eine besondere Bedeutung für die Industrie, für die Landwirthschaft oder für beide hat, bestehen zuweilen besondere Rechtsgenossenschaften mit richterlichen Befugnissen, eigene Wassergerichte, welche über Streitigkeiten wegen Benützung des Wassers zwischen Müllern und anderen Wasserwerksbesitzern und Wiesenbauern urtheilen, Bestimmungen über die methodische Vertheilung des Wassers treffen, neue Werksanlagen oder Wasserausleitungen bewilligen, die Holztrift regeln u. dgl. So wird

[1]) Grimm: Weisthümer I, S. 461.

bei der Herrschaft Klaus an der Steyer in Oberösterreich ein eigenes „Wassergericht" abgehalten, um die Holzflößung auf der Steyer und ähnliche wasserrechtliche Verhältnisse zu regeln. Das berühmte Weisthum des Wetterauer Wassergerichtes[1]) regelt genau die Rechtsverhältnisse der Müller untereinander und der Wiesenbewässerer.

Auch die Schifffahrt wird zuweilen durch besondere Taidinge geregelt. So haben die Schiffer an der Donau bei Wien im Jahre 1450 auf einem besonderen Taiding[2]) unter dem Vorsitze ihres Gerichtsherrn, des Edlen Ulrich Eyzinger, „das Recht des Urfahrs zu Nußdorf", nämlich die Rechte des Herrn Ulrich Eyzinger und seiner Schiffung, die Rechte der Schiffmeister, welche eigene Schiffe haben, und die Rechte der Schiffleute oder Theilfahrer, welche nur Antheile an Schiffen haben und Genassen heißen, durch 24 Genassen „bei ihrem starken, aufgerekten Eid" festgestellt und hernach bei ihren drei Banntaidingen jährlich gerügt.

Sonst werden auf den gewöhnlichen Taidingen die alten Satzungen über Bäche, Wiesenbewässerung, Mühlenrechte u. dgl. vorgetragen oder neue Bestimmungen getroffen, deren Aufrechthaltung die Dorfrichter, Vierer und sonstige Organe der autonomen Körperschaften zu überwachen haben. Der Wasserbezug wird selbst auf den Eigenthumsgründen und aus den dort entspringenden Quellen auf den eigenen Bedarf beschränkt und dadurch auch der Quelle der Charakter des öffentlichen Gutes gewahrt. Nach dem Taidingbuch von Altenthan[3]) ist jeder Grundeigenthümer berechtigt, das auf seinem Grunde entspringende Wasser zu nützen und zu brauchen nach seiner Nothdurft, jedoch so, daß das Wasser seinen Nachbarn an ihren Gründen ohne Schaden rinne; es wäre denn, daß das Wasser von Alters her auf eine rechte Ehemühle geronnen wäre oder noch rinnen sollte, dann mag er es nutzen und nehmen am Samstag zu Mittag und soll es am Sonntag zu Vesperzeit wieder abkehren, wo es sich am besten füget. Aber auch das erworbene Recht wird geschützt und im Gegensatze zum römischen Rechte verbieten die Taidingbücher dem Grundeigenthümer, die Quellen und das von altersher von Anderen benützte Wasser abzugraben oder abzuleiten.

Die Mühlen als gemeinnützige Dorfanstalten werden vorzugsweise begünstigt. Nach dem Dorfrechte zu Partschins in Tirol[4]) „soll der Mühlbach aus der Guntraun gehen mit vollem Gewalt, als er von alther gegangen ist, daß er Mühlen treibe und Stämpfe; was aber darüber Wassers ist, da mögen alle, die Huben haben, ihre Aecker wässern ohne alle Irrung eines Dorfmeisters und männigliches". Der Dorfmeister soll das Wasser theilen, jedem Mann nach seiner Nothdurft. — Nach dem Taidingbuche von Wartenburg in Oberösterreich dürfen Bannwasser, an welchen Mühlen liegen, von den Bauern nur von Samstag Nachmittags und nur mit zwei Drittheilen der Wassermenge genützt werden, alles andere Wasser hat der

[1]) Grimm: Weisthümer III, S. 467.
[2]) Grimm: Weisthümer III, S. 699.
[3]) Salzburger Taidingbücher, S. 23—42.
[4]) Grimm: Weisthümer III, S. 738.

Müller zu nützen. Andere Taidingbücher, wie jenes von Wartenstein in Niederösterreich, enthalten sehr eingehende Localbestimmungen, wie nach den Tagen in der Woche der Wassergenuß jedes einzelnen Baches an die verschiedenen Grundbesitzer vertheilt ist, wer bei plötzlichen Wassergüssen die Hurten oder Schleußen aufzuthun habe, wie die Kosten der Wasserleitungen zu vertheilen sind u. s. w.

Die Einrichtung der Staumaße (Merkpfähle, Haim- oder Aichstöcke, Normalzeichen) zur Normirung des erlaubten höchsten oder zulässig niedersten Wasserstandes bei Triebwerken und Stauanlagen ist den Taidingbüchern gar wohl bekannt. Um die große Genauigkeit, welche der Müller bei der Wasserstauung zu beobachten hat, recht lebhaft und bildlich darzustellen, verordnet das Weisthum des Wetterauer Wassergerichtes, daß der Müller das Wasser nicht höher stauen darf, als daß eine Biene auf den Kopf des Nagels in dem eingeschlagenen Merkpfahl fliegen und ohne Füße und Flügel zu benetzen, vom Wasser trinken kann. Nach dieser Stelle war also schon damals die Form des Staumaßes der eingeschlagene, vom Wasser an der normirten Stauhöhe bespülte offene Pfahl, also jene Form, welche unser neues Wassergesetz wieder eingeführt hat, während die dem Gesetze unmittelbar vorausgegangenen Verordnungen in der Regel den verdeckten, vergrabenen Sicherpfahl als Staumaß vorgeschrieben hatten.

Der Wasserversorgung der Ortschaften wird in den Taidingbüchern große Sorgfalt gewidmet. Die Wasserleitungen, durch welche die Ortschaften mit dem Wasser für die häuslichen Bedürfnisse versehen werden, und die Gemeindebrunnen werden unter einen besonderen Schutz gestellt. Ableitung oder Verunreinigung solcher Brunnen sind mit höheren als den gewöhnlichen Frevelstrafen belegt. Ueberhaupt werden öffentliche Brunnen vor den Privatleitungen begünstigt. Je mehr man sich von der Gegenwart entfernt, desto mehr treten die Privatleitungen vor den öffentlichen Brunnen zurück. Doch werden auch diese in den Taidingbüchern erwähnt. Das Ehehaftbuch des Gerichtes Putzlstorf[1]) enthält genaue Bestimmungen über die Kochbrunnen der einzelnen Bürger, über die Rohrbrunnen der gemeinen Bürgerschaft, auch über das Wasser, das vom Himmel herabfällt auf die Gasse; jeder Bürger soll Macht haben, dasselbe vor seinen Gründen aufzufangen und abzuleiten, jedoch nur bis mitten in den Hufschlag; greift er seinem Nachbar zu nahe, so wird er wandelpflichtig; ferner über die Mühl- und Hammergräben und wie weit beim Räumen der Koth ausgeworfen werden darf; das Räumen der Mühl- und Wehrgräben soll einen Tag vorher dem Fischer verkündet werden; aus den Bächen, welche der Herrschaft bannig sind, nämlich dem Taglesbach, dem Mosbach, Dornbach, Egnersdorfer Bach, darf das Wasser nur genommen werden nach der Herrschaft guten Willen und Wohlgefallen, und es darf der Fischordnung zuwider nichts Uebermäßiges abgeleitet werden bei dem von der Herrschaft gesetzten Pönfall von 5 Gulden 2 Schilling. Die dem Fischwasser schädlichen Flachsrösten sollen in gebührlicher Weite von den Bächen gehalten werden.

---

[1]) Markt Putzleinstorf in Oberösterreich, Heimat des Verfassers.

Auch über die Wasserabwehr finden sich genaue, den localen Verhältnissen angepaßte Bestimmungen in den Taidingbüchern. Der Wasserschutz, die Wasserabwehr sind zur Nachbarpflicht (Genossenschaftspflicht) erhoben, der sich kein Grundbesitzer entziehen darf. Nach dem Taidingbuch von Spital in Oberösterreich soll, wenn sich ein „eilendes Ueberwasser" ergibt, ein Nachbar dem anderen ansagen, sie sollen das Wasser gemeinschaftlich ableiten; wenn es aber einer dem anderen auf die Gründe leitet, oder wenn er freventlich dem Nachbar nicht ansagt, verfällt er in den Schadenersatz und in das große Frevelwandel. Nach dem Taidingbuch von Kufstein[1]) sollen alle, die zur Erhaltung von Haus und Hof, Grund und Boden, von Wegen, Straßen und Stegen, oder zum Schutze der Nau- und Gegenfahrt zu archen (Archen = Wasserschutzbauten) schuldig sind, zu jeder Zeit, insbesondere von der Herbstzeit bis Georgi, da das Wasser am dünnsten und man mit den Gebäuen am besten zum Grunde kommen kann, über Fingerzeig und Fürschlag des Archenbereiters, auch den alten Wasserverträgen (Genossenschaftsstatuten u. dgl.) gemäß mit bestem Fleiß Hilfe leisten. Es soll auch keiner, der zu archen schuldig ist, zu einer Schifffahrt oder anderen Arbeit sich verdingen, er habe denn zu obbemeldeten Zeiten seine Gebühr an Archen-Streuholz, Graft und Schwer dorthin geführt und geantwortet, wohin man das gebrauchen soll.

Das Institut der Wassergenossenschaften, welche durch Mehrheitsbeschlüsse den Wasserlauf, die Wiesenbewässerung u. dgl. regeln, war der alten Zeit, wenn auch in anderer Form, gar wohl bekannt. Während das römische Recht Gemeinschaften und Societätsverhältnisse meist nur ableitet aus Verträgen zwischen den ursprünglich fremd und pflichtenlos sich gegenüberstehenden Menschen, hat das deutsche Recht nicht bloß mit der Familie und dem Volksstamme, sondern auch schon mit dem Nachbarschaftsverhältnisse, mit dem Besitze von Grund und Boden viele gemeinschaftliche und genossenschaftliche Rechte und Pflichten verbunden und in solcher Weise den Vermögensbesitz zur Grundlage zahlreicher sittlicher und rechtlicher Verhältnisse gemacht, welche von dem Einzelwillen, dem Vertragsrechte, unabhängig sind. Ein großer Theil des Grundeigenthums steht noch als Gemeinwald, Gemeinweide u. s. w. in der Gemeinbenützung; aber auch die meisten Privatgrundstücke sind noch mit zahlreichen Reallasten, Servituten und Nachbarschaftsrechten, insbesondere mit dem Weiderechte der Nachbarn belastet. Während der römische Eigenthumsbegriff keine dinglichen Rechte verträgt, welche den Eigenthümer zu einem Thun, zu einer positiven Leistung verpflichten, ist im deutschen Rechte fast das Gegentheil der Fall. Es ist dem Einzelnen fast nirgends gestattet, sich mit seinem Sondereigenthume abzuschließen; er muß auch bei diesem der Dorfgenossenschaft bereitwillig Opfer bringen. Ueberall ist in den Taidingbüchern die Pflicht der Nachbarn hervorgehoben, sich einander zu helfen und zu unterstützen, bei Benützung des Eigenthums Rücksichten zu nehmen auf die Vortheile der Nachbarn. Alle diese Züge des deutschen Rechtes treten auch im Wasserrechte und in

[1]) Tiroler Taidingbücher I, S. 31.

den Bestimmungen der Taidingbücher über wasserrechtliche Verhältnisse deutlich hervor.

Aus diesen und zahlreichen ähnlichen Detailbestimmungen der Taidingbücher ist klar zu ersehen, daß es der älteren Zeit in Oesterreich keineswegs an einem den Verhältnissen angepaßten Wasserrechte gefehlt hat, und erst unsere Zeit kommt wieder zur Einsicht, welch ein Rückschritt im landwirthschaftlichen Rechte es gewesen ist, als man diese Detailbestimmungen des Wasserrechtes durch das später allgemein eingeführte römische Recht und dann durch einzelne allgemeine dem römischen Rechte entnommenen Grundsätze über Wasserservituten im bürgerlichen Gesetzbuche zu ersetzen suchte. Ein großer Theil der Detailbestimmungen unseres neuen Wasserrechtes findet sich in verschiedenen Formen schon in den Taidingbüchern. Hat auch die Einführung des römischen Rechtes und römisch-rechtlicher Eigenthumsbegriffe unläugbar viele Uebelstände beseitigt, welche die den Rechtsverhältnissen nicht mehr angepaßte allzugroße Gebundenheit des mittelalterlichen Eigenthums, noch dazu in Verbindung mit der seit den Bauernkriegen unleidlich verschärften Feudalverfassung hervorgerufen hat, und ist es auch zunächst ihr zu verdanken, daß an die Stelle eines oft bis zur Zerfahrenheit ausgebildeten Rechtes ein einheitliches Recht treten konnte, so hat doch jene Uebergangsperiode, welche der allgemeinen Einführung des römischen Rechtes folgte, die allmähliche Verdrängung des besonderen, wenn auch in Localstatute zersplitterten Agrarrechtes, darunter auch der wasserrechtlichen Bestimmungen desselben, und die Beseitigung der genossenschaftlichen Einrichtungen auf diesem Gebiete, auch der Landwirthschaft manche Nachtheile gebracht. Erst die Neuzeit beginnt wieder neben dem allgemeinen Privatrechte die dem wirthschaftlichen Leben unentbehrlichen Sonderrechte, darunter auch das besondere Wasserrecht, zu cultiviren und dieselben mit den nothwendigen Bestimmungen des öffentlichen Rechtes zu verschmelzen. Sowie die Taidinge zugleich auch als wichtigstes Bildungs- und Erziehungsmittel gewirkt haben, indem sie den wilden Sinn an Ordnung und Gesetzmäßigkeit gewöhnten und im Landvolke die Anlage cultivirten, nach Motiven zu handeln, welche den Nutzen der Gemeinde und der wirthschaftlichen Genossenschaft bezweckten, so muß es auch eine der Hauptaufgaben unserer neuen Wirthschaftsgesetze sein, in der Pflege des Genossenschaftswesens ähnlichen Zielen zuzustreben. Die Institution der Wassergenossenschaften der neuen Wasserrechtsgesetzgebung muß die ähnlichen genossenschaftlichen Institutionen der früheren Zeit nicht bloß ersetzen, sondern auch durch die reicheren Mittel der Neuzeit zu höherer Ausbildung emporheben.

Das Wasserrecht im Beginne der Neuzeit.

In der fortschreitenden Auflösung des Lehenwesens und der mittelalterlichen Gemeinwirthschaft erhebt sich im Beginne der Neuzeit allmählich die Staatsidee, als eine dem Mittelalter in dieser Form fast unbekannte Macht, ausgestattet mit dem Rechte, auf allen Gebieten des Lebens durchgreifende Bestimmungen zur Erreichung der Staatszwecke, zur Förderung

des öffentlichen Wohles zu treffen. Diese Idee macht sich nun auch geltend in der Gesetzgebung über das Wasserrecht. Nachdem durch Einführung des römischen Rechtes die autonome Gesetzgebung der kleinen Kreise in den Weisthümern, Taidingbüchern, Stadtrechten, Dorfordnungen u. dgl. mehr und mehr beseitigt wurde, fand man es nothwendig, jene Gegenstände, welche im römischen Rechte selbst gar nicht oder nur unvollständig geregelt waren, darunter auch viele auf die Landwirthschaft Bezug nehmende Verhältnisse in den sogenannten Landrechten, Landesordnungen, Land- und Hofrechtsreformationen u. dgl. zu regeln. Die meisten derselben stammen aus dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert und enthalten auch viele theils dem römischen Rechte, theils dem älteren deutschen Rechte entnommene Bestimmungen über das Wasser. Eine solche Landesordnung hatte fast jedes der österreichischen Länder. Sie sind im Gegensatze zur früheren ständischen Zeit fast regelmäßig nur unter landesherrlicher Autorität abgefaßt und publicirt, und bringen regelmäßig schon in den Eingangsworten die neue Idee zur Geltung in der Formel: daß dem regierenden Landesfürsten kraft seines tragenden Amtes zustehe und gebühre, in allen Dingen im Staate Einsehen zu thun und Ordnung zu schaffen. Im Wasserrechte finden sich für die neue Idee Anknüpfungspunkte aus der früheren Zeit in der Regalitätslehre, theils aber auch im römischen Rechte. Das Wasserregale bedeutet gleich allen übrigen Regalitätsrechten ursprünglich das Obereigenthum am Wasser, erhebt sich aber mit dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert zu der Idee, daß der Landesherr vermöge der Regalität nicht bloß den Rechtstitel, sondern auch die Pflicht habe, das Wasserwesen im öffentlichen Interesse durch seine Bestimmungen zu ordnen. Das römische Recht aber, welchem das ständische und grundherrliche Princip des Mittelalters fremd war, wurde auf dem Gebiete des Wasserrechtes wie auf anderen Gebieten von der ihre Aufgaben mehr und mehr erfassenden Staatsgewalt auch deshalb gerne benützt, weil seine Principien über die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des fließenden Wassers die erwünschte Handhabe boten, die grundherrlichen Rechte über das Wasser mehr und mehr zurückzudrängen.

Am fruchtbarsten entwickelt sich diese Idee im Interesse der Schifffahrt. Da in den Verhältnissen der Schifffahrt schon frühzeitig das Bedürfniß sich geltend machte, daß der Staat durch seine Gesetzgebung und Verwaltung die Bedingungen der allgemeinen Entwicklung schaffe, welche auf diesem Gebiete die einzelnen Schiffer niemals herstellen können, so wurde auch das Interesse der Schifffahrt schon frühzeitig als ein öffentliches Interesse erkannt.

In Beziehung auf die Schifffahrt hat das Recht auch zuerst den öffentlichen Charakter der Gewässer anerkannt und dieselbe gleichsam zum Ausgangspunkte des öffentlichen Wasserrechtes genommen. Schon das römische Recht setzte die Wasserwege, die schiffbaren Gewässer, den Landstraßen gleich; da sie dem allgemeinen Verkehre dienen, können sie nicht Privateigenthum, sondern müssen öffentliches Gut sein und als solches der Gesammtheit dienen. Derselbe Gedanke gilt auch dem älteren deutschen Rechte als unbezweifeltes Princip.

Wiederholt werden die schiffbaren Flüsse und Ströme als öffentliche Gewässer erklärt, allerdings oft noch in unklaren Formen, indem man dieselben bald als ein Eigenthum des Landesfürsten, als ein Krongut, bald als Staatsgut, bald als öffentliches Gut bezeichnete. So bestimmte selbst noch das Hofdecret vom 14. Juni 1776, „daß schiffbare Flüsse zum allgemeinen Vermögen des Staates, unter die Regalia principis gehören", so daß in demselben Satze die schiffbaren Flüsse als „öffentliches Gut" im Sinne der Allgemeinheit, aber auch als Staatsgut und endlich als ein Privatgut des Landesfürsten bezeichnet sind. Der Sinn dieser verschiedenen Bezeichnungen ist aber in übereinstimmender Weise dahin gerichtet, daß zunächst jedes Privateigenthum an schiffbaren Flüssen, nicht minder auch jedes Obereigenthum eines Grundherrn ausgeschlossen, daß jedermann die freie Schifffahrt gewährt, Zölle und Abgaben eingeschränkt oder ganz beseitigt werden, ganz besonders aber, daß dem Landesfürsten, dem Staate das ausschließliche Recht gewahrt sein soll, Verwaltungsvorschriften für die schiffbaren Flüsse zu geben, und Organe zur Durchführung derselben zu bestellen.

Die Landesordnungen der österreichischen Länder behandeln die erwähnten Verhältnisse in ziemlich übereinstimmender Weise. Wir führen als Beispiel die böhmische Landesordnung vom 10. Mai 1627 an, welche im Artikel Q, XL. verfügt, daß ein jeder sein Holz auf der Elbe und anderen Flüssen hinflößen kann, wo es ihm gefällig, doch, daß er dem Grundherrn an der Wehr keinen Schaden zufüge. In Böhmen wurde auch die „Freiheit der Schifffahrt und Flößerei" seit dem sechzehnten Jahrhundert durch ein besonderes Flußgericht in Prag (Podskal) gehandhabt.

Die Erlassung von Strompolizeiordnungen, überhaupt die Regelung der Schifffahrt, anfangs nur die Freigebung derselben, der Schutz vor willkührlichen Auflagen, Wasserzöllen und Wassermauthen, sind fast die einzigen Acte, auf welche sich die Verwaltungsthätigkeit des Staates in Bezug auf das Wasser in dieser Periode beschränkt. Bahnbrechend war hier die große französische Gesetzgebung in der Ordonnance von 1669 sur le fait des eaux et forêts. In Oesterreich wurde ein Jahrhundert später im Jahre 1770 die erste größere Strompolizeiordnung, richtiger Schifffahrtsordnung, für die Donau erlassen, an welche sich bis auf die jüngste Zeit eine lange Reihe von Strompolizeiordnungen für die einzelnen Ströme anschließen,[1]) während für die kleineren Gewässer Leinpfadordnungen und Flößerordnungen entstanden, denen sich für die Holztrift die Triftordnungen anschlossen. Das polizeiliche Interesse ist aber hier noch das vorwiegende, das administrative, die eigentliche Wasserverwaltung tritt zurück.

Abgesehen von der Schifffahrt, deren Recht mehr und mehr klar gestellt und freiheitlich geregelt wurde, standen sich in den übrigen Theilen des Wasserrechtes, seit das römische Recht allmählich mehr Eingang in Deutschland wie in Oesterreich fand, römische und deutsche Rechtsbegriffe über das Wasserrecht, über Eigenthum und Benützung des Wassers, über

[1]) Stubenrauch I, §. 224. Vgl. unten §. 7.

öffentliche und private Gewässer scharf gegenüber und es entstanden über die verschiedenen Detailfragen fast so viele Ansichten, als es Rechtsgelehrte gab. Wie schlimm es mit dem Wasserrechte stand zur Zeit, als man auf dasselbe, zumal auf das Recht der den Römern unbekannten Triebwerke (Mühlenrecht), bald römische, bald deutschrechtliche Grundsätze anwendete, zeigt ein Ausspruch von Hesse:[1] „Das sogenannte Mühlenrecht ist oft nichts anders als ein aus zweifelhaften Analogien, Billigkeitsgründen und Zweckmäßigkeitsregeln geschöpftes Juristenrecht, welches einen unerschöpflichen Quell von Controversen in sich trägt." Doch wendete auch die Gesetzgebung dieser Zeit allmählich den Mühlen größere Aufmerksamkeit zu. Schon das deutsche Recht verlieh den Mühlen einen besonderen Schutz: den Mühlfrieden, dessen sie schon wegen ihrer Lage, meist entfernt von anderen Wohnungen, bedurften. Auch galten sie als gemeinnützige Anstalten. Es galt in einzelnen Ländern als besonderes Mühlenregale, daß Mühlenrechte nur vom Landesherrn — später von den Grundherren verliehen werden durften, indem die Landesherren mit dem ihnen zustehenden Regale die einzelnen Grundherren belehnten. Mit der Bezeichnung Mühle benannte man nicht bloß die Mahlmühlen — auch Mehlmühlen genannt, sondern jedes Triebwerk — Papier-, Oel-, Säge-, Stampf-, Walk- und Schneidemühlen, daher auch noch vor Einführung des neuen Wasserrechtes die „Mühlenordnung" die hauptsächlichste Quelle unseres Wasserrechtes bildete.

Ein allgemeines Mühlenregale gab es jedoch nicht; in vielen deutschen Ländern läßt sich das Concessionsrecht für Anlegung von Mühlen mehr aus dem allgemeinen staatlichen oder obrigkeitlichen Aufsichtsrechte, aus der Polizeihoheit des Staates, als aus einem Regalitätsrechte herleiten. Das grundherrliche Mühlregal beruhte oft nur auf Usurpation, wozu namentlich der Umstand reichliche Gelegenheit bot, daß die Obrigkeiten zugleich die politische Verwaltung in ihrer Hand hatten und das staatspolizeiliche Concessionsrecht zur Errichtung von Mühlen nicht selten im privaten Interesse mißbrauchten. Zur Abstellung solcher Mißbräuche wurden die späteren Kreisämter wiederholt angewiesen.[2] Für das damalige Wasserrecht wurden die Privilegien, Urkunden und die Verleihbriefe eine der wichtigsten Rechtsquellen. Die Verleihbriefe grenzten das Recht des Müllers nach allen Seiten hin, zumal auch gegenüber der Fischerei möglichst genau ab. Fast alle auf die Triebkraft des Wassers, das „Gefälle", Bezug nehmenden Fragen haben zumeist nur einen privatrechtlichen Charakter. Längere Zeit wurde gestritten, ob das Eigenthum der Triebkraft auch das Eigenthum am Wasser in sich schließe. Doch hat schon das ältere deutsche Recht diese Frage verneint, ja mit Vorliebe das „Mühlenrecht" in dem Sinne ausgebildet, daß das Eigenthum am Wasser dem Grundherrn, an größeren Gewässern dem Landesfürsten, dagegen dem Müller in der ihm verliehenen Triebkraft nur ein beschränktes Nutzungsrecht zustehe, welches gewöhnlich in die Form eines emphyteutischen Rechtes gekleidet wurde. Wie schon die

[1] A. a. O. S. 262.
[2] Vgl. Jičinsky S. 78.

römischen „Rivalen" (d. h. die gemeinsamen Besitzer eines Wasserlaufes, rivus)[1]) eifersüchtig ihre Rechte überwachten und dadurch sprichwörtlich wurden, waren auch die Müller zu jener Zeit gar sorgfältig und oft übereifrig in Bewahrung ihrer Rechte; der Mangel klarer Ideen im damaligen Wasserrechte erzeugte zahlreiche und langwierige Processe.

Doch erkennt man schon frühzeitig auch den öffentlich-rechtlichen Charakter des Mühlenrechtes oder des Rechtes der Triebkraft an, und gerade die zahlreichen an die Mühlen sich anschließenden Rechtsverhältnisse und Streitfragen werden der Regelung durch die Verwaltung zugewiesen. Anfangs geschieht dies wegen des gemeinen Nutzens, welchen die Mühlen für die Versorgung der Menschen mit den Elementen des täglichen Brodes unläugbar besitzen, hernach aber auch wegen des Einflusses, welchen ein irrationell gehandhabter Wasserstau auf die Herbeiführung von Versumpfungen und Ueberschwemmungen zu üben vermag und der daher vom Standpunkte des Wasserschutzes eine sorgfältige staatliche Ueberwachung erheischt.

Zeitig entstanden in den einzelnen Ländern besondere Mühlenordnungen, welche Bestimmungen enthalten über den Mühlenbau, die Stauhöhe, das Staumaß, über den Mühlengang, Mühlzins, über den Mahlmetzen und andere Einzelheiten. Für Oesterreich erwähnt die unter Kaiser Leopold I. entstandene und unter dem Namen codex austriacus bekannte Gesetzsammlung Bd. II, S. 16—25 verschiedener Mühlenordnungen, welche theils neu erlassen, theils erneuert und wiederholt wurden; darunter jene der Kaiser Ferdinand's I. vom Jahre 1553; Maximilian's II. 1572; Rudolf's II. 1576, erneuert 1579, ditto 1591; Mathias' 1618; Ferdinand's III. 1643; Leopold's II. vom 25. October 1672 nebst Erläuterung von 1680. Die Errichtung von Hausmühlen für die eigene Nothdurft war zwar jedermann unverwehrt, andere Mühlen durften nur mit Vorwissen der Obrigkeit und ohne Schaden bestehender Handwerke errichtet werden. In der Mühlenordnung von 1672 ist bestimmt: Wenn ein Mühlherr oder Meister seinen Zeug am Wasser erneuern, das Geflüder bauen oder neue Pölster legen lassen will, soll solches mit Vorwissen seiner nächsten Nachbarn und derer, denen das Fischwasser oder andere Wasserrechtigkeit gebührt, geschehen. Die Pölster oder Grundfesten sollen im Beisein der Interessenten und der geschworenen Wasserführer gelegt, auch gewisse Anzeichen bei den Mühlen eingehauen oder Hamstöcke zwischen den Mühlen gesteckt werden. Die Mühlherren und Meister, welche ihre Mühlen nahe beisammen haben, sollen die Bäche miteinander räumen und sauber halten (Wassergenossenschaften). Niemand soll das Wasser ober- oder unterhalb seiner Mühle aus den natürlichen oder Ordinari-Rinnsalen ohne Vorwissen und Einwilligung seines nächsten Mühlherrn abkehren; es soll auch verboten sein, Teiche zu graben und das Wasser den Mühlen zum Abbruch hinein oder auf die Wiesen zu leiten oder die Mühlbäche zu zerreißen, einzutreten, Holz, Steine oder was sonst dem Wasser an seinem gewöhnlichen Laufe

[1]) L. 1, §. 26. D. 43, 20.

verhinderlich sein möchte, hineinzuwerfen; den Uebertreter kann der Mühlherr oder Meister pfänden und bei dem Wassergrafen oder seiner vorgesetzten Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung anzeigen.

An die Stelle mittelalterlicher Gebundenheit in der Wasserbenützung tritt allmählich größere Freiheit. Während früher die Errichtung von Teichen gleichsam als ein grundherrliches Vorrecht angesehen wurde, gestattet der Tractatus de juribus incorporalibus Kaiser Leopold's II. vom 13. März 1679[1]) jedermann, auf seinen Gründen Teiche, Weiher, Fischgräben u. dgl., soweit es ohne Schaden der Anrainer geschieht, zu errichten; er soll sie aber mit genugsamen Dämmen, Teresen, Fluchtgräben, Abläſſen und anderen Nothdurften also versehen und erhalten, damit durch Wolkenbrüche, Güsse u. a. dgl. Zustände nicht leicht jemandem Schaden geschehe, widrigens er nach gerichtlicher Erkenntniß den Schaden zu ersetzen hat. Wenn aber der Teichherr das Seinige genugsam gethan und gleichwohl durch Gottes Gewalt und Zufall anderer Schaden zugefügt wurde, soll er alles Abtrages befreit sein. Der elfte Titel enthält Bestimmungen über Anschwemmung, abgerissene Erdstücke, über neue und verlassene Flußbette, Ueberschwemmungen, neu entstandene Inseln u. dgl., welche dem römischen Rechte nachgebildet sind. Der 16. Titel schützt den altbestehenden Wasserlauf.

Aus dem mittelalterlichen Wasserregale entwickelt sich allmählich das staatliche Concessionswesen. Anfangs zumeist nur beschränkt auf die Mühlen (Mühlenregale, Mühlenordnung), um diesen als gemeinnützig anerkannten Anstalten einen höheren staatlichen Schutz zu gewähren, wird das Recht, die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Mühlen zu genehmigen, über die unbenützte Triebkraft der Gewässer zu verfügen, neue Ausleitungen aus den fließenden Gewässern mit Rücksicht auf den Bestand der Mühlen ämtlich zu genehmigen oder zu versagen, allmählich zu einem vollständigen Concessionssysteme in der Hand des Staates ausgebildet, welches einerseits im Interesse des den bestehenden Unternehmungen aller Art gebührenden Rechtsschutzes und in der Wahrung öffentlicher Interessen, andererseits im höheren volkswirthschaftlichen Interesse und mit Verzichtleistung auf die fiscalischen Vortheile des früheren Mühlenregales auf alle Formen der Wasserbenützung ausgedehnt wird. Das Concessionswesen in diesem Sinne gehandhabt, legt mehr und mehr auch die Handhabung der Rechtsordnung in Bezug auf das Wasserwesen überhaupt in die Hand der Verwaltung. Die Mühlenordnung von 1775 beruft bereits die k. Kreisämter zur Vermittlung von Wasserstreitigkeiten. — So fruchtbar aber auch die Landesgesetzgebung im Einzelnen, zumal in den Mühlenordnungen sich erwies, war sie doch nicht im Stande, leitende Grundsätze über die Benützung des Wassers im Allgemeinen aufzustellen. Ueber diese allgemeinen Fragen ließ man zumeist das gemeine Recht entscheiden.

Eine besondere Sorgfalt hatte diese Periode auch der Fischerei gewidmet, wie aus den zahlreichen, zumeist aus dem siebenzehnten und acht-

[1]) Codex Austr. I, S. 581.

zehnten Jahrhundert stammenden Fischereiordnungen der einzelnen österreichischen Länder erhellt. Wir haben diesem Gegenstande an einer anderen Stelle eine ausführliche Darstellung gewidmet, auf welche wir hier verweisen.[1])

Die Neuzeit.

Als im achtzehnten Jahrhundert das Bedürfniß nach Codificirung des einheimischen Rechtes entstand, nahm man das Wasserrecht zumeist in die neuen großen Gesetzbücher auf (preußisches Landrecht, code civil in Frankreich, österreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), begnügte sich aber meistens damit, den Flüssen und Strömen zunächst im Interesse der Schifffahrt den Charakter des öffentlichen Gutes zu wahren, wogegen das Hauptobject des Wasserrechtes, nämlich die kleinen fließenden Gewässer und ihre unendlich wichtigen Beziehungen zur Hauswirthschaft, zur Industrie und Landwirthschaft fast unbeachtet blieben oder in den Gesetzgebungen selbst zumeist nur als Gegenstand des Privatrechtes, nicht aber des öffentlichen Rechtes behandelt wurden. Selbst der Wasserschutz, — die Abwehr der Gewässer — auf welchem Gebiete ein Durchgreifen des öffentlichen Rechtes am nothwendigsten war, blieb theilweise und zunächst dem Privatrechte überlassen. Wie auf anderen Gebieten ist die Civilgesetzgebung im achtzehnten und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts auch auf dem Gebiete des Wasserrechtes zumeist nur eine Codificirung des römischen Rechtes und nur allmählich entwickelt sich in einzelnen Verwaltungsgesetzen der Gedanke eines *besonderen* Wasserrechtes. Wir beginnen mit der französischen Wasserrechtsgesetzgebung unter Kaiser Napoleon I. und deren Uebertragung auf das damals gebildete Königreich Italien.

Die napoleonische, sowie die spätere französische und italienische Wasserrechtsgesetzgebung.

Die für das Königreich Italien vom Kaiser Napoleon unterm 20. Mai 1806 erlassenen Wasserrechtsgesetze behielten in den zeitweilig zum Königreiche Italien gehörigen südtirolischen Kreisen Trient und Roveredo auch später ihre Giltigkeit und wurden durch das Hofdecret vom 13. Jänner 1825 Nr. 989 und die a. h. Entschließung vom 30. October 1830 ausdrücklich als giltig anerkannt, daher, wenn es sich um den Bestand und Umfang von Wasserrechten handelt, welche vor dem neuen Wasserrechtsgesetze unter der Herrschaft der napoleonischen Gesetzgebung erworben worden sind, auf letztere Gesetzgebung auch noch heute Bedacht zu nehmen ist.[2]) Die napoleonischen Wasserrechtsgesetze für das Königreich Italien sind abgedruckt im „bollettino delle leggi del regno d'Italia" Th. II, S. 519 bis 534, und enthalten folgende Gesetze:

1. *Das Regulativ für die Ueberwachung und die Arbeiten an den Dämmen der Flüsse* (34 §§.). Dasselbe organisirt den Wasser-

[1]) Vgl. *Peyrer*: Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. Februar 1880, Z. 12064.

baudienst an den Flüssen durch Anstellung von Wasserbau-Ingenieuren und Regelung ihres Wirkungskreises sowohl bei der gewöhnlichen Ueberwachung als auch bei Ueberschwemmungen und bei Ausführung der Wasserbauten.

2. Das Regulativ für die Schifffahrt auf Seen, Flüssen und Canälen, dann für die Ueberwachung und Erhaltung der Meereshäfen (43 §§.). Die Schifffahrt wird als die vorzüglichste Form der Wasserbenützung bei schiffbaren Flüssen und Canälen erklärt, welcher alle anderen Wasserbenützungsformen untergeordnet sind. Dieselbe ist jedermann freigegeben und unterliegt nur bestimmten polizeilichen Beschränkungen, welche das Regulativ genau feststellt. Ebenso enthält dasselbe die sonstigen zum Schutze der Schifffahrt nothwendigen wasserpolizeilichen Normen und organisirt die Ueberwachung derselben sowie die Ueberwachung der Meereshäfen.

3. Das Regulativ für die Bewässerung der Grundstücke und den Wassergebrauch der Industriewerke (19 §§.). Jede Ableitung des Wassers, jede Wasseranlage an öffentlichen Gewässern bedarf der behördlichen Bewilligung, deren Erfordernisse genau festgestellt sind. Keine neue Bewilligung darf schon bestehenden Rechten zum Nachtheil gereichen. Das Concessionsverfahren ist genau geregelt, ebenso die Ueberwachung bestehender Anlagen durch die Wasserbau-Ingenieure und sonstige Organe. Das Recht auf die Quellen, die Wassermessung und Wassertheilung, die Leitung des Wassers über fremde Grundstücke sind genau normirt. Für die Wassermessung soll ein gleiches Maß (modulo uniforme) eingeführt werden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen nach dem Gesetze vom 20. April 1804 bleiben aufrecht, ebenso die älteren Vorschriften und Gewohnheiten über Bewässerungen und Industrieanlagen.

4. Das Regulativ für Wassergenossenschaften zur Abwehr und zur Benützung der Gewässer (43 §§.). Alle im Bereiche eines Wasserschutzbaues gelegenen Grundstücke, welche aus demselben Nutzen ziehen, bilden einen Concurrenzbezirk (comprensorio); die Besitzer dieser Grundstücke bilden zusammen eine Genossenschaft (società); größere Schutzbauten können in mehrere Concurrenzbezirke, bez. Genossenschaften abgetheilt werden. Jede Genossenschaft wird vertreten durch einen Ausschuß (delegazione); Organisation und Wirkungskreis der Genossenschaften und ihrer Organe sind genau geregelt, ebenso das sehr weit gehende Aufsichtsrecht der Staatsbehörden sowohl in Bezug auf die internen Geschäfte der Genossenschaften und ihrer Organe, als auch in Bezug auf die Ausführung und Erhaltung der genossenschaftlichen Wasserbauten und deren Ueberwachung durch die staatlichen Wasserbau-Ingenieure. In gleicher Weise ist die Beitragspflicht zu den Wasserbauten, das Rechnungswesen, das Strafrecht der Genossenschaften geregelt; ein sehr weitgehendes Aufsichts- und Entscheidungsrecht der Staatsbehörden unter Mitwirkung der Wassermagistrate und Genossenschaftsorgane ist auch auf dem Gebiete des Wasserrechtes ein charakteristisches Merkmal der napoleonischen Gesetzgebung. Die spätere Gesetzgebung der einzelnen italienischen Staaten hat die ältere, namentlich auch die napoleonische Gesetz-

gebung und die durch die letztere geschaffene Organisation des Wasserwesens noch weiter ausgebildet und hat z. B. die toscanische Gesetzgebung Anerkennenswerthes geleistet.

Seit Proclamirung des einigen Königreiches Italien tritt das Bestreben nach einer mehr einheitlichen Organisation und Gesetzgebung auf diesem Gebiete hervor und wird namentlich dem Meliorationswesen große Aufmerksamkeit geschenkt. Beachtenswerth sind das Gesetz vom 20. März 1865, betreffend die öffentlichen Arbeiten, die Expropriationsgesetze vom 25. Juni 1865 und 22. April 1869, die Gesetze vom 3. Juli 1875 und vom 2. Februar 1888, dann die zahlreichen, zuweilen auch durch königl. Decret genehmigten Statute für die größeren Wassergenossenschaften.

Aus der französischen Gesetzgebung heben wir hier nur das Gesetz über Syndicatsgenossenschaften hervor.[1]) Die französische Wasserrechtsgesetzgebung erfreut sich auch einer sehr reichen Literatur. Die große Sorgfalt, welche diese Gesetzgebungen und die daran sich anschließende Organisation und Verwaltung dem Wasserwesen nach allen seinen Theilen gewidmet haben, ist, wie allgemein anerkannt wird, von mächtigem Einfluß gewesen auf die Cultur des Landes und auf den Wohlstand der Bevölkerung.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Auch unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, mit welchem Oesterreich in glücklichster Weise die Bahn der Reform auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung betrat, steht in den wenigen wasserrechtlichen Bestimmungen, welche dasselbe enthält, auf dem Standpunkte des römischen Rechtes. Dasselbe brachte den österreichischen Ländern ein einheitliches Recht, das auch heute noch nach Form und Inhalt in seinen wichtigsten Theilen als mustergiltig dasteht. Die alten Regalitätsprincipien hat dasselbe beseitigt, über das „öffentliche Gut" hat es Normen aufgestellt und dadurch auch das Wasserrecht, freilich nur in den Hauptprincipien, wesentlich verbessert.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält Bestimmungen über das Wasserrecht in dem §. 287, wo Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer als ein allgemeines oder öffentliches Gut bezeichnet werden, §. 340 über Wasserbauten, §§. 407—412 über die Erwerbung des Eigenthums neu entstan-

---

[1]) Nach dem französischen Gesetze vom 25. Juni 1865 können Syndicatsgenossenschaften namentlich auch zur Austrocknung von Sümpfen, zur Verbesserung feuchter oder ungesunder Ländereien, sowie zur Bewässerung und Drainage errichtet werden. Die Syndicatsgenossenschaften sind entweder freie oder autorisirte. Sie können durch ihre Syndiken vor Gericht auftreten, können erwerben, Verträge schließen, Anleihen aufnehmen und Hypotheken bestellen. Die freien Syndicatsgenossenschaften bilden sich ohne Mitwirkung der Verwaltungsbehörde. — Dieselben können auf Grund eines von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses, zu welchem es der Zustimmung der einfachen Majorität der Betheiligten bedarf, welche mindestens zwei Drittel der Fläche repräsentiren, oder der Zustimmung von zwei Drittel der Genossen, welche mehr als die Hälfte des betheiligten Grundbesitzes vertreten, durch Beschluß des Präfecten in autorisirte Syndicatsgenossenschaften umgewandelt werden. Letztere genießen außer anderen Vorrechten das Privilegium, daß die Genossenschaftsbeiträge in derselben Weise wie die directen Steuern erhoben werden.

dener Inseln, trocken gelegter Wasserbette, Alluvionen und Avulsionen, §. 413 über Uferschutz und andere Wasserbauten, §§. 477, 490, 496, 497 über Wasserservituten, §. 854 über Grenzbäche, §. 1459 über Verjährung der Wasserbenützung. Weil das bürgerliche Gesetzbuch trotz mancher eingemengter Bestimmungen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, seiner Tendenz nach doch nur das Privatrecht regelt, ist auch seine Definition des öffentlichen Gutes, insoweit demselben im §. 287 Ströme und Flüsse beigezählt werden, keineswegs erschöpfend. Nicht darin allein besteht der Charakter des öffentlichen Gutes bei Gewässern, daß dieselben allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, sondern auch weiter noch darin, daß der Staat den Gebrauch, die Benützung, durch Verwaltungsvorschriften vom öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte aus zu regeln hat. Wie aus den durch R. v. Harrasowsky veröffentlichten Vorarbeiten zum allgem. bürgerl. Gesetzbuche hervorgeht, wurden unter den „öffentlichen" Flüssen nur die schiffbaren verstanden.[1]) Ueber die Hauptfrage des Wasserrechtes, wie es mit der rechtlichen Eigenschaft der nicht schiffbaren Flüsse und der Bäche zu halten sei, ob sie als öffentliches Gut oder als ein Privatgut anzusehen seien und wem sie gehören, darüber beobachtet das bürgerliche Gesetzbuch in ähnlicher Weise wie das preußische Landrecht und das französische bürgerliche Gesetzbuch ein vollständiges Stillschweigen, was sich wohl nur daraus erklären läßt, daß zur Zeit der Abfassung dieser Gesetzbücher die erwähnte Frage, zumal nach dem gemeinen Rechte, eine sehr streitige war und die Anschauungen damals auch noch in der Wissenschaft weit auseinander gingen. In Frankreich hat sich aber bald der oberste Gerichtshof dahin ausgesprochen, daß auch die nicht schiffbaren Flüsse ein Gemeingut seien, und in Oesterreich hat die Mühlenordnung von 1814 und noch weit mehr die Praxis der Verwaltungsbehörden im Wesentlichen demselben Grundsatze gehuldigt, indem man allenthalben, unbekümmert um die sogenannte rechtliche Eigenschaft der Gewässer, neue Wasserbenützungsrechte in allen Gewässern und an jedermann verlieh, der darum ansuchte, wenn nur nicht ein bestimmtes Nutzungsrecht eines Dritten dadurch verletzt wurde. In der That ist in der Behandlung der Wasserrechtsfragen die Wissenschaft durch lange Zeit hinter der Praxis zurück geblieben. Während die erstere auf das Wasser einfach die Theorien des Privatrechtes anwendete und von denselben höchstens die schiffbaren Flüsse und Ströme ausnahm, hatte sich die Praxis der Verwaltungsbehörden schon längst auf den Standpunkt gestellt, daß auch die übrigen Gewässer nicht einer rein privatrechtlichen Auffassung zu unterziehen seien, sondern daß auch bei ihnen der gesammtheitliche, der öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt in erster Linie zur Geltung kommen soll. Mit dem bürgerlichen Gesetzbuche stand übrigens diese Anschauung in keinem directen Widerspruche. Der Absatz 8 des Kundmachungspatentes zum bürgerlichen Gesetzbuche läßt die über politische Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen in ihrer Kraft. Unter diese „Verordnungen" gehört nebst dem

[1]) Vgl. Randa, Wasserrecht S. 22.

Bergrechte, dem Landwirthschafts- und Gewerberechte, dem Forst- und Jagdrechte, dem Seerechte und anderen zuweilen irrthümlich als specielles Privatrecht bezeichneten Normen auch das Wasserrecht. Sowie beim Bergrechte „eine tiefer eingreifende Mischung privatrechtlicher und öffentlicher, namentlich staatswirthschaftlicher Beziehungen zu einer gesonderten Behandlung in der Gesetzgebung Veranlassung gegeben hat“ [1]), so mußte aus denselben Gründen das Wasserrecht eine gesonderte Stellung in der Gesetzgebung — ein besonderes Gesetz — erhalten, und konnte nicht im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche behandelt werden. Vorerst aber war diese Gesetzgebung in Oesterreich keine zusammenfassende, alle Materien des Wasserrechtes erschöpfende; man begnügte sich, einzelne Theile in verschiedenen Gesetzen zu regeln. Die wichtigsten dieser Theilgesetze sind die Mühlenordnung von 1814, das Wasserbaunormale von 1830 sammt dessen Ergänzungen, die Schifffahrtsordnungen und für die Trift das Forstgesetz von 1852, endlich die organisatorischen Bestimmungen über den Wasserbaudienst.

Die Mühlenordnung vom 1. December 1814.

Die allgemeine Mühlenordnung vom 1. December 1814 von Kaiser Franz I. [2]) erstreckte sich auf alle österreichischen Länder. Sie war zunächst bestimmt, die Rechtsverhältnisse zwischen den Müllern und den Mahlgästen festzustellen und das Publicum gegen Uebervortheilungen durch die Gewerbsleute zu sichern, auch enthielt sie eine Ordnung zur Vermahlung des Proviantgetreides. Der §. 3 hebt den Mühlenzwang auf: „Es findet kein Mühlenzwang, nämlich keine Verbindlichkeit statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern jedermann steht es frei, jene Mühle zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt.“ Nach §. 4 sollten die Bestandtheile der Mühlen, als Räder, Schaufeln, Zähne u. s. w., in gehöriger Güte vorhanden sein. Die übrigen Bestimmungen sind zumeist gewerblichen Inhalts. Für unser Wasserwesen sind aber auch heute noch von großer Bedeutung die §§. 1 und 2 der Mühlenordnung, daher wir dieselben hier wörtlich folgen lassen:

§. 1. Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Heimstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung, ebenso auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk soll ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hiebei befangen ist, vorgenommen werden.

§. 2. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen; die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publicums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen oder zu schwächen, geschehen kann.

---

[1]) Arndts Civ. Schr. III, S. 110.
[2]) Politische Gesetzsammlung 42. Band, S. 149.

Die Mühlenordnung von 1814 hat, wie schon ihr langjähriger Bestand zeigt, den einfacheren Verhältnissen der Zeit ihres Erscheinens und auch noch späterer Jahre entsprochen. Gleich dem bürgerlichen Gesetzbuche war auch sie ein bedeutender Fortschritt für die einheitliche Gestaltung des Wasserrechtes der österreichischen Länder, indem sie viele der wichtigsten Principien des Wasserrechtes in einer den Bedürfnissen der Länder entsprechenden Form gleichmäßig zur Geltung brachte, so vor Allem, daß sie jedermann das Recht einräumte, die Errichtung eines Wasserwerkes im ordentlichen Wege von der politischen Behörde zu verlangen, wodurch mit der Regalität, mit dem Dominical-Mühlenrechte, kraft dessen die Grundherrschaften allein berechtigt waren, Mühlen zu errichten, dem sogenannten Mühlenrechte, ebenso wie mit dem Mühlenzwange vollständig gebrochen wurde; ferner das Recht des Staates, daß ohne seine Bewilligung kein Wasserbau vorgenommen werden durfte, dann das Princip der Publicität, d. i. das Einvernehmen aller Betheiligten vor der Verleihung eines Wasserbenützungsrechtes, endlich den vollständigen und gleichmäßigen Schutz aller bestehenden Rechte und Interessen, sowohl der Landwirthschaft als der Industrie.

Durch die Detailvorschriften, welche sie aufstellte, durch die große Macht, welche sie dabei den vom Staate bestellten Technikern einräumte, ist sie zum Mittel geworden, in allen Ländern den Baudienst durch Staatstechniker auf gesetzlicher Grundlage einzuführen und dadurch eines der wichtigsten Culturelemente zu schaffen. Das durch die Mühlenordnung geregelte staatliche Concessionsrecht für alle Stauanlagen und Triebwerke und die staatliche Aufsicht über dieselben, die Handhabung der Controle durch Staumaße, und endlich die Handhabung der Rechtsordnung der Triebwerke vorherrschend durch die Verwaltungsbehörden erscheint nunmehr als ein wichtiger Bestandtheil des öffentlichen Rechtes.

Daß auch die Mühlenordnung von 1814 den erweiterten Bedürfnissen der Neuzeit nicht mehr genügte, und daß insbesondere geradezu die den technischen Beamten fast schrankenlos eingeräumte große Macht bei Gestaltung der Wasserrechtsverhältnisse den steigenden Collisionen zwischen den verschiedenen Benützungsformen des Wassers in der Neuzeit nicht mehr in der richtigen Weise abhelfen konnte, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. So klagt der Motivenbericht der Landtagscommission zum neuen Wasserrechtsgesetze in Böhmen:

„Unter solchen Umständen erfolgte die Verleihung des Wasserbezuges immer nach Maßgabe des Gutachtens des technischen Beamten, welcher ganz nach seiner persönlichen Anschauung die Bedingungen, sowie die Art und Weise des projectirten Wasserbaues bestimmte, wobei selbstverständlich vielerlei Willkührlichkeiten Thür und Thor geöffnet und der Unternehmer eines Wasserwerkes ganz dem guten Willen der Beamtenschaft überlassen war."

Hatte die Mühlenordnung von 1814 den Mühlenzwang aufgehoben, so beseitigte die Ablösungsgesetzgebung vom Jahre 1848 (Patent vom 7. September 1848, Absatz 1 und 2) vollends alle Unterschiede zwischen

Dominical- und Rusticalgründen; es darf daher auch aus solchen Titeln kein Mühlenzins weiter gefordert werden.[1]) Nach dem böhmischen Landesgesetze vom 11. Mai 1869, Nr. 87, findet bei den von den Obereigenthümern für die abverkauften Mühlen, Wirths- und Branntweinhäuser u. dgl. unter verschiedenen Titeln bezogenen Zinsen, Naturalabgaben und Arbeitsleistungen eine Ablösung statt, wodurch eine wesentliche Vereinfachung der Wasserrechtsverhältnisse eingetreten ist. Bei jenen Mühlen und Wasserwerken, welche ihre Betriebskraft unmittelbar aus einem Teiche beziehen, kann gelegentlich der Zinsablösung auch die Ablösung oder Regulirung des Wasserbezugsrechtes von der einen oder der anderen Partei verlangt werden. Die Regulirung begreift in sich die Feststellung des Rechtes rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art der Ausübung, der Dauer und des Maßes des Genusses und sind die diesfälligen Bestimmungen bei Abgang eines Einverständnisses durch Sachverständige festzustellen. Diese Bestimmungen sind von wesentlichem Einflusse auf die Regelung der Theilnahme am Wasser nach §. 93 des Wasserrechtsgesetzes.

Das Wasserbaunormale vom 10. November 1830.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Wasserrechtes in Oesterreich war das sogenannte Wasserbaunormale vom Jahre 1830, welches die mit a. h. Entschließung vom 30. October 1830 vorgeschriebenen Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes enthält und mit dem Hofkanzleidecrete vom 10. November 1830 sämmtlichen Länderstellen kundgemacht wurde.[2]) Dasselbe hat genaue Bestimmungen darüber getroffen, welche Wasserbauten vom Staate auszuführen sind, dann wie die Beitragspflicht für solche Bauten zu regeln sei, welche theils vom Staate, theils von Privatinteressenten oder von letzteren allein ausgeführt werden. Die neue Wasserrechtsgesetzgebung hat die Concurrenzgrundsätze des Wasserbaunormales im Wesentlichen beibehalten und vielfach verbessert, die Verpflichtungen des Staates selbst aber unberührt gelassen und auch das Verfahren in Bezug auf die Feststellung der Beiträge nicht vollständig geregelt. In diesen beiden Beziehungen greift man auch noch heute vielfach auf das Wasserbaunormale zurück[3]), weshalb wir dasselbe im Nachstehenden vollständig mittheilen.

Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 30. October 1830 folgende Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruhet:

---

[1]) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 1877, Z. 495. Samml. Budwinski Nr. 160.

[2]) Sammlung der politischen Gesetze Franz I. Band 58, S. 213.

[3]) Vgl. unten die Erläuterungen zum §. 51.

1. Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden.

Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden.

Unter den Interessenten sind sowohl das Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kommt, gemeint.

2. Ueber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

3. Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privatinteressenten berufen.

4. Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließend auf Kosten des Staatsäräriums zu vollziehen.

Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Grenzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staatsterritorium gerichtet sind.

5. Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

6. Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letzten Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

7. Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beizutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens, zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die letzteren vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird.

8. Die Subrepartition der Baukosten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein und ausschließend concurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

9. Insoferne die Privatinteressenten eines Flußwasserbaues vorzugsweise aus den Flußanrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Realbesitzthum inner dem Inundationsgebiete des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sei.

10. Unter den Privatinteressenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechtes administrirt werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln sein werden.

11. Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden.

12. Jedem Privatinteressenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben.

Sollte ein Privatinteressent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen sein wird, ohne einen weiteren Rechtszug oder eine weitere Beschwerde zuzulassen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte.

13. Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet.

14. Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, eher ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden.

Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosteneoncurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

15. Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln in's Stocken zu bringen, ist sich nach der Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

a) In den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

b) In jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen.

c) In allen anderen Fällen ist den Behörden die Sorge zu überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarialvorschüsse gerechnet werden darf.

Diese Grundsätze haben mit dem Militärjahre 1831 in Wirksamkeit zu treten.

Hofkanzleidecret vom 10. November 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. September 1831 (Pol. Ges. Samml. Band 59, S. 188) wurde sämmtlichen Länderstellen eine Belehrung über einige, das Verfahren in Ansehung der Wasserbauconcurrenz betreffende Anstände ertheilt. Hienach soll der Fall nicht ausgeschlossen sein, daß auch für andere Arten von Wasserbauten als jene, welche §. 4 des Wasserbaunormales insbesondere erwähnt, nämlich jene zum Behufe der Schifffahrt oder bei Grenzflüssen, die Kosten vom Staatsärar nach §. 4 ganz oder nach §. 6 zum Theile getragen werden. Es soll in Fällen des §. 15, lit. b, zumal dort, wo der Nutzen der Bauten und die daraus erwachsende Zahlungspflicht der Privaten nicht gleich bei der ersten Ausführung des Baues, sondern erst in der Folgezeit eintritt, bei der Einbringung der auf die Privaten entfallenden und vom Aerar mittlerweile vorgeschossenen Antheile auf die Zahlungsfähigkeit der letzteren mit Bewilligung angemessener, nach Umständen und Erforderniß auch längerer Zahlungstermine der gehörige Bedacht genommen werden. Die Bildung von Privatfonden zur Ausführung nützlicher Wasserbauten, welche nicht

dem Staate obliegen, die Einführung von Wasserbauvereinen, wie sie im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehen oder ähnlicher Einrichtungen wird als wünschenswerth bezeichnet, in gleicher Weise die Ausarbeitung eines allgemeinen Bauplanes für die durch den Staat, einzelne Provinzen und Bezirke auszuführenden Wasserbauten. Wiederholt wurde auch in diesem Hofkanzleidecrete bestimmt, daß Beiträge der Privaten zu solchen Wasserbauten nicht im Gerichtswege, sondern mit politischen Executionsmitteln einzubringen sind, und daß diese Beiträge als Auflagen zu Staatszwecken ihrer rechtlichen Natur nach den landesfürstlichen Steuern ganz gleich zu achten sind, wie dieses schon in mehreren Verordnungen ausgesprochen worden ist. Von großer praktischer Bedeutung für die Concurrenz bei Wasserbauten war auch das Hofkanzleidecret vom 28. August 1834, Z. 21619 (Oberösterr. Prov. Ges. Samml. Band XVI, S. 301). Es sollen zu Regulirungsbauten nicht bloß die nächsten Anrainer, sondern auch entferntere Interessenten selbst dann beigezogen werden, wenn sie durch alte Werke und durch einseitige Dämme zum Theil geschützt werden, weil durch das Fortschreiten des Uebels der Strom auch diese Werke erreichen könnte, nur jene wären loszuzählen, die schon vermöge ihrer natürlichen Lage vom Strome nichts zu befürchten haben. Die größere Wahrscheinlichkeit der Gefahr verdient insoweit Berücksichtigung, daß die bedrohte Grundfläche der Breite nach in zwei oder drei Theile getheilt wird, welche ebenso viele Classen von Grundstücken bilden, deren Beitragspflicht nach dem Grade der Gefahr bemessen wird. — Die Begrenzung und Eintheilung des gefährdeten Territoriums muß von den technischen Beamten mit Angabe der dabei angenommenen Grundsätze geschehen. Bei der Local-Commission muß den Interessenten freigestellt werden, im Protocolle ihre Bemerkungen concret, mit Hinweisung auf Localitäts- und sonstige Verhältnisse zu machen. — Ist dieser Punkt in Ordnung, dann kommt die Reihe an die Bestimmung des Verhältnisses des öffentlichen Interesses zu dem der Grundbesitzer, woraus sich ergeben wird, inwieweit die letzteren die Concurrenz auch zu leisten im Stande sind. Die vorstehenden Normen der Hofkanzleidecrete vom 22. September 1831 und 28. August 1834 kommen ebenfalls auch heute noch vielfach zur Anwendung.

Die Schifffahrtsordnungen.

Die Nothwendigkeit, in den Normen über die Benützung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt auf die individuelle Natur der einzelnen Gewässer Rücksicht zu nehmen, bringt es mit sich, daß diese Normen nicht im allgemeinen Wasserrechtsgesetze, sondern in besonderen Ordnungen erlassen werden. Derlei Ordnungen für die einzelnen schiffbaren Flüsse und Ströme wurden daher in den österreichischen Ländern auch schon vor dem neuen Wasserrechtsgesetze erlassen und durch das letztere ausdrücklich in Kraft erhalten. Dem allgemeinen Wasserrechtsgesetze bleiben vorbehalten die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Schifffahrt zu den Uferbesitzern ergeben in Bezug auf Landen und Befestigen der Schiffe, Leinpfade u. dgl., ferner die Zwangsrechte, welche den im Interesse der Schifffahrt unternommenen

Bauten einzuräumen sind, die Regelung der Beitragsverhältnisse der Anrainer zu solchen Bauten. Eine eingehendere Darstellung der wichtigeren Schifffahrts- und Strompolizeiordnungen müssen wir dem besonderen Theile (§. 7) vorbehalten.

Das Wasserbaunormale hatte zunächst die Bestimmung, die Baupflicht der Privaten bei den größeren Wasserbauten in den schiffbaren Flüssen und Strömen zu regeln, deren Ausführung zumeist wegen des öffentlichen Interesses der Schifffahrt und des internationalen Verkehrs in der Neuzeit regelmäßig der Staat selbst in die Hand nahm, während der Canalbau zumeist gesellschaftlichen Unternehmungen überlassen wurde, denen der Staat bald wichtige Privilegien, theilweise auch directe Subventionen ertheilte. Nach dem Muster der großen französischen Canäle entstand damals in Oesterreich der Wiener-Neustädter Schifffahrtscanal, welcher anfangs die Bestimmung hatte, als Wasserstraße zwischen Wien und dem adriatischen Meere zu dienen.

Auch in einer anderen Beziehung trat das öffentliche Interesse und die oberste Aufgabe der Verwaltung in Bezug auf die Schiff- und Floßfahrt früher und klarer als auf anderen Gebieten der Wasserbenützung in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung hervor, nämlich in der Einräumung des Expropriationsrechtes zu Gunsten aller Wasserbauten und Vorkehrungen im Interesse der Schifffahrt. Diesem Interesse sind alle anderen Wasserbenützungsrechte und Wasseranlagen untergeordnet, und können gleich Grund und Boden, wenn es das Schifffahrtsinteresse nothwendig macht, sowohl der Enteignung als auch jeder anderen Einschränkung unterzogen werden.

In den mehrere Länder verbindenden Schifffahrtscanälen und ihren Rechtsordnungen, in den großen auf Grund internationaler Verträge ausgeführten Strombauten, wie an der Sulinamündung und am Eisernen Thore, in den internationalen zum Theil den Friedensschlüssen einverleibten Verträgen über die Freiheit der Ströme von Zöllen und Abgaben, Zulassung fremder Dampfschifffahrtslinien, über internationale Ueberwachung der großen Stromarbeiten und den dafür bestehenden Einrichtungen entwickelt sich mehr und mehr ein von den Staatsgrenzen unabhängiges, internationales Wasserrecht, welches die Gemeinschaft des Verkehrslebens ganzer Welttheile zum Ausdruck bringt.

Das Forstgesetz und das Berggesetz.

Für die Holztrift wurden im Forstgesetze vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250 mustergiltige Bestimmungen aufgestellt, welche die engen Schranken bloßer polizeilicher Ordnungen durchbrachen und durch die Expropriations- und ähnliche Bestimmungen gleichsam als Vorläufer der allgemeinen Wasserrechtsgesetzgebung gelten können. Aehnliche Bestimmungen wurden durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146 für die wasserrechtlichen Verhältnisse des Bergbaues getroffen.

Organisation der Baubehörden.

Sobald der Staat anfängt, seine Aufgabe in Bezug auf das Wasserwesen richtig zu erfassen, tritt für ihn auch die Nothwendigkeit heran, für dasselbe eine eigene behördliche Organisation zu schaffen. In den meisten Ländern, auch in Oesterreich, geht die Organisation der Behörden sogar der Gesetzgebung für das Wasserrecht voraus, oder man begnügt sich längere Zeit noch mit einer mangelhaften und unvollkommenen Gesetzgebung, welche durch Instructionen für die Behörden ergänzt wird.

In Oesterreich werden schon frühzeitig die größeren Wasserbauten für die Zwecke der Schifffahrt und zur Erhaltung des Wasserlaufes an den größeren Gewässern und an jenen, welche die Landesgrenzen bilden, als Staatsbauten behandelt, und unmittelbar von den Staatsbaubehörden ausgeführt oder doch geleitet. Aber auch der Wasserbau an den kleineren Gewässern, welche der Industrie, vor Allem den Mühlen die Bedingungen ihrer Existenz, die Wasserkraft, verschaffen, wird unter die Controle der Verwaltungsbehörden und zwar der Kreisämter gestellt, denen schon die Kaiserin Maria Theresia und die spätere josefinische Gesetzgebung eine musterhafte Organisation zu geben verstand. Den Kreisämtern werden zur Erfüllung der ihnen in Absicht auf das Wasserwesen gestellten wichtigen Aufgaben besondere Fachorgane beigegeben; es entwickelt sich der Baudienst des Staates, welcher dem Wasserwesen fortan seine erfolgreiche Thätigkeit widmet. Daß Oesterreich schon in seiner früheren wie auch in seiner neuen Wasserrechtsgesetzgebung in der Ausdehnung der Verwaltungsjustiz in Wasserrechtssachen viel weiter gegangen ist als alle übrigen Länder, findet seine Erklärung vor Allem in der musterhaften Einrichtung seiner Kreisämter und ihrer technischen Hilfskräfte und der auch heute noch bestehenden vorzüglichen Ausbildung der für solche Zwecke den Verwaltungsbehörden beigegebenen fachtechnischen Organe.

Schon in Folge der Hofentschließung vom 5. Mai 1788[1]) wurden in allen Provinzen der Monarchie Baudirectionen errichtet und ihr Wirkungskreis festgesetzt. Letzterer hatte sich auf alle im Lande vorkommenden neuen Bauführungen des Camerale, der Stände und der landesfürstlichen Städte zu erstrecken; die Baudirection hatte Risse und Ueberschläge zu verfertigen, den Calcul der Auslagen hatte die Buchhaltung zu berichtigen. Neue Bauoperate von größerer Wichtigkeit, wie für Canäle, Brücken, Schleußen, Casernen, Versorgungshäuser u. dgl., waren der Hofstelle einzuschicken. Eine besondere Instruction vom 31. März 1788[2]) regelte den Dienst der Baudirectionen in den Ländern und gab Normen für die Baudirectoren, Ingenieure und Architekten, für das Baubeamtenwesen, für den Hochbau, Wasserbau und Straßenbau, welche durch spätere Verordnungen und Instructionen vermehrt und verbessert wurden.

Von ganz besonderer Bedeutung waren die Instructionen für die

[1]) Vgl. hierüber Möser: Bauvorschriften. Stanislow 1843 (gedruckt bei Sollinger in Wien).

[2]) Bei Möser S. 2.

Kreisämter und für die denselben beigegebenen Kreisingenieure. Hand in Hand mit dem eigentlichen Staatsbauwesen ging dabei stets der sogenannte „politische Baudienst", also in Bezug auf das gesammte Wasserwesen die Handhabung aller darauf Bezug nehmenden Verordnungen, in späterer Zeit namentlich der Mühlenordnung von 1814 und des Wasserbaunormales von 1830. Nach der auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 4. Juli 1824 erlassenen Instruction für die Kreisingenieure[1]) haben diese in ihren Kreisen im Kleinen jenes zu besorgen, was die Baudirectionen im ganzen Lande und für alle Kreise zu leisten haben. Sie sind die eigentlichen Gehilfen der Baudirectoren, mittelst welcher dieselben zu wirken haben und sind zugleich den Kreisämtern beigegeben, um diesen in allen Fällen zur Seite zu arbeiten, wo es sich um Erhebung der vorfallenden Baustreitigkeiten, um die Entwerfung und Begutachtung neuer Bauanträge — und um Hintanhaltung jener Unordnungen handelt, welche mehrmal durch die eigenmächtigen Vorgänge der Müller und anderer Stromadjacenten und aus der Vernachlässigung der zur Aufrechthaltung der Wasserpolizei bestehenden Verordnungen an größeren und kleineren Flüssen und Bächen zum Nachtheil des Allgemeinen entstehen. Zu den speciellen Verpflichtungen der Kreisingenieure in Bezug auf Wasserpolizei gehörte es, zu überwachen, daß die Mühlen nicht durch die Erhöhung des Polsters ein nachtheiliges Schwellen verursachen, ferner sich zu überzeugen, daß die Mühlen mit der so wesentlichen Haimung (Staumaß) versehen seien, und zu sorgen, daß die Haimung, wo sie fehlt, vom Kreisamte unter ihrer Mitwirkung ehestens vorgenommen werde; daß die Wehre, Abläße, Schleußen u. dgl. im guten Stande erhalten, daß die Räumung der Bäche ordentlich vorgenommen, die Strompolizei gehandhabt werde u. dgl. In den Ländern, in welchen die Wasserbausachen eine größere Ausdehnung hatten, bestanden für einzelne Gebiete (Sectionen) besondere Wasserbau-Ingenieure, so war Galizien laut Verordnung vom 6. August 1818, Z. 39917 für den Wasserbau in sechs Sectionen abgetheilt.

Der theoretischen und praktischen Ausbildung aller technischen Beamten und vorzugsweise der Kreisingenieure sollte eine vorzügliche Sorgfalt gewidmet werden. Zur Ausbildung dieser Organe, in deren Händen durch lange Zeit ausschließlich und selbst auch heute noch vorzugsweise die größeren Wasserbauten liegen, wird auf den vom Staate errichteten polytechnischen Schulen das Wasserwesen zum Gegenstande einer eigenen Fachbildung gemacht. Anläßlich der in den Jahren 1848, 1849 und 1850 erfolgten durchgreifenden Veränderungen in der politischen Verwaltung wurde auch eine Neuorganisation der Baubehörden durchgeführt.

Es wurde eine dem Handelsministerium direct unterstehende Generalbaudirection geschaffen, deren Unterbehörden die Landesbaudirectionen und in jenen Kronländern, in welchen Kreise bestanden, außerdem die Kreisbauämter waren. Den Landesbaudirectionen, beziehungsweise Kreisbauämtern, waren wieder die Baubezirke untergeordnet. Obwohl die Baubehörden

[1]) Möser S. 9.

nunmehr als vollkommen selbstständige Behörden organisirt waren, so hatten sie doch auch jetzt wie früher als sachverständige Beiräthe der Verwaltungsbehörden zu fungiren und also die Statthaltereien, beziehungsweise Landesregierungen, die Kreisämter und die Bezirkshauptmannschaften und nach deren Auflösung die Bezirksämter in der Ausübung des sogenannten politischen Baudienstes zu berathen.

Mit 1. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 181) wurde die Generalbaudirection aufgelöst und deren Agenden direct dem Handelsministerium, beziehungsweise der II. Section (Bausection) desselben zugewiesen. Mit 1. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 27) wurden die seit 1. October 1852 dem Handelsministerium direct unterstehenden Landesbaudirectionen den Statthaltern, beziehungsweise Regierungspräsidenten untergeordnet, blieben jedoch wie ihre Unterbehörden, die Kreisbauämter und die Baubezirke, selbstständige Behörden.

Als im Jahre 1859 das Handelsministerium aufgelöst wurde (R. G. Bl. Nr. 193), gingen die sämmtlichen diesem zugewiesenen Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaues an das Ministerium des Innern über. Im Jahre 1860 wurde mit Verordnung des Staatsministeriums vom 8. December 1860, zufolge einer a. h. Entschließung vom 6. October 1860, eine neue Organisirung des Staatsbaudienstes kundgemacht (R. G. Bl. Nr. 268). In dieser wurde jedoch bestimmt, daß die Wirksamkeit derselben sowohl beim Centraldienste als in den einzelnen Kronländern erst nach Durchführung der vorbereitenden Maßregeln kundgemacht werden würde. Diese vorbereitenden Maßregeln nahmen einen längeren Zeitraum in Anspruch, und wurde z. B. in Niederösterreich die Landesbaudirection erst mit Ende August 1863 aufgelöst und deren Agenden einem scientifisch-technischen und einem technisch-ökonomischen Departement bei der Statthalterei zugewiesen (L. G. u. V. Bl. f. Oest. u. d. E. Nr. 9), während die bestandenen Baubezirke in Niederösterreich erst mit 31. August 1868 aufgelöst und deren Agenden an einige Bezirkshauptmannschaften, denen Baubeamte zugetheilt wurden, übertragen wurden.

Obwohl die Organisation der Baubehörden nicht in allen Details nach der vorerwähnten Verordnung vom Jahre 1860 durchgeführt wurde — so wurden namentlich die technisch-ökonomischen Departements aufgelöst und dere nAgenden theils den „technischen Departements", theils den „Rechnungsdepartements" zugewiesen, von der für Oberingenieure vorgesehenen Prüfung überhaupt gänzlich Umgang genommen — so werden doch im Nachstehenden die wichtigsten §§. dieser Verordnung angeführt.

Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes.

§. 1. Die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens wird als ein Zweig der politischen Administration von dem Ministerium des Innern und seinen Unterbehörden besorgt, mit Ausnahme der dem Dienstbereiche einer anderen Centralbehörde ausdrücklich zugewiesenen Bausachen.

§. 2. Insbesondere gehören in den Wirkungskreis der politischen Verwaltung:

a) die Besorgung der Baulichkeiten für die Amtsbezirke und Unterkünfte der politischen Behörden;

b) die Leitung, Pflege und Ueberwachung des Communicationswesens, der Land- und Wasserstraßen überhaupt, mit Ausnahme der diesfalls in den Bereich der Finanzverwaltung gehörigen Gegenstände, bei welchen übrigens von den politischen Behörden die vom politischen und polizeilichen Standpunkte ihnen zukommende Einflußnahme auszuüben ist;
c) die unmittelbare Verwaltung der aus dem Aerarial-Straßen-Wasserbaufonde dotirten Baulichkeiten und Anschaffungen;
d) die Besorgung der Baulichkeiten bei den aus öffentlichen Mitteln errichteten Straf- und Besserungsanstalten;
e) die durch besondere Vorschriften geregelte Einflußnahme auf jene Bauten, welche unter Beitragsleistung der Aerarial-Straßen- und Wasserbaufonde, oder anderer vom Staatsschatze dotirter oder sonst der Verwaltung oder Aufsicht der politischen Behörden unterstehender öffentlicher oder Stiftungsfonde ausgeführt oder erhalten werden;
f) nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Anordnungen die Einflußnahme auf die Verwaltung der Communications- und anderer die Staatsinteressen näher berührenden Bauten, deren Kosten im Wege der Concurrenz der Länder oder deren administrativer Theilgebiete, der Gemeinden, bestimmter Nutzungsrayons u. dgl. bestritten werden, und insbesondere die Gewährung der anzusuchenden Unterstützung bei der Projectirung und Ausführung solcher Bauten, insoferne die für derlei Verrrichtungen zunächst bestimmten nicht in landesfürstlichen Diensten stehenden Techniker örtlich oder zeitlich hiefür nicht zu Gebote stehen;
g) die Mitwirkung in bautechnischen, dem Bereiche anderer Ministerien oder deren Unterbehörden angehörigen Geschäften, insoferne diese mit eigenen hiezu befähigten Organen nicht versehen sind;
h) die Personalangelegenheiten der im Staatsbaudienste Angestellten, und
i) die Handhabung der Straßen- und Wasserpolizei und aller Zweige der Baupolizei überhaupt.

§. 3. Dem Ministerium des Innern und seinen Unterbehörden werden Baukundige zugetheilt, welche als Mitglieder derselben und deren administrativen Vorständen untergeordnet die ihnen zugewiesenen technischen Geschäfte zu besorgen haben.

Die Baubehörden als solche und die bleibenden mit mehr oder weniger selbstständigem Wirkungskreise bestehenden technischen Aemter oder Exposituren haben aufzuhören.

§. 4. Das technische Personale ist in der Regel bloß für Leistungen zu verwenden, die wirklich fachwissenschaftliche Kenntnisse bedingen, und diese Leistungen sind mittelst bestimmter, die Aufgabe ein für allemal oder von Fall zu Fall möglichst genau bezeichnenden Aufträge und Anfragen in Anspruch zu nehmen; die Verfassung von Sachverhalten und Auszügen aus Administrativacten, die Erstattung von Aeußerungen oder Stellung von Anträgen über administrative, nationalökonomische oder juridische Fragen gehört nicht zu ihrer Aufgabe.

§. 5. Technische Agenden sind:
a) Vermessungen, namentlich für Zwecke der Projectirung, Ausführung, Reparatur oder Adaptirung von Bauten und Anlagen aller Art;
b) die Anfertigung, Prüfung und Verbesserung der Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge und der sonstigen Baubehelfe;
c) die unmittelbare Beaufsichtigung, Leitung und fachkundige Controle der Herstellungen;
d) die Rechnungslegung hierüber;
e) die Collaudirung der Ausführungen und die Prüfung der Collaudirungsacte;
f) die Ueberwachung des Zustandes der bestehenden öffentlichen Bauten, insbesondere wenn die Gebrechen von einem Nichttechniker nicht erkannt werden können;
g) die Beantwortung der bei der Ausübung der politischen Administration vorkommenden Fragen aus dem Gebiete der Baukunst und ihrer Hilfswissenschaften sammt der Vornahme der hiezu erforderlichen Messungen und Ver-

suche, und Lieferung der zur Erklärung nothwendigen Zeichnungen, Berechnungen u. s. w.;

h) die Führung der zur Evidenz der Verwaltung des Bauwesens nothwendigen Vormerkungen.

Zu den technischen Agenden werden ferner die Prüfungen aus der Baukunde und ihren Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften gerechnet.

Auch bleibt den technischen Vorständen die berathende Einflußnahme auf die wichtigeren Personalangelegenheiten der Angestellten des Staatsbaudienstes vorbehalten, namentlich in Betreff der Anforderungen des technischen Dienstbereiches und der wissenschaftlichen, wie der technisch-praktischen Befähigung der betreffenden Individuen.

§. 6. Die technischen Beamten bei dem Ministerium des Innern und bei den politischen Landesbehörden bilden eigene unter der Leitung von technischen von einander unabhängigen Vorständen gestellte Departements dieser Behörden, welchen sie, als Bestandtheile derselben, einverleibt sind, ohne nach Außen hin für sich allein und im eigenen Namen einen dienstlichen Verkehr pflegen zu können, oder sonst als selbstständige Behörden oder Amtsabtheilungen zu erscheinen.

Bei dem Ministerium des Innern werden drei solche technische Departements bestellt, wovon eines die scientifisch-technischen Agenden des Straßen- und Wasserbaues, das andere die des Hochbaues und der höheren Architektur, das dritte die technisch-ökonomischen Geschäfte aller Baufächer zu besorgen hat.

Bei den Statthaltereien haben je zwei solcher Departements zu bestehen, eines für die eigentlich technischen, das andere für die ökonomischen Agenden des Bauwesens.

Die Personalangelegenheiten der angestellten Techniker, das Gebührenwesen derselben und die auf die Kanzlei- und Amtserfordernisse des Baudienstes bezüglichen Geschäfte werden in administrativen Departements des Ministeriums oder der Landesstellen, nach Umständen im Einvernehmen mit den technischen Departementsvorstehern erlediget.

§. 11. In den Verwaltungsgebieten, welche in Kreise (Comitate, Provinzen) getheilt sind, bilden diese zugleich die Baubezirke, innerhalb welcher die politische Behörde des Amtsgebietes unter der Leitung der Landesstelle die Geschäfte des Reichsbaudienstes und die sonstigen technische Kräfte erfordernden, nicht ausdrücklich den untersten politischen Instanzen zugewiesenen Angelegenheiten zu besorgen und den letzteren die benöthigte technische Aushilfe zu gewähren hat.

§. 12. In jenen Verwaltungsgebieten, wo die obige Gebietseintheilung nicht besteht, werden zwei oder mehrere politische Amtsbezirke in Einen Baubezirk vereint, und einer der darin befindlichen Bezirksbehörden die Besorgung des Reichsbaudienstes in dem gesammten Baubezirke mit den Befugnissen einer Kreisbehörde hiefür (§. 11) übertragen.

Bei diesen haben die übrigen, in demselben Baubezirke befindlichen Aemter unterster politischer Instanz die Gewährung der technischen Aushilfe für die außer dem Reichsbaudienste in ihrem Wirkungskreise vorkommenden sonstigen Bauangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§. 13. Den Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen) oder den mit deren Wirkungskreise für den Reichsbaudienst ausgerüsteten Bezirksbehörden werden Baubeamte zugetheilt, die gleich den Administrativbeamten zu deren Personalstande gehörig, die ihnen übertragenen technischen Geschäfte im Baubezirke unter der unmittelbaren Leitung ihres politischen Amtsvorstandes zu besorgen haben.

§. 17. Die technischen Mitglieder einer Behörde sind den administrativen Beamten der gleichen Rangstufe in allen Beziehungen gleich; sie können aber den Vorsteher der politischen Behörde in der Amtsleitung nicht vertreten.

§. 19. Die Vorstände der technischen Departements im Ministerium des Innern (§. 6) sind Ministerial- oder Sectionsräthe dieses Ministeriums; denselben werden Bauräthe und technische Beamte der übrigen systemisirten Rangstufen zugetheilt.

§. 20. In den Verwaltungsgebieten stehen den scientifisch-technischen Departements je nach der Größe derselben und der Wichtigkeit der darin behandelten Ge-

schäfte Oberbauräthe oder Bauräthe vor. Unter der Leitung derselben haben Bauräthe oder Oberingenieure mit dem ihnen zugetheilten Hilfspersonale die nach Thunlichkeit gesondert zu behandelnden Geschäfte der drei Bauzweige zu besorgen.

Die Vorsteher der technisch-ökonomischen Departements bei den Statthaltereien sind um eine Rangstufe tiefer gestellt als die Vorsteher der scientifisch-technischen Departements der betreffenden Landesstellen.

Der Departementsleiter wird, so oft eine Stellvertretung nothwendig, und nicht eine andere Verfügung getroffen wird, von demjenigen Beamten des nämlichen Departements vertreten, welcher demselben im Range zunächst steht.

§. 21. Die Oberingenieure in den Verwaltungsbezirken sind, außer dem ausnahmsweisen Falle, wo die Ausdehnung oder hervorragende Wichtigkeit eines Baubezirkes die Besetzung der ersten Baubeamtenstellen in demselben durch einen Oberingenieur nothwendig macht, für den Dienst der Statthaltereien bestimmt.

§. 22. Der technische Dienst in den Baubezirken wird durch Ingenieure, Bauadjuncten und Bauprakticanten versehen.

§. 27. Die Aufgabe der Staatsbauorgane ist überhaupt auf das streng Nothwendige und auf dasjenige zu beschränken, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner directen Einwirkung vollkommen verläßlich ausgeführt werden kann. Für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Corporationen und des Publicums u. s. f. sind unabhängig vom Staatsdienste Civilingenieure zu bestellen, welche nöthigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Das Institut der Civilingenieure ist durch eine besondere Vorschrift zu regeln.

§. 58. Die hinsichtlich des Baudienstes gegenwärtig bestehenden Instructionen bleiben, insoferne sie durch die gegenwärtige Vorschrift nicht eine Aenderung erfahren, noch weiterhin in Wirksamkeit.

Auf Grund der vorcitirten Verordnung und der dieselbe abändernden Bestimmungen stellt sich die Organisation des Staatsbaudienstes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wie folgt dar:

Die oberste Instanz ist das Ministerium des Innern, welches alle nicht ausdrücklich einer anderen Centralstelle zugewiesenen Angelegenheiten des öffentlichen Baudienstes zu verwalten hat. Zu diesem Behufe sind demselben Baukundige beigegeben, welche, in einem eigenen Departement vereint, nicht nur die technischen Geschäfte dieses, sondern auch die aller anderen nicht mit Fachorganen versehenen Ministerien zu besorgen haben. Dieses technische Departement gliedert sich in drei Abtheilungen, eine für Hochbau, eine für Straßenbau, dann eine für Wasserbau, und letztere ist auch berufen, in allen Wasserrechtsangelegenheiten, welche vor das Forum des Ackerbauministeriums gelangen, ihr fachmännisches Gutachten abzugeben. Im Wasserbau-Departement wurde im Jahre 1894 eine besondere hydrographische Abtheilung (k. k. hydrographisches Centralbureau) errichtet.[1])

[1]) Nach dem bezüglichen Organisationsstatute, welches vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien unter Z. 31339 ex 1894 erlassen wurde, bezweckt der hydrographische Dienst im Allgemeinen eine systematische Ergänzung der empirischen und theoretischen Grundlagen für eine zielbewußte Lösung aller in das Gebiet des Wasserbauwesens einschlagenden technischen Probleme sowie die Verwerthung der diesfälligen Studienergebnisse im Interesse der Volkswirthschaft, daher vor Allem die Beschaffung jener Daten, welche zur Verfassung und Begutachtung der die Bodenmelioration, den Binnenwasserverkehr,

Die zweite Instanz sind die politischen Landesbehörden. Bei diesen bestehen gleichfalls technische Departements. Der Personalstand derselben setzt sich aus Oberbauräthen (nur bei den Statthaltereien), Bauräthen, Oberingenieuren, Ingenieuren, Bauadjuncten und Baupraktikanten zusammen und ist in ihnen ungefähr der dritte Theil der gesammten Baubeamten eines Kronlandes vereint. Bei den Statthaltereien ist ein Oberbaurath, bei den Landesregierungen ein Baurath mit der Leitung derselben betraut.

Die unterste Instanz bilden die Bezirkshauptmannschaften. Zur Erledigung der technischen Agenden sind je drei bis fünf Bezirkshauptmannschaften in einen Baubezirk vereint und sind einer derselben zu diesem Zwecke Staatsbaubeamte beigegeben, welche die ihnen übertragenen Geschäfte im Baubezirke zu versehen haben. Das technische Personale einer solchen Bezirkshauptmannschaft besteht aus einem Baurath, Oberingenieur oder Ingenieur als Fachvorstand und zwei bis vier Unterbeamten: Ingenieuren, Bauadjuncten und Baupraktikanten, die gleich den Administrativbeamten dem Bezirkshauptmanne unterstehen. An diese Bezirkshauptmannschaften werden daher auch von den anderen Geschäftsstücke zur Einholung technischer Gutachten übermittelt oder Ansuchen um Intervention eines Baubeamten bei Commissionen gestellt. Die Beamten des technischen Departements der politischen Landesbehörde und der Baubezirke bilden in jedem Kronlande einen eigenen Status.

Die neue Wasserrechtsgesetzgebung hat, wie schon jetzt ersichtlich ist, zur Vermehrung und Erweiterung der Anlagen sowohl für Wasserabwehr als auch für Wasserbenützung beigetragen und dadurch auch eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Arbeiten im Staatsbaudienste herbeigeführt, da demselben nicht bloß die unmittelbare Ausführung oder Leitung der vom Staate selbst ausgeführten Wasserbauten obliegt, sondern auch die Mitwirkung bei den Wasserbauten der Privaten, mit Rücksicht auf die Prüfung und Begutachtung von Bauprojecten für Fluß- und Bachcorrectionen, Entwässerung und Bewässerung, Wasserleitungen, gewerbliche Wasserbauten u. dgl., soweit hiezu die Genehmigung der Verwaltungsbehörden erforderlich ist und eine technische Prüfung von diesen in Anspruch genommen wird, nicht minder die Mitwirkung im gleichen Sinne bei den zahlreichen Verhandlungen und Entscheidungen in allen sonstigen Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes. Dabei erscheint namentlich als eine wesentlich vermehrte, theilweise neue Aufgabe die Mitwirkung bei allen jenen landwirthschaftlichen Meliorationsarbeiten, welche durch das steigende Bedürfniß nach Verbesserungen in der Bodencultur und durch Wassergenossenschaften hervorgerufen wurden und seit der Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes mit steigender Ausdehnung hervortreten und auch auf die Organisation des Staatsbaudienstes auf die

---

die Nutzbarmachung der Gewässer überhaupt sowie die Hintanhaltung der Devastationen und schädlichen Ueberschwemmungen betreffenden Projecte, ferner zur Installirung der Wasserstands- und beziehungsweise Hochwasserprognose erforderlich sind.

Dauer nicht ohne Einfluß bleiben können.[1]) Behufs Prüfung und Begutachtung der Anträge und Elaborate über Meliorationen, für welche Beihilfen aus Staatsmitteln in Anspruch genommen werden, ist im Jahre 1889 die Stelle eines technischen Consulenten für Meliorationsangelegenheiten im Ackerbau-Ministerium systemisirt worden. Derselbe hat außerdem noch die Aufgabe, für einzelne Meliorationsunternehmungen selbstständige technische Operate auszuarbeiten und die Durchführung jener Anlagen, für welche aus Staatsmitteln Beihilfen bewilligt worden sind, zu überwachen.

Seitdem viele Wasserbauten, namentlich Regulirungen solcher größerer Gewässer, welche noch nicht zu den schiffbaren Flüssen zählen, aus Landesmitteln unter der Verwaltung der Landesausschüsse ausgeführt werden, ist neben dem Staatsbaudienste in vielen Ländern auch ein Landesbaudienst organisirt, bestehend aus Landesingenieuren, welche von den Ländern angestellt werden. Für die Ausführung landwirthschaftlicher Culturunternehmungen, Bewässerungen und Entwässerungen, werden zuweilen auch noch von den Landesausschüssen oder Landwirthschaftsgesellschaften aus Staats- oder Landessubventionen besondere Culturingenieure bestellt und den einzelnen Landwirthen unentgeltlich oder gegen geringe Honorirung zur Entwerfung oder auch Ausführung von Meliorationsplänen zur Verfügung gestellt. Es liegt hierin eines der wirksamsten Mittel zur Förderung der Landescultur auf dem Gebiete der Wasserverwaltung. Für den speciellen Dienst der Wildbachverbauungen wurde mit dem Erlasse des Ackerbau-Ministeriums vom 5. Juni 1884, Z. 7438 eine „k. k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauungen" errichtet. Dieselbe untersteht unmittelbar dem Ackerbau-Ministerium und zerfällt in zwei Sectionen, wovon die Nordsection in Teschen, die Südsection in Villach ihren Sitz hat.[2]) Nach dem Gesetze vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17, kann der Ackerbau-Minister zur Projectirung und Leitung von Unterehmen, welche die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern bezwecken, auch wenn das betreffende Unternehmen nicht vom Staate, sondern von Ländern, Gemeinden oder anderen Interessenten beabsichtigt oder ausgeführt wird, die Verwendung von Organen der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung zugestehen.

Dem Privaten dienen als Sachverständige zur Ausführung von Wasserbauten nebst den Sachverständigen im Baufache insbesondere auch die autorisirten Privattechniker, zu welchen nach der Ministerial-Verordnung vom 8. November 1886, Z. 8152, die Bauingenieure, beziehungs-

---

[1]) Es fehlt derzeit an einem systematischen Werke, ja sogar an einer chronologischen Zusammenstellung der zahlreichen auf den Staatsbaudienst Bezug nehmenden Vorschriften. Die älteren Werke, wie Möser, Bauvorschriften, 1843 u. a. passen nicht mehr für die Gegenwart. Eine Arbeit, wie eine solche selbst das kleine Baden an dem tüchtigen Werke Bähr: Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogthum Baden 1871 besitzt, würde in Oesterreich eine sehr fühlbare Lücke auf diesem Gebiete ausfüllen.

[2]) Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums von 1881 bis 1886.

weise Bau- und Culturingenieure, dann Geometer, beziehungsweise Geometer- und Culturtechniker gehören. Alle diese können als fachkundige Beistände von den Parteien in Wasserrechtssachen verwendet werden.[1])

Redactionsgeschichte der derzeit geltenden Wasserrechtsgesetze.

Wie aus der bisherigen Darstellung der Geschichte des Wasserrechtes in Oesterreich sich ergibt, fehlte es vor Erscheinen der neuen Wasserrechtsgesetze durchaus an einer einheitlichen zusammenfassenden Gesetzgebung über das Wasserrecht. Das bürgerliche Gesetzbuch enthält zwar eine Eintheilung der Gewässer nach ihrer rechtlichen Eigenschaft — öffentliche und Privatgewässer — jedoch in höchst lückenhafter Weise und ohne jede weitere Ausbildung der Corrollarien, welche sich an diese Eintheilung anschließen. Jene beiden großen Abtheilungen der wasserrechtlichen Gesetzgebung, nämlich die Benützung der Gewässer und die Abwehr derselben und die hieraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse waren nicht bloß in verschiedene von einander ganz unabhängige Gesetzgebungen getheilt, sondern die erste Abtheilung über die Benützung der Gewässer zerfiel selbst wieder in viele verschiedene Gesetzgebungen, unter denen die Mühlenordnung, welche die Triebkraft regelte, noch die verhältnißmäßig am meisten ausgebildete war, während die Benützung der Gewässer für landwirthschaftliche Zwecke: Bewässerung und Entwässerung einer Regelung durch die Gesetzgebung fast vollständig entbehrte. Die Schiff- und Floßfahrt hatte ihre Normen in zahlreichen zerstreuten Gesetzen zu suchen. Die zweite Abtheilung der wasserrechtlichen Gesetzgebung, nämlich die Abwehr der Gewässer fand ihre Regelung ebenfalls nur unvollständig im Wasserbaunormale vom Jahre 1830. Strafnormen gegen Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes gab es nicht, weil ja kein Wasserrechtsgesetz da war. Als strafbare Handlung in Wasserrechtssachen galt nur dasjenige, was etwa unter die allgemeinen Strafgesetze und verschiedene Polizeivorschriften subsumirt werden konnte. Ebenso fehlten besondere Vorschriften über das Verfahren; das allgemeine Administrativverfahren, zerstreute zum Theile sich widersprechende Normen in den ver-

[1]) Die Grundzüge für die Einführung behördlich autorisirter Privattechniker und deren tarifmäßige Gebühren wurden von den Länderstellen auf Grund der Staatsministerial-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36413, in besonderen Kundmachungen in den Landesgesetzblättern veröffentlicht z. B. Niederösterreich Anhang zum L. G. Bl. ex 1863, Oberösterreich Nr. 9 ex 1876, Krain Nr. 18 ex 1863 und Nr. 23 ex 1875, Böhmen Nr. 1 ex 1861 und Nr. 30 ex 1878, Mähren Nr. 12 ex 1861, Schlesien Nr. 8 ex 1875, Küstenland Nr. 13 ex 1861, Dalmatien Nr. 4 ex 1864, Tirol Nr. 93 ex 1860. Vgl. Mayrhofer 5. Auflage, I. Band, S. 474.

schiedenen Gesetzen, welche wasserrechtliche Verhältnisse behandelten, in neuerer Zeit am meisten noch die Normen des Gewerbegesetzes, mußten auf das Verfahren in Wasserrechtssachen, so gut es eben ging, angewendet werden. Die Competenzverhältnisse der Gerichte und Verwaltungsbehörden, dann für einzelne Fälle der autonomen Organe waren in den verschiedenen Gesetzen nur unklar angedeutet. In allen diesen Fragen war es zumeist dem Ermessen, dem guten Takte der Behörden überlassen, das Richtige zu finden. In den meisten Fragen des Wasserrechtes herrschten die privatrechtlichen Anschauungen vor und wenn auch die öffentlich-rechtliche Natur, der volkswirthschaftliche Charakter des Wasserwesens in einzelnen Bestimmungen und Einrichtungen gleichsam von selbst sich Bahn gebrochen hatte, so fehlte doch die klare Einsicht in den Zusammenhang, daher auch die wirksamen zusammenfassenden Bestimmungen, Anstalten und Einrichtungen, um das Wasserwesen aus den privatrechtlichen Schranken emporzuheben und dasselbe geeignet zu machen, die physische und wirthschaftliche Entwicklung der Gesammtheit des Volkes zu fördern. Die wichtigsten Bestimmungen, welche die Wissenschaft von der wasserrechtlichen Gesetzgebung verlangt und deren sich andere Länder schon seit Jahrhunderten erfreuten, wie über die Expropriation für Wasseranlagen, und ebenso Normen für Wassergenossenschaften fehlten gänzlich in der bisherigen Gesetzgebung. Eine gemeinschaftliche, einheitliche und möglichst vollständige Regelung der gesammten Wasserverhältnisse in ihren rechtlichen Grundlagen in einem und demselben Gesetze war um so nothwendiger, als die bisherigen Gesetze aus verschiedenen Zeiten stammten, und man bei der Abfassung jedes einzelnen Gesetzes gewöhnlich nur ein bestimmtes Interesse, bald das der Mühlen oder das der Holztrift, der Schifffahrt oder des Uferschutzes in's Auge faßte, wodurch die unparteiische Abwägung der Concurrenzverhältnisse gar sehr erschwert wurde. Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß der Wunsch nach einem einheitlichen, möglichst vollständigen Wasserrechtsgesetze schon frühzeitig sich geltend machte.

Der landwirthschaftliche Congreß vom Jahre 1849 und der Entwurf vom Jahre 1850.

Im Jahre 1835 wurde durch die niederösterreichischen Stände und die Landwirthschaftsgesellschaft in Wien zum ersten Male der Gedanke angeregt, ein Wasserrechtsgesetz zu erlassen, indem die damalige vereinigte Hofkanzlei auf die Nothwendigkeit „einer gesetzlichen Regelung für die zweckmäßige Benützung der Gewässer" aufmerksam gemacht wurde. Hierüber wurde der niederösterreichische Landmarschall zur Bildung einer Commission aufgefordert, welche den Gegenstand berathen sollte. Allein die Aufforderung erzielte kein praktisches Resultat.

Erst das Jahr 1848 rief, wie auf anderen Gebieten, so auch auf jenem des Wasserrechtes eine lebhaftere Bewegung in der Gesetzgebung hervor. Dem ersten landwirthschaftlichen Congresse, welcher im März 1849 in Wien unter dem Vorsitze des Ministers für Landescultur und

Bergwesen, Edlen Herrn von Thinnfeld zusammentrat, war nebst der Frage über die Organisation der landwirthschaftlichen Vereine, des landwirthschaftlichen Unterrichtes, des Forstgesetzes und der Zerstücklung und Zusammenlegung der Grundstücke, auch die Wasserrechtsfrage zugewiesen und wurde diese Frage in einer besonderen Section und im Plenum eingehend berathen.[1]) Als Referent über die Wasserrechtsfrage fungirte Sectionsrath Ritter von Schreibers. Das Programm und der Vortrag des Referenten wurden in den wesentlichen Punkten vom Congresse angenommen, und bildeten die Grundlage des ersten Entwurfes eines Wasserrechtsgesetzes, welcher unter dem Titel „Wasserordnung" im Jahre 1850 veröffentlicht wurde und auf die späteren Entwürfe und die dermalige Gesetzgebung nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Es ist das große Verdienst des damaligen Referenten und des landwirthschaftlichen Congresses, daß für die Gesetzgebung im Wasserrechte als leitender Grundsatz aufgestellt wurde, die Wasserrechtsgesetzgebung sei nicht rein privatrechtlicher Natur, sondern gehöre dem öffentlichen Rechte an; ihre Aufgabe sei es, positive Normen aufzustellen, „welche den Gebrauch und die Benützung des durch Privatbesitzergreifung nicht zu fesselnden Wassers regeln, und nationalökonomisch gemeinnützig machen".

Als Hauptgrundsätze der neuen Wasserrechtsgesetzgebung wurden folgende vorgeschlagen:

Das Wasser ist entweder:

I. Eigenthum Einzelner, oder

II. Gegenstand allgemeiner Benützung.

Ad I. Als Privateigenthum ist jenes Wasser anzusehen, welches

a) mit seinem Ursprunge und Ende in dem Besitzumfange eines und desselben Grundeigenthümers eingeengt ist, oder

b) welches zum Betriebe von Wasserrädern, zur Bewässerung von Grundstücken, von Teichen, zur Holzschwemme ꝛc. mittelst besonderer Anlagen rechtmäßig und wirklich angewendet wird, also nur in dem Maße, als es zu diesem Gebrauche erforderlich ist.

Ad II. Als Gegenstand allgemeiner Benützung sind anzusehen:

a) Die Wassermenge, welche das zu rechtmäßig bestehenden Wasserwerken nothwendige Ausmaß überschreitet, der Ueberschuß rühre aus Quellen, Bächen, Teichen ꝛc. her, er sei ein fortwährender oder zeitweiliger;

b) alle Flüsse, welche schiffbar oder flößbar sind oder werden. Schiffbare Flüsse können niemals von Privaten besessen werden.

Aus dieser doppelten Gestaltung der gesetzlichen Eigenschaft der Wässer ergeben sich folgende Sätze:

1. Das Privateigenthum der Wässer (im Sinne obiger Grundsätze ad I sub a und b) hat den gesetzlichen Schutz wie jedes andere Eigenthum mit der allgemein geltenden Beschränkung zu genießen, daß in den Fällen,

---

[1]) Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses. Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1849.

wo es das allgemeine Beste erheischt, die Abtretung gegen angemessene Schadloshaltung des Eigenthümers verlangt werden könne.

2. Die Benützung jener Wassermenge, welche dem allgemeinen Gebrauche vorbehalten bleibt, unterliegt einer besonderen gesetzlichen Regelung.

3. Die Flußverhältnisse haben ihre abgesonderte Normirung zu erhalten.

Ad 1. Die zu erlassende Wasserordnung hat zu bestimmen, von welcher Behörde und nach welchem Verfahren die Entscheidung über die Abtretung von Wässern, welche Privateigenthum sind, zu geben ist. — In allen Fällen, wo das Wasser als bewegende Kraft benützt wird, wie bei Mühlen ꝛc., ist die Entschädigung des Berechtigten nach den Kosten zu berechnen, welche die Herbeischaffung und Unterhaltung einer anderen gleich mächtigen Kraft verursacht; die Kosten für Unterhaltung des Wasserwerkes haben dabei in Abschlag zu kommen. In den Fällen, wo das Wasser als solches, und nicht als bewegende Kraft von den Privateigenthümern verwendet wird, wie bei Wäschereien, Bewässerungsanlagen, Teichen, Holzschwemmen, ist der Entgang des wirklichen Nutzens zu ermitteln, um die Entschädigungssumme bestimmen zu können. Momentaner und unschädlicher Gebrauch fließender Wässer ohne Anlage von Wasserleitungen, Schöpfrädern ꝛc. ist unbedingt frei.

Ad 2. Bei bestehenden Wasserwerken aller Art ist vorerst der nothwendige Bedarf zu ermitteln, und darnach die gesetzliche Messung und Bezeichnung (Haimung) der Wassereinlässe vorzunehmen. Fortdauernder Ueberschuß darf durch Einlaß-, zeitweiliger dagegen nur durch Ueberfallsschleußen in Canäle abgeleitet und verwendet werden. Ergibt sich ein Ueberschuß nie oder doch so selten, daß daraus kein regelmäßiger Gebrauch gemacht werden kann, so soll in jenen Fällen, wo bisher nicht ein ununterbrochener Betrieb die fortwährende Benützung des Wassers nothwendig macht, durch einen Tag, d. i. durch 24 Stunden in jeder Woche, das vorhandene Wasser der Landwirthschaft zugewiesen bleiben. Dieser Zeitlauf ist von Samstag Nachmittags 6 Uhr bis Sonntag Nachmittags 6 Uhr zu bestimmen, da gewöhnlich während dieser Zeit der Gewerbsbetrieb eingestellt ist. An nicht in das Privateigenthum übergegangenen Wässern können natürlich die Ableitungen nach Erforderniß geschehen. Immer aber ist der Grundsatz streng aufrecht zu erhalten, daß jede Anlage oder Veränderung eines Wasserwerkes nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorgenommen werde.

Die Benützung solcher Wässer, die in das Eigenthum nicht übergingen, zerfällt:

a) in die durch Einzelne,

b) in die durch Gesellschaften.

a) Jedem Anrainer steht das Benützungsrecht der freien Wässer zu, die sein Grundgebiet berühren. Jeder ist verpflichtet, die Ableitung auf seinem Grunde gegen volle Entschädigung zu gestatten. Jedem, der von dem durch seinen Grund abgeleiteten Wasser Gebrauch machen will, steht das diesfällige Recht zu; er übernimmt aber auch die Pflicht, nach Maßgabe

seines Bedarfes an Wasser zu den Kosten der Wasserleitung beizutragen. Der gleiche Grundsatz gilt für alle folgenden Anrainer des Wassergrabens, so daß nach und nach eine Gemeinschaft aller dieser Anrainer entstehen kann.

b) Gesellschaften zur Benützung des freien Wassers müssen sich über ihre Statuten vereinen, und haben nach Bestätigung derselben durch die zu bestimmenden Behörden das Recht, Zu- und Ableitung durch fremde Grundstücke auf ihre Kosten und gegen angemessene Entschädigung der Eigenthümer vorzunehmen.

Ad 3. Alle schiffbaren Ströme und Flüsse, oder auch solche Flüsse, welche schiffbar gemacht werden können, sind Staatsgut. Die als Staatsgut erklärten Wässer stehen unter der Aufsicht und Verwaltung der hiemit beauftragten öffentlichen Behörden des Staates. Die Benützung der als Staatseigenthum erklärten Wässer ist jedermann gestattet, insoferne diese Benützung der Strompolizeiordnung nicht widerstreitet und hiezu nicht eigentliche, bleibende, die eigentliche Bestimmung dieser Wässer zur Schifffahrt hindernde, technische Vorrichtungen erforderlich sind.

Im Detail enthielt das Programm noch weitere Vorschläge über die gesetzliche Messung und Bezeichnung der Einlässe (Staumaße, Haimung oder Hammung) zur Festsetzung des nothwendigen Bedarfes; über Zwangsrechte, über Wassergenossenschaften und über Wassermagistrate.

Eine Messung und Bezeichnung der Einlässe und Fixirung des Bedarfes sollte vorgenommen werden, wenn ein Betheiligter — er sei Industrieller oder Grundbesitzer — eine Genossenschaft, eine Behörde oder Gemeinde unter Nachweisung des Zweckes es verlangt; die Sachverständigen sollten den Bedarf nicht allein nach dem vorgefundenen, in vielen Fällen sehr mangelhaften Radbaue, sondern auch nach dem Fortschritte der neueren Mechanik in dieser Richtung berechnen und durch beide Ansätze den Unterschied darstellen, der sich zu Gunsten besserer Einrichtung der Wasserräder ergeben wird. Die Zwangsrechte sollten sich erstrecken sowohl auf die Expropriation von Wasser, als auf jene von Grund und Boden und Bestellung von Dienstbarkeiten. Die Expropriation von Wasser (Wasserrechten) gegen angemessene Entschädigung sollte eintreten, wenn dargethan werden kann daß die Abtretung, sie sei nun zu Gunsten eines rein industriellen oder landwirthschaftlichen Unternehmens, mit Hinsicht auf das allgemeine Wohl einen überwiegenden Nutzen gewährt, oder wenn von Seite der Staatsbehörde behufs einer gemeinnützigen Staatsanstalt die Einziehung eines solchen Wassereigenthums als nothwendig erkannt wird. Dafür wurden noch viele Detailbestimmungen vorgeschlagen, während die Abtretung von Grund und Boden oder Bestellung von Dienstbarkeiten nach den allgemeinen Expropriationsgrundsätzen sich einfacher gestaltet.

Genossenschaften sollten für Bewässerungen auch auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen gebildet werden können, wenn zwei Drittheile der den Bewässerungsbezirk repräsentirenden Grundeigenthümer — nach dem Umfange des Grundinteresses berechnet — für die Unternehmung stimmen und wenn durch dieselbe ein überwiegender Nutzen erreicht wird. Kleinere Genossenschaften sollten sich — ebenfalls auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen —

für bestimmte Einzelzwecke, z. B. Erhaltung des Hauptcanals — in eine große Genossenschaft vereinigen können. — Für das Detail enthielt das Programm viele zweckmäßige Vorschläge, um den geregelten Fortbestand der Genossenschaften zu sichern.

Sowie das Programm in Bezug auf Wassergenossenschaften die lombardischen Einrichtungen zum Vorbilde nahm, so geschah dies auch im Vorschlage zur Einführung von Wassermagistraten. Es werde, bemerkt das Programm, keinen Bezirk in unseren Ländern geben, wo nicht mehr oder weniger eine sorgfältige Regelung und Ueberwachung der Benützung der vorhandenen Wasservorräthe als dringend geboten erscheine. Es sollen demnach überall Collegien aus Wasserbauverständigen, Technikern, Gewerbsinteressenten und Landwirthen (Wassermagistrate) organisirt werden, an welche sich die Betroffenen in allen Anliegen wenden können, wo Localkenntnisse mit technischen und landwirthschaftlichen vereint in Anspruch genommen werden, und welche bei Entscheidungen und Entschädigungsansprüchen von der politischen Behörde als berathende Mittelinstanz oder für sich selbstständig in geringfügigen Fällen als Schiedsgerichte benützt werden können, und die auch auf Organisirung der Wassergenossenschaften Einfluß zu nehmen hätten.

Das bisher entwickelte Programm der künftigen Wasserrechtsgesetzgebung stieß beim landwirthschaftlichen Congresse zuerst auf einen bedeutenden Widerspruch seitens der Vertreter des Gewerbevereins, dessen Sprecher Dr. Neumann war. So groß schienen im Anfange die Gegensätze in der Wasserfrage zwischen Industrie und Landwirthschaft, daß die Industriellen erklärten, die Landwirthe mögen ihre Berathungen allein zu Ende bringen, wie auch die Industriellen sich für ihre Rechte wahren wollen. Zuletzt aber kam doch in den Hauptfragen eine Einigung zu Stande.

Der landwirthschaftliche Congreß änderte einzelne den Industriellen besonders mißliebige Bestimmungen des Programms theilweise ab, zog auch die Entwässerung in die Genossenschaftszwecke ein, schloß sich aber im großen Ganzen den Grundsätzen des Programms an.

Auf Grundlage der Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses und im Sinne des dort aufgestellten Programms wurde im Ministerium für Landescultur und Bergwesen der Entwurf einer „Wasserordnung" verfaßt und im Juli 1850 dem Handelsministerum, und von diesem den Handels- und Gewerbekammern in Wien, Mailand und Venedig, dann den Gewerbevereinen in Prag und Reichenberg und der niederösterreichischen Finanzprocuratur zur Prüfung übergeben. In den erstatteten Gutachten fand aber jener Entwurf keine günstige Beurtheilung.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß gerade jenes Princip, welches der Entwurf vom Jahre 1850 an die Spitze gestellt hatte, und das heute in der Wissenschaft ziemlich allgemein als das allein berechtigte anerkannt wird, nämlich daß fließendes Wasser in der Regel keinen Gegenstand eines ausschließlichen Eigenthumsrechtes bilden könne, am meisten Anstand erregte, weil man in demselben eine Gefährdung aller schon bestehenden Besitzrechte erblickte. Anstoß erregten weiter die in den §§. 6, 8, 12,

13 und 14 dieses Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmungen, daß jeder Uferbesitzer durch 24 Stunden in jeder Woche das vorbeifließende Wasser zu landwirthschaftlichen Zwecken zu benützen befugt sein solle, daß die Verleihung eines Wasserbenützungsrechtes wegen technischer Unausführbarkeit der Anlagen verweigert werden könne, daß der ungemessene Wasserbezug jedes Werkes auf den dermaligen Bedarf beschränkt werde, und daß jedem Dritten das Recht zur Verbesserung eines fremden Wasserwerkes zustehen solle. Man besorgte, daß diese Bestimmungen erworbene Rechte beeinträchtigen und in der Ausführung belästigend oder bevormundend wirken würden. Ueberhaupt wurden die Abweichung des Entwurfes von der bestehenden Gesetzgebung, die unklare Textirung, mehrfache Widersprüche, endlich die Unvollständigkeit desselben als hervorstehende Mängel bezeichnet.

Das Handelsministerium übergab den Entwurf sammt den eingelangten Beurtheilungen im Jahre 1853 an das Ministerium des Innern zur weiteren Austragung. Diese Uebertragung und die folgenden einer eingreifenden legislativen Thätigkeit nicht günstigen Zeitverhältnisse von 1853 bis 1861 brachten einen Stillstand in der Angelegenheit hervor, welcher erst dann behoben wurde, als sämmtliche Verhandlungen dem damals neu gegründeten Handelsministerium zur weiteren Behandlung übergeben wurden.

Der Entwurf vom Jahre 1862.

Die Mangelhaftigkeit des Entwurfes vom Jahre 1850 und die übereinstimmende, wenn auch nicht in allen Punkten gerechtfertigte Verurtheilung desselben bewogen das Handelsministerium, denselben aufzugeben und einen neuen Entwurf ausarbeiten zu lassen. Diese Arbeit wurde dem damaligen Ministerialrathe im Handelsministerium, späteren Sectionschef des im Jahre 1868 neu gegründeten Ackerbauministeriums Carl Freiherrn Weiß von Teufenbach übertragen, welcher dieselbe in diesen seinen beiden Stellungen mit unermüdlichem Eifer, mit klarem Blick in die Lebensverhältnisse, unparteiischer Würdigung der sich gegenüberstehenden Anforderungen, die er mit der ihm eigenen Milde zu versöhnen verstand, endlich aber auch mit steter Beachtung der wissenschaftlichen und legislativen Arbeiten anderer Länder auf diesem viel umstrittenen Gebiete — durch alle weiteren Gefahren und Hindernisse glücklich zu Ende führte, so daß Weiß wohl mit Recht als der Schöpfer der neuen Wasserrechtsgesetzgebung anzusehen ist. Im Vergleiche zum Entwurfe vom Jahre 1850 bezeichnet jener vom Jahre 1862 in Hinsicht auf die Reichhaltigkeit des Inhalts, auf die Eintheilung und Uebersichtlichkeit des Stoffes und die klare Darstellung einen wesentlichen Fortschritt. Man erkennt sofort den großen, fast maßgebenden Einfluß der neueren deutschen Wasserrechtsgesetzgebung, zumal der drei großen bayrischen Wasserrechtsgesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers (104 §§.), über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur (52 §§.) und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (30 §§.). Doch enthält der

österreichische Entwurf von 1862 bereits wesentliche Verbesserungen in Vergleich zu den drei bayrischen Gesetzen und es ist sein großes Verdienst, daß hier zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, ein den ganzen Stoff erschöpfendes und zusammenfassendes Wasserrechtsgesetz zu schaffen.

Der Entwurf vom Jahre 1862 führt die Ueberschrift: „Entwurf eines Wassergesetzes für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder", und zerfällt in X Abschnitte und 120 Paragraphe. Abschnitt I handelt von den Gewässern und dem Rechte zu ihrer Benützung. Im Folgenden ist jeder einzelnen Form der Wasserbenützung ein besonderer Abschnitt gewidmet, und handelt Abschnitt II von Entwässerungen und Bewässerungen zum Zwecke der Bodencultur; Abschnitt III von Triebwerken und Stauanlagen (Wehren, Sammelteichen); Abschnitt IV von der Flößerei und Schifffahrt; Abschnitt V von der Fischerei; Abschnitt VI von der Wasserversorgung der Ortschaften; Abschnitt VII handelt von der Erhaltung und Verbesserung der Ufer und des Wasserlaufes; Abschnitt VIII von Uebertretungen und Strafen; Abschnitt IX von den Behörden und dem Verfahren; Abschnitt X enthält die Schlußbestimmungen.

Vermißt werden in den Berathungen und Motiven zu unserer neuen Wasserrechtsgesetzgebung umfassende Untersuchungen über die vorhandenen Wasserkräfte, über die Art ihrer Benützung und die dabei obwaltenden Rechtsverhältnisse. Zu einer Wasserrechtsstatistik fehlten damals noch alle Erfordernisse. Erst die Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten auf Grundlage des neuen Wasserrechtsgesetzes ist bestimmt, dieses Dunkel zu erhellen.

Die größten Schwierigkeiten bereitete der Wasserrechtsgesetzgebung, von den ersten Berathungen des landwirthschaftlichen Congresses im Jahre 1849 angefangen, durch alle die verschiedenen Stadien hindurch bis zu ihrem endlichen Abschlusse im Reichsgesetze vom Jahre 1869 und den folgenden Landesgesetzen, der schon im landwirthschaftlichen Congresse von 1849 angedeutete und von da an bald mehr bald minder scharf hervorgehobene, zuweilen auch bekämpfte, aber doch in der Hauptsache festgehaltene Gedanke, daß die neue Wasserrechtsgesetzgebung mit den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches im Einklang stehen soll. Das bürgerliche Gesetzbuch stammt aus einer Zeit, wo gerade die wichtigste Lehre des neuen Wasserrechtes, jene über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer, völlig unklar war, und wo man zumeist im römischen und im kaum verstandenen deutschen Rechte die Bestimmungen hierüber als Grundlage der Gesetzgebung suchte. Die erwähnte Anschauung erwies sich zumeist bei den Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer, theilweise aber auch bei jenen über die Expropriation, und auch bei anderen Fragen häufig als eine ganz ungerechtfertigte Fessel der neuen Gesetzgebung, deren höchste Aufgabe es ist, Besseres an die Stelle des bisherigen zu setzen, und erschwert auch die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, da gleichzeitig das bürgerliche Gesetzbuch und die neue Wasserrechtsgesetzgebung als Quellen der Interpretation und Rechtsprechung benützt werden sollen.

Bei dem Haften an dem bürgerlichen Gesetzbuche ging man zuweilen

so weit, daß man einzelnen zufälligen Bestimmungen desselben eine für die neue Gesetzgebung gleichsam Norm gebende Bedeutung beilegte, die denselben ganz und gar nicht innewohnt. So wurde im Entwurfe vom Jahre 1862 z. B. aus dem §. 854 a. b. G. B., welcher die verschiedenen „Scheidewände" zwischen benachbarten Grundstücken als ein gemeinschaftliches Gut erklärt und unter denselben neben den Erdfurchen, Zäunen u. dgl. auch die „Privatbäche" aufzählt — der Schluß abgeleitet, daß das bürgerliche Gesetzbuch die Bäche als Privatbäche und als ein Eigenthum der Grundeigenthümer, denen die Ufer gehören, erklärt habe. Die Motive des Gesetzentwurfes vom Jahre 1862 erklärten — ausschließlich mit Berufung auf §. 854 a. b. G. B. — das Princip des Entwurfes vom Jahre 1850, „daß fließendes Wasser öffentliches Gut sei", als mit dem österreichischen bürgerlichen Rechte nicht vereinbarlich und §. 6 dieses Entwurfes lautete wörtlich: „Bäche, d. i. natürlich fließende Gewässer, welche nach dem Verlassen des Grundstückes, wo sie entsprungen sind oder sich angesammelt haben, weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, sind ein gemeinschaftliches Gut der anliegenden Ufereigenthümer (§. 854 a. b. G. B.). Jeder Ufereigenthümer ist jedoch in der Benützung solcher Gewässer durch die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und sonstigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe dieses Gesetzes beschränkt." Die Motive zum Entwurfe vom Jahre 1862 erkennen zwar ein Privateigenthum der einzelnen Uferbesitzer von nicht schiffbaren Gewässern nicht an, schreiben aber denselben doch ein durch die Gunst der Lage bedingtes Benützungsrecht des vorbeifließenden Wassers zu, welches sie aber auf den eigenen Bedarf beschränken; dagegen erklären sie die Bäche als ein gemeinschaftliches Gut aller Uferanrainer und versuchen nur dem willkürlichen Gebahren Einzelner zu Gunsten der übrigen Schranken zu setzen. Hierin lag wohl der größte Irrthum jenes Entwurfes, indem er zu Gunsten der Uferbesitzer ein Eigenthum zu schaffen suchte, welches bisher gar nie bestanden hatte — ein Eigenthum überdies an einem Gegenstande, dem fließenden Wasser, der seiner Natur nach den Eigenthumsbegriff ausschließt. Die Uferbesitzer hatten, den Fall besonderer Erwerbung ausgenommen, bisher nicht einmal eine Benützung, geschweige denn ein Eigenthumsrecht auf das vorbeifließende Wasser.

Die Motive des Entwurfes vom Jahre 1862 stellen auch die irrthümliche Ansicht auf, daß die Scheidung der fließenden Gewässer in öffentliche und private, wie solche die österreichische Gesetzgebung auffaßt, eine durchgreifende Verschiedenheit in der weiteren Behandlung der Gewässer bedinge. Während über die Benützung der öffentlichen Flüsse dem Staate die freie Disposition im Interesse der Gesammtheit vorbehalten werden müsse, beschränke sich dessen Einflußnahme bei nicht öffentlichen fließenden Gewässern auf die Ueberwachung des Wassergebrauches von Seite der Uferbesitzer und komme erst hinsichtlich des etwaigen Ueberschusses wieder zur Geltung. Schon der Entwurf vom Jahre 1862 hat diese Behauptung seiner eigenen Motive widerlegt, da auch in diesem Entwurfe der Unterschied

in der Behandlung der beiden Arten fließender Gewässer ein fast verschwindender ist, und nur vereinzelte Paragraphe mehr formell als mit praktischer Bedeutung den Bestand eines solchen Unterschiedes wahrnehmen lassen.

Der von Weiß ausgearbeitete Entwurf sammt Motivenbericht wurde zuerst im Handelsministerium unter dem Vorsitze des Ministers Constantin Grafen von Wickenburg einer Berathung unterzogen, und hernach mit wenigen Aenderungen im November 1862 den Länderstellen zur Prüfung durch Sachverständige und durch die betheiligten Interessentenkreise übersendet.[1])

Die Ministerialcommission und der Entwurf vom Jahre 1865.

Die Anträge der Commissionen zu dem Entwurfe von 1862 beschäftigen sich zumeist mit der Frage über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer und namentlich mit dem „Eigenthume der Grundbesitzer auf die vorüberfließende Wassermenge". Aus allen diesen Anträgen, sowie aus allen späteren Berathungen geht hervor, welche Schwierigkeiten sich die Gesetzgebung durch jenes fehlerhafte Princip geschaffen hatte, dessen Consequenzen zu beseitigen oder zu mildern nun die Danaidenarbeit aller späteren Verhandlungen gebildet hat. Die erwähnten Gutachten liefen im Jahre 1863 im Handelsministerium ein, wo die Abänderungsanträge zu jedem einzelnen Paragraphe vom Referenten, Ministerialrath Weiß in ein Elaborat zusammengestellt und mit Bemerkungen versehen wurden. Dieses Elaborat führt die Ueberschrift: „Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Binnengewässer". Dasselbe wurde sammt einem Motivenberichte einer besonderen in das Handelsministerium einberufenen Ministerialcommission zur Berathung übergeben. Diese Commission trat am 18. Juli 1864 unter dem Vorsitze des damaligen Leiters des Handelsministeriums, Ministerialrathes von Blumfeld, zur ersten Berathung zusammen und bestand nebst dem Referenten, Ministerialrathe Weiß, aus dem Ministerialrathe des Staatsministeriums, Freiherrn von Stählin, aus dem Ministerialrathe, späteren Sectionschef des Justizministeriums, Freiherrn von Benoni, dem Ministerialrathe Dr. Pabst vom Handelsministerium, dem Ministerialrathe Ritter von Passeti als Techniker, welcher aber anfangs von dem k. k. Baurath Ritter von Lasser, später vom k. k. Inspector Wex vertreten wurde, dem kaiserl. Rathe Dr. Neumann, als Vertreter der industriellen und landwirthschaftlichen Interessen, und dem Vicepräsidenten des Wiener Gemeinderathes Dr. Mayrhofer.

Die Ministerialcommission hielt in der Zeit vom 18. Juli 1864 bis 16. März 1865 33 Sitzungen ab, wovon 27 auf die erste, 6 auf die zweite Lesung entfallen. Die Sitzungsprotokolle sind mit großer Genauigkeit abgefaßt, jedes derselben ist von allen Commissionsmitgliedern unterschrieben,

[1]) Der Entwurf vom Jahre 1862 ist sammt dem Gutachten der ersten Section der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer abgedruckt als Beilage zum Hauptblatte der Wiener Zeitung vom 21. April 1863.

wobei jeder Votant eigenhändig die ihm nothwendig erschienenen Verbesserungen oder Ergänzungen seiner Anträge beifügte. Einzelne wichtigere Theile, welche in Folge der Beschlüsse eine vollständige Umarbeitung erfuhren, z. B. das Verfahren über die Bildung von Genossenschaften (§§. 89 bis 92) wurden von den Antragstellern und dem Referenten vor der Plenarsitzung besonders vereinbart. In der Regel wurden die gefaßten Beschlüsse in der Sitzung selbst, salva redactione meliori, vereinbart, oder es wurde die genauere Redaction dem Referenten für die zweite Lesung überlassen.

Durch die Berathungen der Ministerialcommission hat der Referentenentwurf, wenn auch die Principien desselben in der Hauptsache beibehalten wurden, eine durchgreifende Umwandlung und mit wenigen Aenderungen, welche spätere Redactionen und die Beschlußfassungen des Reichsrathes und der Landtage vornahmen, im Wesentlichen jene Gestaltung der einzelnen Bestimmungen angenommen, in welcher dieselben nunmehr als Gesetz (Reichsgesetz und Landesgesetze) in Wirksamkeit stehen. Nebst dem Referenten Ministerialrath Weiß, haben an der Arbeit den hervorragendsten Antheil genommen die Ministerialräthe Benoni und Stählin. Dem juristischen Scharfsinne des ersteren, dem praktischen Verständnisse und der genauen Kenntniß der einschlägigen Verwaltungsgesetze des letzteren verdankt der Entwurf die mannigfaltigsten Verbesserungen fast bei jedem einzelnen Paragraphe, und da jeder Antrag auch eine kurze Motivirung enthält oder dieselbe aus der Vergleichung sich ergibt, so sind dadurch die Berathungsprotokolle der Ministerialcommission zur wichtigsten Quelle für die Kenntniß und Erklärung des Wasserrechtsgesetzes geworden, auf welche wohl auch eine spätere Zeit noch oft zurückgreifen wird. Wir haben dieselben in dem besonderen Theile als Erläuterung der einzelnen Paragraphe möglichst ausführlich zu benützen versucht. An dieser Stelle aber glauben wir einen Auszug aus den Berathungsprotokollen über die ersten Paragraphe des Entwurfes, welche die rechtliche Eigenschaft der Gewässer betreffen, mittheilen zu sollen, sowohl um ein Bild der eingehenden und gründlichen Berathungen zu geben, als auch um bei der Commentirung jener Paragraphe im besonderen Theile uns auf die hier gegebene Redactionsgeschichte berufen zu können.

Wie dem Entwurfe vom Jahre 1862 das Haften am bürgerlichen Gesetzbuche die größten Schwierigkeiten bereitet hatte, so war dies auch bei der Ministerialcommission vom Jahre 1864 der Fall, als bei der Berathung über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer der Vertreter des Justizministeriums, Ministerialrath von Benoni, in scharfsinniger Weise die Principien des bürgerlichen Gesetzbuches klarstellte und die Abweichungen der bisherigen Entwürfe von demselben hervorhob.

„Der in den §§. 1 und 8 des Entwurfes aufgestellte Grundsatz, daß jedes fließende Gewässer, von derjenigen Stelle an, wo es das Grundstück seines Ursprungs verläßt, als ein öffentliches Gut anzusehen sei", bemerkt Benoni, „läßt sich mit den Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht in Einklang bringen. Der §. 355 a. b. G. B. sagt: „Alle Sachen sind insgemein Gegenstand des Eigenthumsrechtes." In Bezug auf

Wasserverhältnisse sind nach §. 287 nur Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer als allgemeines oder öffentliches Gut erklärt. Welche Flüsse hier gemeint sind, ergibt sich aus der Analogie mit §. 407, wo am Schlusse von „schiffbaren Flüssen" gesprochen wird und aus dem Declaratorium vom 28. December 1842, welches auch „floßbare Flüsse" hinzurechnet. Kein anderes fließendes Gewässer wird im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche als ein öffentliches Gewässer bezeichnet. Wo sonst von Gewässern die Rede ist, wird dagegen immer auf die Privateigenschaft derselben hingewiesen. Das Wort „Bach" kommt im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nur ein einziges Mal vor, nämlich im §. 854, heißt dort Privatbach und wird als gemeinschaftliches Eigenthum der Anrainer erklärt, d. h. es wird angenommen, daß das Eigenthum an dem Bache den Uferbesitzern als solchen zustehe; denn würde eine Erwerbung auf Grund eines besonderen Titels vorausgesetzt, so könnte das Eigenthum nicht gerade den Uferbesitzern zugesprochen werden. Der §. 1459 sagt: „Die Rechte eines Menschen über sein Eigenthum, z. B. seine Wiesen oder sein Wasser zu benützen, unterliegen keiner Verjährung." Der §. 477 spricht von Feldservituten, „das Wasser zu schöpfen" u. s. w.; der §. 496 von dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, und beweist, daß es sich hier um Wasser handelt, das sich im Privateigenthum (versteht sich im weiteren Sinne) befindet, denn sonst wäre die Constituirung einer Servitut daran juristisch undenkbar. Daß aber all' diese Paragraphen zumeist fließendes Wasser im Auge haben, daran konnte bisher umsoweniger gezweifelt werden, als ja die Mehrzahl der nutzbaren Gewässer fließende sind. Mit dieser Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatgewässern harmoniren die §§. 407—413 vollkommen; denn wenn sie die Inseln in schiffbaren Flüssen dem Staate nur deshalb vorbehalten können, weil diese Gewässer öffentliche sind, so können sie die Inseln in anderen Gewässern den Privaten nur deshalb zuweisen, weil diese Gewässer keine öffentlichen, sondern Privatgewässer sind. Der §. 409 firmirt übrigens die Regel, weil er, bloß aus politischen und Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung aus einem Bette zuweist, das unbestritten den früheren Uferbesitzern gehörte."

„Aber auch abgesehen von dem Wortlaute der Bestimmungen des positiven Rechtes, könnte der erwähnte Grundsatz vom principiell juristischen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt werden. Es widerspricht dem Begriffe des allgemeinen oder öffentlichen Gutes, dessen charakteristische Eigenschaft eben darin besteht, daß es Jedermann zum Gebrauche überlassen ist (§. 287 a. b. G. B.), einen schmalen Bach zum öffentlichen Gute zu rechnen, welcher über den Grund eines Privaten fließt, und welcher schon deshalb Niemanden ohne dessen Erlaubniß zugänglich ist. Gerade darin, daß der Staat nach dem Entwurfe sich das Recht vorbehalten soll, das Benützungsrecht an solchen Wässern nur an Einzelne zu verleihen, liegt der Beweis, daß diese Wässer ihrer Natur nach nicht Jedermann zur Benützung überlassen sind, d. h. daß sie nicht öffentliches Gut sein können. Immerhin mag der Bach oder die Quelle nicht einen Gegenstand des Privateigenthums im engeren Sinne bilden, weil das fließende Wasser gleich der über ein Grundstück

hinstreichenden Luftschichte schon seiner Natur nach, zu einer bleibenden ausschließlichen Besitznahme nicht geeignet ist. Allein aus der Thatsache, daß in Folge der eigenthümlichen Beschaffenheit des Objectes die Erwerbung aller Rechte des Eigenthumes am fließenden Wasser nicht möglich ist, läßt sich doch nicht schließen, daß der Grundbesitzer keinerlei, und zwar auch diejenigen dinglichen Rechte nicht daran haben könne, deren Erwerbung und Ausübung ihm leicht möglich und wünschenswerth ist, nämlich die Rechte der Benützung und Leitung. Dieser Trugschluß ist es auch, welcher den Herrn Referenten verleitet, in allen Gutachten, welche sich gegen die Zuerkennung des vollen Eigenthums am fließenden Wasser aussprechen, irriger Weise ebenso viele Alliirte für die in seinem letzten Entwurfe aufgestellte Theorie von der Eigenschaft alles fließenden Wassers als öffentliches Gut zu erblicken. Wie die senkrechte Luftschichte über dem Grunde dem Grundbesitzer, wenn auch nicht als wahres Eigenthum, so doch wenigstens insoweit unzweifelhaft zugehört, als er sie nützen und Andere davon ausschließen kann (§. 297 a. b. G. B.); ebenso muß auch dem Eigenthümer des Bettes und der Ufer ein diesem Eigenthum inhärirendes Recht zur Ausnützung des Baches zustehen. Nicht bloß darum, weil die Ortslage es Anderen verbietet, an den Bach heranzutreten, darf er über das Wasser desselben verfügen, sondern auch deshalb, weil das Wasser, ohne daß es ihm von jemand Anderem übergeben worden wäre, zu seinem Grunde hinzugetreten ist (§. 404 a. b. G. B.), und weil es daher, so lange es mit seinem Grunde verbunden bleibt, als eine Accession desselben erscheint, über die nur der Eigenthümer des Grundes disponiren darf, selbst wenn der Grund dritten Personen auf rechtmäßigem Wege zugänglich wäre."

„Diese Auffassung ist auch vom rein juristischen Standpunkte niemals angefochten worden; ja, die von Niemanden geläugnete Möglichkeit der Existenz eines Privatbaches (§. 854 a. b. G. B.), d. h. die Existenz eines solchen Baches, worauf einem Privaten all' diejenigen Rechte eingeräumt sind, welche sich überhaupt mit der Natur des fließenden Wassers vertragen, ließe sich an und für sich nicht wohl erklären, wenn nicht vorausgesetzt würde, daß der Bach ursprünglich den Besitzern von Bett und Ufern kraft eigenen Rechtes gehört habe, und dann durch einen besonderen Privatrechtstitel oder durch Verjährung von diesen an die dermaligen Berechtigten gelangt sei. In der That, wer außer den Besitzern von Bett und Ufern sollte in der Regel den dermaligen Berechtigten ihr Recht eingeräumt haben, nachdem dem Staate wohl ein Regale an der Schifffahrt, zum Theile an der Fischerei, am Mühlenbetriebe, an Ueberfuhren u. s. w., niemals aber an der sonstigen Benützung aller kleinen Gewässer zuerkannt worden ist. Und wie könnte die Verjährung — die eigentlich in der Ersitzung des Untersagungs- und Hinderungsrechtes nach §. 1459 und 1482 bestehen müßte — anders als gegen den Grund- und Ufereigenthümer zu Stande gekommen sein?"

Gegen diese Anschauungen erklärten sich alle übrigen Mitglieder der Ministerialcommission. Es wurde geltend gemacht, daß die Principien des Entwurfes mit jenen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht in einem solchen

Widerspruche stehen, wie behauptet wurde; §. 287 a. b. G. B. spreche von Strömen und Flüssen überhaupt, nicht von schiffbaren Flüssen; §§. 407 bis 412 sprechen vom natürlichen Zuwachse des Wasserbettes oder sonstigen Zuwachs an Land, nicht aber vom Zuwachs des Wassers; §. 855 von den verschiedenen Scheidewänden und einer vermutheten Gemeinschaft an denselben; das bürgerliche Gesetzbuch habe laut des Kundmachungspatentes die Verordnungen über politische, Cameral- und Finanzgegenstände nicht aufgehoben, die auch theilweise die Wasserrechtsgesetzgebung umfaßten (Stählin). — Auch bisher erfolgten alle Wasserrechtsverleihungen durch die administrativen Behörden aus dem Titel des öffentlichen Rechtes; die gesammte öffentliche Meinung spreche sich für eine Lösung in diesem Sinne aus (Neumann). — Man möge kein Privateigenthum am Wasser im Princip aufstellen, um es durch die ganze Tendenz des Wasserrechtsgesetzes selbst wieder zu negiren; viel ersprießlicher sei es, das fließende Wasser als öffentliches Gut zu erklären und der Staatsgewalt die freie Verfügung über den Ueberschuß zu belassen (Mayrhofer).

So groß hier die Widersprüche zu sein schienen, so beruhten sie doch zumeist auf Mißverständnissen. Der Vertreter des Justizministeriums erklärte selbst: „mit Ungrund halte man ihn für einen Verfechter der Theorie, welche von der Voraussetzung des Privateigenthums am fließenden Wasser ausgehe; im Gegentheile wolle er nicht einmal das auf einem Grundbesitze entspringende Wasser, wenn es schließlich doch nicht zurückbehalten werden kann, sondern auf einen anderen Grund ablaufen muß, als ein Eigenthum des Grundbesitzers bezeichnen. Nach seinen Anträgen sollte über die Frage des Eigenthums am Wasser im Gesetze selbst nichts gesagt werden — aber es sollte die bermalen bestehende Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatgewässern nicht umgestoßen, sondern nur näher bestimmt und erläutert werden. Das mit dem Besitze von Bett und Ufer verbundene originäre Recht des Grundeigenthümers an der Leitung und Benützung des Wassers müsse im Principe anerkannt und von dem durch besondere Rechtstitel erworbenen Rechte scharf gesondert werden. Das originäre Recht der Uferbesitzer bei Privatgewässern unterliege in der Ausübung im Interesse der Gesammtheit wesentlichen Beschränkungen; der Staat schütze nämlich jenes Recht nur soweit es dem Berechtigten Nutzen bringt, d. h. soweit es den Werth seines Grundbesitzes erhöht; den unnützen Ueberschuß vertheilt der Staat, und zwar weil kein Schade nachweisbar ist, ohne Entschädigung an Andere, die selbst Nutzen daraus ziehen oder der Gesammtheit damit nützen können. In diese Kategorie gehört sowohl das nutzlos vorüberfließende, als auch das bei der Verwendung nutzlos verschwendete Wasser. Auch den Ueberschuß, der an sich für den Uferbesitzer nicht unnütz wäre, den er aber factisch nicht benützt, obwohl die Möglichkeit der Benützung den Werth seines Grundstückes erhöht, kann der Staat Anderen zu nutzbringender Verwendung verleihen, jedoch in diesem Falle nur gegen Entschädigung und nur wenn (nach dem Muster des bayrischen Gesetzes) der Berechtigte in einer ihm einzuräumenden Frist nicht selbst die Benützung in's Werk setzt. Es ist aber als Vorbedingung der Verleihung die Nachweisung nach §. 365 a. b. G. B.,

daß das allgemeine Beste diese Maßregel erheischt, nicht nothwendig, das Wasserrechtsgesetz selbst berechtigt den Staat ein- für allemal dazu. Die Entziehung desjenigen Rechtes, welches dem Uferbesitzer als solchem zusteht und von ihm wirklich in nützlicher Weise ausgeübt wird, oder welches auf einem nachweisbaren besonderen Privatrechtstitel beruht, gleichviel in diesem Falle, ob es nützlich geübt wird oder nicht, kann nur unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze über Expropriation, also gegen Entschädigung, und soweit es das allgemeine Beste erheischt, erfolgen — allein das Wasserrecht bestimmt eine Scala für die Nützlichkeit der verschiedenen Wasserunternehmungen. — Das Recht desjenigen, der nur das Herkommen und nicht einen besonderen Titel für sich anzuführen vermag, steht in Bezug auf Enteignung mit dem Rechte der Uferbesitzer auf derselben Stufe; das Recht des Grundeigenthümers, auf dessen Besitz das Wasser entspringt, steht mit dem Rechte desjenigen, der einen besonderen Titel nachweist, auf gleicher Stufe."

Die Majorität nahm schließlich in der ersten Lesung den §. 1 des Entwurfes in jener Fassung an, welche im Wesentlichen jener der §§. 2 und 3 des dermaligen Gesetzes entspricht.

In die Ergebnisse der Berathungen der Ministerialcommission zu den übrigen Paragraphen wird hier nicht eingegangen, da wir dieselben im besonderen Theile bei der Erläuterung der betreffenden Paragraphe benützt haben.

In der äußeren Form hat der Entwurf vom Jahre 1865 sich dem Entwurfe vom Jahre 1862 angeschlossen. Er führt die Ueberschrift: „Entwurf eines Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß des Meeres. — Giltig für alle im engeren Reichsrathe vertretenen Länder ohne das lombardisch-venetianische Königreich." — Die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte stimmen in der Hauptsache mit jenen des Entwurfes von 1862 überein, nur fehlt der Abschnitt über die Fischerei. Der Entwurf zerfällt in 9 Abschnitte und 110 Paragraphe.

Der aus den Berathungen der Ministerialcommission hervorgegangene Entwurf wurde vorerst noch dem Staatsrathe zur Begutachtung mitgetheilt, welcher neben einzelnen nicht wesentlichen Textesänderungen eine sehr belangreiche Aenderung in den Competenzbestimmungen zum dermaligen §. 75 der Landesgesetze vorschlug, nämlich das Entfallen des Institutes der *Wassermagistrate*, die nach den früheren Entwürfen den politischen Behörden als *begutachtendes* Organ hätten dienen sollen. An die Stelle dieses schwerfälligen Apparates sind allgemein die den politischen Behörden in den verschiedenen Instanzen zugewiesenen, im Organisationsstatute vom 8. December 1860, R. G. B. Nr. 268, näher bezeichneten Staatstechniker getreten.

Die legislative Competenzfrage.

Die Redactoren der Entwürfe des neuen Wasserrechtsgesetzes hatten sich zu verschiedenen Malen für ein einheitliches Reichswasserrechtsgesetz ausgesprochen und sich dabei auf die ähnlichen Vorgänge und Wünsche in Deutschland berufen, wo man selbst *über die Grenzen der Einzel-*

staaten hinaus eine einheitliche deutsche Wasserrechtsgesetzgebung begehrt und diese Wünsche auch in der neuesten Zeit wieder vorbringt. In warmen Worten sprachen sich die Motive des Entwurfes von 1862 dafür aus, das Wasserrechtsgesetz nicht der Landesgesetzgebung, sondern der Reichsgesetzgebung zuzuweisen. Das Wasserrechtsgesetz, bemerken die Motive, normirt auch einen wichtigen Theil des Privatrechtes, welches den im engeren Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seit lange gemeinsam ist und daher keinen Gegenstand der Landesgesetzgebung bilden kann. Zwar haben einzelne Theile des Entwurfes, wie der II. Abschnitt über Ent- und Bewässerungen, zunächst die Förderung der Landescultur zum Zwecke, allein sie lassen sich nicht aus dem Zusammenhange des ganzen Gesetzes reißen, ohne die Einheit, Klarheit, Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit desselben zu beeinträchtigen. Wenn in anderen Staaten das Wasserrecht in mehreren Gesetzen normirt worden ist, so lag die Ursache größtentheils darin, daß bereits über einzelne Materien desselben brauchbare Gesetze vorhanden waren, welche dann durch nachträgliche Gesetze ergänzt werden konnten. In Oesterreich dagegen, wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt es sich, die Bestimmungen über die allgemeinen Fragen des Wasserrechtes in Ein Gesetz zusammen zu fassen. Als zum Entwurfe von 1862 eine einzige Commission beantragt hatte, einzelne Bestimmungen aus dem Reichsgesetze herauszunehmen und sie der Landesgesetzgebung zu überlassen, bemerkte hierüber der Referent zum Entwurfe von 1865: Keine andere Commission theilt diese engherzige Anschauung. In der That, das Wassergesetz würde lückenhaft werden, wenn diese Grundsätze in demselben fehlen würden. Es handelt sich dabei um Principien des Rechtes und der Volkswirthschaftspolitik, die, als richtig erkannt, in jedem Lande zur Geltung kommen müssen, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Eigenthümlichkeiten. Ist einmal ein Gesetz im Großen und Ganzen als Gegenstand der Reichsgesetzgebung erkannt, so können einzelne Theile, welche einen integrirenden Bestandtheil desselben bilden, nicht herausgerissen werden, um sie der Landesgesetzgebung zu überlassen, sondern sie nehmen selbst den Charakter des ganzen Gesetzes an und werden dadurch der Particulargesetzgebung entrückt. Das ganze Gesetz ist aber unzweifelhaft ein gemeinsames Gesetz für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder. Es umfaßt das ganze Gebiet der Volkswirthschaft, als: Bodenproduction, Gewerbe und Handel, es entwickelt und modificirt vielfältig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und ist seiner ganzen Anlage nach vorwiegend ein Rechtsgesetz. Die Ministerialcommission sprach sich sofort einstimmig für ein Reichsgesetz aus, weil dasselbe, sowohl vom volkswirthschaftlichen als auch vom rechtlichen Standpunkte, die Grenzen der Landesgesetzgebung überschreitet, weil auch seine factischen Unterlagen: Fluß- und Stromgebiete, über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgehen und eine solche Behandlung als naturgemäß erscheinen lassen, weil endlich für die Beschränkung des Gesetzes auf einzelne Länder keinerlei sachlichen Motive geltend gemacht werden können.

Es lag jedoch keineswegs in der Absicht der Redactoren, für sämmtliche wasserrechtliche Angelegenheiten die Reichsgesetzgebung ausschließlich für competent zu erklären; vielmehr sollten Gegenstände, welche nicht die sämmtlichen Länder berühren, sondern nur einzelne, welche nicht nach gemeinsamen Grundsätzen beurtheilt werden können, sondern den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder oder bestimmter Gewässer oder Wassergebiete angepaßt werden müssen, der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Als solche Gegenstände gelten die Teichordnungen, Bachordnungen, Triftordnungen, die Fluß- und Strompolizeiordnungen, ferner Gesetze über bestimmte Flußregulirungen, gegen Ueberschwemmungen, Versumpfungen bestimmter Landestheile, Ausführungsgesetze über Wassergenossenschaften u. dgl.

Der auf Grundlage des Gutachtens des Staatsrathes festgestellte Entwurf sollte den Beschlüssen der Ministerialcommission gemäß als Regierungsvorlage in den engeren Reichsrath zur verfassungsmäßigen Behandlung als Reichsgesetz eingebracht werden. Nachdem aber durch das kais. Patent vom 20. September 1865, R. G. B. Nr. 89 die Wirksamkeit des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung sistirt worden war, gelangte der Entwurf vorerst in die Ministerconferenz, worauf derselbe auf Grund des Beschlusses der Ministerconferenz vom 2. Jänner 1866 nicht als Regierungsvorlage, sondern als Entwurf den Landtagen derjenigen Länder, für welche derselbe Giltigkeit erlangen sollte, zur Erstattung von hierauf bezüglichen Vorschlägen im Sinne des §. 19, Absatz 2 der Landesordnungen mitgetheilt wurde.

Die Mittheilung des Gesetzentwurfes an die Landtage hat jene verhängnißvollen legislativen Competenzconflicte zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung und jenen der Landescultur nachtheiligen Vorgang in die österreichische Gesetzgebung gebracht, worunter auch heute noch die gesammte Gesetzgebung, namentlich aber jene über die Landescultur leidet, nämlich die Spaltung zusammengehöriger und ihrer inneren Natur nach untrennbarer Gesetzesbestimmungen in zwei von einander unabhängige und doch wieder willkührlich zusammengeschmiedete Theile, in eine Reichs- und eine Landesgesetzgebung für ein und dasselbe Gesetz.

Man hat sich zur Begründung dieses Vorganges zunächst auf die historische Entwicklung der Gesetzgebung in den österreichischen Ländern berufen. Allein gerade dieser Standpunkt weist auf den entgegengesetzten Weg hin. Bis zum Erscheinen des neuen Wasserrechtsgesetzes waren fast alle, wenn auch zu verschiedenen Zeiten erlassenen und in verschiedene Theilgesetze zerstreuten wasserrechtlichen Normen Reichsgesetze in dem Sinne, daß jedes einzelne der verschiedenen Gesetze in sämmtlichen derzeit im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gleiche Giltigkeit hatte, so das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811, die Mühlenordnung von 1814, das Wasserbaunormale von 1830, die im allgemeinen Forstgesetze enthaltene Triftordnung vom Jahre 1852, die organisatorischen

Bestimmungen über den Baudienst von 1860, die Strafnormen, die Normen über das Verfahren, die Competenzverhältnisse u. s. w.

Sowie eine solche Spaltung zusammengehöriger Gesetzesnormen in zwei getrennte Gesetzgebungen dem historischen Gange der österreichischen Gesetzgebung seit der Zeit der Kaiserin Maria Theresia zuwider ist, so ist sie auch der culturellen Entwicklung der Länder und der praktischen Handhabung der Gesetze nachtheilig.[1])

In den Landtagen vom Jahre 1866 hat der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf vom Jahre 1865 vom Standpunkte der legislativen Competenzfrage eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Die Landtage in Böhmen, Galizien, Bukowina, Steiermark und Tirol haben es abgelehnt,

[1]) In Deutschland trat schon im Jahre 1860 C. Schenk (Zur Wasserrechtsfrage, S. 20) für ein einheitliches deutsches Wasserrecht ein, da der Wassergebrauch für die Gewerbe und die Landwirthschaft sich über ganz Deutschland in gleicher Weise ausgedehnt hat und die darüber zu erlassenden Vorschriften daher auch im Allgemeinen gleich sein können. Später hat Baumert (a. a. O. S. 210) in praktischen Beispielen eine solche einheitliche Gesetzgebung empfohlen. „So gewiß ein Gesetz, welches die Schifffahrt behandelt, mit Erfolg nur vom Reiche ausgehen kann, müssen auch die anderen wasserrechtlichen Fragen für ganz Deutschland einheitlich und gleichmäßig geregelt werden. Wie daher in der That schon allgemeine Grundsätze zur Beförderung der Schifffahrt in Deutschland rechtlich anerkannt sind, so sind solche zum Schutze der Fischerei ein ausgesprochenes Bedürfniß. Auch kann in Deutschland, wo oft ein Bach durch mehrere Staaten fließt, ein Gesetz über Berichtigung der Wasserläufe, über Entwässerung, über den Schutz gegen die Gewässer, über das Wasserstauen und somit auch über die Wasserbenützung nur dann ein möglichst erfolgreiches sein, wenn seine Geltung nicht auf ein kleines Gebiet beschränkt bleibt.“ In gleichem Sinne hat der deutsche Landwirthschaftsrath schon 1875 (Bericht der vierten Versammlung des deutschen Landwirthschaftsrathes im October 1875, S. 531) sich dafür erklärt, daß der baldige Erlaß eines besonderen Reichswasserrechtsgesetzes dringend wünschenswerth und geboten sei.

Zur Zeit als für Deutschland die einheitliche Abfassung eines neuen deutschen Civilgesetzbuches im Werke war, hatten einzelne Regierungen, z. B. jene von Preußen und Baden, beschlossen, vorerst das Civilgesetzbuch abzuwarten und nur einzelne Theile des öffentlichen Wasserrechtes, z. B. in Preußen über die Bildung von Wassergenossenschaften durch das Gesetz vom 1. April 1879, für den einzelnen Staat einheitlich zu regeln. In einer neuerlichen Resolution des deutschen Landwirthschaftsrathes vom 28. Jänner 1880 wurde wie in früheren Resolutionen betont, daß durch einen solchen Vorgang wieder nur Stückwerk geschaffen und die herrschende Zerrissenheit und Unsicherheit vergrößert werden würde, wenn der öffentliche, d. i. der weitaus bedeutendste Theil des Wasserrechtes auch ferner der Particulargesetzgebung überlassen bliebe. Da eine Zerreißung der wasserrechtlichen Verhältnisse der Natur des zu behandelnden Elementes wie der nothwendig zu wahrenden Einheit und der zu sichernden gleichmäßigen Entwicklung der Grundsätze widerspräche, sei es geboten, das Wasserrecht aus dem bürgerlichen Gesetzbuche ganz auszuscheiden und in einem besonderen Reichsgesetze von einem umfassenden Standpunkte aus einheitlich zu ordnen. Das nunmehr publicirte, am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tretende bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich behandelt jedoch das Wasserrecht nicht, enthält vielmehr im Einführungsgesetze (Art. 65 und 66) die Bestimmung, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechtes, des Flößrechtes und des Flößereirechtes sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbette, endlich über das Deich- und Sielrecht unberührt bleiben.

über den Gesetzentwurf Gutachten abzugeben, weil sie bald für das ganze Gesetz, bald für einzelne Theile desselben die meritorische Votirung als eine Landesculturangelegenheit für die Competenz der Landtage in Anspruch nahmen. Der Landtag in Krain theilte gleichfalls diese Anschauung, erstattete aber doch das abverlangte Gutachten. Andere Landtage, wie jene von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Kärnthen, haben nicht bloß die Competenz der Reichsgesetzgebung zur Votirung des Wasserrechtes ausdrücklich anerkannt, sondern auch über den Entwurf mehr oder minder eingehende Gutachten erstattet.

Zum Mißerfolg, welchen der Entwurf in vielen Landtagen erlitt, trug nicht wenig bei, daß derselbe ohne Motive vorgelegt wurde. Der Landesausschuß von Steiermark erklärte: „Ein solches Gutachten abzugeben, hält der Landesausschuß schon aus dem einfachen Grunde für unmöglich, weil dem Landtage nicht einmal die Principien und Motive, von denen die Regierung bei Abfassung des Entwurfes ausgegangen ist, weshalb sie die Competenz für die Reichsgesetzgebung in Anspruch nimmt, und warum sie die einzelnen materiellen und formellen Rechtsbestimmungen so und nicht anders präcisirt hat, bekannt sind und ihm daher jeder Maßstab für die richtige Beurtheilung fehlt.

Auch für die Beurtheilung der Competenzfrage sind die Vorgänge im steiermärkischen Landtage von Interesse. Der Bericht des steiermärkischen Landesausschusses vom November 1866 erkennt an, daß der vorgelegte Entwurf die ganze Materie eines Wasserrechtsgesetzes nach allen Richtungen vollkommen erschöpfend behandelt. Allein lediglich Competenzbedenken sind es, die den Landesausschuß bewegen, das erschöpfende und ebendeshalb gute Gesetz abzulehnen und dafür ein unvollständiges Gesetz dem Landtage zu empfehlen. Mit der Motivirung, daß Bewässerungen und Entwässerungen ein Gegenstand der Landescultur und daß die Förderung der Landescultur eine Landesangelegenheit sei, schnitt der Ausschuß 54 Paragraphe aus dem Regierungsentwurfe heraus, um sie als „Gesetz über Entwässerungen und Bewässerungen zum Zwecke der Bodencultur" vom Landtage berathen zu lassen. Im Landtage[1]) bekämpfte der Abgeordnete Ritter v. Waser in glänzender Rede diesen „Extract" und wies nach, in welche Conflicte man die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft bringen würde durch das Unternehmen, die im untrennbaren Zusammenhang stehenden Wasserbenützungsformen in verschiedenen zusammenhanglosen Gesetzen zu regeln und etwa nur im Interesse der Bodencultur Privilegien zu statuiren, die man den anderen Zweigen der Volkswirthschaft verweigert. Die Majorität des Landtages lehnte zwar den Antrag Waser's auf Uebergang zur Tagesordnung ab auf die Bemerkung des Abgeordneten Stremayr, daß die Rücksicht auf die landtägliche Competenz dieses Gesetz „mit Naturnothwendigkeit" zu einem unvollständigen mache. Es wurde beschlossen, das Gesetz nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen. Der Schluß des Landtages befreite das Land

[1]) Stenogr. Protokoll vom 14. December 1866.

von der Gefahr eines anerkannt unvollständigen und daher auch verfehlten Gesetzes.

Lediglich aus dem Grunde, weil ein Theil der Landtage die Competenz der Landesgesetzgebung, der andere aber jene der Reichsgesetzgebung anerkannte, entschloß sich die Regierung zu einer Theilung der Bestimmungen des Entwurfes zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung. Die ersten, noch vor dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 ausgearbeiteten Motive des neu verfaßten Reichsgesetzentwurfes heben hervor, daß das Wasserrechtsgesetz die Aufgabe habe, Collisionen der einzelnen Zweige der Volkswirthschaft in Betreff der Benützung der Gewässer auszugleichen und die belebende und befruchtende Kraft des Wassers den gesammten staatlichen Interessen dienstbar zu machen: „Ein solches Gesetz liegt daher außer dem Bereiche der Landesgesetzgebung und gehört nach dem Diplome vom 20. October 1860 und dem Patente vom 26. Februar 1861 vor den Reichsrath." — „Um jedoch den Wünschen der obgedachten Landtage und der Competenz derselben in Landesculturſachen soviel als thunlich Rechnung zu tragen, wurden aus dem neuen Entwurfe diejenigen Bestimmungen ausgeschieden, welche zunächst die Benützung der Gewässer zu Landesculturzwecken betrafen oder Anlagen zum Gegenstande haben, welche, wie die Wasserversorgung von einzelnen Ortschaften und Gemeinden, einen beschränkten Umfang haben, oder welche, wie die Stau- und Triebwerke, auf die Landescultur von wesentlichem Einfluß sein können, und überdies mehr den örtlichen Rücksichten und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gewässer angepaßt werden müssen."

Nachdem noch vor Einbringung dieses neuen Entwurfes in den Reichsrath das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 erschienen war, berief man sich bei der abermaligen Umarbeitung auf §. 11 dieses Staatsgrundgesetzes und §. 18 der Landesordnungen, wonach alle Angelegenheiten in Betreff der Landescultur mit Einschluß der Civilrechtsgesetzgebung über diese Gegenstände zum Wirkungskreise der Landtage gehören. In den noch folgenden Umarbeitungen der Entwürfe wie der Motive fand ein häufiger Wechsel und ein stetes Schwanken in den Anschauungen über die legislative Competenz für die einzelnen Paragraphe statt, indem aus dem einheitlichen und organischen Ganzen des Entwurfes, wie derselbe aus den Beschlüssen der Ministerialcommission hervorgegangen war, bald diese, bald jene Bestimmung für die Reichsgesetzgebung herausgenommen, bald aber wieder der Landesgesetzgebung zugewiesen wurde. Nicht minder wechselten die Motive in der Auslegung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 und dessen am meisten maßgebenden §. 11, bis man endlich zu jener Art der Theilung gelangte, wie selbe nun im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 und in den siebzehn Landesgesetzen vorliegt.

Man nimmt gewöhnlich an, daß in das Reichsgesetz aus dem ursprünglich einheitlichen Reichsgesetzentwurfe vom Jahre 1865 diejenigen Bestimmungen ausgeschieden wurden, welche in das Gebiet des Civil-, des allgemeinen und Polizeistrafrechtes einschlagen, hingegen diejenigen, welche

zunächst die Landescultur betreffen, der Competenz der Landtage zugewiesen und in die Landesgesetze aufgenommen wurden, und daß diese Art der Theilung dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 141 entspreche. Das Irrthümliche dieser Anschauungen haben wir bereits an einer anderen Stelle nachzuweisen versucht.[1]) Ein genauer Einblick in die Landesgesetze über das Wasserrecht zeigt, daß die Landesgesetze zahlreiche Bestimmungen enthalten, welche dem Gebiete des Civil- und des allgemeinen Strafrechtes entnommen sind, daß also jener Grundsatz von der Gesetzgebung selbst nicht befolgt wurde. Man darf ferner „Landescultur" nicht mit „Landwirthschaft" verwechseln; man müßte sonst auch die rechtlichen Bestimmungen über Feldservituten u. dgl. aus dem bürgerlichen Gesetzbuche ausscheiden, um sie der Competenz der Landtage zuzuweisen. Ein genaueres Auffassen der maßgebenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 wird gewiß noch zur Erkenntniß führen, daß nur eine irrige Auslegung des Staatsgrundgesetzes, keineswegs aber eine durch dasselbe herbeigeführte Naturnothwendigkeit zu einer unvollständigen und zerrissenen Gesetzgebung führt und Ursache geworden ist, im Wasserrechtsgesetze von dem bisher eingehaltenen Vorgange unserer einheimischen Gesetzgebung abzugehen. Ist doch in das Staatsgrundgesetz in den Eingangsworten des §. 11 klar und deutlich der Grundsatz aufgenommen: „Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinigung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden." Weder der Sinn noch der Wortlaut dieser Gesetzesstelle wären im Wege gestanden, der Reichsgesetzgebung alle jene Bestimmungen des Wasserrechtes zuzuweisen, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern dieselben sind und bei welchen weder die natürlichen (z. B. klimatischen) Verhältnisse, noch bestehende singuläre Rechtsverhältnisse einzelner Länder Abweichungen nothwendig machen. Hieher gehören aber alle jene Normen, welche auch die Ministerialcommission dem damaligen engeren Reichsrathe zuweisen wollte und welche jetzt im Reichsgesetze und in den siebzehn Landesgesetzen über das Wasserrecht enthalten sind. Insoweit es sich aber um Gegenstände handelt, welche durch die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Länder bedingt sind, wie die Regulirungen einzelner Gewässer, Triftordnungen für dieselben, größere Meliorationsanlagen u. dgl., hat die Landesgesetzgebung auch alle civil- und strafrechtlichen Normen über solche Gegenstände zu erlassen, ein Vorgang, welcher auch thatsächlich auf den übrigen Gebieten der Legislatur beobachtet wird, sowohl der Reichs- als auch der Landesgesetzgebung ihr

[1]) Vgl. Die Competenzsphären der Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur und den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei. Wien 1876.

Wirken wesentlich erleichtert und auf beiden Gebieten vollständige Gesetze möglich macht. Der damals herrschenden Anschauung aber und der zum Theile auch durch die politischen Verhältnisse der Gesetzgebung aufgedrungenen Richtung mußten die sachlichen Erwägungen, welche im Wasserrechte zu einer einheitlichen Gesetzgebung hätten führen müssen, zum Opfer fallen.

Mag man aber auch diese Zersplitterung unserer bis zum Jahre 1869 durchaus einheitlichen Wasserrechtsgesetzgebung in ein Reichsgesetz und in siebzehn Landesgesetze bedauern, so muß doch wieder zugegeben werden, daß die hiedurch hervorgerufenen Verschiedenheiten im Wasserrechtsgesetze zum Glück nur zumeist die äußere Form und nicht die Sache betreffen. Dadurch, daß die Regierung, nachdem das Reichsgesetz beschlossen war, eine und dieselbe Vorlage in sämmtliche Landtage einbrachte, gab sie deutlich zu erkennen, daß sie Eigenthümlichkeiten oder Verschiedenheiten der einzelnen Länder in den wasserrechtlichen Verhältnissen, welche eine verschiedene Gesetzgebung zur Folge haben könnten, durchaus nicht anerkenne, und auch die Landtage haben solche Verschiedenheiten nirgends zu entdecken vermocht und haben die Regierungsvorlage mit wenigen unwesentlichen Aenderungen im Ausdrucke, in der Stellung der Paragraphe, und mit unbedeutenden Zusätzen oder Weglassungen einzelner Worte oder Sätze vollständig angenommen, so daß, wie die unten folgende Zusammenstellung der Gesetze zeigen wird, auch durch die neuen Gesetze die früher bestandene einheitliche Wasserrechtsgesetzgebung der österreichischen Länder im Wesentlichen noch immer gewahrt ist. Wenn aber auch die erwähnten Verschiedenheiten in der Wasserrechtsgesetzgebung für die Praxis vielleicht keine besonderen Schwierigkeiten in der Anwendung der einzelnen Bestimmungen hervorrufen mögen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie die allgemeine Kenntniß der Landesgesetze und das Verständniß derselben, ihre wissenschaftliche Behandlung, den Lehrvortrag und das Studium erschweren und die Fortschrite, welche hierin in den einzelnen Ländern gemacht werden, den anderen Ländern erst durch eine mühsame Aufsuchung und Vergleichung der Parallelstellen zugänglich machen.

Die Regierungsvorlage vor den gesetzgebenden Körperschaften.

Die Regierungsvorlage, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes wurde vom Ackerbauminister Grafen Potocki zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht und gelangte dort am 27. April 1869 zur zweiten Lesung.[3]) Berichterstatter war Dr. Klier. Auch hier war es wieder die Frage des Eigenthums am Wasser, welche zu den meisten Erörterungen den Anlaß bot. Wie der Berichterstatter mündlich bemerkte, wurde schon im Ausschusse des Abgeord-

[1]) Vgl. stenogr. Protokoll über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses. VI. S. 5847 ff.

netenhauses über diese Frage ein förmliches Compromiß zwischen der Regierung und einzelnen Mitgliedern des Ausschusses, sowie zwischen den Mitgliedern selbst geschlossen, um die Vorlage vor das Haus bringen zu können. Im Berichte wird erwähnt, daß die entscheidende Mehrheit des Ausschusses in den wichtigsten Fragen meistens nur von einer einzigen Stimme abhing und daß daher der vorgelegte Gesetzentwurf als ein Compromiß zwischen den verschiedenen Anschauungen der einzelnen Comitémitglieder über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer, über öffentliche und Privatgewässer und deren Benützung, über die für das fließende Wasser von mehreren Seiten beanspruchte Eigenschaft eines öffentlichen Gutes, über das Aufsichts- und Verleihungsrecht des Staates u. s. w. zu betrachten sei. „So sehr man auch auf der einen Seite das größte Gewicht darauf legte, daß klar und bestimmt ausgesprochen werde, daß das fließende Wasser an sich ein öffentliches Gut sei — so glaubte man doch die Aufnahme eines so präcisen Satzes vermeiden zu sollen, um nicht mit dem Begriffe eines Privatgewässers und mit einzelnen Landesgesetzgebungen (?) in Conflict zu gerathen und es unterblieb daher die Aufnahme eines solchen Grundsatzes in das Gesetz.“[1]) Andererseits wurde es wieder als Zweck des Wasserrechtsgesetzes bezeichnet, die Oeffentlichkeit der fließenden Gewässer ohne Aufstellen von allgemeinen, Bedenken erregenden Sätzen zur praktischen Geltung zu bringen. In der Regierungsvorlage über das Reichswasserrechtsgesetz war der Ausdruck „Eigenthum des Wassers“ gebraucht; der Ausschuß des Abgeordnetenhauses wollte der neueren Rechtsanschauung sich nähern, indem er in der Regel statt des Wortes Eigenthum den Ausdruck „Zugehör“ setzte.

Wir haben hier noch eines Unterschiedes zu gedenken, welcher in der Auslegung der Staatsgrundgesetze bei der Behandlung des Wasserrechtsgesetzes in den legislativen Körperschaften in Oesterreich und in Bayern hervorgetreten ist. In Bayern hat man alle jene Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze, welche sich auf Fälle der Expropriation beziehen, als solche Beschränkungen des in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigenthums angesehen, welche nach §. 7, Tit. X der bayrischen Verfassungsurkunde als Abänderungen oder Zusätze derselben nur dann giltig zu Stande kommen können, wenn in jeder der beiden Kammern wenigstens drei Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder wirklich bei der Abstimmung gegenwärtig sind und wenn zwei Drittel derselben ihre Zustimmung erklärt haben. Die Eingangsworte der drei bayrischen Wasserrechtsgesetze zählten die einzelnen Artikel ausdrücklich auf, bei welchen diese strengeren Formen beobachtet wurden. Im österreichischen Reichsrathe wurde bei der Beschlußfassung des Wasserrechtsgesetzes ein solcher Vorgang nicht eingehalten, obgleich Art. 5 unseres Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eine der bayrischen Verfassungsurkunde analoge Bestimmung enthält: „Das Eigenthum ist un-

[1]) Protokoll S. 5851.

verletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt" — und obwohl auch §. 15 unseres Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 zu Abänderungen der Staatsgrundgesetze ähnliche strenge Formen wie §. 7, Tit. X der bayrischen Verfassungsurkunde vorschreibt, nämlich die Beschlußfassung durch eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen. Die Einleitungsworte des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 berufen sich einfach auf die Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes — ja es enthalten selbst auch sämmtliche Landesgesetze über das Wasserrecht zahlreiche Expropriationsfälle, bei deren Beschließung selbstverständlich die Formen des §. 15 des Reichsgesetzes vom 21. December 1867 nicht angewendet wurden. Da es sich um eine für das Wasserrechtsgesetz hochwichtige Frage handelt, in welcher die beiden Staaten auf Grund von im Wesentlichen gleichen Staatsgrundgesetzen so verschiedene Anschauungen zur Geltung brachten, so darf ihre Erörterung hier nicht übergangen werden. Uns scheint der Vorgang des österreichischen Reichsrathes und der Landtage als der richtige. Der Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums ausspricht, bezieht sich offenbar nicht auf die Aufhebung oder Beschränkung des Eigenthums durch Acte der Gesetzgebung, sondern erklärt als mit dem Staatsgrundgesetze unvereinbarlich nur die Expropriation oder Aufhebung des Eigenthums zum Zwecke des öffentlichen Wohles durch behördliche Aussprüche, ohne daß dafür ein specielles Gesetz besteht. Das Recht der Gesetzgebung selbst, Expropriationsgesetze wie andere gewöhnliche Gesetze in der gewöhnlichen constitutionellen Form zu erlassen, hat durch Art. 5 des Staatsgrundgesetzes offenbar keine Einschränkung erlitten und ist auch außer dem Wasserrechtsgesetze durch eine große Anzahl anderer in der gewöhnlichen constitutionellen Form beschlossener Reichs- und Landesgesetze, welche Expropriationsfälle enthalten, zur praktischen Geltung gebracht worden.[1])

[1]) Ein ähnlicher Zweifel über den verfassungsmäßigen Vorgang bei Expropriationsgesetzen ist auch im preußischen Abgeordnetenhause bei der Berathung des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 2. April 1872 angeregt worden, wurde aber auch hier ohne Widerspruch genau im Sinne des Vorganges unserer österreichischen Wasserrechtsgesetzgebung gelöst. In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 15. Juni 1878 wurde bei der Berathung des Einführungsgesetzes zum Bankstatute von einem Abgeordneten ein ähnliches Bedenken erhoben, von dem Präsidenten aber unter Zustimmung des Hauses mit folgenden Worten widerlegt: „Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß zur Annahme des Artikels 1 eine Zweidrittel-Majorität erforderlich sei. Ich sehe mich bemüßigt, darüber auch meine Anschauung auszusprechen, nachdem es sich um eine Abstimmung handelt. Der §. 11 der Staatsgrundgesetze räumt in den Absätzen d und e dem Reichsrathe im Allgemeinen das Recht der Gesetzgebung ein über das Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbe-, das Geld-, Münz- und Zettelbankwesen. Indem das hohe Haus ein solches Gesetz beschließt, übt es dieses Gesetzgebungsrecht aus. Nach §. 15 ist nur dann eine Zweidrittel-Majorität nothwendig, wenn eine Aenderung in den Staatsgrundgesetzen stattfindet; eine

Vom Abgeordnetenhause wurden an der Regierungsvorlage nur wenige Aenderungen vorgenommen, welche wir zur Erläuterung einzelner Paragraphe im besonderen Theile erwähnen.

Im Herrenhause gelangte die Vorlage in der Sitzung vom 13. Mai 1869 nach der Berichterstattung des Freiherrn von Hye zur Berathung[1]) und wurde ebenfalls mit nur unwesentlichen Aenderungen in derselben Sitzung in zweiter und dritter Lesung angenommen, worauf schon am 30. Mai 1869 die a. h. Sanction erfolgte. Die Regierungsvorlage war in acht Artikel eingetheilt; von den ersten vier Artikeln umfaßte jeder wieder mehrere Paragraphe, welche bei jedem Artikel mit Nummer 1 begannen. An Stelle dieser schwerfälligen Eintheilung setzte das Herrenhaus jene des nunmehrigen Gesetzes mit fortlaufenden Paragraphen.

Auf Grund der §§. 18, 25 und 27 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 war es nun Aufgabe der Landesgesetzgebung, die weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß von Vorschriften über den Betrieb der Schifffahrt, insbesondere also auch über Zwangsenteignungen und Zwangsservituten, über Wassergenossenschaften, über die Zuständigkeit, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserrechtsangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe aufzustellen. In dieser Richtung wurde im Ackerbauministerium eine gleichförmige Regierungsvorlage für sämmtliche Landtage ausgearbeitet; in dieselbe wurden die Paragraphe des Reichsgesetzes an den betreffenden Stellen eingesetzt und in solcher Weise wurde der Entwurf des Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, wie selben die Ministerialcommission ausgearbeitet hatte, mit wenigen Abweichungen wieder hergestellt. Die wichtigste Abweichung erlitt die Disposition des Gesetzes, indem anstatt der Eintheilung in Abschnitte nach den verschiedenen Formen der Wasserbenützung und Wasserabwehr in dem Abschnitte über die Benützung der Gewässer alle Benützungsformen zusammengestellt und die Bestimmungen über das Concessionswesen, über Stauanlagen, Wasserleitungen und deren Zwangsrechte als gemeinsame Bestimmungen für alle Formen der Wasserbenützung behandelt wurden; das Gleiche gilt auch von den Bestimmungen über die Wassergenossenschaften, welche ebenfalls ohne Unterscheidung nach ihren verschiedenen Zwecken in einem gemeinsamen Abschnitte behandelt wurden. In meritorischer Beziehung wurden aber fast alle Bestimmungen des Entwurfes

---

Aenderung in den Staatsgrundgesetzen ist aber in der Ausübung des in den Staatsgrundgesetzen eingeräumten Gesetzgebungsrechtes nicht gelegen. Factisch ist dies auch immer so gehandhabt worden in allen Handelsverträgen, die ja auch Gegenstand dieser im §. 11 des Staatsgrundgesetzes normirten Gesetzgebung sind und welche abgestimmt und angenommen wurden, ohne daß Jemand eine Zweidrittel-Majorität begehrte. Ich sehe nicht ein, wie durch Annahme eines Gesetzes, das auf Grund des §. 11 beschlossen wird, eine Abänderung der Staatsgrundgesetze eintritt."

[1]) Stenogr. Protokoll des Herrenhauses 1867—1869, S. 2055—2088.

vom Jahre 1865 mit wenigen Abweichungen in die Regierungsvorlage aufgenommen.

Die Regierungsvorlage wurde noch im Jahre 1869 in die Landtage eingebracht und von letzteren theils noch im Jahre 1869, theils in den folgenden Jahren berathen. Das Ergebniß dieser Berathung liegt nun vor in den siebzehn Landesgesetzen über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, deren Erläuterung Aufgabe des besonderen Theiles ist.

Besonderer Theil.

I. Das Reichsgesetz.

Die Paragraphe des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 sind in die einzelnen Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer an den betreffenden Stellen aufgenommen und am Schlusse jedes einzelnen Paragraphes in Klammer als Paragraphe des Reichsgesetzes bezeichnet worden. Nur das Landesgesetz für das Herzogthum Krain enthält die Paragraphen des Reichsgesetzes nicht.

Im Nachstehenden werden vom Reichsgesetze nur die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte, dann jene Paragraphe abgedruckt, welche in den Landesgesetzen nicht enthalten sind; von den übrigen Paragraphen aber werden nur die Nummern angeführt, unter welchen dieselben in den betreffenden Landesgesetzen vorkommen, wonach sie in der unten folgenden Darstellung der Landesgesetze leicht aufgefunden werden können. Die Erläuterungen der Paragraphen des Reichsgesetzes sind bei den betreffenden Paragraphen der Landesgesetze zu suchen.

Gesetz vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93,

betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis 6.

In allen Landesgesetzen außer Krain §§. 1 bis 6.

II. Abschnitt.

Von der Benützung der öffentlichen Gewässer zur Floß- und Schifffahrt und zu Ueberfuhranstalten, und von den rechtlichen Verhältnissen der Uferbesitzer.

§§. 7 bis 9.

In allen Landesgesetzen außer Krain §§. 7 bis 9.

III. Abschnitt.

Von der Benützung und Leitung der Privatgewässer.

§§. 10 bis 14.

In allen Landesgesetzen außer **Krain** §§. 10 bis 14.

§. 15.

Böhm. §. 28; **Buk.** §. 25; **Steierm.** §. 24; alle andern §. 27; **Krain** hat diesen Paragraphen nicht.

§. 16.

Böhm. §. 37; **Buk.** §. 32; **Ried.-Oest.** §. 34; **Steierm.** §. 31; alle andern §. 36; **Krain** hat diesen Paragraphen nicht.

§. 17.

Böhm. §. 38; **Buk.** §. 33; **Ried.-Oest.** §. 35; **Steierm.** §. 32; alle andern §. 37; **Krain** hat diesen Paragraphen nicht.

§. 18.

Innerhalb der in den §§. 15 und 16 bezeichneten Grenzen ist die Erlassung näherer Bestimmungen über die zwangsweise Abnahme von entbehrlichem Wasser und über die Einräumung von Zwangsservituten zur Leitung des Wassers, soweit solche Bestimmungen in den einzelnen Königreichen und Ländern zur Förderung von Landescultur- und industriellen Zwecken erforderlich sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Von den Fischereiberechtigten.

§. 19.

Böhm. §. 40; **Buk.** §. 35; **Ried.-Oest.** §. 37; **Steierm.** §. 34; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 39.

V. Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften behufs Schutz- und Regulirungsbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen.

§. 20.

Böhm. §. 53; **Buk.**, **Ried.-Oest.** §. 48; **Steierm.** §. 47; alle andern außer **Krain**, welches diesen Paragraphen nicht hat, §. 52.

§. 21.

Böhm. §. 54; **Buk.**, **Ried.-Oest.** §. 49; **Steierm.** §. 48; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 53.

§. 22.

Böhm. §. 57; **Buk.**, **Ried.-Oest.** §. 52; **Steierm.** §. 51; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 56.

§. 23.

Böhm. §. 62; **Buk.** §. 56; **Ried.-Oest.** §. 57; **Steierm.** §. 55; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 61.

§. 24.

Böhm. §. 65; Buk., Nied.-Oest. §. 60; Steierm. §. 59; alle andern außer Krain §. 64.

§. 25.

Im Uebrigen bleibt die Regelung der Wassergenossenschaften der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Dies gilt insbesondere in Betreff der Bestimmungen, welche Majorität des betheiligten Grundbesitzthums zur Begründung eines Zwanges gegen die Minorität genüge, und wie diese Majorität (z. B. nach der Größe der Grundfläche oder nach deren Werthe) zu berechnen sei; ferner in Betreff der Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder und der Zwangsmittel zur Einbringung schuldiger Beiträge; dann in Betreff der Bedingungen, unter welchen Wassergenossenschaften verhalten werden können, Grundstücke, die zu ihrem Verbande nicht gehören, nachträglich in denselben aufzunehmen oder solche, die zum Verbande gehören, aus demselben zu entlassen, endlich in Betreff der Einrichtung und Führung des Wasserbuches.

VI. Abschnitt.

Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten.

§. 26.

Böhm. §. 52; Buk. §. 47; Nied.-Oest., Steierm. §. 46; alle andern außer Krain, wo dieser Paragraph fehlt, §. 51.

VII. Abschnitt.

Von der Competenz der Landtage zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes.

§. 27.

Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß von Vorschriften über den Betrieb der Schifffahrt, fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung, durch welche insbesondere auch die Zuständigkeit, der Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe geregelt wird.

VIII. Abschnitt.

Von dem Eintritte der Wirksamkeit und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§. 28.

Die Bestimmungen der §§. 15 und 16 und die Bestimmungen des V. Abschnittes über die zwangsweise Gründung von Wassergenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

§. 29.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

II. Die Landesgesetze.

Die auf Grundlage der §§. 18, 25 und 27 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 für die einzelnen Königreiche und Länder erflossenen Landesgesetze sind in den betreffenden Landesgesetzblättern unter nachstehendem Datum und Nummern enthalten:

1. Für das Königreich **Böhmen** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71;
2. für das Herzogthum **Bukowina** vom 6. März 1873, L. G. B. Nr. 22;
3. für das Königreich **Dalmatien** vom 7. März 1873, L. G. B. Nr. 32;
4. für das Königreich **Galizien** und **Lodomerien** und das Großherzogthum **Krakau** vom 14. März 1875, L. G. B. Nr. 38;
5. für die gefürstete Grafschaft **Görz** und **Gradiska** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 41;
6. für die Markgrafschaft **Istrien** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 52;
7. für das Herzogthum **Kärnthen** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 46;
8. für das Herzogthum **Krain** vom 15. Mai 1872, L. G. B. Nr. 16;
9. für die Markgrafschaft **Mähren** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65;
10. für das Erzherzogthum **Oesterreich ob der Enns** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32;
11. für das Erzherzogthum **Oesterreich unter der Enns** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56;
12. für das Herzogthum **Salzburg** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32;
13. für das Herzogthum **Schlesien** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 51;
14. für das Herzogthum **Steiermark** vom 18. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 8;
15. für die gefürstete Grafschaft **Tirol** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64;
16. für die reichsunmittelbare Stadt **Triest** und deren Gebiet vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 44;
17. für das Land **Vorarlberg** vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65.

Sämmtliche Landesgesetze haben die Ueberschrift: **Gesetz** vom ..... über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer. Nur das galizische Landesgesetz führt die Ueberschrift: Wasserrechtsgesetz. Mit Ausnahme der Landesgesetze von Böhmen und Krain beginnen die übrigen Landesgesetze mit den Einführungsartikeln, worauf die einzelnen Abschnitte des Gesetzes folgen. Die meisten Landesgesetze enthalten sechs Abschnitte:

I. Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.
II. Von der Benützung der Gewässer.
III. Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.
IV. Von den Wassergenossenschaften.
V. Von den Uebertretungen und Strafen.
VI. Von den Behörden und dem Verfahren.

Die Landesgesetze der Bukowina, von Niederösterreich und Steiermark bilden aus dem Schlußparagraphe 51 des III. Abschnittes einen besonderen Abschnitt mit der Ueberschrift: **Vierter Abschnitt:** Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- und Landeskosten. Dadurch zerfallen die Gesetze dieser drei Länder in sieben Abschnitte. Die Landesgesetze von Böhmen und Krain haben die Einführungsartikel I, II und III in einem besonderen Abschnitt mit der Ueberschrift: Schlußbestimmungen, aufgenommen, welcher in Böhmen den Abschnitt VII, in Krain den Abschnitt VI bildet, weil in Krain der erste, dem Reichsgesetze entnommene Abschnitt: „Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer" fehlt.

Die zehn Landesgesetze von Dalmatien, Galizien, Görz, Kärnthen, Mähren, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Triest und Vorarlberg haben die Reihenfolge der Paragraphen der Regierungsvorlage vollständig beibehalten, Schlesien hat nur den §. 100 weggelassen, Istrien den §. 71; in den übrigen Ländern ist die Reihenfolge bald mehr bald minder geändert. Den größten Unterschied in der Form bietet das Landesgesetz von Krain, welches, wie schon oben erwähnt wurde, die Paragraphe des Reichsgesetzes nicht aufgenommen hat. In Krain muß sich daher, wenn es sich um Bestimmungen des Reichsgesetzes handelt, auf dieses letztere Gesetz berufen werden, während in den übrigen Ländern in den Amtsacten und auch regelmäßig bei anderen Anlässen in solchen Fällen nicht die betreffenden Paragraphe des Reichsgesetzes, sondern die gleichlautenden Paragraphe des Landesgesetzes bezogen werden. Die Competenz der Landtage zur Erlassung der vorstehenden Landesgesetze ist von der Reichsgesetzgebung über das Wasserrecht in den §§. 18, 25 und 27 des Reichsgesetzes anerkannt worden. Selbstverständlich üben aber die Landtage das Gesetzgebungsrecht innerhalb ihrer Competenzsphäre nicht auf Grund specieller Anerkennung der einzelnen Reichsgesetze, sondern kraft ihrer eigenen in den Staatsgrundgesetzen ausdrücklich anerkannten Berechtigung aus. Da der Grundsatz nicht gilt: Reichsrecht bricht Landrecht, die Landesgesetze aber auch nicht als Specialgesetze anzusehen sind, welche vor dem allgemeinen Gesetze den Vorzug haben, so müssen eben sämmtliche Bestimmungen, ohne Unterschied, ob sie im Reichs- oder im Landesgesetze enthalten sind, als Gesetze von durchaus gleicher Geltung, und insoferne die Paragraphen des Reichsgesetzes in die Landesgesetze aufgenommen sind, als Bestimmungen eines und desselben Gesetzes angesehen werden, ohne daß der Grundsatz lex posterior derogat legi priori dabei zur Anwendung kommt.

Die Abweichungen der einzelnen Landesgesetze im materiellen Inhalte werden bei den einzelnen Paragraphen dargestellt.

Eine wesentliche Bereicherung hat die österreichische Wasserrechtsgesetzgebung auch durch die Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, vom 31. Mai 1889, R. G. B. Nr. 96 und vom 14. August 1891, R. G. B. Nr. 129, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, dann das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern erfahren. Wir theilen die Bestimmungen dieser Gesetze bei der Besprechung der durch sie berührten Paragraphe des Wasserrechtsgesetzes mit.

Gesetz

über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Gal. hat als Ueberschrift Wasserrechtsgesetz.

Mit Zustimmung des Landtages . . . . . finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Gal. schaltet vor dem Worte „Bestimmungen" das Wort „grundsätzlichen" ein.

Krain. Der Eingang lautet: Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich im Anschlusse an das Gesetz vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mit dem Tage der Wirksamkeit des nachfolgenden Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Böhm. §. 103; **Krain** §. 79; alle andern Art. I.

Buk. Art. I lautet: Das nachfolgende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat mit dem neunzigsten Tage nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten, insoweit nicht die in dasselbe aufgenommenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 schon früher verbindende Kraft erlangt haben.

Dalm., Görz, Triest. Art. I lautet: Mit dem Tage, mit welchem dieses Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausnahme des Meeres wirksam wird, treten ꝛc. wie oben.

Gal. Art. I lautet: Das gegenwärtige Wasserrechtsgesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten ꝛc. wie oben.

Istr. Art. I sagt: Das beiliegende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausnahme des Meeres, hat mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit zu treten. Mit diesem Tage treten ꝛc. wie oben.

Krain. §. 79 lautet: Dieses Gesetz hat mit dem sechzigsten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. Mit diesem Tage treten ꝛc. wie oben.

Ried.-Oest. Art. I sagt: Das beiliegende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat dreißig Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und auf welche sich in demselben nicht ausdrücklich berufen wird, außer Kraft.

Ob.-Oest. Art. I lautet: Das nachfolgende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat nach Ablauf von fünfundvierzig Tagen vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. Mit diesem Tage treten ꝛc. wie oben.

Salzb. Art. I lautet: Das nachfolgende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat mit Ausnahme der darin enthaltenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, welche nach §. 28 dieses Reichsgesetzes schon in Wirksamkeit getreten sind, nach Ablauf von fünfzehn Tagen vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. Mit diesem Zeitpunkte treten ꝛc. wie oben.

Steierm. Art. I sagt: Das beiliegende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat mit dem 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit zu treten insoweit nicht die in dasselbe aufgenommenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, schon früher verbindende Kraft erlangt haben.

Nach Artikel I schalten ein:

Buk. Art. II: Die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über Grubenwässer und über besondere Wasserrechte der Bergbauunternehmer, die Bestimmungen des Forstgesetzes und der Triftordnungen über die Benützung der Gewässer zur Holztrift und die Vorschriften über die Benützung der Gewässer zur Fischerei bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen treten alle anderen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben im Widerspruche stehen, mit dem im Artikel I festgesetzten Zeitpunkte außer Kraft.

Steierm. Art. II: Das Gesetz vom 26. August 1864, L. G. und V. B. Nr. 9, betreffend die Ennsregulirung, die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über Grubenwässer und über besondere Wasserrechte der Bergbauunternehmer, die Bestimmungen des Forstgesetzes und der Triftordnungen über die Benützung der Gewässer zur Holztrift und die Vorschriften über die Benützung der Gewässer zur Fischerei bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen treten alle anderen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände des beiliegenden Gesetzes beziehen und mit demselben im Widerspruche stehen, am 1. Jänner 1872 außer Kraft.

Die Ueberschrift: „Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer" wurde zum ersten Male in jenem Entwurfe gebraucht, welcher der im Jahre 1864 einberufenen Ministérialcommission zur Berathung übergeben wurde. Die Motive bemerken, daß diese Ueberschrift sofort den Inhalt des Gesetzes kennzeichne, da sich dasselbe auf Ent- und Bewässerung, Bewegung der Triebwerke, Holztrift, Floß- und Schifffahrt, Fischerei und Wasserversorgung, auf Uferschutz, Wasserlaufsregulirung und Abdämmung der Gewässer bezieht, was Alles unter den Ausdrücken Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer verstanden wird. Die Leitung der Gewässer ist jedoch gleich dem Wasserstau nur ein Mittel für die Benützung oder für die Abwehr und es hätten daher zur Kennzeichnung des Gesetzes die beiden Ausdrücke Benützung und Abwehr genügt. Andererseits aber erschöpft die Ueberschrift der Landesgesetze: „über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer" nicht den Inhalt des Gesetzes. Von den ersten Paragraphen, welche von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer handeln, bis zu den letzten über die Wasserbücher finden sich zahlreiche Bestimmungen, welche die „Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer" nicht zum Gegenstande haben. Die Ueberschrift des galizischen Landesgesetzes: „Wasserrechtsgesetz" erscheint daher passender. Dieser Ausdruck wird auch der Kürze halber allgemein angewendet, indem man vom Reichsgesetze über das Wasserrecht, vom böhmischen Wasserrechtsgesetze ꝛc. spricht. Den Gegenstand des Wasserrechtsgesetzes bilden die rechtlichen Beziehungen der

Staatsbürger, in welche dieselben untereinander oder zur öffentlichen Verwaltung (staatliche oder autonome Verwaltung) in Absicht auf die Gewässer im Geltungsgebiete des Gesetzes treten, insoweit deren Regelung nicht anderen Gesetzen überlassen ist. Wie schon im allgemeinen Theile auseinandergesetzt wurde, besteht die Aufgabe des Wasserrechtsgesetzes in der Aufstellung der Rechtsordnung, welche in Bezug auf Wassereigenthum, Wasserbenützung und Wasserabwehr einzuhalten ist, damit das Wasser die Bedingungen der Entwicklung des physischen und wirthschaftlichen Lebens des Volkes erfülle, welche zu erfüllen es fähig ist. Seinem Zwecke nach gehört das Wasserrecht dem öffentlichen Rechte an. Es ist jedoch in Bezug auf die wasserrechtlichen Verhältnisse eine Ausscheidung und Trennung des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes nicht leicht durchzuführen, da bei sehr vielen Wasserrechtsverhältnissen öffentliches Recht und Privatrecht gleichzeitig zur Geltung kommen.

Der Art. I normirt den Zeitpunkt, in welchem in jedem einzelnen Lande das Wasserrechtsgesetz in Wirksamkeit getreten ist, d. h. den Zeitpunkt, von welchem an die rechtlichen Folgen eines gewissen juristischen Thatbestandes sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen.[1]) Dieser Zeitpunkt ist entweder ein bestimmter Kalendertag, wie in Böhmen (1. Mai 1870), in Steiermark (1. Jänner 1872), oder der Tag der Kundmachung wie in Istrien, oder ein im Gesetze bezeichneter Tag nach der Kundmachung (Bukowina der 90., Krain der 60., Niederösterreich der 30., Oberösterreich der 45., Salzburg der 15. Tag, Galizien nach Ablauf von drei Monaten). In den Ländern, in welchen der Tag der Wirksamkeit des Gesetzes nicht näher angegeben ist, trat dasselbe in Gemäßheit der Gesetze vom 4. März 1849, R. G. B. Nr. 153, 27. December 1852, 1. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 3, 17. Februar 1863, R. G. B. Nr. 19, am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der im Art. I enthaltene Grundsatz über das Verhältniß des neuen Wasserrechtsgesetzes zu den früheren Normen über das Wasserrecht, die sogenannte derogatorische Clausel, wonach alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruch stehen, mit dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes außer Kraft treten, — findet sich in gleicher Weise fast in allen neueren Gesetzen und stimmt mit dem uralten Rechtsgrundsatze: lex posterior derogat legi priori überein. In der Praxis aber wird es gar oft streitig, ob und inwieweit eine ältere Vorschrift durch das neue Gesetz aufgehoben sei. Es ist daher auch im niederösterreichischen Landtage der Wunsch ausgesprochen worden, daß im Gesetze selbst jene älteren Normen genau und bestimmt angegeben werden mögen, welche sich auf die Gegenstände des neuen Gesetzes beziehen, und welche entweder als ganz oder theilweise aufgehoben anzusehen sind. Wasserrechtliche Normen sind aber in zahlreichen älteren Gesetzen und Verordnungen enthalten, zum Theile selbst in den wichtigsten dieser Gesetze, wie im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche;

[1]) Vgl. Paff und Hofmann: Commentar z. b. G. B. S. 149.

eine specielle Aufhebung solcher Normen erscheint weder möglich noch räthlich. Das Gesetz hat sich daher mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatze begnügt und in den §§. 7, 29 und 30 jene Gesetze ausdrücklich aufgezählt, welche durch Art. I nicht aufgehoben werden, im Uebrigen aber es der Praxis überlassen, in jedem einzelnen Falle die Giltigkeit älterer Gesetze und Verordnungen, wo dieselbe in Frage kommt, mit Zugrundelegung des Art. I zu prüfen.

Nach Art. I sind jene älteren Gesetze und Verordnungen aufgehoben, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruche stehen. Als Gegenstände des Wasserrechtsgesetzes sind, wie schon zur Ueberschrift erwähnt wurde, nicht bloß die im Art. I besonders erwähnten Gegenstände zu verstehen, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, sondern überhaupt alle jene Gegenstände, welche in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes eine bestimmte Regelung gefunden haben. Die älteren Gesetze und Verordnungen über wasserrechtliche Gegenstände sind nur insoweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen des neuen Wasserrechtsgesetzes im Widerspruche stehen. Es bleiben daher jene frühere Normen unverändert, welche sich auf solche wasserrechtliche Gegenstände beziehen, die im neuen Gesetze nicht berührt sind. Als solche Normen sind insbesondere auch diejenigen anzusehen, welche als Bestandtheile einer anderweitigen Gesetzgebung (Forst-, Fischerei-, Berg-, Eisenbahngesetze) oder in Specialgesetzen (Schifffahrtsgesetze u. dgl.) behandelt werden, zumal auch nicht selten die Durchführung dieser anderweitigen Gesetze anderen Organen und in der obersten Leitung verschiedenen Ministerien zugewiesen ist. Ob die älteren Gesetze, welche derlei vereinzelte wasserrechtliche Bestimmungen enthalten, dem Privatrechte oder dem öffentlichen Rechte angehören, ob sie die Privatrechte an Gewässern oder die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse derselben regeln, ist für diese Frage gleichgiltig. Von Fall zu Fall aber muß mit Rücksicht auf die anzuwendenden Bestimmungen beurtheilt werden, ob die einzelne Bestimmung eines älteren Gesetzes durch das neue Gesetz aufgehoben sei oder nicht. Welches Gesetz als das allgemeine, und welches als das Specialgesetz anzusehen, ist relativ. Beispiele werden dies näher erläutern.

Die in den §§. 7, 29 und 30 aufgezählten Gesetze, nämlich die Gesetze und Verordnungen über die Floß- und Schifffahrt, das allgemeine Berggesetz, das Forstgesetz, die Fischereiordnungen sind Specialgesetze, welche der Gesetzgeber schon aus diesem Grunde nicht aufheben wollte; sie hätten selbst ohne die Bestimmungen der erwähnten Paragraphe als noch giltig angesehen werden müssen nach dem Grundsatze: lex posterior generalis non derogat legi priori speciali.[1]) Nach demselben Grundsatze muß auch angenommen werden, daß die verschiedenen Gesetze über den Straßenbau, und zwar sowohl der Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, die Normen über die Verpflichtung des Aerars zur Ausführung von Flußbauten (Wasserbaunormale vom 10. November 1830 und Hofkanzleidecret vom

[1]) Vgl. Arndts Pandekten 9. Aufl. S. 11.

22. September 1831), insoweit sie durch das neue Gesetz nicht abgeändert wurden, auch noch derzeit gelten, und nur in bestimmten, in den Specialgesetzen selbst nicht näher festgestellten Beziehungen durch die neue Wasserrechtsgesetzgebung weiter ausgebildet worden sind.

Auch verschiedene locale Verordnungen über bestimmte Gewässer, insoweit dieselben die Normen des Wasserrechtsgesetzes gleichsam nur näher präcisiren, specialisiren, sind nicht aufgehoben, z. B. die Normen über die Ennsregulirung in Steiermark, über die Regulirung verschiedener Gewässer in Niederösterreich, insoweit dieselben die Concurrenzpflicht regeln u. dgl. Auch die Beschränkungen in Bezug auf Wasserbauten und auf die Benützung des Wassers überhaupt in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, bleiben als Specialbestimmungen auch unter dem neuen Wasserrechtsgesetze aufrecht.

Nach demselben Grundsatze lex posterior generalis non derogat legi priori speciali bleiben auch die früher bestandenen sanitären Normen z. B. über die Heilquellen aufrecht, da das neue Wasserrechtsgesetz keine Specialbestimmungen dieser Art enthält, obgleich die Heilquellen in ihren sonstigen wasserrechtlichen Beziehungen unter das Wasserrechtsgesetz fallen (vgl. §§. 4 und 10). Auch die älteren Teichordnungen, z. B. die Hofdecrete vom 10. November 1785 und 13. December 1787 über Teichanlagen, insbesondere auch das über denselben Gegenstand zunächst für Galizien erflossene, aber auch in anderen Provinzen befolgte, sehr vollständige Hofdecret vom 17. September 1835, Z. 22767 und dergleichen Gesetze sind insoweit aufrecht erhalten, als sie mit den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht im Widerspruche stehen, vielmehr dieselben nur specialisiren oder genauer feststellen.[1])

Aehnliches gilt auch von der Gewerbeordnung, mit welcher das Wasserrecht über die Wassertriebkraft vielfach zusammenhängt; doch hat auch hier das Wasserrechtsgesetz die Grenzlinie schärfer gezogen. Zur Vermeidung von Competenzconflicten auf den Gebieten des Wasserrechtes und der Gewerbeordnung schreibt das Wasserrechtsgesetz (§. 85) vor, daß in Fällen des erwähnten Zusammenhanges die erforderlichen Amtshandlungen des Wasserrechtsgesetzes soviel als thunlich mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu vereinen sind.

Das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 enthält zwar keine mit dem Wasserrechtsgesetze collidirenden Rechtsbestimmungen, und finden die Rechtsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes auch auf Wasserangelegenheiten der Eisenbahnen Anwendung. Allein für das Verfahren bei der Concessionirung von Eisenbahnbauten enthält das Eisenbahnconcessionsgesetz Specialbestimmungen, welche auch auf Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes von wesentlichem Einfluß sind und durch das Wasserrechtsgesetz keine Abänderung erlitten

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Juni 1876, Z. 2224. Rücksichtlich der Teiche vergleiche übrigens die bei §. 16 abgedruckte Ministerial-Verordnung vom 14. Februar 1894, R. G. B. Nr. 45.

haben. Das erwähnte Specialverfahren besteht im Wesentlichen darin, daß zum Zwecke der Concession eines Eisenbahnbaues eine politische Begehung stattfindet, auf deren Grundlage das Handels- (jetzt das Eisenbahn-) Ministerium in erster und letzter Instanz über die Concession, daher auch über die einen Bestandtheil der Concession bildenden mit dem Eisenbahnbau verbundenen Wasserbauten entscheidet, wobei aber auch das Eisenbahnministerium an die Rechtsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebunden ist. Ergeben sich andere nicht vom Eisenbahnministerium im Concessionsverfahren nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze zu behandelnde wasserrechtliche Angelegenheiten, wobei eine Eisenbahn betheiligt ist, so tritt dafür die allgemeine im Wasserrechtsgesetze geordnete Behördencompetenz und das im Wasserrechtsgesetze normirte Verfahren ein. Bei dem Zusammentreffen wasserrechtlicher Momente, zu deren Entscheidung die gewöhnlichen Behörden berufen sind, mit solchen, welche vom Eisenbahnministerium nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze zu erledigen sind, findet in der Regel ein Einvernehmen der betheiligten Ministerien statt. Eine Regelung der mehrfach streitigen Competenzverhältnisse bei Eisenbahnbauten ist bisher noch nicht erfolgt.

Das Wasserrechtsgesetz hat aber nicht bloß die abweichenden Bestimmungen wasserrechtlicher Natur der älteren Gesetze und Verordnungen aufgehoben, sondern auch diejenigen, welche mit jenen des neuen Gesetzes übereinstimmen. Es ist sich daher in Fällen dieser Art nicht mehr auf das ältere Gesetz, sondern nur auf das neue zu beziehen. Inwieweit übrigens ein älteres in der Sache übereinstimmendes Gesetz mit theilweise abweichender Textirung zur Auslegung des neuen Gesetzes benützt werden kann und nach welcher Richtung hin, muß von Fall zu Fall nach den Regeln über die Auslegung der Gesetze beurtheilt werden.

Von oberbehördlichen Entscheidungen über die vielfach streitige Frage wegen Anwendung anderer Gesetze auf Gegenstände, welche zu dem Wasserrechtsgesetze in Beziehung stehen, führen wir hier die folgenden an:

Die zum Schutze fremder Rechte und Interessen gegebenen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze finden auch auf solche Wasserbauten, welche auf Grund von Specialgesetzen unter der Leitung oder Oberaufsicht öffentlicher Organe zur Ausführung gelangen, z. B. mit Eisenbahn- und Straßenbauten in Verbindung stehende Flußbauten u. s. w., aber nur insoweit Anwendung, als nicht die Specialgesetze selbst besondere Normen enthalten. Die Anwendung und Handhabung der erwähnten allgemeinen Bestimmungen steht den zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes überhaupt berufenen Behörden auch gegenüber den mit der Ausführung oder Leitung solcher Bauten betrauten Organen, z. B. Eisenbahngesellschaften, Straßenausschüssen u. dgl. zu.[1])

Bei Wasserrechtsangelegenheiten, welche einen Eisenbahnbau betreffen, hat das Eisenbahnministerium alle den Eisenbahnbau betreffenden Verfügungen zu erlassen. Wenn jedoch aus Anlaß eines ausgeführten Eisenbahnbaues ein dabei betheiligter Interessent wegen Gefährdung oder Verletzung seiner

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. December 1876, Z. 11526.

im Wasserrechtsgesetze begründeten Rechte oder Interessen Beschwerde erhebt, so steht über eine solche Beschwerde den nach dem Wasserrechtsgesetze zur Entscheidung berufenen Organen die Verhandlung und instanzmäßige Entscheidung zu.[1]) Aus den Bestimmungen der §§. 6, 9, 10 lit. a des Eisenbahn-Concessions-Gesetzes, dann der §§. 4, 16 und 17 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Competenz des Handels-, beziehungsweise Eisenbahnministeriums in Eisenbahnbau-Angelegenheiten nur auf jene Fragen beschränkt ist, welche auf den Bau selbst sich beziehen, daß dagegen diese Competenz keineswegs in sich das Recht zur Entscheidung anderweitiger Streitfragen schließt, die bei der Ausführung eines solchen Bahnbaues speciell mit Rücksicht auf Rechte dritter Personen sich ergeben können. Eine solche Streitfrage ist aber die, ob durch eine Anlage eine Aenderung bestehender Wasserbenützungsrechte statthaft ist oder nicht. Nach §§. 16, 75 und 93 W. R. G. fällt aber die Entscheidung dieser Frage in die Competenz der politischen Behörden, und muß auch eine Eisenbahn, welche eine Wasserbenützungsanlage für ihre Zwecke errichten will, den Consens zur Benützung des öffentlichen Gewässers für diese Zwecke wie jeder andere Dritte zunächst erwerben.[2]) Ein Damm, welcher aus Anlaß eines Eisenbahnbaues durch die Bahnunternehmung zum Schutze von Grundstücken hergestellt wird, und sodann in den Besitz und die Erhaltung der Gemeinde übergeben wird, ist eine unter §. 10, lit. b der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 fallende Vorkehrung, nicht aber ein integrirender Bestandtheil der Eisenbahn selbst. Ein solcher Damm ist daher jenen Objecten beizuzählen, welche nach erfolgter Herstellung in Betreff ihrer weiteren Verwaltung den regelmäßigen Competenzen — also jener der Wasserrechtsbehörden — unterworfen bleiben.[3])

Wenn eine Gemeinde aus sanitären Rücksichten einen Wasserabzugsgraben auf einem fremden Grundstücke ausheben läßt, kann, da dergleichen Verfügungen in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, gemäß §. 27 des galizischen Gemeindegesetzes vom 12. August 1866, zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, darüber nicht im Wege einer Besitzstörungsklage entschieden werden und ist eine solche Klage, als nicht zum gerichtlichen Verfahren gehörig, zurückzustellen.[4])

Art. V, Punkt 5 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 und §. 3 lit. a des Sanitäts-Gesetzes vom 30. April 1870 R. G. B. Nr. 68 weiset die Gesundheitspolizei dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zu. Im Sinne dieser Bestimmung kann die Gemeindevorstehung auch Verunreinigungen der Gewässer abstellen; wenn aber aus diesem Anlasse ein Streit entsteht, welcher nach dem Wasserrechtsgesetze

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 14. Juli 1876, Z. 6118.

[2]) Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 27. Februar 1897, Z. 1182.

[3]) Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. November 1893, Z. 3617. Samml. Budwinski Nr. 7492.

[4]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 20. Februar 1877, Z. 2025. (Ger. Halle ex 1877, Nr. 52.)

zu entscheiden ist, tritt die Competenz der Verwaltungsbehörden ein, welche auch allein über die Frage zu entscheiden berufen sind, ob und in wie weit die Benützung öffentlicher Gewässer zu Gewerbebetriebszwecken statthaft oder unstatthaft ist.[1])

Streitigkeiten über die Herstellung von Senkgruben oder Abstellung von Gebrechen an denselben, durch Ausbrechen des Regenwassers aus denselben, sind in Handhabung der Baupolizei nach den Bauvorschriften und nicht nach dem Wasserrechtsgesetze zu verhandeln und zu entscheiden (vgl. die Erläuterungen zu §. 10, Verunreinigungen).[2])

Die Art und Weise, wie sich der Unternehmer eines Wasserwerkes gegen die Anrainer zu schützen habe, ist seit Erscheinen des neuen Wasserrechtsgesetzes nicht mehr nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung, sondern aus den hievon wesentlich verschiedenen Normen des VI. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes zu beantworten, daher auch gemäß Art. I dieses Gesetzes die §§. 340 und 341 a. b. G. B. gegenüber von Wasserwerken, die in Folge der Bewilligung der politischen Behörden in Angriff genommen wurden, sich nicht anwenden lassen.[3]) —

Das niederösterreichische Landesgesetz hat im Art. I eine abweichende Textirung. Es darf jedoch auch dieser Textirung kein anderer Sinn beigelegt werden, als jener der übrigen Landesgesetze. Bestimmungen in älteren Gesetzen und Verordnungen, welche zwar im Allgemeinen wasserrechtliche Gegenstände betreffen, aber mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht im Widerspruche stehen, vielmehr dasselbe ergänzen, wie die oben erwähnten Specialgesetze, müssen auch in Niederösterreich als noch geltend anerkannt werden. —

Die Landesgesetze von Dalmatien, Görz und Gradiska, Istrien und Triest enthalten im Art. I die Einschränkung „mit Ausnahme des Meeres". Das Meer mit seinen rechtlichen Beziehungen zum Handel und zur Schifffahrt ist dem Seerechte vorbehalten. So außerordentlich groß der Einfluß ist, welchen das Meer auf die Entwicklung der gesammten Cultur von den ältesten Zeiten her ausgeübt hat und fortwährend ausübt, und so sehr dieser Einfluß jenen aller übrigen Gewässer zusammen überragt, so sind doch die rechtlichen Beziehungen des Meeres sehr einfach, wenn auch ebenfalls groß in ihrer Bedeutung; in Bezug auf jene Momente, welche das Wasserrechtsgesetz zu regeln hat, steht das Meer zurück hinter den Binnengewässern. Vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit entzieht sich die im Meere befindliche Wassermasse im Ganzen der willkürlichen Verfügung des Einzelnen wie der Gesammtheit, und so ist an ihr ein Eigenthum der Privaten so wenig als des Staates möglich. — Soweit und solange dagegen eine menschliche Herrschaft über ein Stück des Meeres sich thatsächlich zu behaupten vermag, sind auch solche Meeresstrecken Ob-

[1]) Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. September 1884, Z. 2042. Samml. Budw. Nr. 2215.

[2]) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1878, Z. 1791.

[3]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 13. Mai 1873, Z. 4626, Samml. Glaser-Unger Nr. 4968.

jecte von Rechten und der Territorialhoheit unterworfen. Den einzelnen Staaten wird die Territorialhoheit über das Meer längs der in ihrer Botmäßigkeit stehenden Küsten, in Buchten, Busen, Häfen, wie vor den Mündungen der Flüsse zuerkannt, und zwar als ein dem öffentlichen Gebrauche freistehendes Gut. Nur bezüglich der Fischerei werden besondere Rechte anerkannt.[1]) Momente, welche das Seerecht zu regeln hat, fallen zum Theile der internationalen Normirung anheim, daher das Wasserrechtsgesetz das Meer mit seinen rechtlichen Beziehungen nicht in seinen Bereich ziehen durfte.

Da das Geltungsgebiet jedes Gesetzes genau bestimmt sein soll, die Grenzlinie aber zwischen den Binnengewässern und dem Meere dort, wo die ersteren in das Meer oder in die Meeresbuchten einmünden, nicht immer sich sofort klar erkennen läßt, hat man es zuweilen versucht, diese Grenzlinie sofort im Gesetze festzustellen. Der Entwurf von 1862 gab im §. 1 eine Erläuterung des Wortes Binnengewässer, als welche er die Gewässer ohne Ebbe und Fluth erklärt. Andere fremdländische Gesetze finden die Grenze zwischen den Binnengewässern und dem Meere in dem Salzgehalte des Wassers. Allein keines dieser Criterien gibt sichere Anhaltspunkte, daher man entweder die Grenzlinie für jedes einzelne Gewässer im Wege der Verordnung feststellt oder dieselbe von Fall zu Fall im Wege der Entscheidung finden läßt. Letzterer Weg muß bei dem Mangel einer anderen Feststellung auch in den Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes nach den genannten vier Landesgesetzen eingeschlagen werden. — Nach der Ministerialverordnung vom 17. October 1856, Z. 17266 ist die Entscheidung bei Verfügungen, durch welche die Eigenschaft der Meeresufer als öffentliches Gut beschränkt wird, dem Ministerium des Innern und den allenfalls hiebei betheiligten Ministerien vorbehalten.[2])

Die eingeschalteten Artikel II der Landesgesetze der Bukowina und Steiermark sind in den übrigen Landesgesetzen als §§. 29 und 30 enthalten und finden dort ihre Erläuterung.

Artikel II.

Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu

---

[1]) Nach der auf Grund der a. h. Entschließung vom 6. Mai 1835 erlassenen Seefischereiordnung vom 22. Juli 1835 wird der Fischfang innerhalb einer Seemeile von der Küste ausschließend nur den Küstenbewohnern gestattet. Unter Küstenbewohnern sind nach dem Hofkanzleidecrete vom 5. Jänner 1837, Z. 33212 (Dalmat. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 21) die Glieder der an der Seeküste gelegenen Gemeinden zu verstehen. Nach der Verordnung vom 5. Februar 1837 können in einzelnen Meeresstrecken auch besondere, durch Herkommen oder herkömmlichen Gebrauch begründete Privatrechte bestehen, welche eine mehr oder minder ausgedehnte Ausübung der Fischerei im Küstengebiete involviren und welche durch die Fischereiordnung vom 22. Juli 1835 unberührt geblieben sind.

[2]) In einem speciellen Falle auch ausgesprochen mit einer Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1877, Z. 360.

beurtheilen; die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Böhm. §. 102; Buk., Steierm. Art. III; Krain §. 80; alle anderen Art. II.

Dem Art. II und vielen ähnlichen Bestimmungen des Gesetzes liegt der Gedanke zu Grunde, daß durch das Wasserrechtsgesetz früher erworbene, dem Privatrechte angehörige Berechtigungen und Verpflichtungen dinglicher oder persönlicher Natur nicht aufgehoben werden sollen. Nur die abweichenden älteren Gesetze und Verordnungen, also die Rechtsnormen sind aufgehoben, nicht auch die Rechte der Einzelnen und Corporationen, welche unter der Herrschaft der früheren Gesetze in giltiger Weise erworben worden sind und die sich auf Verträge, behördliche Entscheidungen, richterliche Urtheile, Statuten, Ersitzung, rechtmäßigen Besitzstand u. dgl. gründen. Wenn solche Privatrechte mit dem öffentlichen Interesse oder mit gewissen im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Unternehmungen von überwiegendem Nutzen in Collision gerathen, so gibt das Wasserrechtsgesetz durch die Zwangsbefugnisse die Möglichkeit, solche Privatrechte gegen Entschädigung zu beschränken oder aufzuheben. Solche Rechte, welche nur in einem früheren Gesetze selbst begründet waren, ohne daß sie unter der Herrschaft des früheren Gesetzes durch factische Ausübung zu einer eigentlichen Erwerbung geführt haben, können dann nicht mehr ausgeübt werden, wenn ihnen das neue Gesetz die Anerkennung versagt.[1])

Mit den Wasserbenützungsrechten sind in der Regel auch Wasserbenützungsanlagen verbunden, und da über die Herstellung, Erhaltung und Benützung derselben die neue Gesetzgebung häufig andere Normen enthält, als die frühere, so ist auch hierüber die Anwendung der älteren oder neuen Gesetze nicht selten streitig. Nach einzelnen deutschen Gesetzen, z. B. badisches Gewerbegesetz vom 20. September 1862, gelten ältere Gewerbsanlagen als ordnungsmäßig entstanden und ausgeführt, soferne nicht nachweislich vom Unternehmer eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen oder von ihm überschritten worden ist. Im Allgemeinen kann dieser Grundsatz auch auf unsere älteren Wasseranlagen angewendet werden, soweit nicht (bei nicht nachgewiesener behörd-

[1]) Aus der Redactionsgeschichte des Wasserrechtsgesetzes führen wir das folgende Beispiel an. Im Gutachten der Wiener Handelskammer über den Gesetzentwurf von 1862 beriefen sich die niederösterreichischen Müller auf Regierungscircularien aus den Jahren 1802 und 1811, laut welcher einerseits jeder Besitzer einer durch die Wasserkraft getriebenen Gewerbsanlage berechtigt ist, vom 29. November bis 24. April (auf fremden Grundstücken) jeder Quelle nachzugraben, die erschlossenen zu reinigen und in seinen Werkbach einzuleiten, andererseits die rechtswidrige Ableitung solcher Gewässer mit Geldstrafen von zwei bis fünf Reichsthaler verpönt wird. Die Werkbesitzer des Traisenthales beriefen sich auf die Uebung, dort, wo zur Verstärkung oder im Winter zur Erwärmung von Mühlbächen in der Nähe fließende Wasser verwendet werden können, dieselben in ihren Mühlbach einzuleiten. Mit Rücksicht auf Art. II kann es nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Müller in der Benützung der in ihre Mühlbäche auf Grund obiger Circularien bereits eingeleiteten Quellen nicht gestört werden dürfen; dagegen können neue Quellen, welche den Mühlbächen bisher nicht zugeflossen sind, nur mehr auf Grund des neuen Gesetzes erworben werden.

licher Bewilligung) öffentliche Interessen oder Privatrechte gefährdet oder verletzt sind. Vgl. hierüber die Erläuterungen zu den §§. 16 und 20.

Unter sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechten sind (nach den Ausführungen der Ministerialcommission) sowohl die Eigenthumsrechte auf Privatgewässer, als auch diejenigen Rechte zu verstehen, welche aus dem Besitze entspringen. Erworbene Wasserrechte darf auch der Staat nicht mehr durch neue Verleihungen stören. Wenn der rechtmäßige Besitz eines Wasserbenützungsrechtes nachgewiesen ist, darf dieses Wasserrecht nicht an dritte Personen — die Fälle der Enteignung ausgenommen — verliehen werden.[1]) Die den Besitz schützenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches bleiben daher auch dem Staate gegenüber aufrecht, sowie, wenn eine Verleihung dennoch erfolgte, gegenüber dem Concessionar. Nur insoweit das Wasserrechtsgesetz oder ein anderes Gesetz, z. B. das Eisenbahnconcessionsgesetz, eine Expropriation einmal erworbener Wasserrechte zuläßt, kann der Staat mit der Verleihung anderweitiger, das bestehende Wasserbenützungsrecht aufhebender neuer Rechte gegen Entschädigung vorgehen.

In den Verhandlungen über Wasserrechtsstreitigkeiten wird sich von den Parteien sehr häufig auf Herkommen und Gewohnheit berufen; in der Regel wird aber darunter nur das privatrechtliche Verhältniß verstanden, welches im speciellen Falle durch Ersitzung, Verjährung, rechtmäßigen Besitz u. dgl. begründet wird und im Wasserrechte selbstverständlich volle Anerkennung findet, wie auch schon aus Art. II und §. 3 hervorgeht. Als eine Rechtsquelle im Gegensatze zum Wasserrechtsgesetze und gleichsam diesem derogirend, können Herkommen und Gewohnheiten nicht angerufen werden.

Unter Bestand des Rechtes versteht man das Dasein (So- oder Anders-Sein) eines Rechtes; unter Umfang (Inhalt) die Summe der im Rechte enthaltenen Befugnisse. Die Ausübung ist die Geltendmachung der im Rechte liegenden Befugnisse, die Realisirung des Inhaltes des Rechtes. In der Praxis sind aber die Ausdrücke: Umfang der Rechte und Ausübung der Rechte im Sinne dieses Artikels oft schwer auseinander zu halten. Schon Benoni machte bei der Ministerialcommission hierauf aufmerksam und schlug vor, wenigstens beispielsweise die Fälle zu bezeichnen, in welchen die früher bestandene Art der Ausübung nach den Normen des gegenwärtigen Gesetzes geändert oder eingeschränkt werden könne. Da das Gesetz keine solchen Beispiele enthält, so versuchen wir hier an der Hand praktischer Fälle den Gegenstand zu erläutern.

Im Sinne des Art. II findet das Verbot der Wasserverschwendung nach §. 20, die Beschränkung des Wasserbezuges auf den Bedarf bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlage nach §. 93, auch auf solche Wasserbenützungsrechte Anwendung, welche vor dem neuen Gesetze erworben wurden, weil dies Vorschriften über die Art der Ausübung sind. Die im Wasserrechtsgesetze begründeten Verfügungen der Staatsverwaltung

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. Jänner 1877, Z. 11630.

über den Wasserüberschuß in öffentlichen Gewässern und deren Ableitungen, sowie die weiteren Verfügungen der Servitutsbestellung oder Expropriation u. dgl., um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, können auch gegenüber solchen älteren Wasserbenützungsrechten und Privatrechten in Anwendung kommen, welche nach den früheren Gesetzen erworben worden sind und findet gegen derlei Verfügungen die Einwendung des Art. II des Wasserrechtsgesetzes nicht statt.[1]) Andererseits kommen aber auch den früher erworbenen Wasserbenützungsrechten alle jene Wohlthaten zu Gute, welche das neue Gesetz der fruchtbringenden Verwendung des Wassers einräumt, namentlich die Zwangsrechte im Falle einer Erweiterung u. dgl. Im Falle des §. 93 können auch nach den früheren Gesetzen erworbene Privatrechte einer bei jenem Paragraphe näher besprochenen Regelung unterzogen werden, und es kann das Recht, eine Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte im Sinne des §. 93 zu begehren, durch die Einwendung Dritter, daß ihre Rechte am Wasser schon aus der Zeit vor dem neuen Wasserrechtsgesetze herrühren, ebensowenig entkräftet werden, als durch die Einwendung, daß der Petent während der Ersitzungszeit mit dem bestehenden Zustande sich begnügt habe. Diese Einwendungen werden durch Art. II, Absatz 2 widerlegt, weil es sich bei der Regelung nicht um den Bestand oder Umfang der Rechte, welche unberührt bleiben, sondern nur um die Ausübung handelt, die sich nach dem neuen Gesetze richtet.

Die Frage des Erlöschens, des Verlustes von Wasserrechten ist gleichfalls nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen, denn es ist ein juristisch allseitig anerkannter Grundsatz, daß jede Thatsache, jedes Ereignis, jede Handlung oder Unterlassung in ihrer juristischen Relevanz nach jenem Rechte zu beurtheilen ist, unter dessen Herrschaft sie vorfiel.[2])

Auch das Verfahren in Wasserrechtsangelegenheiten richtet sich nach dem neuen Gesetze ohne Unterschied, ob es sich um die Erwerbung eines neuen Rechtes oder um eine Angelegenheit aus Anlaß von Wasserbenützungs- und sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Rechten handelt, welche vor der Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes nach den früheren Gesetzen erworben wurden. Weil das Verfahren sich nach diesem Gesetze zu richten hat, so tritt auch die Competenz der Behörden zur Durchführung des Verfahrens nach dem Wasserrechtsgesetze ein, wenn auch frühere Gesetze eine andere, z. B. die richterliche Competenz normirten.[3])[4])

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. Mai 1877, Z. 3009.

[2]) Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 22. April 1892, Z. 1235. Samml. Budw. Nr. 6561.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 14. Jänner 1878, Z. 14311.

[4]) Schon zur Zeit der Berathungen der Entwürfe des Wasserrechtsgesetzes wurde zu Art. II eine Frage von großer Bedeutung angeregt. Man hat es nämlich als Aufgabe der staatlichen Wasserverwaltung bezeichnet (Lemayer, Gerichtszeitung, ex 1869. S. 170, 177), die in allen Theilen des Reiches bestehenden zahllosen meist untitulirten, nur auf Occupation und Ersitzung begründeten Wassernutzungen, welche einer gedeihlichen Verwerthung der Wasserkraft entgegenstehen, mittelst einer allgemeinen von den Wasserbauämtern durchzuführenden Wasserbeschreibung zu ermitteln, jedes verliehene Wasserbenützungsrecht, soweit es nicht

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Böhm. §. 104; Buk., Steierm. Art. IV; Krain §. 80; alle anderen Art. III.

Der Art. III. enthält die Vollzugsclausel. Zum Vollzuge des Gesetzes gehört sowohl die Handhabung des Gesetzes, die Entscheidung in concreten Fällen, als auch die Erlassung von Durchführungsverordnungen u. dgl. Als oberste Instanz für Handhabung des Wasserrechtsgesetzes haben die Motive des Entwurfes von 1862 das damalige Ministerium für Handel und Volkswirthschaft aus dem Grunde vorgeschlagen, weil alle Wasserbauten in letzter Auflösung keinen anderen Zweck, als die beste und unschädlichste Verwerthung des vorhandenen Wasserschatzes im Interesse der gesammten Volkswirthschaft, verfolgen, eine Aufgabe, die offenbar nur im Berufe des Ministeriums für Volkswirthschaft liegt. Bei der Trennung des Ackerbauministeriums vom Handelsministerium wurden, wie schon in der Redactionsgeschichte erwähnt wurde, die Wasserrechtssachen dem Ackerbauministerium zugewiesen, daher dieses in der Vollzugsclausel zuerst genannt ist. Dieses Ministerium ist daher auch in erster Linie berufen, das Gesetz zu handhaben und in der Regel in Recursangelegenheiten als oberste Instanz zu fungiren (§. 94).

Das Wasserrecht ist nicht erschöpft durch die Wasserrechtsgesetze. Dasselbe erhält seinen Inhalt auch noch aus verschiedenen anderen Rechtsquellen. Unter denselben sind von besonderer Wichtigkeit die Verordnungen, d. h. allgemein verbindliche Rechtsnormen, welche innerhalb der Grenzen der Gesetze von der Staatsgewalt vorgeschrieben werden. Die häufig vorkommende Meinung, daß durch Verordnungen nur für die Ausführung der Gesetze gesorgt werden dürfe, wird durch den Inhalt eines großen Theiles der Verordnungen selbst widerlegt. Nach dem Inhalte unterscheidet man: organisatorische Verordnungen zur Anordnung und Einrichtung derjenigen Anstalten und Organe, die zur Durchführung der Gesetze erforderlich sind; ferner Regulativverordnungen (Reglements),

---

unter die Rubrik des gemeinen Gebrauches fällt, auf eine ordentliche Wasserconcession zurückzuführen; dagegen jedes solche Recht, welches mit den öffentlichen Interessen nicht übereinstimmt, zu beseitigen und zwar, insoweit es sich auf erweisbare Titel gründet, im Wege der Expropriation, zu deren Durchführung Wasserentlastungsobligationen auszugeben wären, sonst aber ohne Entschädigung. Dagegen, meinte man, würde die Aufrechthaltung aller bestehenden Wasserrechte nur die bisherige Rechtsunsicherheit in allen wasserrechtlichen Fragen perpetuiren. — Wohl mit Recht hat die Gesetzgebung von diesen weitgehenden Vorschlägen keinen Gebrauch gemacht und denselben die gerechten Bestimmungen unseres Wasserrechtsgesetzes, welche das größte Gewicht auf den Schutz nicht bloß wohlerworbener Rechte, sondern auch schon des Besitzes (§. 3) legen, entgegengestellt. Vom juristischen wie vom wirthschaftlichen Standpunkte kann der Vorschlag einer neuen Regelung aller bestehenden Wasserrechte kaum anders beurtheilt werden, als der Vorschlag einer neuen Regelung des Eigenthums an beweglichen und unbeweglichen Sachen überhaupt.

durch welche nach Maßgabe der in den Gesetzen enthaltenen leitenden Grundsätze die erforderlichen Detailvorschriften aufgestellt werden; Instructionen, d. h. Anweisungen an die unteren Behörden hinsichtlich der richtigen Auffassung und Ausführung der Gesetze in den concreten Fällen ihrer Thätigkeit; Polizei- und ähnliche Verordnungen über Gegenstände, welche ihrer Natur nach zur gesetzlichen Regelung sich nicht eignen, namentlich gehören hieher auch die von den unteren Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen (Localordnungen u. dgl.). Zu den Rechtsquellen dieser Art gehören aber auch die Anordnungen und Satzungen, welche einzelne gesellschaftliche Organe innerhalb ihres Wirkungskreises und der von den Gesetzen gezogenen Schranken aufstellen, namentlich Statuten der Gemeinden, behördlich genehmigte Statuten der Wassergenossenschaften u. dgl.

Nach Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt sind die Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen. In gleicher Weise liegt in der Vollzugsbestimmung des Art. III auch das Recht und die Pflicht der betreffenden Ministerien, zum Vollzuge des Gesetzes die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Durchführungsverordnungen und Instructionen zu erlassen, oder, soweit dieselben mehr einen beschränkten oder localen Charakter haben, den Länderstellen oder den politischen Behörden erster Instanz die Erlassung derselben zuzuweisen. In diesem hochwichtigen Rechte liegt die Möglichkeit, die Absichten des Gesetzes im Interesse der Volkswirthschaft und des öffentlichen Wohles mehr und mehr zu verwirklichen. Der Entwurf von 1862 bezeichnete es als Aufgabe der politischen Bezirks- und Landesbehörden, durch Handhabung des Wassergesetzes und durch Erlassung der dazu erforderlichen polizeilichen Anordnungen auf die zweckmäßige Verwendung und ungehinderte Fortbewegung des Wassers im volkswirthschaftlichen Interesse einzuwirken.

Bisher ist von diesem Rechte nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden, indem zunächst nur diejenigen Verordnungen erlassen worden sind, welche das Wasserrechtsgesetz und die Nachtragsgesetze selbst ausdrücklich dem Verordnungswege zuweisen, wie verschiedene Anordnungen über die Benützung der Gewässer zur Floß- und Schifffahrt (§. 7), über die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten (§. 23), über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten (§. 100), über die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen, über die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen). Je mehr aber das Gesetz in den verschiedenen Ländern und in den einzelnen Fällen zur Anwendung kommt und sich in der An-

wendung selbst Verschiedenheiten ergeben, umsomehr wird für Durchführungsverordnungen Gelegenheit geboten, um hier die glückliche und sinnreiche Anwendung aus dem Einzelfalle aufzugreifen und durch die Verordnung zu verallgemeinern, dort die fehlerhafte Anwendung im Wege der Verordnung abzustellen, Lücken und Mängel, soweit die Verordnung hiezu berechtigt, auszufüllen, Belehrungen und Rathschläge zu ertheilen, Zweifel zu lösen, Uebertretungen der rechtmäßig festgesetzten Anordnungen bei Strafe zu verbieten und sonstige Aufgaben einer guten Gesetzesvollziehung zur Lösung zu bringen. Eine derartige Ministerialverordnung (vom 14. Februar 1894, R. G. B. Nr. 45) trifft Bestimmungen betreffend die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen. (Vgl. die Erläuterungen zu §. 16.) Mit Recht bemerkt Lemayer[1]), daß sich der neuen Gesetzgebung über das Wasserrecht ein umfassendes System von Administrativvorschriften (Durchführungsverordnungen) anschließen sollte, in welchen die öffentliche Verwaltung bemüht sein soll, ihre vergangenen und zukünftigen Edicte mit Wort und Geist der neuen Gesetze in vollen Einklang zu setzen. „Gesetze stellen nur das Gerippe des öffentlichen Lebens her; das lebendige Fleisch, das rollende Blut erhält dieser Körper von anderer Seite; der Verkehr bildet sich zumeist unter der täglichen und stündlichen Handhabung der Gesetze durch die Verordnungsgewalt." — „Es mag sein, daß die gewaltige Arbeit, welche in allen staatlichen Dingen bei uns noch zu thun ist, ein so starkes und inniges Eingehen auf ein doch nur in zweiter Linie befindliches Verkehrsgebiet, wie es das Wasserwesen ist, nicht gestattet. Allein darum muß doch auch hier vor einem allzustarken Sichbescheiden gewarnt werden. Wer in allen Dingen sofort das Beste und Höchste anstrebt, der wird auch dort, wo er vor der Macht der Thatsachen zurückweichen muß, um eine gute Spanne weiter nach vorwärts stehen bleiben, als ein Anderer und auch das, was er wirklich erlangt haben wird, wird er besser und reiner erlangt haben als jener, welcher von vornherein nur mit kurzem Ausblick gearbeitet hat."

I. Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

Der erste Abschnitt behandelt jene Aufgabe der Wasserrechtsgesetzgebung, welche die Aufstellung der Rechtsordnung über das Wassereigenthum in sich begreift, namentlich die Scheidung der öffentlichen Gewässer von den Privatgewässern.

Das Wasser dient in den verschiedenen Formen seines Vorkommens und vermöge seiner natürlichen Eigenschaften bald nur den Sonderzwecken einzelner Persönlichkeiten, bald aber wieder den Zwecken der Gesammtheit oder größerer Interessentenkreise. Sowie hienach das Wasser selbst bald

[1]) Ger. Ztg. 1869, S. 186.

als ein Privatgut, bald als ein öffentliches Gut sich darstellt, wird dasselbe, sein Besitz und seine Benützung wie seine Abwehr, zu einem Gegenstande bald des Privatrechtes, bald des öffentlichen Rechtes. Für das Vorherrschen der einen oder der anderen Bestimmung und Richtung sind die natürlichen Eigenschaften der Gewässer in erster Linie maßgebend. Je mehr ein Gewässer, um dessen Benützung oder Abwehr es sich handelt, vermöge seiner Natur vorherrschend für Sonderzwecke geeignet ist und sich an privatrechtliche Gesichtspunkte anschließt, wie dies namentlich bei stehenden Gewässern und zum Theile bei den künstlichen Gerinnen der Fall ist, umsomehr überwiegen auch in Bezug auf die Benützung und Abwehr desselben die privatrechtlichen Grundsätze; je mehr dagegen das Gewässer vermöge seiner Natur den allgemeinen Interessen und Zwecken dient und die rechtlichen Verhältnisse des Privateigenthums von sich abgestreift hat, umsomehr wird auch die Benützung desselben durch die Grundsätze des öffentlichen Rechtes geregelt, wie beim Meere, bei den schiffbaren Flüssen und Strömen. Im Uebergangsstadium, wo der Charakter des öffentlichen Gutes und des Privatgewässers ein schwankender ist, verwischen sich auch in Bezug auf die Regelung der Benützung und Abwehr solcher Gewässer öffentliche und privatrechtliche Grundsätze, um so schwieriger wird aber auch die Behandlung der Nutzungsrechte an solchen Gewässern. Hieraus erklärt es sich, daß die meisten Bestimmungen des Wasserrechtes, die meisten vor den Behörden schwebenden Wasserrechtsangelegenheiten sich auf die Benützung dieser im Uebergangsgebiete sich bewegenden Gewässer beziehen.

Die wichtigste Eintheilung der Gewässer nach ihren natürlichen Eigenschaften ergibt sich aus der Art und Weise des Vorkommens derselben auf der Erde. Die hierauf beruhende Eintheilung nimmt den wesentlichsten Einfluß auf die Eintheilung der Gewässer nach ihrer rechtlichen Eigenschaft in öffentliche und Privatgewässer, beherrscht sie aber nicht ganz; sie äußert aber ihre Wirkungen nicht bloß auf die rechtliche Eigenschaft, sondern auch noch auf andere rechtliche Momente, worüber nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden ist, und auf zahlreiche administrative Maßregeln. Auch die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Gewässer, ihre Temperatur, der Härtegrad und ähnliche Eigenschaften geben Anlaß zu Eintheilungen und haben Einfluß auf manche rechtliche Verhältnisse und auf die administrativen Maßregeln. Wir haben die hieraus sich ergebenden Eintheilungen bereits im allgemeinen Theile dargestellt.

Das Wasserrechtsgesetz regelt aber nicht bloß die Rechtsverhältnisse, welche sich in Bezug auf das Wasser ergeben, sondern auch jene, welche das Wasserbett, als natürlichen Bestandtheil der Gewässer, ferner die Ufer und die Wasseranlagen betreffen, soweit dieselben auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer von Einfluß sind. Wegen des Einflusses, welchen die Wasserbette als natürliche Bestandtheile der Gewässer, nicht minder aber auch die Ufer, Uferbauten und sonstigen Wasseranlagen auf die Rechte und Interessen zahlreicher Betheiligter ausüben, gehören auch die in Bezug auf dieselben sich ergebenden rechtlichen Beziehungen dem öffentlichen Rechte an und bilden auch die Wasserbette, die Ufer und die

Anlagen für Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer höchst wichtige Objecte des Wasserrechtes.

Das Wasserrechtsgesetz enthält über Wasserbette und Ufer und deren Abgrenzungen keine ausdrücklichen Normen und müssen diese Objecte sowie die Begrenzungen nach den allgemeinen hydrotechnischen Normen beurtheilt werden, die wir bereits im allgemeinen Theile zur Darstellung gebracht haben.

Das bayrische Gesetz Art. 19 überträgt die Feststellung und angemessene Bezeichnung des mittleren Wasserstandes der Verwaltungsbehörde, deren Ausspruch (nach Pölzl S. 74) auch für den Richter geltend ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach unserem Wasserrechtsgesetze die Uferlinie, von welcher ja die regelmäßige Benützung des Wassers abhängt, gemäß §. 75 des Wassergesetzes von der Verwaltungsbehörde mit Ausschließung des Rechtsweges festgestellt und wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet werden muß, zumal weil durch diese Linie auch die Rechtsverhältnisse, welche nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurtheilen sind, von anderen privatrechtlichen Rechtsverhältnissen geschieden werden. In einem speciellen Falle entschied das Ackerbauministerium: Zur Bestimmung der Ufer- oder Wasserlinie, d. h. der Grenze, welche das einen Bestandtheil des öffentlichen Gewässers bildende Wasserbett von den im Privatbesitz stehenden Ufergrundstücken scheidet, ist auch die Katastralmappe oder eine ämtlich beglaubigte Ausfertigung derselben zu den Acten zu bringen und ist zu erheben, welche Grundflächen bei den in regelmäßigen Perioden eintretenden höheren Wasserständen (im Unterschiede von außerordentlichen Ueberschwemmungen) vom Wasser überronnen werden, so daß die continuirliche Uebung eines privatrechtlichen Besitzes, daher auch des Eigenthums ausgeschlossen ist; werden Eigenthumsansprüche auf Theile des Wasserbettes aus dem Titel der privatrechtlichen Benützung erhoben, so ist diese privatrechtliche Benützung und ihre Flächenausdehnung genau zu ermitteln, wobei auch auf die Normen des §. 15 Bedacht zu nehmen ist. Nach diesen Normen kann nämlich die Gewinnung von Pflanzen (Wasserpflanzen), Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis in öffentlichen Gewässern von jedermann stattfinden und können selbst bestimmte Privatrechte auf die Gewinnung solcher Objecte in den Gewässern, bez. deren Bett bestehen, ohne daß das Gewässer oder das Bett desselben dadurch den Charakter der Oeffentlichkeit verliert. Derlei Nutzungen können daher ein Eigenthumsrecht an Gewässern oder am Wasserbett nicht begründen und kommen daher nicht in Betracht.[1]) Dagegen ist zu erheben, ob eine Cultivirung einzelner Theile des Wasserbettes oder sonstige Verfügungen stattgefunden haben, welche diesen Theilen die Eigenschaft des Wasserbettes benehmen und denselben einen anderen Charakter, z. B. als Acker, Wiese, Wald- oder Augrund, Weg u. dgl. geben und diese Theile als ein wirkliches Privateigenthum erscheinen lassen.

Das Wasserbett theilt die rechtliche Eigenschaft des darin befindlichen

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. August 1880, Z. 4422.

Wassers; es wäre auch physisch unmöglich, Flüsse, Ströme, Bäche ohne Bett zu haben; ebensowenig auch Teiche, Brunnen u. dgl. ohne Ufer und Grund. Sowie schon nach dem römischen Rechte, muß auch nach unserem Wasserrechtsgesetze die Anschauung als irrig bezeichnet werden, daß dem Ufereigenthümer ein Eigenthum am Flußbette zustehe: Impossibile est, ut alveus fluminis publici non sit publicus. L. 1, §. 7 D. de flum. 43. 12. — Alveus ejus juris esse incipit, cujus et ipsum flumen. L. 7, §. 5 D. de acquir. rer. dom. 41. 1. — Ein bei den Berathungen der Gesetzentwürfe von der Salzburger Commission gestellter Antrag, das Wasserbett nicht als Bestandtheil des Gewässers zu erklären und vom Wasserrechtsgesetze auszuschließen, fand in den Entwürfen keine Berücksichtigung. Solange das Bett eines öffentlichen Gewässers vom Wasser bedeckt ist, bildet dasselbe einen Bestandtheil des Gewässers, ist also gleich diesem öffentliches Gut. Sobald es vom Wasser verlassen ist und aufgehört hat, Flußbett zu sein, verliert es den Charakter des öffentlichen Gutes und bildet gleich anderen Grundstücken den Gegenstand der Erwerbung nach den verschiedenen Titeln des Privatrechtes, theilweise auch des Wasserrechtes (vgl. Erläuterungen zu §. 47). Daß das Bett der öffentlichen Gewässer ebenfalls öffentliches Gut sei, folgt auch aus §. 15, weil die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter und Steinen, also die Ausnützung des Flußbettes, jedermann frei gegeben ist.

Wenn ein Gewässer ein neues Bett erhält, nimmt dieses als Bestandtheil die rechtliche Natur dieses Gewässers an. Es gilt dies sowohl von dem natürlichen Bette, welches das Gewässer sich selbst bereitet, als auch in der Regel von dem künstlich hergestellten. Der künstlichen Herstellung muß selbstverständlich die Erwerbung des Grundeigenthums seitens der Unternehmer der Herstellung vorangehen. Da das öffentliche Gewässer auch in dem Falle, als eine solche Herstellung eines neuen Flußbettes durch einen Privaten oder eine Genossenschaft u. dgl. unternommen wird, dadurch seine rechtliche Natur nicht verliert, wird auch das neue Bett dieses Gewässers, wenn auch die Grundeinlösung durch Private erfolgt ist, nicht Eigenthum der Privaten, sondern wird gleich dem Gewässer öffentliches Gut; doch können aus Anlaß einer solchen Umänderung auf Grund der Concessionsurkunde oder sonstiger Rechtstitel verschiedene neue Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Wenn das Gewässer in Folge eines Naturereignisses sich selbst ein neues Bett, und zwar in dauernder Weise bereitet, muß der Grundbesitzer den Verlust als Naturunglück tragen und kann eine Entschädigung etwa nur nach §. 409 a. b. G. B. aus dem verlassenen Flußbette ansprechen. Durch die Ueberfluthung, welche den Grund zum Flußbette macht, ist der bisherige Besitz desselben aufgehoben und der Grund zum Zugehör des Flusses geworden. Vorübergehende Ueberschwemmungen dagegen machen selbstverständlich den bedeckten Boden nicht zum Flußbette.

Bei künstlichen Gerinnen, welche nicht, wie Durchstiche u. dgl., dazu bestimmt sind, den Fluß zu vertreten, sondern die zum Zwecke einer besonderen Wasserbenützung errichtet werden, z. B. Werkcanäle und andere Wasseranlagen, kann das Eigenthum am Wasserbette vom Eigenthum am Wasser getrennt sein, doch kann auch beides zusammenfallen. Die Eigenschaft der

künstlichen Gerinne, welche aus öffentlichen Gewässern abgeleitet werden, besteht zunächst lediglich darin, daß das Wasser die Eigenschaft des öffentlichen Gutes trotz der Ableitung behält, insbesondere durch das Verfügungsrecht der Staatsverwaltung über den Wasserüberschuß nach §. 26 im künstlichen Gerinne in demselben Verhältnisse erhalten wird, wie beim natürlichen Fluß. Wie es mit dem Eigenthum des Bettes steht, muß nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurtheilt werden. Keinesfalls läßt sich behaupten, daß dasselbe in dem nämlichen Sinne wie das Wasser zur öffentlichen Sache wird.[1]) Wie aus §. 27 lit. b sich ergibt, werden Wasserleitungen sehr häufig servitutsweise über fremde Grundstücke geführt. Der Grundbesitzer bleibt Eigenthümer des Grundes, über welchen die Leitung führt, der Besitzer der Wasseranlage (Mühle ꝛc.) hat dem Grundbesitzer gegenüber das Servitutsrecht der Leitung und zugleich das Benützungsrecht des Wassers, während letzteres selbst öffentliches Gut ist. Die Beschaffenheit des Bettes ist an sich für die rechtlichen Folgen gleichgiltig. Selbst in verdeckten Leitungen kann das Wasser öffentlich bleiben. Allein es ergibt sich leicht, daß weder die öffentliche, noch die private Eigenschaft des Wasserbettes einen besonderen Werth hat, solange vom selben kein anderer Gebrauch gemacht werden kann und darf, als eben der, daß es Wasserbett ist, und als solches erhalten werden muß. Der Besitz einer Wasserleitung, welche fremde Grundstücke durchschneidet, und die Ausführung von Arbeiten zur Erhaltung des regelmäßigen Wasserlaufes, begründen keinen Besitz des Wasserbettes. Wird dieses durch Umlegung der Wasserleitung verlassen, so fällt dasselbe dem Grundeigenthümer, nicht dem Wasserberechtigten zu.[2])

Die Ufer der Gewässer bilden die natürliche Begrenzung des Wasserbettes. Sie reichen an das Bett hinab bis zur sogenannten Wasserlinie, welche, wie schon im allgemeinen Theile erwähnt, die Grenze zwischen Bett und Ufer bildet, und nach dem mittleren Wasserstande festzustellen ist. Obgleich aber das Ufer auch bei öffentlichen Gewässern nicht öffentliches Gut, sondern jederzeit Privateigenthum ist, so unterliegt doch die Benützung des Ufers allen jenen Beschränkungen, welche der öffentliche Gebrauch des Wassers unbedingt erheischt, und es kann nur nach Umständen Entschädigung gefordert werden. In solcher Weise werden daher auch die Ufer der Gewässer, obgleich das Eigenthum derselben vom Wassereigenthum in der Regel getrennt ist, zu einem Gegenstande des Wasserrechtes. Die aus dem Wasserrechte sich ergebenden Verpflichtungen der Uferbesitzer theils negativen, theils positiven Inhaltes sind nicht, wie es gewöhnlich geschieht, als gesetzliche Servituten, sondern richtiger als Verpflichtungen des öffentlichen Rechtes zu bezeichnen. Daß der Ufereigenthümer den freien Lauf des Flusses nicht hindern dürfe, ergibt sich schon aus den verschiedenen Verboten des Wasserrechtsgesetzes, wie solche die §§. 16 u. a. enthalten. Er darf aber auch nichts verfügen, was den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern könnte, z. B.

[1]) Vgl. Endemann a. a. O. S. 14.
[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 1. März 1859, Nr. 1795. Samml. Glaser-Unger II, Nr. 742.

Seile über den Fluß spannen. Nach §. 42 sind die Ufer fließender Gewässer so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen. Sowie hienach die Uferbesitzer unter gewissen Einschränkungen zu den nothwendigen Uferbauten verpflichtet sind, damit der Wasserlauf erhalten werde, so sind sie auch verpflichtet, gegen Entschädigung das Anlanden der Schiffe, die Herstellung der dazu erforderlichen Einrichtungen, den Leinpfad, das Begehen der Ufer zum Zwecke der Fischerei und ähnliche Lasten zu dulden. Bei größeren Gewässern, zumal den schiffbaren, nimmt der Staat das Eigenthum der Ufer, soweit dieselben sich nicht zur Landwirthschaft eignen, z. B. Kies- oder Schotterbänke, aus dem Grunde in Anspruch, weil er hier in der Regel auch den Uferschutz besorgt.[1])

Eine besondere Erwähnung verdient auch noch das Rechtsverhältniß der Anlagen an und in fließenden Gewässern. Insofern alle derlei Anlagen der staatlichen Oberaufsicht unterliegen, nur mit staatlicher Bewilligung errichtet und umgeändert werden dürfen, und selbst bestehende Anlagen im öffentlichen Interesse sich Veränderungen gefallen lassen müssen, finden auf alle derlei Anlagen die Normen des öffentlichen Rechtes (Wasserrechtes) Anwendung. Solche Anlagen, welche nur zu dem Zwecke hergestellt werden, um den Lauf des Flusses zu erhalten, z. B. Uferschutzbauten, und nicht mehr vom Flusse selbst getrennt werden können und dürfen, werden gleichsam Zugehör des Flusses selbst und haben alle Eigenschaften desselben, ohne Unterschied, von wem sie hergestellt werden. Insoweit eine andere Benützung solcher Anlagen ausgeschlossen ist, sind sie ohnehin dem Privatgebrauche entzogen und sind an öffentlichen Gewässern öffentliches Gut. Insoweit aber bei solchen zur Erhaltung des Flußlaufes bestimmten Anlagen auch noch ein anderweitiger Gebrauch möglich ist, z. B. für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke, kann auch durch Verleihung oder Privatrechtstitel ein solches besonderes Gebrauchs- oder Nutzungsrecht erworben werden. Wo der Staat solche öffentliche Anlagen errichtet, verfügt er selbst über die anderweitigen Nutzungen; wo sie von Privaten mit staatlicher Genehmigung errichtet werden, geht das Nutzungsrecht in der Regel vermöge der Genehmigungsurkunde an die Unternehmer über. Anlagen, welche nicht zur Erhaltung des Flußlaufes, sondern zu einer anderweitigen privativen Wasserbenützung, z. B. für gewerbliche oder landwirthschaftliche Zwecke, errichtet werden, sind Eigenthum derjenigen, welche sie errichten oder vermöge der Concession oder eines Privatrechtstitels erwerben. Auch die im Fluß-

[1]) Das ungarische Wasserrechtsgesetz vom 14. Juni 1885, Gesetzartikel XXIII, erklärt — abweichend vom österreichischen Rechte — das Ufer und das Bett der Gewässer als Eigenthum des Uferbesitzers (d. h. Anrainers) und als untrennbaren Bestandtheil des Uferbesitzes (§. 4). Der Besitzer des Flußbettes und des Ufers kann aber sein Eigenthumsrecht nur ohne Beeinträchtigung der Wasserbenützung und mittelst Einhaltung der polizeilichen Normen ausüben (§. 6). Das kroatische Wasserrechtsgesetz vom 31. December 1891, eine nicht immer ganz gelungene Compilation des österreichischen und des ungarischen Gesetzes, schließt sich in dieser Frage dem letzteren an.

bette fundirten Gebäude des concessionirten Wasserwerkes sind Eigenthum des Unternehmers, da der mit Genehmigung der Behörde verbaute Grund aufgehört hat, Flußbett zu sein.

§. 1.

Quellen der Beurtheilung und Bedeutung der Eintheilung.[1][2])

Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2—7 dieses Gesetzes zu beurtheilen (§. 1 des Reichsgesetzes).

Alle außer Krain §. 1; Krain hat diesen Paragraph nicht.

Gemäß §. 1 ist die rechtliche Eigenschaft der Gewässer nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2—7 dieses — d. h. Wasserrechts- — Gesetzes zu beurtheilen. Aus dem Worte „insbesondere", sowie aus der Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes folgt, daß als erste Quelle zur Beurtheilung der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer das Wasserrechtsgesetz anzunehmen ist. Insoweit sich in einem gegebenen Falle die rechtliche Eigenschaft aus dem Wasserrechtsgesetze selbst sicher und vollständig beurtheilen läßt, bildet dasselbe auch die ausschließende Quelle und es können andere Quellen, welche zu einer widersprechenden Entscheidung führen könnten, nicht berücksichtigt werden. Diese anderen Quellen haben daher nur zur Erläuterung zu dienen, soweit die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes selbst nicht ganz klar, oder zur Ergänzung derselben, soweit sie unvollständig sind. Das bürgerliche Gesetzbuch behandelt in der Einleitung zum zweiten Theile (§§. 285—308), wie schon die Ueberschrift zeigt, die rechtliche Eintheilung der Sachen. Diesen Bestimmungen entstammt auch die rechtliche Eintheilung der Gewässer in öffentliche und in Privatgewässer. Wir haben hier zunächst Wesen und Bedeutung dieser Eintheilung zu erläutern.

Im Anschlusse an die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches theilt auch das Wasserrechtsgesetz in den §§. 2 und 3 die Gewässer in solche ein, welche öffentliches Gut sind, und in solche, welche in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören. Erstere Gewässer werden auch öffentliche, letztere Privatgewässer genannt und diejenigen, welchen sie zugehören, werden in einzelnen Stellen des Gesetzes, z. B. §. 10, Abs. 3 als Privateigenthümer bezeichnet. Zu den öffentlichen Gewässern gehören ausnahmslos die in §. 2 aufgeführten Strecken der zur Schiff- und Floßfahrt benützten Flüsse und Ströme sammt ihren Seitenarmen. Nach §. 3 sind auch alle übrigen fließenden und stehenden Gewässer öffentliches Gut, insoweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören. Als gesetzliche Bestimmung gilt §. 4, welcher die in diesem Paragraphe auf-

[1]) Die Ueberschriften der Paragraphen finden sich im ämtlichen Texte nicht, sondern sind vom Verfasser zur Erleichterung des Gebrauches beigefügt.

[2]) Vgl. hierüber insbesondere Randa: Das Eigenthumsrecht nach österreichischem Rechte und: Das österreichische Wasserrecht.

geführten (in der Regel geschlossenen) Gewässer dem Grundbesitzer zuspricht, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz beabsichtigt, in den §§. 2—4 die Frage über das Eigenthum der Gewässer zu lösen und daß die erwähnte Eintheilung das Eigenthum der Gewässer zum Gegenstande hat. Auch aus der im allgemeinen Theile enthaltenen Redactionsgeschichte des Wasserrechtes geht hervor, daß bei der Redaction in den Regierungscommissionen und in den gesetzgebenden Körperschaften die Absicht bestand, die Eigenthumsfrage der Gewässer zu regeln und dabei an das bürgerliche Gesetzbuch anzuschließen. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§. 286 und 287) wird angenommen, daß alle Sachen im Staatsgebiete, wenn sie nicht einem Privaten angehören, Eigenthum des Staates seien, dem das Gebiet als Ganzes unterworfen ist. Deshalb werden im §. 286 das Staatsgut und das Privatgut (als erschöpfende Eintheilungsglieder) einander gegenübergestellt. Sachen, welche zwar im Eigenthum des Staates sind, deren Gebrauch aber allgemein verstattet wird, mag dies ohne oder gegen Entgelt (z. B. Mauth- und Hafengebühren u. dgl.) geschehen, heißen allgemeines oder öffentliches Gut (res publicae). Als Sachen dieser Art bezeichnet das bürgerliche Gesetzbuch: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer. Ihnen sind wohl auch anzureihen öffentliche Plätze, Canäle, welche vom Staate hergestellt und zur allgemeinen Benützung bestimmt sind u. dgl. Es sind daher die im Wasserrechte als öffentliche Gewässer bezeichneten Gewässer Staatsgut, welches allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet wird.[1])

[1]) Auch das bayrische Gesetz erklärt die öffentlichen Gewässer als „ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut". Nach Pözl bezeichnet diese Erklärung dasselbe, was §. 287 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches unter „öffentlichem Gut" versteht, eine Auffassung, welche auch dem französischen Gesetze und den meisten deutschen Gesetzen entspricht. (Vgl. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, I, S. 367.) Der Art. 538 des französischen Civilgesetzbuches betrachtet die Wege, Heerstraßen und Straßen, welche der Staat unterhält, die Ströme und Flüsse, welche schiffbar oder floßbar sind, die Ufer und Seeküsten, dasjenige, was das Meer angeschwemmt oder verlassen hat, die Häfen, Buchten und Rheden, und überhaupt alle Theile des Staatsgebietes, welche nicht Privateigenthum sein können, als zum Staatseigenthum gehörig. Die nicht schiff- und floßbaren Flüsse galten in Frankreich vor der Revolution als Eigenthum der Feudal- und Territorialherren. (Vgl. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. 16, S. 386.) Die Revolution hob die Rechte der letzteren auf, ohne sie den Ufereigenthümern zu übertragen. Die Frage über das Eigenthum dieser Gewässer ist daher in Theorie und Praxis bestritten. Nach Boulé und Lescuyer (Code des cours d'eau, Paris 1893) sind diesfalls fünf verschiedene Systeme aufgestellt worden. Nach dem ersten ist der Staat Eigenthümer der Wasserläufe einschließlich des Bettes, im Sinne des citirten Art. 538. Sie stehen als öffentliches Gut im Dominium des Staates, während ihr Gebrauch Allen freisteht. Nach dem zweiten Systeme unterstehen sie, wie im ersten, dem Staatseigenthum, aber ihr Bett ist Eigenthum der Uferbesitzer. Nach dem dritten sind die Uferbesitzer Eigenthümer der Gewässer einschließlich des Bettes, mit der Verpflichtung, die bezüglichen gesetzlichen und Polizeivorschriften, soferne solche bestehen, zu beobachten. Das vierte System, welchem auch Boulé und Lescuyer sich anschließen, erklärt die Gewässer, ebenso wie den Boden, über welchen sie fließen, als Sachen, welche Niemandem

Auch neuere Nationalökonomen[1]) theilen das Volksvermögen je nach der Qualität des Eigenthümers in öffentliches und Privatvermögen. Zum öffentlichen Vermögen rechnen sie namentlich das Staats-, Landes- und Gemeindevermögen, und theilen dieses wieder ein in öffentliches Vermögen im engeren Sinne, welches zur allgemeinen Benützung bestimmt ist, und worüber dem Staate, dem Lande, der Gemeinde als dem rechtlichen Vertreter der Gesammtheit (Volk, Ortseinwohnerschaft u. s. w.), das Eigenthum zugeschrieben wird; dann in eigentliches Staats- oder Gemeindevermögen, nämlich entweder Verwaltungsvermögen, das zur Herstellung der Staatsleistungen ꝛc. mit dient, oder Finanzvermögen, das vom Staate zur Erwerbung von Einkünften, als den Mitteln zur Herstellung seiner Leistungen benützt wird. Zum Privatvermögen gehört dasjenige der einzelnen physischen Personen, der Erwerbsgesellschaften, der freien Vereine.

Das hier als „öffentliches Vermögen im engeren Sinne" bezeichnete Vermögen könnte man vielleicht auch als gesellschaftliches Vermögen bezeichnen, insoferne es dazu bestimmt ist, mit Ausschluß jedes Privateigenthums, unter Aufsicht der Staatsverwaltung in einer Weise verwendet zu werden, welche dem öffentlichen Interesse, den Lebensbedingungen der Gesellschaft am meisten entspricht. Wäre die Gesellschaft ein besonderes Rechtssubject, wie es der Staat ist, so müßte man die öffentlichen Gewässer als Eigenthum der Gesellschaft ansehen. Da dies nach den derzeit herrschenden Rechtsanschauungen, zumal nach den geltenden Gesetzen nicht der Fall ist, so muß der Staat, welcher zugleich das vorzüglichste gesellschaftliche Organ ist, auch als vorzüglichster Träger der gesellschaftlichen Rechte – wenn man so sagen darf, des gesellschaftlichen Eigenthums — angesehen werden, und in diesem Sinne und mit Rücksicht auf das positive Recht ist daher der Staat Eigenthümer der öffentlichen Gewässer, daher auch dem Staate die Wahrung und Vertretung des öffentlichen Gutes in ähnlicher Weise, wie die Wahrung und Vertretung des eigentlichen Staatsvermögens obliegt.

So gewiß aber auch durch obige Eintheilung die Eigenthumsfrage gelöst werden sollte, und zwar in dem Sinne, daß die öffentlichen Gewässer ein Eigenthum des Staates in der Form des öffentlichen Gutes, die Privatgewässer dagegen ein Eigenthum der Privaten bilden, so mißlich erscheint es, auf die beiden Theilungsglieder, öffentliche Gewässer und Privatgewässer, die Begriffe des Eigenthums im Sinne des bürger-

---

gehören und an denen Jedermann der Gemeingebrauch zusteht, und reiht sie ein in die Kategorie jener Sachen, welche Art. 714 des Code civil als gemeinsame oder untheilbare Sachen, wie z. B. die Luft oder das Meer bezeichnet, und sonach als res nullius behandelt. Nach diesem System sind die Gewässer dem Privateigenthum entzogen. Das fünfte System theilt sie in kleine Flüsse und einfache Bäche, und weist diese den Uferbesitzern zu, zwischen welchen die Eigenthumsfrage nach den Rechtstiteln oder dem Besitze zu entscheiden ist, während die Flüsse einschließlich des Bettes ebenso wie nach dem vierten System als res nullius behandelt werden.

[1]) Vgl. Wagner: Lehrbuch der politischen Oekonomie von Rau, I, S. 28.

lichen Rechtes in allen ihren Consequenzen anzuwenden, wie dies im Nachstehenden erörtert werden soll.

Im Sinne der §§. 353 und 354 a. b. G. B. kann der Eigenthümer bei Sachen, welche ihm zugehören und nach §. 353 sein Eigenthum heißen, mit der Substanz und den Nutzungen nach Willkür schalten und jeden Anderen davon ausschließen; er kann nach §. 362 seine Sache nach Willkür benützen oder unbenutzt lassen, er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, d. i. sie verlassen. In der Anwendung auf die Gewässer verschwinden jedoch die im bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Merkmale des Eigenthums und die anscheinend so tief gezogenen Unterschiede zwischen den öffentlichen und Privatgewässern fast ganz, und diese Begriffe nehmen hier eine ganz andere Bedeutung an als jene, welche das bürgerliche Recht mit dem Eigenthumsbegriffe verbindet.

Geschichtlich hat sich die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatgewässern entwickelt aus dem größeren oder geringeren Maße von Rechten an bestimmten Gewässern, welche einerseits dem Staate, andererseits den Einzelnen zustehen. Dieses Maß ist durch die allmähliche Entwicklung der wirthschaftlichen Bedürfnisse bestimmt worden, ohne daß dabei jemals ein oberstes Princip zur Geltung gekommen, und hat gewechselt mit den Aenderungen, welche die Gesetzgebung oder die Verwaltung an der Art und Weise der staatlichen Einwirkung auf die Gewässer vorgenommen hat und so hat man auch geschichtlich der Eintheilung der Gewässer in öffentliche und in Privatgewässer zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bedeutung beigelegt.

Im römischen Rechte bildet für die Eintheilung in öffentliche und Privatgewässer den Eintheilungsgrund der usus publicus und nicht die Eigenthumsfrage. Die dem Gemeingebrauch dienenden Sachen können im Eigenthum des Staates oder einer Gemeinde, sie können, wie die ripae fluminis, sogar im Privateigenthum stehen, sie können aber auch in niemands Eigenthum sich befinden.[1]) Das römische Recht kannte noch keine unmittelbare Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gewässer; seinen Principien entspricht es daher, daß bei seiner Eintheilung der Gewässer in öffentliche und in Privatgewässer nur bei letzteren an ein Eigenthum gedacht werden kann, weil auch nur diese im Eigenthum stehen können, nicht aber auch die beständig fließenden Gewässer. Von einem Staatseigenthum im Sinne der Neuzeit ist hier noch keine Rede; der Staat schützte nur beim flumen publicum die Einzelnen über ihre Privatklage in der Weise, daß ihnen der jedem Einzelnen zustehende Gemeingebrauch nicht entzogen werde.

Im deutschen Rechte, namentlich im Mittelalter, fehlt es an festen Grundsätzen für die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatgewässern. Das Wasserregale, welches die deutschen Könige allmählich selbst an schiffbaren Flüssen in Anspruch nahmen, beschränkte sich doch meist nur

[1]) Hesse: S. 182.

auf bestimmte Nutzungsrechte, namentlich auf das Fischereirecht, das Mauthrecht u. dgl. Von den deutschen Königen ging das Wasserregale gleich anderen Regalien allmählich auf die Landesherren über und wurde durch die Particulargesetzgebung der einzelnen Länder bestimmter ausgebildet. Das ältere deutsche Recht faßte die Frage zumeist vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit, der Friedensbewahrung, und der Gerichtsbarkeit auf, und so war es der Rechtsschutz, welcher zumeist den Eintheilungsgrund abgab. Weil die Friedensbewahrung (Königsfriede, Landfriede) und die hohe Gerichtsbarkeit dem Könige, später den Territorialherren auf den Landstraßen und den denselben gleichgehaltenen großen Wasserstraßen (schiffbaren Flüssen und Strömen) zustand, galten diese letzteren gleich den Reichsstraßen als öffentliches Gut; jene Gewässer, auf welchen die Friedensbewahrung und die Gerichtsbarkeit den Immunitätsherren oder der Gemeinde zustand, waren diesen zugewiesen. In der Regel beschränkte sich das deutsche Recht darauf, nach obigem Eintheilungsgrunde die öffentlichen von den nicht öffentlichen Flüssen zu trennen, ohne weitere als obige Consequenzen an diese Eintheilung zu knüpfen, indem es die Gewässer nach römisch-rechtlicher Auffassung abgrenzt.[1]) Die Regalitätstheorien der späteren Zeit nahmen an den öffentlichen Gewässern für den Staat bedeutende Vorrechte in Anspruch; dies führte dazu, den Begriff der öffentlichen Gewässer umzuformen und ihn auf die Gewässer zu beschränken, bei welchen die in Anspruch genommenen Vorrechte von besonderer Bedeutung waren.

Von der Zeit an, als die Staatsgewalt anfängt, ihre Aufgabe nicht mehr im bloßen Rechtsschutze zu finden, sondern darin, das öffentliche Wohl zu fördern, als die Verwaltung sich entwickelt und ihren Wirkungskreis auf die Gewässer ausdehnt, wird allmählich dieser Wirkungskreis der Eintheilungsgrund der Gewässer in öffentliche und in Privatgewässer. An die Stelle des Regalitätsrechtes, als des Rechtes auf ein fiscalisches Einkommen, erhebt sich das Hoheitsrecht des Staates, d. i. das Recht des Staates, zur Förderung des öffentlichen Wohles Verfügungen über die Gewässer zu treffen. Das Wasserhoheitsrecht des späteren Mittelalters konnte sich nur deshalb bilden, weil ein Privateigenthum am fließenden Wasser früher nicht bestanden hat. Zunächst wird das Aufsichtsrecht und die Obsorge des Staates der Schifffahrt zugewendet. Der Staat fing hier zuerst an, Wasserzölle einzuheben und übernahm dafür die Räumung des Flußbettes zu Gunsten der Schifffahrt; er sorgte für die genügende Tiefe der schiffbaren Gewässer durch Flußbauten, Herausziehen versunkener Baumstämme, Wegschaffen von Sandbänken u. dgl., während in nicht schiffbaren Gewässern der Staat diese Verpflichtungen nicht übernimmt. Hieraus erklärt sich die für die rechtliche Eigenschaft der Gewässer maßgebende Unterscheidung in schiffbare und nicht schiffbare Gewässer, welche auch noch heute ihre volle praktische Bedeutung beibehalten hat und lange Zeit auf die Eintheilung der Gewässer in öffentliche und in Privatgewässer bestim-

[1]) Walther: Deutsches Privatrecht, S. 182 ff. Bluntschli: §. 75.

mend wirkt. Mit der fortschreitenden Culturentwicklung muß die staatliche Einwirkung auf die Gewässer, um deren nutzbringende Verwendung zu fördern und ihre schädlichen Wirkungen zu beseitigen, eine stärkere werden; daher verschwinden zumal bei den fließenden Gewässern die Eigenthumsbefugnisse der Privaten mehr und mehr und nehmen den Charakter bestimmter und genau begrenzter Nutzungsrechte an, daher die fortschreitende Wissenschaft schon vor längerer Zeit den Begriff des Eigenthumsrechtes auf fließendes Wasser nicht mehr anwendet und die Unterordnung des letzteren unter den Eigenthumsbegriff aufgegeben hat. Die moderne Rechtsentwicklung hat auch die Lehre von dem Staatseigenthum an den öffentlichen Flüssen, das Wort im privatrechtlichen Sinne genommen, verworfen.

Bezüglich der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche hat sich am längsten jene Theorie erhalten, welche ein Gesammteigenthum der Uferbesitzer an einem „Privatbache" zu construiren versucht. Aber auch diese Theorie führt in unlösbare juristische Widersprüche und Inconvenienzen. Man denke sich, bemerkt Hesse (S. 303), nur die weiteren Consequenzen dieser Theorie aus und man wird sich dabei sagen müssen, daß sie juristisch unmöglich ist; es müßte z. B. die Gesammtheit der Angrenzer, wenn sie übereinstimmen, den Bach ganz beseitigen und verschwinden lassen können u. s. w. Ein natürliches Gesammtgut kann nicht im Eigenthum Einzelner sein, das ist seinem Wesen zuwider; ein natürliches Gesammtgut verschiedener Grundstücksbesitzer mit abgegrenztem privatrechtlichen Dispositionsrecht daran ist ein Institut, das die Rechtstheorie nicht kennt und für das sie auch keine praktische Anerkennung hat. — In der That erscheint auch die Trag- und Bewegkraft des fließenden Wassers als etwas Selbstständiges und von der Beziehung zu den Ufern Unabhängiges.[1]) Im Mittelalter war jenes Princip, welches das fließende Wasser als Eigenthum der anrainenden Grundbesitzer erklärt, weniger bedenklich, weil der bei weitem größte Theil von Grund und Boden noch in einer Art Gesammteigenthum oder in der Gemeinbenützung stand und daher auch das Wasser der Gemeinbenützung nicht entzogen werden konnte und durfte. Erst die Eigenthumsordnung der neueren Zeit, welche durch Theilung der Weiden, Waldungen u. s. w. größtentheils individuelles Grundeigenthum geschaffen hat, würde jenes Princip, welches das Wassereigenthum mit dem Eigenthume der Ufergrundstücke verbindet, dem Gesammtinteresse wesentlich nachtheilig erscheinen lassen.

In solcher Weise ist auch die Wissenschaft der Neuzeit allmählich wieder zur Anschauung zurückgekehrt, daß ein Eigenthum am fließenden Wasser nicht denkbar ist, denn das Eigenthum setzt eine bestimmte, räumlich begrenzte Sache voraus, über deren Substanz verfügt und von deren Gebrauch jeder Andere ausgeschlossen werden kann. Eine solche Verfügung über die Substanz ist wohl denkbar an einer bestimmten eingeschlossenen Wassermenge, nicht aber am fließenden Wasser, welches sich in jedem

[1]) Rösler: Sociales Verwaltungsrecht, I, S. 522.

Augenblicke der Verfügung entzieht, stets sich erneuert und niemals von einem Menschen in den ausschließenden Besitz genommen werden kann. Zuweilen wird zwar noch angenommen, daß der Bach, der Fluß, der Strom als solcher, als das Beharrende im Wechsel, Gegenstand der physischen und daher auch der rechtlichen Herrschaft sein kann, aber das abfließende Wasser, die vorüberrauschende Welle nicht im Eigenthume desjenigen stehe, in dessen Eigenthum der Bach oder der Fluß steht.[1]) Freilich ist es nach dieser Theorie sehr schwer, die Frage zu beantworten, ob der „Eigenthümer des Flusses" berechtigt ist, von demjenigen, welcher das nicht benützte Wasser nutzbringend verwenden will, für das abfließende und nach obiger Theorie nicht im Eigenthum stehende Wasser einen Kaufpreis zu fordern, und ob eine Expropriationsverhandlung einzuleiten ist. Ebenso unsicher ist die Theorie, daß zwar kein Privateigenthum am Flusse, sondern nur Eigenthum am Flußbette bei factischer Verhinderung Anderer zur Benützung der Wasserwelle möglich sei.[2]) Ist hier der Fall einer Expropriation des Wassers vorhanden, nachdem der Andere kein Privateigenthum an der Wasserwelle, ja nicht einmal ein solches am Flusse, sondern nur am Flußbette hat, dessen Benützung von dem Dritten, welcher Wasser ausleiten will, in keiner Weise in Anspruch genommen wird? Wie im Bergrechte das früher bestandene Recht des Grundeigenthümers: alle auf seinen Grundstücken oder unter denselben vorhandenen Naturkräfte und Stoffe, auch wenn er sie thatsächlich nicht benützt und nicht benützen kann, als sein Eigenthum zu betrachten und Andere von der Erwerbung und Benützung auszuschließen, auf einer höheren Stufe der volkswirthschaftlichen Entwicklung zu einem Hinderniſse derselben wird, und wie im Bergrechte die Interessen des Bergbaues anfangs zur Regalität führten, damit der Landesherr durch Verleihung von Rechten den Bergbau einem weiteren Kreise von Belehnten zugänglich mache, später zur völligen Freigebung des Bergbaues gegen bloße Anmeldung, und wie dem Staate nur noch der Schutz erworbener Rechte, die bergpolizeiliche Aufsicht, endlich die richtige Vertheilung bei concurrirenden Bewerbungen nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen zugewiesen ist, so ist ein ähnlicher Entwicklungsgang im Wasserrechte wahrnehmbar. Was im Bergrechte die Freigebung des Bergbaues bedeutet, das ist im Wasserrechte die Erklärung der fließenden Gewässer als öffentliches Gut. Die neuere Rechtswissenschaft hat unter dem Einflusse der durch das Verständniß der Volkswirthschaft bedingten Rechtsgrundsätze fast allenthalben den Standpunkt des Privateigenthums an fließenden Gewässern verlassen und bemüht sich, auch auf diesem Gebiete die volkswirthschaftlichen Begriffe als Rechtsbegriffe nachzuweisen und zur Geltung zu bringen.

---

[1]) Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, I, S. 364.

[2]) Gerber: System, §. 61 und Randa, S. 85, welcher anführt, daß sich das Eigenthum am Flußbette in dem Rechte des Flußeigenthümers auf die Gewinnung von Wasserpflanzen, Schlamm, Sand, Steinen, Eis u. s. f., ferner in dem Rechte desselben auf die in dem Privatflusse entstandene Insel, bez. auf das trockengelegte Flußbett äußere.

So kommt es, daß gegenüber der in verschiedenen neueren Gesetzen vorkommenden Unterscheidung von öffentlichen und Privatflüssen die geachtetsten Rechtslehrer sich dagegen aussprechen, aus einer solchen Unterscheidung eine Begründung des Eigenthums im juristischen Sinne, hier des Staates am öffentlichen Gute, dort der Privaten an Privatflüssen und Bächen, abzuleiten. Rösler (S. 505) bemerkt: „Die freifließende Wasserwelle (aqua profluens) ist nicht kraft singulärer und wandelbarer Rechtsvorschrift, sondern durch ihre Natur und Bestimmung dem Privatrechte, insbesondere dem Privateigenthume entzogen und kann nur ein Gegenstand öffentlicher (gesellschaftlicher) Berechtigung sein. Wenn daher durch die Gesetze Eigenthum und andere Rechte am fließenden Wasser constituirt werden, so ist dies nicht im privatrechtlichen, sondern im socialrechtlichen (administrativen) Sinne zu nehmen."

Treffend bemerkt auch Hesse (S. 298) mit Rücksicht auf die in verschiedenen neuen Gesetzen vorkommende Unterscheidung von öffentlichen und Privatflüssen und Bächen: „Aus dieser Unterscheidung kann ein wahres Eigenthum, dort des Staates oder des Landesherrn, hier der Privaten mit triftigem Grunde nicht abgeleitet werden. Sie verdankt ihre Entstehung lediglich der Thatsache, ob an gewissen Gewässern Regalrechte hergebracht waren oder nicht, und hat nur den Zweck, hinsichtlich der Ausübung von Regalien oder der damit verknüpften Verpflichtungen, hinsichtlich des Staatsaufsichtsrechts, des Concessionswesens, der Verwaltungsinstanzen u. dgl. eine Eintheilung zu treffen. Es würde aber den gewöhnlichen juristischen Interpretationsregeln absolut widersprechen, diese Eintheilung zur Deduction eines wirklichen Eigenthums anzuwenden, oder die Behauptung, daß damit die römisch-rechtliche Bedeutung von flumina publica und privata ganz verwischt werde, aus jener Abtheilung zu begründen."

Dieser Auslegung schließt sich auch gegenüber dem neuen österreichischen Wasserrechtsgesetze Randa[1]) an: „Das Eigenthum setzt seinem Begriffe nach selbstständige und der menschlichen Herrschaft unterworfene räumliche Körper voraus (§§. 354, 362 a. b. G. B.). Einen solchen Gegenstand bilden zwar die in Brunnen, Teichen, Quellen, Behältern (Cisternen) und natürlichen Senkungen eingeschlossenen (stehenden) Gewässer, welche dem Grundeigenthümer gehören, nicht aber das Meer in seiner Totalität, noch auch die fließende Wasserwelle in ihrem stetigen zusammenhängenden Laufe (aqua profluens). Das fließende Gewässer bildet vielmehr ein zusammenhängendes, nur durch die Bodensenkung räumlich vertheiltes Ganzes. Aus natürlichen Gründen kann daher der ununterbrochene Wasserlauf nicht als Gegenstand des Eigenthums angesehen werden, gleichviel, ob es sich um Ströme, Flüsse oder Bäche handelt; derselbe ist vielmehr ebenso wie der Luftstrom eine wahre res omnium communis und gehört mit Rücksicht auf die Möglichkeit, ein-

[1]) Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltungsrechtspflege, I. Bd., S. 425, Eigenthumsrecht S. 52, Wasserrecht S. 5.

zelne Theile des Wassers (der Luft) zu occupiren, zu der Kategorie der res nullius (§. 381 ff.).[1])

Die neue Gesetzgebung folgt allmählich dieser auf die eigenthümliche Natur des fließenden Wassers begründeten Anschauung, obwohl in derselben klare und sichere Principien noch fehlen.[2])

---

[1]) Vgl. auch die gleichartigen Anschauungen bei Börner: S. 176; Gerber: §. 61; Walter: §. 170; Windscheid: §. 146; Stein: Verwaltung, S. 321; Brinz: §§. 125, 127; Lemayer: a. a. O. Nr. 22, Pražak S. 2 u. A.

[2]) In Preußen herrscht in einem Theile der Provinzen der Grundgedanke des römischen Rechtes vor, daß alles fließende Wasser öffentliches Gut sei, in anderen aber der Grundsatz, daß das fließende Wasser ein Zugehör des adjacirenden Grundes und Bodens ist, und gehört auch dort die Frage nach der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer zu den bestrittensten Fragen im Gebiete der wasserrechtlichen Verhältnisse. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 hat die Eintheilung in öffentliche Gewässer und in Privatgewässer beibehalten. Die wichtigsten der letzteren sind die Privatflüsse. Von ihnen sagt Frank-Nieberding (S. 67) wörtlich Folgendes: „Ihre rechtliche Natur ist in dem gesammten preußischen Rechte wesentlich die gleiche. Wie die öffentlichen Gewässer sind auch sie dem Eigenthumsrechte nicht unterworfen; an der Substanz des Wassers steht bei ihnen an und für sich niemandem das Eigenthumsrecht zu. Nur die Nutzung des Wassers und die durch sie bedingte Verfügung über dasselbe liegt innerhalb des privaten Rechtsbereiches. Der größte Theil ihrer Nutzung befindet sich demgemäß im Besitze einzelner Privaten, worüber diesen die freie Verfügung zusteht; er ist dem privaten Rechtsverkehre unbeschränkt unterworfen nnd nimmt daher in mancher Beziehung einen dem Eigenthume verwandten Charakter an. Dem Staate sind nicht, wie bei den öffentlichen Gewässern, auch hier durch das positive Recht derartige privatrechtliche Nutzungsbefugnisse vorbehalten. Dagegen ist einerseits das Wasser der Privatflüsse in einem beschränkten Umfange für den gemeinen Gebrauch des Publikums bestimmt, der durch privatrechtliche Dispositionen keine weiteren Einschränkungen erleiden kann. Andererseits besitzt der Staat über die Privatflüsse vermöge dieser ihrer Natur gewisse hoheitsrechtliche Befugnisse, denen keine anderen, nicht öffentlichen Gewässer unterworfen sind. Während die gesetzlich dem Privatbesitze vorbehaltenen Nutzungsberechtigungen an den Privatflüssen im Rechtsverkehre die mannigfachsten Aenderungen erfahren können, ohne dem Wesen der Privatflüsse Eintrag zu thun, beruht in dem unveränderlichen gemeinen Gebrauche an denselben und in den stets dem Staate darüber verbleibenden hoheitsrechtlichen Befugnissen ihr eigenthümliches Wesen. Diese beiden Rechtsbeziehungen sind für ihre rechtliche Natur bestimmend." Es geht aus dieser Darstellung hervor, daß auch das preußische Recht die Eintheilung in öffentliche und in Privatgewässer angenommen hat, daß aber in der Wirklichkeit nicht die Eigenthumsfrage es ist, welche diese Eintheilung bestimmt, indem die „Privatflüsse" keineswegs ein Privateigenthum bilden sollen. Die Unklarheit der preußischen Gesetzgebung, welche in den Worten Anderes ausspricht, als sie eigentlich meint, geht auch über auf die Praxis. Nach Frank-Nieberding (S. 69) ist die Praxis in Preußen nicht zu einer entschiedenen Ansicht über die Frage des Eigenthums bei Privatgewässern gelangt, weil sie eben, der Natur der Sache unbewußt folgend, die gesetzlich gegebenen einzelnen Rechtsverhältnisse in der Regel nicht auf das Princip des Eigenthums zurückzuführen und aus ihm zu erläutern sucht. Sie hat sich zum Theil zu Gunsten des Eigenthums ausgesprochen (O. T. 14. Jänner 1842 u. 1845; Arnsb. Arch. Bd. 8, S. 301 u. Bd. 12, S. 167; O. T. 31. August 1846 u. O. T. Plen. Beschl. 16. Jänner 1854; Entsch. Bd. 15, S. 365 u. Bd. 27, S. 27; R. G. 21. April 1880; Entsch. Bd. 2, S. 208; O. V. G. 24. Juni 1886 Entsch. Bd. 13, S. 326); zum Theil erkennt sie aber diesem Eigenthum einen wesentlich verschiedenen Charakter zu (O. T. 16. December 1853; Entsch. Bd. 27, S. 48; R. G. 2. Juni 1886; Entsch. Bd. 16, S. 178); zum Theil schließt

Der öffentliche Charakter der Gewässer tritt schon in der älteren österreichischen Gesetzgebung nicht bloß bei den eigentlichen sogenannten

---

sie endlich das Eigenthum völlig aus (O. T. 23. September 1845, Arnsb. Arch. Bd. 12, S. 70; R. G. 20. November 1884, Entsch. Bd. 12. S. 340). — Einzelne deutsche Gesetze, z. B. das weimarische, haben die Unterscheidung der Gewässer in öffentliche und private fallen lassen, obwohl das Princip nicht klar und entschieden ausgesprochen ist. Die Motive zum sächsischen Wasserrechtsgesetze von 1847 stellten die Theorie auf: daß das fließende Wasser ein Ganzes ist, dessen mechanische, auf der Neigung des Bettes beruhende Eigenschaft eine Vertheilung nach Art des Grundes und Bodens ausschließt. Bedeutender als das weimarische Gesetz, was grundsätzliche Auffassung betrifft, ist das gothaische vom 12. April 1859. Statt der mehr und mehr als unpraktisch und den neuen Bedürfnissen nicht mehr angemessen sich darstellenden Eintheilung der Gewässer in öffentliche und Privatgewässer nimmt das gothaische Gesetz die Eintheilung in geschlossene und fließende Gewässer an. Erstere gehören zum Privateigenthum; doch kann selbst Quell- oder Brunnenwasser für öffentliche Zwecke, insbesondere zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses einer Gemeinde enteignet werden. Das neue badische Wassergesetz vom 25. August 1876 geht der Frage, ob am fließenden Wasser ein Privateigenthum möglich und zulässig sei, aus dem Wege, weil man von der in naher Aussicht stehenden deutschen Civilgesetzgebung eine Neuregelung dieser Frage erwartete, der die badische Gesetzgebung nicht vorgreifen wollte. Das ältere badische Landrecht unterscheidet a) öffentliche Gewässer, worunter man die schiff- und floßbaren versteht, b) solche Gewässer, welche im Eigenthum Einzelner stehen können, worunter die sogenannten geschlossenen Gewässer und zum Theil die Canäle verstanden werden, endlich c) solche, welche, ohne im Eigenthum Einzelner zu stehen, kraft Privatrechtes von den Anliegern benützt werden (die sonstigen fließenden Gewässer) (Schenkel, S. III u. S. 6—10). Die Motive des neuen Wassergesetzes bemerken über diese Frage Folgendes: „Die Verwendbarkeit des fließenden Wassers für die Allgemeinheit ist mit den Fortschritten, welche die Technik in den letzten Jahrzehnten gemacht hat, in beständiger Zunahme begriffen und es ist für das Gedeihen der Landwirthschaft und Industrie eine unabweisbare Nothwendigkeit, daß auch die Rechtsnormen der durch die wirthschaftlichen Bedürfnisse geforderten und durch die Fortschritte der Technik erwarteten allgemeinen Verwendbarkeit keine anderen Schranken setzen, als welche durch die Achtung vor dem erworbenen Rechte unbedingt geboten sind." Aus diesen Motiven der Regierung und mittelbar aus einzelnen Gesetzesbestimmungen geht hervor, daß das neue badische Wassergesetz die der Natur der Sache entsprechende und auch neuerdings in Theorie und Praxis überwiegende Auffassung zu Grunde legt, wonach Wasser und Bett der natürlich fließenden Bäche und Flüsse in niemands Eigenthum stehen. Dabei erkennt aber das Gesetz ein Recht der Anlieger auf Benützung von Wasser und Bett innerhalb bestimmter Schranken an; eben dieses „Benützungsrecht der Anlieger" aber, welches unser Gesetz in den §§. 12—14 auf einen kleinen Kreis von Gewässern eingeschränkt hat, ist in Baden auf alle nicht schiffbaren Gewässer ausgedehnt, und hierin liegt wohl ein bedeutendes Gebrechen der sonst so vorzüglichen neuen badischen Wasserrechtsgesetzgebung. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 30. Juli 1887 stellt im Art. I den Grundsatz auf, daß die Bäche, unter welchen in diesem Gesetze alle freifließenden, nicht schiffbaren und nicht floßbaren Flüsse und Bäche, sowie die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren und nicht floßbaren Wasserläufe und Canäle begriffen werden, öffentliche Gewässer sind und dem gemeinen Gebrauche unterliegen. Das hessische Recht anerkennt sonach nicht den Begriff der „Privatbäche" (§. 5 des österr. Gesetzes). Im Privateigenthum (Art. 4) stehen, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind, nur 1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet; 2) das auf einem Grundstücke entspringende, oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, solange solches

öffentlichen Gewässern, den schiff- und floßbaren Flüssen, sondern auch bei den kleineren fließenden Gewässern, den Bächen, hervor, und äußert sich in der Aufsicht der Staatsgewalt auch über diese Gewässer, zumal über den Uferbau und die in und an den Gewässern befindlichen Anlagen, sowie im Verleihungsrechte der Wasserkraft und sonstiger Nutzungen sowohl für industrielle, als auch für landwirthschaftliche Anlagen u. dgl. Daß trotz formeller Widersprüche auch schon die frühere österreichische Gesetzgebung gleich dem römischen Rechte ein wirkliches Eigenthum an den fließenden Gewässern nicht anerkennt, geht auch daraus hervor, daß sie ein solches Eigenthum erst neu — durch Zuwachs — entstehen läßt, wenn Theile solcher Gewässer trocken gelegt werden, wie die §§. 407—412 des bürgerlichen Gesetzbuches und nun auch §. 47 des Wasserrechtsgesetzes über die im Flußbette entstandenen Inseln, das verlassene Flußbett, den durch Anspülung und den durch Abriß gebildeten, sowie den durch Regulirungsbauten gewonnenen Grund deutlich entnehmen lassen. Die Mühlenordnung vom Jahre 1814 gesteht jedermann das Recht zu, die Errichtung eines neuen Wasserwerkes zu verlangen und die politische Behörde hat dieses zu bewilligen, wenn die Anrainer des Baches oder Flusses weder einer Beschädigung ausgesetzt, noch in der bisherigen Benützung des Wassers beirrt werden, noch die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke gehemmt oder geschwächt wird. Diese Bestimmung ist geradezu mit der Annahme eines Privateigenthums unvereinbar, da der Eigenthümer jedermann von seiner Sache ausschließen kann. — Auch die ältere österreichische Praxis hat sich dieser Anschauung angeschlossen. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. Juli 1843, Z. 20073 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Flüsse und Bäche und daher auch das aus denselben abgeleitete Mühlwasser kein Gegenstand des Privateigenthumes seien, daher von Seite eines Privaten nicht ausschließlich damit disponirt werden könne. In einer Particularentscheidung vom 22. Mai 1846, Z. 15876 brachte die Hofkanzlei denselben Grundsatz zur Geltung.[1])

---

von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist; 3) die zu Privatzwecken künstlich angelegten Wasserläufe und Canäle. Bezüglich der schiff- und floßbaren Flüsse, deren Bett nach hessischem Rechte im Eigenthum des Staates steht, ist der Bestand des Gemeingebrauches durch Art. 54 des Gesetzes vom 14. Juni 1887 anerkannt. Das ungarische Gesetz wendet den Eigenthumsbegriff auf die Gewässer überhaupt nicht an, sondern spricht nur von der „Verfügung" über dieselben beziehungsweise über deren Benützung. Ueber solche Gewässer und deren Abflüsse, welche aus Quellen, Grundwässern oder Niederschlägen entspringen, kann nämlich bei Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche Anderer, derjenige, auf dessen Besitz die Niederschläge niedergegangen sind, solange frei verfügen, bis das Wasser die Grenze seines Besitzes verlassen hat (§. 10). Ueber die Benützung aller übrigen Gewässer verfügt die Behörde (§. 18). Die Bestimmungen des kroatischen Gesetzes über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer stimmen mit jenen des österreichischen wörtlich überein.

[1]) Unrichtig erscheint die im Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1881, Z. 1201 (Budwinski Nr. 1162) aufgestellte Behauptung, daß nach den älteren Vorschriften ein Mühlgraben auch dann, wenn er aus einem öffentlichen Gewässer abgeleitet war, nicht selbst als öffentliches Gewässer anzusehen

Wenn die neue österreichische Wasserrechtsgesetzgebung bei der Zerfahrenheit der älteren Gesetze und Landesrechte, dem mangelhaften Zustande und den Widersprüchen der bisherigen Literatur sowohl des speciellen österreichischen als auch des gemeinen Rechtes in die Lehre von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer keine vollständige Klarheit gebracht hat, so erklärt sich dies aus den Verhältnissen, unter welchen sie zu Stande kam.

Der erste österreichische Wasserrechtsgesetzentwurf von 1850 enthielt den Grundsatz, daß das fließende Wasser in der Regel kein Gegenstand eines ausschließenden Eigenthums sei. Der zweite von 1862 bezeichnete die nicht schiffbaren Flüsse als gemeinschaftliches Gut aller Uferanrainer, der dritte von 1865 behandelt die nicht schiffbaren Flüsse nur insoweit als öffentliches Gut, als nicht deren Eigenthum kraft des Gesetzes oder besonderer Rechtstitel jemandem zusteht. Wie schwankend und unklar in dieser Frage während der Zeit der Entwürfe die Rechtsanschauungen waren, geht sowohl aus den verschiedenen Formulirungen der Entwürfe, als auch aus deren Motivirung hervor. So hat nach dem Motivenberichte zum Entwurfe von 1862 der erwähnte Grundsatz des Entwurfes von 1850 großen Anstoß erregt, weil darin eine Gefährdung bestehender Besitzrechte erblickt wurde; man meinte, daß sich jener Grundsatz mit dem bürgerlichen Gesetzbuche (§. 854) nicht in Einklang bringen lasse! Mit Berufung auf Endemann: Ländliches Wasserrecht, S. 9 und 56, bemerken die Motive von 1867: „Im Ganzen kommt man allerdings zu demselben Resultate, ob man das Privatrecht an fließenden Gewässern als Grundlage nimmt und dieses durch das öffentliche Recht beschränkt, oder ob man letzteres als Rechtsfundament aufstellt, dabei aber die Möglichkeit privatrechtlicher Erwerbung und Nutzung zuläßt. Allein letztere Alternative gewährt eine größere Bürgschaft für die allgemeine Ausnützung des Wassers, weil sie von den Zufälligkeiten der Lage absieht, Entschädigungsansprüche beseitigt und das Verfahren vereinfacht. Deshalb sprechen sich auch Autoritäten wie Mittermaier und Schenk dafür aus." Der noch nicht genügend vorbereiteten öffentlichen Meinung und den unklaren Wünschen mußten auch bei den parlamentarischen Verhandlungen Concessionen gemacht werden, und so erscheinen auch die Grundsätze des Reichsgesetzes über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer als ein Compromiß der widersprechendsten, vielfach unklaren Meinungsströmungen, woraus sich der Mangel eines durchgreifenden Princips und klar präcisirter Folgesätze erklärt. Es folgt übrigens auch aus §. 353 a. b. G. B., daß an Gegenständen, welche nicht so beschaffen sind, daß sie als selbstständige körperliche Sachen angesehen werden können, ein selbstständiges Eigenthum nicht erworben und zu diesem Ende eine Eintragung in das Grundbuch nicht erwirkt werden könne. Die öster-

---

kam. Die Praxis der Hofkanzlei und auch jene des Ministeriums des Innern vor dem neuen Wasserrechtsgesetze betrachtete das aus dem öffentlichen Gewässer abgeleitete Mühlwasser als öffentliches Gut, dem Müller stand nur ein auf den Bedarf eingeschränktes Benützungsrecht (Triebkraft) zu, sofern ihm die Bewilligungsurkunde nicht ausdrücklich weitere Rechte einräumte (vgl. Erläuterungen zu §. 26).

reichische Gesetzgebung hat im Reichsgesetze vom 30. März 1879, R. G. B. Nr. 50 diesen Grundsatz ausdrücklich anerkannt, indem sie für die Zukunft die Theilung der Gebäude nach materiellen Antheilen verbietet. Noch viel weniger als einzelne Theile eines Gebäudes kann das in Bächen, in einzelnen Bachstrecken oder in anderen Wasserläufen sich fortbewegende Wasser als eine selbstständige körperliche Sache angesehen werden.

Im Wasserrechtsgesetze gibt vorzüglich jene Bestimmung des §. 3, wonach „besondere Privatrechtstitel" ein Eigenthum an fließenden Gewässern begründen können, zu vielerlei Controversen, sowohl in der Doctrin als in der Praxis, Anlaß und ist einer festen und einfachen innerlich wohl gegliederten Doctrin des Wasserrechtes, welche nur auf der Theorie der Publicität der fließenden Gewässer gebaut werden kann, hinderlich. Wir werden diese Bestimmung bei §. 3 noch näher besprechen. An dieser Stelle aber wollen wir hervorheben, daß nur das Princip der Oeffentlichkeit aller fließenden Gewässer den erhöhten Ansprüchen der Landwirthschaft und der Industrie entspricht, wie sie die Gegenwart erhebt und daß nur dieses Princip eine einfache Lösung der mannigfaltigen jetzt noch auftauchenden Wasserrechtsstreitigkeiten zuläßt. „Sowohl die rechtliche als die wirthschaftliche Erkenntniß muß danach streben, die Gemeingehörigkeit des fließenden Wassers wieder herzustellen und danach die gemeinsamen Interessen wahrhaft gemeinsam zu ordnen" (Endemann: Das ländliche Wasserrecht, S. 7). Nach unseren bisherigen Erfahrungen in Wasserrechtsfragen lassen sich die meisten vorgekommenen Streitfälle juristisch einfach und in einer den Culturinteressen am besten zusagenden Weise lösen, wenn das fließende Wasser als öffentliches Gut betrachtet wird. Es können dabei ohne besondere juristische Schwierigkeiten nicht bloß alle bestehenden rechtmäßigen Ansprüche und selbst auch der factische Besitz von Nutzungsrechten am besten geschützt, sondern auch die weitere wirthschaftliche Benützung, das Entstehen neuer Rechte am zweckmäßigsten geregelt werden.

Sieht man ab von einzelnen Unklarheiten und Widersprüchen, welche die nicht ganz glückliche Lösung der Wassereigenthumsfrage in unsere Gesetzgebung gebracht hat und von denen einzelne an den betreffenden Stellen sollen angeführt werden, so zeigt sich, daß in der That die Gesetzgebung selbst jener Unterscheidung in öffentliche und Privatgewässer keine besondere praktische Bedeutung beigelegt hat; wo eine solche Unterscheidung schärfer hervortritt, z. B. in den Bestimmungen über das „Eigenthum" geschlossener Gewässer (§. 4), — da ist es weit mehr die natürliche Eigenschaft solcher Gewässer, ihre Lage im geschlossenen Grundbesitze, ihre eigene Abgeschlossenheit u. dgl., welche eigenthümliche Rechtsverhältnisse, ein Ausschließen dritter Personen vom Gebrauche und der Benützung von selbst schafft; bei diesen Gewässern finden die gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft derselben auch in den natürlichen Verhältnissen ihre volle Begründung.

Was aber die eigentlichen fließenden Gewässer und die Seen betrifft, so ist es hier Aufgabe der Praxis, in der Prüfung der besonderen Rechtstitel (§. 3) mit jener Sorgfalt vorzugehen, welche auch der wissenschaftlichen Auslegung bei Beurtheilung der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer Rech-

nung trägt und es werden dann die Resultate der Praxis auf Grund unserer neuen Wasserrechtsgesetzgebung auch mit den volkswirthschaftlichen Anforderungen in Harmonie bleiben. Gerade die allerwichtigste Bestimmung des neuen Wasserrechtsgesetzes in dieser Beziehung, welche auch in der Praxis am häufigsten zur Anwendung kommt, jene über die Regelung der Theilnahme am Wasser bei sich entgegen stehenden Ansprüchen verschiedener Unternehmer (§. 93), hat diesen Grundsätzen vollkommen Rechnung getragen und sich ebendeshalb auch als das volkswirthschaftlich fruchtbarste Princip der neuen Gesetzgebung erwiesen. Auch der im §. 47 ausgesprochene Grundsatz, daß der durch Regulirungsbauten gewonnene (bisher vom Wasser überronnene) Grund der Unternehmung zerfällt, läßt sich nur aus der Rechtsanschauung erklären, daß das Bett, solange es den Wasserlauf enthält, in niemands Eigenthum stehe.

Im Allgemeinen hält sich auch die Praxis an diese Grundsätze. Indem die Verwaltungsbehörden in Handhabung des Wasserrechtsgesetzes Untersuchungen über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer möglichst vermeiden, und sich beschränken zu untersuchen, welche Nutzungsrechte rechtmäßig bestehen und den Besitz von Nutzungen, bestehende Unternehmungen, bestehende Anlagen schützen, wo aber solche nicht bestehen, oder nicht das gesammte Wasser, die gesammte Wasserkraft bedürfen, frei über das Wasser und den Wasserüberschuß verfügen und in solcher Weise die Wasserrechtsverhältnisse derart zu ordnen suchen, daß alle Bedingungen der Entwicklung des physischen und wirthschaftlichen Lebens des Volkes erfüllt werden, gelingt es ihnen auch in den meisten Fällen, ohne weitläufige und meist unfruchtbare Untersuchungen und Erörterungen über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer, rasch und sicher eine befriedigende Lösung der Conflicte herbeizuführen.

In allen praktisch wichtigeren Fragen stellt das Wasserrechtsgesetz die Privatgewässer den öffentlichen Gewässern fast gleich. Und so hebt, wie Randa[1]) bemerkt, die Gesetzgebung selbst das „Eigenthum" an Bächen und Flüssen, welches sie in den §§. 5, 10 (Abs. 1 und 2), 12—15 des R. W. G. vorerst theoretisch anerkannt, in den §§. 10 (Abs. 3), 12, 15 und 19 R. W. G. und den §§. 16—19 ff., 41 ff. und §. 93 der L. W. G. in allen praktisch wesentlichen Consequenzen wieder auf und kehrt thatsächlich — mit geringen Modificationen — zu dem natürlichen, dem öffentlichen Interesse einzig entsprechenden Grundsatze des römischen Rechtes zurück: „Flumina omnia sunt publica."

§. 2.

Schiff- und floßbare Gewässer.

Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört (§. 2 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 2; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

[1]) Wasserrecht S. 102, 103.

Der §. 287 a. b. G. B. erklärt Ströme und Flüsse als allgemeines oder öffentliches Gut und macht keinen Unterschied, ob sie schiffbar sind oder nicht. Dagegen enthält §. 407 eine Unterscheidung zwischen schiffbaren und nicht schiffbaren Flüssen. Das Hofdecret vom 28. December 1842 hat den im §. 407 a. b. G. B. enthaltenen Vorbehalt, wonach Inseln, welche in schiffbaren Flüssen entstehen, dem Staate gehören, auch auf floßbare Flüsse ausgedehnt. Ueber die Frage, ob im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches alle Ströme und Flüsse, oder nur die schiff- und beziehungsweise floßbaren, als öffentliches Gut anzusehen seien, bestand eine Controverse. Derzeit kann die Frage, ob ein Fluß öffentliches oder Privatgut sei, nur nach den §§. 2 und 3 des Wasserrechtsgesetzes beurtheilt werden, da diese Paragraphen bestimmtere Normen enthalten, als das bürgerliche Gesetzbuch in den erwähnten §§. 287 und 407.

Nach §. 2 sind Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut. Mit diesem Satze ist zunächst das große Princip der Freiheit der Schifffahrt, welche jedermann zusteht, als wichtigster Theil der Gemeingehörigkeit des öffentlichen Flusses ausgesprochen. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes bleibt der Erläuterung des §. 7 vorbehalten. Der weitere Inhalt von Rechten aus der Gemeingehörigkeit des öffentlichen Flusses ist aus §. 15 zu entnehmen.

Das Merkmal, von welchem bei Flüssen und Strömen die Eigenschaft des öffentlichen Gutes im Sinne des §. 2 abhängt, ist die dermalige Benützung, nicht aber die bloße Benutzbarkeit (Schiffbarkeit oder Floßbarkeit) derselben. Gleichgiltig aber ist es, ob die Flüsse und Ströme schon von Natur schiffbar waren oder ob sie diese Eigenschaft nur durch die Thätigkeit und den Aufwand des Staates, des Landes oder einer sonstigen Unternehmung erhalten haben.[1]) Auch fallen nicht unter das öffentliche Gut im Sinne des §. 2 jene Flüsse, welche bloß zum Triften oder Flößen von unverbundenen Hölzern (Langholz oder Scheitholz) dienen, oder die nur mit Kähnen oder Nachen, sei es zur Ueberfuhr oder zur Verbindung einzelner Theile desselben Ufers befahren werden. Ein und derselbe Fluß oder Strom kann daher zum Theil ein Privatgewässer, zum Theil ein öffentliches Gewässer sein; die Scheidung der rechtlichen Eigenschaft beginnt dort, wo die factische Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt.

Solange man die Schiffbarkeit als das Hauptcriterium der Oeffentlichkeit der Gewässer angesehen hat, bestand Streit darüber, wo die Oeffentlichkeit eines Gewässers beginnt. Während man von der einen Seite behauptete, daß dort, wo die Ursache der Oeffentlichkeit, nämlich die Schiffbarkeit aufhört oder noch nicht begonnen hat, auch die rechtliche Wirkung derselben, die Eigenschaft des öffentlichen Gutes, nicht bestehe, wurde von der anderen Seite, freilich in übertreibender Weise, geltend gemacht, daß auch der obere Lauf des Wassers bis an die Quelle hinauf und alle Seitengewässer zu-

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Juni 1880, Z. 3206.

sammen eben den schiffbaren Fluß bilden helfen, und daß daher das öffentliche Interesse der Schiffbarkeit sich auch auf diese Gewässer erstrecke.[1])

Es war daher nothwendig, daß unser Gesetz, um solchen Streitigkeiten vorzubeugen, eine klare Norm aufstelle. Dabei wird aber der Gesetzgebung mit Unrecht zum Vorwurf gemacht, daß hier ein ganz zufälliger Umstand: die wirkliche Benützung als Criterium der Oeffentlichkeit aufgestellt wurde, und daß ein anderer Grundsatz: die Schiffbarkeit — richtiger gewesen wäre, weil sonst der Staat möglicher Weise auch solche Flüsse enteignen muß, die bis zum Zeitpunkte des Inslebentreten des neuen Gesetzes als schiffbare Flüsse öffentliches Gut waren.[2]) Wenn die Regierung einen bisher nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Privatfluß für die Befahrung geeignet macht, so kann dies eben nur durch Beseitigung oder Beschränkung von mancherlei Privatrechten geschehen, wofür mit Recht nach §. 6 Entschädigung gezahlt werden muß.

Künstlich hergestellte Wasserbette, welche dazu bestimmt sind, neben dem eigentlichen Stromlauf oder an Stelle desselben zur Schifffahrt zu dienen, sogenannte Durchstiche, erhalten die öffentliche Eigenschaft nach §. 2. Soweit der alte Stromlauf die Schiffbarkeit einbüßt, verliert er den öffentlichen Charakter nach §. 2; wird jedoch in der Regel denselben nach §. 3 beibehalten, wenn nicht die Staatsverwaltung aus besonderen volkswirthschaftlichen Rücksichten, z. B. um großartige Unternehmungen hervorzurufen, eine andere Verfügung trifft.

Vom Staate errichtete oder vom Staate erworbene Schifffahrtscanäle sind insoweit öffentliches Gut, als die Staatsregierung dieselben dem allgemeinen freien Gebrauche übergibt. Bei solchen Canälen, welche von einem Privaten oder einer Gesellschaft mit Genehmigung der Regierung unternommen und ausgeführt, oder aus der Hand des Staates übernommen werden, entscheidet die Concessions- oder Uebergabsurkunde, ob und inwieweit der betreffende Canal öffentliches Gut und dem freien Gebrauche eröffnet ist. Es steht dabei der Regierung zu, zu bestimmen, ob und welche Gebühren für Benützung der Canäle gefordert werden können.[3])

---

[1]) Ein Beispiel solcher Streitigkeiten liefert die Judicatur in Preußen. Nach dem preußischen Landrechte sind die von Natur schiffbaren Flüsse öffentliche. Eine Entscheidung des Obertribunals in Berlin vom 22. November 1850 sprach sich folgendermaßen aus: „Die von Natur theilweise schiffbaren Flüsse gelten für öffentliche Ströme von der Mündung bis zur Quelle." Allein die Verwaltungsbehörden richteten sich nicht nach diesem Erkenntnisse, und Verfügungen des Ministeriums des Innern sprachen sich für Nichtbefolgung jener Ansicht aus, bis endlich, nachdem siebzehn Jahre lang ein Gesetzeszustand bestanden hatte, wo die Verwaltungsbehörden anders entschieden, als die Gerichte, das Obertribunal mit der Entscheidung vom 3. Juni 1867 seinen früheren Beschluß aufhob und erklärte, daß die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse nur von dem Punkte an, wo die Schifffahrt beginnt, als öffentlich anzusehen seien.

[2]) Vgl. Randa: S. 27. Lemayer: Gerichtszeitung Nr. 46.

[3]) Aufschwemmplätze, welche in erster Reihe die Bestimmung haben, der Schifffahrt durch Ermöglichung der Landung und des Ein- und Ausladens der Güter zu dienen, müssen nach dieser ihrer Bestimmung den Schifffahrtsanlagen beigezählt werden und sind als solche öffentliches Gut. Deren Verwaltung steht

Der Ausdruck „mit ihren Seitenarmen" erstreckt sich nur auf jene Seitenarme, welche unterhalb der Stelle, wo die Benützung zur Schiff- oder Floßfahrt beginnt, abzweigen. Daß der Seitenarm selbst schiff- oder floßbar sei, ist nicht erforderlich, um ihm die Eigenschaft des öffentlichen Gutes zu verleihen. Es genügt, daß er der Bestimmung des Hauptgewässers, nämlich zur Abführung des Wassers des Hauptgewässers dient. Wird ein Seitenarm vom Hauptgewässer vollständig abgebaut, so geht er in Privateigenthum über, entweder nach §. 47 des Wasserrechtsgesetzes oder nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. hierüber §. 47), und zwar auch dann, wenn er noch durch Sickerwässer aus dem Hauptstrome gespeist wird.[1]) Mit den Seiten- oder Nebenarmen eines Flusses sind nicht zu verwechseln die Seiten- oder Nebenflüsse desselben. Der Grundsatz des longobardischen Lehenrechtes, welches unter den Regalien aufzählt: flumina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia und die hierauf begründete Theorie des gemeinen Rechtes, daß die Seitenflüsse und Bäche eines öffentlichen Flusses ebenfalls öffentliches Gut seien, hat in unser Wasserrechtsgesetz nicht Eingang gefunden. Es sind daher die Seiten- oder Nebenflüsse, dafern sie nicht selbst ebenfalls zur Floß- oder Schifffahrt benützt werden, nach §. 3 zu beurtheilen.

Da das Gesetz bezüglich der Seitenarme öffentlicher Gewässer keinen Unterschied macht in der Beziehung, ob dieselben natürliche oder künstliche sind, so müssen auch letztere, z. B. Mühl- und andere Gräben, welche zum Zwecke der technischen Benutzung der Wasserkraft künstlich angelegt sind und über Privatgrundstücke führen, in der Regel als öffentliche angesehen werden, selbst wenn das Wasser durch Sammelteiche geleitet wird. Die Benutzung des Wassers an solchen künstlichen Armen oder Gewässern unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie jene beim Hauptfluß, und zwar sowohl bezüglich des allgemeinen Gebrauches der Gewässer (§. 15) als auch jener Rechte, welche der behördlichen Bewilligung bedürfen, soweit dieselben ohne Benachtheiligung des Unternehmers verliehen werden können. Wie jedoch aus §. 26 hervorgeht, sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche des Wassers solcher Ausleitungen, daher wohl auch bei Beurtheilung der rechtlichen Eigenschaft, die Bedingungen der Concessionsurkunde maßgebend, und es können derlei Ausleitungen als Zugehör der Unternehmung, für welche sie bewilligt wurden, vermöge der Concessionsurkunde auch in die ausschließliche Benützung des Concessionars übergehen. Als Regel hat jedoch der gegentheilige Grundsatz zu gelten. Näheres hierüber siehe bei §. 26.

Zwischen den natürlichen und künstlichen Seitenarmen der öffentlichen Gewässer besteht auch ein Unterschied darin, daß bei letzteren die Last des Ufer- und Wasserbaues oder, wie §. 43 sich ausdrückt, die Erhaltung und

---

jenen Organen zu, welche durch die Schifffahrtsgesetze hiezu berufen sind; die Einführung von Gebühren für die Benützung dieser Anlagen kann daher eben auch nur diesen Organen, nicht aber den Gemeinden zustehen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. October 1896, Z. 5735).

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1894, Z. 813. Samml. Budw. Nr. 7782.

Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie die Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer den im §. 43 bezeichneten Personen, in der Regel also den Eigenthümern der Anlage obliegt, während bei natürlichen Seitenarmen diese Last nach §. 44 den Eigenthümern der bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen zufällt (vgl. §§. 43 und 44).

Lachen und andere Seitenauswüchse des Flusses, in denen das Wasser nicht fließt, sondern gefangen wird, müssen wohl in der Regel den Privatgewässern des §. 4 beigezählt werden, insbesondere dann, wenn sie in Folge von Ueberschwemmungen oder zeitlichen Ausbrüchen des Flusses auf bisherigen Privatgrundstücken, wenn auch in bleibender Weise, sich gebildet haben. Findet zwischen Fluß und Wasser ein regelmäßiger Verkehr des Wassers statt, so daß auch bei mittlerem Wasserstande des Flusses der Zufluß des Wassers zur Lache offen und demgemäß eine Benützung der Lache vom Flusse aus möglich ist, so gehört die Lache zum Flusse, Grund und Boden ist gleichsam ein Theil des Flußbettes; findet ein solcher Zusammenhang nicht statt, oder ist der Zusammenhang an der Verbindungsstelle so gering, das zwar Fische ein- und ausgehen, aber ein Befahren der Lache mit Kähnen u. dgl. nicht möglich ist, so muß die Lache als Privateigenthum angesehen werden, wenn sie auch ihren Zufluß vom Flusse aus empfängt.[1])

Der Schlußsatz des §. 2 gibt Anlaß zur Frage, ob bei einem Flusse, welcher nur auf einer bestimmten Strecke seines mittleren Laufes zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen benützt wird, unterhalb dieser Strecke aber nicht mehr, die öffentliche Eigenschaft nach §. 2 auch auf diese untere Strecke sich ausdehnt. Diese Frage muß verneint werden.[2]) Nach dem Wortlaute des §. 2 läßt nur die zeitweise Unterbrechung oder das gänzliche Aufhören einer bereits bestandenen Benützung, nicht aber die örtliche Unterbrechung oder mit anderen Worten das Nichtbenütztwerden einer Wasserstrecke zur Floß- oder Schifffahrt das Behalten der Eigenschaft, also das Fortdauern der bereits durch die factische Benützung erworbenen Eigenschaft des öffentlichen Gutes annehmen. Die untere Strecke, welche zur Schifffahrt oder Floßfahrt noch nie benützt wurde, ist in Bezug auf ihre rechtliche Eigenschaft nach §. 3 zu beurtheilen.[3])

An schiffbaren Flüssen und Strömen in der hier bezeichneten Strecke war schon nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und auch schon nach gemeinem Rechte jedes Privateigenthum ausgeschlossen. Ein solches kann daher auch derzeit nicht mehr, selbst nicht durch Verträge mit der Staatsverwaltung erworben werden, und ist der Beweis über den Bestand eines solchen Rechtes nicht zulässig, wie dies auch aus dem Gegensatze des §. 2 zum §. 3 her-

---

[1]) Hesse: S. 283.

[2]) Gegentheilige Anschauung im Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. October 1887, Z. 2899, Samml. Budwinski Nr. 3729.

[3]) Auch das badische Wasserrechtsgesetz enthält dasselbe Princip, wie der Schlußsatz des §. 2, um, wie Schenkel (S. 46) bemerkt, im Interesse einer möglichst allseitigen und intensiven Wasserbenützung und eines energischen Wasserschutzes den einmal als öffentlich erklärten Gewässern diese Eigenschaft zu bewahren.

vorgeht. Die Gewässer des §. 2 unterscheiden sich nämlich von jenen des §. 3 dadurch, daß jene des §. 2 den Charakter der öffentlichen Eigenschaft vermöge des Gesetzes derart genießen, daß ein Gegenbeweis auf Grund besonderer Privatrechtstitel nicht zugelassen wird. Die Eigenschaft des öffentlichen Gutes geht bei denselben auch nicht durch Verjährung — etwa dadurch verloren, daß sie durch mehr als dreißig oder vierzig Jahre zur Floß- oder Schifffahrt nicht benützt wurden.[1])

An Seitenarmen bestehen nicht selten rechtsgiltig erworbene Privatrechte aus einer Zeit, wo die öffentliche Eigenschaft derselben gesetzlich noch nicht ausgesprochen oder doch wenigstens nicht zur allgemeinen Geltung gelangt war. Mit Rücksicht auf Art. II müssen dieselben auch nach dem neuen Wasserrechtsgesetze als bestehend anerkannt werden.

Das Wasserrechtsgesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob die Seen, welche zur Schifffahrt oder Floßfahrt benützt oder, wie z. B. der Gmunder-See von der Traun, von größeren schiffbaren Flüssen durchströmt werden, also gleichsam nur Erweiterungen des schiffbaren Flusses sind, den im §. 2 erwähnten Strecken der Flüsse gleichzustellen sind, oder ob ihre rechtliche Eigenschaft nach §. 3 zu beurtheilen ist. Bilden die Seen gleichsam die Fortsetzung von zur Schifffahrt benützten Flüssen in der Weise, daß die Schiffe oder Flöße aus dem See in den Fluß und umgekehrt ihre Fahrt ausdehnen, dann müssen solche Seen als Theile des schiffbaren Flusses angesehen und gleich dem letzteren nach §. 2 behandelt werden. Besteht aber die Schifffahrt nur auf dem See allein, oder beginnt dieselbe mit eigenen

---

[1]) Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. September 1860, Nr. 10589 (Samml. Glaser-Unger, III, Nr. 1194; Gerichtszeitung 1860, Nr. 152—156), Theile des Elbeflusses betreffend, bemerkt Folgendes: „Der im §. 287 a. b. G. B. ausgesprochene Grundsatz, daß Ströme und Flüsse, wie Seehäfen und das Meeresufer ein allgemeines oder öffentliches Gut sind, von welchem jedem Mitgliede des Staates der Gebrauch gestattet ist, galt auch schon nach den Gesetzen, die vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in Wirksamkeit waren. Das gemeine Recht bezeichnet die Flüsse als res communes und auch in den älteren Landesgesetzen des Königreiches Böhmen finden wir denselben Grundsatz ausgesprochen; denn in der Landesordnung wird erklärt (Q. 40), daß jeder sein Holz auf der Elbe und anderen Flüssen, wo es ihm gefällt, doch ohne dem Wehr der Grundherren Schaden zuzufügen, hinflößen kann; ferner wird in derselben (Q. 46) wie in der Verordnung vom 24. September 1751 bestimmt, daß jeder das durch seinen Grund fließende Wasser zu seiner Nothdurft nach Gefallen leiten darf, nur müsse er es, nachdem er es über seine Gründe geführt hat, wieder dahin leiten, wo es von seinem Grunde den Ausfall hat, und es so in den alten vorigen Gang bringen. Das Recht, welches demnach den Herrschaftseigenthümern auf die die Herrschaft durchfließenden Gewässer, insoferne ihnen ein Recht überhaupt zustand, gebührte, bestand daher nicht in einem unbeschränkten Eigenthume, in dessen eigentlicher ausgedehnter Bedeutung, sondern mehr in dem Befugnisse zur Ausübung gewisser Rechte in jenen Gewässern, wie in dem der Fischerei, der Ueberfuhr u. dgl. In diesem Sinne müssen auch die Rechte an Flüssen, wenn selbe in Verbindung mit dem Besitze von Herrschaften verliehen werden, aufgefaßt werden; denn solange es nicht ausdrücklich ausgesprochen ward, kann nicht angenommen werden, daß durch derlei Verleihungen die allgemeinen Verfügungen der Gesetze aufgehoben, die jedem Mitgliede des Staates zustehenden Rechte beschränkt, und dem Vortheile des Einzelnen geopfert werden."

Schiffen erst an dem Ausflusse des Sees, so kann derselbe nicht als Bestandtheil des Flusses angesehen werden und ist seine rechtliche Natur selbstständig nach §. 3 und nicht nach §. 2 zu beurtheilen. Bluntschli bemerkt über die Seen: Die Binnenseen sind gewöhnlich nur ausgebreitete und in Folge der Ausbreitung ruhig gewordene Flußbecken. Daher ist das Flußrecht auf diese Seen analog auszudehnen.[1] [2])

§. 3.

Andere öffentliche Gewässer.

Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, insoweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel jemandem zugehören.

Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt (§. 3 des Reichsgesetzes).

Alle außer Krain §. 3; Krain hat diesen Paragraph nicht.

Der §. 3 enthält die für das Wasserrecht bei weitem wichtigsten Wasserläufe, nämlich die Flüsse, Bäche, Seen, welche nicht als Wasserwege nach §. 2 der Schiff- und Floßfahrt dienen und auch nicht als geschlossene Gewässer (§. 4) der ausschließlichen Benützung Einzelner überwiesen sind. An diese Gewässer knüpfen sich die meisten Wasserrechte für industrielle und landwirthschaftliche Anlagen, sowie für die Wasserversorgung. Dieselben bilden daher auch das wichtigste Object für die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in Anwendung der Normen des Wasserrechtes.

Unter die Gewässer des §. 3 gehören Ströme und Flüsse, welche zur Schiff- oder Floßfahrt gar nicht benützt werden, dann von beschifften

---

[1]) Bluntschli: Das moderne Völkerrecht, 1872, S. 189.

[2]) Ein besonderes Verhältniß besteht bezüglich des Bodensees, welcher zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und der Schweiz in Mitte liegt; derselbe gilt gleich dem Meere als frei von der Herrschaft eines Einzelstaates; er steht der allgemeinen Benützung der sämmtlichen angrenzenden Staaten und ihrer Angehörigen offen. Sowie man jedoch das Meer an der Küste auf eine gewisse Entfernung vom Ufer aus noch als Zugehör des betreffenden Staatsgebietes ansieht und behandelt, so ist auch beim Bodensee der unmittelbar an das Land stoßende Theil des Sees — (und zwar in Bayern nach Pözl S. 41, soweit man noch leicht Grund faßt oder auf den „Gründen" und „Haldinen") — noch der ausschließlichen Herrschaft des angrenzenden Staates unterworfen; dieser übt in Bezug auf diesen Theil die sämmtlichen wesentlichen Hoheitsrechte aus. Die Häfen und Buchten des Bodensees sind gleich den Meereshäfen und Meeresbuchten der Specialhoheit des betreffenden Uferstaates unterworfen. Die einzelnen Staaten erlassen daher auch Vorschriften darüber, unter welchen Bedingungen sie fremde Schiffe in ihre Häfen zulassen. Von diesen Anschauungen sind auch alle in neuerer Zeit zwischen den betreffenden Uferstaaten abgeschlossenen internationalen Verträge ausgegangen, worüber wir auf die Erläuterung zu §. 7 verweisen. Rechte, welche einen bloßen privatrechtlichen Charakter haben, z. B. Fragen, wem das Fischereirecht auf einzelnen Seestrecken zusteht, sind durch die internationalen Verträge nicht berührt worden, dieselben können auch auf den neutralen Seegebieten zu Recht bestehen. Ebenso bestehen daher auch von Seite der betreffenden Staaten neben den internationalen Verträgen besondere Reglements über die Schifffahrt auf dem Bodensee, worüber wir gleichfalls auf die Erläuterung zu §. 7 verweisen.

Flüssen und Strömen, die nicht in solcher Weise benützten Strecken, ferner die Bäche und andere fließende Gewässer. Frühere Entwürfe des Wasserrechtsgesetzes erwähnten im dermaligen §. 3 neben den Strömen, Flüssen und Bächen andere natürliche Wasserläufe, worunter die Ministerialcommission alle kleineren Gerinne verstand. Die spätere Umänderung des Ausdruckes „andere natürliche Wasserläufe" in „andere fließende Gewässer" deutet an, daß man hierunter auch künstliche Wasserläufe, daferne sie nicht unter §. 4c fallen, zu verstehen habe.

Von stehenden Gewässern erwähnt §. 3 namentlich die Seen. In den meisten Ländern rechnet man die größeren Seen zum öffentlichen Gut, häufig auch, wo sie mit Staatsdomänen in Verbindung stehen, zu diesen oder zum „Kammergut"; die kleineren Seen, welche schon mehr der Natur von Weihern oder Teichen sich nähern, zum Privatgut, gewöhnlich als Bestandtheil der sie umschließenden Grundstücke. Von den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Seen und den Schifffahrtscanälen haben wir bereits zum §. 2 gesprochen. Den zur Schifffahrt benützten Seen, welche nicht als Fortsetzung der zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Flüsse und Ströme anzusehen und daher nach §. 2 öffentliche Gewässer sind, wird man den Charakter der Oeffentlichkeit in der Regel nach §. 3 zuerkennen müssen; sollte aber ein bisher zur Schifffahrt benützter See als Privateigenthum erklärt werden, so wird die Staatsverwaltung wohl Sorge tragen, daß der Eigenthümer die Schifffahrt nicht verbiete oder dieselbe durch Abgaben belaste.[1])

---

[1]) Zu einer interessanten Verhandlung gab der Attersee in Oberösterreich Anlaß. Auf denselben oder auf Theile desselben erhoben einerseits der Fiscus, andererseits Private, namentlich die Herrschaft Kogl, Eigenthumsansprüche. Mit dem Urtheile des Landesgerichtes Linz vom 22. Juli 1869, Z. 5022, wurde die Herrschaft Kogl als Kläger abgewiesen, die Gerichtskosten wurden gegenseitig aufgehoben. In den Entscheidungsgründen wurde eingehend erörtert, daß der Attersee seiner Natur nach nicht als ein Privat-, sondern im Sinne des §. 287 a. b. G. B. und §. 3 des Wasserrechtsgesetzes als ein öffentliches Gut anzusehen sei. Das Aerar wurde mit seinem Anspruche auf Ersatz der Gerichtskosten abgewiesen, weil seine Einwendung, daß die fragliche Grundfläche ärarisches Eigenthum sei, aus den gleichen Erwägungen nicht für richtig erkannt werden kann. Das Urtheil des Landesgerichtes wurde vom Oberlandesgerichte und vom obersten Gerichtshofe, vom letzteren unterm 31. März 1870, Z. 14803, bestätigt. Als später abermals die Frage auftauchte, ob nicht das landesfürstliche Regalitätsrecht auf den Attersee zur Geltung zu bringen sei, wurden schon vom Finanzministerium Bedenken erhoben, weil der Attersee bekanntlich als Wasserstraße allen Staatsmitgliedern und Fremden zum Gebrauche dient, somit seiner wahren Natur nach nicht zu den Kammergütern oder Regalien, sondern zu den allgemeinen öffentlichen Gütern im Sinne des §. 287 a. b. G. B. zu rechnen ist — eine Ansicht, die auch im §. 3 des Wasserrechtsgesetzes ihre Bestätigung finde. Ueber wiederholte Erhebungen und mehrere seitens der anrainenden Bevölkerung überreichte Petitionen hat schließlich das Ackerbauministerium als oberste Forst- und Domänenbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Erlasse vom 1. Februar 1875, Z. 1193, der oberösterreichischen Forst- und Domänen-Direction und der Statthalterei den Beschluß mitgetheilt, daß dasselbe jeden Anspruch auf das Eigenthums-, bez. ausschließliche Benützungsrecht der Staatsforstverwaltung auf das Gewässer des Altersees in seiner ganzen Ausdehnung aufgebe, so daß derlei Ansprüche in der

Schifffahrtscanäle, welche von Privaten (Gesellschaften u. dgl.) errichtet werden, erhalten ihre Regelung durch die Concessionsurkunde, und es ist Aufgabe der Concession, einer willkührlichen Ausbeutung im volkswirthschaftlichen Interesse vorzubeugen (vgl. §. 6).

Von anderen stehenden Gewässern, deren der §. 3 erwähnt, sind hervorzuheben die schon bei §. 2 erwähnten Lachen, welche mit fließenden Gewässern in der dort bezeichneten Verbindung stehen; ferner Teiche, welche aus fließenden Gewässern gebildet werden und gleichsam nur eine Erweiterung der letzteren bilden. Die übrigen stehenden Gewässer fallen zumeist unter die Gewässer des §. 4 und wird von denselben dort ausführlicher gesprochen werden.

Aus der Textirung des §. 3 ist zu entnehmen, daß dieser Paragraph eine gesetzliche Vermuthung für die Oeffentlichkeit der Gewässer ausspricht und daß hienach die Beweislast zu reguliren ist. In diesem Sinne hat sich auch der Bericht des Abgeordnetenhauses S. 10 und 14, stenogr. Protokoll 5851, 5858 ex 1869 ausgesprochen.[1]) Eine Ausnahme von der Regel bilden entweder gesetzliche Bestimmungen oder besondere Privatrechtstitel. Unter „gesetzlichen Bestimmungen" können nur die Bestimmungen des §. 4 verstanden werden, was auch aus §. 3 des Entwurfes vom Jahre 1865 hervorgeht, welcher lautet: „Bäche, dann die nicht zur Floß- oder Schifffahrt dienenden Strecken der Flüsse und Ströme sind nur insoweit öffentliches Gut, als nicht deren Eigenthum kraft dieses Gesetzes (§. 1, lit. d)[2]) oder eines besonderen Rechtstitels jemandem zusteht." Der Ausdruck des dermaligen Gesetzes: „in Folge gesetzlicher Bestimmungen" bezieht sich auf §. 4 in allen seinen Bestimmungen a—d. Außer dem §. 4 sprechen zwar auch noch einzelne andere Stellen in verschiedenen Gesetzen von Privatgewässern; aber wie schon Randa[3]) mit Recht bemerkt, darf man sich für das Eigenthum eines bestimmten fließenden Gewässers nicht auf einzelne Gesetzesparagraphe, z. B. §§. 477, 469, 854 a. b. G. B. oder solche des Wasserrechtes, z. B. §§. 5, 14 berufen, welche nur die Möglichkeit eines solchen Privateigenthums voraussetzen, aber nicht die Eigenthumsfrage eines bestimmten Falles entscheiden.

Die größten Schwierigkeiten bereitet der Praxis die weitere Bestimmung des §. 3, nach welcher die Gewässer dieses Paragraphen kraft be-

---

Zukunft nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und gegen die Behandlung des Attersees als öffentliches Gut im Sinne des §. 287 a. b. G. B. und §. 3 des Wasserrechtsgesetzes seitens der Forstorgane fortan keine Einsprache mehr zu erheben ist. Seither gilt der Attersee unbestritten als öffentliches Gut.

[1]) Unbegreiflich erscheint es, wenn die Gründe des — sonst vollkommen richtigen — Plenarbeschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 6. Mai 1884, Z. 18 (Unger-Glaser Nr. 10023) die Bemerkung enthalten: „Mit Unrecht würde man aus §. 3 des Wasserrechtsgesetzes die Aufstellung einer gegen den Bestand von Privatgewässern sprechenden Rechtsvermuthung folgern." §. 3 enthält allerdings keine (den Gegenbeweis ausschließende) praesumtio iuris et de iure, aber gewiß eine „Rechtsvermuthung".

[2]) Jetzt §. 4, lit. d.

[3]) S. 35.

sonderer Privatrechtstitel jemandem zugehören können. Die Textirung der Ministerialcommission nach der zweiten Lesung lautete: „insoweit nicht deren ausschließliche Benützung kraft eines besonderen Rechtstitels jemanden zusteht." Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Textirung den entscheidenden Behörden ein sicheres Criterium gegeben hätte, als die dermalige Fassung. Andererseits aber scheint aus der Aenderung obiger Textirung hervorzugehen, daß als Beweis der Zugehörigkeit in Folge „besonderer Privatrechtstitel" die Ausübung bestimmter Wasserbenützungsrechte, wäre dieselbe auch bisher ohne eine gleichzeitige Mitbenützung durch andere bestanden, nicht angesehen werden kann, da Wasserbenützungsrechte aller Art auch am öffentlichen Gute bestehen und erworben werden können, die Ausübung daher auch nur für den Bestand dieser bestimmten Wasserbenützungsrechte, nicht aber für das Eigenthum am Gewässer spricht. Am häufigsten wird hier das Fischereirecht angeführt. Dasselbe beruht jedoch in den verschiedenen österreichischen Ländern auf verschiedenen Rechtstiteln und war fast regelmäßig ein für sich bestehendes Recht.[1]) Es darf daher aus dem Bestande des Fischereirechtes in einem Gewässer kein Schluß auf das Eigenthum des Gewässers gezogen werden, aber auch umgekehrt läßt sich aus dem Besitze eines Privatgewässers in jenen Ländern, in welchen das Fischereirecht durch die Grundentlastungsvorschriften unberührt geblieben ist, nicht auf den Besitz des Fischereirechtes schließen. Nur bei Teichen und ähnlichen geschlossenen Gewässern sind Eigenthumsrecht und Fischereirecht in der Regel verbunden, daferne diese Gewässer ganz in einem geschlossenen Grundbesitze liegen.

Auch Kaufverträge und andere Privaturkunden, wodurch ein Besitzer ein Gewässer an einen anderen Besitzer überträgt, können für sich allein nicht als besondere Privatrechtstitel für das Eigenthum angesehen werden, falls nicht der Beweis geliefert wird, daß dem Vorbesitzer wirklich das Eigenthum zugestanden ist, da niemand mehr Rechte vergeben kann, als er selbst hatte. Selbst ältere Privilegien, Verleihbriefe u. dgl., wodurch vom Landesfürsten oder von Organen der Staatsgewalt Gewässer einzelnen Privaten zugewiesen oder verliehen wurden, erheischen eine besondere Prüfung, wenn es sich darum handelt, ob durch dieselben ein Eigenthum übertragen wurde.[2]) Gehen sie von Organen der Staatsgewalt aus, denen zwar ein Recht zustand, einzelne Benützungsrechte am Wasser zu verleihen, nicht aber auch das Eigenthumsrecht, so konnte das letztere durch die Verleihung auch nicht erworben werden. Aber auch in jenen Fällen, in welchen durch ältere Verleihbriefe der Landesfürsten Gewässer als ein Zugehör bestimmter Güter verliehen oder bezeichnet werden, spricht die Vermuthung dafür, daß nur bestimmte Rechte, in der älteren Zeit ins-

[1]) Vgl. Peyrer: Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich.

[2]) Die durch ein solches Privilegium constituirten Rechte stellen sich nach §. 13 a. b. G. B. als Privatrechte dar, über deren Bestand oder Nichtbestand im Falle eines Streites nicht die Administrativbehörde, sondern der Richter zu entscheiden berufen ist (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1889, Z. 798, Samml. Budw. Nr. 4537).

besondere das Recht der Wassergerichtsbarkeit, das Recht, Zölle einzuheben, das obrigkeitliche Recht, Wasserbenützungsrechte, z. B. Mühlenrechte, Teichrechte u. dgl., zu verleihen, das Fischereirecht oder sonstige Benützungsrechte, nicht aber das Eigenthum am Gewässer verliehen werden wollte, zumal in der älteren Zeit bei den herrschenden Regalitätsprincipien die Verleihung bestimmter Nutzungsrechte oder die Verleihung des Rechtes, solche Nutzungsrechte Anderen zu verleihen, Regel war. Einen Beweis hiefür liefert die oben (§. 2) aufgeführte Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. September 1860, Z. 10509 (Samml. Glaser-Unger, III, Nr. 1194, Ger.-Ztg. 1860, Nr. 152—156). — Auch dadurch, daß jemandem zur Benutzung eines Wassergerinnes an einer bestimmten Stelle für einen besonderen Zweck ein den Gemeingebrauch für diesen Ort und Zweck ausschließendes Recht zusteht, hört die Eigenschaft des Gewässers als eines öffentlichen Gutes nicht auf.[1])

Auch die Ersitzung dürfte wohl nur selten als Rechtstitel für die Erwerbung eines Privateigenthums an Gewässern des §. 3 geltend gemacht werden können, da durch die langjährige Ausübung bestimmter Nutzungsrechte am öffentlichen Gute wohl diese Nutzungsrechte, nicht aber das Eigenthum des öffentlichen Gutes selbst ersessen wurde. Die Bestimmung früherer Entwürfe, bei einzelnen Gewässern, z. B. Seen, über deren rechtliche Eigenschaft das Herkommen entscheiden zu lassen, wurde bei der späteren Redaction beseitigt.

Daß auch die Eintragungen in die zu verschiedenen Zeiten errichteten Steuerkataster ein Eigenthum nicht begründen, geht aus dem Zwecke dieser Kataster: Steuerobjecte zu schaffen, sowie aus den für dieselben erlassenen Specialnormen hervor. Die bekannte und oft citirte Bestimmung des §. 420 der mit dem kais. Patente vom 23. December 1817 eingeführten Vermessungsinstruction für den stabilen Grundsteuerkataster bestimmt, daß die Eintragung der Person des Besitzers in das Katastralvermessungsprotokoll für oder wider die Rechte nichts entscheidet, da der Ausdruck: „Eigenthümer" hier nicht nach den eigentlichen Rechtsbegriffen genommen ist. Daß Katastralacten, Fassionsbücher u. dgl. weder für das Eigenthum noch für den Besitz beweiskräftig sind, hat auch der oberste Gerichtshof wiederholt entschieden.[2]) Das wichtigste Beweismittel für das Eigenthum eines Gewässers bildet wohl das Grundbuch. Wie schwankend aber auch dieses Beweismittel sein kann, geht aus einer vom obersten Gerichtshofe unterm 23. November 1876, Z. 13435[3]) bestätigten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 1. Juli 1875, Z. 4540 hervor, in welcher es wörtlich heißt:

„Nach den über die Grundbuchsführung bestehenden gesetzlichen Be-

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1880, Z. 1491. Budwinski, Samml. Nr. 872.

[2]) Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 22. September 1858, Z. 8281, 9. December 1858, Z. 12980, 9. October 1862, Z. 6549, 15. Juli 1863, Z. 4779.

[3]) Gerichtshalle 1878, Nr. 78.

stimmungen haben die bestehenden Grundbücher nicht die Bestimmung oder eine solche Einrichtung, daß in denselben auch die Parcellen der einzelnen Grundbuchskörper eingetragen werden, in keinem Falle kann aber eine solche Eintragung, wenn sie auch geschehen, als vollen Beweis machend, angesehen werden, weil die bisherigen Grundbücher nicht zum Zwecke einer solchen Eintragung errichtet wurden, daher auch in dieser Richtung als öffentliche Urkunden nicht angesehen werden können. — Unter welchen Vorsichten eine solche Eintragung zu geschehen hat, wenn solche beweismachend sein soll, zeigt das über die Errichtung neuer Grundbücher erflossene Landesgesetz vom 25. März 1874; erst die nach der Vorschrift dieses Gesetzes zu errichtenden Grundbücher werden über den Inhalt dieses Besitzstandblattes beweismachend sein, während den bisherigen Eintragungen daselbst als einseitigen Acten eine solche Rechtswirkung nicht zukommt." Nach einer anderen Entscheidung des obersten Gerichtshofes involvirt die grundbücherliche Zugehörigkeitsanmerkung eines Grundstückes zu einer Realität noch keinen definitiven Ausspruch über das Eigenthumsrecht, sondern ist bloß die Ersichtlichmachung des factischen Besitzstandes behufs Herstellung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster, welche Ersichtlichmachung den durch die Streitigkeitsanmerkung angedeuteten und im Vergleichs- oder ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüchen dritter Personen auf dasselbe Grundstück nicht präjudicirt.[1]) Man kann hier auch noch anführen, daß die Grundbücher nicht dazu bestimmt sind, die rechtliche Natur der Gewässer klar zu stellen. Die Eintragung eines Gewässers in das Grundbuch kann an der Natur des Gewässers keine Aenderung hervorbringen, sie kann nicht öffentliches Gut in Privatgut verwandeln; sie kann nur jene Rechte klarstellen und ihre Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung bewirken, welche an einem Gewässer überhaupt ausgeübt werden können, also kein Eigenthum, wenn dieses Gewässer ein öffentliches Gut ist, an welchem Privateigenthum nicht bestehen kann. Die grundbücherliche Zuschreibung von Flußparcellen mag wohl zuweilen die Bedeutung haben, daß Grund und Boden dieser Parcellen, also Bett und Ufer, als gesonderte Objecte des Eigenthumsrechtes gedacht und als solche in das Grundbuch eingetragen wurden. Namentlich gilt dies von künstlichen Gerinnen (Wasserleitungen, Mühl- und Werkgräben ꝛc.), welche über eigene oder servitutsweise über fremde Grundstücke geführt werden. Hier bildet das Grundstück (das Wasserbett, der Graben) den Gegenstand der bücherlichen Eintragung und es kann aus einer solchen Eintragung kein Schluß auf die rechtliche Eigenschaft des Wassers gezogen werden, welches in das künstliche Gerinne eingeleitet wird (vgl. Erläuterung zu §. 4, lit. c).[2]) Wie Hesse

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 28. Mai 1878, Z. 5880 (Zeitschrift für Verwaltung 1878, Nr. 36).

[2]) In einem speciellen Falle wurde erkannt, daß die Mürz und deren Nebenbäche, dann die Salza in Steiermark als öffentliche Gewässer anzusehen seien, weil aus den Acten sich ergebe, daß diese Gewässer keineswegs im factischen oder im ausschließlichen Besitze oder in der ausschließlichen Benützung der Domäne Mariazell sich befinden, daß letztere außer dem Fischereirechte und der Holztrift im Wesent-

(S. 313) ganz richtig bemerkt, kann der Umstand nicht beirren, daß in Besitzurkunden, Kaufbriefen, Lehenscheinen, Flur- und Grundbüchern, Erbbüchern u. dgl. von einem Eigenthume an Flüssen und Bächen gesprochen wird. Diese Bezeichnung wird in den seltensten Fällen der Ausdruck für ein in contradictorio entschiedenes und festgestelltes Recht sein; sie spricht in der Regel nur die individuelle Auffassung einer einzelnen Person aus und hat sich ungestört und unberührt von der kritischen Sonde von Urkunde zu Urkunde fortgeerbt. Es ist Thatsache, daß in älterer Zeit die Natur des Eigenthums nicht als scharf begrenzter Begriff erfaßt und bewahrt, und Alles, was zum Vermögen jemands gehörte, als Eigenthum bezeichnet wurde, wie dies noch im preußischen Landrecht, I, 8, §. 1, und im österreichischen Gesetzbuch §. 353 geschieht. Es liegt gar nicht fern, daß in dieser Weise der Name Eigenthum auch bei fließenden Gewässern angewendet wurde, ohne daß man damit die Sache, den Inhalt meinte. Der Name an sich beweist überhaupt nicht das damit bezeichnete Recht. Was insbesondere den Eintrag des Eigenthums an Flüssen und Bächen im Grund- und Hypothekenbuche anlangt, so ist dabei Folgendes in Erwägung zu ziehen. Der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche kann nach seiner Natur, seiner Form und nach seinen vorbereitenden Unterlagen

---

lichen keine anderen Nutzungsrechte ausübe, als jene, die sich aus dem Gemeingebrauche ergeben — daß vielmehr auch viele andere Personen, namentlich Gewerke und Anrainer, seit alter Zeit Nutzungsrechte besitzen, dieselben bis in die neueste Zeit ausüben, ebenda Wasserbauten ausführen, wozu zwar die behördliche Bewilligung, wie bei jedem anderen öffentlichen Gewässer, eingeholt wird, aber eine von der Domäne abgeleitete Rechtserwerbung nicht vorausgegangen ist. Wenn einzelne Parteien um eine Bewilligung zur Ausführung solcher Bauten sich auch an die Domäne gewendet haben und diese die Bewilligung ertheilte, so benimmt ein solcher Vorgang dem betreffenden Gewässer nicht die Eigenschaft des öffentlichen Gutes. Auch die bloße Eintragung einzelner Flußparcellen im Kataster und ein hierauf begründeter fehlerhafter Vorgang bei Anlegung der neuen Grundbücher kann ein Privateigenthum der fraglichen Gewässer nicht begründen, wie dies auch in den oberlandesgerichtlichen Instructionen über die Behandlung der Gewässer bei Anlegung der neuen Grundbücher ausdrücklich anerkannt worden ist. Es widerstreite daher sowohl den bisherigen factischen und rechtlichen Verhältnissen, als auch den Normen des Wasserrechtes, diese Gewässer als ein Privateigenthum der Domäne zu erklären und demgemäß jede neue Wasserbenützung für landwirthschaftliche, industrielle oder hauswirthschaftliche Zwecke, jeden Uferschutz- oder sonstigen Regulirungsbau, ja selbst die Benützung dieser Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken und sonstigen bei öffentlichen Gewässern nach §. 15 vorkommenden Zwecken des jedermann gestatteten Gemeingebrauches, den Verkehr durch oder über dieselben mittelst der Durchfahrt mit Kähnen, Brücken und Stegen u. dgl. von der beliebigen Zustimmung der Domäne und von ihr willkürlich aufzustellenden onorosen Bedingungen abhängig zu machen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. September 1881, Z. 8923). Die im Umfange eines Grundbuchskörpers vorkommenden Wässer, Flüsse und Quellen, welche im Verzeichnisse über öffentliches Gut vorgetragen sind, haben in demselben zu verbleiben, und ist die Eröffnung von Grundbuchseinlagen unter Einverleibung des Eigenthumsrechtes hieran für den Eigenthümer des besagten Grundbuchskörpers unstatthaft. Durch den Nachweis, an den Ufern eines Gewässers seit unvordenklichen Zeiten das Gras gemäht zu haben, ist die Ersitzung des bezüglichen Gewässers nicht bewiesen (Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 12. October 1887, Z. 10312, Unger-Glaser Nr. 11780).

nichts an dem Inhalte des Rechts ändern, nihil dat novi, er bezeichnet kurz die äußere Seite des Rechts, den inneren Kern der richterlichen Beurtheilung überlassend. Hat nun für die Einträge im Grund- und Hypothekenbuche eine richterliche Entscheidung in der Regel nicht zu Grunde gelegen, ist man dabei nur der in der Regierungssphäre oder bei dem höchsten Gerichtshofe gerade beliebten Rechtsansicht gefolgt, so kann auch jener Eintrag des Eigenthums an Flüssen und Bächen nichts weiter beweisen, als daß ein Vermögensrecht, ein dingliches Recht auf Benützung des Flusses oder Baches vorliegt, dessen Inhalt und Umfang im Zweifel der richterlichen Beurtheilung unterliegt. Höchst bezeichnend ist ein Ausspruch des Leipziger Appellationsgerichtes vom Jahre 1861[1]), daß die Eintragung eines Privaten als Besitzer eines Flusses im Grund- und Hypothekenbuche zwar genüge zum Nachweise von Privatrechten, soweit solche an einem Flusse vorkommen können, an der rechtlichen Natur des fraglichen Besitzstandes aber kann durch die Eintragung nichts geändert werden.

Allen bisher aufgeführten Privatrechtstiteln, insoweit selbe nicht etwa ein Privilegium zur Stütze haben, stehen mehr oder minder auch die §§. 311, 356, 878 und 1455 a. b. G. B. entgegen, nach welchen die Besitznahme von Sachen, die keinen Gegenstand des rechtlichen Verkehrs bilden, sohin auch vom öffentlichen Gute nicht zulässig ist, daher der Erwerbung ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, über dieselben also auch keine Verträge rechtsgiltig abgeschlossen werden können und auch eine Ersitzung nicht stattfinden kann. Alles was wir bisher angeführt haben, einerseits über die natürlichen Qualitäten fließender Gewässer, welche als nicht bestimmt abgegrenzte Sachen den Eigenthumsbegriff ausschließen, andererseits über die Beweiskraft und den Sinn der gewöhnlich angeführten „Privatrechtstitel", beweist, daß, ungeachtet die Gesetzgebung es unterlassen hat, durch klare Bestimmungen die jetzt noch herrschenden Zweifel zu lösen, für die Rechtsprechung und Verwaltung noch immer kein Hinderniß vorhanden ist, die richtige Anschauung über die rechtliche Eigenschaft fließender Gewässer zur Geltung zu bringen. Welche von den derzeit noch herrschenden verschiedenen Anschauungen in der Rechtsprechung schließlich die Oberhand gewinnen wird, vermögen wir nicht vorherzusagen.

An dieser Stelle ist auch die Frage zu erörtern, ob zur Entscheidung über die rechtliche Eigenschaft eines Gewässers die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden competent sind.[2]) Unser Wasserrechtsgesetz enthält

---

[1]) Hesse: S. 310.

[2]) Im französischen Rechte ist die Feststellung der öffentlichen Eigenschaft eines Gewässers ausschließlich Sache der Verwaltung. Art. 7 des bayrischen Gesetzes über Benützung der Gewässer weiset die Competenz zur Entscheidung des Streites, ob ein See oder sonstiges stehendes Gewässer als öffentliches Gewässer anzusehen sei, den Gerichten zu, während das Gesetz bei fließenden Gewässern keine solche Bestimmung enthält. Pözl (S. 29) hält zur Entscheidung, ob ein Fluß ein öffentlicher sei, die Verwaltungsbehörden für competent, die Entschädigungsfrage aber ressortire zu den Gerichten. Es stehe aber den Gerichten nicht zu, die Entscheidung der Verwaltungsbehörden als solche in Frage zu stellen, aber sie haben zu prüfen, ob dem Kläger ein Privatrecht zur Seite stand und ob dieses

keine ausdrückliche Bestimmung, daß über diese Frage ausschließlich die Gerichte oder ausschließlich die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben; auch ist nicht bestimmt, daß diese Frage eine besonders zu erledigende, der Verwaltungsbehörde oder dem Gerichte zur Vorentscheidung zugewiesene Präjudicialfrage bilde. Darüber kann wohl nicht gestritten werden, daß Eigenthums- und Besitzfragen privatrechtlicher Natur, und daß bei Prüfung der Frage, ob das Eigenthum erworben oder ein nach bürgerlichem Rechte zu schützender Besitz erlangt worden ist, nur privatrechtliche Normen anzuwenden sind.[1]) Auch verweist das Wasserrechtsgesetz bezüglich der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes. Man wird daher die Entscheidung obiger Frage, wenn dieselbe streitig wird, ohne daß eine Verfügung der Verwaltungsbehörden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes erbeten wird, den Gerichten zuweisen müssen.[2]) Durch

---

durch die Administrativentscheidung verletzt sei! Auch im preußischen Rechte ist die Frage der richterlichen und der Verwaltungscompetenz bei Streitigkeiten über die rechtliche Natur eines Gewässers außerordentlich zweifelhaft und führt zu zahlreichen Competenzconflicten, worüber bisher höchst verschiedene Entscheidungen ergangen sind. Nieberding (S. 79) meint mit Beziehung auf preußisches Recht: „Die Frage, ob ein Gewässer als ein öffentliches anzusehen ist oder nicht, ist an und für sich ebensowenig ausschließlich auf den Rechtsweg, als auf den Verwaltungsweg gewiesen; sie kann vielmehr dort wie hier rechtsgiltig zum Austrag gebracht werden. Dort wie hier ist aber die Erörterung auf bestimmte Beziehungen dieser Frage enge beschränkt. Entscheidend ist dafür das Verhältniß der Parteien, unter welchen sie schwebt. Dem Staate als solchem gegenüber kann sie im Rechtswege nicht verfolgt werden; wird gegen die Verfügungen, welche derselbe kraft der ihm über öffentliche Gewässer zustehenden hoheitsrechtlichen Befugnisse getroffen hat, einem Gewässer die öffentliche Eigenschaft bestritten, so ist die Feststellung derselben ausschließlich Sache des Oberpräsidenten, vorbehaltlich des Recurses an den zuständigen Minister (Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883, G. S. S. 333, §. 1). Wird dem Staate die Berechtigung zu einzelnen bestimmten Anordnungen bestritten, die er mit Bezug auf ein Gewässer in der Voraussetzung getroffen hat, daß dasselbe als öffentliches zu betrachten sei, so entscheiden, nach Erledigung der Vorfrage über Aufhebung der Verfügung selbst, ebenfalls lediglich die Verwaltungsbehörden. — Ueber den gemeinen Gebrauch, welcher an öffentlichen Gewässern dem Publicum gestattet ist, kann wiederum im Wege Rechtens nicht gestritten werden. Nur der Staat ist befugt, im politischen Wege denselben zu regeln und zu beschränken. Die Besitzer der Ufer können von dem einzelnen Privaten, der sich jenes allgemeinen Gebrauchsrechtes bedient, weder die Anerkennung des Gewässers als eines nicht öffentlichen, noch auch die Enthaltung von fernerer Ausübung jenes Gebrauchsrechtes, noch endlich die Leistung von Entschädigungen im Proceßwege beanspruchen. Anders liegt dagegen die Sache bei einem Streite unter Privatparteien als solchen. Unter ihnen kann nur im Rechtswege über die Oeffentlichkeit eines Gewässers und über die einzelnen daraus sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten Entscheidung getroffen werden. Wie über das Dasein und die Grenzen des gemeinen Gebrauches die Zuständigkeit des Gerichtes, so ist ebenso über das Dasein und die Grenzen rein privater Nutzungsrechte und Verpflichtungen die Zuständigkeit der Verwaltung unbedingt ausgeschlossen (Gerichtsverfassungs-Gesetz §. 13, Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung §. 4)."

[1]) Motive zum Plenarbeschlusse des Obersten Gerichtshofes vom 6. Mai 1884, Z. 18. Unger-Glaser Nr. 10023.

[2]) Randa, S. 44 erklärt, daß es sich hier um das (beschränkte oder unbe-

ein Erkenntniß der Verwaltungsbehörden kann niemals die Frage entschieden werden, in wessen Privateigenthum ein als nicht öffentliches anerkanntes Gewässer steht.[1]) Ein Fall, in welchem obige Frage als solche zu einem behördlichen Ausspruche führen muß, ist die Grundbuchsanlegung. Hier handelt es sich nicht um die „Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetze" (§. 75). Ein diesfalls vom obersten Gerichtshofe auf Grund eines Plenarbeschlusses unterm 6. Mai 1884 Nr. 18 praes. dem Justizministerium erstattetes Gutachten gipfelt im folgenden, in das Judicatenbuch eingetragenen Rechtssatze: „Ergibt sich bei Anlegung eines Grundbuches ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer sei, so hat der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu machen, ob die betreffende Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage einzutragen oder in das zur Evidenzhaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen sei." Das Ackerbau-Ministerium setzte mit dem Erlasse vom 25. April 1885, Z. 13304 ex 1884 die betheiligten Landesstellen von dem Gutachten des obersten Gerichtshofes mit der Weisung in Kenntniß, daß der aus diesem Gutachten resultirende Rechtssatz fortan auch den politischen Behörden maßgebend zu sein habe.[2])

---

schränkte) Eigenthum an einer Sache handelt, und es immer nur privatrechtliche Normen oder Titel sein können, auf Grund deren die Eigenschaft des Gewässers als Privatgut in Anspruch genommen wird. Pražak (S. 22) bemerkt, daß, nachdem ohnedies die Vermuthung für die Oeffentlichkeit des Gewässers streitet, ein wirkliches oder sogenanntes Eigenthum am Wasser stets nur auf Grund specieller privatrechtlicher Verhältnisse oder auf Grund des Eigenthums an einem Grundstücke, mit welchem nach §. 4 ein Recht zur Benutzung des Wassers verbunden ist, in Anspruch genommen werden kann, daß in dem wie in jenem Falle die Norm, nach welcher das strittige Rechtsverhältniß zu beurtheilen ist, dem Privatrechte angehört, und daß sohin die Austragung von Differenzen über die Oeffentlichkeit eines Gewässers ausschließlich der Competenz der ordentlichen Gerichte anheimfällt. Mit Rücksicht auf die Ausführungen dieser Rechtslehrer, dann die weiter unten zu besprechenden Darlegungen Bernatzik's glaubte ich in dieser Frage wie überhaupt in einer Reihe von Competenzfragen von der in den früheren Auflagen vertretenen Anschauung abgehen zu sollen.

Der Herausgeber der 3. Auflage.

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1887, Z. 1652, Samml. Budw. Nr. 3577.

[2]) Bericht über die Thätigkeit des Ackerbau-Ministeriums 1881—1886. Mit dem Circularerlasse des Oberlandesgerichtes in Prag vom 28. April 1880, Z. 11404 wurde den Bezirksgerichten bedeutet, daß bei Prüfung des Privatrechtstitels im Sinne des §. 3 der Gesetze vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93) und vom 28. August 1870 (L. G. B. Nr. 71), wenn diese Gewässer von der politischen Behörde als öffentliches Gut in Anspruch genommen werden, strenge vorzugehen und insbesondere bei Beurtheilung von Schenkungs-, Kauf- und Abtretungsurkunden allgemeinen Inhalts namentlich aus früheren Jahrhunderten, mit welchen Herrschaften oder andere größere Gütercomplexe sammt Appertinentien, Bächen, Flüssen ꝛc.

Häufig wird aber in einer Streitsache des Privatrechtes oder öffentlichen Rechtes die Frage nach der rechtlichen Eigenschaft eines Gewässers von Erheblichkeit, und sind Verwaltungsmaßregeln durch die rechtliche Natur (ob öffentlich oder nicht) bedingt; dann entscheidet stets die in der Hauptfrage zuständige Behörde, soweit ihre Entscheidungsbefugniß in der letzteren reicht, auch über die rechtliche Natur des Gewässers, bezüglich dessen der Rechtsstreit obwaltet oder die Verwaltungsmaßregel vorzunehmen ist.[1]) Es kann also je nach dem Anlasse und dem Ziele eines entstandenen Streites die öffentliche oder private Eigenschaft eines Gewässers ebenso wohl zur Cognition der Administrativbehörde als auch des Civilrichters gelangen.[2]) So entscheidet die Verwaltungsbehörde über die Frage der Oeffentlichkeit des Gewässers, wenn es sich um die Benützung zur Schiff- und Floßfahrt, um den Leinpfad und sonstige Einrichtungen handelt, und die Herstellung derselben mit der Einwendung bestritten wird, daß das Gewässer ein Privatgewässer sei, dann in Fällen, wo die Entscheidung über ein Ansuchen um die Bewilligung zur Benützung eines Gewässers von der Vorfrage abhängig ist, ob dasselbe ein öffentliches oder ein privates ist[3]); sie haben ferner zu entscheiden in Fällen der Abwehr der Gewässer, wenn es sich darum handelt, wer als Eigenthümer eines Gerinnes zur Räumung und Erhaltung desselben und zu sonstigen Schutzmaßregeln heranzuziehen sei (vgl. hierüber die Erläuterung zu den §§. 43 und 44 und die dort bezogenen Competenzentscheidungen). In allen diesen

---

von einem Besitzer an den anderen übertragen wurden, an der Hand der zu erhebenden factischen Besitzverhältnisse sorgfältig in Erwägung zu ziehen sein wird, ob solche Urkunden einen zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes an diesen Gewässern, in dessen eigentlicher und ausgedehnterer Bedeutung geeigneten Privatrechtstitels beinhalten, oder dem Rechtsnehmer nur gewisse einzelne Nutzungsrechte ertheilen, welche von dem Eigenthumsrechte wohl zu unterscheiden sind, und unbeschadet der Eigenschaft dieser Gewässer als eines öffentlichen Gutes ausgeübt werden können. Als ganz verfehlt wurde der Vorgang einiger Bezirksgerichte bezeichnet, demzufolge die bloße Eintragung der fließenden Gewässer in den Katastralbögen für sich allein als ein im Sinne der obigen Gesetzesstellen hinreichender Nachweis über den Privatrechtstitel angesehen wird. Zu erwähnen ist hier auch noch eine Stelle im Justizministerialerlasse vom 15. Juli 1877, Z. 9720, welcher sich zwar nur auf die Eintragung der Wegparcellen in die Grundbücher bezieht, aber auch auf Gewässer angewendet werden kann, wonach in allen erläuternden Bemerkungen zu den Regierungsvorlagen der Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher hervorgehoben wurde, daß der Umstand, daß eine Sache nicht im privatrechtlichen Verkehr stehe, als das entscheidende Merkmal des Begriffes des öffentlichen Gutes anzusehen sei.

[1]) Schenkel: S. 46, 47, Bernatzik: S. 222 bemerkt hierüber: „Auf Grund des forum connexitatis sind, soferne nicht singuläre Normen ein Anderes festsetzen, die Verwaltungsbehörden befugt, privatrechtliche Vorfragen, die Gerichte hinwieder öffentlich-rechtliche Vorfragen selbstständig zu prüfen und (incidenter) zu entscheiden, das heißt in Form von Entscheidungsgründen ihren Judicaten zu Grunde zu legen".

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1887, Z. 1652, Samml. Budw. Nr. 3577.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1894, Z. 813, Samml. Budw. Nr. 7782.

Fällen greifen aber die Verwaltungsbehörden bei Entscheidung der Präjudicialfrage über die Oeffentlichkeit, beziehungsweise das Eigenthum des Gewässers in eine fremde Competenzsphäre, „und es entbehrt daher diese Incidentfeststellung der materiellen Rechtskraft; vor dem fremden Ressort ist die Präjudicialfrage dadurch nicht res iudicata geworden, weil die Behörde zur meritalen Erledigung derselben sachlich unzuständig ist, und nur die Entscheidung der sachlich zuständigen Behörde materielle Rechtskraft besitzt".[1])

Verschieden von dem Eigenthumsrechte, welches das Wasserrechtsgesetz in der Regel am fließenden Wasser nicht anerkennt, sind die Benützungsrechte. Zum Benützungsrechte kann jede Art der Benützung des Wassers werden, sobald dieselbe einen Werth im menschlichen Verkehrsleben hat oder haben kann. Die Wasserbenützungsrechte sind Vermögensrechte, welche auch Gegenstand des Kaufes und Verkaufes, der Verpachtung u. s. w. sein können. Als Servituten am öffentlichen Gute sind derlei Nutzungsrechte nicht anzusehen, schon wegen der Art ihrer Constituirung, welche in der Regel auf keinem Privatrechtstitel, sondern auf der behördlichen Verleihung, also auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruht. Diese verschiedenen Nutzungsrechte (das Gesetz nennt sie Wasserbenützungsrechte) in öffentlichen Gewässern sind als Sonderrechte (jura propria) anzusehen; sie sind wie andere Vermögensrechte, daferne sie nicht ausdrücklich auf die Person eingeschränkt sind, dinglicher Natur (vgl. §. 25), und können als wohlerworbene Rechte nicht ohne Entschädigung aufgehoben, auch nicht durch Verleihung anderer Nutzungsrechte geschmälert werden. Doch dürfen sie vermöge ihrer Eigenschaft als Sonderrechte am öffentlichen Gewässer nur zu dem Zwecke, zu welchem, und in dem Umfange ausgeübt werden, in welchem sie erworben wurden. Sie können weder den Gemeingebrauch (§. 15), noch die Verleihung anderer Nutzungsrechte (§. 16) hindern, insoweit eine solche Verleihung mit dem Sonderrechte überhaupt noch vereinbarlich ist und die Ausübung desselben nicht schmälert. Die Inhaber solcher Sonderrechte müssen sich auch den allgemeinen Gesetzen oder polizeilichen Verordnungen unterwerfen, welche die Staatsgewalt zu dem Zwecke erläßt, um die öffentliche Sicherheit zu wahren und den Wassergebrauch im Interesse der allgemeinen Wasserbenützung zu regeln.[2]) Für Beschränkungen dieser Art kann auch in der Regel keine Entschädigung verlangt werden. Obschon, wie erwähnt, derlei Nutzungs- oder Sonderrechte in öffentlichen Gewässern nicht als eigentliche Servituten anzusehen sind, so müssen doch jene Beschränkungen, denen die Servituten im Interesse des Eigenthümers gesetzlich unterliegen, in der Regel auch auf jene Sonderrechte angewendet werden, weil das

[1]) Bernatzik: S. 230 f.

[2]) Die grundbücherliche Anmerkung des Rechtes zur Fischerei, Eis- und Sandgewinnung an einer öffentliches Gut bildenden Flußparcelle im Gutsbestandsblatte der berechtigten Realität ist unzulässig (Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 28. September 1887, Z. 10911, Unger-Glaser Nr. 11759; gegentheilige Entscheidungen vom 10. Jänner 1888, Z. 237, Unger-Glaser Nr. 11991 und vom 4. Juli 1888, Z. 8028, Unger-Glaser Nr. 12250.

öffentliche Interesse aus der Natur des öffentlichen Gutes gewiß höher zu stellen ist als die Freiheit des Eigenthums. Aber auch in jenen Fällen, wo die Nutzungsrechte in fremden Privatgewässern vermöge der privatrechtlichen Natur ihrer Entstehung theilweise den Charakter von Servituten an sich tragen, bedürfen doch die zu ihrer Ausübung erforderlichen Anlagen nebst der Zustimmung des Eigenthümers — in den Fällen des §. 16 auch noch der behördlichen Bewilligung, daher auch diese Nutzungsrechte im Wasserrechtsgesetze nicht als Servituten, sondern als Wasserbenützungsrechte bezeichnet werden.

Das Wasserrechtsgesetz erkennt aber nicht bloß bereits erworbene Rechte überall an, z. B. in Art. II des Einführungsgesetzes, in den §§. 3, 4, 5, 10, 93 u. a. Dasselbe schützt auch schon den Besitz von Wasserrechten, und können nicht bloß alle Normen des bürgerlichen Rechtes, d. i. sowohl die materiellen des bürgerlichen Gesetzbuches als auch die formellen der Civilproceßordnung auch auf den Besitz von Wasserrechten Anwendung finden; das Wasserrechtsgesetz vermehrt dieselben überdies mit den im Wasserrechtsgesetze selbst über den Besitzschutz gegebenen Normen.

Hiebei muß aber der Schlußsatz des §. 3: „Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt" — einer besonderen Erörterung unterzogen werden. Dieser Satz fehlte in der Regierungsvorlage. Im Abgeordnetenhause hatte der Abgeordnete Czajkowski den Zusatz beantragt: „Die bestehenden Besitzverhältnisse bleiben durch diese Bestimmung unberührt." Das Haus lehnte in der Sitzung vom 27. April 1869 jeden Zusatz ab, nachdem der Berichterstatter und Dr. Sturm sich dagegen ausgesprochen hatten. Das Herrenhaus nahm in der Sitzung vom 13. Mai 1869 den Schlußsatz, wie ihn das nunmehrige Gesetz enthält, an, und das Abgeordnetenhaus trat diesem Antrage bei, obwohl auch die Commission im Herrenhause anerkannte, daß dieser Zusatz eigentlich schon in der vorhergehenden Clausel: „in Folge gesetzlicher Bestimmungen" enthalten sei, und also keine neue Bestimmung treffe. Die Stellung dieses Absatzes im §. 3 ist keine besonders gut gewählte, und es hat daher auch dieser Paragraph zu verschiedenen Mißdeutungen Anlaß gegeben. Randa[1]) meint, daß dieser Satz „in das bürgerliche Recht die Anomalie hineintrage, daß der Besitz an Objecten geschützt werden soll, welche überhaupt kein Gegenstand des Besitzes sind (§. 311 a. b. G. B.), nämlich Besitz an Sachen, die im Allgemeinen keinen Gegenstand des rechtlichen Verkehrs bilden. Nach der Absicht der Gesetzgebung habe dieser von der Herrenhauscommission eingeschaltete Vorbehalt den Zweck, den Besitz (auch die Ersitzung) selbst dann zu schützen, wenn die privatrechtliche Eigenschaft des Gewässers nicht nachgewiesen erscheint." — Es läßt jedoch die erwähnte, allerdings nicht eben glücklich postirte Einschaltung auch die natürliche Auslegung zu, daß das Gesetz nicht bloß den Besitz von Privatgewässern, z. B. der stehenden Gewässer des §. 4, welche denn doch zweifellos als Zugehör des sie umschließenden Grundstückes gleich den Grundstücken selbst im wirk-

[1]) Wasserrecht S. 29.

lichen Besitze sein können, als auch die factische Ausübung von Nutzungsrechten an Gewässern, soweit eine solche privatrechtlich angefochten wird, als Besitzrechte ebenso schützen wollte, wie es überhaupt jeden sonstigen Besitz nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes schützt. Auch in Entscheidungen des obersten Gerichtshofes fand dieser Satz eine verschiedene Auslegung.[1]) Die Frage, ob wegen Störung einer Wasserbenützung die richterliche oder die Competenz der Verwaltungsbehörden einzutreten habe, werden wir bei §. 75 einer weiteren Erörterung unterziehen.

§. 4.

Dem Grundbesitzer gehörige Gewässer.

Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer:

a) **das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer;**

b) **die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer;**

c) **das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen, auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern, oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren ꝛc. eingeschlossene Wasser;**

d) **die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, so lange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben (§. 4 des Reichsgesetzes).**

Alle außer Krain §. 4; Krain hat diesen Paragraph nicht.

Die Gewässer des §. 4 bieten fast ausschließlich einfache Verhältnisse dar, welche sich zumeist den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechtes unterordnen, daher nur ausnahmsweise eine Regelung nach dem Wasserrechtsgesetze erfordern. Sowie sie in rechtlicher Beziehung nur selten zu widerstreitenden Ansprüchen und Rechtsconflicten führen, so ist die Thätigkeit der Verwaltung ihnen gegenüber auf einen kleinen Kreis beschränkt. Nur die

[1]) In einem Besitzstörungsprocesse wegen Beseitigung eines Wehraufsatzes hat der oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 28. September 1871, Z. 11975, in der streitigen Competenzfrage sich für die gerichtliche Competenz ausgesprochen, weil gemäß §. 3 die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht berührt werden. Es ging also die Anschauung dahin, daß die allgemeine Norm des §. 75, welche die Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes in den Wirkungskreis der politischen Behörden verweiset, soweit es sich um Besitzstörungsstreitigkeiten handelt, durch den zweiten Absatz des §. 3 eine Einschränkung erfahren habe. Im Gegensatze zu dieser Entscheidung hat aber der Beschluß des obersten Gerichtshofes vom 10. December 1872, Z. 12665 (Samml. Glaser-Unger Nr. 4806) den unter Nr. 32 ins Spruchregister eingetragenen und in der Plenarsitzung vom 4. Februar 1874 unter Nr. 86 zum Judicate erhobenen Satz ausgesprochen, daß durch den zweiten Absatz des §. 3 die Frage, ob Besitzstörungsstreitigkeiten vor den Gerichten auszutragen seien, unberührt gelassen sei, indem nur die im ersten Absatze beigefügte Ausnahme auch auf den nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu schützenden Besitz ausgedehnt wird (vgl. Ger. Ztg. ex 1872 Nr. 104, ex 1874 Nr. 13, ex 1877 Nr. 18. Samml. Glaser-Unger Nr. 5239). Vgl. auch Pražak S. 37.

Teiche mit ihren Dämmen fanden schon in der älteren Zeit in den Teichordnungen, die Sümpfe aber zumeist erst in der neuen Wasserrechtsgesetzgebung als Entwässerungsobjecte eine besondere Normirung. Aber auch sonst ergeben sich bei den Gewässern des §. 4 zuweilen Momente öffentlich rechtlicher Natur, daher die Einbeziehung dieser Gewässer in das Wasserrecht volle Berechtigung hat.

Die im §. 4 unter a—d aufgezählten Gewässer sind nicht öffentliches Gut, sondern gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer. Die früheren Entwürfe und selbst noch die Regierungsvorlage von 1869 bestimmten, daß diese Gewässer zum Privateigenthum des Grundbesitzers gehören. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses wollte den Ausdruck „Privateigenthum" vermeiden, und wählte die jetzige Textirung. Es will jedoch auch der Ausdruck „gehören dem Grundbesitzer" in ähnlicher Weise wie Art. 33 des bayrischen Gesetzes nichts anderes sagen, als: „gehören zum Privateigenthum des Grundbesitzers". Sie sind in rechtlicher Beziehung bald als ein Bestandtheil des Grundbesitzes, auf dem sie vorkommen (portio fundi), anzusehen, wie z. B. die im Grundstücke befindlichen Quellen, bald als ein Zugehör des Grundstückes, wie das in Röhren, welche im Grundstücke liegen, eingeschlossene Wasser. Nicht alle Gewässer des §. 4 gehören jedoch zu den geschlossenen Gewässern in der schon früher erwähnten Bedeutung; einzelne derselben, wie jene unter lit. d gehören auch nicht zu den stehenden, sondern zu den fließenden Gewässern, und dieser Umstand mag den Ausschuß des Abgeordnetenhauses bewogen haben, auch bei diesen Gewässern nicht von einem Eigenthum zu sprechen, da sich das Recht des Grundbesitzers bei einzelnen Arten der hier aufgezählten Gewässer, selbst ganz abgesehen von den entgegenstehenden von Anderen in Einzelfällen erworbenen Rechten, bald mehr, bald minder von dem Eigenthum an anderen Sachen unterscheidet. Die eigenthümliche über den Bereich beschränkter Oertlichkeit hinübergreifende Natur des Wassers verschwindet zwar vollständig bei jenen Gewässern auf dem Grunde des Besitzers, welche von anderen Grundstücken her keinen Zufluß oder auf solche keinen Abfluß haben, z. B. dem Regenwasser, welches in stehenden Lachen oder in Cisternen gesammelt ist, und worüber der Grundbesitzer wie mit jedem anderen Eigenthum verfügen kann, — sie tritt aber schon wieder, wenn auch noch kaum bemerkbar hervor beim unterirdischen, in Brunnen sich ansammelnden Quellwasser, noch stärker aber bei den Teichen und den im §. 4 d erwähnten Abflüssen aus diesen Gewässern. Schon das Graben der Brunnen, das Aufschließen oder Vertiefen der Quellen kann unter Umständen nicht bloß polizeilichen, sondern auch Einschränkungen öffentlich rechtlicher Natur unterworfen werden, daferne es den fremde Rechte und Interessen berührenden Zusammenhang mit anderen Gewässern stört und unterbricht; die Abflüsse der Gewässer selbst aber sind allen jenen Einschränkungen unterworfen, denen jedes fließende Wasser (§§. 10 und 11) unterliegt, stehen daher dem gewöhnlichen Privateigenthum nicht mehr gleich. Sowie die Theilung des Erdbodens in einzelne Grundstücke und die Vertheilung der Oberfläche unter verschiedene Eigenthümer eine wirkliche Scheidung des

Grundes und Bodens nicht bewirkt und den natürlichen Zusammenhang desselben nicht aufhebt, und sowie hiedurch zwischen benachbarten Grundstücken ein natürliches Verhältniß von Wechselwirkung und gegenseitiger Abhängigkeit erhalten wird[1]), so gilt dies noch im erhöhten Maße vom Wasser. Die Wasserwelle, welche jetzt noch auf dem Grundstücke des oberen Eigenthümers fließt und vielleicht seiner Machtsphäre unterworfen ist, betritt im nächsten Augenblicke schon das Grundstück des unteren Nachbars und dient seinen Interessen. Störende Einwirkungen auf den Wasserlauf von Seite des einen wie des anderen Nachbars, verletzen fortan die Interessen des anderen Nachbars. Nur wenn das Wasser steht, läßt sich sagen, der Grundeigenthümer hat das Wasser selbst; wenn es aber weiter fließt, so hat er nur den Genuß des weiter fließenden Wassers, ohne eigentlich sagen zu können, daß ihm das Wasser gehört. Aus den unten zu den einzelnen Absätzen des §. 4 folgenden Erläuterungen, sowie aus den Bestimmungen der §§. 10—14 über die Benützung der Privatgewässer wird sich ergeben, daß auch unser Wasserrechtsgesetz die Benützung der meisten der im §. 4 erwähnten Privatgewässer zahlreichen Beschränkungen unterwirft, welche dem Eigenthumsbegriffe als solchem fremd sind. Ob und inwieweit zur Benützung der Privatgewässer oder zur Errichtung von Anlagen an denselben, sei es zur Benützung oder zur Abwehr, auch der Eigenthümer um eine behördliche Bewilligung anzusuchen hat, wird bei den §§. 16 und 41 erörtert.

Stehen die Grundstücke des §. 4 im Miteigenthum mehrerer Personen, so findet entweder eine bestimmte Benützung des Wassers für Zwecke des gemeinschaftlichen Besitzes statt, oder eine Theilung der Benützung nach Maß, respective Quoten oder nach der Zeit (vgl. §. 93). Im Uebrigen finden, soweit dieses Miteigenthum in Frage kommt, die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemeinschaft des Eigenthums Anwendung.

Was unter „erworbenen Rechten" zu verstehen sei, muß theils nach analogen Stellen des Wasserrechtsgesetzes, theils nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen entschieden werden. Im Wasserrechtsgesetze selbst schwanken die Ausdrücke und haben oft neben einander stehende Paragraphen eine ganz verschiedene Fassung erhalten; so im §. 4: „wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegen stehen", im §. 5: „insoferne nichts anderes nachgewiesen wird", im §. 10: „unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen", im §. 14: „wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet" ꝛc. ꝛc.[2])

Von Anderen erworbene Rechte können das Eigenthum des Grund-

---

[1]) Hesse: S. 226.

[2]) Lehrreich ist hier die Entstehungsgeschichte einzelner Ausdrücke. So hatte der Entwurf vom Jahre 1862 die Rechtsregel des §. 14 mit der Beschränkung: „unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen". Der St. Pöltner Gewerbeverein beantragte die Umänderung des Wortes Rechtstitel in Rechtsverhältnisse, weil zur Vermeidung von ungerechten Beeinträchtigungen nicht allein die Rechtsgründe der Erwerbung, sondern auch die factisch bestehenden Besitzverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Die spätere Gesetzredaction ging auch auf diesen Vorschlag ein, wie die dermalige Textirung des §. 14 zeigt.

besitzers an Gewässern des §. 4 entweder ganz aufheben, wenn nämlich dieses Eigenthum selbst einem Anderen zusteht, z. B. über das Wasser, welches in fremden auf dem Grundstücke liegenden Röhren eingeschlossen ist, oder sie können dasselbe einschränken, wenn nämlich einem Anderen bezüglich des fraglichen Gewässers ein Benützungsrecht, ein Untersagungsrecht, zusteht. Die von Anderen erworbenen Rechte können entweder auf dem Grundstücke, zu welchem die Gewässer des §. 4 gehören, selbst unmittelbar ausgeübt werden, oder sie können derart bestehen, daß die Abflüsse einer Anlage zugewendet werden, welche sich in größerer oder geringerer Entfernung vom Ursprungsgrundstücke auf einem anderen Grundstücke befindet, z. B. einer unterhalb gelegenen Mühle u. dgl. Als Privatrechtstitel sind alle jene anzusehen, welche das bürgerliche Recht als solche anerkennt, als: Verträge, richterliche Urtheile, behördliche Entscheidungen u. dgl. Daß auch die Ersitzung und Verjährung darunter zu verstehen sei, bedarf umsoweniger eines Beweises, als §. 3 auch schon den Besitz am Wasser schützt, soweit die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes einen solchen Schutz gewähren. Als ein stillschweigender Vertrag im Sinne des §. 863 a. b. G. B. ist es anzusehen, wenn der Grundeigenthümer solche Handlungen vornimmt, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund übrig lassen, daran zu zweifeln, daß er den Besitz oder die Benützung seines Privatwassers einem Anderen als ein Recht einräumen wollte. Als erworbene Rechte sind ferner anzusehen jene, welche auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruhen, daher also insbesondere jene, welche durch eine rechtskräftige behördliche Verleihung (§§. 18, 86), oder durch eine nach §. 93 vorgenommene behördliche Wassertheilung begründet wurden. Bei den einzelnen Arten der Privatgewässer des §. 4 werden die bisher nur allgemein angegebenen Grundsätze noch näher begründet und erläutert werden. Die Beschränkungen, welche überdies noch das Wasserrechtsgesetz selbst, insbesondere in den §§. 10—14, 16, 19 u. a. auferlegt, werden bei den betreffenden Paragraphen angeführt.

§. 4, lit. a handelt von den Quellen. Den Begriff, was als Quelle anzusehen ist, dann die Eintheilung der Quellen in fließende und stehende, ihre Beziehungen zum Grundwasser und die sonstigen natürlichen Verhältnisse der Quellen und des Grundwassers haben wir bereits in der Einleitung besprochen. Bei den fließenden Quellen ist zu unterscheiden die Quelle selbst und der Abfluß der Quelle; von den Abflüssen handelt lit. d. Das Gesetz spricht dem Grundbesitzer das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, d. i. die Quellen zu. Das nicht zu Tage quellende, aber in den Grundstücken enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) ist im §. 4 a nicht mit begriffen. Aus der Stellung der Worte könnte nur dann auf das Gegentheil geschlossen werden, wenn es heißen würde: das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und das aus denselben zu Tage quellende Wasser.[1]) Es ist daher

[1]) Analog constituirt auch das ungarische Gesetz (§. 10) das freie Verfügungsrecht des Grundbesitzers nur an den aus Quellen, Grundwässern, Nieder-

zunächst die Frage über die rechtliche Natur des Grundwassers zu erörtern, d. i. desjenigen Wassers, welches, ohne zu Tage zu treten, unter den Grundstücken sich befindet, zuweilen auch stellenweise zu Tage tritt, oder mit oberirdischem Wasser in Verbindung steht; ferner die weitere Frage, ob die Gesetzgebung im Allgemeinen, und das Wasserrechtsgesetz insbesondere auf das Grundwasser einen Einfluß nehmen.

Solange der Mensch auf das Grundwasser keine einwirkende Thätigkeit ausübt, dasselbe nicht zum Gegenstande seiner Wirthschaft, zum Gegenstande einer Bedürfnißbefriedigung macht, entzieht sich dasselbe dem Privatrechte; es ist nach §. 285 a. b. G. B. noch nicht „Sache" im rechtlichen Sinne, da es nicht zum Gebrauche der Menschen dient. Sobald aber ein solcher Gebrauch beginnt, sobald insbesondere das Grundwasser ein Gegenstand der Benützung, Leitung und Abwehr wird, findet auf dasselbe auch das bürgerliche Recht im Allgemeinen und speciell das Wasserrechtsgesetz Anwendung, da letzteres zwischen oberirdischem und unterirdischem Wasser keinen Unterschied aufstellt. In neuerer Zeit wird mit Hilfe der Drainage, der Rimpauischen Dammculturmethode, der Peterson'schen Wasseranlagen und ähnlicher Erfindungen eine erweiterte Benützung des Grundwassers für den Landbau möglich, und eine zweckmäßige Vertheilung desselben (Benützung, Leitung und Abwehr) zur Förderung des Pflanzenwuchses angestrebt; große Schöpfwerke unter Anwendung der Dampfkraft oder Benützung des Windes (Halladay's Windmotor[1]) heben große Massen Grundwasser, um dasselbe für Industrie und Landwirthschaft, auch für die Wasserversorgung der Ortschaften (Pottschacher Schöpfwerk zur Verstärkung der Wiener Franz Josef-Hochquellenwasserleitung) dienstbar zu machen. Der ungeheure Einfluß des Grundwassers auf die sanitären Verhältnisse (Cholera!) ist ebenfalls erst in neuerer Zeit wissenschaftlich klar gestellt und so ist auch das Grundwasser zu einem höchst wichtigen Gegenstande des Wasserrechtes wie der Wasserverwaltung geworden.

Was aber die rechtliche Natur des Grundwassers betrifft, so muß demselben nach unserem Wasserrechtsgesetze, da dasselbe, wie schon erwähnt, weder im §. 4, lit. a, noch in den weiteren Absätzen b, c, d, inbegriffen ist, nach der Regel des §. 3 der Charakter des öffentlichen Gutes zuerkannt werden. Dieser Anschauung entspricht es auch, daß das allgemeine Berggesetz in den §§. 108, 128, 129 die Benützung der unterirdischen Gewässer, welche ein Bergbauunternehmer erschroten hat, sogenannte Grubenwässer, dem Bergbauunternehmer zuweiset, was nicht geschehen könnte, wenn den Besitzern der oberen Grundstücke ein Eigenthumsrecht auf dieselben zustünde. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch rechnet im §. 297 zum Zugehör der

---

schlägen entspringenden Gewässern, also nicht an dem Grundwasser selbst (vgl. auch Bousek in der Zeitschrift für Verwaltung 1886, Nr. 17).

[1]) Nach neueren Berichten wird von dieser fast kostenlosen Kraft bei gebührender Rücksicht auf Oertlichkeit, Windstärke und Regelmäßigkeit der Luftströmung sowohl zur Wasserbeschaffung für Meierhöfe, Gärten, Parkanlagen, als auch zur Entwässerung (z. B. von Drainanlagen, welche keinen Abfluß haben) mehr und mehr Gebrauch gemacht.

unbeweglichen Sachen wohl den in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraum, spricht aber nicht von den Sachen, welche in senkrechter Linie unterhalb der Grundstücke sich befinden; dasselbe hat die Rechtsanschauung des römischen Rechtes, daß sich das Grundeigenthum von der Erdoberfläche abwärts bis in die ewige Teufe ausdehne, nirgends ausgesprochen, wohl deshalb nicht, um nicht mit den Principien des Bergrechtes in Widerspruch zu gerathen. Es ist daher auch im bürgerlichen Gesetzbuche die Anschauung, daß das Grundwasser Eigenthum des Grundbesitzers sei, nicht enthalten.[1]) —

---

[1]) Unserer Ansicht auch Pražak S. 49. Dagegen vertritt Ulbrich (Juristische Vierteljahrsschrift IV. Band) die Anschauung, daß das Grundwasser — nicht aber auch unterirdische Wasserläufe — ein sich stetig erneuernder Zuwachs des Grundstückes (§. 404 a. b. G. B.) und daher Eigenthum des Grundbesitzers sei. Randa (S. 37) erklärt, daß das Grundwasser bei dem Mangel einer besonderen gesetzlichen Norm ebenso wie die aqua profluens und das Meer als res omnium communis angesehen werden müsse, deren Zueignung (Fassung) auf eigenem Grunde jedem Grundeigenthümer zusteht. Randa erachtet daher auch die §§. 10 bis 25 des Wasserrechtsgesetzes als auf das Grundwasser nicht anwendbar und gesteht den Nachbarn kein Einspruchsrecht gegen die neue Anlage von Brunnen und Schöpfwerken zu. Als öffentliches Gut können seiner Meinung nach die Grundwässer deshalb nicht angesehen werden, weil dieselben weder Bett noch Ufer haben, während §§. 3 und 15 ff. W. R. G. in einem Bette fließende Gewässer voraussetzen. Uns erscheint die letztere Behauptung durch nichts erwiesen. §. 3 spricht von Strömen, Flüssen, Bächen, Seen und anderen fließenden oder stehenden Gewässern, und es ist nicht einzusehen, warum der neben einem Flusse oder Bache unterirdisch sich fortbewegende, mit dem Wasserspiegel im Flusse steigende und fallende Grundwasserstrom nicht als ein „anderes fließendes Gewässer" und somit als öffentliches Gut behandelt werden soll. Durch geologische und hydrotechnische Untersuchungen ist festgestellt, daß es auch kleinere wie größere unsichtbare, d. h. unterirdische Wasserbette gibt, in denen sich das Wasser ebenfalls nach dem Gesetze der Schwere wie nach den besonderen Verhältnissen des Erdbodens continuirlich fortbewegt. Diese unsichtbare Wasserrinne ist nicht selten das verlassene Bett eines in früheren Zeitabschnitten an der betreffenden Stelle zu Tage gelaufenen Flusses, welches sich innerhalb vieler Jahrtausende mit allerhand Ablagerungen fluviatiler Gebilde ausgefüllt hat (Wagner, Ueber deutsches und österreichisches Wasserrecht, S. 15). Auch die §§. 10 bis 26 (mit Ausnahme des die Privatgewässer behandelnden und daher hier nicht maßgebenden §. 12) sprechen nicht von einem Bette. Wir verkennen nicht den zwischen den Ansichten Ulbrich's und Randa's bestehenden juristischen Unterschied, allein praktisch kommen diese Ansichten doch auf dasselbe hinaus, indem auch nach Randa dem Grundeigenthümer — und nur diesem — gestattet ist, sich das Grundwasser ohne Weiteres zuzueignen. Die rücksichtslose Entziehung des Grundwassers, welche unter Umständen auch die Höhe des Wasserspiegels in dem neben dem Grundwasserstrome in einem Bette fließenden Gewässer beeinflussen kann, beeinträchtigt häufig die bezüglich des letzteren Gewässers bestehenden Benützungsrechte, und würde daher die Ansicht Randa's in der Praxis zu sehr bedenklichen Consequenzen führen, die sich noch steigern, wenn man diese Theorie consequent auch auf Flüsse anwendet, die theils ober- und theils unterirdische Laufstrecken besitzen. So verschwindet der Fluß Poik in Krain im Erdboden, tritt dann unter dem Namen Unz wieder zu Tage, verschwindet hierauf nochmals und bildet dann den Fluß Laibach. Sind Poik und Unz öffentliche Gewässer, so können dieselben doch nicht für die bloße Dauer ihres Verschwindens im Erdboden den öffentlichen Charakter verlieren und Privateigenthum oder res nullius werden, „deren Fassung auf eigenem Grunde jedem Grundeigenthümer zusteht", sonst müßte auch schon das Passiren eines kurzen Felsentunnels, einer Klamm ꝛc.

Die beiden wichtigen Fragen, ob der Grundeigenthümer berechtigt sei, ohne behördliche Bewilligung auf seinen Grundstücken Brunnen zu graben, und ob ein Nachbar ihn durch die Einsprache, daß er ihm dadurch das Wasser entziehe, daran hindern könne, dann, ob der Eigenthümer einer Quelle den natürlichen Ablauf derselben (§. 4 d) zum Nachtheile des unteren Grundstückes oder sonstiger Interessenten willkürlich ändern dürfe, werden bei den §§. 10, 11 und 16 eine ausführliche Erörterung finden.

Zu den Gewässern des §. 4, lit. a gehört nebst den Quellen auch das im Boden steckende Wasser der Sümpfe und Moräste. Die Erklärung dieser beiden Begriffe siehe oben Seite 9. — Dem Grundeigenthümer sind entzogen die Salzquellen und die Cementwässer. Salzquellen unterliegen dem Salzmonopole. Dieselben können über Auftrag der Finanzbehörden unbrauchbar gemacht und expropriirt werden.[1]) Cementwässer gehören nach §. 3 des Berggesetzes zum Bergregal. Da §. 4, lit. a nur die Salzquellen und die zum Bergregale gehörigen Cementquellen ausnimmt, darf eine weitere Unterscheidung des „unterirdischen und zu Tage quellenden Wassers" nach seiner chemischen Beschaffenheit nicht gemacht werden, und gehören auch Mineralquellen, Heilquellen, Gesundbrunnen im Sinne des §. 4, lit. a dem Grundeigenthümer, dem auch die Benützung derselben zusteht, insoweit nicht dritte Personen ein Recht auf dieselben erworben

---

das Rechtsverhältniß ändern (Wagner a. a. O. S. 23). Die Praxis ist in dieser Frage noch vielfach eine schwankende. Wie Wagner (S. 27) mittheilt, war durch eine für ein Werk zur Wasserversorgung der Gemeinde Iserlohn hergestellte große Stollenanlage einer ganzen Reihe von Triebwerksbesitzern des westphälischen Grünethals Wasser entzogen worden, und hatten letztere nach einem erfolglosen Vorgehen auf dem Verwaltungswege den Rechtsweg betreten. Das deutsche Reichsgericht hat die Klage abgewiesen, „weil das Wasser, welches noch nicht durch den Eintritt in einen Fluß oder in dessen Quelle den für diese geltenden gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist, als Gegenstand der freien Verfügung des Grundeigenthümers angesehen werden muß und darauf die Vorschriften der §§. 26 ff. preuß. A. L. R. I, 8 volle Anwendung finden, sodaß nur eine lediglich in der Absicht der Kränkung eines Anderen unternommene Verfügung darüber unstatthaft erscheinen würde (§. 28 daselbst). Daß wirthschaftlich die Verfügung des Grundeigenthümers über das unterirdische Wasser den gleichen Erfolg für die Besitzer des Flußufers haben könne, wie die Ableitung des in den Fluß bereits eingetretenen Wassers, dürfte auf die rechtliche Beurtheilung keinen Einfluß ausüben, da jedes Recht und jedes Eigenthum seine Begrenzung findet in dem gleichen Rechte der Anderen." Richtig hat dagegen bei uns das Ackerbauministerium mit der Entscheidung vom 1. Februar 1889 Z. 2053 erklärt, daß das Grundwasser, welchem für die Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung das Wasser entnommen werden sollte, ein öffentliches Gewässer sei. Der Verwaltungsgerichtshof, an welchen gegen jenen Erlaß die Beschwerde ergriffen wurde, erklärte auf eine Erörterung der Frage nach der rechtlichen Eigenschaft des Grundwassers in diesem Falle nicht einzugehen, weil über die Qualification des Wassers ein Streit unter den Parteien nicht bestand (Erkenntniß vom 19. October 1889 Z. 3274, Samml. Budw. Nr. 4890). In einem anderen Falle hat sich dagegen der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen der Anschauung Randa's angeschlossen, indem er selbst die Sickerwässer des Rekaflusses, welcher in Folge von Zerklüftungen seines Bettes unterirdische Wasserverluste erleidet, als res nullius erklärte (Erkenntniß vom 5. Jänner 1894 Z. 70, Samml. Budw. Nr. 7637).

[1]) §§. 409, 410 Zoll- u. Mon.-Ord. vom 11. Juli 1835.

haben. Auf die Erschließung, Vertiefung und Benützung der Heilquellen, sowie auf die Herstellung und Erhaltung der hiezu erforderlichen besonderen Anlagen, z. B. Wasseranlagen, Stauanlagen, Pumpwerke 2c. finden, sowie auf jede andere Wasserbenützung und Wasseranlage zunächst die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§§. 10, 16 2c.) Anwendung. Insoweit die Heilquellen als Gesundheitsmittel verwendet werden, unterliegen dieselben den allgemeinen Sanitätsgesetzen sowie den speciellen Normen, welche für die einzelnen Quellen oder Curorte in dieser Beziehung etwa erlassen werden. Inwieweit für Mineralquellen gegenüber der Ausübung anderer Nutzungsrechte (Wasserbenützung, Grundbenützung, Bergbau) ein besonderer Schutz gefordert werden kann, wird bei den §§. 10 und 29 erörtert.

§. 4, lit. b spricht dem Grundbesitzer die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen *ansammelnden* Wässer zu. Nach wiederholten Entscheidungen des Ackerbauministeriums gehört in den Bereich des Wasserrechtsgesetzes auch das aus atmosphärischen Niederschlägen sich ansammelnde Wasser; es finden daher die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer auch auf das Regenwasser Anwendung.

Das Regenwasser (aqua coelestis, aqua pluvia) bildet als vergängliche Existenz auf dem Grundstücke, auf welches es fällt, oder über welches es fließt, noch keinen Theil des Grundstückes (portio fundi) und auch keine Pertinenz desselben. Erst die in Gruben, Schwellen, Gräben sich *ansammelnden* atmosphärischen Niederschläge werden als Eigenthum des Grundbesitzers angesehen. Geschieht die Ansammlung in Brunnen, Teichen, Cisternen oder sonstigen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern, so fallen derlei Wässer auch unter §. 4, lit. c. Dem Grundeigenthümer gehört das Regen- und Schneewasser (Schmelzwasser), welches entweder *unmittelbar* aus Regen und Schnee auf sein Grundstück kommt, oder demselben von höheren Grundstücken außerhalb der Flüsse und Bäche zuströmt; Regen- und Schneewasser dagegen, welches einmal in die Flüsse und Bäche eingeflossen ist und in diesen weiter fließt, bildet einen Bestandtheil derselben, und fällt, auch wenn es austritt, nicht mehr unter §. 4, lit. b. — Die Wässer des §. 4, lit. b gehören zu denjenigen Grundstücken, auf welchen sie sich ansammeln oder über welche sie fließen. Der Eigenthümer dieser Grundstücke kann jede beliebige Verfügung darüber treffen. Doch finden die allgemeine Einschränkung der Eingangsworte des §. 4, sowie jene Einschränkungen, welche sich aus den §§. 10 und 11 ergeben, auch auf diese Wässer Anwendung. Hienach ist der Eigenthümer des Grundstückes hinsichtlich der Ableitung derselben insoferne beschränkt, als er nicht den natürlichen Ablauf zum Schaden des unteren Grundstückes durch besondere Vorrichtungen ändern oder sonst die gesetzliche Verpflichtung des unteren Nachbars zur Aufnahme dieses Wassers durch eigene Handlungen erschweren darf (§. 11).

Die Regen- und Schneewässer sammeln sich an oder fließen entweder über unverbaute oder über verbaute Grundstücke (Gebäude). Im letzteren Falle bilden dieselbe die *Traufe* (Dachtraufe), welche zahlreiche Rechts-

verhältnisse hervorruft, die wir sofort hier zu erörtern suchen. Die Traufe begreift in sich dasjenige Wasser, welches sich aus atmosphärischen Niederschlägen auf den Gebäuden sammelt und unmittelbar von diesen über die Nachbargebäude oder Nachbargrundstücke hin seinen natürlichen Abfluß sucht. Das bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet das Recht der Dachtraufe als eine Servitut, und stellt über dieselbe in den §§. 489 und 490 einzelne Specialbestimmungen auf.[1]) Sobald das Recht der Dachtraufe als Dienstbarkeit besteht oder in Anspruch genommen wird, finden auf dieselbe die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches über Dienstbarkeiten Anwendung. Hieraus und aus §. 480 a. b. G. B. folgt, daß ohne einen besonderen Rechtstitel niemand berechtigt ist, das Traufwasser von seinen Gebäuden unmittelbar auf das nachbarliche Gebäude oder Grundstück fallen zu lassen, oder es über das nachbarliche Gebäude oder den Nachbargrund hinwegzuleiten. Auch kann mit Rücksicht auf §. 490 dem Eigenthümer des Gebäudes gegenüber der Ueberfall der Traufe nur vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses in Anspruch genommen werden, woraus die im §. 490 erwähnte Dienstbarkeit entsteht. Aus der Natur der Servitut (§§. 482 bis 484, 489, 490 a. b. G. B.) folgt weiter, daß der Traufberechtigte die Traufe jedesmal so einzurichten hat, daß sie für die Nachbarn am wenigsten lästig wird. „Er muß häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abfluß bestimmten Rinnen unterhalten" (§. 489). Neben dem bürgerlichen Gesetzbuche finden aber auf das Recht der Traufe Specialgesetze, z. B. die Bauordnungen der verschiedenen Länder oder einzelner Städte Anwendung[2]), welche auch bezüglich der Jauche zu beobachten sind, soweit es sich um deren Sammlung und Leitung im Gebiete des Hauses handelt.[3])

Der §. 4, lit. c spricht dem Grundbesitzer das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren ꝛc. eingeschlossene Wasser zu. Diese litera ist bei den Berathungen in den Regierungscommissionen und in den Vertretungskörpern mehrmals geändert worden und gibt auch in ihrer dermaligen Fassung zu manchen Zweifeln Anlaß.

---

[1]) §. 489. Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frei oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Ebenso muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.

§. 490. Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten die Auslagen allein zu bestreiten.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. October 1886, Z. 2616 Samml. Budw. Nr. 3211.

[3]) Der Streit wegen Beseitigung einer in einem Haushofe befindlichen Jauchegrube, worin sich nebstbei auch das Regenwasser ansammelt, gehört nicht vor die politischen Behörden, sondern vor die Gerichte (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 19. Februar 1885, Z. 733, Unger-Glaser Nr. 10439).

Brunnen und Teiche erhalten ihr Wasser entweder unterirdisch durch aufgehende Quellen (lebendes Quellwasser) oder mittelst Einsickerung durch die Seitenwände und die Sohle aus dem Seihwasser der Flüsse und Bäche, oder auch mittelst offener und verdeckter Gräben, welche das aus den obersten Terrainschichten einsickernde Wasser oder das auf der Terrainoberfläche aus atmosphärischen Niederschlägen u. dgl. sich sammelnde Tagwasser denselben zuführen. Teiche, welche nur von Wasser aus atmosphärischen Niederschlägen gespeist werden, heißen gewöhnlich Himmelteiche. Vom Brunnengraben wird ausführlicher bei §. 10, von den Teichen als Stauanlagen bei den §§. 16 und 17 gesprochen. Das in Brunnen und Teichen eingeschlossene Wasser wird als Theil des Grundstückes (portio fundi), auf welchem es gleichsam gefangen ist, betrachtet, ohne Unterschied, ob dasselbe von selbst in die Brunnen oder Teiche gekommen oder künstlich eingeleitet worden ist. Den Teichen sind auch kleine Seen gleichzuhalten, welche von Privatgrundstücken ganz umschlossen sind und nicht innerhalb des Laufes fließender Gewässer durch Erweiterung derselben gebildet werden. Teiche und kleine Seen befinden sich in der Regel im Eigenthum der sie umschließenden Uferbesitzer. Sind deren mehrere, so ist ihr Eigenthum meistens ein gemeinschaftliches, räumlich durch Grenzen nicht gesondertes. Jenes natürliche Moment, welches bei den fließenden Privatgewässern in der Regel die Eigenthumsverhältnisse bestimmt, nämlich die Länge des Uferbesitzes einerseits und die durch die Mitte des Laufes solcher Gewässer gezogene Linie andererseits (§. 5), findet auf stehende Privatgewässer seltener Anwendung. Doch kann auch hier das Eigenthum vermöge besonderer Rechtstitel dem einen oder dem anderen Besitzer der Ufer allein zustehen oder unter den mehreren Berechtigten in verschiedener Weise räumlich getheilt sein. Seen, bei denen von einem Einschließen durch ein Grundstück, von einem Beherrschen durch menschliche Gewalt (Ableiten, Trockenlegen u. dgl., wie bei Teichen) nicht mehr die Rede sein kann, welche Grund und Boden, den sie bedecken, dem menschlichen Verkehre entziehen, können nach natürlichen Rechtsgrundsätzen nicht als Bestandtheil des Grundbesitzes angesehen werden. Dieselben fallen daher nicht unter die Gewässer des §. 4, sondern unter jene des §. 3. Die Cisternen dienen hauptsächlich zur Ansammlung von Regenwasser. Dieselben sind in wasserarmen Gegenden, z. B. in den Karstländern, ein höchst wichtiges Mittel, um Gemeinden und Ortschaften oder vereinzelte Ansiedlungen mit Trink- und Nutzwasser zu versehen und daher oft sogar Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung und wichtiger Verwaltungsmaßregeln (vgl. hierüber die Erläuterungen zu den §§. 36—38). Der Ausdruck „auf Grund und Boden befindlichen Behältern" wurde statt des Ausdruckes angebrachten über Wunsch des oberösterreichischen Landtages gewählt, um anzudeuten, daß auch natürliche, nicht künstlich angebrachte Behälter hierunter zu verstehen sind.

Wie schon oben erwähnt wurde, kann bei künstlichen Wasserleitungen, als Canälen, Gräben, Röhren u. s. w., das Eigenthum der Leitung (des Wasserbettes) getrennt sein vom Eigenthum des Wassers und

ebenso können derlei Leitungen sowohl auf eigenen als auf fremden Grundstücken bestehen. Wasserleitungen, als Canäle, Röhren ꝛc., gehören, soweit es sich dabei um das Eigenthum des Grundes (des Wasserbettes) handelt, nur dann dem Grundeigenthümer, wenn dieselben von ihm selbst und zu seinen Privatzwecken angelegt sind. Dienen dieselben dritten Personen oder ist eine Wasserleitung zu gemeinschaftlichen Zwecken hergestellt, so sind sie, wenn dabei auch der Grundeigenthümer mit betheiligt ist, nach den besonderen dabei obwaltenden Privatrechtstiteln zu beurtheilen. Derlei für fremde Zwecke auf dem Boden des Grundeigenthümers errichtete Wasserleitungen bestehen zumeist kraft eines Servitutsrechtes; die Wasserbenützung steht denjenigen zu, welche die Canäle errichtet haben, oder richtiger, zu deren Zwecken sie dienen. Die im gemeinen Rechte, auch im preußischen Wasserrechte[1]) viel umstrittene Frage, ob Mühlgräben, welche fremde Grundstücke durchziehen, als Pertinenz der Mühle anzusehen sind, der sie das Wasser zuführen oder als Pertinenz des Grundstücks, läßt sich aus §. 4 c nicht beantworten. Es kommt hier sehr viel auf die Eigenthümlichkeit des einzelnen Falles an. — Was aber die rechtliche Eigenschaft des Wassers betrifft, so besteht bei Teichen und ebenso bei Canälen, Röhren ein wesentlicher Unterschied, je nachdem dieselben stehendes oder nur durchfließendes, aus Flüssen oder Bächen stammendes oder von denselben abgeleitetes Wasser enthalten. Auf das Wasser in künstlichen Gerinnen (Canälen) lassen sich die strengen Eigenthumsbegriffe nicht im vollen Umfange zur Anwendung bringen. Die Benützung desselben ist in der Regel auf den Bedarf der Unternehmung eingeschränkt, der Bedarf selbst ist wieder, abgesehen von den Ausnahmsfällen, wo das bezogene Wasser völlig verzehrt wird, nur auf die momentane Benützung beschränkt; sobald diese vorüber ist und das im vorigen Augenblicke noch zu Diensten der Unternehmung benützte Wasserquantum diesen Dienst vollzogen hat, wird dasselbe wieder frei und fällt den allgemeinen Interessen oder den Interessen anderer Besitzer zur Benützung anheim; jede solche künstliche Wasserleitung berührt daher zahlreiche fremde Interessen, begründet Verpflichtungen zu ihrer Unterhaltung und legt Beschränkungen in ihrer Benützung auf, welchen das Eigenthum im gewöhnlichen Sinne nicht unterliegt. Das durch künstliche Wasserleitungen durchfließende Wasser ist auch kein eingeschlossenes Wasser; der Ausdruck des §. 4 c, das eingeschlossene Wasser, ist keineswegs zufällig gewählt, sondern muß in seiner vollen Wortbedeutung aufgefaßt und muß, wie auch Randa (S. 31) bemerkt, aus demselben gefolgert werden, daß das Gesetz unter diesem Ausdrucke nur das abgeschlossene, abgefangene Wasser verstehen will, also dasjenige Wasser, welches die Canäle oder Röhren abschließen, nicht weiter laufen lassen und dadurch dasselbe gleich anderen stehenden Privatgewässern der Herrschaft des Grundbesitzers unterwerfen, nicht aber dasjenige Wasser, welches nur in Leitungscanälen, Wasserleitungen durchfließt, welches aus einem

[1]) Vgl. Scheele: S. 91. O. T. 10. November 1862. Strieth: B. 47, S. 173. Mittermaier: I, S. 613. Frank-Nieberding: S. 237.

anderen Gewässer abgeleitet und an einer unteren Stelle wieder eingeleitet wird und als „fließende Wasserwelle" auch dann seinen früheren Charakter nicht verliert, wenn es zeitweilig im künstlichen Bette über Privatgründe geleitet wird. Nur die eingefangene Wassermasse ist der Verfügung des Einzelnen gänzlich unterworfen, ist sein Eigenthum im Sinne des §. 354 a. b. G. B.; vom durchfließenden Wasser, das sich nicht zurückbehalten läßt, kann dies in solcher Weise nicht behauptet werden.[1]) Eine weitere Begründung für die dargelegte Anschauung liegt in den §§. 18, 19, 26 des Wasserrechtsgesetzes, welches bei behördlich genehmigten Wasserleitungen, zumal bei solchen aus öffentlichen Gewässern, die Bewilligungsurkunde und im Zweifel den Bedarf als maßgebend für das Recht erklären und über den Wasserüberschuß der Staatsverwaltung das Verfügungsrecht vorbehalten. Namentlich geht aus §. 26 deutlich hervor, daß an dem aus einem öffentlichen Gewässer in für Privatzwecke errichtete Canäle, Teiche

---

[1]) Mit dieser Anschauung stimmt auch die Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmung überein: Der Entwurf von 1862 hatte als „im Eigenthum des Grundbesitzers" befindlich bezeichnet: „die für Privatzwecke künstlich angelegten Wasserleitungen und Canäle", während der Regierungsentwurf vom Jahre 1869 lautete: Das seinem Ursprunge nach unter lit. a oder b fallende, in Brunnen, Teichen, Cisternen ꝛc. eingeschlossene Wasser. Im Herrenhause wurde der mit durchschossenen Lettern gedruckte Beisatz gestrichen, nachdem der Regierungsvertreter darauf hinwies, daß die unteren Anrainer schon durch die Eingangsworte des Paragraphen: „wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen" hinlänglich geschützt sind (vgl. Bericht des Herrenh. S. 7 Prot. des Abg. H. 1869, S. 6287). Obgleich durch diese Aenderung einige Unklarheit in das Gesetz gekommen ist, darf doch nicht angenommen werden, daß die Gesetzgebung beabsichtigte, dem Ausdrucke „eingeschlossene" eine andere Bedeutung zu geben als jene, welche, wie gezeigt, im Worte selbst gelegen ist. Die Unterscheidung zwischen eingeschlossenem und fließendem Wasser kommt auch in anderen Gesetzgebungen vor nnd ist in der Natur der Sache begründet. Auch nach römischem Rechte unterscheidet man bei Canälen und Wasserleitungen solche, welche gleichsam einen Arm oder Zweig des öffentlichen Flusses bilden, sei es, daß das Wasser in denselben Fluß oder Bach zurückfließt, wie bei Mühlgräben, Floßgräben, oder daß es in einen anderen Fluß oder Bach oder direct ins Meer u. s. w. geführt wird. Der Hauptgesichtspunkt dabei ist, daß die aqua profluens ihre freie selbsteigene Bewegung behält und einen dem Flusse analogen Verlauf (exitum) nimmt. Das Wasser in solchen Canälen ist öffentliches Gut nach dem Grundsatze: Si fossa manufacta est, per quam fluit publicum flumen, nihilominus publica fit (l. 1, §. 8 D. 43. 12); — Wasser dagegen, welches aus einem Flusse oder Bache abgeleitet wird, um eingefangen oder verbraucht zu werden (für Brunnen, Wiesenbewässerung, gewisse Gewerbsanlagen ꝛc.), verliert den öffentlichen Charakter (vgl. Hesse: S. 196). Es ist daher der Ausdruck eingeschlossenes Wasser, welcher im §. 4, lit. c vorkommt, auch schon nach römischen Rechtsbegriffen nicht ohne Bedeutung und darf das nur durchfließende Wasser aus öffentlichen Gewässern nicht als eingeschlossenes, nicht als Privatwasser angesehen werden. Auch Endemann (S. 50, 51) macht aufmerksam, daß das Charakteristische nicht im Eigenthum des Bettes liege, sondern darin, daß das Wasser ganz vom Grundeigenthum des Einzelnen umschlossen ist und aus demselben keinen weiteren Ausfluß hat, so daß die Möglichkeit des Gebrauches von Seite Anderer ausgeschlossen ist. Sobald dagegen das Wasser nicht auf dem Grundeigenthum und folglich in der ausschließlichen Disposition des Einzelnen verbleibt, sobald es weiter fließt, ist es Allgemeingut.

oder Leitungen zugeleiteten Wasser (wenn dasselbe nicht für den ausschließlichen Verbrauch bestimmt ist) nur Wasserbenützungsrechte, nicht Wassereigenthum bestehen.[1]) Es kann daher nicht angenommen werden, daß das Wasser eines öffentlichen Flusses, welches dem Werkbesitzer nur zum Betriebe seines Werkes verliehen wurde und wieder in den Fluß zurückgeleitet wird, während seines Durchfließens durch den Canal aufhört, öffentliches Gut zu sein, oder daß ein Bach, welcher auf seinem Laufe durch Stauung zu einem Teiche erweitert wird, derart, daß am unteren Ende stets so viel Wasser abfließt, als am oberen Ende zufließt, dadurch an dieser Stelle seine rechtliche Eigenschaft und die Eigenschaft des fließenden Wassers verliert und zu einem Teiche im Sinne des §. 4 c, d. h. zu einem geschlossenen Wasser wird.[2]) Dieser Grundsatz ist auch in wiederholten Entscheidungen zur Geltung gekommen, worin anerkannt wurde, daß bei den aus öffentlichen Gewässern gespeisten Werkcanälen und Teichanlagen den Besitzern der Mühlcanäle und Teiche nur so viele Rechte auf das Mühl- oder Teichwasser eingeräumt werden, als sie nachweisen können und beziehungsweise factisch seit jeher ausgeübt haben, wogegen das durch den Mühlgraben oder den Teich fließende Wasser als öffentliches Gut erklärt wird. Näheres hierüber enthalten die Ausführungen zu §. 26. — Die obigen Grundsätze müssen auch angewendet werden auf das Wasser, welches zeitweilig vor einem Wehre angesammelt — gestaut wird, und welches, wenn die Stauung im öffentlichen Wasser erfolgt, den Charakter des öffentlichen Gutes beibehält. Der Besitzer einer Stauanlage, vor welcher das Bachwasser sich ansammelt, wird durch die Stauung nicht zum Eigenthümer des Baches, sondern hat das nicht benützte Wasser

[1]) Dies übersieht die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1892, Z. 2501 (Unger-Glaser Nr. 14157), welche in einem Streite über das Fischereirecht das in einem Mühlcanale „eingeschlossene" Wasser nach §§. 4 c und 5 W. R. G. als ein den Grundeigenthümern gehöriges Privatgewässer erklärte, obschon der Mühlcanal aus einem öffentlichen Gewässer gespeist wurde.

[2]) Vgl. auch Pražak: S. 51. Die in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1886, Z. 868, Samml. Budwinski Nr. 2978 ausgesprochene Rechtsanschauung, daß ein (von einem öffentlichen Gewässer durchflossener) Teich im Sinne des §. 4 ad c Wasserrechtsgesetzes „offenbar Privatgewässer ist, über welches — unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen — dem Eigenthümer das volle Dispositionsrecht zusteht", erscheint demnach als eine irrige. Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 1892, Z. 2847, Samml. Budw. Nr. 6760, welches gleichfalls einen, von einem öffentlichen Bache durchflossenen Teich zum Gegenstande hatte, erklärt dagegen, daß als Privatgewässer, welches der „Disposition" des Teicheigenthümers unterworfen ist, nur das im Teiche eingeschlossene Wasser in jener Menge erscheine, welche den consentirten Stauanlagen entspricht, daß aber nicht das Bachwasser als solches seine rechtliche Eigenschaft verloren und der Besitzer der Teichanlage etwa das Recht erlangt habe, dieses über das durch die §§ 22, 23 und 26 bestimmte Maß zu benützen und anders zu leiten. Dieses letztere Erkenntniß entspricht der Ansicht Randa's, welcher (S. 34) ausführt, daß Teiche, welche durch Stauung fließender, von fremden Grundstücken kommender Gewässer entstehen, Privatgewässer seien, daß jedoch die Rechte dritter — insbesondere nach Umständen selbst der Gemeingebrauch — vorbehalten bleiben, und daß Zufluß und Abfluß nach dem Rechte der fließenden Gewässer überhaupt zu beurtheilen ist.

ebenso weiter fließen zu lassen, wie derjenige, durch dessen Grundstück ein Bach im natürlichen Laufe fließt. Im Sinne dieser Auslegung ist auch das in einen Auslaufbrunnen (lebenden Brunnen) eingeleitete und von dort abfließende Wasser nicht als ein eingeschlossenes Wasser im Sinne des §. 4 c anzusehen. Dasselbe verliert durch diese Einleitung und beziehungsweise Durchleitung nicht seinen sonstigen rechtlichen Charakter; es findet vielmehr auf dasselbe §. 26 Anwendung. Das auslaufende Röhrenwasser gilt auch im römischen Rechte[1]) als fließendes Wasser und daher als öffentliches Gut. Werden die geschlossenen Privatgewässer des §. 4 c durch Pumpmaschinen gehoben oder sonst zum Abfluß gebracht, so fallen die Abflüsse unter §. 4 d. — Straßengräben bilden einen Bestandtheil der Straßen. Ueber das Wasser in denselben verfügt die Straßenverwaltung, insoweit nicht besondere Rechtstitel vorliegen. Die Art und Weise, wie die Straßengräben herzustellen sind, ist in den Straßengesetzen bestimmt; doch kommt hiebei, und namentlich soweit die Straßengesetze selbst nicht specielle Normen enthalten, auch das Wasserrechtsgesetz häufig zur Anwendung; das Landesgesetz von Salzburg von 1879, S. 10 beruft sich sogar ausdrücklich auf das Wasserrechtsgesetz.[2])

Bei den in §. 4 d erwähnten „Abflüssen" ist es zweifelhaft, ob dieselben nur auf dem ersten Grundstücke, auf welchem sich nämlich das in a, b oder c bezeichnete Gewässer, von dem der Abfluß stammt, befindet, dem betreffenden Grundeigenthümer gehören, oder ob sie auch, wenn sie auf das zweite und dritte Grundstück gelangen, während des Laufes über das betreffende Grundstück dem Eigenthümer dieses folgenden Grundstückes gehören. Aus den Berathungen der Ministerialcommission vom Jahre 1864 müßte geschlossen werden, daß die hier bezeichneten Abflüsse zwar noch auf dem ersten Grundstücke, wo die Quelle zu Tage kommt, das Regenwasser herabfällt, das Wasser eingeschlossen sich findet, als Privatgewässer anzusehen sind, sobald sie aber ein fremdes Grundstück berühren, den Charakter des öffentlichen Gutes annehmen. Es geht dies auch aus einer Bemerkung Benoni's hervor, welcher sich gegen die lit. d mit den Worten aussprach: „Der zufällige und veränderliche Umstand, daß das Eigenthum des Grundbesitzers durch Erwerbung des Nachbargrundstückes sich vergrößert, könne doch über die öffentliche oder Privatnatur eines Gewässers nicht entscheiden." Auch die Motive von 1867 bemerken: „Nach §. 404 a. b. G. B. ist das Wasser, das sich auf einem gewissen Grundstücke aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelt oder aus dem Erdinnern hervorquillt, ein Zuwachs und als solcher nach §§. 294 und 295 solange ein Zugehör des Grundeigenthums, bis es von demselben abgelaufen ist.

---

[1]) L. 13, D. 8. 5. Hesse: S. 189.

[2]) Dagegen entschied der Verwaltungsgerichtshof: Straßengräben sind integrirende Bestandtheile der Straße selbst, stehen als solche in der Verwaltung der Straßenadministrationsorgane und können nicht zu jenen Vorrichtungen und Anlagen gezählt werden, auf welche das Wasserrechtsgesetz Anwendung findet (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1895, Z. 2671, Samml. Budw. Nr. 8691).

Strenge genommen müßte dieses auch von dem auf das nächste Grundstück abgelaufenen Wasser gelten und consequenter Weise würden dann nur die Uferanlieger zur Benützung des vorbeifließenden Wassers berechtigt sein. Allein dies ist mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar, welches gebieterisch fordert, daß das Wasser gleich der Luft dem allgemeinen Gebrauche offen stehe. Wie gewisse nutzbare Mineralien für den Bergbau, so muß noch mehr das Wasser, soweit dies ohne Rechtsverletzung geschehen kann, aus dem Privateigenthum ausgeschieden und der allgemeinen Benützung vorbehalten werden." Natürlicher jedoch erscheint die Anschauung, daß auch jeder folgende Grundbesitzer derlei Abflüsse, solange sie über sein Grundstück fließen, als sein Eigenthum ansehen könne. Für diese Anschauung spricht auch der Wortlaut des Gesetzes. In einem speciellen Falle entschied das Ackerbauministerium: Die im §. 4, lit. d erwähnten Abflüsse gehören, wenn dieselben nacheinander die Grundstücke verschiedener Besitzer berühren, insolange sich dieselben nicht in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer ergossen haben, jedem der verschiedenen Grundbesitzer insolange, als sie über sein Grundstück abfließen.[1]) Unter §. 4, lit. d gehören jedoch nur solche Abflüsse, welche sich als sogenanntes wildes Wasser frei ohne festes Bett über das Gelände ergießen; Abflüsse dagegen aus den Gewässern des §. 4 a, b, c gehören dann nicht mehr dem Grundeigenthümer, wenn sie selbst die Natur eines öffentlichen Gewässers annehmen, zum Bache werden, indem sie ein bestimmtes Rinnsal, Bett und Ufer wahrnehmen lassen. Der Abfluß der Quelle ist dann als Bach gemäß §. 3 in der Regel als öffentliches Gewässer zu behandeln. Es ist nicht abzusehen, warum ein Bach, der in seinem Laufe öffentliches Gewässer ist, diese Eigenschaft auf dem Grundstücke des ersten Besitzers verlieren soll, über welches derselbe von der Quelle abfließt.

Alle erwähnten Abflüsse des §. 4 sind als fließende Gewässer im Sinne der §§. 10 und 11 anzusehen und unterliegen allen bei diesen Paragraphen näher zu besprechenden Einschränkungen. Würde man dem Quelleninhaber oder einem unteren Grundbesitzer ein unbeschränktes Verfügungsrecht über die Abflüsse einräumen, so wäre es möglich, daß vielen kleinen Bächen, die für Gemeinden und Mühlenbesitzer unentbehrlich sind, die Lebensader dadurch abgeschnitten würde, daß die Besitzer der Quellengrundstücke die Abflüsse in Teiche leiteten oder auf andere Weise ihren bisherigen Lauf zerstörten.[2])

Wenn ein Privatwasser mit einem öffentlichen Wasser sich vereinigt hat, verliert es den Charakter des Privatgewässers und der Eigenthümer des Privatwassers ist nicht berechtigt, aus dem Titel des Eigenthums aus dem öffentlichen Gewässer sein angebliches Privatgewässer wieder abzuleiten.[3])

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1879, Z. 13344.
[2]) Hesse: S. 238, 239.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1877, Z. 1498.

§. 5.

Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer.

Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind, insoferne nichts Anderes nachgewiesen wird, als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes (§. 5 des Reichsgesetzes).

Alle außer Krain §. 5; Krain hat diesen Paragraph nicht.

Der §. 5 handelt von den Privatbächen und sonstigen fließenden Privatgewässern, welche nicht unter den §. 4 fallen. Nebst den Privatbächen gehören also hieher die nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der Flüsse und Ströme, soweit dieselben in Folge besonderer Privatrechtstitel Jemandem gehören. Die Rinnen (Runzen), welche ohne festes Bett aus einer einzelnen Quelle abfließen, gehören unter §. 4 d. Der §. 5 und die als Corollarien desselben sich darstellenden §§. 12, 13 und 14 sind Ueberbleibsel jener durch längere Zeit herrschenden Rechtstheorie, welche das Wasser, dieses hochwichtige Element menschlicher Bedürfnißbefriedigung und allgemeiner Entwicklung, des selbstständigen Charakters entkleidete und dasselbe zu einer Nebensache, zum Zugehör des Wasserbettes, machte, während man wieder das Wasserbett selbst als die Fortsetzung des Ufers, daher auch des Ufereigenthums ansah und nur bei den schiffbaren Flüssen eine Ausnahme zu Gunsten des Staates oder der Gesammtheit zuließ. Nicht bloß, daß man dabei in den Irrthum verfiel, dem Einzelnen ein Privatrecht über ein ihm stets entschlüpfendes Element zuzuschreiben, hat man zugleich angefangen, unter völliger Nichtbeachtung des physischen Zusammenhanges der fließenden Quelle sowohl als des Flusses oder Baches als eines Ganzen, dieses Ganze in rechtlicher Beziehung einerseits meistens nach einer bloß gedachten Mitellinie zu theilen, andererseits nach den wechselnden Zufälligkeiten des Uferbesitzes zu zerstücken.[1]) Im Entwurfe vom Jahre 1862 ist diese Rechtstheorie noch die allgemein herrschende, daher sind hier noch alle Bäche und sonstige nicht schiffbare fließende Gewässer als Privateigenthum erklärt. In eigenthümlich willkürlicher Weise construirte der Entwurf von 1862 bei den Bächen überdies noch ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Uferanrainer, einerseits der Analogie wegen mit den floß- und schiffbaren Flüssen, welche ein Gesammtgut Aller sind, andererseits, wie die Motive sagen, um das willkürliche Gebahren Einzelner zu Gunsten der Uebrigen in Schranken zu halten.

Das dermalige Gesetz hat das durch den Entwurf von 1862 geschaffene gesetzliche Eigenthumsrecht der Uferbesitzer auf die Bäche und sonstige fließende Gewässer fallen lassen. §. 5 hebt den Grundsatz des §. 3 nicht auf. Die gesetzliche Vermuthung spricht zuerst dafür, daß Bäche und sonstige fließende Gewässer öffentliches Gut seien. Erst wenn nachgewiesen ist, daß ein Bach oder ein sonstiges fließendes Wasser ein Privatbach, ein

---

[1]) Wielandt: Zeitschrift für Verwaltung, 1870, S. 69.

Privatgewässer ist, dann tritt wegen der weiteren Ansprüche der verschiedenen Privateigenthümer die gesetzliche Vermuthung des §. 5 ein. Da schon nach §. 3 ein besonderer Privatrechtstitel nachgewiesen sein muß, so wird die Rechtsvermuthung des §. 5 selten zur Geltung kommen, weil die Nachweisung nach §. 3 in der Regel auch schon die bestimmten Eigenthümer der im §. 5 erwähnten Gewässer klarstellen wird. Indem das Gesetz bei fließenden Gewässern in erster Linie die Rechtsvermuthung des öffentlichen Gutes und erst in zweiter Linie jene der Zugehörigkeit zu den Ufergrundstücken aufstellt, befreit es in manchen Fällen auch die Uferbesitzer von Lasten oder läßt die Bildung von Genossenschaften und Concurrenzen durch Heranziehung anderer Kräfte leicht zu. Hätte das Gesetz in erster Linie die Rechtsvermuthung des Zugehörs fließender Gewässer zu den Ufergrundstücken aufgestellt, so würde es damit in vielen Fällen den Adjacenten ein höchst lästiges Geschenk gemacht haben.[1])

Die im §. 5 erwähnten Privatgewässer bezeichnet das Gesetz als ein Zugehör der Ufergrundstücke, ohne dabei anzugeben, aus welchen speciellen Rechten dieses Zugehör gebildet wird. Obgleich das Gesetz mit diesem Ausdrucke die Möglichkeit eines ausschließlichen Eigenthums an diesen Gewässern zuläßt, begreift es darunter in der Wirklichkeit doch nur das Recht auf bestimmte Nutzungen, welche bei solchen Gewässern überhaupt möglich sind und sich unter viele Concurrenten vertheilen. Welche Rechte dies sind, wird aus der Erklärung der §§. 10 bis 14 sich deutlicher ergeben.

Die Ausdrücke, „über welche oder zwischen welchen sie fließen", markiren den im §. 14 noch weiter hervorgehobenen Unterschied, ob die gegenüber liegenden Ufer einem und demselben oder ob sie verschiedenen Besitzern gehören. Im ersteren Falle fließen die Bäche über das Grundstück, im zweiten zwischen den beiden Grundstücken und bilden gemäß §. 854 a. b. G. B. die Grenze derselben.

Die Schlußworte des §. 5 in Verbindung mit §. 14 bestimmen die Eigenthumsgrenze jedes einzelnen Uferbesitzers an dem „Zugehör" am fließenden Privatgewässer. Diese Grenze richtet sich einerseits nach der Uferlänge der Grundstücke, und geht, wenn die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern gehören, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, bis in die Mitte des Gewässers — wobei der mittlere Wasserstand maßgebend ist. Doch tritt, soweit es sich um die Benützung der vorüberfließenden Wassermenge handelt, im Sinne des §. 14 insoferne eine Abweichung ein, als ungeachtet ver-

---

[1]) Daß der Beweis der privaten Eigenschaft eines Gewässers durch den Nachweis des Eigenthums an den Ufergrundstücken oder am Flußbette nicht ersetzt werden kann, folgt aus §. 5 des W. R. G. zweifellos, da ja diese Gesetzesstelle für die „Zugehörigkeit" eine Alternative (über welche oder zwischen welchen) aufstellt, wodurch die selbstständige Beweisführung über die private Eigenschaft des Gewässers als Voraussetzung hingestellt und jeder Rückschluß aus dem Eigenthum der Ufer oder des Bettes auf den privaten oder öffentlichen Charakter des Gewässers ausgeschlossen wird (Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1883, Z. 198; Samml. Budwinski Nr. 1639).

schiedener Tiefe des fließenden Wassers an den beiden Ufern, die Wassermenge zwischen den beiden Uferbesitzern gleich getheilt werden muß.

Der §. 6 behandelt die Schiffbarmachung fließender Privatgewässer und gehört daher richtiger in den II. Abschnitt, welcher von der Benützung der Gewässer handelt, und zwar in jenen Theil desselben, welcher die Schiff- und Floßfahrt normirt, daher wir denselben des Zusammenhanges wegen dort besprechen.

II. Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

Die älteren Gesetze und Verordnungen und selbst noch die früheren Entwürfe des Wasserrechtsgesetzes haben die einzelnen Formen der Wasserbenützung, nämlich die Schiff- und Floßfahrt, die Holztrift, die Wasserversorgung der Ortschaften und Gemeinden, die gewerbliche Wasserbenützung (Triebwerke und Stauanlagen), die landwirthschaftliche (Entwässerung und Bewässerung), endlich die Fischerei und ebenso die Wasserabwehr gesondert behandelt. Dadurch sind manche Wiederholungen, namentlich in den Bestimmungen über die Wasseranlagen, veranlaßt worden. Sowie die Wasseranlagen für die verschiedenen Formen der Wasserbenützung untereinander und theilweise selbst mit jenen der Wasserabwehr der Mehrzahl nach und in den Hauptformen technisch gleichartig sind, so rufen sie auch zahlreiche gleichartige Rechtsverhältnisse hervor, namentlich gilt dies von den beiden wichtigsten Formen dieser Anlagen, nämlich den Stauwerken und den Wasserleitungen. Es ist dieser Umstand von wesentlichem Einflusse auf die Systematik des Wasserrechtes. Solange die Gesetzgebung für jede einzelne der verschiedenen Wasserbenützungsformen und ebenso für die Wasserabwehr besondere Gesetze schuf, mußte jedes dieser Gesetze besondere Normen über die für jede solche Form erforderlichen Anlagen aufstellen. Sobald aber die Wasserrechtsgesetzgebung die verschiedenen Formen der Wasserbenützung und der Wasserabwehr in ein Ganzes zusammenfaßt, kann sie auch die meisten Bestimmungen über die Wasseranlagen, namentlich jene über Wasserstau und Wasserleitung und über die denselben einzuräumenden Zwangsrechte und in gleicher Weise jene über die Concessionirung dieser Anlagen, als gemeinsame behandeln und dadurch nicht bloß das Gesetz technisch wesentlich vereinfachen, sondern auch diesen Anlagen selbst ihr besonderes Rechtsgebiet zuweisen. Dadurch ergibt sich auch eine andere Eintheilung des Gesetzes, welches nicht mehr ausschließlich nach den Formen der Wasserbenützung und Wasserabwehr, sondern zumeist nach den Rechtsgebieten der Wasseranlagen im Allgemeinen, ihrer Concessionirung, Erhaltung u. s. w. sich gliedert.

In Bezug auf die Benützung der Gewässer verfolgen die verwaltungsrechtlichen Normen des Wasserrechts im Wesentlichen zwei Hauptzwecke:

einmal sollen durch dieselben die Gefahren und Belästigungen verhütet und beseitigt werden, die eine rücksichtslos vom Standpunkte des Einzelinteresses ausgeübte Wasserbenützung für die Allgemeinheit oder für größere Interessenkreise zur Folge hat; sodann soll, soweit ein Interesse der Allgemeinheit oder einer größeren Zahl Betheiligter vorliegt, durch die Zwangsmittel der Verwaltung eine intensive, rationelle, möglichst Vielen zu Gute kommende Wasserbenützung gesichert werden. — Diesen Standpunkt hat auch die Concession einzunehmen, indem das Gesetz vorschreibt, daß in der Bewilligungsurkunde den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festzusetzen seien. Sowie in Bezug auf die gesammte Wasserbenützung und Wasserabwehr, so ist es auch in Bezug auf die Wasseranlagen Aufgabe der Wasserrechtsgesetzgebung und Verwaltung, jene Beziehungen zu ordnen, in welche der Unternehmer solcher Anlagen vermöge ihrer Einwirkung auf die allgemeinen Interessen zum Staate oder zu anderen größeren Interessenkreisen tritt und jene Bedingungen herzustellen, welche die Einzelkraft nicht zu schaffen vermag. Aus dem ersten dieser beiden Momente entwickelt sich das staatliche Concessionswesen für alle Anlagen der Wasserbenützung und Wasserabwehr, welche auf die öffentlichen Gewässer oder sonst auf die öffentlichen Interessen von Einfluß sind oder in die Rechtssphäre Anderer eingreifen. Aus dem zweiten Momente ergeben sich einerseits die verschiedenen Zwangsrechte, deren es zur erleichterten Herstellung dieser Anlagen dritten Personen gegenüber bedarf, andererseits die Regelung der Concurrenz- und Genossenschaftsbeziehungen zwischen den Theilnehmern an solchen Anlagen selbst.

Die Normen über die Genossenschaften sind im IV. Abschnitte behandelt, da sich dieselben sowohl auf die Wasserbenützung als auf die im III. Abschnitte behandelte Wasserabwehr beziehen.

Der II. Abschnitt: „Von der Benützung der Gewässer" hat folgende Eintheilung:

Der §. 6 (welchen wir aus dem I. Abschnitte herüber nehmen), dann die §§. 7, 8 und 9 handeln von der Benützung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt;

die §§. 10—14 von der Benützung der Privatgewässer;

§. 15 von der ohne behördliche Bewilligung gestatteten Gemeinbenützung öffentlicher Gewässer;

die §§. 16—19 regeln das Concessionsverfahren; ihnen sind auch anzureihen §. 25 über Personal- und Realconcessionen und §. 26 über die Concession von aus öffentlichen Gewässern versorgten Canälen, Teichen und Leitungen;

die §§. 20—24 normiren die Art und Weise der Benützung bewilligter Anlagen, namentlich der Stauanlagen;

die §§. 27, 28, 31, 32 (theilweise) und 33 normiren die Zwangsrechte für Stauanlagen und Wasserleitungen, §. 39 das Zwangsrecht gegen die Fischerei;

die §§. 29 und 30 schließen die Wasserbenützungsformen des Bergbaues, der Holztrift und Fischerei vom Wasserrechtsgesetze aus;

die §§. 34—38 regeln die Wasserversorgung.

Benützung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt (§§. 6—9).

Die Benützung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt ist die wichtigste Form des Gemeingebrauchs der Gewässer, daher auch schon frühzeitig die Gesetzgebung bestrebt war, den Grundsatz durchzuführen, daß die Schiff- und Floßfahrt Jedermann freistehe, der sich den im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Wasserverkehrs und etwa aus gewerbepolizeilichen Rücksichten erlassenen Bestimmungen unterwirft. Von der Benützung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt handeln zunächst folgende Paragraphe:

§. 6 regelt die Schiff- und Floßbarmachung der Privatflüsse;

§. 7, Absatz 1 verweist auf die Specialnormen; Absatz 2 handelt von den Ueberfuhren;

§§. 8 und 9 regeln die Rechtsverhältnisse zu den Uferbesitzern.

Außerdem handeln von den Bauten zu Zwecken der Schifffahrt, da dieselben zumeist Flußcorrectionen und dgl. betreffen, verschiedene Paragraphe des III. Abschnittes, namentlich die §§. 41—48 und 51, auf deren Erläuterung hier verwiesen wird.

§. 6.

Schiffbarmachung fließender Privatgewässer, Schifffahrtscanäle, Triftbauten.

Die Regierung kann fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären (§. 6 des Reichsgesetzes).

Alle außer Krain §. 6; Krain hat diesen Paragraph nicht.

Der §. 6 berechtigt die Regierung, fließende Privatgewässer, die sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut zu erklären. Sowie die Stellung dieses Paragraphen im I. Abschnitte des Gesetzes nicht glücklich gewählt ist, so ist auch die Stilisirung desselben weder glücklich noch vollständig. Die Berechtigung des Staates vermöge seiner Aufgabe, die Schifffahrt zu fördern, geht dahin, alle Gewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, gegen angemessene Schadloshaltung der Betheiligten in den für die Zwecke der Schiff- und Floßfahrt erforderlichen Zustand zu bringen und der Schiff- und Floßfahrt zu übergeben — ohne Unterschied, ob die Gewässer derzeit öffentliche oder Privatgewässer sind. Wir werden daher bei der Erläuterung des §. 6 den Vorgang der Schiffbarmachung oder Erweiterung der bestehenden Schifffahrt besprechen.

Das im §. 6 erwähnte Recht, fließende Privatgewässer zu Zwecken der Schiff- oder Floßfahrt als öffentliches Gut zu erklären, steht nur der Regierung zu. Die Anregung hiezu, sowie auch die Ausführung der Arbeiten und Einrichtungen, welche nothwendig sind, um den Fluß zur Schiff- oder Floßfahrt geeignet zu machen, kann auch von einem Privaten, einer Gesell-

schaft (Unternehmung) oder einer Gemeinde ausgehen, falls nicht die Staatsregierung selbst die Sache in die Hand nehmen will. Das erstere wird häufig dann geschehen, wenn eine Unternehmung die Mittel zu einer solchen Ausführung beischafft. Die Unternehmung kann zu solchem Zwecke das Recht in Anspruch nehmen, von denjenigen, welche den Fluß benützen, Gebühren einzuheben. Es wird hiebei nach Analogie der Eisenbahnen vorzugehen sein und da die Erhebung von Zöllen für die Schiff- und Floßfahrt möglicher Weise den Interessen des Verkehrs nachtheilig werden kann, dürfte die Regierung ein solches Recht wohl schwerlich ohne Zustimmung des Reichsrathes ertheilen. Wo internationale Verträge entgegenstehen (§. 7), kann ein solches Recht nicht ertheilt werden.

Sobald die Regierung bei Privatgewässern von der ihr durch §. 6 eingeräumten Berechtigung Gebrauch gemacht hat, nehmen die bezeichneten Strecken den Charakter des öffentlichen Gutes an, und treten für selbe die Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung der Gewässer zur Floß- und Schifffahrt, insbesondere §§. 7, 8, 9 in Wirksamkeit. Unter fließenden Privatgewässern sind hier nicht bloß ganze Flüsse, sondern auch einzelne Strecken derselben verstanden. Einer Zustimmung des Reichsrathes oder eines Landtages, um einen Fluß als öffentliches Gut zu erklären oder ihn zur Schiff- oder Floßfahrt geeignet zu machen, bedarf es nicht. Nur wenn Reichs- oder Landesmittel hiezu in Anspruch genommen werden, ist die budgetmäßige Bewilligung der Mittel erforderlich. Sobald die Erfordernisse des §. 365 a. b. G. B. vorhanden sind, ist der Staat berechtigt, die zur Durchführung des §. 6 erforderlichen Anordnungen und Maßregeln zur Ausführung zu bringen, ohne daß den Betheiligten dagegen ein Recht des Widerspruches, eine Einwendung vor der Verwaltungsbehörde, eine Klage vor dem Richter, sei es nun gegen die Anordnung der Maßregel an sich oder in der Form der Besitzstörungsklage, zusteht. Die Regel des §. 41, daß der Staat für Wasserbauten einer besonderen Bewilligung nicht bedarf, gilt auch für die Maßregeln des §. 6. Die nothwendigen Enteignungen ꝛc. hat jedoch die Staatsverwaltung im gesetzlichen Wege zur Durchführung zu bringen. Nebst §. 365 a. b. G. B. sind auch die analogen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze, insbesondere die §§. 27, 37, 48, 86, 87 u. a. zur Anwendung zu bringen und zwar derart, daß fließende Privatgewässer für Schifffahrtszwecke unbedingt, daher auch dann, wenn der Eigenthümer dieselben selbst benützt, enteignet werden können, und daß sowohl bei solchen als auch bei öffentlichen Gewässern für die von den Betheiligten bisher bezogenen Nutzungen, welche durch die Schiffbarmachung entfallen, nach den Grundsätzen des Wasserrechtsgesetzes die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Wird ein Privatfluß zum Zwecke der Schiff- oder Floßfahrt als öffentliches Gut erklärt, oder ein öffentlicher Fluß zu einem solchen Zwecke bestimmt, so muß er in der Regel vorher auch zu diesem Zwecke eingerichtet werden. Es setzt dies zunächst voraus das Wegräumen von Hindernissen und zwar sowohl rechtlichen als natürlichen, welche der Schiff- und Floßfahrt entgegenstehen. Rechtliche Hindernisse sind die verschiedenen

erworbenen Rechte, welche die Ausübung der Schiff- oder Floßfahrt hindern können.

Aus §. 6 geht hervor, daß die Gesetzgebung das Verhältniß der verschiedenen Wasserbenützungen derart regeln wollte, daß die Schifffahrt allen anderen vorgeht. Sobald die Regierung einen Fluß für schiffbar erklärt und ihn zu diesem Zwecke einzurichten beabsichtigt, müssen Müller, Fischer, Uferbesitzer, jedoch nur gegen volle Entschädigung, mit ihren entgegenstehenden Rechten weichen.[1])

Da die Seiten- oder Nebenflüsse und Bäche, wie schon früher erwähnt, nicht nach §. 2, sondern nach §. 3 zu beurtheilen sind, so bedarf auch diesen gegenüber die Staatsregierung des Expropriationsrechtes, insofern dieselben Privatgewässer sind und diese ihre Eigenschaft der Schiff- oder Floßbarmachung desjenigen Flusses entgegensteht, in welchen sie sich ergießen. In gleicher Weise kann sie zu dem Zwecke der Schiff- oder Floßbarmachung auch derlei Nebenflüsse reinigen lassen und Vorkehrungen treffen, daß der öffentliche Fluß nicht durch Wildbäche mit Geschiebe angefüllt werde u. dgl. Es gilt dies selbstverständlich auch gegenüber von Flüssen, welche bereits für die Schiff- und Floßfahrt benützt werden. Ob die im §. 6 der Regierung nach der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. eingeräumte Expropriation fließender Privatgewässer nach den allgemeinen Grundsätzen des Expropriationsverfahrens (Ministerialverordnung vom 27. April 1859, R. G. B. Nr. 71) oder nach jenen Normen durchzuführen ist, welche das Wasserrechtsgesetz im Allgemeinen, insbesondere in den §§. 27, 37, 87 aufstellt, ist im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt. Es muß aber wohl das letztere angenommen werden, weil im §. 6 der §. 365 a. b. G. B. zwar als materielle Rechtsnorm citirt ist, das Verfahren aber wie für alle anderen Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes in den Bestimmungen des VI. Abschnittes des Gesetzes seine Regelung findet. Die Grundsätze der Expropriation sind auch anzuwenden, wenn durch die Einrichtungen zur Schiffbarmachung bisherige Nutzungsrechte aufgehoben oder beeinträchtigt werden, z. B. durch Beseitigung von Triebwerken oder Stauanlagen und Wasserleitungen, welche der Schiff-

[1]) Das bayrische Gesetz, welches bei unserem §. 6 als Vorbild gedient hat, ermächtigt die Staatsregierung, nicht bloß jeden Fluß oder jeden Theil eines solchen, selbst oder mit ihrer Bewilligung durch Andere in einen öffentlichen Fluß umzuwandeln, indem derselbe zur Floß- und Schifffahrt eingerichtet wird, sondern erklärt die Staatsregierung auch für befugt, in den Seitengewässern (Privatflüssen und Bächen) auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes im öffentlichen Flusse erforderlich sind. Ist zur Ausführung dieser Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung für öffentliche Zwecke Anwendung. Wird außer diesen Fällen durch Anwendung dieser Bestimmungen die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz (Art. 3, 4 und 5 des bayrischen Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852). — Ein ähnliches Vorgehen ergibt sich auch aus §. 6 und den Corollarstellen unseres Wasserrechtsgesetzes.

oder Floßfahrt im Wege stehen, Aufhebung oder Ermäßigung von Bewässerungen, in deren Folge der Werth der bisher bewässerten Grundstücke sich vermindert u. dgl. Die Entschädigung ist in gleicher Weise zu leisten für Nachtheile, welche durch die Schiffbarmachung, z. B. die Umlegung des Flusses, für einzelne Grundstücke erwachsen, indem dieselben häufigeren Wassergefahren als bisher ausgesetzt werden. Dabei gilt aber der Grundsatz, daß eine Entschädigung nur dann gefordert werden kann, wenn in Anwendung des Gesetzes im einzelnen Falle ein wirkliches erworbenes Recht gestört oder aufgehoben wird und daraus ein erweislicher Schade entsteht, daher also nicht überall, wo der bisherige thatsächliche Zustand geändert wird. Es wird daher z. B. für die Entziehung des Flußbettes eines Privatgewässers in der Regel eine Entschädigung nicht gefordert werden können[1]), weil das Flußbett dem Eigenthümer in der Regel auch bisher keinen Nutzen brachte und auch in Zukunft kaum je einen bringen wird. Wo aber das Flußbett einen wirklichen Nutzen bringt, z. B. durch Gewinnung von Sand, Schotter u. dgl., muß auch für die Entziehung dieses Nutzens Entschädigung gewährt werden, wenn der Nutzen durch die Schiffbarmachung in Zukunft wegfallen sollte.

Im gemeinen Rechte ist die Frage streitig, inwieweit Triebwerke für Abänderungen zu Gunsten der Schifffahrt Entschädigung beanspruchen können.[2]) Nach unserer Gesetzgebung dürfte wohl folgende Anschauung als die richtige anzusehen sein: Wenn in Gewässern, welche bereits thatsächlich zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, Anordnungen zur Erweiterung oder Erleichterung der Schiff- oder Floßfahrt nothwendig werden, und durch solche Anordnungen bereits bestehende Wasserbenützungsrechte oder Anlagen Einschränkungen erleiden, so kommt die Bestimmung des §. 6 analog zur Anwendung. Der Staat kann Anordnungen der erwähnten Art jederzeit treffen, doch gebührt den Betheiligten Entschädigung für alle jene Nachtheile, welche sie an ihren wohlerworbenen Rechten erleiden. Werden aber durch derlei Anordnungen nur solche Benützungen der Gewässer eingestellt oder eingeschränkt oder Anlagen beseitigt, für welche kein erworbenes Recht besteht, oder die nur auf einem Mißbrauche, einer zeitweiligen stillschweigenden

---

[1]) Eine Bestimmung, welche in das bayrische Gesetz ausdrücklich aufgenommen ist.

[2]) Schwab (Archiv für civilistische Praxis, Bd. 30, Beilage §§. 86—89) meint, es sei dies nur dann zulässig, wenn der Staat einen von Natur (?) nicht schiffbaren Fluß schiffbar macht, Baumert (a. a. O. S. 15) dagegen will Entschädigung auch dann, wenn auf einem wegen kleiner Hindernisse und wegen des Bestandes von Mühlen zur Schifffahrt bisher nicht benützten, aber von Natur schiffbaren Fluß die Schifffahrt eingeführt wird. Hesse (Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 7, S. 280) unterscheidet, ob die Schifffahrt zur Zeit der Mühlenerwerbung geübt worden ist oder nicht. Im letzteren Falle will er für nothwendige Abänderungen zu Gunsten der Schifffahrt Entschädigung gewährt wissen. Dagegen müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und abgesehen von besonderen Fällen die Besitzer von Anlagen an schiff- und floßbaren Gewässern, an welchen die Schiff- und Floßfahrt schon herkömmlich besteht, Aenderungen an ihren Anlagen, welche im Interesse der Schiff- und Floßfahrt nothwendig werden, aus eigenen Mitteln bewerkstelligen. Sie konnten und mußten sich vorsehen bei Errichtung der Anlagen und haben, wenn sie dies unterließen, den Nachtheil selbst zu tragen.

Duldung u. dgl. beruhen, so ist vom Staate keine Entschädigung zu leisten. Das Gleiche gilt auch von solchen Nutzungsrechten, die nur auf Widerruf oder sonst mit der ausdrücklichen oder aus den Umständen sich ergebenden Einschränkung verliehen wurden, daß sie nur nach Zulässigkeit der Schiff- und Floßfahrt ausgeübt werden dürfen.[1]) Es ist daher die Frage, ob Entschädigung zu leisten sei oder nicht, von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die bestehenden Specialnormen zu entscheiden. Im Allgemeinen gilt als Grundsatz, daß auf Grund der Navigationsgesetze und der §§. 20 und 43 des Wasserrechtsgesetzes die Besitzer von Wehren in den zur Schiff- und Floßfahrt benützten Gewässern auch verhalten werden können, auf eigene Kosten die zur Schiff- und Floßfahrt bestimmten Wehrdurchlässe (Abschußtafeln) in gutem Stande zu erhalten und falls bei geänderten Flußverhältnissen Reconstructionen, Verlängerungen u. dgl. an derlei Durchlässen notwendig werden, diese Arbeiten auf eigene Kosten herzustellen, widrigens selbe vom Wasserbauärar auf Kosten der Säumigen herzustellen sind.[2])[3]) Ob die Besitzer von Triebwerken oder Stauvorrichtungen für den durch die Ausübung der Floßfahrt oder der Trift verursachten Stillstand ihrer Werke, sowie für die Beihilfe, welche sie z. B. durch Aufziehung der Schleußen u. dgl. zu leisten haben, entschädigt werden müssen und wie diese Entschädigung zu ermitteln sei, darüber enthält das Wasserrechtsgesetz ebenfalls keine besondere Bestimmung. Dort, wo Schifffahrts-, Floß- oder Triftordnungen bestehen, ist dieser Gegenstand gewöhnlich in diesen Ordnungen durch Pauschalgebühren geregelt. Wo derlei Ordnungen oder sonstige privatrechtliche Bestimmungen nicht bestehen, ist auch diese Entschädigung nach den allgemeinen Normen des Wasserrechtsgesetzes, beziehungsweise des

---

[1]) In dieser Beziehung sind zu berücksichtigen jene zahlreichen Normalien theils allgemeiner, theils provinzieller Natur, welche in schiff- und floßbaren Gewässern Wasserbauten verbieten, die der Schifffahrt hinderlich sein könnten, so z. B. in Böhmen die Gubernialverordnungen vom 29. April und 3. August 1775, die Hofdecrete vom 26. Jänner und 14. Juli 1776, 31. Mai 1781, 18. December 1806, Gubernialverordnung vom 9. Mai 1812, Z. 16875, 28. Jänner 1815, Z. 11748 — sehr ausführlich das Navigationspatent vom 31. Mai 1777, republicirt mit Gubernialverordnung vom 28. März 1835, Z. 13102, endlich die neueren Strompolizeiordnungen.

[2]) Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1882, Z. 394 und 395; Samml. Budw. Nr. 1321 und 1322.

[3]) Laut §. 18 der Strompolizeivorschrift für Böhmen vom 10. Februar 1854, L. G. B. Nr. 6, haben die Wehrbesitzer die Wehrdurchlässe in der Moldau auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten. Doch wurde mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 3. September 1863, Z. 6909 gestattet, daß die künftige Erhaltung der in der Moldaustrecke von Hauwald abwärts bis zur Stadtgrenze von Prag bestehenden Wehrdurchlässe und Hufschlags-Uebergangsbrücken auf gemeinschaftliche Kosten des Wasserbaufondes und der Mühlbesitzer zu gleichen Theilen stattfinde, insoferne nicht in einzelnen Fällen besondere Verhältnisse eine abweichende Behandlung begründen sollten. In diesem Sinne hat auch das Ackerbauministerium entschieden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. October 1880, Z. 8162). Dagegen wurden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. August 1870, Z. 5121, die Erhaltungskosten der Wehrdurchlässe in der Moldaustrecke von Budweis ab ungetheilt auf das Wasserbauärar übertragen.

Forstgesetzes zu beurtheilen, und kommt dabei viel auf die Eigenthümlichkeiten des einzelnen Falles an.[1]) — Näheres über diese Fragen enthalten noch die Erläuterungen zu den §§. 41, 48, 49, 86 und 87.

Von der Erklärung eines Gewässers als allgemeine zur Schiff- oder Floßfahrt zu benützende Wasserstraße im Sinne des §. 7 unterscheidet sich die einer einzelnen Person oder einer Unternehmung zu ertheilende Concession zur Schiff- oder Floßfahrt auf solchen Gewässern oder Strecken derselben, welche bisher für derartige Zwecke noch nicht allgemein benützt waren. Die Ertheilung einer solchen Concession richtet sich nach den Normen der §§. 18 und 19 und nach dem allgemeinen im VI. Abschnitte vorgezeichneten Verfahren und fällt in den Wirkungskreis der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Behörden.[2]) Dagegen fällt die Erlassung allgemeiner Schiff- und Floßfahrtsordnungen im Sinne des §. 7 in den Wirkungskreis des Handelsministeriums, welches hierüber im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien vorgeht.

An dieser Stelle ist auch die Errichtung von Schifffahrtscanälen zu besprechen. Sowie die Regierung fließende Gewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke einrichten und entgegenstehende Rechte aller Art enteignen kann, so kann sie auch nach analogen Grundsätzen Schifffahrtscanäle selbst herstellen oder durch Andere herstellen lassen.[3]) Es findet daher auf dieselben das allgemeine Wasserrechtsgesetz Anwendung mit den im selben für derlei Unternehmungen enthaltenen Rechten und Verpflichtungen, welche die Expropriation von Grund und Boden, die Bestellung von Zwangsservituten schon nach §. 27, und soferne derlei Bauten als Wasserbauten im öffentlichen Interesse angesehen werden können, auch die weitergehenden Zwangsrechte des §. 48 in sich begreifen. Derlei Rechte und Verpflichtungen, sowie sonstige etwa zu ertheilende Privilegien kann die von der politischen Behörde nach §. 18 auszufertigende Concessionsurkunde feststellen. Sollten einer solchen Unternehmung noch besondere im Wasserrechtsgesetze nicht enthaltene Vorrechte im speciellen Falle eingeräumt werden, so ist es wohl am zweckmäßigsten, dieselben in einem Specialgesetze festzustellen. Die Specialgesetze und Verordnungen entscheiden auch über die Frage, ob und wieweit

---

[1]) Nach Art. 13 des bayrischen Wasserbenützungsgesetzes begründet der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Standes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung u. dgl. veranlaßt wird, keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Jänner 1881, Z. 11588.

[3]) Der Entwurf von 1862 enthielt in §. 57 hierüber folgende Norm: „Die Bedingungen, unter welchen Schifffahrtscanäle errichtet werden können, welche Rechte und Pflichten daraus für die Unternehmer entstehen, und welche Einflußnahme auf dieselben der Staatsregierung vorbehalten bleibt, wird ein besonderes Gesetz bestimmen." Das dermalige Wasserrechtsgesetz hat diesen Paragraph fallen lassen und es ist auch seither ein besonderes Gesetz über Schifffahrtscanäle nicht erschienen.

die vom Staate oder mit dessen Zustimmung errichteten Canäle dem allgemeinen Gebrauche offen stehen.[1])

Schifffahrtscanäle ermöglichen die Verwendung großer Wassermassen für die Erfordernisse der Bodencultur und der Industrie. Nach neueren Anschauungen werden selbst die großen Flüsse und Ströme ihre bisherige Bedeutung für die Schifffahrt mehr und mehr an Schifffahrtscanäle abzugeben haben, welche neben dem Flusse her laufen, während das Flußbett nur als Fluthrinne für Hochwasser offen erhalten wird; wobei die Canäle durch die Concentration des Wassers in einem angemessenen Canalprofile der Schifffahrt besser entsprechen, durch das Gefälle an den einzelnen Kammerschleußen den Gewerben und der Industrie dienen können, und durch das Wasser der höher liegenden Canalhaltungen zur Bodenbewässerung, sowie durch das Wasserspiegelniveau in den tieferen Canalhaltungen zur Entwässerung der angrenzenden Terrainflächen sich eignen.[2]) Den großen Schifffahrtscanälen verdanken Frankreich und andere Länder einen Theil ihres Wohlstandes; auch in Oesterreich wurden im vorigen Jahrhunderte zur Herstellung solcher Canäle schöne Anfänge gemacht, in späterer Zeit aber verdrängte der Eisenbahnbau gänzlich den Canalbau. Es wird dies jetzt allgemein als ein Fehler erkannt, und sowie man in Deutschland bereits energische Anstrengungen macht, das Versäumte nachzuholen, so wird man auch in Oesterreich nicht zurückbleiben dürfen.[3])[4])

Der Entwurf von 1862 regelte auch die Holztrift und enthielt eine dem §. 6 ähnliche Bestimmung im §. 47 auch zu Gunsten der Holztrift. Da aus dem Wasserrechtsgesetze laut §. 30 die Triftbestimmungen ausgeschieden wurden, fiel auch die Bestimmung des §. 47 jenes Entwurfes. Sie wäre zur Ergänzung des Forstgesetzes wünschenswerth gewesen. Die

---

[1]) Die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Anlage von Schifffahrtscanälen und für die Canalisirung öffentlicher Gewässer für Schifffahrtszwecke ertheilt derzeit das Handelsministerium gewöhnlich für eine bestimmte Zeitdauer (meistens für Ein Jahr).

[2]) Vgl. Dünkelberg: Die Schifffahrtscanäle in ihrer Bedeutung für die Landesmelioration. Bonn, 1877.

[3]) Vgl. hierüber die Verhandlungen im österreichischen Abgeordnetenhause 1880 über den Antrag des Abgeordneten Friedmann, dann die Verhandlungen des elften Congresses deutscher Landwirthe im Februar 1880 in Berlin.

[4]) Nach dem preußischen Gesetze von 1878 über die Bildung von Wassergenossenschaften können solche Genossenschaften auch zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen gebildet werden und dadurch die im Gesetze den Wassergenossenschaften eingeräumten Vortheile erwirken. Wie die Motive des Gesetzes bemerken, handelt es sich darum, für Schifffahrtsanlagen, soweit sie nicht als Staats- oder Communalanlagen auszuführen sind, eine Form zu finden, welche den gemeinwirthschaftlichen Charakter dieser Unternehmungen formell und materiell zum Ausdruck bringt. Die Form einer Actiengesellschaft hat sich für Unternehmungen dieser Art nicht bewährt. Dagegen scheint die genossenschaftliche Vereinigung der Nächstbetheiligten dem praktischen Bedürfnisse, wie es sich wiederholt und dringend geltend gemacht hat, am meisten Rechnung zu tragen. — Auch für unsere Verhältnisse erscheint eine ähnliche Lösung der so wichtigen Frage der Schifffahrtscanäle und sonstigen Schifffahrtsanlagen wünschenswerth, daher wir dieselbe der Aufmerksamkeit empfehlen.

Schiffbarmachung eines Gewässers, d. h. die Einrichtung desselben zur Schiff- oder Floßfahrt einerseits und die Einrichtung eines Gewässers zur Holztrift mittelst Triftbauten andererseits, bieten nicht bloß in technischer, sondern auch in juristischer Beziehung zahlreiche Analogien und die beiderseitigen Normen ergänzen sich gegenseitig derart, daß Lücken der Wasserrechtsgesetzgebung durch das Forstgesetz und ebenso umgekehrt jene des Forstgesetzes durch das Wasserrechtsgesetz gemäß §. 7 a. b. G. B. durch die Analogie ausgefüllt werden können, daher wir hier die Normen des Forstgesetzes über Triftbauten kurz anführen und auf die unten bei §. 30 aufgeführten Entscheidungen verweisen.

Die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedarf der behördlichen Bewilligung. Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nothwendig, so ist nach §. 24 vorzugehen, d. h. es ist erforderlichen Falles die zwangsweise Gestattung einer solchen Benützung gegen Vergütung des zugefügten Schadens auszusprechen (§. 26). Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht jedermann frei (§. 27). Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhältniß zur ganzen Umgebung, sowie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken auseinandersetzen (§. 28). Der §. 30 des Forstgesetzes verbietet, Triftbewilligungen dort zu ertheilen, wo sie die Hinwegschaffung anderer schon bestehender Anlagen, welche aus öffentlichen Rücksichten von größerer oder doch gleicher Wichtigkeit sind und keine Verlegung an einen anderen Ort gestatten, nothwendig machen. Aus dieser Bestimmung muß geschlossen werden, daß zur Einrichtung von Gewässern zur Trift in anderen Fällen die Expropriation auch von Werkanlagen gestattet ist. Auch können denselben der für die Trift nothwendige Stillstand, in gleicher Weise die Beihilfe und sonstige Vorkehrungen, welche die Trift erfordert, gegen Entschädigung auferlegt werden. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Schiff- und Floßbarmachung öffentlicher oder privater Gewässer. Die im Forstgesetze den Triftunternehmern auferlegten Verpflichtungen und die ihnen eingeräumten Rechte finden, insoweit das Wasserrechtsgesetz nicht selbst andere Normen enthält, auch auf die Flößerei und auf die Schifffahrt analoge Anwendung.

§. 7.

Specialnormen über die Schiff- und Floßfahrt. Ueberfuhrsanstalten.

Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schifffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schifffahrtsacten, in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Canalordnungen und die sonstigen, in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt.

Die Errichtung von Privat-Ueberfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbsmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig (§. 7 des Reichsgesetzes).

Alle außer Krain §. 7; Krain hat diesen Paragraph nicht.

Die Ministerialcommission hatte, um es der Regierung möglich zu machen, im Verordnungswege für die Schifffahrt Vorsorge zu treffen, folgende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen:

„Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, diejenigen polizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche zur Regelung der Floß- und Schifffahrt im Interesse einer ungehinderten und gefahrlosen Bewegung derselben, sowie zum Schutze der Ufer und Anlagen an floß- und schiffbaren Gewässern erforderlich sind."

Das dermalige Gesetz enthält zwar eine solche Bestimmung nicht, doch kann aus der Textirung des §. 7 geschlossen werden, daß sich dieser Paragraph nicht bloß auf die bereits erlassenen Conventionen, Ordnungen, Specialgesetze und Verordnungen bezieht, sondern daß derselbe der Regierung auch das Recht einräumt, die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schifffahrt auch in Zukunft durch derlei Acte, Conventionen, Ordnungen u. dgl. zu regeln, daher auch fortwährend für die einzelnen Gewässer solche Ordnungen neu erlassen werden. Das Recht, Schifffahrts- und Flößereinormen (Ordnungen) im Verordnungswege zu erlassen, steht dem Handelsministerium zu; in der Regel erfolgt die Erlassung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium. Die Holztrift wird in der Regel durch Concessionen von Fall zu Fall geregelt; doch können für bestimmte Gewässer auch allgemeine Triftordnungen vom Ackerbauministerium in Handhabung des Forstgesetzes erlassen werden. Insoweit derlei Anordnungen nicht bloß Vorschriften enthalten im Interesse der „Ordnung", welche den polizeilichen Charakter an sich tragen, sondern in die Privatrechte eingreifen, finanzielle Anordnungen enthalten oder sonst in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagen, ist die verfassungsmäßige Zustimmung der Vertretungskörper erforderlich.

Bei jenen Flüssen und Strömen, welche in ihrem schiffbaren Laufe die Gebiete mehrerer Staaten berühren oder durchströmen und die man seit dem Wiener Congresse conventionelle Flüsse nennt, darf vermöge der in den Art. 108—117 der Congreßacte vom 9. Juni 1815 ausgesprochenen Bestimmungen kein einzelner Staat Anordnungen treffen, welche den Rechten der übrigen Staaten und seiner Angehörigen von Nachtheil sein können, und insoweit die Schifffahrt und die sonstigen Benützungsformen solcher Gewässer vertragsmäßig durch gemeinsame „Schifffahrtsacte" oder „Conventionen" geregelt sind, kann keiner der paciscirenden Staaten einseitig etwas daran ändern. In solcher Weise wird durch Staatsvertrag ein gleiches von den Staatsgrenzen unabhängiges Wasserrecht hervorgebracht, welches fortschreitend auf immer größere Gebiete des staatlichen oder nationalen Wasserrechtes sich ausbreitet.

Den Inhalt der Specialnormen über Schifffahrt und Flößerei bilden in der Regel folgende Punkte:

1. Die Personen, welche zur Schifffahrt und Flößerei berechtigt sind, wobei als Regel anzunehmen ist, daß zur Schifffahrt und Flößerei jedermann berechtigt ist, während zur Trift eine besondere Bewilligung nach dem Forstgesetze oder ein schon vorher ertheiltes Privilegium erforderlich ist.

2. Die Zeit der Ausübung. Wo nicht continuirlich und beliebig gefahren beziehungsweise getriftet werden darf, wird als Zeit der Ausübung eine solche gewählt, wo einerseits der Wasserstand der geeignetste ist, andererseits die wenigsten Collissionen mit den Ufer- und Werksbesitzern zu besorgen sind.

3. Die Art der Ausübung, daher insbesondere die Bestimmungen über die Fahrzeuge, Schiffsführer u. dgl.

4. Die Verpflichtungen der Uferbesitzer und Wasserberechtigten, z. B. über den Leinpfad (Flößerpfad), die Verbindlichkeit der Müller, zu „schützen", d. h. das Einströmen des Wassers in das Mühlgerinne ganz oder theilweise abzusperren, das Oeffnen gewisser Wasserablaß-Vorrichtungen.

5. Die Gebühren, welche häufig als Pauschalentschädigung an Uferbesitzer oder andere Wasserberechtigte theils für Schaden, theils für die ad 4 erwähnten Verpflichtungen von jeder einzelnen Fahrt oder Trift oder nach einem sonstigen Maßstabe oder sonstwie in fixen Beträgen zu entrichten sind. Besteht ein Tarif, so ist dagegen der Rechtsweg ausgeschlossen. — Eine Aufzählung und Besprechung aller derzeit geltenden Specialnormen kann hier umsoweniger versucht werden, als dieselben auch vielen Veränderungen unterliegen und fortwährend durch neue Ordnungen ersetzt oder vermehrt werden. Wir begnügen uns mit einzelnen Beispielen:

Zu den wichtigsten Floß- und Schifffahrtsacten gehören derzeit die Wiener Congreßacte von 1815 und der Pariser Tractat vom 30. März 1856, gemäß dessen auch eine europäische Donauschifffahrts-Commission und eine Donauuferstaaten-Commission eingesetzt wurde. Erstere wurde mit der Aufgabe betraut, die Herstellung der Schifffahrt und Freiheit der Donaumündungen durchzuführen; die andere hatte die Ausarbeitung von Schifffahrts- und Strompolizei-Vorschriften zur Aufgabe. Zu den wichtigsten dieser Vorschriften gehören die auf Grund des Pariser Tractates abgeschlossene Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857, R. G. B. ex 1858 Nr. 13, und die dazu erlassenen Vollzugsverordnungen des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 21 und 22, und vom 12. Juli 1858, R. G. B. Nr. 108. Hiezu ist Art. LVII des Berliner Vertrages von 1878 getreten, welcher lautet: „Die Ausführung der Arbeiten zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse beim Eisernen Thore und den Katarakten wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Bestimmungen des Art. VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 bezüglich des Rechtes der Erhebung einer provisorischen Taxe zur Deckung der Kosten werden zu Gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten." Eine besondere europäische Donaucommission soll namentlich die Verhältnisse der unteren Donau bis zu ihrer Einmündung in das schwarze Meer

regeln. Sie ist im Jahre 1880 zusammengetreten, um weitere Vereinbarungen im Interesse der Schifffahrt anzubahnen.

Nach der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 ist die Schifffahrt auf der Donau bis in das schwarze Meer sowohl zum Behufe des Waaren- als des Personenverkehrs frei und ist sich dabei an die Bestimmungen der Schifffahrtsacte und an die strompolizeilichen Vorschriften zu halten.[1]) Alle ausschließlichen Privilegien und Begünstigungen einzelner Gesellschaften oder Personen sind aufgehoben — mit Ausnahme der Fähren und Ueberfuhrsanstalten; ebenso alle Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags- und Vorkaufsrechte u. dgl. Nach Art. XXXVI verpflichten sich die Regierungen der Uferländer an der Donau, jede für ihren Theil, jene Arbeiten ausführen zu lassen, welche die Uferstaatencommission im gemeinsamen Einverständnisse als nothwendig erkennen wird. Nach Art. XXXIX versprechen die Regierungen überdies, im Interesse des Verkehres und der Schifffahrt alle Sorgfalt zu verwenden, um die Schiffbarkeit dieses Flusses immer mehr durch Maßnahmen zu verbessern, welche, ohne in die Kategorie der verbindlichen Arbeiten im Sinne des Art. XXXVI zu fallen, ihnen dennoch nützlich oder nothwendig erscheinen werden. — Aus diesen Bestimmungen darf aber nicht geschlossen werden, daß hieraus auch *den einzelnen Uferbesitzern* ein Recht erwachse, von der Regierung die Herstellung solcher Bauten oder Vorkehrungen zu verlangen. — Nach Art. XL dürfen keine Strom- oder Uferbauten auf der Donau gestattet werden, welche der Schiffbarkeit nachtheilig werden könnten. Die Regierungen der Uferländer werden überdies die nothwendigen Vorkehrungen treffen, auf daß Mühlen und andere Kunstanlagen irgend einer Art, welche auf diesem Strome bestehen oder künftig errichtet werden, der Schifffahrt nie eine Hemmung verursachen.[2])

[1]) Das ungarische Wasserrechtsgesetz stellt im §. 19 den Grundsatz der Freiheit der Schifffahrt für jedermann, unter Einhaltung der flußpolizeilichen Vorschriften und Verordnungen, allgemein auf.

[2]) Die vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium erlassene provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau vom 31. August 1874, R. G. B. Nr. 122, mit zahlreichen Nachträgen enthält Bestimmungen über die Bedingungen zur Ausübung der Schifffahrt, Verantwortlichkeit der Schiffseigenthümer und Führer, Alter der Schiffsführer und der Schiffsmannschaft, Schiffspatente, Bezeichnung der Schiffe und schwimmenden Bauwerke, Belastung und Größe der Wasserfahrzeuge, Vorrichtungen bei Schiffen für Personentransport, Windläden, Rettungszillen, Betriebsordnung, Tarife, Beschwerdebuch, Landungsplätze und Bauwerke, Hufschläge, nachtheilige Handlungen und Herstellungen, dann Beschädigungen von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtshindernisse, Gebrauch der Zugseile, Ueberfuhren, schwimmende Bauwerke, Verhalten bei eintretenden Gefahren, Fahrordnung und Fahrregeln, Signalisirung und Zeichengebung, Ueberwachung und Handhabung der Strompolizeivorschriften, Strafbestimmungen und Schadenersätze, dann einzelne besondere Bestimmungen für Oberösterreich und andere für Niederösterreich, insbesondere über die Anländе bei der Stadt Stein, für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke, dann Bestimmungen für den Wiener Donaucanal. Von den Einzelbestimmungen heben wir an dieser Stelle folgende besonders hervor:

Das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, betreffend das Zoll- und Handelsbündniß der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit den Ländern der ungarischen Krone hat im Art. VII folgende Bestimmung getroffen: „Alle Angelegenheiten, welche die Schifffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der Donauacte vom Jahre 1857 Anwendung finden, werden, soferne sich dieselben auf das Verhältniß zu fremden Staaten beziehen, unter den im Art. III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Aeußeren gehandhabt. In Bezug auf sämmtliche Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schifffahrt, die Flußpolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden. Rücksichtlich der Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt. Diese Vereinbarung ist anläßlich der mit dem Gesetze vom

---

Verboten sind insbesondere alle Handlungen, durch welche die Schifffahrt beeinträchtigt, eine Verwilderung des Stromes herbeigeführt und die Wirkungen der angelegten Wasserbauwerke vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Die Fischer dürfen nicht durch Zäune oder andere Vorkehrungen Seitenarme abbauen, deren Offenhaltung im Interesse der Strompolizei beabsichtigt wird. Das Schottergraben, sowie das Sammeln von Steinen ist an jenen Stellen zu untersagen, wo Verlandungen beabsichtigt werden, daher solche Arbeiten oder Handlungen ohne vorher eingeholte Zustimmung der betreffenden Stromaufsichtsorgane überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen. Das Einwerfen von Mist, Schutt und Steinen, überhaupt aller Sinkstoffe in den Strom, insbesondere in die Naufahrt desselben, ist außerhalb der von den Behörden bestimmten Plätzen verboten. Jede Handlung ist verboten, wodurch Beschädigungen an den bestehenden Wasserbau- oder Uferanlagen herbeigeführt werden können. Stöcke, Bäume u. dgl. Gegenstände, welche sich im Strombette vorfinden und der Schifffahrt nachtheilig oder gefährlich sind, sollen, wenn deren Vorhandensein niemanden zur Last gelegt werden kann, auf Staatskosten ausgewunden und beseitigt werden. Die Grundeigenthümer oder Grundanrainer an den vorhandenen Bruchufern des Stromes sind verpflichtet, alle am Uferrande befindlichen und den Einsturz in das Strombett drohenden Bäume und Stöcke auszugraben und wegzuräumen. Dieselbe Verpflichtung obliegt auch den anrainenden Grundbesitzern längs den Seitenarmen der Donau und längs den Ufern der in diese einmündenden Nebenflüsse. Nach §. 33 darf die Aufstellung oder Verlegung von Schiffmühlen, Badeanstalten u. dgl., schwimmenden Bauwerken am Donaustrome nur über besondere Bewilligung der betreffenden Statthalterei stattfinden. Die §§. 34—38 enthalten die polizeilichen Anordnungen, denen derlei schwimmende Bauwerke im Donaustrome unterworfen sind. Laut Erlaß des Handelsministeriums vom 16. October 1881, Z. 25293, wurde in Abänderung des §. 26 der Donauschifffahrts- und Strompolizeiordnung vom 31. August 1874 bestimmt, daß die Dampfschifffahrt im Wiener Donaucanale nur mit solchen Dampfern gestattet sei, welche von der competenten Behörde als hiezu geeignet befunden worden. Mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Mai 1880, R. G. B. Nr. 59, wurde das Verfahren, betreffend die Ertheilung der zur Flußschifffahrt auf der Donau vorgeschriebenen Legitimationen an solche österreichische Unterthanen, welche im Auslande ansässig sind, näher normirt. Für die Dampfschifffahrt mittelst Kette oder Drahtseil (Touage) hat das Handelsministerium im Jahre 1870 allgemeine Normen erlassen, welche zum größten Theile mit den in Deutschland hiefür geltenden Normen übereinstimmen.

21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, erfolgten Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses nicht abgeändert worden.

Für den Bodensee wurde zwischen den betheiligten Uferstaaten am 22. September 1867 eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung vereinbart und in Oesterreich im Reichsgesetzblatte Nr. 19 vom Jahre 1868 kundgemacht. Nach derselben ist die Schifffahrt auf dem Bodensee unter Beachtung der im Vertrage festgesetzten Bestimmungen jedermann gestattet. — Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben. Die contrahirenden Staaten sorgen für die Hafenanstalten und für Beseitigung von Schifffahrtshindernissen jeder längs seiner Uferstrecke und auf dem dazu gehörigen Wassergebiete. Außerdem werden Bestimmungen getroffen über Hafengebühren, Schiffe und deren Erfordernisse, über die Berechtigung zur Schifffahrt, Hafenbehörden, Verpflichtungen der Schiffführer, dann bezüglich des Personen- und Waarentransportes, Haftbarkeit der Schiffsunternehmer, Verhaltung bei drohenden Gefahren, Einlaufen in die Häfen, Ausladung, Nachenfahrten, Landungsplätze, Beschädigungen, Contraventionsfälle und Vollzugsbehörden.[1])

Die Ueberwachung der Strompolizeivorschriften[2]) steht im All-

---

[1]) Mit den Ministerial-Verordnungen vom 5. Juni 1884, R. G. B. Nr. 90 und vom 29. October 1892, R. G. B. Nr. 188, wurden Vorschriften über die Ertheilung von Schiffspatenten an die den Bodensee befahrenden Ruder-, Segel- und Dampfschiffe, beziehungsweise Anordnungen zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee erlassen.

[2]) Für Böhmen bestehen die Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die obere Elbe vom 11. Februar 1846, Prov. Ges. Samml. 28. Bd., Nr. 44; dann jene für die Moldau sammt deren Nebenflüssen vom 10. Februar 1854, L. G. B. für Böhmen II. Abth., Nr. 6, beziehungsweise 24. Juli 1857, L. G. B. für Böhmen Nr. 34; dann die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe von Melnik abwärts vom 3. März 1894, R. G. B. Nr. 39.

Von älteren Vorschriften sind zu erwähnen: das Navigationspatent für Böhmen vom 31. Mai 1777, das Patent für Steiermark vom 25. Juli 1780, das Circular für Galizien vom 15. October 1789, die Schifffahrtsordnung für Oesterreich ob der Enns vom 12. Mai 1822, die Flußpolizeivorschriften für die untere March von 1825, die Donaustrompolizeivorschrift vom 30. März 1828, die Fluß- und Bachpolizeiordnung vom 9. October 1826 für Steiermark, Prov. Ges. Samml. 9. Bd., Nr. 150 u. a.

Für Galizien und die Bukowina wurde unterm 2. März 1842, Z. 9605 (Prov. Ges. Samml. 1842, S. 66 ff.) eine Strompolizei- und Pflanzungsordnung erlassen, welche viele, auch heute noch giltige Normen über die Bauführung an Strömen und Flüssen, Aufstellung von Schiffmühlen, Benehmen der Fischer, der Schiffer und Flößer, über Reinigung und Reinhalten der Flüsse, Weidenpflanzungen und Bedeichungen enthält. Dieselbe wurde noch durch den Gubernialerlaß vom 1. Juni 1849, L. G. B. Nr. 351, wegen Emporhebung der Weidenpflanzungen und Bewahrung derselben vor Beschädigungen, dann durch den Erlaß vom 14. December 1849, L. G. B. Nr. 105, über Wasserbau und Schutzwerke u. dgl. ergänzt. Derlei Vorschriften legen Zeugniß ab, daß die Behörden auch schon in der früheren Zeit eifrig bestrebt waren, die Wasserverhältnisse durch Ausführungsverordnungen zu verbessern, wenn auch die beschränkteren Mittel der damaligen Zeit und der Mangel eines allgemeinen Wasserrechtsgesetzes für durchgreifende Maßregeln nicht ausreichten, um der fortschreitenden Verwilderung der galizischen Flüsse Einhalt zu thun. Die älteren Verordnungen sind theilweise durch das neue Wasser-

gemeinen den politischen Bezirksbehörden zu, welche sich hiebei der Mitwirkung ihrer technischen Organe, sowie der etwa bestellten besonderen Stromaufsichtsorgane, der Gendarmerie, der Finanzwache und der Vorsteher der Ufergemeinden zu bedienen haben. Verfügungen und Entscheidungen stehen, insoferne sie nicht ausdrücklich der Landesstelle vorbehalten sind, in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden (in Städten mit eigenem Statute den städtischen Behörden), in zweiter Instanz den Landesstellen, und in letzter Instanz dem Ministerium des Innern zu, welches sich nach Gestalt der Sachlage mit den anderen dabei betheiligten Ministerien in's Einvernehmen zu setzen hat. Insoferne es sich jedoch um Wasseranlagen handelt, sind hinsichtlich der behördlichen Competenz zur Beaufsichtigung solcher Anlagen und zu den diesfalls nöthigen Verfügungen die Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer maßgebend. Diese Bestimmungen, welche wörtlich dem §. 79 der Donau-Strompolizeiordnung vom 31. August 1874, R. G. B. Nr. 122, entnommen sind, gelten im Wesentlichen für sämmtliche Strompolizeivorschriften. —

Der zweite Absatz des §. 7 handelt von den Ueberfuhren. Ueberfuhren (Ueberfuhrsanstalten, Fähren) können entweder mittelst freifahrenden Schiffen (Prahmen, Kähnen), oder mittelst an Ketten oder Seilen hängenden Schiffen (Rollfähren, fliegenden Brücken), oder mittelst Schiffbrücken, Drahtseilbrücken u. dgl. betrieben werden.[1])

Die Errichtung aller Ueberfuhrsanstalten auf zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer, selbst solcher von Gemeinden, Bezirken u. dgl., bedarf der Genehmigung der politischen Landesbehörde;

---

rechtsgesetz außer Wirksamkeit gesetzt. Es wäre aber eine dankbare Aufgabe, dieselben in angemessener Weise und im Anschlusse an das neue Gesetz durch neue Ausführungsverordnungen zu ersetzen.

[1]) Vor der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 wurden die Ueberfuhren als Gewerberechte behandelt und war die Verleihung der Hofkanzlei vorbehalten (Hofdecret vom 9. Jänner 1840). Nach dem Handelsministerialerlasse vom 10. December 1851, Z. 7609 (Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 5. Jänner 1852, Z. 32160, L. G. B. ex 1852 Nr. 8) waren Ueberfuhrsberechtigungen als Personalbefugnisse nur einzelnen Personen, nicht aber moralischen Körpern (Gemeinden) zu verleihen. Durch das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (Art. V, lit. n) wurde erklärt, daß die Gewerbeordnung auf Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren keine Anwendung finde. Der Handelsministerialerlaß vom 6. April 1850, Z. 4461 (Erlaß der oberösterreichischen Statthalterei vom 20. Mai 1850, Z. 9719, L. G. B. Nr. 211) bestimmte Folgendes: Ueberfuhren sind keine freien Beschäftigungen, sondern auf Befugnisse beschränkt, deren Verleihung bis auf Weiteres, und zwar nicht über die Dauer von fünf Jahren der Statthalterei, vorbehaltlich des Recurses an das Handelsministerium überlassen wird. Bezüglich der Ueberfuhrsgebühren ist sich an die für Brückenmauthen bestehenden Vorschriften, insbesondere an Abschnitt IX der Verordnung für ärarische Mauthen vom Jahre 1821 zu halten. Befugnisse auf Grenzgewässern zwischen zwei Kronländern und gegen das Ausland waren dem Handelsministerium vorbehalten. Auch in Bezug auf die Competenz der Behörden zur Verleihung von Ueberfuhrsbefugnissen haben die Verordnungen mehrmals gewechselt. Derzeit gelten für Ueberfuhren die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§§. 7, 16 u. a.) und über die Competenz die §§. 75 und 76, sowie einzelne hierüber erlassene Normalien.

die Errichtung von Privat-Ueberfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe auf den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken öffentlicher oder Privatgewässer erfordert die Genehmigung der politischen Bezirksbehörde (§. 76). Von der Genehmigung sind frei: Ueberfuhrsanstalten auf Privat- und öffentlichen, jedoch nicht zur Schifffahrt benützten Gewässern, welche von den Privaten, die sie errichten, für ihre Zwecke benützt werden, oder solche, welche jedermann zur Benützung frei stehen. Bei den nicht schiffbaren Gewässern ist es die gewerbliche Eigenschaft (der gewerbsmäßige Betrieb), welche das Erfordernis der Genehmigung bedingt; hiebei steht es der Behörde auch frei, die Genehmigung an besondere Bedingungen, insbesondere an bestimmte Tarifsgebühren, zu knüpfen, welche zu verlautbaren sind.[1])

Zu den Privatüberfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe müssen alle jene gezählt werden, für deren Benützung eine Gebühr gefordert wird, gleichgiltig, ob sie von Privaten, Gemeinden oder Gesellschaften errichtet werden, ob die Benützung derselben jedermann gegen Bezahlung der Gebühr frei steht, oder ob gewisse Personen z. B. Gemeindeinsassen von der Gebühr frei sind. Dem in der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1851, Z. 7609 hervorgehobenem Bedenken gegen die Betheilung moralischer Personen mit persönlichen Concessionen wird durch die Beschränkung der Concession auf eine bestimmte Zeitdauer genügend Rechnung getragen und läßt sich die gänzliche Ausschließung moralischer Personen, namentlich der Gemeinden von der Betheilung mit Ueberfuhrsconcessionen bei dem engen Zusammenhange, in welchem die Ueberfuhren mit den Landcommunicationen stehen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung und auf das Wasserrechtsgesetz nicht unbedingt aufrecht erhalten.[2]) Die Bestimmung des §. 28, Punkt 3 der Gemeindeordnung (Böhmen), wornach die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden fällt, gibt aber der Gemeinde noch keinen Anspruch auf die selbstständige Errichtung einer Ueberfuhr. Ueber Concessionsgesuche der Gemeinden und anderer Privaten entscheiden die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze.[3])[4])

Der Ausdruck im zweiten Absatze: auf schiffbaren Gewässern ist

---

[1]) Der Ausdruck „Privat-Ueberfuhrsanstalten" statt des in der Regierungsvorlage enthaltenen Ausdruckes „Ueberfuhrsanstalten" wurde über Antrag Grocholski's vom Abgeordnetenhause beschlossen, um das Gesetz nicht auszudehnen, „auf Ueberfuhrsanstalten, welche von den Ländern, von Bezirken oder Gemeinden als Fortsetzung der von ihnen hergestellten oder erhaltenen Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraßen errichtet werden".

[2]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 25. December 1879, Z. 16573.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1882, Z. 521; Samml. Budw. Nr. 1365.

[4]) Bezüglich des Vorganges bei Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386 bei §. 76.

unrichtig gebraucht und muß eingeschränkt werden auf die zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer. Es spricht dafür sowohl der Grund des Gesetzes, nämlich die Rücksichtnahme auf die Schiff- und Floßfahrt, welche allein die Anordnung des Gesetzes nothwendig macht, als auch die analoge Bestimmung des ersten Absatzes im §. 76, wo die erwähnten Worte richtig gebraucht sind.

Handelt es sich um Ueberfuhrsanstalten in Grenzgewässern, so ist vor einer neuen Verleihung oder Aenderung mit dem Nachbarstaate das Einvernehmen zu pflegen. Häufig ist der Vorgang in den Staatsverträgen (Zoll- und Schifffahrtsverträgen u. dgl.) geregelt. Nach dem zwischen Oesterreich und Bayern über die Festsetzung von polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln auf den Grenzflüssen abgeschlossenen Vertrage vom 2. December 1851, R. G. B. ex 1852 Nr. 129, bleiben die bestehenden Ueberfuhren an den Ufern beider Staaten aufrecht. Verleihungen neuer Befugnisse dieser Art sollen künftig nur nach Maß des steigenden Verkehrs und des wirklichen Bedürfnisses im gegenseitigen Einverständnisse, sowie nur an solchen Punkten stattfinden, wo die Zollbeaufsichtigung nach den Anforderungen der gegenseitigen Vorschriften gehandhabt werden kann. — Nach einer vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien erlassenen Belehrung vom 13. März 1879, Z. 221, liegt die Ertheilung einer solchen einverständlichen Genehmigung österreichischer Seits im Wirkungskreise der Ministerien und ist auch der Tarif einverständlich festzustellen.

Ueberfuhrsanstalten gelten nicht als übertragbare Realrechte im Sinne des §. 25, sondern als Personalbefugnisse des öffentlichen Rechtes. Es gibt aber auch aus älterer Zeit rechtsgiltige, insbesondere emphyteutisch begründete Realrechte auf Betrieb einer Ueberfuhrsanstalt; diese können durch privatrechtliche Vorgänge auf Andere übertragen werden. Aber die Ausübung der Ueberfuhr (ob ein tauglicher Unternehmer, geeignete Anlande- und Fahrvorrichtungen, Höhe der Ueberfahrtsgebühren) untersteht auch hier nach Art. II des Wasserrechtsgesetzes der Aufsicht der Verwaltungsbehörden.[1]) Die Praxis nimmt auf bestehende Ueberfuhrsanstalten insoferne Rücksicht, als neue Concessionen dort nicht ertheilt werden, wo die bestehenden Anstalten dem Bedürfnisse vollkommen genügen. Wiederholt wurde entschieden, daß bei Ertheilung der Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betrieb einer Ueberfuhrsanstalt auf den Localbedarf Rücksicht zu nehmen sei.[2]) Nach einer

[1]) Die Verlegung einer auf Grund eines landtäflich angemerkten Ueberfuhrrechtes bestehenden Ueberfuhr an eine andere Stelle bedarf der behördlichen Bewilligung, und es ist die Behörde berechtigt, diese Concession an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und auf eine gewisse Zeitdauer zu beschränken (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1896, Z. 3905). Die Commission in Prag beantragte zum Entwurfe von 1862, es seien bei Ertheilung von Concessionen zu Ueberfuhrsanstalten bestehende Privatrechte zu wahren, ein Antrag, den auch der Referent 1864 berücksichtigte, die spätere Gesetzgebung aber wieder fallen ließ.

[2]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 12. Juli 1877, Z. 8718, A. M. und 9823 M. J.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Juni 1876, Nr. 132[1]), kann wegen Störung in dem privatrechtlichen Besitzverhältnisse eines Ueberfuhrrechtes die richterliche Hilfe in Anspruch genommen werden, „mag nun der Geklagte nebenbei auch gegen die Gewerbeordnung verstoßen — oder mag er den Bedingungen, welche seinen Gewerbsbetrieb unter dem öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte legitimiren — Genüge gethan haben."[2]) Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß kraft Privatrechtsvertrag (Privilegien) u. dgl. bestehende Ueberfahrtsrechte durch das Gesetz nicht beseitigt sind, daß aber auch diese allen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Verkehrs erlassenen Bestimmungen sich unterwerfen müssen, daß sie auch geschützt sind und zwar sowohl gerichtlich als durch die Verwaltungsbehörden gegen consenslose neue Unternehmungen, daß aber auch die Verwaltungsbehörden dort, wo der gesteigerte Localbedarf die Errichtung neuer Ueberfuhren erfordert, mit der Ertheilung der Genehmigung vorgehen können.[3]) Nach dem dermaligen Gesetze finden auf die Concessionsurkunden für Ueberfuhrsanstalten die Bestimmungen des §. 18 Anwendung. Es sind daher auch in denselben die Bedingungen für eine sichere Herstellung, für den Gebrauch guter Fahrzeuge, eine verläßliche Mannschaft u. dgl. vorzuschreiben; in gleicher Weise ein Gebührentarif. Auch ist die Concession im Sinne der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1851, Z. 7609, in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren zu beschränken und in derselben der Vorbehalt zu machen, daß allfällige gesetzliche Aenderungen während dieser Zeit, welche die fragliche Ueberfuhr berühren, durch die ertheilte Concession nicht beirrt werden sollen, sowie daß aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche und Reclamationen nicht erhoben werden dürfen.[4]) Das Verfahren wegen Concessionirung von Ueberfuhren richtet sich nach den Vorschriften des VII. Abschnittes. Den Gesuchen um Bewilligung von

[1]) Samml. Hye Nr. 113.

[2]) Wenn der Geklagte den letzterwähnten Bedingungen Genüge gethan hat, wird wohl der Richter die Klage wegen Besitzstörung zurückweisen müssen!

[3]) Die Ministerialcommission vereinbarte über die Ueberfuhrsanstalten sehr zweckmäßige Bestimmungen, welche im Entwurfe vom Jahre 1866 in die §§. 24 und 43 zusammengefaßt sind und auch für das dermalige Gesetz als Erläuterung dienen können, daher wir sie hier wörtlich anführen: §. 42. Auf öffentlichen Gewässern, welche nicht die Grenze gegen das Ausland oder gegen einen dem Auslande gleich zu behandelnden Zollausschluß bilden, ist den Ufereigenthümern die Haltung von Fahrzeugen zur Ueberfuhr für den eigenen Gebrauch gegen Beobachtung der polizeilichen Vorschriften freigestellt. Auf Grenzgewässern gegen das Ausland oder gegen einen dem Auslande gleich zu behandelnden Zollausschluß ist hiezu die Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich. §. 43. Die Errichtung von Ueberfuhrsanstalten für den öffentlichen Gebrauch bedarf auf Privat- wie auf öffentlichen Gewässern der vorläufigen Genehmigung der zuständigen politischen Behörde. Dabei sind die Interessen der Schifffahrt und des Verkehres mit Bedachtnahme auf bestehende Privatrechte zu wahren, die Herstellung und der Gebrauch sicherer Vorrichtungen und Fahrzeuge, sowie deren Bedienung durch verläßliche Personen, endlich die Einhaltung der voraus zu bestimmenden Preissatzungen zu bestimmen und zu überwachen.

[4]) Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 2. November 1880, Z. 16005 M. J. und 12358 A. M.

Ueberfuhrsanstalten ist eine Beschreibung der Anlage, insbesondere der zu verwendenden Fahrzeuge, sowie ein Situationsplan nebst allfälligen Beschreibungen oder Zeichnungen der Zufahrten oder Zugänge und der Anlandebrücken, Rampen u. dgl. beizuschließen. Auch ist behufs Feststellung der etwaigen Fahrgebühren ein Voranschlag des Aufwandes für Herstellung, Erhaltung und Betrieb der Anstalt, sowie eine Schätzung des durchschnittlichen Verkehrs an Personen und eventuell an Vieh, Fuhrwerken und Gütern beizufügen.

Wenn der Betrieb einer vor Erlassung des Gesetzes errichteten oder einer auf Grund des Gesetzes rechtsgiltig genehmigten Ueberfahrtsanstalt an andere Personen übertragen werden soll, ist der politischen Behörde unter Vorlage eines Nachweises über die Befähigung des neuen Unternehmers Anzeige zu erstatten und für denselben die Bewilligung einzuholen.

Was von der Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhrsanstalten gesagt ist, muß auch auf solche Abänderungen bezogen werden, durch welche jene Momente, welche in der ursprünglichen Concessionsurkunde eine besondere Erwähnung gefunden haben, anders gestaltet werden; namentlich also, wenn wesentliche Einrichtungen der Ueberfuhr geändert werden sollen. Die Vorschriften des §. 7 finden auch Anwendung, wenn eine Privatüberfuhr in eine öffentliche Ueberfuhr, oder in eine solche mit gewerbsmäßigem Betrieb umgewandelt werden soll.[1])

Die Strompolizeiordnungen für die einzelnen Gewässer enthalten auch häufig strompolizeiliche Anordnungen über die Ueberfuhren. Die Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874 enthält derlei Bestimmungen in den §§. 28—32. Außerdem können die Concessionsurkunden noch besondere Anordnungen dieser Art treffen.

Mit den Verordnungen des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ackerbauministerium vom 16. October 1876, R. G. B. Nr. 128 und vom 25. Juli 1889, R. G. B. Nr. 122 wurden Maßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrsfahrzeuge getroffen.

§§. 8 und 9.

Verpflichtungen der Uferbesitzer.

(§. 8.)

Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, insoferne sie dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden. Wird zum Landen oder Befestigen der Schiffe und Flöße ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen, so haben sie ein Recht auf Entschädigung.

Die Uferbesitzer sind ferner verpflichtet, das Begehen der Ufer durch das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, sowie bestehende Leinpfade

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 29. September 1878, Z. 10152 M. J. und 10363 A. M.

unentgeltlich zu dulden, und können bloß ausnahmsweise dann eine Entschädigung fordern;

a) wenn diese Forderung auf einem besonderen Rechtstitel beruht, oder

b) wenn zur Erhaltung eines bestehenden Leinpfades ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird.

Die Erwerbung der zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und zur Herstellung von neuen Leinpfaden erforderlichen Grundstücke ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen (§. 8 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 8; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

(§. 9.)

In Nothfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Platze zu landen, sowie die Ladung der Flöße und Schiffe und nöthigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen, wofür der Uferbesitzer im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffseigenthümer, unbeschadet des dem letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene Entschädigung zu verlangen berechtigt ist (§. 9 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 9; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

Die §§. 8 und 9 behandeln die Rechtsverhältnisse, welche durch die Benützung der Ufergrundstücke zu Zwecken der Schifffahrt zwischen den Uferbesitzern und den Schiffern und beziehungsweise der Regierung, welche zur Beförderung der Schifffahrt Maßregeln trifft und Anstalten schafft, hervorgerufen werden und zwar:

a) durch das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße (§. 8),

b) durch das Betreten der Ufer zu wasserpolizeilichen Zwecken (§. 8),

c) durch die Leinpfade (§. 8),

d) durch Beschädigungen an den Ufern durch das Landen und Bergen der Ladung oder der Fahrzeuge bei Unglücksfällen (§. 9).[1])

Diejenigen Verpflichtungen, welche den Uferbesitzern in Bezug auf die Befestigung und Erhaltung der Ufer im Allgemeinen obliegen, sind im III. Abschnitte, insbesondere §. 42 enthalten; die in den §§. 8 und 9 den Uferbesitzern auferlegten Verpflichtungen dagegen beziehen sich nur auf die Förderung der Schifffahrt und treten auch dann ein, wenn die einschlägigen Bauten nicht zum Schutz ihres Eigenthums zu dienen bestimmt sind.

Der Ausdruck „Uferbesitzer" ist in einem ausgedehnten Sinne zu nehmen, es müssen nämlich die Verpflichtungen der §§. 8 und 9 erforderlichen Falles auch auf entfernter liegende Grundstücke ausgedehnt werden, wenn die unmittelbar anliegenden Ufergrundstücke so schmal und derart gelegen sind, daß auch noch die angrenzenden hiezu benützt werden müssen, sowie ja auch die Ufergrundstücke nicht bloß auf ihrer unmittelbar an den Fluß angrenzenden Seite in Anspruch genommen werden können, und es keinen Unterschied begründet, ob der zur Benützung nothwendige Grund einem einzigen Eigenthümer gehört oder mehreren.

Die Plätze zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße werden von der Behörde bestimmt und in der Regel durch Aufschriftstafeln oder

---

[1]) Den Bestimmungen der §§. 8 und 9 ähnliche Verfügungen trifft das ungarische Wasserrechtsgesetz in den §§. 66 und 67.

in anderer Weise bezeichnet. Nur die Behörde ist daher auch berechtigt, im Sinne des §. 8 zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße Grundeigenthum gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen und in solcher Weise Landungsplätze behördlich zu bestimmen. Privaten steht ein Landungs- und Bergungsrecht nach §. 9 nur in Nothfällen zu, nicht aber ein Recht, nach §. 8 zu beliebigen Landungsplätzen fremdes Eigenthum in Anspruch zu nehmen. Doch ist die Behörde berechtigt, auch einzelnen Privaten gegen von ihnen zu leistende Entschädigung Landungsplätze auf fremden Grundstücken anzuweisen, wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. eintreten.[1]) Die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der Benützung eines Grundstückes als Landungsplatz fällt, weil es sich hiebei um die Benützung eines öffentlichen Gewässers handelt, im Sinne der §§. 7 und 75 in die Competenz der Verwaltungsbehörden.[2])[3]) Dagegen dürfen die der Schifffahrt im §. 8 eingeräumten Privilegien in Bezug auf Landungsplätze nicht ausgedehnt werden auf Lagerplätze zur Auflagerung der Waaren u. dgl., welche auf die Fahrzeuge verladen oder aus denselben ausgeladen werden sollen; auf dieselben und ihre Erwerbung oder Anweisung finden, den Fall des §. 9 ausgenommen, nur die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Wo die Uferbesitzer verpflichtet sind, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße zu dulden, haben sie auch unter den gleichen Modalitäten zu gestatten, daß daselbst diejenigen Vorkehrungen angebracht werden, welche zum Befestigen nothwendig sind, z. B. Einschlagen der Anbindpfähle, Haftstecken u. dgl.

Nach §. 5 des Reichsgesetzes vom 25. April 1885, R. G. B. Nr. 58[4]) betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern ist den Fischern und ihrem Hilfspersonale zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Bestigung von Fanggeräthen an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Jänner 1877, Z. 12691.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1880, Z. 1065. Samml. Budwinski Nr. 812.

[3]) Ufergrundstücke, an welchen Flöße stets gelandet haben, bilden im Sinne des §. 6 der Strompolizeiordnung vom 10. Februar 1854, L. G. B. für Böhmen Nr. 6, und §. 8 des Wasserrechtsgesetzes einen behördlich und gesetzlich bestimmten Landungsplatz (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1880, Z. 1065, Samml. Budwinski Nr. 812). Landungsplätze, welche von allen Mitgliedern der umliegenden Gemeinden benützt werden, müssen im Sinne der §§. 287 und 288 a. b. G. B. als ein öffentliches Gut angesehen werden und insoweit dieselben Gegenstand des Streites (Besitzstörung) werden, und es sich um die Wahrung eines dem Publikum dienenden Verkehrsmittels handelt, gehört ein solcher Streit nicht vor die Gerichte, sondern vor die Verwaltungsbehörden (vgl. Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 7. October 1879, Z. 10005, Zeitschr. für Verwalt., Jahr 1879, S. 215, 216).

[4]) Dieses Gesetz tritt nach §. 9 in jedem der einzelnen Königreiche und Länder gleichzeitig mit dem Landesgesetze, womit die Binnenfischerei geregelt wird, in Wirksamkeit. Solche Gesetze bstehen derzeit in Galizien, Krain, Mähren, Oesterreich ober der Enns, Oesterreich unter der Enns, Salzburg und Vorarlberg. Vgl. hierüber die Erläuterungen zu §. 30.

Vorsichten sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet. Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zubehör von Wohn-, Wirthschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind. Beim Ablaufe von Ueberfluthungen steht gemäß §. 6 des citirten Gesetzes dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsichten und Ersatz des allfälligen Schadens zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Ueberfluthung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu verhindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden. Auch müssen die Uferbesitzer die Aufstellung von Tafeln zur Kennzeichnung der Laichschonstätten gestatten.[1])

Inwieweit auch noch anderen als den im §. 8 erwähnten Personen das Begehen der Ufer zu gestatten sei, muß aus den betreffenden Specialgesetzen entnommen werden. Doch dürfte sich schon der Ausdruck „zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellt" auf das gesammte Aufsichtspersonale, welches für amtliche Zwecke das Wasser zu beaufsichtigen hat, ausdehnen lassen, z. B. bei Grenzflüssen auf das Zollschutzpersonale, auf die Gendarmerie, das Jagdaufsichtspersonale u. dgl. Eine besondere Gebühr für das Betreten der Ufer darf nicht gefordert werden; es folgt dies aus dem Begriffe „Entschädigung", welcher einen wirklich erlittenen Schaden voraussetzt; liegt ein solcher gar nicht vor, so entfällt auch jede Zahlung.

Der Leinpfad (Hufschlag, Treppelweg) ist seiner natürlichen Bestimmung nach ein Recht der Schiffer und Flößer, ihre Schiffe stromaufwärts, sei es durch Menschen oder Thiere ziehen und zu diesem Ende die Ufer des Flusses durch Menschen oder Thiere begehen zu lassen. Doch sind die Schiffer in der Regel nicht berechtigt, die Ufer als Lagerplätze für die zu verschiffenden Waaren zu benützen oder diese am Leinpfade auszuladen. Ebensowenig sind dieselben befugt, beliebig die Richtung des Leinpfades zu wählen oder zu ändern, oder den Leinpfad über die bisher übliche oder von der Behörde festgesetzte Breite auszudehnen. Jeder solcher Uebergriff durch die Schiffer oder ihr Personale begründet für die Uferbesitzer ein Recht auf Schadenersatz. Dieses Recht dürfte wohl vor dem Civilrichter (nach civilrechtlichen Normen) auszutragen sein, weil das Wasserrechtsgesetz auch keine besondere Strafbestimmung gegen derlei häufig vorkommende Uebergriffe enthält, daher hierüber nur die allgemeinen Gesetze zur Anwendung kommen. Weder Mühlen noch andere Etablissements, weder Neubauten noch Wasserableitungen dürfen derart angelegt werden, daß sie den Verkehr auf den

[1]) §. 40 der Landesfischereigesetze für Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg, §. 29 für Oberösterreich, §. 11 für Salzburg, §. 25 für Mähren.

vorhandenen Leinpfaden (Treppelwegen) unterbrechen. Diese Leinpfade müssen stets im brauchbaren Stande erhalten werden.[1])

Die Entschädigungen nach §. 8 sind von denjenigen zu leisten, welche die Schiff- und Floßbarmachung oder die Leinpfade u. dgl. herstellen, also in der Regel vom Staate; falls aber Private die Einführung der Schifffahrt übernehmen, haben diese auch die Entschädigung zu leisten. Auch können einzelne Private dann zur Leistung der Entschädigung verhalten werden, wenn die im §. 8 erwähnten Verpflichtungen über ihr ausdrückliches Ansuchen und in ihrem ausschließlichen Interesse den Uferbesitzern auferlegt werden.

Der Schlußabsatz des §. 8 wurde in seiner nicht ganz glücklichen Textirung vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses beantragt, „um über die Art der Entschädigung auf die Expropriationsgrundsätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen." Der Auslegungsregel des §. 7 a. b. G. B. entspricht es, das Expropriationsverfahren auch im Falle des §. 8 nach den im Wasserrechtsgesetze selbst an anderen Stellen aufgestellten Grundsätzen durchzuführen. Es ist daher die Entschädigung in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes des §. 8 nach der Analogie anderer Gesetzesstellen, wie der §§. 49, 87 u. a. zunächst von der Verwaltungsbehörde zu ermitteln und festzustellen und findet hiebei im Wesentlichen das im §. 87 vorgezeichnete Verfahren statt.[2]) Doch ist dort, wo eine Belastung des Grundeigenthums schon durch das Gesetz ausgesprochen ist, ohne daß es erst eines speciellen Expropriationserkenntnisses bedarf, wie in den Fällen der §§. 8 und 9, die Belastung auch nicht an die vorausgehende Entschädigung gebunden; letztere kann vielmehr auch nachträglich eintreten. Die zum Landen der Schiffe und Flöße, sowie zur Errichtung der Leinpfade nothwendigen Herstellungen und Bauten an und in den Flüssen sind auch im Sinne des §. 48 als Wasserbauten anzusehen, welche im öffentlichen Interesse unternommen werden, daher auf dieselben auch §. 48 Anwendung findet, insoweit die Normen der §§. 8 und 9 nicht ausreichen.[3])

---

[1]) Das bayrische Wasserbenützungsgesetz Art. 20 macht den Uferbesitzern die unentgeltliche Gestattung des Leinpfades an allen öffentlichen Flüssen zur Pflicht, auch wenn sie bisher zur Schifffahrt nicht benützt wurden; das österreichische Gesetz unterscheidet zunächst, ob der Leinpfad bisher bestand oder nicht, schützt also besser den bestehenden Besitz; bei bestehenden Leinpfaden kann eine Entschädigung nur ausnahmsweise in den Fällen a und b gefordert werden. Der Referentenentwurf von 1865 wies die Erhaltung der Leinpfade dem Lande, an Reichsflüssen dem Reiche zu, wenn nicht durch besondere Rechtstitel jemand Anderer verpflichtet ist. Das dermalige Gesetz hat diese Unterscheidung nicht aufgenommen.

[2]) So auch Pražak S. 113.

[3]) Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden eine weitere Ergänzung in den Schifffahrtsacten und strompolizeilichen Vorschriften, welche vorzüglich die Verpflichtungen der Schiffer näher bestimmen, z. B. die Art. XXII, XXIV, XXV der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857, R. G. B. ex 1858 Nr. 13. Auch über die Leinpfade enthalten die meisten der im §. 7 erwähnten Specialgesetze oder Verordnungen für die einzelnen Gewässer besondere Normen, welche jenen des §. 7 vorangehen. Die Erhaltung der Leinpfade an der Donau ist Sache der Regierung

Bei Canälen bildet der Leinpfad in der Regel ein Zugehör des Canals und ist Eigenthum des Canalbesitzers. Wo dies nicht der Fall ist, kann auch für die Leinpfade an Canälen das Servitutsrecht oder die Grundabtretung angesprochen werden. — Für Triftgewässer und die bei denselben bestehenden „Flößerpfade" enthält §. 39 des Forstgesetzes die Bestimmung, daß den Arbeitern der Triftbefugten nicht verwehrt werden darf, über fremde Grundstücke zu gehen. Den Grundeigenthümern ist jedoch der hiedurch zugefügte Schaden zu vergüten. Wie der Leinpfad ist daher auch der sogenannte Flößerpfad, d. h. das Recht zur Betretung der Ufer zum Zwecke des Einwerfens und der Fortbewegung der Floß- und Trifthölzer eine gesetzliche Servitut, richtiger eine im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung, welche sich die Eigenthümer der Ufer gegen Entschädigung gefallen lassen müssen, soferne nicht etwa der Triftberechtigte das Recht der unentgeltlichen Benützung hat. Werden, was sehr häufig geschieht, während der Triftzeit durch Austreten des Wassers einzelne Stücke Holz (Scheiter oder Bloche) über das Ufer weg landeinwärts geschwemmt, so erstreckt sich das Recht zur Betretung der Grundstücke auch über die Ufergrundstücke hinaus.

Der §. 9 behandelt die Rechtsverhältnisse, welche aus dem „Bergrechte" entstehen, wenn in Nothfällen die Fahrzeuge gezwungen sind, zu landen, und die Ladung, nöthigen Falles auch die Fahrzeuge selbst, bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, dieses zu dulden und haben nur Anspruch auf eine angemessene Entschädigung im Falle einer erlittenen Beschädigung. Das mittelalterliche Strandrecht, welches den Uferbesitzern das Recht auf die Ladung gab, ist schon nach früheren Gesetzen beseitigt. Durch den Ausdruck „an jedem geeigneten Platze" wurde die Textirung des Entwurfes von 1864, welcher vom nächstliegenden Ufer sprach, verbessert.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 6. Mai 1833, Z. 10475 (Hämmerle 1865, S. 163) können die Ufereigenthümer für Benützung des Ufergrundes an schiffbaren Flüssen von den schifffahrenden Parteien eine Gebühr nur als Entgelt für die Benützung des Platzes überhaupt, nicht

---

und im Art. XLI der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857, R. G. B. ex 1858 Nr. 13 besonders vorgeschrieben. Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder die Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich. Nach der Donau-Strompolizeiordnung vom 31. August 1874, R. G. B. Nr. 122 theilen sich die Leinpfade, Hufschläge oder Treppelwege an der Donau in künstliche, d. i. an Uferbauten oder Uferdeckwerken, und in natürliche, d. i. an unversicherten oder Bruchufern befindliche. Sie sollen eine Breite von drei Klafter vom Uferrande (Ufergrathe) an gerechnet haben. Die bauliche Erhaltung der künstlichen Hufschläge obliegt dem Staate. Die Abräumung der Hufschläge von Bäumen, Gesträuch und Anwuchs aller Art haben, insoweit bisher kein anderer Vorgang stattfand, die betreffenden Grundeigenthümer zu besorgen, wofür ihnen das abgeräumte Materiale gehört. Im Weigerungsfalle wird diese Abräumung vom Staate auf Kosten der säumigen Grundeigenthümer bewerkstelligt. Das Fahren mit Straßenfuhrwerken auf den Hufschlägen, das Beschädigen, sowie auch Verunreinigen der letzteren ist verboten. Ueberhaupt darf der ordentliche Gebrauch der Hufschläge in keiner Weise beeinträchtigt werden.

aber in der Gestalt eines Consumtionsaufschlages nach der Gattung der Waaren fordern. Nur für die wirkliche Benützung eines Privatgrundes, wodurch derselbe einer anderen Benützungsart entzogen wird, nicht aber für das bloße Anlegen von Schiffen, kann eine Entschädigung gefordert werden. Dieser Grundsatz beruht darauf, daß die Uferabhänge schiffbarer Flüsse die Einfassung der letzteren bilden und daher, sowie das Fahrwasser selbst ihrer Natur nach zum allgemeinen öffentlichen Gebrauche bestimmt sind. Der Staatsverwaltung kommt das Befugniß zu, auf die Bemessung der Gebühren für die Benützung von Ufergrundstücken durch die schifffahrenden Parteien Einfluß zu nehmen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründen Beschädigungen, welche die nothwendige Folge des Betriebes sind, daher als unvermeidlich erscheinen, keinen Ersatzanspruch, nach dem Grundsatze: qui jure suo utitur neminem laedit — insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse oder Specialgesetze etwas anderes normiren. Als ein solches Specialgesetz ist aber das Wasserrechtsgesetz, speciell §. 9 anzusehen. Nach diesem Paragraphe ist es gleichgiltig, ob die Beschädigung durch das Landen oder Aussetzen unvermeidlich erfolgte oder durch Nachlässigkeit oder Mißbrauch der bei der Floß- und Schifffahrt beschäftigten Personen; in beiden Fällen haftet der Schiffs- oder Floßeigenthümer. Diese Auslegung hat sowohl die früheren Entwürfe für sich, welche diese Verpflichtung deutlicher aussprachen, als auch die dermalige Fassung, weil ja sonst nicht der „Rückersatzanspruch" wäre vorbehalten worden. Die dem Floß- oder Schiffseigenthümer aufgetragene Verpflichtung zur Entschädigung benimmt selbstverständlich dem Ufereigenthümer nicht das Recht, die Entschädigung unmittelbar vom Beschädiger einzufordern; das Gesetz wollte offenbar hier eine Solidarhaftung des Urhebers der Beschädigung und des Dienstherrn statuiren.[1])

Den Rückersatz kann der Floß- und Schiffseigenthümer je nach den Umständen bald von der schuldtragenden Mannschaft, bald auch theilweise durch Vertheilung des Schadens auf Schiff und Ladung im Wege der großen Haverei von den Eigenthümern der Ladung, zu deren Rettung die Landung erfolgte, fordern. Der Rückersatz kann nicht nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes, sondern nur nach sonstigen Gesetzen, im Rechtswege begehrt werden.

Der Entwurfvon 1862 verwies die Entschädigungsermittlung in allen Fällen des §. 9 auf den Rechtsweg, einzelne Commissionen beantragten den politischen Weg; die spätere Redaction ließ jede Competenzbestimmung fallen. Hieraus aber folgt, daß die Entschädigung, wenn sie auch nach §. 9, wie schon oben erwähnt, ohne Rücksicht auf das Verschulden und die dadurch

[1]) Es geht aus den Berathungen der Ministerialcommission hervor, daß es nicht die Absicht des Gesetzes war, den beschädigten Uferbesitzer mit seinem Ersatzanspruche ausschließlich an den oft nur schwer zu erreichenden Floß- oder Schiffseigenthümer zu verweisen. Er kann sich auch an den Schiffsführer oder die schuldtragende Mannschaft halten; der Schiffseigenthümer aber haftet auch für die Mannschaft. Ein gesetzliches Pfandrecht auf Schiff und Ladung ist aber dem Uferbesitzer nicht eingeräumt. Ein dahin zielender Antrag des Dr. Neumann fand nicht die Majorität der Ministerialcommission.

begründete civilrechtliche Haftung angesprochen werden kann, doch nur vor dem Civilrichter zu begehren ist. Hiefür spricht auch §. 83 der Donau-Strompolizeiordnung vom 31. August 1874, R. G. B. Nr. 122, welcher bestimmt: „Jede Beschädigung, sie möge durch eine nach dieser Vorschrift strafbare oder nach den erhobenen Umständen ganz unstrafbare Handlung entstanden sein, muß, insoferne hiedurch eine Privatpartei an ihrer Person oder an ihrem Vermögen benachtheiligt wird, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Beurtheilung des Civilrichters überlassen bleiben." — Eine Ausnahme dagegen enthält §. 84 der Strompolizeiordnung, welcher bestimmt: „Insoferne von Schifffahrtsunternehmern oder solchen Personen, für welche jene civilrechtlich haften müssen, öffentliche Stromanstalten und Schutzwerke beschädigt werden, geschieht die Erhebung des Schadens von Seite der politischen Behörde unter Zuziehung von Sachverständigen und wird der ermittelte Ersatzbetrag im administrativen Wege eingebracht." [1])

Benützung der Privatgewässer im Allgemeinen (§§. 10—14).

Die §§. 10—14 sind im Reichsgesetze über das Wasserrecht in den III. Abschnitt eingereiht, welcher die Ueberschrift führt: „Von der Benützung und Leitung der Privatgewässer." Sie finden demgemäß nur auf die letzteren Anwendung; jedoch läßt schon ihre Stellung in den Landesgesetzen im II. Abschnitte unter der allgemeinen Ueberschrift: „Von der Benützung der Gewässer" auch eine Ausdehnung auf öffentliche Gewässer zu, soferne nicht aus dem Wortlaute und Inhalte der einzelnen Paragraphe selbst eine Beschränkung auf Privatgewässer ersichtlich ist. Auch scheint es kaum zweifelhaft, daß diejenigen Beschränkungen, welche diese Paragraphe, zumal bei fließenden Privatgewässern, selbst den *Eigenthümern* dieser Gewässer auferlegen, auch analog auf die *Nutzungsberechtigten*, sowohl in Privat- als in öffentlichen Gewässern angewendet werden müssen, soweit nicht ohne-

---

[1]) Es läßt sich übrigens nicht verkennen, daß §. 9 eine Einschränkung des Eigenthumsrechtes der Uferbesitzer aus dem Titel des *öffentlichen* Rechtes enthält, und daß auch nach anderen Gesetzen in solchen Fällen die zur Handhabung des öffentlichen Rechtes berufenen Administrativbehörden die Entschädigung für Schäden aus derlei Verpflichtungen des öffentlichen Rechtes zu ermitteln berufen sind. Von dieser Art sind auch Beschädigungen, welche durch die Holztrift verursacht werden und nach dem Forstgesetze zu beurtheilen und in erster Linie von den Verwaltungsbehörden festzustellen sind. Es herrscht eben in allen derlei Gesetzen noch kein durchgreifendes Princip und wird zumeist der Grundsatz verkannt, daß dort, wo die Verpflichtung öffentlich rechtlicher Natur ist, auch die daran geknüpfte Entschädigung keinen rein privatrechtlichen Charakter hat und dem Beschädigten seine Forderung ebenfalls im administrativen Wege rasch und mit möglichst geringen Kosten ermittelt werden sollte. Wie schwierig sich übrigens auch derzeit noch das im §. 9 normirte Rechtsverhältniß gestaltet, beweiset eine an das Abgeordnetenhaus überreichte Petition um Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse bei Unglücksfällen auf schiffbaren Flüssen und Feststellung eines Bergetarifes; dieselbe wurde vom Abgeordnetenhause (Sitzung vom 9. October 1877) der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.

hin die für öffentliche Gewässer geltenden Bestimmungen ähnliche oder noch weiter gehende Einschränkungen enthalten. Unter die §§. 10—14[1]) fallen sowohl die Privatgewässer des §. 4, als auch jene, welche „in Folge besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören", worunter hauptsächlich die Privatbäche verstanden werden. Die Hauptbestimmungen dieser Paragraphe beziehen sich auf die fließenden Privatgewässer, da, wie schon früher erwähnt, die geschlossenen Privatgewässer durchaus einfache Verhältnisse darbieten, wobei eine Regelung durch das Wasserrechtsgesetz zwar nicht ausgeschlossen, aber doch auf sehr enge Grenzen beschränkt ist. Den in den §§. 10—14 begründeten Einschränkungen sind die künstlichen Wasserleitungen dann unterworfen, wenn das in dieselben eingeleitete Wasser Privatwasser ist. Ist dasselbe ein öffentliches Wasser, so steht den Besitzern solcher Leitungen nach §. 26 nur ein Benützungsrecht auf das fließende Wasser zu; dasselbe unterliegt daher nicht bloß den Einschränkungen der §§. 10—14, sondern auch allen Einschränkungen öffentlicher Gewässer. In der Regel wird jedoch die Benützung solcher Leitungen durch die Bewilligungsurkunde und sonstige Specialbestimmungen näher normirt. Das Verfügungsrecht über die Privatgewässer kann, wie schon zu den §§. 4 und 5 bemerkt wurde, auch privatrechtlich, durch von Anderen kraft Privatrechtstitel erworbene Rechte mannigfaltig beschränkt sein. Außer diesen in den einzelnen Fällen etwa bestehenden privatrechtlichen Beschränkungen unterliegt dieses Verfügungsrecht nach dem Wasserrechtsgesetze mancherlei im öffentlichen Rechte begründeten Beschränkungen, welche zumeist in den §§. 10—14, 16 und 17 aufgezählt sind.

§. 10.

Beschränkungen in der Benützung der Privatgewässer.

Derjenige, welchem ein Privatgewässer zugehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen.

Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt.

Insbesondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite des Privateigenthümers keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden (§. 10 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 10; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

Wie aus dem Wortlaute des §. 10 und aus anderen Stellen des Gesetzes zu entnehmen ist, unterscheidet das Wasserrechtsgesetz zwischen Gebrauchen und Verbrauchen eines Privatgewässers. Als „Verbrauch" muß nicht bloß eine solche Verwendung eines Gewässers angesehen werden, wo das „Wasser" seine selbstständige Existenz verliert und verdunstet oder Be-

[1]) Mit diesen §§. stimmen die bezüglichen Vorschriften des kroatischen Gesetzes überein.

standtheil eines anderen Körpers wird, z. B. von Pflanzen aufgesaugt, von Menschen oder Thieren getrunken, zur Straßenbespritzung oder in den Haushaltungen verwendet wird oder in andere industrielle Erzeugnisse (Bier, Zucker u. dgl.) übergeht, sondern auch jene, wo das Wasser aufhört, Bestandtheil desselben Gewässers zu sein, indem es aus seinem bisherigen Wasserbette abgeleitet wird, ohne wieder in dasselbe Gewässer zurückzukehren u. dgl.

Die Privatgewässer, von welchen der erste Absatz des §. 10 handelt, können beliebig gebraucht und verbraucht werden; eine Ausnahme tritt nur insoferne ein, als besondere Rechtstitel entgegenstehen. Ansprüche auf dritartige Beschränkungen sind, wenn sie aus einem Privatrechtstitel gestellt werden, vor den Gerichten geltend zu machen.[1]) Bei den fließenden Privatgewässern treten nebst den etwa bestehenden privatrechtlichen Beschränkungen auch noch im öffentlichen Rechte begründete Einschränkungen ein. Als Gegensatz der fließenden Gewässer, von welchen Absatz 2 handelt, können nur die geschlossenen Gewässer angesehen werden, d. h. diejenigen, welche keinen eigentlichen Zusammenhang mit anderen Gewässern haben; dagegen fallen Teiche, welche nur durch Erweiterung und Vertiefung eines fließenden Gewässers gebildet werden, in welche ein fließendes Wasser nur eingeleitet und wieder abgeleitet wird, wegen des bei denselben bestehenden Zusammenhanges unter die Bestimmungen des Absatzes 2. Die Eigenthümer können den ihnen gehörigen See oder Teich beliebig benützen, den Wasserstand beliebig erhöhen oder erniedrigen und den See oder Teich nach eingeholter behördlicher Bewilligung auch trocken legen, jedoch mit der rechtlichen Beschränkung, daß auf die Teichabflüsse §. 10, Absatz 2 Anwendung findet, ferner daß sie die im §. 11 begründete Verpflichtung der Eigenühtmer unten liegender Grundstücke zur Gestattung des Ablaufes nicht durch ihre Handlungen und Vorrichtungen erschweren, endlich daß sie erworbene Rechte Dritter, welche sich auf den Bestand des Sees oder Teiches gründen, nicht verletzen. Ueber die Auflassung von Teichen vgl. die Erläuterung der §§. 16 und 17. Es steht dem Grundeigenthümer auch zu, die Ausübung der ihm in den §§. 10 und 12 zuerkannten Rechte auf Andere zu übertragen.[2]) Unter die fließenden Privatgewässer des §. 10 müssen auch die fließenden Quellen, d. h. diejenigen Quellen gerechnet werden, welche einen seitlichen (horizontalen) Abfluß haben im Gegensatze zu den stehenden Quellen, welche nur eine verticale Bewegung, ein Steigen und Fallen des Wasserspiegels im Quellen- oder Brunnenschachte haben; vgl. allgemeiner Theil, Einleitung.

Bei fließenden Privatgewässern ist das Recht des Eigenthümers ein von Anfang an naturgemäß beschränktes Recht. Bei denselben bringt daher auch der Absatz 2 des §. 10 den großen Grundsatz zur Geltung, daß die

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1893, Z. 1004. Samml. Budwinski Nr. 7152.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1888, Z. 1820. Samml. Budwinski Nr. 4137.

Benützung derselben durch die Rechte aller jener, welche an einem solchen Gewässer „wasserberechtigt" sind, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt ist.[1]) Hienach ist keine Benützung eines fließenden Wassers an was immer für einer Theilstrecke gestattet, welche dem an einer anderen Theilstrecke bestehenden Wasserbenützungsrechte eines Anderen nachtheilig wäre; es ist nicht gestattet, den Zusammenhang eines fließenden Wassers willkürlich zu unterbrechen; es ist verboten, eine Aenderung vorzunehmen, welche mit der „Unentbehrlichkeit" dieses fließenden Wassers für menschliche Bedürfnisse nicht vereinbar ist. Nach privatrechtlicher Auffassung ist der Besitzer eines Privatgewässers nur insoweit beschränkt, als ein anderer Besitzer durch Privatrechtstitel, Vertrag, Verjährung u. dgl. gegen ihn ein Servitutsrecht erworben hat. Das öffentliche Recht dagegen, welches im §. 10, Absatz 2 und in vielen anderen Stellen des Wasserrechtsgesetzes zum klaren Ausdruck gelangt, macht den Schutz derjenigen, welche am Wasserlaufe, mag derselbe auch ganz oder theilweise als Privatgewässer angesehen werden, unabhängig von solchen speciell erworbenen Privatrechten. Das öffentliche Recht verleiht bei jedem fließenden Wasser allen jenen, welchen ein Benützungsrecht am Wasserlaufe zusteht, den Anspruch auf Rechtsschutz in der Weise, daß sie verlangen können, es soll der Wasserlauf nicht unterbrochen, nicht durch Handlungen Anderer derart geändert werden, daß die fließende Welle ihnen in Zukunft nicht mehr in der ihrem Wasserbenützungsrechte entsprechenden Weise zukommt. Die Benützung fließender Gewässer soll daher stets in der Weise erfolgen, daß die an dem gleichen Gewässer bestehenden Nutzungsrechte und das Eigenthum Dritter nicht beeinträchtigt werden, und daß sämmtliche Nutzungsberechtigte für ihre Grundstücke und Anlagen den thunlichsten Vortheil aus dem Wasser ziehen können. Letzteres fließt auch aus dem Principe des §. 20, wonach dort, wo mehrere am Wasserlaufe betheiligt sind, dem Wasser ein thunlichst ungehinderter Ablauf zu lassen, den anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung zu verursachen ist und keine Wasserverschwendung eintreten darf. Dem Besitzer eines fließenden Privatgewässers ist verboten, ohne behördliche Bewilligung den Wasserabfluß ganz aufzuheben, das Wasserbett zu zerstören u. dgl., weil er dadurch den Zusammenhang des Wassers stören würde. Aus §. 10, Absatz 3 folgt weiter das Verbot schädlicher Verunreinigungen und Aufstauungen fließender Privatgewässer. Eine weitere Beschränkung ergibt sich aus der Unentbehrlichkeit des Wassers. Der Eigenthümer der Quelle oder eines sonstigen Abflusses darf den Lauf derselben nicht zum

[1]) Durch die Aufnahme dieses Grundsatzes bricht das Wasserrechtsgesetz vollständig mit jener Anschauung, welche das fließende Wasser, den Bach, den Fluß, nicht als ein Ganzes, als ein Zusammengehöriges auffaßte, sondern dasselbe bald nach der Mitte, bald nach Längenstrecken in einzelne Theile zerstückte und jeden solchen Theil als ein „Privateigenthum" mit allen den Eigenthumsbegriff im juristischen Sinne bildenden Merkmalen darstellte. Eine solche Auffassung verträgt sich nicht mit den klaren Bestimmungen des §. 10, Absatz 2.

Nachtheil einer Gemeinde, einer Ortschaft oder einzelner Ansiedlungen ändern, wenn die Einwohner derselben das Wasser für die im §. 35 erwähnten wirthschaftlichen Bedürfnisse benöthigen, und bisher, sei es auch ohne nachweisbaren Rechtstitel bezogen haben, dasselbe darf ihnen nach §. 19 auch durch keine neue Verleihung entzogen werden. Weitere Beschränkungen ergeben sich auch aus §. 16, Absatz 2, wonach auch bei Privatgewässern zu jeder anderen als der im §. 15 angegebenen Benützung, sowie zur Errichtung oder Aenderung von Anlagen ꝛc. eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, wenn durch eine solche Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht. Auch in diesem Paragraphe ist der Ausdruck, fremde Rechte, nicht einzuschränken auf die privatrechtlich erworbenen Untersagungsrechte, sondern in der allgemeinen Bedeutung: fremdes Eigenthum oder fremde Benützungsrechte aufzufassen. Das Gesetz der Schwerkraft führt das fließende Wasser ewig dem Genusse des unteren Besitzers zu, und solange der natürliche oder künstlich gegebene Lauf des Wassers keine Aenderung erleidet, hat der untere Besitzer nie einen Anlaß, eine Untersagung der Aenderung vorzunehmen. Während das bürgerliche Gesetzbuch im §. 1459 den Anfang eines Untersagungsrechtes von Seite der Einen gegen die Freiheit der Anderen privatrechtlich erst von dem Augenblicke beginnen läßt, als sich diese dem Verbote oder der Verhinderung gefügt haben, und während weiter privatrechtlich die Verjährung oder die Ersitzung erst dann bewirkt wird, wenn alle übrigen Erfordernisse eintreten, wobei der gewöhnliche oft seit Jahrhunderten fortgesetzte Besitz und Genuß des fließenden Wassers bei dem Mangel einer Untersagung ohne Schutz bleiben könnte, ist es Aufgabe des öffentlichen Rechtes, den auf die Natur und den Zusammenhang alles fließenden Wassers begründeten Verhältnissen der unteren Ansiedlungen, Wasserwerke, Grundstücke Rechnung zu tragen und den Einfluß zu berücksichtigen, welchen das fließende Wasser über die Grenzen der Oertlichkeit, wo es eben fließt, hinaus, sowohl vermöge seiner guten wie seiner schädlichen Wirkungen in weiteren Kreisen auf fremde Rechte und Interessen ausübt. Aus dieser allgemeinen Darstellung ergibt sich der wichtige Unterschied in dem Schutze, welchen das Wasserrecht als öffentliches Recht im Gegensatz zum Privatrechte, bei fließenden Gewässern allen Wasserberechtigten gewährt, und der nun noch im Einzelnen näher darzustellen ist.

Bei fließenden Wässern ist die Benützung zunächst durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten beschränkt. Nach der vorstehenden Ausführung sind hier unter den „Wasserberechtigten" nicht diejenigen zu verstehen, welche privatrechtlich durch Vertrag, richterliches Urtheil, Ersitzung ꝛc. gegen den Besitzer des Privatgewässers ein Untersagungsrecht erworben haben, sondern diejenigen, welche an irgend einer Theilstrecke des fließenden Wassers Benützungsrechte ausüben, oder Wasseranlagen, sei es zur Bewässerung, industriellen Benützung oder zu Wasserversorgungszwecken rechtmäßig besitzen, ebenso auch die sonstigen Theilhaber am Privatwasser,

also auch diejenigen, denen andere Bachstrecken, im Falle des §. 14 das andere Ufer, gehören. Der Ausdruck, „Rechte der übrigen Wasserberechtigten", bezieht sich nicht bloß auf die Wasserberechtigten desselben Wasserlaufes, sondern auch auf andere Wasserläufe, und ist auch eine solche Benützung des Privatwassers verboten, welche ihre nachtheiligen Wirkungen erst in anderen Wasserläufen auf die dort bestehenden Wasserrechte äußert. Durch diese Bestimmungen drückt, wie auch schon Randa bemerkt hat, das Wasserrechtsgesetz allen fließenden Gewässern, obgleich es auch solche als Privatgewässer dem Wortlaute nach anerkennt, dennoch den Charakter der Gemeinschaft auf.[1])[2]) Wenn auch das Wasserrechtsgesetz durch die Anerkennung fließender Privatgewässer der Wissenschaft wie der Judicatur einigermaßen Schwierigkeiten bereitet, so lassen sich doch aus den erwähnten Bestimmungen die nothwendig sich ergebenden Folgesätze ableiten, welche den Ideen des Gesetzes auch die praktische Geltung verschaffen. Wir versuchen dieses in der weiteren Erläuterung des §. 10 in einzelnen Beispielen.

Zu den bestrittensten Wasserrechtsfragen, deren Beantwortung zunächst aus den bisher besprochenen Grundsätzen zu erfolgen hat, gehört jene, welche die Benützung des Grundwassers und die damit zusammenhängende Frage des Brunnengrabens betrifft. Das in den wasserführenden Terrainschichten sich bewegende und an tieferen Stellen in die Flüsse und

---

[1]) In einem speciellen Falle hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die Eigenschaft eines Gewässers als Privatgewässer auf die Anwendung der §§. 20, 70, 74, 75, 93, 96 des Wasserrechtsgesetzes seitens der politischen Behörden mit Rücksicht auf die §§. 10 al. 2, 16 u. a. keinen Einfluß nimmt, sobald es sich um ein fließendes Gewässer handelt, und um den Schutz der übrigen Wasserberechtigten seitens der politischen Behörden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. September 1880, Z. 1619, Samml. Budwinski Nr. 843).

[2]) Im Wesentlichen stimmt diese Anschauung auch mit der bisherigen österreichischen Gesetzgebung überein. Nach der allgemeinen Mühlenordnung vom 1. December 1814, §. 2 erfordert die „Errichtung eines neuen Werkes" die Bewilligung der politischen Behörde. Dieselbe ist nur dann zu ertheilen, wenn es, ohne die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen oder zu schwächen, geschehen kann. Dieser Grundsatz findet nach der Mühlenordnung sowohl auf öffentliche als auch auf Privatgewässer Anwendung und wurde in der Praxis auf Wasseranlagen aller Art ausgedehnt. Bei der Entstehung neuer Anlagen an den Gewässern Beschädigungen der Anrainer des Baches oder Flusses, Beirrungen in der bisherigen Benützung des Wassers, Hemmung oder Schwächung der Wirkung schon bestehender Wasserwerke hintanzuhalten — dies sind die Grundsätze aus der alten Mühlenordnung, welche nunmehr das neue Wasserrechtsgesetz auf alle fließenden Gewässer, auf jede Form der Benützung derselben und auf alle Wasseranlagen ausdehnt, indem dasselbe in den §§. 10 und 16 von dem Schutze der „Rechte der übrigen Wasserberechtigten" oder allgemein von „fremden Rechten" spricht. Nach dem ungarischen Gesetze ist das Recht des Grundeigenthümers auf die freie Verfügung über die auf seinem Grunde entspringenden Gewässer beschränkt durch die erworbenen Ansprüche Anderer (§. 10), und zwar auch durch Rechte solcher, welche das Wasser außerhalb des Gebietes der Besitzung benützen (§. 11).

Bäche eintretende oder als fließende Quelle zu Tage kommende, in die Brunnen eindringende Grundwasser (vgl. S. 7) ist als fließendes Wasser im Sinne des §. 10 anzusehen. Eine Einschränkung des §. 10 auf fließende Taggewässer ist im Gesetze nicht enthalten.[1]) Solange es noch nicht zu Tage getreten ist und nur unterirdisch sich fortbewegt, kann es nach den Erläuterungen zu §. 4a nicht als Privatgewässer angesehen, sondern muß als öffentliches Gut erklärt werden. Hieraus folgt aber keineswegs, daß der Grundeigenthümer, so oft er beabsichtigt, auf seinen Grundstücken Grabungen nach verborgenen Quellen (Grundwasser) vorzunehmen, Brunnen anzulegen und aus denselben das Wasser zu schöpfen, um die behördliche Bewilligung anzusuchen habe; §. 16 schreibt eine solche nur in jenen Fällen vor, wo durch die Wasserbenützung oder die Anlage auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, auf die Höhe des Wasserstandes, die Sicherung der Ufer oder auf fremde Rechte eine Einwirkung entstehen kann, oder wenn sonst öffentliche Rücksichten in Frage kommen. Derlei Rücksichten oder eine solche wahrnehmbare Einwirkung sind aber in der Regel nicht vorhanden beim Graben von Brunnen auf den eigenen Grundstücken, zum Zwecke der Benützung des in solcher Weise erschlossenen Grundwassers für den gewöhnlichen Hausbedarf, daher auch eine solche Benützung vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes jedem Grundeigenthümer in der Regel ohne behördliche Bewilligung gestattet ist, und zwar sowohl nach dem ersten Absatze des §. 16, wenn man das Grundwasser den öffentlichen Gewässern beizählt, als auch nach dem zweiten Absatze, wenn man dasselbe als Privatgewässer ansieht. Wo nämlich Grundwasser vorhanden ist, kommt dasselbe fast überall bei einer gewissen Tiefe bald fließend, bald in geschlossenen Becken gestaut in einer solchen Menge vor, daß die Entnahme in kleineren Quantitäten weder auf die öffentlichen Taggewässer, noch auf fremde Rechte einen merkbaren Einfluß nehmen kann. Es bedarf daher unter solchen Verhältnissen weder das Graben von Brunnen, noch die Benützung des Brunnenwassers nach dem Wortlaute des §. 16 einer behördlichen Bewilligung.[2]) Der Grundeigenthümer kann daher in der Regel das Grundwasser durch Ausgrabung von Brunnen oder größerer Bassins bis auf den Grundwasserspiegel, nutzbar machen, er kann dasselbe mittelst Pumpen und Hebewerken, mit Benützung des Windes aus dem Boden herausheben und ableiten, um es zu Zwecken der Wasserversorgung, der Industrie, der Landwirthschaft zu verwenden, und zwar ohne behördliche Bewilligung, solange keiner der Fälle des §. 16 vorhanden ist. Wenn aber das durch Bohren, Graben ꝛc. erschlossene Wasser in bedeutenden Mengen durch Pumpwerke (Dampfmaschinen) gehoben und abgeleitet oder sonst in großen Mengen verbraucht

[1]) Dagegen die auf S. 146 mitgetheilte Anschauung Randa's.

[2]) Es ist nicht zulässig, für Wasserleitungen einen Schutzrayon mit der Rechtswirkung festzusetzen, daß innerhalb der Grenzen desselben zu allen die wasserführende Schotterschicht berührenden Erdarbeiten und Anlagen die Einholung der vorgängigen politischen Bewilligung auch für solche Fälle vorgeschrieben wird, in denen sie nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht erforderlich ist (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. October 1896, Z. 5736).

wird, so daß diejenigen Zuflüsse, welche bisher an den unteren Stellen der Flüsse oder seitwärts in Quellen zu Tage getreten sind, den Tagwässern entzogen werden, ist auch die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Höhe des Wasserstandes in den letzteren, daher auch eine Einwirkung auf die Wasserbenützungsrechte und Wasseranlagen Dritter, namentlich aber auf die Brunnen, also unter Umständen auch auf die Wasserversorgung und die öffentlichen Interessen nicht ausgeschlossen und in Fällen dieser Art ist auch eine behördliche Bewilligung nach §. 16 erforderlich.

Es ist aber nun die viel bestrittene Frage zu erörtern, ob und inwieweit dritte Personen gegen das Graben von Brunnen oder gegen die Entnahme und allfällige Ableitung größerer Mengen von Grundwasser Einwendungen zu erheben berechtigt sind.[1])

---

[1]) Nach römischer Rechtsanschauung kann der Grundeigenthümer das unterirdische Wasser zu Tage fördern und gebrauchen, oder auch sonst unterirdisch durch Vorkehrungen und Werke auf seinem Grund und Boden benutzen. Wenn der benachbarte Grundbesitzer durch Graben eines Brunnens oder durch eine andere Anlage auf seinem Grund und Boden die Wasseradern trifft, welche dem Ersteren das Wasser spenden und diesem nun das Wasser geschmälert oder ganz entzogen wird, so hat er deshalb keine Klage, weil ihm nur ein Vortheil (commodum, lucrum) entzogen wird. Nur darf es nicht aus Chikane geschehen. In diesem letzteren Falle kann ihn der Nachbar hindern (L. 21 de aq. et aq. pluv. 39, 3. — L. 1, §. 12 eod.). Nur wenn der Andere vermöge besonderen Rechtserwerbes eine Servitut gegen den Eigenthümer erworben hat, steht ihm ein Klagerecht zu (L. 21, cit. 39, 3). Nach römischem Rechte kann aber auch das in unterirdischen Adern und Gängen stehende Wasser zum Gegenstande von Servituten werden. Labeo ait, talem servitutem constitui posse, ut aquam quaerere et inventam ducere liceat (L. 10 D. 8, 3 und l. 15 D. 8). Doch erscheint dies mehr als ein Servitut auf die Benützung des Grundes zum Zwecke der Quellenaufsuchung, als auf das Wasser, wie auch nach unserem Wasserrechtsgesetze §. 27 die Servitut erworben werden kann, unterirdisches Wasser in fremden Grundstücken aufzusuchen und dasselbe abzuleiten.

Im deutschen Rechte lassen sich ebenfalls viele Stellen aus den zerstreuten Satzungen, welche man als Grundsätze des deutschen Rechtes ansehen kann, anführen, welche der gleichen Anschauung sich anschließen, obwohl auch schon die Taidingbücher entgegengesetzte Satzungen aufweisen. Sowie überhaupt das deutsche Recht jene äußersten Consequenzen des privaten Eigenthumsrechtes nicht zieht wie das römische Recht, und weit mehr öffentliches Eigenthum, Eigenthum von Gemeinden, Markt- und Dorfgenossenschaften anerkennt und auch dem Privateigenthume im öffentlichen Interesse, im Interesse der Nachbarschaft weit größere Beschränkungen auferlegt als das römische Recht, so gilt dies namentlich auch im Wasserrechte; niemals hat die Anschauung, daß der Nachbar unbedingt das Recht haben soll, dem anderen Nachbar oder wohl gar der Gemeinde für ihre Brunnen das Wasser abzugraben, allgemeine Geltung gefunden. Da klare und durchgreifende Rechtsbestimmungen fehlen, sind die Satzungen, nicht minder auch die Anschauungen der Rechtslehrer und die Aussprüche der Behörden in dieser Frage schwankend. In Württemberg stehen sich noch heute die Praxis der Gerichte und jene der Verwaltungsbehörden gegenüber, indem die Verwaltungsbehörden zuweilen den Grundsatz der Bauordnung von 1655 zur Anwendung bringen, welcher lautet: „Welcher auf seinem eigenen Grund einen Brunnen oder eine Cisterne graben will, — der soll in Allweg fürsehen, daß dadurch dem gemeinen Nutz und seinen Nachbauren ob und unter der Erden kein Schaden entstehe und widerfahren möge.“ In wiederholten Fällen haben daher die Verwaltungsbehörden verordnet, daß gegrabene Brunnen, durch welche fremdes Wasser entzogen wurde, durch ein wasserdichtes

In Oesterreich hatte das westgalizische Gesetzbuch II §. 255 Dispositionen untersagt, welcher ein Berechtigter bloß aus Neid, Chikane oder

---

Material wieder verschlossen werden sollen (Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, Jahr 1871, S. 177). Die vorherrschende Praxis der deutschen Gerichte neigt aber einer entgegengesetzten Anschauung zu. Nach einer Entscheidung des III. Senates des preußischen Obertribunals vom 26. Februar 1877, Nr. 850/2978, Entsch. Bd. 79, S. 132 ff. verpflichtet die Anlegung eines Eisenbahntunnels nicht zur Entschädigung dafür, daß durch die Anlage einem benachbarten, von der Enteignung nicht betroffenen Grundstücke der Zufluß des Wassers, welches auf dem zur Anlage verwendeten Grundstücke sich ansammelt oder entspringt, abgeschnitten wird. Die Motive stellen mit Rücksicht auf die in Preußen geltenden Gesetze folgende Rechtsanschauung auf: „Die Befugniß des Eigenthümers, auf seinem Grund und Boden Erdarbeiten vorzunehmen, selbst wenn dadurch unterirdische Wasserabzüge und Quellen dem Nachbar abgeschnitten werden, läßt sich nicht bezweifeln. Der Regel nach ist, wer nur sein Recht ausübt, zum Ersatz eines dabei entstehenden Schadens nicht verpflichtet; jeder Gebrauch des Eigenthums ist erlaubt, durch welchen weder wohlerworbene Rechte eines Anderen gekränkt, noch die gehörigen Schranken überschritten werden und Einschränkungen des Eigenthums müssen durch Natur, Gesetze oder Willenserklärungen bestimmt sein (§. 94 Einl., §. 36 I, 6, §§. 26, 15 I, 8 Pr. A. L. R.). Einen Unterschied, ob der Eigenthümer einen gewöhnlichen oder außergewöhnlichen, ihm allein Vortheil bringenden Gebrauch von seinem Eigenthume macht, stellt das Gesetz nicht auf. Demgemäß ist die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund und Boden gestattet, wenngleich dadurch dem Nachbar Wasser entzogen wird, soferne dieser nur kein besonderes Untersagungsrecht erworben hat (§. 130 I, 8 a. a. O.). Mit diesem Rechte muß es dem Eigenthümer freistehen, auf seinem Grundstücke einen Tunnel anzulegen, durch welchen den anliegenden Grundbesitzern unterirdische Wasserzuflüsse abgeschnitten werden. Der Verklagte hat sich somit lediglich der Rechte des Eigenthümers bedient. Daß die Grundstücke der Kläger an dem Abhange des Gebirges liegen, aus welchem vermöge der Lage und Beschaffenheit ihren Wasserbehältern und Quellen bis dahin Wasser zugeflossen sein soll, berechtigt sie allein noch nicht, die Fortdauer dieses Zustandes zu verlangen; es müßten Umstände hinzugetreten sein, durch welche dem bestandenen Verhältnisse der Charakter der Rechtsanschauung beigelegt wäre, und durch welche die bisher zufällig genossenen Vortheile zu wirklich berechtigten sich gestaltet hätten. Ohne weiteres kann weder von der Kränkung eines besonderen Rechtes, — noch von einem unbefugten Eingreifen in das Eigenthum des Klägers die Rede sein (Pl. Beschl. vom 7. Juni 1852; Erk. des III. Sen. des Pr. O. T. vom 26. Jänner 1874). Uebrigens findet auch die singulare Vorschrift des Bergrechtes im §. 148 des allg. Berggef. vom 24. Juni 1865 auf Anlegung eines Eisenbahntunnels keine Anwendung.“ Vgl. auch Frank-Nieberding S. 235.

Im Großherzogthum Baden hat die Frage, was bei unterirdisch ab- und zufließendem Wasser Rechtens sei, im Jahre 1878 zu einer interessanten Entscheidung geführt (vgl. Dr. Warnkönig: Donau und Aach in der Zeitschrift für badische Verwaltung, abgedruckt in der österr. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 52, Jahr 1879). Die Donau verliert auf ihrem oberen Laufe, bevor sie schiffbar wird, einen großen Theil ihres Wassers bei Immendingen, da, wo sie hart an dem Höhenzuge vorbeifließt, durch Löcher und Spalten auf ihrem rechten Ufer. Drei Stunden von da entfernt, bei dem Städtchen Aach, entspringt eine mächtige Quelle, welche das Flüßchen Aach speiset und auf ihrem kurzen Laufe zum Rhein mehrere große Wasserwerke in Betrieb setzt. Der ursächliche Zusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungen war schon lange vermuthet, ist aber erst in neuester Zeit durch eine auf Anordnung des badischen Ministeriums durch Professor Dr. Knop vorgenommene Untersuchung wissenschaftlich festgestellt worden. Einem Gesuche der Wasserinteressenten an der Donau: oberhalb des Immendinger Wehres drei Felsspalten zur Verhütung der Wasserversickerung zu schließen, wurde von den badischen Ver-

Schadenfreude vornimmt. Dagegen hat das bürgerliche Gesetzbuch diese Bestimmung nicht aufgenommen und aus den §§. 1305, 1459 und anderen Bestimmungen desselben hat sich die Praxis häufig für ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Eigenthümers über das Grundwasser, das Quellwasser und über die Abflüsse aus denselben ausgesprochen, soweit nicht andere ein Untersagungsrecht, eine specielle Servitut u. dgl. erworben haben.[1]) Aber

---

waltungsbehörden (Erlaß des badischen Handelsministeriums vom 19. September 1878, §. 6697) die Genehmigung versagt, weil es nach der badischen Wasserrechtsgesetzgebung nicht zulässig sei, das durch die fraglichen Felsspalten in die Aach abfließende Donauwasser von diesem seinem gewöhnlichen, seit unfürdenklichen Zeiten ohne künstliches Zuthun innegehaltenen Laufe und damit von den Wasserwerken der Aach abzuleiten und die Aachwerksbesitzer auf den niedersten Wasserstand zu beschränken.

Manche Rechtslehrer sprechen sich bald mehr bald minder gegen einen allzu rücksichtslosen Gebrauch des Eigenthumsrechtes in Bezug auf Brunnen und Quellen aus. Schwerlich, bemerkt Endemann (a. a. O. S. 112), entspricht es ganz dem Rechtsbewußtsein, daß der Nachbar unbedingt das Recht haben soll, dem Nachbar die Quelle abzugraben. Dagegen erklärt Randa (Wasserrecht, S. 37), daß die Nachbarn ein Einspruchsrecht gegen die neue Anlage von Brunnen nur insoferne besitzen, als ihnen eine negative Dienstbarkeit zusteht.

Von neueren Gesetzen berechtigt das bürgerliche Gesetzbuch des Königreiches Sachsen (§. 353) jeden Eigenthümer zur Anlegung von Brunnen auf seinem Grundstücke, auch wenn dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird. Andere Gesetze machen eine Ausnahme zu Gunsten der Quellen, welche bisher den Einwohnern einer Ortschaft, einer Gemeinde oder vereinzelten Ansiedlungen das für den häuslichen Bedarf nothwendige Wasser geliefert haben, eine Bestimmung, welche auch Art. 643 des französischen Civilgesetzbuches enthält. Sehr zweckmäßig sind die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes. Nach diesem steht es Jedermann frei, auf seinem Besitze für den gewöhnlichen Lebensbedarf dienende Wasserbrunnen zu bauen, nur müssen gesetzlich bestimmte Entfernungen von bereits bestehenden Brunnen, Seen, Quellen, Wassercanälen oder Häusern und zwar innerhalb der bewohnten Orte die Entfernung von 3 m, außerhalb derselben aber jene von 15 m eingehalten werden (§. 14). Die Benützung der Brunnen zu wirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken (§. 14), dann die Zutageförderung von Wasser mittelst Bohrungen, Gallerien und artesischer Brunnen darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß hiedurch die bisherige factische Benützung anderer Gewässer nicht geschmälert werde oder nicht aufhöre. Letztere Beschränkung ist eine Consequenz der rechtlichen Behandlung des Grundwassers im ungarischen Gesetze (vgl. S. 144, Anm. 1) und ergibt sich dieselbe nach der von uns im Texte vertretenen Anschauung auch nach den österreichischen Gesetzen. Weiter bedarf in Ungarn auch die Anlage von Bohrungen, Gallerien und artesischen Brunnen in einer Entfernung von weniger als 100 m von anderen bestehenden gleichen Werken, Quellen, Wasserabflüssen und Canälen und in einer Entfernung von weniger als 40 m von Gebäuden, Eisenbahnen oder Steinstraßen der behördlichen Bewilligung. Mit dem ungarischen Gesetze stimmt hinsichtlich der Brunnen das kroatische (§§. 11, 12) überein.

[1]) In einem speciellen Falle ertheilte die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha der Staatseisenbahngesellschaft die Bewilligung zur Herstellung eines Brunnens in Simmering und Aufstellung eines Dampfpumpwerkes, sowie zur Ableitung des dadurch gehobenen Grundwassers zur Benützung im Bahnhofe — unter Berufung auf die §§. 4 und 10 des Wasserrechtsgesetzes und unter Zurückweisung des Protestes der Besitzer von Brunnen in den Simmeringer Gemüsegärten, welche über Wasserentziehung durch das Pumpwerk klagten. Die Statthalterei und das Ministerium des Innern haben die Entscheidung bestätigt. (Entscheidung des

schon in einzelnen Specialgesetzen und Verordnungen, welche vor dem Wasserrechtsgesetze erschienen sind, bricht sich eine der früher dargestellten entgegengesetzte Anschauung Bahn, bald um ein bevorzugtes Interesse zu schützen, bald um bestehende Rechte und Interessen gegenüber von neuen Unternehmungen, welche auf staatlicher Verleihung beruhen, vor Schaden zu bewahren.

Ein bevorzugtes Interesse tritt namentlich hervor bei den Heilquellen, welche durch Brunnengraben Schaden leiden könnten, und da hierüber ein allgemeines Gesetz[1]) nicht besteht, sucht man durch Specialverordnungen abzuhelfen.[2])

Einen größeren, weil allgemeinen Schutz gewährt aber das Wasserrechtsgesetz nicht bloß den Heilquellen, sondern allen bereits bestehenden Formen der Wasserbenützung, daher auch den Brunnen, als wichtigstem Mittel der Wasserversorgung, gegen jede neue Wasserbenützung, es mag nun dieselbe von einem dritten Grundeigenthümer, von dem Eigenthümer eines Privatgewässers, von einem Nutzungsberechtigten durch Ausdehnung seines bisherigen Wasserbezuges, oder von einer neuen Unternehmung ausgehen. Im Sinne des §. 10 ist auch die Benützung des Grundwassers sowohl durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, als auch durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten beschränkt, und finden daher auch auf das Grundwasser, auf das Graben von Brunnen und die Benützung der letzteren die bisher erörterten Einschränkungen Anwendung.[3])

Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1870, Z. 6811, Zeitschrift für Verwaltung, Jahr 1871, S. 149. Es handelte sich dabei um Wasser in den wasserführenden Erdschichten der Simmeringer Haide, deren Grundwasser mit dem Donaustrome zusammenhängt. Eine Untersuchung, ob die Klage der Brunnenbesitzer gegründet sei, wurde nicht angestellt; bei dem Vorhandensein großer Massen von Donau-Grundwasser war eine Beeinträchtigung kaum anzunehmen. Dagegen wurde den Concessionswerbern der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung, mittelst welcher ein Theil der unterirdischen Wässer des Steinfeldes nach Wien abgeleitet werden sollte, die Verpflichtung auferlegt, alle jene Brunnen, welche nach Functionirung der Wasserleitung in die Depressionszone fallen, sowie alle jene Brunnen, bei welchen schon während des Baues die Nothwendigkeit der Vertiefung eintritt, zu vertiefen, die Wasserhebevorrichtungen umzugestalten, eventuell neue Brunnen anzulegen, beziehungsweise den Brunnenbesitzern eine entsprechende Wassermenge unentgeltlich abzugeben (Entsch. des Ackerbau-Ministeriums vom 1. Februar 1889, Z. 2053).

[1]) Die im Jahre 1892 eingebrachte Vorlage eines Bergschadengesetzes enthält auch Bestimmungen zum Schutze von Heilquellen gegenüber dem Bergbaue (vgl. §. 29).

[2]) So wurde in Niederösterreich mit dem Statthaltereierlasse vom 20. Juli 1863 zum Schutze der Heilquellen in Pyrawarth angeordnet, daß dort kein neuer Brunnen angelegt und an keinem bestehenden eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden dürfe, bis nicht die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt und erlangt ist. (Vgl. Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 3. August 1875, Z. 8503; Samml. Glaser-Unger Nr. 5821). Diese schon vor Erscheinen des neuen Wasserrechtsgesetzes getroffene Anordnung beruht, da ihr, wie erwähnt, kein Specialgesetz zu Grunde liegt, eben nur auf der Anschauung, daß auch der unterirdische Wasserlauf und das von dem Besitzer der Heilquelle bereits erworbene Benützungsrecht Anspruch hat auf Rechtsschutz gegen weitere Störungen.

[3]) Diesen Anschauungen hat sich auch die Judicatur sowohl des obersten Ge-

Der Beweis, ob durch unterirdische Erdarbeiten, durch welche Wasserquellen im Boden des Grundbesitzers erschlossen wurden, und durch die

---

richtshofes als auch des Ackerbauministeriums in einzelnen Fällen angeschlossen, wie aus nachstehenden Entscheidungen zu entnehmen ist.

Mit der schon oben erwähnten Entscheidung vom 3. August 1875, Z. 8503 (Samml. Glaser-Unger Nr. 5821) hat der oberste Gerichtshof erkannt: In Erwägung, daß nach den in der Klage enthaltenen Angaben der Beklagte durch Anbohrung des vor seinem Hause in Pyrawarth befindlichen Brunnens der zum Curhause in Pyrawarth gehörigen Mineralquelle am sogenannten Chorinskyplatze ein erhebliches Wasserquantum entzogen hat; daß diese Angaben durch die gepflogenen Erhebungen bestätigt wurden, indem insbesondere die vernommenen Sachverständigen erklärt haben, daß die Quelle, welche der Beklagte durch Untermauerung, Vertiefung und Anbohrung seines wasserleeren Brunnens erreicht hat, unterirdisch mit der Chorinskyquelle in Communication stehe und daher ein Theil dieses Wassers zur Speisung des neu entstandenen Brunnens diene; daß nach §. 71 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, für Oesterreich unter der Enns alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören; daß nach §. 16 des citirten Gesetzes in den dort angegebenen Fällen auch bei Privatgewässern die vorläufige Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörde erforderlich ist, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht; daß insbesondere mit dem Statthaltereierlasse vom 20. Juli 1863, zum Schutze der Heilquellen in Pyrawarth angeordnet wurde, daß dort kein neuer Brunnen angelegt und an keinem bestehenden eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden dürfe, bis nicht die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt und erlangt ist, — hat der oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Entscheidungen nach §. 48, Absatz 2 der Jur. Norm von Amtswegen cassirt und die Klägerin an die politische Behörde gewiesen. Dagegen erklärte der Oberste Gerichtshof in einem anderen Falle zur Entscheidung über eine Besitzstörungsklage wegen Anlegung eines Brunnens auf eigenem Grunde und hiedurch veranlaßter Trockenlegung des Nachbarbrunnens die Gerichte für competent, weil es sich nicht um eine Vorkehrung im öffentlichen Interesse, sondern nur um privatrechtliche Ansprüche der Streittheile handelt und nach §. 3 des W. R. G. durch dasselbe die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht berührt werden (Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 5. December 1877, Z. 3799, Zeitschr. für Verwaltung 1877, S. 143). Vgl. hiezu auch die Ausführungen auf S. 141 dieses Werkes.

In einem anderen Falle wurde entschieden: Der Eigenthümer eines Grundstückes ist nicht berechtigt, auf demselben einen Brunnen zu graben, wenn in Folge dessen eine Quelle, welche den Brunnen eines anderen Besitzers mit Wasser speiset, aufgefangen und das Wasser dem neugegrabenen Brunnen zugeführt wird, weil nach den §§. 4 und 10 des Wasserrechtsgesetzes die eigenmächtige Entziehung des Wassers nicht gerechtfertigt ist, da der Gebrauch der Privatgewässer durch bestehende Rechte Dritter beschränkt ist. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 5. December 1877, Z. 14422. Zeitschrift für Verwaltung 1878, S. 100). Als im Jahre 1878 die Commune Wien auf einzelnen in der Nähe des Schwarzaflusses bei Pottschach angekauften Grundstücken durch Tiefbohrungen bis auf den Grundwasserspiegel jene unterirdischen Wasseradern aufgeschlossen hatte, welche sehr bedeutende Wassermengen dem Steinfelde zuführen, und nun beabsichtigte, dieses Wasser zur Verstärkung der Hochquellenleitung nach Wien abzuleiten, hat die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen den Consens zur Herstellung der Baulichkeiten für das Wasserschöpfwerk in Pottschach ertheilt, zugleich aber ausgesprochen, daß durch den Consens der noch offenen Frage über die Hebung und Ableitung des Wassers in keiner Weise vorgegriffen und daher die Commune Wien gehalten sein werde, um die Bewilligung hiezu besonders einzuschreiten. Die Gemeinde Wien hat gegen den Vorbehalt des noch zu

Hebung und Ableitung von Grundwasser nachbarlichen Brunnen oder gar entfernteren Gewässern Wasser wirklich entzogen wurde, ist allerdings oft

---

ertheilenden Benützungsconsenses recurrirt und mit diesem Recurse traf ein Protest zusammen, den mehrere Gemeinden und Werks- und Wasserrechtsbesitzer in der Gegend von Pottschach gegen das beabsichtigte Unternehmen der Commune Wien, beziehungsweise gegen die projectirte Wasserentnahme im Allgemeinen erhoben haben. Sowohl dem Recurse als dem Proteste ist keine Folge gegeben worden und die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wurde beauftragt, möglichst rasch eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Inbetriebsetzung der Wasserwerksanlage zu fällen. Es heißt in der betreffenden Entscheidung: „Es ist einleuchtend, daß bei Benützung des Pottschacher Wasserwerkes, durch welches Wasser in der beträchtlichen Menge von 300.000 Eimer per Tag der dortigen Gegend entzogen werden soll, wichtige öffentliche Rücksichten in Betracht kommen, deren Wahrnehmung im Wassergesetze geboten ist, bei Ertheilung des Consenses zur Herstellung mehrerer Baulichkeiten und zur Anlage von Tiefbrunnen für das fragliche Wasserwerk aber vorläufig noch nicht stattgefunden hat. Daher ist es unbedingt nothwendig, daß über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der projectirten Unternehmung, eventuell auch über Art und Größe der zu leistenden Entschädigung vor Allem noch ein mit Entscheidungsgründen versehenes Erkenntniß der politischen Behörde geschöpft werde, gegen welches erst den Interessenten die Berufung offen steht, und da ein solches Erkenntniß eben durch den Schlußabsatz der Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 30. Juli 1878 noch vorbehalten erscheint, so mußte nicht nur die Zurückweisung des Recurses, sondern auch die Ablehnung des gegen das Unternehmen überhaupt eingebrachten Protestes als eines derzeit unstatthaften erfolgen" (Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei vom 23. November 1878, Z. 27226, bestätigt vom Ackerbauministerium 6. April 1879, Z. 2066).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 10. October 1879, Z. 1934 (Samml. Budwinski Nr. 583), die von der Commune Wien gegen die Entscheidung des Ackerbauministeriums eingebrachte Beschwerde als ungegründet abgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen werden folgende Stellen hervorgehoben: „Der Umstand, daß eine so bedeutende Menge Wasser an einem Punkte gesammelt und abgeleitet werden will, mußte Bedenken erregen, ob diese Absicht durchgeführt werden könne, ohne daß den verschiedenen Gemeinden das nöthige Wasser dadurch entzogen werde. — Bis zur Stunde ist nicht constatirt, daß der Betrieb der Werksanlagen, der angestrebte Gebrauch der bedeutenden Wassermenge, die Verwendung derselben außerhalb des dortigen Gebietes, nicht auf Gewässer Einfluß üben, deren Menge oder Lauf alteriren können, auf welche Andere bereits Rechte erworben haben. — Der zweite Absatz des §. 16 mit seinen Einschränkungen in den Benützungsrechten hat allerdings zunächst an der Oberfläche zu Tage fließende Privatgewässer vor Augen; doch folgt daraus nicht, daß unter außergewöhnlichen Verhältnissen nicht auch bei Privatgewässern anderer Art Umstände eintreten können, welche eine Ingerenz der politischen Behörden erheischen, z. B. bei Teichanlagen. Der §. 4 in seinen Bestimmungen über die Machtbefugnisse des Grundeigenthümers in Ansehung der auf seinem Grunde sich findenden Gewässer nimmt, wie die Mehrzahl der, administrative Gegenstände behandelnden Gesetze die gewöhnlich vorkommenden Verhältnisse in Voraussetzung, und es ist klar, daß die Rechtsbegriffe „Besitz", „Occupation", „abgefangenes Wasser" kaum eine andere als analoge Anwendung auf Gewässer finden könnten, welche durch einen, wenn auch unterirdischen Zufluß genährt werden. Die im §. 4 lit. c normirten Eigenthumsrechte beschränken sich übrigens nach dem Wortlaute auf eingeschlossene Gewässer. — Der im §. 364 a. b. G. B. enthaltene Rechtsgrundsatz, nach welchem die Ausübung des Eigenthumsrechtes immer nur insoferne statt hat, als dadurch nicht in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, sollte durch die Wasserrechtsgesetze gewiß nicht alterirt werden."

nur schwer zu erbringen; er ist aber nicht unmöglich und wird daher auch (durch Sachverständige, anzustellende Proben u. dgl.) häufig zugelassen.

Abgesehen von einer Bewilligung vom Standpunkte des Wasserrechtes unterliegen die bei den Häusern und in den Ortschaften vorkommenden Hausbrunnen in baulicher Beziehung den Normen der Bauordnung; daher auch dieselben in einzelnen Bauordnungen der Länder besonders erwähnt werden.[1]) Nach der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, ist das Gewerbe der Brunnenmeister ein concessionirtes; der Umfang der Gewerbsberechtigung und die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises sind durch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, geregelt.

Nach ähnlichen Grundsätzen wie der Schutz der rechtmäßig bestehenden Brunnen im Allgemeinen und namentlich der Gemeindebrunnen ist auch, soweit der wasserrechtliche Standpunkt in Frage kommt, der Schutz der Gesundbrunnen (Mineralquellen, Heilquellen) zu beurtheilen. Wie schon zu §. 4 erwähnt wurde, gehören auch die Heilquellen, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer, und findet auf dieselben das Wasserrechtsgesetz Anwendung.[2])

---

[1]) Nach den Bauordnungen soll bei Neubauten thunlichst für den Bedarf an gesundem Trinkwasser mittelst Anbringung eines eigenen Brunnens gesorgt werden. — Das Ablaufwasser darf nicht auf die Gasse geleitet werden. Die Hausbrunnen sind gut zu verwahren. Die Mist- und Dunggruben, die Abtritte sind in gehöriger Entfernung von den Brunnen und so anzulegen und zu verwahren, daß für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwachse.

[2]) Ueber verschiedene Recurse haben das Ministerium des Innern vom curörtlichen Standpunkte, und das Ackerbauministerium vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes dem Anton Singer in Franzensbad die Fassung von vier Mineralquellen auf den ihm gehörigen Moorwiesen und die Errichtung des Badehauses in Verbindung mit diesen Quellen nur unter bestimmten zum Schutze der bestehenden Heilquellen in qualitativer und quantitativer Beziehung als nothwendig erkannten Bedingungen ertheilt, als: 1. darf bei der Erschließung und Fassung dieser Quellen die unter dem Moorlager befindliche Sandschichte nicht durchbrochen und dürfen die Brunnenschachte in die Unterlage des Moorbodens nicht abgeteuft werden; 2. ist die Sammlung des aus diesen Quellen ablaufenden Wassers in einem gemeinschaftlichen Reservoire nur unter den natürlichen Stauungsverhältnissen gestattet; die Förderung des Wassers zum Badehause mittelst Dampfpumpen ist zulässig; 3. dürfen an den Quellen und bei der Anlage des Reservoires keine wie immer gearteten Einrichtungen getroffen werden, durch welche Wasser aus einem tieferen Horizonte gezogen würde, als die gegenwärtig vorhandenen vier bis fünf Meter über dem Quellboden befindlichen Abflußröhren geben und es darf das Wasser aus den Quellenschichten keinesfalls durch Pumpwerke empor gehoben werden; 4. sollte sich seiner Zeit eine wesentliche qualitative und quantitative Alterirung der Heilquellen von Franzensbad ergeben und der Nachweis geliefert werden, daß eine solche Alterirung durch den Betrieb der neuen Badeanstalt veranlaßt werde, so können von Seite der Verwaltungsbehörden im gesetzlich zulässigen Instanzenzuge die zur Abwendung einer solchen Alterirung etwa erforderlichen Maßregeln eingeleitet und kann, wenn eine Abhilfe in anderer Weise nicht erzielt werden könnte, erforderlichen Falles die theilweise oder gänzliche Einstellung des Wasserbezuges ausgesprochen werden. Entscheidung vom 27. Jänner 1880, Z. 12569, des Ministeriums des Innern und Z. 12890 des Ackerbauministeriums. Die in der Entscheidung bezogenen maßgebenden Paragraphe des Wasserrechtsgesetzes sind

Bei den wichtigeren Heilquellen ist das Eigenthum des Grundes und der Quelle in den Händen des Staates oder des Landes, eines Bezirkes oder der Gemeinde, wodurch auch das an die Heilquellen sich anknüpfende öffentliche Interesse am besten gewahrt wird. Mineralquellen bedürfen aber auch noch sonst mit Rücksicht auf ihre große Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege und in Anbetracht des behufs zweckmäßiger Benützung derselben häufig gemachten großen Kostenaufwandes, im öffentlichen Interesse eines besonderen rechtspolizeilichen Schutzes. Insoweit es sich um Schutz gegenüber dem Bergbaubetrieb handelt, gewährt einen solchen das Berggesetz durch Feststellung bestimmter Schutzkreise für einzelne Kurorte. Die hienach erforderlichen Amtshandlungen fallen in den Wirkungskreis der Bergbehörden (vgl. §. 29).[1]) Insoweit es sich um die Erhaltung und zweckentsprechende Bewirthschaftung von Waldungen im Bereiche der Heilquellen handelt, wurde in einzelnen Fällen auf Grund des §. 19 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 zur Sicherung der Heilquellen den Waldbesitzern eine besondere Behandlungsweise durch die Bannlegung auferlegt. Soweit endlich das Graben von Brunnen oder die Anlegung unterirdischer Wasserleitungen u. dgl. in Frage kommt, schreibt das Wasserrechtsgesetz (§§. 10 und 16) für alle jene Fälle eine behördliche Bewilligung vor, wo eine derartige Wasserbenützung, die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen auf fremde Rechte — hier Rechte des Besitzers der Heilquelle — einen Einfluß haben kann, und wie schon nach dem oben mitgetheilten Falle der Pyrawarther Heilquelle die Statthalterei vor dem neuen Wasserrechtsgesetze den Umkreis speciell festgestellt hat, in welchem ein solches Graben von Brunnen die behördliche Bewilligung erfordert, so kann dies nun auch von der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für jeden einzelnen Curort vorhinein festgestellt werden, und die Behörden, selbst die Gerichte werden eine solche im öffentlichen Interesse verfügte Maßregel nach dem neuen Wasserrechtsgesetze gewiß ebenso respectiren, wie dies der oberste Gerichtshof in der citirten Entscheidung gethan hat.[2]) Nach derselben Anschauung können auch locale Bauvorschriften sonstigen Bauten gegenüber Vorsorge treffen, indem alle Erdarbeiten, vor Allem die Herstellung, Erweiterung, Vertiefung oder sonstige Aenderung von Brunnen und unterirdischen Wasserleitungen, Canälen u. dgl. in einer den territorialen Verhältnissen entsprechenden Entfernung von den Heilquellen an eine besondere behördliche Bewilligung ge-

---

die §§. 16, 18, 79, 81, 86 und 93 — beziehentlich die §§. 17, 19, 79, 81, 86 und 94 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes.

[1]) Eine Zusammenstellung über die Schutzrayons für die einzelnen Curorte findet sich bei Mayrhofer, 5. Auflage, III. Bd., S. 268 ff.

[2]) Das ungarische Wasserrechtsgesetz (§. 16) ermächtigt ausdrücklich das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, nach Anhörung von Sachverständigen und der sämmtlichen Interessenten, für Mineral- und Heilquellen einen den localen Verhältnissen entsprechenden Schutzrayon (und zwar nicht nur gegenüber dem Bergbau) zu bestimmen, innerhalb dessen dritte Personen Grabungen nur mit behördlicher Bewilligung und unter der Bedingung vornehmen können, daß hiedurch die Heilquelle weder quantitativ noch qualitativ gefährdet werde.

knüpft werden. In solcher Weise haben auch das Landesgesetz für Böhmen vom 27. October 1868, Nr. 9, betreffend die Regelung des Curwesens in den böhmischen Badeorten und die meisten Localstatute der einzelnen Curorte im Allgemeinen zweckmäßige und zureichende Anordnungen zum Schutze der Heilquellen getroffen.

Im Allgemeinen gilt das, was von den Heilquellen gesagt wurde, auch von den Wasserversorgungsanstalten der Gemeinden, an welche sich ebenfalls wichtige öffentliche Interessen knüpfen. Nebst den Obliegenheiten, welche die Gemeindeordnung und das Wasserrechtsgesetz in den unten zu erörternden §§. 34—38 über die Wasserversorgung vorschreiben, ist für dieselben auch noch ein besonderer rechtspolizeilicher Schutz nothwendig, welchen die §§. 10, 16, 19 gegenüber fremden Wasserbenützungsrechten gewähren. In allen Fällen, wo die Grabung von Brunnen, Wasserleitungen u. dgl. ohne die nach §. 16 vorgeschriebene politische Bewilligung stattgefunden hat, kann von der politischen Behörde nach §. 72 die Verschüttung oder Vermauerung und möglichste Wiederherstellung des vorigen Standes aufgetragen werden. — Ueber das viel bestrittene Rechtsverhältniß des *Bergbaues* zu den durch denselben abgegrabenen Quellen, Brunnen und unterirdischen Wasseradern verweisen wir auf die Erläuterungen zu §. 29.

Der letzte Absatz des §. 10 bezieht sich sowohl auf fließende als auch auf stehende Privatgewässer. Derselbe verbietet Verunreinigungen der Privatgewässer durch den Eigenthümer insoweit, als dadurch das Recht eines Anderen beeinträchtigt wird. Gewisse, der Gesundheit besonders schädliche Verunreinigungen der Gewässer werden auch schon durch §. 398 des Strafgesetzes verboten, welcher lautet: „Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden." Auch verbieten die meisten Landesgesetze über das Wasserrecht Verunreinigungen der Gewässer, welche der Gesundheit schädlich sind, indem sie dieselben ausdrücklich als *Uebertretungen* behandeln (§. 70).

Bei öffentlichen Gewässern bedarf nach §. 16 jede Benützung derselben, welche auf die *Beschaffenheit des Wassers* Einfluß nehmen kann, der vorläufigen Bewilligung der politischen Behörde. Durch diese Bestimmung ist jede ohne eine solche Bewilligung vorgenommene Verunreinigung eines öffentlichen Gewässers verboten und weiter nach §. 70 als Uebertretung zu ahnden. Inwieweit eine Bewilligung zu ertheilen sei, wird bei den §§. 16 und 18 näher erörtert. Des Zusammenhanges wegen wird hier die Verunreinigung öffentlicher und Privatgewässer gemeinschaftlich besprochen. Der Ausdruck „keine *das Recht eines Anderen* beeinträchtigende Verunreinigung" darf auch hier wie in ähnlichen Stellen nicht eingeschränkt werden auf die durch specielle Privatrechtstitel gegenüber dem Besitzer des Privatgewässers erworbenen Untersagungsrechte u. dgl., hat daher keine privatrechtliche Bedeutung, sondern enthält eine durch das *öffentliche Recht*

dem Besitzer des Privatgewässers zum Schutze eines größeren Interessentenkreises auferlegte Beschränkung seines Verfügungsrechtes über das Privatgewässer. Diesen Schutz hat daher auch die Verwaltungsbehörde, nicht das Gericht zu gewähren.[1]) Als eine Verletzung fremder Rechte ist es anzusehen, wenn das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und anderen Anlagen benützte Wasser einem fließenden Wasser zugeleitet und dadurch der Bedarf der Umgebung an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung der nachbarlichen Ansiedlungen verursacht wird. Auch ist es eine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung, wenn der Eigenthümer eines benachbarten Grundstückes solche Veranstaltungen, wenn auch auf seinem eigenen Grundstücke, trifft, daß dadurch die nachbarlichen Gewässer, die Brunnen u. dgl. verunreinigt oder überhaupt unbrauchbar gemacht werden. Von besonderer Wichtigkeit sind die Verunreinigungen der Gewässer durch Abfälle, Schmutzwässer u. dgl. aus gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben. Dieselben lassen sich nicht immer ganz vermeiden, und würde ein vollständiges Verbot mit überwiegenden Nachtheilen für die Industrie und die Landwirthschaft verbunden sein. Wo aber durch eine solche Verunreinigung ein fremdes Recht verletzt, oder ein Nachtheil für die Gesundheit herbeigeführt würde, darf eine Concession nicht ertheilt werden, soferne nicht die Nachtheile durch entsprechende Vorkehrungen, z. B. Anlegung von Reinigungsgruben, Haarsieben u. dgl. verhütet werden können.[2])[3]) Stark verunreinigtes, übelriechendes Wasser

[1]) Die Klage der Besitzer einer unteren Quelle, welche sich im Besitze des Rechtes zum Bezuge reinen Wassers aus derselben dadurch gestört erachteten, daß die Geklagten bei der oberen Quelle waschen und das Vieh tränken, wodurch das Wasser in der unteren Quelle verunreinigt wurde, ließ der Oberste Gerichtshof in der Erwägung an die Kläger zurückstellen, daß nicht der Besitz eines bestimmten, die Ausübung des Eigenthumsrechtes der Geklagten in Ansehung der Benützung ihrer fraglichen Grundstücke und des über dieselben fließenden Quellwassers beschränkenden Privatrechtes, sondern vielmehr nur jenes gegenseitige Verhältniß der Streittheile den Gegenstand der Klageführung bildet, in welchem die Geklagten kraft allgemeiner Vorschrift des §. 10 W. R. G. bei Benützung eines ihnen gehörigen Privatgewässers die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten beobachten und deshalb insbesondere sich jeder das Benützungsrecht eines anderen Wasserberechtigten beeinträchtigenden Verunreinigung des Wassers enthalten müssen, daß es sich sonach nicht um die Störung der Kläger in dem Besitze eines concreten Privatrechtes handelt, worüber die Gerichte zu entscheiden berufen sind, sondern nur ein angebliches Zuwiderhandeln der Geklagten gegen die Vorschrift des §. 10 W. R. G. in Frage steht, worüber nach den §§. 64, 67 und 69 W. R. G. (für Steiermark) die Beschwerde von den politischen Behörden der entsprechenden Amtshandlung zu unterziehen ist (Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 22. März 1887, Z. 3280; Unger-Glaser Nr. 11511).

[2]) Nach einem Referate des niederösterreichischen Landessanitätsrathes sind es vorzüglich die kleineren, langsam fließenden, durch Teiche, Wasserwerke u. dgl. vielfach gestauten Fabriksbäche, welche zu wahren Brutstätten von Krankheiten aller Art durch die eingeleiteten Fabriksabfälle geworden sind; je länger Nothstände dieser Art geduldet werden, desto schwieriger, kostspieliger, unzureichender wird die Abhilfe. Gewisse Fabriken, z. B. Kammgarnfabriken, sollten daher an solchen kleinen Gewässern niemals concessionirt werden.

[3]) Die Einleitung der Abfallwässer aus Brauereien und Malzfabriken in

darf nicht in der Nähe von Wohnungen, Gärten oder öffentlichen Wegen vorbeigeführt werden; die Wasserleitungen sollen dabei in der Regel verdeckt sein, oder es soll wenigstens für Anpflanzung von Bäumen und Gesträuch an den Ufern gesorgt werden, um die schädliche Ausdünstung fern zu halten und ähnliche einschränkende Bedingungen mehr. Wenn Fabriken bereits bestehen und derlei Uebelstände nicht mehr in anderer Weise beseitigt werden können, wird es zuweilen das öffentliche Interesse, die sanitäre Rücksicht erheischen, den Fabriken selbst die weitergehenden Zwangsrechte des §. 48 zur Beseitigung solcher Uebelstände einzuräumen. Die bloße Concession einer Fabriks- oder gewerblichen Anlage an sich gibt aber noch kein Recht, Fabriksabfälle, Schmutzwasser u. dgl. in die fließenden Gewässer einzuleiten; das letztere Recht muß besonders verliehen und nach Art und Umfang festgestellt werden.[1]) Es erscheint zweckmäßig, hiebei den Widerruf vorzubehalten, damit die Behörde in der Lage bleibt, eine solche Einleitung zu verbieten oder einzuschränken, wenn sich die oben besprochenen Nachtheile erst später zeigen (§. 18).[2])|

Wasserläufe mit geringerer Wassermenge und ungenügender Strömung ist unzulässig, weil diese Flüssigkeiten große Mengen theils gelöster, theils suspendirter Stoffe enthalten, welche ungemein leicht unter Bildung äußerst übler Gerüche sich zersetzen und auch anderweitig, insbesondere durch Algenbildung lästig werden können (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. Mai 1878, Z. 2443).

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1893, Z. 276, Samml. Budwinski Nr. 7024.

[2]) Ueber die Art und Weise, wie derlei Verunreinigungen der Gewässer durch Fabriksabfälle schon durch die Concession vorgebeugt, oder wie die Verunreinigung später beseitigt werden könnte, sind von Fall zu Fall Sachverständige zu vernehmen und gehört dieser Gegenstand zu den schwierigsten Partien einerseits des Wasserrechtes, andererseits der Fabriksgesetzgebung und der Sanitätspolizei. Je mehr in der Neuzeit neue Productionsweisen erfunden werden, umsomehr steigern sich die Gefahren fortschreitender Verunreinigung der Gewässer. Dieselben werden theilweise dadurch paralisirt, daß auch gleichzeitig die Erfindungen sich vermehren, derlei Verunreinigungen durch Fabriksabfälle zu beseitigen oder zu mildern, oder die Abfälle selbst wieder in anderer Weise zu verwerthen. In das Detail dieser Fragen können wir hier umsoweniger eingehen, als der technische Theil derselben fortwährenden Veränderungen unterliegt. Auf Grund der Erfahrung hat man bei den meisten der bisher in Ausführung stehenden Industrien die Einwirkungen derselben auf die Gesundheit und namentlich die Wirkungen der Einleitung ihrer Abwässer in fließende oder stehende Gewässer ziemlich genau erforscht und auch die Mittel erprobt, welche bei jeder einzelnen Industrie anzuwenden sind, um den Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorzubeugen. Wir verweisen hier auf das ausgezeichnete Lehrbuch der Hygiene von Professor Dr. Nowak, Wien 1881, welcher diese Mittel für die einzelnen Industrien zusammenstellt, so z. B. für Ammoniakindustrie S. 647, Chlorindustrie S. 650, Chlorbleiche S. 653, Brom- und Jodindustrie S. 654, Schwefelindustrie S. 655, 657, Theerindustrie S. 683, Textilindustrie — namentlich Flachs- oder Hanfrotte oder Rösten — S. 695 und 696, Spinnereien und Webereien S. 698, Färbereien und Druckereien S. 702 und 703, Papierindustrie S. 705—707, Zuckerfabrikation S. 717 und 718, Branntweinbrennereien S. 722, Stärkefabriken S. 722 und 723, Brauereien S. 723, Gerbereien S. 741, Filzproduction S. 743, Leimfabrikation S. 746, Seifensabrication S. 751 u. a. — Anläßlich einer im Obersten Sanitätsrathe stattgefundenen Berathung über die anzuwendenden Mittel zur Beseitigung von aus dem Betriebe einer Spiritus- und Pottaschefabrik für die Umgebung derselben hervorgehenden

Unter die Verbote der §§. 10 und 16 fällt auch das Einwälzen oder Einwerfen von Steinen, von Erde und anderen Materialien in ein Gewässer, wodurch entweder dasselbe verunreinigt oder gestaut oder der Lauf geändert wird, ebenso das Einlegen oder Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlegung von Wiesen oder zur Erweiterung der letzteren. Das Waschen des Schotters in einem fließenden Privatgewässer ist nur insoweit gestattet, als dadurch nicht eine schädliche Verunreinigung herbeigeführt wird. Erforderlichen Falles sind die Veranstaltungen zur Reinigung des Wassers, bevor dasselbe auf fremde Grundstücke übertritt, behördlich festzustellen.[1] [2])

Mißstände, wurde von dem genannten obersten Fachrathe auch auf die analogen Mißstände für die Nachbarschaft und Belästigungen derselben hingewiesen, welche bei den meisten Industriebetrieben, insbesondere Fabriken (Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leimfabriken, Spodiumfabriken u. dgl.), welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen — durch die Entwicklung übelriechender Gase und Dämpfe, sowie durch Verpestung der Wasserläufe verursacht werden; gleichzeitig wurde betont, daß diese Belästigungen und Mißstände nachträglich mit den Mitteln, welche Wissenschaft und Technik heute an die Hand geben, und mit Rücksicht auf den dafür erforderlichen Geldaufwand überhaupt anwendbar sind, entweder gar nicht oder wenigstens nicht in ausreichendem Maße zu beseitigen sind.

Das Oberste Sanitätsrath hat es daher als von der größten Wichtigkeit bezeichnet, daß seitens der Gewerbebehörden bei der Neuconcessionirung derartiger Fabriksbetriebe mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde, daß die Betriebsanlage insbesondere nur dann genehmigt werde, wenn das Betriebsgrundstück in beträchtlicher Entfernung von Ortschaften und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen Ortschaft liegt, wenn ferner zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer entweder Wasserläufe mit großem Wasserquantum und bedeutender Strömungsgeschwindigkeit oder Grundstücke von ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit für Berieselungsanlagen zu Gebote stehen.

In Anerkennung der sanitären Bedeutung dieser vom Obersten Sanitätsrathe vorgeschlagenen Maßregeln haben die Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues die Unterbehörden angewiesen, bei den Verhandlungen, welche die Erhebung der Zulässigkeit der Genehmigung von neuen gewerblichen Betriebsanlagen der erwähnten Art und des damit im Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Consenses betreffen, die sich ergebenden, von Amtswegen wahrzunehmenden sanitären Rücksichten genauestens zu wahren und sich hierbei die vom Obersten Sanitätsrathe empfohlenen Gesichtspunkte, soweit es irgend thunlich ist, ohne die Entwicklung der Industrie allzu sehr zu beeinträchtigen, gegenwärtig zu halten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. März 1890, Z. 1840).

Das ungarische Gesetz (§. 24) verbietet absolut die Verunreinigung der Gewässer mit schädlichen Stoffen und überläßt es der Behörde, mit Rücksicht auf die Erfordernisse der öffentlichen Sanität und auf die bestehenden Nutzungen zu entscheiden, welche Maßregeln erforderlich sind, daß Abfälle und verunreinigtes Wasser aus Fabriken, Bergwerken und anderen Unternehmungen in andere Gewässer geleitet werden.

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. Februar 1878, Z. 13617.

[2]) Das Flachs- und Hanfrösten war in einzelnen älteren Fischereiordnungen wegen seines schädlichen Einflusses auf die Fischerei an eine besondere Bewilligung gebunden. Abgesehen von diesem Einflusse ist dasselbe insoferne zwar minder bedenklich, als es keine dauernde Veränderung der Beschaffenheit des Wassers herbeiführen kann, indem es nur während einer verhältnißmäßig kurzen Periode vorkommt; auch ist dasselbe für die Zubereitung von Flachs und Hanf

Bezüglich der Benachtheiligung von Fischereirechten durch Verunreinigung enthält §. 39 eine Specialbestimmung. Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf angemessene Schadloshaltung zu. Hieraus folgt, daß die Behörde berechtigt ist, Verunreinigungen der Fischwasser, soferne nicht andere Rechte oder öffentliche Interessen verletzt werden, gegen angemessene Schadloshaltung zu genehmigen, doch muß gemäß §. 20 jede unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung vermieden werden.[1]) Der §. 39 ist jedoch in jenen Ländern, in welchen bereits Fischereigesetze bestehen, durch §. 7 des Reichsgesetzes vom 25. April 1885, R. G. B. Nr. 58, beziehungsweise durch die Landesfischereigesetze abgeändert worden. Nach dem citirten §. 7 sind nämlich unter anderen auch Einwendungen des Fischereiberechtigten zulässig, welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer bezwecken, insoferne solchen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwerniß zu verursachen. Nach den Landesfischereigesetzen[2]) können in Betreff der Benützung des Wassers zur Aufnahme oder Ableitung solcher Stoffe, welche eine der Fischerei schädliche Verunreinigung bewirken, die Fischereiberechtigten oder der Fischereiverein-ausschuß beanspruchen, daß, insoferne eine solche Verunreinigung nicht schon aus anderen Rücksichten unstatthaft sein sollte, dieselbe dann unterlassen werde, wenn ohne erhebliche Erschwerniß für das betreffende Unternehmen die Entfernung der Stoffe auch auf einem anderen Wege oder nach einer entsprechenden Läuterung geschehen kann.[3]) Diesem Anspruche ist jedoch

---

von einer besonderen Bedeutung. Die Nachtheile bestehen darin, daß es den freien Abfluß des Wassers hemmen und dadurch Schaden stiften kann; dann daß es die Heilsamkeit der Luft verdirbt und übelriechende Dünste verbreitet, endlich daß es häufig den Adjacenten ihren Bedarf an reinem Wasser entzieht. Aus den §§. 10 und 16 folgt, daß das Flachs- und Hanfrösten in öffentlichen Gewässern ohne behördliche Bewilligung verboten, in Privatgewässern aber den Eigenthümern derselben dann gestattet ist, wenn dadurch keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers herbeigeführt wird. Andere Personen sind nicht befugt, in fremden Gewässern Flachs oder Hanf zu rösten. Selbstverständlich sind auch bezüglich dieser und aller sonstigen Benützungen erworbene Rechte und nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes auch der rechtmäßige Besitz zu schützen. Hannover hat ein eigenes Gesetz (vom 6. Juli 1846) über das Flachs- und Hanfrösten, welches im §. 1 verordnet: „Das Flachs- und Hanfrösten in fließenden und solchen stehenden Gewässern, welche nicht ausschließliches Eigenthum des Rötenden sind, sowie das Ablassen des Wassers aus Rötegruben in die bezeichneten Gewässer erfordert die Genehmigung der Obrigkeit." Dieser Grundsatz entspricht im Wesentlichen auch den §§. 10 und 16 unseres Wasserrechtsgesetzes.

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1877, Z. 2698.

[2]) Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §. 47, Oberösterreich §. 31, Salzburg §. 18. Das Landesgesetz für Mähren enthält eine solche Bestimmung nicht.

[3]) Der Fischereipächter ist in Betreff der Ausübung dem Besitzer des Fischereirechtes selbst gleichgehalten und daher, insoferne als er sich durch die Verunreinigung der von ihm gepachteten Fischwässer in dem ihm zustehenden Rechte beeinträchtigt oder verletzt erachtet, auch zum Begehren um Abhilfe legitimirt (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1893, Z. 276; Samml. Budwinski Nr. 7024).

nach den Fischereigesetzen[1]) dann keine Folge zu geben, wenn im Hinblicke auf die sonstigen, an der betreffenden Wasserstrecke obwaltenden Verhältnisse auch von der beanspruchten Maßnahme eine entsprechende Hebung der Fischerei überhaupt nicht zu erwarten steht. Ueberhaupt haben die politischen Bezirksbehörden angemessene Verfügungen zu treffen, damit bei Wasserbenützungen, welche nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.[2])[3])

---

[1]) Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §. 48, Oberösterreich §. 32, Salzburg §. 19.

[2]) Fischereigesetze für Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §. 44, Oberösterreich §. 28, Salzburg §. 15, Fischereipolizeigesetz für Mähren vom 27. December 1881, L. G. B. Nr. 79, §. 16.

[3]) Als eine der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer ist auch, zumal in größeren Ortschaften oder wenn kleinere Gewässer benützt werden, die Einleitung der Unrathscanäle und Senkgruben oder das sonstige Einwerfen des Unrathes in die Gewässer zu bezeichnen. Es ist dies eine „Wasserbenützung", wobei die Tragkraft des Wassers zur Abfuhr des Unrathes, sei es unmittelbar oder mittelst besonderer Anlagen, Einleitungscanäle ꝛc. benützt wird, und welche, weil sie auf die Beschaffenheit des Wassers von Einfluß ist, im Sinne des §. 16 der behördlichen Bewilligung bedarf. Das Wasserrechtsgesetz kommt aber nicht bloß dann zur Anwendung, wenn es sich um eine neue Einleitung handelt, sondern auch dann, wenn bestehende Einleitungen, sei es wegen mittlerweile eingetretener Vermehrung des Unrathes oder der Abfallsstoffe, oder aus anderen Gründen anfangen, besonders schädliche Wirkungen zu äußern. Neben dem Wasserrechtsgesetze können aber hier auch häufig noch andere Gesetze zur Anwendung kommen, so namentlich das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, das Gewerbegesetz, die Gemeindeordnungen, die Bauordnungen ꝛc. Soweit es sich um Beseitigung sanitärer Uebelstände handelt, verordnet §. 3 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870: „Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetzgebung zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere: die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer." Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die bisherige Gesetzgebung und die bisher angewendeten Mittel, um der fortschreitenden Verunreinigung der Gewässer durch Einleitung der Abfallstoffe aus landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben und namentlich der Fäcalien aus größeren Orten in wirksamer Weise zu begegnen, als unzulänglich sich erwiesen haben. Das deutsche Reichsgesundheitsamt hat sich über die im August 1878 in Paris stattgehabten Berathungen des hygienischen Congresses über die Flußverunreinigungsfrage eingehend Bericht erstatten lassen und beabsichtigt durch ein Reichsgesetz Abhilfe zu schaffen. Schon jetzt sind in Preußen sämmtliche Provinzialregierungen angewiesen, kein Project über die Reinigung einer Stadt durch Canalisirung zu genehmigen, ohne vorher die Entscheidung des Staatsministeriums eingeholt zu haben. Auch in Oesterreich wird es nothwendig werden, dieser Frage eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dies bisher der Fall gewesen ist. — Nachstehende oberbehördliche Entscheidungen dienen zur Erläuterung der vielfach ineinanderlaufenden Competenzverhältnisse.

Die Einleitung der Excremente aus Aborten in fließende Gewässer bedarf einer behördlichen Bewilligung nach §. 16 des Wasserrechtsgesetzes, wenn dieselbe auf die Beschaffenheit des Wassers einen für die Gesundheit nachtheiligen Einfluß ausüben kann (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November 1880, Z. 2247; Samml. Budwinski Nr. 933; und vom 7. April 1892, Z. 1126, Samml. Budwinski Nr. 6538), und zwar auch in dem Falle, wenn die Einleitung

Was von der Verunreinigung gesagt wurde, gilt im Wesentlichen auch vom Rückstau. Ein solcher ist in Privatgewässern nach §. 10 dann verboten, wenn er das Recht eines Anderen beeinträchtigt, d. h. wenn er entweder fremden Grundstücken oder fremden Wasserbenützungsrechten Nachtheil bringt; in öffentlichen Gewässern dagegen ist derselbe nach §. 16 unbedingt verboten, sobald er auf den Lauf oder die Höhe des Wassers einen merklichen Einfluß nimmt. Auch hier hat der Nachbar, welcher gegen einen schädlichen Stau Beschwerde erhebt, nicht erst ein Untersagungsrecht zu erweisen, es genügt schon die einfache Thatsache, der Beweis eines Nachtheiles, und die Einwendung, welche der Besitzer des Gewässers etwa aus §. 1305 a. b. G. B. erheben könnte, muß der klaren Bestimmung des §. 10

---

nicht unmittelbar, sondern durch Anschluß an bestehende Canäle erfolgt (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. October 1886, Z. 2616; Samml. Budwinski Nr. 3211).

Die Beseitigung von Verunreinigungen öffentlicher Gewässer, namentlich aus Aborten, Jauchengruben 2c. wird sehr oft dann nothwendig, wenn eine neue Unternehmung hinzutritt, welches reines Wasser bedarf, z. B. eine Wasserversorgungsanlage, eine Fabrik u. dgl. Ueber die Frage, wer die Kosten der in einem solchen Falle herzustellenden Vorkehrungen zu tragen habe, entschied das Ackerbauministerium wie folgt: Insoferne die zu beseitigenden Uebelstände nicht auf gesetzwidrigen und als solche fernerhin hintanzuhaltenden Verunreinigungen des Wassers beruhen, sind die Vorkehrungen zur Beseitigung derselben von der Unternehmung auf ihre Kosten auszuführen (Entscheidung des Ackerbauministeriums von 5. Mai 1882, Z. 7102). Hinsichtlich der Frage, wer die Kosten für Einrichtungen im Interesse der Fischerei zu tragen hat, vgl. die Ausführungen zu §. 20.

Wenn es sich um Vorkehrungen zur Abfuhr des Unrathes aus Häusern handelt, so ist in erster Linie die Gemeinde berufen und berechtigt, darüber zu entscheiden, in welcher Weise zu Tage tretenden ortspolizeilichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden soll. Diesem Rechte der Gemeinde entspricht aber auch die Pflicht, anerkannten Bedürfnissen in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise abzuhelfen. Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde hienach obliegenden Leistungen zu erfüllen, so sind die politischen Behörden nach den Gemeindeordnungen (Böhmen §. 104) nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auf Gefahr und Kosten der Gemeinde Abhilfe zu treffen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß, wenn das Gesetz die Behörde ermächtigt, die gesetzlich nothwendige Abhilfe selbst zu treffen, die Behörde auch berechtigt ist, der Gemeinde aufzutragen, die Abhilfe zu schaffen, wenn nur diesfalls die weiteren Vorraussetzungen der Gemeindeordnung zutreffen. Sind die zur Abfuhr des Unrathes einer Gemeinde erforderlichen Leitungen (Canäle) theilweise auch in einer anderen Gemeinde anzulegen, so obliegt diese Verpflichtung der ersten Gemeinde, weil einerseits die Grenzen des Gemeindegebietes kein Hinderniß bilden können, um das, was im öffentlichen Interesse nöthig ist, vorzukehren, andererseits die erste Gemeinde aber verpflichtet ist, ein zur Ausführung der ihr obliegenden Vorkehrung erforderliches sächliches Mittel (die Grundfläche) außerhalb ihres Gemeindegebietes zu erwerben (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. December 1877, Z. 1602; Samml. Budwinski Nr. 175).

Wenn eine Wasserbenützung oder eine Wasseranlage sanitäre Uebelstände hervorruft und die Verwaltungsbehörden auch kraft des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zu einem Einschreiten berufen sind, so entscheidet in letzter Instanz das Ackerbauministerium, wenn es sich um eine Abänderung der Wasseranlage oder Wasserbenützung handelt (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1889, Z. 2161; Samml. Budwinski Nr. 4747).

des Wasserrechtsgesetzes weichen. Es ist auch dieses eine der wohlthätigsten Bestimmungen unseres neuen Wasserrechtsgesetzes, welches in dieser Beziehung dem fließenden Wasser den Charakter der Oeffentlichkeit wieder zu geben sucht.

Unklar und bestritten sind die Bestimmungen der meisten Rechte, z. B. des gemeinen Rechtes, des preußischen Wasserrechtes über die Frage, ob ein Rückstau nur dann als eine Verletzung eines fremden Rechtes angesehen werden kann, wenn das Wasser durch den Stau geradezu aus seinem Bette auf ein fremdes Grundstück hinüber gedrängt wird, oder auch schon dann, wenn das Wasser auf der gestauten Strecke des Wasserlaufes in den Boden dringt und in diesem sich vermöge der Beschaffenheit und Neigung der Erdschichten den fremden Besitzungen mittheilt. Nach unserem Wasserrechtsgesetze muß das letztere angenommen werden, da jeder schädliche Rückstau ohne weitere Unterscheidung verboten ist. Es ist jedoch nur ein schädlicher Rückstau verboten; bei tief gerissenem Bett und beim Mangel weiter oben gelegener Benützungsanlagen wird daher auch eine Benützung mit Rückstau in fremdes Eigenthum, namentlich in das fremde Privatwasser gestattet sein. Die Verursachung von Ueberschwemmung und Versumpfung braucht sich der dritte Eigenthümer nie gefallen zu lassen, da sie stets schädlich sein wird. Auch ist es gleichgiltig, ob der Rückstau durch künstliche zu diesem Zweck errichtete Stauanlagen oder durch sonstige Veranstaltungen erfolgt, sobald er auf die oberhalb oder unterhalb liegenden Besitzer schädlich wirkt, sei es für deren Grundstücke oder für gewerbliche oder sonstige Anlagen oder durch Herbeiführung von Ueberschwemmungsgefahren. Eine Benachtheiligung durch Errichtung einer Stauanlage ist nicht erst dann vorhanden, wenn durch dieselbe der schädliche Rückstau eingetreten ist, sondern schon bei Errichtung einer solchen Anlage, welche bei regelmäßigen Wasserhöhen einen solchen herbeiführt, wenn er auch mit Rücksicht auf die augenblicklichen Verhältnisse des Wasserstandes nicht schädlich wirkt. Nach mehreren Entscheidungen preußischer Behörden muß bei der Frage, ob ein Stauwerk den oberhalb und unterhalb gelegenen Besitzern gegenüber die gesetzlichen Grenzen überschreitet, auf den mittleren Wasserstand zurückgegangen werden. Erscheint danach eine Anlage als statthaft, führt sie aber trotzdem später in Folge ungewöhnlichen Wasserstandes zu Benachtheilungen, so begründet dies zwar einen Anspruch auf Schadenersatz, nicht aber auf Beseitigung des Staues.[1]) Zu ähnlichen Entscheidungen gelangt man auch nach unserem Wasserrechtsgesetze bei Anwendung der §§. 20 und 21 — in Böhmen insbesondere §. 89 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes — worüber die Erläuterungen unten folgen. — Unter §. 10 fallen insbesondere auch schädliche Rückstauungen durch Teichanlagen.[2]) — Der Wasserstau bildet aber auch eines der wichtigsten Mittel im Interesse der Volkswirthschaft zur intensiven Benützung des Wassers zu Zwecken der Landescultur und für Gewerbe. Das

[1]) Frank-Nieberding, S. 325.

[2]) Vgl. die bei §. 16 abgedruckte Ministerialverordnung vom 14. Februar 1894, R. G. B. Nr. 45.

Wasserrechtsgesetz gibt daher in den §§. 27, 31, 48 und 93 verschiedene weitgehende Befugnisse zum Wasserstau im Interesse der Volkswirthschaft, regelt jedoch ihr zulässiges Maß oder gewährt die entsprechenden Entschädigungen. Durch Gestattung von Zwangsrechten zu Gunsten der Wasserbenützung, insbesondere bei überwiegenden öffentlichen und volkswirthschaftlichen Interessen, wodurch auch berechtigte Stauanlagen gegen Entschädigung in den gesetzlich bestimmten Fällen beseitigt oder eingeschränkt werden können, hat das Wasserrechtsgesetz dem Fortschritte in der Cultur und dem öffentlichen Wohle volle Rechnung getragen.

Die Schlußworte des §. 10 verbieten jede Wasserbenützung, welche fremde Grundstücke einer Ueberschwemmung oder Versumpfung aussetzt. Es ist daher auch jede Leitung und Ansammlung des Wassers, wenn sie auch mit keinem Rückstau verbunden ist, verboten, wenn sie das Wasser, gleichviel, ob oberirdisch durch Ueberfluthen oder unter der Erdoberfläche, fremden Grundstücken mittheilt und diese dadurch der Versumpfung oder Ueberschwemmung aussetzt. Entsteht eine Versumpfung nicht durch die Benützung des Wassers von Seite des Eigenthümers, sondern bringt das auf einem Grundstücke unterirdisch vorhandene oder zu Tage getretene Wasser dem Nachbar ohne Zuthun des Eigenthümers Schaden, so wird schon im römischen Rechte[1]) dies als naturale vitium loci angesehen, und verpflichtet den Eigenthümer selbst nicht nach §. 44 dazu, Maßregeln zur Abwendung des Schadens zu treffen. Erst wenn das Wasser in Folge menschlicher Einwirkung (durch Graben, andere Arbeiten oder Anlagen) Schaden stiftet, tritt eine Verantwortlichkeit ein. — Den Anordnungen des §. 10, Absatz 3, betreffend die Verunreinigung, schädlichen Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung, haben sich nicht bloß die Privateigenthümer in ihren Gewässern, sondern auch die Nutzungsberechtigten sowohl in öffentlichen als in Privatgewässern zu unterwerfen, auch wenn in der Concessionsurkunde (§. 18) keine Verfügung darüber getroffen wäre (vgl. §. 20).

§. 11.

Der natürliche Wasserablauf.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Dagegen ist auch der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern (§. 11 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 11; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

Im Entwurfe der Ministerialcommission vom Jahre 1865 erscheint der §. 11 als §. 54 im Abschnitte über die Abwehr der Gewässer. In der That behandelt derselbe eine der wichtigsten Formen der Wasserabwehr, nämlich den Schutz des natürlichen Wasserablaufes gegen willkürliche Störungen, indem er die sogenannte Vorfluth, das Verhältniß des höher

[1]) L. 1, §. 14, D. 39. 3; l. 24, §. 2, D. 39. 2.

liegenden Grundbesitzers zu dem tiefer liegenden in Bezug auf den Ab- und Zufluß des Wassers regelt, soweit es sich um Privatgewässer handelt. Eine weitere Ergänzung findet der §. 11 im §. 16, welch' letzterer Paragraph zugleich auch auf Störungen im Wasserlaufe öffentlicher Gewässer Anwendung findet. Es kommen dabei mannigfaltige, zum Theil sehr schwierige Fragen zu beantworten, denen eine eingehende Darstellung zu widmen ist.

Unter dem natürlichen Abfluß oder Ablauf des Wassers — auch Vorfluth genannt — versteht man den durch die Bodenverhältnisse gegebenen Ablauf, wobei also Maß und Richtung desselben durch die Neigung und die sonstige Form des Bodens bestimmt sind. Sind die Bodenverhältnisse eigens zu dem Zwecke durch Menschenhand umgestaltet, um dem Wasser eine andere Richtung zu geben, so entsteht ein künstlicher Ablauf. Dabei ist es für die Anwendung des §. 11 gleichgiltig, ob sich der Ablauf des Wassers frei über das Land, oder in natürlichen Rinnsalen (Gerinnen) bewerkstelligt, ob dieses Wasser Quellen entspringt oder aus atmosphärischen Niederschlägen oder durch zeitweiliges Austreten der Flüsse im Ueberschwemmungsgebiete[1]) sich bildet. Es ist auch gleichgiltig, ob das über das Grundstück fließende Wasser auf dem Grundstücke selbst seinen Anfang nimmt, oder ob es von einem fremden Grundstücke herkommt.[2]) Der §. 11 findet auch auf das Grundwasser Anwendung, welches ein Nachbar mittelst der auf seinem Grunde ausgeführten Arbeiten dem andern in nachtheiliger Weise zuleitet.[3]) Unter dem Ausdrucke „oberes — unteres Grundstück" ist nicht bloß das unmittelbar anstoßende obere oder untere Grundstück zu verstehen, sondern jedes an demselben Wasserlaufe oberhalb oder unterhalb liegende Grundstück. Auch muß der Ausdruck „Grundstück" ausgedehnt werden auf jede Liegenschaft, daher auch auf Triebwerke, ebenso der Ausdruck „Eigenthümer" auf den Pächter ꝛc.[4]) Auch ein Feldweg, über welchen das Wasser seinen natürlichen Abfluß nimmt, ist als „Grundstück" im Sinne des §. 11 anzusehen.[5]) Das Gesetz will hier überhaupt Nachtheile abwenden, welche aus willkürlichen Aenderungen des Wasserlaufes entstehen; die oberen oder unteren, wenn auch entfernteren Liegenschaften haben denselben Anspruch auf Rechtsschutz gegen Nachtheile aus willkürlichen Aenderungen wie die unmittelbaren Nachbarn. Wie Endemann (S. 98) bemerkt, besteht unter allen Eigenthümern, welche an einem fließenden Wasser oder in einer gemeinschaftlichen Abdachung liegen, eine förmliche Kette von Rechten und Pflichten, durch deren Unterbrechung nicht bloß der unmittelbar angrenzende Nachbar, sondern auch alle oberen und unteren Anlieger Schaden nehmen können und daher auch zur Klage auf Wiederherstellung der Kette berechtigt sind. — Vermittelst des Ablaufes, der Vorfluth, entledigen sich die höher liegenden Grundstücke ihres über-

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Juni 1881, Z. 4072.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Jänner 1879, Z. 11892.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. December 1881, Z. 16015.
[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Juni 1879, Z. 2229.
[5]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juli 1892, 2303; Samml. Budwinski Nr. 6743.

flüssigen Wassers auf die tiefer liegenden hin. Der Ablauf bildet also eine natürliche Last des tiefer gelegenen Grundeigenthums dem höher gelegenen Besitze gegenüber, einen natürlichen Vortheil dieses, gegenüber jenem.[1]) Aus diesem natürlichen Verhältnisse sind aber rechtliche Pflichten und Befugnisse entstanden, welche vorzugsweise im §. 11 ihren Ausdruck finden.[2])

Der §. 11 sollte sich nach dem Entwurfe von 1864 an den dermaligen §. 4, lit. d anschließen und nur die dort erwähnten Abflüsse aus Quellen, atmosphärischen Niederschlägen ꝛc. betreffen. Nach seiner jetzigen Stellung zwischen den §§. 10 und 12 bezieht er sich nicht bloß auf diese Abflüsse, sondern auf alle Privatgewässer, während der Lauf öffentlicher Gewässer durch §. 16 geschützt ist. Derselbe regelt nicht bloß den Abfluß des Regenwassers, sondern aller Privatgewässer und enthält das sogenannte Nachbarrecht am Privatwasser in der Weise, daß nicht bloß solche Aenderungen im Wasserlaufe verboten werden, welche fremde Rechte, sondern auch solche, welche fremde Interessen verletzen, oder wie §. 11 sagt, dem Nachbar Nachtheil bringen. Der Nachtheil kann zugefügt werden, nicht bloß durch ein gänzliches und fortdauerndes Zurückhalten des Wasserlaufes oder durch die Ableitung desselben, sondern auch schon durch eine zeitweise und vorübergehende Aufstauung des Wassers, wodurch z. B. für die oberen

---

[1]) Endemann, §. 20. Lette und Rönne, III, S. 577. Frank-Rieberding, S. 84.

[2]) Die beiden Normen des §. 11 finden sich in Bezug auf das Regenwasser schon im römischen Rechte ausgebildet in den Sätzen, erstens: ne inferior aquam, quae natura fluit, opere facto inhibeat per suum agrum decurrere, und zweitens: ne superior aliter aquam mittat, quam fluere natura solet (L. 1, §. 10; §. 13, D. 39. 3). Nach römischem Rechte gilt eine zur Veränderung des Wasserlaufes auf einem Privatgrundstück gemachte Vorrichtung (opus manu factum) als berechtigt, wenn sie auf einer Dienstbarkeit oder auf ausdrücklicher oder stillschweigender Gestattung oder obrigkeitlicher Anordnung, deren Beweis durch Unvordenklichkeit des gegenwärtigen Zustandes ersetzt wird, beruht. Wenn durch eine solche nicht berechtigte Vorrichtung ein benachbartes Grundstück durch den Ablauf des Regenwassers allein oder in Verbindung mit Quellwasser, Schaden erleidet, steht dem Eigenthümer oder Nutznießer des zweiten Grundstückes gegen den Eigenthümer und Nutznießer des ersten Grundstückes und auch gegen Miteigenthümer pro rata parte die Klage auf Wiederherstellung des früheren Wasserlaufes, je nachdem der Beklagte Urheber dieser Vorrichtung ist oder nicht, auf dessen Kosten oder auf des Klägers Kosten zu, und kann damit zugleich Ersatz des seit Beginn des Rechtsstreites wirklich eingetretenen Schadens verlangt werden. Aber auch gegen eine berechtigt bestehende Vorrichtung, die jemand auf eigenem oder fremdem Grundstücke hat, kann geklagt werden, wenn sie in Folge zufälliger Umstände eine schädliche Aenderung des Wasserlaufes befürchten läßt (Arndts Lehrbuch der Pandecten, 9. Aufl. S. 563). Die aquae pluviae arcendae actio des römischen Rechtes war ursprünglich darauf gerichtet, Schaden zu verhüten, den das Regenwasser in Folge von menschlichen Einwirkungen auf einem Grundstücke stiften kann. Das Bedürfniß der Landwirthschaft führte aber zu einer erweiterten und analogen Anwendung der Klage (utilis actio) auf Fälle, wo Regenwasser in Folge natürlicher Einwirkungen auf ein Grundstück Schaden zu stiften droht, z. B. Verstopfung des Wasserweges, Erdrisse, Anhäufung von Schutt, Verfall von Dämmen u. s. w. Bei dieser utilis actio findet in der Regel nur ein patientiam praestare, kein restituere statt (Hesse, S. 217). Auf Fälle der letzteren Art findet nach unserem Wasserrechtsgesetze §. 44 Anwendung.

Besitzer ein schädlicher Rückstau, für die unteren Wasserberechtigten ein unregelmäßiger Zufluß eintritt. Damit eine vorgenommene Aenderung des natürlichen Abflusses der Gewässer über ein Grundstück nach §. 11 von dem Besitzer des oberen oder unteren Grundstückes mit Erfolg beanständet werden könne, ist aber der Beweis nothwendig, daß die Aenderung diesem Besitzer einen Nachtheil verursache.[1]) Der §. 11 will den natürlichen Ablauf schützen. Was die Natur schafft, soll ertragen werden. Es geht dies auch hervor aus der Gemeingehörigkeit alles fließenden Wassers oder wie §. 10 sagt, aus den öffentlichen Rücksichten, welche aus dem Zusammenhange hervorgehen. Dagegen ist die Gesetzesbestimmung, wonach der Eigenthümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern darf, nicht auch auf solche Wasserabflüsse anwendbar, welche erst durch künstliche Vorrichtungen ermöglicht werden.[2]) Der Eigenthümer des Grundstückes darf nicht nur nicht in und am Wasser selbst, sondern auch nicht einmal auf seinem trockenen Grund und Boden etwas vornehmen, was den natürlichen Abfluß stört. Der obere Eigenthümer eines Privatwassers ist weder berechtigt, den natürlichen Abfluß desselben über seine Grundstücke zu hindern, noch auch den Nachbar zu zwingen, durch industrielle Benützung oder sonst verdorbenes Wasser aufzunehmen. Dem Ausdrucke „natürlichen Abfluß" muß man wohl auch diese weitere Bedeutung beilegen und ihn dahin auslegen: „das Wasser, wie es die Natur gibt." — Auf Verunreinigungen findet übrigens §. 10 Anwendung. Die Verpflichtung aus §. 11 ist eine dingliche, kraft des Gesetzes mit dem Besitze des Grundstückes verbunden, so daß ein Wechsel in der Person der Besitzer dieses Grundstückes für die gegenseitige Rechtslage der Anrainer vollständig gleichgiltig ist.[3])

Solange der Eigenthümer des Grundstückes die auf seinem Grundstücke entspringende Quelle oder das Regenwasser auf seinem Grundstücke behalten kann und will, darf er darin nicht gehindert werden; dasselbe ist nach §. 4 sein Privateigenthum. Sobald er aber die Abflüsse der Quelle oder das Regenwasser auf fremde Grundstücke ablaufen läßt, weil er dies will oder muß, darf er in Bezug auf den nun nicht mehr ihn allein berührenden Wasserlauf nicht mehr nach Willkür handeln, sondern ist an die Normen des §. 11 über den „natürlichen Abfluß" gebunden. Die Rechtsregeln des §. 11 gelten sowohl für den oberen als für den unteren Grundbesitzer; der obere darf keine Vorkehrungen treffen gegen den natürlichen Abfluß, wodurch demselben eine andere, dem unteren Besitzer nachtheilige Richtung gegeben wird; der untere muß das Wasser vom oberen annehmen, wenn es im natürlichen Ablaufe zu ihm gelangt. Den Schaden, welcher für den einen oder anderen aus dem natürlichen Laufe entsteht, hat jeder als Naturereigniß zu tragen. Indessen würden doch aus der rigorosen

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums von 3. Jänner 1878, Z. 13170.
[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichthofes vom 22. Juni 1882, Z. 1281; Samml. Budwinski Nr. 1455.
[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. April 1897, Z. 2012.

Anwendung dieser Sätze Härten entstehen, wenn nämlich unter allen Umständen die von der Natur ausgegangenen Störungen auch dann nicht beseitigt werden könnten, wenn der eine oder der andere Grundbesitzer durch den „natürlichen Ablauf" deshalb beschädigt wird, weil der Nachbar es unterläßt, sein eigenes Grundstück entsprechend zu schützen und dadurch dem Anderen es ebenfalls unmöglich macht, die entsprechenden Schutzmaßregeln einzuleiten. Es hat daher §. 44 dafür gesorgt, daß, wenn durch Unterlassung des Schutzes für die eigenen Grundstücke zugleich fremdes Eigenthum in Gefahr kommt, die Säumigen die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf ihren Grundstücken dulden müssen. Das Wasserrechtsgesetz gibt dem billigen Ermessen der Behörde Mittel an die Hand, in jedem einzelnen Falle der Chikane, wie der Sorglosigkeit, welche auch anderen Nachtheil bringt, entgegenzuwirken.

Sowohl aus der Entstehung des §. 11, aus der römischen actio aquae et aquae pluviae arcendae, als auch aus der Redactionsgeschichte dieses Paragraphen und endlich aus dessen Worten selbst geht hervor, daß der Ausdruck „der über dasselbe fließenden Gewässer" sich ebenso auf jene Privatgewässer bezieht, welche in der Regel beständig zwischen Ufern in einem Bette fließen, als auch auf jene, welche aus atmosphärischen Niederschlägen, bei stärkeren Regen, zur Zeit des schmelzenden Schnee's sich plötzlich bilden, und ohne regelmäßiges Bett über das Grundstück abfließen. In diesem Sinne haben sich auch wiederholte Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere auch eine Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1878, Z. 487 ausgesprochen. Dagegen E. d. V. G. H. vom 24. Jänner 1883, Z. 198 (Budwinski Nr. 1639), wonach die Anordnungen des §. 11 auf die in einem ständigen Bette fließenden Gewässer keine Anwendung finden.[1]) Wenn auch die Vorrichtungen zur Benützung des Regenwassers zumeist einen privatrechtlichen Charakter an sich tragen und selten zum Gegenstande einer behördlichen Concession im Sinne des

[1]) Im Gegensatze zu den Anschauungen der Verwaltungsbehörden, welche auch die Fragen der Benützung und Abwehr des Regenwassers in ihre Competenz einbeziehen, und insbesondere den §. 11 auch auf den „natürlichen Abfluß" des über ein Grundstück fließenden Regenwassers ausdehnen, stehen zwei Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 8. October 1873, Nr. 9263 und 23. December 1873, Z. 11964 (Samml. Glaser-Unger Nr. 4100 und 5181), in welchen der oberste Gerichtshof von der Ansicht ausgeht, daß, weil das Wasser aus atmosphärischen Niederschlägen nicht zu den zwischen Ufern fließenden Gewässern im Sinne des §. 11 zu zählen sei, es sich bei Leitung oder Abwehr des Regenwassers nicht um Leitung oder Abwehr eines durch das Gesetz vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, als öffentliches oder Privatgut erklärten Gewässers handle, und daß die Leitung oder Abwehr des Regenwassers keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, sondern eine nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilende Privatsache sei. Es scheint uns, daß die in diesen beiden Judicaten ausgesprochenen Grundsätze dem Wasserrechtsgesetze nicht entsprechen. Nach unserer bisherigen Darstellung kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß §. 11 auch auf das Regenwasser Anwendung finde, und daß auch dieses einen Gegenstand des Wasserrechtsgesetzes bilde, sowie daß letzteres auch die Benützung, Leitung und Abwehr des Regenwassers regele. Vgl. auch Randa S. 77.

§. 16 werden, und wenn auch überhaupt die Benützung des Regenwassers selten zu einer behördlichen Regelung, z. B. nach §. 93 oder zu sonstigen Maßregeln der Verwaltung Anlaß gibt, so sind doch auch Fälle dieser Art nicht ausgeschlossen; noch mehr bietet das Regenwasser als Gegenstand der Abwehr der Verwaltung Anlaß zu Vorkehrungen, da es plötzlich reißend und furchtbar auftreten kann. Jedenfalls weiset §. 11 die Verwaltungsbehörden an, nachtheilige Störungen im natürlichen Ablauf desselben hintanzuhalten.[1]) Auf verbaute Gründe bezieht sich §. 11 allerdings nicht; bei diesen tritt die baupolizeiliche Regelung ein.[2])

Zur weiteren Darstellung der Folgesätze aus den beiden Regeln des §. 11 dienen auch noch die nachstehenden Beispiele und Entscheidungen. Dem oberen Grundbesitzer ist es nicht gestattet, um den natürlichen Abfluß, natürlichen Ablauf zu fördern, Gräben anzulegen, wenn auch dadurch das Wasser auf dasselbe Grundstück geleitet wird, auf welches es auch ohne Gräben gekommen wäre. Durch solche Gräben kann der natürliche Ablauf in einer Weise beschleunigt oder in eine solche Richtung gebracht werden, daß das nachbarliche Grundstück einen Nachtheil erleidet, welchen es sonst nicht zu erdulden gehabt hätte. Es müßte eine solche Berechtigung als eine Servitut besonders erworben werden. Besteht eine solche Servitut, so muß sie in einer Weise ausgeübt werden, daß der Belastete den geringsten Nachtheil erleide; es liegt daher dem Berechtigten die Reinigung und gute Instandhaltung der Gräben ob. Bestehen künstliche Gerinne, Wassergräben u. dgl., so kann auch nach §. 43 von dem Eigenthümer derselben ihre Erhaltung und Räumung verlangt werden, falls sonst ein Schaden bevorstünde. An einem Gerinne zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswässern kann, sofern ein solches als eine Wasseranlage erkannt wurde, eine Aenderung ohne Zustimmung der administrativen Behörde nicht vorgenommen werden.[3]) Nur dann wird das Recht des unteren Besitzers auf den natürlichen Abfluß nicht verletzt, wenn der obere Besitzer das über sein Grundstück fortfließende Wasser in der natürlichen Richtung ohne Be-

---

[1]) Auch der oberste Gerichtshof ist in späteren Entscheidungen von obiger Anschauung wieder abgegangen. In einem Falle, in welchem es sich um die Ableitung des auf einem Felde theils aus atmosphärischen Niederschlägen angesammelten, theils in Folge des Austrittes des Elbeflusses zurückgebliebenen Wassers handelte, welche Ableitung der obere Grundbesitzer mittelst Durchhackung des Grenzraines bewirkt hatte, entschied derselbe für die Competenz der Verwaltungsbehörden, weil auch die Entscheidung über die Benützung und Leitung der Privatgewässer nach §. 75 ausnahmslos den politischen Behörden zugewiesen ist (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. Februar 1880, Z. 1096, Zeitschr. für Verwaltung Nr. 28 ex 1880).

[2]) Randa S. 79 und die bei §. 16 angeführten Entscheidungen. Nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichthofes vom 14. December 1892, Z. 3840; Budwinski Nr. 6944 finden überhaupt auf Vorrichtungen und Anlagen, welche die Ableitung von Niederschlagswässern in verbauten Orten, beziehungsweise von den Straßen und Plätzen dieser Orte betreffen, die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes keine Anwendung.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1883, Z. 1528, Budwinski Nr. 1808.

läſtigung für die unterhalb liegenden Nachbarn in einem Graben fortlaufen läßt. §. 11 verbietet auch dem oberen Grundeigenthümer, das auf ſeinen Grundſtücken ſich vorfindende Grundwaſſer durch künſtliche Anlagen (z. B. Drains) zu ſammeln und zum Nachtheile des unteren Grundbeſitzers abzuleiten; ſoferne dadurch eine Aenderung im bisherigen natürlichen Ablauf herbeigeführt wird, iſt der untere nicht ſchuldig, dies zu dulden; der obere kann aber nach §. 27 eine Servitutsbelaſtung, Enteignung u. dgl. erwirken. Hat der Eigenthümer des unteren Grundes zur Abführung des Waſſers einen Canal erbaut, ſo muß er auch das vom oberen Grundſtücke herabkommende Waſſer in dieſen Canal aufnehmen, falls er es nicht vorzieht, dem Waſſer den natürlichen Ablauf über ſein Grundſtück zu belaſſen. Dem natürlich abfließenden Waſſer iſt nicht gleichzuhalten das Teichwaſſer, das Waſſer aus Bergwerken, oder ſolches, das durch arteſiſche Brunnen, Pumpwerke herausgeſchöpft wird u. dgl. Solche Gewäſſer aufzunehmen, iſt der untere Beſitzer nicht verpflichtet. Hat der obere Beſitzer durch künſtliche Arbeiten auf ſeinem Grunde eine Quelle aufgeſchloſſen, deren Waſſer ſich nicht mehr zurückhalten läßt, ſo müſſen auch die unteren Beſitzer das abfließende Waſſer aufnehmen. Doch ſind die unteren Beſitzer in einem ſolchen Falle, wenn das zwar künſtlich aufgeſchloſſene, nun aber natürlich abfließende Waſſer ihnen einen Schaden verurſacht, berechtigt, eine Entſchädigung zu verlangen. Die Beſtimmung eines Abzugsgrabens zur Ableitung des Teichwaſſers ſchließt nicht auch die Beſtimmung in ſich, nach Auflaſſung des Teiches auch das Grundwaſſer der geweſenen Teichparcelle abzuführen. Die letztere, für den unteren Grundbeſitzer nachtheiligere Servitut kann nur nach §. 27b des Waſſerrechtsgeſetzes gegen Entſchädigung in Anſpruch genommen werden.[1])

Die beiden einfachen Normen des §. 11 über den „Ablauf" der Gewäſſer, wonach der Eigenthümer eines oberen Grundbeſitzes den natürlichen Ablauf zum Nachtheile des unteren Grundbeſitzes nicht willkürlich ändern, der Eigenthümer des unteren Grundbeſitzes dagegen nicht befugt iſt, den natürlichen Ablauf zum Nachtheile des oberen Grundbeſitzes zu hindern, erleiden in der Ausführung mancherlei Einſchränkungen, wobei namentlich die verſchiedenen Arten der Gewäſſer ins Auge zu faſſen ſind, nämlich: das wilde Waſſer, die Quellen, die Bäche und die künſtlichen Leitungen. Hiebei ſind vorzüglich folgende zwei Ausnahmen zu erwähnen:

a) Die Rückſichten auf beſtehende Anlagen und Beſitzverhältniſſe, welche einen anderen, als den natürlichen Abfluß geſchaffen haben;
b) die Rückſichten auf die Verhältniſſe der Bodencultur.

Die volle Natürlichkeit des Ablaufes, von welcher §. 11 ausgeht, läßt ſich nicht immer als die einzige Grundlage zur Beſtimmung der Rechtsverhältniſſe annehmen.[2]) Auf die natürliche Lage, aus welcher ſich der

[1]) Entſcheidung des Ackerbauminiſteriums vom 31. Jänner 1878, Z. 1069.

[2]) Es iſt, bemerkt Endemann (a. a. O. S. 106), gleichſam ein idealer Zuſtand, daß alles durch Regen u. dgl. gebildete Waſſer nur ſo ablaufe, wie es die natürliche Lage des Bodens bedingt, ohne daß irgend welche durch Menſchenhand errichtete Anſtalten, welche auf den Waſſerlauf Einfluß haben, berückſichtigt würden.

Wasserablauf nach den physikalischen Gesetzen ergibt, ist dann zurückzugehen, wenn es an anderen Anhaltspunkten fehlt. In Bezug auf den rechtlich bestehenden Ablauf treten im Wesentlichen dieselben rechtlichen Beziehungen ein, wie bezüglich des natürlichen Ablaufes. Auch hier sind die oberen und unteren Grundbesitzer wechselseitig betheiligt. Auch läßt es sich in zahlreichen Fällen kaum klar stellen, ob der bestehende Wasserlauf durch natürliche oder künstlich hervorgebrachte Bodenveränderungen bewirkt wurde. Da aber §. 11 ausdrücklich nur den natürlichen Wasserablauf behandelt, so muß, insoweit es sich um Wasserbenützungsrechte an einem künstlich hergestellten Ablauf handelt, auf §. 10, Absatz 2, und §. 16 zurückgegriffen werden, welche Paragraphe, wie schon zu §. 10 erörtert wurde, den Schutz fremder Rechte im Allgemeinen, daher auch bei künstlichen Gerinnen, und beziehungsweise §. 16 sowohl bei öffentlichen, als bei Privatgewässern im Auge haben.[1])

An dieser Stelle ist zugleich die weitere in der Doctrin und Praxis viel bestrittene Frage zu erörtern, inwieweit der Bestand einer Wasserbenützung oder einer Wasseranlage, welcher auf den bisherigen natürlichen oder künstlich hergestellten Ablauf des Wassers begründet ist, ein Recht gibt, dem Nachbar eine Aenderung des derzeit bestehenden natürlichen oder künstlichen Ablaufes zu untersagen. Ist dieses wechselseitige Rechtsverhältniß durch Verträge, Localstatute, richterliche Urtheile, Concessionsurkunden oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörden derart geregelt, daß hieraus die gegenseitigen Beschränkungen als durch den Willen der Eigenthümer oder behördliche Entscheidung auferlegte Verpflichtungen erscheinen, so bilden dieselben auch bei etwa sich ergebenden Streitigkeiten die Grundlage der Entscheidung. Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein der natürlichen Lage der Grundstücke widerstreitender Zustand, also ein Zustand, welcher dem §. 11 nicht entspricht, durch Verjährung eingeführt werden könne, besteht sowohl in der Theorie als in der Praxis mannigfaltiger Streit und muß diese Frage mit Rücksicht auf die maßgebenden Verhältnisse von Fall zu Fall beurtheilt werden.[2])

Solche Anstalten sind Dämme, Gräben und sonstige künstliche Gerinne u. dgl. Wo solche einmal rechtlich, sei es in Folge von Privatrechtstiteln oder behördlicher Bewilligung, bestehen, ist nicht mehr der reine Naturstand nach §. 11, sondern der rechtlich bestehende, wenn auch durch Kunstanlagen regulirte zu schützen.

[1]) In diesem Sinne hat auch in einem speciellen Falle der Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß, wenn zwar nicht der natürliche, wohl aber der bisherige künstliche Wasserlauf durch vorgenommene Aenderungen gestört wird, §. 16, nicht aber §. 11 des Wasserrechtsgesetzes zur Anwendung kommt (Erkenntniß vom 22. Juni 1882, Z. 1281, Samml. Budwinski Nr. 1455.

[2]) Die Motive des bayrischen Gesetzes unterscheiden drei Fälle:

1. Der Eigenthümer des höher gelegenen Grundstückes hat dem Wasser einen der natürlichen Lage nicht entsprechenden Abfluß auf ein fremdes Grundstück gegeben, oder

2. der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes hemmt durch Anlagen auf demselben den natürlichen Ablauf des Wassers, oder

3. derselbe spricht die Fortdauer der Leitung des Wassers auf sein Grundstück an und untersagt aus dem Grunde der Verjährung dem Eigenthümer des

Im Wesentlichen beruhen die meisten Aussprüche der Gerichte, sowie die Anschauungen der Rechtslehrer in dieser Frage auf der Voraussetzung,

---

höher gelegenen Grundstückes die Abänderung des bestehenden Zustandes. In den ersten beiden Fällen läßt das bayrische Gesetz die Verjährung, insoferne sie nicht bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet wurde, zu, auf Grund eines zehnjährigen, ununterbrochenen, fehlerlosen Besitzstandes von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen die Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist, ohne Unterschied, ob diese Anlagen auf dem eigenen oder auf dem fremden Grundstücke errichtet wurden. Im dritten Falle, wo es sich um den Bezug von Wasser handelt, fordert das Gesetz überdies noch, daß die fraglichen Anlagen vom Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet wurden. In den beiden ersten Fällen wird durch die Anlagen, auch wenn sie nur auf dem eigenen Grundstücke errichtet wurden, unmittelbar auf den Zustand des Wasserlaufes auch auf dem fremden Grundstücke eingewirkt, und der Eigenthümer, welcher sich einen solchen Eingriff ohne Widerspruch gefallen läßt, trägt die Folgen seiner Unthätigkeit. Im dritten Falle dagegen hat der Eigenthümer des unteren Grundstückes nur von einem Zustande Vortheil gezogen, welchen der Nachbar seinem eigenen Vortheile für angemessen erachtete. Ein Eingriff in die Rechtssphäre des letzteren, wie in den zwei ersten Fällen, welcher eine Abwehr oder auch nur eine Rechtsverwahrung zu veranlassen geeignet gewesen wäre, hat nicht stattgefunden. Findet der obere Nachbar sich veranlaßt, eine Abänderung des bestehenden Zustandes innerhalb der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse auf seinem Grundstücke vorzunehmen, wodurch der bisherige Zufluß auf das untere Grundstück verändert oder geschmälert wird; will er z. B. sein bisheriges Ackerland in Wiese verwandeln und dazu das bisher weiter geleitete Wasser selbst benützen, so kann der bisherige Zustand hiegegen nicht als ein zur Erwerbung der Dienstbarkeit führender Rechtsbesitz geltend gemacht werden. Dagegen werden vielmehr Anlagen erfordert, welche auf dem fremden Grundstücke von dem Nachbar zur Wasserleitung errichtet werden, oder andere nach den allgemeinen Grundsätzen über Constituirung von Servituten durch Verjährung als Geltendmachung eines Rechtes zu betrachtende positive Handlungen, wie die Einlegung eines (erfolgreichen) Widerspruches gegen die beabsichtigte Abänderung des bestehenden Zustandes. In diesem Sinne wird auch in der deutschen Rechtspraxis angenommen, daß die bloße Thatsache, daß der tiefer liegende Eigenthümer das ihm zufließende Wasser zur Wässerung benützt habe, noch keinen Servitutenbesitz begründe, daß vielmehr hier ein Besitzstand gefordert werde, der die Absicht der Rechtsausübung erkennen läßt. (Vgl. Endemann a. a. O. S. 111 und Note 9.) Der Eigenthümer kann sein Wasser, wenn er will, auf seinem Grund und Boden zurückbehalten. Ja selbst, wenn er das Wasser eine Zeitlang hat fließen lassen, verliert er sein Eigenthumsbefugniß, das Quellwasser, das Regenwasser zurückzubehalten nicht. Die bloße Thatsache, daß er das Wasser aus Willkür hat fortfließen lassen, hindert ihn nicht in der Ausübung seines Eigenthumsrechtes. Erst dann, wenn der Nachbar durch erkennbare Thatsachen ein wirkliches Recht auf Beibehaltung des Abflusses erworben hat, hört die willkürliche Verfügung des Eigenthümers auf. (Vgl. hierüber die Rechtsprechung deutscher Gerichtshöfe in Seuffert's Archiv, Bd. 10, Nr. 227, 261 u. a.)

Das französische bürgerliche Gesetzbuch (§. 642) läßt den Beginn der Ersitzung von dem Augenblicke an zu, wo der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstückes in's Auge fallende Anlagen gemacht und vollendet hat, die dazu bestimmt sind, den Fall und den Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern. Das französische Gesetz begnügt sich also mit äußerlich sichtbaren Anlagen, wenn dieselben auch nur auf dem eigenen, nicht aber auf dem fremden Grundstücke errichtet werden.

Schenkel (S. 8) bemerkt über den Gegenstand mit Beziehung auf das ba-

daß es sich in Bezug auf den oberen Grundbesitzer, welcher das bisher den unteren Grundbesitzern zugeflossene und von letzteren für ihre Zwecke benützte Wasser nicht mehr in der bisherigen Weise zufließen läßt und dasselbe in einer anderen als der bisherigen Form für sich benützen will, eben nur um sein Privatwasser handle und in diesem Sinne wird auch in Oesterreich für die erwähnte Anschauung der §. 1459 a. b. G. B. berufen, welcher eine Verjährung im gewöhnlichen Sinne ausschließt. Es wird also ein Eigenthumsrecht auf fließendes Wasser vorausgesetzt. Soweit aber ein solches Eigenthumsrecht nicht besteht, zerfällt auch die erwähnte Begründung.

Auch dort treten, wie schon früher erwähnt, Einschränkungen ein, wo die Gesetzgebung zwar ein Eigenthumsrecht am fließenden Wasser anerkennt, dasselbe aber in jener Weise beschränkt, wie dies in unserem Wasserrechtsgesetze in den wiederholt citirten Stellen der Fall ist. Sobald an demselben Wasserlaufe andere Wasserberechtigte in dem oben zu §. 10, Absatz 2, erörterten Sinne betheiligt sind, ist der Besitzer des fließenden Wassers in der Benützung desselben beschränkt, und darf daher auch den Ablauf der Quelle nicht mehr zum Nachtheile der rechtmäßig bestehenden Anlagen willkürlich ändern. Es gilt dies vor Allem in jenen Fällen, wo einer Unternehmung nach den Normen der früheren Gesetzgebung oder in einem nach dem VI. Abschnitte des Gesetzes durchgeführten Verfahren Wasserbenützungsrechte verliehen wurden, welche ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Quelleneigenthümers nicht mehr zulassen. Aus §. 16 folgt weiter, daß der Besitzer einer Quelle oder eines anderen der im §. 4 erwähnten Gewässer mit dem Wasser keine solche Verfügung treffen darf,

---

dische Gesetz Folgendes: „Durch Verjährung kann eine Beschränkung des Verfügungsrechtes des oberen Eigenthümers begründet werden, wenn der untere Eigenthümer mindestens dreißig Jahre lang das Wasser aus dem oberen Grundstücke benützt, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo er offene Anlagen hergestellt hat, welche den Fall und den Einlauf des Wassers auf das untere Grundstück zu befördern bestimmt sind. Wenn auch die Praxis sich dahin neigt, diese Verjährung nur dann anzunehmen, wenn sich die erwähnten Anlagen auch auf das obere Grundstück erstrecken, so ergeben sich doch aus dem Wortlaute des Gesetzes und aus der Natur der Sache gewichtige Gründe dafür, den Eigenthümer der unteren Anlage auch dann in der Benützung des Abflusses zu schützen, wenn die offenen Vorrichtungen lediglich auf dem unteren Grundstücke hergestellt sind." Randa (S. 79) hat sich im Wesentlichen dem Standpunkte der bayrischen Gesetzgebung angeschlossen, indem er bemerkt: Durch Privatdisposition der Interessenten können vom Gesetze abweichende Verhältnisse geschaffen werden. Insbesondere kann die Ersitzung einer Servitut in folgenden Fällen stattfinden: 1) wenn der Eigenthümer des oberen Grundstückes dem Wasserlaufe auf das fremde Grundstück eine der natürlichen Lage (Abdachung) nicht entsprechende Richtung gegeben, oder 2) wenn der untere Grundbesitzer durch Anlagen den natürlichen Wasserzufluß hemmt, oder 3) wenn der letztere die Fortdauer der Leitung auf sein Grundstück als Servitut (serv. aquae pluviae non avertendae) in Anspruch nimmt. Im letzteren Falle werden solche Handlungen erfordert, welche den Besitz des Servitutsrechtes begründen, z. B. Verbot der beabsichtigten Aenderung des bestehenden Zustandes, entsprechende Anlagen auf fremdem Grunde u. dgl. Aehnlich auch das hessische Gesetz Art. 6.

durch welche auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht. Es darf also eine solche Quelle oder der Abfluß derselben nicht in ein fremdes Thalgebiet hinüber geleitet werden, wenn dadurch der Bach im Thalgebiete der Quelle in seiner Höhe, d. h. in seiner Wassermenge empfindlich verringert wird; es muß die Bewilligung zu einer solchen Ableitung verweigert werden, wenn — die Expropriationsfälle ausgenommen — durch eine solche Verringerung ein im Thalgebiete bestehendes Triebwerk, eine Bewässerungsanlage u. dgl. einen Nachtheil erleidet. Bei künstlich angelegten Canälen, Gräben und anderen Wasserleitungen, welche einer behördlichen Bewilligung bedurften, ist das Benützungsrecht, selbst wenn dieselben als Privatgewässer anzusehen sind, auf die Zwecke und auf Art und Maß, wie dies die Concessionsurkunde feststellt, beschränkt. Handelt es sich um einen längeren Canal oder Grabenzug, welcher den industriellen oder landwirthschaftlichen Zwecken mehrerer Besitzer dient, so entsteht dadurch in Bezug auf die Benützung eine Gemeinschaft, oder doch eine wechselseitige Beschränkung und sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten zunächst nach dem Uebereinkommen, dann nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes, und wo diese fehlen, nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.[1])

---

[1]) Zur Klarstellung der viel bestrittenen Frage, bei deren Beurtheilung stets die Verhältnisse des concreten Falles genau zu berücksichtigen sind, theilen wir hier noch einzelne Entscheidungen mit:

Der Eigenthümer einer Quelle ist nicht berechtigt, die Abflüsse aus derselben willkürlich abzuleiten, wenn dieselben bereits in einem *besonderen* Gerinne während der Ersitzungszeit dritten Personen zugeflossen sind. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. December 1877, Z. 10723.)

Der Eigenthümer eines Grundes, durch welchen fremde Drainröhren anderen Grundstücken oder Brunnen Wasser zuführen, ist nicht berechtigt, solche Aenderungen vorzunehmen, durch welche der bisherige, durch die Drainröhren vermittelte Wasserzufluß abgefangen wird. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Juli 1878, Z. 5099.) Vgl. auch das oben mitgetheilte Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1883, Z. 1528, Budwinski Nr. 1808. Eine Uebertretung des §. 11 ist auch dann vorhanden, wenn derjenige, welcher dritten Personen gegenüber vertragsmäßig berechtigt ist, dem Wasser einen bestimmten Ablauf zu geben, die Grenzen seiner Berechtigung überschreitet. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. Juni 1881, Z. 2723.)

Der Grundeigenthümer ist nicht berechtigt, die Abflüsse einer auf seinem Grundstücke entspringenden Quelle, welche sich bisher auf andere Grundstücke und in andere Gewässer ergossen haben, ohne behördliche Bewilligung von diesen Grundstücken oder Gewässern abzuleiten, um selbe auf solchen Grundstücken zu benützen oder durch Andere benützen zu lassen, auf welchen sie bisher nicht benützt worden sind. Der Umstand, daß die beantragte Ableitung der Abflüsse schon auf dem Grundstück beginnen soll, auf welchem die Quelle entspringt, ändert nichts an der Thatsache, daß Abflüsse in Anspruch genommen werden, welche bisher anderen Grundstücken zugeflossen sind, und auf welche deren Besitzer Rechte erlangt haben. Eine solche Ableitung ist als eine *neue* Unternehmung anzusehen und bedarf einer besonderen behördlichen Bewilligung. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1878, Z. 3349.) Dadurch, daß die von einem Grundeigenthümer im eigenen Interesse angebrachte Vorrichtung auch seinem Nachbar zum Vortheile gereicht, ist er in dem Rechte, diese wieder zu beseitigen, nicht beschränkt; um ihn

Die zweite Ausnahme von den Regeln des §. 11, nach welchen der natürliche Wasserlauf keine Aenderung erleiden darf, wird hervorgerufen durch die nothwendige Rücksichtnahme auf die culturellen Verhältnisse, namentlich auf die Interessen der Bodencultur. Schon das römische Recht, dem, wie schon erwähnt, der §. 11 unseres Gesetzes nachgebildet, kannte diese Ausnahme. Es soll im Sinne der römischen Rechtstheorie einerseits die Beschädigung der Nachbarn gehindert, andererseits die Verbesserung des Ackerbaues nicht gehemmt werden. Von jeher war es daher Grundsatz, daß der Grundbesitzer diejenigen Anlagen, welche zur Bebauung seines Grundstückes nach den Regeln der Feldwirthschaft erforderlich sind, vornehmen darf, auch wenn sie auf den natürlichen Abfluß des Wassers einigen Einfluß haben. Das opus agri colendi causa gilt als erlaubt.[1])

---

daran hindern zu können, muß der Andere das Untersagungsrecht erworben haben. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 22. Februar 1871, Z. 8836.) Der bloße Bestand einer Wasserbenützungsanlage auf einem fremden Grundstücke während der Ersitzungszeit gibt dem Besitzer des benachbarten Grundstückes noch kein Recht, sich der Beseitigung dieser Anlage durch den Eigenthümer zu widersetzen, daferne diese Anlage nicht zugleich auch die Bestimmung hatte, als Anlage für ein erworbenes Wasserbenützungsrecht des unteren Grundstückes zu dienen. Bei Beseitigung dieser Anlage muß jedoch der natürliche Wasserablauf in einer dem §. 11 entsprechenden Weise wieder hergestellt werden. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Jänner 1879, Z. 12995.) Wenn der Vorbesitzer des oberen Grundstückes dem unteren Besitzer eine Anlage gestattet hat, welche den natürlichen Ablauf des Wassers zum Nachtheile des oberen Grundstückes hindert und diese Anlage ausgeführt wurde, kann der nachfolgende Besitzer den §. 11, Absatz 2 nicht mehr für sich geltend machen. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1879, Z. 100.) In einem speciellen Falle, wo es sich um die Frage der Auflassung von Teichen gehandelt hat, und der Teichbesitzer durch die Auflassung den „natürlichen Ablauf der Gewässer" mit Berufung auf §. 11 wieder herzustellen beabsichtigte, hat das Ackerbauministerium dem Widerspruche der unteren Grundbesitzer stattgegeben, weil durch den uralten Bestand der Teiche, deren künstlicher Ablauf in ein Seitenthal ging, während der natürliche die Wasserfluthen in ein anderes Thal geleitet hätte, in beiden Thälern sich Verhältnisse in der Lage der Wohnhäuser, der Bewirthschaftung der Grundstücke, der Wege und Brücken herausgebildet hatten, welchen die Wiederherstellung des natürlichen Ablaufes schwere Nachtheile gebracht hätte. (Entscheidung vom 13. Juli 1877, Z. 13912.)

[1]) Hierüber führt das römische Recht viele Beispiele an, von denen zwar mehrere mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse der Landwirthschaft nicht mehr Anwendung finden, andere aber eine solche Anwendung auch heute noch erfordern. Dahin gehört das Ziehen der Furchen mit dem Pfluge, die Anlage kleinerer Gräben, die bessere Vertheilung des Wassers auf dem Grundstücke, wenn nur durch die Abböschung des Bodens das Wassergefälle nicht bedeutend gestört wird. Es kann ferner ungehindert, selbst mit theilweiser dadurch herbeigeführter Aenderung des Wasserlaufes, Ackerland in Wiesland und umgekehrt verwandelt und dürfen sonstige Culturumgestaltungen vorgenommen werden; es kann die Berieselung der Wiese und die Beackerung beliebig nach der Länge oder nach der Quere des Grundstückes vorgenommen werden, wenn auch dadurch der Wasserabfluß geändert wird. Dagegen sind Neuanlagen, eigentliche Wassergräben, wenn sie den Nachbar benachtheiligen, nicht erlaubt. (Vgl. hierüber die verschiedenen Stellen des römischen Rechtes, insbesondere in Dig. de aquae et aquae pluviae arcendae 39. 3, wie l. 1, §§. 3, 4, 5, 8, 9; l. 3, §. 2 und l. 24, pr. §§. 1 und 2.) Alle diese und verschiedene andere Stellen im römischen Rechte beruhen auf dem Principe, daß Anlagen, welche zum rationellen Betriebe der Landwirthschaft erforderlich sind, her-

Nachdem das österreichische Wasserrechtsgesetz im §. 11 den Hauptgrundsatz des römischen Rechts zur Geltung gebracht hat, müssen wohl auch jene wohlthätigen und naturgemäßen Einschränkungen dieses Grundsatzes nach dem römischen Rechte, ohne welche jeder Fortschritt in der Landwirthschaft ausgeschlossen wäre, als selbstverständliche Regeln einer praktischen Handhabung des Wasserrechtsgesetzes angesehen werden. Wie im römischen Rechte der arbiter, hat auch bei uns die Verwaltungsbehörde, insoweit ihr die Handhabung der Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes im viel umstrittenen Falle des §. 11 obliegt, dem vernünftigen Ermessen Raum zu geben und dort, wo der landwirthschaftliche Betrieb und Fortschritt nach den oben angeführten Beispielen des römischen Rechtes eine nothwendige Einschränkung des §. 11 dringend gebieten, auch den Interessen der Landwirthschaft Rechnung zu tragen. Am allerwenigsten aber scheint uns jene in der Judicatur zuweilen auftauchende Auslegung des §. 11 dem Geiste unseres Wasserrechtsgesetzes zu entsprechen, welche in jeder kleinen Aenderung des Wasserlaufes durch Verbesserungen in der Beackerung, Umwandlung der bisherigen Culturart, z. B. Umgestaltung von Aeckern in Wiesen, durch eine verbesserte Wiesenbewässerung mittelst zweckmäßigerer Wassergräben, eingelegte Staubrettchen u. dgl., wobei das nachbarliche Interesse höchst unerheblich berührt wird, sofort eine strafbare Handlung, eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes, gleichsam eine Verletzung der Autorität der Behörde, deren Genehmigung zu derlei im landwirthschaftlichen Interesse gelegenen Verbesserungen nicht eingeholt wurde, erblicken will. Wo selbst der feine Rechtssinn der Römer eine durchgreifende Regel nicht zu erfinden vermochte und dem freien Ermessen des Schiedsrichters Spielraum ließ, wo auch das neuere Recht nur viel bestrittene Regeln aufzustellen vermag, wo es der feinsten Unterscheidung der Behörde kaum gelingt, nach sorgfältiger Erforschung aller Verhältnisse des Einzelfalles die Grenze zwischen dem Rechte der einen und der anderen Partei aufzufinden, wo endlich öffentliche Interessen gar nicht in Frage kommen, sondern eben nur ein Streit über schwer zu entscheidende privatrechtliche Fragen vorliegt, dort soll der Strafrichter

---

gestellt werden können, und daß sich der Nachbar eine mäßige Benachtheiligung, wenn auch durch solche der natürliche Abfluß verändert wird, gefallen lassen muß. Größere Anlagen und einen erheblichen Schaden braucht er nicht zu ertragen. — Es läßt sich nun gar nicht verkennen, daß es in diesen verschiedenen Bestimmungen an einer scharfen Grenzlinie fehlt dafür, was als mäßige und was als erhebliche Benachtheiligung anzusehen ist, und was daher als erlaubt und was als verboten gelten soll. Allein man wird auch heute ebenso wie zur Zeit der Römer, vergebens nach einer solchen Grenzlinie suchen, und sowie die Römer in solchen Fällen häufig dem Ermessen des Schiedsrichters die Entscheidung überließen, so muß auch heute noch häufig in den einzelnen Fällen nach billigem Ermessen erwogen werden, was zum Nutzen des landwirthschaftlichen Betriebes gestattet ist, oder um des Schadens der Nachbarn willen unterbleiben muß. Im Allgemeinen hat sich dieser Rechtsanschauung, welche in Bezug auf den Wasserlauf die richtige Mitte zu treffen sucht, auch die Rechtsprechung verschiedener deutscher Gerichtshöfe angeschlossen, indem man einerseits Beschädigungen der Nachbarn verhindern, andererseits landwirthschaftliche Verbesserungen nicht hemmen will. (Vgl. Holzschuher: Theorie, Bd. 2, S. 113, Nr. 12. — Seuffert: Archiv, Bd. 7, Nr. 46.)

nicht eingreifen mit Geld- und Arreststrafen und mit einem Urtheile, welches keine andere Grundlage hat, als die, daß zu einer im besten Glauben unternommenen landwirthschaftlichen Verbesserung die angeblich nothwendige behördliche Genehmigung nicht eingeholt wurde. Ein solches Vorgehen hindert nur allzu leicht nicht bloß den landwirthschaftlichen Fortschritt, die landwirthschaftliche Verbesserung, sondern selbst schon den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betrieb. Von einem Einschreiten des Strafrichters *von Amtswegen* soll schon gar keine Rede sein; aber auch dort, wo Nachbarn untereinander in Streit gerathen und der eine oder andere Theil die behördliche Hilfe anruft, soll diese gewährt werden durch gründliche Untersuchung des Rechtsverhältnisses und der beiderseitigen Interessen; es soll durch Beiziehung von Sachverständigen ein billiger Vergleich versucht, und falls dieser nicht gelingt, eine dem Rechte und den *Culturinteressen* entsprechende Entscheidung gefällt werden, wozu ja unser Wasserrechtsgesetz so viele dem Strafrichter und auch der civilgerichtlichen Entscheidung verschlossene Handhaben darbietet; wir verweisen hier zumeist auf die Erläuterung zu §. 93.

Nach diesen Anschauungen würden daher jene Aenderungen in den Grundstücken, welche die zweckmäßige Cultivirung derselben nothwendig macht, z. B. einfache Rinnsale, welche für die Natur des wilden Wassers ohne Bedeutung bleiben und weder die natürliche Richtung noch das natürliche Maß des Ablaufes *wesentlich* beeinflussen, nicht unter die Bestimmungen des §. 11 fallen und können von jedem Grundeigenthümer auf seinen Grundstücken beliebig hergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch von Ackerfurchen, die nicht unmittelbar den Zweck haben, dem wilden Wasser in seinem Ablaufe eine veränderte Richtung zu geben. Das durch sie abgeführte Wasser muß der untere Besitzer aufnehmen.[1])

---

[1]) Für diese Anschauung spricht auch die Redactionsgeschichte unseres Wasserrechtsgesetzes. Der Referentenentwurf von 1864 stellte dem natürlichen Ablaufe des Wassers jenem gleich, welcher *durch die zur Ackerbestellung mit dem Pfluge gezogenen Furchen bewirkt wird*. Die Ministerialcommission ließ die Einschaltung weg, weil die Furchen sehr verschieden gezogen und häufig geändert werden, daher keinen Anhaltspunkt für den Wasserlauf geben, zumal sie in manchen Fällen *auch gar nicht die Bestimmung und Beschaffenheit haben, das Wasser abzuführen*. — Aus dieser Motivirung muß geschlossen werden, daß die Commission keineswegs die Absicht hatte, das Furchenziehen *zum Zwecke der Ackerbestellung* zu verbieten, wenn dadurch das Regenwasser einen anderen Ablauf erhält. Dadurch hat sich die Commission auf den Standpunkt des römischen Rechtes gestellt, und es läßt sich aus ihren Beschlüssen entnehmen, daß sie das Ziehen der Furchen *zum Zwecke der Ackerbestellung* keiner Beschränkung unterwerfen, dagegen aber das Ziehen von Furchen mit dem Pfluge, wenn es nicht zu obigem Zwecke, sondern in der Absicht geschieht, den Wasserlauf zu ändern, allerdings als dem §. 11 zuwiderlaufend erklären wollte. In diesem Sinne entschied auch der Verwaltungsgerichtshof: „Dadurch daß das Gesetz (§. 11 Abs. 1) nur eine *willkürliche* und nicht jede Aenderung der Abflußverhältnisse verbietet, deutet es an, daß nur solche Vorkehrungen dem Eigenthümer eines Grundstückes untersagt sein sollen, welche zu dem Zwecke hergestellt werden, um einen anderen Abfluß der Niederschlagswässer zu bewirken, als welcher nach den natürlichen Abflußverhältnissen statthaben würde; Vorkehrungen also, welche lediglich Bewirthschaftungs-

Was von den erwähnten Aenderungen zu Zwecken des landwirthschaftlichen Betriebes gesagt wurde, gilt auch von anderen wirthschaftlichen Einrichtungen, welche nicht unmittelbar auf den Wasserablauf einwirken sollen, z. B. von Baulichkeiten und ähnlichen selbstständigen Anlagen; der Grundbesitzer darf selbe unbehindert unternehmen, selbst wenn dadurch auf den Abfluß des Regenwassers nach den Nachbargrundstücken eine Einwirkung ausgeübt wird, nur fällt für den Nachbar die Verpflichtung fort, den durch solche Anlagen geschaffenen Ablauf der Gewässer zu dulden; er darf das Wasser abwehren. Im öffentlichen Interesse z. B. jenem der Straßen, Eisenbahnen, Canäle u. dgl. tritt häufig die Nothwendigkeit ein, dem Wasser einen anderen Lauf zu geben. Dasselbe gilt auch überhaupt, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen. Insoweit hiedurch eine wirkliche Beschädigung nachbarlicher Grundstücke durch diesen geänderten Wasserlauf eintritt, muß erforderlichen Falles im Wege der Zwangsenteignung oder Servitutsbestellung vorgesorgt werden, um den im §. 11 normirten Wasserlauf zu ändern.

Solange der Wasserablauf innerhalb der Grenzen des §. 11 und der bisher besprochenen Einschränkungen sich bewegt, wird für den Schaden, welchen das Wasser verursacht, niemand verantwortlich; er fällt dem Beschädigten als Naturereigniß zur Last. Veränderungen, welche der Wasserabfluß selbst auf den oberhalb gelegenen Grundstücken bewirkt, muß sich der tiefer liegende Besitzer gefallen lassen, selbst wenn dadurch seine Last eine erschwerte wird. Ob er selbst und auf eigene Kosten die störenden Ver-

---

zwecke verfolgen und die nach den Regeln der Landwirthschaft bei der der Disposition des Eigenthümers überlassenen Bebauung und Cultivirung seiner Grundstücke sich als nothwendig darstellen, können als willkürliche Aenderungen der Abflußverhältnisse nicht angesehen werden." (Erkenntniß vom 14. December 1893, Z. 4271; Samml. Budwinski Nr. 7586.) Von den Ackerfurchen unterscheiden sich aber die Wasserfurchen. Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums sind Wasserfurchen, mittelst welcher die auf einem Grundstücke in größerer Menge angesammelten Wässer nur an bestimmten Punkten abgeleitet werden sollen, wodurch den unteren Grundstücken ein Nachtheil erwachsen kann, nicht als Ackerfurchen, deren Ziehung dem Grundbesitzer zum Zwecke der gewöhnlichen Ackerbestellung gestattet ist, sondern als eine unter §. 16 fallende Wasseranlage anzusehen, zu deren Duldung die unteren Besitzer nicht unbedingt verhalten werden können. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Februar 1880, Z. 1156.) Durch §. 11 erscheint nur ein Handeln, ein thatsächliches Eingreifen in die bestehenden, natürlichen Wasserablaufsverhältnisse des unteren, bezw. oberen Grundstückes verwehrt, und kann das Brachliegenlassen eines Feldes nicht als eine künstliche Vorkehrung im Sinne des §. 11 angesehen werden. (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. December 1891, Z. 3845; Samml. Budwinski Nr. 6286.) Die im selben Erkenntnisse zum Ausdrucke gebrachte Anschauung, daß das Brachliegenlassen eines bestimmten Streifens des Feldes ein Zuwiderhandeln nach §. 11 begründe, ist nicht haltbar. Von ausländischen Gesetzen stellt das gothaische vom 12. April 1859 den Abfluß nach den zur Ackerbestellung gezogenen Furchen dem natürlichen Abflusse gleich. Auch das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. März 1865, welches in den §§. 354—356 den „Wasserlauf" regelt, bestimmt, daß Aenderungen in der Art und Weise der wirthschaftlichen Benützung eines Grundstückes nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten seien. Allerdings gibt auch in Sachsen diese Bestimmung zu vielen Zweifeln Anlaß.

änderungen auf den fremden Grundstücken beseitigen darf, wenn diesen dadurch keine Nachtheile erwachsen, muß von Fall zu Fall nach den Normen des III. Abschnittes beurtheilt werden. Vgl. insbesondere §. 44.[1]) Wird das im §. 11 geordnete Recht des Wasserablaufes durch widerrechtliche Handlungen gestört, werden die dafür bestehenden Anlagen beschädigt, Anlagen ohne die dazu erforderliche behördliche Bewilligung errichtet u. dgl., so liegt eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes nach dem V. Abschnitte vor und tritt die dort normirte Strafamtshandlung ein. Sind auch im öffentlichen Interesse Maßregeln zur Ausführung des §. 11 zu treffen, z. B. um Ueberschwemmungen vorzubeugen, so tritt für die Verwaltungsbehörden das Recht und die Pflicht hiezu auch ohne Einschreiten einer Partei von Amtswegen ein.[2])

§§. 12—14.

Rechte der Uferbesitzer an fließenden Privatgewässern.

(§. 12.)

Das von dem Eigenthümer des Grundstückes aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser ist, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird (§. 12 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 12; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

(§. 13.)

Vereinigen sich die Eigenthümer mehrerer an einander grenzenden Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers, so werden ihre Grundstücke in dieser Beziehung Dritten gegenüber als ein Ganzes behandelt (§. 13 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 13; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

(§. 14.)

Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge (§. 14 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 14; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

---

[1]) Der oberste Gerichtshof hat es in einem speciellen Falle als einen Act eigenmächtiger Selbsthilfe und als Besitzstörung angesehen, wenn der untere Besitzer eigenmächtig auf dem Grundstücke des oberen Besitzers eine Wasserfurche hergestellt, wenn auch der obere Besitzer verpflichtet wäre, die bestehende Wasserfurche im brauchbaren Stande zu erhalten. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 25. Jänner 1871, Z. 650. Glaser-Unger Nr. 4034.)

[2]) Eine dem §. 11 analoge Bestimmung enthält das ungarische Gesetz im §. 57; außerdem enthält dasselbe im §. 58 folgende, eine Consequenz des Rechtes der Vorfluth bildende, und daher auch bei uns anwendbare Bestimmung: Wenn durch das Wasser angeschwemmte Gegenstände den natürlichen Lauf des Wassers hindern und dadurch die Besitzer der höher oder niederer gelegenen Territorien Schaden erleiden, können die Besitzer der interessirten Liegenschaften fordern, daß der betreffende Besitzer die Entfernung der hindernden Gegenstände gestatte oder die Entfernung derselben nach eigenem Ermessen veranlasse.

Die §§. 12, 13 und 14 stehen untereinander und mit §. 5 im Zusammenhange. Der Sinn derselben ist folgender: Bei Privatgewässern, welche nach §. 5 als Zugehör der Ufergrundstücke anzusehen sind, hat jeder Uferbesitzer das Recht, und zwar wenn er im Besitze beider Ufer ist, die ganze, wenn aber die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, die Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge abzuleiten, muß jedoch das abgeleitete und unverbrauchte Wasser, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückleiten. Von dieser Verpflichtung zur Zurückleitung finden zwei Ausnahmen statt:

a) wenn durch die weitere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird;

b) wenn sich die Eigenthümer mehrerer aneinander grenzenden Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers vereinigen. In diesem letzteren Falle gelten ihre Grundstücke Dritten gegenüber als ein Ganzes und muß die Zurückleitung erst stattfinden, bevor ein fremdes, nicht den vereinigten Eigenthümern gehöriges Grundstück vom abgeleiteten Wasser berührt wird.

Soweit die unten zu besprechenden Einschränkungen nicht entgegenstehen, ist es gestattet, das aus einem Privatgewässer auf ein Grundstück abgeleitete Wasser zu verbrauchen; nur das unverbrauchte Wasser ist zurückzuleiten; was etwa der Boden verschluckt und nicht mehr zurückgibt, darauf haben die unteren Grundbesitzer kein Anspruchsrecht, sobald nur überhaupt das Recht auf die Ableitung besteht. Die Wasserbenützung, welche den Anrainern eines Privatgewässers nach den §. 12—14 gesetzlich zusteht, erstreckt sich sowohl auf Zwecke der Bewässerung der Grundstücke, welche im ununterbrochenen Zusammenhange an den Wasserlauf angrenzen, als auch auf die Zwecke und Bedürfnisse der darauf bestehenden Gebäude und Anlagen.[1]) In welcher Weise jedem seine Hälfte abgegrenzt werde, hat das Gesetz unbestimmt gelassen. Es kann dies geschehen entweder durch Theilung der Zeit in zwei Hälften, so daß z. B. jeder das Wasser durch 24 Stunden benützt, oder durch Theilung der Wassermasse in zwei Hälften; es wird von der Art der Benützung abhängen, ob die eine oder andere Theilung die angemessenere sei. Im Zweifel hat hierüber die Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden. Eine Theilung nach der Mittellinie des Flusses könnte stattfinden bei anderen Nutzungen fließender Privatgewässer, welche nicht mit der „Wassermenge" zusammenhängen, z. B.

---

[1]) Im Entwurfe vom Jahre 1862 hatte §. 14 als §. 9 folgende Fassung: Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines Baches verschiedenen Eigenthümern, so bildet, wenn nicht eine andere Grenze festgestellt ist, die durch die Mitte des Baches nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Grenze der Benützung zwischen den gegenüberliegenden Ufereigenthümern. Die Ministerialcommission wollte jedoch durch die Theilung der Wassermenge in zwei gleiche Hälften dem Falle seine Bedeutung nehmen, wo die Hauptmasse des Wassers auf einer Seite des Bachbettes ist, daher nicht die mittlere Theilungslinie, welche den Bach — ohne Rücksicht auf die ungleich vertheilte Wassermenge — in zwei Hälften theilt, sondern die Theilung der Wassermenge zum Anhaltspunkte dienen soll. Für Bewässerung und Triebkraft sei eben die Wassermenge maßgebend.

Sand, Steine, Schotter, Pflanzen, Schlamm, die in öffentlichen Gewässern nach §. 15 dem Gemeinbrauche vorbehalten sind. In dem Falle des §. 12 fallen dieselben den Uferbesitzern nach der Länge der Uferstrecken bis zur Mitte des Flußbettes zu, wenn die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören. Aus §. 14 folgt auch, daß kein Eigenthümer berechtigt ist, ohne Zustimmung des gegenüber liegenden Ufereigenthümers dem Wasser einen anderen Lauf zu geben oder sich mehr als die Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge anzueignen. Wenn ein Graben, welcher bestimmt ist, das Regenwasser eines Niederschlagsgebietes oder das Wasser aus Straßengräben abzuleiten, zwischen den Ufern verschiedener Eigenthümer derart geführt ist, daß bisher jeder der Uferbesitzer das Wasser für seine Grundstücke benützen konnte und benützt hat, so ist keiner berechtigt, dem Anderen die nach §. 14 zu bemessende Wasserbenützung zu entziehen.[1]) Die Zurückleitung hat nur insoweit einzutreten, als andere Benützungsberechtigte ein ökonomisches Interesse an ihrer Durchführung haben. Wo ein solches Interesse nicht vorliegt, wo die Aenderung des gewöhnlichen Wasserlaufes, die Ableitung eines Theils des Wassers anderen Betheiligten einen Schaden nicht verursacht, ist diese Aenderung, welche namentlich für eine rationelle Bewässerung nicht selten nothwendig wird, gestattet. Die neuen Formen der Bewässerung z. B. nach Peterson, wobei das Wasser unterirdisch geführt wird, lassen die Zurückführung des abgeleiteten Wassers wegen der Höhe des Wasserspiegels an der Grenze eines Besitzes oft nicht zu. Im Interesse der Bewässerung ist daher der Schlußsatz des §. 12 beigefügt. Auch kann eine Inanspruchnahme der benachbarten Grundstücke zur Duldung der weiteren Ableitung des Wassers bis zu einer unteren Stelle des Baches nach §. 27 durch Begründung einer Wasserleitungsservitut selbst gegen den Willen der unteren Besitzer bewirkt werden. In den meisten Fällen dürfte aber das zweckmäßigere Mittel des §. 13 zur Anwendung kommen. Dieser Paragraph enthält eine Begünstigung der Association zur Benützung oder Leitung der Gewässer in der Art, daß dritte Personen von dem Rechtssatze: actus inter duos gestus tertio nec obest, nec prodest — einer nach §. 13 geschlossenen Uebereinkunft benachbarter Eigenthümer gegenüber keinen Gebrauch machen können, weil die Grundstücke dieser Eigenthümer im Falle des §. 13 in Beziehung auf Benützung oder Leitung des Wasser gesetzlich als ein Ganzes behandelt werden. Den vereinigten Eigenthümern steht die Wassermenge von der oberen Grenze am Wasser des ersten, bis zur unteren Grenze des letzten Ufergrundstückes zu, ohne daß inzwischen eine Zurückleitung stattzufinden hat. — Aus §. 5 in Verbindung mit §. 13 ergibt sich, daß unser Gesetz fließende Privatgewässer keineswegs als ein Gesammteigenthum oder Gesammtgut aller Uferbesitzer betrachtet, sondern nur in einer ganz bestimmten Beziehung, welche §. 13 aufstellt, ihren Grundstücken den Charakter eines „Ganzen" beilegt, also eine Art gesetzlicher Gemeinschaft statuirt, und zwar nur gegenüber dritten Personen, während die Rechte der einzelnen Grundbesitzer untereinander aus

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1879, Z. 12691.

ihrer Vereinigung, also aus dem Vertrage hierüber beurtheilt werden müssen. Der §. 13 muß auch auf die Eigenthümer der gegenüber liegenden Ufer angewendet werden, wenn dieselben z. B. sich vereinigen, um durch ein gemeinschaftliches Stauwehr und durch Ausleitungen auf beiden Ufern Bewässerungen vorzunehmen. Zwischen den Besitzern jeder der beiden Uferseiten besteht kein condominium, der §. 14 ist vielmehr so aufzufassen, daß jeder Besitzer das Recht auf die Benützung für sich allein hat, weil nach §. 5 der Privatbach als Zugehör jedes einzelnen Grundstückes nach Maßgabe der Uferlänge aufzufassen ist. Die hinter den Uferbesitzern gelegenen Grundbesitzer haben kein Recht auf die Wasserbenützung, auch dann nicht, wenn der Uferbesitz selbst ein minimaler ist, die hinteren Grundstücke dagegen in einer weiten Ausdehnung vom Bache aus bewässert werden könnten.

Das in §. 14 bei getheiltem Uferbesitze jedem der beiden Uferbesitzer eingeräumte Recht auf die Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge gibt in Bezug auf die Verpflichtung des §. 12 auf Zurückleitung des Wassers in das ursprüngliche Bett zu mancherlei streitigen Fragen Anlaß. Wie ist es zu halten, wenn mehrere Uferbesitzer dem Grundstücke, wo die Ableitung vorgenommen wird, gegenüber liegen, oder wenn zwar auf dem Punkte der Ableitung beide Ufer einem Besitzer gehören, unterhalb aber, bevor das Wasser wieder in den Fluß geleitet wird, demselben nur das eine Ufer gehört? Das Berliner Obertribunal hat hierüber entschieden,[1]) daß wenn auf dem gegenüber liegenden Ufer vor dem Punkte der Zurückleitung ein fremdes Grundstück beginnt, dem Besitzer desselben die Hälfte des Wassers zur Verfügung bleiben muß, welches vorhanden sein würde, wenn die Zurückleitung des Wassers unmittelbar vor dem Punkte erfolgt wäre, an welchem das fremde Grundstück beginnt. Der Wortlaut unseres Gesetzes im §. 13: „Bevor es ein fremdes Grundstück berührt" — scheint wohl auch nur die Seite zu berücksichtigen, wo das abgeleitete Wasser fließt. Allein dabei käme man mit der klaren Bestimmung des §. 14 in Widerspruch, welcher den Besitzern der anderen Seite das Recht auf die Benützung der Hälfte nach der Länge ihres Uferbesitzes einräumt, daher die Anschauung des Berliner Obertribunals auch unserem Gesetze entspricht.

Die Bestimmungen der §§. 12—14 gründen sich auf die schon bei §. 5 erörterte und als unrichtig dargestellte Theorie, welche ein Eigenthumsrecht der Uferbesitzer am Wasser aufstellt und finden auch in der Praxis keine rechte Anwendung. Es gilt dies namentlich von den Fällen, daß ein Eigenthümer einen Bach verbrauchen, daß bei getrenntem Uferbesitz jeder der beiden Eigenthümer die Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge sich aneignen könnte u. dgl.[2]) Unser Wasserrechtsgesetz hat

[1]) Entscheidungen Bd. 26, S. 476; Bd. 27, S. 23. Baumert a. a. O. S. 41.

[2]) Dieselben sind ähnlichen Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 nachgebildet. Letztere haben aber in Preußen zu sehr bedenklichen Erscheinungen geführt. Da das Recht auf

daß es sich in Bezug auf den oberen Grundbesitzer, welcher das bisher den unteren Grundbesitzern zugeflossene und von letzteren für ihre Zwecke benützte Wasser nicht mehr in der bisherigen Weise zufließen läßt und dasselbe in einer anderen als der bisherigen Form für sich benützen will, eben nur um sein Privatwasser handle und in diesem Sinne wird auch in Oesterreich für die erwähnte Anschauung der §. 1459 a. b. G. B. berufen, welcher eine Verjährung im gewöhnlichen Sinne ausschließt. Es wird also ein Eigenthumsrecht auf fließendes Wasser vorausgesetzt. Soweit aber ein solches Eigenthumsrecht nicht besteht, zerfällt auch die erwähnte Begründung.

Auch dort treten, wie schon früher erwähnt, Einschränkungen ein, wo die Gesetzgebung zwar ein Eigenthumsrecht am fließenden Wasser anerkennt, dasselbe aber in jener Weise beschränkt, wie dies in unserem Wasserrechtsgesetze in den wiederholt citirten Stellen der Fall ist. Sobald an demselben Wasserlaufe andere Wasserberechtigte in dem oben zu §. 10, Absatz 2, erörterten Sinne betheiligt sind, ist der Besitzer des fließenden Wassers in der Benützung desselben beschränkt, und darf daher auch den Ablauf der Quelle nicht mehr zum Nachtheile der rechtmäßig bestehenden Anlagen willkürlich ändern. Es gilt dies vor Allem in jenen Fällen, wo einer Unternehmung nach den Normen der früheren Gesetzgebung oder in einem nach dem VI. Abschnitte des Gesetzes durchgeführten Verfahren Wasserbenützungsrechte verliehen wurden, welche ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Quelleneigenthümers nicht mehr zulassen. Aus §. 16 folgt weiter, daß der Besitzer einer Quelle oder eines anderen der im §. 4 erwähnten Gewässer mit dem Wasser keine solche Verfügung treffen darf,

---

dische Gesetz Folgendes: „Durch Verjährung kann eine Beschränkung des Verfügungsrechtes des oberen Eigenthümers begründet werden, wenn der untere Eigenthümer mindestens dreißig Jahre lang das Wasser aus dem oberen Grundstücke benützt, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo er offene Anlagen hergestellt hat, welche den Fall und den Einlauf des Wassers auf das untere Grundstück zu befördern bestimmt sind. Wenn auch die Praxis sich dahin neigt, diese Verjährung nur dann anzunehmen, wenn sich die erwähnten Anlagen auch auf das obere Grundstück erstrecken, so ergeben sich doch aus dem Wortlaute des Gesetzes und aus der Natur der Sache gewichtige Gründe dafür, den Eigenthümer der unteren Anlage auch dann in der Benützung des Abflusses zu schützen, wenn die offenen Vorrichtungen lediglich auf dem unteren Grundstücke hergestellt sind." Randa (S. 79) hat sich im Wesentlichen dem Standpunkte der bayrischen Gesetzgebung angeschlossen, indem er bemerkt: Durch Privatdisposition der Interessenten können vom Gesetze abweichende Verhältnisse geschaffen werden. Insbesondere kann die Ersitzung einer Servitut in folgenden Fällen stattfinden: 1) wenn der Eigenthümer des oberen Grundstückes dem Wasserlaufe auf das fremde Grundstück eine der natürlichen Lage (Abdachung) nicht entsprechende Richtung gegeben, oder 2) wenn der untere Grundbesitzer durch Anlagen den natürlichen Wasserzufluß hemmt, oder 3) wenn der letztere die Fortdauer der Leitung auf sein Grundstück als Servitut (serv. aquae pluviae non avertendae) in Anspruch nimmt. Im letzteren Falle werden solche Handlungen erfordert, welche den Besitz des Servitutsrechtes begründen, z. B. Verbot der beabsichtigten Aenderung des bestehenden Zustandes, entsprechende Anlagen auf fremdem Grunde u. dgl. Aehnlich auch das hessische Gesetz Art. 6.

durch welche auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht. Es darf also eine solche Quelle oder der Abfluß derselben nicht in ein fremdes Thalgebiet hinüber geleitet werden, wenn dadurch der Bach im Thalgebiete der Quelle in seiner Höhe, d. h. in seiner Wassermenge empfindlich verringert wird; es muß die Bewilligung zu einer solchen Ableitung verweigert werden, wenn — die Expropriationsfälle ausgenommen — durch eine solche Verringerung ein im Thalgebiete bestehendes Triebwerk, eine Bewässerungsanlage u. dgl. einen Nachtheil erleidet. Bei künstlich angelegten Canälen, Gräben und anderen Wasserleitungen, welche einer behördlichen Bewilligung bedurften, ist das Benützungsrecht, selbst wenn dieselben als Privatgewässer anzusehen sind, auf die Zwecke und auf Art und Maß, wie dies die Concessionsurkunde feststellt, beschränkt. Handelt es sich um einen längeren Canal oder Grabenzug, welcher den industriellen oder landwirthschaftlichen Zwecken mehrerer Besitzer dient, so entsteht dadurch in Bezug auf die Benützung eine Gemeinschaft, oder doch eine wechselseitige Beschränkung und sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten zunächst nach dem Uebereinkommen, dann nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes, und wo diese fehlen, nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.[1])

---

[1]) Zur Klarstellung der viel bestrittenen Frage, bei deren Beurtheilung stets die Verhältnisse des concreten Falles genau zu berücksichtigen sind, theilen wir hier noch einzelne Entscheidungen mit:

Der Eigenthümer einer Quelle ist nicht berechtigt, die Abflüsse aus derselben willkürlich abzuleiten, wenn dieselben bereits in einem *besonderen* Gerinne während der Ersitzungszeit dritten Personen zugeflossen sind. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. December 1877, Z. 10723.)

Der Eigenthümer eines Grundes, durch welchen fremde Drainröhren anderen Grundstücken oder Brunnen Wasser zuführen, ist nicht berechtigt, solche Aenderungen vorzunehmen, durch welche der bisherige, durch die Drainröhren vermittelte Wasserzufluß abgefangen wird. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Juli 1878, Z. 5099.) Vgl. auch das oben mitgetheilte Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1883, Z. 1528, Budwinski Nr. 1808. Eine Uebertretung des §. 11 ist auch dann vorhanden, wenn derjenige, welcher dritten Personen gegenüber vertragsmäßig berechtigt ist, dem Wasser einen bestimmten Ablauf zu geben, die Grenzen seiner Berechtigung überschreitet. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. Juni 1881, Z. 2723.)

Der Grundeigenthümer ist nicht berechtigt, die Abflüsse einer auf seinem Grundstücke entspringenden Quelle, welche sich bisher auf andere Grundstücke und in andere Gewässer ergossen haben, ohne behördliche Bewilligung von diesen Grundstücken oder Gewässern abzuleiten, um selbe auf solchen Grundstücken zu benützen oder durch Andere benützen zu lassen, auf welchen sie bisher nicht benützt worden sind. Der Umstand, daß die beantragte Ableitung der Abflüsse schon auf dem Grundstück beginnen soll, auf welchem die Quelle entspringt, ändert nichts an der Thatsache, daß Abflüsse in Anspruch genommen werden, welche bisher anderen Grundstücken zugeflossen sind, und auf welche deren Besitzer Rechte erlangt haben. Eine solche Ableitung ist als eine *neue* Unternehmung anzusehen und bedarf einer besonderen behördlichen Bewilligung. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1878, Z. 3349.) Dadurch, daß die von einem Grundeigenthümer im eigenen Interesse angebrachte Vorrichtung auch seinem Nachbar zum Vortheile gereicht, ist er in dem Rechte, diese wieder zu beseitigen, nicht beschränkt; um ihn

Die zweite Ausnahme von den Regeln des §. 11, nach welchen der natürliche Wasserlauf keine Aenderung erleiden darf, wird hervorgerufen durch die nothwendige Rücksichtnahme auf die culturellen Verhältnisse, namentlich auf die Interessen der Bodencultur. Schon das römische Recht, dem, wie schon erwähnt, der §. 11 unseres Gesetzes nachgebildet, kannte diese Ausnahme. Es soll im Sinne der römischen Rechtstheorie einerseits die Beschädigung der Nachbarn gehindert, andererseits die Verbesserung des Ackerbaues nicht gehemmt werden. Von jeher war es daher Grundsatz, daß der Grundbesitzer diejenigen Anlagen, welche zur Bebauung seines Grundstückes nach den Regeln der Feldwirthschaft erforderlich sind, vornehmen darf, auch wenn sie auf den natürlichen Abfluß des Wassers einigen Einfluß haben. Das opus agri colendi causa gilt als erlaubt.[1])

---

daran hindern zu können, muß der Andere das Untersagungsrecht erworben haben. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 22. Februar 1871, Z. 8836.) Der bloße Bestand einer Wasserbenützungsanlage auf einem fremden Grundstücke während der Ersitzungszeit gibt dem Besitzer des benachbarten Grundstückes noch kein Recht, sich der Beseitigung dieser Anlage durch den Eigenthümer zu widersetzen, daferne diese Anlage nicht zugleich auch die Bestimmung hatte, als Anlage für ein erworbenes Wasserbenützungsrecht des unteren Grundstückes zu dienen. Bei Beseitigung dieser Anlage muß jedoch der natürliche Wasserablauf in einer dem §. 11 entsprechenden Weise wieder hergestellt werden. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Jänner 1879, Z. 12995.) Wenn der Vorbesitzer des oberen Grundstückes dem unteren Besitzer eine Anlage gestattet hat, welche den natürlichen Ablauf des Wassers zum Nachtheile des oberen Grundstückes hindert und diese Anlage ausgeführt wurde, kann der nachfolgende Besitzer den §. 11, Absatz 2 nicht mehr für sich geltend machen. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1879, Z. 100.) In einem speciellen Falle, wo es sich um die Frage der Auflassung von Teichen gehandelt hat, und der Teichbesitzer durch die Auflassung den „natürlichen Ablauf der Gewässer" mit Berufung auf §. 11 wieder herzustellen beabsichtigte, hat das Ackerbauministerium dem Widerspruche der unteren Grundbesitzer stattgegeben, weil durch den uralten Bestand der Teiche, deren künstlicher Ablauf in ein Seitenthal ging, während der natürliche die Wasserfluthen in ein anderes Thal geleitet hätte, in beiden Thälern sich Verhältnisse in der Lage der Wohnhäuser, der Bewirthschaftung der Grundstücke, der Wege und Brücken herausgebildet hatten, welchen die Wiederherstellung des natürlichen Ablaufes schwere Nachtheile gebracht hätte. (Entscheidung vom 13. Juli 1877, Z. 13912.)

[1]) Hierüber führt das römische Recht viele Beispiele an, von denen zwar mehrere mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse der Landwirthschaft nicht mehr Anwendung finden, andere aber eine solche Anwendung auch heute noch erfordern. Dahin gehört das Ziehen der Furchen mit dem Pfluge, die Anlage kleinerer Gräben, die bessere Vertheilung des Wassers auf dem Grundstücke, wenn nur durch die Abböschung des Bodens das Wassergefälle nicht bedeutend gestört wird. Es kann ferner ungehindert, selbst mit theilweiser dadurch herbeigeführter Aenderung des Wasserlaufes, Ackerland in Wiesland und umgekehrt verwandelt und dürfen sonstige Culturumgestaltungen vorgenommen werden; es kann die Berieselung der Wiese und die Beackerung beliebig nach der Länge oder nach der Quere des Grundstückes vorgenommen werden, wenn auch dadurch der Wasserabfluß geändert wird. Dagegen sind Neuanlagen, eigentliche Wassergräben, wenn sie den Nachbar benachtheiligen, nicht erlaubt. (Vgl. hierüber die verschiedenen Stellen des römischen Rechtes, insbesondere in Dig. de aquae et aquae pluviae arcendae 39. 3, wie l. 1, §§. 3, 4, 5, 8, 9; l. 3, §. 2 und l. 24, pr. §§. 1 und 2.) Alle diese und verschiedene andere Stellen im römischen Rechte beruhen auf dem Principe, daß Anlagen, welche zum rationellen Betriebe der Landwirthschaft erforderlich sind, her-

Nachdem das österreichische Wasserrechtsgesetz im §. 11 den Hauptgrundsatz des römischen Rechts zur Geltung gebracht hat, müssen wohl auch jene wohlthätigen und naturgemäßen Einschränkungen dieses Grundsatzes nach dem römischen Rechte, ohne welche jeder Fortschritt in der Landwirthschaft ausgeschlossen wäre, als selbstverständliche Regeln einer praktischen Handhabung des Wasserrechtsgesetzes angesehen werden. Wie im römischen Rechte der arbiter, hat auch bei uns die Verwaltungsbehörde, insoweit ihr die Handhabung der Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes im viel umstrittenen Falle des §. 11 obliegt, dem vernünftigen Ermessen Raum zu geben und dort, wo der landwirthschaftliche Betrieb und Fortschritt nach den oben angeführten Beispielen des römischen Rechtes eine nothwendige Einschränkung des §. 11 dringend gebieten, auch den Interessen der Landwirthschaft Rechnung zu tragen. Am allerwenigsten aber scheint uns jene in der Judicatur zuweilen auftauchende Auslegung des §. 11 dem Geiste unseres Wasserrechtsgesetzes zu entsprechen, welche in jeder kleinen Aenderung des Wasserlaufes durch Verbesserungen in der Beackerung, Umwandlung der bisherigen Culturart, z. B. Umgestaltung von Aeckern in Wiesen, durch eine verbesserte Wiesenbewässerung mittelst zweckmäßigerer Wassergräben, eingelegte Staubrettchen u. dgl., wobei das nachbarliche Interesse höchst unerheblich berührt wird, sofort eine strafbare Handlung, eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes, gleichsam eine Verletzung der Autorität der Behörde, deren Genehmigung zu derlei im landwirthschaftlichen Interesse gelegenen Verbesserungen nicht eingeholt wurde, erblicken will. Wo selbst der feine Rechtssinn der Römer eine durchgreifende Regel nicht zu erfinden vermochte und dem freien Ermessen des Schiedsrichters Spielraum ließ, wo auch das neuere Recht nur viel bestrittene Regeln aufzustellen vermag, wo es der feinsten Unterscheidung der Behörde kaum gelingt, nach sorgfältiger Erforschung aller Verhältnisse des Einzelfalles die Grenze zwischen dem Rechte der einen und der anderen Partei aufzufinden, wo endlich öffentliche Interessen gar nicht in Frage kommen, sondern eben nur ein Streit über schwer zu entscheidende privatrechtliche Fragen vorliegt, dort soll der Strafrichter

---

gestellt werden können, und daß sich der Nachbar eine mäßige Benachtheiligung, wenn auch durch solche der natürliche Abfluß verändert wird, gefallen lassen muß. Größere Anlagen und einen erheblichen Schaden braucht er nicht zu ertragen. — Es läßt sich nun gar nicht verkennen, daß es in diesen verschiedenen Bestimmungen an einer scharfen Grenzlinie fehlt dafür, was als mäßige und was als erhebliche Benachtheiligung anzusehen ist, und was daher als erlaubt und was als verboten gelten soll. Allein man wird auch heute ebenso wie zur Zeit der Römer, vergebens nach einer solchen Grenzlinie suchen, und sowie die Römer in solchen Fällen häufig dem Ermessen des Schiedsrichters die Entscheidung überließen, so muß auch heute noch häufig in den einzelnen Fällen nach billigem Ermessen erwogen werden, was zum Nutzen des landwirthschaftlichen Betriebes gestattet ist, oder um des Schadens der Nachbarn willen unterbleiben muß. Im Allgemeinen hat sich dieser Rechtsanschauung, welche in Bezug auf den Wasserlauf die richtige Mitte zu treffen sucht, auch die Rechtsprechung verschiedener deutscher Gerichtshöfe angeschlossen, indem man einerseits Beschädigungen der Nachbarn verhindern, andererseits landwirthschaftliche Verbesserungen nicht hemmen will. (Vgl. Holzschuher: Theorie, Bd. 2, S. 113, Nr. 12. — Seuffert: Archiv, Bd. 7, Nr. 46.)

nicht eingreifen mit Geld- und Arreststrafen und mit einem Urtheile, welches keine andere Grundlage hat, als die, daß zu einer im besten Glauben unternommenen landwirthschaftlichen Verbesserung die angeblich nothwendige behördliche Genehmigung nicht eingeholt wurde. Ein solches Vorgehen hindert nur allzu leicht nicht bloß den landwirthschaftlichen Fortschritt, die landwirthschaftliche Verbesserung, sondern selbst schon den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betrieb. Von einem Einschreiten des Strafrichters von Amtswegen soll schon gar keine Rede sein; aber auch dort, wo Nachbarn untereinander in Streit gerathen und der eine oder andere Theil die behördliche Hilfe anruft, soll diese gewährt werden durch gründliche Untersuchung des Rechtsverhältnisses und der beiderseitigen Interessen; es soll durch Beiziehung von Sachverständigen ein billiger Vergleich versucht, und falls dieser nicht gelingt, eine dem Rechte und den Culturinteressen entsprechende Entscheidung gefällt werden, wozu ja unser Wasserrechtsgesetz so viele dem Strafrichter und auch der civilgerichtlichen Entscheidung verschlossene Handhaben darbietet; wir verweisen hier zumeist auf die Erläuterung zu §. 93.

Nach diesen Anschauungen würden daher jene Aenderungen in den Grundstücken, welche die zweckmäßige Cultivirung derselben nothwendig macht, z. B. einfache Rinnsale, welche für die Natur des wilden Wassers ohne Bedeutung bleiben und weder die natürliche Richtung noch das natürliche Maß des Ablaufes wesentlich beeinflussen, nicht unter die Bestimmungen des §. 11 fallen und können von jedem Grundeigenthümer auf seinen Grundstücken beliebig hergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch von Ackerfurchen, die nicht unmittelbar den Zweck haben, dem wilden Wasser in seinem Ablaufe eine veränderte Richtung zu geben. Das durch sie abgeführte Wasser muß der untere Besitzer aufnehmen.[1])

---

[1]) Für diese Anschauung spricht auch die Redactionsgeschichte unseres Wasserrechtsgesetzes. Der Referentenentwurf von 1864 stellte dem natürlichen Ablaufe des Wassers jenem gleich, welcher durch die zur Ackerbestellung mit dem Pfluge gezogenen Furchen bewirkt wird. Die Ministerialcommission ließ die Einschaltung weg, weil die Furchen sehr verschieden gezogen und häufig geändert werden, daher keinen Anhaltspunkt für den Wasserlauf geben, zumal sie in manchen Fällen auch gar nicht die Bestimmung und Beschaffenheit haben, das Wasser abzuführen. — Aus dieser Motivirung muß geschlossen werden, daß die Commission keineswegs die Absicht hatte, das Furchenziehen zum Zwecke der Ackerbestellung zu verbieten, wenn dadurch das Regenwasser einen anderen Ablauf erhält. Dadurch hat sich die Commission auf den Standpunkt des römischen Rechtes gestellt, und es läßt sich aus ihren Beschlüssen entnehmen, daß sie das Ziehen der Furchen zum Zwecke der Ackerbestellung keiner Beschränkung unterwerfen, dagegen aber das Ziehen von Furchen mit dem Pfluge, wenn es nicht zu obigem Zwecke, sondern in der Absicht geschieht, den Wasserlauf zu ändern, allerdings als dem §. 11 zuwiderlaufend erklären wollte. In diesem Sinne entschied auch der Verwaltungsgerichtshof: „Dadurch daß das Gesetz (§. 11 Abs. 1) nur eine willkürliche und nicht jede Aenderung der Abflußverhältnisse verbietet, deutet es an, daß nur solche Vorkehrungen dem Eigenthümer eines Grundstückes untersagt sein sollen, welche zu dem Zwecke hergestellt werden, um einen anderen Abfluß der Niederschlagswässer zu bewirken, als welcher nach den natürlichen Abflußverhältnissen statthaben würde; Vorkehrungen also, welche lediglich Bewirthschaftungs-

Was von den erwähnten Aenderungen zu Zwecken des landwirthschaftlichen Betriebes gesagt wurde, gilt auch von anderen wirthschaftlichen Einrichtungen, welche nicht unmittelbar auf den Wasserablauf einwirken sollen, z. B. von Baulichkeiten und ähnlichen selbstständigen Anlagen; der Grundbesitzer darf selbe unbehindert unternehmen, selbst wenn dadurch auf den Abfluß des Regenwassers nach den Nachbargrundstücken eine Einwirkung ausgeübt wird, nur fällt für den Nachbar die Verpflichtung fort, den durch solche Anlagen geschaffenen Ablauf der Gewässer zu dulden; er darf das Wasser abwehren. Im öffentlichen Interesse z. B. jenem der Straßen, Eisenbahnen, Canäle u. dgl. tritt häufig die Nothwendigkeit ein, dem Wasser einen anderen Lauf zu geben. Dasselbe gilt auch überhaupt, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen. Insoweit hiedurch eine wirkliche Beschädigung nachbarlicher Grundstücke durch diesen geänderten Wasserlauf eintritt, muß erforderlichen Falles im Wege der Zwangsenteignung oder Servitutsbestellung vorgesorgt werden, um den im §. 11 normirten Wasserlauf zu ändern.

Solange der Wasserablauf innerhalb der Grenzen des §. 11 und der bisher besprochenen Einschränkungen sich bewegt, wird für den Schaden, welchen das Wasser verursacht, niemand verantwortlich; er fällt dem Beschädigten als Naturereigniß zur Last. Veränderungen, welche der Wasserabfluß selbst auf den oberhalb gelegenen Grundstücken bewirkt, muß sich der tiefer liegende Besitzer gefallen lassen, selbst wenn dadurch seine Last eine erschwerte wird. Ob er selbst und auf eigene Kosten die störenden Ver-

---

zwecke verfolgen und die nach den Regeln der Landwirthschaft bei der der Disposition des Eigenthümers überlassenen Bebauung und Cultivirung seiner Grundstücke sich als nothwendig darstellen, können als willkürliche Aenderungen der Abflußverhältnisse nicht angesehen werden." (Erkenntniß vom 14. December 1893, Z. 4271; Samml. Budwinski Nr. 7586.) Von den Ackerfurchen unterscheiden sich aber die Wasserfurchen. Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums sind Wasserfurchen, mittelst welcher die auf einem Grundstücke in größerer Menge angesammelten Wässer nur an bestimmten Punkten abgeleitet werden sollen, wodurch den unteren Grundstücken ein Nachtheil erwachsen kann, nicht als Ackerfurchen, deren Ziehung dem Grundbesitzer zum Zwecke der gewöhnlichen Ackerbestellung gestattet ist, sondern als eine unter §. 16 fallende Wasseranlage anzusehen, zu deren Duldung die unteren Besitzer nicht unbedingt verhalten werden können. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Februar 1880, Z. 1156.) Durch §. 11 erscheint nur ein Handeln, ein thatsächliches Eingreifen in die bestehenden, natürlichen Wasserablaufsverhältnisse des unteren, bezw. oberen Grundstückes verwehrt, und kann das Brachliegenlassen eines Feldes nicht als eine künstliche Vorkehrung im Sinne des §. 11 angesehen werden. (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. December 1891, Z. 3845; Samml. Budwinski Nr. 6286.) Die im selben Erkenntnisse zum Ausdrucke gebrachte Anschauung, daß das Brachliegenlassen eines bestimmten Streifens des Feldes ein Zuwiderhandeln nach §. 11 begründe, ist nicht haltbar. Von ausländischen Gesetzen stellt das gothaische vom 12. April 1859 den Abfluß nach den zur Ackerbestellung gezogenen Furchen dem natürlichen Abflusse gleich. Auch das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. März 1865, welches in den §§. 354—356 den „Wasserlauf" regelt, bestimmt, daß Aenderungen in der Art und Weise der wirthschaftlichen Benützung eines Grundstückes nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten seien. Allerdings gibt auch in Sachsen diese Bestimmung zu vielen Zweifeln Anlaß.

änderungen auf den fremden Grundstücken beseitigen darf, wenn diesen dadurch keine Nachtheile erwachsen, muß von Fall zu Fall nach den Normen des III. Abschnittes beurtheilt werden. Vgl. insbesondere §. 44.[1]) Wird das im §. 11 geordnete Recht des Wasserablaufes durch widerrechtliche Handlungen gestört, werden die dafür bestehenden Anlagen beschädigt, Anlagen ohne die dazu erforderliche behördliche Bewilligung errichtet u. dgl., so liegt eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes nach dem V. Abschnitte vor und tritt die dort normirte Strafamtshandlung ein. Sind auch im öffentlichen Interesse Maßregeln zur Ausführung des §. 11 zu treffen, z. B. um Ueberschwemmungen vorzubeugen, so tritt für die Verwaltungsbehörden das Recht und die Pflicht hiezu auch ohne Einschreiten einer Partei von Amtswegen ein.[2])

§§. 12—14.

Rechte der Uferbesitzer an fließenden Privatgewässern.

(§. 12.)

Das von dem Eigenthümer des Grundstückes aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser ist, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird (§. 12 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 12; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

(§. 13.)

Vereinigen sich die Eigenthümer mehrerer an einander grenzenden Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers, so werden ihre Grundstücke in dieser Beziehung Dritten gegenüber als ein Ganzes behandelt (§. 13 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 13; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

(§. 14.)

Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge (§. 14 des Reichsgesetzes).

Alle außer **Krain** §. 14; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

---

[1]) Der oberste Gerichtshof hat es in einem speciellen Falle als einen Act eigenmächtiger Selbsthilfe und als Besitzstörung angesehen, wenn der untere Besitzer eigenmächtig auf dem Grundstücke des oberen Besitzers eine Wasserfurche hergestellt, wenn auch der obere Besitzer verpflichtet wäre, die bestehende Wasserfurche im brauchbaren Stande zu erhalten. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 25. Jänner 1871, Z. 650. Glaser-Unger Nr. 4034.)

[2]) Eine dem §. 11 analoge Bestimmung enthält das ungarische Gesetz im §. 57; außerdem enthält dasselbe im §. 58 folgende, eine Consequenz des Rechtes der Vorfluth bildende, und daher auch bei uns anwendbare Bestimmung: Wenn durch das Wasser angeschwemmte Gegenstände den natürlichen Lauf des Wassers hindern und dadurch die Besitzer der höher oder niederer gelegenen Territorien Schaden erleiden, können die Besitzer der interessirten Liegenschaften fordern, daß der betreffende Besitzer die Entfernung der hindernden Gegenstände gestatte oder die Entfernung derselben nach eigenem Ermessen veranlasse.

Die §§. 12, 13 und 14 stehen untereinander und mit §. 5 im Zusammenhange. Der Sinn derselben ist folgender: Bei Privatgewässern, welche nach §. 5 als Zugehör der Ufergrundstücke anzusehen sind, hat jeder Uferbesitzer das Recht, und zwar wenn er im Besitze beider Ufer ist, die ganze, wenn aber die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, die Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge abzuleiten, muß jedoch das abgeleitete und unverbrauchte Wasser, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückleiten. Von dieser Verpflichtung zur Zurückleitung finden zwei Ausnahmen statt:

a) wenn durch die weitere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird;

b) wenn sich die Eigenthümer mehrerer aneinander grenzenden Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers vereinigen. In diesem letzteren Falle gelten ihre Grundstücke Dritten gegenüber als ein Ganzes und muß die Zurückleitung erst stattfinden, bevor ein fremdes, nicht den vereinigten Eigenthümern gehöriges Grundstück vom abgeleiteten Wasser berührt wird.

Soweit die unten zu besprechenden Einschränkungen nicht entgegenstehen, ist es gestattet, das aus einem Privatgewässer auf ein Grundstück abgeleitete Wasser zu verbrauchen; nur das unverbrauchte Wasser ist zurückzuleiten; was etwa der Boden verschluckt und nicht mehr zurückgibt, darauf haben die unteren Grundbesitzer kein Anspruchsrecht, sobald nur überhaupt das Recht auf die Ableitung besteht. Die Wasserbenützung, welche den Anrainern eines Privatgewässers nach den §. 12—14 gesetzlich zusteht, erstreckt sich sowohl auf Zwecke der Bewässerung der Grundstücke, welche im ununterbrochenen Zusammenhange an den Wasserlauf angrenzen, als auch auf die Zwecke und Bedürfnisse der darauf bestehenden Gebäude und Anlagen.[1]) In welcher Weise jedem seine Hälfte abgegrenzt werde, hat das Gesetz unbestimmt gelassen. Es kann dies geschehen entweder durch Theilung der Zeit in zwei Hälften, so daß z. B. jeder das Wasser durch 24 Stunden benützt, oder durch Theilung der Wassermasse in zwei Hälften; es wird von der Art der Benützung abhängen, ob die eine oder andere Theilung die angemessenere sei. Im Zweifel hat hierüber die Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden. Eine Theilung nach der Mittellinie des Flusses könnte stattfinden bei anderen Nutzungen fließender Privatgewässer, welche nicht mit der „Wassermenge" zusammenhängen, z. B.

---

[1]) Im Entwurfe vom Jahre 1862 hatte §. 14 als §. 9 folgende Fassung: Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines Baches verschiedenen Eigenthümern, so bildet, wenn nicht eine andere Grenze festgestellt ist, die durch die Mitte des Baches nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Grenze der Benützung zwischen den gegenüberliegenden Ufereigenthümern. Die Ministerialcommission wollte jedoch durch die Theilung der Wassermenge in zwei gleiche Hälften dem Falle seine Bedeutung nehmen, wo die Hauptmasse des Wassers auf einer Seite des Bachbettes ist, daher nicht die mittlere Theilungslinie, welche den Bach — ohne Rücksicht auf die ungleich vertheilte Wassermenge — in zwei Hälften theilt, sondern die Theilung der Wassermenge zum Anhaltspunkte dienen soll. Für Bewässerung und Triebkraft sei eben die Wassermenge maßgebend.

wähnten allgemeinen Benützung schiffbarer Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt auch das Recht, andere öffentliche Gewässer an einzelnen geeigneten Stellen mit Kähnen u. s. w. zu befahren, nach §. 15 und unter den hier angegebenen Beschränkungen jedermann zu gestatten sein, weil dadurch die gleiche Benützung durch Andere nicht ausgeschlossen ist. In Privatgewässern erscheint der Besitzer berechtigt, ein solches Befahren zu verbieten. Inwieweit Privatüberfuhrsanstalten errichtet werden dürfen, ist im §. 7 erwähnt. Hieher ist wohl auch zu zählen das Recht der Durchfahrt (Furt). Ist dieselbe von bestimmten Grundbesitzern gleichsam als ein denselben zustehendes Wegrecht ausgeübt, und wird dasselbe durch Wasserbauten unmöglich gemacht oder sehr erschwert, so ist ein Ersatzmittel zu schaffen oder Entschädigung zu gewähren (§. 48). Wird die im Sinne des §. 15 allgemein geübte Durchfahrt, welche kein besonderes Recht bildet, durch Wasserbauten beseitigt oder polizeilich verboten, so ist keine Entschädigung zu leisten. Das Recht Wasser zu schöpfen, schließt auch das Recht in sich, das geschöpfte Wasser zum Bleichen u. dgl. zu verwenden. Werden aber zur Bleiche besondere Vorrichtungen am Wasser angewendet z. B. Wasserausleitungen, so fällt diese Benützung nicht unter §. 15. Das Schlittschuhlaufen fällt unter denselben Gesichtspunkt wie das Baden und ist daher auch frei zu geben. Das Gleiche gilt auch vom Eisschießen (einem in Oberösterreich und Salzburg sehr beliebten Spiele). Nach Erforderniß kann auch für diese Formen des Gemeingebrauches von der Verwaltungs- oder Ortspolizeibehörde aus polizeilichen Rücksichten eine Regelung getroffen werden. Wo Triebwerke bestehen ist die Eisgewinnung und Beseitigung des Eises an den zu den Werken gehörigen Gewässern, das sogenannte Aufeisen, um den Triebwerken einen besseren Zufluß zu verschaffen, ein Recht und eine Pflicht der Werkbesitzer — das erstere daher auch gegen Schlittschuhläufer.[1]) Werden zur Herstellung von Plätzen zum Schlittschuhlaufen, Eisschießen u. dgl. besondere Anlagen oder Vorrichtungen nothwendig, so fallen dieselben unter §. 16. Das Occupationsrecht an den Wasserpflanzen und mineralischen Bestandtheilen des Flusses ist im §. 15 freigegeben, keineswegs aber jenes an den im Wasser lebenden Thieren, welche entweder zum Fischfang oder zur Jagd gehören. Der durch eine Ueberschwemmung auf einem Grundstücke abgelagerte Sand gehört dem Grundeigenthümer, und falls das Grundstück verpachtet ist, dem Pächter; derselbe kann ihn trotz des Widerspruches des Grundeigenthümers beliebig wegräumen.[2]) Die Goldwäscherei ist im §. 15 nicht besonders erwähnt; sie dürfte in öffentlichen Gewässern dem Staate zustehen und von ihm am zweckmäßigsten an Unternehmer verliehen werden. In Privatgewässern steht sie dem Eigenthümer des Gewässers zu. Das Rösten von Flachs und Hanf im öffentlichen Gewässer fällt nicht unter §. 15, da dasselbe jedenfalls der Fischzucht nachtheilig ist und das Wasser verunreinigt.

---

[1]) Vgl. Zöpfl: Rechtliches Gutachten über die Pfeils- und Herrenmühle, S. 46.

[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 22. Jänner 1856, Nr. 514. Samml. Glaser-Unger I, Nr. 156.

Ueberhaupt ist keine der im §. 15 aufgeführten Nutzungen ohne Bewilligung zu gestatten, wenn dieselbe auf die Beschaffenheit des Wassers einen nachtheiligen Einfluß übt (§. 16). Diejenigen Gebrauchsweisen öffentlicher Gewässer, welche an sich unerlaubt oder mit besonderer Strafe verboten sind, werden im V. Abschnitte des Wasserrechtsgesetzes behandelt, soferne sie nicht unter Specialgesetze, wie Strompolizeiordnungen, Fischereigesetze, Landesgesetze zum Schutze des Feldgutes u. dgl. fallen. Hieher sind zu rechnen alle Handlungen, welche der Schiff- oder Floßfahrt, der öffentlichen Gesundheit, der Fischerei u. dgl. Nachtheil bringen können, z. B. das Einwerfen von Steinen, von Schutt, Holz, Stroh, Dünger u. dgl.

In neuerer Zeit erhält die Eisgewinnung bei dem massenhaften Verbrauch von Eis für die verschiedenartigsten Zwecke eine besondere Bedeutung. Das Eis unserer Gebirgsseen wird weithin verführt. In den größeren Städten hat das Eis aus Flüssen, Teichen und Seen einen ziemlich hohen Preis und bildet einen Handelsartikel. Es möchte daher in manchen Gewässern als angemessen erscheinen, wenn der Staat, um die Eisgewinnung zu ordnen und eben dadurch das Eis dem allgemeinen Gebrauche zugänglicher zu machen, zur Eisgewinnung in denselben besondere Concessionen mit der Verpflichtung, selbes zu mäßigen Tarifspreisen abzugeben, ertheilen würde. An manchen Orten würde die jedermann frei gegebene Eisgewinnung zu einem Raubsystem werden, welches schließlich niemanden einen besonderen Nutzen bringt, während die industrielle Eisgewinnung es möglich macht, daß eine Stadt in kürzester Zeit das möglichst meiste Eis wird einkellern können[1]); bei gewerblichem Betriebe wird man die Vorschriften der Eisgewinnung in der Concessionsurkunde sorgsamer zusammenstellen können.[2])

Es ist auch die Frage über das Eigenthum des Gletschereises und der Gletscher selbst angeregt worden. Dr. Schiestl hat über diese „alpine Rechtsfrage" einen interessanten Aufsatz im Jahrbuch des österreichischen Touristen-Clubs (VIII. Clubjahr S. 178—186) veröffentlicht, in welchem er nachweiset, wie das Eis der Gletscher schon jetzt in der Schweiz wegen seiner Verwendung zu culinarischen, technischen, medicinischen und sonstigen Zwecken zu einem nicht unbedeutenden Handels- und Industrieartikel geworden ist. Die massenhafte Verwendung des Polareises, von welchem schon jetzt alljährlich riesige Schiffsladungen in europäische und amerikanische Seehäfen verfrachtet werden, läßt entnehmen, daß wir erst in dem Anfangsstadium einer jährlich steigenden Verwendung des Gletschereises stehen und daß daher die aufgeworfene Rechtsfrage in kurzer Zeit auch in Oesterreich eine große praktische Bedeutung gewinnen wird.

---

[1]) Jižinsky, S. 287.

[2]) Das ungarische Gesetz (§. 25) gestattet den Gemeingebrauch nur an den durch die Behörde zu diesem Zwecke bezeichneten Orten und rechnet zu demselben nicht die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter und Steinen, offenbar weil dies nicht Nutzungen des Wassers, sondern solche des Bettes sind, welches nach ungarischem Rechte unter allen Umständen Eigenthum des Uferbesitzers ist. Ungeachtet das Letztere auch in Kroatien der Fall ist, weist doch das kroatische Gesetz — inconsequent — auch die Gewinnung von Pflanzen ꝛc. dem Gemeingebrauche zu.

Sowie nach der französischen Gesetzgebung muß auch nach der österreichischen (§. 286 a. b. G. B.) das Eigenthum der Gletscher und des Gletschereises, soweit nicht in einem speciellen Falle ein Privateigenthum nachgewiesen ist, dem Staate zuerkannt werden. Aber sowie zwischen den französischen Juristen die Frage streitig ist, ob die Berge ober der Vegetationsgrenze zur „Domaine oder zum Patrimonium des Staates" gehören, so ist auch nach österreichischem Rechte zu unterscheiden, ob man die Gletscher und das Gletschereis als „Staatsvermögen" oder „als öffentliches Gut" behandeln soll. Wo die Gletscher als unbewegliches Vermögen des Staates durch ein Gesetz erklärt sind, wie in Tirol durch das Hofdecret vom 7. Jänner 1839, J. G. S. Nr. 325, oder wo sie als solches in die Grundbücher eingetragen wurden, erscheint das Gletschereis als Zugehör dieses Vermögens. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das Gletschereis, weil es nichts anderes ist, als Wasser im geänderten Aggregatzustande, als ein „Gewässer" im Sinne des §. 3 des Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist, weil ja auch Flüsse, Bäche, Seen u. dgl., wenn sie bis auf den Grund zugefroren sind, nicht aufgehört haben, Flüsse, Bäche, Seen, also Gewässer und öffentliches Gut im Sinne des §. 3 zu sein. Allein hier ist der Aggregatzustand als Eis ein vorübergehender; es ist das als öffentliches Gut anerkannte Bett des Gewässers unverändert geblieben, während beim Gletscher der feste Aggregatzustand als der bleibende anzusehen, ein „Bett" des Gewässers gar nicht vorhanden, überhaupt der Begriff „Gewässer" auch sprachlich ausgeschlossen ist. Kann aber aus diesen Gründen die Wasserrechtsgesetzgebung auf Gletscher und Gletschereis keine Anwendung finden, so zeigt sie doch die Art und Weise, wie die Zueignung oder vorübergehende Verwendung einzelner Theile des öffentlichen Gutes durch Gesetz und Verwaltung zu regeln seien, um diesem Theile des Staatsgutes seiner Bestimmung gemäß die möglichst ausgedehnte und allgemeine, zugleich aber auch intensivste Ausnützung zu geben. Sollte daher bei einem fortschreitenden Bedarfe und einer steigenden Verwendung des Gletschereises das Bedürfniß einer Regelung seiner Gewinnung, sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung eintreten, so könnte dieselbe gewiß durch Statuirung der rechtlichen Eigenschaft des Gletschereises als öffentliches Gut die zweckmäßigste Form finden.[1])

[1]) Das böhmische Wasserrechtsgesetz hat nach §. 15 einen besonderen Paragraph eingeschaltet (§. 16), welcher den Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche (nicht aber auch der Teiche und anderer stehender Gewässer) zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und zum Tränken, soweit derselbe mit Benützung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann gestattet. Selbstverständlich finden aber auch hier dieselben Einschränkungen wie bei den gleichen Arten des Gemeingebrauches in öffentlichen Gewässern nach §. 15 statt, nämlich daß dadurch weder der Wasserlauf noch die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch jemanden ein Schade zugefügt wird, was auch schon aus den §§. 10 und 16 hervorleuchtet (Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Februar 1881, Z. 712 A. M. und 14726 M. J.). Nur der Eigenthümer des Privatgewässers ist nicht berechtigt, aus dem bloßen Titel des Eigenthumsrechtes und ohne daß er einen besonderen Schaden

In Privatgewässern steht die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis mit den im §. 15 erwähnten Beschränkungen dem Besitzer des Privatgewässers, also im Falle des §. 5 den Uferbesitzern nach Maßgabe der Uferlänge und im Falle des §. 14 jedem zur Hälfte zu. Doch sind auch diese Rechte bei fließenden Gewässern durch die Normen des §. 10 beschränkt. Ist es zur Erhaltung eines regelmäßigen Wasserlaufes geboten, so kann die Ausübung derselben auch in Privatgewässern einer behördlichen Regelung durch Polizeivorschriften unterzogen werden.

§§. 16 und 17.

Erforderniß der behördlichen Bewilligung.

(§. 16.)

Jede andere, als die im §. 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörde.

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

Böhm. §. 17; **Krain** §. 2; alle andern außer **Steierm.** §. 16.

Salzb. setzt in beiden Absätzen: welche auf die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers, oder auf die Höhe ꝛc.; und fügt am Schlusse des zweiten Absatzes bei: oder die Ufer an denselben gefährdet werden.

Steierm. hat den ersten Absatz in den §. 15 aufgenommen. §. 16 lautet: Bei Privatgewässern ist die Bewilligung der Behörde dann erforderlich, wenn durch die Benützung des Wassers eine Einwirkung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern entsteht.

(§. 17.)

Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, insoferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

---

nachzuweisen vermag, die erwähnten Nutzungen zu verbieten. Die übrigen Nutzungen des §. 15: Gewinnung von Pflanzen, Schlamm ꝛc. sind auch in Böhmen in den Privatflüssen und Bächen den Eigenthümern vorbehalten. Die Tendenz des §. 16 des böhmischen Landesgesetzes geht, wie die Motive bemerkten, dahin, dem allgemeinen Bedürfnisse des Menschen nach Wasser zu entsprechen, ohne daß hiedurch dem Privatbesitzer ein fühlbarer oder wesentlicher Nachtheil zugefügt wird. Die Motive berufen sich darauf, daß die Befugniß des Publikums, sich der erwähnten Nutzungen zu bedienen, schon im Herkommen allgemein begründet und durch die Natur des fließenden Gewässers innerlich gerechtfertigt sei. Es wird auch in den übrigen Ländern, welche den §. 16 des böhmischen Landesgesetzes nicht aufgenommen haben, dort, wo der erwähnte Gebrauch wirklich im Herkommen begründet ist, dem Privatbesitzer schwer werden, einen solchen Gebrauch abzubringen, soferne er nicht die Zugänge abzuschließen vermag.

Böhm. §. 18; **Krain** §. 3; alle andern §. 17.

Salzb. §. 17 lautet: Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der vorläufigen Bewilligung der zuständigen politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen. Auch zu jeder Abänderung derselben, welche den im §. 16 angegebenen Einfluß haben kann, muß vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Steierm. §. 17 lautet: Die Errichtung von Triebwerken und Stauanlagen an und in öffentlichen oder Privatgewässern bedarf der behördlichen Bewilligung. Ebenso muß zu jeder Aenderung derselben, insoferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der Behörden eingeholt werden.

Allgemeine Bemerkungen.

Die §§. 16 und 17 behandeln diejenigen Formen der Wasserbenützung und der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Soweit es sich um öffentliche Gewässer handelt, ergänzen dieselben den §. 15, soweit aber Privatgewässer in Frage kommen, den §. 10, welche beide Paragraphe diejenigen Wasserbenützungen enthalten, welche in öffentlichen Gewässern von jedermann, in Privatgewässern vom Eigenthümer nach Belieben und ohne behördliche Bewilligung vorgenommen werden können. Die §§. 16 und 17 regeln zugleich auch durch die in denselben indirect enthaltenen Verbote das Recht der Vorfluth in öffentlichen Gewässern, soweit es sich um Störungen durch Menschenhand handelt, während die Vorfluth in Privatgewässern durch §. 11 geregelt ist. Jedes eigenmächtige Eingreifen in die Vorfluthverhältnisse öffentlicher Gewässer, wodurch der Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, die Höhe des Wasserstandes geändert, die Ufer gefährdet oder fremde Rechte verletzt werden können, ist untersagt. Störungen und Unordnungen in Folge natürlichen Verfalles an Bett und Ufer dieser Wasserläufe oder in Folge von Ueberschwemmungen, Verunkrautungen u. dgl. finden ihre Regelung im III. Abschnitte. Zu den öffentlichen Gewässern gehören auch die aus solchen abgeleiteten Werkcanäle u. dgl. (§. 26) und ist auch bei diesen zu allen unter §. 16, Absatz 1 fallenden Benützungsarten die behördliche Bewilligung erforderlich. Was der §. 16 über das Erforderniß einer behördlichen Bewilligung für Anlagen und Vorrichtungen zur Benützung der Gewässer anordnet, das verfügt §. 41 im Wesentlichen auch für Anlagen und Vorrichtungen zur Abwehr der Gewässer (Schutz- und Regulirungsbauten). Zwischen öffentlichen und Privatgewässern statuirt §. 16 insoferne einen Unterschied, als bei öffentlichen Gewässern die erwähnten Störungen unbedingt, bei Privatgewässern aber nur dann verboten sind, wenn sie auf die Wasserverhältnisse öffentlicher Gewässer einen Einfluß ausüben. — Bei fließenden Privatgewässern sind aber auch noch die weiteren Einschränkungen der §§. 10 bis 14 zu beachten. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang aller fließenden Gewässer erscheinen daher auch in Absicht auf §. 16 die oben erwähnten Unterschiede zwischen öffentlichen Gewässern und fließenden Privatgewässern von keiner großen Bedeutung. Bei Privatgewässern ist nach dem zweiten Absatze des §. 16 eine behördliche Bewilligung auch

dann erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht.

Obwohl der erste Absatz in Bezug auf öffentliche Gewässer den Fall der Einwirkung der Benützung auf fremde Rechte nicht erwähnt, ist es doch selbstverständlich, daß dieser Fall eine behördliche Bewilligung auch bei öffentlichen Gewässern nothwendig macht, da eine Verletzung fremder Rechte nirgends gestattet ist und bei öffentlichen Gewässern Collisionen mit fremden Rechten (Wasserbenützungsrechten aller Art und zuweilen auch mit anderen Rechten z. B. Grundbenützung) noch häufiger vorkommen als bei Privatgewässern. Die Auslassung erklärt sich wohl daraus, daß bei der nahezu erschöpfenden Aufzählung der Momente, unter welchen nach dem ersten Absatze eine Bewilligung erforderlich ist, eine besondere Erwähnung des Falles, wo auf fremde Rechte eine Einwirkung entstehen kann, nicht nothwendig erscheint. Eine Einwirkung auf fremde Rechte, ohne daß hiebei auch zugleich ein Einfluß auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes, die Gefährdung der Ufer genommen wird, ist wohl kaum denkbar. Die Worte: „welche — gefährden kann" beziehen sich sowohl auf die Errichtung oder Aenderung von Vorrichtungen und Anlagen als auch auf die Benützung selbst, welche mit oder ohne Vorrichtungen und Anlagen bewerkstelligt werden soll. Es ist daher sowohl die Benützung der öffentlichen Gewässer als auch die Errichtung oder Aenderung von Vorrichtungen oder Anlagen dann gestattet, wenn es sich um eine solche Benützung u. dgl. handelt, welche die erwähnten Wirkungen nach gewöhnlicher Schätzung nicht herbeiführen kann. Das Gesetz selbst setzt dies als Regel voraus bei den Handlungen des §. 15. Es werden aber von den Flußanrainern und anderen täglich mannigfaltige Handlungen vorgenommen, wobei sie sich das Flußwasser nützlich machen, welche nicht den mindesten merkbaren Einfluß auf das Wasser ausüben, und daher unbeachtet bleiben. Einer Genehmigung bedarf daher nur eine solche Wasserbenützung oder eine solche Wasseranlage, wodurch der Lauf des Wassers, die Beschaffenheit desselben oder die Höhe des Wasserstandes mit Wirkung für dritte Personen, namentlich Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte, sei dies nun in einem öffentlichen oder in einem Privatgewässer, geändert wird oder geändert werden kann. Die Wirkungen auf dritte Personen können aber nicht bloß in Bezug auf Eigenthums- und Benützungsverhältnisse sich äußern, sondern auch das Leben, die Gesundheit der in der Nähe der Gewässer sich aufhaltenden Personen betreffen: in Folge von Ueberspannungen, gesundheitsschädlicher Verunreinigung u. dgl. Es begründet auch keinen Unterschied, ob die Wirkung im selben Gewässer zu Tage tritt, wo die Aenderung vorgenommen wird, oder erst in einem zweiten Gewässer erfolgt. Aus dieser Ursache bedarf, wie schon zu §. 10 dargestellt wurde, die Errichtung und Benützung von Brunnen für den gewöhnlichen Hausbedarf namentlich in der Nähe fließender Gewässer, durch deren Seihwasser die Brunnen gespeist werden, oder wo das Grundwasser in bedeutender Menge vorhanden ist, in der Regel keiner behördlichen Bewilligung, weil der Wasserentzug so gering ist, daß dadurch keine der im §. 16 erwähnten Einwirkungen

entstehen kann. Einer behördlichen Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze bedarf auch die Benützung der Wasseranlagen zu anderen als wassertechnischen Zwecken z. B. die Benützung des Hufschlages an den schiff- oder floßbaren Gewässern als Fahrweg, insoferne eine solche Benützung auf den eigentlichen Zweck der Wasseranlagen, z. B. für die Schifffahrt Einfluß haben kann.[1])

Die Wasserbenützung, die Errichtung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen bedürfen der behördlichen Bewilligung, sobald sie eine der im §. 16 bezeichneten Wirkungen ausüben *können*. Die Frage, ob sie eine solche Wirkung thatsächlich üben werden, ob diese Wirkung derart ist, daß sie öffentlichen Interessen oder fremden Rechten Nachtheil bringt, weiter, ob und wie dieser Nachtheil etwa durch entsprechende Vorkehrungen beseitigt oder gemildert, überhaupt also, ob die Bewilligung ertheilt werden kann und soll, ist Gegenstand des weiteren Verfahrens. Die Eigenthümlichkeit des Wassers, auch in den kleinsten Mengen, unbemerkt und unmerklich erhebliche Wirkungen herbeizuführen, die verschiedene Stärke, noch mehr die verschiedene, hier nützliche dort schädliche Art seiner Wirkung und der dadurch begründete Widerstreit der mannigfachsten Beziehungen zum Wasser; die weite Ausdehnung seiner so vorsichgehenden Wirksamkeit — alle diese Verhältnisse machen es begreiflich, daß das Gesetz dem Erfordernisse der behördlichen Bewilligung sehr weite Grenzen gesteckt hat. Die Störungen können eintreten sowohl durch die unmittelbare Benützung, welche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommen wird, als auch durch Anlagen oder Vorrichtungen, welche zum Zwecke einer bestimmten Benützung errichtet oder abgeändert werden sollen. Eine solche Störung kann selbst auch durch die Wegnahme, Entfernung solcher Vorrichtungen oder Anlagen eintreten und ist daher auch eine solche Beseitigung nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die im §. 16 erwähnten Störungen ihre Wirkungen dauernd oder nur zeitweise und vorübergehend äußern, ob die Wasserbenützung oder die dazu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen *bleibend* sind oder nur vorübergehend, ob an dem Gewässer Triebwerke, Bewässerungs- oder sonstige Anlagen bestehen oder nicht. Mehrere ausländische Gesetze nehmen auf diese Unterschiede Rücksicht und beschränken das Consenserforderniß auf bleibende Anlagen, dann auf solche Flüsse und Bäche, an denen sich Triebwerke u. dgl. befinden. Doch rechtfertigt sich die strengere Auffassung unseres Wasserrechtsgesetzes, weil ohnehin der Beisatz: „welche auf die Beschaffenheit u. s. w." den Behörden die nöthige Beschränkung auferlegt. Der behördlichen Bewilligung unterliegen nicht bloß *dauernde* Nutzungsrechte, welche in der Regel nach §. 25 den Charakter dinglicher Rechte annehmen, sondern auch bloß *vorübergehende* Gebrauchsrechte, z. B. eine einmalige Ausleitung des Wassers aus einem Bache, um durch dieselbe angehäufte Fabriksabfälle abzuschwemmen u. dgl. insoweit nicht schon die erwirkte allgemeine Concession derlei Gebrauchsrechte in sich schließt. Auch in Fällen, wo ein Wasserbenützungsrecht, z. B.

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. December 1880, Z. 10831.

:n Höhe zu stauen, bereits früher
, um dasselbe ausüben zu können,
n, ist zu solchen Herstellungen in
illigung einzuholen.[1])
icht bloß die eigenmächtige Be-
jene des Wasserbettes oder der
: Aufstellung von Brückenjochen
lferrande. Das Flußbett bildet
fers, seine Benützung ist daher
rd auch im §. 15 die Gewinnung
gl. unter den „Benützungen der
nten Vorrichtungen und Anlagen
t so sehr dasjenige, daß es Vor-
der Gewässer sind, sondern
des Wassers, auf den Lauf
erstandes Einfluß nehmen. So-
kommt nach wiederholten Ent-
6 zur Anwendung, auch wenn
unmittelbar zur Benützung der
ere Vorrichtungen und Anlagen
hren u. dgl., welche zu anderen
über, an oder in dem Wasser
1 Wirkungen üben. Eine Ge-
,en Anlagen und Vorrichtungen an fließenden Gewässern nothwendig, welche zu was immer für einem Zwecke oberhalb des normalen Wasserspiegels angebracht werden, wenn dieselben bei höherem Wasserstande durch den verursachten Rückstau auf den Lauf und die Höhe des Wassers oder auf fremde Wasserbenützungsrechte einen Einfluß nehmen können.[2]) Auf die Beschaffenheit des Wassers haben Einfluß Wasseranlagen, welche den Gewässern schädliche und verunreinigende Stoffe aus landwirthschaftlichen oder industriellen Betrieben zuführen, ferner verschiedene Benützungsarten des Wassers durch Einlegen solcher verunreinigender Stoffe, z. B. das Flachs- und Hanfrösten, oder das Waschen solcher Stoffe in fließenden Gewässern, das Schwemmen oder Waschen unreinen Viehes u. dgl. Es wird sich hierüber auf die Erläuterungen zu §. 10, betreffend die Verunreinigungen berufen. Die Beschaffenheit des Wassers kann aber auch in nachtheiliger Weise beeinflußt werden durch Aenderung der Temperaturverhältnisse, z. B. durch Einleitung kälteren Wassers, welches das Gefrieren der Betriebsbäche, die Vereisung der Triebwerke fördert, oder wenn bei einem Mühlbache der Zufluß warmen Quellwassers, welches die Vereisung des letzteren hindert, unterbrochen wird, wenn auch die Menge des Wassers zum Betriebe noch ausreichen würde.[3]) Auch kann die Wasserentziehung aus einem fließenden Gewässer insoferne

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. December 1878, Z. 9244.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. December 1876, Z. 11540.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Mai 1877, Z. 4263.

auf die Beschaffenheit des Wassers einen nachtheiligen Einfluß üben, als im Wasserbette durch den Mangel des regelmäßigen Abflusses an einzelnen Stellen Wasser stehen bleibt, und versumpfte Stellen sich bilden, deren Fortbestehen für andere Besitzer mit Nachtheilen verbunden ist. Die Wasserentziehung kann aber auch nachtheilig einwirken auf den *Lauf des Wassers* oder auf die *Höhe des Wasserstandes*. Das Gleiche gilt auch von der Wasserzuleitung. Der Wasserlauf kann geändert werden entweder in der Richtung, welche er bisher genommen hat, oder in seiner Ausbreitung durch Verengerung oder Erweiterung, Erhöhung oder Vertiefung des Bettes oder in der Schnelligkeit, durch Hemmung, Stauung, insbesondere auch durch solche Unternehmungen am Wasserbette oder an den Ufern, durch welche der Lauf reißender oder in anderer Weise für die Anwohner gefahrbringender gemacht oder die natürliche Strömung in Ansehung ihrer Richtung und ihres Andranges nach den Ufern zum Nachtheile der Anwohner verändert wird. Einwirkungen auf die Höhe des Wasserstandes sind sowohl möglich durch Erhöhung als auch durch Erniedrigung des Wasserstandes, weil in dem einen wie in dem anderen Falle Wirkungen auf fremde Wasserrechte oder auf öffentliche Interessen entstehen können.[1]) Die Höhe des Wasserstandes bei Triebwerken kann geändert werden sowohl durch die höhere Stauung des Oberwassers, als auch durch Tieferlegung des Unterwassers; beides ist begriffen unter dem Ausdruck: „Höhe des Wasserstandes."[2]) Von der Höhe des Wasserstandes im Ober- und Unterwasser hängt das „Gefälle", der Nutzeffect des Triebwerkes ab. Auf fremde Rechte entsteht ein Einfluß, wenn der Lauf des Wassers *mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte* gehemmt, beschleunigt oder abgeändert werden soll, oder in gleicher Weise, wenn beabsichtigt ist, die Höhe des Wasserstandes, oder die Beschaffenheit des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe zu ändern. Fremde Rechte werden beeinträchtigt, wenn wirkliche Beschädigungen eintreten, sei es durch Entziehung des bisher von anderen benützten Wassers oder eines Theiles desselben, oder durch Verschlechterung der Beschaffenheit desselben, durch Schwächung der Wasserkraft oder des Gefälles, schädlichen Rückstau, durch Austrocknung, Versumpfung, Uebersandung, Unterwaschung, Ueberschwemmung, Abschneidung von Wegverbindungen u. dgl. Wie schon zu §. 10 ausführlich erörtert wurde, sind unter dem Ausdrucke *fremde Rechte* auch im §. 16 nicht die Untersagungsrechte gemeint, welche jemand durch *privatrechtliche Titel* gegen den Unternehmer einer Wasserbenützung oder Wasserbenützungsanlage erworben hat, sondern die allgemeinen Eigenthumsrechte an Grund und Boden oder die Wasserbenützungsrechte, welche dritten Personen zustehen, die Wasseranlagen derselben u. dgl.[3]) Es darf

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. April 1879, Z. 2066.

[2]) Der Entwurf vom Jahre 1864 enthielt den Ausdruck „Höhe des Oberwassers" und wurde geändert, um den unteren Werksbesitzer gegen Schmälerung seines Gefälles durch Vertiefung des Unterwassers zu schützen.

[3]) Daß sich die Worte „fremde Rechte" im §. 16 nicht auf privatrechtlich erworbene Wasserbenützungsrechte beziehen, geht unzweifelhaft aus §. 88 hervor,

also, wie schon die Mühlenordnung von 1814 vorschrieb, keine Wasserbenützung vorgenommen, keine Wasseranlage errichtet werden, welche die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung aussetzen, oder sie in der bisherigen Benützung des Wassers beirren, die Wirkungen der schon bestehenden Wasserwerke hemmen oder schwächen könnte. Sobald eine solche Einwirkung entstehen *kann*, ist die behördliche Bewilligung einzuholen und vorerst zu untersuchen, ob das Unternehmen thatsächlich keine fühlbare Einwirkung ausübt oder ob und wie einer solchen begegnet werden kann. Durch eine neue, d. h. bisher nicht vorgenommene Wasserbenützung, beziehungsweise durch die Concession derselben dürfen fremde *Rechte* niemals verletzt werden. Anders aber stellt sich die Frage, wenn es sich nur um fremde *Interessen* handelt. Ob und inwieweit letztere zu schützen sind, und ob die Benachtheiligung fremder Interessen zugleich eine Rechtsverletzung begründe, hängt von der Beurtheilung des einzelnen Falles ab. Man wird keinen Wasseraufstau gestatten, sobald er für andere Besitzer oder das Publikum mit empfindlichen Nachtheilen verbunden ist.[1]) Man wird aber bei dem Bestande der Gewerbefreiheit die Concession nicht versagen, weil ein anderes bestehendes Gewerbe in die Gefahr kommt, durch den neuen Concurrenten Kundschaft zu verlieren. Das Wasserrechtsgesetz schützt wohl die erworbenen Wasserbenützungsrechte, nicht aber das Einkommen der Berechtigten aus den durch Wasser betriebenen Gewerbsanlagen und können daher neue Wasserbenützungsrechte, welche die bestehenden Benützungsrechte nicht berühren, verliehen werden.[2])

Die Concession zur Benützung *öffentlicher* Gewässer hat, wie Randa[3]) bemerkt, *constitutiven* Charakter. Dieses concessionirte Recht kann, insoweit es sich um öffentliche Flüsse handelt, trotz seiner regelmäßigen Unantastbarkeit nicht als ein Privatrecht angesehen werden, sondern hat vielmehr die Natur eines *öffentlichen* Rechtes, über dessen Existenz, Umfang, Aenderung oder Erlöschung die politische Behörde auf Grund des öffentlichen Rechts zu entscheiden hat.[4]) Dagegen wird durch die Be-

---

welcher den gegen ein in öffentlicher Beziehung nicht zu beanständendes Unternehmen erhobenen, auf einen Privatrechtstitel gegründeten Einspruch, über welchen die politische Behörde auf Grund des Wasserrechtgesetzes nicht zu entscheiden berufen ist, auf den Civilrechtsweg verweist. Ueber den Bestand eines auf einem Privatrechtstitel beruhenden, die öffentlichen Interessen nicht tangirenden Wasserbezugsrechtes haben daher die politischen Behörden in keinem Falle zu entscheiden, und der behauptete Bestand eines solchen Rechtes bildet keinen jener Gründe, aus welchen nach §. 16 die Aenderung einer Wasseranlage an die vorausgehende Bewilligung der politischen Behörde geknüpft wird (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1896, Z. 4022).

[1]) Das ungarische Wasserrechtsgesetz (§§. 13 und 42) erfordert die behördliche Bewilligung für Arbeiten zur Benützung und Regulirung der Gewässer, wenn durch dieselben voraussichtlich der Abfluß des Wassers in der Weise geändert werden sollte, daß hiedurch die *Interessen* Anderer berührt würden, dann für alle Wasserableitungen aus dem Wasserlaufe (§. 38).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. Jänner 1882, Z. 15818.

[3]) Seite 10.

[4]) Ein Recht auf Verleihung von besonderen Benützungsbefugnissen an öffentlichen Gewässern steht nach dem Wasserrechtsgesetze Niemandem zu. Erst durch den

willigung zur Benützung eines Privatgewässers lediglich das bestehende Privatrecht declaratorisch anerkannt und durch die behördliche Concession constatirt, daß gegen die Ausübung desselben aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts kein Anstand obwaltet.[1])

Es ist hier die Frage zu beantworten, ob eine behördliche Bewilligung zu einer Wasserbenützung oder Wasseranlage in öffentlichen oder Privatgewässern, welche die Wasserverhältnisse öffentlicher Gewässer gar nicht beeinflußt, aber auf fremde Rechte eine Einwirkung ausübt, in dem Falle erforderlich ist, wo dritte Personen, auf deren Rechte eine Einwirkung entsteht, ihre Zustimmung gegeben haben. Im Gesetze ist die Frage direct nicht beantwortet, es muß aber angenommen werden, daß in diesem Falle eine behördliche Bewilligung nicht erforderlich sei.[2]) Aber in zahlreichen Fällen wird es im Interesse der Unternehmung gelegen sein, die behördliche Bewilligung einzuholen, weil es oft schwer zu beurtheilen ist, auf welche Rechte eine Einwirkung entstehen kann; es würde z. B. nicht genügen, zu einer Wiesenbewässerung etwa nur die Zustimmung des nächstgelegenen Müllers zu erwirken, während die unteren Müller vielleicht das gleiche Recht beanspruchen. Die Zustimmung müßte ferner grundbücherlich einverleibt werden, damit sie auch für die Nachfolger bindend sei; derlei Zustimmungen sind oft nur schwer, gegen mancherlei Opfer und Zugeständnisse zu erwirken, so daß die behördliche Bewilligung häufig leichter erwirkt wird und sichere Erfolge erzielt. Welche Folgen eintreten, wenn in einem solchen Falle um eine behördliche Bewilligung nicht angesucht wird und später von dritten Personen wegen Verletzung ihrer Rechte Einwendungen erhoben werden, wird unten erörtert. Nach einer Bemerkung Schenkel's (S. 61) zum badischen Wassergesetze wird jeder, der eine Wasserbenützung (welche nicht sicher unter §. 15 fällt) vornehmen oder eine Anlage errichten will, zur Sicherung gegen spätere Einsprachen oder Beanständungen gut thun, um die Genehmigung oder doch um einen Bescheid der Verwaltungsbehörde, ob dieselbe erforderlich, einzukommen.

Besondere Fälle.

Das Gesetz hat von jeder Aufzählung der Fälle, in welchen um eine behördliche Bewilligung einzuschreiten ist, abgesehen und erwähnt speciell nur im §. 17 die Triebwerke und Stauanlagen. Aus älteren einheimischen und fremden Gesetzen und Verordnungen, Gesetzeserläuterungen, behördlichen Entscheidungen u. dgl. führen wir als Beispiele die nachstehenden Benützungsformen, Vorrichtungen und Anlagen an, welche nach Umständen einer besonderen Bewilligung bedürfen.[3])

Act der Verleihung wird das Recht des Concessionswerbers, die ihm eingeräumte Wasserkraft für sich zu benützen und jeden dritten hievon auszuschließen, begründet (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. December 1896, Z. 7089).

[1]) Vgl. auch Pražak S. 26 und 33.

[2]) Siehe auch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juni 1890, Z. 1878, Samml. Budwinski Nr. 5360.

[3]) Der Entwurf von 1862 hat folgende Gegenstände der behördlichen Genehmigung unterworfen:

Wasserleitungen.

Zu den wichtigsten Anlagen, deren man sich fast bei allen Formen der Wasserbenützung und auch bei einzelnen Formen der Wasserabwehr bedient, gehören die Wasserleitungen, d. i. die Anlagen, Vorrichtungen oder Einrichtungen, um Wasser im natürlichen Gefälle aber in einem künstlich hergestellten Gerinne von einem Punkte auf einen anderen zu leiten. Durch dieselben wird das Wasser entweder aus einem natürlichen Bette (in der Regel dem Flußbette, Bachbette) abgeleitet, damit es entweder schon in der Leitung (Schifffahrtscanäle) oder auf einem bestimmten Punkte (in der Ortschaft zur Wasserversorgung, in der Fabrik, am Triebwerke, auf der Bewässerungsfläche) nutzbar werde, oder dasselbe wird von dem Punkte, wo es nicht mehr nützlich ist, oder wo es schädlich wird (Sumpfstelle), einem Flusse oder Bache zugeleitet. Zu diesem Zwecke wird das Wasser mittelst eines Einschnittes in das Ufer des Flusses oder Baches ausgeleitet und wird demselben sein neuer Lauf durch gewisse künstliche, theils bewegliche, theils unbewegliche Vorrichtungen vorgezeichnet, so daß man es in seiner Hand hat, die Wassermenge wie die Wasserkraft zu verstärken oder zu schwächen, oder je nach Umständen das Wasser wieder zu beseitigen, oder es ganz wirkungslos zu machen. Die zu diesem Zwecke dienenden Vorrichtungen bestehen einerseits in der Herstellung eines festen Rinnsals (künstliches Gerinne, Canal, Röhrenleitung) für das zum Gebrauche erforderliche Wasser, andererseits in der Anbringung von Schützen, Schleusen oder Fallen, die an dem Punkte, wo das künstliche Rinnsal das Wasser aus dem Flusse empfängt, angebracht sind, um mehr oder weniger Wasser in den Canal oder die Rinne einzulassen oder dasselbe ganz abzusperren. Um den Einlauf des Wassers durch den Ufereinschnitt in das künstliche Gerinne zu erleichtern, wird das Wasser im Flusse unter dem Ufereinschnitte gestaut. Zur Stauung dienen Stauwerke (Wehre) von verschiedenen Formen. Auf dieselben findet §. 17 Anwendung. Nebst dem künstlichen Gerinne und den Vorrichtungen für den Wassereinlauf hat man auch Vorrichtungen für die Wassertheilung, wenn das in das künstliche Gerinne eingelassene Wasser unter mehrere Gebrauchsberechtigte vertheilt werden soll. Dieselben bestehen in Nebencanälen (Seitenröhren), mit entsprechenden Einlaufvorrichtungen, Einlaßprofilen. Die Feststellung der letzteren nach einem

---

a) jede Zuleitung aus einem anderen und jede Zuleitung in ein anderes Gewässer;
b) jede Aenderung und Aufdämmung der Zu- und Ableitungsgräben;
c) jede Umwandlung von Triebwerken zu anderen Zwecken;
d) jede Veränderung der Einlaßschleuse, des Stauwerkes, des Leerlaufes in der Höhe und Lichtweite, der Zahl der Gänge und Räder, des Fachbaumes und der Staupfähle oder sonstiger Aichmaße für die Stauhöhe; —

der Entwurf von 1864 hatte auch noch die Errichtung und Aenderung von Wehren, Klausen und Sammelteichen hinzugefügt. Diese Aufzählung erscheint ziemlich vollständig, wenn man noch jede Wasserbenützung beifügt zu Zwecken, welche die Beschaffenheit (die Eigenschaften) des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändert.

bestimmten Verhältnisse der Wassertheilung ist Sache der Technik.[1]) Die zum Betriebe eines Wasserwerkes dienenden Einrichtungen bilden ein Zugehör des Werkes und sind daher auch nach den für das Werk selbst geltenden Vorschriften zu behandeln.[2]) Alle Wasserleitungen mit ihren verschiedenen Bestandtheilen und Vorrichtungen oder Einrichtungen bedürfen einer Bewilligung, wenn dadurch Wasser einem öffentlichen Gewässer entzogen wird, sei es auch nur für eine kurze Strecke, nach welcher dasselbe wieder dem öffentlichen Gewässer zugeleitet wird. Wird in solcher Weise Wasser einem Privatgewässer entzogen, so ist hiezu die Bewilligung des Eigenthümers und in den Fällen des §. 16 auch jene der politischen Behörde erforderlich. Dagegen bedarf es außer diesen Fällen keiner besonderen Bewilligung, um das in den Privatbesitz übergegangene Gewässer auf dem eigenen Grunde von einer Stelle auf eine andere zu leiten, z. B. bei einer gewöhnlichen Wiesenbewässerung. — Einer Bewilligung bedürfen ferner auch jene Wasserleitungen (Ableitungs- oder Abzugsgräben), welche dazu bestimmt sind, Wasser dem Flusse zuzuführen z. B. bei Entwässerungen. Sie bewirken eine dauernde oder zeitliche Vermehrung des Wassers, und es ist daher ihre Regelung ebenso wichtig und nothwendig, als die der Wasserleitungen; sie können den Fluß verschlämmen und die Schifffahrt erschweren, oder den Grundeigenthümern am Ufer, sowie den naheliegenden Werkbesitzern Nachtheile bereiten.

Pump- und Schöpfwerke. Brunnen.

Pumpwerke, Schöpfwerke sind mechanische Vorrichtungen, um entweder fortwährend oder zu gewissen Zeiten Grundwasser aus dem Boden, oder Wasser aus einem Taggewässer (Flusse, Bache, aus einem See) zu schöpfen, um dieses für landwirthschaftliche oder sonstige Zwecke an Ort und Stelle zu gebrauchen oder weiter zu leiten. Das Schöpfwerk vertritt die Stelle der directen Wasserleitung aus einem fließenden Gewässer da, wo diese nach der Beschaffenheit des Flusses und des Flußthales nicht ausführbar ist. Pump- und Schöpfwerke können durch Menschenhand (Pumpbrunnen), durch Thiere, durch die Kraft des Windes, durch Wasser- oder Dampfkraft in Betrieb gesetzt werden. Wenn Schöpfwerke durch Wasserkraft betrieben werden, kommen sie als Triebwerke in Betracht, und ist auf dieselben auch §. 17 anzuwenden. Den Schöpfwerken beizuzählen sind auch die in neuerer Zeit zu verschiedenen Zwecken, insbesondere zur Wasserversorgung höher gelegener Ansiedlungen mit gutem Erfolge angewendeten hydraulischen Widder. Zur viel bestrittenen Frage, inwieweit zum Graben von Brunnen und zur Aufstellung von Pumpwerken behufs Hebung und beziehungsweise Weiterleitung von Grundwasser und Brunnenwasser eine behördliche Bewilligung erforderlich sei, berufen wir uns auf die Ausführungen zum §. 10.

---

[1]) Vgl. über Wasserleitungen, Triebwerke und Stauanlagen die technische Darstellung im Anhange II.

[2]) Analoges eine Badeanstalt betreffendes Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1880, Z. 941. Samml. Budwinski, Nr. 761.

Brücken und Stege.

Brücken und Stege bilden einen Bestandtheil der Straßen und Wege, zu deren Verbindung sie dienen. Ihre Herstellung und Erhaltung ist daher auch in den verschiedenen Gesetzen über Reichs-, Landes-, Bezirks-, Gemeindestraßen, in den Wegeordnungen u. dgl., sowie in den verschiedenen Concurrenzgesetzen geregelt. Nichtsdestoweniger ist ihr Zusammenhang mit dem „Wasser", mit den Wasserrechtsangelegenheiten ein so naher, daß auch das Wasserrechtsgesetz dieselben nicht ignoriren darf. Es haben daher auch nach der constanten Judicatur die zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes berufenen Verwaltungsbehörden aller Instanzen über Brücken und Stege ohne Unterschied, ob die Herstellung und Erhaltung, wie bei Landes- oder Gemeindestraßen den autonomen Organen, oder Privaten obliegt, auf Grund des Wasserrechtsgesetzes Verfügungen getroffen und Entscheidungen gefällt, und auf dieselben Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze angewendet.[1]) So entschied der Verwaltungsgerichtshof: Nach den gesetzlichen Normen ist der Bau einer Bezirksstraße, also auch der Bau einer im Zuge dieser Bezirksstraße bestehenden Brücke, eine Angelegenheit, welche in den selbstständigen Wirkungskreis der Bezirksvertretung fällt; allein daraus folgt nicht, daß die Bezirksvertretung, beziehungsweise der Bezirksausschuß auch competent wäre, jene Amtshandlungen vorzunehmen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vor Durchführung eines Brückenbaues erforderlich sind. Denn daß der Bau einer Brücke, deren Brückenpfeiler in das Flußbett eingestellt werden, eine Anlage ist, welche auf den Lauf eines Gewässers, auf die Höhe des Wasserstandes, Einfluß nimmt und die Ufer gefährden kann, ist zweifellos und es bedarf eben darum nach §. 16 Abs. 1 W. R. G. eine solche Anlage zweifellos der Bewilligung der politischen Behörde, welcher nach §. 75 alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetze beziehen, überwiesen sind.[2]) Das Gleiche gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der Brücken im Zuge von Gemeindestraßen.[3])

---

[1]) Nach einem in der europäischen Donau-Commission von 1880 gestellten Antrage sind die über den Fluß zu erbauenden Brücken derart zu construiren, daß sie die Schifffahrt weder durch zu nahe an einander stehende Pfeiler, noch durch zu niedrige Brückenfelder hindern. Die größten Oeffnungen sind über den größten Tiefen anzubringen, um nicht das schiffbare Fahrwasser einzuengen. Die Widerlager sind derart zu erbauen, daß sie die Anlage der Treppelwege gestatten und die Brücken sind im Allgemeinen derart anzulegen, daß die gegenwärtig zur Flußschifffahrt in Verwendung stehenden Fahrzeuge diese Schifffahrt fort ausüben können, ohne daß sie in ihrer Bemastung oder in der Höhe ihrer Schlotte irgend eine Veränderung vornehmen müßten. Aehnliche Anforderungen müssen wohl bei allen Brückenbauten an schiffbaren Gewässern gestellt werden.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. November 1893, Z. 3618, Samml. Budwinski Nr. 7493.

[3]) Für Niederösterreich hat der Gegenstand eine dem vorstehenden Judicate entsprechende, sachgemäße Normirung erhalten durch den Erlaß des niederösterreichischen Landesausschusses an die Bezirksstraßenausschüsse vom 19. Juni 1876, Z. 24133/4015, welcher verfügt, daß in allen Fällen, in welchen die Anlage einer

Eine Ausnahme machen die Staatsbauten. Der Grundsatz des §. 41, wonach Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche vom Staate ausgeführt werden, der Genehmigung der zuständigen politischen Behörde nicht bedürfen, muß auch angewendet werden auf andere Bauten und Anlagen, welche von Staatsbehörden im öffentlichen Interesse ausgeführt werden, z. B. Brückenbauten an Aerarialstraßen u. dgl. Erachtet die Staatsverwaltung eine solche Anlage aus Gründen des öffentlichen Wohles für nothwendig, so kann die Ausführung derselben nicht von der Erlaubniß einer Unterbehörde bedingt sein. Das Verfahren bei derlei Bauten wird bei §. 41 näher erörtert. Wird ein Wasserbau nicht von der politischen Behörde im öffentlichen Interesse, sondern von einer anderen Staatsbehörde z. B. einer Forst- und Domänenverwaltung, einer Stiftungsbehörde im Interesse eines Staats- oder Fondsgutes u. dgl. geführt, so ist die Genehmigung der politischen Behörde in der gewöhnlichen Weise einzuholen. Inwieweit bei Eisenbahnbrücken und überhaupt bei Eisenbahnbauten, wenn in Folge derselben bestehende Wasserläufe umgelegt, Dämme oder sonstige Wasseranlagen zum Zwecke des Eisenbahnbaues errichtet werden sollen, welche auf den Lauf oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben, das im Eisenbahnconcessionsgesetze normirte Verfahren und die Competenz des Eisenbahnministeriums einzutreten habe, wurde oben zu Art. I erörtert.

Brücke an einer Stelle beabsichtiget wird, wo früher noch keine Brücke bestanden hat, oder wo Abänderungen an einer schon bestehenden Brücke in Bezug auf die Anzahl, Richtung oder Stellung der Joche oder Pfeiler, beziehungsweise auf die Weite und Höhe der Durchflußöffnungen in Aussicht genommen sind, stets vor Inangriffnahme des Baues hievon unter Anschluß einer generellen Skizze über die für den Brückenbau in Bezug auf das Durchflußprofil in Aussicht genommene lichte Flußweite und Höhe, sowie projectirte Joch- oder Pfeilerstellung der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu dem Ende zu erstatten ist, damit die gegen die Anlage nach dem Wasserrechtsgesetze oder aus anderen öffentlichen Rücksichten etwa obwaltenden Anstände erhoben, und die hienach allenfalls erforderlichen Abänderungen des Projectes in Anregung gebracht werden können. Hiebei wurde jedoch ausdrücklich betont, daß sich die Einflußnahme der k. k. politischen Behörden keineswegs auf die Ertheilung eines Bauconsenses, sondern ausschließlich nur auf die Bewilligung für neue Einbauten in das Flußbett, somit nicht auf die Constructionsart der Brücke oder auf die sonstigen Details der Baudurchführung zu erstrecken hat, weshalb die Uebermittlung der obgesagten generellen Skizze genügt und es nicht nothwendig erscheint, das vollständig ausgearbeitete Detailproject an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu übersenden. Die Landesingenieure wurden insbesondere angewiesen, über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen und jede Außerachtlassung derselben bei persönlicher Verantwortung hintanzuhalten. Die niederösterreichische Statthalterei hat eine Abschrift dieses Erlasses mit dem Decrete vom 17. August 1876, Z. 24133, sämmtlichen Bezirkshauptmannschaften mit nachstehender Weisung mitgetheilt: „Ich finde gegen diese Weisungen nichts zu erinnern und fordere die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf, betreffenden Falles nach Maßgabe dieser Bestimmungen, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vorzugehen und das Erkenntniß selbstverständlich unter Offenlassung des Recurses zu schöpfen. Im Falle der Außerachtlassung dieser Anordnungen von Seite der den Brückenbau führenden Organe ist unbeschadet der zu treffenden besonderen Vorkehrungen die Abhilfe erforderlichen Falles bei der niederösterreichischen Statthalterei behufs des weiteren Einvernehmens mit dem niederösterreichischen Landesausschusse anzusprechen."

Einbauten. Uferbauten.

Unter Brücken und Stegen werden nicht bloß solche verstanden, welche über die Flüsse hinüberführen, sondern auch solche, welche an denselben über einen Theil derselben hinein angebracht sind, z. B. Landungs-, Ueberfahrtsbrücken, Brücken und Stege zum Waschen, Schöpfen u. dgl. Derlei Einbauten, nicht minder auch Bade- und Waschhäuser, Fischkästen, Fischrechen, Fischstege und ähnliche in den Fluß hineingebaute, hineingelegte oder dort angebrachte Anlagen,[1]) Vorrichtungen, Einrichtungen u. dgl. können den freien Wasserlauf stören, der Schiff- oder Floßfahrt Hindernisse bereiten, den Rechten oder Interessen anderer Wasserberechtigten oder Grundbesitzer nachtheilig sein, und bedürfen daher, soferne die Möglichkeit einer solchen Einwirkung vorhanden ist, ebenfalls der behördlichen Bewilligung. Auch zur Erbauung von Schiffen und Flößen an den nicht hiezu schon durch eine allgemeine Concession bezeichneten Stellen öffentlicher Gewässer ist die behördliche Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze einzuholen, wenn durch die Wasserbenützung auf die Flußverhältnisse oder auf fremde Rechte ein nachtheiliger Einfluß ausgeübt wird.[2]) Das Gleiche gilt von der Errichtung oder Erweiterung von Holzwälz- und Bindeplätzen an öffentlichen Gewässern.[3])

Unter §. 16 fallen auch solche nicht unmittelbar auf die Wasserbenützung selbst gerichtete Anlagen in oder an den Gewässern, welche die im §. 16 erwähnte Wirkung haben können. Sie unterliegen daher auch der Bewilligung der in Wasserrechtssachen competenten politischen Behörde selbst dann, wenn sie sonst an sich gar keiner Bewilligung oder der Bewilligung einer anderen Behörde z. B. jener der Gemeinde u. dgl. bedürfen, z. B. Gebäude in oder an den Gewässern, die Errichtung, Aenderung oder Beseitigung von Ufererhöhungen, die Errichtung von Gruben u. dgl.

Industrielle Anlagen.

Einer behördlichen Bewilligung nach §. 16 des Wasserrechtsgesetzes bedürfen auch alle jene Fabriken und gewerblichen Anlagen, welche das Wasser sich zuleiten, oder es sonst als bewegende Kraft zur Abführung von Abfallstoffen oder als reinigendes Element oder als Productionsmittel benützen, insoweit dadurch auf fremde Rechte, oder durch Ab- und Zuleitung auf den Lauf, durch Stauung auf die Höhe, durch Verunreinigung auf die

---

[1]) Sind mit der Aufstellung ständiger Fangvorrichtungen bauliche Anlagen im Wasser verbunden, oder tritt hiebei ein anderer Umstand ein, welcher nach dem Wasserrechtsgesetze oder den wasserpolizeilichen Vorschriften das Erforderniß einer behördlichen Bewilligung begründet, so bleibt die Aufstellung der Fangvorrichtungen von letzterer und den hiebei aus wasserrechtlichen oder polizeilichen Rücksichten hinsichtlich der Breite und Lage der Vorrichtungen etwa auferlegten größeren oder anderweitigen Einschränkungen abhängig. (Fischereigesetze für Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §. 60, Oberösterreich §. 44, Salzburg §. 31.)

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. Juli 1877, Z. 8540 A. M. und 7872 M. J.

[3]) Taschenausgabe des böhmischen Wasserrechtsgesetzes Nr. 107, S. 426.

Beschaffenheit des Wassers eine Einwirkung geschieht. Abgesehen von den unten noch näher behandelten Triebwerken bedürfen demnach einer besonderen Bewilligung nach §. 16 insbesondere: chemische Fabriken, Zuckerfabriken, Färbereien, Gerbereien, Walken, Bleichen, Kammgarn- und Spinnfabriken, Bräuereien, Malzfabriken, Pochwerke, welche durch ihre Einleitungen die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändern. Bei den hier erwähnten industriellen Anlagen besteht die von ihnen angestrebte Wasserbenützung zumeist darin, daß die Tragkraft eines Gewässers dazu verwendet wird, Abfallsstoffe des industriellen Betriebes zu beseitigen. Die Menge und die Beschaffenheit der abzuführenden Abfallsstoffe hängt zumeist von den wechselnden Verhältnissen des Fabriksbetriebes ab, und läßt sich daher auch die Wasserbenützung in der Bewilligungsurkunde selbst quantitativ und qualitativ oft nicht ganz genau feststellen. Es sollte daher in derartigen Fällen in der Bewilligungsurkunde entweder der Widerruf oder die nachträgliche Festsetzung von Bedingungen vorbehalten werden, damit wenn die spätere Wasserbenützung solche Verunreinigungen herbeiführen würde, welche sanitäre Uebelstände erzeugen oder bestehende Rechte Anderer beeinträchtigen und daher als gesetzwidrig angesehen werden müßte, auch nachträglich die Beseitigung dieser Uebelstände durch die Behörde bewirkt werden kann. Hierüber, sowie über das Flachs- und Hanfrösten wird sich auf die Erörterungen zu §§. 10 und 18 berufen. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die Benützung des Wassers zum Transporte von indifferenten Abfällen.[1]) Insoweit es sich um die Errichtung von Fabriken, um die Ausübung von Gewerben und Herstellung gewerblicher Anlagen handelt oder um Ausführung von Hochbauten u. dgl., kommen nebst dem Wasserrechtsgesetze auch die Fabriks- und Gewerbegesetze, die Bauordnungen, bei Wegen und Brücken die Straßengesetze, verschiedene Polizeigesetze, z. B. für Pulvermühlen, bei schiffbaren Flüssen insbesondere die Strompolizeivorschriften u. dgl. zur Anwendung. Eine Darstellung dieser verschiedenen einschlägigen Gesetze wird an dieser Stelle nicht versucht. Das Verfahren bei dem Zusammentreffen der nach verschiedenen Gesetzen zu pflegenden Amtshandlungen wird bei §. 85 erläutert.

Unrathscanäle.

Zu den wichtigsten Formen der Wasserbenützung, auf welche das Wasserrechtsgesetz Anwendung findet, gehört auch die Beseitigung des Unrathes durch das Wasser in dazu bestimmten Canälen. Diese Frage hat in der Neuzeit bei allen größeren Gemeinden zunächst im sanitären Interesse, dann aber auch im Interesse der Landwirthschaft wegen Verwerthung der Fäcalien als Dünger eine große Bedeutung gewonnen und auch eine lebhafte Besprechung in der Literatur hervorgerufen.

Die Herstellung von Unrathscanälen, wenn dieselben die endliche Weg-

---

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz von Caspaar, Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1886, Nr. 4 ff.

schaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer zu bewerkstelligen bestimmt sind, muß als eine Anlage zur Benützung eines öffentlichen Gewässers angesehen werden, welche, nachdem es unzweifelhaft ist, daß die Einleitung von Unrath auf die Beschaffenheit des Wassers Einfluß nehmen kann, nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandeln ist.[1]) Die Besitzer von derartigen Anlagen sind wie die Besitzer anderer Wasserbenützungsanlagen, bei welchen das Wasser als Triebkraft benützt wird, anzusehen, und obliegen ihnen daher auch die durch das Wasserrechtsgesetz auferlegten Verpflichtungen in Betreff der Herstellung und Erhaltung der Anlagen (§§. 20, 42 u. 43).[2])

Bei Beurtheilung einer Streitsache betreffs Abwendung von Nachtheilen, welche in Folge von Hausbauten den Nachbarn durch Regenwasser erwachsen können, kommen nicht die Bestimmungen des Wasserrechtes, sondern jene des Civilrechtes oder der Bauordnung zur Anwendung.[3])

Die Abwendung von Nachtheilen, welche in Folge von Canalisirungen den Nachbarn durch Regenwasser erwachsen können, ist, soweit die Competenz des ordentlichen Richters nicht platzzugreifen hat, Sache der Baubehörde.[4])

Einrichtungen, welche die Ableitung von Schmutzwässern aus Gebäuden betreffen, fallen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit in die Competenz der autonomen Behörden.[5])

Triebwerke und Stauanlagen.

Von Triebwerken und Stauanlagen handelt §. 17. Dieselben nehmen wegen der mannigfaltigen Rechtsbeziehungen, welche sie sowohl zwischen den Werksbesitzern am selben Werkwasser unter einander, als auch zwischen Werkbesitzern und den anrainenden Grundbesitzern namentlich durch die nicht selten divergirenden Interessen der Triebkraft und der Bewässerung und Entwässerung hervorrufen, endlich wegen der mannigfaltigen öffentlichen Interessen, namentlich des Rückstaues oder auch der Ueberschwemmung, unter den nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnden Angelegenheiten eine hervorragende Stelle ein. Als Triebwerk ist jede Vorrichtung oder jede Maschine anzusehen, welche durch die Wasserkraft in Bewegung gesetzt wird, gleichviel zu welchem Zwecke oder in welcher Weise. Selbst einfache Wasserschöpfräder fallen unter diesen Begriff. Bestandtheile der Triebwerke sind nebst den Wasserrädern auch die Stauanlagen, die Zu- und Ableitungscanäle, Sammelteiche u. dgl. und bedürfen auch diese Zugehöre der behördlichen Bewilligung. Alle diese Bestandtheile werden bei Errichtung

[1]) Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November 1880, Z. 2247, Samml. Budwinski Nr. 933 und vom 15. October 1886, Z. 2616, Samml. Budwinski Nr. 3211.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1889, Z. 1336, Samml. Budwinski Nr. 4665.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. December 1882, Z. 2471 Samml. Budwinski Nr. 1591.

[4]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1884, Z. 452, Samml. Budwinski Nr. 2040.

[5]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1893, Z. 3837, Samml. Budwinski Nr. 7527.

neuer Triebwerke in der Regel gemeinschaftlich geprüft und consentirt. Alle Stauvorrichtungen, Wehre u. dgl., welche zum Betriebe einer industriellen Anlage nothwendig sind, bilden auch einen Theil ihrer Betriebsstätte. Sie brauchen darum nicht immer in unmittelbarer Nähe des Triebwerkes selbst zu liegen. Die Entfernung ihrer Lage hat solange auf ihre Zugehörigkeit keinen Einfluß, als ohne ihre Mitwirkung das ganze Werk in den bestehenden Betriebsverhältnissen nicht erhalten werden kann. Aenderungen und Verbesserungen der inneren Werkanlage (Mühlwerkes u. dgl.) sind in der Regel der Kenntnißnahme der Behörde nicht unterworfen, weil sie auf den Lauf, das Gefälle oder die Höhe des Wassers meist keinen Einfluß nehmen.[1]) Stauanlagen kommen zuweilen auch ohne Triebwerke vor. Dieselben haben den Zweck, die natürlichen Abflußverhältnisse einzuschränken, um das gestaute Wasser einer vortheilhafteren Benützung zuzuführen. Der Wasserstau unterliegt daher zunächst allen jenen Beschränkungen und Bedingungen, an welche die Wasserbenützung nach §. 16 gebunden ist. Der Wasserstau ist aber auch schon an und für sich auf die öffentlichen Interessen und die privaten Rechtsverhältnisse von großem Einfluß. Seine Wirkungen erstrecken sich sowohl auf die Bodencultur, als auch auf gewerbliche Anlagen und nicht selten über ein großes Gebiet. Stauanlagen können das öffentliche Interesse gefährden, indem sie die Schifffahrt, die Flößerei hindern, der Gesundheit nachtheilige Versumpfungen oder Ueberschwemmungen herbeiführen; sie können die landwirthschaftlichen oder industriellen Interessen beeinträchtigen, und zwar sowohl jene der oberen wie der unteren Grundstücke, der oberen wie der unteren Werkanlagen, indem sie die Entwässerung der oberen Grundstücke hindern oder sie bei höher gespanntem Wasserstande durch das in den Boden dringende Wasser zu großer Nässe und der Versumpfung aussetzen, oder den unteren Grundstücken das zur Bewässerung nöthige Wasser durch Ableitung aus dem Mutterwasser (Altwasser) in den Werkcanal entziehen; in gleicher Weise, indem sie den oberen Werken das Wasser zurückdrängen, oder dasselbe den unteren entziehen, beides in einer Weise, daß dadurch die bisherigen Betriebsverhältnisse beeinträchtigt werden. Die praktische Wichtigkeit dieser Art der Wasserbenützung, ihre große Tragweite sowohl für die privaten Rechtsverhältnisse als auch für die öffentlichen Interessen erklären es, daß auch unser Wasserrechtsgesetz, dem Vorgange aller neueren Wasserrechtsgesetze und wohl auch theilweise unserer bisherigen älteren Gesetzgebung folgend, den Gegenstand in der oben erwähnten doppelten Richtung, nämlich des Schutzes der privaten Rechtsverhältnisse wie der Wahrung der öffentlichen Interessen in eingehender Weise geregelt hat. Gerade bei dem Wasserstau kommen am leichtesten Collisionen der verschiedenen Gebrauchsrechte vor, gerade hier können tief wirkende Nachtheile sowohl für die übrigen

[1]) Der Ausdruck „Triebwerk" im Sinne der neueren Gesetzgebung kam erst in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts als eine Uebersetzung des französischen usine auf (Baumert S. 26). Auch die österreichische Mühlenordnung von 1814 kannte den Ausdruck noch nicht und bezeichnete mit „Mühle" jedes Triebwerk, wie auch der noch jetzt übliche Sprachgebrauch von Schneide-, Säge-, Papier-, Pulvermühlen u. dgl. dies beweiset.

Wasserinteressenten, als auch für das öffentliche Interesse entstehen, Nachtheile, welche später in ihren Ursachen nur schwer zu erkennen sind, und denen daher auch nur schwer abzuhelfen ist. (Nieberding.)

Schiffmühlen.

Unter die Triebwerke gehören auch die Schiffmühlen, welche nicht an besonderen Werkcanälen liegen, sondern unmittelbar in den Fluß eingesetzt sind, so daß die Kraft des natürlich fließenden Wassers die Räder in Bewegung setzt. Die Beziehungen der Schiffmühlen zu fremden Wasserbenützungsrechten und zum Grundeigenthum sind von keiner erheblichen Bedeutung; um so wichtiger aber sind dieselben in schiffbaren Flüssen und Strömen in ihren Beziehungen zur Strompolizei im Allgemeinen und zur Schifffahrt. Da sie der letzteren oft große Hindernisse bereiten und dadurch nicht allein dieser, sondern auch sich selbst viele Gefahren verursachen und zahlreichen Wechselfällen ausgesetzt sind, werden sie in der Regel einer strengen strompolizeilichen Aufsicht unterzogen und finden ihre Regelung zumeist in den Strompolizeiordnungen. Auch in privatrechtlicher Beziehung sind dieselben eben wegen dieser Wechselfälle, denen sie unterliegen und wegen der Veränderungen, welche sie sich in Folge strompolizeilicher Anordnungen häufig müssen gefallen lassen, in Oesterreich gemäß Hofdecretes vom 29. Mai 1824, J. G. S. Nr. 2011 den beweglichen Sachen gleichgestellt und bilden daher auch keinen Gegenstand der Eintragung in die Grundbücher. Insoweit nicht die Specialgesetze, Strompolizeiordnungen u. dgl. zur Anwendung kommen, unterliegen sie den Normen des Wasserrechtsgesetzes und fallen insbesondere als Triebwerke unter §. 17.[1])

Teiche und Dämme.

Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der Verwaltungsbehörde nach den §§. 16 und 17 bedarf, gehören auch die Teiche[2])

---

[1]) Die Concession zur Aufstellung von Schiffmühlen hat die in wasserpolizeilicher Beziehung und zum Schutze der Schifffahrt oder fremder Wasserbenützungsrechte nöthigen Vorsichtsmaßregeln über die Befestigung derselben, die rechtzeitige Entfernung (auf das Land ziehen) bei Gefahr des Hochwassers oder Eisganges, den allfälligen Widerruf u. dgl. in den Concessionsbedingungen festzustellen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. November 1879, Z. 7425).

[2]) Teiche sind größere und kleinere Ansammlungen von Wasser, welche theils durch natürliche, theils durch künstliche Ufer (Dämme) abgeschlossen sind. Bei den meisten größeren Teichen besteht das künstliche Ufer zum Theile aus einer Schleuse (Teichschleuse — Teichsluder); die Oberkante der Schleusenschützen normirt die Höhe der zulässigen Wasserspannung. Die Teichschleuse dient dazu, um größere Mengen Wasser von dem Teiche abzulassen, wenn bei stärkerem Teichzusflusse der Teichwasserspiegel über das normirte Stauniveau steigt, zu welchem Zwecke von dem Teichsluder ein Graben (Feilgraben — galder Graben) führt, der das Wasser einem weiter unterhalb liegenden Teiche oder einem fließenden Gewässer zuführt. Oft sind an Teichen, namentlich an kleineren, gar keine Ablaßschützen angebracht; die Höhe der zulässigen Wasserspannung normirt in diesem Falle ein in der Regel aus Holz construirter Ueberfall, welcher an einer Stelle der Teichbegrenzung errichtet wird, von welcher das über den Ueberfall abfließende Wasser unschädlichen

schon aus dem Grunde, weil dieselben besondere Stauanlagen erfordern.[1]) Ueber die rechtliche Eigenschaft des Teichwassers sind zu vergleichen die Erläuterungen zu den §§. 4 und 26. Wenn Teiche von öffentlichen Flüssen oder Bächen durch Ein- oder Ableiten von Wasser gespeist werden, so ist der Besitzer denen gegenüber, welche weiter unten ein Recht auf Benützung des fließenden Wassers haben, im Zweifel verbunden, dieselbe Quantität, die er einleitet, dem Bache regelmäßig (nicht stoßweise) wieder zurückzugeben, soferne jenen sonst ein Nachtheil erwachsen würde. Bei Teichen, welche nicht aus dem auf eigenem Grunde entspringenden Wasser gebildet werden, entsteht auch durch Verdunstung und oft auch Einsaugung ein fühlbarer Wasserverlust in den Bächen, aus denen die Teiche den Zufluß haben, daher dieselben auch nach §. 16 einer behördlichen Bewilligung bedürfen, weil sie auf den Wasserlauf von Einfluß sind. Bei der Anlegung eines Sammelteiches ist in der Regel die zulässige Stauhöhe und die Zeitdauer festzusetzen, innerhalb deren zur Füllung des Sammelteiches gestaut werden darf. Soll der festgesetzte Zeitraum erweitert werden, so bedarf dies als eine wesentliche Aenderung der Benützungsanlage einer neuen Bewilligung. Teiche dienen zur Fischzucht, zur Eisgewinnung,[2]) häufig aber auch gleichzeitig als Anlagen zur Benützung der Gewässer, um das für Triebwerke oder zur Bewässerung erforderliche Wasser zu sammeln und nach Bedarf zuzuleiten, zugleich aber auch als Regulatoren der Zu- und Abflüsse der Gewässer, welche einerseits bei heftigen Niederschlägen das plötzliche Anschwellen der unterhalb gelegenen Bäche und Flüsse, ja selbst die Ueberschwemmung ganzer Gegenden verhindern, andererseits bei anhaltender Trockenheit ausgiebige Aushilfe bieten.[3])

Abzug findet. Bestehen an Teichen Mühlen oder andere Triebwerke, so wird diesen das Teichwasser durch eigene Gerinne (Mühlgerinne) zugeleitet. Für die gänzliche Ablassung der Teiche, namentlich wenn sie zur Fischzucht benützt werden, dient das Ablaß- oder Zapfenrohr, das im tiefsten Punkte der Teichsohle unter dem Teichdamme eingelegt ist, von welchem gleichfalls ein Abzugsgraben zum nächsten Gewässer führt. Oft fungiren Teiche als Reservoirs (Sammelbassins) für Wasserleitungen.

[1]) Der Entwurf vom Jahre 1862 hatte die Erlassung besonderer Teichordnungen im Wege der Landesgesetzgebung im Auge und berief sich auf die bereits bestehenden Teichordnungen. Der Referentenentwurf von 1864 enthielt im Abschnitte von der Fischerei die Bestimmung: „Bei Anlegung, Erhaltung und Benützung von Fischteichen sind nebst den in der Teichordnung oder anderen wasserpolizeilichen Vorschriften angeordneten Vorsichten auch alle auf Stauanlagen in Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten". — Da man später die Fischereinormen aus dem Wasserrechtsgesetze ausschied, entfiel auch der Paragraph über die Fischteiche. Doch ist es selbstverständlich, daß die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über Stauanlagen auch auf Teiche anzuwenden sind.

[2]) Zur Eisgewinnung auf einem Privatteiche bedarf der Eigenthümer desselben keiner Bewilligung der Behörde (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1888, Z. 3444, Samml. Budwinski Nr. 4336).

[3]) Ueber die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen sind mit der Verordnung der Ministerien für Ackerbau, des Innern und des Handels vom 14. Februar 1894, R. G. B. Nr. 45, die nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

A. Anlage neuer und Abänderung bestehender Teiche.

§. 1. Die nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze über Benützung,

Dämme, welche im Flusse errichtet werden, um dem Wasser zum Zwecke einer besseren Benützung eine bestimmte Richtung zu geben, sind als

---

Leitung und Abwehr der Gewässer erforderliche behördliche Bewilligung zur Anlage neuer Teiche, mögen dieselben für die Fischzucht, für Triebwerke, als Sammelbassins für Bewässerungen, als Regulatoren der Zu- und Abflüsse der Gewässer, für Wasserleitungen oder zu irgend welchem anderen Zwecke dienen, darf nur auf Grund des wasserrechtlichen Verfahrens ertheilt werden. Bei der nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Landesgesetze (§. 74 für die Bukowina, §. 78 für Istrien, §. 57 für Krain, §. 75 für Niederösterreich, §. 73 für Steiermark, §. 79 für die übrigen Länder) von der Behörde vorzunehmenden Vorprüfung der bezüglichen Gesuche ist insbesondere zu ermitteln, ob der anzulegende Teich einen Einfluß auf eine Eisenbahn hat oder haben kann. Im bejahenden Falle ist der Bewilligungswerber zu verhalten, das Project durch eine Planskizze, aus welcher die örtliche Lage des Teiches, sowie der hiedurch berührten Eisenbahnanlage erkennbar ist, zu ergänzen. Von der zu pflegenden Verhandlung (Localerhebung) ist die betreffende Eisenbahnunternehmung und die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen — letztere unter Mittheilung der vorerwähnten Skizze — mit der Einladung zu verständigen, sich an derselben, wenn sie das Eisenbahninteresse durch das Project für berührt erachten, zu betheiligen. Bei der Entscheidung über das Project ist nicht blos der voraussichtliche Einfluß des anzulegenden Teiches auf die nächste Umgebung, sondern auch die Einwirkung desselben auf das Sammel- und Abflußgebiet in Betracht zu ziehen. Bei Feststellung der besonderen Bedingungen, an welche die Bewilligung zur Anlage neuer Teiche zu knüpfen ist, haben die Verwaltungsbehörden auf die in den nachfolgenden §§. 2—14 enthaltenen Bestimmungen entsprechend Bedacht zu nehmen.

§. 2. Behufs Hintanhaltung von Teichdurchbrüchen ist in jenen Fällen, wo dem Unternehmer mehrere Plätze zur Anlegung des Teiches zur Verfügung stehen, dahin zu streben, daß der Teich, soweit es die Bodenconfiguration und der wirthschaftliche Zweck gestatten, in einer Terrainmulde angelegt und möglichst von natürlichen Ufern umgeben sei. Ist dies nicht thunlich, so ist auf den soliden Bau der zur Umfassung des Teiches nothwendigen Dämme das Augenmerk zu richten.

§. 3. Die Dämme müssen entsprechend dem jeweilig zur Verwendung gelangenden Materiale derart kunstgerecht construirt und in solchen Dimensionen hergestellt werden, daß sie dem Drucke des Wassers auch bei höchstem Wasserstande vollkommen Widerstand leisten. Ist ein Damm nicht zur Gänze aus wasserundurchlässigem Materiale hergestellt, so muß derselbe in seiner ganzen Länge mindestens einen wasserdichten Kern erhalten oder durch eine Verkleidung von Tegel, Lehmschlag, Beton, wasserdichtem Mauerwerk, durch in Cementmörtel gelegtes Pflaster ꝛc. gegen das Durchsickern des Wassers geschützt werden. Die Höhe der Dämme muß derart gewählt sein, daß sie weder bei dem höchsten Wasserstande, noch beim Wellenschlage überronnen werden können. Jedenfalls aber muß die Dammkrone mindestens 0.60 Meter über dem höchsten Wasserstande liegen. Bei der Anlage der Dämme ist stets für einen guten Verband mit dem gewachsenen Untergrunde vorzusorgen; ferner ist in allen Fällen auch auf eine angemessene Entwässerung desselben hinzuwirken. Die Dämme müssen wasserdicht hergestellt und wasserseitig bis auf eine Höhe von mindestens 0.50 Meter über den höchsten Wasserstand gegen die Angriffe des Wassers geschützt werden. Bei Erddämmen ist das Materiale in horizontalen Schichten von höchstens 0.20 Meter aufzuführen, sodann abzugleichen und zu stampfen. Das zur Verwendung gelangende Erdmateriale muß hinreichend feucht sein; gefrorenes Material und größere Erdknollen sind von der Verwendung auszuschließen. Die Dammkrone muß eine Mindestbreite von 1.50 Meter erhalten. Soll die Dammkrone auch als Fahrweg benützt werden, so hat die politische Behörde — bei öffentlichen Fahrwegen im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung — die Construction der Fahrbahn, sowie die Art der Benützung und Erhaltung derselben festzustellen.

Stauwerke im Sinne des §. 17 anzusehen. Haben sie den Zweck, das Wasser von den Niederungen abzuhalten oder den Lauf des Gewässers zu reguliren,

---

§. 4. Die Böschungsverhältnisse der Dämme sind nach Maßgabe des zur Verwendung gelangenden Materiales, der Höhe der Anlagen und des eingestauten Wassers zu bestimmen. Erhalten Erddämme nicht besondere Versicherungen, so sind deren landseitige Böschungen im Verhältnisse von mindestens 1:1.5, die wasserseitigen Böschungen im Verhältnisse von mindestens 1:2 herzustellen. Die Oberflächenform der Dammkrone muß einen leichten Abfluß der Tagewässer gegen den Teich gestatten. Sollte der obere Dammkörper aus nicht ausreichend widerstandsfähigem Materiale geschüttet sein und zudem auch der Schutz durch eine genügend feste Fahrbahn mangeln, so ist die Dammkrone in einer Stärke von mindestens 0.40 Meter aus hinlänglich widerstandsfähigem und wasserdichtem Materiale zu bilden.

§. 5. Sollen Rohrleitungen oder Canäle durch den Dammkörper geführt werden, so ist für deren bestmögliche Abdichtung vorzusorgen, etwa anschließendes Erdmaterial ist daher sorgfältig zu stampfen. Es wird jedoch empfohlen, in allen Fällen, wo dies thunlich ist, Röhren und Canäle seitlich durch den gewachsenen Boden statt durch die Dämme zu leiten.

§. 6. Ueber die Zulässigkeit einer Bepflanzung des Dammes mit Bäumen oder Sträuchern ist nach Einvernahme des Forsttechnikers der politischen Verwaltung zu entscheiden. Im Falle der Zulässigkeit ist auch die Art der Bepflanzung (Holzart, Verband ꝛc.) festzustellen, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, daß nicht durch die auf den Bestand wirkenden Stürme der Damm aufgelockert werde oder durch das Verfaulen der Wurzeln Löcher und Höhlungen in demselben entstehen. Dämme von weniger als 2 Meter Kronenbreite sind an den Kronen überhaupt nicht zu bepflanzen.

§. 7. Die zulässige Höhe der Wasserspannung im Teiche ist derart zu bemessen, daß der durch dieselbe hervorgerufene Rückstau des den Teich speisenden oder durchziehenden Gewässers auf fremde Rechte einen nachtheiligen Einfluß nicht ausüben kann.

§. 8. Jeder Teich soll nach Verhältniß seiner Lage, Größe und seines Wasserzuflusses mit einer oder nach Umständen mit mehreren solid und in den tiefsten Punkten des Dammes eingebauten Grundschleusen oder mit einem Abflusse durch den gewachsenen Boden versehen sein. Die Dimensionen der Grundschleusen oder des Abflusses müssen auch für den Fall des Eintrittes außerordentlicher Niederschläge ausreichen. Die Anbringung von Ueberfällen in den Dämmen enthebt nicht von der Verpflichtung zur Herstellung von Grundschleusen oder Abflüssen durch den gewachsenen Boden. Ueberfälle sind daher nur bei gleichzeitiger Anwendung von Grundschleusen oder solchen Abflüssen zu bewilligen, und zwar auch nur dann, wenn die Abflußcanäle den durch das Ueberfallwasser vermehrten Abfluß gestatten, so daß eine Gefährdung der unterhalb gelegenen fremden Anlagen und Liegenschaften nicht zu befürchten ist. Die Construction der Ueberfälle ist nach Maßgabe des verwendeten Materiales, der über dieselbe abzuleitenden Wassermenge und der Ueberfallshöhe festzusetzen, wobei zugleich die angemessene Vorsorge gegen die Gefahr einer eventuellen seitlichen Auswaschung und Umgehung des Bauwerkes, sowie einer allfälligen Auskolkung des Vorgrundes zu treffen ist.

§. 9. Die Höhe der Schleusenschützen ist derart zu bemessen, daß deren obere Kante bei geschlossener Schleuse genau mit dem Wasserspiegel der bewilligten Teichspannung zusammentrifft. Die Absperrungen (Schützen) an den Schleusen müssen mit Aufzugsvorrichtungen derart versehen werden, daß die Manipulation des Aufziehens und Ablassens der Schützen leicht, sicher und gefahrlos vorgenommen werden kann. Ferner sind an den eben erwähnten Aufzügen Sperrvorrichtungen anzubringen, um ein muthwilliges Eingreifen unberufener Personen zu verhüten.

§. 10. Den Ableitungscanälen müssen solche Querschnittsdimensionen gegeben werden, daß sie nicht nur das unter normalen Verhältnissen abfließende, sondern

so fallen sie als Schutz- und Regulirungsbauten unter den III. Abschnitt des Gesetzes.

---

auch das bei außerordentlichen Niederschlägen abzulassende Teichwasser aufzunehmen und abzuführen imstande sind. Selbstverständlich müssen diese Canäle von der Teichschleuse bis zur Einmündung in den Fluß oder Bach derart gesichert werden, daß aus ihrem Bestande Beschädigungen oder Ueberfluthungen fremder Ufergründe nicht zu befürchten sind. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Zuleitungscanäle, wo solche zur Ausführung kommen, sowie hinsichtlich der natürlichen Zuflußgerinne, insoweit sich in diesen letzteren der Rückstau des Teiches erstreckt.

§. 11. Rechen am Ein- oder Ausflusse des Teiches sind so herzustellen, daß die Zwischenweiten der Latten oder Sproffen zusammen ausreichen, um die von oben herabkommende Wassermenge ungehindert durchziehen zu lassen. Dem Teichbesitzer ist es zur Pflicht zu machen, das an die Rechen sich anlegende Gesträuch, Heu, Stroh, Wurzeln u. dgl. jedesmal ungesäumt und sorgfältig zu beseitigen.

§. 12. Wenngleich die Construction der Dämme und der Anlage im allgemeinen in der politischen Behörde vorzulegenden Plänen und Baubeschreibungen in allen Theilen ersichtlich gemacht werden muß, so sind die behördlichen Sachverständigen dennoch verpflichtet, entweder gelegentlich der commissionellen Verhandlung oder schon vor derselben nicht nur die Solidität, Tragfähigkeit und Durchlässigkeit des Untergrundes genau zu untersuchen, sondern auch das zum Baue verwendete Material auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Das Resultat dieser Untersuchungen ist in dem Verhandlungsprotokolle zum Ausdrucke zu bringen.

§. 13. Jede bewilligte Teichanlage muß noch vor der Füllung mit Wasser nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze collaudirt und durch ein Staumaß verhaimt werden. Ebenso sind auch die Ableitungscanäle zu verhaimen und mit Staumaßen zu versehen.

§. 14. Von der uneingeschränkten Anwendung der Bestimmungen der §§. 2—12 kann bei Teichanlagen von geringer Bedeutung abgegangen werden, wenn bei der Localerhebung festgestellt wird, daß die beabsichtigte Anlage ihrer Situation, ihrer Ausdehnung, ihrem Fassungsraume und Zwecke nach, auch unter erleichterten Bedingungen ohne Gefahr für öffentliche Interessen oder Rechte Dritter zulässig ist.

§. 15. Die Bestimmungen der §§. 1—14 finden auch auf eine Abänderung bestehender Teichanlagen, zu welcher nach den Wasserrechtsgesetzen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, sinngemäße Anwendung.

B. Erhaltung und Benützung der Teiche.

§. 16. Im Sinne der bestehenden Wasserrechtsgesetze sind alle Bestandtheile der Teichanlagen stets in solchem Zustande zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorgebeugt wird. Um die Erfüllung dieser allgemeinen Verpflichtung in den einzelnen Fällen möglichst zu sichern und Zweifel oder Streitigkeiten von vornherein auszuschließen, sind schon bei der behördlichen Bewilligung der Anlage neuer Teiche auch jene Maßnahmen genau festzustellen, welche rücksichtlich der Instandhaltung der Anlage von den hiezu nach den Wasserrechtsgesetzen Verpflichteten zu beobachten sind. Hiezu gehört insbesondere die fortgesetzte Ueberwachung des Zustandes der Dämme, Gräben, Canäle und der sonstigen Objecte, insbesondere bei Hochwässern, dann die eingehende Untersuchung nach Verlauf eines jeden Hochwassers. Die wahrgenommenen Schäden sind, auch wenn scheinbar unbedeutend, sofort zu repariren. Bei größeren Teichen ist den zur Erhaltung der Anlage Verpflichteten die Bestellung von Teichwächtern aufzutragen, welche ihr besonderes Augenmerk auf die Ablaßschleusen zu richten und sich durch häufige Versuche zu überzeugen haben, daß die Abzugsvorrichtungen stets gut functioniren und daß die zu den Sperrvorrichtungen führenden Stege die nöthige Sicherheit gewähren. Die zeitweise Reinigung der Teiche, dann ihrer Zu- und Abflüsse ist den zur Erhaltung Verpflichteten ausdrücklich vorzuschreiben.

§. 17. Bei Bewilligung neuer Teichanlagen sind auch die geeigneten Be-

Bewässerungsanlagen.

Zur Bewässerung dienen Stauanlagen und Wasserleitungen (Wassergräben). Insoweit derlei Anlagen nach den vorstehenden Darlegungen nach

---

stimmungen zu erlassen, damit durch das Absperren des Wasserzuflusses oder das Ablassen des Wassers aus dem Teiche, sei es anläßlich einer Reparatur, Reinigung, Fischung oder aus irgend einem anderen Grunde die in der Nähe der Teichanlage bestehenden Anlagen, Gebäude, Grundstücke und Wasserrechte in keinerlei Weise geschädigt werden. Auch sind hiebei eventuell durch die Erfahrung gebotene nachträgliche Aenderungen dieser Bestimmungen ausdrücklich vorzubehalten.

C. Auflassung bestehender Teiche.

§. 18. Die Auflassung von Teichen darf nur mit Bewilligung der competenten Verwaltungsbehörde nach Durchführung des in den Wasserrechtsgesetzen vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen. Mit Rücksicht auf die eventuelle Einwirkung der Teichauflassung auf Eisenbahnen ist die Vorschrift des zweiten und dritten Absatzes des §. 1 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§. 19. Bei der aus Anlaß eines Ansuchens um Auflassung eines Teiches vorzunehmenden commissionellen Verhandlung ist nicht nur die Rückwirkung dieser Auflassung auf die unmittelbare Umgebung des Teiches zu prüfen, sondern es sind auch alle Wasserabflußverhältnisse, auf welche die Auflassung des Teiches selbst in weiterer Entfernung einen Einfluß üben kann, zu berücksichtigen. Auch ist die Einwirkung auf etwaige zu Recht bestehende Triebwerke, Stauanlagen und sonstige mit dem aufzulassenden Teiche in Verbindung stehende Wasserbezugsanlagen und Rechte in Betracht zu ziehen.

§. 20. In der Entscheidung über das Ansuchen um Auflassung eines Teiches ist auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen der bisherige Wasserlauf im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung bestehender Rechte Dritter (§. 19) weiter zu erhalten sei, oder ob und welche Vorkehrungen der Teichbesitzer zu treffen verpflichtet sei, um den vor der Teichanlage bestandenen Wasserlauf wieder herzustellen, oder um die durch die Teichanlage herbeigeführten Aenderungen des früheren Zustandes für die Anrainer und für andere Wasserberechtigte, eventuell im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bauobjecte dort, wo deren weiterer Bestand nicht geboten und deren Erhaltung in gutem Zustande nicht sichergestellt erscheint, vom Besitzer des aufzulassenden Teiches beseitigt werden, insoferne ihr weiterer Bestand ohne ordentliche Erhaltung fremden Rechten oder öffentlichen Interessen nachtheilig werden könnte.

D. Behördliche Ueberwachung der Teiche.

§. 21. Die politischen Behörden haben darüber zu wachen, daß die Erhaltung und Benützung der Teiche jederzeit den Bestimmungen der behördlichen Bewilligung entspreche. Nimmt die politische Behörde wahr, daß aus dem Zustande oder der Bewirthschaftung von Teichen, welche aus früherer Zeit her, ohne nachweisbare Concession, aber doch rechtmäßig bestehen, Nachtheile für fremde Rechte oder öffentliche Interessen sich ergeben, so hat sie das Nöthige zur Abstellung der Uebelstände nach Maßgabe der Wasserrechtsgesetze vorzukehren.

§. 22. In dem Falle, als eine Eisenbahnverwaltung oder ein anderer Interessent unter Anführung der Gründe das Ansuchen um die behördliche Untersuchung des Zustandes einer Teichanlage, insbesondere einer solchen, welche nach längerer Zeit wieder bespannt werden soll, stellt, hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die Erhebung durch einen technischen Sachverständigen unter Beiziehung des Gesuchstellers und des Teichbesitzers oder ihrer Bevollmächtigten zu veranlassen. Auf Grund der bei der Revision gemachten Wahrnehmungen hat die politische Behörde im Sinne des §. 21 vorzugehen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der diesfälligen Commissionskosten entscheidet die politische Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze.

den §§. 16 und 17 eine behördliche Bewilligung erfordern, finden die erwähnten Paragraphe auch auf Bewässerungen Anwendung.[1])

Zur Bewässerung dienen nebst den Ausleitungen aus fließenden Gewässern, Gräben und Leitungen mit mehr oder minder künstlichen im Allgemeinen sehr einfachen Stauvorrichtungen, zuweilen auch Schöpfräder oder sonstige Wasserhebwerke. Zu Anlagen *am Ufer*, zur Ausleitung des Wassers aus dem Bache oder Flusse wird wegen des Einflusses solcher Anlagen auf den Lauf der Gewässer regelmäßig die behördliche Bewilligung gefordert; dagegen fallen Anlagen auf den Grundstücken, welche das bereits aus dem Flusse ausgeleitete Wasser auf den einzelnen Grundstücken vertheilen, herumführen und zeitweilig stauen, ohne daß dadurch der Lauf der öffentlichen Gewässer oder die Ufer beeinträchtigt werden, oder welche sonst keine der im §. 16 erwähnten Wirkungen äußern, auch auf fremde Rechte keine Einwirkung ausüben, nicht unter diesen Paragraph. Was von der Bewässerung gilt, ist im Allgemeinen auch auf die Entwässerung anzuwenden, solange dieselbe innerhalb der eigenen Grundstücke sich bewegt. Dagegen ist, wie schon zu §. 11 ausführlich erörtert wurde, der untere Nachbar nicht verpflichtet, das aus Entwässerungsgräben ihm zugeleitete Wasser aufzunehmen, daher schon nach §. 11, meistens auch nach §. 10, Absatz 3, eine behördliche Bewilligung hiezu erforderlich ist. Den hier erörterten Standpunkt haben mehrere oberbehördliche Entscheidungen angenommen, mit welchen wie folgt erkannt wurde: Die Herstellung primitiver Stauvorrichtungen zur Wiesenbewässerung und zu ähnlichen Zwecken, z. B. durch Herstellung von Wiesen-

---

[1]) Ufereinschnitte zur Ableitung des Wassers auf die Wiesen in Privatflüssen und Bächen, und Schwellungen des Wassers an solchen Ufereinschnitten, welche fremden Rechten keinen Nachtheil bringen, sind nach den Motiven des bayrischen Wasserbenützungsgesetzes nicht unter die Stauanlagen zu rechnen, welche einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Daß dieses auch der Standpunkt unseres Gesetzes sei, geht aus der Redactionsgeschichte desselben, sowie aus dem Wortlaute des §. 17 hervor. Bei den Berathungen der Ministerialcommission vom Jahre 1864 bemerkte der Referent: Wenn Bewässerungen durch Privatgewässer mittelst kleiner Stauanlagen und Gräben vorkommen, ohne daß die Behörde etwas davon erfährt, so ist dies nicht nur kein Unglück, sondern müsse geradezu angestrebt werden. Aus der Beziehung im §. 17 auf §. 16 geht deutlich hervor, daß auch zu Triebwerken und Stauanlagen nur dann eine behördliche Bewilligung nothwendig ist, wenn eines der im §. 16 aufgezählten Momente als Erforderniß einer behördlichen Bewilligung vorhanden ist. Nur das steiermärkische Landesgesetz enthält im §. 17 keine solche Berufung auf §. 16 und aus der Gegenstellung des ersten Satzes, welcher die Errichtung von Triebwerken und Stauanlagen unbedingt der behördlichen Bewilligung unterwirft, zum zweiten Satze, welcher zur *Abänderung* nur in gewissen Fällen eine solche fordert, könnte geschlossen werden, daß das Gesetz hier wirklich eine solche Unterscheidung beabsichtigte. Hienach würden in Steiermark selbst jene kleinen Stauanlagen zur Wiesenbewässerung eine behördliche Bewilligung erfordern, welche keinen über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinausreichenden Einfluß auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes nehmen, auch die Ufer nicht gefährden und fremden Grundstücken oder Anlagen durch Versumpfung oder sonst keinen Nachtheil bringen. Es ist aber fraglich, ob in Steiermark wirklich eine so strenge, der Landwirthschaft kaum zuträgliche Auslegung in der Absicht des Gesetzes gelegen ist.

schwellen, Gräben und Runzen mit Einsetzung von Rasenstücken oder kleinen Staubrettchen u. dgl., sowie Aenderungen an solchen Vorrichtungen, insolange dieselben keinen Einfluß nehmen auf den Lauf oder die Höhe des Wasserstandes in fließenden Gewässern oder auf die Gefährdung der Ufer — bedürfen keiner behördlichen Bewilligung. Wenn dieselben auf fremde Rechte Einfluß nehmen und darüber ein Streit zwischen beiden Parteien entsteht, ist hierüber nach dem Wasserrechtsgesetze, insbesondere nach den Bestimmungen über die Wassertheilung (§. 93) die Verhandlung zu pflegen und zu entscheiden.[1]) Die gewöhnlichen Vorkehrungen, wie sie bei jeder zu Recht bestehenden Wiesenbewässerung während der Bewässerungszeit nothwendig getroffen und von Zeit zu Zeit erneuert werden müssen, nämlich die Anschwellung des Bewässerungswassers durch lose aneinandergefügte Steine, Rasen, Einlegung beweglicher Röhren, welche später wieder entfernt werden u. dgl., können nicht als solche Stauwerke und Anlagen angesehen werden, welche bei jedesmaliger Ingebrauchsetzung einer neuerlichen behördlichen Bewilligung bedürfen.[2]) Die Verwaltungsbehörde hat es, wenn fremde Rechte verletzt werden, den Verletzten zu überlassen, ob sie eine Abstellung begehren wollen, wenn damit nicht ein polizeiliches Interesse in Verbindung steht oder sonst einer der Fälle des §. 16 vorhanden ist. Verlangen sie die Abstellung, so hat die Verwaltungsbehörde allerdings nach dem Wasserrechtsgesetze einzuschreiten und nach demselben zu entscheiden. Wenn aber eine Partei mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse sich für berechtigt halten durfte, anzunehmen, daß eine behördliche Bewilligung zur Errichtung einer Wasseranlage nicht nothwendig sei, ist ihr die Unterlassung des Einschreitens um dieselbe als eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes nicht zuzurechnen.[3])

Wenn aber auch vor jenen behördlichen Uebergriffen gewarnt werden muß, welche in jeder Culturmaßregel, wodurch Wasser für industrielle oder landwirthschaftliche Zwecke ohne behördliche Bewilligung in anderer als der bisherigen Weise verwendet wird, sofort nicht bloß eine über Klage eines Beschädigten belangbare, sondern vielmehr eine von Amtswegen zu verfolgende, strafbare Handlung erblicken, auch in Fällen, wo weder ein öffentliches Interesse verletzt oder gefährdet ist, noch eine Beschwerde eines Privaten vorliegt, so sind andererseits auch die Landwirthe darauf aufmerksam zu machen, daß die concessionsweise Benützung des Wassers als Triebkraft für Industrialzwecke an vielen Orten die auf keine Concession gestützte landwirthschaftliche Benützung des Wassers in den Hintergrund gedrängt hat. Vom Standpunkte unseres Wasserrechtsgesetzes haben Landwirthschaft und Industrie, selbstverständlich unbeschadet bereits erworbener Rechte, gleichen Anspruch auf die Wasserbenützung und sind widerstreitende Interessen nach §. 93 zu beurtheilen und zu regeln. Im Allgemeinen gereicht dies der Landwirthschaft nicht zum Nachtheil; nur mahnt es die

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. April 1877, Z. 1643.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. October 1878, Z. 8357.
[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 2. October 1878, Z. 8357.

Landwirthe, sich ihre Bewässerungsrechte ebenfalls durch behördliche Bewilligungen, Eintragung in die Wasserbücher u. dgl. möglichst zu sichern.

Aenderung der Anlagen und der Wasserbenützung.

Der Errichtung von Vorrichtungen und Anlagen der in den §§. 16 und 17 bezeichneten Art ist in diesen Paragraphen auch gleichgestellt die Aenderung solcher Anlagen. Es muß aber auch noch einbezogen werden jede Aenderung in der bisherigen oder in der bewilligten Benützung der Gewässer überhaupt, sobald diese Aenderung eine der bezeichneten Wirkungen ausübt, wenn dieselbe auch ohne Aenderung der Vorrichtungen oder Anlagen selbst erfolgt, also z. B. ein größerer als der bisherige oder der bewilligte Wasserverbrauch, die Einleitung verunreinigender Stoffe in anderer als der bewilligten Art (vgl. §. 10), Aenderung in der Manipulation der Vorrichtungen zur Wasserbenützung, der Gebrauch von Aufsatzbrettern bei Stauwehren in anderer als der bisherigen oder bewilligten Weise (vgl. §. 22), überhaupt alle Ueberschreitungen oder Aenderungen der bewilligten oder bisher gestatteten Wasserbenützung, welche den mehr erwähnten Einfluß ausüben können (vgl. die Erläuterungen zu §. 20).

Die Frage, ob eine „Abänderung" im Sinne der §. 16 und 17 vorliege, kann oft sehr zweifelhaft sein.[1]) Sicher ist es keine solche Abänderung, wenn die vorhandene Anlage, das Triebwerk, einfach ausgebessert wird, um auch fernerhin seinem bisherigen Zwecke zu dienen. Auch bedarf es keiner Bewilligung, wenn jemand ein berechtigt bestehendes Triebwerk eine Zeit lang hat ruhen lassen und es dann wieder in Betrieb setzt, ohne etwas daran zu ändern. Dagegen bedarf es einer behördlichen Bewilligung, wenn das Triebwerk an einem anderen Platze als bisher aufgestellt werden soll, und zwar nicht etwa bloß, wenn im Sinne des §. 25 das Wasserrecht auf eine andere Liegenschaft oder Anlage übertragen werden soll — in gleicher Weise zur Aufstellung einer neuen Kraftmaschine, z. B. einer Turbine anstatt eines gewöhnlichen Wasserrades, wenn an der Wasserwerksanlage eine Modification vorgenommen werden muß, auch wenn hiedurch an der dem Werke rechtlich zustehenden Wasserkraft, nämlich am Nutzgefälle und an dem Wasserzuflusse selbst nichts geändert wird.

Wenn jemand mit dem bisherigen Triebwerke andere Wirkungen erzielen will, und eine Abänderung des Triebwerkes selbst nicht stattfindet, so unterliegt dies wohl in der Regel keiner Bewilligung vom Standpunkte des Wasserrechtes. Fälle dieser Art sind z. B., wenn ein Oel- oder Gypsmüller mit dem bisherigen Wasserrade statt vier — sechs Stampfen in Bewegung setzt, wenn die Verbesserungen, um eine größere Menge oder eine bessere Qualität Mehl zu erzeugen, nicht am Triebwerke selbst, sondern

---

[1]) Nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. December 1882, Z. 2411, kann die Bestimmung des §. 16, Abs. 2 nur von solchen Anlagen und Vorrichtungen verstanden werden, durch welche entweder eine neue, bisher nicht bestandene Wasserbenützung ermöglicht, oder eine bestehende Wasserbenützung in ihrem rechtlichen Inhalte und Umfange geändert werden soll (Budwinski Erk. Nr. 1584).

in anderen die Wasserkraft selbst nicht berührenden Bestandtheilen der Mühle vorgenommen werden; wenn der Papiermüller eine Getreide- oder eine Schleifmühle mit seinem Triebwerke betreiben will u. dgl. Ob und inwieferne zu derlei Aenderungen eine gewerbliche oder sicherheitspolizeiliche Bewilligung, eine Anmeldung bei der Steuerbehörde u. dgl. nothwendig ist, hängt von den bezüglichen Gewerbs-, Polizei- und Steuervorschriften ab, deren Darstellung wir nicht beabsichtigen. In allen diesen Fällen wird aber vorausgesetzt, daß die beabsichtigte Aenderung wirklich auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf oder die Höhe des Wasserstandes ꝛc. keinen Einfluß nimmt. Wenn aber durch die Umwandlung eines für ein bestimmtes Gewerbe, einen bestimmten Zweck bestehenden Triebwerkes in ein solches für ein anderes Gewerbe oder einen anderen Zweck, ferner durch die Erweiterung der inneren Werksanlage, z. B. durch Vermehrung der Mühlgänge, Hinzufügung eines neuen Betriebes u. dgl., der Verbrauch des Wassers verändert wird oder doch im Laufe der Zeit leicht verändert werden kann, dann ist die Bewilligung erforderlich. Aus diesem Grunde ist auch die Umänderung einer Bleiche in eine Färberei als eine neue Wasserbenützung anzusehen, weil die Einlettung der Schmutzwässer aus der Färberei in den Bach auf die Beschaffenheit des Bachwassers einen anderen Einfluß nimmt, als dies bei der Bleiche der Fall war und weil durch die neue Wasserbenützung die rechtmäßigen Ansprüche der am Bache bereits bestehenden und im Sinne des §. 93 zu schützenden Anlagen, welche reines Wasser benöthigen, einen Nachtheil erleiden können.[1])

Was von der Aenderung der Wasseranlagen gilt, das gilt auch von Aenderungen in der Wasserbenützung, insoweit dadurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers eine Einwirkung entsteht. Dabei kommen aber nicht bloß qualitative, sondern auch quantitative Aenderungen in Betracht, durch welche die gesundheitsschädlichen oder sonst belästigenden Wirkungen der Anlage oder der Wasserbenützung gesteigert oder über einen weiteren Kreis verbreitet werden.[2])

Besteht ein Zweifel, ob die Abänderung unter §. 16 bez. §. 17, zweiter Absatz fällt, so ist es vorsichtig, der politischen Behörde vorher die Anzeige zu erstatten und unter Darlegung des Sachverhaltes und des bestehenden Zweifels anzusuchen, die Behörde möge die Anzeige genehmigend zur Kenntniß nehmen oder eventuell das im §. 78 ff. vorgeschriebene Verfahren einleiten.[3]) Durch ein solches Verfahren wird einerseits verhindert,

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. Juni 1881, Z. 6265.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1881, Z. 358. Samml. Budwinski Nr. 1029.

[3]) Zweckmäßige Bestimmungen enthalten die Bauordnungen, z. B. jene für Mähren vom 20. December 1869, L. G. B. ex 1870 Nr. 1, wonach Ausbesserungen oder Abänderungen geringerer Art der Baubehörde anzuzeigen sind, und, falls letztere keine andere Verfügung binnen drei Tagen nach der Anzeige trifft, die Ausbesserung stattfinden kann. Dabei werden bestimmte Ausbesserungen, welche bloß die Instandhaltung einzelner Bestandtheile bezwecken, auch von der Anzeige ausgenommen. Es möchte sich auch für gewisse häufiger vorkommende Abänderungen an Wasserbauten eine ähnliche Vorschrift empfehlen. Wir führen hier

daß nicht einer angeblichen Reparatur, insbesondere der Abänderung oder Auswechslung von Haupttheilen an den Wasseranlagen möglicher Weise eine solche Ausdehnung gegeben wird, daß sie einer Abänderung der Einrichtung selbst in der Wirkung auf den Verbrauch oder den Höhestand des Wassers gleich käme; andererseits wird den Parteien die Möglichkeit geboten, nachträglichen Beanständungen oder Strafen vorzubeugen.[1]) Bei Abänderungen kommt auch zu bedenken, daß selten Pläne oder sonstige genaue Bescheibungen vorhanden sind, aus welchen der dermalige rechtmäßige Zustand mit voller Sicherheit entnommen werden kann. Wird das bestehende Werk oder ein wichtiger Bestandtheil desselben beseitigt und durch die Neuerung ersetzt, so fehlt es meistens an jedem Beweise, ob die Neuerung wirklich genau dem früheren Zustande entspricht. Hieraus können Streitigkeiten oder Beanständungen sich ergeben, denen nur das rechtzeitige Einschreiten um die Bewilligung vorbeugen kann.[2])

Von Entscheidungen des Ackerbauministeriums führen wir die folgenden an: Die Ableitung eines Wasserzuges, welcher bisher für eine bestimmte Werkanlage benützt wurde, zu einer anderen Werkanlage ist als eine neue Unternehmung anzusehen.[3]) Wenn durch die Aufstellung von Maschinen oder in anderer Weise die an einer Wasserzuleitung bisher bestandene Wasserbenützung, sei es durch Erweiterung des bisherigen Betriebes oder durch das Hinzutreten eines neuen Betriebes, z. B. Aufstellung einer vom Wasser getriebenen Dreschmaschine neben einer Lohstampfe, ein größerer Wasserbedarf hervorgerufen wird, so ist hiezu eine behördliche Bewilligung auch dann nothwendig, wenn weder am Einlaß, noch am Hauptgerinne oder Wasserspiegel eine Veränderung stattgefunden hat, weil das bisherige Wasserbezugsrecht, beziehungsweise das Maß der Wasserbenützung nach §. 19 des Wasserrechtsgesetzes durch den Bedarf der Unternehmung beschränkt ist, der erhöhte Bedarf also das bisherige rechtliche Maß über-

---

beispielsweise Artikel 82 des bayrischen Wasserbenützungsgesetzes an, welcher die Norm enthält: „Zu jeder Abänderung oder Auswechslung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; anderen Falles ist die Sache nach dem in den Artikeln 73–76 bestimmten Verfahren zu behandeln."

[1]) Eine ohne Bewilligung der politischen Behörde eigenmächtig vorgenommene Neuerung in der zur Benützung eines öffentlichen Gewässers erforderlichen Vorrichtung muß über Verlangen des Gefährdeten, und zwar ganz unabhängig von einem eventuellen strafrechtlichen Verfahren und dessen Resultat, beseitigt werden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 1882, Z. 353; Samml. Budwinski Nr. 1301).

[2]) Nach einer Erläuterung zu den §§. 17 und 18 des böhmischen Landesgesetzes sind an die Einholung der Bewilligung der betreffenden politischen Behörde gebunden: jeder Neubau, jede Wiederherstellung, Verlegung, Umwandlung oder Vermehrung der Gänge bei Wassermühlen, die Herstellung oder Aenderung der Betriebsgerinne, jede Erhöhung, Reparatur oder Aenderung von Wehren.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1878, Z. 3349.

schreitet und fremde Rechte benachtheiligen kann.[1]) Wenn die Berechtigung zur Ausleitung des Bachwassers auf die Wiesen durch behördliche Entscheidungen oder sonstige Rechtstitel nachgewiesen ist, kann die Ausführung der Ausleitung, die Art und Weise derselben, den Verhältnissen gemäß beliebig und ohne weitere behördliche Genehmigung eingerichtet werden, soferne durch derlei Einrichtungen und Aenderungen nicht fremde Rechte oder öffentliche Interessen verletzt werden oder ein bisher nicht concedirter Mehrbezug an Wasser bewirkt wird.[2])

Durch Flußordnungen oder Statuten ist häufig eine bestimmte Zeit für Vornahme der Reparaturen an den Wasserwerken am ganzen Flusse angeordnet, um möglichst wenig Störungen der Schiff- und Floßfahrt oder der verschiedenen Werkbesitzer untereinander herbeizuführen. Falls außerhalb dieser Zeit aus unvorhergesehenen Ursachen außerordentliche Reparaturen nöthig werden, muß die Anzeige gemacht und eine besondere Bewilligung eingeholt werden.[3])

Reconstructionen.

Schwierig ist auch die Frage, wie es zu halten sei, wenn eine Wasseranlage durch Zufall, z. B. durch eine Ueberschwemmung, Feuersbrunst u. dgl. zerstört wird und es sich um den Wiederaufbau (Reconstruction) handelt. Pözl (S. 54) meint, daß, soferne der Besitzer lediglich den früheren Zustand wieder herstellen will, er nicht schuldig sei, eine behördliche Erlaubniß anzusuchen. Es ist dies wohl in dem Sinne richtig, daß der Besitzer es nicht nothwendig hat, gleichsam um eine neue Bewilligung der Wasserkraft anzusuchen, ferner, daß überhaupt eine Aenderung in den rechtlichen Verhältnissen, wie sie bisher bestanden, nicht eintritt. Allein da die Behörde das Recht hat, darüber zu wachen, daß beim Wiederaufbau keine Abänderung der früheren Einrichtungen und Anlagen ohne Bewilligung vorgenommen werde, so ist sie wohl auch berechtigt, sich ein Gesuch um Bewilligung zur Wiederherstellung vorlegen zu lassen. Auch werden in der Regel fast bei jeder Neuherstellung wenigstens kleine Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen, bei denen es schwer ist, zu bestimmen, ob sie einer Bewilligung bedürfen oder nicht. Für solche Fälle möchten wir wohl den Parteien den Rath geben, im Zweifel um die Bewilligung einzuschreiten, den Behörden aber, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, dieselbe

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. October 1877, Z. 10310.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1877, Z. 3327.

[3]) So sind laut Kundmachung des Statthalters von Böhmen vom 30. April 1874, Z. 22868 (L. G. B. XII, Nr. 33), sämmtliche Neu- und Reparaturs-, sowie sonstige Bauten an wie immer gearteten Wasserwerken und Werksvorrichtungen, sowie überhaupt alle die Floß- und Schifffahrt beeinträchtigenden Wasserbauten an und in den schiff- und floßbaren Flüssen Böhmens innerhalb des Zeitraumes vom 1. August bis 15. September auszuführen, so daß diese Flüsse vom Beginne der Floß- und Schifffahrt im Frühjahre bis Ende Juli, dann vom 16. September bis zur Beendigung der Floß- und Schifffahrt im Herbste für die ungehinderte Befahrung frei bleiben.

ohne weitere Verzögerung und Erschwerung zu ertheilen.[1]) Um die Erwerbung eines neuen Wasserbenützungsrechtes braucht nicht mehr eingeschritten zu werden. Bei Ertheilung der Bewilligung zur Wiederherstellung von Anlagen kann die Behörde auch neue, im ursprünglichen Consense nicht enthaltene Bedingungen über deren Einrichtung aufstellen.[2])

Es können aber auch Fälle eintreten, wo der Wiederaufbau einer zerstörten Anlage im früheren Stande aus polizeilichen Gründen versagt werden muß, weil schon der Bestand der früheren Anlage Unzukömmlichkeiten hervorgerufen hat, die, wenn sie bei der ursprünglichen Errichtung der Anlage in derselben Weise vorgelegen wären, auch wohl damals der Bewilligung als Hinderniß entgegen gestanden wären, z. B. wenn die Anlage Versumpfungen, Ueberschwemmungsgefahren u. dgl. m. herbeiführte. Stehen öffentliche Rücksichten der Wiederherstellung eines verfallenen Stauwerkes überhaupt oder in der bisherigen Stauhöhe entgegen, so kann die Wiederherstellung demgemäß verweigert werden. Gleiches gilt auch von solchen wesentlichen Reparaturen, zu welchen nach §. 17 eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. Die Administrativbehörden haben bei Beurtheilung der Frage, ob der Ausführung einer Reconstruction öffentliche Rücksichten entgegenstehen, nach freiem Ermessen vorzugehen.[3]) Dagegen können privatrechtliche Einwendungen gegen den rechtmäßigen Bestand oder die rechtmäßige Stauhöhe der Wiederherstellung nicht entgegen gestellt werden. Die Frage, ob und von wem wegen Verweigerung der Bewilligung zur Wiederherstellung oder wegen sonstiger Einschränkung eine Entschädigung gefordert werden kann, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden. In der Regel wird der Entschädigungsanspruch abgewiesen werden müssen, da der Bewilligungswerber ein Recht zur Wiederherstellung einer aus öffentlichen Rücksichten unzulässigen Anlage weder gegen die Staatsverwaltung noch gegen eine Gemeinde oder die Umgebung geltend machen kann, und er den Schaden aus der Zerstörung oder dem Verfalle seiner Anlage selbst zu tragen hat.[4]) Es findet daher auch eine Verhandlung wegen einer all-

---

[1]) Auch nach dem badischen Gesetze ist, wenn früher errichtete, ordnungsgemäß genehmigte oder als solche zu betrachtende Anlagen ganz oder theilweise untergegangen sind (z. B. eine Mühle durch Feuer, eine Stauanlage durch Hochwasser), zur Wiederherstellung die polizeiliche Genehmigung erforderlich, selbst wenn sie ganz nach dem früheren Plane geschehen soll; denn die Anlage besteht alsdann nach ihren wesentlichen Bestandtheilen nicht mehr, und es handelt sich um eine Neuerrichtung, wobei die Polizeibehörde im Wege des Genehmigungsverfahrens zu prüfen hat, ob gegenüber dem früheren Zustande wesentliche Aenderungen beabsichtigt und eventuell zulässig sind.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. December 1894, Z. 4967. Samml. Budwinski Nr. 8264.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1891, Z. 3041. Samml. Budwinski Nr. 6127.

[4]) In einem speciellen Falle entschied das Ackerbauministerium, daß, wenn eine Betriebsanlage durch Zufall zerstört und eine Neuherstellung aus öffentlichen Rücksichten wegen dadurch zu besorgender oder abermals eintretender öffentlicher Uebelstände nicht mehr bewilligt wird, dem Besitzer der früheren Betriebsanlage

fälligen Entschädigung des Werkbesitzers vor den Verwaltungsbehörden in einem solchen Falle nicht statt; doch haben die letzteren über Ansuchen die Verhandlung wegen einzuleitender Modificationen, unter welchen die Stauanlage in unschädlicher Weise hergestellt und die Entschädigungsfrage gegenstandslos gemacht werden kann, einzuleiten. Dagegen steht den Baubehörden nicht zu, aus Anlaß bloßer Ausbesserungen und Umänderungen zur Erhaltung des Baustandes einer Betriebsanlage die Fortbenützung der Anlage zum consentirten Betriebe zu untersagen.[1]) Zu den Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, ist auch die Abtragung eines Wasserwerkes zu zählen, wenn damit zugleich der bisherige Lauf des Wassers geändert werden soll und ein auf einen Privatrechtstitel gegründeter Einspruch gegen das Begehren, über welchen die politische Behörde auf Grund des Wasserrechtsgesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, nicht erhoben wurde. Aber auch im Falle als ein solcher erhoben würde, hätte vorerst die politische Behörde nach §. 88 solchen im gütlichen Wege beizulegen zu versuchen.[2])

Ohne Consens bestehende Anlagen.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, ob, und unter welchen Voraussetzungen die behördliche Concession durch Ersitzung und beziehungsweise durch den rechtmäßigen Besitzstand ersetzt werden könne und welche Verhältnisse eintreten gegenüber von Wasserbenützungen, Anlagen und Vorrichtungen, bezüglich welcher eine behördliche Bewilligung nicht eingeholt wurde oder nicht nachgewiesen werden kann. Soweit es sich um die civilrechtlichen Wirkungen handelt, ist die Ersitzung und Verjährung zunächst nach den Normen des bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit es sich um *strafrechtliche* Wirkungen der Verjährung handelt, nach den bezüglichen Strafgesetzen zu beurtheilen. Die Frage jedoch, ob eine ohne behördliche Bewilligung bestehende Wasserbenützung oder eine solche Anlage vom *administrativen* Standpunkte abzustellen sei, in jenen Fällen, wo weder von dritten Personen der rechtliche Bestand angefochten wird, noch vom Strafrichter eine Abstellung oder Beseitigung der Anlage u. dgl. erfolgt, macht zur richtigen Beantwortung vielerlei Unterscheidungen nothwendig.

Nach §. 25 gehen Wasserbenützungsrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist. Derlei Wasserbenützungsrechte haben daher einen dinglichen Charakter, es erscheint daher auch die Concession, da sie ein dingliches Recht gibt, nicht bloß als eine öffentliche Gestattung oder als bloße Genehmigung einer Betriebs-

---

hieraus kein Recht auf Entschädigung erwachse (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1876, Z. 7737).

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Jänner 1881, Z. 2500. Samml. *Budwinski* Nr. 987.

[2]) Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. October 1877, Z. 12235. (Zeitschrift für Verwaltung ex 1878 Nr. 19.)

anlage, sondern als Verleihung eines wirklichen unantastbaren Rechtes. Weil aber die Wasserrechte als dingliche Rechte zugleich einen Privatcharakter an sich tragen, nimmt man auch allgemein an, daß sie auch in anderer Weise als durch behördliche Verleihung begründet werden können. So kann der Eigenthümer eines Privatwassers, derjenige, welchem von der Staatsverwaltung ein Wasserrecht verliehen wurde, mit Genehmigung der Behörde dritten Personen einen Theil seines Rechtes abtreten. Auch können Wasserrechte durch Ersitzung erworben werden.[1]) Dabei wird aber immer vorausgesetzt, daß der Besitzstand kein gesetzlich verbotener sein darf. Gegen das verbietende Gesetz kann kein Recht am Wasser erworben werden. Erfordern daher die neuen Wasserrechte zu ihrer Ausübung bestimmte bauliche Anlagen, zu deren Errichtung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, so kann ohne die letztere die Anlage nicht errichtet, daher auch das Wasserrecht nicht in Gebrauch gesetzt werden, und insoweit die Beschränkungen bei der Errichtung von Wasseranlagen im Sinne des §. 16 als verbietende Gesetze erscheinen, können solche Rechte nicht durch Ersitzung erworben werden.[2]) Sprechen öffentliche Rücksichten für die Abstellung oder Beseitigung einer solchen erwiesener Maßen ohne behördliche Bewilligung errichteten Anlage, so hat dieselbe, ohne daß ein Entschädigungsanspruch begründet ist, zu erfolgen, auch wenn die Strafe verjährt ist oder eine privatrechtliche Einwendung nicht erhoben wurde (vgl. §§. 72 und 74). Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß unsere Wasserrechtsgesetzgebung an zahlreichen Stellen, z. B. §. 3, den Besitz schützt, und daß Art. II und die §§. 4, 10, 14, 93 u. a. erworbene Rechte, also auch Besitzrechte aufrecht erhalten, ein Verhältniß, welches nicht bloß für den privatrechtlichen Streit über den Besitzstand, sondern auch für das Vorgehen der Behörden maßgebend ist.[3]) Aus dieser Darstellung geht hervor, wie schwierig es ist,

---

[1]) Die Möglichkeit einer Ersitzung von Wasserrechten wird auch zugegeben von Prazak (S. 35), dagegen bestritten von Bousek (Zeitschrift für Verwaltung 1888, Nr. 35) und Schwarzenau (Zeitschrift für Verwaltung 1893, Nr. 11).

[2]) In diesem Sinne ist auch das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 1894, Z. 3537, Samml. Budwinski Nr. 8057, aufzufassen. Der von Caspaar (Zeitschrift für Verwaltung 1886, S. 18) vertretenen Ansicht, daß auch eine Ersitzung von Wasserbenützungsrechten möglich ist, welche besonderer Anlagen bedürfen, können wir nicht beipflichten.

[3]) Das römische Recht, welches die Lehre von der Wasserleitung fein und sorgfältig ausgebildet hat, schützt alle unmittelbaren Wasserleitungen aus einem Flusse oder einer Quelle gegen Störung, falls sie ein Jahr lang weder gewaltsam, noch heimlich, noch bittweise benützt worden sind (l. 1, D. 43, 20). Der Lauf des Flusses im vorhergehenden Sommer gilt dabei als Norm. Auch nachdem in Deutschland und so auch in Oesterreich für Wasserbenützungsrechte das Concessionsverfahren war eingeführt worden, wurde nach gemeinem Rechte angenommen, daß die staatliche Concession durch unvordenkliche Verjährung ersetzt werden könne, weil ja hier auch gar nie bewiesen werden kann, daß eine solche Wasserbenützung eine rechtswidrige Entstehung gehabt habe. In Preußen ist im Gebiete des allgemeinen Landrechtes bestimmt, daß die Regierung unbefugt bestehende Stauvorrichtungen oder unbefugte Erhöhungen derselben beseitigen kann; sie muß jedoch dagegen unverzüglich einschreiten. Sobald der Eigenthümer des Staues sich bereits im ruhigen Besitze und in der ungestörten Benützung befindet, wird die Beurtheilung

für Fälle dieser Art bestimmte Principien aufzustellen, und daß es zumeist dem vernünftigen Ermessen der Behörde anheim gestellt werden muß, im Einzelfalle zu beurtheilen, ob eine ohne Consens bestehende Wasserbenützung oder Wasseranlage von Amtswegen abgestellt oder unbeanständet gelassen oder dem Verfahren einer nachträglichen Bewilligung unterzogen werden soll.

Von oberbehördlichen Entscheidungen führen wir folgende an: Nur die Ausübung und der Betrieb neuer Wasserbenützungsrechte und Wasseranlagen, nicht auch der Fortbetrieb bereits vor Erscheinen des neuen Wasserrechtsgesetzes bestandener, ist von der im §. 16 Wasserrechtsgesetz vorgesehenen Zustimmung der politischen Behörde abhängig. Der Fortbestand bereits rechtlich bestehender Anlagen kann, wenn auch ein Consens nicht vorliegen sollte, auf Grund des §. 16 nicht beanständet werden.[1]) Bei Unmöglichkeit der Feststellung der Consensmäßigkeit einer Wasserbenützungsanlage sind Verfügungen, welche den thatsächlichen Verhältnissen und den öffentlichen und Privatinteressen soweit Rechnung tragen, daß einerseits der Betrieb der consentirten Anlage gesichert, andererseits aber auch Beeinträchtigung fremder Anlagen hintangehalten wird, gerechtfertigt.[2]) Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums darf ein Besitzstand in Wasserrechtssachen, welcher bereits ein gerichtliches Erkenntniß für sich hat, durch die Verwaltungsbehörden, soferne nicht öffentliche Interessen dagegen sprechen, über die bloße Beschwerde der Gegenpartei, welche sich in ihren Rechten gekränkt erachtet, wegen angeblichen Mangels der politischen Bewilligung nicht mehr abgeändert werden.[3]) Der Ersitzung eines Wasserbenützungsrechtes aus einem öffentlichen Gewässer stehen die §§. 287, 311 und 1455 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht entgegen, weil derlei Rechte mit der rechtlichen Eigenschaft des öffentlichen Gutes nicht im Widerspruch stehen und thatsächlich den Gegenstand der Erwerbung und des Besitzes bilden, daher auch ersessen werden können.[4]) Soll ein consenslos hergestellter Bau nachträglich genehmigt werden, so hat dies auf Grund des durchgeführten Concessionsverfahrens unter Beobachtung der Vorschriften des §. 18 und der sonstigen einschlägigen Bestimmungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu geschehen.[5]) Der rechtliche Bestand einer vor Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes errichteten Wasseranlage ist nach den zur Zeit ihrer Errichtung in Geltung gewesenen Gesetzen zu beurtheilen. Falls nach diesen Gesetzen zur Errichtung der Anlage eine obrigkeitliche Bewilligung erforderlich war, so kann in vorkommenden Streitfällen, zumal wenn eine allfällig mögliche Er-

---

der Zulässigkeit desselben Sache des Richters (Frank-Nieberding, S. 326). Am häufigsten kommt die Ersitzung vor bei Bewässerungsrechten, welche keine Anlagen, die an eine behördliche Bewilligung gebunden sind, erheischen.

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. October 1877, Z. 1036. Samml. Budwinski Nr. 130.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. März 1883, Z. 788. Samml. Budwinski Nr. 1714.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. December 1876, Z. 13287.

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 7. November 1877, Z. 9672.

[5]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Mai 1880, Z. 3286.

fitzung nicht behauptet wurde, der Nachweis dieser Bewilligung der Partei abverlangt werden.[1])

§§. 18 und 19.

Die Bewilligungsurkunde.

(§. 18.)

In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

Böhm. §. 19; **Krain** §. 4; **alle andern** §. 18.

Buk. und **Steierm.** §. 18 lautet: In der von der Behörde über die Bewilligung (§§. 15—17) auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. — Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. In keinem Falle darf die Bewilligung so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Hauswirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden. — Nach Erforderniß der Umstände können überdies besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

Nied.-Oest. §. 18 lautet: In der von der zuständigen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Das Maß darf in keiner anderen Weise als durch genaue Beschreibung der für den Wassereinlaß erforderlichen Vorrichtungen (Gerinnabtheilung, Ueberfall, Schleuse, Fluder, Canal, Rohrleitung) und Angabe der Gebrauchszeit festgesetzt werden. — Nach Erforderniß der Umstände können auch besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

Kärnth. setzt noch bei: Die durch diese Bewilligung erworbenen Wasserbenützungsrechte erlöschen: a) durch Widerruf oder Ablauf der Zeit der widerruflichen oder zeitlichen Wasserrechte; b) durch unterlassene Ausführung der bewilligten Wasserwerke und Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde hiezu bestimmten oder nachträglich aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerten Frist; c) durch Wegnahme oder das Eingehen der zur Wasserbenützung nöthigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenützung über drei Jahre gedauert hat; d) durch Wegfall oder Veränderung des Zweckes der Benützung, wenn letztere auf einen bestimmten Zweck ausdrücklich beschränkt war, und e) wenn überhaupt die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsrechtes abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten worden sind.

Gal. Statt des Wortes „dabei" heißt es: „bei öffentlichen Gewässern."

(§. 19.)

Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. November 1883, Z. 2563. Samml. Budwinski Nr. 1900.

gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

Böhm. §. 20; Krain §. 5; alle andern außer Buk. und Steierm. §. 19. Buk. und Steierm. haben diese Anordnung im §. 18.

Ried.-Oest. sagt: „zuständige Behörde" statt „politische Behörde" und schaltet nach „Ortschaften" noch ein: „Gehöfte".

Die §§. 18 und 19 enthalten Bestimmungen über den Inhalt der Bewilligungsurkunde und zugleich Vorschriften über die Grenzen, über welche die Verwaltungsbehörde bei Verleihung von Wasserbenützungsrechten nicht hinausgehen soll. Da die Concession in der Regel in Form eines Erkenntnisses auszusprechen ist, so hätten die ersteren Bestimmungen ihre Stelle passender bei §. 86 gefunden, welcher Paragraph Form und Inhalt des Erkenntnisses normirt, das die Verwaltungsbehörde auf Grund des abgeschlossenen Concessionsverfahrens zu schöpfen hat.[1]) Weitere Vorschriften über das zu verleihende Maß der Wasserbenützung bei collidirenden Ansprüchen sind im §. 93 enthalten. Es muß daher zum richtigen Verständnisse der §§. 18 und 19 auch auf die Erläuterungen der §§. 86 und 93 verwiesen werden.

Durch die Bewilligungsurkunde wird entweder ein neues Wasserbenützungsrecht verliehen und die Errichtung der zur Ausübung desselben erforderlichen Anlagen gestattet, oder es wird für ein bereits bestehendes Wasserbenützungsrecht die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen genehmigt. Im ersteren Falle muß die Entscheidung das verliehene Recht möglichst klar umgrenzen. Es sind daher gemäß §. 18 in der Concessionsurkunde der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Nach Umständen ist in der Bewilligungsurkunde auch die Zeit der Wasserbenützung (Festsetzung von Gebrauchszeiten nach §. 93) festzustellen. Unter dem „Maß der Wasserbenützung" ist sowohl die zu benützende Wassermasse, z. B. bei Bewässerungen, Wasserversorgung, gewissen industriellen Anlagen, als auch, soweit es darauf ankommt, die Größe des zu benützenden Gefälles (Wasserkraft bei Triebwerken) zu verstehen. Bei Bewässerungsanlagen sind in der Bewilligungsurkunde die Grundstücke zu bestimmen, für welche die Wasserbenützung bewilligt wird, weil hievon am meisten das Maß und die Art der Wasserbenützung abhängt. Soll später die Bewässerung auf andere Grundstücke ausgedehnt werden, so müßte hiefür eine neue Bewilligung erwirkt werden. Wasserbenützungsrechte, welche zu ihrer Ausübung behördlich concessionirter Anlagen be-

[1]) In Ungarn ist, nachdem das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, eine eigene Concessionsurkunde auszustellen. Dieselbe hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Concessionärs, das Wasser und den Ort, wo die Anlage oder die Benützung sein wird, Zweck der Anlage oder Benützung, Dauer der Concession, das Wasserquantum, auf welches die Concession ertheilt wird, endlich die besonderen Bedingungen (§. 172). Ebenso das kroatische Gesetz §. 163. Bei Wasserbenützungen dient nach dem ungarischen Gesetze zur Messung des Wasserquantums das Wassermaß (Modulus). Der Modulus ist jene Wassermasse, welche binnen einer Secunde constant in einer Menge von 100 Liter fließt. Der Modulus zerfällt in Zehntel-, Hundertstel- und Tausendstheltheile (§. 39).

dürfen, insbesondere Triebwerke, werden in Bezug auf Ort, Maß, Art und Zeit der Wasserbenützung in der Regel durch die Anlage limitirt. Der Müller erhält durch die Concession in der Regel ein Recht auf die Benützung des Wassers in dem Umfange, wie es zum Betrieb der genehmigten Mühlenanlage nöthig ist. Das Wasserbenützungsrecht der Triebwerke ist daher nicht nach dem Umfange des jeweiligen Betriebes, beziehungsweise nach dem Stande der eigentlichen Arbeitsmaschinen (innere Werkseinrichtung), sondern nach den äußeren Werksanlagen (Höhe der Stauvorrichtungen, Anordnung der Wasserzuleitung), welche nach der Concession oder nach dem factischen Bestande als berechtigt anzusehen sind, zu beurtheilen.[1]) In allen Fällen, in welchen Ort, Maß und Art der Wasserbenützung durch die Anlagen oder Vorrichtungen für den Wassergebrauch bestimmt sind, sind dieselben in der Bewilligungsurkunde oder auf dem einen Bestandtheil der Urkunde bildenden Plane genau anzugeben, und, wenn zugleich die Aufstellung eines Staumaßes nach §. 22 und nach der Verordnung vom 20. September 1872 vorgenommen wird, in das nach §. 12 dieser Verordnung aufzunehmende Protokoll und die planliche Darstellung aufzunehmen (vgl. unten §. 22 und §. 86). Die Bestimmungen über die Art der Unternehmung sind meist technischer Natur, sie beziehen sich, abgesehen von dem, was bei Triebwerken und Stauanlagen §. 22 anordnet, bei Werken mit gespanntem (gestautem) Wasser auf die Länge, beziehungsweise Stellung des Stauwehres; auf die Niveaulage des Fachbaumes (Wehrkrone), dann der Grundschwelle, der Einlaßschleuse, der Betriebs- und Leerfluder, der Grundabläße, ferner auf die lichte Weite und Höhe der zugehörigen Schützen ꝛc. Bei Wasserwerken mit nicht gespanntem Wasser ist die Höhe der Radschaufeln, ihre Tauchung in das Wasser festzusetzen, beziehungsweise die Höhe des einzuhängenden Wasserrades und das Niveau der Zapfenlager der Radwelle anzugeben u. dgl. Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums ist das Maß der Wasserbenützung nicht bloß bedingt durch die Einlaßöffnung im Theilungswehre (Klause), sondern auch durch die Breite und Tiefe des hinter der Einlaßöffnung angebrachten Werkfluders und davon, wieviel Wasser durch das Fluder abfließen kann. Es ist daher auch die Dimension des Fluders durch die Concessionsurkunde und den Act über die Staumaßsetzung (Verhaimungsprotokoll und planliche Darstellung) festzustellen.[2]) Die Concession bestimmt unbedingt die Grenzen, in welchen die Anlage ausgeführt werden darf. Selbst wenn der Unternehmer auf Grund früher bestandener Rechtstitel weiterreichende Nutzungsbefugnisse am Wasser besessen hat, kann er, sobald eine Con-

[1]) Das niederösterreichische Landesgesetz schreibt vor, daß das Maß der Wasserbenützung in keiner anderen Weise, als durch genaue Beschreibung der für den Wassereinlauf erforderlichen Vorrichtungen (Gerinnabtheilung, Ueberfall, Schleuse, Fluder, Canal, Rohrleitung) und Angabe der Gebrauchszeit festgestellt werden darf. Obwohl diese Vorschrift für die meisten Fälle praktisch ist und in der Regel auch in den anderen Ländern befolgt werden kann, so gibt es doch auch Fälle, wo eine andere Art der Festsetzung vorzuziehen oder nothwendig ist.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1876, Z. 12028.

cessionsurkunde der Anlage bestimmte Schranken vorschreibt, dieselben über jene Schranken hinaus nicht mehr ausüben.[1]) Dagegen sind auch die Administrativbehörden nicht berechtigt, die Benützung und Ausübung einer Concession zur Erweiterung einer Wasseranlage von neuen Bedingungen zu Gunsten Dritter abhängig zu machen, nachdem jene Concession in einem genau bestimmten Umfange einmal in Rechtskraft erwachsen ist.[2]) Die Wasserbenützungrechte eines Werkes werden nicht durch die Verabredungen der Parteien, sondern durch die Verleihungsurkunde der Behörde erworben und bestimmt, weshalb es nur auf den Inhalt dieser Urkunde, nicht aber auf jenen der Verhandlungen, welche der Concession vorausgegangen sind, ankommen kann[3]). Ist die Wassermenge nicht ausdrücklich bestimmt, aber der Betrieb in einem bestimmten Umfange in der Bewilligungsurkunde festgestellt, so dürfen neue Anlagen diesen Umfang nicht beeinträchtigen, und zwar selbst in dem Falle nicht, als der thatsächliche Betrieb den erwähnten Umfang derzeit noch nicht erreicht hat. Ist der thatsächliche Umfang über den bewilligten Umfang hinausgegangen, so kann, falls nicht ein höheres Maß nachträglich concedirt wird, die Ueberschreitung abgestellt werden. Die Concession berechtigt nicht bloß zum Betriebe der Anlagen, sondern auch zu jenen Vorkehrungen, welche zum Zwecke der Erhaltung derselben, zu nothwendigen Reparaturen u. dgl. von Zeit zu Zeit erforderlich werden, z. B. Ausleiten des Wassers zum Zwecke der Räumung des Mühlcanals u. dgl.

Wasserbedarf.

Was als Wasserbedarf anzusehen sei und welches Maß die Behörde bei concurrirenden Ansprüchen zu bewilligen habe, ist im §. 93 näher bestimmt, und wird dort erläutert. Hier genügen wenige Andeutungen. Der Ministerialberathung von 1864 lagen zum Worte Wasserüberschuß drei Vorschläge vor, nämlich die Bemessung a) nach dem mittleren Wasserstand, b) nach dem Wasserstand in trockenen Jahren, c) nach dem wechselnden Wasserstande. Die Commission nahm den letzteren Vorschlag an, wonach also an eine neue Unternehmung für die trockene Jahreszeit gar kein Wasser oder der sich etwa ergebende geringe Wasserüberschuß verliehen werden kann, für die nasse Jahreszeit dagegen auch ein größerer. Es er-

---

[1]) Vgl. Frank-Nieberding, S. 348, und die dort bezogenen Entscheidungen; dann eine Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1876, Z. 12028. Dagegen hat der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 20. Juni 1877, Z. 852 (Samml. Budwinski Nr. 96), noch ein neues Verfahren über die Frage zugelassen, ob die in den Genehmigungsplan einer Werkanlage eingezeichneten Dimensionen der Einlaßöffnung für den Unternehmer eine rechtliche Schranke der Wasserbezugsrechte oder aber nur die von seinem Willen abhängige Modalität der angestrebten thatsächlichen Ausnützung dieses Rechtes darstellen.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. December 1884, Z. 2738. Samml. Budwinski Nr. 2316.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1888, Z. 2932. Samml. Budwinski Nr. 4231.

geben sich dadurch verschiedene Gebrauchsweisen nach Verschiedenheit der Jahreszeit. Außerdem kann die Gebrauchszeit auch noch nach Wochentagen festgestellt werden; am häufigsten geschieht dies zwischen Müllern und Wiesenbewässerern, wonach die Müller durch sechs Wochentage, die Wiesenbewässerer von Samstag Abends bis Sonntag Abends das Wasser beziehen. Hienach können für bestimmte Zeiträume im Jahre andere Gebrauchszeiten oder andere Gebrauchsweisen vorgeschrieben werden, z. B. ein zulässiger höchster Sommer- und ein zulässiger höchster Winter-Wasserstand. Näheres hierüber enthält §. 93. Wird der für den Bedarf einer Unternehmung ursprünglich in einer bestimmten Menge bewilligte Wasserbezug später als unzureichend befunden, so ist über ein neuerliches Einschreiten der Unternehmung um Erhöhung der Gebrauchsmenge das gesetzmäßige Verfahren einzuleiten und steht die frühere Entscheidung, selbst wenn sie von der oberen Instanz ergangen ist, einer Erhöhung durch die untere Instanz nicht im Wege, falls die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.[1])

Es kommt hier die Frage zu erörtern, welches Maß der Wasserbenützung bei schon bestehenden Anlagen als das rechtlich gebührende anzusehen sei. Auch hier gibt die Bewilligungsurkunde, soferne eine solche vorliegt, den Anhaltspunkt für die Entscheidung. Liegt eine solche nicht vor, oder ist in der Erwerbungsurkunde Art und Maß der Wasserbenützung nicht näher bestimmt, so muß Rücksicht genommen werden auf den Bedarf, wie er zur Zeit der Erwerbung bestand oder erweislich beabsichtigt war. Wurden Wasserbenützungsrechte oder Wasseranlagen durch emphyteutische Verträge, emphyteutische oder lehenartige Verleihbriefe u. dgl. begründet, so bestimmt der Vertrag oder Verleihbrief den Umfang und überhaupt das ganze Rechtsverhältniß. Ueber den Umfang eines durch Ersitzung erworbenen Wasserrechtes entscheidet der Besitz innerhalb der Ersitzungszeit nach dem Grundsatze: tantum praescriptum quantum possessum. Wenn für bereits rechtmäßig bestehende Wasserbenützungsrechte ein behördlicher Consens nicht nachgewiesen werden kann, ist zu vermuthen, daß derlei Rechte nur innerhalb der Schranken des §. 19 ausgeübt werden dürfen, also nur soweit, als der Bedarf geht, fremde Rechte nicht beeinträchtigt und Gemeinden und Ortschaften keiner Wassernoth ausgesetzt werden. Die Beschränkung auf den Bedarf bei der Verleihung von Wasserbenützungsrechten gilt, soferne nicht etwas anderes nachgewiesen wird, auch für jede andere Erwerbung, da auch §. 26 die Erwerbung der Verleihung gleichstellt.

Der Schlußsatz des §. 19 war im Entwurfe von 1864 in den Abschnitt über die Wasserversorgung der Ortschaften und Gemeinden (jetzt §§. 34—38) eingereiht. Durch denselben ist das Princip zur Geltung gebracht, daß die Benützung des Wassers für öffentliche Zwecke, soweit sie möglich ist, dem Rechte der Einzelnen für den Privatgebrauch vorgehe. Das den Gemeinden und Ortschaften im §. 19 zugesicherte Wasserbezugsrecht für die Wasserversorgung bedarf anderweitigen Bewerbern gegenüber keines

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. Juni 1877, Z. 3963.

besonderen Nachweises und keiner besonderen Erwerbung. Die Gemeindevorstehung ist berechtigt, bei der commissionellen Verhandlung über anderweitige Concessionsgesuche dieses Recht auch im Interesse der einzelnen Wirthschaften oder Ansiedlungen zu wahren.[1]) Es muß auch angenommen werden, daß die im Schlußsatze des §. 19 enthaltene Einschränkung, da sie gesetzlich ausgesprochen ist, auch dann wirksam bleibe, wenn sie einer neu zu bewilligenden Wasseranlage gegenüber bei der Concessionsverhandlung oder selbst beim Edictalverfahren nicht ausdrücklich zur Anmeldung gelangte und es können Gemeinden und Ortschaften einer nach dem Wasserrechtsgesetze bewilligten Anlage gegenüber das im §. 19 ihnen gesicherte Wasser auch dann in Anspruch nehmen, wenn die Concessionsurkunde von der Einschränkung des §. 19 keine Erwähnung gemacht hätte. Dabei kann jedoch nur jener Bedarf der Gemeinden und Ortschaften als gesichert anerkannt werden, welcher zur Zeit der Bewilligung bestand. Hat sich der Bedarf erst später eingestellt oder vergrößert, so hat die Gemeinde oder Ortschaft nach §. 36 zwar ein Expropriationsrecht, keineswegs aber ein Recht, die Einschränkung einer ertheilten Concession nach §. 19 zu fordern, außer es wäre erweislich, daß diese Concession nur mit der Beschränkung auf jenen Ueberschuß ertheilt wurde, welcher nach Deckung des jeweiligen Gemeinde- oder Ortschaftsbedarfes verfügbar ist. Was von dem Maße der Wasserbenützung gilt, muß auch auf die Art derselben ausgedehnt werden und es darf z. B. einer Fabrik keine solche Verunreinigung bewilligt werden, wodurch das einer Gemeinde oder Ortschaft für Wirthschaftszwecke ihrer Bewohner nothwendige Wasser für derlei Zwecke unbrauchbar gemacht würde.

Bedingungen.

Unter dem Ausdrucke „den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen" sind nach den verschiedenen Redactionsbemerkungen und den früheren Entwürfen solche Bedingungen zu verstehen, welche den Wassergebrauch, zu dem der Bewerber berechtigt wird, regeln und den allgemeinen Wassergebrauch, insoweit ein solcher eines besonderen Schutzes bedarf, sichern. Der „allgemeine Wassergebrauch" umfaßt hier sowohl den Gemeingebrauch (§. 15), vorzüglich auch jenen für Schiff- und Floßfahrt, als auch jenen, welcher einem größeren Kreise von Interessenten, einer Gemeinde oder Ortschaft entweder schon derzeit zusteht oder doch für die Zukunft gewahrt werden soll. Es widerstreitet der Absicht des Gesetzes, wenn z. B. für eine an sich unbedeutende Wasserbenützung Concessionen ertheilt werden, welche das voraussichtliche Entstehen volkswirthschaftlich wichtiger Unternehmungen hindern. Der Gemeingebrauch des Wassers in den im §. 15 bestimmten Formen kann durch die Concession von Wasserbenützungsrechten geregelt, er soll jedoch wo möglich nicht ganz ausgeschlossen, vielmehr nach Erforderniß gesichert werden. Hierauf ist vorzüglich dann Rücksicht zu nehmen, wenn es sich um große Unternehmungen handelt, welche

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. April 1878, Z. 2357.

das Wasser ganzer Flüsse und Bäche oder weiter Quellengebiete in Anspruch nehmen.[1])

Unter den festzusetzenden Bedingungen sind sowohl jene zu verstehen, welche sich auf die öffentlichen Interessen beziehen, als auch jene, welche die Interessen anderer Betheiligter betreffen. Bezüglich letzterer sind die etwa getroffenen Vereinbarungen in die Bewilligungsurkunde ausdrücklich aufzunehmen oder in derselben deutlich zu bezeichnen. Welche Bedingungen zur Sicherung des allgemeinen Wasserbedarfes oder sonst im allgemeinen oder öffentlichen Interesse oder zum Schutze der Rechte und Interessen dritter Personen in der Concessionsurkunde vorzuschreiben seien, muß auf Grund der vorausgehenden Concessionsverhandlung von Fall zu Fall beurtheilt werden. Die Concession darf niemals öffentlichen Interessen nachtheilig werden, z. B. der Schifffahrt, der Salubrität des Luftkreises u. dgl. Wenn auch dabei in der Regel zunächst auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, wie sie zur Zeit der Verleihung bestehen,[2]) so muß es doch auch als eine Aufgabe der Verwaltungsbehörden anerkannt werden, der künftigen *wahrscheinlichen* Gestaltung und Entwicklung solcher Verhältnisse keine Hindernisse bereiten zu lassen. Eine besondere Vorsicht erheischt die Bewilligung der Einleitung fremder Stoffe in die Gewässer. Die bloße Bewilligung der Leitungsgräben u. dgl. genügt nicht und schließt nicht das Recht in sich, derlei Stoffe in beliebiger Menge und Qualität, zu beliebigen Zeiten, ohne vorausgehende Klärung u. dgl. einzuleiten. Ueber alle diese Momente müssen *genaue* Bestimmungen gegeben und muß nach Umständen der Widerruf oder die im öffentlichen Interesse als nothwendig sich ergebende Einschränkung mit Ausschluß jedes Entschädigungsanspruches vorbehalten werden.[3]) Wenn es sich um Wasserbauten im öffentlichen Interesse, namentlich um Entsumpfungen handelt, sind bei der Frage, ob Triebwerke oder Stauanlagen, welche der Entsumpfung Schwierigkeiten bereiten können, neu errichtet oder derart umgeändert werden dürfen, daß die in Aussicht stehende Enteignung dadurch erschwert würde, die öffentlichen Rücksichten wahrzunehmen, um einer allfälligen Beseitigung der Uebelstände und den sonstigen Wasserbauten keine Erschwerung zu bereiten.[4]) Sind besondere Bestimmungen über die künftige Erhaltung der bewilligten Anlagen, über die Art und Weise ihres Gebrauches, über die Rechtsbeziehungen zu dritten Personen u. dgl. erforderlich, so sind auch diese Bestimmungen in das Erkenntniß aufzunehmen, insbesondere nach §. 9 der Verordnung über Staumaße, wenn es sich um die Bewilligung von Triebwerken und Stauanlagen

---

[1]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1879, Z. 391.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. October 1878, Z. 1618 (Samml. *Budwinski* Nr. 332).

[3]) Es erscheint zulässig, daß dem Concessionswerber einer solchen Einleitung die Verpflichtung zur Räumung des Gewässers, in welches die Einleitung erfolgt, als Consensbedingung auferlegt wird, auch wenn diese Räumungspflicht bisher anderen Interessenten oblag (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. April 1892, Z. 1126. Samml. *Budwinski* Nr. 6538).

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. Februar 1879, Z. 13238.

handelt, auch die Bestimmungen über die Staumaßherstellung. Durch die Bewilligung einer Betriebsanlage, Consentirung der Stauhöhe, erlangt der Unternehmer das Recht, daß durch neue behördliche Verleihungen die erste Verleihung nicht derart beschränkt werden darf, daß der Zweck der bewilligten Anlage beeinträchtigt oder gefährdet würde. Es ist jedoch zulässig, zwischen dem Besitzer der consentirten Anlage und solchen Wasserberechtigten, welche schon vor dieser Anlage bestanden haben, oder auch gegenüber von neuen Unternehmungen genauere Feststellungen über die Theilnahme am Wasser nach §. 93 nachträglich eintreten zu lassen.[1]) Auch ist es zulässig, in der Bewilligungsurkunde die Bestimmung der Wehrhöhe einer nachträglichen Entscheidung vorzubehalten, wenn sich die zulässige Höhe mit Sicherheit nur durch eine Stauprobe bei schon hergestelltem Wehre ermitteln läßt und sind in einem solchen Falle die an dem hergestellten Wehre behufs richtiger Verhaimung nothwendigen Aenderungen nachträglich zu bewirken.[2]) In der Concessionsurkunde kann auch die Schadenersatzpflicht genauer normirt werden, insbesondere können die Fälle, wann Ersatz zu leisten ist, genau bezeichnet, es können Pauschalentschädigungsgelder, Tarifsätze, Conventionalstrafen festgestellt oder auch das Verfahren für die Ausmittlung der Beträge näher normirt werden.

Da die Concessionsurkunde auch die Verpflichtungen festzustellen hat, welche der Unternehmer in Absicht auf die ertheilte Concession gleichsam als Bedingung der letzteren sowohl im öffentlichen Interesse als auch gegenüber dritten Personen zu erfüllen hat, so erscheint es in der Regel überflüssig, wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen oder Bedingungen besondere Reverse (Baureverse) abzuverlangen; die Concessionsurkunde als öffentliche Urkunde macht hierüber ohnehin den vollen Beweis und nach §. 25 ist sie auch gegen die nachfolgenden Besitzer wirksam. Werden aber Reverse u. dgl. ausgestellt und sollen dieselben oder die Concessionsbedingungen grundbücherlich einverleibt werden, so muß das einzutragende Recht im Sinne des §. 12 des Grundbuchsgesetzes mit der gesetzlichen Bezeichnung bestimmt angegeben und müssen auch die sonstigen Normen über bücherliche Eintragungen genau befolgt werden. Dem Unternehmer kann als Concessionsbedingung die Servitut auferlegt werden, die Begehung seines Grundes einem Dritten zum Zwecke der allfälligen Ueberwachung zu gestatten, falls die sonstigen Concessionsbedingungen nicht ausreichend wären, einem allfälligen Mißbrauche genügend vorzubeugen.[3]) Das Wasserrechtsgesetz berechtigt jedoch nicht, den Werksbesitzern bei Ertheilung von Wasserbenützungsrechten oder bei Bewilligung zu Wasserbauten Bedingungen aufzulegen, welche mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit im Widerspruch stehen.[4]) Läßt sich bei Ertheilung der Bewilligung einer Wasseranlage noch nicht mit voller Sicherheit beurtheilen, ob die festgesetzten Bedingungen den Verhältnissen vollkommen ent-

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. März 1879, Z. 13114.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 26. Mai 1881, Z. 4429.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. April 1878, Z. 192.
[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. Februar 1877, Z. 15015.

sprechen oder ob nicht später noch weitere sichernde Bedingungen nothwendig werden können, so kann in der Bewilligungsurkunde die nachträgliche Festsetzung weiterer Bedingungen vorbehalten werden.[1]) Wird eine Abänderung eines Triebwerkes oder einer Stauanlage nothwendig, zu welcher nach §. 17 eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, so können in dieser Bewilligung auch solche den localen Verhältnissen entsprechende Bedingungen auferlegt werden, welche in der ursprünglichen Bewilligung nicht vorgeschrieben waren.[2]) Haben die unteren Behörden das Gesuch um Bewilligung einer Wasseranlage zurückgewiesen, und findet die obere Instanz die Bewilligung im Allgemeinen zulässig, so ist die Concessionsurkunde unter Feststellung der näheren Modalitäten und Bedingungen im Instanzenzuge festzustellen.[3]) Doch können nothwendig erkannte Concessionsbedingungen auch noch von den höheren Instanzen beigesetzt werden.[4]) Wenn im Instanzenzuge über einzelne Punkte der Concession einer Wasserbenützungsanlage theilweise abändernd entschieden wird, ist, wenn dies der Uebersichtlichkeit wegen als nothwendig oder zweckmäßig erachtet wird, schließlich eine alle Punkte der ertheilten Bewilligung klar stellende Concessionsurkunde zu verfassen, den Betheiligten hinauszugeben und in das Wasserbuch einzutragen.[5]) Wenn die Anlage genehmigt und eine Collaudirung oder Staumaßsetzung im Sinne des §. 96 vorbehalten wird, muß die Entscheidung auch die Andeutung enthalten, daß von der erfolgten Ausführung, nach Erforderniß unter Vorlage eines besonderen Ausführungsplanes, die Anzeige zu erstatten ist. Die Bewilligung ist unentgeltlich zu ertheilen. Eine Regalitätsabgabe an den Staat, wie eine solche in älterer Zeit häufig vorkam, kennt unser Wasserrechtsgesetz nicht.

Widerruf.

In neuerer Zeit wird vielfach empfohlen, die Widerruflichkeit oder die Einschränkung neu zu verleihender Wasserbenützungsrechte auf eine bestimmte, den Verhältnissen und insbesondere den aufzuwendenden Capitalien und deren Amortisirung entsprechende Zeitdauer allgemein zu machen und dieselbe sogar gesetzlich als Regel vorzuschreiben, um viele Differenzen, die sich in der Folge aus der Wasserverleihung ergeben, nach Verlauf der Bewilligungszeit leichter ausgleichen zu können und zugleich die Staatsverwaltung wieder in die Lage zu versetzen, mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit sich ändernden Culturbedürfnisse des Volkes durch entsprechende neue Verleihungen wieder über das Wasser verfügen zu können. Die Frage, ob ein Wasserbenützungsrecht dauernd oder auf bestimmte Zeit oder gegen Widerruf zu ertheilen sei, ist wohl eine der schwierigsten. Einerseits soll

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. September 1877, Z. 9604.
[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1888, Z. 802. Samml. Budwinski Nr. 3977.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. December 1877, Z. 13105.
[4]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1888, Z. 1921. Samml. Budwinski Nr. 4151.
[5]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 9. September 1877, Z. 6341.

dafür gesorgt werden, den Unternehmungen eine gewisse Sicherung und Stabilität zu verleihen, welche zu ihrem Gedeihen unentbehrlich ist; andererseits soll aber dem Staate das Verfügungsrecht über die Wasserkraft nicht allzusehr eingeschränkt und sollen die Verleihungen nicht ein Hinderniß werden für spätere in volkswirthschaftlicher Beziehung vorzüglichere Unternehmungen.[1]) Der Widerruf soll in der Regel wohl nur im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung allfällig später sich zeigender Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen nachbarlicher Grundstücke, Anlagen oder der Anwohner vorbehalten und ausgeübt werden. Es kann aber derselbe auch dort vorbehalten werden, wo das spätere Entstehen vortheilhafterer Wasserbenützungen oder Anlagen mit Sicherheit vorauszusehen ist. Wurde aber für einen solchen Fall der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist die Behörde hiezu aus dem Grunde, um einem Anderen die

[1]) Das bayrische Wasserbenützungsgesetz bezeichnet im Art. 14 beispielsweise eine Reihe von Unternehmungen und Werken, bei denen es zulässig ist, die Bewilligung auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft zu ertheilen. Als solche werden aufgezählt: Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, d. i. solche, die unmittelbar in den Fluß selbst eingelassen und durch das natürliche Gefälle in Bewegung gesetzt werden, wie Schiffmühlen und Schöpfräder, ferner Rechen, Stege, Fischbehälter, Reinigungskästen u. dgl. — Dabei hat das Gesetz vor Allem die Schiff- und Floßfahrt vor Augen, welcher unter Umständen die hier aufgezählten Anlagen gefährlich werden können. Das badische Wassergesetz (Art. 2) bestimmt, daß die Genehmigung der Benützung der zur Schiff- und Floßfahrt bestimmten Strecken *kraft des Gesetzes* an den Vorbehalt gebunden ist, daß dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit *ohne Entschädigung* widerrufen oder beschränkt werden kann. Das Handelsministerium ist jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufes oder einer wesentlichen Beschränkung der Genehmigung eine Entschädigung zuzusichern, welche sich aber auf den Ersatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Kosten abzüglich des bleibenden Werthes der Materialien zu beschränken hat. In Oesterreich enthalten schon ältere Strompolizeiordnungen (§. 7) für einzelne Gewässer denselben Grundsatz. Nach ungarischem und kroatischem Rechte (§. 33, bezw. §. 25) können Bewilligungen zu Wasserbenützungen nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens auf 50 Jahre ertheilt werden. Bei besonderen localen Verhältnissen kann die Bewilligung bis auf beliebigen Widerruf ertheilt werden. Der oberösterreichische Landtag beschloß im Jahre 1896 über einen Vorschlag, daß sich das *Land* an jenen Wasserkräften, welche in der Zukunft zum Ausbaue gelangen werden, ein *Heimfallsrecht* sichern solle, den Landesausschuß mit Erhebungen über diese Frage zu beauftragen. Hierüber gab der österreichische Ingenieur- und Architektenverein ein ausführliches Gutachten ab, welches hervorhebt, daß über die öffentlichen Gewässer nur der *Staat* und nicht die *Länder* verfügen können, daß es sich sonach nicht um einen Heimfall nach streng juristischen Begriffen handle, da das freigewordene Wasserrecht nicht an den ersten Verleiher, den Staat, zurückfallen, sondern an einen anderen Besitzer, das Land, übergehen würde, was eine Aenderung des Wasserrechtsgesetzes erfordern würde. Der Verein macht sohin eine Reihe von Vorschlägen, welche die Förderung der weitgehendsten Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte anstreben, und beantragt insbesondere, daß Concessionen nur auf bestimmte Zeitdauer und nicht unter 40 Jahren ertheilt werden sollen. Bei Nichtausnützung einer Wasserkraft in bestimmter Zeitdauer und bei schlechter Erhaltung der Anlagen hätte die Concession zu erlöschen. Auch wäre nach Ablauf von 15 Jahren den „Eigenthümern" der Gewässer, als welche diejenigen erscheinen sollen, denen die Erhaltung derselben obliegt, ein Einlösungsrecht einzuräumen (Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins 1897, Nr. 21).

Einrichtung einer an sich vortheilhafteren Benützungsanlage möglich zu machen, nicht berechtigt. Am häufigsten tritt der Vorbehalt des Widerrufes dort ein, wo eine Regulirung des Gewässers demnächst bevorsteht, welche mit der Benützungsanlage in Collision kommen würde. Der §. 18 unseres Wasserrechtsgesetzes überläßt es dem Ermessen der Verleihungsbehörde, im einzelnen Falle auch solchen Erwägungen Rechnung zu tragen.

Wird die Bewilligung gegen Widerruf ertheilt, so sind die Fälle, bei welchen der Widerruf zu erfolgen hat, in der Genehmigungsurkunde möglichst genau festzustellen.[1]) In diesem Sinne ist auch das Ackerbauministerium wiederholt bei seinen Entscheidungen vorgegangen und hat in Fällen, wo mit Sicherheit nicht beurtheilt werden kann, ob eine neue Wasseranlage, für deren Bewilligung sonst die gesetzlichen Bedingungen vorhanden waren, nicht doch — zumal beim Eintreten gewisser Verhältnisse — bestehenden Anlagen oder sonst fremden Rechten und Interessen nachtheilig werden oder spätere Entschädigungsverhandlungen hervorrufen könnte, die Bewilligung nur gegen Widerruf ertheilt und unter Umständen den Gefährdeten das Recht vorbehalten, unter Nachweisung der Benachtheiligung die Beseitigung der Anlage zu verlangen.[2])

In der Regel wird der Widerruf vorbehalten, ohne daß dem Beliehenen ein Recht auf Entschädigung für den Fall des Widerrufes zusteht, nach Umständen kann auch eine bestimmte Entschädigungssumme im Vorhinein festgestellt werden. Insbesondere können für den Fall, wo das Recht, den Widerruf durch die Behörde zu begehren, dritten Personen eingeräumt wird, besondere Normen über die Entschädigung oder sonstige Bedingungen oder Modalitäten festgestellt werden. Die Verleihung von Wasserbenützungsrechten kann auch an die Bedingung geknüpft werden, daß, wenn später aus öffentlichen Rücksichten Verfügungen, welche das Wasserbenützungsrecht einschränken, getroffen werden sollten, dieserwegen keine Ersatzansprüche gestellt werden dürfen.[3]) Andererseits können in der Concessionsurkunde den Wasserberechtigten auch ausgedehntere Sicherheiten oder sonstige Begünstigungen, z. B. für den Fall des Widerrufes u. dgl., auch eine höhere staatliche Entschädigung, als er sonst zu fordern berechtigt wäre, zugesichert werden, wenn z. B. die Regierung das Zustandekommen eines besonders wichtigen gemeinnützigen Unternehmens auf diese Weise fördern zu müssen glaubt, oder um Unternehmungen, welche große Kosten verursachen, um nicht davon abzuhalten, gegen spätere Veränderungen sicherzustellen u. dgl.

Wird für den Fall des Widerrufes eine Entschädigung in Aussicht gestellt, so hat sich dieselbe nicht auf den Werth der Wasserbenützung, welche ja kein Verkehrsgegenstand ist, sondern nur auf den Ersatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Kosten nach Abzug des bleibenden Werthes der Materialien zu erstrecken. Die Zusage einer Entschädigung für den Fall des

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 12579.

[2]) Siehe auch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1886, Z. 1194. Samml. Budwinski Nr. 3031.

[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 29. September 1878, Z. 10152 M. J. und 10363 A. M.

Widerrufes kann die Behörde in die Bewilligungsurkunde wohl nur dann aufnehmen, wenn diejenige Partei, oder im Falle einer aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln zu leistenden Entschädigung die hiezu competente Behörde zugestimmt hat. Dem gänzlichen Widerruf muß auch gleichgestellt werden der theilweise Widerruf, d. h. die Beschränkung oder Modification der Wasserbenützung, z. B. Minderung der Stauhöhe u. dgl., und soll der Widerruf, auch wenn er unbedingt vorbehalten wurde, doch nicht weiter gehen, als es das öffentliche Interesse, oder falls der Widerruf im Interesse benachbarter Grundstücke oder Anlagen vorbehalten wurde, dieses Interesse es nothwendig macht. Der Widerruf oder die Beschränkung der Genehmigung erfolgt durch diejenigen Behörden, welche zur Ertheilung der Bewilligung zuständig sind, daher bei schiffbaren Gewässern durch die politische Landesstelle (§. 76).

Die Frage, ob eine Wasserbenützung, welche auf Grund einer von der Behörde ohne Vorbehalt des Widerrufes ertheilten Concession ausgeübt wird, von der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise untersagt werden kann, wenn sie für das Gemeinwohl überwiegende Nachtheile und Gefahren mit sich bringt, ist eine zweifelhafte. Im Gegensatze zur älteren Praxis neigt sich in neuerer Zeit der Verwaltungsgerichtshof — unseres Erachtens mit Recht — der Anschauung zu, daß diese Frage zu verneinen ist. Mit einer Entscheidung des Ackerbauministeriums wurde mehreren Fabriksbesitzern, welche concessionsmäßig ein öffentliches Gewässer zur Ableitung der Abwässer benützten, die Herstellung einer Abwässerreinigungsanlage und die Vorlage der diesbezüglichen Projectspläne bei sonstiger Einleitung der Strafamtshandlung und Einstellung der weiteren Ableitung der Abwässer aufgetragen. Der Verwaltungsgerichtshof behob diese Entscheidung mit der Begründung, daß die Fabriksbesitzer, wenn die fragliche Benützung auf Grund einer im Sinne der §§. 16 oder 26 ertheilten behördlichen Bewilligung geschieht, dadurch ein Recht auf diese Benützung erworben haben, daher in einem solchen Falle von einer rechtswidrigen oder gar strafbaren Benützung beziehungsweise Verunreinigung eines Gewässers nicht die Rede sein kann.[1] [2]).

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1896, Z. 4052.

[2]) Dagegen erklärt Pražak (Drei Gutachten über die Reform des Administrativverfahrens, S. 93 f.): „Vom Standpunkte des strengen Rechtes läßt sich selbst gegen die nachträgliche Abänderung eines der Partei gegenüber längst rechtskräftigen Bescheides, mit welchem von der Staatsverwaltung eine Concession ertheilt wurde, eine begründete Einwendung nicht erheben, falls sich herausstellt, daß durch die fragliche Concession das öffentliche Interesse — allerdings mit Rücksicht auf den Stand der Dinge zur Zeit der Ertheilung der Concession — benachtheiligt werde." Anderer Ansicht Randa S. 142 und Bernatzik S. 286, 287 und 118, welcher letztere es als eine unausweichliche Consequenz des Begriffs der materiellen Rechtskraft erklärt, daß auch die öffentlichen Interessen durch sie präcludirt werden.

Nach dem hessischen Gesetze vom 30. Juli 1887 (Art. 19) kann, wenn eine Wasserbenützung für das Gemeinwohl überwiegende Nachtheile und Gefahren mit sich bringt, die Benützung, selbst wenn sie innerhalb der vermöge bestehender Privatrechte oder polizeilicher Genehmigung gezogenen Grenzen ausgeübt wird, durch den Provinzialausschuß zu jeder Zeit ganz oder theilweise untersagt werden. Doch muß

Erlöschung der Bewilligung.

Die Entwürfe von 1862 und 1864 enthielten eine Specification der gesetzlichen Erlöschungsarten der Wasserbenützungsrechte, welche das kärnthnerische Landesgesetz fast wörtlich in den §. 18 aufgenommen hat. Die Ministerialcommission sprach sich unter ausführlicher Begründung einstimmig für Beibehaltung dieser Specification aus, die in allen ähnlichen Gesetzen vorkomme und im Interesse der Klarheit und Sicherung der Rechte nicht entbehrt, auch durch Concessionsbedingungen nicht ersetzt werden könne. — Leider ist sie in der späteren Regierungsvorlage und daher in allen anderen Landesgesetzen mit Ausnahme Kärnthens weggelassen worden und muß nun durch die Interpretation ersetzt werden. Das kärnthnerische Landesgesetz (vgl. oben den Text) zählt fünf Fälle auf, in welchen die durch die Bewilligungsurkunde erworbenen Wasserbenützungsrechte erlöschen. Von diesen Fällen wurde jener unter a: Widerruf oder Ablauf der Zeit der widerruflichen oder zeitlichen Wasserrechte bereits besprochen. Der Fall b betrifft die unterlassene Ausführung der bewilligten Wasserwerke und Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde hiezu bestimmten oder nachträglich aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerten Frist. Die übrigen Landesgesetze enthalten die Bestimmung lit. b im §. 86. Auch im Falle des §. 28 ist in die Bewilligungsurkunde die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß. Die Fristen können angemessen verlängert werden. Bei Gewährung einer verlängerten Frist ist von maßgebender Bedeutung auch der Umstand, ob innerhalb der Frist schon zur Ausführung der Anlage geschritten wurde und nur die Vollendung noch aussteht. Ein Interesse an der Bestimmung einer solchen Frist haben sowohl dritte Personen, deren Eigenthum entwährt oder belastet werden soll, als auch neue Bewerber um ein Wasserbenützungsrecht, denen im Concurrenzfalle des §. 93 die ertheilte Bewilligung entgegensteht, in gleicher Weise auch bei genossenschaftlichen Unternehmungen die gezwungenen Mitglieder einer Wassergenossenschaft. Wurde im Erkenntnisse eine Frist zur Vollendung der Anlage nicht bestimmt und trifft der Beliehene keine Anstalten zur Vollendung, so kann, falls ein neuer Bewerber um ein Wasserbenützungsrecht auftritt und ein Concurrenzfall nach §. 93 hieraus entsteht, der neue Bewerber verlangen, daß die Vorschrift des §. 86, zweiter Absatz, nachträglich erfüllt werde. Auch selbst bei solchen Bewilligungen, welche vor der Wirksamkeit des neuen Wasserrechtsgesetzes ertheilt wurden, ohne daß eine Frist zur Vollendung der Anlage gesetzt wurde, kann nach Art. II, Absatz 2, falls von der Bewilligung bisher kein Gebrauch gemacht wurde, eine Frist nach-

---

dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden von den betheiligten Gemeinden oder von den sonstigen Interessenten, welche die Untersagung beantragt haben, vorgängiger Ersatz geleistet werden, sofern ein solcher nicht auf Grund des Wasserbenützungsrechtes nach dem Inhalt der polizeilichen Genehmigung oder nach gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen ist.

träglich bestimmt werden. Der Fall b des kärnthnerischen Landesgesetzes findet daher auch in allen übrigen Ländern Anwendung.[1])

Punkt c des kärnthnerischen Landesgesetzes betrifft die Wegnahme oder das Eingehen der zur Wasserbenützung nöthigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenützung über drei Jahre gedauert hat. Wir haben schon zu §. 16 die Anschauung ausgesprochen, daß die Bewilligung zur Wiederherstellung eingegangener oder zerstörter Wasseranlagen verweigert werden kann, wenn der Bewilligung öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Außer diesem Falle tritt nach dem kärnthnerischen Landesgesetze eine Verjährung des Rechtes durch die dreijährige Unterbrechung der Wasserbenützung ein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jedes Wasserbenützungsrecht der privatrechtlichen Verjährung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt, und daß daher innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeübte Wasserbenützungsrechte von der Verwaltungsbehörde im Falle anderweitiger Verleihung oder vom Gerichte als verjährt oder als erloschen erklärt und von der Verwaltungsbehörde weiter verliehen werden können mit der Bestimmung, daß der früher Beliehene von seinem Rechte, soweit dasselbe mit dem neu verliehenen Rechte eines Dritten im Widerspruch steht, nicht mehr Gebrauch machen darf.[2]) Nach civilrechtlichen Grundsätzen beginnt die Verjährung eines Wasserbenützungsrechtes mit der unterlassenen Leitung des Wassers, auch wenn der Leitungsgraben oder die Röhren noch unversehrt im fremden Grunde sich befinden. Doch ist es nicht nothwendig, um sich in dem Besitze eines Wasserbezugsrechtes zu erhalten, dieses Recht fortgesetzt auszuüben.[3]) Eine Erlöschung tritt auch in dem Falle ein, wenn ein neues Wasserbenützungsrecht verliehen wurde und der früher Beliehene es ungeachtet des ordnungsmäßig durchgeführten Concessionsverfahrens (§§. 81, 82, 83) unterlassen hat, seine Einwendungen vorzubringen, in welchem Falle das alte Recht nur insoweit ausgeübt werden kann, als es mit dem neuen Rechte nicht im Widerspruche steht.

Der Fall d des kärnthnerischen Landesgesetzes: durch Wegfall oder Veränderung des Zweckes der Benützung, wenn letztere auf einen bestimmten Zweck ausdrücklich beschränkt war, — muß auch in den übrigen Ländern in gleicher Weise beurtheilt werden. Am häufigsten tritt dieser Fall ein bei den gewerblichen Wasserbenützungsrechten. Die Erlöschung der gewerbebehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage zieht keineswegs ipso facto

---

[1]) Bousek (Zeitschrift für Verwaltung, 1888, Nr. 35) erklärt, daß die consensmäßigen Wasserrechte durch die bloße Bewilligung der competenten Behörden noch nicht erworben werden, sondern erst durch die innerhalb der bestimmten Frist erfolgte und mit der ertheilten Bewilligung übereinstimmende Vollendung der Anlagen, daß also die Concession gewissermaßen den Titel der „zu erwerbenden" und die consensmäßige Ausführung der Anlagen gewissermaßen die rechtliche Erwerbungsart der „verliehenen" Wasserrechte bilde. Wie Pražak (S. 29) richtig bemerkt, ist jedoch die Ausführung der Anlage in der gesetzlichen — beziehungsweise behördlich bestimmten — Frist nur als Resolutivbedingung anzusehen.

[2]) Anderer Ansicht Randa S. 67.

[3]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. Mai 1859, Z. 3184.

auch die Erlöschung des für die Betriebsanlage bestehenden Wasserbenützungsrechtes nach sich; es erlischt vielmehr das letztere Recht mit der Genehmigung der Betriebsanlage nur dann, wenn entweder die Bewilligung der Wasserbenützung in der hierüber ausgefertigten Urkunde ausdrücklich nur auf die Dauer der Genehmigung der Betriebsanlage ertheilt worden ist, oder wenn die Betriebsanlage (d. h. Wasseranlage) überhaupt nicht mehr oder in einem Zustande besteht, welcher die Ausübung des zur Anlage gehörigen Wasserbenützungsrechtes unmöglich macht (§. 25).[1]) Auch dann, wenn ein Wasserbezugsrecht für ein bestimmtes Gewerbe verliehen wurde, erlischt dasselbe gleichzeitig mit dem Aufhören des Gewerbebetriebes.

Der Fall e, „wenn überhaupt die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsrechtes abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten worden sind," muß ebenfalls auch in den übrigen Ländern in gleicher Weise beurtheilt werden. Ueber die Vorkehrungen, welche nach Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes zu treffen sind, siehe Erläuterung zu §. 20.[2])

§. 20.

Herstellung und Erhaltung bewilligter Anlagen.

Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete.

Würde von dem Betheiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

Böhm. §. 21; **Buk.** und **Steierm.** §. 19; **Krain** §. 6; **alle andern** §. 20.

Gal. sagt im Schlußsatze des ersten Absatzes: und daß keine Verschwendung des Wassers, dessen Gebrauch anderen Personen zusteht, eintrete.

Steierm. §. 19 lautet: Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete. Wird dieser Anordnung nicht ent-

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1893, Z. 1335. Samml. Budwinski Nr. 7240.

[2]) Die Landesgesetze der Bukowina und von Steiermark haben die beiden §§. 18 und 19 in einen einzigen Paragraph zusammengefaßt und denselben eine logischere Eintheilung des Stoffes gegeben. Nach dem ungarischen Gesetze (§. 36) erlischt die Bewilligung zur Wasserbenützung:

1. wenn das Wasserwerk binnen der bestimmten Zeit nicht fertig wird;
2. wenn das Unternehmen während dreier Jahre feiert;
3. wenn die Concessionsdauer abgelaufen ist, beziehungsweise bei mit Vorbehalt des Widerrufes erfolgten Bewilligungen, wenn die Concession zurückgezogen wird.

Das kroatische Gesetz (§. 35) fügt noch hinzu:

4. wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten ausgezahlt wird.

sprochen, so ist von der Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen und nach Verstreichung der hiezu bemessenen Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen. —

Können die in Folge eines Stauwerkes entstandenen Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen nur durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen entweder selbst vornehmen oder gestatten, oder, wenn dies ohne überwiegenden Nachtheil für das Werk und insbesondere ohne Schmälerung der Triebkraft desselben nicht thunlich ist, dem Beschädigten Ersatz leisten. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens, über die zu treffende Einrichtung, sowie über die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft die politische Behörde zu entscheiden. Findet sich eine der Parteien durch den Ausspruch über die Art oder Höhe der Entschädigung beschwert, so steht ihr der Rechtsweg offen.

Alle Benützungsrechte in den Gewässern, für welche eine behördliche Genehmigung vorgeschrieben ist, unterliegen auch fortan der staatlichen Aufsicht in der Richtung, ob die Schranken der ertheilten Genehmigung nicht überschritten und die Bedingungen derselben genau eingehalten werden. Hieraus ergeben sich mancherlei im Wasserrechtsgesetze zerstreut vorkommende Folgesätze, welche dieses Auffichtsrecht näher normiren. Dahin gehört insbesondere der §. 20 mit seinen Folgesätzen §§. 21—24.[1]) Derselbe findet nicht bloß Anwendung auf Anlagen zum Zwecke der Wasserbenützung,[2]) sondern auch auf solche zur Abwehr der Gewässer, auf Anlagen an natürlich fließenden öffentlichen und Privatgewässern, auf solche an künstlichen Leitungen und auf letztere selbst — Werkcanäle, Bewässerungsgräben, Drainanlagen u. s. w. — und da es sich hiebei um die Ausübung von Wasserrechten handelt, gemäß Artikel II, Absatz 2 des Wasserrechtsgesetzes auch auf solche Anlagen, welche schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes bewilligt worden sind.[3]) Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in jenem Stande herzustellen und zu erhalten, welchen die Concessionsurkunde (§. 18) vorschreibt. Außer den in der Concessionsurkunde selbst etwa vorgeschriebenen Modalitäten der Herstellung und Erhaltung bewilligter Anlagen enthalten die §§. 20—24 auch noch besondere gesetzliche Vorschriften, welche auch dann zu beobachten sind, wenn die Concessionsurkunde nichts davon erwähnt.[4])

Die Vorschrift des §. 20 ist dem zweiten Absatze des Art. 64 des bayrischen Wasserbenützungsgesetzes entnommen, wonach jede Nachlässigkeit in der Erhaltung der Anlagen zur Abstellung der Gebrechen verpflichtet.

---

[1]) In dem Entwurfe der Ministerialcommission vom Jahre 1864 bildete der §. 20 einen Bestandtheil des jetzigen §. 42 und war also gleich dem §. 11 in den Abschnitt: „Von der Erhaltung, Verbesserung und Abwehr des Wasserlaufes" eingereiht.

[2]) Z. B. auf Anlagen zur Einleitung von Fabrikswässern in die Rinnsale öffentlicher Gewässer (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 1895, Z. 563. Samml. Budwinski Nr. 8384).

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichthofes vom 16. December 1891, Z. 4040. Samml. Budwinski Nr. 6316.

[4]) Rücksichtlich der Erhaltung von Teichanlagen vgl. die Ministerialverordnung vom 14. Februar 1894, R. G. B. Nr. 45 bei §. 16.

Indem das österreichische Wasserrechtsgesetz auch noch für die Herstellung der Anlagen die gleiche Verpflichtung normirt, hat es zunächst Nachlässigkeiten in der Herstellung bewilligter Anlagen im Auge, indem es von der Voraussetzung ausgeht, es sei die Bewilligung selbstverständlich an die Bedingung geknüpft worden, daß den im §. 20 erwähnten Gebrechen schon bei der Herstellung genügend vorgebeugt werde. Der Beweis, daß die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen dem Consense gemäß hergestellt wurden, schützt in der Regel nicht gegen die Norm des §. 20. Nur insoweit als im Consense selbst die theilweise Hinderung des Wasserlaufes, die Erschwerung oder Beeinträchtigung fremder Nutzungen oder eine reichlichere Wasserbenützung innerhalb einer gewissen Grenze vorausgesehen und also beabsichtigt war, kann eine nachträgliche Aenderung nicht beantragt werden.

Der Anwendung des §. 20 steht auch nicht entgegen, daß die Betheiligten vor der Bewilligung vernommen und gegen diese keine Einwendung erhoben oder die Zustimmung sogar ausdrücklich ertheilt haben. In einem speciellen Falle entschied das Ackerbauministerium, daß, wenn bewilligte Anlagen wesentliche Nachtheile herbeiführen, insbesondere öffentliche Interessen schädigen, die Abstellung der Gebrechen auch dann begehrt werden könne, wenn die Ausführung der Anlagen consensgemäß war, bei Ertheilung der Bewilligung aber von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde, welche derjenige nicht zu verantworten hat, der den Nachtheil erleidet.[1])[2]) Die Einschränkungen dieses Rechtssatzes aus §. 21 und beziehungsweise aus §. 89 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes werden bei §. 21 besprochen. Wenn in einem Vergleiche die herzustellenden Wasserschutzbauten mangelhaft bezeichnet wurden, der Zweck derselben aber im Vergleiche klar festgestellt ist, kann die nachträgliche zweckmäßige Herstellung gefordert werden, wenn auch die Verpflichteten dem Vergleiche durch die mangelhaft bezeichneten Ausführungen nachgekommen sind.[3])

Die bewilligten Anlagen, namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen sind stets so einzurichten, zu erhalten und zu gebrauchen, daß nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter eintritt. Diese Bestimmungen kommen vorzüglich in jenen Fällen zur Anwendung, wo es sich darum handelt, zu bestimmen, in welcher Weise und in welchem Umfange jedes einzelne Wasserbenützungsrecht auszuüben ist, wenn mehrere solche Rechte an einem und demselben Wasserlaufe bestehen. Kein Einzelner darf dem Andern eine un-

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1877, Z. 5615.

[2]) Der durch den §. 20 den Wasserwerksbesitzern auferlegten Verpflichtung kann nicht etwa die Deutung beigelegt werden, als ob sie nur gehalten wären, bei der ersten Herstellung auf eine solche Einrichtung der Anlagen Bedacht zu nehmen, welche eine unschädliche Wasserführung gewährleistet, sondern es muß vielmehr diese Verpflichtung als in dem Sinne dauernd und fortwirkend angesehen werden, daß die Wasserwerksbesitzer den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung zu tragen schuldig sind (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. December 1891, Z. 4040. Samml. Budwinski Nr. 6316).

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Juni 1877, Z. 4551.

nöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen oder durch nutzlosen Verbrauch oder Vernachlässigung der Anlagen zu einer vermeidbaren „Wasserverschwendung" Anlaß geben. Sowohl der obere als der untere Besitzer von Grundstücken oder von Anlagen hat das Recht, von dem Besitzer einer Anlage die Räumung der künstlichen Gerinne, soweit selbe zur Anlage gehören, zu verlangen, und zwar der obere Besitzer, damit ihm kein schädlicher Rückstau erwachse und das Wasser von ihm thunlichst ungehindert ablaufen könne, der untere aber, daß ihm der durch Verschlammung u. dgl. gestörte Wasserzulauf keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursache (vgl. auch §. 43).

Die bekannte Streitfrage im Mühlenrechte, ob der Obermüller bei schwachem Wasser schützen darf, muß wohl zunächst aus den Concessionsurkunden, Verträgen und dem rechtmäßigen Besitzstande beurtheilt werden. Läßt sich nicht ein stärkeres Recht des Untermüllers auf unbehinderten Wasserzufluß nachweisen, so muß angenommen werden, daß der Obermüller, welcher das Wasser zuerst bekommt, dasselbe auch für seinen concedirten oder sonst zu Recht bestehenden Betrieb in angemessener Weise derart verwenden darf, daß er dem unteren Werke keine unnöthige Erschwerung verursacht.

Aus §. 20 läßt sich wohl auch der im Mühlenrechte so wichtige und allbewährte Satz ableiten, daß der Obermüller, welcher das Wasser gespannt hat, die Wassermasse nicht plötzlich frei ablassen darf, falls für einen unteren Müller oder für sonst Betheiligte ein Nachtheil entstehen könnte; die Ableitung muß nach und nach geschehen. Um einer solchen Verpflichtung in Fällen, wo sie als besonders dringend erscheint, die Durchführung zu sichern, mag wohl auch nach §. 22 die Setzung eines Staumaßes für den zulässig niedersten Wasserstand, welcher bei der Ablassung einzuhalten ist, verordnet werden. Gleiches gilt auch von der in älteren Mühlenordnungen vorkommenden Bestimmung: „Muß eine Mühle zum Stehen gebracht werden, so darf dieses nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers, sondern nur derart geschehen, daß das Wasser seinen gleichen ungehinderten Abfluß habe."

Wichtig sind die nachstehenden Entscheidungen des Ackerbauministeriums: Insoweit nichts anderes nachgewiesen ist, muß bei normalen und unternormalen Wasserständen der obere Müller das sämmtliche seiner Mühle zufließende Wasser, auch wenn er nicht mahlt, der unteren Mühle zufließen lassen. Kommen Vereisungen im Unterwasser des Obermüllers vor, welche ihm nachtheilig sind, so hat er den unteren Müller aufzufordern, diese Vereisungen zu beseitigen, wozu in Ermangelung anderer Festsetzungen in der Regel der untere Müller verpflichtet ist, da der fragliche Untergraben sein Betriebswasser bildet.[1]) Da nach §. 20 die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen für die Wasserbenützung so herzustellen und zu erhalten sind, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. December 1878, Z. 10672.

oder Beeinträchtigung verursachen und daß keine Wasserverschwendung eintrete, so muß auch die Art und Weise der Benützung solcher Anlagen und ihr Gebrauch derart eingerichtet werden, daß sie in gleicher Weise der Absicht des Gesetzes entsprechen.[1]) Dies gilt insbesondere von dem Ziehen der Schleusen, um das Wasser abzulassen, dem Räumen und Entleeren der Sammelteiche u. dgl., welches derart einzurichten ist, daß keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung eintrete. Es darf daher auch dort, wo an einem wasserarmen, bloß einen intervallweisen Betrieb gestattenden Wasserlaufe mehrere Triebwerke hintereinander liegen, der obere Besitzer das in seinem Schwellteiche gesammelte Wasser, so lange triftige Gründe ihn nicht zum Gegentheile nöthigen, nicht in einer größeren Menge ablaufen lassen, als sein Werkbetrieb es erfordert, beziehungsweise als das untere Werk, dessen Bedarf an Betriebskraft von jenem des oberen in der Regel nicht wesentlich differirt, es ökonomisch zu verwerthen in der Lage ist.[2]) Unter den Begriff der Räumung der Canäle fällt auch das Aufeisen derselben. Die Werkcanäle müssen vom Eise derart befreit werden, daß den Nachbarwerken keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursacht wird. Als eine solche Beeinträchtigung ist es auch anzusehen, wenn aufgehackte Eisstücke nicht ans Land gebracht, sondern zum Nachtheile der unteren Besitzer frei fortgeschwemmt werden, soferne nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.[3]) Der §. 20 findet nicht bloß Anwendung auf den Schutz des ungehinderten Wasserlaufes und der fremden Nutzungen in öffentlichen Gewässern, sondern auch auf den gleichen Schutz in Privatgewässern oder in den aus öffentlichen Gewässern abgeleiteten Canälen u. dgl.[4])

Die Bestimmung, daß die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen der Fischerei keine unnöthige Erschwerung verursachen dürfen, hat in den neueren Fischereigesetzen ihre weitere Ausgestaltung gefunden. Insbesondere können nach diesen Gesetzen zur Ermöglichung des Fischzuges die Fischereiberechtigten oder der Revierausschuß beanspruchen, daß bei Wasserbenützungsanlagen Fischstege, Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen angebracht werden, soferne dies ohne erhebliche Erschwerniß der Benützung

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1878, Z. 6670.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. April 1878, Z. 15059.

[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 21. October 1870, Z. 8889 (Zeitschrift für Verwaltung, Jahr 1871, S. 182). Kann ein Triebwerksbesitzer seinen Canal nicht vor Vereisung schützen, und kann er das durch ihn künstlich zertrümmerte Eis nicht ohne Beschwerde, Beeinträchtigung, Gefährdung oder Verletzung Anderer abführen, so muß er es, wie Bousek (Zeitschrift für Verwaltung 1893, S. 33) ausführt, bei der natürlichen Beeinträchtigung seiner Wasserbenützungsrechte einfach bewenden lassen, wenn er nicht eine ausdrückliche Concession zur Benützung des Wassers als Transportmittel für das aufgehackte Eis besitzt. Die gegentheilige Anschauung Schwartzenau's (Zeitschrift für Verwaltung 1893, S. 45), welcher vorübergehende Maßnahmen zur Beseitigung des Eises von Werkcanälen unter §. 50 (§. 45 Niederösterreich) subsumiren will, erscheint uns deshalb nicht zutreffend, weil es sich beim Abeisen von Werkcanälen nicht um Maßregeln zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr, sondern nur darum handelt, den Canal wieder zum Betriebe des Werkes benützbar zu machen.

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1881, Z. 2212.

dieser Anlagen thunlich ist, ausgenommen jedoch den Fall, daß von dieser Maßnahme eine entsprechende Hebung der Fischerei überhaupt nicht zu erwarten steht. Werden aus Fischwässern Wasseradern zur Bewässerung von Grund und Boden oder zu einem sonstigen Zwecke nur zeitweise oder überhaupt in einer solchen Art abgeleitet, daß eine Fischhege in diesen Adern nicht thunlich ist, vielmehr nur auf den Fang der aus dem fremden Fischwasser einwechselnden Fische gerechnet werden könnte, so können die Fischereiberechtigten oder der Fischerei-Revierausschuß beanspruchen, daß diese Ableitungen an ihren Einläufen oder an der nächsten geeigneten Stelle mit Fischrechen versehen werden. Die Kosten für die erwähnten Einrichtungen, sowie für die im Interesse der Fischerei zu treffenden Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verunreinigungen der Gewässer (S. 205) sind von denjenigen zu tragen, deren Wasserbenützungsanlagen mit diesen Einrichtungen zu versehen sind; handelt es sich aber um die Anbringung dieser Einrichtungen bei Anlagen, hinsichtlich deren zur Zeit des diesfälligen Anspruches der Fischereiberechtigten oder des Fischerei-Revierausschusses die Benützung des Wassers zur Aufnahme oder Ableitung verunreinigender Stoffe, beziehungsweise der sonstige die Fischerei beeinträchtigende Zustand in einer nicht gesetzwidrigen Weise bereits besteht, so sind die Kosten der vorerwähnten Einrichtungen von denjenigen, welche sie beansprucht haben, zu tragen. Wenn der Fischereibetrieb in Ableitungen aus dem Hauptwasser, wie insbesondere in Mühlgräben, Werkscanälen u. dgl. nicht dem Besitzer dieser Ableitungen, sondern demjenigen zusteht, der zum Fischereibetriebe im Hauptwasser berechtigt ist, so hat die politische Behörde über des letzteren Begehren und nach Einvernehmung des vorerwähnten Besitzers die geeigneten Bestimmungen zu treffen, damit der Fischereiberechtigte oder ein Bestellter desselben von der beabsichtigten Trockenlegung der Mühlgräben, Werkscanäle oder sonstigen Ableitungen, sowie von der beabsichtigten Absperrung des Hauptwassers selbst in der Regel, das heißt außer dem Falle unvorhergesehener dringender Nothwendigkeit, in angemessener Frist verständigt werde. Diese Frist ist mit Rücksicht auf die bezüglich der Wasseranlage obwaltenden Verhältnisse und die in der Regel vorkommenden Fälle thunlichst so festzusetzen, daß einerseits der Fischereiberechtigte oder sein Bestellter noch in der Lage sei, die zur Hintanhaltung von Nachtheilen für den Fischbestand erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, andererseits der Wasserberechtigte durch die auferlegte Verständigung nicht über das Maß der Nothwendigkeit in seinen bezüglichen Verfügungen beschränkt werde. Wenn die Art der Wasserbenützung eine fallweise Verständigung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes überhaupt nicht zuläßt oder nach den Verhältnissen der Fischerei eine solche Verständigung ohne erheblichen Nachtheil für den Fischbestand entbehrt werden kann, hat die Behörde von der Auferlegung dieser Verständigung abzusehen. Der Fischereiberechtigte, beziehungsweise sein Bestellter darf aber in keinem Falle gehindert werden, über die in den abgelassenen Wasserleitungen befindlichen Fische zu verfügen.[1])

[1]) Fischereigesetze für Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §§. 47—51,

Erfahrungsgemäß wird durch den Betrieb der an Werkcanälen gelegenen Wasserwerke das öffentliche Interesse nicht selten dadurch gefährdet, daß bei niederen Wasserständen dem Werkcanal fast sämmtliches Wasser des Fluß- oder Bachlaufes oder doch die größere Menge desselben zugewendet wird; indem auf diese Weise das natürliche Flußbett nahezu trocken gelegt und die Wassergeschwindigkeit in demselben sehr vermindert wird, entstehen Hemmnisse des natürlichen Wasserlaufes durch Schlamm- und Kiesablagerungen, und überdies namentlich da, wo Abwasser u. dgl. in den Fluß oder Bach eingeleitet wird, Gefährdungen des Gesundheitszustandes durch die Ausdünstungen des träge fließenden Wassers. In diesem Falle können die Besitzer der am Werkcanale liegenden Werke auf Grund der §§. 20 und 43 angehalten werden, von ihrer Wasserbenützung nur einen solchen Gebrauch zu machen, daß jene Gefährdungen der Wasserschutz- und gesundheitlichen Interessen thunlichst vermieden werden; sie werden also namentlich gehalten sein, die Wehrschleusen zu öffnen, die Einlaßschleusen im Werkcanal zu schließen, wenn das Triebwerk während eines bestimmten Zeitraumes, z. B. mehr als sechs Stunden, nicht mehr im Gang ist oder wenn überhaupt zu bestimmten Stunden (zur Nachtzeit), an bestimmten Tagen (Sonn- oder Feiertagen) die Betriebskraft des Wassers nicht benützt wird.

Es ist gewiß als ein lobenswerther, volkswirthschaftlicher Grundsatz unseres Wasserrechtsgesetzes anzusehen, daß dasselbe der Wasserverschwendung vorzubeugen sucht, welche durch den mangelhaften Zustand bewilligter Anlagen, z. B. der Mühlgräben und sonstiger Wasserleitungen, der Stauwerke, Gerinne, Bewässerungsgräben, Teiche und sonstiger Wasserreservoire und ähnlicher Einrichtungen herbeigeführt werden kann. Eine Abstellung solcher Gebrechen können nicht bloß jene Interessenten verlangen, welche bereits im Besitze von Wasserrechten sind, die dadurch leiden können, sondern auch solche, welche neue Anlagen errichten wollen, durch eine derartige Wasserverschwendung aber darin gehindert werden.[1]) Im dermaligen

---

Oberösterreich §§. 31—35, Salzburg §§. 18—22. Das mährische Gesetz enthält nur die Bestimmung über die Kosten der Einrichtungen im Interesse der Fischerei (§. 35). Die Besitzergreifung der nach der Trockenlegung des Werkcanales vorfindigen Fische kann nicht als Fischfang im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden, und setzt voraus, daß zum Behufe der Aneignung der Fischereiberechtigte auch Gelegenheit habe, zu den Fischen, welche im trockenen Werkscanale oder in den feuchteren Stellen desselben sich befinden, zu gelangen, was doch nicht anders als durch das Betreteten des Reviers, wo sich die Fische befinden, möglich erscheint. Es findet also in solchen Fällen die Beschränkung des §. 5 Reichs-Fischereigesetz bezüglich der Wohn- und Fabriksgebäude 2c. keine Anwendung (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1896, Z. 338; Samml. Budwinski Nr. 9245).

Die Vorschrift der vorausgehenden Anzeige an den Fischereiberechtigten über die Trockenlegung der Werkcanäle war schon in älteren Fischereiordnungen enthalten und folgt schon aus der Bestimmung des §. 20 W. R. G. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1878, Z. 6670).

[1]) Es geht dies auch aus der Redactionsgeschichte dieses Paragraphen hervor. Der §. 18 des Entwurfes von 1862 lautete im Eingange: „Die Wasserberechtigten

Gesetze ist der Ausdruck, „daß keine Wasserverschwendung eintrete", dahin zu verstehen, daß in Folge der Schadhaftigkeit der bewilligten Anlage keine Wasserverschwendung eintrete. Es kann also nach §. 20 nicht gefordert werden, daß an einer bestehenden Anlage neue Verbesserungen etwa nach neuen Methoden vorgenommen werden, um Wasserverschwendungen vorzubeugen. Auch kann als eine durch das Gesetz verbotene Wasserverschwendung wohl nur eine solche angesehen werden, welche nutzlos ist und Anderen einen Nachtheil verursacht. Viel weiter als §. 20 geht aber §. 93, welcher bestimmt, daß eine neue Unternehmung unter Umständen den Wasserüberschuß begehren kann, welcher sich bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen ergibt. In dieser Beziehung steht §. 20 in Verbindung mit §. 93 und wird sich hier auf die Erläuterung dieses Paragraphen berufen.

Damit die Besitzer von Anlagen den im §. 20 erwähnten Verpflichtungen nachkommen können, müssen auch die Uferbesitzer gegen allfällige Entschädigung das Betreten ihrer Grundstücke, die Ablagerung des Auswurfes, der etwa nöthigen Baumaterialien ꝛc. gestatten. Es wird sich hierüber auf die unten folgende Erläuterung des §. 49 berufen. Welche sonstige Verpflichtungen dem Besitzer der Anlage in Bezug auf Wasserabwehr, Uferschutz, Räumung der Gerinne, Instandhaltung der Anlagen ꝛc. obliegen, wird beim Abschnitte III näher erörtert.

Die Abstellung der im §. 20 erwähnten Gebrechen kann, wenn ein öffentliches Interesse verletzt wird, von Amtswegen, sonst wohl nur auf Verlangen eines Betheiligten von der Behörde verfügt werden. Es würde weit über die Grenzen des Nothwendigen hinausgehen, wollten die Behörden von Amtswegen den ganz unschädlichen, überall, wo Wasserüberschuß ist, vorkommenden Mehrverbrauch von Wasser, welcher durch primitive Anlagen hervorgerufen wird, durch „Verbesserung" der Anlagen ꝛc. zu beseitigen versuchen. Als „Betheiligte" im Sinne des §. 20 erscheinen nicht bloß die übrigen Wasserberechtigten, welche von einer solcher Nachlässigkeit Schaden haben, sondern auch dritte Personen, insbesondere auch Jene, welche nach dem Wasserrechtsgesetze, z. B. nach §. 93 als neue Unternehmer das Wasser in Anspruch nehmen könnten, wenn es nicht verschwendet würde. Jeder derselben ist berechtigt, da wo die Wasserbenützung oder die bewilligten Anlagen an den Mängeln des §. 20 leiden, die Verwaltungsbehörde um Abhilfe anzugehen. Wenn die Ursache des mangelhaften Zustandes in der Versäumung der im §. 20 erwähnten Pflichten liegt, ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen festzusetzen, und wenn dem Auftrage nicht Genüge geschieht, dieselbe auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen. Sind an einem Wehre oder an einer Wasser-

---

sind verpflichtet, die Wasserbenützung so einzurichten, daß keine nutzlose Verschwendung zum Nachtheile schon bestehender oder neu entstehender Unternehmungen stattfinde." Dem Benachtheiligten sollte freistehen, die erforderliche Abänderung zu beantragen. Ueber die Kostenbestreitung wurden zum Entwurfe von 1862 die verschiedenartigsten Anträge gestellt.

leitung mehrere Werke betheiligt, so kann jeder einzelne bei der politischen Behörde klagen, wenn einer der Werkbesitzer durch den schlechten Zustand seiner Wasserbauten viel Wasser verloren gehen läßt, ohne daß der Kläger, was in einem solchen Falle oft schwer nachweisbar wäre, eine bestimmte ziffermäßige Beschädigung zu beweisen braucht.

In der Regel ist die Nichtbefolgung der Vorschrift des ersten Absatzes des §. 20 nicht als eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes im Sinne des §. 70 anzusehen und mit Strafe zu belegen, da die Sanction der Vorschrift ohnehin im zweiten Absatze des §. 20 gegeben ist.[1]) Eine Uebertretung nach §. 70 wird jedoch dann begangen, wenn die Behörde, nachdem sie von den Gebrechen Kenntniß erlangt, eine Verfügung zur Abstellung der Gebrechen trifft, eine Anordnung darüber erläßt, und der Besitzer der Anlage dieser Verfügung oder Anordnung nicht nachkommt. Sind die bewilligten Anlagen nicht nach der ertheilten Concession ausgeführt worden, so können Abweichungen von der Concession, sowie sonstige Gebrechen und Mängel der Ausführung oder der Instandhaltung, selbst wenn sie nicht als Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes gemäß des V. Abschnittes behandelt werden, von der politischen Behörde vermöge des ihr nach §. 96 zustehenden Aufsichtsrechtes jederzeit abgestellt werden.

Ueber die Frage, ob die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen consensgemäß hergestellt sind und auch sonst dem §. 20 entsprechen, hat die Verwaltungsbehörde und nicht das Gericht zu entscheiden. Dagegen sind Entschädigungsansprüche sowohl aus dem Titel des §. 20 als aus jenem des §. 96 in der Regel im Rechtswege auszutragen, wenn sie nicht etwa aus Anlaß einer strafbaren Handlung im sogenannten Adhäsionsprocesse nach §. 72 des Wasserrechtsgesetzes verfolgt werden. Im letzteren Falle muß sich an die Grundsätze der Strafproceßordnung gehalten werden und ist auf Schadenersatz nur dann zu erkennen, wenn der Betrag der Entschädigung, sowie die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Die Liquidirung der Kosten, welche auflaufen, wenn die politische Behörde selbst, oder bei Gefahr im Verzuge gemäß §. 97 die Ortspolizeibehörde die Abstellung der Gebrechen auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen läßt, fällt jedoch in die Competenz der Verwaltungsbehörden.[2]) Näheres hierüber siehe bei §. 72. Zur Erläuterung dienen die nachstehenden Entscheidungen: Wenn in Folge eines bewilligten Eisenbahnbaues Wasserschäden entstehen, so ist die Eisenbahn gemäß der §§. 1295, 1338 a. b. G. B. und §. 10, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 zum Ersatze zu verurtheilen, ungeachtet das Bauproject, welches ihr auf Grund der mit Beiziehung der Anrainer gepflogenen Begehungscommission vorgeschrieben worden ist, durch die Collaudirung die Genehmigung erhalten hat, wenn

[1]) In diesem Sinne hat sich auch die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Gutachten zum gleichartigen §. 18 des Entwurfes vom Jahre 1862 ausgesprochen und die gegentheilige Ansicht des landwirthschaftlichen Sectionscomités abgelehnt.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. September 1881, Z. 10807.

nachträglich der Beweis geliefert wird, daß die Bauführung die ihr zur Pflicht gemachte, jede Beschädigung verhindernde Herstellung der Bauobjecte nicht in der erwähnten Weise ausgeführt hat.[1]) Entschädigungsansprüche können selbst dann begründet sein, wenn die Anlage an sich der Concession gemäß ausgeführt ist, und bei dem dessenungeachtet eingetretenen Schaden dem Unternehmer kein Versehen zur Last fällt.[2]) Wenn aus den Gebrechen, welche bei bewilligten Wasseranlagen und Vorrichtungen vorkommen oder aus der mangelhaften Besorgung solcher Anlagen ein Schaden entsteht, sind die politischen Behörden zwar zur Abstellung der Gebrechen berufen (§. 20 W. G.), die Entschädigungsfrage aber ist auf den Civilrechtsweg zu verweisen, soferne dieselbe nicht etwa im Adhäsionsprocesse mit einem allfälligen Straferkenntnisse gleichzeitig erledigt werden kann.[3]) Wenn in Wasserrechtsangelegenheiten weder ein Straferkenntniß gefällt und in demselben die Ersatzpflicht geregelt, noch einem Theile eine Leistung oder sonstige Verpflichtung aufgetragen wurde, wofür demselben eine Entschädigung nach dem Wasserrechtsgesetze gebührt, und wenn es sich nur um einen Schadenersatz aus einem Verschulden (§. 1295 a. b. G. B.) handelt, worüber das Wasserrechtsgesetz der politischen Behörde nicht ausdrücklich die Competenz zuerkennt, hat der Civilrichter sowohl über die Verpflichtung als über den Schadensbetrag zu erkennen.[4])

Wenn die bewilligten Anlagen durch Zufall derart zerstört, beschädigt, oder in einen Zustand versetzt werden, daß sie Anderen Schaden verursachen, z. B. Teiche in Folge von Wolkenbrüchen, Erdbeben u. s. w., so ist der Eigenthümer nicht verantwortlich. Tritt aber ein Verschulden seinerseits dazu, welches den Schaden vergrößert hat, so hat er den Schaden theilweise zu tragen — ein Grundsatz, den auch das Forstgesetz (§. 34) bei Triftschäden und beziehungsweise Triftbauten zur Geltung bringt. Will der Unternehmer von der bewilligten Anlage keinen weiteren Gebrauch machen, und stehen nicht Rechte dritter Personen entgegen, so kann er dieselbe zu jeder Zeit aufgeben, doch muß er für die bestehenden Einrichtungen insoweit auch später noch Sorge tragen, als dies nöthig ist, um andere Besitzer gegen Nachtheile aus deren Verfall zu sichern. Die bei dem Flusse Betheiligten sind berechtigt, die Wegräumung der zur Wasserbenützung hergestellten, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten desjenigen, dem die Anlage bewilligt wurde, bei der Verwaltungsbehörde zu verlangen, unbeschadet etwa bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen Anderer. In diesem Sinne haben die Landesgesetze der Bukowina und von Steiermark

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 24. April 1877, Z. 15404 (Gerichtshalle ex 1877, Nr. 50).

[2]) Entscheidung des Berliner Obertribunals vom 20. October 1851; Entscheidung Bd. 20, S. 181 ff.; Oppenhoff, S. 453. Vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. December 1882, Z. 2372 (Samml. Budwinski Nr. 1609 und vom 3. Juli 1878, Z. 796 (Samml. Budwinski Nr. 296); dagegen Randa S. 120.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1878, Z. 2360.

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Mai 1877, Z. 3152 und 12. Juni 1877, Z. 382.

am Schlusse des II. Abschnittes (siehe unten zu §. 39) die Bestimmung aufgenommen (Bukowina als §. 36, Steiermark als §. 35): „Im Falle der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und welche Vorkehrungen der bisher Berechtigte zu treffen verpflichtet sei, um den früheren Wasserlauf herzustellen oder um die durch seine Anlagen herbeigeführten Aenderungen für die Anrainer und für andere Wasserberechtigte oder im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen." Aus §. 20 folgt, daß auch in den übrigen Ländern die Anrainer oder anderen Wasserberechtigten berechtigt seien, solche Anordnungen zu verlangen, und daß im Falle eines öffentlichen Interesses die Behörde dieselben von Amtswegen zu treffen hat. In einem speciellen Falle wurde entschieden: Im Falle der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes hat die Behörde über Antrag eines Betheiligten, nach Umständen von Amtswegen eine commissionelle Erhebung anzuordnen, ob und welche Vorkehrungen der bisher Berechtigte zu treffen verpflichtet ist, um den früheren Wasserlauf herzustellen oder um die durch seine Anlagen herbeigeführten Aenderungen für die Anrainer und für andere Wasserberechtigte oder im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen. Hierüber ist instanzmäßig zu entscheiden. Dieser Vorgang ist auch einzuhalten, wenn eine Holztrift und Triftbauten aufgelassen werden.[1]) Auch nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Eigenthümer eines Wasserwerkes und also auch der Miteigenthümer, wenn er ausdrücklich oder thatsächlich die Benützung der Anlage aufgibt, verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise den Aufwand für dieselben zu bestreiten, insoweit es sich um die Beseitigung solcher Erschwerungen und Beeinträchtigungen, um die Behebung solcher Nachtheile für fremde Rechte handelt, die aus dem Bestande der Anlage überhaupt oder daraus sich ergeben können, daß dieselbe den besonderen Zwecken des Verzichtleisters angepaßt wurde.[2]) Der Eigenthümer einer durch Hochwasser vollständig zerstörten Wasserbenützungsanlage kann aber zu deren Neuherstellung, von besonderen Rechtstiteln abgesehen, nicht gezwungen werden.[3])

§. 21.

Schädliche Stauwerke.

Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthumes entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundabläßen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Ueber die dem einen oder dem anderen Theile gebührende Entschädigung hat, im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft, der Richter zu entscheiden.

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. März 1879, Z. 13345.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1882, Z. 923, Samml. Budwinski Nr. 1395.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1890, Z. 930, Samml. Budwinski Nr. 5213.

Böhm. §. 22; **Buk.** §. 20; **Krain** §. 7; **Steierm.** §. 19; **alle andern** §. 21.

Buk. §. 20. Im zweiten Satze ist das Wort „politische" weggelassen.

Görz, Grad. sagt: „Abläſſen" statt: Grundabläſſen.

Istr. lautet im 1. Absatze: Wenn in Folge eines Stauwerkes Versumpfungen oder andere Schäden für fremdes Eigenthum entstehen, ist der Eigenthümer des Werkes verpflichtet, diese Unzukömmlichkeiten durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes zu beseitigen oder zu gestatten, daß Andere sie beseitigen, insoferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Salzb. schaltet nach: „Grundabläſſen" noch ein „Fehlschüſſen".

Vorarlb. schaltet nach: „Stauwerkes" ein: „woferne andere und weniger kostspielige Mittel nicht hinreichen" und fügt am Schlusse des Paragraphen noch bei: Falls der Werkbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, hat er die Abänderung oder Tieferlegung des Werkes erst dann vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Ersatz des vollen ihm hiedurch erwachsenden und im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sichergestellt ist (§. 77).

Ganz abweichend stylisiren diese Anordnung:

Böhm. §. 22. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines berechtigt bestehenden Stauwerkes zum Nachtheile eines Anderen entstehen, durch Tieferlegung oder Abänderung dieses Stauwerkes, wie z. B. durch Anlage von Grundabläſſen, beseitiget werden, ohne die nöthige Triebkraft des fraglichen Werkes zu beeinträchtigen, so muß der Werkbesitzer die entsprechenden Abänderungen gestatten, oder selbst vornehmen, und zwar immer auf Kosten derjenigen, welche diese Abänderung begehren.

Ueber die Höhe der dem Werkbesitzer etwa rechtlich gebührenden besonderen Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten jederzeit Bedacht zu nehmen ist, entscheidet im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft das Gericht.

Dalm. (durch das Gesetz vom 24. April 1887, L. G. B. Nr. 26, abgeänderte Fassung). Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthumes entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundabläſſen, die Uebelstände beseitigen, sofern ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursucht würde. Im letzteren Falle hat der Werkbesitzer dem Beschädigten bloß einen angemessenen Ersatz zu leisten. Unter der Voraussetzung des §. 365 a. b. G. B. kann auch die gänzliche Auflassung des Werkes durch Enteignung stattfinden.

Ueber die Zulässigkeit der begehrten Tieferlegung oder Abänderung, beziehungsweise gänzlichen Auflassung des Werkes, über die zu treffende Einrichtung und in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft über die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung hat die politische Behörde zu entscheiden.

Findet sich eine der Parteien durch den Ausspruch über die Höhe der Entschädigung beschwert, so steht ihr der Civilrechtsweg offen. Es darf jedoch die Durchführung der von der politischen Behörde getroffenen Verfügung nicht gehindert werden, sobald die Entscheidung derselben in Rechtskraft erwachsen und der darin ausgesprochene vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder sichergestellt ist.

Gal. §. 21. Können durch Tieferlegung oder Aenderung eines Stauwerkes durch dieses Werk entstandene Rückstauungen, welche die Ursache von Ueberschwemmung, Versumpfung oder anderer Beschädigung von Grundstücken sind, beseitigt werden, und kann dem schädlichen Wirken der Rückstauung durch andere minder kostspielige Mittel nicht abgeholfen werden, so muß der Werkbesitzer auf Verlangen der Beschädigten die erforderlichen Abänderungen vornehmen, oder deren Vornahme gestatten. Insoferne der Werkbesitzer an der Grundbeschädigung kein Verschulden trägt, haben die Beschädigten die Kosten der erforderlichen Abänderungen und anderer Abhilfsmaßregeln zu tragen und für den Abgang der Triebkraft, wenn die Wirkung dieser Kraft in Folge der erforderlichen Abände-

rungen geschmälert wurde, Ersatz zu leisten. Ueber die Frage, wer und in welchem Maße die genannten Kosten zu tragen und für den Abgang der Triebkraft Ersatz zu leisten hat, nicht minder über die Höhe dieser Kosten und die Höhe der Entschädigung entscheidet die politische Behörde nach den Grundsätzen des Civilrechtes.

Kärnth. §. 21. Wenn durch Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, fremde Rechte beeinträchtigt werden (§. 10 des R. G.), hat der Werksbesitzer nach seiner Wahl entweder durch Abänderung des Wasserwerkes oder auf andere Weise die Uebelstände zu beseitigen oder den entstandenen Schaden zu vergüten.

Krain §. 7. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung desselben ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft beseitiget werden, so müssen die Werkbesitzer, wenn sie an dieser Beschädigung kein Verschulden tragen, solche Tieferlegung oder Abänderung auf Kosten der Beschädigten entweder selbst vornehmen oder gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet unbeschadet der Bestimmungen des §. 66 die politische Behörde.

Nied.-Oest. §. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes oder durch andere Vorkehrungen beseitiget werden, so müssen die Werkbesitzer die entsprechenden Abänderungen und Vorkehrungen vornehmen. — Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werkbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

Ob.-Oest. §. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen, Ueberschwemmungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, in keiner andern, minder kostspieligen Weise, als durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so muß der Werkbesitzer solche Tieferlegung oder Abänderung, wenn sie ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft zulässig ist, soferne er an der Beschädigung kein Verschulden trägt, auf Kosten der Beschädigten gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen.

Tirol §. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so können die Werkbesitzer durch die politische Behörde verhalten werden, die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen; nach Umständen kann selbst die Auflassung des Werkes durch Enteignung stattfinden (§. 365 a. b. G. B.). — Die Frage, wer die Kosten zu tragen, beziehungsweise den Werkbesitzern zu ersetzen hat, und ob und welche Entschädigung diesen gebührt, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

Triest §. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werkbesitzer die entsprechenden Abänderungen vornehmen. — Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werkbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

Steierm. hat die entsprechende Anordnung im zweiten Absatze des vorhergehenden §. 19.

Krain schaltet hier ein: §. 8. Wenn das Wasser aus dem Leitungsgraben eines Triebwerkes, oder aus einer durch die Wehre desselben bewirkten Anschwellung von Anderen ohne Nachtheil für das Triebwerk zu wirthschaftlichen Zwecken bezogen werden kann, so muß der Triebwerkbesitzer die Mitbenützung seiner Anlage zu diesem Wasserbezuge gestatten. Er ist jedoch berechtigt, von dem Mitbenützer einen dessen Wasserbezuge angemessenen, im Verwaltungswege

zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten für Herstellung und Erhaltung der mitbenützten Anlage zu fordern.

Der §. 21 handelt von Rückstauungen, Versumpfungen und anderen Wasserschäden, welche durch künstliche Hindernisse — Stauwerke — verursacht werden. Auf Rückstauungen und Versumpfungen, welche durch natürliche Hindernisse, durch die Niveauverhältnisse entstehen und durch Abzugsgräben über fremde Grundstücke beseitigt werden sollen, finden §. 27 und die Bestimmungen des III. Abschnittes Anwendung.[1])

[1]) Der §. 21 zeigt die meisten Verschiedenheiten in der Textirung der Landesgesetze. Schon zum Entwurfe vom Jahre 1862 hatte dieser Paragraph zahlreiche Abänderungsanträge hervorgerufen. Auch bei den späteren Berathungen wurde die Textirung wiederholt geändert. Die abermaligen Abweichungen der Landesgesetze beweisen, wie schwierig die legislative Gestaltung dieses Rechtsverhältnisses ist. Die in die Landtage eingebrachte Regierungsvorlage lautete: „Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die infolge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werkbesitzer die entsprechenden Aenderungen vornehmen. Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werkbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen." Schon die ersten Vorberathungen in den Ausschüssen der Landtage ergaben gegen diese Textirung zahlreiche Bedenken, so daß sich die Ministerien bewogen fanden, selbst eine Abänderung dieses Paragraphes in folgender Weise vorzuschlagen: „Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthumes entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundabläßen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Ueber die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden." Die verbesserte Fassung wurde den Landtagen im telegraphischen Wege mitgetheilt und in der Mehrzahl der Landtage, wo die Mittheilung noch rechtzeitig erfolgte, auch angenommen; so insbesondere in Istrien, Salzburg, Schlesien, Vorarlberg, Görz, Gradiska und Mähren, und mit einzelnen Einschränkungen auch in Steiermark. Dagegen haben Triest und Niederösterreich (letzteres Land mit der Einschaltung: oder durch andere Vorkehrungen), die ursprüngliche Regierungsvorlage, die übrigen Landtage aber die oben im Texte wiedergegebenen verschiedenen Fassungen angenommen.

Die Unterschiede sind von weitgehender praktischer Bedeutung. In Niederösterreich und Triest müssen die Werkbesitzer im Sinne der ursprünglichen Regierungsvorlage die Uebelstände: nämlich Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen vorbehaltlich der allfälligen Ersatzpflicht unbedingt durch entsprechende Abänderungen des Werkes beseitigen; das Gleiche gilt in Galizien. In Böhmen, Krain und Oberösterreich und wohl auch in Steiermark hat dies nur dann zu geschehen, wenn die Triebkraft des Werkes nicht beeinträchtigt wird, in Kärnthen dann, wenn fremde Rechte beeinträchtigt werden, wobei auf §. 10 verwiesen wird (vgl. die Erläuterung zu §. 10), in Mähren, Schlesien, Salzburg, Vorarlberg, Görz, Istrien und Dalmatien, wenn dem Werkbesitzer nicht ein überwiegender Nachtheil verursacht wird, in Tirol nach Ermessen der politischen Behörde. Das tirolische Landesgesetz stimmt im Wesentlichen mit den zuletzt genannten Landesgesetzen überein, da das Ermessen der Behörde wohl nur in der Beurtheilung des Ueberwiegens der Nachtheile beruhen und in den Fällen des §. 21 auch nicht entbehrt werden kann. Man denke sich nur die beiden Fälle, wo im ersten eine große Stauanlage das Wasser in den Werkcanal einer

Der §. 21 ist die Anwendung des im §. 20 ausgesprochenen Grundsatzes auf Stauwerke; das steiermärkische Landesgesetz hat daher nicht mit Unrecht beide Paragraphe verschmolzen. Schon aus §. 20 folgt, daß dort, wo ein bewilligtes Stauwerk die im §. 21 verzeichneten Nachtheile hervorbringt, der Werkbesitzer verhalten werden kann, entsprechende Aenderungen vorzunehmen, um den anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung zu verursachen. Diese Bestimmung würde jedoch nicht ausreichen, den mancherlei oft sehr großen Uebelständen zu begegnen, welche nicht selten durch Stauwerke hervorgerufen werden, indem durch dieselben der natürliche Wasserlauf gehindert wird.[1])

Der §. 21 findet nicht bloß auf schädliche Stauanlagen bei Triebwerken, sondern auch auf andere derlei Anlagen Anwendung und zwar auch in Oberösterreich, obwohl das Gesetz bei dem Ausdrucke „Schmälerung der Triebkraft" zunächst nur Triebwerke im Auge hat.[2]) Derselbe findet sowohl auf den Fall Anwendung, wo die Höhe des Wehres, als auch auf jenen, wo die sonstige Einrichtung des Stauwerkes die erwähnten Uebelstände verursacht. Im ersten Falle liegt die Abhilfe in der Tieferlegung des Wehres, im zweiten in einer sonstigen Abänderung der Vorrichtung, oder in Einrichtungen am Wehre, durch welche es ermöglicht wird, bei hohem Wasserstande den Wasserüberschuß, dessen der Berechtigte nicht bedarf, ohne Steigerung des Aufstaues abfließen zu lassen, und ohne daß derselbe gehindert ist, bei niederem Wasserstande das ganze Wasser zusammen zu halten und für sich zu benützen, z. B. Anlegung von Grundabläßen, wobei also die

---

Fabrikstadt leitet und dabei das eine oder das andere kleine Grundstück unter Wasser setzt; im zweiten Falle dagegen ein unbedeutendes Triebwerk eine große, fruchtbare Ebene in die beständige Gefahr der Ueberschwemmung und großer Versumpfung versetzt. Derlei Fälle mit ihren Uebergangsstadien lassen sich nicht durch eine gleiche Gesetzesbestimmung regeln, sondern es muß der Verwaltung ein ausgedehnter Spielraum eingeräumt werden. Die Versuche der übrigen Landesgesetze, die Sache in einer anderen Weise zu regeln, sind kaum als glücklich zu bezeichnen, da sie bald der Landwirthschaft, bald der Industrie einen überwiegenden Nachtheil bringen. Dieselben Verschiedenheiten, welche in dieser Frage in unseren Landesgesetzen herrschen, findet man auch in den Gesetzen der deutschen Länder. Einige gestatten zu Gunsten der Beseitigung von Versumpfungen oder zum Zwecke der Entwässerung die gänzliche Wegräumung von Triebwerken, andere lassen gar keine zwangsweise Beschränkung von Stauwerken zu. Das ungarische Gesetz verpflichtet den Eigenthümer eines Wasserwerkes, durch welches im Wasserlaufe für Andere schädliche Einwirkungen eintreten, zur Umgestaltung des Werkes auf eigene Kosten und zum Ersatze des verursachten Schadens (§. 50). Das kroatische Gesetz enthält die gleiche Bestimmung im §. 51, merkwürdigerweise aber außerdem im §. 38 eine dem §. 22 des böhmischen Gesetzes nachgebildete Bestimmung, nach welcher die Kosten der Abänderungen diejenigen zu tragen haben, welche die Abänderung begehren — ein unlösbarer Widerspruch.

[1]) Der Entwurf vom Jahre 1862 hatte statt „in Folge eines Stauwerkes" gesetzt: in Folge der Errichtung eines Stauwerkes, und hatte daher nur neue Stauwerke im Auge; die spätere Regierungsvorlage und das dermalige Gesetz haben durch die geänderte Stylisirung im Sinne des Art. II, Absatz 2 die fragliche Bestimmung, welche nur die Ausübung bestehender Rechte regelt, auf alle Stauwerke, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung ausgedehnt.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. März 1881, Z. 431.

regelmäßige Stauhöhe nicht geändert wird. Eine Tieferlegung des Wehres kann nicht selten einer vollständigen Enteignung der Wasserkraft gleichkommen. Dennoch darf mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 21 nicht bezweifelt werden, daß auch diese, selbstverständlich gegen Entschädigung, aufgetragen werden kann, wenn die Nachtheile des Rückstaues jenen Nachtheil überwiegen, welchen der Werkbesitzer durch die Tieferlegung, beziehungsweise Auflassung der Wasserkraft nnd des Gewerbes erleidet.[1]) Wenn die Entwässerung einen offenbar viel größeren Gewinn für das Volksvermögen herbeiführt als der Bestand einer vielleicht unbedeutenden Wassermühle, darf man wohl die Zwangsenteignung für begründet halten, zumal dieselbe auch schon bisher wenigstens im Interesse der Schifffahrt für rechtlich und zulässig angesehen wurde.[2]) Werden zur Beseitigung von Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums Wasserbauten im öffentlichen Interesse vorgenommen, so finden gegen die Besitzer der Triebwerke die viel weiter gehenden Zwangsmaßregeln des §. 48 Anwendung.

§. 21 setzt ein *berechtigt bestehendes*, d. h. ein urkundenmäßig oder aus Verjährungsgründen zu Recht bestehendes und der bestehenden Berechtigung entsprechendes Stauwerk voraus, wie dies §. 22 des böhmischen Gesetzes ausdrücklich bemerkt. Ein unberechtigt bestehendes Stauwerk kann, wenn die Bedingungen des §. 72 vorhanden sind, auf Kosten desjenigen, der dasselbe ohne Berechtigung (eigenmächtig) errichtet hat, beseitigt werden. Auch im Falle eines sonstigen Verschuldens kann im Sinne des §. 20 die Abstellung bestehender Gebrechen aufgetragen werden. Sind die Uebelstände durch mangelhafte Räumung der Werkcanäle verursacht, so kann die Räumung derselben nach §. 43 veranlaßt werden. Den Besitzer des Stauwerkes trifft an der Versumpfung auch dann ein Verschulden, wenn er die Uebelstände im Laufe der Jahre unbemerkt heranwachsen ließ. Insoweit die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit des Begehrens zu entscheiden hat, muß sie auch die Frage des Verschuldens beantworten. Die beiden Worte: „fremden Eigenthums" beziehen sich nur auf „*Beschädigungen fremden Eigenthums*", nicht aber auch auf Rückstauungen und Versumpfungen; es kann daher unter Anwendung des §. 21 dem Stauwerkbesitzer ein Rückstau, eine Versumpfung auch der *eigenen Grundstücke* verboten werden, sobald durch den auch nur auf die eigenen Grundstücke beschränkten Rückstau oder die Versumpfung eine Benachtheiligung der Umgebung herbeigeführt wird. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß den Eigenthums-

[1]) Ausdrücklich hat diesen Fall das tirolische Landesgesetz und das dalmatinische Gesetz vom Jahre 1887 unter Berufung auf §. 365 a. b. G. B. aufgenommen. Eine Ausnahme machen jene Landesgesetze, welche die Tieferlegung nur dann anordnen, wenn dieselbe ohne Schmälerung der Triebkraft erfolgen kann, nämlich: Böhmen, Krain, Oberösterreich und Steiermark.

[2]) Auch das preußische Vorfluthgesetz vom 15. November 1811 gestattet im §. 12 die gänzliche Wegräumung von Wassermühlen zur Beseitigung von Nachtheilen der erwähnten Art im überwiegenden Interesse der Bodencultur, wenn nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse an Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

beschädigungen des §. 21 auch Gefährdungen oder Beschädigungen der Personen gleichzustellen sind, daß daher §. 21 auch zur Anwendung kommen kann, um Ueberschwemmungen durch allzuhohe Stauungen vorzubeugen, sanitären Uebelständen abzuhelfen u. dgl. Die Anwendung kann nicht bloß über eine erhobene Klage oder Beschwerde eines Betheiligten, sondern auch von Amtswegen, beziehungsweise über Anrufen der Ortspolizeibehörde, der Sanitätsbehörde u. dgl. erfolgen. Die Bestimmungen des §. 21 finden auch auf solche Stauwerke Anwendung, welche mit keinem Triebwerke in Verbindung stehen, z. B. auf Teichanlagen, wenn dieselben Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen verursachen.

Auch der zweite Absatz des §. 21, welcher die Kostenfrage und Entschädigung behandelt, bietet in den einzelnen Landesgesetzen mancherlei Verschiedenheiten, welche aus dem Texte derselben zu entnehmen sind. Die Kosten der Tieferlegung oder Abänderung werden wohl in der Regel diejenigen zu bestreiten haben, zu deren Vortheil sie geschieht, weigern sie sich, so wird dieselbe unterbleiben; wird sie aber ausschließlich im öffentlichen Interesse unternommen, so sind die Kosten aus den hiezu bestimmten Fonden zu bestreiten. Unter Umständen können wohl auch selbst zwangsweise Concurrenzbeiträge eingehoben werden, wenn z. B. eine Gemeinde die Beseitigung der Versumpfung im Wege des §. 21 im sanitären Interesse einzelner Hausbesitzer beschließt. Trifft den Werkbesitzer ein Verschulden, so hat er die Kosten der Abänderung zu tragen. Dies wird selbst in solchen Ländern geschehen müssen, wo, wie in Böhmen, das Landesgesetz bestimmt, daß die Abänderung immer auf Kosten derjenigen zu geschehen habe, welche dieselbe begehren, da das Gesetz offenbar das Verschulden nicht begünstigen will. Die Forderung einer besonderen Entschädigung ist meistens nur im Falle der Tieferlegung des Wehres begründet, während in anderen Fällen, wo ohne Tieferlegung des Wehres nur die sonstigen etwa mangelhaften Vorrichtungen verbessert, z. B. seichte Grundabläße vertieft oder neue Grundabläße errichtet werden, neben dem Kostenersatze eine weitere Entschädigung höchstens dann gefordert werden kann, wenn die künftigen Unterhaltungskosten der Vorrichtungen größer sind als die bisherigen, — einen Fall, welchen das böhmische Gesetz nach dem Muster des bayrischen ausdrücklich hervorhebt. Das kärnthnerische Landesgesetz verlangt, daß der Werkbesitzer nach seiner Wahl entweder durch Abänderung des Wasserwerkes oder auf andere Weise die Uebelstände beseitige oder den entstandenen Schaden vergüte.

Auch die Behördencompetenz ist in den verschiedenen Landesgesetzen verschieden geordnet; einzelne Landesgesetze enthalten hierüber gar keine Norm, daher die Frage nach den allgemeinen Competenzbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beurtheilen ist, andere berufen die politische Behörde, wieder andere lassen über die Zulässigkeit des Begehrens auf Aenderung und über die zu treffende Einrichtung die politische Behörde, über die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung aber im Abgang einer gütlichen Uebereinkunft den Richter entscheiden. Nach dem steierischen Wasserrechtsgesetze und dem dalmatinischen Gesetze vom 24. April 1887

entscheidet über die Zulässigkeit des Begehrens, über die zu treffende Einrichtung, sowie über die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft die politische Behörde. Findet sich eine der Parteien durch den Ausspruch über die Art oder Höhe der Entschädigung beschwert, so steht ihr der Rechtsweg offen. Das galizische Landesgesetz läßt die politische Behörde endgiltig über die Entschädigungsfrage „nach den Grundsätzen des Civilrechtes" urtheilen, ohne daß nach den ähnlichen Bestimmungen der §§. 37 und 87 der Rechtsweg später betreten werden kann. Um eine Gleichheit im Rechtsprincipe herzustellen, wurde laut Erlasses des Ackerbauministeriums vom 22. April 1875, Z. 4286 und Verordnung der galizischen Statthalterei vom 22. Mai 1875, Z. 3306 (Landesgesetzblatt für Galizien Nr. 39) als Richtschnur vorgezeichnet, daß über die im §. 21, Absatz 2 des galizischen Wasserrechtsgesetzes bezeichneten Fragen die politische Amtshandlung Platz zu greifen hat, daß jedoch durch diese Amtshandlung die Betretung des Rechtsweges von Seite derjenigen Partei, welche sich durch den Ausspruch der politischen Behörde beschwert erachtet, insoferne die Voraussetzungen hiezu nach der Bestimmung des Art. XV, Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, vorhanden sind, nicht ausgeschlossen ist.

Seiner Haupttendenz nach behandelt §. 21 nach den meisten Landesgesetzen einen Enteignungsfall. Es sollen die bekannten großen Nachtheile der Rückstauungen in Folge von Stauwerken auch dann beseitigt werden können, wenn das Stauwerk berechtigt besteht und wenn den Werkbesitzer kein Verschulden am Rückstau trifft. Die Tieferlegung oder Abänderung des Werkes — nach dem Tiroler und dalmatinischen Landesgesetze auch die Auflassung des Werkes — soll nach der Mehrzahl der Landesgesetze selbst zum Nachtheile des Werkes (Minderung der Triebkraft) dann erfolgen können, wenn dieser Nachtheil nicht ein überwiegender ist, d. h. nicht größer ist als der Nachtheil, welcher aus dem durch das Stauwerk verursachten Rückstau hervorgeht. Fälle dieser Art gehören bekanntlich nicht zu den Seltenheiten. Anträge auf Beseitigung von Versumpfungen durch Tieferlegung oder Abänderung von Stauwerken kommen daher sehr häufig vor. Die Verwaltungsbehörden werden in solchen Fällen die Zulässigkeit des Begehrens aussprechen und die Entschädigungsfrage an den Richter verweisen. Nur das Vorarlberger Landesgesetz gewährt einen Aufschub der Abänderung oder Tieferlegung bis zu der Zeit, wo der Richter den Schaden festgesetzt und der Antragsteller denselben sichergestellt hat. In den übrigen Ländern scheint der Vollzug der politischen Entscheidung sofort möglich und der Werkbesitzer kann seinen Schaden hinterher im Rechtswege einklagen! In anderen Fällen werden Grundbesitzer und Gemeinden Bedenken tragen, auf Beseitigung von Versumpfungen zu dringen aus Furcht vor dem Civilprocesse und der im Vorhinein kaum berechenbaren Entschädigung, und die Versumpfung bleibt. Wie soll endlich die Verwaltungsbehörde in die Lage kommen, den überwiegenden Nachtheil zu beurtheilen, wenn nicht sie selbst gleichzeitig den Entschädigungsbetrag zu ermitteln hat. So gereicht die Verweisung der Entschädigungsfrage an

den Richter, bald dem Werkbesitzer, bald den Grundbesitzern und Gemeinden zum Nachtheil und steht nicht selten einer durchgreifenden Beseitigung solcher Uebelstände im Wege. Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn auch im Falle des §. 21 wie in den übrigen Enteignungsfällen des Wasserrechtsgesetzes die Entschädigung nach §. 87 von der Verwaltungsbehörde im selben Verfahren ermittelt und gleichzeitig im selben Erkenntnisse zugesprochen wird, welches die Aenderung oder Tieferlegung des Werkes als zulässig erklärt. Es ist eben bei den Berathungen der Landesgesetze nicht überall klar erkannt worden, daß die Norm des §. 21 nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur ist, und daß auch die Entschädigung als Gegenleistung einer vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes auferlegten Leistung oder Rechtsbeschränkung als untrennbar von der Leistung ebenfalls dem öffentlichen Rechte angehört und daher von der mit der Handhabung des öffentlichen Rechtes betrauten Verwaltungsbehörde gleichzeitig festgestellt werden soll, und — unter der Voraussetzung schützender Garantien — mit gleicher Sicherheit, zugleich aber mit größerer Raschheit und geringeren Kosten als vom Richter festgestellt werden kann. Zweckmäßig erscheint die Bestimmung des dalmatinischen Gesetzes vom Jahre 1887, wonach die Durchführung der von der politischen Behörde getroffenen Verfügung nicht gehindert werden darf, sobald die Entscheidung derselben in Rechtskraft erwachsen und der darin ausgesprochene vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder sichergestellt ist.

An dieser Stelle ist der in das böhmische Landesgesetz eingeführte §. 89 zu besprechen (siehe unten Text bei §. 88). Analog kann dieser Paragraph auch in den anderen Ländern zur Anwendung gebracht werden, weil er nur ein Corollar zu §. 21 ist und im Wesentlichen dem Principe dieses Paragraphen entspricht. Das böhmische Landesgesetz behandelt im §. 21 (Schlußsatz des dortigen §. 22) nur die Entschädigung, welche eventuell dem Werkbesitzer gebührt, während die Entschädigung, welche nach Umständen der Werkbesitzer an den Beschädigten dann zu bezahlen hat, wenn den Uebelständen durch Abänderung des Werkes nicht abgeholfen werden kann, im §. 89 normirt ist. Die meisten übrigen Landesgesetze dagegen behandeln auch diese Entschädigung im §. 21 mit den Worten: Ueber die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung hat — der Richter zu entscheiden, ohne daß für diese Entscheidung selbst weitere Normen gegeben sind. Solche Normen enthält nun §. 89 des böhmischen Landesgesetzes, wie folgt: „Zeigt es sich, daß bei der Ertheilung der Bewilligung eines Wasserwerkes von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen worden ist, und daß durch dasselbe Rückstauungen, Versumpfungen oder sonstige Beschädigungen zum Nachtheile eines Anderen entstehen, welche bei den Erhebungen nicht bereits berücksichtigt worden sind (§§. 87 und 88), so kann der Beschädigte zwar nur unter den Voraussetzungen des §. 21 (Böhmen §. 22) die Abänderung des Wasserwerkes begehren, wohl aber haftet ihm der Besitzer des Wasserwerkes (unbeschadet allfälliger Regreßrechte des Letzteren an dritte Personen) für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens und steht für diese Ansprüche gleichfalls der Rechtsweg offen." Der §. 89

des böhmischen Wasserrechtsgesetzes bestimmt, daß in den dort bezeichneten Fällen der Beschädigte a) unter den Voraussetzungen des §. 22 die Abänderung des Wasserwerkes, und b) auch in Ermanglung dieser Voraussetzungen den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens begehren könne. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche bedarf es jedoch nur im ersten, nicht aber auch im zweiten Falle des Einschreitens der Administrativbehörden, da für die Ersatzansprüche der Rechtsweg offen steht.[1]) Die Bestimmungen der §§. 89, 21/20 und 22/21 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes haben auch im Falle der Beeinträchtigung von Wasserbezugsrechten für Fischteichanlagen Anwendung zu finden. Es sind daher, wenn aus einer bewilligten Fabriksanlage schädliche Stoffe in die Fischteiche eingeleitet werden, zur Unschädlichmachung der Fabrikswässer nur solche Vorkehrungen und Anlagen zu verfügen, welche ohne Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit der Fabrik sich als ausführbar darstellen.[2]) In Anwendung des Grundsatzes des §. 89 wurde auch entschieden, daß wenn bei der Ertheilung einer Eisenbahnbauconcession von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen wird, daß durch den Bau ein Wasserschaden für die benachbarten Grundstücke oder Anlagen nicht eintreten werde, dies die Bahn von der Obliegenheit nicht entbinden könne, gegen eingetretene Wasserschäden erforderlichen Falles auch später Vorkehrungen zu treffen.[3])

Der im Landesgesetze von Krain zum §. 21 (Krain §. 7) eingeschaltete §. 8 findet seine Erläuterung bei §. 26.

§§. 22—24.

Das Staumaß und seine Wirkungen.

(§. 22.)

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Aichpfähle oder Aichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1878, Z. 1829. Samml. Budwiński Nr. 367. Mit dem Erkenntnisse vom 11. Juli 1889, Z. 2241, Samml. Budwiński Nr. 4807, erklärte jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Verwaltungsbehörde zu dem Ausspruche berufen, daß einem Wasserberechtigten im Falle des §. 89 (Böhmen) ein Ersatzanspruch gebühre und daß bezüglich der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes der Rechtsweg vorbehalten werde. Randa S. 62, Note 24 und Pražák S. 117 sind der Meinung, daß auch über die Existenz des Ersatzanspruches das Gericht zu entscheiden hat.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1878, Z. 796. (Budwiński-Samml. II, S. 365.)

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Mai 1880, Z. 9859 ex 1879.

Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

Böhm. §. 23; **Buk.** §. 21; **Krain** §. 9; **Steierm.** §. 20; alle andern §. 22.

Buk. schaltet nach: „fehlt" ein: „auf Verlangen auch nur Eines derjenigen, welche ein Interesse daran nachweisen, jedenfalls aber" — und fügt am Schlusse des Paragraphen bei: Die Höhe des Staumaßes ist durch Fixpunkte sicherzustellen und über deren Setzung und Fixirung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wasserbuche anzuschließen ist. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Nied.-Oest. statt „binnen zwei Jahren" heißt es „binnen einem Jahre".

Ob.-Oest. setzt bei: Die Höhe des Staumaßes ist durch Fixpunkte sicherzustellen, und über deren Setzung und Fixirung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wasserbuche anzuschließen ist.

Salzburg setzt bei: Die Höhe des Staumaßes und nach Umständen auch der Ufer ist durch Fixpunkte sicherzustellen und über deren Setzung und Fixirung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wasserbuche anzuschließen ist.

Steierm. §. 20. Der dritte Satz: „Das Staumaß muß" ist als zweiter Satz, dagegen der zweite Satz: „Diese Bezeichnung" als dritter Satz eingereiht. Als vierter Satz ist angereiht: „Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt." Im dritten Satz stehen statt der Worte „binnen der Frist von zwei Jahren" die Worte: „auf Verlangen auch nur Eines derjenigen, welche ein Interesse daran haben."

(§. 23.)

Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleusen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

Böhm. §. 24; **Buk.** §. 22; **Krain** §. 10; **Nied.-Oest.** §. 24; **Steierm.** §. 21; alle andern §. 23.

Buk. und **Ob.-Oest.** schicken diesen beiden Absätzen noch voraus: Bei jedem Stauwerke sollen behufs Regulirung des Wasserstandes und insbesondere zur Ableitung des Wassers bei Einstellung des Betriebes Freifluder (Fahlfluder, Faulfluder) von solcher Ausdehnung angelegt werden, daß durch selbe das gesammte Wasser bis zum höchsten normalen Wasserstande unaufgehalten durchziehen kann. Auch die bereits bestehenden Werke sind bei eintretenden Hauptreparaturen, soweit dies nur immer nach der örtlichen Lage und den baulichen Verhältnissen zulässig erscheint, mit solchen Anlagen zu versehen. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen kann die politische Behörde nach Einvernehmung der Betheiligten dort bewilligen, wo deren Ausführung nach den Localverhältnissen schwierig, besonders kostspielig und durch die Wahrung fremder Interessen nicht geboten erscheint.

Gal. und **Mähr.** schalten nach „Ortspolizeibehörde" ein: „und im Falle der Saumseligkeit der Ortspolizeibehörde, oder wenn die Gefährdung mehrere Ortschaften betrifft, durch die k. k. politische Behörde". **Gal.** setzt überdies nach den Worten: „Wegräumung aller" die Worte: „durch dieses Stauwerk veranlaßten".

Nied.-Oest. fügt bei: In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde, im Falle der zulässig niederste Wasserstand nicht eingehalten wird, die entsprechende Abhilfe zu veranlassen.

(§. 24.)

Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Böhm. §. 25; **Krain** §. 11; **Nied.-Oest.** §. 23; **alle andern außer Buk., Steierm.** (welche diese Anordnung im letzten Absatze des §. 21 rücksichtlich 20 haben) §. 24.

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels,

vom 20. September 1872 für Böhmen, L. G. B. Nr. 53; Görz, Gradiska, L. G. B. Nr. 23; Istrien, L. G. B. Nr. 22; Kärnthen, L. G. B. Nr. 22; Krain, L. G. B. Nr. 35; Mähren, L. G. B. Nr. 34; Niederösterreich, L. G. B. Nr. 25; Oberösterreich, L. G. B. Nr. 41; Salzburg, L. G. B. Nr. 38; Schlesien, L. G. B. Nr. 37; Steiermark, L. G. B. Nr. 35; Tirol, L. G. B. Nr. 78; Triest, L. G. B. Nr. 24; Vorarlberg, L. G. B. Nr. 76;

vom 8. Juni 1873 für Dalmatien, L. G. B. für 1874 Nr. 1;

vom 14. Juni 1873 für die Bukowina, L. G. B. Nr. 32;

vom 9. Juli 1875 für Galizien, L. G. B. Nr. 69;

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten.

In Vollziehung des Paragraphen (oben 24) des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom ..... wird verordnet, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit der Bestimmung des §. (oben 22) des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte **höchste** und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der **zulässig niederste Wasserstand** auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet, und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Ikr. sagt „Eigenthümer" statt: Besitzer.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Ueberdies muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (**Fixpunkt**), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§. 2. Die Herstellung des Staumaßes zur Bezeichnung des erlaubten **höchsten** Wasserstandes hat auf eine der folgenden vier Arten zu geschehen:

1. Wo felsige Uferwände oder aufgeführte Quaderwände bestehen, kann das Staumaß an denselben durch Anbringung einer gut befestigten, mindestens 5 Decimeter langen horizontal gelegten Flachschiene (Klammer) oder durch eine stark vertiefte, durch einen Anstrich mit schwarzer Farbe gut ersichtlich gemachte Furche von obiger Länge derart hergestellt werden, daß die obere Linie der Flachschiene oder Furche die zulässige Wasserhöhe anzeigt.

Senkrecht auf die Mit.e der Flachschiene oder Furche ist ein metrischer Maßstab anzubringen, welcher einige Decimeter darstellen soll, und entweder auf einer senkrecht aufgestellten Flachschiene verzeichnet oder in die Uferwände eingemeißelt werden kann, und den Zweck hat, die allfälligen Ueberschreitungen der erlaubten Wasserspannung ersichtlich zu machen.

2. Finden sich für das Staumaß unverrückbare Grundlagen der bezeichneten Art nicht vor, so wird:

a) an der gewählten Uferstelle als Uferseinschnitt eine Grube, deren Tiefe mindestens einen Meter unter den zu markirenden Wasserstand hinabreicht, ausgehoben und in diese Grube ein der Beschaffenheit des Bodens entsprechend langer Pfahl von Eichenholz oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze mit einem eisernen Schuhe beschlagen, mit dem dicken Ende nach abwärts mittelst eines Schlagwerkes bis zum Stillstande eingerammt; der Pfahl wird sodann horizontal so abgesägt, daß die Oberfläche der auf demselben (nach lit. b) zu befestigenden metallenen Platte genau in der zuständigen Wasserhöhe liegt.

b) Ueber die Kopffläche des Pfahles werden in entsprechend tiefen Einschnitten 2 Bügel aus Schießeneisen, welche nach der Form des Pfahles gebogen und mit je 2 wenigstens 3 Decimeter langen horizontalen Lappen an den unteren Enden versehen sind, kreuzweise angebracht und mittelst starker Nägel an den Pfahl befestigt. Die Bügel haben bis zu der geebneten Grubensohle zu reichen.

Die zu a) erwähnte Platte soll aus starkem Blech von Kupfer, Messing, Zink oder Eisen bestehen, die mit den Bügeln versehene Kopffläche des Pfahles ganz überdecken und mit vier herabgehenden Lappen versehen sein, welche an die Seitenfläche des Pfahles je nach dem Metalle der Platte entweder mit kupfernen oder verzinnten Eisennägeln, oder aber bei Eisen mit unverzinnten Eisennägeln zu befestigen sind.

c) Zur Befestigung der Bügel wird auf jeden der vier auf der Grubensohle aufruhenden Bügellappen ein auf der Unterseite geebneter schwerer Stein im Gevierte von mindestens 4 Decimeter versenkt, oder es wird an dem Pfahle ein aus vier starken Hölzern zusammengesetztes Doppelkreuz derart hinabgeschoben, daß der Pfahl aus der mittleren Oeffnung des Kreuzes herausragt, das Kreuz aber auf die Bügellappen aufzuliegen kommt.

d) Die Grube wird hierauf bis auf einen Decimeter unter der Metallplatte mit Beton, oder bei minder wichtigen Werken mit schweren Steinen ausgefüllt, an der Wasserseite aber mit einer entsprechenden Böschung versehen.

e) Um Ueberschreitungen der zuständigen Wasserhöhe sogleich bemessen zu können, ist durch Anbringung einer Flachschiene, welche an dem Pfahle befestigt wird, ein metrischer Maßstab derart herzustellen, daß derselbe einige Decimeter über die Oberfläche der Metallplatte senkrecht hervorragt.

3. Im festen Boden, wo das Einschlagen eines Pfahles nicht thunlich ist, kann als Staumaß eine Säule aus Eichenholz oder aus einem gleich dauerhaften Holze oder eine fehlerfreie Steinsäule oder gußeiserne Flantschenröhre[1]) von entsprechender Länge verwendet werden.

Die Befestigung muß den allgemeinen Bedingungen des §. 1 entsprechen.

Die hölzerne Säule ist mit einer Metallplatte zu versehen, die steinerne Säule ist an der oberen Kopffläche horizontal anzuarbeiten. Die obere Kopfplatte der Flantschenröhre, sowie die untere Flantsche sollen an das Rohr angegossen sein.

4. Wo die Setzung des Staumaßes in einer der zu 2 und 3 angegebenen Arten mit Rücksicht auf den Zweck oder die geringe Ertragsfähigkeit der betreffenden Triebwerke und Stauanlagen unverhältnißmäßig kostspielig wäre, oder wenn überhaupt fremde Rechte oder öffentliche Interessen durch den Aufstau nur im geringen Grade berührt werden, kann das Staumaß unter genauer Beachtung der Bestimmungen des §. 1 durch Anbringung von Furchen oder Flachschienen in der zu 1 bezeichneten Weise an Griessäulen oder anderen feststehenden Bestandtheilen des Werkes hergestellt werden.

Zur Versinnlichung der Staumaße dient die beigeschlossene Zeichnung.

---

[1]) Flantschenröhren werden durch Verschraubung der an ihren beiden Enden angegossenen scheibenförmigen Ringe aneinandergefügt; Muffenröhren dagegen werden durch Ineinanderstecken des schwächeren Endes der einen in das erweiterte Ende (Muffe) der anderen Röhre zusammengefügt; jedes Rohr hat daher nur eine Muffe.

Zu §. 2 ad 2.

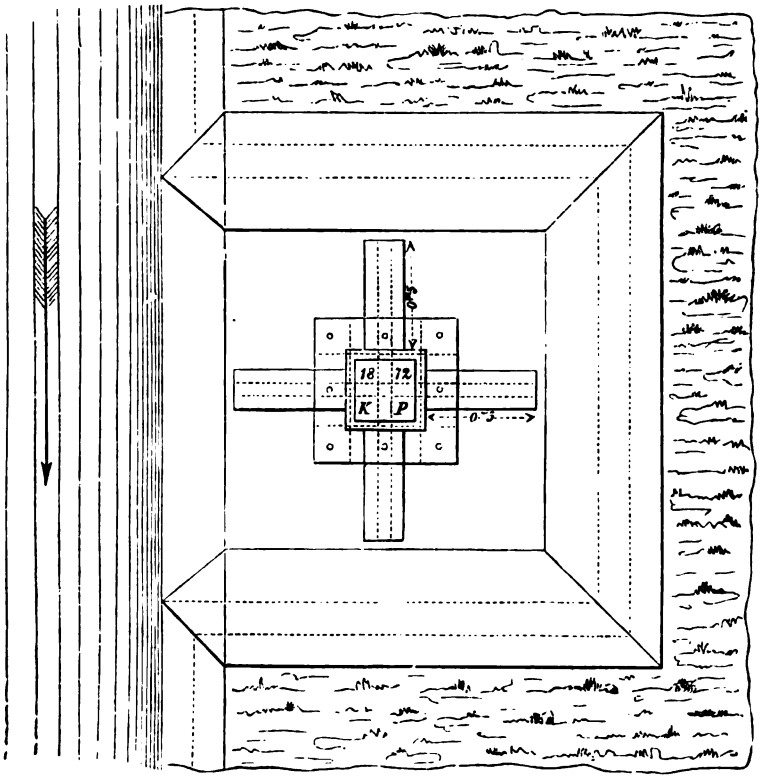

Zu §. 2 ad 2.

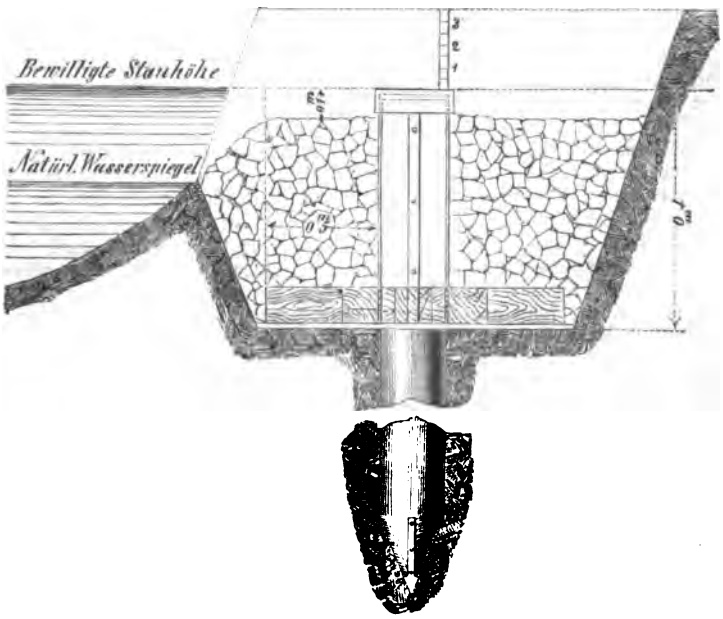

Zu §. 2 ad 1 und 4.

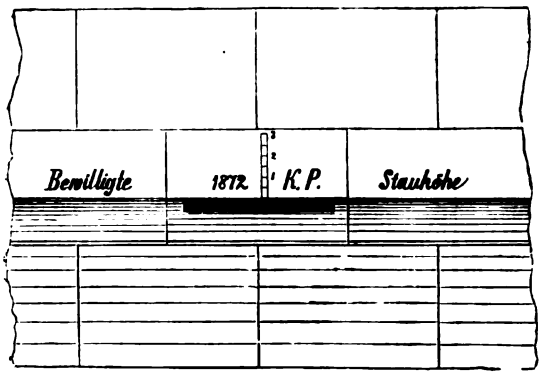

Zu §. 3 ad 1.

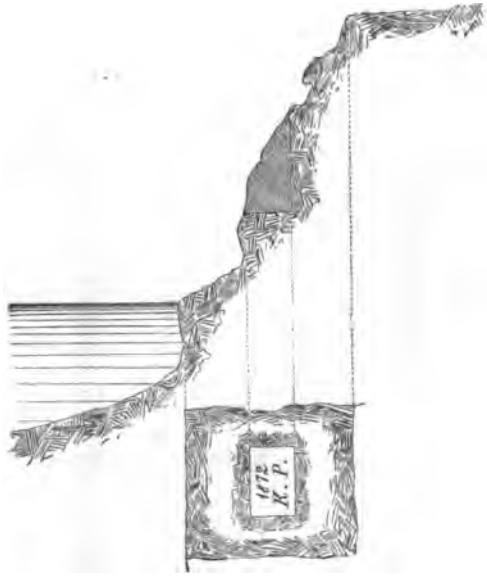

Zu §. 3 ad 2.

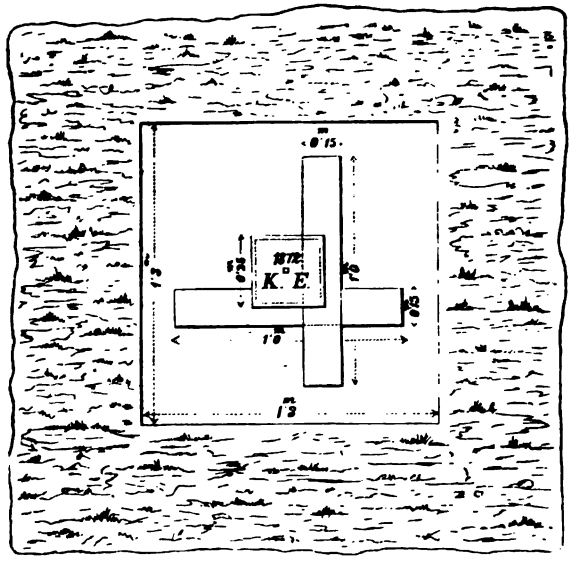

Zu §. 3 ad 2.

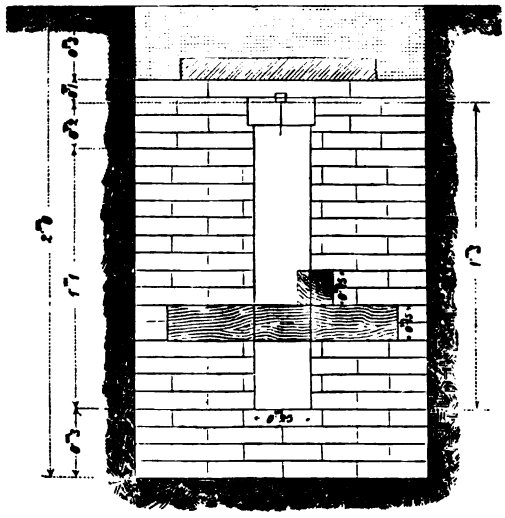

§. 3. Der im §. 1 erwähnte Fixpunkt muß an einer von jedem Abbruche der Ufer und jeder Unterwaschung gesicherten Stelle in der Nähe des Triebwerkes derart gewählt werden, daß die Abnivellirung desselben, sowie des Staumaßes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werkvorrichtungen, nämlich: der Wehrkrone, der Schwellen an den Einlaß- und Mühlschützen, sowie an den Grundabläſſen und Leerſludern, dann des Gerinnbodens u. dgl. leicht und, wo nur immer thunlich, von einem einzigen Standpunkte möglich werde.

Als Fixpunkte können:

1. entweder in der Nähe des Triebwerkes befindliche Felsen oder einer Veränderung nicht unterliegende Bauwerke aus Quadern gewählt werden, woran durch bleibende Zeichen (Haimzeichen), als: Einmeißelung tiefer horizontaler Linien mit darauf ruhenden, auf die Spitze gestellten größeren Dreiecken, oder Herstellung horizontaler Flächen die Markirung des Fixpunktes in sicherer und dauernder Weise anzubringen ist.

2. Sind solche Fixpunkte nicht vorhanden, so ist ein Haimstock in nachstehender Weise zu setzen:

a) an einer Stelle, welche den obigen allgemeinen Bedingungen entspricht, wird eine Grube an der Sohle von 1.3 Meter im Gevierte und 2 Meter Tiefe ausgehoben, der Boden derselben wird gut geebnet, und sodann entweder mit einer Steinplatte (einem Mühlsteine) bedeckt, oder in der Höhe von 3 Decimeter gut ausgemauert.

Auf die Mitte der Steinplatte oder des gut geebneten Mauerwerkes wird der Haimstock gestellt, welcher von Eichenholz oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze oder von Stein sein soll.

Derselbe soll 1.3 Meter lang sein und im Gevierte 0.25 Meter messen.

Auf dessen zwei aneinander senkrecht anstoßenden Seiten sind zur Bildung eines Kreuzes zwei 1 Meter lange und 0.15 Meter im Gevierte messende Holz- oder Steinstöcke quer übereinander einzulassen. Der so aufgestellte, ein doppeltes Kreuz bildende Haimstock wird nun in der ganzen Querschnittsfläche der Grube gut vermauert oder mit Betonmauerwerk umgeben, so daß der Kopf des Haimstockes 2 Decimeter aus dem Mauerwerke hervorragt.

b) Hierauf wird auf die horizontal abgeebnete Kopffläche des Haimstockes eine Platte aus starkem Metallblech mit vier herabhängenden Lappen angebracht, welche an die Oberfläche des Haimstockes mittelst hinlänglich langen und starken Nägeln befestigt werden.

In der Mitte der Platte wird ein starker Nagel mit einem im Gevierte 2 Centimeter messenden platten Kopfe und mit Widerhacken versehen in den Haimstock, wenn derselbe von Holz ist, bis zur Oberfläche der Platte eingeschlagen und, wenn der Haimstock von Stein ist, eingemeißelt und mit Blei oder Schwefel vergossen.

In der Oberfläche dieses Nagels liegt der Controlpunkt, von welchem aus die Höhenlage des Staumaßes und der übrigen oben bezeichneten Theile der Werkanlagen durch eine genaue Abnivellirung erhoben und fixirt wird.

c) Behufs leichter Auffindung des Haimstockes wird die Situation desselben von mehreren vorhandenen Objecten aus aufgenommen.

Hierauf wird die Grube noch weiter, und zwar bis zur Höhe von 1 Decimeter über dem Kopfe des Haimnagels mit Freilassung der Kopffläche des Haimstockes ausgemauert.

Der freigelassene Raum über dem Kopfe des Haimstockes wird mit einem steinernen Deckel zugedeckt und die ganze Fläche der Grube bis zur Oberfläche des anliegenden Terrains ausgefüllt.

d) Ist für die Anlage des Haimstockes eine solche Stelle vorhanden, an welcher derselbe vor zufälligen und absichtlichen Angriffen gesichert ist, und waltet auch sonst dagegen kein Anstand ob, daß der Kopf des Haimstockes offen liege, so kann dies gestattet werden. In diesem Falle ist ein der Tiefe der Grube entsprechend langer Haimstock zu wählen.

Zur Versinnlichung der Fixpunkte dient die beigeschlossene Zeichnung.

§. 4. Wenn dem Besitzer eines Triebwerkes oder einer Stauanlage die Verpflichtung obliegt, das Wasser nicht unter ein festgestelltes Niveau sinken zu lassen, ist der zulässig niederste Wasserstand entweder auf dem für den zulässig höchsten Wasserstand etwa bereits aufgestellten Staumaße (§§. 2 und 3) entsprechend zu markiren oder, wenn dies nicht thunlich wäre, durch ein besonderes Staumaß zu bezeichnen.

Der metrische Maßstab ist derart anzubringen, daß er von der Bezeichnung der Höhenlage abwärts gerichtet ist.

Istr. hat „Eigenthümer" statt: Besitzer.

§. 5. Bei jedem Staumaße, sowie bei jedem Haimzeichen oder Haimstocke sind an einer entsprechenden Stelle, bei Pfählen oder Stöcken an der Oberfläche der Kopfplatte, als Signatur die Jahreszahl der Setzung und allenfalls die Anfangsbuchstaben des Werkbesitzers anzubringen.

Istr. sagt: „Werkeigenthümer".

§. 6. Liegen Triebwerk und Stauvorrichtung nahe beisammen, so soll das Staumaß in der nächsten Nähe des Triebwerkes angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung (Wehr) mehr als 600 Meter auseinander, oder ist das Nivelliren in dem Terrain zwischen dem Triebwerke und dem Stauwerke sehr schwierig, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung ein besonderer Fixpunkt hergestellt werden.

§. 7. Bei Werkanlagen mit festen Ueberfallwehren soll das Staumaß die zulässige Höhe der Wehrkrone (des Fachbaumes) anzeigen und daher mit der Wehrkrone in gleicher Höhe liegen.

Bei Schleusenwehren oder bei festen Ueberfallwehren mit Schleusen oder Grundabläßen ist die Oberfläche des Staumaßes auf jene Wasserhöhe zu stellen, bei deren Ueberschreitung die Schleusen oder die Abläße geöffnet werden müssen.

§. 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung längstens bis Ende 1873 auszuführen (§. 10).

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom ..... durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

Istr. sagt: „Eigenthümer" statt Besitzer.
Statt: „längstens bis Ende 1873" setzen:

Buk. „auf Verlangen auch nur eines derjenigen, welche ein Interesse daran nachweisen, jedenfalls aber binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 6. März 1873";

Dalm. „längstens binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 9. März 1873";

Krain. „innerhalb der im §. 9 des Gesetzes bestimmten Frist";

Steierm. „auf Verlangen auch nur eines derjenigen, welche ein Interesse daran haben".

§. 9. Bei neu zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen, für welche zugleich eine bestimmte Wasserstandshöhe festgesetzt wird, muß das Staumaß gleich bei der Errichtung dieser Werke und Anlagen hergestellt werden.

Die politische Bezirksbehörde ist daher gehalten, schon bei der Verhandlung aus Anlaß der angesuchten Bewilligung zur Errichtung solcher Werke und Anlagen zugleich auch die Modalitäten für die Staumaßherstellung zu erörtern und die Bestimmungen hierüber jedenfalls in die behördliche Entscheidung aufzunehmen.

§. 10. Die Besitzer der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung des Staumaßes der politischen Bezirksbehörde recht-

zeitig anzuzeigen, welche letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsactes nicht sich selbst vorbehält, zur diesfälligen Intervenirung die Ortspolizeibehörde anzuweisen hat.

Istr. sagt: „Eigenthümer" statt: Besitzer.

In diesem Falle hat die Aufstellung des Staumaßes jedenfalls unter Beiziehung eines behördlich autorisirten Civilingenieurs zu geschehen, damit durch denselben eine genaue Beschreibung des Staumaßes hinsichtlich dessen Form und Standortes und sofort nach entsprechend vollzogener Aufstellung ein technischer Befund über die gegenseitigen Höhenlagen des Staumaßes, des Fixpunktes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werkvorrichtungen oder bestimmter Punkte derselben, wenn diese Objecte nicht eine wagrechte Lage haben (§. 3), ferner über die gegenseitige Höhenlage und Entfernung etwa bestehender mehrerer Staumaße untereinander, endlich nach Thunlichkeit auch über die Lage allfälliger anderer unmittelbar benachbarter Werke mit der erforderlichen Sachkenntniß und Verläßlichkeit aufgenommen werde.[1])

§. 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§. (oben 23 und 97) des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. (oben 96) des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§. 12. Die politische Bezirksbehörde hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Aufstellung des Staumaßes in allen Fällen, wo solche nach dem Gesetze einzutreten hat, gemäß der Bestimmungen dieser Verordnung ausgeführt werde. Bei der obgedachten Constatirung wird die politische Bezirksbehörde insbesondere die bezüglichen Marken und Fixpunkte unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das Staumaß, sowie unter Bezeichnung aller auf die Zu- und Ableitung des Wassers und dessen Höhe Einfluß nehmenden Objecte und deren Maßverhältnisse, wie: der Länge der Wehren, der lichten Breite der Schützenöffnungen und der Höhe der Schützen in einem Protokolle darzustellen und demselben die nothwendigen Situations-, Grundriß- und Profilpläne beizuschließen haben, in welchen insbesondere alle Marken und Fixpunkte, sowie die sonstigen in hydrotechnischer Beziehung wichtigen Punkte in ihrer Höhenlage und Entfernung mit Bezug auf das Staumaß ersichtlich zu machen sind.

Sollte sich bei dieser Amtshandlung ergeben, daß bei der Aufstellung des Staumaßes Mängel oder Abweichungen stattgefunden haben, so hat die politische Bezirksbehörde deren Beseitigung zu veranlassen.

Die Protokolle sammt Plänen sind in Gemäßheit der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, nach vollzogener Eintragung des diesfälligen Wasserrechtes in dasselbe, der betreffenden Urkunden-, beziehungsweise Wasserkartensammlung entsprechend beizulegen.

§. 13. Bei den im Laufe der Zeit sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderungen, dann bei Erneuerung oder Wiederherstellung der Staumaße findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung derselben in der gegenwärtigen Verordnung bestimmt worden ist.

§. 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

---

[1]) Wo zwei Staumaße angebracht sind, ist das Nivellement auf den Horizont des am Triebwerk befindlichen Staumaßes zu reduciren.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§. 97 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Staumaße (Staupfähle, Normalzeichen, Ham-, Haim-, Aichpfähle oder Aichstöcke) waren auch schon vor dem Wasserrechtsgesetze in allen österreichischen Ländern bei Triebwerken und Stauanlagen zur Normirung des Wasserstandes im Gebrauche; in einzelnen Ländern gab es auch Verordnungen, welche über die Verpflichtung zur Setzung derselben, und das dabei zu beobachtende Verfahren Bestimmungen trafen.[1]) An zusammenfassenden Bestimmungen fehlte es; in einzelnen Ländern war Alles, in anderen das Meiste und Wichtigste dem beliebigen Vorgehen der Parteien und Behörden, daher dem Zufalle überlassen. Im Allgemeinen waren zwei verschiedene Arten von Zeichen zur Normirung der erlaubten Wasserhöhe im Gebrauche; die eine Art bezeichnete die erlaubte Wasserhöhe unmittelbar, die andere wurde gebraucht, um die erlaubte Höhe bestimmter, den Wasserstand bedingender Anlagen, insbesondere der Wehrkrone oder des Fachbaumes an Wehren u. dgl. zu normiren; die Zeichen der ersten Art mußten unmittelbar am Wasser an der Stelle, für welche eine bestimmte Höhe festgesetzt war, derart angebracht werden, daß sie vom Wasser bespült wurden und für jedermann sichtbar waren; die Zeichen der zweiten Art standen etwas abseits vom Wasser und wurden in der Regel unter der Erdoberfläche vergraben und nur dann bloßgelegt, wenn Messungen zur Erprobung, ob die Anlagen in der richtigen Höhe sich befinden, vorzunehmen waren. Die ersteren hießen Stauzeichen, und wenn sie in Pfählen bestanden, Staupfähle, Spiegelpfähle, Merkpfähle, die letzteren Sicherpfähle, die übrigen Namen, z. B. Aichpfähle, Aichstöcke, Haimpfähle, Haimstöcke u. dgl., wurden häufig für die eine und für die andere Art gebraucht. Die dermalige Verordnung kennt als Regel nur die Stauzeichen, welche die Wasserstandshöhe unmittelbar bezeichnen. Die Verordnung schließt sich bei dieser Normirung dem Wortlaute des §. 22 an, nach welchem die Staumaße den Wasserstand bezeichnen, leicht sichtbar und allgemein zugänglich sein sollen, Ausdrücke, die sich wohl nur auf diese Art Zeichen beziehen können.[2])

---

[1]) In der Mühlenordnung vom 1. December 1814, sowie in einzelnen Provinzialverordnungen wird nur im Allgemeinen auf die Errichtung von Haimpfählen und Normalzeichen hingewiesen, ohne daß über deren Form und den bei Setzung derselben zu beobachtenden Vorgang eine bestimmte Norm festgesetzt worden wäre, daher auch in den speciellen Fällen nur nach dem Erachten der hiebei intervenirenden technischen Organe und begreiflicher Weise sehr verschieden vorgegangen wurde. In Schlesien bestand die Verordnung der Landesregierung vom 15. December 1864, Z. 1270, über die Staumaße, die sich im Ganzen als zweckmäßig erwiesen hat.

[2]) Hiemit stimmt auch der Vorgang der neueren ausländischen Gesetze über das Wasserrecht, insbesondere das bayrische Gesetz und die auf Grund desselben erlassene Verordnung über die Staumaße überein. In Baden ist zur Bezeichnung

Das Staumaß normirt nur die Höhe des erlaubten Wasserstandes, nicht aber auch die Größe des Wasserzulaufes. Dasselbe unterscheidet sich von sogenannten Wasserstandszeichen oder Pegeln, welche die jeweilige natürliche Wasserstandshöhe in Flüssen und anderen Gewässern ersichtlich machen, während das Staumaß die durch die Wasserspannung künstlich geschaffene und daher regulirbare Wasserstandshöhe anzeigt, welche der Stauwerksbesitzer einhalten muß. Die Verordnung hat unter den verschiedenen im §. 22 vorkommenden Bezeichnungen als einzige den Ausdruck „Staumaß" gewählt und unterscheidet von demselben den „Haimstock". Es sollten daher auch in den ämtlichen Verhandlungen und Entscheidungen nur diese beiden Ausdrücke gebraucht werden, um Irrungen vorzubeugen. Das Staumaß unterscheidet sich vom Haimstock; jenes bestimmt die zulässige Wasserstandshöhe und wird unmittelbar im Stauwasser allgemein sichtbar angebracht, damit sofort erkannt werden kann, ob der Stau die festgesetzten Grenzen einhält. Der Haimstock vertritt die Stelle eines Fixpunktes, wird daher nur dann gesetzt, wenn es an einem anderen nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande fehlt. Der Haimstock bezeichnet nicht unmittelbar die zulässige Wasserstandshöhe wie das Staumaß, sondern nur mittelbar, indem durch vergleichende Messung (Nivellement) mit demselben sowohl die richtige Höhenlage des Staumaßes selbst, als auch die Höhenlage aller für die Wasserstandshöhe wesentlichen Stau- und Werkvorrichtungen, also namentlich der Wehrkrone (des Fachbaumes), der Schwellen an den Einlaß- und Werkschützen, sowie an den Grundabläſſen und Leerſludern, dann des Gerinnbodens u. dgl., also die allgemeine Lage des Staues bestimmt werden kann. Während das Staumaß für jedermann sichtbar aufgestellt ist, wird der Haimstock in die Erde vergraben, mit einem steinernen Deckel verschlossen und mit Erde zugedeckt. Ausnahmsweise bestimmt §. 7 der Verordnung, daß bei Werkanlagen mit festen Ueberfallswehren, bei

---

der Stauhöhe eine Normalmarke zu verwenden, welche aus einer gußeisernen Platte von bestimmter Form und Größe besteht. Die im unteren Theile der Platte aufgegossene und in der Mitte durchlochte Querrippe, über welcher die Buchstaben E. M. (Eichmarke) sich befinden, bezeichnet die Stauhöhe. Senkrecht auf dieser Querrippe ist eine in Centimeter eingetheilte Scala aufwärts von 0.20 Meter, abwärts von 0.05 Meter gegossen. Diese Normalmarke wird sowohl in den Fällen unseres §. 2, Absatz 1, an die Uferwände oder feste Theile des Werkgebäudes, Wasserbaues u. dgl., als auch in den Fällen des §. 2, Absatz 2 und §. 3 an den Pfahl oder die Säule befestigt. Die Befestigung in der Weise des §. 2, Absatz 1, bildet die Regel und nur ausnahmsweise soll die Marke an einen Pfahl, eine Säule befestigt werden. Dadurch, daß überall die gleiche Normalmarke von charakteristischer Form zu verwenden ist, daß dieselbe an leicht sichtbaren und zugänglichen Stellen angebracht werden muß, daß an der auf der Marke befindlichen Centimeterscala jede Ueberstauung bis zu 20 Centimeter genau abgelesen werden kann, ist die Aufsicht über die Einhaltung der zulässigen Stauhöhe ungemein erleichtert; zugleich ist durch das Vorhandensein der Scala, welche auch auf 5 Centimeter unter die zulässige Stauhöhe hinabgeht, die sichere Grundlage für etwaige Erörterungen über die Stauhöhe und über Anträge auf Vermehrung oder Herabsetzung derselben geschaffen. Die Lieferung der Eichmarken und Rückmarken sammt Befestigungsschrauben wird in Baden an eine Fabrik in Accord gegeben. Es dürfte sich auch bei uns empfehlen, einen ähnlichen Vorgang anzuordnen.

welchen die Wasserhöhe nicht wie bei anderen Werken von der künstlichen Wasserleitung abhängt und vom Werkbesitzer nach dem Staumaße zu reguliren ist, sondern von dem natürlichen Zuflusse, das Staumaß die zulässige Höhe der Wehrkrone anzeigen und daher mit der Wehrkrone in gleicher Höhe liegen soll. Die Vorschriften des §. 7 sind auch bei Stauvorrichtungen anzuwenden, welche nicht mit Werkanlagen (Triebwerken) verbunden sind; ebenso bei der Bezeichnung der zulässigen Stauhöhe von Teichen.

Der §. 22 bestimmt, daß bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste, und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle oder andere bleibende Staumaße zu bezeichnen sei. Hieraus ist zu entnehmen, daß Staumaße nicht bei allen Triebwerken und Stauanlagen, sondern nur bei jenen zu setzen seien, wo ein erlaubter höchster, oder ein zulässig niederster Wasserstand einzuhalten ist. Wo dem Besitzer der Anlage frei steht, das Wasser mit Rücksicht auf seine Zwecke beliebig zu stauen, ist auch ein Staumaß nicht vorgeschrieben. Bei einer anderen Auslegung des Gesetzes müßte man den Besitzer einer Rieselwiese verhalten, zu jeder seiner zahlreichen künstlichen Stauanlagen ein Staumaß zu setzen. In den österreichischen Alpenländern an den steil abfallenden Gebirgsbächen gibt es zahlreiche Triebwerke — größtentheils Haus- oder Mauthmühlen, auch kleine Industrialwerke — denen das Betriebswasser nicht mittelst Stauanlagen, sondern unmittelbar aus der natürlichen Höhe des Wasserlaufes mittelst in den Bach eingelegter Auffangröhren oder durch kleine Ausleitungsgräben zugeführt wird. Bei solchen Triebwerken ist daher, weil keine Stauung besteht, auch kein Staumaß aufzustellen. Ein Staumaß ist auch nicht nothwendig bei Triebwerken und Stauanlagen an Gewässern, wo die Festsetzung einer bestimmten zuständigen Wasserhöhe nicht wohl thunlich ist und keine Interessen Dritter durch den Aufstau berührt werden, wie z. B. an den veränderlichen Wasserläufen in öden Gegenden der Hochgebirge, an Bächen in engen Schluchten mit steilen, festen Ufern und starkem Gefälle u. s. w. Im Geiste des Gesetzes hat daher auch die Verordnung die Verpflichtung zur Setzung der Staumaße dahin näher festgestellt, daß die Setzung entweder über Antrag des Besitzers des Triebwerkes oder der Stauanlage selbst, oder über Antrag jedes anderen am Wasserstande interessirten Werkbesitzers, Grundanrainers, Triftberechtigten u. dgl., oder von Amtswegen im öffentlichen Interesse über Auftrag der Behörde zu geschehen hat. Der Ausdruck, „das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten", bezieht sich sowohl auf das Oberwasser als auf das Unterwasser des Triebwerkes, da auch das letztere Gegenstand der Normirung sein kann. Ist die erlaubte Wasserstandshöhe zu verschiedenen Zeiten verschieden, z. B. anders im Winter, anders im Sommer, so müssen verschiedene Staumaße angebracht werden und muß das Protokoll über die Setzung des Staumaßes die genaue Bestimmung der Zeiten für das Sommer- wie für das Winterwasser enthalten. Ist die Wasserstandshöhe zu gewissen Zeiten keiner Beschränkung unterworfen, so ist auch dieses im Protokoll zu bestimmen.

Die Verpflichtung zur Setzung von Staumaßen gilt ganz allgemein

für jede Stauanlage, mag dieselbe Interessen der Landwirthschaft oder der Gewerbe und Industrie, der Fischerei, der Forstcultur (Triftanlagen) u. dgl. dienen, in natürlichen oder in künstlichen Wasserzügen angebracht sein, sobald nur ein erlaubter höchster oder zulässig niederster Wasserstand zu markiren ist. Die Wasserstauung über ein bestimmtes Maß und umgekehrt die Ableitung des Wassers unter ein gewisses Maß kann unerlaubt, unzulässig werden, entweder weil Privatrechte, Privatinteressen dritter Personen, oder weil öffentliche Interessen dadurch verletzt werden. Eine Stauung über ein gewisses Maß kann durch den Rückstau den oberen Wasserwerken, den angrenzenden Grundstücken oder Gebäuden Schaden bringen, kann Versumpfungen oder Ueberschwemmungen herbeiführen u. dgl., die Ableitung unter ein gewisses Maß kann anderen Werken oder Grundstücken das nöthige Wasser entziehen, die Holztrift oder die Schifffahrt, welche die Einhaltung eines gewissen Standes im alten Rinnsal erheischen, benachtheiligen. In allen diesen Fällen erheischen Privatrechte oder öffentliche Interessen die genaueste Normirung des höchsten oder geringsten Wasserstandes bei den Triebwerken oder Stauanlagen. Diese Normirung kann ebenso sehr im Interesse des Besitzers der Anlagen, als auch anderer Betheiligter, oder im öffentlichen Interesse gelegen sein. Die Setzung des Staumaßes kann verlangt werden für gewerbliche wie für landwirthschaftliche, Schifffahrts- und Triftzwecke, sowie auch zum Schutze von Wasseranlagen, Gebäuden, Wegen und Straßen, nicht minder aus sanitären Rücksichten oder um Ueberschwemmungen vorzubeugen. — Die Vorschriften über die Setzung des Staumaßes sind analog auch in den sonstigen Fällen anzuwenden, wo Wassermarken, ohne zur Bezeichnung der Stauhöhe zu dienen, anzubringen sind, so z. B. wenn es sich darum handelt, die (nicht gestaute) Wasserhöhe zu bezeichnen, bei welcher die Einlaßschleuse eines Wässerungs- oder Werkgrabens geöffnet werden darf.

Die Normen des Wasserrechtes über die Staumaße geben es den Betheiligten in die Hand, in allen Fällen, wo der Wasserstand bisher im ämtlichen Wege durch Errichtung von Staumaßen noch nicht festgestellt ist, die Regelung der Stauverhältnisse durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden sofort und in einem ämtlich geregelten Verfahren bewirken zu lassen. Es ist dieses eine der größten Wohlthaten, welche das neue Wasserrechtsgesetz den landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen gewährt, und die, gehörig benützt, geeignet ist, für die Zukunft zahlreichen Processen vorzubeugen und in sicherster Weise die volkswirthschaftlich vortheilhafteste Wasserbenützung möglich zu machen. Das Recht, die Setzung des Staumaßes zu verlangen, steht jedem an der Stauhöhe Betheiligten zu, also sowohl dem Besitzer der Stauanlage selbst, als auch dem oberen Grundbesitzer, dem der Rückstau schadet, dem unteren, dem durch zu schnelles und starkes Ablassen des Wassers Ueberschwemmungen oder sonstige Nachtheile drohen und der daher den zulässig niedersten Wasserstand durch das Staumaß bezeichnen lassen will, ferner sowohl dem oberen wie dem unteren Triebwerkbesitzer, um einen gleichmäßigeren Zufluß zu erhalten und Störungen, sei es des oberen, sei es des unteren Werkes, hintanzuhalten. Die Verpflichtung zur

Setzung des Staumaßes besteht sowohl für neu entstehende als auch für bereits bestehende Werke; dagegen kann nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums eine vorläufige Feststellung der Stauhöhe für eine derzeit noch nicht zur Ausführung bestimmte und erst zu projectirende Betriebsanlage, solange die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes über Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten nicht erfüllt sind, nicht bewilligt werden, weil dadurch der künftigen nach dem Gesetze vorzunehmenden Concessionsverhandlung in nachtheiliger Weise vorgegriffen würde.[1]) Bei Wasserwerken und Stauanlagen, bei welchen bereits Staumaße bestehen, ist eine neue Aufstellung über Antrag des Stauwerkbesitzers oder über Antrag eines anderen Interessenten dann vorzunehmen, wenn die bestehenden Staumaße mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung wesentlich mangelhaft sind und den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen.[2])

Das Hauptmittel, welches unser Gesetz anwendet, um sowohl die öffentlichen Interessen als auch die Privatrechte bei der Setzung des Staumaßes möglichst zu schützen, ist die Publicität. Sowie die Errichtung oder die Abänderung von Stauanlagen und Triebwerken nur geschehen kann mit Wissen und nach Anhörung der Betheiligten und unter Leitung und Genehmigung der öffentlichen Behörden, so gilt dies auch von der Setzung der Staumaße. Zur Staumaßsetzung sind alle Betheiligten, welche an der Höhe des Wasserstandes ein Interesse haben können, vorzuladen mit der Warnung, daß spätere Anträge auf eine anderweitige Regelung des Wasserstandes nicht mehr in Betracht kommen können. Die Berechtigung zu einer solchen Warnung ergibt sich aus den §§. 82 und 83. Das Verfahren richtet sich, soweit nicht die Verordnung über die Staumaße specielle Bestimmungen enthält, nach den Normen des VI. Abschnittes. Zu allen die Beschaffenheit des Staumaßes betreffenden Handlungen, wie namentlich zu einer Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Berichtigung oder Neuerrichtung, ist eine vorausgehende Genehmigung der Verwaltungsbehörde nothwendig. Es folgt dies aus dem ämtlichen, d. h. behördlich festgestellten Charakter des Staumaßes, welcher durch Private nicht geändert werden darf. Aus §. 10 der Verordnung über die Staumaße geht hervor, daß die Staumaßsetzung in unserem Gesetze als ein öffentlicher Act angesehen wird, und daß daher ein bloßes vertragsmäßiges Uebereinkommen unter den Betheiligten und die hienach von ihnen selbst vorgenommene Staumaßsetzung den Vorschriften des Gesetzes nicht genügt, wenn auch ein solches Uebereinkommen, soweit die Parteien untereinander dadurch betroffen werden, immerhin privatrechtliche Wirkungen nach sich zieht.[3]) Aus einer rechtskräftigen Entscheidung,

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. Jänner 1877, Z. 14669.

[2]) Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums kann die Setzung eines Staumaßes auch dann verfügt werden, wenn die Stauhöhe zwar aus früheren Erkenntnissen mittelst Berechnung entnommen werden kann oder ein älteres Staumaß besteht, der thatsächliche Zustand aber nicht genügt, um Streitigkeiten hintanzuhalten und die Einhaltung der Stauhöhe sofort zuverlässig erkennen zu lassen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. Juni 1877, Z. 3790).

[3]) So wurde entschieden: Eine behördlich vorgenommene Festsetzung der zu-

mit welcher die Setzung eines Staumaßes als nöthig erkannt wurde, erwachsen Rechte nicht blos demjenigen, der um die Setzung des Staumaßes angesucht hat, sondern allen interessirten Parteien.[1])

Die Wahl der Sachverständigen zur Setzung der Staumaße ist dem Ermessen der Behörde überlassen. Daß für die wichtigeren Fälle die den Behörden zugewiesenen Staatstechniker dazu werden benützt werden müssen, versteht sich wohl von selbst. Dieselben oder autorisirte Civilingenieure ausschließlich dazu zu verwenden, geht aus dem Grunde nicht an, weil die Zahl derselben nicht ausreicht. Bei Bewässerungsanlagen, insoweit bei solchen wegen der Einwirkung auf fremde Rechte ein Staumaß nothwendig ist, können auch landwirthschaftliche Culturtechniker zur Staumaßsetzung beigezogen werden. Nach §. 84, Absatz 5, kann in minder wichtigen Fällen die Setzung der Staumaße durch die Sachverständigen unter Mitwirkung der Gemeindevorstände ohne Entsendung eines Abgeordneten der politischen Behörde vorgenommen werden.

Das Staumaß ist nach Maßgabe der Bewilligung, beziehungsweise wenn hinsichtlich der Stauhöhe ein richterliches Urtheil oder unbestrittene sonstige Rechtstitel vorliegen, nach Maßgabe der letzteren festzustellen. Sind durch die politische Bewilligung, beziehungsweise durch das richterliche Urtheil oder sonstige Rechtstitel nur mittelbar die Grundsätze für Bestimmung der Stauhöhe, nicht unmittelbar die Stauhöhe selbst von einem sicheren Fixpunkte aus bestimmt, so ist es Sache der mit Anbringung des Staumaßes betrauten Organe, nach Maßgabe jener Grundsätze die Höhe des Staumaßes an Ort und Stelle zu bestimmen. Ist die Stauhöhe bestritten, so ist über die Festsetzung derselben von der politischen Behörde unter Vorladung der Betheiligten und Zuziehung von Sachverständigen (in der Regel des Staatstechnikers) nach §. 84 die Verhandlung zu pflegen und darüber instanzmäßig zu entscheiden. Insoweit sich die Zulässigkeit und der Umfang einer Stauanlage auf Privatrechtstitel gründen, sind Streitigkeiten hierüber im Allgemeinen dem Rechtswege nicht entzogen. Neben den polizeilichen Interessen jedoch, innerhalb deren Grenzen den Verwaltungsbehörden das Recht der Entscheidung zusteht, kommen hier auch noch zahlreiche volkswirthschaftliche Interessen in Betracht, denen das Wasserrechtsgesetz im Streite zwischen Privatrechten den Vorzug einräumt, und deren Erwägung und darauf basirte Entscheidung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Die politischen Behörden entscheiden zweifellos in allen Fällen, in welchen das Wasserrechtsgesetz entweder aus öffentlichen und polizeilichen Rücksichten, oder im Interesse einer den volkswirthschaftlichen Rücksichten

---

lässigen Wasserstandshöhe kann durch einen Vergleich, welcher nur die gegenseitigen Rechte zweier Streitparteien regeln, nicht aber auch auf die Rechte Dritter und auf die Befugnisse der Behörden bei Wahrung und Durchführung der gesetzlichen Normen bei der Setzung von Staumaßen Einfluß nehmen kann, nicht willkürlich geändert werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. März 1879, Z. 1294). Vgl. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. December 1883, Z. 2983 (Samml. Budwinski Nr. 1963).

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1887, Z. 1653. Samml. Budwinski Nr. 3576.

mehr zusagenden Wasserbenützung eine Abänderung oder Beschränkung in der bisherigen Wasserbenützung eintreten läßt, und kommen dabei je nach der Verschiedenheit der Fälle verschiedene Bestimmungen desselben zur Anwendung, z. B. §§. 16 und 17 gegen Stauvorrichtungen, welche ohne Bewilligung bestehen, §. 20 gegen Gebrechen bewilligter Stauvorrichtungen, §. 21 gegen schädliche Wirkungen der Stauwerke, §. 44 über Maßregeln zum Uferschutz, §. 93 über die Wassertheilung u. dgl. Insbesondere wird der zuletzt erwähnte Paragraph den Verwaltungsbehörden die beste Gelegenheit geben, das gegenseitige Interesse der Bodencultur und der Müller oder sonstigen Stauberechtigten möglichst zu vereinigen.[1]) Auch bleibt selbstverständlich die allgemeine Befugniß der Verwaltungsbehörden unberührt, gegen jede Stauvorrichtung einzuschreiten, welche zur Gefährdung öffentlicher Interessen führt. Vor Austragung des Streites kann das Staumaß nicht gesetzt werden; in solchen Fällen wird aber gewöhnlich bis zur endgiltigen Entscheidung ein provisorisches Staumaß gesetzt, welches in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft den rechtmäßigen, oder falls sich dieser nicht ermitteln läßt, den letzten factischen Besitzstand zu normiren hat, vorausgesetzt, daß nicht öffentliche Rücksichten eine andere mittlerweilige Festsetzung nothwendig machen. Uebrigens kann auch schon die provisorische Festsetzung den Normen des §. 93 möglichst angepaßt und das provisorische Staumaß nach Rücksichten der Billigkeit in der Art gesetzt werden, daß jeder Anspruch soweit als möglich befriedigt werde. — Wenn bei einer bestehenden Werkanlage die Setzung des fehlenden Staumaßes verordnet wird, ist die politische Behörde berechtigt, die Urkunden und sonstigen Beweismittel über bestehende Besitzverhältnisse abzuverlangen und dieselben, sowie den factisch bestehenden Besitzstand entsprechend zu würdigen.

An dieser Stelle kommt auch die im Mühlenrechte höchst wichtige Frage zu beantworten, ob eine Erhöhung der Wehrkrone mittelst beweglicher Aufsätze zu dulden, und ob der in solcher Weise erzielte höhere Wasserstand als zulässig anerkannt werden darf.[2]) Unsere Wasserrechtsgesetze enthalten hierüber keine besondere Bestimmung, die Praxis hat sich aber allgemein der den Gewerben günstigeren Auslegung angeschlossen und derlei Aufsätze dort nicht beanständet, wo dadurch fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht verletzt oder gefährdet werden. Bewegliche Wehraufsätze haben den Zweck, auch bei niedrigem Wasserstande eine hinreichende Wasserspannung zu bewirken. Bei höherem Wasserstande müssen sie entfernt werden, um den raschen Abfluß des Hochwassers möglich zu machen. Dieselben müssen daher so eingerichtet werden, daß sie erforderlichen Falles auch leicht und schnell beseitigt werden können. Daß dort, wo ein Staumaß gesetzt ist, Erhöhungen durch bewegliche Aufsätze über das Stau-

[1]) Vgl. §. 5 des preußischen Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811.

[2]) Einzelne ausländische Gesetze, z. B. die preußisch-schlesische Mühlenordnung, verbieten bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaume bei Strafe; das preußische Landrecht dagegen erlaubt dieselben bei kleinem Wasser und solange, als den oberhalb und unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

maß unzulässig sind, kann nicht bezweifelt werden; in anderen Fällen aber erscheinen sie unbedenklich.[1])

Im deutschen Privatrechte wurde angenommen, daß der Fachbaum mit dem Aichpfahle wagrecht liegen soll und nur um den Zehrzoll erhöht werden darf.[2]) Die Anrechnung eines sogenannten Zehr- oder Schwindezolles bei der Bemessung der Höhe des Fachbaumes, wie dies in alten Mühlenrechten zuweilen gestattet wurde, kann selbstverständlich nirgends als ein Recht in Anspruch genommen werden. Dagegen darf eine erweisliche Abnützung des Fachbaumes und dadurch herbeigeführte Herabminderung der berechtigten Stauhöhe dem Besitzer nicht zum Nachtheil gereichen.[3])

Nicht ganz glücklich ist die Verordnung in der Normirung des Vorganges bei der Staumaßsetzung. Nach §. 8 hätte die politische Behörde zuerst die Verhandlung über die zulässige Wasserstandshöhe durchzuführen, was in der Regel nur commissionell geschehen kann, und dieselbe mittelst Entscheidung festzusetzen; hernach wäre nach §. 10 die Staumaßsetzung durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen, worauf nach §. 11 der politischen Behörde die Collaudirung mittelst Protokollsaufnahme obliegt. Hienach wären drei Commissionen nothwendig, was eine nicht zulässige Kostenanhäufung zur Folge hätte. Die Praxis hat daher mit Recht in allen Fällen, wo nicht besondere Verhältnisse einen anderen Vorgang erheischen,

---

[1]) Wichtig sind folgende Entscheidungen: Die Aenderung des Wehrs durch Anbringung beweglicher Aufsätze, durch welche eine höhere als die consensmäßig erlaubte Wasserspannung bewirkt werden soll, stellt sich als ein neuer Anspruch dar, der eine Berücksichtigung nur dann und insoweit finden kann, als dadurch weder bereits bestehende Wasserbenützungsrechte noch öffentliche Interessen gefährdet werden und die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen sichergestellt bleiben (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1886, Z. 658, Samml. Budwinski Nr. 2951). Der Gebrauch von Aufsatzbrettern bei Stauwehren, insoweit dadurch die bewilligte Stauhöhe nicht überschritten wird oder sonst eine besondere Verfügung nicht entgegensteht, ist weder im Wasserrechtsgesetze noch in der Strompolizeivorschrift (für Böhmen vom 10. Februar 1854) verboten (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. April 1877, Z. 3750).

[2]) Glaß: Wasserrechtliche Gesetzgebung, S. 27.

[3]) In drei Fällen entschied das Ackerbauministerium wie folgt: Wenn ein bestehendes Wehr an der Krone schadhaft abgezehrt und ungleich hoch ist, spricht die Vermuthung für eine horizontale Wehranlage und für eine solche zuständige Wasserhöhe, welche den höheren, nicht abgenützten Theilen der Wehrkrone entspricht (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. April 1878, Z. 597). Wenn bei hölzernen Stauanlagen eine Erhöhung über das Staumaß um den sogenannten „Zehrzoll" (in Mähren z. B. um 0,026 Meter) vor Erscheinen des neuen Wasserrechtsgesetzes landesüblich war und eine anderweitige feste Bestimmung nicht nachgewiesen ist, kann eine solche Erhöhung im Zweifel als statthaft angesehen werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Mai 1878, Z. 911). Die Gestattung eines Zehrzolles in dem Sinne, daß der Wehrschweller eine höhere als die haimgemäße Lage erhalte, ist unzulässig; dagegen steht es dem Wehrbesitzer jederzeit frei, wenn der Wehrschweller abgeschwemmt ist, um die Genehmigung eines neuen Wehrschwellers anzusuchen. Insoweit es sich darum handelt, die berechtigte Stauhöhe aus dem faktischen Stande eines Wehrschwellers zu ermitteln, darf eine erweisliche Abnützung des Wehrschwellers und dadurch herbeigeführte Herabminderung der Stauhöhe dem Wehrbesitzer nicht zum Nachtheile gereichen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. Februar 1881, Z. 12187).

ein einfacheres Verfahren eingeschlagen, und die verschiedenen Amtshandlungen thunlichst in einer und derselben Commission vorgenommen.[1]) Es sollen daher zur Verminderung der Kosten für die Staumaßsetzungen die Commissionen für Bestimmung der Wasserstandshöhe und Setzung des Staumaßes möglichst vereinigt oder die Staumaßsetzung gleichzeitig für mehrere Werke oder in Verbindung mit anderen Commissionen, bei neuen Werken insbesondere mit der Collaudirung (§. 96), vorgenommen werden.[2]) Die Frage, ob die abgeordnete Commission das Staumaß selbst endgiltig zu setzen hat, oder ob die Setzung desselben erst durch die Entscheidung der politischen Behörde Giltigkeit erlangt, muß wohl dahin erledigt werden, daß, wenn der Wasserstand bereits behördlich festgestellt ist, und die Commission daher nur in Vollziehung der behördlichen Festsetzung handelt, eine weitere behördliche Entscheidung, den Fall einer Beschwerde gegen den Vorgang etwa ausgenommen, nicht mehr nothwendig ist; wenn aber durch die Staumaßsetzung zugleich die Wasserstandshöhe selbst erst festgestellt wird, dies im Sinne des §. 8, Absatz 2 der Verordnung nur in Folge behördlicher Bestimmung geschehen kann. — Die erfolgte Staumaßsetzung ist in der Regel mittelst behördlichen Bescheides den Parteien bekannt zu geben.

Gemäß §. 22 hat die Aufstellung der Staumaße bei Triebwerken und Stauanlagen auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu geschehen, wenn auch der Nutzen derselben dritten Personen zu Gute kommt, weil diese Aufstellung nicht so sehr zur Wahrung der eigenen, als vielmehr fremder Interessen und ausdrücklich auf Kosten der Besitzer vorgeschrieben ist.[3]) Werden Staumaße gleichzeitig für mehrere Werke oder für gemeinschaftliche Anlagen errichtet, oder werden Kosten durch ein Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt, so kommt bezüglich der Theilung der Kosten und beziehungsweise der Verurtheilung der Schuldigen §. 98 zur Anwendung.

Das Wasserrechtsgesetz hat die Staumaße unter den Schutz der Oeffentlichkeit gestellt. Das Staumaß muß, wie das Gesetz sagt, an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann, und für die Betheiligten zugänglich ist, hergestellt und erhalten werden. Aus diesem Grundsatze folgt, daß jeder Betheiligte befugt ist, die Werke, wo Staumaße aufgestellt sind, zu besichtigen oder durch Sachverständige besichtigen zu lassen, wenn er Unregelmäßigkeiten in ihrer Einrichtung vermuthet. Auf seinen Antrag muß die Ortspolizeibehörde, welche nach §. 97 die unmittelbare Aufsicht über alle Wasseranlagen zu führen hat, den Sachverhalt durch Sachverständige

---

[1]) In diesem Sinne entschied auch das Ackerbauministerium, daß, wenn in einem Wasserrechtsstreite ein Augenschein zur Feststellung der zulässigen Wasserstandshöhe (Stauhöhe) angeordnet wird, mit demselben, soweit es möglich ist, zugleich auch die in der Ministerialverordnung vom 20. September 1872 vorgeschriebenen Erhebungen betreffend die Herstellung der Staumaße zweckmäßig zu verbinden sind (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 12578).

[2]) Vgl. hierüber auch die Bemerkungen zu §. 99.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1877, Z. 1881.

untersuchen lassen. Sobald einmal die Höhe des Wasserstandes, welche an einem Stauwerk nicht überschritten werden soll, durch das Staumaß festgestellt ist, darf dieselbe weder durch feste Vorrichtungen, noch durch bewegliche Aufsätze darüber hinaus gesteigert werden. Jedem höheren Aufstau können die Betheiligten im Wege der Beschwerde entgegen treten, auch ist die politische Behörde berechtigt, denselben ohne weiteres von Amtswegen zu beseitigen. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, tritt für den Stauwerksbesitzer die durch den §. 23 des Wasserrechtsgesetzes normirte Verpflichtung ein.[1]) Der Wasserabfluß ist zu fördern durch Oeffnen der Schleusen, Gerinne und Grundabläße, Abnehmen der beweglichen Aufsätze, wo solche gestattet sind, und durch Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse. Die Förderung hat unausgesetzt zu geschehen, bis der Wasserspiegel wieder auf die bewilligte Höhe zurückgesunken ist, und kann dafür eine Entschädigung nicht begehrt werden. Der Stauwerksbesitzer hat in Fällen des §. 23 auch für das Verschulden seiner Dienstleute zu haften. Der Anspruch auf Schadenersatz kann (wie die Ministerialcommission nach den Beschlüssen von 1864 voraussetzte) nur im Falle eines Verschuldens des Stauwerksbesitzers gestellt werden und sind zur Entscheidung hierüber die Gerichte competent.[2]) Die Unterlassung begründet zugleich eine Uebertretung, welche nach §. 70 zu bestrafen ist. Die Verpflichtung des Stauwerksbesitzers, sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, durch Oeffnung der Schleusen den Wasserabfluß so lange zu befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Stauhöhe herabgesunken ist, bezieht sich nur auf Schleusenwehre, nicht aber auf feste Ueberfallswehre, an welchen Mühlschützen zum Ablassen des zum Mühlbetriebe nothwendigen Wassers hergestellt sind, welche Mühlschützen nicht den Zweck der Schleusen im Sinne des §. 23 des Wasserrechtsgesetzes haben.[3]) Die Anordnung der Landesgesetze der Bukowina und von Oberösterreich wegen Anlegung von Freifludern (Fahlfludern, Faulfludern)[4]) bei den Stauwerken behufs Regulirung des Wasserstandes und insbesondere zur Ableitung des Wassers bei Einstellung des Betriebes kann auch in den übrigen Ländern, und zwar bei neuen Werken gemäß des §. 18, bei bereits bestehenden Werken jedoch nur nach Maßgabe des §. 21, soweit dieselbe als nothwendig und zweckmäßig erscheint, von den Behörden zur Anwendung gebracht werden. Wenn bei einem Stauwerke die zur Beförderung des

[1]) Diese Verpflichtung obliegt dem Stauwerksbesitzer auch in dem Falle, wenn er durch seine Anlage die Wasserkraft nicht verwenden sollte (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1894, Z. 820, Samml. Budwinski Nr. 7758).

[2]) Randa S. 55.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. Jänner 1878, Z. 12694.

[4]) Die technischen Ausdrücke: „galdes Gerinne oder galdes Fluder, galde Schütze oder galde Schleuse, Fehlgerinne oder Fehlfluder, Fehlschütze oder Fehlschleuse, Feilgerinne oder Feilfluder, Feilschütze oder Feilschleuse, Freigerinne oder Freifluder, Freischütze oder Freischleuse“ — sind beziehungsweise gleichbedeutend. Die Anwendung des einen oder des anderen dieser Synonymen ist lediglich Sache des localen Sprachgebrauches (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. April 1877, Z. 3088).

Wasserwerkes als nothwendig erkannten Schleusen oder Leerfluder nicht vorhanden sind, kann der Stauwerkbesitzer zur Herstellung derselben nach den §§. 20 und 23 nachträglich verhalten werden.[1])[2])

§. 25.

Reale und personelle Wasserbenützungsrechte.

Wasserbenützungsrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von der ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft darf bloß mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt ertheilt.

Böhm. §. 26; **Buk.** §. 23; **Krain** §. 12; **Steierm.** §. 22; alle andern §. 25.

Salzb. schaltet im zweiten Absatze nach „darf" ein: „unter Wahrung der Rechte dritter Personen".

Insoweit in der Bewilligungsurkunde nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt ist, gelten alle verliehenen Wasserbenützungsrechte nach §. 25 als mit der Betriebsanlage oder Liegenschaft, für welche die Bewilligung erfolgt ist, verbundene Rechte. Die Anlagen, welche zum Zwecke der Wasserbenützung auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, gehören gemäß §. 297 a. b. G. B. zu den unbeweglichen Sachen und bilden ein Zugehör des Grundstückes. Das Eigenthum hierüber ist nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen. Aber auch die gemäß §. 25 als mit dem Besitze der Liegenschaft verbundenen Wasserbenützungsrechte sind gemäß §. 298 a. b. G. B. als unbewegliche Sachen und als ein Zugehör der betreffenden Betriebsanlagen oder Liegenschaften anzusehen. Dadurch wird das verliehene Wasserrecht in seinem Vermögenswerthe gleichsam als dauernd anerkannt und geschützt; dasselbe gibt aber kein Monopol, die Regierung behält trotz der Verleihung das Recht, neue Concessionen zu verleihen und sonst — immer jedoch unbeschadet des bereits verliehenen Wasserbezuges — über das Wasser zu verfügen. Was nach §. 25 von den mittelst Concessionsurkunden begründeten Wasserbenützungsrechten gilt, muß auch auf solche Wasserbenützungsrechte ausgedehnt werden, welche nach den zu §. 18 gegebenen Erläuterungen ihre Entstehung anderen Rechtstiteln verdanken. Insoweit aus diesen anderen Rechtstiteln nicht ausdrücklich etwas anderes hervorgeht, gehen auch solche Wasserbenützungsrechte auf den jeweiligen Besitzer der betreffenden Betriebsanlage oder Liegenschaft über. Der Pächter einer Betriebsanlage oder Liegenschaft übernimmt kraft des Pachtrechtes alle damit verbundenen Wasserbenützungsrechte, soferne der Pachtvertrag keine Ausnahme enthält. Die Bestimmungen des Wasserrechtes über die Ausübung von Wasserrechten

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1879, Z. 12392.

[2]) Dem österreichischen Gesetze ähnliche Bestimmungen über die Staumaße enthält das ungarische Wasserrechtsgesetz in den §§. 52 und 54.

sind auch gegen den Pächter oder gegen den Verpächter zur Geltung zu bringen. Das aus dem Pachtvertrage entspringende Verhältniß zwischen Pächter und Verpächter und zu dritten Personen richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Normen und bildet daher keinen Gegenstand unserer Erläuterung. Aehnliches gilt auch von den Rechtsverhältnissen, welche durch die Eigenschaft des Fideicommisses, Lehens, der Nutznießung (Ausgeding), des Colonates u. dgl. hervorgerufen werden, und jenen Verhältnissen, wo überhaupt Eigenthum, Besitz, Innehabung u. dgl. in Frage kommen. Das Wasserrecht enthält hierüber keine von den allgemeinen Normen abweichende Bestimmungen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß nur der Eigenthümer einer Betriebsanlage oder Liegenschaft für diese Anlage oder Liegenschaft Wasserbenützungsrechte erwerben und die diesen Rechten entsprechenden Verbindlichkeiten übernehmen kann. Doch müssen dem Eigenthümer wohl auch der Fideicommiß- und Lehenbesitzer und der Emphyteute gleichgehalten werden, und ist anzunehmen, daß diese Personen zur Uebernahme der bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten einer weiteren Zustimmung der Lehen- oder Fideicommißbehörde, der Anwärter, beziehungsweise der Obereigenthümer oder der Hypothekargläubiger nicht bedürfen, weil diese Uebernahme, welche übrigens in der Regel ohnehin unter Mitwirkung der Behörde erfolgt, als eine mit der Bewirthschaftung oder dem Genusse der betreffenden Liegenschaft oder Anlage verbundene Maßregel anzusehen ist, zu welcher schon das jenen Personen zustehende Nutznießungsrecht berechtigt. Diese Personen können daher auch bei den Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten ohne weitere Vollmacht oder Zustimmung der Fideicommiß-, Lehen- oder sonstigen Behörde erscheinen und auf das Wasserrecht, die Liegenschaft oder Anlage, welche sie vertreten, bezügliche rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und auch als Mitglieder in eine Wassergenossenschaft eintreten. Ausdrückliche Bestimmungen hierüber, wie sie z. B. die §§. 6 und 47 des preußischen Gesetzes vom 1. April 1879 in Betreff des Eintrittes solcher Personen in eine Wassergenossenschaft behufs Erleichterung des Legitimationsnachweises aufgestellt hat, enthält jedoch unser Wasserrechtsgesetz nicht und müssen diese nicht selten schwierigen Verhältnisse von Fall zu Fall beurtheilt werden. — Viele und nicht selten gerade die bedeutendsten Wasserrechte, z. B. die Wasserrechte der Ortschaften zur Wasserversorgung, in gleicher Weise die genossenschaftlichen Wasseranlagen, der größte Theil der Wasserschutzbauten u. dgl. sind weder an sich Bestandtheile einzelner Liegenschaften, noch persönliche Rechte, sondern Rechte der Ortschaften, Genossenschaften ꝛc. Nur insoweit die einzelnen Liegenschaften der Ortschaft oder die der Genossenschaft einverleibten Grundstücke und Anlagen aus solchen Rechten Nutzen ziehen, bildet dieser Nutzen zugleich ein Accessorium der betreffenden Liegenschaften oder Anlagen.

Wasserbenützungsrechte können aber auch solchen Unternehmungen bewilligt werden, welche beabsichtigen, das durch ihre Anlagen verfügbar gemachte Wasser an Ortschaften oder Gemeinden behufs der Wasserversorgung, an die Besitzer industrieller Anlagen zu deren Betrieb oder an einzelne Landwirthe oder Genossenschaften zu Bewässerungszwecken entgeltlich abzu-

geben. Dies erscheint vorzüglich dort zulässig, wo es sich um die Nutzbarmachung von Wassermengen handelt, welche bisher nicht verwerthet werden konnten, weil ihre Benützung große Reservoirs und sonstige kostspielige Anlagen erheischt, auf welche sich die einzelnen Interessenten nicht einlassen können.[1]) Sowie die Wasserbenützungsrechte nach §. 25 auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft übergehen, für welche die Bewilligung erfolgt ist, so gehen auch jene Lasten auf diesen Besitzer über, welche mit dem Wasserbenützungsrechte dauernd verbunden sind, insbesondere müssen die aus den Bestimmungen der §§. 20, 32 und 72 sich ergebenden Verpflichtungen der Werksbesitzer von jedem, also auch von dem nachgefolgten Besitzer der Werksanlage erfüllt werden.[2]) Nach einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind aus öffentlichen Rücksichten an einen Hauseigenthümer erlassene politische Bauaufträge und Entscheidungen der Natur der Sache nach nicht gegen bestimmte Personen, sondern im Allgemeinen gegen diejenigen Rechtssubjecte gerichtet, welchen im Sinne des Gesetzes die Erfüllung der fraglichen Verbindlichkeiten obliegt — also gegen die Hauseigenthümer als solche. Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von derlei Entscheidungen kann daher durch einen Wechsel in der Person des Eigenthümers nicht beirrt werden, greift vielmehr gegen jeden Eigenthümer Platz, da es sich um Verbindlichkeiten handelt, die nicht der Person, sondern vielmehr dem von ihr erworbenen Rechte ankleben.[3]) Für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse erlassenen Bauaufträge hat in letzter Reihe das Object selbst aufzukommen. Nicht die Person des jeweiligen Nutznießers, das Reale selbst ist es, gegen welches die behördlichen Aufträge fortan wirken, und es wird durch dieselben keineswegs eine bloß persönliche Verpflichtung des einzelnen Eigenthümers, sondern eine das Eigenthumsobject und durch dasselbe jeden Besitznachfolger treffende Verbindlichkeit constituirt. Es ist daher auch der Eigenthümer und nicht der Nutznießer, an welchen die behördlichen Verordnungen zu richten sind.[4]) Was im §. 25 von Wasserbenützungsrechten normirt ist, gilt selbstverständlich auch von anderen Wasserrechten, z. B. von jenen zur Leitung und Abwehr der Gewässer, und gehen auch die nach der Concessionsurkunde mit derlei Rechten verknüpften Bedingungen, Einschränkungen und Verpflichtungen auf den jeweiligen Besitzer der Betriebsanlage oder Liegenschaft über. Inwieweit die aus einem dinglichen Wasserbenützungsrechte entspringenden Leistungen zugleich eine Grundlast bilden, und welche Rechtsverhältnisse hieraus entstehen, wird bei §. 61 näher erörtert, auf welchen Paragraph hier verwiesen wird. Zur Abtrennung solcher Rechte von der ursprünglichen und zu deren Ueber-

---

[1]) Vgl. auch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. October 1889, Z. 3274. Samml. Budwinski Nr. 4890.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1891, Z. 3178. Samml. Budwinski Nr. 6220.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1880, Z. 987. Samml. Budwinski Nr. 804.

[4]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. October 1880, Z. 1542. Samml. Budwinski Nr. 873.

tragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft ist die behördliche Zustimmung erforderlich. Als eine Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft muß es auch angesehen werden, wenn das ursprünglich für ein bestimmtes Triebwerk bewilligte Wasser nunmehr zu Bewässerungszwecken, sei es auch desselben Eigenthümers, verwendet werden soll; insbesondere auch, wenn zwei früher getrennte Werke durch Kauf in eine Hand kommen und nun die Wasserkraft an einem Punkte vereinigt werden soll u. dgl.[1]) Vgl. auch die Erörterungen zu §§. 16 und 17 auf S. 261 ff.

Ueber die Frage, ob ein Wasserbenützungsrecht auf die Person des Bewerbers beschränkt sei oder für eine Betriebsanlage oder Liegenschaft dauernd verliehen wurde, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Im Zweifel wird das letztere vermuthet. Da die Wasserbenützungsrechte regelmäßig das Accessorium eines Realbesitzes (einer Betriebsanlage oder Liegenschaft) sind, haften alle bücherlichen Rechte und Lasten, welche bezüglich des Realbesitzes bestehen und insbesondere in das für den Realbesitz bestehende öffentliche Buch eingetragen sind, auch auf dem betreffenden Wasserbenützungsrechte, ohne daß es einer besonderen Eintragung des Wasserbenützungsrechtes in das öffentliche Buch bedarf. Doch können die Wasserbenützungsrechte als dingliche Rechte gemäß §. 9 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95 auch in das Grundbuch eingetragen werden und bilden gleich den Dienstbarkeiten und sonstigen Realrechten einen bücherlichen Bestandtheil der Liegenschaft, zu welcher sie gehören, ohne Unterschied, ob sie im Grundbuche als Bestandtheil besonders ersichtlich gemacht sind oder nicht. Bei einer Abtrennung von der betreffenden Liegenschaft und Uebertragung auf eine andere Liegenschaft soll bei der ersteren die bücherliche Löschung, bei der letzteren die bücherliche Einverleibung erwirkt werden. Die Abtrennung, sowie auch die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage ist mittelst einer Eingabe anzusuchen, über welche gemäß §. 11 des Grundbuchsgesetzes das im Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18 normirte zum Theile officiose Aufforderungsverfahren einzuleiten ist.[2]) Da zur gil-

[1]) Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums ist, wenn für eine neue Betriebsanlage die früher für eine andere Anlage bewilligte Wasserführung und Wasserstauung concedirt wird, dadurch auch die im §. 25 vorgesehene Bewilligung zur Abtrennung des Wasserbenützungsrechtes von der ursprünglichen und zur Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage implicite ausgesprochen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1876, Z. 9374). Die Umgestaltung eines Hammerwerkes in eine Brettsäge bewirkt nicht den Verlust des dem Hammerwerke verliehenen Wasserbenützungsrechtes und hat nicht die Wirkung, daß der Besitzer für die Brettsäge ein neues Wasserbenützungsrecht zu erwerben und bei einem allfälligen Streite über die Theilnahme am Wasser (§. 93) mit anderen Bewerbern als eine neue Unternehmung zu concurriren hat. Das für das Hammerwerk verliehene Wasserbenützungsrecht verbleibt auch dem Sägewerke und ist nur die Consentirung der Umänderungen (§§. 16 und 17), nicht aber die Bewilligung zur Abtrennung des Rechtes (§. 25) zu erwirken (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Jänner 1879, Z. 20343).

[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 8. Jänner 1878, Z. 1302 (Gerichtshalle ex 1878, Nr. 52).

tigen Abtrennung der erwähnten Rechte ausdrücklich die politische Bewilligung vorgeschrieben ist, dürfen auch die Gerichte in Fällen, wo diese Rechte in das Grundbuch eingetragen sind, eine Löschung oder Uebertragung derselben auf eine andere Grundbuchseinlage nur dann vornehmen, wenn dem Grundbuchsgesuche die Genehmigung der politischen Behörde beiliegt. Die Nichteintragung einer nach dem Wasserrechtsgesetze bewilligten Servitut der Wasserleitung über ein fremdes Grundstück in das Grundbuch berechtigt einen späteren Besitzer des Grundstückes nicht, nach §. 443 a. b. G. B. von den Verwaltungsbehörden die Cassirung der Servitut zu begehren.[1])

Die Einschaltung des Salzburger Landesgesetzes im zweiten Absatze: „unter Wahrung der Rechte dritter Personen" findet auch in allen übrigen Ländern Anwendung. Sie findet ihren weiteren Ausdruck darin, daß behufs Ertheilung der Zustimmung der politischen Behörde zur Abtrennung solcher Rechte das im VI. Abschnitte normirte Verfahren vorausgehen muß, welches die Wahrung der Rechte dritter Personen bezweckt.

Der Einfluß der Bestimmung des §. 25 auf das Institut der Wasserbücher und auf die dinglichen Rechte, welche bezüglich der einzelnen Wasserbenützungsrechte erworben werden können, wird bei der Erklärung des Institutes der Wasserbücher (§. 100) die weitere Erörterung finden.

§. 26.

Rechtsverhältnisse bei den aus öffentlichen Gewässern gespeisten Canälen, Teichen und Leitungen.

Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatzwecke errichtete Canäle, Teiche oder Leitungen stattfindet, sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche dieses Wassers die Bedingungen der hiezu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hiebei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungsrechtes bloß auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht.

Böhm. §. 27; **Buk.** §. 24; **Krain** §. 13; **Steierm.** §. 23; alle andern §. 26.

Gal. sagt: „der berechtigten Unternehmung" statt: der Unternehmung des Berechtigten.

Der §. 26 enthält im Grunde keine Normen, die sich nicht schon aus den §§. 3, 4, 16—19 und aus anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ergeben. Auch schon vor dem neuen Wasserrechtsgesetze haben die Behörden an dem Grundsatze festgehalten, daß aus einem von einem Werkbesitzer für seinen Betrieb errichteten Werkcanale einem neuen Werke das entbehrliche Betriebswasser behördlich verliehen werden könne.[2]) Sind doch

---

[1]) Vgl. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1882, Z. 70 (Samml. Budwinski Nr. 1261).

[2]) Es beweiset dies eine in der Zeitschrift für Verwaltung, Jahr 1868, S. 191 abgedruckte Entscheidung des Ministeriums des Innern. Vgl. das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 1882, Z. 1429 (Samml. Budwinski Nr. 1473). Eine andere ebenda S. 207 mitgetheilte Entscheidung einer Landesstelle fand es für begründet, daß der Concessionswerber zur Erhaltung des bereits bestehenden Wehres nach Verhältniß der Benützung der Wasserkraft beitrage.

selbst schon nach römischen Rechtsgrundsätzen Canäle, welche aus öffentlichen Gewässern gespeist werden, öffentliches Gut und können auch Anderen Rechte am Wasser verliehen werden.[1])

Das aus einem öffentlichen Gewässer in einen für Privatzwecke errichteten Canal, Teich oder in eine sonstige Wasserleitung zugeleitete und von da wieder abfließende Wasser verliert, wie schon zu §. 4 erwähnt wurde, durch die Ausleitung nicht den Charakter des öffentlichen Gutes, und der Staatsverwaltung steht daher unbeschadet der von dem Besitzer des Canals, des Teiches, der Leitung erworbenen Rechte, die Verfügung über das Wasser zu, insoweit dasselbe nicht dem Besitzer der Leitung ꝛc. verliehen wurde. Die Rechte des Besitzers des Canales, Teiches, der Leitung sind, soferne die Zuleitung auf Grund einer ertheilten Bewilligung erfolgte, aus der Bewilligungsurkunde zu entnehmen, und ist entsprechend der Norm des §. 19 anzunehmen, daß die Bewilligung nur für den Bedarf der berechtigten Unternehmung erfolgte. Das Gleiche gilt auch, wenn die Zuleitung nicht auf den Titel der Concession, sondern auf eine andere Erwerbung, z. B. Ersitzung sich stützt oder überhaupt die Art der Erwerbung nicht nachgewiesen werden kann. Da auch schon bei älteren Werken die Verleihung in der Regel nur den Zweck hatte, dem Werke die für seinen Bedarf erforderliche Triebkraft u. dgl. zu verschaffen, also nur ein Benützungsrecht für bestimmte Zwecke verliehen wurde, so muß §. 26 auch auf ältere Werke angewendet werden. Das Wasserbett ist Privateigenthum, das über dasselbe hinfließende, aus dem öffentlichen Gewässer abgeleitete und nicht zum Verbrauche bestimmte Wasser bleibt öffentliches Gut.[2]) Die Mühlenrechte können daher auch einer Regulirung nach §. 93 unterzogen werden, derart, daß zwar die aus der erhaltenen Bewilligung oder sonstwie abgeleiteten rechtmäßigen Ansprüche befriedigt werden, der Wasserüberschuß aber Anderen verliehen werden kann. Es gehört §. 26 zu den für die Industrie und Landwirthschaft werthvollsten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, weil derselbe es möglich macht, bereits bestehende Wasserleitungen ohne besondere Kosten auch für ganz neue, bei der ursprünglichen Herstellung nicht ins Auge gefaßte landwirthschaftliche und industrielle Zwecke zu verwerthen.[3])

Unter dem „Wasserüberschuß" im Sinne des §. 26 ist der Wasserüberschuß im Canale (Mühlbach, Leitung) zu verstehen und nicht der Ueber-

---

[1]) Si fossa manufacta sit, per quam fluit flumen publicum, nihilominus publica fit; l. 1, §. 8; l. 1, §. 7, D. 43, 12.

[2]) Vgl. auch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1891, Z. 3694. Samml. Budwinski Nr. 6253.

[3]) Durch die Bestimmung des §. 26 hat unser Wasserrechtsgesetz auch den von der Commission agricole de la France im Jahre 1870 für einen Wassergesetzentwurf gemachten Vorschlag (vgl. Toussaint: Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes, S. 34) verwirklicht, wonach es gestattet werden soll, in einem Wasserlaufe (Canale, Teiche, Leitung), woraus ein Triebwerk das Betriebswasser entnimmt, soferne nicht sonstige Verhältnisse entgegenstehen, in der Höhe des zum Triebwerk gehörigen Wehres Schleusen einzusetzen, vermittelst welcher der Wasserüberschuß auch für andere landwirthschaftliche oder industrielle Zwecke nutzbar gemacht werden kann.

schuß, welcher im öffentlichen Gewässer zurückbleibt, aus welchem die Ausleitung erfolgt.[1]) Der Ausdruck, der Staatsverwaltung steht über den Wasserüberschuß das Verfügungsrecht zu, umfaßt auch das Verfügungsrecht über die Wasserkraft, welche von den bisherigen Wasserberechtigten der Ausleitung nicht benützt wird. Ein „Wasserüberschuß" kann nicht bloß durch quantitative Vermehrung des Wassers, sondern auch durch Erhöhung der Stauanlagen u. dgl., also durch eine größere Wasserstauung erzielt werden, wodurch eine vermehrte Zuleitung des Wassers, also ein höheres Quantum Betriebswasser erzielt wird. Dieser Ausdruck bedeutet aber nicht ein Verkaufs- oder Gebrauchsrecht seitens der Staatsverwaltung, sondern nur das Concessionsrecht, welches der Staatsverwaltung über den Wasserüberschuß in ähnlicher Weise, wie über andere nicht verliehene öffentliche Gewässer zusteht. Es ist daher jedermann berechtigt, um die Verleihung zum Zwecke einer nutzbringenden Verwendung anzusuchen und richtet sich die Verleihung nach den allgemeinen Normen. Es ist daher auch unrichtig und weder mit dem Wortlaute noch mit der Absicht des Gesetzes vereinbar, wenn man unter dem „Verfügungsrechte der Staatsverwaltung" nur das im §. 27 lit. a normirte Expropriationsrecht dritter Personen verstehen wollte. Wird ein an einem gemeinschaftlichen Werkcanale gelegenes Werk aufgelassen, so können sich die übrigen Werke den hienach sich etwa ergebenden Wasserüberschuß nicht ohne weiteres zueignen, sondern haben bei der Staatsverwaltung um die Verleihung einzuschreiten.[2]) Der Bedarf der Unternehmung wird, wie schon zu den §§. 18 und 19 erwähnt wurde, in der Regel durch die für die Unternehmung bewilligten Anlagen bestimmt. Keineswegs steht es aus dem Titel des verliehenen Mühlenrechtes dem Müller zu, das Wasser des Mühlcanals zur Wiesenbewässerung zu verwenden. Ein solches Recht müßte besonders erworben werden. Auch muß die Ausschließlichkeit eines Wasserbenützungsrechtes obrigkeitlicherseits anerkannt worden sein und können Privatverträge der Parteien das im §. 26 begründete Dispositionsrecht der Staatsverwaltung nicht einschränken.[3])

Wie es zu halten ist, wenn in der Verleihungsurkunde ausdrücklich ein höheres Maß zuerkannt wurde, welches aber den bisherigen oder den dermaligen Bedarf überschreitet, scheint zweifelhaft. Jedenfalls kann gegen eine solche Unternehmung eine Expropriation des Ueberschusses nach der analogen Vorschrift des §. 27 a begehrt werden, da dieser Paragraph eine solche Expropriation selbst bei anerkannten Privatgewässern zuläßt, umsomehr also Anwendung finden muß auf künstliche Gerinne, welche ihre Entstehung selbst nur einem öffentlichen Gewässer verdanken. Es läßt sich aber auch die weitergehende Ansicht rechtfertigen, daß derjenige, welchem aus einem öffentlichen Gewässer ein bestimmtes Maß des Wassers verliehen wurde, welches er jedoch nicht bedarf und innerhalb einer ihm behördlich

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1880, Z. 10545.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 4. Mai 1879, Z. 1845.
[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 1882, Z. 1429, Samml. Budwinski Nr. 1473.

zu bestimmenden den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, verhalten werden kann, das Wasser Anderen, die es nutzbringend verwenden können, unentgeltlich zu überlassen, weil die vom Gesetze begünstigte Verleihung des öffentlichen Gutes zur nutzbringenden Verwendung nicht durch Entschädigungsforderungen von Seite derjenigen erschwert werden soll, welche selbst vom öffentlichen Gute keinen Gebrauch machen können oder wollen. Eine Ausnahme scheint nur dann gerechtfertigt, wenn einer Unternehmung, um sie zu begünstigen und ins Leben zu rufen, bei der Concession das ausschließliche Verfügungsrecht über das Wasser zu beliebigen Zwecken, z. B. auch zum Verkauf des Wassers aus der Leitung an andere Unternehmungen verliehen wird. Derlei Verhältnisse müssen jedoch erwiesen werden, da die gesetzliche Vermuthung für das Gegentheil spricht. Die Entscheidung der Frage, ob und welcher Wasserüberschuß zur Verfügung vorhanden sei, steht den Verwaltungsbehörden zu — eine Bestimmung, welche schon im Entwurfe von 1862 enthalten war, und in den §§. 75, 76 und 93 ihre Begründung findet.

Wenn die Staatsverwaltung den Ueberschuß einer neuen Unternehmung zuweiset, so erhält diese letztere dadurch auch die Mitbenutzung der Stauanlage und Wasserleitung, ohne welche der „Ueberschuß" in der Regel nicht benützt werden könnte. Selbstverständlich erwächst für das neue Werk die Beitragspflicht zu den Erhaltungskosten im Sinne des §. 43 in Ermanglung eines anderen Uebereinkommens nach Verhältniß des Nutzens (der benützten Wasserkraft, nach Umständen Wassermenge — vgl. Erläuterung zu §. 43). Ob auch eine Verbindlichkeit zum verhältnißmäßigen Ersatze der ursprünglichen Herstellungskosten in Anspruch genommen werden könne, muß mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse von Fall zu Fall beurtheilt werden.[1]) Das Landesgesetz von Krain hat nebst dem §. 26 einen

[1]) Bei älteren Werkcanälen lassen sich die ursprünglichen Herstellungskosten oft gar nicht mehr ermitteln. Auf die bloße Analogie aus §. 33 kann eine solche Verbindlichkeit kaum begründet werden. Nach den Redactionsbemerkungen zum Entwurfe vom Jahre 1862 wurde schon vor dem neuen Wasserrechtsgesetze das Rechtsverhältniß dahin aufgefaßt, daß ein Anspruch auf Herstellungskosten nicht anzuerkennen sei und der Billigkeit nicht entspricht (vgl. dagegen die Wünsche des St. Pöltener Gewerbevereins im Berichte der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer zu §. 6 des Entwurfes von 1862). Der Entwurf von 1864 enthielt in der verbesserten Fassung der Ministerialcommission folgende Bestimmung: „Wenn das Wasser zu einer Bewässerungsanlage oder zu anderen volkswirthschaftlichen Zwecken aus dem Zuleitungsgraben eines Triebwerkes oder aus einer durch das Wehr desselben bewirkten Anschwellung ohne Nachtheil für das Triebwerk bezogen werden kann, so muß der Triebwerkbesitzer die Mitbenützung seiner Anlage zu diesem Wasserbezuge gestatten. Er ist jedoch berechtigt, von den neuen Mitbenützern einen ihrem Wasserbezuge angemessenen Beitrag zu den Kosten für die Unterhaltung des Zuleitungsgrabens oder des Wehres zu fordern." Ein vom Ministerialrath Stählin gestellter Antrag: den Beitrag nicht bloß zu den Unterhaltungs-, sondern auch für die Herstellungskosten zu fordern (nach dem gleichen Principe des §. 33 — damals §. 40), wurde abgelehnt, und die obige Fassung beschlossen, weil dieselbe der Billigkeit und den Verhältnissen mehr entspreche. An die Stelle des §. 42 des Entwurfes vom Jahre 1864 ist der dermalige §. 26 getreten; derselbe hat jedoch die so wichtige Frage über die Erhaltungs- und Her-

neuen §. 8 (siehe oben bei §. 21), welcher fast wörtlich übereinstimmt mit dem §. 42 der Ministerialcommission vom Jahre 1864, aber auch den Mitbenützer zu einem dessen Wasserbezuge angemessenen, im Verwaltungswege zu bestimmenden Beitrage zu den Kosten für Herstellung und Erhaltung der mitbenützten Anlage verpflichtet. — Die aus der Ueberweisung des Ueberschusses an die neue Unternehmung sich ergebenden Rechtsverhältnisse in Bezug auf Beitragspflicht u. dgl. sind von der Verwaltungsbehörde sofort zu regeln und dürfen nicht auf die gerichtliche Regelung verwiesen werden, weil es sich hiebei nicht um privatrechtliche Verhältnisse, sondern um solche des öffentlichen Rechtes handelt, welche aus dem der Staatsverwaltung vorbehaltenen Verfügungsrechte sich ergeben.[1] [2])

---

stellungskosten aus uns unbekannten Gründen gar nicht beantwortet, daher hier in allen Landesgesetzen mit Ausnahme von Krain bezüglich der Herstellungskosten eine ungelöste Streitfrage besteht.

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. Mai 1874, Z. 3368.

[2]) Von principiellen Entscheidungen des Ackerbauministeriums zum §. 26 führen wir die folgenden an, welche im Wesentlichen mit den oben entwickelten Anschauungen übereinstimmen: Wenn an einem Werkcanale später neue Werke entstehen, haben dieselben, soferne nicht bei der Concession oder sonst zu ihren Gunsten ausdrücklich Befreiungen stipulirt worden sind, zur Erhaltung der gemeinsamen Anlagen nach Verhältniß des Nutzens beizutragen, wenn auch vor ihrer Entstehung die Erhaltungspflicht den älteren Werkbesitzern allein obgelegen ist. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. Jänner 1877, Z. 13605.) Wenn von der Staatsverwaltung einer neuen Unternehmung der Ueberschuß des durch eine bestehende Stauanlage hervorgebrachten Stauwassers verliehen wird, tritt dieselbe in die Mitbenützung der Stauanlage gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Erhaltungskosten und hat überdies, falls die Stauanlage dadurch in Zukunft größere Auslagen erheischt, als für die Zwecke der älteren Unternehmungen nothwendig wären, den Mehrbetrag zu übernehmen. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. März 1878, Z. 1546.) Denjenigen, welche aus einem öffentlichen Gewässer in einen für ihre Privatzwecke errichteten Werkcanal Wasser zuleiten, steht, falls die Staatsverwaltung einem neuen Unternehmen den Wasserüberschuß verleiht, kein Widerspruchsrecht gegen die Mitbenützung des Werkcanals und der für denselben bestehenden Anlagen zu, insoferne dadurch der Zweck der älteren Unternehmung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird, und überhaupt den bisherigen Benützern der Anlagen kein Nachtheil erwächst. Doch hat der neue Unternehmer zu den Erhaltungskosten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten und hat die Verwaltungsbehörde den Maßstab der Beitragsleistung und die hieraus sich ergebende Quote genau festzustellen, und auch über die Frage zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Einzelfalles ein Beitrag zu den Herstellungskosten gefordert werden kann. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Februar 1878, Z. 231.) Wird im Falle des §. 26 einem Dritten die Mitbenützung des aus einem öffentlichen Gewässer in einen für Privatzwecke errichteten Werkcanal eingeleiteten und nicht zum Verbrauche, sondern nur zur Benützung bestimmten durchfließenden Wassers von der Staatsverwaltung bewilligt, so hat der Besitzer des Werkcanales keinen Anspruch auf Entschädigung für Mitbenützung des Wassers. Wird aber die zum Zwecke der Mitbenützung erforderliche neue Anlage theilweise in den Werkcanal hineingebaut und Grund und Boden des Werkcanals in Anspruch genommen, so kann der ältere Werkbesitzer, daferne er Eigenthümer dieses Grundes ist, für die Gestattung der Servitut der Grundbenützung, beziehungsweise für Ueberlassung des Eigenthums des Grundes (§. 27 lit. b) Entschädigung verlangen. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1879, Z. 11948.)

§§. 27 und 28.

Zwangsrechte für Wasserleitungen und Stauanlagen.

(§. 27.)

Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

a) **daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht benöthigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, es Anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;**

b) **daß die Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitzthume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.**

Würde durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen (§. 15 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 28; **Buk.** §. 25; **Steierm.** §. 24; alle andern §. 27; **Krain** hat diesen Paragraph nicht.

(§. 28.)

Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphen das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

Böhm. §. 29; **Buk.** §. 26; **Krain** §. 14; **Steierm.** §. 25; alle andern §. 28.

Krain §. 14 lautet: Wird auf Grund des Reichsgesetzes §. 4 lit. a das dem Eigenthümer u. s. w. wie oben.

Einleitung.

Mit dem §. 27 betritt das Wasserrechtsgesetz eines der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechtes, nämlich jenes der Zwangsenteignung (auch kurzweg Enteignung [Expropriation] oder Entwährung genannt).[1]) Früher nur selten, nach der Terminologie unseres bürgerlichen Gesetzbuches (§. 365) „im Interesse des öffentlichen Wohles" angewendet, wird in der Neuzeit von diesem Rechtsprincipe mit steigender Tendenz der Ausdehnung Gebrauch gemacht, je mehr die Nothwendigkeit hervortritt, im Interesse der Ge-

[1]) Vgl. hierüber insbesondere L. Stein: Verwaltungslehre VII, S. 67; Handbuch, S. 144. Rösler: Verwaltungsrecht I, S. 461. Wagner-Rau: Pol. Oekon. I, S. 687 und die Specialwerke von Thiel, Grünhut, Pražak: Ueber Enteignung. Randa: S. 109 ff. Schiffner: Ger. Ztg. 1881, Nr. 46—50.

sammtentwicklung in bestimmten Fällen bestehende Privatrechte entweder gänzlich aufzuheben oder einzuschränken. Es ist das Verdienst der neueren national-ökonomischen Schriftsteller, vorzüglich Stein's, den Beweis geliefert zu haben, daß das Princip der Enteignung nicht in der vagen Begrenzung des allgemeinen Besten, des öffentlichen Wohles oder des öffentlichen Interesses gesucht werden dürfe, sondern darin, daß eine theilweise Umgestaltung der durch das Privatrecht bedingten Organisation des Eigenthums, speciell des Grundeigenthums (einschließlich der Gewässer) in bestimmten Fällen als eine unabweisliche Bedingung für die gesellschaftliche Entwicklung anerkannt werden muß. Auf der hohen Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung, auf welcher die Menschen schon jetzt stehen, wird es auch auf dem Gebiete des Wasserrechtes zur unabweislichen Nothwendigkeit, der Wasserversorgung der Ortschaften und Gemeinden, dem Wasserverkehr (Fluß- und Canalschifffahrt), den Wasseranlagen zur Hintanhaltung von Ueberschwemmungen und anderen Wassergefahren, zur Beseitigung von Entsumpfungen die weitest gehenden Zwangsrechte einzuräumen; in diesen Fällen hat man theilweise schon bisher ein öffentliches Interesse als vorhanden angenommen; es wird aber auch zur Nothwendigkeit, um landwirthschaftliche und gewerbliche Unternehmungen zu fördern, denselben die Benützung des noch nicht für andere Zwecke verwendeten Wassers möglichst zu erleichtern und selbst schon bei Anerkennung überwiegender Zweckmäßigkeit dem Grundeigenthum jene verhältnißmäßig unbedeutenden Einschränkungen aufzulegen, welche die Wasserleitung über fremde Grundstücke, der Anschluß von Stauwerken an fremde Ufer u. dgl. erfordert. Zur Anlegung von Stauwerken müssen kleine Theile der fremden Ufer in Anspruch genommen werden, an welche die Stauwerke anschließen, zur Herstellung von Wasserleitungen aber jene Grundstreifen, über welche die Leitung entweder in offenen Gräben oder unterirdischen Canälen oder in offenen oder verdeckten Röhren führt. In beiden Fällen sind die Opfer, welche vom Grundeigenthümer gefordert werden, in der Regel verschwindend klein im Verhältnisse zu jenen Vortheilen, welche das gesammte wirthschaftliche Leben aus der erleichterten Herstellung der Anlagen zieht. Die gesellschaftliche Entwicklung wäre aber nur in einer ganz unzulänglichen Weise gefördert, wenn in jedem einzelnen Falle vorerst der Nachweis geliefert werden müßte, daß das allgemeine Beste (§. 365 a. b. G. B.), das öffentliche Wohl, das öffentliche Interesse die Anlegung dieser oder jener Wasserleitung über fremde Grundstücke u. dgl. erheische.[1]) Das „öffentliche Interesse", das „allgemeine Beste" ist

[1]) In Oberösterreich werden dermalen zahlreiche kleine Hausmühlen von Genossenschaften der Grundbesitzer (Bauern) errichtet, welche den Zweck haben, den Genossen das Mehlfutter zur Fütterung von Hornvieh und Schweinen, insbesondere von Mastvieh durch Vermahlung der eigenen Fechsung an Korn und Hafer zu jeder beliebigen Zeit wohlfeil zu beschaffen und sie von den minder verläßlichen Gewerbemühlen unabhängig zu stellen. Das Mehl für das Brot wird meistens von den Kunstmühlen bezogen. Der Nutzen solcher kleiner Hausmühlen ist zwar von keiner überwiegenden volkswirthschaftlichen Bedeutung, immerhin aber ein wesentliches Förderungsmittel der Wirthschaft des Kleinbesitzes. Die Zwangsrechte zum Zwecke der Leitung des Wassers über fremde Grundstücke, für welche bei einer

nicht davon berührt, daß in einem einzelnen Falle Wasser über einen fremden Grund geleitet wird, so wenig als die Gesundheit eines Menschen davon berührt wird, daß er zu einer gewissen Zeit, oder in einer bestimmten Menge diese oder jene Speise zu sich nimmt; daß aber Wasserleitungen überhaupt auch zwangsweise über fremde Grundstücke geführt werden dürfen, ist ebenso eine Forderung des öffentlichen Interesses, des allgemeinen Besten, als es Gebot der Natur ist, daß der Mensch überhaupt Speisen zu sich nimmt.[1]) Obgleich das Enteignungsrecht kein Privatrecht ist, sondern dem öffentlichen Rechte angehört, und mit Nothwendigkeit aus der Natur der Staatsgesellschaft folgt, so ist es doch keineswegs auf Staatszwecke beschränkt. Bei allen Zwangsrechten des Wasserrechtes ist der nächste Zweck die Förderung des Sonderinteresses einer bestimmten Unternehmung, der entferntere Zweck aber, welcher gleichzeitig durch Förderung dieses Sonderinteresses erreicht werden soll, ist die Förderung des allgemeinen Interesses. Wegen des nächsten Zweckes, welcher hier obwaltet, obliegt die Verpflichtung der Entschädigung der Unternehmung, in deren Sonderinteresse das Zwangsrecht ertheilt wird. Dadurch unterscheiden sich die erwähnten Zwangsrechte wesentlich von jenen Rechten, welche der Staatsgewalt selbst — nicht aus dem Titel des Wasserrechtsgesetzes, sondern auf Grund anderer Gesetze — im ausschließlichen öffentlichen Interesse zustehen; dagegen kann der Inhalt der beiden Arten von Rechten der gleiche sein, nämlich Auflegung von Eigenthumsbeschränkungen (Zwangsservituten) oder vollständige Entziehung von Eigenthumsrechten (Expropriation). Bei dem der Staatsgewalt im ausschließlichen öffentlichen Interesse zustehenden Zwangsrechte tritt nicht unbedingt die Entschädigungspflicht ein; es sind Fälle denkbar, wo die Staatsgewalt berechtigt ist, Rechtsbeschränkungen, die Untersagung der Ausübung bestimmter Rechte im öffentlichen Interesse aufzulegen, ohne daß hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst, z. B. des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und bei einzelnen anderen agrarischen und gewerblichen Entlastungen; speciell auf dem Gebiete des Wasserrechtes: bei den älteren Regalitätsrechten, dem Rechte der Verleihung oder des Verkaufes von Wasserbenützungsrechten durch Private (Dominien) u. dgl. — In den Fällen, welche das Wasserrechtsgesetz behandelt, steht nach dem Wortlaute desselben das Enteignungsrecht dem „Unternehmen" zu, gleichviel ob der Staat, eine Gemeinde oder andere Corporation, eine Actiengesellschaft, eine Wassergenossenschaft oder ein einzelner Private der Unternehmer ist. Stets ist auch nur der Unternehmer des bestimmten Wasserbaues, niemals der Staat als solcher zur Entschädigung verpflichtet. Wenn behauptet wird, dem Staate stehe das Expropriationsrecht zu, weil er allein die Entscheidung darüber zu fällen hat, ob ein Expropriationsfall vorliege, und weil auch dem Staate allein die Schöpfung und Durchführung des Expropriations-

---

anderen Auslegung die Erfordernisse des §. 31 W. G. oder §. 365 a. b. G. B. nicht vorhanden wären, wurden nach §. 27 lit. b gewährt (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. Februar 1880, Z. 11863).

[1]) Ihering: Zweck im Rechte, I, S. 442.

erkenntnisses obliege, so übersieht man, daß das Expropriationsrecht der Unternehmung schon kraft des Gesetzes zusteht, und daß die Staatsorgane hier wie in anderen Fällen, wo es sich um Durchsetzung eines in einem Gesetze begründeten Rechtsanspruches handelt, nur die Judicatur und die Execution auszuüben, nicht aber ein ihnen zustehendes Recht an die Unternehmung zu übertragen haben. Wenn der Eigenthümer, dessen Grund kraft des Gesetzes expropriirt werden darf, diesen Grund freiwillig der Unternehmung einräumt, so entfällt jede Einmischung der Staatsverwaltung.[1])

Es scheint wohl in der Tendenz der Gesetzgebung zu liegen, durch Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 für die Zukunft Enteignungen nur auf Grund von Specialgesetzen zuzulassen und den Verwaltungsbehörden nicht mehr zu gestatten, auf Grund der allgemeinen Norm des §. 365 a. b. G. B. nach freiem Ermessen die Enteignung zu verfügen; hieher gehören die Gesetze vom 30. Juni 1884, Nr. 116 R. G. B. (Meliorationsgesetz) und Nr. 117 R. G. B. (betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern); allein da die bisherigen Specialgesetze, unter welchen das Wasserrechtsgesetz eine hervorragende Stelle einnimmt, bei weitem noch nicht genügen, den §. 365 entbehrlich zu machen, rechnet auch die Praxis diesen Paragraph noch immer unter die im Art. 5 l. c. berufenen Gesetze, und das Wasserrechtsgesetz selbst läßt Enteignungen noch auf Grund des §. 365 a. b. G. B. mit ausdrücklicher Berufung auf diesen Paragraph zu. Nebst dem §. 27 behandelt das Wasserrechtsgesetz Enteignungsfälle bald mit Berufung auf §. 365 a. b. G. B., bald mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß beabsichtigt werde, über §. 365 hinauszugehen, bald ohne weitere Beziehung in den §§. 6, 8, 9, 21, 31, 33, 36, 39, 40, 47, 48, 51, 53, 77. Der §. 365 a. b. G. B. bezeichnet als Princip der Enteignung das allgemeine Beste, §. 48 des Wasserrechtsgesetzes spricht vom öffentlichen Interesse, §. 31 von überwiegenden volkswirthschaftlichen Vortheilen, §. 27 von jeder nutzbringenden Verwendung des Wassers oder Beseitigung seiner schädlichen Wirkungen, während die übrigen Paragraphe meist specielle Fälle im Auge haben.[2])

Das Wasserrecht beschränkt die Enteignung nicht auf Grundeigenthum, sondern dehnt dieselbe auch aus auf Privatgewässer, auf Wasserbenützungsrechte aller Art, auf Gebäude, Werke und Anstalten zur Benützung der Gewässer, auf Wasserleitungen, selbst auch auf Materialien u. dgl. Es umfaßt nicht bloß die eigentliche Abtretung von Eigenthum, sondern auch die Einschränkung desselben durch Auferlegung von Zwangsservituten für specielle Fälle gegen vorausgehende Entschädigung oder auch nur gegen

---

[1]) Vgl. Randa in Samitsch's Zeitschr. für Verwaltungsrechtspflege, I, S. 541 und Pražak S. 79.

[2]) Einen weiteren Fall der Enteignung von Wasser enthält §. 105 des Berggesetzes, wonach Tagwässer, welche zum Bergbaubetriebe nothwendig, auch wider den Willen des Eigenthümers, und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerkbesitzern abgetreten werden müssen, insoferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen und die verlangte Wasserabtretung größere nationalökonomische Vortheile erwarten läßt.

späteren Ersatz des etwa erlittenen Schadens. Alle diese Fälle können nach dem durch das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, in die österreichische Gesetzgebung eingebürgerten Sprachgebrauche als Enteignung bezeichnet werden, da dieses Gesetz unter dem Ausdruck Enteignung sowohl die Abtretung von Grundstücken als auch die Ueberlassung von Quellen und anderen Privatgewässern, die Einräumung von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist; endlich die Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke — sei es für einen dauernden oder vorübergehenden Zweck — beschränken, in sich begreift.[1])

Die Normen über die Enteignung sind im Wasserrechtsgesetze keineswegs mit aller Vollständigkeit aufgestellt; wo sich Lücken zeigen, muß in Gemäßheit des §. 7 a. b. G. B. zur Analogie geschritten werden, und zwar in der Weise, daß zunächst auf ähnliche im Wasserrechtsgesetze selbst bestimmt entschiedene Fälle, hernach aber auch auf andere damit verwandte Gesetze Rücksicht genommen wird. So wird z. B. die „angemessene Entschädigung" laut §. 48 für Materialien zur Herstellung von im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nicht nach §. 365 a. b. G. B. und den allgemeinen Expropriationsnormen, sondern nach der Vorschrift des §. 87 des Wasserrechtsgesetzes zu ermitteln sein, obgleich dieser Paragraph im §. 48 selbst nicht citirt ist, wie dies im §. 49 geschah. Als das wichtigste analoge Gesetz über Enteignungen, welches in Fällen, wo das Wasserrechtsgesetz lückenhaft ist, angewendet werden kann, ist wohl derzeit das Reichsgesetz vom 18. Februar 1878, Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen anzusehen, welches auch in dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117 als sinngemäß anzuwendende Norm für die nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Enteignungsfälle statuirt wird.

Die Zwangsrechte des §. 27 im Allgemeinen.

Der §. 27 behandelt jene Zwangsrechte, welche das Wasserrechtsgesetz jeder Art der Wasserbenützung und Wasserabwehr einräumt, einerseits um bisher nicht benütztes fließendes Privatwasser nutzbringend zu verwenden, andererseits um die zur Wasserleitung erforderlichen Werke und Anlagen auf fremden Grundstücken herstellen zu können.[2])

---

[1]) Das ungarische Recht, welchem der Begriff des „Eigenthums" am Wasser fremd ist, enthält naturgemäß keine Bestimmungen über die Expropriation von Gewässern, sondern nur solche über Zwangsservituten. Die Einschränkung und Einstellung von Wasserbenützungsrechten kann aber auch für Wasserregulirungen und zu Entwässerungen stattfinden (§. 29), analog dem österreichischen Gesetze vom 30. Juni 1884 R. G. B. Nr. 116. Das kroatische Recht stimmt bezüglich der Zwangsrechte mit dem österreichischen überein.

[2]) Die Gestattung von Zwangsrechten gegen das Grundeigenthum zur Be-

Die Expropriationsfälle des §. 27 unterscheiden sich von jenen des §. 365 a. b. G. B. dadurch, daß bei denselben der Verpflichtungsgrund zur Enteignung von Privatgewässern und Grundstücken schon in dem wirthschaftlichen Nutzen begründet ist, welchen einzelne Private durch eine nutzbringende Verwendung des Wassers oder durch die Abwehr seiner schädlichen Wirkungen ziehen können. §. 27 geht daher von der Ansicht aus, daß auch für minder ausgedehnte Verbesserungen, bei denen es schwer wäre, in jedem einzelnen Falle von „überwiegenden volkswirthschaftlichen Vortheilen" zu sprechen, die Realisirung möglich und leicht gemacht werden soll. Er sieht daher auch ab von den Erforderniſſen der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. Und mit Recht kann man annehmen; daß die zahl-

---

förderung der Wasserbenützung war in Italien schon im Mittelalter üblich; in Deutschland führte man dieselbe erst im letzten halben Jahrhundert in die Gesetzgebung ein, und zwar anfangs nur zu Gunsten der Bewässerung und Entwässerung und erst in der neueren Zeit zu Gunsten jeder beliebigen Wasserbenützung. Selbst noch das bayrische Gesetz (Art. 86 und 87) hat die im §. 27 erwähnten Zwangsrechte nur den Ufereigenthümern zu Bewässerungszwecken eingeräumt und es wurde dies damit motivirt, daß die Niederlassungen zu gewerblichen Zwecken sich mehr oder minder ihre Stelle aufsuchen — der Besitzer eines Grundstückes aber dasselbe nicht an die passende Stelle bringen kann, sondern selbes entweder aufgeben oder in dem Zustande fortbewirthschaften muß, in dem es sich nun einmal in Folge seiner Oertlichkeit befindet. Auch der Entwurf unseres Gesetzes von 1862 hatte den Stauanlagen Zwangsrechte nur zum Zwecke der Bewässerung eingeräumt, weil, wie die Motive sagen, Triebwerke nicht wie Bewässerungsanlagen an den Ort gebunden sind und weil die Wasserkraft durch Dampfkraft ersetzbar ist. Diese Gründe sind nicht zutreffend. So ist z. B. die Dienstbarkeit der Wasserleitung über fremde Grundstücke bei Triebwerken in der Regel nothwendiger als für Bewässerungszwecke, weil die zu bewässernden Grundstücke ohnehin meist am Flusse liegen oder an andere bewässerte Grundstücke sich anschließen, und von diesen das abfließende Wasser aufnehmen, während bei Triebwerken häufig künstliche Wasserleitungen (Mühlgräben) über längere Strecken erforderlich sind, um das Wasser auf der Höhe zu erhalten und so den Fall in einem Punkte zu sammeln. Derartige Wasserleitungen sind daher an ganz bestimmte Grundstücke gebunden. Auch zur Ableitung der Gewässer bedarf die Industrie ganz besonders der Servitut der Wasserleitung, sowohl um das überflüssige Wasser zu entfernen, als um schädliches, verdorbenes Wasser aus Fabriksbetrieben durch die längere Leitung von anderen Gewässern ganz abzuhalten oder es doch gereinigt denselben wieder zuzuführen. Das dermalige Gesetz ist daher von der offenbar richtigeren Anschauung ausgegangen, daß überwiegende volkswirthschaftliche Vortheile ebenso im Interesse der Industrie, wie in jenem der Landwirthschaft oder der Schifffahrt die Einräumung der im §. 27 erwähnten, für den Eigenthümer wenig nachtheiligen Zwangsrechte rechtfertigen. Außer dem österreichischen Wasserrechtsgesetze sind es derzeit in Deutschland nur das badische Wassergesetz vom 25. August 1876 und das hessische Gesetz vom 30. Juli 1887, welche zur Beförderung von Wasserbenützungen gewerblicher Art Zwangsrechte gewährt haben. Das hessische Gesetz läßt zur Errichtung oder Veränderung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, dann für Schutzarbeiten und Correctionen die zwangsweise Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderen Benützungsrechten, dann die Belastung fremden Grundeigenthums mit Dienstbarkeiten zu (Art. 70 und 108), gewährt außerdem die Uferbenutzung zum Anschlusse von Stauanlagen (Art. 22) und gestattet endlich ganz allgemein die Inanspruchnahme der Abtretung des Benutzungsrechtes an Bächen oder die Abtretung von Privatgewässern aus Gründen des öffentlichen Wohles im Sinne des Enteignungsgesetzes.

losen kleinen Verbesserungen, welche nunmehr auf Grund des §. 27 auch die kleinen Grundbesitzer und Industrialwerke auszuführen vermögen, zusammen von ebenso bedeutenden wirthschaftlichen Erfolgen begleitet sein werden, als vereinzelte große Unternehmungen.[1]) Die Zwangsrechte des §. 27 sind jedoch nur dann einzuräumen, wenn sie nothwendig sind, d. h. wenn ohne dieselben die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt, benützt oder unterhalten werden könnte. Dagegen kann die im §. 27, lit. b vorgesehene Begründung von Servituten zu Zwecken der Wasserversorgung, Wasserbeschaffung und der Beseitigung schädlicher Wirkungen des Wassers nicht platzgreifen, wenn es sich nur darum handelt, die Ausbesserung und Instandsetzung einer Wasseranlage zu fördern und zu erleichtern.[2]) Auch ist es Grundbedingung jeder Enteignung oder Servitutsbelastung im Sinne des §. 27, daß der wirthschaftliche Vortheil, welchen das Unternehmen aus der Enteignung zieht, größer sein muß, als der Nachtheil, welchen der Besitzer des Privatwassers oder der Liegenschaft, welche enteignet oder belastet werden sollen, erleidet. In der Regel muß die Uebernahme der Zahlung der Entschädigung, welche den letzterwähnten Nachtheil vollständig ersetzt, als Beweis des Ueberwiegens gelten. Immer aber ist, damit eine Enteignung von Privatgewässern oder die Begründung von Servituten auf fremden Liegenschaften nach §. 27 bewilligt werden könne, der Beweis zu liefern, daß dadurch die nutzbringende Verwendung des Wassers wirklich gefördert werde.[3]) Ob unter der „nutzbringenden Verwendung" auch eine solche verstanden werden kann, welche zur bloßen persönlichen Annehmlichkeit dient, z. B. zur Errichtung von Badeanstalten u. dgl. mag bezweifelt werden. Doch wird es schwer sein, eine Grenze zu ziehen. Der Wasserbedarf einer Ortschaft zur Errichtung einer Badeanstalt mag vielleicht weit mehr Anspruch auf eine Begünstigung haben, als jener eines Grundbesitzers zur Wiesenbewässerung. Das Gleiche gilt auch von der sogenannten luxuriösen Verwendung des Wassers auf öffentlichen Plätzen oder in Parks, zu Springbrunnen, Wasserfällen u. dgl. In den meisten Fällen wird dasselbe Wasser zu verschiedenen Zwecken dienen, und es muß die Beurtheilung den concreten Fällen überlassen bleiben. Ob auch dann, wenn sich nachweisen läßt, daß die nutzbringende Verwendung des Wassers auch auf andere Art, nämlich ohne Inanspruchnahme fremden Wassers oder fremder Grundstücke möglich wäre, die Zwangsrechte des §. 27 begehrt werden können, ist im Gesetze nicht bestimmt ausgesprochen. Doch läßt sich annehmen, daß, wenn

---

[1]) Unrichtig scheint die Bemerkung Pražak's (Enteignung, S. 108), daß den Eingangsworten des §. 27: „Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. nicht eintreten" — eine Bedeutung nicht beigelegt werden könne. Durch diese Worte wollte die Gesetzgebung klar und bestimmt aussprechen, es sei als Vorbedingung der Expropriation die Nachweisung nach §. 365 a. b. G. B., daß das allgemeine Beste diese Maßregel erheischt, nicht in jedem einzelnen Falle nothwendig, das Wasserrechtsgesetz selbst berechtigt zur Expropriation auch ohne solche Nachweisung (vgl. oben S. 71 und 332).

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1882, Z. 788. Samml. Budwinski Nr. 1373.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. Mai 1877, Z. 2329.

die Kosten bei der andern Art der Ausführung unverhältnißmäßig erhöht werden, der Grundeigenthümer die Anwendung der Zwangsrechte nicht ablehnen kann, sonst aber allerdings die Ablehnung stattfinden muß. Solange der Zweck der angestrebten Wasseranlage ebensogut durch Einrichtungen erreicht werden kann, die sich in den Grenzen der eigenen Besitzung halten, ist der Unternehmer nicht berechtigt, fremde Grundstücke dafür in Anspruch zu nehmen.

Die Art und Weise, wie zum Zwecke der nutzbringenden Verwendung des Wassers oder zur Beseitigung seiner schädlichen Wirkungen Rechte an fremden Privatgewässern oder Liegenschaften privatrechtlich begründet werden, ist nach den Normen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.[1]) Wird die Servitut des Wasserbezuges oder der Wasserleitung aus einem privatrechtlichen Titel, z. B. der Ersitzung in Anspruch genommen und handelt es sich nur um Bestand und Umfang der Servitut, nicht aber um eine in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden fallende Frage der Art und Weise der Ausübung, so gehört der Streit vor die Gerichte.[2]) Doch steht es dem Unternehmer frei, an die Verwaltungsbehörde zu gehen, um für den Fall, als ihm der privatrechtliche Beweis nicht gelingt, die gesetzliche Servitut des §. 27 zu erwirken.[3]) Wird eine Servitut nach §. 27 im Zwangswege bestellt, so gelten bezüglich ihrer weiteren Ausübung bei Streitigkeiten im Zweifel die Auslegungsregeln des bürgerlichen Gesetzbuches über Servituten, insoweit nämlich die Bestellungsurkunde selbst nicht bestimmte Anordnungen enthält, oder aus dem Wasserrechtsgesetze besondere Normen sich ergeben. Aus §. 484 a. b. G. B. folgt, daß der Verpflichtete solche Einschränkungen an den ihm aufgelegten Dienstbarkeiten verlangen kann, welche dem Berechtigten nicht nachtheilig sind, welche ausgeführt werden können, „soweit es die Natur und der Zweck der Bestellung gestattet". — Die Kosten solcher vom Verpflichteten begehrter Aenderungen

---

[1]) Nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1882, Z. 70, Samml. Budwinski Nr. 1261, erwächst aus der Ertheilung eines Wasserbenützungsrechtes, welches die Legung einer Röhrenleitung über fremde Gründe zur Voraussetzung und die Zuleitung des Wassers mittels derselben zum Inhalte hat, für die Besitzer dieser fremden Gründe die Verpflichtung, die entsprechende Servitut, damit die Zuleitung erfolgen könne, auf ihren Gründen zu dulden, und ist diese Last als eine auf Grund des Wasserrechtsgesetzes auf diesen Gründen haftende anzusehen, ohne daß die Zulässigkeit der Ausübung einer solchen Dienstbarkeit von weiteren civilrechtlichen Acten, insbesondere von der Eintragung derselben im Grundbuche, abhängig wäre.

[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. April 1874, Z. 2458, und 24. November 1874, Z. 12437 (Samml. Glaser-Unger Nr. 5326 und 5546).

[3]) Die den Verwaltungsbehörden im §. 27 ad b) vorbehaltenen Verfügungen können nur dann platzgreifen, wenn es sich um die Errichtung solcher Anlagen handelt, durch welche eine bis nun nicht bestehende Wasserbenützung ermöglicht oder eine vorkommende schädliche Einwirkung des Wassers beseitigt wird, es kann daher das Verfahren wegen Bestellung von Grunddienstbarkeiten nicht lediglich zu dem Zwecke eingeleitet werden, um für eine bereits bestehende und von den Besitzern der dienenden Grundstücke anerkannte Wasserleitungsservitut die Verbücherung zu erlangen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Februar 1891, Z. 459, Samml. Budwinski Nr. 5762).

treffen aber selbstverständlich den Verpflichteten und nicht den Berechtigten. Während aber nach §. 484 a. b. G. B. bestehende Servituten nicht erweitert werden dürfen, vielmehr, insoweit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden müssen, steht es nach dem Wasserrechtsgesetze demjenigen, welcher eine privatrechtliche Servitut besitzt, frei, eine Erweiterung derselben zu den Zwecken des §. 27, beziehungsweise 31 und 48, vor der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes zu erwirken, insoweit die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind.[1])

Enteignung von Privatgewässern (§. 27, lit. a).

Die Bestimmung des §. 27, lit. a erscheint fast als die einzige, bei welcher die Unklarheit der Gesetzgebung über die rechtliche Natur der Gewässer praktisch Nachtheile bringt. Hätte die Gesetzgebung das Princip anerkannt, daß alles fließende Wasser öffentliches Gut sei, so wäre die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung, wie sie der §. 27, lit. a enthält, entfallen, wonach für fließendes Wasser, welches der „Eigenthümer" nicht benöthigt und nicht selbst benützen kann, welches er eben fortfließen lassen muß, also für eine Sache, die für ihn werthlos ist, eine Entschädigung zu zahlen ist.[2])

---

[1]) Das im §. 27 für Wasseranlagen eingeräumte Recht der Begründung von Dienstbarkeiten oder der Enteignung findet nicht bloß Anwendung auf neue Anlagen oder Wasserleitungen in neu herzustellenden Gerinnen, sondern auch auf die Verbreiterung bestehender Gerinne, wenn zu einer solchen Verbreiterung fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. December 1876, Z. 13147).

[2]) Es ist dieser Grundsatz gleich den §§. 12—14 ein Ueberbleibsel der veralteten Rechtsanschauung eines Eigenthumsrechtes am fließenden Wasser. Der Entwurf von 1862 hatte der Staatsverwaltung das Verfügungsrecht über den Wasserüberschuß der Privatbäche zu Gunsten anderer landwirthschaftlicher oder gewerblicher Unternehmungen unbedingt zuerkannt und von jeder Entschädigung abgesehen. Diese Bestimmung fand jedoch zumeist von juristischer Seite heftigen Widerspruch, weil man eine flagrante Verletzung des Eigenthumsrechtes darin erblickte, daß das Gesetz der Staatsverwaltung und nicht dem Eigenthümer das Verfügungsrecht zuerkennt. Formell war diese Einwendung gewiß berechtigt — allein der Fehler lag eben darin, daß das Gesetz zuerst künstlich einen Eigenthümer schuf, dem es das von ihm niemals benützte und daher freie „fließende Wasser" zusprach, hernach aber ihm wieder das Verfügungsrecht über dasselbe entzog. Zum Entwurfe von 1864 machte Ministerialrath Stählin die treffende Bemerkung: „Hält man den Begriff der Oeffentlichkeit und Allgemeinheit des Wassers, soweit es rechtlich möglich und naturgemäß ist, fest, so bedarf es einer in das Privatrecht so sehr einschneidenden Bestimmung nicht. Auch wird dort, wo der Eigenthümer das Wasser nicht braucht, es schwer sein, den Maßstab der Schadloshaltung zu finden." Obgleich sich die Mehrzahl der Commissionen gegen eine Entschädigung aussprach, welche dem Eigenthümer des Wassers für den ihm entzogenen Wasserüberschuß zu leisten wäre, entschloß man sich zuletzt doch für eine solche. Der Referent bemerkte, es werde ohnehin schwer sein, einen Schaden zu erweisen; wo indessen ein solcher nachgewiesen werde, müsse die Schadloshaltung eintreten. Die Gesetzgebung hätte hier ohne Zweifel weiter gehen können. Mit Recht bemerkt Rösler (S. 519): „Die Ansicht, daß in der Verleihung des von Anderen nicht benützten Privatwassers oder dessen Gefälles an Dritte, welche es nutzbringend verwenden, eine unzulässige Verletzung des Eigenthums liege, ist bei dem socialen Charakter des Wasserrechtes

Nur *fließende Privatgewässer* bilden den Gegenstand einer Expropriation im Sinne des §. 27. Bei *öffentlichen* Gewässern giebt es überhaupt kein Privateigenthum am Wasser; *stehende* Privatgewässer unterliegen der Expropriation nach §. 27 nicht. Zu den fließenden Privatgewässern gehören auch die fließenden Quellen, d. h. diejenigen Quellen, welche einen Abfluß haben. Bei den Berathungen der Ministerialcommission wurde auch die Frage angeregt, aber nicht zur Lösung gebracht, wie es zu halten sei in Fällen, wo jemandem in einem öffentlichen Gewässer eine *bestimmte* Wassermenge behördlich verliehen wurde, welche er aber factisch nicht benützt, und für seinen Bedarf auch nicht benöthigt. Nach den §§. 26 und 93 dürfte der Staatsverwaltung über einen solchen Ueberschuß das Verfügungsrecht ohne weitere Expropriation zustehen, und wird sich hier auf die Erläuterung zu diesen Paragraphen berufen. Nach dem bayrischen Gesetze ist auch für die Entziehung des *Flußbettes* keine Entschädigung zu leisten. Das österreichische Gesetz enthält eine solche Bestimmung nicht; doch kann eine richtige Schätzung nur dann dem Besitzer eine „angemessene Schadloshaltung" zuerkennen, wenn ihm durch die Entziehung ein wirklicher *Schaden* zugeht, wenn er also aus dem Flußbette bisher Vortheile zog, welche in Zukunft aufhören. Die Nutzungen des §. 15 sind hier wohl nicht zu veranschlagen, vorausgesetzt, daß die Ausübung derselben auch später beim öffentlichen Gute noch fortdauert.

Für die Enteignung nach §. 27a genügt die nutzbringende Verwendung auf Seite des Enteignenden und die Nichtbenützung auf Seite des Expropriaten. Ob der letztere die Enteignung durch das Vorgeben einer beliebigen unbedeutenden Verwendung (die Fischerei nach §. 39 ausgenommen) hindern könne, erscheint streitig.[1]) Unter dem Ausdrucke, „einer den Ver-

---

unzutreffend." Das bayrische Wasserbenützungsgesetz Art. 62, dem unser §. 27 theilweise nachgebildet ist, gewährt keine Entschädigung für das in Anspruch genommene *fremde* Wasser und nur vollen Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden. Die Kammerverhandlungen (vgl. *Pözl* a. a. O. S. 175) lassen keinen Zweifel, daß die bayrische Gesetzgebung ausdrücklich beabsichtigte, das entzogene fremde Wasser und dessen Gefälle nicht entschädigen zu lassen; indem das Gesetz nur das überschüssige Wasser entzieht, fügt es keinen Schaden zu. Auch das Forstgesetz gewährt im §. 26, Absatz 3, bei Benützung fremder Privatgewässer zur Holztrift nach dem im §. 24 ausgesprochenen Grundsatze nur „volle Genugthuung für den zugefügten Schaden", nicht aber ein Entgelt für die Benützung des Gewässers selbst. — Legt man die Worte „angemessene Entschädigung" unseres Gesetzes im gleichen Sinne aus: als Vergütung des *wirklichen Schadens*, so kommt man auf einem Umwege wohl auch auf dasselbe Resultat, welches das bayrische Gesetz beabsichtigte. Besser wäre es freilich gewesen, wenn sich unsere Gesetzgebung auf den *praktischen* Standpunkt des bayrischen Gesetzes gestellt, und durch Beseitigung des Entschädigungsanspruches für ein so problematisches Recht und einen kaum nachweisbaren Schaden auch alle langwierigen Verhandlungen und Processe von vornherein abgeschnitten hätte.

[1]) *Pražak* (S. 32) schlägt eine Abwägung der beiderseits beabsichtigten Benützungsarten vor. Für das badische Recht erklärt es *Näf* (S. 100) als eine Voraussetzung der Expropriation, daß der Adjacent sein Wasserrecht *ganz* unbenützt läßt.

hältnissen entsprechenden Frist", kann nur eine solche Frist verstanden werden, welche nothwendig ist, um eine Verfügung zu treffen, die eigene Benützung herbei zu führen. Außergewöhnliche, aber in ihrer Zeitdauer nicht unabsehbare Verhältnisse, z. B. ein Cridafall, Unmündigkeit, höhere Gewalt sind hiebei zu berücksichtigen, nicht aber allgemeine Zustände, wie unsichere Zeitumstände, Mangel an Capital u. dgl. Der eigenen Benützung muß auch die Veräußerung an einen Dritten gleichgestellt werden, jedoch muß dieser Dritte die gegebene Frist zur Bewirkung der Benützung einhalten.

Aus demselben Grunde, aus welchem nach §. 27 a die vollständige Expropriation von Privatgewässern ausgesprochen werden kann, muß auch eine theilweise Expropriation eines Privatgewässers oder die Bestellung einer Servitut auf einem solchen bewilligt werden können, obgleich das Gesetz selbst hievon keine ausdrückliche Erwähnung macht. Aber das Größere schließt das Kleinere in sich. Es kann also die Ableitung eines Theiles des Wassers aus einem Privatbache, oder das Recht, in den Privatbach ein Wasserrad einzusetzen, von einem Dritten verlangt werden, wenn die Bedingungen des §. 27 a vorhanden sind. Der Grundsatz des römischen Rechtes[1]), daß an der Servitut keine Servitut (Unterservitut) bestehen könne, gilt nicht für die Wasserbenützungsrechte unseres Gesetzes, welche ebensogut an öffentlichen Gewässern als von der Staatsverwaltung verliehene Rechte, als an Privatgewässern und endlich auch an solchen Wasserleitungen bestehen können, welche selbst wieder nur servitutsweise aus fremden Privatgewässern abgeleitet sind. Der Besitzer einer solchen Wasserservitut kann innerhalb des Umfanges seiner eigenen Berechtigung auch Anderen unbehindert Wasser zur Benützung überlassen, soferne das Maß seiner eigenen Berechtigung nicht überschritten wird.[2])

Servitutsweise Benützung und Abtretung von Grundstücken. (§. 27, lit. b.)

Der Absatz lit. b des §. 27 behandelt die Begründung von Servituten auf fremden Liegenschaften zum Zwecke der Wasserleitung und der Errichtung der zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen. Derselbe enthält daher jenen zuerst in den Mailänder Statuten von 1396 ausgesprochenen und zur großen Berühmtheit gelangten Grundsatz „der freien Wasserleitung durch Grundstücke dritter Personen gegen Entschädigung des Landwerthes und der sonst etwa entstehenden Nachtheile". Vergleicht man den §. 27, lit. b mit §. 31, so wird es einigermaßen zweifelhaft, ob den Ausdrücken

[1]) L. 1 de usu et usuf. leg. 33, 2; servitus servitutis esse non potest.

[2]) Die im Herrenhause zum §. 27, lit. a gestellten Anträge:

a) statt „insoweit er es nicht benöthigt", — zu setzen: „insoweit er es nicht selbst zu gegenwärtig oder zukünftig in bestimmter Aussicht stehenden Anlagen benöthigt",

b) statt „angemessene Entschädigung" — „volle Entschädigung",

c) nach den Worten „Anderen, die es" — zu setzen: „zu landwirthschaftlichen Zwecken" —

blieben in der Minorität.

des §. 27, lit. b „Leitung des Wassers von einer Gegend nach einer anderen über fremden Grund und Boden, und Errichtung der zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen" dieselbe Bedeutung beizulegen sei wie den Worten des §. 31: „Zu- und Ableitung des Wassers sowie Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen". Nicht zu bezweifeln ist es, daß zwischen den Unternehmungen des §. 27, bei welchen jede nutzbringende Verwendung des Wassers, jede Beseitigung seiner schädlichen Wirkungen genügt, auch wenn keine besonderen volkswirthschaftlichen Vortheile bezweckt werden, und jenen des §. 31, bei welchen der Beweis überwiegender volkswirthschaftlicher Vortheile geliefert werden muß, ein Unterschied besteht, wenn sich auch die Grenze des Unterschiedes in den einzelnen Fällen oft nur sehr schwer wird feststellen lassen.[1])

Die Worte des §. 27, lit. b „von einer Gegend nach einer andern geleitet" müssen sowohl auf die Zuleitung, als auch auf die Ableitung des Wassers zu — oder von der Stelle, wo dasselbe benützt werden soll, ausgedehnt werden; zur Förderung der nutzbringenden Verwendung des Wassers dient vorzüglich die Wasserzuleitung, wodurch das Wasser über das dienende auf das herrschende Grundstück oder zur herrschenden Anlage geleitet wird. Zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen des Wassers dagegen dient die Wasserableitung vom herrschenden Gute über das dienende Grundstück zum öffentlichen Flusse. Veranlassung zur Wasserleitung bietet ebenso die gewerbliche als die landwirthschaftliche oder sonstige nutzbringende Verwendung des Wassers oder Beseitigung seiner Nachtheile. Zwischen den Ausdrücken „Leitung des Wassers" im §. 27 und „Zu- und Ableitung des Wassers" im §. 31 besteht daher thatsächlich kein Unterschied. Ebensowenig

---

[1]) Auch räumen ausländische Gesetze namentlich den Bewässerungsanlagen von größerer und jenen von geringerer Wichtigkeit größere oder geringere Zwangsrechte ein. Nach dem weimarischen Gesetze vom 16. Februar 1854 werden gewöhnlichen Bewässerungsanlagen geringere Zwangsservituten bewilligt, wenn kein schädlicher Rückstau über die eigenen Grundstücke hinaus zu befürchten ist, wenn wohl erworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Wird aber durch die Wässerungsanlage ein überwiegender Nutzen für die Landescultur erzielt, so kann gegen volle Entschädigung verlangt werden:

1. die Bestellung von Dienstbarkeiten auf fremden Grundstücken;
2. die Benützung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerkes;
3. ein nothwendiger Rückstau über das eigene Grundstück hinaus;
4. eine Beschränkung des Rechtes auf Wasserbenützung, welche etwa Triebwerkbesitzern zusteht.

In gleicher Weise räumt das bayrische Wasserbenützungsgesetz im §. 86 den gewöhnlichen Wasserbenützungen geringere Zwangsrechte ein, jenen dagegen, welche einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, im §. 89 das Recht der Zuleitung oder Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke, wogegen Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, welche einen unzweifelhaften überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, nach dem zweiten bayrischen Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen als Unternehmungen für öffentliche Zwecke erklärt werden können, und dann auch noch die weiter gehenden Zwangsrechte der §§. 16—21 genießen, welche in ähnlicher, theilweise noch mehr begünstigter Weise im dritten bayrischen Gesetze (§§. 9, 10) auch den Uferschutzbauten gewährt sind. Aehnliche Unterscheidungen macht auch das gothaische Gesetz im §. 49.

kann aber auch ein Unterschied gefunden werden zwischen den Ausdrücken: „zur Leitung erforderlichen Werke und Anlagen" des §. 27 und den Ausdrücken des §. 31 „zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen". Auch unter den zur Leitung erforderlichen Werken und Anlagen sind nicht bloß zu verstehen die Leitungscanäle oder Gräben, sondern auch die zur Leitung erforderlichen Stauwerke, Einlässe, Schleusen und Vorrichtungen, weil die Leitung ohne Stauwerke und ähnliche Einrichtungen oft nicht bewerkstelligt werden kann.[1]) Auch die Beziehung des §. 27, lit. b im §. 31 spricht dafür, daß die mehrerwähnten Ausdrücke der beiden Paragraphe, „zur Leitung erforderlichen Werke und Anlagen" und „zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen" die gleiche Bedeutung haben.[2]) Da, wie unten noch wird erörtert werden, der zweite Absatz des §. 31: „Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazugehörigen Hofräumen und Hausgärten" auch auf das Zwangsrecht des §. 27, lit. b ausgedehnt werden muß, entfällt nun allerdings jeder Unterschied zwischen den §§. 27, lit. b und 31, und es ist auch hieraus erklärlich, daß das niederösterreichische Landesgesetz den §. 31 als entbehrlich, hat fallen lassen, während die übrigen Landesgesetze diesen Paragraph der Regierungsvorlage entsprechend aufgenommen haben. Die Aufnahme des §. 31, welcher in der Hauptsache mit §. 27 b zusammenfällt, erklärt sich wohl nur aus der Redactionsgeschichte, indem die verschiedenen

---

[1]) Nach den Bemerkungen des Berichterstatters des Abgeordnetenhauses sollte die vorstehende Fassung des §. 27 (im Reichsgesetze §. 15) nur bewirken, daß nicht die zu Wasserwerken und etwaigen Betriebsetablissements erforderlichen Grundflächen abgetreten werden müssen (Stenogr. Protocoll S. 5869), woraus hervorgeht, daß die Grundflächen zur Errichtung der Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen als Bestandtheilen der Leitung, allerdings expropriirt werden können. Daß zu den „Anlagen" im Sinne des §. 27, lit. b keineswegs auch die Fabriksgebäude zählen, hat auch der Verwaltungsgerichtshof entschieden. Erkenntniß vom 21. December 1888, Z. 3967, Samml. Budwinski Nr. 4419.

[2]) In einem speciellen Falle entschied das Ackerbauministerium, daß, wenn es sich um den Anschluß eines Stauwerkes an das fremde Ufer, also um eine zum Zwecke der projectirten Wasserleitung erforderliche Anlage handelt, §. 27, lit. b Anwendung findet (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 4. September 1878, Z. 7295).

Die hieraus folgende gesetzliche Servitut, zum Zwecke der Errichtung eines Stauwerkes von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen, ist ein Analogon der schon im römischen Rechte vorkommenden serv. tigni immittendi und der Servitut des §. 487 a. b. G. B. Es steht diese Servitut sowohl den Stauanlagen für industrielle als jenen für landwirthschaftliche Zwecke zu. Die Servitut zur Anschließung eines Stauwerkes an das fremde Ufer steht dem Stauwerksunternehmer auch dann zu, wenn er nicht Besitzer des gegenüberliegenden Ufers ist. (Die Fassung des Entwurfes von 1864, wo vom jenseitigen Ufer die Rede war, wurde von der Ministerialcommission im obigen Sinne geändert.) Bei der großen Zerstückelung des Grundeigenthums und da die Stauwerke in der Regel, um das nöthige Gefälle zu erhalten, ziemlich weit oberhalb des Triebwerkes oder oberhalb des zu bewässernden Grundstückes errichtet werden müssen, ist diese Zwangsservitut sowohl für gewerbliche als für landwirthschaftliche Zwecke gleich nothwendig.

Arten der Wasserbenützung in verschiedene Abschnitte eingetheilt waren, woraus Wiederholungen einzelner Bestimmungen sich ergaben, welche bei der späteren Umänderung nicht immer beseitigt wurden. Hienach kann auch den Worten des §. 31: „überwiegende volkswirthschaftliche Vortheile" nicht die Auslegung einer absoluten, hervorragenden Bedeutung gegeben werden, sondern, wie der Ausdruck „überwiegend" darthut, nur des relativ größeren volkswirthschaftlichen Vortheiles im Vergleich zum volkswirthschaftlichen Nachtheil, welchen die Servitutseinräumung mit sich bringt (vgl. Erläuterungen zu §. 31).

Unter §. 27, lit. b fällt auch die vorübergehende Verwendung fremdes Grundes, wenn eine solche zur zeitweiligen Ableitung des Wassers über ein fremdes Grundstück nothwendig wird, z. B. zur Herstellung eines Nothgrabens für die Zeit vorzunehmender Bauten an den Wasserwerken während des nothwendigen Umbaues von Wehren, Wehrgräben u. dgl. Abgesehen davon, daß das Gesetz zwischen einer dauernden und vorübergehenden Leitung nicht unterscheidet und daß die größere Berechtigung, welche das Gesetz einräumt, auch die kleinere in sich schließt, würde in den Fällen, wo die Verweigerung der zeitweiligen Verwendung des fremden Grundes die Unterlassung der nothwendigen Reconstructionen zur Folge hätte, durch eine solche Verweigerung auch die bisherige nutzbringende Verwendung des Wassers in dauernder Weise gestört. In analoger Weise dehnt daher auch das Eisenbahnexpropriationsgesetz vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30 im §. 2 das Enteignungsrecht auch auf die Duldung von Vorkehrungen auf einem fremden Grundstücke und im §. 3 auf die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke zu Eisenbahnbauzwecken aus.[1]) Aehnliche Bestimmungen enthält §. 3 des Ges. vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117. Daß §. 27 auch auf Drainagen Anwendung findet, kann nicht bezweifelt werden (vgl. §. 40), weil das Gesetz keinen Unterschied macht, ob die Zu- und Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke in offenen Gräben und Canälen, in Röhren, welche auf der Oberfläche liegen, oder in unterirdischen Röhren oder Canälen, Abzugsgräben, Drains u. dgl. geschieht. Für die Anlegung offener Gräben enthält §. 32 noch eine besondere Bestimmung. Dagegen findet §. 27 keine Anwendung, wenn es sich um die Entwässerung einer Ortschaft, einer Gasse, durch Herstellung einer Wasserableitungsanlage handelt; es sind die hiezu nothwendigen Expropriationen nach der Bauordnung und §. 365 a. b. G. B., nnd nicht nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandeln.[2]) Die Frage, ob auch eine Wasserleitung das Zwangsrecht genießt, welche in Gestalt eines Aquäducts oberhalb des fremden Grundstückes geführt werden

---

[1]) Entscheidungen des Ackerbauministeriums vom 10. September 1881, Z. 7161 und 7. Mai 1882, Z. 6535. Das gegentheilige Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1882, Z. 778, Samml. Budwinski Nr. 1373, welches die zwangsweise Einräumung von Servituten auf kurze Fristen als unzulässig erklärt, scheint uns der Begründung zu entbehren.

[2]) Mit der nunmehr im Texte vertretenen Anschauung stimmt das auf Seite 212 mitgetheilte Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. December 1892, Z. 3840, Samml. Budwinski Nr. 6944, überein.

soll, ist im Gesetze nicht bestimmt beantwortet. Die preußische Gesetzgebung hat diese Frage verneint.[1]) Der Ausdruck unseres Gesetzes „über ihren Grund und Boden" scheint auch für diese Leitung das Zwangsrecht zuzulassen. Auch erwähnt §. 32, welcher mit §. 27, und beziehungsweise §. 31 im Zusammenhange steht, ausdrücklich auch der hochgebauten Wasserleitungen und Canäle, für welche die Unternehmung die nothwendigen Durchlässe herzustellen hat.

Die Servitut der Wasserleitung im Sinne des §. 27, lit. b kann auch begründet werden für *stehende* Gewässer, bei welchen es künstlicher Mittel, als Schöpfräder, Pumpen, Druckwerke bedarf, um sie in die Leitung zu heben. Die Errichtung von Stauwerken ist oft nicht anders möglich als dadurch, daß die unmittelbar an das Stauwerk anschließenden oberen Grundstücke theilweise unter Wasser gesetzt werden, daher häufig auch hiezu eine Zwangsservitut oder ein Enteignungsrecht in Anspruch genommen wird. Doch dürften solche Zwangsrechte wohl nur in den Fällen der §§. 31 und 48, nicht aber auch im Falle des §. 27 gewährt werden. In vielen Fällen wird es möglich, den Uebelständen durch entsprechende Einrichtungen vorzubeugen. Nebst den Grundablässen wird häufig eine längere unterirdische Entwässerung bis unterhalb des Wehres den Versumpfungen vorbeugen können, welche dadurch entstehen, daß dort, wo die Grundstücke nach dem Wasserlaufe hin ihre natürliche Entwässerung hatten, in Folge des Wehrbaues nunmehr die Niederschläge keinen Abfluß mehr finden. Daß durch den Rückstau keine *Ueberschwemmung* oder *Versumpfung* fremder Grundstücke erzeugt werden darf, ist mit Rücksicht auf die §§. 10 und 21 selbstverständlich.

Mit dem, sei es privatrechtlich oder durch eine öffentlich-rechtliche Verfügung nach §. 27, lit. b, begründeten Rechte der Wasserleitung über fremde Grundstücke ist auch das Recht verbunden zur Vornahme aller jener Handlungen auf den fremden Grundstücken, und zwar sowohl auf den Leitungsgrundstücken selbst, als auch auf den Ufergrundstücken, welche zur Benützung und Erhaltung der künstlichen Leitung erforderlich sind, insbesondere das Betreten und die Benützung der Ufer behufs Aufdeckung, Besichtigung und Reparatur der Röhren, zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien, welche Servitut §. 49 allgemein für Schutz- und Regulirungs- oder sonstige Wasserbauten zum Zwecke der Ableitung und Abwehr der Gewässer normirt, weil ohne solche Servituten die im §. 27 gestattete Herstellung der zur Leitung erforderlichen Werke und Anlagen nicht ausführbar wäre. In gleicher Weise muß bei Räumung der Leitung die zeitweilige Ablagerung des Schlammes (Auswurf) geduldet werden. Zum Schutze der Grundeigenthümer dient auch hier Absatz 2 des §. 49. Wer die Existenz eines Abzugscanales auf seinen Grundstücken dulden muß, hat es sich auch gefallen zu lassen, daß derselbe gereinigt werde.[2]) Der

[1]) Vgl. Commissionsbericht des Hauses der Abgeordneten, Gesetz vom 14. Juni 1859, Druckf. II, Nr. 59.

[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1855, Nr. 4556 (Samml. *Glaser-Unger* I, Nr. 85).

Schaden, welcher dem Grundeigenthümer durch Ausübung dieser Nebenrechte zugeht, ist demselben entweder fallweise oder mittelst eines Pauschalbetrages zu vergüten, welcher bei Ermittlung der Entschädigung nach §. 87 ein für allemal berechnet wird. Sowohl die fallweise Feststellung als jene des Pauschalbetrages hat die politische Behörde nach §. 87 vorzunehmen.[1]) Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums können, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, insbesondere um die nöthige Triebkraft bestehender Werke durch anderweitige Maßregeln nicht zu beeinträchtigen, zum Zwecke der Wasserleitung auch Aenderungen an bestehenden Weganlagen, insoweit dabei der Zweck der Weganlagen nicht leidet, oder sonstige sachgemäße Aenderungen oder Herstellungen an den Liegenschaften dritter Personen gegen angemessene Entschädigung begehrt werden.[2]) Nach einer anderen Entscheidung können Grunddienstbarkeiten nach §. 27 nicht bloß zur Anlegung neuer, sondern auch zur Sicherung bereits bestehender Wasserleitungen auferlegt werden. Sie können auch darin bestehen, daß dem Besitzer eines Grundes, auf welchem sich eine fremde Quelle oder Wasserleitung befindet, bestimmte Benützungsarten, wodurch der Wasserbezug gefährdet werden könnte, z. B. das Steinbrechen untersagt wird. Dagegen ist der Grundbesitzer berechtigt, eine angemessene Entschädigung oder eventuell die Grundeinlösung zu begehren.[3]) Die Grundeigenthümer müssen sich auch die Vornahme der Vorarbeiten (Nivellirungen u. dgl.) gefallen lassen, welche den im §. 27 erwähnten Enteignungen und Servitutsbestellungen vorangehen müssen (vgl. §. 77). Unter die Servituten, welche nach §. 27, lit. b zwangsweise bestellt werden dürfen, ist nicht zu rechnen die Servitut, über fremde Grundstücke zu gehen, um Wasser über dieselben zu tragen. Eine solche Servitut wäre für den Eigenthümer in der Regel viel beschwerlicher als jene der Wasserleitung.[4])

Bei jeder Wasseranlage auf fremden Grundstücken ist der allgemeine Grundsatz des bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend, daß die Anlage stets nur in der Weise und an der Stelle ausgeführt werden darf, wie und wo sie für das belastete Grundstück die wenigsten Nachtheile mit sich bringt, ohne doch ihren Zweck zu beeinträchtigen. Die Anlegung der Leitung hat daher da zu erfolgen, wo es, ohne den Zweck der Anlage zu beeinträchtigen, für den Grundbesitzer mit den geringsten Nachtheilen verbunden ist. Die Art und Weise der Herstellung und Erhaltung der Leitungen und Werke ist in den §§. 20, 32, 33 und 49 näher normirt. Werden die Leitungen mit

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. Februar 1880, Z. 1141.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. März 1877, Z. 3089.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1877, Z. 10352.
[4]) Nach den Fischereigesetzen (Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §. 47, Oberösterreich §. 31, Salzburg §. 18, Mähren §. 36) muß in dem Falle als zur Herstellung eines Fischsteges, dessen Bestand zur Förderung der Fischerei eines größeren Wassergebietes für nothwendig erkannt wird, die Benützung fremden Grundes erforderlich sein sollte, von dem Eigenthümer die entsprechende Benützung gegen volle Entschädigung eingeräumt werden.

der Zeit mangelhaft, so kann der belastete Grundeigenthümer nach §. 20 die Abstellung der Gebrechen verlangen. Die Leitungsröhren auf fremden Grundstücken gehören dem Unternehmer; er kann sie beliebig wegnehmen; dagegen gehören die Leitungsgräben in der Regel nicht dem Unternehmer, sondern dem Besitzer der Grundstücke, obgleich derselbe darüber weder eine Verfügung treffen, noch dieselben, den Fall des §. 33 ausgenommen, benützen darf, noch auch sie zu erhalten hat. Es folgt dies schon daraus, weil der Grundbesitzer nach §. 27, lit. b nur verpflichtet ist, die Servitut der Leitung zu dulden, das Eigenthum des Grundes also nicht verliert. Wo mehrere Berechtigte ein gemeinschaftliches Wasser haben, sei es einen natürlichen Fluß oder Flußarm, sei es eine künstliche Leitung (Hauptgraben, Werkcanal), aus welchen durch besondere Leitungen jedem Einzelnen das Wasser zugeführt wird, da entsteht rücksichtlich jener Anlagen, welche zum Nutzen Aller dienen, eine „Gemeinschaft", auf welche, abgesehen von vertragsmäßigen und solchen Bestimmungen, welche die Behörde bei Concession der Anlagen getroffen hat, oder die aus dem Wasserrechtsgesetze sich ergeben, die Bestimmungen des XVI. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches über Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte Anwendung finden. Auch solche Gemeinschaften können Zwangsrechte nach §. 27 erwerben. Näheres hierüber siehe bei §. 43.

Das Zwangsrecht des §. 31 der Zu- und Ableitung des Wassers und der Wasserstauung darf nach dem zweiten Absatz des §. 31 nicht ausgedehnt werden auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, während §. 27 eine solche Ausnahme nicht enthält. Es muß jedoch den Besitzern der Gebäude, Hofräume und Hausgärten auch gegenüber den Unternehmungen des §. 27 dieselbe Ausnahme zugestanden werden, welche ihnen §. 31 den hier erwähnten Unternehmungen mit überwiegenden volkswirthschaftlichen Vortheilen gegenüber einräumt. Bei Gebäuden folgt dies auch aus dem Wortlaute des §. 27 b, welcher nur von Grund und Boden, nicht von Gebäuden spricht. Es läge sonst ein unverkennbarer Widerspruch im Gesetze und ließe sich eine Entscheidung schwer fällen, wenn der Expropriant den Hausgarten nach §. 27 in Anspruch nimmt, der Expropriat dagegen den §. 31 entgegensetzt. Unter Gebäuden sind sowohl Wohnhäuser als auch sonstige zur Landwirthschaft oder zum Gewerbetriebe u. dgl. dienende Gebäude zu verstehen. Die Frage, ob nicht von der im §. 31 statuirten Ausnahme von Hofräumen, Hausgärten und Parks Umgang genommen werden könne, wenn die Leitung in verdeckten Röhren geführt werden kann und letztere mit vielleicht nur geringen Unbequemlichkeiten für den Besitzer des Gartens verbunden wären, muß mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes verneint werden. Andere Gärten, welche getrennt von den Gebäuden bestehen und nicht als Hausgärten anzusehen sind, ebenso Parks (mit Ausnahme von Böhmen) fallen nicht unter die Ausnahme des §. 31, Absatz 2.[1])

[1]) Mit dem österreichischen Rechte über Zwangsservituten stimmen im Wesentlichen die Vorschriften des ungarischen Wasserrechtsgesetzes (§§. 59, 60, 61) überein. Ausführliche Bestimmungen enthält letzteres auch über das Erlöschen der Servi-

Entschädigung.

Sowohl die Abtretung fließender Privatgewässer nach §. 27, lit. a, als auch die Begründung von Servituten auf fremden Liegenschaften ist an die Leistung einer angemessenen Entschädigung gebunden. Dieselbe Norm enthalten auch spätere Paragraphe, daher wir schon hier einzelne Grundsätze über Entschädigungen nach dem Wasserrechtsgesetze besprechen, sonst aber auf die Erläuterungen zu den §§. 48 und 87 und auf die allgemeinen civilrechtlichen Normen verweisen. Vor Allem muß das Augenmerk dahin gerichtet werden, einen solchen Zustand wieder herzustellen, welcher die Vortheile des früheren Bestandes ersetzt. Wenn daher zum Zwecke des §. 27 Grundstücke oder bestehende Wasseranlagen in ihrem bisherigen Bestande geändert werden müssen, so ist zunächst für eine den früheren Bestand möglichst ersetzende und zweckmäßige Umgestaltung zu sorgen. Das Gleiche gilt auch von Weganlagen, Furten u. dgl., wofür theilweise schon §. 32 Vorsorge trifft, um etwa unterbrochene Verbindungen wieder herzustellen. Insoweit die Wiederherstellung der Vortheile des früheren Standes nicht möglich ist, muß Entschädigung in Geld geleistet werden.[1]) Grundsätze über die Art und Weise, wie die Entschädigung in den einzelnen Enteignungsfällen zu bemessen sei, stellt das Gesetz nicht auf. Es bleibt dies dem Ermessen der Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen von Fall zu Fall vorbehalten. Worauf bei Bemessung einer Entschädigung Rücksicht zu nehmen ist, darüber enthält das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117, (§§. 5—8) Bestimmungen, welche vermöge §. 7 a. b. G. B. auch auf dem Gebiete des allgemeinen Wasserrechts als Quelle der Entscheidung benützt werden können. Auch das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung

---

tuten. Hienach erlischt die Servitut gleichzeitig mit dem Wasserleitungsrechte. Wenn der Berechtigte während der Dauer der Berechtigung die Wasserleitung drei Jahre lang nicht benützt, kann der Eigenthümer des mit der Servitut belasteten Grundes die behördliche Anullirung der Servitut auch vor Ablauf der Frist fordern. Mit dem Erlöschen der Servitut ist der Servitutsberechtigte verpflichtet, alle jene Bestandtheile der Wasserleitung, welche nicht ein untrennbares Zubehör des Grundstückes bilden, auf seine Kosten binnen der durch die Behörde mindestens für zwei Monate festzustellenden Frist zu entfernen, widrigens dieselben in das freie Verfügungsrecht des Eigenthümers des betreffenden Grundstückes übergehen. Der Servitutsberechtigte kann in solchen Fällen von der durch ihn bezahlten Entschädigungssumme nichts zurückfordern (§. 62).

[1]) Der Entwurf von 1862 §. 38 sprach statt von „angemessener Entschädigung" von „Schadloshaltung". Von mehreren Seiten war „volle Genugthuung" nach §. 1323 a. b. G. B. beantragt worden. Nach den Beschlüssen der Ministerialcommission sollte die Entschädigung geleistet werden für den erweislichen Schaden. Der Vertreter des Justizministeriums bemerkte schon in seinem allgemeinen Exposé: wo kein Schaden nachweisbar ist, sei, wenn die Staatsverwaltung aus volkswirthschaftlichen Rücksichten über den Wasserüberschuß disponirt, auch keine Entschädigung zu leisten. Schließlich wurde der Ausdruck: „angemessene Entschädigung" gewählt. Nach der Erklärung des Ministers Unger in der Herrenhaussitzung vom 13. Mai 1869 bedeutet der Ausdruck „angemessene Entschädigung" jene Entschädigung, welche dem Expropriirten nach Berücksichtigung und Erwägung aller individuellen Verhältnisse gebührt.

und des Betriebes von Eisenbahnen kann in seinen Bestimmungen über den Gegenstand und Umfang der Entschädigung, insoweit nicht die Specialbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anderes normiren, analoge Anwendung finden.[1])

Soweit es sich um die Benützung von Grund und Boden zu Wasserleitungen handelt, räumt das Gesetz dem Grundbesitzer das Recht ein, entweder die Servitut zu dulden oder die Abtretung des Grundes zu verlangen.[2]) Bevor daher zur Schätzung geschritten werden kann, soll der Grundbesitzer aufgefordert werden, sich hierüber auszusprechen, damit die Entschädigung entweder für die servitutsweise Benützung oder für die Grundabtretung ermittelt werde. Ist die Entschädigung für die Grundabtretung, nicht aber auch gleichzeitig jene für die eventuelle Servitutsbestellung festgestellt worden, so bleibt es, da die Entschädigung für letztere als die geringere anzunehmen ist, falls nur auf Servitutsbestellung erkannt wird, dem Unternehmer frei gestellt, entweder eine neuerliche Feststellung der Entschädigung für die Servitutsbestellung zu verlangen oder (zur Ersparung der weiteren Commissionskosten) die für die vollständige Grundenteignung ermittelte Entschädigung nunmehr für die Servitutsbestellung zu entrichten.[3]) Die Entschädigung nach dem Wasserrechtsgesetze umfaßt die Vergütung sowohl des etwa entzogenen Grundes und aller anderen Vortheile, welche von dem zu Entschädigenden aufgegeben, als auch aller Nachtheile, welche aus diesem Anlasse übernommen werden müssen.[4]) Auch ist nicht bloß der Eigenthümer, welchem ein Grund entzogen oder belastet wird, sondern es sind auch alle Nutzungsberechtigte, welche einen Nachtheil erleiden, nach Verhältniß zu entschädigen. Soferne der Eigenthümer des Grundstückes von dem ihm nach §. 33 zustehenden Mitbenützungsrechte Gebrauch machen will, ist keine Entschädigung zu leisten und im Falle die Mitbenützung nach Absatz 2, §. 33 erst später begehrt wird, die bezahlte Summe zurückzugeben, weil durch den Vortheil der Mitbenützung die Entschädigung als geleistet anzusehen ist. Wären jedoch die Vortheile der Mitbenützung geringer, so kann der Mehrbetrag als Entschädigung verlangt werden. Gehen dem Expropriaten aus der Anlage andere Vortheile zu, so muß er sich die Abrechnung derselben von der Entschädigung gefallen lassen. Muß derselbe in Folge der Anlage anderweitige Einrichtungen und Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Benützung seines Grundbesitzes oder zur Abwendung weiterer Gefahren treffen, so gebührt auch hiefür Entschädigung.[5])

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. December 1894, Z. 4868, Samml. Budwinski Nr. 8245.

[2]) Dieses Wahlrecht besteht nach dem ungarischen Gesetze nicht.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. Februar 1880, Z. 1141.

[4]) Nach dem ungarischen Gesetze (§. 61) ist zur Entschädigungssumme auch noch der fünfte Theil des Schätzungswerthes der zu occupirenden Grundstücke hinzuzuschlagen. Wir halten einen solchen Zuschlag für nicht gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß bei Schätzungen in Enteignungsfällen ohnedies das Interesse des Enteigneten in weitgehendem Maße gewahrt wird.

[5]) Nach dem sächsischen Gesetze vom 15. August 1855, über die Berichtigung von Wasserläufen (Regulirungsbauten) und die Ausführung von Ent- und Be-

Schwieriger ist die Entschädigungsfrage bei der Enteignung von Wasser oder Wasserkräften.[1])

Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 21. November 1861, Nr. 6844[2]) genügt es zur Begründung einer Ersatzklage wegen Verminderung der Triebkraft eines Baches nicht, die Wassermenge und Triebkraft, die der Bach durch einen Bau verloren hat, in einem bestimmten Maße und in Zifferausdrücken zu erheben, weil sich weder ein absoluter Werth des Wassers und der Triebkraft denken läßt, da dieser Werth mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der die Wasserkraft benützenden industriellen Werke nur ein relativer sein kann, und kann andererseits weder die Wassertriebskraft an sich, noch der Aufwand, der nöthig ist, um die entgangene Wasserkraft durch eine andere Kraft zu ersetzen, als Maßstab zur Ermittlung des Ersatzes für den Wasserkraftentgang angenommen werden. Denn nicht das Wasser und nicht die Kraft an sich, sondern nur der Nutzen, den die Kraft schafft, kann hier in Anschlag gebracht werden und nicht im Verluste des Wassers und seiner Kraft, sondern in der Schmälerung des Nutzens, den die Kraft schaffen könnte, der aber wegen ihrer Verminderung daraus nicht mehr gezogen werden kann, ist der eigentliche Schaden gelegen.

Es fehlt im Gesetze eine eingehende Normirung des Rechtsverhältnisses zwischen den Wasserbenützern und den Unternehmern von Wasserbauten in Betreff der während des Baues eintretenden Störungen der Wasserbenützung. Selbstverständlich muß für solche Störungen Entschädigung gewährt werden und ist dies zur Bedingung der Concessionsertheilung zu machen. Der Einspruch, daß eine vorübergehende Störung einer Wasserbenützung eintrete, bildet aber kein Hinderniß der Concession überhaupt. Ob für zeitliche

---

wässerungsanlagen (§. 24) ist derjenige, welcher Grundeigenthum abtreten muß, berechtigt und verpflichtet, Entschädigung in Grund und Boden anzunehmen. Unser Gesetz enthält eine solche Bestimmung nicht. Ob unter dem Ausdruck: „angemessene Entschädigung" auch eine Entschädigung in Grund und Boden verstanden werden kann, erscheint zweifelhaft. Bei Wasserbauten, welche in Verbindung mit der Commassation ausgeführt werden, bildet die Entschädigung in Grund und Boden oder richtiger die Ausgleichung des zu Wegen und Wasseranlagen erforderlichen Grundes durch Wegnehmung von der Masse ein Grundprincip des Commassationsverfahrens (vgl. Peyrer: Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse, S. 247 und 248). Dadurch fallen alle sonst so schwierigen Entschädigungsverhandlungen für die zahlreichen Wasseranlagen hinweg, welche im Gefolge einer Commassation projectirt oder ausgeführt werden.

[1]) Das braunschweigische Gesetz über Entwässerung der Grundstücke vom 19. December 1851 läßt bei gänzlicher Enteignung von Wassertriebwerken oder theilweiser Entziehung der Wasserkraft die Entschädigung bemessen:

1. nach dem bisherigen Gefälle;
2. nach der Art der bisherigen Einrichtung des Triebwerkes, wobei jedoch ein ordnungsmäßiger Zustand und nicht eine zufällige schadhafte Beschaffenheit zu berücksichtigen ist;
3. nach dem gewerblichen Zwecke, für den das Werk zur Zeit der Schätzung benutzt wird (Mehl-, Oel-, Papiermühle u. s. w.). Gleiche Grundsätze kommen in Anwendung, wenn die Vergütung für eine durch eine neue Anlage bewirkte Nutzungsschmälerung ermittelt werden soll.

[2]) Samml. Glaser-Unger III, Nr. 1421.

Störungen der Wasserbenützung wegen Erneuerung oder Ausbesserung von Anlagen Entschädigung zu gewähren sei, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden. Abgesehen von privatrechtlichen Bestimmungen, welche dieses Verhältniß regeln, z. B. Verträgen, Concessionsurkunden, Entscheidungen oder Verjährung, woran sich in erster Linie zu halten ist, mag in einzelnen Fällen das Verhältniß, daß die zu erneuernde oder auszubessernde Anlage allen Wasserbenützern zu Gute kommt, oder sonst ein Bestimmungsgrund vorliegen, die Entschädigung zu versagen oder umgekehrt dieselbe zu gewähren. Bei jedem Wasserbau muß dem Wasserbenützer das Recht eingeräumt werden, eine bestimmte Frist für die Ausführung festsetzen zu lassen, durch deren Ueberschreitung ein Anspruch auf Schadenersatz begründet wird (vgl. §. 49).

Die Zwangsrechte des §. 27 und das ebenda dem Eigenthümer eingeräumte Recht, die Abtretung des Grundstückes zu begehren, finden auch bei einer nach den Grundsätzen des Civilrechtes unveräußerlichen Sache, z. B. einem Fideicommißgute, Anwendung, weil die Enteignung selbst kein privatrechtliches Veräußerungsgeschäft ist, sondern durch eine Verfügung der Staatsgewalt zu Stande kommt, welcher das bloße Privatverbot der Veräußerung nicht entgegensteht. Die Wahl zwischen der Uebernahme der Servitut und der Abtretung des Grundes ist zumeist durch die wirthschaftlichen Verhältnisse des Gutsbesitzes bedingt, gegen welchen die Expropriation ausgeführt wird, und erscheint auf dieser Seite als eine wirthschaftliche Maßregel, welche der Fideicommißbesitzer zu treffen hat.

Im Entwurfe von 1864 bildete der letzte Absatz des §. 27 einen selbstständigen Paragraph. Die Ministerialcommission beschloß, die erwähnte Bestimmung als Schlußsatz zum vorausgehenden Paragraphe aufzunehmen, um auszudrücken, daß dem Grundeigenthümer der Antrag auf Abtretung des ganzen Grundstückes nur bei Entstehung der Anlage zustehe, um derlei Unternehmungen, die ja das Gesetz hervorrufen wolle, nicht in fortwährender Schwebe aus Anlaß möglicher späterer Ablösungsanträge zu lassen. Das im Schlußsatze des §. 27 normirte Recht des Grundeigenthümers, eventuell die Ablösung des ganzen Grundstückes zu verlangen, ist auch im §. 31 wiederholt, fehlt aber im §. 48. Es muß aber analog auch auf die Fälle des §. 48 ausgedehnt werden. Die Wasserleitung durch fremde Grundstücke bereitet denselben mancherlei Wirthschaftserschwernisse; insoweit nicht denselben durch die im §. 32 normirte Verpflichtung zur Herstellung der nöthigen Uferverbindungen oder in anderer Weise abgeholfen wird, muß für dieselben angemessene Entschädigung geleistet werden. Weiter schützt das Gesetz den Grundbesitzer durch das ihm eingeräumte Recht, die Ablösung des belasteten Grundes zu begehren. Es gilt dies zumeist von kleinen abgeschnittenen Ecken oder unwirthschaftlich gewordenen Grundstückstheilen, aber auch von ganzen Grundstücken, welche die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, daferne nicht durch eine in Verbindung mit den Wasseranlagen ausgeführte Commassation derlei Wirthschaftserschwerungen beseitigt werden.

Unter dem Ausdruck „das Grundstück", „das ganze Grundstück" im letzten Absatze des §. 27 ist stets nur jener Grundtheil zu verstehen, welcher durch die Wasserleitungsanlage für den Besitzer die zweckmäßige Benütz-

barkeit verliert, ohne Unterschied, ob dieser Grundtheil eine ganze Parcelle oder nur den Theil einer solchen bildet. Der übrige Theil, welcher für den Besitzer wie bisher benützbar bleibt, ist nicht abzulösen.

Der Grundsatz des §. 27, letzter Absatz, muß nicht bloß auf Grundstücke angewendet werden, welche durch eine theilweise Expropriation ihre Benützbarkeit verlieren, sondern auch auf Privatgewässer und auf Wasserbenützungsrechte, wenn dieselben durch eine theilweise Einschränkung oder Entziehung im Expropriationswege, z. B. für Flußcorrectionen, für Ortschaften (§. 36) u. dgl. die Benützbarkeit einbüßen. Dagegen müssen die Bestimmungen des §. 28, Absatz 1 über die Enteignung von Privatgewässern sowohl auf die Fälle des §. 27 als auch auf jene der §§. 31 und 48 ausgedehnt werden, falls Unternehmungen nach diesen beiden Paragraphen ein Privatwasser zur Benützung verliehen wird. Der zweite Absatz des §. 28, wonach das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes auch dann ausgesprochen werden kann, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird, ist nicht auf das Benützungsrecht des §. 27, lit. a (Privatgewässer) einschränken, sondern auch auf das Benützungsrecht von Grund und Boden (§. 27, lit. b) und auch auf die Fälle der §§. 31 und 48 auszudehnen. Ob der Expropriat ein Recht auf die Entschädigungssumme erlangt, wenn der Expropriant einseitig zurücktritt, wird bei §. 87 erörtert.

Ueber das Anspruchsrecht der Eisenbahnen auf Wasserbenützungsrechte siehe Erläuterung zu §. 36.

Die Gesuche zur Geltendmachung eines Zwangsbefugnisses sind, daferne es sich um eine neue Anlage handelt, mit dem Concessionsgesuche zu verbinden; nach Umständen können dieselben dort, wo nicht zugleich eine Concession zu erwirken ist, auch selbstständig eingebracht werden. Für dieselben gelten die Bestimmungen des §. 78 und die sonstigen Vorschriften über das Verfahren. Die Art und Weise, wie die Entschädigung auszumitteln ist, ist in den §§. 37 und beziehungsweise 87 bestimmt, daher sich auf die Erläuterung dieses letzteren Paragraphen berufen wird.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden, durch welche eine Expropriation bewilligt wurde, kann der Rechtsweg nicht betreten werden, weil nach Art. 15 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 das civilrechtliche Verfahren in den von den Verwaltungsbehörden entschiedenen Fällen nur dann platzgreift, wenn die Entscheidung über widerstreitende Ansprüche von Privaten erfolgt ist, während bei einer Expropriation es sich nicht um Ansprüche civilrechtlicher Natur handelt.[1]) Ebensowenig kann dagegen die Hilfe des Reichsgerichtes wegen behaupteter Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes (des Eigenthumsrechtes) angerufen werden, weil das Eigenthumsrecht kein politisches Recht ist.[2]) Auch findet eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 30. November 1875, Z. 12211 in Samitsch's Zeitschrift für Verwaltungsrechtspflege, I, S. 92.

[2]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 31. Jänner 1873, Z. 7 (Samml. Hye Nr. 41).

Statt, weil das Erkenntniß auf zwangsweise Enteignung einen Act des freien Ermessens der Verwaltungsbehörde bildet.[1])

§. 29.

Wasserrechte des Bergbaues.

Wie weit sich die Rechte der Bergbauunternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken, und welche besonderen Wasserrechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das Berggesetz.

Böhm. §. 30; **Krain** §. 15; alle andern §. 29; **Bukow.** und **Steierm.** im Art. II.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146 enthält folgende auf wasserrechtliche Verhältnisse Bezug nehmende Bestimmungen:

§. 2. Insoferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerksangelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden.

Hat jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen.

§. 17. An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grundeigenthümers nicht gestattet:

a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;
b) in geschlossenen Hofräumen;
c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten; sowie in Friedhöfen (Gottesäckern) und in den mit Mauern umgebenen Fluren;
d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasserschutzbauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgrenzen, ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

§. 18. Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

§. 83. An Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind (§. 17), dürfen auch Tagmaßenarbeiten nicht ohne dieselbe betrieben werden.

Die für Schürfungen hinsichtlich der öffentlichen Bezeichnung (§. 24) und der Verhältnisse zu dem Grundbesitzer gegebenen Vorschriften (§§. 26—28) finden auch auf Tagmaße Anwendung.

§. 99. An Orten, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist (§. 17), kann auch eine Grundüberlassung nicht gefordert werden.

Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbaubetriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbauunternehmer fordern, daß ihm die unterirdische Führung derselben auch durch die im §. 17 benannten Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe, gestattet werde.

---

[1]) Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. December 1877, Z. 1620 (Samitsch, Zeitschr. 1877, S. 591).

Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt sein, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 105. Tagwässer, welche zum Bergbaubetriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerkbesitzern abgetreten werden, insoferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, und die verlangte Wasserabtretung größere nationalökonomische Vortheile erwarten läßt.

Die Erhebung darüber hat nach den in Ansehung der Grundüberlassung gegebenen Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbauunternehmer das Wasserrecht zukommen soll.

§. 106. Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Bewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerkbesitzer nicht verantwortlich.

§. 128. Auf Grubenwässer, welche der Bergbauunternehmer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerk- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten.

§. 129. Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerkbesitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbaubetriebe verwenden wolle.

Erfolgt die Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerkbesitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecken verliehen werden.

§. 130. Hat der Bergwerkbesitzer dem Grundeigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtiget, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fließenden Grubenwässer ist der Bergwerkeigenthümer nicht verantwortlich.

§. 131. Die Bergwerkverleihung berechtigt den Besitzer zugleich:

a) zum weiteren Aufschluß der Minerallagerstätten und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben und Tagbaue zu treiben;

b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wassererhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;

c) zum Betriebe seiner Werkanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;

d) zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerkerfordernisse und Erzeugnisse, Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;

e) zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werkleiter, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen;

f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerkbedarfe erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;

g) das eigene Arbeiterpersonale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen.

§. 220. Zufolge der den Bergbehörden zugestehenden Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb, haben dieselben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbauunternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern.

§. 222. Bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§. 281. Alle bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Waschwerk-, Hütten-, Hammerwerk- und Walzwerkconcessionen, Wasserrechte und andere von den Bergbehörden erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse bleiben unverändert.

Berechtigungen dieser Art, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind, müssen jedoch binnen sechs Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde neuerlich angesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen anzusehen sein würden.[1])

Aus §. 2 des Berggesetzes muß gefolgert werden, daß das Wasserrechtsgesetz auch auf Bergwerksangelegenheiten, welche nach dem Wasserrechtsgesetze beurtheilt werden können, dann Anwendung finde, wenn das Berggesetz selbst keine besonderen Bestimmungen enthält. Bei allen Verhandlungen, welche gleichzeitig Gegenstände des Wasserrechtes und des

---

[1]) Im Jahre 1892 wurde von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz der Oberfläche gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden eingebracht, welche Vorlage jedoch im Reichsrathe nicht zur Erledigung gelangt ist. Dieser Entwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, die auf das Wasserrecht Einfluß nehmen und von welchen wir die folgenden hervorheben:

Bei jedem Bergbaubetriebe sind von dem Bergbauunternehmer die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit, insofern ein öffentliches Interesse es erheischt, die Oberfläche sammt Zugehör, insbesondere öffentliche Verkehrsanlagen (Wege, Straßen, Eisenbahnen, Canäle), Wasserläufe, Quellen, Brunnen und Wasserleitungen gegen jede Gefährdung durch den unternommenen Tag- oder Grubenbau gesichert seien. Städte, Märkte und geschlossene Ortschaften, dann Heilquellen sind durch Feststellung eines förmlichen Schutzraumes gegen Gefährdung durch den Bergbau zu sichern. Bei Gefährdung von öffentlichen Verkehrsanlagen und Wasserleitungen kann statt der Sicherung dieser Objecte die Veränderung oder Verlegung derselben, bei Gefährdung von Wasserläufen, Quellen und Brunnen eine andere entsprechende Wasserbeschaffung nach Anhörung der Interessenten verfügt werden, wenn dies ohne Nachtheil für die letzteren thunlich ist und der Schutz der genannten Objecte mit einem unverhältnißmäßigen Nachtheil für den Bergbauunternehmer verbunden wäre. Der Bergbauunternehmer hat in der Regel keinen Anspruch auf Entschädigung für den Nachtheil und Aufwand, welcher ihm durch die aus öffentlichen Rücksichten auferlegten Betriebsbeschränkungen und durch die Ausführung der angeordneten Vorkehrungen erwächst. Es sind ferner vom Bergbauunternehmer jene Grundstücke und Objecte der Oberfläche zu schützen, von welchen festgestellt wird, daß ihre volkswirthschaftliche Bedeutung den mit den Schutzmaßregeln für den Bergbau verbundenen Nachtheil überwiegt. Statt der Sicherung eines dieser Objecte kann unter Umständen die Veränderung oder Verlegung desselben, bei Gefährdung von Wasserläufen, Quellen und Brunnen eine anderweitige Wasserbeschaffung verfügt werden. Die aus der Durchführung dieser Maßregeln erwachsenden Kosten und Nachtheile hat in der Regel der Bergbauunternehmer zu tragen. Für allen Schaden, welcher durch den Bergbau der Oberfläche oder deren Zugehör, als: Gebäuden, Wegen, Verkehrs- und Wasseranlagen, Quellen, Brunnen, zugefügt wird, hat der Bergbauunternehmer Ersatz zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Objecte stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergbauunternehmer vorausgesehen werden konnte oder nicht. Wenn die Verwendung von Wasserkräften zum Betriebe einer industriellen Anlage des Bergbaues wegen von der zuständigen Behörde nicht gestattet wird, so ist der Wasserberechtigte nach dem Schätzwerthe der Wasserkräfte zu entschädigen.

Berggesetzes behandeln, haben die nach dem Wasserrechtsgesetze competenten Behörden und die Bergbehörden das Einvernehmen zu pflegen, in der Regel gemeinschaftlich die Verhandlungen zu führen und die Entscheidungen im Einvernehmen zu fällen.

Die bergbehördlich ertheilte Befugniß zur Anlegung und zum Betriebe eines Bergwerkes berechtigt den Bergwerkbesitzer nach §. 131 des Berggesetzes auch zur Wassererhaltung, nämlich die zur Entleerung des Grubenbaues von den Wässern nothwendigen Vorrichtungen zu errichten und solche im Betriebe zu erhalten. Wenn durch den Abfluß des ausgeschöpften Grubenwassers dritte Personen an ihren Liegenschaften beschädigt werden, so können sie Schadenersatz, nicht aber Einstellung der Wasserleitung verlangen.[1]) Auf fließende Grubenwässer findet aber §. 10 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes Anwendung, wonach die Benützung fließender Wässer durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten beschränkt ist.[2])

Zu wiederholten Entscheidungen hat in neuerer Zeit die Frage Anlaß gegeben, wie es zu halten sei, wenn durch einen Bergbau den Brunnen einer Gemeinde das unterirdisch zufließende Wasser entzogen wird. Wir führen hier einzelne dieser Entscheidungen an.

Mit einem im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Hořovic gefällten Erkenntnisse des Revierbergamtes Pilsen vom 16. Juli 1875, Z. 1014 wurde der Besitzer der Zajecover Eisensteinzeche mit Berufung auf §. 222 des allgemeinen Berggesetzes verurtheilt, mittelst einer Dampfmaschine täglich 300 Eimer Wasser aus den Gruben zu heben und der Gemeinde Zajecov, deren Brunnen durch den Bergbau trocken gelegt worden waren, zuzuleiten. Ueber Recurs des Bergwerkbesitzers hob die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der Statthalterei Prag dieses Erkenntniß wegen Incompetenz der Bergbehörden auf. Nachdem diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen war, wurde der Bergwerkbesitzer von

---

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 5. December 1878, Z. 6443, Zeitschrift für Verwaltung, Jahr 1880, Nr. 3.

[2]) Pražak (S. 53). Derselbe bekämpft mit Recht das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1885, Z. 287, Samml. Budwinski Nr. 2383, mit welchem erklärt wurde, daß Grubenwässer, insolange sie das Eigenthum des Bergwerkbesitzers nicht verlassen und in ein öffentliches Gewässer sich nicht ergossen haben, den Fall besonderer Rechtstitel (§. 129 Berggesetz) ausgenommen, der freien Disposition des Bergwerkeigenthümers unterliegen und daß ein Eingreifen der politischen Behörde in Betreff der Benützung und Leitung erschrotener Grubenwässer nach dem Gesetze nur statthaft ist: a) nach §. 222 des Berggesetzes aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, wenn Personen oder Eigenthum gefährdet wurden, in welchen Fällen aber die politische Behörde nur die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen hat, b) nach §. 133, insoweit der Bergwerkbesitzer gehalten ist die vorgeschriebene Baubewilligung einzuholen.

Unter erschrotenen Grubenwässern sind nach dem bergmännischen Sprachgebrauche jene Wässer zu verstehen, welche durch bergmännischen Betrieb gewonnen, zu Tage gefördert werden, und nach bergmännischem Sprachgebrauche versteht man unter „Erschroten" durch bergmännischen Betrieb Wasserzugänge öffnen, herbeiziehen, bekommen. (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1889 Z. 202, Samml. Budwinski Nr. 4476.)

der Statthalterei als politischen Behörde und in letzter Instanz vom Ackerbauministerium auf Grund des Wasserrechtsgesetzes mit der Entscheidung vom 12. Juli 1878, Z. 2628 zur Zuleitung von 300 Eimer Wasser täglich an die Gemeinde Zajecov verurtheilt. Mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar 1879, Z. 228[1]) wurde diese Entscheidung als gesetzwidrig aufgehoben. Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes geht zwar auch von der Anschauung aus, daß die Entwässerung der Zajecover Brunnen durch den Bergbaubetrieb herbeigeführt wurde, bemerkt jedoch, daß sich die Abteufung des Schachtes, welche die veranlassende Ursache war, im Hinblicke auf die §§. 123, 131, lit. a 170b und 174 des allgemeinen Berggesetzes als der Betrieb der dem Bergwerkbesitzer verliehenen Berggerechtigkeit darstellt, welche nach §§. 128—130 ebendort dem Bergwerkbesitzer sogar auf die erschrotenen Wässer Rechte einräumt, die durch den §. 29 des Wasserrechtsgesetzes (Böhm. §. 30) ausdrückliche Anerkennung gefunden haben. Das Wasserrechtsgesetz anerkennt allerdings, daß die Wasserversorgung von Ortschaften und Gemeinden eine Angelegenheit öffentlichen Interesses sei und trifft Bestimmungen, um die Behebung eintretenden Wassermangels zu erleichtern (§§. 35—37, Böhm. §§. 36—38); allein es biete keinen Anhaltspunkt dafür, daß die politischen Behörden berechtigt seien, im Interesse der Bedeckung des Wasserbedarfes die Last derselben jemandem aufzulegen, der in gesetzlicher Ausübung seines Rechtes die eingetretene Wassernoth etwa herbeigeführt hat. — Auf Grund dieses Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Ackerbauministerium gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 63 mit der neuen Entscheidung vom 28. März 1879, Z. 1677 den Bergwerkbesitzer verpflichtet, vermöge seiner eigenen Erklärung zu gestatten, daß sich die Gemeinde Zajecov das Wasser aus den Gruben hebe und sich zuleite; insoweit jedoch die Gemeinde aus Anlaß des vom Verwaltungsgerichtshofe als erwiesen angenommenen Thatbestandes, daß die Entwässerung der Zajecover Brunnen durch den Bergbaubetrieb herbeigeführt worden ist, eine positive Leistung oder die Vergütung allfälliger Kosten in Anspruch nehmen will, sind diese Ansprüche, da über dieselben die politische Behörde nicht abzusprechen hat, im Rechtswege auszutragen. — Nach dieser Entscheidung wurde angenommen, daß der Verwaltungsgerichtshof die politischen Behörden zu einer Entscheidung über die Ansprüche der Gemeinde auf Zurückstellung des Wassers in die Brunnen nicht für competent erachtete, daher die Ansprüche auf den Rechtsweg verwiesen wurden. Der Wortlaut der Motive des Verwaltungsgerichtshofes läßt freilich auch die Auslegung zu, daß der Bergwerkbesitzer Rechte auf das Zajecover Brunnenwasser erworben habe, weil er es erschroten hat, daß derselbe, weil er nur in Ausübung der ihm verliehenen Berggerechtigkeit gehandelt hat, der Gemeinde Zajecov gegenüber überhaupt nicht verantwortlich sei, und daß letztere ihr Wasser nur durch eine gegen den Bergwerkbesitzer nach den §§. 35—37 durchzuführende Expropriation zurückerhalten könne. Eine solche An-

[1]) Samml. Budwinski Nr. 417.

schauung, nach welcher auch die Teplitzer Heilquellen als ein vom Besitzer des Döllingerschachtes erschrotenes Grubenwasser anzusehen wären, würde jedoch mit dem §. 106 des Berggesetzes kaum zu vereinbaren sein, welcher in seiner allerdings nur negativen Fassung (nach der Spruchpraxis und allgemeinen Auslegung) den Bergwerkbesitzer für Beschädigungen an Wasserleitungen und ähnlichen Anlagen, welche schon vor Verleihung des Bergwerkes errichtet worden sind, verantwortlich macht. Die Bergwerkverleihung ist ein im öffentlichen Rechte begründeter Rechtstitel, und sowie der Triftunternehmer für jeden aus der gesetzlich ausgeübten Trift entspringenden Triftschaden nach dem Forstgesetze, der Jagdberechtigte für den auch bei mäßigem Wildstande entstehenden Wildschaden nach den Jagdgesetzen, die Eisenbahnunternehmung für durch den gesetzmäßigen Betrieb verursachte Schäden nach den Eisenbahngesetzen, sohin nach hierüber bestehenden, vom Privatrechte abweichenden Specialgesetzen verantwortlich sind, so macht auch das Berggesetz den Bergwerkbesitzer für derlei Beschädigungen aus dem Bergbau, als einer privilegirten Unternehmung, verantwortlich. Dem Bergwerkbesitzer gegenüber kann der Grundbesitzer, dem das Berggesetz die unterirdisch in seinen Grundstücken enthaltenen, zum Bergregale gehörigen Mineralien entzogen hat, sich niemals schützen, er muß den Bergbau unter seinen Grundstücken, Brunnen und Wasserleitungen dulden; der einzige Schutz, welchen das Gesetz ihm gewährt, ist das Recht auf Schadenersatz, und zwar, wie auch der Entwurf des neuen Bergschadengesetzes mit Recht sagt: ohne Unterschied, ob die Beschädigung von den Bergbauunternehmern vorausgesehen werden konnte oder nicht. Nur ein Vorgehen in diesem Sinne bringt das versöhnende Element in die sonst schroff sich gegenüberstehenden Interessen des Bergbaues und des Grundeigenthums; das Gegenteil, die Befreiung von einer solchen unbedingten Haftung, würde dem Bergbau unversöhnliche Feinde schaffen und ihm zuletzt selbst verderblich werden.[1]) In einem anderen Falle war einem Bergwerk-

[1]) In dem hier vertheidigten Sinne sind auch in der früheren Zeit wiederholte Entscheidungen erflossen. So wurde im Jahre 1861, nachdem durch den Bergbaubetrieb der St. Rosalia-Zeche den Brunnen der Gemeinde Neusattel das Wasser entzogen war, der Bergwerkbesitzer auf Grund der von dem Bezirksamte Elbogen im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft gepflogenen Erhebungen verhalten, auf seine Kosten der Gemeinde eine Wasserleitung herzustellen und solange zu erhalten, als erweislich der Bergbau die veranlassende Ursache der Trockenlegung ist. Die unterbehördlichen Entscheidungen wurden in der Hauptsache in letzter Instanz mit der Entscheidung des Staatsministeriums vom 9. Februar 1865, Z. 24513 bestätigt. Mit einer im Einverständnisse mit dem Karlsbader Bezirksamte erflossenen berghauptmannschaftlichen Entscheidung vom 15. November 1864, Z. 1679 wurde die Gemeinde Lessau mit ihren Entschädigungsansprüchen für das derselben erwiesenermaßen durch den Braunkohlenbergbau der Lindheim'schen Erben entzogene Brunnenwasser auf den Rechtsweg verwiesen. Ueber Recurs der Gemeinde entschied aber die böhmische Statthalterei unterm 22. März 1866, Z. 8690, wie folgt: „Da die Existenz der Gemeinde Lessau durch den Bergbaubetrieb gefährdet erscheint, folglich die im §. 220 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Beziehungen des Bergbaues zu öffentlichen Rücksichten eingetreten sind, findet die Statthalterei als politische Landesstelle und zugleich als Oberbergbehörde für Böhmen

besitzer die Aufstellung einer Dampfmaschine zur Hebung des Wassers aus dem Bergwerke mit der Bedingung bewilligt worden, daß, wenn dadurch gewissen Brunnen das Wasser ganz oder theilweise entzogen werden sollte, der Bergwerkbesitzer dafür zu sorgen habe, daß dieses Wasser in der dermaligen Quantität und in einer guten entsprechenden Qualität entweder durch eine geeignete Vertiefung des betreffenden Brunnens oder auf eine andere entsprechende Art beigestellt werde. Als nun nach Jahren die Besitzer eines solchen Brunnens vermeinten, daß ihre Wasserbenützungsrechte durch den Betrieb der Dampfmaschine beeinträchtigt werden und den Schutz der politischen Behörden anriefen, erklärte das Ackerbauministerium[1]), und über erhobene Beschwerde auch der Verwaltungsgerichtshof, die politischen Behörden für competent, zu untersuchen und zu entscheiden, ob wirklich in Folge der seinerzeit genehmigten Aufstellung der Dampfmaschine und des Betriebes derselben eine Beeinträchtigung der den Brunnenbesitzern zustehenden Wasserbenützungsrechte vorhanden sei, und bejahenden Falles, welche Vorkehrungen zu treffen seien, um den von diesen Besitzern in Anspruch genommenen Zufluß des erforderlichen Wassers wieder herzustellen. Es handle sich — bemerkte der Verwaltungsgerichtshof — hiebei um den angerufenen Schutz von seiner Zeit behördlich anerkannten Wasserbenützungsrechten, und erscheinen in einem solchen Gegenstande nach §. 75 die politischen Behörden competent.[2]) Auch erklärte es der Verwaltungsgerichtshof als vollkommen gesetzmäßig, daß seitens der Bergbehörden in Anwendung der §§. 170 lit. a und 222 des allgemeinen Berggesetzes die Wasserhebung auf dem Schachte eines Grubenfeldes insolange einzustellen sei, bis die Wasserinteressenten eines Dorfes, dessen Brunnen durch den Bergbaubetrieb das Wasser entzogen war, in anderer Weise mit Wasser in hinreichender Menge und von einer der bisherigen mindestens gleichen Qualität dauernd versorgt sein werden.[3]) Die durch bergbehördliche Sicherheitsmaßregeln gegen Ereignisse im Bergbaubetriebe (Schutzrayon für eine Wasserleitung) herbeigeführten Beschränkungen des Bergwerkeigenthums begründen keine Schadenersatzverpflichtung derjenigen, in deren Interesse die Sicherheitsmaßregeln ge-

---

dem Recurse der Gemeinde stattzugeben und der Berghauptmannschaft aufzutragen, im Einvernehmen mit dem Karlsbader Bezirksamte schleunigst dahin zu wirken, damit die Gemeinde Lessau klaglos gestellt und dem Wassermangel gründlich und nachhaltig abgeholfen werde. — Diese Entscheidung erwuchs in Rechtskraft und wurde auch vollzogen. — Der Weg, welchen die Prager Statthalterei mit der zuletzt erwähnten Entscheidung betreten hatte, scheint uns dem Rechte und dem Gesetze, sowie der Zweckmäßigkeit am meisten zu entsprechen und es wäre zu bedauern, wenn man denselben in Zukunft wieder verlassen und dadurch diese für die Wasserversorgung der Gemeinden und Ortschaften so wichtige Frage einer gewiß nicht glücklichen Lösung entgegenführen würde. — Zur weiteren Klarstellung dieser Frage beziehen wir uns auf die Erläuterungen zu §. 10.

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. November 1880, Z. 9682.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1881, Z. 663, Samml. Budwinski Nr. 1074.

[3]) Erkenntniß vom 5. October 1889, Z. 1927, Samml. Budwinski Nr. 4861.

troffen worden sind.[1]) Aus Anlaß der Gefährdung der Teplitzer Quellen durch den Wassereinbruch in der Döllinger Grube hat das Ackerbauministerium die Besitzer der fünf miteinander communicirenden Kohlenwerke solidarisch verpflichtet, die Einbruchstelle in der Döllinger Grube zu verdämmen, weil §. 170 des a. Berggesetzes jeden Besitzer eines verliehenen Bergbaues verpflichtet, denselben bauhaft, also in einem solchen Zustande zu erhalten, daß derselbe nach §. 170 a gegen jede Gefahr für Person und Eigenthum (hier das Eigenthum der Thermalquellen) möglichst gesichert ist und nach §. 170 b im steten Betriebe erhalten werde, was im vorliegenden Falle nur durch die Verdämmung bewirkt werden kann.[2]) Mit den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. August 1877, Z. 1081 und vom 30. August 1879, Z. 1545 (Wolski, Jud. B. Nr. 249 und 251) wurde erkannt, daß bei Maßnahmen zur Sicherung von Heilquellen, insbesondere bei Gewährung eines Schutzrayons, die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

§. 30.

Holztrift. Fischerei.

Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereiordnungen geregelt.

Böhm. §. 31; **Krain** §. 16; alle andern §. 30; **Buk.** und **Steierm.** im Art. II.

Vgl. hiezu §. 16 des Gesetzes vom 1. März 1885, L. G. B. Nr. 13 für **Kärnthen**, welcher lautet:

Für jene Gewässer des Landes, welche im bedeutenderen Umfange zur Holzbringung benützt werden, sind die geeigneten allgemeinen Vorschriften für diese Benützung, insbesondere in Absicht auf die Hintanhaltung von Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- und Regulirungswerke mit Rücksicht auf die erfahrungsmäßigen Hochwasserstände von der Landesregierung nach Einvernehmung des Landesausschusses innerhalb der bestehenden Gesetze im Verordnungswege zu erlassen.

Eine der wichtigsten Arten der Wasserbenützung ist die Holztrift. Wie bei der Schifffahrt und Flößerei wird auch bei der Holztrift, Holzschwemme d. h. der Fortbewegung des Holzes in ungebundenem Zustande entweder in ganzen Stämmen, Blochen (Langholztrift) oder in Scheitern (Scheitholztrift) die Tragkraft des Wassers für den Transport benützt. Außer dem Holze können auch andere Gegenstände getriftet, d. h. durch die bewegende Kraft des fließenden Wassers ohne Anwendung von Fahrzeugen fortgeschafft werden, z. B. Schlacken und sonstige Abfälle aus landwirth-

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 1895, Z. 4541, Samml. Budwinski Nr. 8852.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. November 1881, Z. 13133. Aehnlich wurde mit Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 25. Jänner 1882, Z. 4547 die Einstellung jedes Bergbaubetriebes im engeren Schutzgebiete der Franzensbader Heilquellen verfügt (vgl. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1884, Z. 182, Samml. Budwinski Nr. 2031).

schaftlichen, industriellen oder Montanbetrieben. Auf derlei Triften finden die allgemeinen Normen des Wasserrechtsgesetzes Anwendung, und können die Bestimmungen des Forstgesetzes über die Holztrift nur in Ermanglung von Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur analogen Anwendung kommen.[1])

Daher ist der Einfluß des Wasserrechtsgesetzes auf die Holztrift von großer Bedeutung; die Holztrift hat erst durch das Wasserrechtsgesetz ihre vollständige Normirung gefunden. Das Forstgesetz selbst bestimmt im §. 35: „Fordert die Einführung einer Trift oder die Errichtung von Triftbauten hinsichtlich der zu Wasserwerken benützten Wässer bestimmte Anordnungen, so sind diese mit Beachtung der bezüglichen besonderen Gesetze zu treffen." Unter diesen besonderen Gesetzen sind nunmehr die Wasserrechtsgesetze, die Verordnung über Staumaße u. dgl. zu verstehen. Das Wasserrechtsgesetz verbietet den Ufereigenthümern, den Besitzern von Mühlen und anderen Industrialwerken, überhaupt allen Wasserbezugsberechtigten, selbst den Eigenthümern von Privatgewässern jede solche Wasserbenützung, welche fremden Rechten, also auch jenen der Triftberechtigten Nachtheil bringen könnte. Nach dem Wasserrechtsgesetze müssen zu den commissionellen Verhandlungen wegen Verleihung von Wasserbenützungsrechten, Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen, Triebwerken, Brücken und anderen Anlagen, Herstellung von Wasserausleitungen, zur Setzung der Staumaße, auch die Triftberechtigten beigezogen und mit ihren Einwendungen gehört werden. Bei Errichtung neuer Wasseranlagen auf Triftgewässern ist die Trift zu berücksichtigen und ist in der Concessionsurkunde das gegenseitige Verhältniß, z. B. auch in Bezug auf die Einstellung oder Beschränkung des Wasserbezuges für die neue Wasseranlage, soweit dies die Trift erfordert, möglichst zu regeln. In

---

[1]) Die rechtlichen Bestimmungen über die Holztrift sind theils durch forstgesetzliche, theils durch wasserrechtliche Momente bedingt und es ist fraglich, ob dieselben zweckmäßiger im Wasserrechtsgesetze oder im Forstgesetze behandelt werden sollen. Lemayer bemerkt (Gerichtszeitung 1869, S. 182): „An sich ist es gewiß logisch richtiger, die Triftvorschriften im Wasserrechts- als im Forstgesetze zu behandeln. Die Trift dient zwar — von der wirthschaftlichen Seite her angesehen — als Mittel zur Bringung von Waldproducten, forstlichen Zwecken; allein juristisch betrachtet erscheint sie eben nur als ein Recht am Wasser, das oft genug mit anderen Wasserrechten collidirt, ja dieselben zu gewissen Zeiten ganz außer Kraft setzt." Die bisherige Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß bei den durch die Holztrift hervorgerufenen Amtshandlungen der Behörden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die forstlichen und nicht die wasserrechtlichen Rücksichten überwiegen, daher auch zu den durch die Trift verursachten ämtlichen Commissionen als Sachverständige in der Mehrzahl der Fälle Forstleute und nur ausnahmsweise Wasserbautechniker beigezogen werden müssen; die wasserrechtlichen Fragen erscheinen meist nur als eine Nebenfrage der forstlichen; in den meisten Fällen bilden die letzteren allein den Gegenstand der Amtshandlung. Es würde auch unzweckmäßig sein, die Holzbringung zu Lande durch ein anderes Gesetz regeln zu lassen, als jene zu Wasser. Endlich suchen die Forstleute, welche bei der Holztrift in erster Linie betheiligt sind, ihre Normen lieber im Forst-, als in dem ihnen fremden Wasserrechtsgesetze. Diese praktischen Gründe rechtfertigen es, daß unsere Gesetzgebung die Triftbestimmungen, welche bisher im Forstgesetze geregelt waren, nicht in das Wasserrechtsgesetz aufgenommen hat.

vielen Fällen empfiehlt es sich hiebei, den Ersatz von Triftschäden im Wege einer Pauschalirung zu regeln. Für Beschädigungen durch die Trift, welche nur in Folge versäumter pflichtmäßiger Unterhaltung der Ufer oder der Wasseranlagen seitens der Anlieger entstanden sind, hat der Triftunternehmer nicht zu haften. Ob und inwieweit ein solches Versäumniß vorliege, hat die Verwaltungsbehörde nach den vorliegenden thatsächlichen und den etwa in Mitte liegenden besonderen rechtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.[1]) Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes finden auch auf Triftbauten subsidiäre Anwendung in allen Fällen, wo das Forstgesetz oder die Triftordnungen keine speciellen Normen enthalten, z. B. über Beseitigung oder Beschränkung der zu Triftzwecken errichteten Stauwerke in den Fällen des §. 21, über Staumaße u. dgl. In allen anderen Fällen gehen die Bestimmungen des Forstgesetzes und der Triftordnungen als Specialgesetze dem allgemeinen Wasserrechtsgesetze vor.[2]) Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß Triftunternehmungen zur Herstellung von Triftcanälen u. dgl. auch die Expropriationsbefugnisse des §. 27 a und b des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch nehmen können, weil es sich hiebei ebenfalls um eine nutzbringende Verwendung des Wassers im Sinne des §. 27 handelt. Den Vorgang, welcher einzuhalten ist, wenn zur Trift bisher nicht benützte Gewässer für die Trift eingerichtet oder triftbar gemacht werden sollen, haben wir bei §. 6 ausführlich besprochen.

Der §. 30 spricht von der Regelung der Holztrift durch das Forstgesetz und die Triftordnungen. Wie die Entwürfe von 1862 und 1864 zeigen, sollte das allgemeine Forstgesetz als Reichsgesetz aufrecht bleiben, der Landesgesetzgebung aber sollte es überlassen werden, für die einzelnen Gewässer specielle Triftordnungen zu erlassen. Von dieser Befugniß haben jedoch die Landesgesetzgebungen bisher entweder gar nie oder nur selten Gebrauch gemacht. Dagegen werden zuweilen durch Verordnungen, in der Regel aber im Concessionswege für die einzelnen Triftwässer sehr ausführliche Triftbestimmungen erlassen.

Wir theilen im Nachstehenden einzelne wichtigere Entscheidungen über Angelegenheiten der Holztrift mit.

Entscheidungen über die Holztrift.

Concessionsbedingungen für die Holztrift. In Fällen, wo die Triftbewilligung in erster Instanz der Landesstelle oder dem Ackerbauministerium zusteht, ist es nicht nothwendig, schon in der Verleihungsurkunde alle Ausführungsbestimmungen zu erlassen, es steht vielmehr der Landesstelle, beziehungsweise dem Ackerbauministerium frei und liegt wohl häufig

---

[1]) So enthält z. B. die sogenannte Salinenconvention von 1829 (oberösterr. Prov. Ges. Samml. 1829, B. 2) in Bezug auf die von der bayrischen Regierung auf den österreichischen Triftbächen im Kronlande Salzburg ausgeführten Triften eingehende Bestimmungen, wodurch die Uferbesitzer und Besitzer von Triebwerken gegen eine von der bayrischen Regierung zu leistende Pauschalentschädigung die Erhaltung der Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Ufer und Triebwerke übernehmen.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. September 1877, Z. 9773.

auch in der Natur der Sache, die Ausführungsbestimmungen der weiteren instanzmäßigen Entscheidung zu überlassen. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. October 1880, Z. 1939. Samml. Budwinski Nr. 905.)

Behördlich genehmigte Triftbedingungen dürfen ohne Zustimmung der Behörde durch Privatübereinkommen nicht abgeändert werden. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 7. Jänner 1878, Z. 12521.)

Triftcaution. Bei Ertheilung von Triftbewilligungen kann die Feststellung der Caution für Triftschäden oder die Erhöhung der Caution auch einem späteren Zeitraume vorbehalten werden und kann die Ertheilung der Bewilligung mit diesem Vorbehalte erfolgen. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1877, Z. 12564.) — Triftcautionen dienen nicht bloß zur Sicherstellung von Triftschadenersätzen, sondern auch zur provisorischen Bestreitung dringend nothwendiger Triftbauten, zumal solcher, deren Ausführung bis zur Entscheidung allfälliger Streitigkeiten über die Concurrenzpflicht nicht verschoben werden kann. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1878, Z. 13849.)

Beschädigungen durch die Holztrift. Die §§. 30, 34 und 35 des Forstgesetzes zur Hintanhaltung von Beschädigungen durch die Holztrift kommen nicht bloß bei der Bewilligung oder Einführung einer neuen Trift, sondern auch dann zur Anwendung, wenn eine bestehende Trift Beschädigungen verursacht, welche bei Ertheilung der Bewilligung noch nicht vorausgesehen wurden, zu deren Abwendung entweder die Einziehung der Bewilligung oder sonstige Vorkehrungen nothwendig werden. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. Februar 1877, Z. 834.) — Die Möglichkeit, daß durch die Holztrift Beschädigungen an den Wasserwehren eintreten werden, könnte einen gesetzlichen Grund zur Verweigerung der Triftbewilligung nur dann abgeben, wenn die allenfalls eingetretenen Beschädigungen von dem Triftunternehmer voraussichtlich nicht ersetzt werden könnten. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1889, Z. 618. Samml. Budwinski Nr. 4603.)

Verlängerung bestehender Triftconcessionen. Die Verlängerung einer früher vom Ministerium ertheilten Triftconcession, falls dieselbe nicht über drei Jahre hinaus angesucht wird, steht den unteren Instanzen zu. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. April 1877, Z. 3107.)

Triftbewilligung auf Privatgewässern. Eine Triftbewilligung ist auch auf Privatgewässern nothwendig, da §. 26 des Forstgesetzes zwischen öffentlichen und Privatgewässern keinen Unterschied macht. — (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 19. Mai 1877, Z. 6706 M. J. und 6160 A. M.)

Zeitpunkt der Erneuerung bestehender Triftconcessionen. Gesuche um Verleihung neuer oder um die Erneuerung bestehender Triftberechtigungen sind schon vor Ablauf der bestehenden Triftberechtigung und in einem Zeitpunkte in Verhandlung zu nehmen, welcher es den Triftbewerbern möglich macht, die für den Fall der Verleihung, beziehungsweise der Erneuerung der Concession nothwendigen Vorarbeiten rechtzeitig beenden zu können. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. November 1877, Z. 10909.)

Pauschalabfindungen für Triftschäden. Es liegt im Interesse der Triftunternehmungen und der Werkbesitzer dort, wo die Wasseranlagen der letzteren häufigen Beschädigungen durch die Trift ausgesetzt sind, um Ersatzklagen und Verhandlungen von Fall zu Fall zu vermeiden, über allfällige Pauschalbeiträge der Triftunternehmer zu den Reparaturen und sonstigen Wasserbauten ein Uebereinkommen zu treffen und haben die politischen Behörden derlei Uebereinkommen möglichst zu fördern. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. September 1877, Z. 9773.) — In Ermanglung eines solchen Uebereinkommens können jedoch Schutzbauten nach §. 34 F. G. nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes und ebenso Triftschadenersätze nach den §§. 40 und 42 nur nach Maßgabe des wirklichen Schadens auf Grund fallweiser Erhebungen aufgetragen werden. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. September 1881, Z. 8800.)

Haftung für Triftschäden. Die Haftung für Triftschäden nach dem Forstgesetze beginnt schon dann, wenn das zur Trift bestimmte Holz im Inundationsgebiete des Triftwassers aufgelagert wird, weil diese Ablagerung schon einen integrirenden Bestandtheil der Trift und beziehungsweise der Triftconcession bildet und auch die Gefahr der Beschädigung von Uferschutzbauten, Werkanlagen, Brücken und Grundstücken schon von dieser Zeit an beginnt und die Triftnormen auch schon die Art und Weise der erwähnten Ablagerung zu regeln haben. Auch hat schon nach dem Wortlaute des §. 34 des Forstgesetzes die Triftunternehmung nicht bloß die durch ein strafbares Verschulden verursachten Triftschäden ganz oder theilweise zu ersetzen, sondern überhaupt alle Schäden, welche ungeachtet bestehender Schutzbauten, daher auch ungeachtet die Concessionsbedingungen in Betreff der Ablagerung der Trifthölzer an den Triftbächen und der Abschwemmung derselben genau eingehalten wurden, ganz oder theilweise durch die Trift verursacht worden sind, und ganz oder theilweise unterblieben wären, wenn eine Trift nicht stattgefunden hätte. Die Unternehmung haftet daher auch ganz oder theilweise für Schäden, welche die durch Hochwässer von den Lagerplätzen im Inundationsgebiete weggetragenen Trifthölzer verursacht haben. An der Haftung haben auch jene Eigenthümer von zur Trift bestimmten Hölzern theilzunehmen, welche eine Triftconcession nicht besitzen, aber ihr Holz im Inundationsgebiete ablagern, um es später durch andere Triftberechtigte oder selbst — auf Grund einer zu erwerbenden Concession — abzutriften, wenn sie auch zur Zeit der Beschädigung die Triftconcession noch nicht erwirkt haben. In allen Fällen muß aber erwiesen werden, daß der Schaden durch das Triftholz herbeigeführt oder vergrößert wurde. Der Grund der strengeren, an kein Verschulden gebundenen Haftung für die durch das Triftholz verursachten Beschädigungen nach dem Forstgesetze ist darin zu suchen, daß durch das Anstoßen der Trifthölzer die Ufer unterwaschen, Uferversicherungen gelockert, Brückenpiloten theilweise ausgewaschen und gelockert, bei Werkwehren die Verbindungen der verschiedenen Holzbestandtheile erschüttert oder ganz aufgelöst werden, so daß Hochwässer auf Triftbächen jedesmal viel weiter greifenden Schaden zurücklassen, als auf Bächen ohne Schwemmbetrieb. Ohne eine solche strengere Haftung könnte weder die Ablagerung des

Holzes in der Nähe der Triftwässer, noch die Abschwemmung desselben gestattet werden, was nur zum Nachtheile der Forstcultur gereichen würde. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. November 1877, Z. 12128.) — Die Grundsätze der Ministerialentscheidung vom 23. November 1877, Z. 12128, kommen auch zur Anwendung, wenn in Folge eines Hochwassers der Durchbruch eines Triftrechens erfolgt und die hinter dem Triftrechen angesammelten, durch das Hochwasser weggerissenen Trifthölzer Beschädigungen verursachen. Erfolgen diese Beschädigungen durch den Anprall der Trifthölzer und sonstiger durch das Hochwasser weggetragener Gegenstände und läßt sich das Verhältniß nicht ermitteln, so sind die Beschädigungen von den Triftunternehmern und Beschädigten zu gleichen Theilen zu tragen. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. Juni 1881, Z. 5563.) — Die in den §§. 34 und 40 des Forstgesetzes normirte ausnahmsweise Haftung des Triftunternehmers für alle durch die Trift verursachten Schäden bezieht sich nur auf Handlungen und Verhältnisse, welche ihrem Wesen nach durch die Trift, nämlich durch das Schwemmen oder Flößen des Holzes bedingt sind. Dagegen können Schäden anderer Art, und insbesondere jene, welche durch die nach beendeter Trift an ihrem nächsten Bestimmungsorte gelagerten Hölzer verursacht worden sind, den Triftschäden nicht beigezählt werden. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1883, Z. 417 und 418; Samml. Budwinski Nr. 1686 und 1687.) — Wenn die Zerstörung eines Wehrs und die dadurch bedingten weiteren Schäden theils durch die Trift theils durch ein Verschulden der Eigenthümer des Wehrs veranlaßt sind, kann auf eine Theilung der Kosten der Wiederherstellung des Wehrs und des Schadenersatzes zwischen dem Triftberechtigten und den Wehrbesitzern erkannt werden. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1885, Z. 1494; Samml. Budwinski Nr. 2594.)

Triften, welche über mehrere Verwaltungsbezirke sich erstrecken. Wenn eine Trift über mehrere Verwaltungsbezirke oder über mehrere Länder sich erstreckt, sind die Triftverhandlungen einer einzigen Verwaltungsbehörde zu übertragen, welche dieselben im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörden zu pflegen hat. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. December 1877, Z. 13476.)

Vermengung der Trifthölzer. Entschädigungs- oder Ersatzklagen wegen Vermengung der Trifthölzer verschiedener Triftparteien bei der Trift sind nicht vor den politischen Behörden, sondern vor dem Richter auszutragen. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. December 1877, Z. 17471.)

Aenderungen in den Triftconcessionen. An einer von der höheren Behörde ertheilten Triftconcession, welche eine längere als eine dreijährige Dauer umfaßt, darf von der unteren Behörde keine Aenderung, wenn diese letztere sich auch nur auf einen kürzeren als den dreijährigen Zeitraum erstrecken sollte, vorgenommen werden. Derlei Aenderungen stehen nur derjenigen Behörde zu, welche die Concession ertheilt hat. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1878, Z. 14085.)

Triftgesuche verschiedener Bewerber. Stehen sich verschiedene

Triftbewerber entgegen und handelt es sich um die Frage, welcher von denselben die werthvollste Holzmenge zu triften hat, so sind in der Regel die Erhebungen über diese Frage von jener über die Zulässigkeit der Trift im Allgemeinen, über die Triftbedingungen, Vorsichts- und Schutzmaßregeln u. dgl. getrennt zu pflegen, weil auch für beide Fragen in der Regel verschiedene Sachverständige und andere Betheiligte zu vernehmen sind. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. März 1878, Z. 357.) — Die Verpflichtung des Triftberechtigten zur Uebernahme oder Mittriftung der Hölzer anderer Triftbewerber ist nicht auf den Fall beschränkt, daß einem einzigen eine ausschließliche Triftbefugniß ertheilt wird; sie greift vielmehr auch dann Platz, wenn die für die Trift zur Verfügung stehende Zeit und Wassermenge durch die Einräumung besonderer Triftrechte an mehrere Bewerber vollständig in Anspruch genommen wird. Auch bei einer an zwei Bewerber erfolgten Zuweisung der in besonderen Triftzeiten auszuübenden Triftbefugniß kann dem zur Ausübung der ersten Trift Berechtigten die Verpflichtung zur Uebernahme oder Mittriftung der Trifthölzer des zweiten Triftberechtigten auferlegt werden. Diese Verpflichtung ist an die Beschränkung gebunden, daß dadurch die Abtriftung der eigenen Hölzer des Verpflichteten nicht verhindert werde. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. October 1880, Z. 1939; Samml. Budwinski Nr. 905.) — Wenn an einem Gewässer mehrere selbständige Triften bestehen, kann weder von den Triftern die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Triftleiters verlangt, noch denselben die Solidarhaftung für Triftschäden auferlegt werden. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1889, Z. 1632; Samml. Budwinski Nr. 4664.)

Wem Triftconcessionen zu ertheilen sind. Triftconcessionen sind nicht der Gutsverwaltung, sondern dem Besitzer der Waldungen, aus welchen das Holz oder dessen bedeutendere Quantitäten getriftet werden sollen, zu verleihen. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. Mai 1878, Z. 1995.)

Trift durch fremde Werkcanäle. Soll durch einen aus einem öffentlichen Gewässer abgeleiteten, für Privatzwecke errichteten Werkcanal eine Holztrift bewilligt werden, so kommen in Ermanglung eines Uebereinkommens unter den Betheiligten der §. 26 des Wasserrechtsgesetzes und analog die §§. 24 und 26 des Forstgesetzes zur Anwendung. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. März 1879, Z. 1763.)

Unterschied zwischen Schwemmen und Flößen. Die Bringung des Holzes mittelst gebundener Flöße, welche ohne jede Leitung durch Flößer der natürlichen Strömung überlassen werden, ist nichts anderes als ein Schwemmen des Holzes und unterliegt als Trift der Bewilligung nach dem Forstgesetze. Wenn aber die Leitung der Flöße durch Flößer vom Floße aus geschieht, ist die Flößerei nichts anderes als eine Schifffahrt und insoferne dieselbe nicht mit Hilfe eigener Flößereigebäude bewerkstelligt wird, unterliegt sie keiner Bewilligung nach dem Forstgesetze, sondern ist nach dem Wasserrechtsgesetze, beziehungsweise den Strompolizeivorschriften zu behandeln. — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. December 1879, Z. 9067.) — Die Bringung von gebundenen und nicht geleiteten Hölzern auf fließenden Gewässern stellt sich als ein sogenanntes Schwemmen im Sinne des §. 26

des Forstgesetzes dar. Gleichwie es in den Begriff des Schwemmens fällt, wenn einzelne Hölzer, Stämme, Scheiter, Latten mittelst des Wasserlaufes und durch diesen allein befördert werden — so fällt es in den Begriff des Schwemmens, wenn einzelne solcher Hölzer zusammengebunden der Triebkraft des Wassers allein überlassen werden. Wenn das Gesetz die Bringung des Holzes in ungebundenem Zustande anführt, so ist diese Ausdrucksweise offenbar gewählt, um den Gegensatz davon, nämlich die Verbindung von Hölzern zu einem Floße, d. i. einem Fahrzeuge hervortreten zu lassen. Diese Deutung des Gesetzes erscheint um so gewisser als die zutreffende, als die im Gesetze für das Schwemmen von einzelnen Holzstücken festgesetzten Vorsichtsmaßregeln noch in erhöhtem Maße dann nothwendig sind, wenn zwei oder mehrere mit einander verbundene Einzelhölzer geschwemmt werden sollen. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 1880, Z. 2053.) — Ein die behördliche Bewilligung benöthigendes Schwemmen, im Gegensatze zum Flößen greift nicht nur Platz wenn einzelne, sondern auch wenn mehrere in einen Bund vereinte Hölzer der Triebkraft des Wassers allein überlassen werden. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 1880, Z. 2053; Samml. Budwinski Nr. 915.) — Der Umstand, daß auf den Flößen keine Waaren geführt werden, sondern daß die Flöße selbst die Waare, das zu transportirende Product sind, ist nicht das entscheidende Moment dafür, daß es sich um eine Trift handle. Andererseits ist aber der Umstand, daß die Flöße von einer Floßmannschaft geleitet werden, noch nicht maßgebend dafür, sich für eine Floßfahrt und Anwendung des Wasserrechtsgesetzes zu entscheiden. Das Wasserrechtsgesetz setzt im Sinne des §. 2 den Bestand einer allgemein üblichen und nicht an specielle Bewilligung gebundenen Benützung des Wassers zur Fahrt mit gebundenen Flößen voraus, ferner nach §. 6 eine allgemeine Eignung des Gewässers zur Befahrung mit gebundenen Flößen, beziehungsweise eine Einrichtung zur Flößung und in der Regel auch den Bestand einer besonderen, allgemein kundgemachten und für alle Flößer giltigen Floßordnung (§. 7 W. G.). — (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. März 1882, Z. 3051.)

Verweisung auf den Rechtsweg. Kommt über Triftschäden ein Vergleich nicht zu Stande, so haben nach §. 42 des Forstgesetzes unparteiische Sachverständige sich über den Werth der zu leistenden Schadenersätze auszusprechen und sind, wenn die Parteien mit dem Ausspruche der Sachverständigen nicht einverstanden sind, die ausgemittelten Beträge inzwischen sicherzustellen und die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen. Durch diese Bestimmung ist die politische Execution für Ersatzforderungen aus dem §. 34 des Forstgesetzes ausgeschlossen. — (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1888, Z. 3443; Samml. Budwinski Nr. 4335.)

Von der Fischerei und ihren Beziehungen zum Wasserrechtsgesetze gilt im Wesentlichen dasselbe, wie von der Holztrift. Die früheren Entwürfe zum Wasserrechtsgesetze hatten auch die Bestimmungen über die Fischerei in das allgemeine Wasserrechtsgesetz einbezogen, wohin sie ihrer Natur nach gehören. Später aber beschloß man die Ausscheidung, weil die Normen

über die Fischerei vielfach localer oder veränderlicher Natur sind, wie jene über Schonzeiten, Fangarten und Fanggeräthschaften, und daher zum Theile dem Verordnungswege angehören; ferner auch deshalb, weil dieselben schon seit alter Zeit einer besonderen Gesetzgebung (Fischereigesetze, Fischereiordnungen) überlassen sind.[1])

In zwei Beziehungen zieht auch die allgemeine Wasserrechtsgesetzgebung die Fischerei in ihren Bereich. Zuerst räumt sie allen übrigen Formen der Wasserbenützung der Fischerei gegenüber eine Art Expropriationsrecht ein, indem sie den Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern nur das Recht auf angemessene Schadloshaltung zuerkennt (§. 39)[2]), andererseits sucht die allgemeine Wasserrechtsgesetzgebung von der Fischerei unnöthige Erschwerungen durch die übrigen Wasserbenützungen hintanzuhalten (§. 20). Das Fischereirecht hat seither durch das Reichsgesetz vom 25. April 1885, R. G. B. Nr. 58, welches jedoch in jedem der einzelnen Königreiche und Länder erst gleichzeitig mit dem Landesgesetze, womit die Binnenfischerei geregelt wird, in Wirksamkeit tritt, und durch die bezüglichen Landesgesetze seine Regelung erfahren. Solche Landesgesetze sind bisher erschienen: für Galizien vom 31. Oktober 1887, L. G. B. Nr. 37 ex 1890; für Krain vom 18. August 1888, L. G. B. Nr. 16 ex 1890; für Vorarlberg vom 21. Februar 1889, L. G. B. Nr. 27 ex 1891; für Salzburg vom 25. Februar 1889, L. G. B. Nr. 10; für Niederösterreich vom 26. April 1890, L. G. B. Nr. 1 ex 1891; für Oberösterreich vom 2. Mai 1895, L. G. B. Nr. 32 ex 1896 und für Mähren vom 6. Juni 1895, L. G. B. Nr. 62 ex 1896. Nach diesen Gesetzen ist das Fischereirecht die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Thiere zu hegen und zu fangen, als Fische (Classe Pisces), Muscheln (Classe Lamellibranchiata) und Krustenthiere (Classe Crustacea) (§. 1). Der Besitz und der Erwerb des Fischereirechtes unterliegen den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und den Erwerb von Privatrechten; es ist hiernach im Streitfalle der Richter zur Entscheidung berufen, unbeschadet jedoch der den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Zuweisung von Fischwässern und Gestattung der Zerlegung von Fischereirechten (§. 2)[3]). Die auf §. 382

---

[1]) Peyrer: Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich. Wien, Staatsdruckerei, 1873.

[2]) Ueber die Abänderung der bezüglichen Bestimmungen durch die neuen Fischereigesetze vgl. die Erläuterungen zu §. 39.

[3]) Durch wiederholte Entscheidungen der Ministerien sowohl des Innern als des Ackerbaues ist auch schon vor Erlassung der Fischereigesetze ausgesprochen worden, daß Streitigkeiten über die Frage, wem das Fischereirecht in einem bestimmten Gewässer zustehe, sowie über den factischen Besitz des Fischereirechtes (Besitzstörung) im Rechtswege auszutragen sind, weil alle Streitigkeiten über das Eigenthum, dann über den Bestand und Umfang von Privatrechten zur richterlichen Competenz gehören, insoweit nicht in besonderen Gesetzen Ausnahmsbestimmungen getroffen sind. (Vgl. z. B. Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. März 1881, Z. 1333, dann das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1896, Z. 1230, Samml. Budwinski Nr. 9381, einen Fall aus Böhmen betreffend, für welches Land ein Fischereigesetz noch nicht besteht, dann die

a. b. G. B. beruhende Befugniß zum freien Fischfange ist aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu: 1. in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen; 2. in natürlichen Gewässern dem Lande (in Galizien und Oberösterreich der Gemeinde) [§. 4]. Die Fischereirechte außer den Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange im Sinne des §. 382 a. b. G. B. offen waren, werden durch das Fischereigesetz, vorbehaltlich der darin geregelten Ablösungsfälle, in ihrem Rechtsbestande nicht berührt. Die Ausübung jedoch der Fischereirechte überhaupt (Fischereibetrieb) unterliegt, ohne Unterschied des Titels der Rechtserwerbung, den für die betreffende Fischerei (in fließenden oder stehenden Gewässern) in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der hiernach eintretenden Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Eine eingehende Darstellung des Fischereirechtes liegt außerhalb des Rahmens dieses Werkes, und beschränken wir uns darauf, bei den einzelnen in Betracht kommenden Paragraphen des Wasserrechtsgesetzes die mit demselben in Beziehung stehenden Bestimmungen der Fischereigesetze anzuführen. Diesfalls treffen die letzteren Gesetze[1]) die Verfügung, daß in Betreff jener Fälle, in denen es sich um das Verhältniß der Fischerei zu Angelegenheiten handelt, die in der Hauptsache im Wasserrechts-, im Forstgesetze oder in den Schifffahrts- oder Flößereiordnungen geregelt sind (wie insbesondere um das Verhältniß zu Wasserbenützungs- und Regulirungsanlagen, zu Triftbauten, zum Trift-, Schifffahrts- oder Flößereibetrieb), auch hinsichtlich der Verhandlung und Entscheidung über dieses Verhältniß die in den erwähnten Gesetzen und Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren enthaltenen, auf das in Rede stehende Verhältniß anwendbaren Bestimmungen gelten, einschließlich jener über die Zulässigkeit der Vorarbeiten auf fremdem Grunde, die Berufungen und die Bestreitung der Kosten des Verfahrens. Nichtsdestoweniger sind bei diesen Verhandlungen auch die auf den Fall anwendbaren meritalen Bestimmungen des Fischereigesetzes zu beachten, und ist die Entscheidung in dritter Instanz, wenn sie nach jenen Vorschriften nicht dem Ackerbauministerium selbst zusteht, im Einvernehmen mit demselben zu fällen.[2])

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 5. November 1889, Z. 11588, Unger-Glaser Nr. 12979.) Auch Streitigkeiten über das Recht, in einem Teiche zu fischen, daher auch über das Recht, den Teich zum Zwecke des Fischfanges abzulassen, oder den Teichdamm, soweit es für diesen Zweck nothwendig ist, theilweise zu beseitigen, gehören vor den Civilrichter und nicht vor die Verwaltungsbehörden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. Juni 1878, Z. 4512).

[1]) Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §. 70, Oberösterreich §. 53, Salzburg §. 40, Mähren §. 41.

[2]) In Ungarn ist das Fischereirecht durch Gesetzartikel XIX vom 14. Juni 1888 geregelt. Nach diesem Gesetze bildet die Fischerei ein Zubehör des Grundeigenthumes und gebührt dem Eigenthümer des Flußbettes. Wer beim Insslebentreten des Gesetzes das Fischereirecht an solchen Wasserflächen ausübt, deren Bett nicht sein Eigenthum bildet, behält dieses Recht in dem Falle bei, wenn er inner-

§. 31.

Zwangsrechte für Unternehmungen von überwiegendem volkswirthschaftlichen Nutzen.

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende volkswirthschaftliche Vortheile erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 27, lit. b (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

Böhm. §. 32; **Buk.** §. 27; **Krain** §. 17; **Steierm.** §. 26; alle andern außer **Nied.-Oest.**, welches diesen Paragraph nicht hat, §. 31.

Böhm. setzt nach: „Hausgärten" noch hinzu: und eingefriedeten Parkanlagen. **Schlesien** läßt den zweiten und dritten Absatz weg.

Die Erläuterung des §. 31 ist bei den §§. 27 und 28 gegeben. Nach der dort entwickelten Anschauung besteht zwischen den Zwangsrechten des §. 27, lit. b und jenen des §. 31 kein wesentlicher Unterschied und erscheint zur Begründung der Zwangsrechte des §. 27, lit. b der Nachweis über das Vorhandensein überwiegender volkswirthschaftlicher Vortheile nicht nothwendig. Insoweit §. 31 zur Anwendung gebracht werden will, kommt folgendes zu bemerken:

Die Beantwortung der Frage, ob die Unternehmung überwiegende volkswirthschaftliche Vortheile erwarten lasse, setzt eine genaue Prüfung der Verhältnisse voraus und wird nach anderen Gesetzen, z. B. dem preußischen vom 28. Februar 1843, in einem besonderen Vorverfahren erörtert und zuweilen auch zum Gegenstande einer besonderen Entscheidung autonomer und höherer Behörden gemacht. Erst wenn diese Entscheidung erfolgt ist, kann die Zuerkennung der einzelnen Zwangsrechte erwirkt werden. Unser Wasserrechtsgesetz hat ein solches Vorverfahren nicht angeordnet. Ein überwiegender volkswirthschaftlicher Vortheil ist im Allgemeinen vorhanden, wenn die wirthschaftliche Bedeutung des Unternehmens über den Einzelhaushalt hinausreicht, wenn dasselbe durch sein Gedeihen merkliche Rückwirkungen auf die industrielle oder landwirthschaftliche Entwicklung der Umgebung ausübt und andererseits der Nutzen des Unternehmens die Nachtheile und Belästigungen überwiegt, welche durch Geltendmachung der Zwangsbefugnisse für den Dritten erwachsen. Dagegen ist nicht erforderlich, daß das Unternehmen einem öffentlichen Interesse diene, daß mittelbar oder unmittelbar der Staat,

---

halb eines Jahres sein Recht anmeldet und seine Berechtigung nachweist. Zum Nachweis der Berechtigung genügt auch, wenn die 20jährige unbehelligte Ausübung des Fischereirechtes nachgewiesen wird.

oder eine Gemeinde oder öffentliche Anſtalten daran betheiligt ſeien.[1]) Nach einer Entſcheidung des Ackerbauminiſteriums iſt im Sinne unſeres Waſſerrechtsgeſetzes der Ausdruck „überwiegende Vortheile für die Volkswirthſchaft" dahin zu verſtehen, daß nicht etwa eine abſolute, hervorragende Bedeutung eines ſolchen Unternehmens für die Volkswirthſchaft nachgewieſen werden müſſe; es genügt, wenn die aus dem Unternehmen zu erwartenden volkswirthſchaftlichen Vortheile die aus der Servitutseinräumung dem fremden Grundſtücke etwa erwachſenden Nachtheile überwiegen.[2]) Jene weitgehenden Enteignungsrechte von Liegenſchaften, Werken und Anſtalten, welche §. 48 den im öffentlichen Intereſſe unternommenen Entwäſſerungen und anderen derlei Waſſerbauten einräumt, hat §. 31 den Bewäſſerungsanlagen, den Triebwerken und Stauanlagen ſelbſt bei überwiegenden volkswirthſchaftlichen Vortheilen verweigert. Dagegen ſtatuirt §. 14 des Geſetzes vom 30. Juni 1884, Nr. 116, R. G. B. (ſiehe Anhang) eine weitere Ausdehnung des Enteignungsrechtes zu Gunſten der Bewäſſerung oder Entwäſſerung von Grundſtücken, wenn dem Unternehmen höhere wirthſchaftliche Bedeutung zukommt, hinſichtlich der gänzlichen oder theilweiſen Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benutzten öffentlichen Gewäſſers.

In Betreff der Feſtſtellung der Entſchädigung und des Verfahrens gelten für dieſe Fälle die gleichen Beſtimmungen wie für die im §. 27 behandelten Enteignungen.

§. 32.

Ueberbrückungen, Durchläſſe und Sicherheitsvorkehrungen.

Bei Anlegung offener Gräben und Canäle haben die Unternehmer nebſt den ihnen zu Folge des §. 491 a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderſeitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Waſſerleitungen und Canälen aber auch die nothwendigen Durchläſſe und die zum Schutze der Sicherheit von Perſonen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzuſtellen und zu erhalten.

Böhm. §. 33; Buk. §. 28; Krain §. 18; Ried.-Oeſt. §. 31; Steierm. §. 27; alle andern §. 32.

Buk. und Steierm. laſſen die Worte: „nebſt den ihnen zu Folge des §. 491 a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch" weg.

Der berufene §. 491 a. b. G. B. lautet: Erfordern die abzuführenden Flüſſigkeiten Gräben und Canäle, ſo muß ſie der Eigenthümer des herrſchenden Grundes errichten; er muß ſie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Laſt des dienſtbaren Grundes erleichtern.

Aus dem Titel des §. 32 und beziehungsweiſe des §. 491 a. b. G. B. kann der Unternehmer auch verpflichtet werden, die erforderlichen Wege (Zugänge und Zufahrtsſtraßen) zu den Brücken, die allfälligen Ueberfahrten über die Gräben, die nothwendigen Schutzgeländer, Einfriedungen der Gräben u. dgl. herzuſtellen. Das Geſetz ſpricht zwar nur von der Anlegung offener Gräben und Canäle; Brücken und Stege ſind wohl nur

[1]) Schenkel, S. 21.

[2]) Entſcheidung des Ackerbauminiſteriums vom 20. Februar 1872, Z. 4987 (Zeitſchrift für Verwaltung ex 1872, S. 92).

bei diesen nothwendig; dagegen können Vorkehrungen zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum auch bei unterirdischen Leitungen (Drainagen ꝛc.) erforderlich werden und es ist kein Zweifel, daß der Unternehmer zu solchen Vorkehrungen auch bei letzteren verpflichtet ist. Im Allgemeinen ist der Unternehmer zu allen jenen Einrichtungen und Anlagen zu verpflichten, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile, sowie zur Ermöglichung der bisherigen Benützung aus Anlaß seiner Unternehmung nothwendig werden. Sowie die Eisenbahnunternehmung nach §. 10, lit. c des Eisenbahn-Conc.-Gesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, ist auch der Unternehmer einer Wasserleitung verpflichtet, wenn durch den Bau derselben öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Communicationsmittel ganz oder zum Theil zerstört oder unfahrbar gemacht werden, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Communication anderweitig wieder herzustellen. Uebernimmt der Eigenthümer des durchschnittenen Grundstückes die Herstellung und Erhaltung, so gebührt ihm Entschädigung. Derlei Rechtsverhältnisse müssen in der Concessionsurkunde möglichst genau festgestellt werden, damit in der Zukunft keine Streitigkeiten entstehen. Die Verpflichtung des §. 32 tritt auch dann ein, wenn bestehende Wasserläufe zu Zwecken einer Unternehmung erweitert werden sollen und die Erweiterung derselben einen Umbau, eine Neuherstellung oder Erweiterung der Brücken und Stege nothwendig macht, und zwar in dem Maße, als dadurch neue Herstellungs- oder Erweiterungs- und vergrößerte Erhaltungskosten erwachsen. Wenn an einem Gewässer eine bisher bestandene Verbindung der beiden Ufer, z. B. eine Furth, durch einen Wasserbau unterbrochen wird, hat die Bauunternehmung für eine andere entsprechende Verbindung ebenso zu sorgen, wie dies das Wasserrechtsgesetz für den Fall der Anlegung offener Canäle vorschreibt. Aus §. 32 folgt auch, daß die Unternehmer der Gräben und Canäle für allen Schaden zu haften haben, welcher aus ihren Unternehmungen den Grundeigenthümern zugeht. Die Geltendmachung solcher Ersatzansprüche hat jedoch im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

Die im §. 32 normirte Verpflichtung: bei Anlegung offener Gräben und Canäle die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten, ist nicht auf den Moment der ersten Anlegung solcher Gräben und Canäle einzuschränken, wo diese Verpflichtung nach dem Wortlaute des Gesetzes ihren Anfang nimmt, sondern ist gleich den Verpflichtungen der §§. 43 und 44 als eine solche aufzufassen, auf deren Erfüllung in Ermangelung anderer rechtsgiltiger Verpflichtungen zu jeder Zeit, also auch dann bestanden werden kann, wenn sie bei der ersten Anlegung unterlassen wurde, weil die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu keiner Zeit durch derlei Anlagen einer Gefahr ausgesetzt werden darf. — Tritt die Nothwendigkeit einer Versicherung solcher Canäle erst durch den Bau einer Straße neben dem Canale ein, so obliegt die Versicherung dem Erbauer, beziehungsweise Eigenthümer der Straße nach dem Straßengesetze. Ist es zweifelhaft, ob der Canal

oder die Straße früher gebaut wurde, so kann auf eine Theilung der Verpflichtung zwischen dem Eigenthümer des Canals und dem Eigenthümer der Straße erkannt werden.[1]) Wenn auch die Obsorge für die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres auf nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wegen, und die Entscheidung der Concurrenzfragen in diesen Wegeangelegenheiten im Allgemeinen in die Competenz der autonomen Behörden fallen, so wird diese Competenz in jenen Fällen nicht platzgreifen können, bei welchen es sich um die Feststellung von Verpflichtungen im Grunde des Wasserrechtsgesetzes, insbesondere in dem Falle des §. 32 handelt, da in allen Angelegenheiten, welche sich auf Wasserrechtsfragen beziehen, die Competenz der politischen Behörden einzutreten hat. Wenn es sich um die Frage der Erhaltungspflicht einer Brücke handelt, muß daher vor Allem festgestellt werden, ob die Brücke als ein Object anzusehen ist, welches einen Bestandtheil der Wasserbenützungsanlagen bildet, also vor Allem, ob das Gewässer, über welches die Brücke führt, ein natürliches oder künstliches Rinnsal habe, da dieses Moment in erster Reihe für die Qualification der Brücke als eines Bestandtheiles der Wasserbenützungsanlage und damit für die Competenzfrage entscheidend ist.[2]) Die Verpflichtung zur Erhaltung von bereits vor Erlassung des Wasserrechtsgesetzes ausgeführten Brücken über künstliche Gerinne kann dem Besitzer der Anlage deshalb auferlegt werden, weil der Rechtsgrundsatz des §. 32 schon im §. 491 a. b. G. B. Ausdruck gefunden hat.[3])

§. 33.

Mitbenützungsrechte der Grundeigenthümer.

Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnißmäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten

---

[1]) Wenn Wasserleitungen theils aus künstlichen Gerinnen, theils aus natürlichen Wasserläufen gebildet werden, so obliegt die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege herzustellen und zu erhalten, dem Unternehmer der Anlagen nur insoweit als die Kosten, welche zur Ueberbrückung der natürlichen Wasserläufe aufgewendet werden mußten, durch die Zuleitung künstlicher Gerinne vergrößert werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1876, Z. 6022).

Wird infolge einer Unternehmung, z. B. einer Stauanlage, einer Gemeinde bezüglich der Herstellung oder Erhaltung einer Gemeindebrücke eine größere als die ohne diese Unternehmung sich ergebende Last aufgebürdet, so hat die Unternehmung das betreffende Mehr der Last zu tragen. Zur Entscheidung über eine solche Forderung sind nicht die autonomen Organe nach dem Gemeinde- oder Straßengesetze, sondern die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze competent. (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. December 1894, Z. 4120, Samml. Budwinski Nr. 8260). Eine dem §. 32 analoge Bestimmung findet sich im ungarischen Gesetze in §. 63.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1889, Z. 2411, Samml. Budwinski Nr. 4785.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Jänner 1896, Z. 178, Samml. Budwinski Nr. 9216.

in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

Böhm. §. 34; Buk. §. 29; Krain §. 19; Nied.-Oest. §. 32; Steierm. §. 28; alle andern §. 33.

Mähren citirt am Schlusse des dritten Absatzes den §. 37.

Nied.-Oest. §. 32, setzt im ersten Absatze: „eines offenen Gerinnes" statt einer Unternehmung, und lautet im letzten Absatze: Ueber die Höhe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige Behörde, und wenn die Betheiligten sich damit nicht begnügen, der Richter. — Als offenes Gerinne sind auch jene Leitungsvorrichtungen zu betrachten, deren Wände oder Bedeckung aus Holz bestehen.

Wie der §. 32 findet auch §. 33[1]) auf alle Anlagen zum Zwecke der Benützung der Gewässer Anwendung, sowohl für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke, wie für Zwecke der Wasserversorgung u. dgl. Der Ausdruck: „Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage" berechtigt nicht zur Annahme, daß der Mitbenützende die Anlage zu einem gleichen Zwecke benützen müsse, z. B. eine Bewässerungsanlage nur zur Bewässerung; der Mitbenützende kann vielmehr das Wasser aus der Anlage zu jedem beliebigen Zwecke, d. h. zu jeder zulässigen eigenen Unternehmung verwenden, wenn nur dadurch der Unternehmer nicht gehindert wird, seinen Zweck zu erreichen, d. h. jenen Zweck, für welchen er die Anlage errichtete. Die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage nach Maßgabe des §. 33 kann sowohl derjenige in Anspruch nehmen, über dessen Grundstück die Wasserleitung führt, als auch derjenige, dessen Ufergrundstück zum Anschlusse eines Stauwerkes verwendet wird. Wenn im Falle des §. 33 der Eigenthümer des Grundstückes eine ihm nach §. 27 oder §. 31 zukommende Entschädigung in Anspruch nimmt, muß er sich die Vortheile der Mitbenützung von der ihm gebührenden Entschädigung abrechnen lassen. Solche Vortheile jedoch, welche dem Besitzer des Grundes, ohne daß er zur Erlangung derselben besondere Veranstaltungen trifft oder eine eigentliche Mitbenützung in Anspruch nimmt, gleichsam von selbst zugehen, dürfen von der Entschädigung nicht abgerechnet werden. Der Maßstab für Berechnung des Beitrages ist das Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung: „das zu gebrauchende Wasserquantum", oder „die benützte Wassermenge". Richtiger wäre es vielleicht, nicht bloß auf die Wassermenge allein zu sehen, sondern auch auf andere Nutzungsmomente, z. B. Gefälle u. dgl. oder auf den Nutzen im Allgemeinen (vgl. §. 43). Das Recht der Mitbenützung muß verlangt und müssen die Bedingungen festgestellt werden, bevor es ausgeübt wird. Es ist daher dem Grundeigenthümer nicht gestattet, beliebig gegen den Willen des Unternehmers und ohne jene Festsetzungen das auf seinem Grundstücke sich ansammelnde Wasser in die fremden Röhren oder sonstige

[1]) Im ungarischen Gesetze §. 37.

Gerinne einzuleiten. Die Mitbenützung kann der Eigenthümer sowohl zum sofortigen Gebrauche als auch unter dem Vorbehalte auf eine spätere für seine Zwecke geeignetere Zeit in Anspruch nehmen.

Es scheint die Absicht des Gesetzes gewesen zu sein, daß die Ansprüche aus §. 33 schon bei der Concessionsverhandlung gestellt werden, weil dieselben auf die schon hier zu erörternde Entschädigungsfrage von wesentlichem Einfluß sind. Dem Eigenthümer, welchem die Mitbenützung zuerkannt wird, gebührt in der Regel eine geringere Entschädigung. — Doch schließt der zweite Absatz des §. 33 eine nachträgliche Inanspruchnahme der Mitbenützung nicht aus — selbstverständlich den Fall ausgenommen, wo bei Ausmessung der Entschädigung oder sonst im Concessionsverfahren ein solcher Mitbenützungsanspruch beseitigt wurde. Das preußische Gesetz vom 23. Februar 1843 gewährt dem Eigenthümer nur eine Frist von drei Monaten, um das Recht der Mitbenützung in Anspruch zu nehmen; das französische (vom 11. Juli 1847, Art. 2) und das bayrische (Art. 87) haben diese Fristbeschränkung fallen lassen und auch unser §. 33 folgte diesen Mustern. Nur gestalten sich, wie aus dem zweiten Absatze des §. 31 hervorgeht, die Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Parteien etwas verschieden je nach dem Zeitpunkte, in welchem das Recht auf Mitbenützung in Anspruch genommen wird. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so muß der Beitrag zu den Herstellungskosten nachträglich ermittelt werden. Doch dürften hier nur die nothwendigen und zweckmäßig aufgewendeten Kosten in die Rechnung eingestellt werden, nicht aber solche Kosten, welche auf Versuche u. dgl. verwendet wurden, die sich als mißlungen darstellten. Zu den Herstellungskosten gehören aber auch die Kosten für Erwirkung der Concession und die Entschädigungen, welche für die Erwerbung von Grundeigenthum, die Bestellung von Dienstbarkeiten u. dgl. geleistet werden müssen. Wer in die Mitbenützung einer Anlage getreten ist, kann diese Betheiligung wieder aufgeben und sich damit von der ferneren Unterhaltungspflicht insoweit befreien, als seine Betheiligung nicht besondere Einrichtungen nothwendig gemacht hat, welche ohne sie unterblieben wären. Dem belasteten Grundeigenthümer steht das Recht zu, in die auf seinen Grundstücken errichteten offenen Abzugsgräben Abzugsröhren auf seinem Grund und Boden einzulassen, und es muß ihm unter den Bedingungen des §. 33 auch gestattet werden, in die fremden Drainageröhren sein Grundwasser zu leiten. Nur das niederösterreichische Wasserrechtsgesetz hat die Mitbenützung auf offene Gerinne oder solche beschränkt, deren Wände oder Bedeckung aus Holz bestehen und Drainagen also ausgeschlossen. In den Schlußworten des ersten Absatzes: „in dem Maße, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird" liegt jedoch ein genügender Schutz der Unternehmungen, da wohl in einer großen Anzahl von Fällen eine Abgabe von Wasser an jeden einzelnen Grundeigenthümer, durch dessen Grund die Leitung geht, oder der sonst eine Dienstbarkeit zu übernehmen hat, das Zustandekommen solcher Unternehmungen hindern oder wesentlich erschweren, häufig auch Verhältnisse schaffen würde, welche auf die Dauer und im Verlaufe der Zeit der Unter-

nehmung sehr lästig fallen würden. Wenn der Grundeigenthümer von dem Rechte des §. 33 Gebrauch macht, entsteht bezüglich der Erhaltung der Anlagen eine Gemeinschaft, und finden die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches und des Wasserrechtsgesetzes über Gemeinschaften und gemeinschaftliche Anlagen, sowie §. 43 Anwendung.

Der §. 37 citirt unter den Fällen, in welchen der Betrag der Entschädigung, wenn unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Beiziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen ist — auch den Fall des §. 33. Im §. 33 selbst aber wird nur von dem Beitrage gesprochen, welchen der Eigenthümer im Falle des §. 33 zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten zu leisten hat, während die Entschädigung, welche der Eigenthümer im Allgemeinen, er mag von der Berechtigung des §. 33 Gebrauch machen oder nicht, für die Belastung seines Grundstückes zu fordern hat, hier nicht speciell erwähnt wird. Es ist daher fraglich, ob sich die Berufung des §. 37 auf §. 33 auf den Fall des Kostenbeitrages beziehe, und ob, wie dies das niederösterreichische Landesgesetz in seinem §. 32 ausdrücklich vorschreibt, auch über den Kostenbeitrag, wenn sich die Betheiligten mit dem Ausspruche der politischen Behörde nicht beruhigen, der Richter zu entscheiden habe. Wir möchten bezüglich der übrigen Länder diese Frage verneinen, da der Kostenbeitrag des §. 33 nicht gleich ist mit der Entschädigung, bezüglich des Kostenbeitrages aber der §. 33 nur die Entscheidung der zuständigen politischen Behörde, nicht die weitere des Richters zuläßt, daher auch das Citat im §. 38 nicht auf den erwähnten Kostenbeitrag, sondern nur auf die Entschädigung zu beziehen ist.[1])

Die Wasserversorgung (§§. 34—38).

Die §§. 34—38 handeln von der Wasserversorgung der Gemeinden, Ortschaften und einzelner Ansiedlungen für die Zwecke der Hauswirthschaft (zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken), ferner für die Bedürfnisse der Ortschaften selbst, namentlich für Straßenreinigung und Straßenbespritzung, öffentliche Brunnen, Teiche und sonstige Reservoirs, für Badeanstalten, zum Feuerlöschen, zur Abführung des Unraths u. dgl. Den Bestimmungen über die Wasserversorgung ist auch der Schlußsatz des §. 79 beizuzählen, nach welchem Wasserbenützungsrechte nicht verliehen werden dürfen, wenn dadurch der nothwendige Wasserbedarf einer Ortschaft für Wirthschaftszwecke geschmälert werden könnte. In Bezug auf die Wasserversorgung ist es Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung, die Beschaffung und Zuleitung des zur Wasserversorgung unentbehrlichen Wassers durch Einräumung von Expropriations- und Servitutsrechten möglichst zu erleichtern, die Ansammlung des Wassers (Anlegung von Wasserreservoirs, Feuerlöschteichen), die Errichtung öffentlicher Brunnen,

[1]) Anderer Ansicht dagegen Pražak S. 114, Randa S. 120.

die Vertheilung des Wassers unter die einzelnen Häuser, den Verbrauch desselben, die Aufstellung von Hydranten, vorzüglich für die Straßenbespritzung oder zur Wasserbeschaffung bei Feuersgefahr, und die Abführung des gebrauchten Wassers zu fördern. Auch hier beginnt die Aufgabe der Wasserrechtsgesetzgebung und Wasserverwaltung erst dort, wo die Einzelkräfte nicht ausreichen. Die Wasserrechtsgesetzgebung räumt der Wasserversorgung wegen ihrer wichtigeren Zwecke größere Expropriationsrechte ein, als der Wasserbenützung für industrielle und landwirthschaftliche Zwecke, indem die für letztere Zwecke bestimmten Privatgewässer oder Wasserbenützungsrechte für Zwecke der Wasserversorgung von Ortschaften und Gemeinden enteignet werden können. Aus diesem Grunde müssen auch bei einer Wassertheilung im Falle des §. 93 lit. b die Ansprüche der Gemeinden und Ortschaften für Wasserversorgungszwecke in der Regel anderen Unternehmungen vorgezogen werden (vgl. §. 93).

§. 34.

Feuersgefahr und Wassernoth.

Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

Böhm. §. 35; Buk. §. 30; Krain §. 20; Nied.-Oest. §. 33; Steierm. §. 29; alle andern §. 34.

Böhm. läßt die Worte: „oder vorübergehender dringender Wassernoth" weg. Buk. und Gal. sagen: „Gemeinde- oder Gutsgebietes".

Kärnth. und Krain haben noch den Beisatz: „für den hiedurch erlittenen Schaden können die Eigenthümer des Wassers und andere Wasserbenützungsberechtigte Ersatz aus den Mitteln derjenigen Ortschaft oder Gemeinde ansprechen, zu deren Gunsten die ausnahmsweise Wasserbenützung verfügt worden ist".

Ob.-Oest. setzt anstatt „Bei Feuersgefahr" die Worte: „Bei einem Brande". Steierm. §. 29 statt „Wassernoth" steht „Wassermangel".

§. 34 behandelt den Fall des vorübergehenden, die §§. 35 und 36 jenen des dauernden Wassermangels. Der Ausdruck Wassernoth bezieht sich — nach den Berathungen der Ministerialcommission — sowohl auf die Fälle eines vorübergehenden Wassermangels als auch auf jene einer dringenden Wasserabwehr, für welch' letzteren Fall übrigens §. 50 weitere Anordnungen enthält. Die sonstigen Anordnungen über Feuersbrünste sind in den Feuerpolizeiordnungen der verschiedenen Länder enthalten.[1]) In den Fällen des §. 34 handelt es sich nur um die kurzdauernde Inanspruchnahme eines vorhandenen Wasservorrathes, nicht um Erwerbung eines Benützungsrechtes. Die Verfügung kann darin bestehen, daß Privatbrunnen zeitweilig der öffentlichen Benützung überlassen werden müssen, oder darin, daß Privatwasserleitungen zeitweilig abgesperrt werden, um den Wasserzulauf in die

[1]) So verordnet z. B. die Feuerpolizeiordnung für Böhmen vom 25. Mai 1876, §§. 26 und 60, daß jedermann bei Strafe verpflichtet sei, das in seinem Besitzstande vorfindliche Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen.

öffentlichen Brunnen zu verstärken u. dgl. Eine Entschädigung wird in der Regel nicht zu zahlen sein; außer es wäre ein wirklicher Schaden verursacht.[1]) Werden derlei Ansprüche gestellt, so muß auf dieselben die Norm des §. 50 (Absatz 2) analog angewendet werden, da eine Verweisung auf den Rechtsweg der Absicht des Wasserrechtsgesetzes nicht entspricht. Im böhmischen Gesetze §. 35 fehlen die Worte „oder vorübergehender dringender Wassernoth" — weil der Landtag der Ansicht war, es sei der Ortspolizeibehörde keine so große Macht einzuräumen, da es im Falle einer Wassernoth immer Zeit wäre, sich an die competente politische Behörde zu wenden; in Böhmen hat daher die politische Behörde die im §. 34 erwähnten Verfügungen zu treffen. Der gleiche Fall tritt auch im Sinne der übrigen Wasserrechtsgesetze dann ein, wenn die Verfügungen außerhalb des, von der Wassernoth bedrohten Gemeindegebietes zu treffen sind, und der Vorstand dieses Gebietes wegen Veranlassung dieser Verfügungen sich an die politische Behörde wendet.[2])

Unter §. 34 fällt auch die provisorische Benützung projectirter Wasserleitungen zum Zwecke der Wasserversorgung von Ortschaften und Gemeinden während der Dauer des eingeleiteten Concessionsverfahrens, namentlich der oft schwierigen und längeren Expropriationsverhandlungen. Eine solche provisorische Bewilligung kann bei dringender Wassernoth gegen Haftung (Caution) für jeden nachweisbaren Schaden von der politischen Behörde nach vorausgegangener Verhandlung mit den Parteien unter genau festzustellenden Bedingungen instanzmäßig bewilligt werden.[3])

§. 35.

Wasserversorgung als Angelegenheit der Gemeinde.

Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindemitglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften.

Böhm. §. 36; **Buk.** §. 31; **Steierm.** §. 30; alle andern außer **Krain** und Nied.-Oest., welche diesen Paragraph nicht haben, §. 35.

Zum Entwurfe vom Jahre 1862 beantragten einzelne Commissionen das Weglassen des §. 35, „weil diese Bestimmung in die Gemeindegesetzgebung

---

[1]) Der Entwurf von 1864 enthielt im §. 55 den Zusatz: „Für den hiedurch erlittenen Schaden können die Eigenthümer des Wassers und andere Wasserbenützungsberechtigte Ersatz aus den Mitteln derjenigen Ortschaft oder Gemeinde ansprechen, zu deren Gunsten die ausnahmsweise Wasserbenützung verfügt worden ist." Die spätere Gesetzgebung ließ diesen Zusatz fallen, um derlei meist von Eigennutz eingegebene geringfügige Forderungen nicht zu begünstigen; nur die Landesgesetze von Kärnthen und Krain haben den Zusatz beibehalten.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. September 1880, Z. 9636.

[3]) Entscheidungen des Ackerbauministeriums vom 10. September 1880, Z. 9636 und 18. April 1881, Z. 3621, betreffend die provisorische Benützung des Pottschacher Schöpfwerkes zur Wasserversorgung der Stadt Wien. Vgl. auch Bousek in der Zeitschrift für Verwaltung 1887, Nr. 38.

gehöre." Der Referent bemerkte: Nach dem Gemeindegesetze kann die Wasserversorgung als Gemeindeangelegenheit behandelt werden, das Wassergesetz aber soll sie als Pflicht erklären und ihr auch die entsprechenden Zwangsrechte einräumen. Aus diesem Grunde wurde die Bestimmung beibehalten und nur die Landtage von Krain und Niederösterreich haben dieselbe aus nicht zu billigenden Competenzgründen beseitigt. Der Entwurf von 1862 hatte auch noch folgende Bestimmung: „Jedem Gemeindegliede muß, wenn dadurch der Zweck der Wasserversorgung nicht leidet, die Ableitung des eigenen Wasserbedarfes in besondere Hausbehälter auf dessen Kosten gestattet werden." — Die spätere Gesetzgebung hat diesen Paragraph nicht aufgenommen, offenbar aus dem Grunde, weil die weitere Regelung der aus der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde einerseits und den einzelnen Gemeindegliedern andererseits sich ergebenden Rechtsverhältnisse am besten der Gemeinde selbst überlassen bleibt. Das Gleiche gilt auch von der Einbringung der Kosten der Wasserversorgung. Es ist eine Angelegenheit der Gemeinde, zu beschließen, in welcher Weise sie die Kosten der Wasserversorgung nach Maßgabe der Gemeindeordnung, sei es durch besondere Umlagen oder durch Vertheilung auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe ihres Wasserbezuges, oder durch anderweitige Gemeindeeinnahmen hereinbringen will. Aus den Worten „ist eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften" darf nicht gefolgert werden, daß die Gemeinden nicht berechtigt seien, die durch die gemeindlichen Bewässerungsanstalten den einzelnen Gemeindemitgliedern zugehende Wasserbenützung von der Entrichtung einer Abgabe (Wasserzins) abhängig zu machen, und daß die Gemeinden den erforderlichen Aufwand in gleicher Weise wie für die übrigen Gemeindezwecke aufzubringen haben.[1]) Wo verschiedene Katastralgemeinden oder Ortschaften zu einer politischen Gemeinde vereinigt sind, hat nur diejenige Gemarkung oder Ortschaft beizutragen, welche an der Versorgung Theil nimmt.[2]) Eine Verpflichtung der Gemeinde besteht dort nicht, wo durch Privatbrunnen für genügenden Vorrath an trinkbarem Wasser gesorgt ist, auch nicht für vereinzelte Ansiedlungen, wie aus §. 38 hervorgeht, und auch nicht für Gewerbe, welche eine außergewöhnliche Wassermenge in Anspruch nehmen, da derlei außergewöhnliche Bedürfnisse nicht unter die „anderen wirthschaftlichen Zwecke", von welchen §. 35 spricht, subsumirt werden können. Wohl aber besteht eine Verpflichtung, für jeden Ortstheil, wo ein gemeinschaftliches Bedürfniß

[1]) Die gegentheilige Anschauung scheint dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1879, Z. 262, Samml. Budwinski Nr. 432, zu Grunde zu liegen; es wäre aber mit den Worten und der Absicht des Gesetzes nicht vereinbarlich, die derzeit fast überall übliche Form der Einbringung der Auslagen für neue Wasserleitungen mittelst Wasserzinse abzustellen. So entschied auch später der Verwaltungsgerichtshof: Die Befugniß, aus der Gemeindewasserleitung ein bestimmtes Quantum Wasser ableiten zu dürfen, kann von der Gemeinde als Eigenthümerin nach Ermessen ertheilt oder verweigert, für dieselbe daher auch eine Bedingung vorgezeichnet, also auch eine bestimmte Gebühr gefordert werden (Erkenntniß vom 30. Mai 1890, Z. 1628, Samml. Budwinski Nr. 5347).

[2]) Vgl. auch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1888, Z. 946, Samml. Budwinski Nr. 4006.

mehrerer vorhanden ist, einen öffentlichen Brunnen (Wassergranter, Röhrkasten u. dgl.) aufzustellen oder durch Hydranten vorzusorgen. Wo Privatbrunnen bestehen, welche mehrere benützen, ist es räthlich, dieselben im Wege eines Uebereinkommens zum allgemeinen Gebrauche zugänglich zu machen, indem die Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von der Gemeinde übernommen wird, weil die Benützung der Privatbrunnen häufig zu Zwistigkeiten führt und von den Eigenthümern gerade bei einem Wassermangel beschränkt oder gar untersagt werden kann.[1]) Hat eine Gemeinde das zur Hauswirthschaft oder zum Feuerlöschen nothwendige Wasser bisher aus einem Privatteiche bezogen, so darf der Besitzer des Teiches denselben nur dann ganz oder theilweise auflassen, wenn die Wasserversorgung in anderer Weise gleich zweckmäßig bewerkstelligt werden kann. Die nöthigen Herstellungen hat der Teichbesitzer zu bewirken, falls er den Teich auflässt.

Insoweit die Wasserversorgung als Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften aufgefaßt wird, ist die Benützung durch die Gemeindeorgane nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu reguliren. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer herzustellenden Gemeindewasserleitung vom Standpunkte des Gemeindegesetzes hat daher die Gemeinde selbst und in höherer Instanz der Landesausschuß nach freiem Ermessen zu beurtheilen und ist gegen einen solchen Beschluß eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach §. 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zulässig.[2]) Dabei besteht kein privates Wasserbenützungsrecht Einzelner und kann ein solches gegen die Gemeinde auch nicht durch den Gebrauch während der Ersitzungszeit erworben werden, da dieser Gebrauch nicht auf dem Titel eines Privatrechtes, sondern nur auf jenem einer Gemeindebenutzung beruht und letzterer Theil nicht willkürlich in den ersteren umgewandelt werden kann. Dies hindert jedoch nicht, daß aus öffentlichen Brunnen, aus Gemeindewasserleitungen Einzelne kraft besonderer Privatrechtstitel, und insoweit es sich zugleich um behördlich zu concessionirende Anlagen handelt, durch behördliche Concession, besondere Wasserbenützungsrechte erwerben, welche nicht die Natur gemeindlicher Nutzungen haben und daher auch nicht nach dem Gemeindegesetze zu beurtheilen sind, denen vielmehr der Charakter von Wasserbenützungsrechten zukommt, auf welche das Wasserrechtsgesetz Anwendung findet. Zur Entscheidung darüber, ob Jemand durch den Vollzug einer Verfügung der Gemeindebehörde in dem Besitze eines aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommenen Rechtes auf Wasserbezug aus der städtischen Wasserleitung gestört worden ist, sind die Gerichte competent.[3]) Es liegt jedoch eine Besitzstörung nicht vor, wenn der Gemeindevorsteher bloß wegen momentan eingetretenen Wassermangels im Interesse des allgemeinen Gebrauchswasserbedarfes in der Gemeinde und im Interesse der zur Bekämpfung einer

[1]) Vgl. den Aufsatz: Die Gemeindebrunnen in Landgemeinden — Zeitschrift für Verwaltung 1879, Nr. 18, 19, 20.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Jänner 1882, Z. 5, Samml. Budwinski Nr. 1263.

[3]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. April 1891, Z. 62, Hye Nr. 510.

allfälligen Feuersbrunst daselbst nöthigen Wassermenge, also aus öffentlichen Rücksichten, die Verfügung getroffen hat, daß dem Bezugsberechtigten für die Zeit dieser momentanen Wassernoth das Wasser nicht in jener Menge zufloß, wie vordem, sondern bloß den Wasserbezug haushälterischer eingerichtet hat.[1])

Wenn bei beantragten Aenderungen einer Gemeindewasserleitung von einer Partei die Einwendung der Verletzung eines bereits erworbenen, nicht aus dem Titel der Gemeindemitgliedschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel abgeleiteten Rechtes erhoben wird, hat hierüber die politische Behörde nach dem Wasserrechtsgesetze (§. 93) zu entscheiden', eventuell mit einem Ausspruche nach §. 88 vorzugehen, wenn die Einwendung eine privatrechtliche ist. Dasjenige Wasser in den von der Gemeinde hergestellten Wasserleitungen, Brunnen und sonstigen Behältern, welches zur allgemeinen Benützung für die Gemeindeglieder bestimmt ist, bildet ein Gemeindegut im Sinne des §. 288 a. b. G. B. Dagegen ist dasjenige Wasser, welches die Gemeinde zu beliebig von ihr festgestellten veränderlichen Preisen an einzelne Gemeindeglieder zu besonderen Zwecken abgibt, z. B. Ueberwasser aus öffentlichen Brunnen, ein Gemeindevermögen. Das ersterwähnte Wasser verliert den Charakter des Gemeindegutes auch dann nicht, wenn für die Benützung ein fixer Wasserzins u. dgl. bezahlt wird.[2]) Ob das Wasser in oder aus derlei Leitungen und Behältern ein Gemeindevermögen oder ein Gemeindegut sei, und welche Rechte im letzteren Falle der Gemeinde und welche einzelnen Gemeindegliedern zustehen, muß von Fall zu Fall nach den vorliegenden Rechtstiteln beurtheilt werden. Je nach den Umständen können zur Entscheidung über Streitigkeiten hierüber bald die autonomen Organe nach dem Gemeindegesetze, bald die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze, bald die Gerichte nach den allgemeinen civilrechtlichen Normen competent sein. Der Umstand, daß eine Wasserleitung Gemeindeanstalt ist, und gemeindepolizeilichen Zwecken (der Feuerpolizei) dient, berechtigt die Gemeinde im Falle der Störung der Wasseranlage zu keiner behördlichen Ingerenz; die Gemeinde hat vielmehr bei der politischen Behörde um die Amtshandlung nach dem Wasserrechtsgesetze einzuschreiten. Das Gleiche findet auch statt, wenn in Bezug auf eine von der Gemeinde hergestellte Wasserleitung Streitigkeiten entstehen, welche *nach dem Wasserrechtsgesetze* zu entscheiden sind, oder wenn in Bezug auf dieselbe Uebertretungen vorkommen, welche unter das Wasserrechtsgesetz fallen.[3]) Dagegen sind Streitigkeiten über die Frage, inwieweit ein Gemeindemitglied *im Grunde seiner Gemeindemitgliedschaft* berechtigt sei, von der Gemeinde errichtete Wasserleitungen, welchen die Eigenschaft eines Gemeindegutes zukommt, für sein Hauswesen zu benützen, vor den autonomen Organen

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 1. September 1891, Z. 10378, Unger-Glaser Nr. 13878.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1878, Z. 773, Samml. Budwinski Nr. 265.

[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1871, Z. 1136, Zeitschrift für Verwaltung ex 1872, S. 29.

und nicht vor den Gerichten auszutragen, und zwar auch in dem Falle, als es sich um eine Wasserleitung handelt, aus welcher öffentliche Gemeindebrunnen gespeist werden.[1])

Da das Gesetz die Wasserversorgung ausdrücklich als eine Angelegenheit der Gemeinde erklärt, so ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Wasserversorgung nothwendigen Anstalten herzustellen und kann hiezu erforderlichen Falles auch im Zwangswege verhalten werden. Aus Anlaß von Epidemien oder Viehseuchen kann auch die politische Behörde die in dieser Richtung gebotenen Vorkehrungen in Betreff der Wasserversorgung, vor Allem die Reinigung von Brunnen nöthigenfalls von Amtswegen veranlassen.[2])

§§. 36—38.

Zwangsrechte zu Gunsten der Wasserversorgung.

(§. 36.)

Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene, nach §. 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) zu ermittelnde Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 37; **Buk.** §. 32; **Ried.-Oest.** §. 34; **Steierm.** §. 31; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 36.

Gal. und **Ried.-Oest.** lassen die Worte: „nach §. 37 zu ermittelnde" weg.

(§. 37.)

In den Fällen der §§. 27, 33 und 36 (§§. 15 und 16 des Reichsgesetzes) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 38; **Buk.** §. 33; **Ried.-Oest.** §. 35; **Steierm.** §. 32; alle andern außer **Krain**, welches diesen Paragraphen nicht hat, §. 37.

(§. 38.)

Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31—33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) haben auch für Wasserversorgungsanlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften, als vereinzelter Ansiedlungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

Böhm. §. 39; **Buk.** §. 34; **Krain** §. 21; **Ried.-Oest.** §. 36; **Steierm.** §. 33; alle anderen §. 38.

Buk. und **Gal.** schalten beide Male vor „Gemeinden und Ortschaften" noch ein: „Gutsgebiete". **Gal.** setzt statt Bewässerungsanlagen „obiger Anlagen".

Das den Wasserversorgungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden zustehende Enteignungsrecht von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten ist im §. 36, dagegen das Enteignungsrecht und

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. October 1895, Z. 5087, Samml. Budwinski Nr. 8955.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. März 1879, Z. 1183.

beziehungsweise das Recht auf Zwangsdienstbarkeiten auf fremden Grundstücken im §. 38 geregelt. Letzteres ist dasselbe, welches auch den übrigen Wasserbenützungsarten zusteht, daher hier nur die betreffenden §§. 27, 28, 31—33 und 37 bezogen sind. Vorzüglich ist es der §. 36, welcher jene wohlthätigen und nicht selten großartigen Wasserleitungen zur Versorgung der Ortschaften mit dem nöthigen Wasserbedarfe erleichtert, wie sie in den letzten Jahrzehnten in einer bei uns früher nie gekannten Ausdehnung, besonders für größere Städte zu Stande kommen, und in neuer Zeit selbst in kleinen Gemeinden hergestellt werden.[1]) Wasserleitungen zur Deckung des Wasserbedarfes größerer Ortschaften und Gemeinden[2]) können in der Regel auch als Wasserbauten angesehen werden, welche im öffentlichen Interesse unternommen werden, und denen daher auch die weiteren Begünstigungen des §. 48 zustehen, ohne welche derlei größere Unternehmungen oft nur schwer ausgeführt werden könnten. Ueber den Eintritt der Bedingungen, unter denen die Wasserversorgung als Gemeindeangelegenheit angesehen und der Gemeinde das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten zustehen soll, haben in Streitfällen nicht die Gemeindeaufsichtsorgane, sondern die politischen Behörden zu entscheiden.[3])

Der Ausdruck „Wasserbedarf der Ortschaften und Gemeinden" begreift nicht bloß den Bedarf für die im §. 35 bezeichneten Zwecke der einzelnen Hauswirthschaften und zum Feuerlöschen in sich, sondern jede Art des Bedarfes, namentlich auch für sanitäre Zwecke, z. B. zur Abfuhr der Fäcalien, zum Reinigen und Bespritzen der Gassen, der öffentlichen Gärten und Baumanlagen, für öffentliche Brunnen und für Gemeindebadeanstalten. Es geht dies sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches im §. 36 den allgemeineren Ausdruck Wasserbedarf statt des im §. 35 enthaltenen Ausdruckes „zu anderen wirthschaftlichen Zwecken", gebraucht, als auch aus der unverkennbaren Absicht der Gesetzgebung hervor, den wichtigsten Bedürf-

---

[1]) Noch kurz vor dem Erscheinen des neuen Wasserrechtsgesetzes hegte man Zweifel, ob selbst der Commune Wien bei dem so eminent ausgesprochenen Bedürfnisse nach Trinkwasser für die projectirte Hochquellen-Wasserleitung ein Expropriationsrecht auf fremde Wasserbenützungsrechte und fremde Grundstücke eingeräumt werden könne, weil ja das „allgemeine Beste", welches §. 365 a. b. G. B. als Erforderniß für die Expropriation aufstellt, und das Wohl einer einzelnen Gemeinde nicht identisch sind. Um den Schwierigkeiten eines anfangs beabsichtigten Specialgesetzes für Wien auszuweichen, entschloß man sich, auf diesen Ausnahmsfall doch den §. 365 a. b. G. B. anzuwenden, zumal dagegen von keiner Seite ein Widerspruch vorlag. Das Wasserrechtsgesetz hat nun diese Zweifel behoben.

[2]) Durch den Wortlaut des §. 36 ist nicht ausgeschlossen, daß die Ortschaften und Gemeinden für die Durchführung ihres Rechtes einer Privatunternehmung sich bedienen, und es ist der Anordnung des Gesetzes Genüge geleistet, wenn feststeht, daß die Gemeinden eben diese Modalität für die Ausübung ihres Rechtes gewählt haben, daß also der Projectwerber als Beauftragter der Ortschaften und Gemeinden anzusehen ist, und wenn weiter feststeht, daß die in Anspruch genommene Wassermenge eben nur zur Deckung des Wasserbedarfes von Ortschaften und Gemeinden verwendet wird (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. October 1889, Z. 3274, Samml. Budwinski Nr. 4890).

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. October 1882, Z. 1514, Samml. Budwinski Nr. 1514.

nissen der Gemeinden und Ortschaften, also gewiß auch jenen in Bezug auf die sanitären Interessen abzuhelfen; endlich auch aus der Vergleichung des dermaligen Gesetzes mit dem Entwurfe vom Jahre 1862, welcher im damaligen §. 66 den engeren Ausdruck „Hauswirthschaftsbedarf" hatte, den das dermalige Gesetz, offenbar in der Absicht, die Zwecke zu erweitern, in den allgemeineren Ausdruck „Wasserbedarf der Ortschaften und Gemeinden" umgewandelt hat. Dagegen darf der Ausdruck „Wasserbedarf der Ortschaften und Gemeinden" auf die Zwecke der landwirthschaftlichen Bewässerung der Grundstücke der Ortsinsassen nicht ausgedehnt werden.[1]) Steht der Gemeinde Wasser zur Verfügung, welches nur für bestimmte Zwecke geeignet ist, für andere aber nicht, z. B. Flußwasser zur Straßenbespritzung, welches aber als Trink- und Kochwasser den sanitären Anforderungen nicht entspricht, so kann die Enteignung nur für jenen Bedarf gefordert werden, welcher im vorhandenen Wasser seine Deckung nicht findet. Handelt es sich um die Herstellung einer neuen Wasserleitung für die Gemeinde oder Ortschaft, so ist bei Bemessung des Wasserbedarfes mit Rücksicht auf den Zweck und die Kosten einer solchen Anlage auch die wahrscheinliche Vermehrung der Bevölkerung in den nächsten Decennien zu berücksichtigen.[2])

Während §. 27a das Expropriationsrecht auf fließende Privatgewässer beschränkt, welche von den Eigenthümern nicht benützt werden, bezieht sich §. 36 sowohl auf fließende als auf stehende Privatgewässer, in gleicher Weise auf Wasserbenützungsrechte in öffentlichen Gewässern ohne Unterschied, ob der Eigenthümer oder Berechtigte die einen oder die anderen selbst benöthigt oder nicht. Doch darf auch §. 36 nicht auf Mineralquellen ausgedehnt werden. Die Enteignung nach §. 36 kann entweder eine vollständige oder eine theilweise sein, im letzteren Falle also eine Art Mitbenützung. Auch wird an die Stelle der vollständigen *Enteignung* von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten in vielen Fällen eine *Einschränkung* des Wasserbezuges in geeigneter Weise seitens der übrigen Benützer zu Gunsten der Ortschaften und Gemeinden treten können, z. B. wenn der Nothstand der Ortschaften und Gemeinden etwa nur zu gewissen Zeiten, bei niedrigem Wasserstande, dem Ausbleiben anderer Zuflüsse, eintritt und die Beschränkung eben nur für solche genau zu fixirende Fälle normirt wird, wie dies in ähnlicher Weise das weimarische Wasserrechtsgesetz vorschreibt. Unter dem Ausdruck „Wasserberechtigten" in der Schlußzeile des §. 36 sind sowohl einzelne Glieder derselben Gemeinde als auch andere auswärtige Wasserberechtigte oder auch andere Gemeinden inbegriffen. Es kann daher auch eine Gemeinde oder Ortschaft dasjenige Wasser, welches einzelne ihrer Gemeindeglieder zu Zwecken der Wiesen- oder Gartenbewässerung rechtlich besitzen, für die Zwecke des §. 36 enteignen lassen, weil nur die *gleichen* Zwecke ausgeschlossen sind. §. 36 findet keine Anwendung, wenn und inso-

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21 Juni 1874, Z. 4113.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1889, Z. 3102, Samml. *Budwinski* Nr. 4826. Ueber die Berechnung des Wasserbedarfs vgl. den Anhang II.

weit die Besitzer der Privatgewässer oder der Wasserbenützungsrechte (andere Ortschaften und Gemeinden) die Gewässer zu den gleichen Zwecken der §§. 35 und 36 benöthigen. Es kann daher auch einer größeren Gemeinde, einer städtischen Wasserleitung, das zu gleichen Zwecken benützte Hauswasser einzelner Ansiedlungen oder kleinerer Ortschaften im Expropriationswege nur insoweit zuerkannt werden, als der Wasserbedarf der Ansiedlungen oder anderen Ortschaften für die gedachten Zwecke in der bisherigen Weise noch gedeckt ist oder auf andere Art, z. B. Abgabe aus der herzustellenden neuen Wasserleitung, ersetzt wird.[1]) Das den Gemeinden und Ortschaften zu Zwecken der Wasserversorgung eingeräumte Zwangsrecht erstreckt sich auch auf jenen Grund, welcher zur Aufstellung des einen Bestandtheil der Wasserleitung bildenden Auslaufbrunnens nothwendig ist, wenn das Wasser nicht anders als auf diesem Grunde für den gedachten Zweck zur Benützung gebracht werden könnte.[2]) Die Art und Weise, wie nach §. 37 die Entschädigung auszumitteln ist und die mancherlei hiebei auftauchenden Streitfragen werden bei §. 87 eingehender erörtert.

Die im §. 38 bezogenen §§. 27, 28, 31, 32, 33 und 37 kommen auch bei den Wasserversorgungsanstalten vereinzelter Ansiedlungen zur Anwendung, wenn dieselben durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen. Ob den vereinzelten Ansiedlungen auch das im §. 36 den Ortschaften und Gemeinden eingeräumte Enteignungsrecht von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten zustehe, erscheint zweifelhaft; im §. 36 geschieht von den vereinzelten Ansiedlungen keine Erwähnung, und im §. 38 ist §. 36 auch nicht bezogen, wohl aber §. 37, welcher allerdings auch auf §. 36 sich bezieht. Das Recht des Schlußsatzes des §. 19 ist den vereinzelten Ansiedlungen nicht eingeräumt mit Ausnahme von Niederösterreich, wo §. 19 die Gehöfte den Ortschaften gleichgestellt hat. Der Ausdruck „vereinzelter Ansiedlungen" schließt auch in sich das Recht einer einzelnen Ansiedlung und ist nicht auf einen „Complex vereinzelter Ansiedlungen" einzuschränken. Unter dem Ausdruck „verhindert sind" ist nicht ein absolutes Hinderniß, eine absolute Unmöglichkeit zu verstehen; sowie zur Begründung der Zwangsrechte des §. 27 jede nutzbringende Verwendung des Wassers genügt, auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. nicht vorhanden sind, so genügt es im Falle des §. 38, daß einer vereinzelten Ansiedlung eine größere Erleichterung in der Wasserversorgung, z. B. durch Anlegung eines näheren Brunnens, Beschaffung des Wassers unmittelbar in das Haus statt der entfernteren Bewässerungsanstalten der Ortschaft oder Gemeinde, verschafft wird. Die Berufung des §. 33 im §. 38 hat den Grundeigenthümern des §. 33 ein höchst werthvolles Recht eingeräumt, welches aber

[1]) Nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1883, Z. 198 (Samml. Budwinski Nr. 1639), kann aber gegenüber Anlagen, welche die Wasserversorgung von Gemeinden und Ortschaften zum Gegenstande haben, auch kein zur Wasserbenützung Berechtigter einen anderen Anspruch erheben, als den, daß seine Rechte ungeschmälert erhalten oder aber enteignet werden.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. April 1879, Z. 2437.

darin eine nothwendige Beschränkung findet, daß der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden darf. Es ist — hier namentlich bei großstädtischen Wasserleitungen — nicht bloß die Deckung des gegenwärtigen, sondern auch des künftigen Bedarfes als Zweck der Anlage anzusehen, wodurch das sonst allzu lästige Recht des §. 33 eine sachgemäße und nothwendige Beschränkung findet.[1])

Mit Rücksicht auf die große Wassernoth im Karstgebiete wurde für Istrien ein besonderes Gesetz vom 14. November 1864 über die Versorgung mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirthschaft erforderlichen Wasser erlassen. Wo öffentliche Brunnen fehlen, ist die Gemeinde verpflichtet, Central- und Landcisternen, dann Wasserbehälter in genügender Anzahl herzustellen. Das Wasser der Centralcisterne ist ausschließlich zum Trinkbedarf der Insassen bestimmt. Dasselbe wird ihnen daher täglich in der von dem Gemeindevorsteher zu bestimmenden Tageszeit und Menge zugetheilt. — Die Kosten für die verschiedenen Cisternen sind nach dem Gemeindegesetze von jeder Ortschaft zu leisten, deren Insassen zunächst berufen sind, dieselben zu benützen. Ein ähnliches Wasserversorgungsgesetz wurde auch für Dalmatien unterm 5. August 1892, L. G. Bl. Nr. 19 erlassen.[2])

---

[1]) Für kleinere Ortschaften und vereinzelte Ansiedlungen haben die Bestimmungen der §§. 36 und 38 in neuerer Zeit in einzelnen Ländern, z. B. Oberösterreich, eine große Bedeutung erlangt durch die häufige Anwendung hydraulischer Widder, einer Art Wasserförderungsmaschinen, welche den auf Anhöhen stehenden Ortschaften oder vereinzelten Ansiedlungen das zur Hauswirthschaft nothwendige Wasser aus den tiefer liegenden Quellen und Bächen zuführen, da die Grundstücke für die Aufstellung der Maschine und für die Leitungsröhren, sowie das Wasser selbst oft nur im Expropriationswege erlangt werden können.

[2]) Das ungarische Wasserrechtsgesetz enthält im §. 12 die Bestimmung, daß dort, wo dauernder Wassermangel sich zeigt, und demselben nicht anders abzuhelfen wäre, die Behörde auch das gemäß des §. 10 bestehende freie Verfügungsrecht beschränken und die Verwendung des Wassers zum Trinken, Tränken und zum Hausgebrauche gegen volle Entschädigung des betreffenden Eigenthümers (nämlich des Grundeigenthümers) und mittelst des im Gesetze festgestellten Verfahrens den Interessenten gestatten kann. Bousek (Zeitschrift für Verwaltung 1886, Nr. 17) bemerkt, daß „das ungarische Gesetz hier mit lapidarer Kürze alle jene Grundsätze als maßgebend erklärt hat, welche wir nach österreichischem Rechte theils aus der Natur der Sache, theils aus allgemeinen und anderen Rechts- und Gesetzesnormen, theils aus der Gesammtheit der Wasserrechtsgesetze als folgerichtig aufzustellen bemüßigt sind". Das ungarische Gesetz läßt jedoch eine klare Bestimmung vermissen, welche im §. 36 der österreichischen Wasserrechtsgesetze (§. 16 des Reichsgesetzes) enthalten ist, daß nämlich zu Gunsten der Wasserversorgung auch Wasserbenützungsrechte enteignet werden können, denn aus §. 12 des ungarischen Gesetzes, wonach die Behörde im Falle eines Wassermangels „auch" das freie Verfügungsrecht beschränken kann, geht nicht hervor, daß sie im gleichen Falle concessionsmäßige Benützungsrechte einschränken oder gänzlich einstellen darf. Eine solche Ermächtigung gibt das ungarische Gesetz ausdrücklich nur für Wasserregulirungen und Entwässerungen (§. 29). Wenn weiters §. 18 anordnet, daß über die Benützung der nicht der freien Disposition des Grundeigenthümers unterliegenden Gewässer die Behörde verfügt, so könnte aus dem Wortlaute dieser Bestimmung gefolgert werden, daß die Behörde, wenn sie eine Concession ertheilt hat, also über die Benützung eines Gewässers bereits „verfügt" hat, zu Gunsten der

Von großer Bedeutung ist auch die Wasserversorgung der Eisenbahnen, beziehungsweise der einzelnen Eisenbahnstationen sowohl für den Bahnbetrieb (Speisung der Locomotiven, Reinigen der Bahn und der Transportmittel ꝛc.), als auch für den Bedarf der Bahnhöfe für wirthschaftliche und sonstige Zwecke (§. 35), Berieselung der Aborte u. dgl. Kann nicht sofort auf Grund der vom Eisenbahnministerium für den Bahnbau ertheilten Concession die Wasserversorgung bewerkstelligt werden und handelt es sich um eine nach §. 16 des Wasserrechtsgesetzes zu beurtheilende Wasserbenützung oder Wasseranlage, so muß die Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze im instanzmäßigen Verfahren erwirkt werden.[1]) Mit Rücksicht auf die bei Eisenbahnen obwaltenden öffentlichen Interessen muß das im §. 36 den Ortschaften und Gemeinden zu Zwecken der Wasserversorgung eingeräumte Recht der Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten auch den einzelnen Eisenbahnstationen (Bahnhöfen) zu den gleichen Zwecken eingeräumt werden und findet die Durchführung der Expropriation nach dem im §. 87 vorgezeichneten Verfahren statt. Einer Eisenbahngesellschaft kann das zum Bahnbetrieb nothwendige Wasser insoweit unentgeltlich bewilligt werden, als dabei die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen noch gedeckt erscheinen (§. 93 lit. a); über diese Deckung der erwähnten Ansprüche hinaus kann für den bezeichneten Zweck Wasser nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Besitzer der bestehenden Anlagen, welche durch eine solche Bewilligung einen Entgang an dem ihnen rechtmäßig gebührenden Betriebswasser erleiden, für diesen Verlust eine angemessene Entschädigung erhalten, und zwar letzteres deshalb, weil schon §. 48 den im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten, wozu auch die Wasserleitungen zur Versorgung der Eisenbahnstationen zu rechnen sind, das Recht einräumt, selbst die vollständige Abtretung von Liegenschaften, Werken und Anlagen gegen angemessene Entschädigung zu verlangen, welches Recht selbstverständlich auch das Recht auf Abtretung des erforderlichen Betriebswassers in sich schließt, und weil auch das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, das gleiche Recht einräumt, daher auch auf die Wasserversorgung der Eisenbahnstationen, auch wenn sie sonst nur als vereinzelte Ansiedlungen in Betracht kommen, §. 36 auszudehnen ist.

Es ist hier endlich auch die Frage zu erörtern, ob einzelne Mitglieder einer Gemeinde oder Ortschaft oder die Besitzer vereinzelter Ansiedlungen zur Herstellung und Erhaltung von Bewässerungsanstalten, deren Zweck die Wasserversorgung im Sinne des §. 35 ist, untereinander eine Wassergenossenschaft bilden können, und ob auf eine solche Genossenschaft die

---

Wasserversorgung eine neue Verfügung zu treffen nicht in der Lage ist. Doch dürfte hier eine analoge Anwendung des §. 29 zulässig sein, da nicht anzunehmen ist, daß das Gesetz eine Begünstigung, welche es den Regulirungen und Entwässerungen gewährt, den Wasserversorgungsanstalten versagen sollte.

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Juli 1875, Z. 6930. Vgl. auch das auf S. 95 mitgetheilte Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1897, Z. 1182.

Normen des IV. Abschnittes Anwendung finden. Der Einwendung, daß derlei Genossenschaften nicht unter §. 52 subsumirt werden können, weil unter dem Ausdrucke „Bewässerungsanlagen" im §. 52 nur Anlagen zur Bewässerung der Felder verstanden werden können, steht schon der Wortlaut des §. 38 entgegen, welcher die Anlagen zur Beschaffung des Wassers für die hauswirthschaftlichen und Gemeindebedürfnisse ausdrücklich auch als Bewässerungsanstalten bezeichnet, wie man auch von der „Bewässerung" eines Feuerlöschteiches u. dgl. spricht. Auch aus den Worten des §. 53 geht hervor, daß das Gesetz die Bewässerung zu Zwecken der Wasserversorgung unter die Genossenschaftszwecke des §. 52 aufgenommen hat, indem §. 53 ausdrücklich auch den §. 36 citirt, welcher von der Wasserversorgung handelt, so daß auch diese in den §. 52 eingeschlossen erscheint. Auch erwähnt §. 67, daß Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen sich befinden können; diese Bestimmung tritt dort am häufigsten ein, wo eine Wassergenossenschaft zugleich auch die Wasserversorgung der Ortschaften oder Gemeinden beabsichtigt, welcher Zweck daher auch zweifellos selbstständiger Genossenschaftszweck sein kann.[1]) In technischer Beziehung tragen die Wasserbauten zu Zwecken der Wasserversorgung alle charakteristischen Merkmale der Wasserbauten des §. 52 in sich. Wie bei der gewöhnlichen Feldbewässerung wird auch hier Wasser aus entfernteren Quellen oder Flüssen zuerst in einer gemeinschaftlichen Leitung, meistens auch zunächst in gemeinschaftliche Sammelorte (Teiche, Brunnen oder sonstige Behälter) geführt und dann den einzelnen Genossen zugeleitet. Auch die juristischen Momente sind dieselben, nämlich die Verpflichtung der Genossen, die gemeinschaftliche Leitung herzustellen und zu erhalten einerseits, und das Recht des einzelnen Genossen, das ihm nothwendige Wasser aus der gemeinschaftlichen Leitung oder Ansammlung für seine Zwecke zu beziehen andererseits. Die verschiedenen zu diesem Zwecke auszuführenden Wasserbauten sind zugleich der Hauptsache nach Regulirungsbauten, um dem die Wasserversorgung vermittelnden Lauf des Gewässers die entsprechende Richtung zu geben und ihn in derselben zu erhalten. Der Genossenschaftszweck besteht daher in der Ausführung von Wasserbauten, zur Herstellung und geregelten Erhaltung des Laufes des für die Bewässerungsanstalten der Ortschaften oder Ansiedlungen dienenden Gewässers, und in dieser, den Worten des §. 52 entsprechenden Weise ist derselbe auch in den Genossenschaftsstatuten zu bezeichnen.

Die Nothwendigkeit, derlei Genossenschaften für Bewässerungsanstalten zur Wasserversorgung zu bilden, tritt in zahlreichen Gemeinden und Ortschaften auf dem Lande hervor, wo die Ansiedlungen nicht aneinander gereiht sind, sondern vereinzelte, von einander räumlich getrennte Gruppen bilden, und wo daher die Wasserversorgung nicht füglich eine Angelegenheit

[1]) Schon die Motive zum Gesetzentwurfe von 1862 verweisen auf die große Aehnlichkeit der Wasseranlagen zu Zwecken der Bewässerung und jener für die Wasserversorgung; nur sei die Wasserversorgung unendlich wichtiger, weil sie die unmittelbare Befriedigung unentbehrlicher menschlicher Bedürfnisse bezweckt, weshalb ihr auf Zwangsrechte ein umsomehr begründeter Anspruch zukommt.

der Gemeinde oder Ortschaft, sondern vielmehr der einzelnen Gruppen oder Verbände der Besitzer vereinzelter Ansiedlungen sein kann. Der gleiche Fall tritt auch zuweilen bei ähnlichen Gruppen städtischer Häuser ein. Derlei Gruppen oder Verbände können weder auf die Mittel der Gemeinde, noch auf die Organisation der Gemeindevertretung verwiesen werden, sondern müssen die Mittel für die ausschließlich ihren Zwecken dienenden Bewässerungsanstalten untereinander selbst aufbringen und bedürfen sowohl für die Zwecke der Geldbeschaffung, als auch für die Herstellung und Erhaltung der Anlagen, sowie für die zweckmäßige Wasservertheilung eine besondere Organisation, wie solche das Wasserrechtsgesetz den Wassergenossenschaften verleiht. Die Anschauung, daß derlei Verbände nur einen privatrechtlichen Charakter nach den Formen des bürgerlichen Gesetzbuches (§. 1175) haben können, und des den Wassergenossenschaften für die Feldbewässerung verliehenen öffentlich rechtlichen Charakters entbehren, daher auch an den Rechtswohlthaten der privilegirten Wassergenossenschaften ihrer Natur nach nicht theilnehmen können, entbehrt jeder Begründung und ist weder mit dem Wortlaute, noch mit der klaren Absicht des Wasserrechtsgesetzes, welches gerade die Wasserversorgung weit mehr noch als die Wiesenbewässerung mit Vorrechten öffentlich rechtlicher Natur ausstattet, vereinbar. Wassergenossenschaften der hier erwähnten Art bilden sich wohl in der Regel durch freie Vereinbarung, und es erscheint ein Zwang zum Eintritte in eine solche Genossenschaft gegen die Minorität umsoweniger nothwendig, als in den meisten Fällen die Anlage auch ohne Ausdehnung auf die Liegenschaften der Minorität sich zweckmäßig ausführen läßt. Es wird daher auch die Beitragsleistung in der Regel vereinbart, und zwar nach der Größe der betheiligten Liegenschaften und des hierauf begründeten Wasserbedarfes. Dieser Umstand steht jedoch in keiner Weise entgegen, den genossenschaftlichen Verbänden dieser Art die sonstigen Rechtswohlthaten, welche das Wasserrechtsgesetz den Genossenschaften für andere Formen der Bewässerung verleiht, namentlich die im §. 56 normirte Anerkennung der rechtlichen Existenz für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr, die gesetzliche Organisation, die Anerkennung und die Einhebung der Beiträge als öffentliche Leistungen ꝛc. zu versagen (vgl. hierüber auch die Erläuterungen zu §. 52).

§. 39.

Zwangsrechte gegenüber der Fischerei.

Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende und, falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu (§. 19 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 40; **Buk.** §. 35; **Nied.-Oest.** §. 37; **Steierm.** §. 34; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 39.

Buk. §. 36 und **Steierm.** §. 35 schalten hier ein: Im Falle der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und welche Vorkehrungen der bisher Berechtigte zu treffen verpflichtet sei, um den früheren

Wasserlauf herzustellen, oder um die durch seine Anlagen herbeigeführten Aenderungen für die Anrainer und für andere Wasserberechtigte oder im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen.

Sehr alt ist die Rechtsnorm, daß der Fischereiberechtigte gegen die Schiffbarmachung eines Flusses, die Erbauung eines Triebwerkes oder eine neue Bewässerungsanlage nicht ein Einspruchsrecht, sondern nur das Recht auf Entschädigung habe. Sie gilt fast allgemein nach gemeinem Rechte.[1])

In der Bestimmung des §. 39 liegt eine Art Expropriationsrecht gegenüber der Fischerei zu Gunsten anderer Wasserbenützungsrechte. Diese Bestimmung gilt sowohl zu Gunsten industrieller als landwirthschaftlicher und sonstiger Benützungsrechte, z. B. zu Gunsten des Rechtes, das Bachwasser zu Berieselungszwecken auf die Wiesen auszuleiten; des Rechtes, Abfallstoffe aus gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben in die Fischwässer einzuleiten, auch zu Gunsten der Wasserversorgungsanstalten der Gemeinden und für die Schifffahrt. Dieser Grundsatz muß auch angewendet werden auf Uferschutzbauten.[2]) In unseren Gesetzen findet sich keine Bestimmung, daß Fischereiberechtigte bei solchen Bauten, wenn dadurch die Fischerei beeinträchtigt wird, wenn z. B. durch die Geradlegung der Bäche die bisherigen Laichstellen zerstört werden, auf eine Entschädigung zu verzichten haben; soweit es sich um Schutzbauten im öffentlichen Interesse handelt, ist der Fall auch unter §. 48 zu subsumiren und Entschädigung zu gewähren. Es mag allerdings ein Anspruchsrecht in vielen Fällen schwer zu begründen sein; wo aber ein wirklicher Verlust nachgewiesen werden kann, wäre es Unrecht, die Entschädigung zu versagen.

Unbegründet erscheint uns die Anschauung, daß unter Fischereiberechtigten im Sinne des §. 39 nur solche Personen zu verstehen seien, denen die Fischerei kraft eines Servitutsrechtes in fremden Privat- oder in öffentlichen Gewässern zusteht, nicht aber auch solche, welche die Fischerei oder Fischzucht in eigenen fließenden Gewässern (Privatbächen) oder in aus solchen gebildeten Teichanlagen betreiben. Der Ausdruck Fischereiberechtigte umfaßt die Besitzer aller Fischereirechte ohne Unterschied, ob diese in fremden oder in eigenen Gewässern ausgeübt werden. Bei einer anderen Anschauung könnte die Absicht des Gesetzes leicht illusorisch gemacht und das Entstehen großer Betriebsanlagen durch den Bestand eines unbedeutenden Fischteiches, welcher sein Wasser aus einem Bache erhält, gehindert werden. Es bedürfte oft

---

[1]) Der Entwurf von 1862 hatte den Fischereiberechtigten nur gegen Bewässerungsanlagen das Recht des Widerspruches entzogen. Dagegen beantragte schon die Wiener Commission die Fassung: Fischereiberechtigte haben gegen Wasserbauten und gegen das Ablassen schädlicher Stoffe in das Flußbett nur das Recht des Schadenersatzes, nicht das Recht des Widerspruches. Die dermalige Fassung des §. 39 ist fast wörtlich übereinstimmend mit §. 18 des preußischen, §. 48 des sachsen-weimarischen und §. 57 des bayrischen Wasserrechtsgesetzes.

[2]) Einzelne ausländische Gesetze, z. B. das weimarische, schließen die Entschädigung der Fischereiberechtigten bei Schutzbauten aus — weil derlei Bauten zunächst nur den Zweck haben, den geregelten Lauf des Wassers herzustellen und zu erhalten und den Fischereiberechtigten auch im neuen Wasserbette das Fischereirecht verbleibt.

nur der Erweiterung eines Baches zu einem Teiche, des Bestehens eines Privatbaches, um dem Eigenthümer desselben mit dem ihm nach obiger Anschauung zustehenden Widerspruchsrechte die Gelegenheit zu geben, die Ausübung jedes anderen Wasserbenützungsrechtes, welches der Fischerei auch nur den geringsten Nachtheil bringt, unmöglich zu machen.[1])

Der §. 39 spricht von Wasserbenützungsrechten. Wer ohne ein solches Recht zu haben, der Fischerei schädliche Handlungen durch unbefugtes Einleiten oder Einwerfen schädlicher Stoffe, unberechtigte Ausleitungen u. dgl. vornimmt, macht sich einer Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes schuldig, und kann nach §. 72 zur Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen verhalten oder sonst je nach Umständen im administrativen oder im Rechtswege zur Verantwortung gezogen werden. Auch wo ein wirkliches Recht besteht, muß dasselbe nach §. 20 derart ausgeübt werden, daß der Fischerei keine unnöthige Erschwerung verursacht wird (vgl. §. 20). Die Absicht des Gesetzes scheint dahin gerichtet, die Behörde zu berechtigen, falls die sonstigen Bedingungen für die Verleihung eines neuen Wasserbenützungsrechtes, für die Erweiterung eines solchen bereits bestehenden Rechtes, für die Bewilligung neuer Anlagen, für die Ausleitung von Wasser aus den Fischwässern, für die Einleitung von Abfallstoffen u. dgl. vorhanden sind, die Verleihung oder Bewilligung auch gegen den Widerspruch des Fischereiberechtigten auszusprechen und letzterem nur die Schadloshaltung zuzuerkennen.

Wie die Schadloshaltung festzustellen sei, darüber enthält das Gesetz keine Norm; es hängt das von den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles ab. Ist der Schaden nur ein vorübergehender, so ist derselbe für den einzelnen Fall zu ermitteln; ist derselbe ein dauernder, wird die Fischereiberechtigung in Folge der Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte in ihrem Werthe gemindert oder unmöglich gemacht, so ist der Ersatz nach dem Capitalswerthe der Minderung oder des gänzlichen Wegfalles zu leisten.

Der Wortlaut des §. 39 läßt es auch einigermaßen zweifelhaft, ob die Bestimmungen desselben über die Art und Weise der Schadensermittlung nur Anwendung finden auf den Fall, wo ein Wasserbenützungsrecht neu bewilligt, beziehungsweise auf Grund einer neuen Bewilligung erweitert werden soll, oder auch auf jenen Fall, wo ein bereits bewilligtes Werk Beschädigungen verursacht. Nach den Worten des Berichterstatters im Abgeordnetenhause (Stenogr. Prot. 1869, S. 5854) wurde dieser Paragraph vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses in die Regierungsvorlage eingeschaltet „zur Vermeidung vielfacher Einstreuungen und langjähriger Verzögerung einer hochwichtigen industriellen oder landwirthschaftlichen Ausbeutung der Wasserkraft." Diese Motivirung zeigt wohl deutlich, daß die Gesetzgebung bei dieser Bestimmung nur die Verleihung neuer industrieller oder landwirthschaftlicher Wasserrechte vor Einstreuungen und Verzögerungen schützen, diesen Unternehmungen daher der Fischerei gegenüber eine Art Expropria-

[1]) Vgl. die gegentheilige Anschauung im Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1878 (Samml. Budwinski Nr. 296).

tionsrecht verleihen wollte, worauf auch die weitere, den Expropriationsbestimmungen der §§. 37 und 87 analoge Fassung dieser Bestimmung schließen läßt.[1]) Daß die Fischereiberechtigten der Ausübung bereits concessionirter oder sonst zu Recht bestehender Wasserbenützungsrechte keinen Widerspruch entgegenstellen dürfen, ist wohl selbstverständlich; es muß daher auch die Competenzbestimmung des §. 39 in Betreff der Schadloshaltung auf die Verleihung neuer Wasserbenützungsrechte, beziehungsweise auf die Erweiterung bestehender Rechte eingeschränkt werden; nur im Concessionsverfahren (und weiter im Strafverfahren nach §. 72) haben die Verwaltungsbehörden die den Fischereiberechtigten gebührende Entschädigung nach §. 39 vorläufig auszumitteln. Treten dagegen Beschädigungen der Fischerei durch eine bereits bewilligte Anlage ein, so ist zuerst zu unterscheiden, ob derlei Beschädigungen bei der Bewilligung der Anlage schon in Aussicht genommen, und ob daher für derlei voraussichtliche Beschädigungen schon bei Bewilligung der Anlage eine Entschädigung ausgemittelt wurde. Ist dies der Fall, so ist die Anlage berechtigt, derlei mit ihrer Ausführung und ihrem Betriebe unvermeidlich verbundene Beschädigungen zuzufügen, ohne daß sie abermals eine Entschädigung zu bezahlen hat. Aber auch in diesem Falle dürfen nach §. 20 keine unnöthigen Erschwerungen oder Beeinträchtigungen verursacht werden. War eine Entschädigung bei Bewilligung der Anlage nicht bezahlt worden, und tritt nun später eine Beschädigung ein, so haben die Verwaltungsbehörden gemäß §. 20 durch entsprechende Anordnungen zu sorgen, daß der Fischerei keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursacht werde, die Schadensvergütung aber ist nach den Normen des Civilprocesses vor dem Richter zu verfolgen. Das Gleiche gilt auch nach §. 89 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes, wenn die Verwaltungsbehörden bei der Bewilligung von der Ansicht ausgegangen sind, daß eine Beschädigung der Fischereirechte nicht eintreten werde.[2]) Als eine unnöthige Beeinträchtigung oder Erschwerung der Fischerei durch einen landwirthschaftlichen, industriellen oder montanistischen Betrieb ist diejenige anzusehen, welche sich durch die bei derlei Betrieben gewöhnlich angewendeten Reinigungs- und sonst gewöhnlichen Maßregeln vermeiden läßt. Es können daher auch einer bereits bewilligten Zuckerfabrik die Anlegung von Klärteichen und ähnliche bei anderen Zuckerfabriken übliche Maßregeln von den Verwaltungsbehörden auch noch nachträglich aufgetragen werden. In keinem Falle dürfen einer Unternehmung nachträglich von den Verwaltungsbehörden auf ihre Kosten solche Aenderungen in den bewilligten Anlagen oder in dem bewilligten Betriebe aufgelastet werden, welche den im §. 20 normirten Zweck: die Abhaltung unnöthiger Erschwerungen oder Beeinträchtigungen übersteigen und den Betrieb der Unternehmung selbst durch die Art der Ausführung oder durch ihre Kostspieligkeit in Frage stellen könnten.[3])

---

[1]) So auch Randa S. 54. Dagegen ist Pražak (S. 109) der Ansicht, daß §. 39 überhaupt nicht auf neu zu errichtende Anlagen zu beziehen sei.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1878 (Samml. Budwinski Nr. 296).

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. Juni 1879, Z. 3607.

In den Ländern, für welche bereits neue Fischereigesetze bestehen, hat der §. 39 eine wesentliche Abänderung erfahren. §. 7 des Reichs-Fischereigesetzes vom 25. April 1885, R. G. B. Nr. 58 verfügt nämlich, daß zu den durch §. 19 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes (§. 39 der meisten Landesgesetze) ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte solche Einwendungen nicht zu zählen sind, welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen und die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen in einer der Fischerei thunlichst unschädlichen Weise bezwecken, insoferne solchen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwerniß zu verursachen. Die besonderen Vorschriften hinsichtlich der hiernach zulässigen Ansprüche der Fischereiberechtigten werden von der Landesgesetzgebung erlassen (vgl. hierüber die Erläuterungen zu den §§. 10 und 20, und in Bezug auf die Ermittlung der Schadloshaltung §. 87, dann wegen Beiziehung der Fischereiberechtigten zu den Verhandlungen die Erläuterungen zu den §§. 81—83).

Die Einschaltungen der Landesgesetze der Bukowina (§. 36) und von Steiermark (§. 35) sind bei §. 20 besprochen.

III. Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

Böhm. setzt statt: Ableitung „Leitung".

Der III. Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes behandelt das zweite Hauptgebiet der Wasserverwaltung, nämlich die Wasserabwehr. Die Vorschriften dieses Abschnittes sind an die Stelle einzelner Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und zerstreuter Provinzialgesetze, dann des sogenannten Wasserbaunormales, Hofkanzleidecret vom 10. November 1830 (Pol. Ges. Samml. Bd. 58, S. 213) und des dasselbe erläuternden Hofkanzleidecretes vom 22. September 1831 (Pol. Ges. Samml. Bd. 59, S. 188) getreten.[1] In Bezug auf Uferschutz, Abwehr und Ableitung der Gewässer erwies sich die ältere Gesetzgebung als durchaus unvollständig und unklar, an Bestimmungen über die Entwässerung fehlte es gänzlich; namentlich war die Grenze zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte nirgends genau gezogen, was schon aus der Aufnahme so vieler Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hervorgeht. Der größte Fortschritt unseres neuen Wasserrechtsgesetzes auf diesem Gebiete besteht darin, daß es den Wasser- und Uferschutzbau nicht mehr, wie das römische Recht, welches nur von einer Befugniß der Anlieger spricht, zur Befestigung des Ufers Anstalten zu machen[2], und wie das bürgerliche Gesetzbuch im

[1] Siehe hierüber oben S. 45—48.
[2] Dig. 43, 15, de ripa munienda.

§. 413 — nur vom privatrechtlichen Standpunkte auffaßt, sondern die Pflicht des Einzelnen, zum Wasser- und Uferbau zu concurriren, als eine öffentliche Last ansieht, und sowie es denselben vollständig der staatlichen Oberaufsicht unterwirft (§. 41), auch der Verwaltungsbehörde die Regelung der Concurrenzverhältnisse überträgt, und durch die Staats-Baubehörden und andere öffentliche Organe die Ueberwachung, theilweise sogar die unmittelbare Ausführung solcher Bauten, organisirt hat. Eine wesentliche Bereicherung dieser Materie enthält das Gesetz vom 30. Juni 1884, Nr. 117 R. G. B. (s. Anhang), auf dessen einzelne Bestimmungen am gehörigen Orte verwiesen werden wird.[1])

Die Abwehr der Gewässer umfaßt einerseits die Beseitigung einer übermäßigen Ansammlung des Wassers im Boden, der Versumpfung, welche nachtheilig auf die Cultur des Bodens, auf die sanitären Verhältnisse, den Verkehr u. dgl. einwirkt, andererseits die Abhaltung der zerstörenden Wirkungen, welche das Wasser da, wo es durch feste Bette in seiner Ausbreitung begrenzt wird, durch den Angriff auf das Uferland und die sich anschließenden Niederungen ausübt. Für den ersten Zweck dient die Entwässerung, für den zweiten der Wasserschutz im engeren Sinne. Auf die Entwässerung beziehen sich zunächst §. 40, auf den Wasserschutz §. 41 und die folgenden Paragraphe. Der Wasserschutz zerfällt wieder in zwei Abtheilungen, den Uferschutz und die Regulirung der Gewässer. Die Uferschutzbauten sollen Sicherheit geben gegen die Angriffe der Wassermassen auf die sie einschließenden Ufer, sie sollen den Abbruch der Ufer und die damit verbundene Zerstörung der das Wasser zunächst begrenzenden Grundstücke verhindern. Zu den Uferschutzbauten sind auch die Eindämmungen (Deiche) zu rechnen, welche Ueberschwemmungen von den an die Ufer sich anschließenden Niederungen abhalten sollen. Die Regulirungsbauten sollen den Wasserlauf selbst verbessern oder demselben eine andere Richtung geben, indem sie das Bett desselben umlegen, verengern, erweitern oder vertiefen, um dem Wasser einen rascheren Abfluß zu verschaffen. Wie die Motive von 1867 bemerken, lassen sich Schutz- und Regulirungsbauten in der Ausführung nicht trennen und müssen daher im Gesetze gemeinschaftlich behandelt werden. Bei schiffbaren Flüssen und Strömen tritt die Wasserabwehr in die nächste Verbindung mit der Benützung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt, weil die größeren Wasserbauten, Flußcorrectionen u. dgl. zumeist beide Zwecke vereinigen, den der Sicherung der Ufer und jenen der Förderung der Schifffahrt. Hievon handelt vorzüglich §. 51.

---

[1]) In früheren Entwürfen führte dieser Abschnitt die Ueberschrift: Von der Erhaltung, Verbesserung und Abwehr des Wasserlaufes und hatte daher folgerichtig auch den §. 11 des dermaligen Gesetzes über den natürlichen Abfluß der Gewässer in sich begriffen. Diesen Schutz des natürlichen Wasserablaufes bezwecken die §§. 11, 16 und 17, 20, 21, 22 und 23, welche, weil dieselben auch gleichzeitig die Benützung der Gewässer behandeln, in den II. Abschnitt „Von der Benützung der Gewässer" eingereiht sind. Die dermaligen Landesgesetze haben die Ueberschrift: „Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer"; nur das böhmische Gesetz hat nicht eben glücklich statt „Ableitung" das Wort „Leitung" gewählt. Für den ganzen Abschnitt wäre die Bezeichnung „Abwehr" der Gewässer genügend gewesen.

§. 40.

Entwässerungsanlagen.

Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31—33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

Böhm. §. 41; **Buk.** §. 37; **Krain** §. 22; **Nied.-Oest.** §. 38; **Steierm.** §. 36; alle andern §. 40.

Gal. §. 40 lautet: Auf Entwässerungsanlagen und Drainagen findet analoge Anwendung alles dasjenige, was in den §§. 27, 28, 31—33 und 37 vorgeschrieben ist.

Mähr. schaltet nach Entwässerungsanlagen ein: „insbesondere auf Drainagen".

Sowie das Wort Bewässerung, wird auch der Ausdruck Entwässerung in einem weiteren und in einem engeren Sinne gebraucht. Im weiteren Sinne versteht man unter Bewässerung jede künstliche Zuführung, unter Entwässerung jede solche Abführung von Wasser von einem Orte zum anderen. Man spricht daher auch von der Bewässerung und Entwässerung von Brunnen, Teichen und Canälen, von Ortschaften, Gebäuden und Grundstücken ohne Rücksicht auf den Zweck der Leitung. Im engeren Sinne werden die beiden Ausdrücke auf die landwirthschaftliche Melioration von Grundstücken bezogen. Wo aus dem Zusammenhange der Worte nicht ausdrücklich das Gegentheil hervorgeht, muß angenommen werden, daß die Bestimmungen des Wasserrechtes, welche von der Bewässerung oder Entwässerung handeln, auf alle Formen derselben sich beziehen, und daß namentlich dort, wo von der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke die Rede ist, darunter nicht bloß der Meliorationszweck begriffen sei. In diesem Sinne versteht man demnach unter Entwässerung der Grundstücke die Ableitung des Wassers, welches sich auf einem gewissen Grundstücke oder auf mehreren solchen Grundstücken bleibend befindet, es mag nun dasselbe offen in Sümpfen, Teichen, Lachen, Gruben oder unterirdisch als Grundwasser in Grund und Boden sich befinden, ohne in Quellen auszubrechen.

Zum Zwecke der Entwässerung werden theils die Abflußverhältnisse der natürlich fließenden Gewässer (Flüsse, Bäche) erweitert und verbessert und künstliche Anlagen (Wehre u. dgl.), welche den Wasserabfluß hemmen, beschränkt oder entfernt, theils wird für die stehenden Gewässer Abfluß verschafft durch Ableitung von Teichen und Seen, Austrocknung von Sümpfen und Abführung des sich sammelnden wilden Wassers mittelst Erweiterung bestehender Abzugsgräben oder durch Anlage neuer Wasserabzüge. Dieselben können sowohl in offenen oder verdeckten Grabenleitungen an der Oberfläche des Bodens als auch in unterirdischen Leitungen, sei es in gewöhnlichen Rinnen oder in Drainröhren bestehen.[1])

---

[1]) Unter den Entwässerungsanlagen werden in den Landesgesetzen von Mähren und Galizien die Drainagen insbesondere erwähnt, um einer irrigen Auslegung vorzubeugen, welche in Bayern eine besondere Novelle nothwendig machte, um die Drainagen unter die Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen subsumiren zu können. Es geht aber auch schon aus dem allgemeinen Wortlaute der übrigen

Die Wahl der Entwässerungsmethode ist, soweit fremde Rechte unberührt bleiben, dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Doch haben die Verwaltungsbehörden und beziehungsweise die Sachverständigen nach §. 78 ff. die Prüfung der Pläne vorzunehmen und können dabei auch auf Verbesserung derselben entsprechenden Einfluß nehmen. Es liegt in der Aufgabe der Verwaltungsbehörden, dort, wo sie bei ihrer Amtsthätigkeit erhebliche Mängel hinsichtlich der Bewässerung, hinsichtlich versumpfter Flächen wahrnehmen, bei den Betheiligten oder nach Umständen bei der Landwirthschaftsgesellschaft die Beseitigung derselben durch Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen und in anderer geeigneter Weise anzuregen.

Sowie die Entwässerung in der praktischen Ausführung in der Regel mit der Bewässerung im engsten Zusammenhange steht und viele Anlagen gleichzeitig beiden Zwecken dienen, so besteht ein solcher Zusammenhang auch in juristischer Beziehung. Das Wasserrechtsgesetz hat daher, obgleich es die Entwässerung in den III. Abschnitt aufgenommen hat, alle Bestimmungen über die Bewässerung sinngemäß auch auf die Entwässerung ausgedehnt. Nebst den im §. 40 bezogenen Paragraphen müssen auf Entwässerungsanlagen auch die übrigen Paragraphe des II. Abschnittes (§§. 10—26) angewendet werden, so jene über die Rechtsverhältnisse bezüglich der Privatgewässer, über das Concessionswesen, die Erhaltung der bewilligten Anlagen, die Stauwerke u. s. w. Den Entwässerungsanlagen kommen alle Begünstigungen zu Gute, welche den Bewässerungsanlagen nach dem Abschnitte über die Benützung der Gewässer eingeräumt sind, außerdem gewährt aber das Gesetz den im öffentlichen Interesse unternommenen Entwässerungsanlagen auch noch die viel weiter gehenden Zwangsrechte des §. 48. Die beiden Abschnitte II und III regeln die Verhältnisse der Bewässerung und Entwässerung im Allgemeinen, namentlich die Verhältnisse zu dritten Personen; dagegen werden die Verhältnisse der unmittelbaren Theilnehmer untereinander im IV. Abschnitte über die Wassergenossenschaften behandelt.

§. 41.

Erforderniß der behördlichen Bewilligung.

Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Die Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

Böhm. §. 42; **Buk.** §. 38; **Krain** §. 23; **Nied.-Oest.** §. 39; **Steierm.** §. 37; alle andern §. 41.

Mähr. Die Worte: „welche nicht vom Staate ausgeführt werden" sind weggelassen.

Salzb. nach „Lauf" ist eingeschaltet: „das Gefälle".

Landesgesetze zweifellos hervor, daß alle Bestimmungen über Bewässerungen und Entwässerungen auch auf die Drainagen (Bewässerungen und Entwässerungen mittelst unterirdisch gelegter Röhren) angewendet werden können.

Die §§. 41 ff. regeln das staatliche Aufsichtsrecht in Betreff der Abwehr der Gewässer, während das Aufsichtsrecht des Staates über die Benützung der Gewässer zunächst in den §§. 16, 17, 20 und deren Corollarien geregelt ist.

Zu den Schutz- und Regulirungsbauten gehören alle Arbeiten, welche die Herstellung und Erhaltung eines normalen Wasserlaufes, die Uferversicherung, die Instandhaltung des Vorlandes, die Herstellung und Erhaltung (Neubau, Verstärkung, Wiederherstellung) der Schutzdämme, die Correctionen, die Vorkehrungen an der Einmündung der Nebengewässer u. dgl. betreffen. Unter die Vorschrift des §. 41 fallen aber auch alle sonstigen Anlagen zu Zwecken der Wasserabwehr, namentlich auch Entwässerungsanlagen.[1]) Die im §. 41 vorgeschriebene behördliche Genehmigung für Schutz- und Regulirungswasserbauten muß analog für alle Bauten in den Gewässern oder an den Ufern gefordert werden, sobald dieselben die im §. 41 bezeichnete Wirkung haben können. Für Bauten zu Zwecken der Wasserbenützung enthält ohnehin schon §. 16 die gleiche Bestimmung. Insbesondere gilt dies, wie schon zu §. 16 erwähnt wurde, auch von Brücken. Die Bestimmung des §. 41 muß auch ausgedehnt werden auf erhebliche Aenderungen von Schutz- und Regulirungsbauten, wenn dieselben die erwähnte Wirkung haben können. Der Grund der Bestimmung ist das öffentliche Interesse, welches verlangt, daß der Lauf, die Höhe, die Beschaffenheit des Wassers in öffentlichen Gewässern nicht geändert, und daß fremdes Eigenthum und fremde Wasserbenützungsrechte geschützt werden.[2]) Die im §. 41 erwähnten Wasserbauten in den öffentlichen Gewässern greifen in den Bereich der ausschließlichen staatlichen Rechte ein und sind sowohl deshalb, weil sie in den öffentlichen Gewässern, also auf fremdem Grund und Boden aufgeführt

---

[1]) Es sind daher auch Wassergräben, welche bestimmt sind, die Tagwässer unschädlich abzuleiten, als Wasserschutzbauten anzusehen und ist zur Abänderung derselben nach §. 41, Absatz 2 eine behördliche Bewilligung dann erforderlich, wenn durch die Abänderung auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. Jänner 1879, Z. 11580).

[2]) Im Sinne des Wasserrechtsgesetzes geht es nicht an, die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit und demzufolge die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Wasserbaues lediglich nach jenen Wirkungen, die er bei gewöhnlich vorkommendem (normalem) Wasserstand, sei es auf die öffentlichen Interessen, sei es auf die Rechte Dritter äußert, zu beurtheilen. Es findet sich im Wasserrechtsgesetze keine Belegstelle, aus der eine solche Minderung des gesetzlichen Schutzes öffentlicher Interessen und Rechte Dritter abgeleitet werden könnte. Wohl aber muß aus den Anordnungen des Gesetzes, daß die Einwirkung einer Anlage auf den Lauf und das Gefälle des Wassers beachtet werden soll (§§. 16, 17, 41); daß auf den wechselnden Wasserstand Rücksicht zu nehmen sei (§. 19); daß dem Wasser ein thunlichst ungehinderter Ablauf zu lassen sei (§. 20); daß Rückstauungen, Versumpfungen oder anderen Beschädigungen und Ueberschwemmungen vorzubeugen sei (§§. 21, 42) gefolgert werden, daß bei jedem Wasserbaue die erfahrungsgemäß vorkommenden verschiedenen Wasserstandsverhältnisse und die sich ergebenden Einwirkungen des projectirten Baues der Art in Anschlag zu bringen sind, daß Nachtheile, die bei wechselndem Wasserstande lediglich als Folgen der Anlage sich darstellen, die Gefährdeten zum Einspruch berechtigen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1885, Nr. 1817, Budwinski Nr. 2647).

werden, als auch wegen des staatlichen Aufsichtsrechtes über diese Gewässer im Allgemeinen, der behördlichen Genehmigung unterworfen. Von denselben unterscheiden sich die Uferbauten, welche der Uferbesitzer auf seinem eigenen Boden, wenn auch an dessen Begrenzung und zum Schutze desselben ausführen will. Die Grenzlinie zwischen jenen Uferbauten, zu welchen jeder Grundeigenthümer ohne behördliche Genehmigung befugt ist, und solchen, zu welchen eine solche Bewilligung erforderlich ist, wird durch §. 413 a. b. G. B. festgestellt. Die §§. 41 und 42 haben diese Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches näher präcisirt. Die Uferbauten können füglich den im zweiten Absatze des §. 41 erwähnten Bauten in Privatgewässern gleichgestellt und es kann angenommen werden, daß eine behördliche Genehmigung dann erforderlich ist, wenn durch dieselben auf fremde Rechte, oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht — ein Grundsatz, der im Wesentlichen auch mit §. 413 a. b. G. B. übereinstimmt.[1])

Unter „Uferschutz" versteht man gewöhnlich die Vorkehrungen gegen Beschädigungen, welche von den innerhalb der Ufer eingeschlossenen Gewässern durch Abspülung, Unterwaschung, Abriß und sonstige Benachtheiligung verursacht werden, selbst abgesehen von solchen Gefahren, die durch außerordentliche Regengüsse, Wolkenbrüche u. dgl. herbeigeführt werden. Privatrechtlich ist zum Uferschutz der Eigenthümer berechtigt. Wo das Ufer verfallen ist, darf er dasselbe wieder in der früheren Gestalt in das Wasser hinein bauen, wo es mit dem Einsturze droht, durch Bauten diesem vorbeugen und selbst wo zur Zeit noch keinerlei Gefahr für dasselbe besteht, solche Einrichtungen treffen, daß der Angriff des Wassers fernerhin nicht geradezu an das Land herandringen kann.[2]) Fraglich ist es, ob die behördliche Genehmigung auch zu solchen Schutz- und Wasserbauten eingeholt werden muß, wodurch entstandene Einrisse, Abstürze der Ufer u. dgl., welche durch den Fluß selbst, durch Hochwässer herbeigeführt wurden, wieder beseitigt und der Normalbestand des Flusses wieder hergestellt werden soll. Es muß die Frage von Fall zu Fall beurtheilt werden. Daß dort, wo Gefahr im Verzuge vorhanden ist, der mit weiteren Nachtheilen Bedrohte berechtigt ist, sich sofort zu schützen, daß ferner auch die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen nach §. 97 das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren habe, ist selbstverständlich. Häufig nimmt man in Anwendung der römischen Rechtslehre (L. un. §. 8 D. 43, 13) Rücksicht auf den Normalbestand des vorigen Sommers, wohl aber mehr in der Beziehung, daß die Wiederherstellung desselben privatrechtlich eingeleitet oder gefordert werden kann, als in jener, ob die Herstellung dieses

[1]) Eine ganz ähnliche Bestimmung wie §. 41 enthält auch §. 86 des badischen Wassergesetzes mit der ausdrücklichen Ausdehnung auf alle Bauten in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, also sowohl auf Hochbauten als Erdbauten, sowohl auf die zum Wasserschutz dienenden Bauherstellungen, wie z.B. Ufermauern, Dämme, Correctionen, als auch auf Brücken, Wege, Wohnhäuser u. dgl.

[2]) Frank-Nieberding, S. 385.

Normalbestandes mit oder ohne behördliche Genehmigung zu geschehen hat. Wichtigere Arbeiten, welche öffentliche Interessen berühren, bedürfen ohne Zweifel auch dann der behördlichen Genehmigung, wenn sie nur zu obigem Zwecke unternommen werden. Der §. 41 verbietet aber nur Schutzbauten, also dauernde Anlagen; — zu vorübergehenden Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, ist jeder Besitzer ohne weiters befugt; auf solche Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet nicht §. 41, sondern §. 50 Anwendung.[1]) In erster Linie bezwecken die Uferschutzbauten den Schutz des Besitzstandes, wie er ist, nicht die Verbesserung desselben; sie haben aber dennoch keinen bloß privatrechtlichen, sondern einen vorherrschend öffentlich-rechtlichen Charakter. Von dem Uferbau und von der Erhaltung der Ufer hängen die Interessen eines großen Kreises von Betheiligten, hängt auch die sonstige Benützung der Gewässer für die Zwecke der Industrie und Landwirthschaft sowie der Schifffahrt ab, nicht selten selbst auch das sanitäre Interesse. Daher fällt der Vollzug dieser Bestimmungen zumeist in das Gebiet der Verwaltung. Auch die Frage, ob ein Wasserbau fremden Rechten nachtheilig und daher zu verbieten sei, ist nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes zu beantworten und fällt daher nach §. 75 in die Competenz der Verwaltungsbehörden. Wie schon zu den §§. 10 und 16 ausführlich dargestellt wurde, sind auch im §. 41 unter dem Ausdruck „fremde Rechte" nicht nur die auf Privatrechtstiteln beruhenden, gegen den Besitzer eines Privatgewässers erworbenen Untersagungsrechte, sondern die Eigenthums- und sonstigen Rechte dritter Personen, insbesondere Wasserbenützungsrechte überhaupt verstanden.

Zu den Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen gehören vorzugsweise die Dämme oder Deiche und ähnliche Verwallungen und Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken. Derlei Schutzbauten dürfen im ganzen Gebiete, welches das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit Genehmigung der Behörde neu angelegt, verlegt, erhöht oder ganz oder theilweise zerstört werden. Selbst natürliche Erhöhungen der Erdoberfläche dürfen nicht willkürlich abgetragen werden, wenn dadurch die Inundationsverhältnisse geändert werden. Diese Beschränkungen gelten für alle Arten von fließenden oder stehenden Gewässern, insoferne dieselben ihre Ufer zeitweise zu verlassen pflegen. Erdarbeiten an Gewässern, an denen derartige wiederholte Hochwässer nicht bekannt sind, unterliegen denselben nicht.

---

[1]) Nach gemeinem Rechte und nach der preußischen Wasserrechtsgesetzgebung werden Bauten am Ufer, welche nur die Befestigung des letzteren zum Zwecke haben, sich auf Vorrichtungen am Ufer selbst beschränken und nicht als selbstständige Anlagen in das Wasser hineinführen, auch den Strom des Wassers nicht beeinflussen, in der Regel nicht zu den eigentlichen Wasserbauten gerechnet (vgl. Bluntschli, §. 80). Doch ist es auch hier schwierig die Grenzlinie festzustellen zwischen jenen Bauten, welche einer Genehmigung der politischen Behörde bedürfen und jenen, welche ohne eine solche ausgeführt werden können.

Verschieden von den Uferschutzbauten, welche nur die Erhaltung und Herstellung der Ufer, Dämme und Behälter im bisherigen Stande bezwecken, sind die Regulirungsbauten an den Gewässern.[1]) Die Regulirungsbauten des §. 41 bezwecken die Verbesserung des Bettes der Gewässer und damit der Wasserstands- und Wasserabflußverhältnisse überhaupt, und zwar entweder die Verbesserung und Regelung des bestehenden Wasserbettes und Wasserlaufes, oder die völlige Aenderung und Verlegung desselben. Die Räumungsarbeiten erstrecken sich in der Regel auf die Entfernung des Schlammes und der Uferabbrüche, die Abholzung der für den Abfluß hinderlichen Bäume und Sträucher, auf die Abstechung der Uferanwüchse u. dgl. Buhnenwerke gehören zu den Wasserbauten, welche zweifellos eine behördliche Bewilligung erheischen. Ihre Errichtung ist dem einen Uferbesitzer in der Regel nicht gestattet, wenn für die Ufer anderer Besitzer oder die daran entstandenen Anlandungen die Gefahr entsteht, wieder weggespült zu werden. Nimmt aber das Wasser in Folge dieser Anlandungen eine solche Stromrichtung an, daß zum Schutze gegen dieselbe gewöhnliche Uferbefestigungen nicht ausreichend sichern würden, so ist dem gefährdeten Besitzer auch der Bau von Buhnen zu gestatten, die jene Anlandungen fortspülen helfen. Der Uferbesitzer ist auch nicht berechtigt, durch Pflanzungen oder andere Wasserbaue das Anspülen an die Ufer eines Flusses vorsätzlich zu befördern; der angespülte Boden darf durch Pflanzungen ꝛc. nur insoweit geschützt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird. Dergleichen Anlagen bedürfen nach §. 41 der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Von den zahlreichen diesen Gegenstand betreffenden Entscheidungen theilen wir an dieser Stelle die folgenden mit. Das Einwerfen von Steinen in das Flußbett zum Zwecke, daß der vom Flusse deponirte Schlamm von den Hochwässern nicht weggeschwemmt werde, ist als ein Schutzbau anzusehen, welcher der behördlichen Bewilligung bedarf,[2]) ebenso die Herstellung von Flechtzäunen, welche theils zum Schutze des an einem Flusse liegenden Besitzes, theils dazu bestimmt sind, die Versandung von wasserführenden Auskolkungen und Niederungen herbeizuführen,[3]) dann die Verdämmung eines Wasserlaufes, welcher bestimmt ist, die Ableitung von Niederschlags- und Drainwässern zu bewirken.[4]) Die Umgestaltung eines Flechtzaunes in ein aus Stein hergestelltes Leitwerk (Ablenkungsbuhne) ist nicht als eine bloße Reparatur anzusehen und bedarf als Uferschutzbau der Genehmigung der politischen Behörde.[5]) Alljährlich vorkommende periodische Räumungen von

[1]) Als Regulirung bezeichnete der Entwurf von 1862: Die Räumung, Vertiefung, Verengerung, Erweiterung, Geradelegung oder Verkürzung eines Gewässers — ohne Rücksicht auf den Zweck, für welchen diese Regulirung vorgenommen wird.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Juli 1877, Z. 6223.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. October 1893, Z. 3380, Samml. Budwinski Nr. 7445.

[4]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. November 1886, Z. 3007, Samml. Budwinski Nr. 3258.

[5]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 25. September 1877, Z. 8433.

Wassergräben, Canälen u. dgl., welche als zum ordentlichen Betriebe der Wasserleitung erforderliche Maßregeln sich darstellen, bedürfen keiner behördlichen Bewilligung im Sinne der §§. 16 und 41.[1]) Die Vornahme gewöhnlicher Bachräumungen ist im Allgemeinen ohne besondere Bewilligung gestattet. Wenn jedoch dieselben mit der Tieferlegung des Bachbettes verbunden sind, welche auf die Rechte und Interessen der verschiedenen Betheiligten einen Einfluß nehmen können, sind vorerst die Modalitäten, unter welchen die Räumung vorzunehmen ist, auf Grundlage einer Verhandlung unter Beiziehung sämmtlicher Interessenten durch Erkenntniß der politischen Behörde festzustellen.[2])

Die Frage, in welchen Fällen eine Bewilligung zu Uferschutzbauten ertheilt werden darf und in welchen nicht, ist für die Verwaltungsbehörden nicht schwer zu beantworten, soweit es sich dabei um öffentliche Interessen handelt. Einerseits geben hier das Wasserrechtsgesetz und insbesondere die Strompolizeiordnungen und sonstige Specialbestimmungen ziemlich genaue Normen, andererseits ist, soweit es an solchen Normen fehlt, die Anschauung der betreffenden Wasserbautechniker für die Behörden in der Regel maßgebend. Derlei Entscheidungen der Verwaltungsbehörden unterliegen dem gesetzlichen Instanzenzuge. Die Schwierigkeiten für die Behörden beginnen aber sofort, wenn es sich bei der Frage der Bewilligung um Privatrechte und Privatinteressen handelt, die sich gegenüber stehen, indem der beantragte Schutzbau dem einen Theile sehr nützlich, dem andern sehr nachtheilig sein kann, während ebenso, aber nur im umgekehrten Verhältnisse, die Untersagung des Baues ähnliche Wirkungen hervorbringen kann. Während neue Anlagen zur Wasserbenützung in der Regel nicht bewilligt werden dürfen, wenn daraus für fremde Grundstücke oder für fremde Wasserbenützungsrechte ein Nachtheil entsteht, ist der Schaden, welcher einzelnen Besitzern durch die veränderten Strömungsverhältnisse der austretenden Wassermassen in Folge eines beabsichtigten Schutz- und Regulirungsbaues erwachsen kann, für die Ertheilung und Versagung der Genehmigung nicht von entscheidender Bedeutung, weil die §§. 42 und 44 den Besitzern ein Recht zu derlei Bauten geben und es Sache der anderen Besitzer ist, sich ebenfalls zu schützen. Würde jedoch durch einen Schutz- oder Regulirungsbau, welcher im Interesse einzelner Besitzer beantragt ist, die Ueberschwemmungsgefahr im Allgemeinen oder für bestimmte Besitzer erhöht, ohne daß es letzteren möglich wäre, sich selbst durch ähnliche Bauten und Maßregeln zu schützen, so müßte die Genehmigung schon nach den §§. 10, 11 und 12 des Wasserrechtsgesetzes versagt werden. Da das Wasserrechtsgesetz die Bewilligung von Schutz- und Regulirungsbauten in die Hände der Verwaltungsbehörden legt und dieselben bei einer solchen Bewilligung auf fremde Rechte und Interessen Rücksicht zu nehmen haben, so ist auch die Prüfung dieser Rechte und der an solche Bauten sich knüpfenden Interessen und deren Berücksichtigung Sache der Verwaltungsbehörden. Hier fehlt es aber an genauen Normen

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1881, Z. 2212.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. Mai 1878, Z. 2777.

in unserer Gesetzgebung und lassen sich solche in erschöpfender Weise auch kaum aufstellen. Mit Benützung der fremdländischen Gesetzgebung und einzelner oberbehördlicher Entscheidungen und der Literatur über diese sehr schwierigen Fragen versuchen wir es, einige Sätze hier aufzustellen, von denen wir glauben, daß sie dem Geiste unserer Gesetzgebung entsprechen.

Die nachtheilige Lage, in welche ein anderer Uferbesitzer in Folge solcher Bauten dadurch geräth, daß er nicht mehr unter denselben günstigen Verhältnissen wie bisher den Schutz seiner Ufer bewerkstelligen oder die Nutzung des Wassers fortsetzen kann, begründet noch kein Recht des Widerspruches. Selbst wenn damit die fernere Verbreiterung seines Ufers durch Ausdehnung der Anlandungen verhindert wird, muß er sich den Bau gefallen lassen. Sobald aber sein Eigenthum in Folge davon wirkliche Beschädigungen erfährt, kann er aus dem Schaden Ersatzansprüche und gegen die ganze Einlage Einspruchsrechte geltend machen. Nur in dem einen Falle, daß dem Abbruche der Ufer auf anderen Wegen nach den örtlichen Verhältnissen nicht abgeholfen werden kann, sind dem bedrohten Besitzer auch solche Anlagen gestattet, ohne daß er für den Schaden haftbar würde.[1]) Einrichtungen, welche zur Beschleunigung und Erleichterung des Wasserabflusses dienen, sind in der Regel keinen Beschränkungen unterworfen; dieselben sind, soferne die Einrichtungen oder Anlagen sonst zulässig sind, aus dem Grunde allein nicht zu verweigern, weil in Folge derselben auch auf fremden Besitzungen Regulirungen des Flußlaufes sich als nothwendig herausstellen. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines die Versicherung des Ufers, den Schutz der Bauführer vor Hochwässern u. dgl. bezweckenden Uferschutzbaues kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob und in welchem Grade die Anrainer die gleichen Schutzmaßregeln ergriffen haben oder zu ergreifen geneigt sind. Nach §. 16 kann nur maßgebend sein, ob der Bau eine der in diesem Paragraph angeführten Wirkungen zur voraussichtlichen Folge haben wird. Gegen Anlagen, die ein Besitzer zum Schutze seiner Grundstücke oder sonstiger Anlagen errichtet, um die schädlichen Einwirkungen des Wassers abzuhalten oder einen bereits eingetretenen Wasserschaden zu beseitigen, kann ein anderer Besitzer deswegen, weil dadurch ihm das austretende Wasser entweder im verstärkten Maße zugedrängt wird oder nicht mehr in der früheren Weise zuströmen kann, keinen Einspruch erheben. Die Errichtung oder Erhöhung eines Dammes am Ufer eines Flusses, um die eigenen Gründe gegen eine Ueberschwemmung zu schützen, kann von den Grundbesitzern des entgegengesetzten Ufers nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß die Wassergefahr dadurch für sie erhöht werde.[2]) Auch dieses ist noch nicht als eine solche verbotene Benachtheiligung fremder Rechte anzusehen, daß durch derlei Uferbauten das Anspülen des Erdreiches an die Ufer und die Entstehung neuer Verlandungen befördert wird, wenn nur dadurch nicht eine directe Benachtheiligung der fremden Ufer, ein Einreißen,

[1]) Vgl. Frank-Rieberding S. 385.

[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 28. November 1851, Z. 9881 (Riehl, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, §. 1305).

Abspülen derselben u. dgl. herbeigeführt wird. Dagegen ist es eine Verletzung fremder Rechte, namentlich jenes Rechtes, welches §. 11 jedem unteren Grundbesitzer zusichert, wenn durch die zum Uferschutz ausgeführten Bauten oder Vorrichtungen der natürliche Wasserlauf zum Nachtheile Dritter geändert wird. Es sind daher nach §. 11 verboten und als ein fremdes Recht verletzend anzusehen: Uferschutz- und ähnliche Bauten, welche das Wasser aus Regengüssen, geschmolzenem Schnee u. dgl., gleichviel, ob dasselbe für sich oder vermischt mit einem anderen Gewässer fließt, oder das aus solchen Anlässen austretende Hochwasser anderen Grundstücken zuweisen, auf welche dasselbe bisher nach Lage derselben nicht auszutreten pflegte. Die Anlage eines Wassergrabens an der Grenze, wodurch das Nachbargrundstück einer wesentlichen Benachtheiligung ausgesetzt ist, überschreitet die der Ausübung des Eigenthumsrechtes gesetzten Schranken (§§. 340, 364, 413 a. b. G. B.) [1]).

Die Bestimmungen des §. 18 über die Bewilligungsurkunde für die Wasserbenützung und die dazu dienenden Anlagen finden auch auf die Bewilligungsurkunde für Schutz- und Regulirungsbauten sinngemäße Anwendung. Auch in letzterer sind die Bedingungen, welche im öffentlichen Interesse oder zum Schutze dritter Personen und ihrer Rechte nothwendig sind, die zu übernehmenden Verpflichtungen in Bezug auf die Erhaltung der Anlagen, der allfällige Widerruf, die Verpflichtung zur Beseitigung der Anlagen bei dem Eintritte gewisser Fälle u. dgl. festzustellen. Nach Vorschrift der Fischereigesetze [2]) ist bei Regulirungen von Gewässern sowohl in der Gesammtanlage als auch in den Einzelnheiten und bei der Ausführung des Regulirungswerkes darauf Rücksicht zu nehmen, daß, soweit es ohne Benachtheiligung des Regulirungszweckes und ohne unverhältnißmäßige Erhöhung der Kosten geschehen kann, auch den Interessen der Fischerei Rechnung getragen werde; es ist insbesondere anzustreben, daß solche Plätze belassen oder hergestellt werden, in denen die Fortpflanzung der Fische erfolgen kann, und solche, in denen die Fische bei Hochwässern Zuflucht finden können. Werden Schutz- und Regulirungsbauten ohne behördliche Genehmigung hergestellt, so trifft den Veranlasser derselben die Strafe des §. 70. Ob dieselben wieder beseitigt werden sollen oder belassen werden können, hat die politische Behörde zu beurtheilen und nach §. 72 zu bestimmen. Die Ertheilung der Genehmigung zu Schutz- und Regulirungsbauten ist im Allgemeinen an das im IV. Abschnitte normirte Verfahren gebunden. Besondere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens gelten in Ansehung der zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Nr. 117, R. G. B. herzustellenden Bauten und sonstigen Vorkehrungen. Vgl. § 9 und ff. dieses Gesetzes (Anhang).

Eine Ausnahme von der bisher besprochenen Norm machen diejenigen

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 20. April 1859, Z. 4349 (Samml. Glaser-Unger, Nr. 2057).

[2]) Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §. 52, Oberösterreich §. 36, Salzburg §. 23.

Schutz- und Regulirungsbauten, welche vom Staate ausgeführt werden. Zu denselben ist vor der Ausführung eine Genehmigung der sonst zuständigen politischen Behörde nicht erforderlich. Nur das mährische Landesgesetz hat diese Ausnahme nicht. Der Staat ist aus Rücksichten einer systematisch geordneten Handhabung des Flußbauwesens von der Einholung einer besonderen Genehmigung der zuständigen politischen Behörde zu den von ihm auszuführenden Wasserbauten befreit. Die Staatsbehörden, welche den Bau ausführen lassen, sind ohnehin höhere Verwaltungsbehörden; auch wird bei derlei Bauten die Sache schon vor der Ausführung durch staatliche Organe in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit genau untersucht und der ausgearbeitete Plan in der Regel der höheren Behörde (Landesstelle, Ministerium) zur Prüfung und budgetmäßigen Genehmigung vorgelegt. In der Regel beobachten die Staatsbauorgane bei den vom Staate unternommenen Schutz- und Regulirungsbauten, ihrer Einleitung und Ausführung im Wesentlichen dasselbe Verfahren mittelst Benachrichtigung der Interessenten und Anhörung ihrer Einwendungen und Anträge, weil nur in dieser Weise die Bauten zweckmäßig eingeleitet und ausgeführt, die Rechte und Interessen aller Betheiligten gewahrt werden können und zugleich der Staat vor späteren Einsprüchen und Anforderungen geschützt wird. Die den Wasserbau ausführenden Staatsbaubehörden verhandeln dabei in der Regel unmittelbar mit den Parteien über Abtretung der für den Bau etwa erforderlichen Privatgrundstücke oder Materialien, über die allfällige Einlösung von Wasserbenützungsrechten oder Wasseranlagen und über sonstige Entschädigungen; ebenso auch über Beiträge, welche Private zu den auch ihnen nützlichen Bauten etwa zu leisten haben.[1]) Kommt ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so kann jeder Theil die Intervention der Behörde nach dem Wasserrechtsgesetze in Anspruch nehmen. Die den Wasserbau führenden Staatsbehörden sind berechtigt, um Durchführung des Concessionsverfahrens (Aufgebots- oder abgekürztes Verfahren) bei der sonst zuständigen politischen Behörde ebenso anzusuchen, wie andere Unternehmer, um allfällige Einwendungen dritter Personen kennen zu lernen und darüber die nach dem Wasserrechtsgesetze zulässige Entscheidung rascher herbeizuführen und gerichtlichen Processen vorzubeugen. Auch jedem Betheiligten steht es frei, wenn sich bei der Einleitung oder Ausführung der vom Staate beantragten Schutz- und Regulirungsbauten Anstände ergeben oder von den Betheiligten Wünsche ausgesprochen oder Anträge in Absicht auf die Ausführung solcher Bauten gestellt werden, in welche die mit der Ausführung betraute Staatsbehörde nicht einzugehen findet, hierüber, insoweit es sich um

[1]) Nach dem preußischen Gesetze vom 20. August 1883 (G.-S. S. 333), betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen sind vor Feststellung der Pläne zur Regulirung öffentlicher Flüsse die Betheiligten zu hören. Deren Anhörung kann in solchen Fällen unterbleiben, in welchen die Ausführung der Regulirung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann. Ebenso schreibt das hessische Gesetz vom 14. Juni 1887 über das Dammbauwesen die Anhörung der betheiligten Gemeinden vor.

Anwendung des Wasserrechtsgesetzes handelt, bei der zuständigen politischen Behörde um Einleitung des Verfahrens nach dem Wasserrechtsgesetze anzusuchen, weil auch der Staat mit seinen Bauten nicht außerhalb des Gesetzes steht, und die Ausnahme, welche §. 41 enthält, nämlich die Befreiung der Staatsbauten von der Genehmigung der zuständigen politischen Behörde, strenge auszulegen und auf andere Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht auszudehnen ist. Wenn daher der Staat z. B. durch Regulirungsbauten die bisher bestandene Verbindung der Grundstücke dritter Personen aufhebt und es sich um die Frage handelt, ob zur Herstellung dieser Verbindung nach §. 32 eine Brücke vom Staate zu erbauen ist, hat über etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Staate und den Uferbesitzern über die Anwendung des §. 32 die zuständige politische Behörde zu entscheiden.[1])

Die zu Gunsten der Staatsbauhörden gemachte Ausnahme erstreckt sich nur auf die im öffentlichen Interesse unternommenen Schutz- und Regulirungsbauten. Wenn dagegen der Staat für ein Staatsgut oder eine dem Staate gehörige oder neu herzustellende Betriebsanlage ein Wasserbenützungsrecht erwerben will, hat er ebenso wie andere Parteien um die Bewilligung einzuschreiten. Auch zu solchen Schutz- und Regulirungsbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate, sondern von anderen Straßenbauorganen, z. B. Straßenbau-Concurrenzausschüssen, Gemeinden u. dgl. gelegentlich eines Straßenbaues ausgeführt werden, ist die Genehmigung der nach dem Wasserrechtsgesetze zuständigen politischen Behörde einzuholen und kommen dabei die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes zur Anwendung.[2]) Die nach §. 41 vom Staate ausgeführten Regulirungsbauten, es mögen denselben vor ihrer Ausführung jene Amtshandlungen, welche nach dem Wasserrechtsgesetze derartige Unternehmungen, sobald sie von jemand Anderen als vom Staate ausgeführt werden, voranzugehen haben, vorgenommen worden sein oder nicht, sind im Sinne des §. 41 jedenfalls

---

[1]) Aus dem Wortlaute des §. 41 kann nur abgeleitet werden, daß bei Wasserschutz- und Regulirungsbauten des Staates nicht weiter eine instanzmäßige Entscheidung über die Zulässigkeit des Projectes in öffentlich rechtlicher Beziehung stattfindet. Damit ist aber ganz wohl vereinbar, daß alle Rechtsfolgen, welche aus der Ausführung des Projectes gegenüber Dritten sich ergeben sollen, im Wege der Entscheidung festgestellt werden, was wieder die Durchführung eines ordnungsmäßigen Verfahrens um so gewisser zur Voraussetzung hat, als es auf der Hand liegt, daß die Parteien ohne eine genaue Kenntniß des Projectes selbst und darum ohne die Kenntniß der Rückwirkung desselben auf ihr Eigenthum und sonstige Rechte, nicht einmal in der Lage wären, diese und die für sie sich allenfalls ergebenden Entschädigungsansprüche sachgemäß zur Geltung zu bringen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. December 1891, Z. 3846, Samml. Budwinski Nr. 6287). Ersatzansprüche für Schäden, welche aus Staatsmitteln ausgeführte Flußregulirungsbauten verursachen, sind — wenn im administrativen Verfahren ein Anspruch auf Enteignung der beschädigten Grundstücke nicht gestellt wurde — im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1890, Z. 924, Samml. Budwinski Nr. 5214).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Mai 1877, Z. 3152.

solchen Schutz- und Regulirungsbauten gleichzustellen, welche mit Genehmigung der competenten Behörden ausgeführt worden sind.[1])

Das Weitere über die vom Staate auszuführenden Wasserbauten wird bei §. 51 besprochen.[2])

§. 42.

Wasserschutzbauten der Uferbesitzer.

Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 16 und 20).

Böhm. §. 43; **Bul.** §. 39; **Krain** §. 24; **Nied.-Oest.** §. 40; **Steierm.** §. 38; alle andern §. 42.

Steierm. läßt die Worte „in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B." weg.

Der §. 413 a. b. G. B. lautet: Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

Der §. 42 bedarf sowohl vermöge seiner Fassung, als auch wegen seiner Stellung zum §. 413 a. b. G. B. und zu den §§. 20, 43 und 44 des Wasserrechtsgesetzes einer besonderen Erläuterung. Derselbe handelt zunächst von den Pflichten der Uferbesitzer in Bezug auf Uferschutzbauten, während §. 413 a. b. G. B. die Berechtigung der Uferbesitzer zu derlei Bauten behandelt. Außerdem enthält er die allgemeine Norm, wie die Ufer, Dämme, Bette, Behälter und Anlagen an und in fließenden Gewässern von den hiezu Verpflichteten herzustellen und zu erhalten sind. Dagegen enthält §. 43 die besonderen Bestimmungen darüber, wer die Canäle und künstlichen Gerinne, sowie die Anlagen für die Benützung der Gewässer im guten Stande zu erhalten hat. §. 44 endlich behandelt die allgemeinen, über den Uferschutz des §. 42 und über die Verpflichtungen der im §. 43 bezeichneten Personen hinausgehenden Schutzmaßregeln, welche als eine Angelegenheit der Eigenthümer der bedrohten oder beschädigten Liegenschaften bezeichnet werden. Zum weiteren Verständnisse des §. 42 sind die einzelnen Objecte, welche der Paragraph aufzählt, nämlich die Ufer, Dämme, Bette, Behälter und Anlagen besonders zu besprechen.

Ufer. Der Uferschutz ist verschieden nach Art der Gewässer; er ist anders bei stehenden Gewässern und hier wieder anders bei Seen und bei

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1878, Z. 1829 (Samml. Budwinski Nr. 367).

[2]) Das ungarische Gesetz behandelt bezüglich des Erfordernisses der behördlichen Bewilligung die Regulirung der Gewässer ganz gleich mit den Anlagen zu deren Benützung (S. 243) und enthält die Ausnahme hinsichtlich der Staatsbauten in den §§. 45 und 159.

Teichen, wenn letztere künstliche Dämme haben, wieder anders bei fließenden Gewässern und unter diesen wieder verschieden bei Flüssen und Bächen und bei künstlich hergestellten Wasserzügen. Die natürlichen Verschiedenheiten sind auch nicht ohne Einfluß auf die rechtlichen Momente. Die Ufer der Teiche, welche durch künstliche Dämme gebildet werden, die Ufer künstlicher Wasserzüge fallen unter die „bewilligten Anlagen" der §§. 20 und 43. Der Uferschutz ist daher hier nach diesen Paragraphen zu beurtheilen und legt größere Verpflichtungen auf als der Uferschutz an natürlichen Gewässern. Auf den Uferschutz an natürlich fließenden Gewässern bezieht sich zunächst §. 413 a. b. G. B. Der Rechtssatz des §. 413 a. b. G. B., wonach jeder Grundbesitzer befugt ist, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen, folgt aus dem Wesen des Eigenthums, in welchem das Recht eingeschlossen liegt, das Seine gegen Gefahren von außen zu schützen. Der Uferschutz beabsichtigt wesentlich nur die Erhaltung des Landes in dem Umfange und in der Art seiner bisherigen Cultur. Dazu nöthigt in der Regel den einzelnen Besitzer schon das eigene Interesse. §. 413 a. b. G. B. erklärt daher den Uferschutz zunächst als eine Angelegenheit des einzelnen Grundbesitzers. Dieser Paragraph *berechtigt* den Grundbesitzer, sein Ufer gegen das Ausreißen *des Flusses* zu befestigen, *verpflichtet* ihn jedoch nicht dazu, und verbietet nur, solche Werke und Pflanzungen anzulegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Die Grundbesitzer unterliegen in Bezug auf Uferschutzbauten, welche sie *gemäß* §. 413 a. b. G. B. ausführen, keinen *privatrechtlichen* Beschränkungen. Inwieferne sie aber öffentlich rechtlichen Beschränkungen unterworfen sind und zur Vornahme einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ist nach dem Wasserrechtsgesetz zu beurtheilen. Im Uebrigen aber gilt der Grundsatz des §. 1305 a. b. G. B.: „Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Anderen daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten" — gemäß §. 413 a. b. G. B. im Allgemeinen auch für Uferschutzbauten. Würde aber die im §. 41 erwähnte Genehmigung nicht eingeholt, so wäre der Bauführer allerdings verantwortlich für den Nachtheil, welchen etwa dritte Personen durch seinen Bau erleiden. Der Uferbesitzer kann sich von der Last des Uferschutzes durch Auflassung des Eigenthums befreien, in welchem Falle die Normen der §§. 44 und 46 Anwendung finden.

Diese rein privatrechtliche Begrenzung des Rechtsverhältnisses findet aber im Wasserrechte eine wesentliche Erweiterung. Durch die Aufnahme der Bestimmungen über den Uferschutz in das Wasserrecht ist derselbe zu einem Gegenstande des öffentlichen Rechtes geworden, worüber nun auch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, ein Grundsatz, welchen der Entwurf vom Jahre 1862 ausdrücklich ausgesprochen hatte, und welcher ein Corollar des §. 75 ist. Schon §. 42 geht über die Begrenzung des §. 413 a. b. G. B. hinaus, indem er nebst der *Berechtigung* des Uferbesitzers zur Herstellung und Erhaltung des Ufers zugleich auch schon eine *Verpflichtung* hiezu ausspricht. Die natürliche Lage der Grundstücke am Ufer,

welche in erster Reihe auch die Vortheile des Wassers genießen, verpflichtet die Uferbesitzer, sich im Interesse der Instandhaltung gewissen Lasten und Beschränkungen des Eigenthums zu unterwerfen. Dahin gehört vor Allem die im §. 42 und auch theilweise schon im §. 413 a. b. G. B. begründete Verpflichtung, Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufes am Ufer weder anzubringen noch entstehen zu lassen. Es ist daher verboten, das Anbringen von Mauern oder Zäunen, das Pflanzen von Bäumen, Einrammen von Pfählen, Ablagerung von Schutt u. dgl.; aber auch das Entstehenlassen von Hindernissen des Wasserablaufes, z. B. das Aufwachsenlassen von hindernden Bäumen und Sträuchern. Alles dieses liegt in der Verpflichtung, die Ufer so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten (fremdem Grundeigenthum, fremden Wasserbenützungsrechten) nicht nachtheilig sind, den Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen, den ordentlichen Lauf des Flusses nicht verändern. Es darf kein Rasenplatz umgeackert, es muß Ackerland als Wiese liegen gelassen werden, wenn die Befestigung des Ufers dies erheischt, um Uferbrüche hintanzuhalten; an der Uferböschung darf nicht geweidet werden; das Graben von Schotter, Sand und Steinen an den zu schützenden Stellen kann nach Umständen untersagt werden u. dgl. mehr. Eine Festsetzung der Entfernung, innerhalb welcher zum Zwecke der Uferbefestigung und des ungestörten Wasserlaufes der Bachrand weder mit Bäumen bepflanzt, noch umgeackert oder sonst benützt werden darf — das sogenannte Bachrecht, findet sich im Wasserrechtsgesetze nicht. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bachverhältnisse läßt sich eine solche allgemeine Bestimmung nicht geben. Häufig aber enthalten Specialvorschriften, Statuten, Privilegien der Müller, frühere behördliche oder gerichtliche Erkenntnisse, Uebereinkommen u. dgl. derlei Bestimmungen.[1]) Derlei Specialvorschriften können auch heute noch Geltung haben. Wo sie fehlen, hat die Verwaltungsbehörde im Interesse des Uferschutzes, falls ein Streit besteht, eine den Verhältnissen angemessene Entscheidung zu treffen. Zum Zwecke der Abhaltung von Wasserschäden, welche das in die Gewässer aus steilen Berglehnen unmittelbar einstürzende Gerölle verursacht und aus sonstigen öffentlichen Rücksichten können den Besitzern solcher Berglehnen, auch wenn dieselben nicht als Waldgrund im Kataster eingetragen sind, bestimmte durch obige Rücksichten streng gebotene Einschränkungen in der Benützung der Gründe, z. B. Verbot der Ziegenweide, Vorschreibung der plenterweisen nachhaltigen Ausnützung zerstreuter Waldbestände u. dgl. auferlegt werden.[2]) Ein neben einem fließenden Gewässer künstlich angelegter und durch zeitweise Aufschüttungen erhaltener Sandhaufen, welcher geeignet ist, das Wasser auf fremde Grundstücke abzuleiten, kann trotz längeren Bestandes gemäß §. 42 von der politischen Behörde beseitigt werden.[3]) Auch die einzelnen

[1]) So bestimmt z. B. ein Privilegium der Stockerauer Müllerinnung vom Jahre 1779, daß die Setzung von Felberbäumen oder die Errichtung von Zäunen längs eines Mühlbaches (im Gebiete der Innung) nur in einer Entfernung von vier Schuhen von der Gestätte zu gestatten sei.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Februar 1879, Z. 11816.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1879, Z. 13324.

Strompolizeiordnungen und ähnliche Specialgesetze legen den Uferbesitzern im Interesse der Erhaltung des Flußlaufes mancherlei Verpflichtungen auf.[1]) Weitere Verpflichtungen der Uferbesitzer enthalten §. 49 über das Betreten der Ufergrundstücke und die einstweilige Ablagerung des Aushubes auf den Ufergrundstücken und §. 48 über die Gestattung von Bauausführungen und Ueberlassung der Materialien. Die Verpflichtungen des §. 42 gehen aber nur soweit, daß die Eigenthums- und Benützungsrechte Dritter nicht verletzt, und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden. Der Ausdruck „Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen" muß ausgedehnt werden auch auf sonstige öffentliche Interessen. Daß die Eigenthümer einer Insel bezüglich ihrer auf der Insel gelegenen Ufergrundstücke als „Uferbesitzer" alle jene Rechte und Pflichten haben, wie die Uferbesitzer an den äußeren Flußufern, ist selbstverständlich.

Dämme. Was von den Ufern gilt, gilt in der Hauptsache auch von Dämmen. Jede Art Benützung der Dämme, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, z. B. die Viehweide auf Dämmen unter dieser Voraussetzung, ist zu untersagen. Hiebei wird es oft nothwendig, auch die Entschädigungsfrage zu regeln. Es geht z. B. nicht an, auf einem Damme dem A das Weiden zu untersagen und das Mähen des Grases, dessen Nutzung bisher dem A gemäß der Weideservitut zustand, dem B zuzuerkennen, weil er Eigenthümer des Dammes ist. Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums können, um die schädlichen Wirkungen des Wassers zu beseitigen, auch bestehende Servituten, welche geeignet sind, Wassergefahren herbeizuführen oder die Uferschutzbauten zu beschädigen, z. B. Viehtriebsrechte auf den Dämmen u. dgl. gegen Entschädigung eingeschränkt oder

[1]) Für Galizien haben die Strompolizei- und Pflanzungsordnung vom 2. März 1842, Z. 9605, dann mehrere Gubernialerlässe, wie jene vom 24. December 1846, 21. December 1848, Z. 67117, 1. Juni 1849, L. G. B. Nr. 351 und 14. December 1849, L. G. B. Nr. 105 (siehe Exterde: Samml. der Gesetze im Forstwesen, S. 224 ff.) sehr eingehende Vorschriften namentlich über Weidenpflanzungen und deren Erhaltung getroffen (vgl. hierüber auch die Erläuterungen zu §. 7). In Schlesien können nach dem Gesetze vom 2. Mai 1886, L. G. B. Nr. 25, Gewässer, welche durch Ueberschwemmung, Uferbruch, Verschotterung oder Versumpfung gemeinschädlich wirken oder bei fortdauernder Vernachlässigung später voraussichtlich gemeinschädlich werden, unter öffentliche Aufsicht gestellt werden. In diesen Gewässern sind zur Herstellung und Erhaltung der Uferdämme, Bette und Behälter eine Reihe von Vorkehrungen zu treffen, als: Abböschung der Ufer, Bepflanzung derselben mit Gras oder Weiden, Freihaltung von hochstämmigen Bäumen, Bepflanzung der Schotterbänke, Freihaltung des Bettes, Ausräumung der Geschiebebänke, Erhaltung des Durchflußprofils, Verbot der Viehweide, eventuell der Ausführung von Bauten und Lagerung von Materialien im Inundationsgebiete 2c. Die Durchführung der Vorkehrungen obliegt in der Regel dem Besitzer des Ufergrundes. Gereichen die Vorkehrungen auch fremden Liegenschaften zum Schutze, so haben die Besitzer derselben zu den Kosten beizutragen, und ist in eine eventuelle Concurrenz der Eigenthümer des Wasserbettes, sowie der Fischereiberechtigte eventuell auch die Gemeinde und der Triftberechtigte einzubeziehen. Ueber die Beitragsleistung entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die politische Behörde. In den Wildbachgebieten haben rücksichtlich der Fällung, Bringung und Lagerung des Holzes besondere Vorschriften zu gelten. Die betreffenden Gewässer unterliegen der Aufsicht der vom Landesausschusse zu bestellenden Organe (Flußinspectoren und Flußaufseher).

beseitigt werden.[1]) Das Bepflanzen der Dämme mit Bäumen, namentlich mit hochstämmigen, und auf der Wasserseite hat sich als für den Bestand der Dämme sehr gefährlich erwiesen; dasselbe gilt, wenn auch in geringerem Maße, von dem Anpflanzen von Gesträuch; gemäß §. 42 kann dagegen erforderlichen Falles mit Verboten vorgegangen werden. Die Besitzer der Dämme können nach §. 42 verhalten werden, die auf Dämmen und Grabenböschungen, sowie knapp am Ufer befindlichen Bäume zu beseitigen, welche die Eindämmungen wasserdurchlässig machen, den Wasserabfluß behindern und den Bach (Mühlbach) verunreinigen.[2]) Die Bestimmung des §. 42 bezieht sich nicht bloß auf solche Dammanlagen, welche unmittelbar gegen Ueberschwemmungen errichtet werden, sondern auch auf solche, welche zu anderen Zwecken dienen, wie bei Straßen, Eisenbahnen u. dgl., da der Ausdruck Dämme im §. 42 allgemein lautet und Ueberschwemmungsgefahren auch durch solche Dämme herbeigeführt werden können. Wenn es sich um künstlich hergestellte Ufer, um Dämme an Teichen, um Ufer künstlicher Gerinne handelt, welche auf Grund behördlicher Bewilligungen errichtet wurden, so sind in Bezug auf ihre Erhaltung nebst §. 42 auch die Concessionsurkunden, dann die §§. 20 und 43 maßgebend.

Bette. Zu den Anlagen, deren Instandhaltung §. 42 fordert, gehört auch das Flußbett selbst; es muß dafür gesorgt werden, daß es sich nicht verenge oder erhöhe oder sonst von seinem normalen Zustande abweiche. Wo dies doch geschieht, ist das Flußbett wieder herzustellen, d. h. es ist ihm die Breite, Tiefe und Richtung zu geben, welche es ursprünglich hatte. Vernachlässigungen in dieser Beziehung würden fast überall die im §. 42 bezeichneten Uebelstände herbeiführen. In Bezug auf die Erhaltung der Wasserbette folgt aus §. 42, daß in den Wasserlauf keine Materialien eingeführt, nicht das Normalprofil des Wasserlaufes durch Anpflanzen, Vorschiebung der Böschungen u. dgl. verengt werden darf, ferner daß die Räumung der Wasserbette rechtzeitig zu geschehen hat. Die Räumung der Gerinne hat mittelst Beseitigung der Wasserpflanzen (Auskrautung), Entfernung von Baumwurzeln, Herausnehmen von Sand und Schlamm u. dgl. zu geschehen, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder Anlagen oder für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Räumung bewirkt werden soll, gehört vor die Competenz der Verwaltungsbehörden. Wo der Abfluß des Wassers nicht gehemmt ist, liegt keine Pflicht zur Räumung des Wasserbettes vor; nur dasjenige Wasser soll durch die Räumung beseitigt werden, welches durch den Mangel des Abflusses schädlich wird; dagegen kann die Räumung nicht erzwungen werden, privatrechtliche Verpflichtungen selbstverständlich ausgenommen, wenn es sich nur darum handelt, das Wasser einem tiefer liegenden Grundstücke besser und schneller zuzuführen, oder um dasselbe von einem Grundstücke, welches überschwemmt wird, zu entfernen. Auch geht die Verpflichtung zur Räumung

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 26. September 1877, Z. 10165.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. März 1878, Z. 14728.

nur soweit, daß die natürlichen Abflußverhältnisse hergestellt werden. Künstliche Vorrichtungen, welche in das Gebiet der Entwässerung fallen, allenfalls durch Genossenschaften herzustellen sind, können aus dem Titel des §. 42 nicht erzwungen werden. Der Anlieger ist auch nicht verpflichtet, solche Hindernisse zu beseitigen, welche durch Naturgewalt entstehen, auf deren Entstehung die Art der Uferbenützung seitens des Eigenthümers ohne Einfluß ist, z. B. Felsen, die durch das Hochwasser an das Ufer gewälzt, Abstürze, Abrutschungen des Ufers, welche lediglich durch Wassergewalt bewirkt werden. Derlei Hindernisse zu beseitigen, fällt den nach §. 44 Verpflichteten zu. Es ist zu bedauern, daß unser Wasserrechtsgesetz die Verpflichtung zur Räumung der Flüsse und Bäche nicht in jener ausführlichen Weise normirt hat, wie das bayrische Wasserrechtsgesetz, und es muß eine der Hauptaufgaben der Verwaltung sein, theils durch allgemeine Durchführungsverordnungen, theils durch locale polizeiliche Anordnungen die allgemeinen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durch derlei Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Näheres hierüber enthalten die Erläuterungen zu §. 44.

Behälter. Unter Behältern sind die verschiedenen Wassersammelbecken, insbesondere auch Teiche, Brunnen, Cisternen u. dgl. zu verstehen, von welchen bereits an anderen Stellen ausführlich gehandelt wurde. Die Teiche fallen unter §. 42 auch wegen ihrer bereits oben besprochenen Dämme.

Anlagen an und in fließenden Gewässern. Unter Anlagen verstand der Entwurf von 1865 namentlich auch Brücken, künstliche Gerinne, Schleusen, Wehre, Triebwerke und sonstige Bauten, welche der Entwurf hier alle aufgezählt hatte. Die spätere Redaction setzte dafür den allgemeinen Ausdruck Anlagen. Wenn über Dämme oder sonstige Wasserschutzbauten Wege führen und durch das Ausfahren dieser Wege eine Wassergefahr herbeigeführt wird, hat die zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes berufene Behörde die erforderliche Abhilfe von den zunächst verpflichteten autonomen Organen in Anspruch zu nehmen.[1]) Das Gleiche gilt, wenn Weganlagen, insbesondere Hohlwege derart angelegt sind, oder durch Vernachlässigung in einen Zustand gerathen, daß sie Ueberschwemmungsgefahren herbeiführen. Auch mag erwähnt werden das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1882, Z. 395 (Samml. Budwinski Nr. 1322), wonach derjenige, dem die Instandhaltung einer Anlage obliegt, auch zur Vornahme jener Aenderungen verpflichtet ist, welche in Folge einer zufälligen Aenderung der Flußverhältnisse nothwendig werden, um Nachtheile für fremde Rechte hintanzuhalten. Die Norm des §. 42 bezieht sich auf alle Anlagen an oder in fließenden Gewässern. Auf diejenigen Anlagen, welche zur Benützung der Gewässer dienen, findet überdies auch §. 43 Anwendung.[2])

---

[1]) Analoges Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1888, Z. 3524, Samml. Budwinski Nr. 4342.

[2]) Das ungarische Gesetz verpflichtet zur Instandhaltung des Bettes und der Ufer den Bett- beziehungsweise Uferbesitzer. Zu den Kosten der Instandhaltung haben alle Jene, die hieraus Nutzen ziehen, im Verhältnisse des Nutzens beizutragen und können hiezu die Gemeinden, in schiff- und floßbaren Gewässern auch der Staat,

§. 43.

Erhaltung und Räumung künstlicher Gerinne und Instandhaltung der Wasseranlagen.

Zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt, sind vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Anlage verpflichtet.

Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen, und zwar in Ermanglung eines andern zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes, nach Verhältniß des Nutzens.

Böhm. §. 44; **Buk.** §. 40; **Krain** §. 25; **Ried.-Oest.** §. 41; **Steierm.** §. 39 alle andern §. 43.

Mähren sagt am Schlusse: „nach Verhältniß der benützten Wassermenge".

Der §. 43 normirt eigentlich zunächst einen Fall der Benützung der Gewässer und wäre daher in den II. Abschnitt einzureihen gewesen. Allein es knüpfen sich an die Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie an die Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer zugleich die wichtigsten Interessen der Wasserabwehr und des Uferschutzes, so daß die Einreihung dieses Paragraphen in den III. Abschnitt als die natürlichere erscheinen mußte.

Unter der Räumung (Reinigung) eines Gewässers sind alle Arbeiten begriffen, welche periodisch wiederkehrend erforderlich sind, um die Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufes zu beseitigen und dem Gewässer die für letzteren erforderliche normale Tiefe und Weite zu erhalten, bei Teichen — um die normale Tiefe und Weite wieder herzustellen; also insbesondere die Aushebung von Schlamm, Kies, Sand und sonstigen Anschwemmungen, die Wegräumung von Geröll, Steinen, Wasserpflanzen, versunkenen Baumstämmen, Ablagerungen u. dgl.; endlich auch die Beseitigung des Eises, soweit dasselbe den regelmäßigen Wasserablauf hindert. Die Räumung bildet daher eines der wichtigsten Mittel der Regulirung der Gewässer. Um die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Räumung eines Gewässers genau zu fixiren, wird sich häufig die Aufstellung eines Normalprofiles empfehlen. Doch ist die Aufstellung eines Normalprofiles, beziehungsweise einer gleichen Breite eines fließenden Gewässers dort nicht zu verlangen, wo die verschiedenen Gefälls- und Krümmungsverhältnisse des Wasserlaufes an den verschiedenen Strecken verschiedene Breiten bedingen.[1]) Nebst der Räumung obliegt den Besitzern künstlicher Gerinne auch der Uferschutz. Bei einem künstlichen Gerinne (Mühlcanal) sind zu den Uferschutzbauten (Uferversicherung) nicht die Besitzer der Ufer, sondern die Eigenthümer der An-

herangezogen werden (§. 40). Der Uferbesitzer darf den Schutz und die Sicherstellung seiner Ufer mittelst Stein-, Holz- oder anderer Bekleidung, sowie die Reinigung des Bettes und des Ufers auch ohne Bewilligung bewerkstelligen, im Falle aber die derart bewerkstelligten Arbeiten in der Folge sich als schädlich erweisen, ist er gehalten, dieselben auf Wunsch der Behörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist umzugestalten (§. 41).

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. April 1881, Z. 1143.

lage vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer zu verhalten, weil der Uferschutz als eine Instandhaltung der Anlage im Sinne des §. 43 des Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist.[1]) Der Besitzer eines Grundstückes, welches das Ufer eines künstlichen Gerinnes bildet, ist nicht verpflichtet, dieses Grundstück in einem Zustande zu erhalten, welcher die Wasserführung des künstlichen Gerinnes sichert, und kann durch die Thatsache, daß ein solches Gerinne längs seines Grundstückes dahinfließt, in der Bewirthschaftung seines Eigenthums nicht beirrt werden.[2]) Unter die Verpflichtungen des §. 43 fällt auch die Anbringung derjenigen Vorrichtungen, welche zur Beseitigung von Gefährdungen des öffentlichen Interesses erforderlich sind, z. B. von Fluthschleusen in Wehren, von Leerläufen bei Wasserwerken. Den Besitzern von Triebwerken und Stauanlagen obliegen überdies im Interesse der Wasserabwehr und des Schutzes fremden Eigenthums die in den §§. 21—23 normirten Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeit, welche §. 43 auferlegt, fließt zum Theil schon aus §. 20 und ist eine Folge der ertheilten Bewilligung zur Wasserbenützung, von welcher die bewilligende Behörde ohne Zustimmung der betheiligten dritten Personen auch nicht dispensiren kann. Sie tritt daher auch dann ein, wenn sie in der Bewilligungsurkunde nicht auferlegt wurde und der Concessionär bei Ausführung der Anlage genau nach dem ihm vorgeschriebenen Plan vorgegangen ist. Sie besteht fort, auch wenn der Eigenthümer oder Miteigenthümer einer Wasseranlage die Benützung derselben aufgibt und auf sein Wasserbenützungsrecht verzichtet, insoweit es sich um die Beseitigung solcher Erschwerungen und Beeinträchtigungen oder um die Behebung solcher Nachtheile für fremde Rechte handelt, die aus dem Bestande der Anlage überhaupt oder daraus sich ergeben können, daß dieselbe den besonderen Zwecken des Verzichtleisters angepaßt wurde.[3]) Haben die Unternehmer nicht schon bei der ersten Anlage für Herstellung eines dauernden ausreichenden Uferschutzes gesorgt, so müssen sie das Versäumte nachholen. Die Bestimmung des §. 43 hat Geltung für alle Anlagen ohne Unterschied, ob sie vor oder nach Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes entstanden sind.[4]) Die Verpflichtung des §. 43 unterscheidet sich von jener des §. 44 nicht bloß darin, daß in beiden Fällen ein anderer Verpflichteter aufgestellt wird, nämlich im Falle des §. 43 der Eigenthümer des Canals oder der Anlage, im Falle des §. 44 aber die Anrainer (Besitzer bedrohter Liegenschaften und Anlagen), sondern auch darin, daß die Verpflichtung des §. 43 in der Regel einen geringeren Umfang hat, als jene des §. 44; erstere erstreckt sich nur auf Erhaltung der Anlagen und Räumung der Gerinne, letztere aber auf alle sonstigen Maßregeln zum Schutze und zur Beseitigung von Wasser-

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. December 1877, Z. 10623.
[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. October 1890, Z. 3265, Samml. Budwinski Nr. 5509.
[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1882, Z. 923, Samml. Budwinski Nr. 1395.
[4]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. April 1893, Z. 1254, Samml. Budwinski Nr. 7182.

schäden. Es kann Fälle geben, wo bei den Gewässern des §. 43 die über die Erhaltung und Räumung hinausgehenden und in den §§. 20—23 begründeten Maßregeln zum Schutze des Eigenthums nicht mehr den Besitzer der Anlage des §. 43, sondern die Eigenthümer der bedrohten Liegenschaften oder Anlagen treffen nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß jeder Eigenthümer sich selbst zu schützen hat. Würden aber die Gefahren dann nicht entstanden sein, wenn das künstliche Gerinne, die Anlage nicht vorhanden gewesen wäre, so hat der nach §. 43 verpflichtete Eigenthümer auch alle sonstigen Maßregeln der Wasserabwehr zu treffen. Entstehen schädliche Einwirkungen des Wassers auf fremde Grundstücke theilweise in Folge einer künstlichen Anlage, theilweise durch die natürliche Lage der Grundstücke, so sind zur Beseitigung derselben, wenn sich das Verhältniß nicht mit Sicherheit ermitteln läßt, zur Hälfte der Besitzer der Anlage gemäß der §§. 21 und 43, zur Hälfte die Besitzer der Grundstücke gemäß §. 44 verpflichtet.[1]) Während ferner nach §. 43 der Besitzer der Anlage zur Erhaltung und Räumung verpflichtet ist, und sich dieser Verpflichtung nicht entschlagen kann, solange er nicht etwa die Anlage oder das künstliche Gerinne beseitigt und den früheren Zustand wieder hergestellt hat, kann der Eigenthümer der bedrohten Liegenschaft im Sinne des §. 44 zur Herstellung oder Instandhaltung der Vorrichtungen u. dgl. in Ermanglung einer besonderen Verpflichtung oder des Falles des zweiten Absatzes §. 44 nicht gezwungen werden.

Die Frage, ob ein Wasserlauf ein natürliches Gewässer oder ein künstliches Gerinne ist, muß theils nach technischen Gründen durch Sachverständige aus der Lage und Beschaffenheit des Wasserlaufes, theils nach historischen Beweismitteln über die Art seiner Herstellung u. dgl. beurtheilt werden.[2]) Wenn der Seitenarm eines öffentlichen Gewässers durch Sperrschleusen, Feilgerinne und sonstige Anlagen derart hergerichtet wird, daß er vorwiegend als Werkcanal für die an demselben bestehenden Triebwerke dient, ist derselbe als ein künstliches Gerinne anzusehen, dessen Erhaltung und Instandhaltung einschließlich des Uferschutzes vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer den Werkbesitzern obliegt, welche denselben benützen, nicht aber den Uferbesitzern, deren Ufer bedroht oder beschädigt werden.[3])

Soweit es sich um Instandhaltung von Anlagen handelt, ist es gleichgiltig, ob sich die Anlage an einem Werkcanale oder an einem natürlich fließenden Gewässer befindet. Dasselbe gilt auch von Theilen oder Zugehören der Anlagen, z. B. den Wehren, Ufermauern u. dgl. Abschußtafeln, welche an Mühlwehren zur Ermöglichung der Floßfahrt angebracht sind, sind nach §. 42 nothwendige Bestandtheile der Wehranlage und daher, wenn

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Juni 1879, Z. 3681.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. December 1877, Z. 10623.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. Mai 1877, Z. 2090. Vgl. auch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1891, Z. 3694, Samml. Budwinski Nr. 6253.

nicht der Bestand einer rechtsgiltigen Verpflichtung Anderer erwiesen ist, nach §. 43 vom Eigenthümer des Wehres zu erhalten.[1]) Der bei Bewilligung einer Wehranlage aufgetragene Uferschutz des anrainenden Grundes durch einen Steinwurf bildet einen Bestandtheil des unter dieser Bedingung zulässigen Wehrbaues, und ist der Werksbesitzer nicht bloß zur Herstellung, sondern auch zur Erhaltung dieser Anlage selbst dann verpflichtet, wenn ihm in der Bewilligungsurkunde nur die Herstellungs- nicht aber auch die Erhaltungspflicht auferlegt wurde.[2]) Die Verpflichtung zur Räumung und zu sonstigen Schutzarbeiten obliegt den Besitzern von Werkanlagen auch in natürlich fließenden Gewässern, soweit dieselben zur Wasserbenützung dienen und soweit diese Wasserbenützung, z. B. die Stauung auf- oder abwärts eine nachtheilige Wirkung äußert, oberhalb insbesondere durch die verursachte Ansammlung von Sand, Schlamm, Geröll, unterhalb durch Auskolkung des Baches und der Ufer. Diese Verpflichtung ergibt sich schon nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen und gründet sich auch auf die §§. 20 und 21.[3]) Fast bei allen Triebwerken und Stauanlagen wird als Regel angenommen, daß den Eigenthümern die Räumung sowohl der Bäche als der Canäle so weit obliegt, als der Rückstau reicht.[4]) In ähnlicher Weise entschied das Ackerbauministerium: Wenn durch die Stauanlage des unteren Werkes eine Verschlammung des Gerinnes zum Nachtheile des oberen Werkes herbeigeführt wird, obliegt, insoweit nicht eine andere rechtsgiltige Verpflichtung nachgewiesen wird, die Reinigung des Gerinnes dem unteren Werkbesitzer soweit als dessen Rückstau reicht und die Verschlammung verursacht.[5])

Unter §. 43 fällt auch die Räumung von Teichen als Anlagen für Benützung der Gewässer. Soweit die Räumung dem Eigenthümer zum Schutze der Anrainer gegen Ueberschwemmung als Verpflichtung aufgetragen wird, kann dieselbe bei Teichen, welche von Bächen durchzogen werden, auf die Ausräumung eines entsprechend breiten Bettes für den durchziehenden Bach beschränkt werden, falls dadurch der Zweck erreicht wird.[6]) Die Teichfluder sind als Bestandtheile der Teichanlagen von den Teichbesitzern zu er-

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1882, Z. 394, Samml. Budwinski Nr. 1321.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. December 1893, Z. 4294, Samml. Budwinski Nr. 7591.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Februar 1885, Z. 79, Samml. Budwinski Nr. 2405.

[4]) Eine Norm, welche Art. 47 des bayrischen Wasserbenützungsgesetzes ausdrücklich aufgenommen hat. In Preußen kann nach einem Rescripte des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 21. November 1859, wenn nicht andere privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, der obere Müller auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Pflicht die Räumung unterhalb seines Mühlgrabens vom unteren Müller verlangen, um das dort zurückstauende Wasser zu entfernen, während besondere Rechtstitel die Räumungspflicht auch für den oberen Theil des Grabens behufs besserer Zuführung des Betriebswassers begründen können.

[5]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. Februar 1877, Z. 60.

[6]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 30. März 1879, Z. 12621.

halten.[1]) Steht die Räumung von Flüssen und Bächen an anderen als den zur Anlage benützten Strecken in Verbindung mit der Räumung künstlicher Gerinne (Mühlgräben), so obliegt die Räumung der letzteren ausschließlich den im §. 43 bezeichneten Verpflichteten, die allgemeine Bachräumung aber nach §. 44 den Besitzern der bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen, also einschließlich der Triebwerkbesitzer, welchen die Räumung der künstlichen Gerinne obliegt.[2])

Die im §. 43 normirte Verpflichtung besteht nicht bloß hinsichtlich der Benützungsanlagen (Stauanlagen für Bewässerungen und Triebwerke, Einrichtung des Wasserwerkes, Schleusen, Zu- und Ableitungscanäle), sondern muß auch ausgedehnt werden auf die im Besitze Einzelner befindlichen Anlagen zur Abhaltung der fließenden Gewässer (Uferschutzbauten, Ufermauern, Dämme, Dammschleusen u. dgl.), ebenso auf Brücken, Stege, dann auf künstliche Leitungen und Anlagen, welche zur Abwehr eines Gewässers dienen, z. B. Entwässerungsgräben u. dgl.[3]) Auch bei diesen ist die Verpflichtung in Ermanglung rechtsgiltiger Verpflichtung Anderer zunächst dem Eigenthümer der Anlage, demjenigen, der die Anlage (wenn auch auf fremdem Grunde) errichtet hat, zu dessen Nutzen sie dient, aufzulegen.[4]) Die Verpflichtung obliegt auch den Eigenthümern von Straßen- und Eisenbahnanlagen, soweit dieselben fließende Gewässer, deren Bett oder Ufer für ihre Zwecke benützen. Ob die Gewässer der §§. 43 und 44 öffentliche oder Privatgewässer sind, ist für die Beurtheilung gleichgiltig. Bei einem künstlichen Gerinne, dessen Wasser einem öffentlichen Gewässer entnommen ist (§. 26), gilt derjenige, welcher die Bewilligung zur Ausleitung erhalten hat, im Sinne des §. 43 als Eigenthümer der Anlage, wenn auch nicht des Wassers; in gleicher Weise muß aber auch, wenn die Ausleitung aus einem Privatgewässer stattgefunden hat, derjenige, welcher die Ausleitung

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. December 1890, Z. 4227, Samml. Budwinski Nr. 5645.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. December 1878, Z. 7236.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1891, Z. 3694, Samml. Budwinski Nr. 6253.

[4]) Wie sich aus einer Vergleichung der Bestimmungen der §§. 20, 25 und 43 ergibt, ist das Wort „Eigenthümer" im §. 43 keineswegs in dem Sinne aufzufassen, daß darunter nur derjenige zu verstehen sei, der allein zur Disposition über dieselbe berechtigt ist und der jeden anderen von der Mitbenützung derselben ausschließen kann (§. 354 a. b. G. B.), es ist vielmehr jeder Besitzer einer Wasserbenützungsanlage zu deren Instandhaltung verpflichtet, und ist als Besitzer der Anlage oder — wie es an anderen Stellen des Gesetzes heißt — als Werksbesitzer derjenige anzusehen, der dieselbe für seine Zwecke errichtet hat, sowie jeder Nachfolger im Besitze derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft, für welche das Wasserbenützungsrecht constituirt worden ist (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. October 1891, Z. 3177, Samml. Budwinski Nr. 6176). Die Eintragung von künstlichen Gerinnen und ihren Anlagen in das Verzeichniß für öffentliches Gut steht dem Bestande des Eigenthumsrechtes an diesen Anlagen nicht entgegen und erklärt sich vielmehr dadurch, daß solche aus öffentlichen Gewässern abgeleitete künstliche Gerinne rücksichtlich der fließenden Wasserwelle selbst öffentliche Gewässer geblieben sind (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1891, Z. 3694, Samml. Budwinski Nr. 6253).

benützt und nicht der Besitzer des Privatgewässers als verpflichtet nach §. 43 angesehen werden.

Die Räumung und Instandhaltung hat, insoweit sie als gesetzliche Verpflichtung erscheint, in der Weise zu geschehen, daß die Eigenthums- und Benützungsrechte Dritter nicht verletzt und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden. An der Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie an der Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer sind sowohl die Grundbesitzer am Ufer, als auch die Besitzer gleicher Anlagen am selben Gerinne betheiligt, weil sie durch die Unterlassung Schaden nehmen können. Sie alle haben daher ein Klagerecht, welches jedoch nicht vor Gericht, sondern nach §. 43 vor der Verwaltungsbehörde zur Geltung zu bringen ist. Die Verwaltungsbehörden haben zu entscheiden, ob ein Interesse dieser Art vorliegt, und in welchem Umfange dieses Interesse die Räumung fordert. Die Verwaltungsbehörde kann auch ohne Antrag auf eine Räumung dringen, sobald Rücksichten auf das öffentliche Wohl, z. B. Ueberschwemmungs- oder Versumpfungsgefahren, Gesundheits-, Wegepolizei-Rücksichten, höhere wirthschaftliche Interessen eine Räumung als nothwendig erscheinen lassen. Wo das öffentliche Interesse, d. h. das Interesse eines größeren Kreises von Betheiligten es erheischt, kann die Verwaltungsbehörde von Amtswegen die Räumung künstlicher Gerinne und die Instandhaltung der Anlagen verfügen und der im §. 43 ausgesprochenen Verpflichtung Geltung verschaffen. Auch kann bei Vorkommnissen dieser Art, z. B. wegen zu besorgender Ueberschwemmungen, Ufer- oder Wehrdurchbrüchen oder wegen gesundheitsschädlicher Ausdünstungen die Gemeinde kraft ihres ortspolizeilichen Wirkungskreises nach dem Gemeindegesetze einschreiten oder die Abstellung der Uebelstände durch die politische Behörde nach §. 43 begehren. Das Gesetz spricht hier von der Pflicht der Räumung; es muß aber auch ein Recht der Räumung, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern und dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, in der Weise anerkannt werden, daß die Besitzer von Wasserwerken berechtigt sind, nicht bloß unterhalb des Werkes, soweit der Rückstau reicht, sondern auch im Oberwasser Räumungen vorzunehmen, um sich nach unten hin besseren Abfluß, von oben her besseren Zufluß zu verschaffen, soweit nicht dadurch fremden Berechtigungen ein Nachtheil zugefügt wird. Für solche nothwendige Räumungen können auch die Zwangsrechte des §. 27 und die Servituten des §. 49 in Anspruch genommen werden. Im Sinne des §. 41 muß auch zur Räumung künstlicher Gerinne eine behördliche Bewilligung eingeholt werden, falls dieselbe eine der im zweiten Absatze des §. 41 verzeichneten Wirkungen ausüben kann. Wird aber durch die Räumung von Privatwasserleitungen eine dauernde Einwirkung auf bestehende Wasserbenützungsrechte nicht bezweckt, so ist eine behördliche Bewilligung nicht erforderlich.[1])

Der §. 43 hat die hier normirte Verpflichtung in folgender Ordnung

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1875, Z. 3926 (Zeitschrift für Verwaltung 1875, S. 111).

geregelt: In erster Linie sind zu verhalten diejenigen, gegen welche rechtsgiltige Verpflichtungen sprechen, in zweiter Linie die Eigenthümer der Anlage, in dritter Linie endlich diejenigen Personen, welche die Anlage benützen und zwar in Ermanglung eines anderen zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes nach Verhältniß des Nutzens. Die natürliche Verpflichtung, auf welche im Zweifel stets zu erkennen ist, wird durch die Benützung der Anlage begründet. Es obliegt daher die Räumung von Werkcanälen, welche aus öffentlichen Gewässern abgeleitet und daher im Sinne des §. 26 oder aus anderen Gründen als öffentliches Gut anzusehen sind, ebenfalls denjenigen, welche dieselben benützen.[1]) Die in den §§. 43 und 44 erwähnten rechtsgiltigen Verpflichtungen können begründet sein in Verträgen, vorausgegangenen richterlichen Urtheilen, behördlichen Erkenntnissen, Statuten einzelner Orte, Genossenschaftsstatuten, in der Ersitzung und Verjährung, oder auch in einem Verschulden, nämlich einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines Anderen (§. 1294 a. b. G. B.), insoweit durch ein solches Verschulden eine Beschädigung eines Canals oder sonstigen Wasserlaufes oder einer Anlage herbeigeführt wurde, welche die Verpflichtung einer Ausbesserung oder Wiederherstellung in den vorigen Stand nach §. 1323 a. b. G. B. begründet. Auch können specielle Landesgesetze, Provinzialverordnungen u. dgl. hierüber auch derzeit noch giltige Bestimmungen enthalten. Eine rechtsgiltige Verpflichtung Anderer begründet auch die Bestimmung des §. 483 a. b. G. B., wonach bei Dienstbarkeiten der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten und nicht vom Eigenthümer zu tragen ist, daher auch nach §. 491 Gräben und Canäle, durch welche Flüssigkeiten geleitet werden, vom Eigenthümer des herrschenden Grundes errichtet, ordentlich gedeckt und gereinigt werden müssen.[2]) Eine rechtsgiltige Verpflichtung begründet auch §. 34 des Forstgesetzes bezüglich der Schutzbauten an Triftwässern. Hat die Triftunternehmung zu derlei Bauten im Sinne dieses Paragraphen nur einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, so obliegt die Ausführung der Bauten, die Ausarbeitung der Projecte für dieselben denjenigen, welche den Bau nach dem Wasserrechtsgesetze (§. 43 oder §. 44) ausführen.[3]) Durch Verträge, Concessionsurkunden u. dgl. können dem Eigenthümer der Anlage auch noch größere Verbindlichkeiten als jene des §. 43 aufgetragen werden. Hat der Eigenthümer der Anlage dieselbe verpachtet, so geht die Räumungspflicht auf den Pächter über. Bei Grenzgräben muß in der Regel jeder Besitzer für die Instandhaltung der Ufer auf seiner Seite sorgen, die Räumung aber muß gemeinschaftlich erfolgen, weil die Räumung des halben Wasserlaufes bis zur Mitte des Wasserbettes den Zweck nicht erfüllen würde. Ebenso ist dort, wo die Räumung der Gewässer den Uferbesitzern zufällt, dieselbe eine gemeinschaftliche Last aller,

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. November 1882, Z. 10427.
[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Jänner 1896, Z. 178, Samml. Budwinski Nr. 9216.
[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1888, Z. 3443, Samml. Budwinski Nr. 4335.

welche eine Theilung nach Uferlängen, etwa nach der Regel des §. 5, schon der Natur der Sache nach nicht wohl zuläßt. Bei den von Wassergenossenschaften errichteten Anlagen, Dämmen u. dgl. sollen die Statuten über die Art und Weise ihrer Erhaltung, zeitweilige Benützung, z. B. des Grases u. dgl. Vorsorge treffen.

Das auf Grundlage einer früheren Concurrenzverhandlung ermittelte Beitragsverhältniß zur Herstellung von Uferschutzbauten kann auch später, wenn es sich um die Erhaltung dieser Bauten handelt, und die Verhältnisse in Bezug auf die Beitragspflicht sich nicht wesentlich geändert haben, als ein durch rechtsgiltige Verpflichtungen begründeter Maßstab angenommen werden.[1]) Vereinbarungen, welche von den Interessenten in Absicht auf die Herstellung und Erhaltung einer concreten Wasserbenützungsanlage eingegangen worden sind, können nicht sofort auf Fälle ausgedehnt werden, wo wegen Untergangs dieser Anlage die Neuherstellung eines, wenn auch den gleichen Zwecken dienenden Werkes in Frage kommt. Es wird vielmehr eine Ausnahme von dem Rechtsgrundsatze, daß der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache alle Verbindlichkeiten aufhebe (§. 1447 a. b. G. B.), nur dann und insoweit zuzulassen sein, wenn, und insoweit erwiesen ist, daß die Parteien die Consequenzen dieser Rechtsnorm auszuschließen und weitergehende Verpflichtungen zu übernehmen Willens waren.[2]) Zu den Kosten für Wasserschutzbauten können auch Parteien herangezogen werden, welche im Inundationsgebiete keine Liegenschaften oder Anlagen besitzen, daferne ältere rechtsgiltige Verpflichtungen dafür sprechen. Als solche Verpflichtungen sind anzusehen ältere Concurrenzstatuten, Wassergenossenschaften, in Tirol Leegen, welche um eine größere Concurrenz zu ermöglichen, wegen der Rückwirkung auf den gesammten Culturstand der Gegend oder einer Ortschaft auch die unbehausten und unbefelderten Gewerbsleute oder sonstige steuerpflichtige Inwohner als concurrenzpflichtig erklärten.[3]) Der Bestand von Wassergräben auf einem Grundstücke, welche zunächst nur dem Vortheile fremder Grundstücke dienen, verpflichtet den Besitzer des Grundstückes nicht zur Räumung dieser Gräben.[4]) §. 43 findet auch auf den Fall Anwendung, daß die Räumung eines öffentlichen Gewässers aus Gründen erforderlich wird, welche aus der Art und Weise der Benützung des Gewässers durch einzelne Anlagen, z. B. zur Einleitung von Unraths-Canälen, entstehen.[5]) Wenn also dritte Personen durch ihre Anlagen zur Verunreinigung oder Vertragung eines Teiches beitragen und dadurch eine öftere Reinigung des Teiches und größere Kosten als unter gewöhnlichen Verhältnissen erforderlich wären, nothwendig machen, haben dieselben nach §. 43 zur Reinigung mitzuwirken. Das Beitragsverhältniß

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. October 1878, Z. 8041.
[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Februar 1885, Z. 20, Samml. Budwinski Nr. 2396.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1878, Z. 1525.
[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. December 1878, Z. 11849.
[5]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1889, Z. 1336, Samml. Budwinski Nr. 4665.

ist durch die Verwaltungsbehörde zu ermitteln und festzustellen. Bei Gefahr im Verzuge — namentlich bei großen sanitären Nachtheilen — kann der Teicheigenthümer zur sofortigen Räumung vorläufig verhalten werden und ist die Beitragspflicht dritter Personen durch die politische Behörde nachträglich festzustellen. — Der Ausdruck im §. 43 „vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer" ist nicht so aufzufassen, daß dem Eigenthümer aus demselben nur ein Regreßrecht erwachse, sondern es ist gegebenen Falles von der politischen Behörde zu untersuchen und zu entscheiden, ob eine behauptete rechtsgiltige Verpflichtung Anderer als des Eigenthümers thatsächlich vorhanden ist.[1]) Eine solche rechtsgiltige Verpflichtung Anderer kann auch durch ein Verschulden begründet werden, insoweit ein solches nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen (§. 1323 a. b. G. B.) oder nach dem Wasserrechtsgesetze (§. 72) zur Wiederherstellung des vorigen Standes, Beseitigung einer Neuerung, einer Verunreinigung 2c. verpflichtet.

Zu zahlreichen Streitigkeiten gibt das Rechtsverhältniß Anlaß, welches zwischen mehreren Wasserbenützungsberechtigten in Bezug auf die Erhaltung und Räumung des gemeinschaftlich benützten Wasserlaufes, also insbesondere des gemeinschaftlichen Canals und auf die Instandhaltung der gemeinschaftlich benützten Anlagen: Wehre, Schleusen u. dgl. besteht. Zwischen den Triebwerkbesitzern an einem und demselben Gewässer besteht zwar keine Gemeinschaft der Benützungsrechte, wie zuweilen irrthümlich angenommen wurde[2]), da jeder Besitzer ein selbstständiges, von den Anderen unabhängiges aus einem besonderen Rechtstitel stammendes Benützungsrecht hat, auch besteht keine Gemeinschaft am Wasser, welches in den aus öffentlichen Gewässern gespeisten Mühlcanälen öffentliches Gut bleibt. Die Anschauung aber, daß hier, wie Hesse (S. 264) meint, gar keine Gemeinschaft besteht, ist ebenfalls unrichtig. Es besteht eine Gemeinschaft an den gemeinschaftlich benützten Anlagen, Stauwehr, Canal u. dgl. Wehre an einem von mehreren Werken gemeinschaftlich benützten Werkcanale bilden einen integrirenden Bestandtheil und ein gemeinschaftliches Zugehör aller dieser Werke und können, da sie eine nothwendige Betriebsvorbedingung dieser Werke bilden, auch von keinem derselben entbehrt werden, daher die Vermuthung für ein gemeinschaftliches Eigenthum spricht, so lange das Gegentheil nicht zweifellos nachgewiesen ist.[3]) — In gleicher Weise sind die meisten Werkcanäle, welche mehreren Werken das Betriebswasser liefern, gemeinschaftliches Eigenthum der Werkbesitzer. Bei vielen derselben bestehen über die Erhaltungspflicht und den Maßstab der Beitragsleistung besondere Vereinbarungen. Wird behauptet, daß der Maßstab „durch Uebung" festgestellt sei und wird dies von der anderen Seite bestritten, so ist die Frage zu lösen, ob diese Uebung ein Recht begründete oder nicht.

In der Regel wird in Fällen dieser Art die Vertheilung der Kosten

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. December 1884, Z. 2821, Samml. Budwinski Nr. 2327.

[2]) Siehe Rechtslexikon, Bd. 14, S. 198, Nr. 274.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. März 1882, Z. 2959.

unter diejenigen Personen, welche die Anlagen benützen, nach Verhältniß des Nutzens vorgenommen. Dieser Modus der Vertheilung entspricht am meisten der Billigkeit, und wird daher als der normale Maßstab auch gegenüber einer zeitweiligen anderen Gepflogenheit oder schwankenden älteren Bestimmungen, welche den geänderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, meist im Vergleichswege, aber auch in wiederholten Entscheidungen aufrecht erhalten. So entschied das Ackerbauministerium: Eine zeitweilige Gepflogenheit, wodurch bei Vertheilung der Kosten für die Erhaltung und Räumung gemeinschaftlicher Werkcanäle und sonstiger Anlagen ein dem normalen und vom Gesetze vorgeschriebenen Maßstabe nicht entsprechender anderer Maßstab ohne vertragsmäßige Uebereinkunft der Betheiligten aufrecht erhalten wird, kann als ein „zu Recht bestehender Vertheilungsmaßstab" nicht angesehen werden und zumal bei geänderten Verhältnissen der Einführung des normalen Maßstabes nicht im Wege stehen.[1]) Ungeachtet einer langjährigen Uebung, nach welcher bei Werkgenossenschaften die Beiträge für die nach §. 43 ausgeführten Wasserbauten nach der Anzahl der Werke eingehoben werden, ohne daß jedoch hiefür Statuten oder sonstige Vereinbarungen bestehen, ist über Begehren einzelner Betheiligter die Kostenvertheilung nach dem gesetzlichen Maßstabe (Verhältniß des Nutzens) vorzunehmen.[2]) Findet in Ermanglung rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Feststellung des Concurrenzmaßstabes im Sinne des §. 43 nach Verhältniß des Nutzens statt, so hat eine solche Feststellung nur Geltung für den dermaligen Stand, d. h. für den dermaligen durch die Concurrenzobjecte vermittelten Wasserbezug der einzelnen Werke und hat bei eintretenden, hierauf Einfluß nehmenden Aenderungen eine neue Feststellung stattzufinden.[3]) Der im §. 43 festgesetzte Vertheilungsmaßstab nach Verhältniß des Nutzens ist auch anzuwenden, wenn die Anlage mehreren Eigenthümern gehört und diese aus derselben einen verschiedenen Nutzen ziehen, wie dies bei gemeinschaftlichen Werkcanälen fast überall der Fall ist. Die mehreren Eigenthümer stellen in einem solchen Falle eine Gemeinschaft vor, die Antheile der Einzelnen an dem gemeinschaftlichen Gerinne und den sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen werden bestimmt nach dem Verhältnisse des Nutzens. Im Zweifel wird nach §. 839 a. b. G. B. jeder Antheil als gleich groß angesehen. Nach wiederholten Entscheidungen des Ackerbauministeriums ist unter dem „Nutzen", nach welchem im Sinne des §. 43 die Kosten zur Erhaltung und Räumung gemeinschaftlicher Canäle zu vertheilen sind, nicht jener Nutzen zu verstehen, welchen jeder einzelne Interessent aus seinem eigenen Werke bezieht, und welchen annähernd die Erwerbsteuer repräsentirt, sondern derjenige Nutzen, welchen der Werkcanal jedem einzelnen Interessenten dadurch verschafft, daß er demselben eine bestimmte, nach Pferdekräften berechnete Wasserkraft[4]) zur

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. September 1878, Z. 5480.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. Februar 1880, Z. 12915.
[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. Mai 1880, Z. 3285.
[4]) Die als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. einer Arbeitsleistung,

Verfügung stellt, ohne Rücksicht, ob das einzelne Werk von dieser ihm zugeführten Wasserkraft zeitweilig Gebrauch macht oder nicht. Es dauert dieser, den Bestand des Triebwerkes begründende Nutzen auch dann noch fort, wenn das Triebwerk zeitweilig außer Betrieb ist, weil der effective Werth der Wasserkraft durch die Instandhaltung des Wasserlaufes fortan erhalten wird, daher auch die Kosten für derlei Bauten auch während des Stillstandes des eigenen Werkes, solange dasselbe nicht auf die Wasserkraft selbst verzichtet, fortbezahlt werden müssen.[1]) Handelt es sich nicht um Triebwerke, bei welchen die Wasserkraft als Motor dient, sondern um Bewässerungen, Wasserversorgungsanstalten, Fabriken, welche das Wasser zu anderen Zwecken benöthigen, so wird der Nutzen durch die Wassermenge repräsentirt, welche jedem Theilnehmer aus der gemeinschaftlichen Werkanlage zugeführt wird. Concurriren Triebwerke mit anderen Anlagen, so kann zuerst als allgemeiner Maßstab die Wassermenge dienen, während die auf die Triebwerke entfallende Gesammtwassermenge auf letztere selbst wieder nach der Wasserkraft repartirt wird. Wenn bei einem gemeinschaftlichen Werkcanale einzelne Anlagetheile ausschließlich dem speciellen Interesse einer Gruppe aus der Gesammtheit der Betheiligten dienen, so obliegt die Erhaltung dieser Anlagetheile nur der erwähnten Gruppe und nicht der Gesammtheit der Betheiligten, und sind diese Sonderkosten unter die Mitglieder der Gruppe nach Verhältniß des Nutzens zu vertheilen.[2]) Bei gemeinschaftlichen Werkgräben kommt es auch nicht selten vor, daß zwar das Wehr, welches den Einfluß in den Werkcanal vermittelt, von den sämmtlichen Betheiligten gemeinschaftlich erhalten wird, derart, daß die Erhaltungskosten nach Verhältniß des Nutzens repartirt werden; dagegen die Erhaltung und Räumung des Werkgrabens nach seinen verschiedenen Strecken verschiedenen einzelnen Betheiligten zufällt. Dabei ist die technische Function jeder einzelnen dieser Wasserstrecken mit Beziehung auf die in Rede stehenden Werke zu prüfen.[3]) Hiebei ist es eine sehr häufig vorkommende Gepflogenheit, daß jeder Müller die ihm als Obergraben dienende Strecke erhält und daß die unteren Müller zu den als Obergraben der oberen Müller dienenden Strecken keinen Beitrag leisten, wogegen das Wehr Allen gemeinsam ist und von Allen nach Verhältniß des Nutzens erhalten wird.[4]) Die Fischereiberechtigten können, den Fall besonderer rechtsgiltiger Verpflichtungen etwa ausgenommen, nicht in das Mitleid gezogen werden, weil das Fischereirecht durch derlei Anlagen in der Regel keine Erhöhung des Nutzens

---

welche 75 Kilogramm in der Secunde einen Meter hoch hebt, festgesetzt. Zur Berechnung der Pferdekraft dient die Formel: $P = \frac{g \times w \times s}{75}$, wo P die Pferdekraft, g das Gefälle, w die Wassermenge in Kubikmetern und s das Gewicht eines Kubikmeter Wasser (d. i. 1000 Kilogr.) bedeutet.

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Juli 1877, Z. 6530 und 11. September 1878, Z. 5480.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1878, Z. 9234.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1881, Z. 554, Samml. Budwinski Nr. 1053.

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. März 1881, Z. 240.

erfährt. Wird einer neuen Unternehmung ein Wasserbezug aus einem bestehenden Werkcanal eingeräumt, so hat dieselbe zu den Kosten der gemeinschaftlich benützten Werkvorrichtungen nach Verhältniß des Nutzens beizutragen. Der §. 43, welcher im ersten Absatze zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer zunächst die Eigenthümer der Anlage verpflichtet, findet nach seiner Stellung im Abschnitte über die Abwehr der Gewässer nur Anwendung, soweit es sich um die Abwendung von Wasserschäden von anderen Personen handelt, nicht aber auf den Fall, wo einer neuen Unternehmung die Mitbenützung eingeräumt wird.[1] [2])

Nach §. 43 ist bei gemeinschaftlichen Wasserleitungen jeder einzelne Theilhaber berechtigt, die Erhaltung und Ausbesserung sowie die Räumung der Anlage von den Miteigenthümern oder Mitberechtigten auf gemeinschaftliche Kosten zu fordern und soferne es sich um genossenschaftliche Anlagen handelt, die Ausführung durch die Genossenschaftsvorstehung, sonst aber von der Gemeinschaft und ihrer Leitung und Vertretung, und falls eine solche nicht besteht und die Ausführung dies nothwendig macht, von einem zu bestellenden Curator zu begehren. Wo öffentliche Rücksichten es erheischen, kann bei gemeinschaftlichen Anlagen die Verwaltungsbehörde die Erfüllung der ganzen Verpflichtung gegenüber jedem einzelnen Besitzer verlangen; es bleibt dem in Anspruch genommenen überlassen, sich nach Lage des dem Mitbesitze und der Mitbenützung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses mit den übrigen Betheiligten wegen Uebernahme eines Kostenantheiles oder Mitwirkung bei der Instandhaltung auseinander zu setzen. Selbstverständlich steht es jedoch dem Aufgerufenen auch frei, die Kostenvertheilung im amtlichen Wege regeln zu lassen. Bei gemeinschaftlichen Wasserbauten an einem Wehre oder Werkcanale, durch welche Anlagen mehreren Betheiligten die nöthige Wasserkraft gesichert werden soll, entscheidet, wenn auch der Verband der Betheiligten keine Statuten besitzt, sowohl in Ansehung der Bauführung selbst als auch über die Art und Weise der Beschaffung der erforderlichen Geldbeträge die Mehrheit der

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Juli 1877, Z. 6530.

[2]) Die Zulassung neuer Werke zur Benützung bestehender Canäle gegen einen entsprechenden Beitrag zu den Erhaltungskosten der mitbenützten Anlagen nach Verhältniß des Nutzens rechtfertigte schon der landwirthschaftliche Congreß vom Jahre 1849 mit den Erwägungen, daß einerseits niemand verpflichtet sei zum Vortheile eines Anderen Kosten zu tragen, ohne dafür entschädigt zu werden, daß aber auch andererseits die Concurrenz der neuen Unternehmungen zur Erhaltung der nothwendigen Werke auch den älteren Theilnehmern zum Vortheile gereiche, und daß insbesondere dadurch die Errichtung neuer Werke zum Vortheile für die Landwirthschaft und Industrie erleichtert wird. Vgl. hierüber die Erläuterungen zu §. 26. — Das Landesgesetz für Mähren setzt statt nach Verhältniß des Nutzens: nach Verhältniß der benützten Wassermenge. Bei Triebwerken ist aber offenbar die Wasserkraft der gerechtere Maßstab, welcher den Nutzen am besten repräsentirt. Uebrigens ist der im §. 43 des mährischen Landesgesetzes vorgezeichnete Maßstab: „nach Verhältniß der benützten Wassermenge" nur auf jene Anlagen anzuwenden, welche wirklich von allen Theilnehmern nach Verhältniß der dadurch ihnen zukommenden Wassermenge benützt werden. Anlagen, welche nur zu Gunsten einzelner Theilnehmer bestehen, sind auch in Mähren von diesen allein zu erhalten.

Betheiligten, weil die Verbindlichkeit solcher Beschlüsse für alle Betheiligten schon der Natur einer derartigen Concurrenz entspricht. Die Mehrheit kann auch die Einhebung von Verzugszinsen beschließen.[1]) Durch Statuten oder Mehrheitsbeschluß können bei gemeinschaftlichen Werkcanälen auch die Zeiten bestimmt werden, wann die Ableitung (Abkehr) zum Zwecke der Bauführungen u. dgl. vorzunehmen ist.

Für die Ausführung der im §. 43 auferlegten Verpflichtungen haben die Verwaltungsbehörden Sorge zu tragen. Hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden auch die Frage zum Austrag zu bringen haben, wer in dem einzelnen Falle zur Erhaltung oder Räumung der Gerinne und zur Instandhaltung der Anlagen verpflichtet sei, daher auch die Frage, ob rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer bestehen und welchen Umfang dieselben haben. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden beschränkt sich daher in den Fällen des §. 43 und ebenso in jenen der §§. 44, 65 und 66 nicht bloß auf Streitigkeiten über Zeit, Art oder Umfang der Räumung u. dgl., sondern auch über die Kosten, die Vertheilung derselben oder die Beitragsleistung zu denselben nach Maßgabe der §§. 43, 44, 65 und 66. Diese Entscheidung ist nicht bloß, wie z. B. bei den Entschädigungsfragen des §. 37 u. dgl., eine bloß vorläufige, welche durch ein richterliches Erkenntniß wieder außer Kraft gesetzt werden kann, sondern eine endgiltige,[2]) die sich auch auf die privatrechtlichen Verpflichtungen erstreckt. Bestehen über die Verpflichtung zur Räumung oder über sonstige Verpflichtungen der §§. 43 und 44 Streitigkeiten und kann mit der Ausführung der Maßregeln bis zur Entscheidung hierüber nicht zugewartet werden, so hat die Behörde ein angemessenes Provisorium zu treffen, in der Regel also die Ausführung denjenigen zu übertragen, welche dieselbe bisher besorgten, oder welche den größeren Nutzen davon haben, vorbehaltlich des Ersatzes, der sich aus der definitiven Erledigung des Streitfalles ergibt. Es muß aber auch den Verwaltungsbehörden gestattet werden, in zweifelhaften Fällen vorläufig die Eigenthümer zur Kostenzahlung heranzuziehen und es ihnen zu überlassen, im Rechtswege ihre Regreßansprüche gegen andere, durch besondere Rechtstitel Verpflichtete zur Geltung zu bringen und im Erkenntnisse eine solche Verweisung der Sache auf den Rechtsweg ausdrücklich auszusprechen. Ueber die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Fälle der §§. 43 und 44 und speciell auch über Bestand und Umfang rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer, führen wir hier die nachstehenden oberbehördlichen Entscheidungen an.

Die Entscheidung über streitige Concurrenzbeiträge zur Wiederherstellung oder Instandhaltung gemeinschaftlicher Mühlwehre sowie über den

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1881, Z. 340, Samml. Budwinski Nr. 1032.

[2]) So auch Pražak (S. 100), welcher richtig bemerkt, daß durch rechtsgiltig eingegangene Verpflichtungen der Interessenten die betreffenden Verhältnisse ihres öffentlichrechtlichen Charakters nicht entkleidet werden. Randa (S. 165) ist dagegen der Meinung, daß der Rechtsweg eintritt, wenn eine privatrechtliche Verpflichtung Dritter behauptet wird.

anzuwendenden Maßstab fällt auch im Falle, als dieselben nicht durch eine nach dem Wasserrechtsgesetze constituirte Wassergenossenschaft ausgeführt werden, den Verwaltungsbehörden und nicht den Gerichten und zwar auch dann zu, wenn die Entscheidung über die Beitragspflicht oder der Maßstab bedingt ist durch die Entscheidung über den streitigen Bestand oder Nichtbestand eines Uebereinkommens.[1]) Nach den Wasserrechtsgesetzen sind zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen zur Benützung der Gewässer überhaupt, in erster Reihe diejenigen verpflichtet, welchen diesfalls rechtsgiltige Verpflichtungen obliegen. In Ermanglung solcher besonders Verpflichteter hat der Eigenthümer des Canals oder der Anlage die Räumung oder Instandhaltung zu besorgen. In Fällen endlich, wo weder rechtsgiltige Verpflichtungen Dritter bestehen, noch der Eigenthümer der Anlage ausgemittelt werden kann, liegt die Verbindlichkeit denjenigen ob, welche die Anlage benützen. In dieser Reihenfolge haben die Verwaltungsbehörden die zur Vornahme der Herstellungen Verpflichteten zur Ausführung der im concreten Falle nöthigen Arbeiten anzuweisen und zu verhalten. Daß den Verwaltungsbehörden insbesondere auch obliegt, im Falle des Vorhandenseins rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer zunächst die auf Grund derselben Berufenen zur Vornahme der nöthigen Arbeiten zu verhalten, und nicht in jedem Falle nur die Eigenthümer und Nutznießer der Anlage, die Heranziehung Dritter aber, weil von der Rechtsgiltigkeit ihre Verpflichtung abhängt, im Weigerungsfalle dem Rechtswege vorzubehalten, ergibt sich deutlich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes; die gegentheilige Annahme würde zur Anomalie führen, daß die politischen Behörden gegen die Intention des Gesetzes den im concreten Falle eigentlich nicht verpflichteten Eigenthümer doch zur Prästirung der nöthigen Leistungen verhalten müßten. Weil hier das Wasserrechtsgesetz nicht sowie an anderen Stellen ein oder das andere Moment von der Cognition der Administrativbehörden ausschließt und jener der Gerichtsbehörden überläßt, so hat in diesem Falle eben die allgemeine Competenzregel des Wasserrechtsgesetzes (§. 75) Anwendung. Allerdings werden in solchen Fällen die Administrativbehörden über die Rechtsgiltigkeit von Verpflichtungen eventuell auch privatrechtlicher Natur schlüssig werden müssen; ihre Entscheidung in der Wasserrechtsangelegenheit wird zugleich eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit solcher Verpflichtungen in sich schließen. Allein da privatrechtliche Verhältnisse häufig die Unterlage der im Verwaltungswege zu ordnenden Angelegenheiten bilden, liegt in einem solchen Vorgange nichts Anomales — zumal in Angelegenheiten des Wasserrechtes, dessen engen Zusammenhang mit dem Privatrechte das Gesetz selbst an vielen Stellen anerkannt, selbe aber doch dem Wirkungskreise der politischen Behörden zugewiesen hat.[2]) Handelt es sich um Wasser-

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. Februar 1878, Z. 1139.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1877, Z. 178, Samml. Budwinski Nr. 31. Von dieser in der Praxis bisher stets festgehaltenen Anschauung ist jedoch der Verwaltungsgerichtshof vor Kurzem in einem speciellen Falle abgegangen, indem er erklärte, daß in einem emphyteutischen Kauf-

bauten, welche mehreren Betheiligten durch zu erlangende Vorteile oder abzuwendende Gefahren zu Gute kommen und daher auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen sind, so ist das Concurrenzverhältniß thunlichst schon vor Ausführung des Baues festzustellen, um den Betheiligten die Möglichkeit zu bieten, auf den Bau geeignet einzuwirken, damit derselbe im allseitigen Interesse zweckmäßig ausgeführt werde.[1]) Wenn wegen Gefahr am Verzuge die im §. 43 normirten Herstellungen sofort vorgenommen werden müssen, kann die Ausmittlung und Feststellung der Kostenbeiträge auch nach Ausführung der Herstellungen durch die politische Behörde erfolgen und findet eine Verweisung auf den Rechtsweg nicht statt.[2]) Wenn aber der Concurrenzbau von einem der Interessenten auf Grund eines Uebereinkommens ausgeführt wurde, ohne daß früher im Verwaltungswege die Concurrenz festgestellt wurde, und nun nachher auf Grund des Uebereinkommens die Geldbeiträge eingeklagt werden, dann handelt es sich nicht mehr um die Ausübung eines auf Wasserbenützung, auf Wasserabwehr oder sonst auf Wasser Bezug habenden Rechtes und auf das dabei einzuhaltende Verfahren, sondern nur mehr um die Geldzahlung für einen bereits vollzogenen Bau, für welchen Streit die Gerichte competent erscheinen.[3]) Die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zur Feststellung der Beitragspflicht bei einem Concurrenzbau im Sinne der §§. 43 und 44 bez. 65 und 66 erstreckt sich nicht bloß auf die Feststellung des Maßstabes, sondern auch auf die Prüfung und Adjustirung der Baurechnung, insoweit gegen dieselbe nicht Einwendungen aus einem Privatrechtstitel z. B. bereits geleistete Zahlung u. dgl. entgegenstehen, welche auf den Rechtsweg zu verweisen sind.[4])[5])

---

vertrage, in welchem sich der Käufer zur Erhaltung des Wehres verbindlich machte, nicht die Constituirung einer öffentlich-rechtlichen, mithin absolut giltigen Verpflichtung gelegen sei, daß sich die Frage nach dem Bestande dieser Verpflichtung als eine streitige Civilrechtsfrage darstellen würde, über welche nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden könnte, endlich daß insbesondere bezüglich der unmittelbaren Besitzvorgänger der Beschwerdeführer, da sie die Realität im Executionswege erstanden haben, und die Verpflichtung der Wehrerhaltung, als einer mit der Realität verbundenen Last, weder aus dem öffentlichen Buche, noch aus den Feilbietungsbedingnissen ersichtlich war, die Uebernahme einer solchen Verpflichtung nicht behauptet werden könne (Erkenntniß vom 23. April 1896, Z. 2456, Samml. Budwinski Nr. 9568). Insbesondere das letztere Argument ist sehr bedenklich; man könnte hiernach eine Reihe von wasserrechtlichen Verpflichtungen dadurch aus der Welt schaffen, daß man sie nicht in die Feilbietungsbedingnisse aufnimmt!

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 25. October 1877, Z. 7771.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. März 1879, Z. 13403.

[3]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 3. November 1876, Z. 7630 (Zeitschrift für Verwaltung ex 1877, S. 13) und vom 7. Jänner 1886, Z. 14659, Unger-Glaser Nr. 10883.

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 25. November 1880, Z. 8788.

[5]) Nach dem ungarischen Wasserrechtsgesetze (§. 53) hat die Concessionsurkunde auch die Entfernung zu bestimmen, bis zu welcher der zur Wasserbenützung Berechtigte das Bett, die Ufer und die Dämme des Wasserlaufes in gutem Stande zu erhalten hat. Diese Verpflichtung kann höchstens bis zum Bereiche des Rückstaues festgestellt werden.

Eine der wichtigsten Fragen des Wasserrechtsgesetzes, welche zu wiederholten Erörterungen und widersprechenden Entscheidungen den Anlaß geboten hat, ist die, ob zur Ausführung von Wasserbauten, welche unter den §. 43 fallen, nämlich zur Erhaltung und Räumung gemeinschaftlicher Canäle und künstlicher Gerinne, sowie zur Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen zur Benützung solcher Canäle, namentlich gemeinschaftlicher Wehre, Schleusen u. dgl. und zur Reconstruction derselben im Falle einer Zerstörung oder Schadhaftwerdung — unter den an solchen Anlagen betheiligten Interessenten Wassergenossenschaften im Sinne des IV. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes gebildet werden können. Schon in der älteren Zeit hatten sich fast in allen österreichischen Ländern an den Mühlbächen oder Werkcanälen unten dem Namen Müllervereine, Werk- oder Wehrverbände, Mühlbach- oder Werkbachgenossenschaften u. dgl. genossenschaftliche Verbände gebildet zur Ausführung von Wasserbauten zum Schutze, zur Erhaltung oder Wiederherstellung solcher gemeinschaftlicher Wehre, Brücken, Schleusen und sonstiger gemeinschaftlicher Anlagen, dann zur Erhaltung und Räumung des gemeinschaftlichen Werkbaches und Erhaltung des geregelten Laufes desselben durch Uferschutzbauten, Herstellung der Dämme, Beseitigung von Uferbrüchen und Auskolkungen, Verschlammungen, Versandungen u. dgl. Manche dieser Verbände haben alte landesfürstliche oder obrigkeitliche Privilegien und haben sich bald mit bald ohne behördliche Genehmigung gebildet, sie haben in der Regel eine den Wassergenossenschaften ähnliche, wenn auch nicht ganz mit den letzteren übereinstimmende Organisation mit besonderen Statuten und Genossenschaftsorganen. Ihre Zwecke, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Genossenschaftsorgane, der Maßstab zur Umlegung der Genossenschaftsbeiträge, die Form der Einhebung derselben u. dgl. sind in den Statuten bald mehr bald minder genau und zweckmäßig festgestellt. Dagegen mangelten denselben bisher die meisten jener corporativen Rechte und Begünstigungen, zumal in ihrer Stellung gegenüber dritten Personen, sowie gegenüber den Behörden u. dgl., welche erst die neue Wasserrechtsgesetzgebung den nach den Normen derselben gebildeten Wassergenossenschaften eingeräumt hat. Diese Rechte und Begünstigungen sind aber, wie allgemein anerkannt ist, von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung. Es ist daher begreiflich, daß mehrere dieser Vereine daran gegangen sind, ihre ohnehin meist veralteten Statuten in die für Wassergenossenschaften im Wasserrechtsgesetze vorgeschriebenen Formen umzugestalten, sowie daß auch an Werkbächen, wo bisher eine solche Genossenschaft sich nicht gebildet hatte, die Betheiligten beabsichtigen, eine solche zu bilden, um sich in den Besitz der erwähnten gesetzlichen Rechte und Begünstigungen zu setzen. Die Zahl dieser Genossenschaften würde sich zweifellos in rascher Weise vermehren, wenn einerseits durch Belehrung und Beispiel sowie durch Verbreitung zweckmäßiger Formularien über Genossenschaftsstatuten die Anregung zur Bildung solcher Genossenschaften in weiteren Kreisen gegeben würde. Die Judicatur hat sich bisher diesen Genossenschaften gegenüber verschiedenartig benommen. In mehreren Ländern sind bereits Genossenschaften der erwähnten Art nach den Normen des neuen Wasser-

rechtsgesetzes gebildet worden und haben sofort die gesetzlich vorgeschriebene Anerkennung der Verwaltungsbehörden erwirkt.[1]) In einzelnen Fällen haben die Behörden selbst darauf gedrungen, daß die Genossenschaften sich förmlich constituiren, weil dadurch auch die behördliche Thätigkeit in Handhabung des Wasserrechtsgesetzes wesentlich erleichtert wird. Dagegen wurde in Niederösterreich in vereinzelten Fällen solchen Verbänden die Anerkennung als Genossenschaften verweigert, weil angeblich derlei Genossenschaften nicht unter §. 52 subsumirt werden können, da unter den Wasserbauten des §. 52 nur Neubauten verstanden werden, und Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes überhaupt nur für landwirthschaftliche Zwecke gebildet werden können, da das Wasserrechtsgesetz stets nur von „Grundeigenthum" und „Grundstücken" spricht, während die erwähnten Genossenschaften industrielle Zwecke, die Erleichterung des Gewerbsbetriebes u. dgl. anstreben. Auch können unter Regulirungsbauten nur Regulirungen natürlich fließender Gewässer verstanden werden, deren unregelmäßiger Lauf fremdes Eigenthum bedroht, daher auch §. 55 als Maßstab für die Stimmberechnung nur den Werth des zu schützenden Eigenthums aufstellt, welcher Maßstab auf Genossenschaften zur Erhaltung gemeinschaftlicher Wehre oder künstlicher Gerinne nicht anwendbar sei.

Diese Gründe sind nicht zutreffend. Das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen Wasserbauten zur Herstellung von Neubauten und solchen zur Erhaltung bestehender Anlagen. Dasselbe spricht im §. 52 allgemein von der Ausführung von Wasserbauten und es ist gleichgiltig, ob die Bauten geführt werden, um neue bisher nicht bestandene Anlagen herzustellen, oder um bestehende Anlagen zu erweitern oder umzugestalten, zu Grunde gegangene Anlagen wieder herzustellen, beschädigte auszubessern oder weiteren Beschädigungen vorzubeugen u. dgl. Unter dem Ausdruck „Grundeigenthum" sind nicht bloß Grundstücke zu verstehen, sondern auch alle anderen Liegenschaften, Gebäude, industrielle Anlagen, namentlich Wasserwehre, Dämme und sonstige Wasseranlagen, welche auch §. 297 a. b. G. B. zu den unbeweglichen Sachen zählt, deren Schutz die Genossenschaft mittelst Ausführung von Wasserbauten im eben erwähnten Sinne anstrebt. Unter Grundeigenthum darf aber auch nicht bloß das Sondereigenthum der einzelnen Genossen verstanden werden, sondern es ist darunter auch zu verstehen das Gesammteigenthum aller oder einzelner Genossen oder solche Werkanlagen, welche Allen zum Nutzen dienen, z. B. die gemeinschaftlichen Wehre, Canäle, Schleusen und andere zum unbeweglichen Gut zählende Gegenstände. Es ist auch unrichtig, daß Wassergenossenschaften nur für agricole Zwecke gebildet werden können.[2]) Gar kein Grund liegt vor, dem

---

[1]) Bis Ende 1891 hatten sich im ganzen 25 Genossenschaften gebildet, welche die Erbauung und Erhaltung von Wasserwerken bezwecken (Schmid, Statistik der Wassergenossenschaften, S. 4).

[2]) Nach dem Gesetze vom 12. Mai 1882 können in Baden, wenn ein fließendes Gewässer vermittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter a) zu anderen als den in Artikel 59 des Gesetzes vom 25. August 1876 bezeichneten Zwecken (nämlich Be- und Entwässerungsanlagen), insbesondere zur

Ausdrucke: „Regulirung des Laufes eines Gewässers" eine beschränkende Auslegung zu geben, vielmehr spricht gerade die selbstständige Aufnahme der Regulirungsarbeiten in den §. 52 ohne jede weitere Unterscheidung des Zweckes oder der Art des Gewässers dafür, daß auch andere Regulirungsbauten als jene zum Schutze des Grundeigenthums, der Entsumpfung u. dgl., welche ohnehin unter die sonstigen Genossenschaftsformen des §. 52 fallen, zur Bildung von Wassergenossenschaften den Anlaß geben können. Unter dem Ausdrucke: „Wasserbauten zur Regulirung des Laufes eines Gewässers" sind nicht bloß solche Bauten zu verstehen, welche dem Wasser einen möglichst geraden und ungehinderten Ablauf verschaffen, und zum Schutze des Grundeigenthums dienen, sondern alle Regulirungsarbeiten durch Räumung, Vertiefung, Verengerung, Erweiterung, Geradelegung, Verkürzung oder Verlegung des Wasserbettes, in gleicher Weise die Arbeiten zum Schutze gegen Uferbrüche, die Herstellung eingestürzter Uferwände u. dgl., wodurch der geregelte Wasserlauf erhalten oder wiederhergestellt wird. Es werden daher auch die Wasserbauten des §. 43, namentlich jene zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Wehre, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen für die Wasserstauung zu den Schutz- und Regulirungsbauten gerechnet, wie schon die Stellung des §. 43 im III. Abschnitte und sein Verhältniß zum §. 41 darthut; durch die Vernachlässigung einer solchen Instandhaltung würden die größten Gefahren für Personen und Eigenthum entstehen. Bei dem Zusammenhange von Schutz- und Regulirungsbauten werden auch die Regulirungsbauten des §. 43 in letzter Linie zum Schutze von Eigenthum dienen; dieses Eigenthum aber ist hier in der Regel ein Gesammteigenthum oder gemeinschaftliches Eigenthum aller Genossen und der Schutz des Einzelnen ist der Schutz seines Antheils, dessen Werth nach dem schon oben ausführlich besprochenen Maßstabe der Wasserkraft oder der Wassermenge berechnet wird, so daß die in den §§. 55 und 66 angegebenen Maßstäbe für Genossenschaftsverhältnisse auch auf Genossenschaften der hier erwähnten Art vollkommen Anwendung finden. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnten Genossenschaften nach dem Wortlaute des §. 52 unter die Schutz- und Regulirungsgenossenschaften fallen.[1])

Bewegung von Triebwerken oder b) neben solchen anderen Zwecken zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken benützt wird, zur Besorgung der durch die Benützung und Instandhaltung desselben veranlaßten gemeinschaftlichen Anlagen gleichfalls Genossenschaften gebildet werden. Auch das ungarische Gesetz (§. 68) läßt Genossenschaften zur „Wasserbenützung" zu.

[1]) Hiefür spricht auch die Redactionsgeschichte der erwähnten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. Die früheren Entwürfe hatten die Bestimmungen über Entwässerung und Bewässerung in einem besonderen Abschnitte, welcher in den §§. 21—26, 28—30 die Bestimmungen über die Wassergenossenschaften für Entwässerung und Bewässerung enthielt. Um nun das Gesetz auch auf Schutz- und Regulirungsgenossenschaften auszudehnen, hatte die Ministerialcommission im Abschnitte über die Abwehr der Gewässer, welcher die dermaligen §§. 43 und 44 enthielt, einen Paragraph eingeschaltet mit folgender Fassung: „Vereinigen sich mehrere Eigenthümer von Liegenschaften und Anlagen zur gemeinschaftlichen Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz ihres Eigenthums oder die Regulirung des

Werden derlei Verbände der Triebwerkbesitzer zur Räumung und Erhaltung des gemeinschaftlichen Werkcanals und zur Instandhaltung des gemeinschaftlichen Wehres und sonstiger gemeinschaftlicher Anlagen als Genossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes angesehen, so genießen die gesetzlich ausgeschriebenen Beiträge zur Erhaltung der oben erwähnten Anlagen jene Vorrechte, welche §. 61 den genossenschaftlichen Leistungen zuerkennt. In diesem Sinne hat sich bereits auch der oberste Gerichtshof ausgesprochen. Aus den unten zum §. 61 ausführlich mitgetheilten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 22. November 1870, Z. 12447 und 11. October 1871, Z. 1045 geht hervor, daß der oberste Gerichtshof die rückständigen Beiträge zu den von der Müllergenossenschaft in Baden und von der Wehrbauconcurrenz in Prag ausgeführten Wasserbauten an den gemeinschaftlichen Mühlwehren als Concurrenzbeiträge erklärte, denen nach den Concurrenzvorschriften das Vorrecht der Einhebung durch politische Executionsmittel und der Vorrang vor anderen Hypothekarschulden zusteht. In beiden Entscheidungen wird das öffentliche Interesse bei derlei Wasserbauten an den gemeinschaftlichen Mühlwerken anerkannt und in der letzteren Entscheidung werden derlei Wehrbauten als Wasserbauten bezeichnet, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung eines Wasserlaufes im Sinne des §. 20 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 über das Wasserrecht (§. 52 der Landesgesetze) bezwecken. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in einem speciellen Falle dem St. Pöltner Wehrvereine, einem genossenschaftlichen Verbande von Werkbesitzern an einem gemeinschaftlichen Werkcanale, dessen Bestimmung es ist, alle Wasserbauten auszuführen, welche nothwendig sind, um das Wasser aus dem Flusse in den Werkcanal einzuleiten und den Wasserlauf in diesem Canale im geregelten Stande zu erhalten, obgleich dieser Verein keine Statuten nach dem neuen Wasserrechtsgesetze hatte, das Recht zuer-

---

Laufes eines Gewässers durch Räumung, Vertiefung, Verengerung, Erweiterung, Geradelegung, Verkürzung oder Verlegung des Wasserbettes u. dgl. bezwecken, so haben solche Vereinigungen die rechtliche Natur von Unternehmungen, auf welche die §§. 21—26 und 28—30 (Wassergenossenschaften für Bewässerung und Entwässerung) analoge Anwendung mit der Aenderung zu finden haben, daß die darin geforderte Stimmenmehrheit nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums zu berechnen ist." — Dieser Paragraph war im Entwurfe der Ministerialcommission unmittelbar an die §§. 43 und 44 des dermaligen Gesetzes angereiht, bezog sich sowohl auf die Eigenthümer von Grundstücken, als auch auf Triebwerkbesitzer und umfaßte die Räumung und Erhaltung der natürlichen und künstlichen Gerinne, also zweifellos sowohl die Bauten des §. 43 als jene des §. 44. Sowohl aus der Stellung des gedachten Paragraphen als auch aus der Erläuterung des Ausdruckes Regulirung, welcher ausdrücklich auch die Räumung umfaßt, geht klar hervor, das die Ministerialcommission auch zur Ausführung der Bauten des §. 43, daferne dieselben mehreren Interessenten gemeinschaftlich obliegt, Wassergenossenschaften bilden lassen wollte. Auch die preußische Gesetzgebung von 1879 begreift unter dem Ausdruck „Genossenschaften zur Unterhaltung von Wasserbauten" auch solche Genossenschaften, deren Zweck die Instandhaltung der für die Wasserversorgung von Gemeinden oder wasserarmer Gegenden oder für industrielle Etablissements dienenden Zuleitungen ist (Stenogr. Protokoll, Haus der Abgeordneten, 1. Februar 1879, S. 1029).

kannt, seine Angelegenheiten durch für alle Betheiligte bindende Mehrheitsbeschlüsse zu regeln und die Wasserbauconcurrenzbeiträge als im öffentlichen Interesse begründete Ansprüche im politischen Wege zu liquidiren und einheben zu lassen..[1]) Es läßt sich auch gar nicht verkennen, daß die Wasserbauten des §. 43 „zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt" technisch identisch sind und das gleiche öffentliche Interesse beanspruchen, wie die sonstigen Bauten, welche „den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken" — daher sie auch an den Vorrechten, welche das Wasserrechtsgesetz solchen Bauten verleiht, namentlich an jenen der Institution der Wassergenossenschaften Theil nehmen (vgl. hierüber die Erläuterungen zu §. 52).

§. 44.

Wasserschutzbauten und sonstige Schutzmaßregeln.

Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

Böhm. § 45; **Buk.** §. 41; **Krain** §. 26; **Nied.-Oest.** §. 42; **Steierm.** §. 40; alle andern §. 44.

Gal. stilisirt den ersten Absatz so: Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung alles dessen, was den Schutz der Ufer .... oder die Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens erfordert, ist, insoferne ꝛc.

Salzb. schaltet im ersten Absatze nach „Bächen" ein: „Seen und Teichen".

Steierm. sagt eben dort: „unbeschadet der anderen Personen und öffentlichen Fonden obliegenden Verpflichtungen", statt: „insoferne keine .... bestehen".

Tirol schaltet im zweiten Absatze nach „auf" ein: „Begehren und zunächst auf".

Der §. 44 behandelt diejenigen Verpflichtungen und Maßregeln in Bezug auf Wasserschutz, welche nicht durch die §§. 42 und 43 den Uferbesitzern oder den Besitzern oder Benützern der künstlichen Gerinne und sonstiger Wasseranlagen zugewiesen, die vielmehr als eine Angelegenheit der Eigenthümer der bedrohten oder beschädigten Liegenschaften selbst anzusehen sind. Während der §. 43 von Canälen und künstlichen Gerinnen und von Anlagen für Benützung der Gewässer handelt, normirt §. 44 den Schutz der Ufer ꝛc. an Strömen, Flüssen und Bächen.

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1881, Z. 340, Samml. Budwinski Nr. 1032.

In Rücksicht auf die Amtswirksamkeit der Verwaltungsbehörden sind die im §. 44 behandelten Bauten, Vorkehrungen und Maßregeln theils solche, welche die Verwaltungsbehörden vermöge ihres polizeilichen Wirkungskreises in Wasserrechtssachen von Amtswegen anzuordnen und durchzuführen haben, weil es sich hiebei auch um öffentliche Interessen handelt, theils solche, über welche sie vermöge ihres judiciellen Wirkungskreises über Einschreiten der Betheiligten durch Feststellung der Verpflichtung und des Kostenbeitrages nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden und welche sie über weiteres Einschreiten executiv anzuordnen und durchzuführen haben, theils endlich solche, welche sie vermöge ihrer sonstigen administrativen Thätigkeit, sei es über Ansuchen von Betheiligten oder auch ohne solches, anzurathen, einzuleiten, zu fördern und zu unterstützen haben. Unter die im §. 44 erwähnten Bauten und Maßregeln fallen sowohl diejenigen, zu deren Ausführung eine gesetzliche oder vertragsmäßige Verpflichtung besteht, als auch solche, deren Uebernahme von der freien Beschlußfassung der Betheiligten abhängt; auf beide Arten bezieht sich der Ausdruck „Angelegenheit".

Der Ausdruck „Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen" schließt Anlagen, welche abseits von solchen Gewässern liegen, nicht aus, und beschränkt diesen Paragraph nicht auf Wasserbeschädigungen durch Ströme, Flüsse und Bäche. Es fallen auch solche Maßregeln unter §. 44, welche die schädlichen Einwirkungen des Regenwassers,[1]) unterirdischer Quellen u. dgl. zu beseitigen suchen.[2]) Teiche gehören unter die Anlagen für Benützung der Gewässer und fallen daher unter §. 43. Dagegen müssen Seen den Strömen, Flüssen und Bächen gleichgestellt werden. §. 44 muß aber wegen der Gleichheit des Grundes auch auf solche Wasserläufe bezogen werden, welche sich in Folge von Regengüssen, Wolkenbrüchen u. dgl. zufällig und vorübergehend bilden, sogenannte wilde Gewässer. Die Ausdrücke: „Vorrichtungen und Bauten, dann Maßregeln zum Schutze der Ufer" ꝛc. sind im weitesten Sinne zu verstehen, und begreifen Alles in sich, was dem Zwecke, um den es sich handelt, dienen kann. Es fallen also darunter:

a) eigentliche Bauten am Ufer oder im Flusse, welche bestimmt sind, Abriß oder Beschädigungen der Uferländereien zu verhindern (Verwerkungen, Verarchungen, Leitwerke, Buhnen u. dgl.);
b) Befestigung des Ufers durch Bepflanzung mit Weiden und anderem Gesträuch oder durch Anlage einer Rasen- oder Buschdecke;
c) die Abböschung steiler Ufer zu dem Ende, um das Abspülen zu erschweren oder zu hindern;
d) die Erhöhung des Ufers, resp. die Ausfüllung entstandener Vertiefungen (Auskolkungen), welche die Gefahr des Eindringens des Wassers begründen;
e) die Wegnahme solcher Gegenstände, welche sich am Ufer gestemmt haben und den freien Wasserlauf hemmen, wie Bäume, Sträucher ꝛc.;

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. März 1881, Z. 2165.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. Juni 1881, Z. 2584. Dagegen Randa S. 92.

f) die Herstellung und Ausbesserung der Uferdämme;
g) die Reinigung und Räumung des Flußbettes, die Wegschaffung der Kiesbänke, des Gerölles, Sandes, Schlammes, die Abstechung und Abrundung vorspringender Spitzen, Durchstiche und Verbaue (Flußcorrection). Die eigentliche Correction macht es sich in der Regel zur Aufgabe, dem Wasserstrome einen rascheren Abfluß zu verschaffen entweder dadurch, daß das Flußbett je nach Umständen breiter oder enger gemacht wird, oder dadurch, daß man dem Laufe des Flusses eine geradere Richtung gibt, Durchstiche macht oder das Bett verlegt;
h) die Anlegung von Thalsperren und die Verbauung der Wildbäche nebst der Erwerbung und Herstellung der erforderlichen Geschiebsablagerungsplätze 2c.[1])

[1]) Da das Wasserrechtsgesetz im §. 44 den Wirkungskreis der Behörden in Bezug auf die hier erwähnten Maßregeln nicht näher feststellt, so führen wir hier einzelne Beispiele mit Benützung der ausländischen Gesetzgebung an.

Nach dem bayrischen Wasserbenützungsgesetz §. 52 haben die Verwaltungsbehörden nicht bloß auf die Reinhaltung des Wasserlaufes zu achten, sondern überhaupt den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen und Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehres 2c. polizeiliche Anordnungen erlassen.

In Preußen können durch Localordnungen nach Maßgabe der örtlichen Zustände die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der aus der Beschaffung der Vorfluth (Räumungspflicht) entspringenden Rechtsverhältnisse getroffen werden. Derlei Ordnungen können namentlich die gesetzlich statuirten Verpflichtungen ihrem Inhalte nach näher bestimmen. Es können darin auch Schaurichter mit bestimmten Aufsichtsrechten, nicht aber mit Strafbefugnissen eingesetzt werden. Letztere bilden gesetzlich einen Vorbehalt der polizeilichen und richterlichen Behörden. Es ist aber nicht gestattet, durch solche Ordnungen die Räumungspflichtigen im Zwangswege zu Räumungsgenossenschaften zu vereinigen (Frank-Nieberding S. 120).

Auch bestehen für Privatflüsse sogenannte Schauordnungen, um namentlich zu constatiren, ob die Reinigung derselben zu rechter Zeit und in der rechten Art vorgenommen worden sei (vgl. hierüber König: Die Ent- und Bewässerung der ländlichen Grundstücke, wo S. 18 ein Beispiel einer solchen Ordnung mitgetheilt wird). Nach dem Gesetze vom 28. Jänner 1848 über das Deichwesen können, wenn es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landescultur erforderlich ist, Deiche (Dämme) anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Erhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Für jeden Deichverband hat ein landesherrlich zu vollziehendes Statut folgende Gegenstände näher zu bestimmen: den Umfang des Societätszweckes, die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen, die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums, das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht, die Organisation sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde, das Recht der Deichgenossen persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken, endlich die Folgen der Ausdeichung. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde wie bei anderen öffentlichen Lasten durch Execution erzwungen werden. Streitigkeiten über die Deichpflicht sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Die oldenburgische Wasserordnung vom 20. November 1868 schreibt bei

Bei den schiff- oder floßbaren Gewässern sorgen die gemäß §. 7 erlassenen Strompolizei-, Schiff- und Floßfahrtsordnungen für die Instandhaltung des Wasserlaufes. In den einzelnen Strompolizeiordnungen und ähnlichen Specialgesetzen sind auch die Rechte und Pflichten der Staatsbaubehörden in Bezug auf die Ueberwachung der Floß- und Schifffahrt, der Gewässer und Ufer, der Flußbauten, der Uferbesichtigung und des Uferschutzes u. dgl. näher geregelt; in gleicher Weise auch die Rechte und Pflichten der Adjacenten in Bezug auf Uferbenützung und Uferschutz, Beiziehung derselben zu den Verhandlungen u. dgl. Für die übrigen Gewässer oder einzelnen Strecken derselben sollten bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften für die Instandhaltung derselben, sowie für den Schutz der Grundstücke und Anlagen oder gleichzeitig auch über die Benützung derselben die erforderlichen Bestimmungen treffen. In dieser Beziehung hat §. 44 den Verwaltungsbehörden einen sehr weiten Spielraum in der Anordnung von Maß-

---

den fließenden Gewässern jährliche Begehungen und Untersuchungen (sogenannte Schauungen) mit Aufnahme besonderer Begehungsprotokolle vor.

Nach der badischen Wasserpolizeiordnung vom 24. December 1876 ist es untersagt:

a) ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Fluß-, Bach- und Canalläufe Schutt, Erde, Steine, sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verursacht werden kann, einzuführen, durch Verschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufes zu verengen oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desselben erschwert wird;

b) an Wasserläufen, welche bei Eisgang gefährliche Stockungen besorgen lassen, Brücken oder Stege mit hölzernen Jochen zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß die Brücke unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern versehen ist;

c) das vor einem Wasserwerk gestaute Wasser derart plötzlich abzulassen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundstücke Gefährdungen erwachsen;

d) die Mühlbäche oder Werkcanäle ohne vorausgegangene Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den von letzterer getroffenen Anordnungen zuwider abzuschlagen.

Nach derselben Wasserpolizeiordnung und einer ähnlichen Polizeiverordnung der königl. bayrischen Regierung der Pfalz vom 16. Februar 1866 kann durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörde zur Sicherung der Dämme und sonstigen Schutzanlagen und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Wasseransammlungen festgesetzt werden, daß auf bestimmten, im Bereiche eines Flusses, seiner Altwasser oder der Schutzdämme liegenden Geländeflächen oder einzelnen Stellen derselben Ausgrabungen weder vorgenommen noch fortgesetzt werden dürfen. Verordnungen dieser Art erscheinen erfahrungsgemäß sowohl zum Schutze der Dämme als auch aus Gesundheitsrücksichten gegen stagnirende Wasserflächen und Sümpfe nicht selten dringend nothwendig.

Auch die französische Wasserrechtsgesetzgebung hat den Verwaltungsbehörden in Absicht auf den Wasserschutz sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt und dieselben durch Specialnormen möglichst genau festgestellt. Derlei Normen, welche sich theilweise auch aus den allgemeinen Bestimmungen unseres Wasserrechtsgesetzes ableiten lassen, müssen als ein großer Fortschritt der Wasserrechtsgesetzgebung bezeichnet werden, wie sich auch bei uns die Specialgesetze vom 30. Juni 1884, Nr. 116 und 117 R. G. B. die Aufgabe stellten, auf Grundlage der allgemeinen Normen des Wasserrechtsgesetzes einen kräftigeren Wasserschutz in's Werk zu setzen.

regeln zum Uferschutz gelassen. Es scheint zweckmäßig, im Sinne dieses Paragraphen für die einzelnen Wasserläufe unter Zuziehung der Interessenten passende Statute oder sonstige allgemeine Anordnungen festzustellen. Dadurch wird der Willkür, welche vereinzelte Maßregeln häufig im Gefolge haben, vorgebeugt und wird, wenn eine Gefahr eintritt, derselben durch die zu ihrer Bekämpfung bereits bestehenden Anordnungen am leichtesten begegnet. Zur Erläuterung dienen auch noch die folgenden Bemerkungen.

Die Reinigung der fließenden Gewässer wird wesentlich erleichtert, wenn sie sich gleichzeitig über den ganzen Lauf des Gewässers erstreckt und von allen Betheiligten möglichst gleichzeitig und gleichförmig vorgenommen wird. In dieser Weise war dieselbe auch häufig in älteren Bachordnungen, in Weisthümern, Dorfordnungen u. dgl. gemeindeweise vorgeschrieben, und es wäre die Aufrechthaltung solcher Ordnungen oder ihre Erneuerung oder Neueinführung, wo solche nicht bestehen, durch Localstatute u. dgl. ein wahrer Gewinn für die Verbesserung der dorflichen Wasserrechtsverhältnisse. Die Zusammenlegung der Grundstücke und die Errichtung der Recesse hierüber wird ein höchst fruchtbares Feld für nützliche Einrichtungen finden. Auch die Gemeindeordnungen lassen sich für Herstellung solcher Localstatute und für zweckmäßige Ausführung der Bachreinigung bestens verwerthen. Die der Gemeinde durch die Gemeindeordnung übertragene Ortspolizei und die hierin begründete Befugniß ortspolizeilicher Verfügungen schließt wohl im Allgemeinen auch das Recht und die Verpflichtung in sich, durch derlei Verfügungen das Gemeindegebiet vor Ueberschwemmungen und anderen Wasserschäden zu bewahren, doch bedarf es einer besonderen Organisation, damit diese vielfach an das Wasserrechtsgesetz und die Entscheidung der Verwaltungsbehörden geknüpften Agenden in der richtigen Weise besorgt werden. Zweifellos liegt es aber in der Amtsbefugniß der Verwaltungsbehörden, durch bezirkspolizeiliche Vorschriften das Reinigen und Instandhalten der Bäche, Feldgräben u. dgl. zu verfügen und die hiebei obwaltenden wasserrechtlichen Verhältnisse mit Strafandrohung zu regeln. Im Allgemeinen aber ist den allgemein giltigen Verordnungen der Vorzug zu geben vor Localstatuten und bezirkspolizeilichen Normen, weil durch erstere der Erfolg gesicherter ist, das Rechtsgefühl der Landbevölkerung sich leichter an diese gewöhnt und auch den Behörden die Handhabung wesentlich erleichtert ist.[1]) In vielen Gegenden besorgt die Gemeinde den Wasserschutz durch

[1]) In Steiermark werden die Normen der Fluß- und Bachpolizeiordnung vom 9. October 1826 (Prov.-Ges.-Samml. Bd. 8, Nr. 150) über Reinhaltung der Flüsse und Bäche auch heute noch sehr oft mit bestem Erfolg zur Anwendung gebracht. Doch kann diese Vorschrift derzeit nur insoweit in Anwendung kommen, als sie mit Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht im Widerspruche steht; es können daher zu den im Sinne derselben vorzunehmenden Bachräumungen nicht mehr bloß die Anrainer, sondern müssen nach §. 44 des Wasserrechtsgesetzes diejenigen verpflichtet werden, welche bei Unterlassung der Räumung an ihren Liegenschaften bedroht oder beschädigt würden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. April 1881, Z. 1143).

ihre Vorstände und bestreitet die Kosten aus der Gemeindecasse. Die feste Organisation der Gemeinde bietet auch für dieses Verhältniß eine besondere Bürgschaft einer zweckmäßigen und raschen Ausführung, welche nicht überall durch Bildung von Wassergenossenschaften ersetzt werden kann. Auch die Bestreitung der Kosten aus der Gemeindecasse bietet mancherlei Vortheile in Bezug auf Umlegung, Einhebung und Verwaltung der Gelder. In kleineren Gemeinden mit ziemlich gleichartigen Verhältnissen der einzelnen Grundstücke in Bezug auf Wassergefahren mag diese Form auch mit keinen besonderen Unbilligkeiten verbunden sein. In diesem Sinne bezeichnet auch der §. 67 die Aufbringung der Kosten für Maßregeln der §§. 65 und 66 als eine Gemeindeangelegenheit, wenn sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen befinden. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen und auf die Normen des Gemeindegesetzes kann auch die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten (Damm- und Deichbauten) zum Schutze der Gemeindefluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen, insoweit nicht im speciellen Falle etwas anderes zu Recht besteht, durch Gemeindebeschluß als eine Gemeindeangelegenheit erklärt werden, wie auch in den Fällen des §. 45 die Räumung und Unterhaltung der Bäche und nicht schiffbaren Flüsse durch specielle Landesgesetze zu einer Pflicht der Gemeinden erhoben und näher normirt werden kann. Eine allgemeine Verpflichtung der Gemeinden zur Ausführung von Damm- und Deichbauten, welche zum Schutze von Fluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungsgefahren erforderlich sind, hat jedoch das Gesetz nicht aufgestellt und den §. 84 des Entwurfes von 1862, welcher eine solche Verpflichtung normirte, fallen lassen. Sowie es nach §. 51 dem Staate oder den einzelnen Ländern überlassen ist, Schutz- und Regulirungsbauten nach eigenem Ermessen und mit Rücksicht auf vorhandene Mittel budgetmäßig zu beschließen und auszuführen, so ist dies auch rücksichtlich der Gemeinden der Fall. Aus diesem Grunde kann daher auch die Gemeinde als solche, wenn sie auch bisher derlei Kosten aus der Gemeindecasse bestritten hat, diese Last jederzeit ablehnen und die Vertheilung nach dem Maßstabe des §. 44, resp. §§. 65 und 66 einleiten und darf die bisherige Bestreitung aus der Gemeindecasse auch nicht als eine „rechtsgiltige Verpflichtung Anderer" im Sinne des §. 44 angesehen werden. Selbstverständlich haben jedoch die Gemeinden für alle Wasserbauten zum Schutze der öffentlichen Plätze, der Gemeindewege und sonstiger Liegenschaften und Anlagen, welche der Gemeinde als solcher angehören, einzutreten. Regel wird es überhaupt sein, daß alle derlei Schutzbauten, welche einer Ortschaft oder Gemarkung als solcher, oder allen Einwohnern derselben in gleicher Weise und nicht ausschließlich bestimmten Anliegern allein zu Gute kommen, auf Grund von Gemeindebeschlüssen von der Ortschaft, beziehungsweise Gemeinde ausgeführt werden. Die meisten Gemeindeordnungen enthalten die Bestimmung: Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Ortschaften, Grund- und Werkbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grund- und Werkbesitzer unter-

nommen werden, an die bestehenden Vorschriften zu halten.[1]). Wo die Uebernahme der Kosten auf die Gemeindecasse und die Befreiung der Anlieger zu einer Unbilligkeit gegen die übrigen Gemeindeinsassen wird, steht den letzteren das Beschwerderecht zu. Im Sinne der Gemeindeordnung können auch für den Wasserschutz oder für bestimmte Maßregeln zum Schutze der Ufer, zur Vornahme periodischer, allenfalls jährlicher Begehungen und Untersuchungen u. dgl. besondere Organe (die ehemaligen Wasservögte) an Stelle der Ortspolizeibehörden bestimmt werden, da die Specialisirung der Aufsicht häufig ein ganz vorzügliches Mittel ist, einerseits den überbürdeten Gemeindevorstehern eine Last abzunehmen, andererseits erfahrene und tüchtige Aufsichtsorgane aus der Gemeinde in bleibender Weise für die Wasseraufsicht zu gewinnen. Selbstverständlich haben dieselben als Aufsichtsorgane der Gemeinde zu fungiren, wenn sie auch ihr Amt nur als Ehrenamt bekleiden.[2])

---

[1]) Aus den Concurrenzvorschriften des Wasserrechtsgesetzes über die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes für Regulirungsbauten läßt sich nicht folgern, daß es außerhalb des Wirkungskreises einer Gemeinde gelegen wäre, einen derlei Aufwand auf Gemeindekosten zu übernehmen. Nach der Gemeindeordnung wird vielmehr die Gemeindevertretung Auslagen zu solchen Zwecken zu machen berechtigt sein, sobald feststeht, daß durch einen derlei Aufwand Interessen der Gemeinde gewahrt, die Lösung von Aufgaben ihres Wirkungskreises gefördert, insbesondere für die Sicherheit der Person und des Eigenthums gesorgt werden soll (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1887, Z. 268, Samml. Budwinski Nr. 3464).

[2]) Das badische Wasserrechtsgesetz enthält in den Art. 61, 62 und 63 hierüber folgende Bestimmungen:

Art. 61. Soweit die Erhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserablaufes und der Schutz der im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit es sich um den Schutz einer Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung handelt, ist die Gemeinde, deren Gemarkung von dem fließenden Gewässer berührt wird, verpflichtet, innerhalb der Gemarkung 1) das fließende Wasser von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufes zu reinigen; 2) die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größeren Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufes erforderlichen Arbeiten herzustellen und zu erhalten. Diese Verpflichtung der Gemeinde bildet einen Rechtsanspruch gegen die Gemeinde nicht.

Art. 62. Gereicht eine der im Art. 61 bezeichneten Arbeiten einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken und Anlagen auf einer Nachbargemarkung zum besonderen Nutzen, so kann diese Gemarkung, auch wenn auf derselben keine Arbeiten vorgenommen werden, zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbeitrag herangezogen werden.

Art. 63. Die Gemeinde ist berechtigt, den Aufwand für die nach den Artikeln 61 und 62 vorzunehmenden Arbeiten ganz oder zum Theile als eine Socialausgabe nach den §§. 97 und 98 der Gemeindeordnung umzulegen.

Die hier erwähnten Bestimmungen ergeben sich aus dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde, zu deren wichtigsten Aufgaben auch der Wasserschutz gehört, soweit derselbe im öffentlichen Interesse geboten ist, namentlich soweit es sich um den Schutz der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen handelt, nicht minder auch dort, wo die Unterlassung der Räumung der Gewässer den öffentlichen Gesundheitszustand gefährdende Ausdünstungen zur Folge hat. Es ist daher kein

Wenn ein fließendes Gewässer die Grenze zweier Gemarkungen bildet, so hat an sich jede Gemeinde die Reinigung auf der zu ihrer Gemarkung gehörigen Strecke, d. h. bis zur Mittellinie zu besorgen. In vielen Fällen wird eine derartige thatsächliche Trennung der Reinigungsarbeiten unzweckmäßig und dabei kostspieliger sein; es haben sich daher die Gemeinden, wo dieses Verfahren nicht angemessen ist, über die Reinigung des Grenzgewässers zu verständigen, wobei verschiedene Modalitäten in Betracht kommen können; z. B. daß die Reinigung des ganzen Gewässers auf der Grenzstrecke von einer Gemeinde besorgt wird, während die andere einen Kostenbeitrag leistet, daß die Reinigung jährlich abwechselnd von der einen und der anderen Gemeinde ganz besorgt wird, oder daß eine Theilung der Reinigungsarbeiten nach der Länge eintritt. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet über diese streitige Frage die Verwaltungsbehörde.[1])

Wenn es sich um Bauten oder Maßregeln handelt, welche das Gebiet mehrerer Gemeinden berühren, zu ihrer Ausführung einen längeren Zeitraum, reichere Mittel, besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen und eine einheitliche Leitung erfordern, dann reichen die im §. 44 erwähnten Mittel nicht aus und es kommen zur Beschaffung der weiteren Erfordernisse für solche Bauten und Maßregeln die §. 45 und 51 in Anwendung. Aber auch in diesen Fällen tritt häufig nur eine Ergänzung aus anderen

---

Zweifel, daß die vorstehenden Bestimmungen des badischen Wassergesetzes im Allgemeinen auch aus unserem Wasserrechtsgesetze und aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung abgeleitet werden können. Wie in Baden besteht aber auch bei uns kein Rechtsanspruch Einzelner gegen die Gemeinde, welcher civilrechtlich geltend gemacht werden könnte; wohl aber steht es den einzelnen Betheiligten frei, sich wegen Nichterfüllung der Pflicht bei der politischen Bezirksbehörde zu beschweren, in deren Wirkungskreis es gelegen ist, die Gemeinde, soweit es das öffentliche Interesse erheischt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung zu verhalten. Es besteht jedoch, wie Randa (Wasserrecht S. 93) nachgewiesen hat, zwischen dem badischen und dem österreichischen Gesetze der Unterschied, daß in Baden die Oberbehörde die Erfüllung jener Pflicht von der Gemeinde ohne Beschränkung erzwingen kann, während dies nach den österreichischen Gemeindegesetzen nur soweit statthaft ist, als der Uferschutz ortspolizeilich durch Rücksichten für die Sicherheit, für den Verkehr, die Gesundheit oder durch die Bauordnung geboten erscheint. Räumlich erstreckt sich die Verpflichtung der Gemeinde soweit als ihr Bannrecht reicht, also auf alle innerhalb der Gemarkung fließenden Gewässer. Sowie nach Artikel 63 des badischen Wassergesetzes die Gemeinde berechtigt ist, den Aufwand für derlei Arbeiten ganz oder zum Theil als eine „Socialausgabe" auf die Besitzer der beschädigten oder bedrohten Liegenschaften und Anlagen umzulegen, so folgt ein solches Recht auch bei uns aus der Bestimmung des §. 44. Die Gemeinde kann aber auch vermöge der ihr zukommenden Aufgabe der örtlichen Selbstverwaltung die Sorge für den Wasserschutz in einem viel weiteren als dem bisher besprochenen Umfange übernehmen, also insbesondere weitergehende Correctionen der die Gemarkung berührenden Gewässer herstellen; sie kann dort, wo versumpfte Ländereien allgemeine Uebelstände hervorrufen, mit den Besitzern derselben die Entwässerung durchführen u. dgl. Zur Entscheidung über den Anspruch der Gemeinde auf Ersatz der Kosten der von ihr im Auftrage der politischen Behörde bewirkten Räumung eines öffentlichen Gewässers sind nach den Bestimmungen der §§. 65, 66 und 75 W. R. G. die politischen Behörden competent (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 19. März 1891, Z. 1624, Unger-Glaser Nr. 13665).

[1]) Schenkel S. 158.

Mitteln ein und es muß dann auch in diesen Fällen die Aufbringung des in anderer Weise nicht gedeckten Erfordernisses nach der Norm des §. 44 erfolgen.

Im Sinne des §. 44 trifft die Beschaffung der Mittel zunächst diejenigen, welche durch besondere rechtsgiltige Verpflichtungen hiezu berufen sind. Es ist dies dieselbe Anordnung, welche §. 43 für die Bauten und Vorkehrungen bei künstlichen Gerinnen und sonstigen Anlagen für Benützung der Gewässer enthält, daher sich hierüber auf die Erläuterungen zu §. 43 berufen wird. Dabei ist jedoch folgender Unterschied wohl zu beachten: Die Bauten und Maßregeln des §. 43 haben in der Regel ein eng begrenztes Feld, es läßt sich der Inhalt der Verpflichtung leicht bestimmen und die Mittel des Verpflichteten reichen in der Regel aus, um den Zweck vollständig zu erreichen. Anders ist es meistens bei den Bauten und Vorkehrungen des §. 44 an Strömen, Flüssen und Bächen. Hier zeigt die Erfahrung, daß die zumeist aus älterer Zeit stammenden Vereinbarungen und Uebungen, wonach in der Regel der Uferschutz, die Verpflichtung zu Verwerkungen (Verarchungen u. dgl.) jedem einzelnen Uferbesitzer nach der Länge seines Ufers übertragen ist, meist nur zweckwidrige, unzulängliche, dabei aber doch im Ganzen äußerst kostspielige Wasserbauten hervorgerufen haben. Sobald es sich daher um Bauten und Maßregeln handelt, welche einen größeren als den bisherigen Schutz gewähren sollen, welche nicht ganz bestimmte, genau umgrenzte Leistungen betreffen, ist anzunehmen, daß jene älteren Vereinbarungen und Uebungen, welche gewöhnlich nur die unmittelbaren Anrainer zur Herstellung und Instandhaltung solcher Bauten und Vorrichtungen herangezogen haben, nicht zur Anwendung kommen, daß vielmehr die Verpflichtung nach der allgemeinen Norm des §. 44 zu beurtheilen ist. Die bloße Uebung, wonach an den Ufern von Flüssen oder Bächen bisher nur jeder Uferbesitzer sein eigenes Ufer durch Schutzbauten sicherte, kann, wenn sie auch noch solange bestand, nicht als eine rechtsgiltige Verpflichtung in dem Sinne angesehen werden, daß die Uferbesitzer auch solche Bauten vorzunehmen haben, deren Nutzen gleichzeitig auch anderen Besitzern zu Gute kommt. Eine solche Verpflichtung würde auch schon den natürlichen Rechtsgrundsätzen widersprechen, wonach jeder nach Verhältniß des Nutzens zu derlei Bauten beizutragen hat. Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, dort, wo ein Bedürfniß besteht, von Amtswegen oder auf den Antrag einzelner Betheiligter derlei frühere Regelungen aufzuheben, wenn sie den Verhältnissen nicht mehr entsprechen und gleichzeitig die Wasserschutzpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes neu zu regeln, da anzunehmen ist, daß auch die auf Grund obiger Titel vorausgegangene Regelung kraft öffentlichen Rechtes erfolgte, und in gleicher Weise auch wieder geändert werden kann. Es können daher auch ältere Festsetzungen über die Art und Weise, wie Regulirungsbauten technisch ausgeführt werden sollen, kein Hinderniß bilden, daß bei geänderten Flußverhältnissen die Regulirungsbauten nach einem anderen Plane und in einer anderen Richtung ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß weder öffentliche Interessen verletzt, noch Privaten ein Nachtheil zugefügt wird. Die Be-

urtheilung, ob dies der Fall ist oder nicht, fällt ausschließlich in die Competenz der politischen Behörden und kann daher von ihnen die Bewilligung unbedingt und ohne Verweisung der aus älteren Regulirungsfestsetzungen begründeten Einsprüche auf den Rechtsweg erfolgen.[1])

Aus dem „Eigenthum" eines Gewässers folgt noch keine rechtsgiltige Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung der im §§. 44 erwähnten Bauten und zur Ausführung der Schutzmaßregeln. Nur wenn das Gewässer ein künstliches Gerinne ist, ist nach §. 43 der Eigenthümer desselben zur Instandhaltung verpflichtet. Es kann daher auch nicht aus dem Grunde, weil ein Gewässer ein öffentliches ist, gegen den Staat die Verpflichtung zu Uferschutzbauten oder zur Räumung der Gewässer abgeleitet werden. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 44 ist es Sache der Eigenthümer der bedrohten oder gefährdeten Liegenschaften, ihr Eigenthum zu schützen, sie können, soferne keine besondere rechtsgiltige Verpflichtung Anderer besteht, hiezu keinen Dritten in Anspruch nehmen, weder den Eigenthümer des Flusses, noch sonst jemanden, und die sonst wohl aufgestellte Behauptung[2]), daß an öffentlichen Flüssen der Staat als Eigenthümer des Flusses den Uferschutz zu bestreiten habe, ist, wie im bayrischen Gesetze, so auch im österreichischen beseitigt. Thatsächlich übernimmt aber bei den schiffbaren Gewässern in der Regel der Staat alle jene Bauten, welche im Interesse der Schifffahrt nothwendig sind. Auch sonstige größere Bauten in den schiff- und floßbaren Gewässern werden meistens aus Staats- oder Landesmitteln unternommen und wird von denselben bei §. 51 gehandelt. Es können aber auch an schiff- und floßbaren Gewässern, namentlich soweit es sich um Instandhaltung von Nebencanälen oder um Arbeiten handelt, welche dem Schutze bestimmter Objecte oder dem Zwecke der Culturverbesserung dienen, Gemeinden oder Genossenschaften oder Private nach eingeholter Bewilligung (§. 41) Schutz- und Regulirungsbauten übernehmen, doch dürfen derlei Arbeiten nicht mit der Thätigkeit der staatlichen Wasserbaubehörden in Collision kommen.

Das Gesetz bezeichnet im §. 44 die Eigenthümer der bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen als diejenigen, deren „Angelegenheit" die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann der Ausführung von Schutzmaßregeln ist.[3]) Sind zur Erhaltung

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. Mai 1880, Z. 2760. Besteht eine concessionsmäßige Verpflichtung einer Eisenbahn zur Herstellung eines Wasserschutzbaues, so hat über Entschädigungsansprüche, welche aus dem Titel der Unterlassung dieses Schutzbaues gestellt werden, nach den §§. 10 und 13 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes die politische Behörde mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1884, Z. 228, Samml. Budwinski Nr 2004).

[2]) Vgl. Berg: Handbuch des Polizeirechtes, Bd. III, S. 92, und dagegen Pözl: Die bayrischen Wasserrechtsgesetze, S. 23.

[3]) Ich modificire hiemit, durch Randa S. 94 ff. aufmerksam gemacht, den in der 1. u. 2. Aufl. gebrauchten Ausdruck „das Gesetz verpflichtet im §. 44 u. s. w." denn, wie sich auch aus der unten folgenden Ausführung (S. 443) ergibt, enthält der erste Absatz des §. 44 keine imperative Norm.

der zu schützenden Gegenstände andere als die Eigenthümer verpflichtet, z. B. die Pächter, so ist auf dieses Verhältniß in der Regel kein Bedacht zu nehmen, und ist den Eigenthümern der Regreß gegen solche Personen zu überlassen. Als Betheiligte im Sinne des §. 44 sind nicht bloß die unmittelbaren Uferbesitzer, sondern auch entferntere Grundbesitzer, ferner die Besitzer von Gebäuden oder von Werkanlagen anzusehen, daferne sie bei unterlassener Ausführung Wassergefahren ausgesetzt wären. Der §. 44 stellt die Eigenthümer der Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften) und jene der Triebwerke und sonstigen Anlagen vollkommen gleich, sowohl was ihre Rechte als was ihre Pflichten betrifft, insoweit den Besitzern von Anlagen nicht besondere Verpflichtungen aus den §§. 20 und 43 obliegen. Bei Straßen mit den dazu gehörigen Brücken u. dgl. bestehen in der Regel besondere Concurrenznormen, wodurch die Unterhaltungspflicht geregelt ist. Dieselbe Concurrenzpflicht, welche für den Bau und die Erhaltung der Straßen und Brücken besteht, gilt auch für die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten und die Ausführung von Maßregeln zum Schutze derselben gegen Wassergefahren. Wenn daher durch besondere rechtsgiltige Verpflichtungen die Erhaltung einer Brücke oder des Unterbaues einer solchen anderen Personen aufgelastet ist als denjenigen, denen die Straße selbst gehört, so haben diese anderen Personen auch für die Schutzbauten zu Gunsten der Brücke, des Unterbaues u. dgl. zu sorgen. Im Allgemeinen muß auch angenommen werden, daß diejenigen, denen die Erhaltung von Dämmen, Straßen, Brücken und Eisenbahnen obliegt, für die Gefahren und Wasserschäden verantwortlich sind, welche durch den Bestand dieser Objecte selbst für dritte Personen hervorgerufen werden.[1]) Hat eine consenslos hergestellte Anlage eine Uferversicherung nothwendig gemacht, so hat der Unternehmer diese Uferversicherung, soweit sie nothwendig wird, auch dann nachzuholen, wenn die Anlage selbst mittlerweile beseitigt wurde.[2])

Rechtsgiltige Verpflichtungen zur Erhaltung solcher Anlagen können auch durch die Concessionsurkunde begründet werden, durch welche der Schutzbau bewilligt wurde. Ebenso können die Unternehmer von Anlagen zur Wasserbenützung in der Concessionsurkunde zu bestimmten Leistungen in Bezug auf den Wasserschutz verpflichtet werden, z. B. Schutzanlagen zu Gunsten der unteren Grundbesitzer auf ihren Grundstücken herzustellen und zu erhalten u. dgl.

Bei Durchstichen oder Flußcorrectionen, und überhaupt, wo ein neuer Lauf des Wassers eintritt, beginnt für die Anlieger des neuen Laufes dasselbe Verhältniß, wie es früher für die Anlieger des alten Laufes bestanden hat, ohne daß die einen von den anderen eine Entschädigung in Anspruch nehmen können. Die bisher bestandenen Verpflichtungen, soweit dieselben

[1]) Das ungarische Gesetz (§. 51) verpflichtet ausdrücklich die Eigenthümer von Straßen und Eisenbahnen, wenn die Durchlässe und Brücken zum natürlichen Abfluß der Gewässer nicht genügen, die zum Abflusse des Wassers erforderlichen Arbeiten, vorausgesetzt, daß die Unzulänglichkeit der Brücken und Durchlässe nicht eine Folge später errichteter Wasserwerke ist, auf ihre eigene Kosten zu vollführen.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. Juli 1877, Z. 6295.

eben nur in dem Rechtsverhältnisse als Anlieger begründet waren, erlöschen; dagegen muß angenommen werden, daß in Ermanglung besonderer Bestimmungen sonstige nicht in diesem Rechtsverhältnisse begründete rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer in Bezug auf den Uferschutz auch auf den neuen Flußlauf übergehen. Diejenigen, denen die Instandhaltung eines fließenden Gewässers obliegt oder die an der Instandhaltung betheiligt sind, sind auch befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.[1]) Trifft diejenigen, welche am Nebenflusse betheiligt sind, ein Verschulden, indem sie etwa den Lauf des Nebenflusses willkürlich geändert haben, so sind sie dafür nach dem V. Abschnitte, insbesondere §. 72 verantwortlich. Den zur Ausführung oder Instandhaltung von Wasserbauten und Wasserläufen Verpflichteten steht auch das Recht zu, wenn der Wasserlauf fremde Grundstücke durchzieht, gegen angemessene Entschädigung alle Handlungen auf den angrenzenden Grundstücken vorzunehmen, ohne welche die Ausführung oder Instandhaltung, die Räumung, der Wasserbau u. dgl. füglich nicht statt haben könnte (§. 49). Zu den Maßregeln des §. 44 gehört auch die Freihaltung der Gewässer von Eis, insoweit hiedurch Brücken geschützt werden sollen, und können die Eigenthümer der Brücken oder denen die Verpflichtung der Brückenerhaltung obliegt, zur Enteisung verhalten, bez. es kann die Enteisung auf ihre Kosten vorgenommen werden.[2])

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten. In der Praxis wird man aber zuweilen einen solchen Unterschied antreffen etwa in der Weise, daß die Herstellung gewisser Vorrichtungen und Bauten einem größeren Kreise von Interessenten, einer Gemeinde oder Genossenschaft obliegt, die Instandhaltung dagegen den Uferbesitzern. Eine solche Unterscheidung ist in manchen Fällen sehr praktisch und gewährt so außerordentliche Vortheile, daß sie in vielen Ländern durch das Gesetz als allgemeine Regel aufgestellt ist.[3]) Wo Wassergenossenschaften gebildet werden, mag es nicht selten zweckmäßig sein, einen solchen Unterschied in den Statuten zum Ausdruck zu bringen. Auch die Wiederherstellung zerstörter Schutzbauten fällt unter §. 44.[4])

Handelt es sich um Schutzbauten, welche von mehreren Besitzern errichtet wurden, so entsteht dadurch eine Gemeinschaft und können einzelne Besitzer ihrer Erhaltungspflicht zum Nachtheil der übrigen sich nicht entschlagen. Zur Ausführung der im §. 41 erwähnten Schutzbauten und Schutzmaßregeln, welche gleichzeitig mehreren Betheiligten zum Vortheile gereichen, ist in der Regel die Bildung einer Genossenschaft oder einer besonderen Concurrenz nothwendig, wovon beim IV. Abschnitte ausführlicher die Rede sein wird. Dadurch, daß das Gesetz die Schutz- und Regulirungs-

[1]) Diese Bestimmung ist im Art. 48 des bayrischen Wasserbenützungsgesetzes ausdrücklich enthalten, läßt sich aber auch aus den Normen unseres Gesetzes ableiten.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. Jänner 1881, Z. 13528.

[3]) Z. B. in der oldenburgischen Wasserordnung vom 20. November 1868.

[4]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1884, Z. 1517, Samml. Budwinski Nr. 2193.

genossenschaften ausdrücklich als Wassergenossenschaften und nicht als bloße Privatvereine ansieht, daß es zum Zustandekommen derselben die Mitwirkung der Behörden, die Prüfung und Genehmigung der Statuten, die Bestellung legaler Vertreter fordert und ihnen verschiedene, den Privatvereinen nicht zukommende Rechte einräumt, hat es dem Wasserschutze eine höchst wohlthätige und in ihren Folgen bedeutende Erweiterung geschaffen, welche früher vermißt wurde.

Der Ausdruck „ist eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften oder Anlagen gehören", deutet an, daß das Gesetz den Eigenthümern an und für sich keine bestimmte Verpflichtung auferlegen, sondern es ihnen nur überlassen wollte, ihr Eigenthum zu schützen.[1]) Erst wenn durch die Unterlassung dieses Schutzes öffentliche Interessen gefährdet werden oder für fremdes Eigenthum eine Gefahr entsteht, tritt für die Eigenthümer eine bestimmte Verpflichtung ein, welche im zweiten Absatze des §. 44 besonders normirt ist. Sind Vorrichtungen oder Bauten der im §. 44 erwähnten Art, z. B. Schutzdämme ganz oder theilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Verwaltungsbehörde über Antrag eines Betheiligten oder wenn ein öffentliches Interesse obwaltet, von Amtswegen fordern, daß dieselben nach ihrer Anweisung bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werden, welche sie früher gehabt haben. Auch kann die Behörde diejenigen Maßregeln vorschreiben, welche erforderlich sind, um die Erhaltung solcher Vorrichtungen und Bauten in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern. Die Verwaltungsbehörde kann auch, um Wassergefahren, sanitäre Uebelstände u. dgl. abzuwenden, auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde oder auch von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer, zur Ausräumung des Flußbettes verhalten und im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen. Diese Berechtigung ergibt sich schon aus §. 42, die Ausführung von Regulirungsbauten kann dagegen die Behörde nicht anordnen. Dienen die Anlagen nicht bloß als Schutzbauten, sondern zugleich als Wasserbenützungsanlagen, so kann jede Art ihrer Benützung verboten oder beschränkt werden, welche ihre Haltbarkeit schwächen würde.

Durch die Bestimmung des §. 44 ist aber den Besitzern der bedrohten Liegenschaften und Anlagen zugleich das Recht eingeräumt worden, Maßregeln zum Schutze ihrer Ufer ꝛc. auszuführen, welches rechtliche Moment der zweite Absatz dieses Paragraphen deutlich zum Ausdrucke bringt. Gegen diese Schutzvorkehrungen wird, wie aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§. 42 und 44 hervorgeht, ein Einspruch berechtigter Weise allerdings dann erhoben werden können, wenn und insoweit derselbe auf den Nachweis gestützt wird, daß die Schutzvorkehrung selbst und un-

[1]) Jedoch nur insofern es sich um Vorkehrungen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers an sich, nicht aber um die Wirkungen der Wasserwerke oder die durch diese bedingten Veränderungen des Wasserlaufes handelt (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. December 1882, Z. 2372, Samml. Budwinski Nr. 1609).

mittelbar für fremdes Eigenthum und fremde Rechte nachtheilig, das ist zur Ursache von Beschädigungen wird, nicht aber auch dann, wenn für fremde Rechte der Nachtheil und Schaden nur daraus resultirt, daß die Unterlassung von Schutzvorkehrungen diesen fremden Rechten den Vortheil bot, daß dieselben bis nun Wassergefahren überhaupt nicht oder im geringeren Maße ausgesetzt waren.[1])

Soweit über die Vertheilung der Lasten nach den §§. 43 und 44 beziehungsweise 65 und 66 Zweifel und Anstände bestehen, hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen. Es ist Aufgabe der Verwaltungsbehörde, das Concurrenzverhältniß, falls darüber ein Streit besteht oder falls öffentliche Rücksichten dafür sprechen, daß die Schutzbauten in ausgedehnterer Weise möglichst vollständig hergestellt werden, schon vor dem Bau klar zu stellen, damit einerseits den sämmtlichen Betheiligten die Gelegenheit verschafft werde, auf den Bau entsprechend einzuwirken, und damit andererseits dort, wo den Erfordernissen nur durch möglichst vollständige Bauten entsprochen werden kann, durch Heranziehung der größeren Concurrenz recht bald die Mittel hiezu beschafft werden. In rechtlicher Beziehung ist es jedoch irrelevant, wenn wegen Dringlichkeit der Arbeit diese noch vor der behördlichen Entscheidung über die Concurrenzpflicht in Angriff genommen wird.[2]) Sind für die Durchführung der hier bezeichneten Maßregeln die Aufnahme eines Nivellements und sonstige technische Vorarbeiten u. dgl. nothwendig, so gehören auch die Auslagen dafür unter die Kosten des §. 44.

Inwieweit Beiträge und Leistungen zu den in den §§. 43 und 44 erwähnten Maßregeln, Vorrichtungen und Bauten den öffentlichen Concurrenzen gleichzustellen sind, einen Vorrang vor anderen Reallasten genießen und im politischen Zwangswege einzuheben sind, wird bei Erörterung der §§. 61 und 68 dargestellt werden.

Der zweite Absatz des §. 44 bedarf zum richtigen Verständnisse mehrerer Unterscheidungen. Wenn für die Ausführung der Schutzbauten oder Schutzmaßregeln eine rechtsgiltige Verpflichtung besteht, z. B. wenn ein Uferbesitzer den ihm nach §. 42 und nach den dort gegebenen Erläuterungen als Verpflichtung obliegenden Uferschutz unterläßt, oder wenn die im §. 43 normirte Räumung künstlicher Gerinne, die Instandhaltung von Wehren u. dgl. vernachlässigt oder wenn sonst ein unter den §. 44, Absatz 1 fallender Schutzbau oder eine derlei Schutzmaßregel nicht ausgeführt wird, wozu der Grundeigenthümer oder ein Dritter vertragsmäßig, wegen eines Verschuldens u. dgl. verpflichtet ist, kann der Säumige entweder nach §. 42 oder §. 43 oder §. 44 zur Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf seine eigenen Kosten verhalten werden, und wenn er sie nicht ausführt, können dieselben im Executionsverfahren auf seine Kosten ausgeführt werden.

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1887, Z. 1542, Samml. Budwinski Nr. 3557.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1888, Z. 888 Samml. Budwinski Nr. 4000.

Wenn es sich darum handelt, Entwässerungs-, Entsumpfungsanlagen, Schutz- oder Regulirungsbauten, welche zum Vortheile Mehrerer dienen, auf einem oder auf mehreren Grundstücken auszuführen, so ist ein solcher Fall nach dem IV. Abschnitt: „Von den Wassergenossenschaften" zu behandeln; solche können nur auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen und nach den sonstigen hiefür bestehenden Normen gebildet werden; es geht aber nicht an, mit Umgehung dieser Normen oder der Normen des §. 45 durch behördliche Verfügungen aus dem Titel des §. 44, Absatz 2 für derlei Anlagen oder Bauten sogenannte Concurrenzen zu bilden. Es darf daher auch aus dem erwähnten Absatze keine Verpflichtung zu Beiträgen für eine mehreren Besitzern zum Vortheile gereichende Entwässerung seitens derjenigen abgeleitet werden, welche dem Projecte nicht zugestimmt haben, soferne nicht eine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes gebildet worden ist.[1]) Hat ein Grundbesitzer zum Schutze seines Grundstückes auf demselben einen Uferschutzbau ausgeführt, welcher zugleich Anderen zum Nutzen gereicht, ohne daß er früher ein Project zur Bildung einer Wassergenossenschaft zur Ausführung dieses Schutzbaues vorgelegt hat, so kann ein solcher Bau nur als Schutzbau im Sinne des §. 42 angesehen werden, dessen Kosten der Bauführer allein zu tragen hat.[2]) Ebensowenig darf aus diesem Absatze gefolgert werden, daß jeder einzelne Anlieger, dessen Eigenthum einer Wassergefahr oder einer Versumpfung ausgesetzt ist, in jedem Falle die Ausführung der nöthigen Schutzbauten oder Entsumpfungsanlagen oder die Gestattung derselben auf Kosten der nach den §§. 65 und 66 Betheiligten verlangen kann. Der erste Absatz des §. 44 bezeichnet derlei Schutzmaßregeln und Bauten als eine „Angelegenheit" der Betheiligten und überläßt es ihrer Erwägung, ob sie dieselben ausführen wollen, weil in manchen Fällen die Aufbringung der Kosten das größere Uebel wäre; es steht dem Gefährdeten oder Benachtheiligten nur frei, für solche Anlagen und Bauten die Bildung einer Wassergenossenschaft in Antrag zu bringen. Wird eine Wassergenossenschaft gebildet, so findet die Vertheilung der Kosten unter die Mitglieder nach den Normen der §§. 65 und

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1879, Z. 1426.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 26. Februar 1880, Z. 12176. Dagegen erkannte der Verwaltungsgerichtshof: „Daß die Vornahme von Schutzvorkehrungen keineswegs durchaus in das Ermessen und Belieben des Besitzers einer einzelnen bedrohten Liegenschaft gestellt, vielmehr im Sinne des Gesetzes der Uferschutz in dem Falle eine Pflicht ist, wenn durch die Unterlassung desselben für fremdes Eigenthum eine Gefahr entsteht, geht aus Absatz 2 des §. 44 unzweifelhaft hervor, weil das Gesetz Denjenigen, der in einem solchen Falle den Uferschutz nicht vornimmt, als einen Säumigen erklärt und ihn verpflichtet, zu dem durch die anderen Betheiligten durchgeführten Schutzbaue beizutragen" (Erkenntnisse vom 29. März 1888, Z. 1078, Samml. Budwinski Nr. 4019 und vom 11. März 1896, Z. 1530, Samml. Budwinski Nr. 9422). Wie Randa (S. 97) treffend bemerkt, wird mit dieser Fassung ein richtiger Gedanke schief ausgedrückt. Denn das Gesetz verpflichtet die „Säumigen" nur (wenn sie nicht selbst bauen wollen), die Vornahme des Schutzbaues durch die Bedrohten zu gestatten und wenn sie davon erheblichen Nutzen ziehen, dazu verhältnißmäßig beizutragen; zum Baue können sie nicht gezwungen werden (sog. facultas alternativa).

66 statt und hat daher auch der Eigenthümer der fraglichen Grundstücke, auf welchen die Schutzmaßregeln ausgeführt werden, nach Maßgabe dieser Paragraphen zu denselben beizutragen. Unter den §. 44, Absatz 2 fallen ferner auch solche Schutzmaßregeln, welche zur Abwendung einer vorübergehenden Gefahr, namentlich in den Fällen des §. 50 auf den Grundstücken eines Besitzers ausgeführt werden müssen, z. B. zur Vermeidung von Ufer- und Dammbrüchen, oder zur Abwendung einer drohenden Ueberschwemmung.

Im Weiteren beschränkt der zweite Absatz des §. 44 zum Theile die natürliche Freiheit jedes Besitzers, vorhandene Schutzanlagen verfallen zu lassen oder falls sie durch das Wasser zerstört wurden, sie nicht mehr herzustellen. Wenn dadurch für fremdes Eigenthum eine Gefahr entsteht, muß der Besitzer der Schutzanlage, selbst wenn er privatrechtlich hiezu nicht verpflichtet wäre, die Anlage auf Verlangen der Bedrohten entweder selbst wieder herstellen, jedoch nicht auf eigene Kosten, sondern auf Kosten derjenigen, von denen die Gefahr abgewendet werden soll, oder deren Herstellung gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen. Werden derlei Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen, so findet auf dieselben auch §. 48 Anwendung. Der Besitzer des Grundes muß gegen Entschädigung den nöthigen Grund und Boden abtreten. Insoweit er aber von den Bauten selbst Vortheil zieht, muß er im Sinne des Schlußsatzes des §. 44, nach Maßgabe der §§. 65 und 66 zu den Schutzmaßregeln selbst beitragen und kann dieser Beitrag von der nach §. 48 gebührenden Entschädigung in Abzug gebracht werden. In Fällen dieser Art kommen die im §. 44, Absatz 2 bezogenen §§. 65 und 66 auch dann in Anwendung, wenn eine Wassergenossenschaft im Sinne des IV. Abschnittes nicht gebildet wurde. Werden Uferschutzbauten ohne Genehmigung und Einflußnahme der politischen Behörde ausgeführt, welche auch dritten Personen zum Vortheile gereichen oder zu welchen dritte Personen sonst nach dem Wasserrechtsgesetze einen Beitrag zu leisten hätten, so kann ein solcher Beitrag nachträglich in der Regel nur im Rechtswege und nicht vor der politischen Behörde gefordert werden. Die Verwaltungsbehörden sind zwar berechtigt zu Leistungen nach dem Wasserrechtsgesetze die Verpflichteten heranzuziehen, hat jedoch statt des Verpflichteten ein Dritter ohne Auftrag die von dem Verpflichteten zu besorgenden Arbeiten übernommen, so hat über den Kostenersatz nach den §§. 1035, 1040 und 1041 a. b. G. B. nur der Civilrichter zu erkennen.[1])[2])

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1880, Z. 75, Samml. Budwinski Nr. 676.

[2]) Das ungarische Gesetz enthält noch die folgenden Bestimmungen: Wenn durch Wasserregulirungs- und Entwässerungsarbeiten der Werth eines fremden Grundbesitzes erhöht wurde, ist der die betreffenden Arbeiten in's Leben Rufende berechtigt, von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes die Tragung der diesfälligen Kosten nach dem Verhältnisse des zu erlangenden Nutzens zu fordern. Diese Forderung verjährt binnen fünf Jahren von der Beendigung der Arbeiten gerechnet. Das Maß der Betheiligung und der Beitragsleistung setzt die Behörde fest (§. 43). Im Falle bei Wasserregulirungen und Entwässerungen es sich herausstellen sollte, daß mit Benützung der diesfälligen Arbeiten auch andere Liegenschaften ameliorirbar sind,

§. 45.

Landesgesetze für specielle Flußregulirungen.

Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten, insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes- oder Gemeindemitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.[1])

Böhm. §. 46; **Buk.** §. 42; **Ried.-Oest.** §. 43; **Steierm.** §. 41; alle andern §. 45.

Buk. sagt: Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln.

Istr. läßt die Worte: „insbesondere . . . Gemeindemitteln" weg.

Krain hat dieselbe Anordnung auch im §. 45 und fügt bei:

§. 46. Ebenso wird zur Ent- und Bewässerung, dann Regulirungsarbeiten zur Cultur des Laibacher Moores ein besonderes Landesgesetz erfließen.

Steierm. §. 41 lautet: Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, für die Ausführung von Schutz- und Regulirungsbauten, allenfalls auch durch Beiträge und Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln Sorge zu tragen ist, und inwieferne zu den im öffentlichen Interesse erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen an Flüssen und Strömen öffentliche Fonde überhaupt beizutragen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Tirol setzt nach „Wasserbeschädigungen" die Worte: „in größerer Ausdehnung".

Zur Abwendung gemeiner, öfters wiederkehrender Wassergefahr von ganzen Ortschaften oder Fluren, namentlich aber größeren, mehrere Fluren umfassenden Bezirken sind ausgedehntere Sicherungsmaßregeln nothwendig, welche regelmäßig in Damm- und Deichbauten und den dazu gehörigen Sicherungswerken oder auch in durchgreifenden Flußregulirungen, Thal-

---

können die Besitzer solcher Liegenschaften verlangen, daß sie dieser Unternehmung unter den im §. 37 (entspricht dem §. 33 des österreichischen Gesetzes) aufgezählten Bedingungen beigezogen werden (§. 44). Die §§. 47, 48 und 49 enthalten weiters Bestimmungen über die Vorsorge für den Ablauf des Wassers auf entwässerten Territorien und über die Festsetzung bestimmter Culturmethoden für das Vorterrain bei eingedämmten Flüssen.

[1]) Nach der Fassung der Ministerialcommission lautete der §. 45: „Wo Ortschaften oder Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen ausgesetzt sind und sich zum Schutze dagegen auf Grund des §. 57 (jetzt §. 52) keine Genossenschaften gebildet haben, bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten die Bildung einer im Uebrigen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Genossenschaft zwangsweise anzuordnen oder in anderer Weise für die Ausführung dieser Bauten zu sorgen." Im jetzigen Gesetze sind die Worte „im Uebrigen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegende" weggelassen und es ist dem speciellen Landesgesetze überlassen, allenfalls auch andere Bestimmungen über die Genossenschaft aufzustellen, z. B. selbst die Statuten festzustellen oder die Feststellung dem Verwaltungs- oder Verordnungswege zu überlassen u. dgl. Insoweit solche abändernde Bestimmungen nicht getroffen sind, gelten aber auch für diese Genossenschaften die Normen des IV. Abschnittes, doch darf der Zweck der Landesgesetze dadurch nicht vereitelt werden, z. B. durch Beschlußfassungen nach §. 64 auf Auflösung der durch ein Landesgesetz gebildeten Genossenschaft durch Mehrheitsbeschlüsse u. dgl.

sperren ꝛc. bestehen. Die Herstellung, Erweiterung und Erhaltung solcher Anstalten kann der freien Schutzthätigkeit der Einzelnen nicht überlassen bleiben, vielmehr wird es in Ermanglung sonstiger bereits bestehender Einrichtungen und Normen, oder bei der Unbestimmtheit, Zweckwidrigkeit, Mangelhaftigkeit derselben in der Regel nothwendig, die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzten Grundstücke zum Zwecke gemeinsamer Schutz- und Regulirungsbauten, gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung von Schutzdämmen u. dgl. zu Genossenschaften oder Concurrenzverbänden zu vereinigen. Derlei besondere Schutzgenossenschaften können sich entweder freiwillig oder durch Mehrheitsbeschluß nach dem IV. Abschnitte des Gesetzes bilden, oder ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten nach §. 45 durch besondere Landesgesetze gebildet werden.

Nach §. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Nr. 117 R. G. B. können als Unternehmer der nach diesem Gesetze auszuführenden Werke zur thunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer die Staatsverwaltung, betheiligte Länder, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten einzeln oder in Gemeinschaft auftreten. Wird das Unternehmen nicht von der Staatsverwaltung selbst ausgeführt, so hat die politische Landesbehörde durch fallweise zu bestimmende geeignete Organe die nöthige Aufsicht üben zu lassen, damit das Unternehmen in der den Vorschriften des Gesetzes und dem genehmigten Projecte entsprechenden Art und Weise ausgeführt werde. Die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes obliegt dem Forsttechniker, welcher für das betreffende Gebiet der politischen Verwaltung beigegeben ist, oder von der politischen Landesbehörde mit dieser Aufgabe betraut wird. Die besondere Aufsicht über die Instandhaltung bestimmter Objecte ist nöthigenfalls einem Staatsbautechniker zuzuweisen. (§. 10 l. c.) Das Ackerbauministerium kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die in diesem Gesetze der politischen Bezirks- und Landesbehörde zugewiesenen Amtshandlungen, einschließlich der Entscheidungen, jedoch mit Ausschluß der Straf- und vollziehenden Gewalt, an besondere Local- und beziehentlich Landescommissionen übertragen und deren Geschäftsbehandlung im Verordnungswege regeln. Die Landescommission kann auch zu dem Zwecke eingesetzt werden, daß durch dieselbe die Oertlichkeiten, an welchen Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes nothwendig oder wünschenswerth sind, erforscht und die geeigneten Maßnahmen zur Ausführung der Unternehmungen bei der Staatsverwaltung, dem Lande oder anderen Interessenten angeregt werden. Die Einsetzung der Commission zu diesem Zwecke hat jedenfalls stattzufinden, wenn der Landtag die Einsetzung beschließt und die hiezu nothwendigen Mittel bewilligt. Ebenso hat die Einsetzung einer Landescommission stattzufinden, wenn es sich um die Ausführung bedeutender oder zahlreicher Unternehmungen dieser Art handelt. Die vorbezeichneten Commissionen sind ermächtigt, behufs Durchführung der ihnen obliegenden Amtshandlungen die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

(§. 23 l. c.) Ueber die Organisirung der Landescommissionen handelt §. 24 des Gesetzes.

Auch schon vor dem neuen Wasserrechtsgesetze sind in Fällen des §. 45 durch specielle Landesgesetze, und vor Einführung der Landtage durch behördliche Verfügungen, Concurrenzverbände oder Genossenschaften ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten gebildet worden, z. B. in Niederösterreich für die Regulirung der Schwarza u. a. Aus Anlaß eines speciellen Falles entschied das Ackerbauministerium, daß die Concurrenzbeiträge aus einer durch ein Landesgesetz gebildeten Wasserbauconcurrenz als Genossenschaftsleistungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen sind, ohne Unterschied, ob das Landesgesetz nach dem neuen Wasserrechtsgesetze auf Grund des §. 45 oder schon vor dem letzteren erlassen worden ist.[1])

Außer der Bildung von Zwangsgenossenschaften oder in Verbindung mit diesen können die speciellen Landesgesetze auch noch in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten Sorge tragen. §. 45 selbst verweiset auf Beiträge und Vorschüsse aus Landes- oder Gemeindemitteln, das Landesgesetz der Bukowina auch auf Bezirksmittel. Wie schon oben zu §. 44 erwähnt wurde, wird es oft zweckmäßig sein, die Ausführung der erwähnten Bauten durch das Landesgesetz als Gemeindeangelegenheit oder als Angelegenheit mehrerer Gemeinden zu erklären und es der Gemeinde zu überlassen, die Beiträge entweder aus der Gemeindecasse, durch eine gewöhnliche Gemeindeumlage oder durch eine Umlage auf die Betheiligten im Sinne des §. 44 hereinzubringen. Auch bestreiten in den Fällen des §. 45 derzeit in vielen Ländern die Landesfonde die Kosten der technischen Untersuchungen, einschließlich der Pläne und Kostenberechnungen, zuweilen auch jene der technischen Leitung, indem sie hiezu die bestellten Landestechniker entsenden. Das Landesgesetz kann auch das Project genehmigen und vorschreiben, welches der Ausführung im Allgemeinen und vorbehaltlich späterer sich als nothwendig ergebender Aenderungen zu Grunde zu legen ist. Dasselbe kann sich aber auch darauf beschränken, die Bildung einer Genossenschaft anzuordnen und kann derselben mit größeren oder geringeren Einschränkungen die Entwerfung der Statuten, die Aufbringung der Mittel und die weitere Ausführung überlassen. In der Regel wird das Landesgesetz selbst den Ueberschwemmungsbezirk wenigstens im Allgemeinen zu bezeichnen und dadurch mittelbar auch zu bestimmen haben, wer als betheiligt anzusehen sei, welche Classeneintheilung u. dgl. stattzufinden hat; es kann auch die Statuten, die Leitung, den Ausführungsplan u. dgl. feststellen oder Normen für die Durchführung und weitere Regelung der Genossenschaft geben. Dasselbe kann auch einzelne Normen des allgemeinen Wasserrechtsgesetzes z. B. über das Eigenthum des durch Regulirungsbauten gewonnenen Grundes (§. 47), über die Beiträge der Adjacenten (§. 51), namentlich auch die Zwangsrechte (§§. 27, 31, 48) näher feststellen oder theilweise modificiren, dasselbe kann aussprechen, daß das Unternehmen als ein im öffentlichen Interesse unternommener Wasserbau anzusehen sei, dem die Zwangsrechte

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. März 1878, Z. 2617.

des §. 48 zustehen u. dgl. Eine der wichtigsten Aufgaben solcher specieller Landesgesetze, welcher in den bisherigen Gesetzen dieser Art eine viel zu geringe Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist die Bestellung von Specialcommissären für die Durchführung, denen aber durch das betreffende Landesgesetz nicht bloß die Leitung der Verhandlungen, sondern in der Regel auch die erstinstanzliche Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu übertragen wäre. Ueber das Wesen des bei uns in dieser Form noch selten zur Anwendung gelangten Institutes der Specialcommissäre wird bei Abschnitt VI ausführlicher gehandelt.

Durch besondere Landesgesetze kann auch die Organisation einer zu bildenden Genossenschaft anders als bei den Genossenschaften des IV. Abschnittes festgestellt werden. Der Genossenschaftsausschuß kann in solchen Fällen durch Deputirte der einzelnen Ortschaften oder Gemeinden des Inundationsgebietes gebildet oder von solchen Deputirten gewählt werden. Auch können sich der Staat oder das Land, um die richtige Verwendung der bewilligten Staats- oder Landesmittel zu sichern, die Entsendung von Mitgliedern in den Ausschuß oder sonstige Rechte vorbehalten. Von besonderer Wichtigkeit ist hiebei eine richtige Abgrenzung der zu bildenden Genossenschaften oder Concurrenzbezirke. In der Regel sollen Grundbesitzer, welche demselben Inundationsgebiete angehören und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, zu Einer Genossenschaft oder in Einen Concurrenzbezirk vereinigt werden. Eine Ausnahme ist jedoch dann zulässig, wenn für einen Theil des Inundationsgebietes der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann. Auch mag es oft zweckmäßig sein, für einzelne größere Objecte, deren Nutzen ein gemeinsamer ist, eine Hauptgenossenschaft zu bilden, während für andere Objecte kleinere oder Nebengenossenschaften bestehen können. Auch können mehrere bestehende Genossenschaften, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich ihrer Schutzbauten haben, durch freie Vereinbarung, durch Majoritätsbeschlüsse (§. 52) oder durch das Landesgesetz zu Einer Genossenschaft vereinigt oder unter eine gemeinschaftliche Vereinsleitung (§. 56) gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung von Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Schutzbauten verpflichtet werden. Besondere Bestimmungen können getroffen werden über die Nutzung der Dämme, die Grasnutzung, Benützung gepflanzter Bäume, Weidenpflanzungen, wohl auch über die Benützung des Wasserüberschusses, welcher über die genossenschaftlichen Verpflichtungen hinaus verbleibt, den Fischereinutzen. Es können derlei Nutzungen den angrenzenden Besitzern gegen Uebernahme besonderer Leistungen für die Erhaltung oder Beaufsichtigung der Anlagen überlassen werden u. dgl. Wenn durch ein Specialgesetz für Schutz- und Regulirungsbauten ein besonderer Fond oder eine besondere Concurrenz geschaffen wurde, können andere Betheiligte aus dem Titel der §§. 44 oder 51 nicht zu Beiträgen herangezogen werden, welche im Specialgesetze selbst nicht vorgesehen sind.[1])

Die Landesgesetzgebung ist in der Erlassung specieller Landesgesetze

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. Juni 1881, Z. 3036.

selbstverständlich nicht beschränkt auf die Fälle des §. 45. Sie kann innerhalb ihrer Competenzsphäre, namentlich auch für Meliorationszwecke, zur Ausführung größerer Entwässerungen oder Bewässerungen oder auch zur Herstellung von Canälen aller Art derlei Specialgesetze erlassen; sie kann mit den Schutz- und Regulirungsbauten des §. 45 auch Meliorations- und sonstige Zwecke verbinden (Marchfeldbewässerung). Je mehr Zwecke bei derlei Bauten gleichzeitig angestrebt und erreicht werden, um so größer ist in der Regel der Erfolg. Sowie der Landesgesetzgebung, so steht auch selbstverständlich der Reichsgesetzgebung das Recht zu, für derlei Specialzwecke besondere Gesetze zu erlassen, ein Fall, welcher besonders dann gegeben ist, wenn die Bauten sich gleichzeitig auf mehrere Länder erstrecken, wenn zur Ausführung Reichsmittel in Anspruch genommen werden oder wenn Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt werden soll.[1])

---

[1]) Einer großen Berühmtheit erfreut sich die preußische Gesetzgebung über das Deichwesen, wodurch Ortschaften und Fluren vor wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen geschützt werden sollen, daher wir an dieser Stelle einzelne auch für unsere Verhältnisse wichtige Bestimmungen derselben hier mittheilen. Die Gesetzgebung über das Deichwesen ist durch das Gesetz vom Jahre 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften nicht geändert worden. Das preußische Gesetz vom 28. Februar 1843, §§. 56 und 57, sieht von jeder Abstimmung ab und läßt Wassergenossenschaften durch landesherrliche Verordnungen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Betheiligten bilden, wenn die Vortheile der Unternehmung einer ganzen Gegend zu Gute kommen und die Unternehmung nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen ist. Auch die Statuten werden, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden sind, durch landesherrliche Verordnung festgestellt (landesherrlich vollzogen). Bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten kann der Minister des Innern das Statut genehmigen. Nach §. 12 des Gesetzes vom 28. Jänner 1848 können Deichverbände, d. i. Genossenschaften für Wasserschutzbauten durch landesherrliche Genehmigung insbesondere in folgenden Fällen gebildet werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;
b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;
c) wenn dergleichen Dinge und die mittelst derselben geschützten Grundbesitze einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;
d) wenn Verwallungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

Nach dem Gesetze vom 28. Jänner 1848 ist als Vertheilungsmaßstab in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzuwenden und kann nur aus besonderen Gründen ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden. Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden. Nach diesen Grundsätzen erfolgt die Vertheilung der Deichpflicht selbst dann, wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund specieller Rechtstitel in anderer Weise vertheilt war oder einzelne ganz befreit waren. Doch soll für die zu übernehmende neue Last eine Entschädigung beziehungsweise Ablösung den durch einen speciellen Rechtstitel Berechtigten geleistet werden. — Es liegt im öffentlichen Interesse, Ausnahmen von dem durch die Verhältnisse vorgeschriebenen natürlichen Vertheilungsmaßstabe

Unsere Gesetzgebung hat zwar das der preußischen zu Grunde liegende System, die Ausführung des Uferschutzes an allen größeren Gewässern in die Hände von im Verordnungswege aus den sämmtlichen Betheiligten eines bestimmten Flußdistrictes gebildeten Genossenschaften zu legen, bisher nicht angenommen, wohl aus denselben Motiven, welche auch die bayrische Gesetzgebung zu einem anderen Vorgehen veranlaßten.[1]) Auch bei uns ist bei vielen Flüssen, namentlich den Gebirgsströmen der Charakter in den verschiedenen Theilen ihres Laufes ein sehr verschiedener; sie wirken weniger durch Ueberschwemmungen, welche sich gleichzeitig auf den ganzen Lauf derselben erstrecken, als vielmehr durch ihr gewaltsames Anspülen an die Ufer verheerend. Darum ist wie in Bayern auch bei vielen unserer Flüsse der Kreis der an solchen partiellen Verheerungen Betheiligten ein verhältnißmäßig kleiner; die Bildung einer Genossenschaft aus Uferbesitzern, welche meilenweit voneinander entfernt sind, unterliegt wesentlichen Schwierigkeiten, noch mehr aber die einheitliche Leitung und Ausübung der einer solchen gesetzlichen Genossenschaft nothwendig einzuräumenden Autonomie. Eine Abhilfe für derlei Uebelstände wird daher derzeit auf Grund des §. 45 durch besondere Gesetze gesucht.

Bevor ein Landesgesetz erlassen wird, sind nicht bloß die technischen und wirthschaftlichen Momente genau erörtern zu lassen, sondern auch die Betheiligten, nöthigen Falles nach den Vorschriften des VI. Abschnittes im Aufgebotsverfahren, mit ihren Anträgen zu hören und die juristischen Momente ebenso sorgfältig wie die technischen klar zu stellen, zu erwägen und möglichst durch Uebereinkommen zu regeln, so daß die Landesgesetzgebung mit Zwangsbestimmungen nur dort, wo und nur insoweit eingreift, als der Zweck nicht schon durch Uebereinkommen oder durch das administrative Verfahren nach dem allgemeinen Wasserrechtsgesetze erreicht werden kann.[2]) Die Geschichte der Wassergenossenschaften weiset nicht wenige Beispiele auf, wo die Erwartungen nicht bloß der Betheiligten, sondern auch jene der Sachverständigen und der Regierung für viele Liegenschaften nicht

---

des gewährten Nutzens möglichst einzuschränken. Bisherige Befreiungen können insbesondere dann nicht geltend gemacht werden, wenn neue, bisher nicht bestandene Schutzmaßregeln zur Anwendung kommen sollen. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß auch bei uns die Landesgesetzgebung berechtigt sei, wenn es der zu erreichende Zweck nothwendig macht, den Vertheilungsmaßstab ohne Rücksicht auf bisherige rechtsgiltige Verpflichtungen neu festzustellen und eventuell den dadurch in ihren bisherigen Rechten Benachtheiligten Entschädigung zu verschaffen.

[1]) Vgl. Pözl a. a. O. S. 365 und 366.

[2]) Beherzigenswerth sind hierüber die Erfahrungen in Preußen. Die preußische Gesetzgebung ließ bei Vorhandensein eines öffentlichen Interesses Genossenschaften auch ohne Mehrheitsbeschluß im Verordnungswege bilden. Es hatte dies aber mancherlei Uebelstände herbeigeführt. Bei der Berathung des Gesetzes über Wassergenossenschaften im Jahre 1878 gab der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Dr. Friedenthal, die Erklärung ab, er habe aus den erwähnten Gründen seit seiner Amtsführung niemals eine Genossenschaft zwangsweise constituirt, bei der nicht wenigstens eine Mehrheit der Interessenten nach Flächeninhalt berechnet, sich für das Unternehmen ausgesprochen hatte (Stenogr. Protokoll der Abgeordneten vom 2. December 1878, S. 129).

in Erfüllung gegangen sind, daher es rathsam erscheint, mit der Bildung von Genossenschaften, für welche sich keine Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, auch im Wege der Specialgesetzgebung nicht allzu rasch vorzugehen. Man hat auch bisher bei den Wasserbauten zumeist nur das fördernde Element in den Vordergrund gestellt, das conservative dagegen theilweise vernachlässigt. Das letztere sollte die gesammelten technischen und wirthschaftlichen Erfahrungen, welche auf dem Gebiete der Regulirungs- und Meliorationsbauten oft nur mit sehr großen Opfern gemacht werden, dem Lande, bezüglich den ausführenden Technikern erhalten. An allen ausgeführten Wasserbauten ist alljährlich zu ersehen, wie dieselben mit Rücksicht auf die Wasserverhältnisse, auf Boden, Ortslage und Klima fort und fort zu verbessern sind. Das Meiste wird man dabei aus den Fehlern lernen, welche unter allen Umständen mehr oder weniger noch jedem Wasserbau, namentlich aber jeder Culturanlage anhaften, wo es sich um eine Regulirung der Wasserverhältnisse eines Baches, einer Gemarkung oder gar eines ganzen Flußgebietes handelt.

Die Zahl der auf Grund des §. 45 bisher erlassenen Landesgesetze ist in den einzelnen Ländern verschieden. Je mehr die Nothwendigkeit hervortritt und je mehr die Möglichkeit geboten ist, die Geldmittel zur Ausführung der Bauten zu beschaffen, umsomehr wird von der Landesgesetzgebung auch von der so wohlthätigen Maßregel specieller Landesgesetze Gebrauch gemacht. Die meisten der bisher erlassenen Landesgesetze haben nur einen vorübergehenden Zweck, die erste Herstellung einer bestimmten Regulirung, eines bestimmten Schutzbaues und treten nach der Erreichung dieses Zweckes wieder außer Kraft; andere ordnen auch in dauernder Weise die weitere Erhaltung. Eine Aufzählung und Erläuterung der einzelnen Gesetze dieser Art liegt außerhalb des Rahmens unserer Arbeit.

§. 46.

Herrenlos gewordene Grundstücke.

Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungswasserbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft sich befinden, der letzteren ob.

Böhm. §. 47; **Buk.** §. 57; **Krain** §. 27; **Steierm.** §. 56; alle andern, außer Nied.-Oest., wo dieser Paragraph fehlt, §. 46.

Istr. sagt: Bei Grundstücken, welche Niemanden gehören und im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft sich befinden, liegt die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungsbauten der Genossenschaft selbst ob, solange die Grundstücke verlassen sind.

Die Frage, ob ein Eigenthümer durch das Aufgeben, Auflassen (Dereliction) eines Grundstückes oder einer Anlage einer ihm durch das Gesetz oder durch einen Privatrechtstitel auferlegten Verbindlichkeit zu einem Wasserbau oder zur Beitragspflicht für die Kosten eines solchen sich entziehen kann, ist theils nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen, theils nach besonderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beantworten. Daß man sich einer

bereits im bisherigen Besitze rechtsgiltig begründeten Verbindlichkeit zu einer Leistung, durch Auflassung des Eigenthums nicht entziehen kann, liegt schon in der Natur der Sache. Es obliegt daher die Verpflichtung zur Räumung eines künstlichen Gerinnes, wenn dieselbe durch Vernachlässigung seitens des bisherigen Besitzers nothwendig wird, auch nach der Auflassung des Eigenthums dem früheren Besitzer in der Weise, daß er noch die durch sein Verschulden nothwendig gewordene Räumung selbst zu besorgen hat. Nur solchen Verpflichtungen kann man sich entziehen, welche zur Zeit der Auflassung noch nicht rechtsgiltig bestanden haben.[1]) Die Erlöschung des Eigenthums durch den Willen des Eigenthümers (Auflassung) muß nach den Normen des bürgerlichen Gesetzbuches (§. 444) beurtheilt werden. Sie hat ohne Entschädigung zu erfolgen. Dagegen ist eine Befugniß, Grundstücke der Genossenschaft wider den Willen derselben gegen Entschädigung zu übertragen, um sich von dem Eintritte in die Genossenschaft zu befreien, im Gesetze nicht enthalten. Ist eine Schutz- oder Regulirungsgenossenschaft nicht gebildet, so bleiben derlei Grundstücke, solange sie herrenlos sind, bei Repartition der Kosten für Schutz- und Regulirungsbauten außer der Berechnung. Die im Entwurfe von 1862 vorkommende Bestimmung, daß in einem solchen Falle die Gemeinde für derlei Grundstücke die Beiträge leisten müsse, hat das Gesetz mit Recht fallen lassen. Der spätere Besitznehmer hat nur diejenigen Kosten zu zahlen, welche für die zur Zeit seines Besitzes vorfallenden Schutz- und Regulirungsbauten erlaufen, nicht auch solche für früher vorgenommene Bauten. In der Regel werden in derlei Fällen als Besitzergreifende die Unternehmer solcher Bauten auftreten.[2])

§. 47.

Durch Regulirungsbauten gewonnener Grund.

Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befesti-

---

[1]) §. 14 des Wasserbaunormales vom 10. November 1830, Z. 25657 (oben S. 45) gestattete bei Concurrenzbauten dem Privatinteressenten, seinen Grund oder seine Realität dem Baufonde zu überlassen, wenn er sich der auferlegten Concurrenzlast nicht unterziehen will. Das Hofkanzleidecret vom 22. September 1831, Z. 11514 erläutert dies dahin, daß eine solche Auflassung nur in soweit stattfinden könne, als der Interessent zur theilweisen Veräußerung seines Grundeigenthums nach den Gesetzen berechtigt ist. Ist sein Recht der freien Disposition durch die Gesetze wie immer beschränkt, so kann die Auflassung nur unter eben den Bedingungen und unter dem Eintritte eben der Amtshandlungen Platz greifen, wie wenn es sich um die Veräußerung eines Theiles seiner Realität zu irgend einem anderen Zwecke handelt. Eine solche Auflassung kann daher immer nur im Einklange mit jenen Gesetzen und unbeschadet der Rechten eines Dritten erfolgen.

[2]) Die Bestimmung des Entwurfes vom Jahre 1864, daß herrenlos gewordene Grundstücke im Bereiche einer Schutz- oder Regulirungsgenossenschaft in das Eigenthum der letzteren überzugehen haben, lehnte jedoch die Ministerialcommission ab, um die Genossenschaft nicht zu zwingen, ein ihr vielleicht sehr lästiges Eigenthum zu übernehmen.

gung des Ufers nicht mehr bedarf, den Aurainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.[1])

Böhm. §. 48; Buk. §. 43; Dalm., Gal., Görz, Grad., Istr., Kärnth., Ob.-Oest., Salzb., Tirol, Triest §. 47; Krain §. 28.

Mähr. §. 47; Steierm. §. 42; Vorarlb. §. 47 lauten: Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.

Nied.-Oest. hat diesen Paragraph nicht.

Ob.-Oest. schaltet zwischen: „fällt denjenigen" ein: „unbeschadet der durch die §§. 408—412 a. b. G. B. begründeten rechtlichen Ansprüche".

Schles. §. 47 lautet: Ueber das Eigenthum des durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnenen Grundes und Bodens entscheiden die bestehenden und diesfalls noch zu erlassenden Gesetze.

Dagegen bestimmt für Nied.-Oest. und Schles. das Gesetz vom 19. Februar 1873, Nr. 32 R. G. B., daß der durch Wasserregulirungsbauten (mit Ausnahme der Donauregulirung bei Wien) im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden denjenigen zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen, jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung

---

[1]) Die Motive des Gesetzentwurfes von 1862 bemerkten, daß die Bestimmungen der meisten ausländischen Wassergesetze über entstandene Inseln, Anspülungen und Anschwemmungen, sowie über die leer gewordenen Wasserbette im österreichischen Gesetze übergangen werden können, weil diese Materien bereits in dem einheimischen bürgerlichen Gesetzbuche die entsprechende Regelung gefunden haben. Zum richtigen Verständnisse sowohl des §. 47 als auch vieler anderer wasserrechtlicher Fragen ist es aber nothwendig, auch diese Fälle des Eigenthumserwerbes von bisher von Wasser überronnenen Grundstücken, welche in den §§. 407—412 a. b. G. B. behandelt sind, hier zu besprechen, zumal auch die Verwaltungsbehörden bei ihren Verhandlungen und Entscheidungen in Wasserrechtssachen sehr häufig in die Lage kommen, die erwähnten Paragraphe anzuwenden. Diese Paragraphe lauten wie folgt:

§. 407. Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigenthümer der nach der Länge derselben an beiden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwei gleichen Theilen sich zuzueignen und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch. Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten.

§. 408. Werden bloß durch die Austrocknung des Gewässers, oder durch desselben Theilung in mehrere Arme, Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthums unverletzt.

§. 409. Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so haben vor Allem die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Bette, oder dessen Werthe entschädigt zu werden.

§. 410. Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Bett, sowie von einer entstandenen Insel verordnet wird, den angrenzenden Uferbesitzern.

§. 411. Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigenthümer des Ufers.

§. 412. Wird aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

Die vorstehenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sind in der Hauptsache dem römischen Rechte entnommen und fanden sich in der österreichischen Gesetzgebung mit einzelnen der Regalitätstheorie entsprungenen Modificationen auch schon im tractatus de juribus incorporalibus von 1679 fast in gleicher Weise.

des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden muß.

Das Bett eines öffentlichen Gewässers sollte, sobald es vom Wasser dauernd verlassen wird, consequenter Weise als res nullius der Occupation Preis gegeben sein. Es sind Gründe der Billigkeit und national-ökonomische Interessen, warum schon das römische Recht die Bestimmungen über Inseln, verlassenes Flußbett, Alluvion, Avulsion auch auf die öffentlichen Gewässer angewendet hat. Bei Anwendung dieser Grundsätze sah man im römischen Rechte das Flußbett gleichsam als die natürliche Fortsetzung der durch den Fluß begrenzten Grundstücke an, jedoch in der Weise, daß diese Fortsetzung zur Zeit, solange nämlich der Fluß dasselbe bedeckt, dem Eigenthümer des Grundstückes entzogen ist, ihm aber wieder zufällt, sobald der Fluß das Bett verläßt (alveus derelictus), oder das Bett sich theilweise über die Wasserfläche erhebt (insula in flumine nata). Der Zuwachs erstreckt sich entsprechend der Flußgrenze der einzelnen Grundstücke, und wird unter den Eigenthümern beider Ufer durch die Mittellinie des Flusses getheilt. Tritt dieser nur von einem Ufer weiter zurück, so rücken die Grundstücke dieses Ufers um soviel weiter vor, sowie sie auch durch allmähliche Anspülung (alluvio) oder Anschwemmung merklicher Erdtheile (avulsio) erweitert werden können. Die entstandene Insel hat in diesen Beziehungen nach beiden Seiten hin dasselbe Recht, wie jedes andere vom Flusse begrenzte Grundstück und kann durch Anschwemmungen an allen Grenzen erweitert werden.[1]) Das bürgerliche Gesetzbuch hat in den §§. 407—412 die billige und durchaus richtige Rechtsanschauung des römischen Rechtes allgemein, daher auch bei den öffentlichen Flüssen wieder zur Geltung gebracht, während vor dem bürgerlichen Gesetzbuch die Regalitätslehre derlei Alluvionen bei öffentlichen Gewässern dem Fiscus zugewiesen und dadurch zu zahlreichen Unbilligkeiten geführt und nicht wenig dazu beigetragen hat, krankhafte Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boden zu bilden. Nur auf schiffbaren Flüssen, nicht aber in anderen öffentlichen Gewässern bleiben die Inseln dem Staate vorbehalten. Nur das Moment der Schiff- und Floßbarkeit, welches hier maßgebend ist, ließ es der Gesetzgebung räthlich erscheinen, das Verfügungsrecht hier dem Staate vorzubehalten, insbesondere um derlei Inseln, daferne sie der Schifffahrt hinderlich sind, wieder leicht hinwegschaffen zu können, unbehindert durch erworbene Rechte der Uferbesitzer.[2]) Die in schiffbaren Flüssen entstandenen Inseln gehören dem Staate aber nicht als öffentliches Gut, sondern als gewöhnliches fiscalisches Privateigenthum (patrimonium civitatis). Wo der Staat die Insel für Schifffahrtszwecke nicht berücksichtigt und sie verkauft, ist es wünschens-

---

[1]) Arndts, Lehrbuch der Pandecten, 9. Aufl., S. 236.

[2]) So erklärt auch das ungarische Gesetz, daß Inseln und Anschlammungen, welche einen Zuwachs des Uferbesitzes bilden (§. 5), im Interesse der Flußregulirung oder der Schifffahrt innerhalb 30 Jahren ohne Entschädigung entfernt werden können (§. 7).

werth, das Entstehen zweckmäßiger Eigenthumsverhältnisse möglichst zu begünstigen, z. B. durch Verkauf an die Uferbesitzer.[1])

Als Inseln sind anzusehen Erderhöhungen, welche sich außer Zusammenhang mit dem festen Lande im Gewässer über den mittleren Wasserstand desselben erheben. Wenn man unter die charakteristischen Merkmale der „Insel" nicht auch den mittleren Wasserstand aufnehmen würde, wie Art. 28 des bayrischen Wasserbenützungsgesetzes, so würde das im Gewässer sich bildende Land oft bald als eine Alluvion im Sinne des §. 411, bald als Insel im Sinne des §. 407 anzusehen sein und hienach den Eigenthümer wechseln, je nachdem es bei niederem Wasserstande mit einem der Ufer zusammenhängt oder bei etwas höherem Wasserstande wieder vom Ufer getrennt ist, ein Wechselfall, welcher bei den meisten Inselbildungen eintritt und die Eigenthumsbestimmung sehr unsicher macht.

Der Grundsatz des §. 408, daß überschwemmte Grundstücke dem vorigen Eigenthümer verbleiben, entstammt ebenfalls dem römischen Rechte (l. 7, §. 6, D. de aquir. rerum. dom. 41, 1). — Wie lange die Grundstücke überschwemmt waren, ist, falls der vor der Ueberschwemmung bestandene Zustand erwiesen ist, ohne Einfluß; man kann sich nicht auf Verjährung berufen, um den früheren Eigenthümern ihr Recht zu entziehen, und es denen zuzuweisen, welche während der Ueberschwemmung Uferbesitzer waren; es findet in solchen Fällen auch nicht §. 410 Anwendung. Nach römischer Rechtsansicht geht der Grund und Boden, den ein öffentlicher Fluß zu seinem Bette macht, seinem bisherigen Eigenthümer ganz und definitiv verloren. Sein Eigenthumsrecht lebt nicht wieder auf, wenn der Fluß auch dies Bett verläßt und Grund und Boden also aufhört, dem Privateigenthum entzogen zu sein: es wächst vielmehr dieser dann den anliegenden Uferbesitzern an.[2]) Nach österreichischem Rechte tritt im letzteren Falle §. 409 a. b. G. B. ein. Der

---

[1]) Sehr schön haben die Motive des bayrischen Wasserrechtsgesetzes, welches die erwähnten Bestimmungen im Wesentlichen übereinstimmend mit unserem bürgerlichen Gesetzbuche geregelt hat, den Zusammenhang derselben mit dem Wasserrechtsgesetze klar gestellt mit den Worten: „Die Nachbarschaft eines Flusses kommt dem Uferbesitzer häufig theuer zu stehen. Er ist gezwungen, zur Erhaltung seines Eigenthums gegen die Eingriffe des Flusses das Ufer oft mit großen Kosten zu befestigen. Ganze Grundstücke werden nicht selten vom Wasser weggespült oder gewaltsam abgerissen. Es ist deshalb billig, daß ihm hinwieder als beneficium fluminis die Anschwemmung zu Gute komme, durch welche der Fluß das Land vermehrt." Eine Ausgleichung zwischen Erwerb und Verlust wird hiedurch allerdings nicht herbeigeführt; in den meisten Fällen werden vielmehr einige Grundbesitzer auf Kosten der anderen bereichert. Dem ist indessen schwer oder vielmehr gar nicht abzuhelfen, da die Identität des hinweggeschwemmten und des anderwärts angelegten Bodens sich nicht nachweisen läßt, beides in der Regel nur allmählich an verschiedenen Strecken und zu verschiedenen Zeiten geschieht, und eine Ausgleichung große Schwierigkeiten veranlassen würde. Die Gesetzgebung hat ihrer Aufgabe genügt, wenn sie nicht aus dem Verluste, den die Wassergewalt verursacht, eine fiscalische Erwerbsquelle macht, sondern auch über den Erwerb, der Sache des Zufalls ist, diesen entscheiden läßt. Vgl. Pözl a. a. O. S. 83 und 84.

[2]) Vgl. l. 1, §. 7, D. de flum. 43, 12; l. 24, D. quid mod. ususfr. — Henrici: Lehre vom Inselerwerb in Ihering's Jahrb. XIII. Bd., S. 65 und XV. Bd., S. 313.

Ausdruck in diesem Paragraphe: „Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden", mag wohl zunächst auf diejenigen bezogen werden, durch deren Eigenthum der Fluß sich sein neues Bett gegraben hat. Doch scheint kein stichhaltiger Grund entgegen zu stehen, den erwähnten Ausdruck auch auf jene anzuwenden, welche in anderer Weise einen Schaden leiden dadurch, daß der Fluß einen neuen Lauf nimmt, z. B. die am alten Flusse liegenden Triebwerke, Grundstücke, welche dadurch die Bewässerung verlieren u. dgl. Wie übrigens Glaß[1]) mit Recht bemerkt, war trotz der scheinbaren größeren Billigkeit des §. 409, welcher mit dem preußischen Landrecht I, 9, §. 271, dem Cod. civ. Art. 563, dem bayrischen Wasserrechtsgesetze Art. 27 übereinstimmt, das römische Recht, welches den alveus derelictus stets den Anrainern zugewiesen hat, praktischer, weil die Zuweisung verlassener Flußbette für Entferntliegende ohne Herstellung von Zugängen oder Zufahrten nicht benutzbar, ohne Mitübereignung der Ufer für die gesetzlichen Empfänger wegen mangelnder Grenzen zwischen Bett und Ufer fast unmöglich, jedenfalls schwierig ist. Der Grundsatz des §. 410, welcher das verlassene Bett dem angrenzenden Uferbesitzer zuweiset, entspricht wohl jedenfalls besser einer wirthschaftlich zweckmäßigen Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse, und hätte daher ohne die Einschränkung durch §. 409 zur Geltung kommen sollen.[2])

Die Alluvionen und Avulsionen der §§. 411 und 412 werden oft noch durch das zwischen ihnen und dem Ufer fließende Wasser getrennt und bilden Inseln; so lange dies der Fall ist, gelten die Bestimmungen über Inseln. Ist nur an einzelnen Stellen stehendes Wasser, sogenanntes Altwasser zwischen der Alluvion und dem Ufer zurückgeblieben, oder wird die Alluvion bei Hochwasser überschwemmt, nachdem der Zusammenhang bereits hergestellt war, so steht dies der Eigenthumserwerbung nicht entgegen.[3])

[1]) Die wasserrechtliche Gesetzgebung, S. 42. Chardon: Traité du droit d'alluvion, p. 307.

[2]) Das bayrische Wasserbenützungsgesetz Art. 41 gestattet, daß, wenn das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen hat, die Betheiligten insgesammt und auch Einzelne derselben den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herstellen. (Aehnlich das ungarische Gesetz §. 9.) Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern; ist dagegen diese rechtzeitig erfolgt, so können sie verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremptorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß. Als Betheiligte sind anzusehen diejenigen, zwischen deren Grundstücken der Fluß vorher durchging, dann diejenigen, welche Rechte am Wasser haben, deren Ausübung durch den bisherigen Lauf bedingt ist, z. B. die Müller, endlich auch jene, durch deren Grund und Boden sich der Fluß sein neues Bett gegraben hat. Es ist kein Zweifel, daß auch nach österreichischem Gesetze den erwähnten Personen ein gleiches Recht eingeräumt werden muß, da es sich ja nur um Herstellung eines berechtigten Zustandes handelt; nur enthält das Gesetz keine Fristbestimmung zur wirksamen Geltendmachung eines solchen Rechtes, und muß der allfällige Verlust desselben nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen, insbesondere über Verjährung beurtheilt werden.

[3]) Das bayrische Gesetz Art. 23, Absatz 2 fordert, damit eine solche Alluvion

Alle in den §§. 407—412 erwähnten Arten des Eigenthumserwerbes von Grund und Boden müssen Folgen der natürlichen Verhältnisse sein. Wenn ein Uferbesitzer sich erlaubt, eigenmächtig besondere Veranstaltungen zu dem Ende zu treffen, um dem Wasserlauf eine Richtung zu geben, wodurch Inseln, verlassene Flußbette, Alluvionen u. dgl. künstlich erzeugt oder befördert werden, macht er sich nach dem Wasserrechtsgesetze durch Uebertretung der §§. 10, 11, 16, 41 straffällig, er wird verhalten, wenn es möglich ist, den früheren Zustand wieder herzustellen und kann niemals verlangen, daß ihm als Belohnung für seine Eigenmächtigkeit der Grund als Zuwachs belassen werde. Es gilt dies wohl auch schon von solchen Handlungen, welche nicht eine Uebertretung begründen, wie das Pflanzen von Weiden im Flusse, Einwerfen von belaubten Bäumen u. dgl. Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes setzt der §. 407 a. b. G. B. das „Entstehen" einer Insel voraus, die sich durch Naturereignisse von selbst bildet; wenn eine Sache durch menschliches Wirken ihren Bestand erhält, so wird sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht als eine „entstandene", sondern als eine „hergestellte" bezeichnet. Eine solche „hergestellte" Insel kann nicht aus dem Titel des §. 407 von den Ufereigenthümern in Anspruch genommen werden.[1]) Das Alluvionsrecht darf auch nicht dahin ausgedehnt werden, daß es der nothwendigen Räumung des Flußbettes hinderlich wird; vielmehr kann derjenige, welchem die Räumung obliegt, die sich bildenden Alluvionen jederzeit durchstechen oder sonst beseitigen, und es ist der Uferbesitzer selbst dazu verpflichtet, insoferne ihm die Räumung obliegt. Aus der zeitweiligen Unterlassung einer gesetzlich obliegenden Pflicht kann für den Uferbesitzer kein Recht auf den Zuwachs durch Alluvion erwachsen.

(Anschütte, Verlandung) als bestehend betrachtet werden könne, daß das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhänge, und daß sich auf demselben Vegetation gebildet habe. Die erste Bedingung muß wohl auch nach österreichischem Gesetze als geltend angesehen werden, da sie der natürlichen Auslegung entspricht; die zweite Bedingung — Bildung der Vegetation — wäre im öffentlichen Interesse wünschenswerth, um Erwerbungen des Flußbettes länger hintanzuhalten. Eine Bestimmung hierüber enthält jedoch unser Gesetz nicht. Nach dem weimarischen Wasserrechtsgesetze §. 31 können alle in unseren §§. 407 bis 412 a. b. G. B. behandelten Grunderwerbungen im öffentlichen oder wasserbaupolizeilichen Interesse ganz oder theilweise ohne jede Entschädigung an den Eigenthümer wieder entfernt werden, solange sie nicht besteuert oder kartirt sind. Gegen die Gerechtigkeit dieses Grundsatzes läßt sich nichts einwenden. Insoweit in unserem österreichischen Rechte Grundeigenthum nur durch Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wird, würde sich ein ähnliches Vorgehen auch bei uns rechtfertigen lassen. Der Grundsatz des Art. 558 des französischen code civil, wonach das Recht der Alluvion nicht anwendbar ist auf die Ufer an Seen und Teichen, muß wenigstens, soweit Teiche in Frage kommen, auch bei uns als eine Einschränkung des §. 411 a. b. G. B. angenommen werden, da dieser Paragraph doch wohl nur fließende Gewässer im Auge hat und der Teichbesitzer jenen Grund nicht an den Ufereigenthümer verliert, der sich aus dem Teiche durch unmerkliches Anspülen von Erdreich an das Ufer (etwa in Folge längerer Unterlassung der Räumung) angesetzt hat.

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. Februar 1857, Nr. 1092 (Samml. Glaser-Unger II, Nr. 1014).

Das auf Grund der a. h. Entschließung vom 8. Jänner 1842 einverständlich mit der vereinigten Hofkanzlei erlassene Hofkammerdecret vom 19. April 1842, Z. 13416, hat die Art und Weise der Besitznahme und der Benützung der Inseln in schiff- und floßbaren Strömen und Flüssen eingehend geregelt. Dasselbe ist abgedruckt in den Provinzialgesetz-Sammlungen der einzelnen Kronländer, z. B. Böhmen, 24. Bd. S. 345, und wurde auch als Hofdecret vom 28. December 1842 unter Nr. 608 in die Justizgesetz-Sammlung aufgenommen. Nach demselben sind die in schiff- oder floßbaren Flüssen und Strömen entstandenen Inseln schon nach dem Gesetze Eigenthum des Staates, ohne daß es einer Besitzergreifung oder Eintragung in die öffentlichen Bücher bedarf. Die Organe der Besitznahme sind die Cameralbehörden, welche auch die nöthige Vorsorge über den Lauf der Flüsse und die Uferbesitzer zu treffen haben. Diese Behörden haben die Inseln vermessen, mappiren und gehörig bezeichnen zu lassen, nach Umständen die Eintragung in die öffentlichen Bücher zu veranlassen, und sohin die Inseln durch Verpachtung zu verwerthen. Privatansprüche auf solche Inseln werden im commissionellen Wege durch die politische Behörde entweder mittelst Uebereinkommens geschlichtet, oder auf den Rechtsweg verwiesen.

Der §. 47 des Wasserrechtsgesetzes hat den in den §§. 407—412 a. b. G. B. behandelten vier Arten der Eigenthumserwerbung von Grund und Boden an Stellen, welche bisher vom Wasser überronnen waren, nämlich entstandene Inseln, verlassene Wasserbette, Anspülungen und Anschwemmungen, eine fünfte Art beigefügt: die Erwerbung von durch Regulirungsbauten gewonnenen Grundstücken. Die §§. 407—412 haben, wie schon erwähnt, zunächst die Verlandungen im Auge, welche durch den natürlichen Wasserlauf herbeigeführt werden, §. 47 dagegen solche Verlandungen, welche Folge von Regulirungsbauten sind. Da, wie schon wiederholt erwähnt wurde, ein Eigenthumsrecht der Anrainer an dem vom fließenden Wasser bedeckten Bette eines natürlichen Wasserlaufes nicht begründet ist, so läßt es sich bei solchen Bauten, welche mit mehr oder minder beträchtlichen Kosten unternommen werden, auch volkswirthschaftlich nicht rechtfertigen, die Verlandungen gleich den Verlandungen der §§. 407—412 a. b. G. B. den Ufereigenthümern zu überlassen, welche dafür keine Kosten aufgewendet haben. Vielmehr sprechen Gründe der Billigkeit und Klugheit dafür, derlei Verlandungen den Unternehmern zuzuweisen und so durch die Gesetzgebung ein Mittel zu schaffen, solche Unternehmungen zu fördern.[1]) Die Bestimmung des §. 47 ist unabhängig von dem speciellen Zweck des Regulirungsbaues. Dieselbe kommt daher nicht bloß dann zur Anwendung, wenn der Zweck der Regulirung die Gewinnung von Grund bildete, sondern auch dann, wenn die Bauten zunächst die Sicherung der Schifffahrt oder den Schutz der Ufer oder der hinter den Ufern liegenden Grundstücke oder einer

---

[1]) Anderer Ansicht Randa, Wasserrecht S. 71.

Eisenbahn u. dgl. beabsichtigten. Im letzteren Falle sind die Regulirungsbauten zugleich Schutzbauten.[1])

Durch Regulirungsbauten kann Grund in zweifacher Weise gewonnen werden: entweder durch allmähliche Anschwemmungen (Alluvionen) an den Ufern, welche durch die Regulirungsbauten begünstigt werden, oder dadurch, daß das Bett, einzelne Theile oder Arme eines fließenden Gewässers verlandet oder trocken gelegt werden. Als durch die Regulirung gewonnener Grund kann aber derjenige nicht angesehen werden, welcher in Folge einer Ueberschwemmung zeitweilig unter Wasser gesetzt wurde und gemäß §. 408 a. b. G. B. dem früheren Eigenthümer bleibt. Auch findet §. 47 keine Anwendung auf Sumpfgründe, welche durch einen Wasserbau trocken gelegt werden. Dieselben verbleiben den bisherigen Eigenthümern; letztere können aber zu Beiträgen für die Entsumpfung im administrativen Wege zwangsweise nur durch die Bildung einer Wassergenossenschaft herangezogen werden (vgl. §. 44). Der §. 47 findet auch Anwendung auf das verlassene Flußbett im Falle der künstlichen Anlegung eines neuen Flußbettes, da der §. 409 a. b. G. B. offenbar nur natürliche Aenderungen des Flußbettes im Auge hat und die Grundbesitzer, deren Grundstücke für das neue Flußbett verwendet werden, ohnehin von der Unternehmung dafür entschädigt werden müssen. Die Bestimmungen des §. 47 gelten für alle Arten der Gewässer, sowohl für schiffbare Flüsse, als auch für die sonstigen öffentlichen Gewässer, Flüsse, Bäche und Seen. Bei ausschließlichen Privatgewässern können ohnehin nur die Eigenthümer die Regulirung ausführen oder durch eine Unternehmung ausführen lassen.

Der beschränkende Beisatz „im Bereiche derselben" wurde nach dem Vorgange des bayrischen Gesetzes von der Ministerialcommission aufgenommen, um weit entfernte Alluvionen, die möglicher Weise als Folge der Regulirungsbauten erklärt werden könnten, nicht in den §. 47 einzubeziehen. Zuweilen wird bei Regulirungsbauten schon vor dem Bau eine gewisse Strecke festgestellt, in welche die Alluvionen als (beabsichtigte) Wirkungen der Regulirung anzusehen sind.[2]) Fehlt es an einer solchen Feststellung, so muß die Frage, ob die Verlandungen im Bereiche der Regulirungsbauten liegen oder außerhalb dieses Bereiches, durch sach- und ortskundige Personen und insbesondere durch das technische Gutachten der Wasserbauverständigen beantwortet werden. Als Regel wird angenommen, daß die Grenze der Ufer, an welchen Alluvionen stattfinden und die Grenze der letzteren gegen das Ufer durch die Linie gebildet wird, bis zu welcher sich in der Zeit der begonnenen Bauausführung der normale mittlere Wasserstand des fließenden Gewässers erstreckte.[3]) War der Grund vor der

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 30. Jänner 1879, Z. 12682.

[2]) Nach der Instruction für die Regulirung der Narenta ist als durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnenes Grund und Boden nur diejenige Area anzusehen, welche nach dem bisherigen Wasserlaufe als zum Flußbett gehörig zu betrachten ist und nach der Flußregulirung aufhört, es zu sein. Zum Flußbett ist auch das Bett aller Seitenarme zu rechnen.

[3]) Art. 84 des badischen Wassergesetzes.

Bauführung bei gewöhnlichen Wasserständen vom Wasser überronnen und wurde derselbe erst durch die Bauführung gehoben, so fällt er unter §. 47. Hatten aber auch schon vorher dritte Personen Weidenpflanzungen oder sonstige Culturen mit Erfolg auf demselben angelegt, so findet §. 47 keine Anwendung.[1])

Werden die Regulirungsbauten auf gemeinschaftliche Kosten mehrerer, wenn auch durch einen einzelnen Bauführer ausgeführt, so haben doch alle, „welche die Kosten tragen", auf die gewonnenen Anschwemmungen oder Theile des Flußbettes Anspruch, und zwar nach Verhältniß des von den einzelnen Theilnehmern getragenen Aufwandes. Es wird daher der gewonnene Grund nach diesem Verhältnisse gemeinschaftliches Eigenthum und es bleibt den Theilnehmern überlassen, eine Vereinbarung über die gemeinschaftliche Bewirthschaftung, Veräußerung oder Theilung zu treffen. Doch darf eine Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums nicht gefordert werden, solange die Unternehmung den ganzen Grund zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers bedarf. Es kann auch vereinbart werden, daß der Bauführer den Grund behält, aber die Beitragskosten der übrigen Theilnehmer verhältnißmäßig herabgesetzt werden. Bei Regulirungsbauten, welche vom ärarischen Wasserbaufonde ausgeführt werden, fällt der gewonnene Grund dem Wasserbaufonde zu, und da letzterer in der obersten Verwaltung des Ministeriums des Innern steht, hat auch letzteres Ministerium über derlei Gründe in oberster Instanz zu verfügen, beziehungsweise dieselben zu vertreten. Die Frage, wem Verlandungen gehören, welche sich in Folge von Brückenbauten im Bereiche von Brücken bilden, ist im Wasserrechtsgesetze nicht ausdrücklich entschieden. Zu den Regulirungsbauten sind Brücken nicht zu rechnen, da sie nicht des Flusses wegen errichtet werden. Indessen werden mit dem Brückenbau und zum Zwecke desselben, um nämlich die Brücke zweckmäßig bauen zu können, in der Regel auch Regulirungsbauten am Flusse vorgenommen, und derselbe Grund, welcher überhaupt für die Bestimmung §. 47 spricht, läßt sich auch geltend machen für den Brückenbau; es spricht wenigstens kein Grund dafür, Verlandungen, welche durch Regulirungsbauten aus Anlaß der Herstellung von Brücken sich bilden, nicht unter §. 47 zu subsumiren.

Es ist gleichgiltig, ob die im §. 47 erwähnten Regulirungsbauten durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde, eine Actiengesellschaft, eine Genossenschaft oder sonstige Concurrenz, oder durch einzelne Private ausgeführt werden. Das bayrische Gesetz (Art. 26) hat insoferne einen Unterschied statuirt, daß es nur der Staatsregierung und zwar nicht als bindende Verpflichtung, sondern nur als Ermächtigung es anheim gibt, über die durch Regulirungsbauten des Aerars gewonnenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, zum Vortheile der Grundeigenthümer zu verfügen und zwar nur derjenigen,

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. Juli 1881, Z. 6615.

welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthum erlitten haben, oder damit für die Zukunft bedroht sind. Dagegen gewährt die österreichische Wasserrechtsgesetzgebung den Anrainern einen größeren Schutz, indem sämmtliche Landesgesetze mit Ausnahme von Mähren, Steiermark und Vorarlberg die Unternehmung verpflichten, den durch Regulirungsbauten gewonnenen Grund, wenn sie denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abzutreten. Es liegt auch hierin eine Begünstigung der Anrainer, hervorgerufen durch das erst in neuerer Zeit in seiner großen Bedeutung gewürdigte Bestreben, eine volkswirthschaftliche Gestaltung der Grundeigenthumsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung möglichst zu fördern und unwirthschaftlichen Formen vorzubeugen. Der Anspruch der Anrainer ist einerseits in der Billigkeit gegründet; die Anrainer verlieren den Zutritt zum Wasser und die Möglichkeit, durch natürlich erfolgende Anschwemmung, Inselbildung, verlassenes Flußbett Grund nach den §§. 407—412 a. b. G. B. zu erwerben; andererseits gründet sich jener Anspruch der Anrainer auf die Erwägung, daß die wirthschaftliche Verwendung des gewonnenen Landes am ehesten gesichert ist, wenn es mit den benachbarten Grundstücken in ein landwirthschaftliches Ganzes vereinigt wird. Wenn daher bei einer Zutheilung unter verschiedenen Bewerbern ein Streit entsteht und das Anspruchsrecht zweifelhaft ist, so muß auch auf diese Erwägung Rücksicht genommen werden. Sind die Anrainer selbst bei der Regulirung betheiligt, sei es, daß sie dieselbe allein ausführen oder zu derselben Beiträge zahlen, z. B. in den Fällen des §. 51, so gehören sie zu den Unternehmern, und haben als solche verhältnißmäßigen Anspruch auf den gewonnenen Grund und Boden, können aber die ihnen nicht ohnehin schon aus diesem Titel zufallenden Antheile von den übrigen Unternehmern nach §. 47 einlösen. Das Wort „Anrainer" ist im §. 47 offenbar im engsten Sinne zu nehmen und es sind sonach darunter nur die Besitzer jener Liegenschaften zu verstehen, welche an das Fluß- oder Bachbett unmittelbar angrenzen. Die Besitzer jener Liegenschaften, welche zwar im Inundationsgebiete, im Bereiche der Regulirungsbauten, sich befinden, aber an die abgebauten Fluß- und Bachbettantheile nicht unmittelbar angrenzen, haben auf die Ueberlassung keinen gesetzlichen Anspruch. Sind mehrere Anrainer vorhanden, so haben sich dieselben in den abgetretenen Grund derart zu theilen, daß jeder das an seinen Grund der Länge nach anstoßende Land erhält, weil die Thatsache des Anrainens den Anspruch begründet, nicht aber die Größe oder der Werth des Grundstückes, für welches der Anspruch gestellt wird. Wie ist es zu halten, wenn mehrere Anrainer sind, von denen einzelne das im §. 47 ihnen eingeräumte Recht ausüben wollen, andere nicht? Ist in einem solchen Falle dem Theile, welcher die Abtretung verlangt, das Ganze abzutreten, oder nur jedem einzelnen derjenige Theil, welcher an sein Grundstück angrenzt, oder kann die Abtretung einzelner Theile verweigert werden? Eine ausdrückliche Bestimmung enthält für einen analogen Fall das bayrische Gesetz im Art. 23, Absatz 4, wonach in dem dort bestimmten Falle die Abtretung verlandeter Flußtheile derart geregelt ist, daß die Eigenthümer der

das Ufer bildenden Grundstücke befugt sind, das Land gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet sich für die Ablösung erklärt. — Es läßt sich nicht verkennen, daß eine theilweise Abtretung einzelner, noch dazu voneinander getrennter Stücke des durch Regulirungsbauten gewonnenen Grundes eine Entwerthung der übrigen Theilstücke, welche der Unternehmung zurückbleiben, herbeiführt, also die Unternehmung beschädigt und culturfeindliche Eigenthumsverhältnisse schafft, daher eine ähnliche Bestimmung auch in unserer Gesetzgebung wünschenswerth wäre.

Der zweite Absatz des Art. 26 des bayrischen Gesetzes enthält eine Bestimmung, welche auch im Geiste unseres Gesetzes volle Anwendung finden kann, nämlich daß die Anrainer die Abtretung erst dann verlangen können, wenn die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen. Unter Festhaltung des ersteren Grundsatzes hat das Ackerbauministerium in einem speciellen Falle ein solches Verlangen der Anrainer wegen noch nicht vollkommen beendeter oder noch nicht zum festen Bestande gelangter Verlandung zurückgewiesen. In Bezug auf die künftige Benützungsweise kann es sich vorzüglich um Erhaltung der Pflanzungen handeln, welche die Consolidirung der Verlandung und damit auch den Regulirungsbau sichern. Besteht darüber ein Zweifel und werden der Unternehmung nicht vollkommen sichere Garantien gegeben, so kann sie zur Abtretung nicht verhalten werden, weil sie selbst den Grund noch zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers bedarf. Dieser Fall muß auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Unternehmung den Grund zur Anlegung von Weidenpflanzungen benöthigt, um dadurch das zur Befestigung der Ufer nothwendige Faschinen-Materiale zu gewinnen. Wenn sie aber den Grund einmal feilbietet und dadurch das letzterwähnte Moment als nicht mehr bestehend anerkennt, entsteht den Anrainern das Recht des §. 47 und sie können nicht bloß eine Art Einstandsrecht in den mit dritten Personen abgeschlossenen Kauf, sobald ihnen derselbe bekannt wird, sondern die Abtretung „gegen Erstattung des Werthes" fordern. Eine Frist zur Stellung des Verlangens seitens der Anrainer ist im Gesetze nicht bestimmt. Das Recht geht daher nur verloren durch die Verjährung, welche mit der Vollendung der Regulirungsbauten, eventuell von dem Zeitpunkte, wo die Unternehmung des Grundes nicht mehr bedarf, zu laufen beginnt. Unter dem „Werthe", gegen dessen Erstattung der durch Regulirungsbauten gewonnene Grund den Anrainern abzutreten ist, ist der gemeine Werth zu verstehen, nicht derjenige, welchen der Grund für die Unternehmung oder für die Anrainer hat. Zur Entscheidung der aus dem §. 47 sich ergebenden Streitigkeiten über das Eigenthum an dem durch Regulirungsbauten gewonnenen Grund und über den Anspruch der Anrainer auf Abtretung solchen Grundes sind die Gerichte competent, da es sich, wie Randa (S. 99) hervorhebt, um ein Privatrecht handelt, zu dessen Entstehung das

öffentliche Recht lediglich den Anlaß bietet.[1]) Thatsächlich dreht sich der Streit in den meisten Fällen des §. 47 auch nur um die Frage, ob ein Grund, von welchem der Unternehmer behauptet, daß er ihn durch die Regulirung gewonnen habe, nicht schon früher im Privateigenthum eines bestimmten Besitzers gestanden ist, welcher nunmehr gegen den Unternehmer sein Eigenthum geltend macht.[2]) Aber auch in den Fällen, wo ein Theil eines öffentlichen Gewässers durch die Regulirung zu „Grund und Boden", und infolge dessen Privateigenthum des Unternehmers wird, muß man zur Entscheidung dieser Eigenthumsfrage die Gerichte für competent erklären, obschon dieselbe in erster Linie nicht im bürgerlichen Gesetzbuche, sondern im Wasserrechtsgesetze gelöst ist, an dessen Normen selbstverständlich auch

[1]) So auch Pražak S. 92 ff.

[2]) Zwei derartige Fälle hatten die Entscheidungen des Ackerbauministeriums vom 15. September 1889, Z. 6394 und vom 12. November 1890, Z. 10837 zum Gegenstande. Die Motive der ersteren Entscheidung bemerken: „Die Entscheidung der beiden Unterinstanzen, daß die in Rede stehende Vorlandsfläche Eigenthum des Etschregulirungsfondes" (d. i. des Unternehmers der Regulirung) „ist, erscheint in dieser Form unhaltbar, weil über die Frage, in wessen Privateigenthum eine bestimmte Sache steht, nur vom Civilrichter nach den Bestimmungen des Privatrechtes entschieden werden kann. Das Erkenntniß der politischen Behörde kann sich in diesem Falle nach §. 47 nur auf die Fragen erstrecken, ob der Grund und Boden durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnen wurde, und im bejahenden Falle, ob dieser gewonnene Grund und Boden dem Unternehmer der erwähnten Bauten gegen die eventuelle Verpflichtung zur Abtretung an die Anrainer gegen Erstattung des Werthes zufällt." Gegen diese Ausführung muß wohl eingewendet werden, daß die politische Behörde durch ein Erkenntniß, daß der Grund dem Unternehmer „zufällt", doch über die Eigenthumsfrage entscheidet.

Die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes ist eine schwankende. In einem Falle hat derselbe erkannt, daß der analogen Anwendung des Hofdecrets vom 28. December 1842, welches den bei der Besitzergreifung von Inseln in schiffbaren Flüssen zu beobachtenden Vorgang regelt, in dem Falle, wo es sich um die Besitzergreifung von Flußbettgründen handelt, welche durch einen vom Staate in einem öffentlichen Flusse vorgenommenen Regulirungsbau gewonnen wurden, ein Bedenken umsoweniger entgegensteht, als das Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung nicht enthält, in welcher Weise das im §. 47 der Unternehmung eingeräumte Recht auf den durch die Regulirung im Bereiche derselben gewonnenen Grund zu formalisiren ist. Weil es sich jedoch nur um eine analoge Anwendung dieses Gesetzes handelt, erscheint die Festsetzung der kurzen im Hofdecrete den Staat begünstigenden Präclusivfrist von sechs Wochen zur Betretung des Rechtsweges nicht zulässig. Werden bei der Zuweisung solcher Grundstücke an die Unternehmung von dritten Personen Einwendungen erhoben, welche Rechtsansprüche zum Ausdrucke bringen, denen der factische Besitz nicht zur Seite steht, so bilden solche kein Hinderniß für die Besitzzuweisung an die Unternehmung. (Erkenntniß vom 30. März 1878, Z. 473, Samml. Budwinski Nr. 241.) Hiernach scheint der Verwaltungsgerichtshof die politischen Behörden zur Entscheidung für competent zu erachten, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges. In einem anderen Falle wurde entschieden, daß Grundflächen, welche ohne Berufung auf einen festgestellten Regulirungsplan durch vom Wasserbauärar gestattete Einschüttungen, ohne vom Wasserbauärar aufgewendete Kosten gewonnen werden, nicht unter §. 47 subsumirt werden können und daß sonach auch die Bedingungen für die Competenz der politischen Behörden zu einem Ausspruche über das Eigenthumsrecht nicht gegeben waren (Erkenntniß vom 17. November 1882, Z. 2371, Samml. Budwinski Nr. 1561). Nach der letzteren Entscheidung würde also die Competenz der Verwaltungsbehörden eintreten, wenn ein Fall des §. 47 vorliegt.

die Gerichte bei ihrer Entscheidung gebunden sind. Unbestritten ist die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über das Eigenthum am verlassenen Flußbette.[1])

§. 48.

Zwangsrechte für im öffentlichen Interesse unternommene Wasserbauten.

Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Böhm. §. 49; **Buk.** §. 44; **Krain** §. 29; **Steierm.** §. 43; alle andern außer Nied.-Oest., welches diesen Paragraph nicht hat, §. 48.

Böhm. stilisirt den 1. Absatz so: Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß die Abtretung des nöthigen Grund und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden; in beiden Fällen gegen angemessene Entschädigung.

Steierm. §. 43: Die Worte: „und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind" — sind weggelassen.

Der §. 48 behandelt die Zwangsrechte zu Gunsten der im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten. Ein öffentliches Interesse muß dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Bauten nicht dem Interesse eines Einzelnen sondern der Allgemeinheit oder weiteren Kreisen dienen sollen. Es liegt im öffentlichen Interesse, d. h. im Interesse des Staates, der Gemeinden, größerer Kreise von Betheiligten, daß die zerstörenden und versumpfenden Eigenschaften des Wassers unschädlich gemacht, daß für die Instandhaltung der Gewässer, d. h. für Schutz gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung gesorgt werde 2c. Als ein weiteres Erforderniß zur Begründung eines Zwangsrechtes nach §. 48 muß es auch angesehen werden, daß der Nutzen des Baues überwiegend, d. h. erheblicher sein muß als die durch die Geltendmachung der Zwangsbefugnisse bewirkten Belästigungen, da sonst von einem öffentlichen Interesse kaum die Rede sein kann. Das Erkenntniß, ob ein öffentliches Interesse vorhanden sei, steht der Verwaltungsbehörde zu. Ob ein solcher Ausspruch in jedem einzelnen Falle erfolgen muß, so oft nämlich eine Unternehmung eine Expropriation oder eine Zwangsbelastung begehrt, oder ob eine Unter-

[1]) Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 3. September 1872, Z. 9035, Unger-Glaser Nr. 4697, und vom 22. Jänner 1884, Z. 14938, Unger-Glaser Nr. 9850.

nehmung berechtigt ist, unter Vorlegung ihres Planes sich sofort als eine im öffentlichen Interesse unternommene erklären zu lassen, um sich in solcher Weise ein für allemal die Zwangsrechte des §. 48 zu sichern, wie dies bei Eisenbahnbauten u. dgl. der Fall ist, ist im §. 48 nicht bestimmt. Mehrere ausländische Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen sprechen sich für die zweite Alternative aus. Es lassen sich jedoch gegen eine solche in unserem Gesetze nicht ausdrücklich enthaltene Bestimmung vielerlei Gründe geltend machen, und scheint vom Standpunkte unseres Gesetzes wohl die erstere Anschauung die richtigere, falls nicht etwa eine Unternehmung durch ein specielles Reichs- oder Landesgesetz (§. 45) diese allgemeine Begünstigung erwirbt.

Obgleich der §. 48 vermöge seiner Stellung im III. Abschnitte und der Ueberschrift dieses Abschnittes zunächst auf Wasserbauten zur Ableitung und Abwehr der Gewässer sich bezieht, so müssen doch auch den Wasserbauten zum Zwecke der Wasserbenützung, sobald dieselben im öffentlichen Interesse unternommen werden, die hier aufgezählten Zwangsrechte zugestanden werden, weil das Gesetz den allgemeinen Ausdruck „andere Wasserbauten" gebraucht und weil die Wasserbauten zur Abwehr und Ableitung der Gewässer in der Aufzählung: „Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungsbauten" enthalten sind. Es gehören daher auch Bauten im Interesse der Schifffahrt, der Wasserversorgung, welche von Ortschaften und Gemeinden (§. 36), oder doch von einer Mehrheit von Interessenten ausgeführt werden, selbst auch größere Bewässerungsanlagen hieher, sobald ihnen ein öffentliches Interesse im mehr erwähnten Sinne zu Grunde liegt. Werden Wasserbauten nicht als selbstständige Unternehmungen, sondern als Bestandtheil anderer Unternehmungen ausgeführt, für welche Specialgesetze bestehen, z. B. wenn Wasserbauten aus Anlaß eines Eisenbahnbaues, eines Straßenbaues u. dgl. auszuführen sind, so muß die Frage, ob den betreffenden allgemeinen Bauten, von denen der Wasserbau einen Bestandtheil bildet, z. B. dem Eisenbahn- oder Straßenbau das Expropriationsrecht zustehe und ob sich dasselbe auch auf den fraglichen Wasserbau erstrecke, nach den hierüber bestehenden Specialgesetzen (Eisenbahn- oder Straßenbaugesetzen) beurtheilt und auch das Expropriationsverfahren nach diesen Gesetzen durchgeführt werden.[1]) Enthält das Specialgesetz hierüber keine Norm, so wird auch für solche Wasserbauten, welche im Gefolge einer anderweitigen Unternehmung auszuführen sind, das Wasserrechtsgesetz zur Anwendung kommen müssen. So entschied auch in einem speciellen Falle das Ackerbauministerium, daß über die Frage, ob im Interesse des Bergbaues eine Umlegung einer bestehenden Wasserleitung ohne Einwilligung der Eigenthümer der Wasserleitung stattzufinden habe, die politischen Behörden nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden haben. Zu den Verhandlungen ist in Fällen dieser Art als Sachverständiger auch ein Bergbaukundiger, beziehungsweise ein Abgeordneter des Revierbergamtes beizuziehen. Die Frage über die Zulässigkeit der Umlegung ist mit der Frage über die Art und Weise, wie

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. October 1877, Z. 9108.

die Umlegung zu geschehen hat, in einer und derselben Verhandlung und beziehungsweise Entscheidung zum Austrag zu bringen. Als „öffentliche Interessen" im Sinne des §. 48 sind auch wichtige volkswirthschaftliche Interessen anzusehen.[1])

In allen Fällen, in welchen das Wasserrechtsgesetz die Zwangsabtretung von Grund und Boden oder die Bestellung von Zwangsservituten als ein zur Durchführung von Wasseranlagen nothwendiges Mittel zugelassen hat, kommen in Bezug auf das Verfahren die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über derlei Zwangsabtretungen, nicht aber die allgemeinen Normen über die Expropriation (§. 365 a. b. G. B., Hofkanzleidecrete vom 13. Mai 1832, und 10. Februar 1834, Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, Beilage A. §. 28 und Beilage B. §. 26, und 27. April 1859, R. G. B. Nr. 71 u. a.) zur Anwendung, und zwar auch dann, wenn in einem Falle das Wasserrechtsgesetz es unterlassen hat, besondere Normen über das Expropriationsverfahren aufzustellen. Die erwähnten Normen, insbesondere jene der §§. 27, 37, 87 finden daher auch auf die Fälle des §. 48 sinngemäße Anwendung.[2]) Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz vom 30. Juni 1884, Nr. 117 R. G. B., für Unternehmungen der unter Anwendung dieses Gesetzes auszuführenden Werke zur thunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer. (Vgl. insbesondere §§. 9—16 dieses Gesetzes, s. Anhang.) Die für Bauten des §. 31 normirte Ausnahme der Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten von der Expropriation dürfte auf die Bauten des §. 48 nicht ausgedehnt werden, da dieser Paragraph die Enteignung, daher auch die Servitutsbestellung, auf alle „sonstigen Liegenschaften" ohne jede Einschränkung ausdehnt, und das „öffentliche Interesse", von welchem §. 48 handelt, einer solchen Einschränkung entgegensteht.

Der §. 48 spricht von der Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten, erwähnt aber nicht wie §. 36 auch die Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten. Für die Entscheidung der Frage, ob auch derartige Rechte enteignet werden können, ist nunmehr §. 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116 maßgebend, welcher verfügt: Wenn eine Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder theilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützen öffentlichen Gewässers

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 25. Juli 1877, Z. 8265.

[2]) Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums finden die Grundsätze der §§. 27 und 37 über die Enteignung von Liegenschaften oder Einräumung von Dienstbarkeiten, über die Ermittelung der Entschädigung, sowie über das Recht des Expropriaten, die Ablösung des ganzen Grundstückes zu verlangen, falls dasselbe durch die theilweise Belastung oder Abtretung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würde, auch Anwendung auf die Enteignung von Liegenschaften zum Zwecke von Schutz-, Uferregulirungs- und anderen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten. Ueber die Frage, ob das Grundstück für den Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verliert und daher abzulösen sei, haben die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Juni 1877, Z. 6102).

nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmen nach seinem Umfange und allen sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirthschaftliche Bedeutung, als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung zukommt, kann diese Entziehung, soweit selbe zur zweckmäßigen Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung erforderlich ist, im Verwaltungswege nach Maßgabe folgender Bestimmungen verfügt werden:

1. Die theilweise Entziehung des Wassers kann sowohl zu Gunsten mehrerer Grundbesitzer als auch eines einzelnen stattfinden, wenn gleichzeitig durch eine, auf Kosten der Unternehmer der Bewässerung oder Entwässerung auszuführende Aenderung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung der vorbestandene Nutzeffect ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbunden Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.

2. Die theilweise Entziehung des Wassers ohne die unter Z. 1 erwähnte Aenderung oder die gänzliche Entziehung des Wassers kann hingegen nur zu Gunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung des Wasserberechtigten statthaben.

In Betreff der Feststellung der Entschädigung und des Verfahrens überhaupt gelten für diese Fälle die gleiche Bestimmungen, wie für die im §. 15 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., bezeichneten Enteignungen. Hiernach muß die im §. 27 enthaltene Bestimmung, daß in Fällen, wo durch eine theilweise Enteignung das Grundstück für den Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verliert, auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen ist, als ein im Expropriationsverfahren überhaupt gelegener und demselben eigenthümlicher Rechtsgrundsatz auch auf Triebwerke angewendet werden. Es kann daher der Besitzer eines Triebwerkes, welcher sich die Aufhebung, Schmälerung oder sonstige Beeinträchtigung seiner Wasserbenützungsrechte gefallen lassen muß, wenn dadurch die Anlage die zweckmäßige Benützbarkeit verliert, den Ankauf der Wasserkraft, der Grundstücke, Gebäude und Vorrichtungen, auf und mit welchen die Wasserkraft benützt wird, fordern. Bei Wasserwerken tritt der erwähnte Fall dann ein, wenn der bisherige Betrieb in erheblichem Maße gestört oder geschmälert wird, und der Nachtheil nicht durch eine zweckmäßigere Einrichtung der Anlage abgewendet werden kann. Kann das Werk oder die Anstalt mit der etwa geminderten Wasserkraft in gleichem Umfange fortbetrieben werden, wenn an demselben etwaige Verbesserungen vorgenommen werden, so ist nur Entschädigung für die vorzunehmenden Verbesserungen zu zahlen, weil selbst schon in den gewöhnlichen Fällen der Wassertheilung nach §. 93 auf Herstellung wirthschaftlicher Einrichtungen Bedacht zu nehmen ist. Daß bei Anwendung einer so tief einschneidenden Maßregel nur mit großer Behutsamkeit vorzugehen sei, zumal der Erfolg der verbesserten wirthschaftlichen Einrichtungen durchaus gesichert sein muß, möchten wir als selbstverständlich betrachten.

Wasserbauten, namentlich Räumungs- und Instandhaltungsarbeiten bedingen regelmäßig auch einen zeitweisen Stillstand der betreffenden Wasser-

benützungsanstalten.[1]) Die Frage, ob für den zeitweiligen Stillstand eine angemessene (nach §. 87 zu ermittelnde) Entschädigung zu leisten sei, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden. Soweit diese Bauten durch die Natur des Wasserlaufes, an welchem die Benützungsanstalten liegen, bedingt sind, also jenen Anstalten selbst zu Gute kommen, kann eine Entschädigung nicht begehrt werden, außer es wäre die Vornahme der bezeichneten Arbeiten durch die Schuld der Unternehmer oder Dritter nöthig oder verzögert worden. Häufig bestehen auch besondere rechtsgiltige Verpflichtungen zur unentgeltlichen Betriebseinstellung, sei es, daß die Bewilligungsurkunde der Wasserbenützung einen solchen Fall normirt hat, oder daß durch Specialnormen oder privatrechtlich vorgesorgt ist, wie in Genossenschafts- oder sonstigen Localstatuten, Strompolizeiordnungen oder durch die bisherige Uebung.

Die nach §. 48 einzuräumenden Grunddienstbarkeiten können je nach Erforderniß höchst mannigfaltig sein. Nebst den Servituten der §§. 27 und 31 können namentlich für Schutz- und Uferregulirungsbauten den Besitzern der Ufer und angrenzenden Liegenschaften in der Benützung der Grundstücke ähnliche Beschränkungen aufgetragen werden, wie sie die meisten Strompolizeiordnungen im Interesse des Uferschutzes und der Erhaltung des Wasserlaufes vorschreiben, namentlich auch das Verbot, hochstämmige Bäume zu pflanzen, welche das Hochwasserprofil und den Eisgang beeinträchtigen; Pflanzungen von Unterholz zu unterlassen, welche die Irregularität des Flußbettes befördern; es kann verboten werden, die Rasendecke zu entfernen, an den Ufern zu ackern; es kann verlangt werden, bestimmte Anpflanzungen zu erhalten oder den Grund für dieselben abzutreten; es können Beschränkungen der Weide auf den Schutzdämmen eintreten; es kann das Graben von Brunnen und sonstiger künstlicher Vertiefungen, das Aufwerfen von Verwallungen und sonstiger Erhöhungen untersagt; es kann das Steinbrechen eingestellt werden u. dgl. — Die im §. 48 für Wasserbauten im öffentlichen Interesse eingeräumten Zwangsrechte der Abtretung von Grund und Boden oder Bestellung von Grunddienstbarkeiten erstrecken sich auch auf jene Herstellungen, welche mit den Wasserbauten in untrennbarer Verbindung stehen, daher auch auf die Herstellung der im §. 32 gesetzlich normirten Verbindung der Ufer mittelst Brücken und der nothwendigen zu den Brücken führenden Zufahrten u. dgl.[2])

---

[1]) Art. 10 des bayrischen Gesetzes über den Uferschutz bestimmt hierüber: „Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegenstehender Privatrechte. Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das Gesetz vom 17. November 1837 (Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend) Anwendung." Auch §. 82 des Entwurfes von 1862 enthielt die Bestimmung: „Die durch Uferschutzbauten und Wasserlaufsregulirungen zeitweise entzogenen Ufer- und Wassernutzungen begründen — vorbehaltlich besonders erworbener entgegengesetzter Privatrechte — keinen Entschädigungsanspruch." Diese Bestimmung wurde in das spätere Gesetz nicht aufgenommen.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. November 1879, Z. 9375.

Der zweite Absatz des §. 48 hat die Umlegung von Wasserleitungen und Canälen im Auge, wenn eine solche Umlegung aus Anlaß von Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und anderen Wasserbauten im öffentlichen Interesse nothwendig wird. Können Wasserleitungen und Canäle ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage umgelegt werden, so hat der Unternehmer nur die Kosten der Umlegung zu bestreiten. Wäre das Erstere aber nicht der Fall, so könnte nach dem ersten Absatze des §. 48 die Abtretung dieser Anlagen gegen angemessene Entschädigung begehrt werden. Wird durch die Umlegung zwar nicht der ganze Zweck der Anlage gefährdet, tritt aber dennoch ein Nachtheil ein, z. B. Wasserverlust eines Mühlcanales, welcher den Betrieb des Werkes ökonomisch nicht unmöglich macht, aber doch dasselbe beeinträchtigt, so ist für den Verlust angemessene Entschädigung zu leisten. Sonstige Aenderungen in bestehenden Wasserleitungen, welche den Verpflichteten nicht mehr belasten als die bisher bestandenen, welche z. B. ihm nicht mehr Wasser entziehen, oder dem Grundstücke, über welches die Leitung geht, keinen größeren Schaden oder mehr Beschwerden bringen, muß sich der Belastete ohne jede Entschädigung gefallen lassen. Wenn durch die Umlegung einer Wasserleitung im Sinne des §. 48 die älteren Canäle entbehrlich werden und dadurch ihren Werth verlieren, steht den Eigenthümern dieser Canäle kein besonderes Recht auf Entschädigung hiefür zu, wenn sie durch die neue Wasseranlage Ersatz erhalten.[1]) Auch in den Fällen des zweiten Absatzes ist die Entschädigung von den Verwaltungsbehörden nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes zu ermitteln und festzustellen (§. 87).

Die zum Wasserbau erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien, als Sand, Lehm, Erde, Rasen, Steine, Kies, Schotter u. dgl. sind gegen angemessene Entschädigung abzulassen, d. h. gegen Ersatz des durch die Fortnahme etwa entstehenden Schadens; ein eigentlicher Kaufpreis darf daher nicht verlangt werden. Es kann übrigens auch der Fall eintreten, daß die zu leistende Entschädigung mehr beträgt, als der Werth des Materials, wenn z. B. durch die Wegnahme der Erddecke das Grundstück unfruchtbar wird. Zu den Materialien gehören nicht Faschinen, insoweit nicht etwa Strompolizeiordnungen u. dgl. eine sogenannte „forstliche Flußbaudienstbarkeit" für gewisse Gewässer enthalten. Das steiermärkische Wasserrechtsgesetz hat die Worte: „und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind" weggelassen, in der Absicht, das Expropriationsrecht der im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nicht auf die zu schützenden Gründe einzuschränken. In den übrigen Ländern muß das im ersten Absatze des §. 48 allgemein eingeräumte Expropriationsrecht auf den gesammten Grund und Boden auch auf Theile desselben ausgedehnt werden, nämlich auf die erwähnten Materialien, wenn dieselben nur auf gewissen Grundstücken vorhanden sind, und in anderer Weise als durch eine Expropriation nicht beigeschafft werden können. Das Expropriationsrecht scheint sich auch auf solche auf dem Grunde noch vorhandene Materialien

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Juli 1877, Z. 7179.

zu beziehen, welche der Private bereits gewonnen hat und welche eine bewegliche Sache geworden sind, z. B. bereits gebrochene Steine, Schotter u. dgl.[1]) Zur Hinwegbringung der Materialien muß, wo öffentliche Wege nicht vorhanden sind, die Bringung über fremde Grundstücke gegen Entschädigung gestattet werden. Auch müssen in gleicher Weise erforderlichen Falles zur mittlerweiligen Ablagerung der Materialien die geeigneten Lagerstellen ausgemittelt und die Ablagerungen gestattet werden (§. 49).

Zu den für im öffentlichen Interesse unternommene Wasserbauten einzuräumenden Zwangsrechten gehören auch jene Vorkehrungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Nr. 117 R. G. B. zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines Gebirgswassers bezüglich eines bestimmten Gebietes (Arbeitsfeld) angeordnet werden können. Danach können innerhalb des Arbeitsfeldes alle jene Bauten und sonstigen Vorkehrungen angeordnet werden, welche zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers erforderlich sind, insbesondere im Gerinne die Herstellung von Ausschalungen, Grundschwellungen, Wehren und Thalsperren, in den anderen Theilen des Arbeitsfeldes die Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Hegelegung, Berasung, Flechtzäune oder Aufforstung und die Ausschließung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke als auch der Bringung der Producte.

Materialien, welche zu derlei Herstellungen nothwendig und auf den zum Arbeitsfelde gehörigen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, müssen von den Eigenthümern zu diesem Zwecke überlassen werden. Desgleichen müssen die Grundeigenthümer die Benützung der zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparcellen gestatten.

Nutzungsrechte dritter Personen, welche auf Grundstücken des Arbeitsfeldes haften, sollen ganz oder theilweise enteignet werden, soferne deren Belastung mit dem Zustande, in welchem das belastete Grundstück erhalten werden soll, nicht oder nur unter besonderen, schwer zu überwachenden Vorsichten vereinbar erscheint. (Vgl. §§. 1—4 l. c.)

Insoferne die Enteignung eines zum Arbeitsfelde gehörigen Grundstückes nicht stattfindet, müssen dessen Besitzer dulden, daß die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden Zustandes dieses Grundes festgestellten Vorkehrungen (z. B. die Herstellung von Sickergräben oder anderen Entwässerungsanlagen, Aufforstung, Berasung u. s. w.) durchgeführt werden, und ist ferner der jeweilige Besitzer verpflichtet, den in Betreff der künftigen Benützung des Grundstückes und der Bringung der Producte erlassenen Anordnungen vollständig nachzukommen (§. 6 l. c.).

Im Allgemeinen wird angenommen, daß die Flußanrainer, wenn das alte Flußbett in Folge eines neu hergestellten Wasserbettes verlassen wird oder wenn der Fluß durch Regulirungsbauten anderer Art Veränderungen

[1]) Vgl. Pražak, Enteignung S. 73, Note 4.

erfährt, für den Verlust derjenigen Vortheile keinen Entschädigungsanspruch haben, welche die Lage an dem Wasser zufällig und natürlich mit sich bringt, und daß ihnen nur für die Entziehung besonders verliehener oder auf sonstige besondere Rechtstitel begründeter Nutzungsrechte Entschädigung gebühre.[1]) Ob sich ein Entschädigungsanspruch aus §. 48 begründen lasse, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden; unverkennbar ist die Beurtheilung, ob Entschädigung gebühre, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Kann dem Verluste solcher Vortheile durch von der Unternehmung herzustellende Bauten u. dgl. vorgebeugt werden, so müssen dieselben oder sonstige Anlagen und Vorkehrungen der Unternehmung aufgetragen werden. So z. B. sind, wenn durch Wasserbauten die bisherige Zufahrt oder der Zugang zum Wasser unterbrochen wird, an geeigneten Stellen in den Bauten besondere Zufahrten oder Zugänge herzustellen u. dgl. Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums können zur Ausführung von Uferschutz- und anderen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten auch bestehende Wege, Zugänge zum Flusse u. dgl. gegen angemessene Entschädigung enteignet werden. Als angemessene Entschädigung ist es anzusehen, wenn den Eigenthümern derselben oder den zu ihrer Benützung Berechtigten neue, den bisherigen Verhältnissen möglichst entsprechende Wege und Zugänge angewiesen und hergestellt werden. Werden denselben sonstige Vortheile, z. B. die Benützung des Wassers zum Feuerlöschen u. dgl. entzogen, so ist für andere Ersatzmittel, z. B. Aufstellung von Hydranten u. dgl. zu sorgen.[2])

Die Benützung einer Durchfahrt durch einen öffentlichen Fluß zum Zwecke der Bewirthschaftung der am jenseitigen Ufer gelegenen Grundstücke (Furt), bildet eine Grunddienstbarkeit, und kann durch Verjährung und Ersitzung erworben werden; die §§. 287, 311 und 1455 a. b. G. B. stehen einer Ersitzung nicht im Wege. Wird durch einen im öffentlichen Interesse unternommenen Regulirungsbau die Benützung der Furt unmöglich gemacht, so hat die Bauunternehmung nach §. 48 für ein Ersatzmittel zu sorgen.

Von der „angemessenen Entschädigung" können die Vortheile abgerechnet werden, welche den Besitzern der abzutretenden oder zu belastenden Liegenschaften, Werke oder Anstalten aus den betreffenden Wasserbauten selbst

---

[1]) Frank-Nieberding, S. 401; Bluntschli, §. 76. So erklärte auch der Verwaltungsgerichtshof den Anspruch eines Grundbesitzers auf eine Entschädigung für den Entgang mehrerer von ihm in einem, der Regulirung unterzogenen öffentlichen Flusse benützten Viehtränken für unbegründet, weil ihm in Betreff derselben kein erworbenes Recht zur Seite stand, vielmehr constatirt war, daß es sich bei der Ausübung der Viehtränke um nichts anderes als um die gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Benützung eines öffentlichen Gewässers gehandelt hat, also um den im §. 15 vorgesehenen Gemeingebrauch (Erkenntniß vom 9. Jänner 1897, Z. 110). Art. 84 des badischen Wassergesetzes räumt den Uferbesitzern, welche durch die in Folge eines Wasserbaues sich ergebende Abschneidung ihres Eigenthums vom fließenden Wasser nachweisbar einen Nachtheil erleiden, einen auf gerichtlichem Wege geltend zu machenden Anspruch auf Entschädigung in dem Falle ein, wenn ungeachtet der (nach unserem §. 47) erfolgten Erwerbung des durch Regulirungsbauten gewonnenen Grundes noch ein solcher Nachtheil verbleibt. Unser Gesetz hat eine solche Bestimmung nicht.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 25. October 1877, Z. 11761.

zugehen. Insoweit die Schutz- oder Regulirungsbauten den Eigenthümern der Grundstücke und Anlagen selbst zu Gute kommen, wird gewöhnlich im Wege des Uebereinkommens von denselben ein Beitrag in Gemäßheit der §§. 44, 51 abverlangt und bezüglich der anderweitigen Entschädigung für Leistungen der §§. 48 und 49 eine Abrechnung im Wege des Uebereinkommens gepflogen (vgl. hierüber auch die Erläuterungen zu §. 27).[1]

§. 49.

Verpflichtungen der Uferbesitzer bei Wasserbauten.

Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 87 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

Böhm. §. 50; **Buk.** §. 45; **Krain** §. 30; **Nied.-Oest., Steierm.** §. 44; **alle andern** §. 49.

Istr. sagt: „Uferbesitzer" statt „Ufereigenthümer".

Steierm. läßt die Worte: „nach §. 87 zu ermittelnde" weg.

Die Zwangsrechte zu Gunsten der im §. 48 erwähnten Wasserbauten treten nur dann ein, wenn es sich um Wasserbauten im öffentlichen Interesse handelt, dagegen jene des §. 49 zu Gunsten aller Wasserbauten ohne Rücksicht, ob sie im öffentlichen oder im Privatinteresse unternommen werden, da der Paragraph neben den Schutz- und Regulirungsbauten ganz allgemein „sonstige Wasserbauten" erwähnt. Wie das Gesetz in den Fällen des §. 27, auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. nicht eintreten, die dort bezeichneten, dem Grundbesitzer verhältnißmäßig wenig beschwerlichen Enteignungen zuläßt, um die nutzbringende Verwendung des Wassers überhaupt zu erleichtern, so läßt auch §. 49 die verhältnißmäßig geringen Belästigungen dieses Paragraphes auch ohne Nachweis eines öffentlichen Interesses in dem einzelnen Falle zu, weil sonst viele Wasserbauten gar nicht ausgeführt werden könnten. Wie bei §. 27 würde zwar die Unterlassung des einzelnen Baues für die Volkswirthschaft gleichgiltig sein, keineswegs aber wäre dies der Fall, wenn viele Wasserbauten aus obigem Grunde unterbleiben müßten. §. 49 findet daher auch Anwendung auf Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne zur Benützung der Gewässer, da auch diese zu den Wasserbauten gehören, deren Instandhaltung §. 49 bezweckt. Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums müssen zur Instandhaltung der Werkcanäle und sonstiger

[1]) Im niederösterreichischen Landesgesetze ist §. 48 weggelassen; der §. 27 kann wohl den im niederösterreichischen Landesgesetze ebenfalls beseitigten §. 31, nicht aber auch den so wichtigen §. 48 ersetzen. Dieses Weglassen des §. 48 ist daher nicht, wie Pražak, Enteignung S. 111 (Note) bemerkt, eine stilistische Verbesserung, sondern ein großer Mangel dieses Gesetzes.

Wasserbauten die Ufereigenthümer gegen angemessene Entschädigung die Ablagerung des Auswurfes (des Schlammes, Schotters, Eises u. dgl.) auf die Ufergrundstücke dulden, da auch diese Gegenstände unter die „Materialien" zu rechnen sind, deren „Ablagerung" §. 49 zum Zwecke der Instandhaltung der Wasserbauten gestattet.[1]) Unter die Materialien gehören auch die Baurequisiten.[2])

Das Betreten der Ufergrundstücke und deren Benützung zur Zu- und Abfuhr, sowie die Ablagerung und Bereitung der Materialien hat so zu geschehen, daß die freie Verfügung der Ufereigenthümer über ihre Grundstücke thunlichst geschont und erheblichere Belästigungen in der Benützung derselben, soweit es ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Reinigungs- oder Schutzarbeiten möglich ist, vermieden werden. Unter dem gleichen Vorbehalte ist, soferne die Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, der Aushub thunlichst auf beiden Ufern zu lagern. Eine Vertheilung nach Hälften kann nach dem dermaligen Gesetze[3]) nicht unter allen Umständen verlangt werden, weil sie sich auch nicht überall zweckmäßig bewerkstelligen ließe und namentlich das Wegführen der Materialien auf der minder zugänglichen und minder fahrbaren Seite bedeutend vertheuern würde. Wo dies aber nicht eintritt, kann von den Ufereigenthümern eine billige Vertheilung der Last nach den allgemeinen Grundsätzen über Servituten gefordert werden. Die Plätze zur Ablagerung und Bereitung der Materialien sind bei Zweifel oder Anständen behördlich zu bestimmen. Dabei muß auch mit möglichster Schonung zumal bestehender Culturen verfahren werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Gestattung kann in verschiedenen Rechtstiteln begründet sein: Verträgen, behördlichen Entscheidungen, Ersitzung, Localstatuten u. dgl. Diese Rechtstitel hat ebenfalls die Verwaltungsbehörde zu untersuchen. Es kann aber auch eine Servitut gegen ein bestimmtes Entgelt, eine bestimmte Gegenleistung bestehen und in diesem Falle ist diese bestimmte Gegenleistung zu entrichten, und entfällt die Ermittlung einer anderweitigen Entschädigung. Bei häufig oder periodisch wiederkehrenden Arbeiten des §. 49, insbesondere bei der Flußräumung wird die Entschädigung zweckmäßig ein für allemal oder für eine längere Zeit in Form einer Pauschalgebühr für die jedesmalige Betretung oder Ablagerung festgestellt. Häufig ist in älteren Vorschriften oder vermöge bestehender Uebung (Gewohnheitsrecht) den Uferbesitzern, welche vermöge des den Werkbesitzern

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. März 1878, Z. 14728.

[2]) Nach dem ungarischen Gesetze (§. 65) ist der Ufer- und Bettbesitzer verpflichtet, ohne Entschädigung zu gestatten, daß die behördlich bewilligten oder durch den Staat zu errichtenden Wasserschutzregulirungs- und Wasserbenützungsanlagen im Flußbette hergestellt, beziehungsweise in dasselbe eingebaut und in die Ufer befestigt werden, wie auch daß das bei den im öffentlichen Interesse zu bewerkstelligenden Regulirungs- und Betträumungsarbeiten gewonnene Materiale von dem Bauherrn ohne Ersatz verwendet werde. Die eingebauten Werke bilden das Eigenthum des betreffenden Bauherrn.

[3]) Nach dem Entwurfe von 1862, §. 81, war die Verpflichtung zur Duldung der Materialablagerung für die Ufereigenthümer auf jeder Seite zur Hälfte normirt.

zustehenden Schaufelschlagrechtes dulden müssen, daß der Auswurf des Grabens (Schlamm, Sand, Steine, Eis) auf ihren Grundstücken niedergelegt werde, gestattet, gleichsam als Entgelt den Auswurf wegführen zu dürfen. Eine Bestimmung hierüber enthält unser Wassergesetz nicht und bleibt die Normirung der Entscheidung in den Einzelfällen je nach den Umständen vorbehalten.[1]) Bei öffentlichen Flüssen steht die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen jedermann frei. Es kann daher derjenige, der die Räumung besorgt und dabei die erwähnten Materialien gewinnt, sich dieselben auch zueignen. In Privatgewässern gehören sie dem Eigenthümer des Gewässers. Wenn der Ufereigenthümer eine auszuführende Arbeit oder die Reinigung selbst übernimmt, kann er sich von der Last, die Betretung seines Grundes zu gestatten, befreien, ein Fall, der nicht selten eintreten wird bei Gärten, Parkanlagen, Fabriksräumen u. dgl., deren Betretung der Eigenthümer untersagen will.

Die Fristen des §. 49 hat die politische Behörde zu bestimmen.[2]) Sowie die Enteignung, fällt auch die Ermäßigung der Eigenthumsbelastung in den Wirkungskreis der politischen und nicht der Polizeibehörden, auch nicht in jenen der Gerichte.

Auch hier kommt die schon zu §. 48 erwähnte Frage auch für die sonstigen Wasserbauten zu erörtern, bei welchen es sich nicht um ein öffentliches Interesse handelt, nämlich ob zum Zwecke der Vornahme solcher Bauten oder anderer Arbeiten, wo das eigentliche Werk trocken gelegt werden muß, andere Werke sich einen Stillstand gefallen lassen müssen. Verschiedene Commissionen zum Entwurfe von 1862 verneinten die Frage und der Referent beantragte einen besonderen Paragraph, welcher den Bauführer verpflichtet, für solche Fälle einen Leerlauf (Umlaufgraben) anzulegen, der sich hinter dem Werke wieder mit dem Hauptgraben vereinigen muß. Bei den späteren Berathungen fiel dieser Paragraph, ohne daß eine weitere Bestimmung über diese Frage getroffen wurde. Gegen die Aufnahme einer solchen wurde in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer bei Berathung des Entwurfes von 1862 §. 43 von einer Seite geltend gemacht, daß es vorzuziehen sei, diese Frage wie bisher dem Uebereinkommen der Werkbesitzer zu überlassen. Handelt es sich um Herstellung eines erst neu zu concessionirenden Werkes, so hat die Concessionsurkunde auch die erforderliche Bestimmung über die Entschädigung zu treffen, welche älteren Werken für den Stillstand ihrer Werke während der Bauzeit gebührt; ein solcher Entschädigungsanspruch ist vor den Verwaltungsbehörden im Concessionsverfahren zum Austrag zu bringen und darf nicht auf den Rechtsweg verwiesen werden.

---

[1]) Nach dem gothaischen Gesetze (§. 81) müssen die Anlieger den „Schaufelschlag", sowie das beim Räumen ausgeworfene Eis annehmen. Doch liegt den Wasserberechtigten die Fortschaffung desselben ob.

[2]) Der Antrag der Minorität der Ministerialcommission, die Bestimmung der Ortspolizeibehörde zu überlassen, weil diese die Sache schneller, leichter und einfacher lösen könne, wurde abgelehnt, weil es sich hiebei darum handelt, eine gegen

§. 50.

Verpflichtungen der Nachbargemeinden bei Wassergefahr.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde, oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hienach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen.

Böhm. §. 51; **Buk.** §. 46; **Krain** §. 31; **Nied.-Oest., Steierm.** §. 45; alle andern §. 50.

Buk. und **Gal.** schalten nach „Gemeindebezirkes" und „Gemeinden" ein: oder Gutsgebietes, Gutsgebiete.

Ob.-Oest. lautet im zweiten Absatze: Die Gemeinde, welcher die Hilfe geleistet wurde, ist verpflichtet, im Falle einer diesfälligen Aufforderung der Nachbargemeinden die ihnen durch die Hilfeleistung erwachsenen baren Auslagen in dem von der politischen Behörde festzustellenden Betrage zu vergüten.

Nied.-Oest. und **Vorarlb.** lassen im ersten Absatze die Worte „gegen angemessene Entschädigung" weg.

Zum Zwecke der Hilfeleistung kann sowohl die Stellung von Arbeitern als auch die Beigebung der nöthigen Arbeitsgeräthe und Transportmittel begehrt werden. Zur Hilfeleistung gehört auch die Abgabe der zum Schutze der Ufer oder der Dämme augenblicklich erforderlichen Materialien (Steine, Sand, Lehm, Rasen, Holz, Flechtwerk u. dgl.), welche bei drohender Gefahr genommen werden, wo man sie zunächst findet. Die Hilfeleistung ist keine Reallast, welche nur den Besitzern von Liegenschaften und Anlagen und diesen nach Verhältniß obliegt, sondern eine persönliche Verpflichtung, welche alle Bewohner der benachbarten Gemeinden und jeden nach Maßgabe seiner augenblicklich verfügbaren Hilfsmittel trifft. Es ist daher jeder arbeitsfähige Bewohner der zur Hilfe aufgerufenen Gemeinden zur Leistung der Handdienste, jeder im Besitze von Gespann, Material und Geräthschaften befindliche Einwohner zur Leistung von Spanndiensten, beziehungsweise zur Lieferung der erforderlichen Materialien und Geräthschaften verpflichtet. Als „benachbarte Gemeinden" sind auch solche anzusehen, welche nicht im Inundationsgebiete liegen; was §. 50 anordnet, ist schon an sich Menschenpflicht; die Hilfe kann auch von solchen angesprochen werden, welche von der in Frage stehenden Gefahr nicht bedroht werden können, sobald nur die Nachbargemeinde bedroht ist. Ob die Entschädigung für derlei Materialien durch allfällige Rückstellung derselben oder in Geld zu leisten ist, muß von Fall zu Fall bestimmt werden. Zu den „schleunigen Maßregeln" gehört auch die Errichtung von Dämmen und ähnlichen Vorkehrungen, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen einer behördlichen Bewilligung bedürfen.

---

den Willen des Eigenthümers stattfindende Belastung fremden Eigenthums auf das gebührliche Maß zurückzuführen.

Werden solche zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr sofort errichtet, so muß, wenn die Gefahr vorüber ist, die Wiederabbrechung derselben erfolgen. Sollen die zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr von der Gemeindevorstehung nach §. 50 bewilligten Nothschutzbauten als dauernde Bauten belassen werden, so ist hiezu die Bewilligung der politischen Behörde nach §. 41 nachträglich einzuholen.[1]) Wegen Verhütung einer Wassergefahr in größerer Ausdehnung kann der Gemeindevorsteher die Ausübung selbst eines anerkannten Rechtes zur Vornahme von Schutzmaßregeln untersagen.[2])

Entschädigung können wohl nur solche Gemeinden begehren, welche nicht selbst bedroht sind. Da die bedrohten Gemeinden die Aufforderung erlassen an die benachbarten, nicht bedrohten, so ist auch die Entschädigung von Gemeinden an Gemeinden zu leisten, letztere aber sind verpflichtet, den behördlich festgestellten Betrag zur Belohnung der einzelnen zur Nothhilfe herangezogenen Einwohner nach Maßgabe ihrer Leistung zu verwenden. Die politische Behörde hat die Beträge auf die Gemeinden umzulegen, die Art und Weise, wie jede einzelne Gemeinde die Deckung des auf sie entfallenden Beitrages veranlassen will, ist Gemeindeangelegenheit. Wird von der Gemeinde nichts anderes beschlossen, so ist das Verhältniß der Umlegung nach §. 66 festzustellen. Für Beschädigungen fremden Eigenthums, welche durch die zur Abwendung von Ueberschwemmungsgefahren angeordneten Maßregeln erfolgt sind, ist kein Ersatz zu leisten, wenn der Eigenthümer selbst durch sein Verschulden, z. B. durch mangelhafte Verwahrung angehängter Schiffe u. dgl. die Maßregeln herbeigeführt hat.[3])

Die Frage, ob Hilfe nöthig ist oder nicht, hat die politische Behörde zu beurtheilen und ihrem Verlangen und beziehungsweise jenem des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes muß sofort gehorcht werden. Die Gemeindevorsteher haben die ihnen anläßlich des Wassernothstandes zugehenden Nachrichten und Anordnungen der politischen Behörde, sowie die Meldungen an diese Behörde auf kürzestem Wege zu befördern; sie haben ferner von jeder Wasserbedrohung und jedem für die Beurtheilung der Sachlage wichtigen Vorkommnisse die Behörde zu benachrichtigen, bei herannahender Wassergefahr die nöthige Mannschaft aufzubieten, um die Schutzdämme und die sonst bedrohten Stellen während der Dauer der Wassergefahr bewachen zu lassen; bei dringender Wassergefahr hat die Gemeindevorstehung die erforderlichen Gespanne aufzubieten und dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung der Schutzarbeiten erforderlichen Mannschaften, Materialien und Geräthschaften an Ort und Stelle sind. Die Verwaltungsbehörde kann schon im Voraus Sicherheitsanstalten durch Bereithaltung der Materialien, Stellung der Mannschaften u. dgl. treffen. Sie kann auch zur Abwendung größeren Schadens den Durchstich der Dämme anordnen. Der Schaden, sowie die Kosten der Wiederherstellung treffen aber auch in einem solchen

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. September 1878, Z. 7450.
[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1889, Z. 402, Samml. Budwinski Nr. 4558.
[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1872, Z. 14516 (Zeitschrift für Verwaltung 1872, S. 50).

Falle diejenigen, denen die Erhaltung des Schutzbaues obliegt, über Ersatzansprüche haben die politischen Behörden zu erkennen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1892, Z. 916, Samml. Budwinski Nr. 6498). Wo Fälle des §. 50, insbesondere auch bei Eisstößen u. dgl. häufiger vorkommen, namentlich bei größeren Orten, sind durch besondere Statute oder Instructionen die zu ergreifenden Maßregeln schon regelmäßig im Vorhinein bestimmt und ist es nur nothwendig, bei herannahender Gefahr die etwa erforderlichen Aenderungen, Ergänzungen, speciellen Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen. Derlei Statute haben auch den Wachedienst, die Beistellung der Materialien, die Strafen gegen Ungehorsam u. dgl. zu regeln. Es scheint zweckmäßig und nothwendig in Gemeinden, in welchen Hochwasser oder Eisgänge erfahrungsgemäß Gefahr für Leben und Eigenthum der Bewohner herbeiführen, zum Voraus Schutzmannschaften (Wasserwehren) zu organisiren und für Bereithaltung der Rettungsmittel vorzusorgen.

Von den zahlreichen, theils allgemeinen, theils localen Verfügungen und beziehungsweise Instructionen, wodurch das Vorgehen der politischen Behörden, der Gemeindevorstehungen, der Bauämter, der Gendarmerie &c. bei Ueberschwemmungen näher geregelt wird, führen wir die folgenden an:

1. Die Bezirkshauptmannschaften haben beim Empfange der Nachricht von einem Elementarereignisse, welches eine Ueberschwemmung für die unterhalb gelegenen Gegenden zur Folge haben kann, ohne Verzug sowohl die betreffenden nachbarlichen Bezirkshauptmannschaften als auch die Gemeindevorstände der bedrohten Ortschaften des eigenen Verwaltungsgebietes zu verständigen und, soweit es das eigene Verwaltungsgebiet betrifft, die zur Abwendung von Schaden zweckdienlichen und durch die Wassergefahr gebotenen Vorkehrungen anzuordnen. Von den aus Anlaß eines solchen Vorkommnisses nothwendig gewordenen und getroffenen Verfügungen ist gleichzeitig dem k. k. Statthaltereipräsidium die Anzeige im telegraphischen Wege zu erstatten (Erlaß der böhm. Statth. vom 20. October 1875, Z. 4157 pr.).

2. Bei Ueberschwemmungen hat die Gendarmerie auf den Vollzug der in Anwendung zu bringenden Vorsichtsmaßregeln möglichst zu sehen. Diese bestehen darin, daß in der Zeit, wo Flüsse und Bäche ungewöhnlich anzuschwellen beginnen, die Brücken, Stege und sonstigen Communicationsmittel möglichst gut verwahrt werden, daß Treppen, Kähne, Zillen und Boote in Bereitschaft gehalten und kundige Schiffsleute zu deren Handhabung bestimmt werden; ferners, daß das Fahren oder Waten durch Gewässer mittelst Aussteckung besonderer Warnungszeichen oder Aufstellung von Wächtern verhindert und die Bevölkerung aufgefordert werde, in der Nacht wach zu bleiben. Weiters hat die Gendarmerie darauf zu sehen, daß die Dämme jederzeit in gutem Stande erhalten werden. Bei zunehmender Gefahr der Ueberschwemmung sind die derselben am meisten ausgesetzten Bewohner an sicheren Orten zu unterbringen. Wird ein Ort oder eine Gegend wirklich unter Wasser gesetzt, so muß für die Verbindung mit den benachbarten Ortschaften thunlichst gesorgt werden. Auch müssen die Mühl- und Wasserwerke überwacht werden, damit in solchen Fällen, womöglich unter Leitung der technischen Behörde, durch das Oeffnen der Schleusen dem Wasser der nöthige Abfluß geschafft werde. Endlich ist darauf zu achten, daß der Uebergang über Eisstöße nur an der von der Behörde commissionell ermittelten und festgesetzten Stelle erfolge (Vdg. des Minist. für Landesvthg. vom 26. Februar 1876, §. 102).[1])

[1]) In Ungarn sind die Maßregeln zur Verhütung von Hochwassergefahren und beim Eintritte von solchen auf eine bestimmte gesetzliche Basis gestellt. Jede

§. 51.

Beitragspflicht der Anrainer zu Staats- und Landeswasserbauten.

Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und gereichen dieselben

---

Schutzgenossenschaft hat nach ihrer Constituirung spätestens binnen 3 Monaten über die Schutzmaßregeln bei Eintritt einer Hochwassergefahr und insoferne Schleusen vorhanden sind, oder Schleusen zu errichten beabsichtigt wird, über deren Handhabung ein detaillirtes Statut auszuarbeiten und dasselbe behufs Genehmigung dem Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen vorzulegen. In diesem Hochwasserschutz-Statute sind klar und deutlich jener Wasserstand und jene Umstände zu bezeichnen, bei dessen oder deren Eintreten eine erhöhte Aufsicht, die Anwendung einer größeren Arbeitskraft, die Inanspruchnahme der Verwaltungsbeamten und der Zwangsarbeit nothwendig wird, und ist auch das in diesem Falle nothwendige Verfahren vorzuschreiben (§. 146). Sobald der steigende Wasserstand sich der in dem Hochwasserschutz-Statute bezeichneten Höhe nähert, ist die Genossenschaft verpflichtet, hievon sowohl die competenten Verwaltungsbeamten als auch das betreffende Staatsbau- beziehungsweise Stromingenieuramt zu verständigen. Zu den Hochwasserschutzarbeiten ist gegen Bezahlung der durch die Behörde festgesetzten Arbeitslöhne von Seite der Genossenschaft, über Einschreiten des genossenschaftlichen Bevollmächtigten Arbeitskraft in der durch den letzteren bezeichneten Zahl behördlich beizustellen (§. 147). Wenn der Schutzdamm nicht stark genug zu sein scheint, oder wenn derselbe durch das Hochwasser derart beschädigt wurde, daß die Genossenschaft mit der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskraft und den vorhandenen Mitteln nicht im Stande wäre, denselben mit Aussicht auf Erfolg zu schützen, oder endlich wenn die immer steigende Flut sich der Krone des Schutzdammes nähern sollte, sind hievon der betreffende Verwaltungsbeamte und die benachbarten Gemeinden allsogleich zu verständigen (§. 148). Der betreffende Verwaltungsbeamte verfügt nach der gemäß des §. 147 erfolgten Verständigung unverzüglich, daß die Gemeinden im Inundationsterrain einen ihrer Vorstände designiren, welcher über die öffentliche Arbeitskraft der Gemeinde und über die erforderlichen Materialien mit Vollmacht verfüge, und welcher die öffentliche Arbeitskraft und die Materialien entweder auf Anordnung der Behörde oder auf Ersuchen des von der Genossenschaft im Vorhinein bezeichneten und benannten Organes unverzüglich beistelle (§. 149). Wenn einer der im §. 148 bezeichneten Umstände eintreten sollte, ist der competente Verwaltungsbeamte verpflichtet, allsogleich an Ort und Stelle zu erscheinen und beaufsichtigt dort, daß die Arbeiter den Anordnungen Folge leisten; er unterstützt die Vertheidigungsmaßregeln der Genossenschaft und überwacht den Schutzdamm (§. 150). In solchen Fällen ist der Verwaltungsbeamte oder bis zu dessen Ankunft der Bevollmächtigte der Genossenschaft berechtigt, die in dem Besitze der einzelnen Einwohner, Besitzer und Gemeinden befindlichen Materialien und Werkzeuge mit Beschlag zu belegen und selbe zum Schutze zu gebrauchen; er ist ferner berechtigt, die gesammte Arbeitskraft und die Fuhrwerke an den Ort der Gefahr zu beordern und insoferne diese Verfügungen nicht ausreichen sollten, sind auch die Einwohner der benachbarten Gemeinden mit ihren Schutzwerkzeugen, ihrem Vieh und ihren Dienstleuten die erforderlichen Schutzarbeiten ununterbrochen zu leisten verpflichtet. Zur Entlohnung der auf diese Weise beigestellten Arbeitskraft kann die Genossenschaft nicht verpflichtet werden (§. 151). Nach Ablauf der Ueberschwemmung stellt der erwähnte Verwaltungsbeamte unter Mitwirkung des Bevollmächtigten der Genossenschaft, der mit der Beistellung und Leitung der Arbeitskraft betrauten Gemeindevorstehung und sonstiger Interessenten über die Höhe und den Werth der während des Schutzes unentgeltlich aufgebrauchten Materialien und der Werkzeuge, über den Werth der durch die Schutzarbeit verursachten Schäden allsogleich einen Ausweis zusammen und versucht auf

zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen (§. 26 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 52; **Bukl.** §. 47; **Nied.-Oest., Steierm.** §. 46; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 51.

Nied.-Oest. fügt noch bei: §. 47. Als Maßstab für die Ziffer des angemessenen Beitrages dient der Capitalswerth, um welchen die angrenzende Liegenschaft oder benachbarte Wasseranlage durch Zuwendung des Vortheiles oder Abwendung des Nachtheiles erhöht wird.

Bemerkt wird, daß **Bukl.**, **Nied.-Oest.** und **Steierm.** aus diesem Paragraphe — **Nied.-Oest.** aus §§. 46 und 47 — einen eigenen Abschnitt, mit der Ueberschrift: „Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- und Landeskosten" bilden.

Häufig wird angenommen, daß der Uferschutz an öffentlichen Gewässern, welche für die Schiff- und Floßfahrt benützt werden, nicht eine Angelegenheit der Uferbesitzer, sondern als öffentliche Angelegenheit zu erklären sei, sei es des Staates, der Provinz oder des Kreises oder sonstiger größerer Verbände. Der Uferschutz an solchen Gewässern ist in der Regel so bedeutend und kostspielig, daß derselbe den einzelnen Grundbesitzern billiger Weise nicht aufgebürdet werden kann, weil sie einer solchen Last auch gar nicht zu genügen vermöchten. Die Gefahr, welche aus den Beschädigungen entspringt, trifft hier sehr häufig nicht bloß Einzelne, sondern ganze Ortschaften und Gemeinden. Dazu kommt, daß nur durch die Zuweisung an den Staat oder an das Land ein zweckmäßiges Ineinandergreifen der verschiedenen Wasser-

---

Grund desselben zwischen den betreffenden Parteien und der Genossenschaft einen Ausgleich; wenn dies nicht gelingt, übersendet er den Ausweis binnen acht Tagen dem Vicegespan zur weiteren Amtshandlung. Der Vicegespan stellt auf Grund der vorgelegten Acten, oder wenn er es für nothwendig erachtet, auf Grund der Schätzung der durch ihn zu betrauenden Sachverständigen-Commission die Summe der von der Genossenschaft zu vergütenden Kosten fest, welche die Genossenschaft bei sonstiger Execution binnen 3 Tagen von der Zustellung des Bescheides zu bezahlen hat. Die mit dem Bescheide des Vicegespans sich nicht zufrieden gebende Partei kann auf dem Rechtswege Abhilfe suchen (§. 152). Wenn ungeachtet aller Verfügungen die Fluth ein geschütztes Territorium überschwemmt, kann der Vicegespan nach Einvernahme der interessirten Parteien behufs Rückleitung des eingedrungenen Wassers in das ursprüngliche Bett auch den Durchstich des Schutzdammes anordnen; in diesem Falle hat er aber im Vorhinein Sorge zu tragen, daß nach Ablauf des Hochwassers, oder wenn es die Verhältnisse des Wasserstandes des Flusses erfordern sollten, auch früher der durchbrochene Damm wieder verstopft werde (§. 154). Die auf den Schutz gegen Hochwasser und auf den Schutz der zu diesem Zwecke errichteten Anlagen Bezug habenden Verfügungen des Gesetzes sind auch bezüglich jener Privatschutzdämme giltig, welche zum Schutze einzelner Gegenden, Gemeinden oder deren Grenzen gegen Hochwasser mit behördlicher Bewilligung errichtet worden sind (§. 155).

bauten zu erzielen und eine systematische Behandlung der erforderlichen Anlagen auszuführen ist. Schon das Interesse, welches der Staat an schiffbaren Flüssen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsstraßen hat, spricht dafür, die Sicherung der Ufer, die zugleich für die Schiff- und Floßfahrt von Einfluß sind, nicht dem Einzelnen zu überweisen. Allgemein aber ist die Sicherung der schiff- und floßbaren Flüsse und Ströme vor den Einwirkungen des natürlichen Verfalles an Bett und Ufern durch Verschlämmen, Versanden, Abbruch ꝛc. weder dem Staate zur Pflicht gemacht, noch bildet sie eine Last der angrenzenden Besitzer. Erst dann, wenn der Wasserverkehr, insbesondere der Betrieb der Schifffahrt durch die Verwilderung des Stromlaufes leidet, wird es zur Obliegenheit des Staates, für die zur Herstellung der Ordnung erforderlichen Bauten Sorge zu tragen.[1])

---

[1]) Frank-Nieberding, S. 145. Auch in Oesterreich hat schon das Wasserbaunormale vom 10. November 1830 (S. 45) im §. 4 alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen oder bei Grenzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staatsterritorium gerichtet sind, als „Wasserbauten für reine Staatszwecke" bezeichnet und bestimmt, daß sie ausschließend auf Kosten des Staatsäräriums zu vollziehen sind. Bei dem Bestande des Wasserbaunormales hat der Staat die Wasserbauten zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse sowie zur Erhaltung der Reichsgrenze allein bestritten, hat aber Bauten, welche die Floßbarkeit bezwecken, den Ländern zuzuweisen getrachtet. Da aber die Schiffbarkeit fast in gleicher Weise wie die Floßbarkeit ebenso die Reichs- wie die Landesinteressen berührt, suchte man später durch Vereinbarung mit den Ländern und theilweise auch mit den Adjacenten oder im Wege besonderer Reichs- oder Landesgesetze ein der Billigkeit entsprechendes Concurrenzverhältniß herzustellen und dadurch Wasserbauten an öffentlichen Flüssen sowohl mit größeren Mitteln als auch rascher und unbeirrt durch jahrelange vorausgehende Concurrenzverhandlungen im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen. Je nachdem die Bauten nur für Schiff- und Floßfahrtszwecke oder zur Erhaltung der Reichsgrenze dienen, oder gleichzeitig auch für den Uferschutz, Entsumpfung u. dgl. suchte man daher nur Staats- und Landesmittel oder auch Mittel der Privaten in Specialgesetzen heranzuziehen.

Anschließend an diese ältere Gesetzgebung und Praxis bestimmte §. 79 des Entwurfes vom Jahre 1862, daß Auslagen für Arbeiten, Vorrichtungen und Bauten an und in öffentlichen Gewässern zur Beförderung der Floß- und Schifffahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben von den einzelnen Königreichen und Ländern getragen werden sollen, mit Ausnahme jener für die als Reichsflüsse erklärten Ströme, welche vom gesammten Reiche getragen werden. In gleicher Weise verordnete der von der Ministerialcommission beschlossene §. 45 des Entwurfes von 1865: „Die Auslagen für Arbeiten, Vorrichtungen und Bauten an und in Gewässern, um die Schiff- und Floßfahrt zu befördern und die derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, werden, insoweit sie in Folge eines Uebereinkommens nicht jemand Anderen zur Last fallen, aus Reichs- und Landesmitteln nach den Bestimmungen der Reichs- oder Landesgesetze bestritten." Diese Fassung wurde von der Ministerialcommission nach dem Vorschlage Benoni's aus dem Grunde gewählt um der Meinung vorzubeugen, daß durch das neue Gesetz die früheren Gesetze, insoweit dieselben dem Staate oder den Ländern bestimmte Verpflichtungen auferlegen, aufgehoben seien. Solche Bestimmungen enthalte z. B. das Wasserbaunormale von 1830 in Bezug auf Grenzflüsse u. dgl. und auch verschiedene schon damals erlassene Specialgesetze enthalten derlei Verpflichtungen. Nach der Absicht der Ministerialcommission sollte daher die im

Eine bestimmte Verpflichtung des Staates zu Wasserbauten im Interesse der Schifffahrt ist im Wasserrechtsgesetze nicht ausgesprochen. Das Gesetz wollte es vermeiden, unberechenbare, nach dem Stande der Reichs- und Landesmittel oft gar nicht realisirbare Ansprüche auf derlei Mittel hervorzurufen. Weder der nachtheilige Uferschutz, noch das sanitätspolizeiliche Interesse oder der Schutz gegen Ueberschwemmungen berechtigen die Betheiligten, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen; alle diese „schädlichen Einwirkungen des Wassers" abzuhalten ist zunächst Angelegenheit der Betheiligten, bei sanitären Uebelständen insbesondere auch der Gemeinden. In diesem Sinne sind auch wiederholt Entscheidungen der Ministerien erflossen. Für die Nachtheile, welche aus dem Verfalle des Flußbettes und seiner Ufer privaten Interessen erwachsen, trifft den Staat keine Ersatzpflicht, wenn nicht etwa privatrechtliche Verpflichtungen verletzt werden.[1])

Wasserbaunormale normirte Verpflichtung fortbestehen. In das neue Wasserrechtsgesetz wurde die oben erwähnte Bestimmung nicht aufgenommen, vielmehr trat an die Stelle derselben der §. 26 des Reichsgesetzes, beziehungsweise §. 51 der Landesgesetze. Eine Unterscheidung zwischen Reichs- und Landesflüssen wollte der Berichterstatter im Abgeordnetenhause (Stenogr. Protocoll 1867—1869, S. 5853) nicht empfehlen, in der Erwägung, daß eine Definition von Reichs- und Landesflüssen in Vorhinein wo nicht unmöglich, so doch äußerst schwierig, daß eine Enumeration aber schon darum bedenklich sei, weil dadurch leicht den einzelnen Ländern eine größere Last für Erhaltung der Flüsse aufgebürdet werden könnte, als sie bisher getragen haben, daß endlich die Entscheidung oder das Uebereinkommen von Fall zu Fall, sowie die bisherige Gepflogenheit aus den meisten Verlegenheiten heraushelfen werde. Eine Eintheilung der Gewässer in Reichs- und Landesflüsse ist sowohl dem Wasserbaunormale von 1830 als auch den neuen Wasserrechtsgesetzen fremd; sie wurde später im Verkehre der Behörden aus Anlaß der Organisirung des Baudienstes, dann der Präliminarien über Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln angeregt, in der Absicht, für die Bestreitung der Kosten für derlei Bauten Anhaltspunkte zu gewinnen.

In einem Erlasse der böhmischen Statthalterei vom 12. November 1869, Z. 56901, werden die flößbaren Gewässer, nämlich die obere Moldau, Maltsch und deren Nebenzuflüsse (Schwarzau- und Petersbach), die Wattawa, Naser, Luznik, Sazawa und obere Elbe von Königgrätz bis Melnik — als Landesflüsse bezeichnet, welche sich derzeit in der Landesverwaltung befinden. Es wird bestimmt, daß über jeden von Privaten an diesen Flüssen vorzunehmenden Bau die Verhandlungsacten vor Ertheilung der Baubewilligung dem Landesausschusse zur Einsicht mitzutheilen sind und ist der Consens erst nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschuß zu ertheilen oder zu verweigern. Die Einvernehmung des Landesausschusses über Baugesuche kann nur in dem Sinne stattfinden, damit die vom Landesausschusse projectirten oder ausgeführten Flußbauten nicht durch Privatbauten beeinträchtigt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof entschied, erwächst aber daraus, daß die Regulirung von Flüssen in Böhmen aus Landesmitteln unternommen werden kann und auch unternommen wird, dem Lande kein Recht, welches das Dispositionsrecht der Staatsverwaltung über den Moldaufluß, welcher öffentliches Gut ist, beschränken würde (Erkenntniß vom 28. October 1887, Z. 2899, Samml. Budwinski Nr. 3729).

[1]) So wurde in einem speciellen Falle entschieden: Aus dem Wasserrechtsgesetze kann keine Verpflichtung des Wasserbauärars zur Ausführung von Wasserbauten, sei es im Interesse der Schifffahrt oder aus anderen öffentlichen Rücksichten abgeleitet werden, daher auch nicht die Verpflichtung zur Räumung der öffentlichen Gewässer. Die Frage, ob derlei Wasserbauten vom Wasserbauärar aus-

Im Allgemeinen werden aber auch derzeit noch Wasserbauten, Flußcorrectionen, sonstige Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, aus Reichsmitteln bestritten, ohne daß jedoch ein gesetzliches Recht der an der Schiff- und Floßfahrt Betheiligten: die Ausführung solcher Bauten zu begehren, anerkannt wird. Den Einfluß, welchen internationale Verträge oder sonstige Specialgesetze und Normen auf die fraglichen Wasserbauten nehmen, haben wir bei den §§. 7 und 45 besprochen. Im Allgemeinen muß angenommen werden, daß Wasserbauten in Grenzflüssen, soweit dieselben deshalb unternommen werden, um die Reichsgrenze im bisherigen Bestande zu erhalten und zu sichern, aus Reichsmitteln zu führen sind.[1]) Die Reichsgrenze bildet bei derlei Flüssen, insoweit nicht in speciellen Fällen etwas anderes normirt ist, der Thalweg des Flusses.[2]) Insoweit derlei im Interesse der Staatsgrenze oder der Schifffahrt ausgeführte Bauten zugleich auch als Förderungsmitel der Landescultur dienen, werden zuweilen auch Landesmittel dafür in Anspruch genommen und findet eine Vereinbarung zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung in der Weise statt, daß bestimmte Summen oder aliquote Antheile an den Baukosten zuerst vom Reiche oder vom Lande votirt werden in der Voraussetzung, daß der übrige Theil von der betreffenden anderen Gesetzgebung ebenfalls bewilligt werden wird, wobei auch die Art und Weise der Ausführung der Bauten in der gleichen Weise festgestellt oder vereinbart wird. Die Specialgesetze bestimmen in der Regel auch, ob der Bau von den Organen des Staates oder von jenen des Landes ausgeführt oder ob die Ausführung den Adjacenten, oder zu bildenden Genossenschaften übertragen werden soll. Insoweit der Staat derlei Wasserbauten im öffentlichen Interesse, vermöge der dem Staate im Allgemeinen zustehenden Fürsorge für das allgemeine Wohl vorzunehmen findet, oder insoweit selbe das Land vermöge der demselben obliegenden Sorge für die Landescultur ausführen will und dabei auch die Vortheile einzelner Besitzer berücksichtigt werden, hängt Art und Umfang der Ausführung ganz vom Ermessen des Staates oder des Landes ab. Den einzelnen Besitzern steht in dieser Beziehung weder ein Klagerecht auf die Ausführung oder Unterlassung solcher Bauten vor dem Richter, noch ein Beschwerderecht vor den Verwaltungsbehörden zu. In derselben Weise wird der Plan festgestellt. Der Staat oder das Land führen auch den Bau durch die staat-

---

zuführen sind, bleibt lediglich dem Ermessen der den Wasserbaufond verwaltenden Behörden mit Rücksicht auf die budgetmäßig bewilligten Mittel dieses Fondes vorbehalten (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 29. December 1877, Z. 14622 M. J. und 14374 A. M.).

[1]) Mit dem Staatsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 30. December 1892, R. G. B. Nr. 141 ex 1893, wurde die Regulirung des Rheins von der Illmündung stromabwärts bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee einer internationalen Rhein-Regulirungscommission übertragen. Die Kosten dieses Werkes werden von beiden Regirungen zu gleichen Theilen getragen.

[2]) Wiener Congreßacte Art. 4 und 95. Neumann, Völkerrecht II, S. 676 und 709. Besque von Püttlingen, internationales Privatrecht, S. 36.

lichen oder Landesbaubeamten aus oder übergeben denselben ganz oder theilweise an Unternehmer und behalten sich die Ueberwachung, Leitung und Collaudirung bevor. Insoweit der Staat oder das Land von der Berechtigung zu Bauten und Maßregeln, welche zur Herstellung geregelter Verhältnisse an öffentlichen Flüssen, sowohl im Interesse der Schifffahrt als auch aus anderen Rücksichten angemessen erscheinen, Gebrauch machen, stehen denselben alle im Wasserrechtsgesetze normirten Zwangsrechte: Expropriation, Bestellung von Servituten, Verlegung von Canälen und sonstigen Wasserläufen ꝛc. gegen Entschädigung zu. Für Wasserbauten des Staates sind vielfach auch Strompolizeiordnungen normgebend auch in der Weise, als sie Privaten, insbesondere den Uferbesitzern mancherlei Lasten und Einschränkungen auferlegen. Gesuche um Ausführung von Wasserbauten aus den Mitteln des Wasserbaufondes sind vom Ministerium des Innern in Vertretung des Wasserbaufondes zu erledigen, welches hierüber nach seinem Ermessen entscheidet. Insoweit jedoch eine Verpflichtung des Aerars zur Herstellung solcher Bauten aus dem Titel des Wasserrechtsgesetzes abgeleitet werden will, hat über Recurse das Ackerbauministerium zu entscheiden.[1])

Bei der tief eingreifenden volkswirthschaftlichen Bedeutung von Meliorationen konnte sich jedoch der Staat einer nachdrücklichen Förderung derselben nicht entziehen. Für Betheiligung des Staates an Meliorationen boten sich zwei Wege, nämlich die Zusicherung von Unterstützungen aus der alljährlich mit dem Finanzgesetze bewilligten Subventionssumme und die Inanspruchnahme von Staatsmitteln in Form von besonderen Reichsgesetzen für die einzelnen Fälle. Die Erfahrungen, welche seit dem Bestehen der Wasserrechtsgesetze gesammelt werden konnten, mußten zu der Einsicht drängen, daß den staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Förderung des Meliorationswesens auf die Dauer nicht vollkommen genügt werden könnte, wenn die in den erwähnten zwei Modalitäten liegende Beschränkung aufrecht erhalten bliebe. In eben dem Maße als sich die Nothwendigkeit zahlreicherer und bedeutenderer Meliorationen ergab, mußte die staatliche Förderung den früheren Charakter des Zufälligen und der Theilnahme von Fall zu Fall abstreifen und thunlichst in ein bestimmtes System gebracht werden. Auch erwies es sich im Laufe der Jahre als äußerst wünschenswerth, auf eine gewisse Summe für Meliorationszwecke alljährlich mit Sicherheit rechnen zu können, welche den gewöhnlichen Grundsätzen über die Verwendungstermine bezüglich der finanzgesetzlich bewilligten Beträge nicht unterliegt.[2])

Diesen Erwägungen verdankte das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues (Anhang I) seine Entstehung. Nach §. 1 dieses Gesetzes können zur Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung zum Zwecke haben,

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. December 1877, Z. 14351.
[2]) Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums 1881—1886, S. 315.

und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, von der Regierung aus dem Meliorationsfonde finanzielle Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.[1]) Insoferne ein solches, im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen wegen seiner bedeutenderen Tragweite oder Kostspieligkeit einer von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden oder einer so bedeutenden Unterstützung bedarf, daß dadurch der Meliorationsfond zum Nachtheile der Unterstützung anderer Unternehmungen übermäßig in Anspruch genommen würde, bleibt die Regelung der staatlichen Unterstützung dieses Unternehmens der Gesetzgebung vorbehalten. Zur Bildung des Meliorationsfondes, welcher vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister verwaltet wird, waren zunächst in den 10 Jahren 1885 bis 1894 je 500000 fl. aus Staatsmitteln zuzuweisen. Im Hinblicke auf die große Zahl von Meliorationsunternehmungen, für welche bereits in den ersten Jahren nach der Gründung des Meliorationsfondes Beiträge aus demselben in Anspruch genommen wurden, und auf die rege Thätigkeit, welche sich in den meisten Ländern auf dem Gebiete des Wasserbaues entfaltete, stellte sich bald die Nothwendigkeit heraus, auf eine Verstärkung der dem Meliorationsfonde durch das Gesetz vom 30. Juni 1884 gesicherten Mittel Bedacht zu nehmen. Es wurde daher vorerst durch das Gesetz vom 31. Mai 1889, R. G. B. Nr. 96, der oben erwähnte, im Meliorationsgesetze bestimmte Zeitraum 1885 bis 1894 um weitere 10 Jahre, das ist bis einschließlich 1904 verlängert, und weiters durch das Gesetz vom 14. August 1891, R. G. B. Nr. 129, die Jahresdotation des Meliorationsfondes für den Zeitraum von 1892 bis 1904 von jährlich 500000 fl. auf jährlich 750000 fl. erhöht. Mit der Ministerialverordnung vom 18. December 1885, R. G. B. Nr. 1 ex 1886, sind Vorschriften über die Instruirung der technischen Projecte erlassen worden, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen.[2])

Abgesehen von diesen Gesetzen gewährt §. 51, zumal auch in Verbindung mit §. 45, die Möglichkeit, jenen Flußbauten, welche im Interesse der Schifffahrt oder zur Sicherung der Reichsgrenzen vom Staate oder im Interesse der allgemeinen Landescultur vom Lande ausgeführt werden sollen, sofort auch, sei es zur Hintanhaltung von Ueberschwemmungen, oder zu Zwecken der Ent- und Bewässerung oder zur Wasserversorgung für Ortschaften und Gemeinden oder auch im Interesse der industriellen Wasserbenützung, eine größere Ausdehnung zu geben und die dazu erforderlichen reicheren Geldmittel zu beschaffen. Eine und dieselbe Flußregulirung kann oft gleichzeitig allen diesen Zwecken dienen. Das Gesetz gestattet in allen Fällen, in welchen Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung und Ab-

---

[1]) Aus den Bestimmungen der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R. G. B. Nr. 116 folgt, daß Meliorationsfondsbeiträge, abgesehen von den im §. 12 erwähnten kleineren Subventionen, nur dem Unternehmen als solchem und nicht einem einzelnen Concurrenzfactor zugewendet werden können (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1896, Z. 3494).

[2]) Für Dalmatien besteht ein Landesmeliorationsfonds auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1891, L. G. B. Nr. 10.

wehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen werden, die Besitzer der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen zu einer angemessenen Beitragsleistung heranzuziehen, sobald ihnen die Bauten durch Zuwendung eines Vortheils oder durch Abwendung eines Nachtheils im erheblichen Grade zum Nutzen gereichen.

Der Ausdruck „Baukosten" begreift insbesondere in sich die Kosten für Herstellung und Erhaltung des normalen Wasserablaufes, für Correctionen, für die Uferversicherung, für die Instandhaltung des Vorlandes und der Hochwasserdämme, für die im Interesse des Hauptgewässers erforderlichen Vorkehrungen an der Ausmündung eines Nebengewässers u. dgl. Der Beitrag im Sinne des §. 51 richtet sich einerseits nach der Höhe der Baukosten, andererseits nach dem Nutzen, welcher dem Adjacenten zugeht; die gesammten Beiträge aller Adjacenten sollen in einem angemessenen Verhältnisse sowohl zu den Gesammtbaukosten stehen, als auch zu dem Nutzen, welchen dieselben aus dem Wasserbau ziehen. Unter keinen Umständen darf ein Adjacent zu einem höheren Beitrage verhalten werden, als sein Nutzen ist. Bei Berechnung des Kostenbeitrages muß in der Regel der ganze ausgeführte Wasserbau in Anschlag genommen werden, da der Nutzen der hergestellten Einzelbauten selten allein und im vollen Maße gerade auf der Strecke, in der Gemeinde hervortritt, auf welcher die Einzelbauten ausgeführt wurden. Als Nutzen sind alle der Gemeinde oder den einzelnen Liegenschaften und Anlagen durch den Wasserbau bereits zugegangenen oder noch zugehenden Vortheile in Anschlag zu bringen, also neben dem Schutze gegen Uferangriff und Ueberschwemmung auch die durch Entwässerung des Grundbesitzes, Zuwachs an nutzbarem Grund und Erleichterung des Gewerbebetriebes erzielten Vortheile. Es kommt aber dabei nicht so sehr auf die Verhältnisse des Jahres an, in welchem die Beiträge eingehoben werden, sondern auf die ganze Zeit, in welcher die Bauten ihre Wirkungen äußern. In der Regel wird als Maßstab der Beitragsleistung der Capitalswerth dienen, um welchen die Liegenschaften oder Wasseranlagen eines jeden Interessenten entweder positiv oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden. Es liegt jedoch nicht in der Absicht des Gesetzes, daß die Besitzer verhalten werden sollen, den ganzen Meliorationswerth zu ersetzen. Es geht dies daraus hervor, daß in Fällen, wo der Vortheil kein erheblicher ist, gar kein Beitrag zu fordern ist, und daß auch im Falle des erheblichen Vortheiles nur ein angemessener Beitrag entrichtet werden soll. Eine ausdrückliche Bestimmung, wie weit der Beitrag gehen darf, fehlt im Wasserrechtsgesetze.

Solange nicht etwa ein Specialgesetz für einen bestimmten Flußbau eine besondere Norm trifft, muß im Sinne des §. 51 der angemessene Beitrag in jedem einzelnen Falle durch die Verwaltungsbehörde, beziehungsweise den Richter festgestellt werden. Diese Feststellung kann entweder direct in einer bestimmten Ziffer, welche die sämmtlichen Adjacenten zu zahlen haben, oder indirect in einer Quote oder in Percenten der Bausumme, oder auch in Percenten der Summe des den Adjacenten erwachsenden Vortheiles, falls hierüber eine ziffermäßige Ermittlung stattgefunden hat, er-

folgen und richtet sich dies nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.[1]) Bei Feststellung des Beitrages wird Rücksicht zu nehmen sein auf den Zweck des Wasserbaues. Flußbauten, welche ausschließlich mit Rücksicht auf die mehrere Länder verbindende Schiff- und Floßfahrt oder zur Sicherung der Staatsgrenzen vorgenommen werden, müssen wohl im Sinne des Wasserbaunormales der Staatscasse zur Last verbleiben; Kosten, welche im Interesse der allgemeinen Landescultur, zur Sicherung der Verkehrsinteressen einzelner Länder aufgewendet werden, trägt in der Regel das Land; während die Bauten, welche ausschließlich den Nutzen der Adjacenten bezwecken, von diesen zu tragen sind. Je nach dem Ueberwiegen des einen oder anderen Zweckes wird daher auch die Beitragsquote verschieden sein. Ist die Quote oder der Gesammtbetrag festgestellt, welcher von den Adjacenten zu bezahlen ist, so müssen die Adjacenten selbst ermittelt werden, dadurch, daß der Bereich festgestellt wird, innerhalb dessen die Bauten ihre Wirkung äußern (Inundations-, Entwässerungs- und Bewässerungsgebiet). Erst dann wird die weitere Repartition unter die Adjacenten nach den Normen der §§. 65 und 66 vorgenommen werden können.

Die Art und Weise, wie die Beiziehung der Interessenten, die Repartition der Kosten, die Einhebung derselben zu geschehen hat, ist im §. 51 nicht bestimmt vorgeschrieben. Wo es die Umstände gestatten, ist unter den Interessenten eine Wassergenossenschaft im Sinne des IV. Abschnittes zu bilden, zumal in solchen Fällen, wo die Bauten oder ein Theil derselben, ihre weitere oder geringere Ausdehnung, die Art der Ausführung, die Art und Weise der Kostenbestreitung mehr oder minder von der Beschlußfassung der Interessenten abhängig sind. In solchen Fällen kommen dann für alle diese Fragen die Vorschriften des IV. Abschnittes zur Anwendung. In anderen Fällen wird eine Concurrenz nach den §§. 44, beziehungsweise 65 und 66 zu bilden sein, und können für viele im Wasserrechtsgesetze selbst derzeit nicht genau geregelte Fragepunkte immer noch die Vorschriften des Wasserbaunormales von 1830 und des Hofkanzleidecretes vom 22. September 1831 (oben Seite 45—48) analog angewendet werden.[2])

Die im Wasserrechtsgesetze nicht entschiedene Frage, in welchem Zeitpunkte die erwähnten Besitzer zu Beiträgen herangezogen werden können, hat durch §. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, ihre Lösung gefunden. Hiernach können nämlich, sobald in Anwendung des §. 51 W. R. Ges. (§. 26 Reichsgesetz) im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Anrufung des ordentlichen Richters, festgestellt ist, daß der Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage zu dem Unternehmen in einem bestimmten Ausmaße oder in einem solchen provisorischen Ausmaße beizutragen hat, dessen schließliche Feststellung nach theilweiser oder gänzlicher Beendigung

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 9. Juli 1880, Z. 1313.

[2]) Vgl. Michel: Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten (Zeitschrift für Verwaltung 1871, Nr. 19 und 20).

des Baues stattzufinden hat, von dem erwähnten Besitzer, nöthigenfalls im politischen Zwangswege, Beitragsquoten auf Rechnung jener Leistung eingehoben werden, zu welcher er seinerzeit rechtskräftig verhalten werden wird. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob dem erwähnten Besitzer schon aus den zunächst in Angriff genommenen oder erst aus späteren, im Rahmen des festgestellten Projectes liegenden Arbeiten die im vorbezogenen §. 26 (51) vorgesehene Zuwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles erwächst.

Die Einhebung der Beiträge erfolgt in angemessenen, thunlichst durch die Wasserbaubehörde mit den Betheiligten zu vereinbarenden oder behördlich festzusetzenden Terminen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der Kostenvertheilung sowie die endgiltige Abrechnung zu prüfen. Die Einbringung der Beiträge zu öffentlichen Wasserbauten, welche dritten Personen durch Zuwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen gereichen, kann, zumal bei Entsumpfungen, auch in der Form der Abtretung von Grund und Boden angestrebt werden, derart, daß ein Theil der Fläche, welche entsumpft wird, gegen dem aufzugeben sei, daß der andere Theil zu Gunsten des früheren Besitzers als dessen Eigenthum verbleibe.[1]) Derlei Bestimmungen können entweder durch Vereinbarung oder durch specielle Landesgesetze festgestellt werden und tragen in vielen Fällen wesentlich bei, solche Bauten zu fördern.

Wenn Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln durch besondere Reichs- oder Landesgesetze geregelt werden, so werden gewöhnlich die Bestimmungen des §. 51 wörtlich oder in der den Verhältnissen des Falles angepaßten Form in diese besonderen Gesetze aufgenommen. So normirt z. B. das steiermärkische Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 die Regulirung eines Theiles des Murflusses in der Weise, daß a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung vier Zehntel, b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel, c) die Bezirksfonde ein Zehntel, und d) die Gemeinden ein Zehntel tragen. Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, die auf sie entfallenden Beitragsquoten nach §. 51 (Steiermark 46) von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen einzubringen. Die Ausführung der Regulirung übernimmt der Staat. Die auf die Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind unter dieselben nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

Wird im Wege eines speciellen Reichs- oder Landesgesetzes der Beitrag des Reiches oder des Landes oder beider zu einem Wasserbau entweder in einer Pauschalsumme oder in aliquoten Antheilen festgestellt, so haben die Adjacenten den Rest der Kosten ganz zu übernehmen, weil eben dieser

[1]) Vgl. Instruction für die k. k. Narentacommission, §. 8.

Rest durch das Gesetz selbst als der „angemessene Beitrag" festgestellt ist, und es hat eine weitere Bestimmung im Verwaltungswege und beziehungsweise durch den Richter über die Gesammtziffer des von den Adjacenten zu zahlenden angemessenen Beitrages zu den Kosten zu entfallen. In einem solchen Falle ist es nur Aufgabe der Betheiligten, beziehungsweise der Verwaltungsbehörden, die zahlungspflichtigen Adjacenten zu ermitteln und unter diese obige auf dieselben entfallende Gesammtziffer nach Vorschrift des §. 66, beziehungsweise §. 65, zu repartiren. Der gleiche Vorgang muß auch beobachtet werden, wenn das specielle Reichs- oder Landesgesetz den erwähnten Rest der Kosten den Gemeinden zur Zahlung zuweiset, und es diesen vorbehält, die auf sie entfallenden Beitragsquoten nach §. 51 von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen einzubringen. Bei einem großen Flußbau, welcher Millionen kostet, fehlt es an jedem Anhaltspunkte, wie das Verhältniß jedes einzelnen Adjacenten zur Gesammtsumme ermittelt werden soll, wenn man nicht annimmt, daß die durch das Specialgesetz festgestellte Pauschalquote (z. B. bei der Murregulirung der auf die Gemeinden überwiesene zehnte Theil sämmtlicher Kosten, welcher von den Gemeinden nach §. 51 auf die Adjacenten umgelegt werden kann), schon nach der Absicht des Specialgesetzes das erwähnte Verhältniß zum Ausdruck bringt. Die Gemeinden sind in einem solchen Falle berechtigt, die ganze auf sie entfallende Quote auf die Adjacenten nach Verhältniß des Nutzens umzulegen,[1]) insoweit nicht etwa das Landesgesetz selbst eine andere Bestimmung trifft. So bestimmt z. B. das steiermärkische Landesgesetz vom 23. October 1880, L. G. B. Nr. 25, betreffend die Erhaltung der Regulirungsarbeiten und Schutzbauten im Ennsflusse, daß die Beitragsleistung der Adjacenten die Hälfte jenes Beitrages nicht übersteigen soll, mit welchem der Bezirk belegt wurde. Wenn eine Gemeinde es unterläßt, die auf sie entfallenden Kosten einzuheben und an den Regulirungsfond einzuzahlen, kann die Einbringung des Rückstandes mittelst Umlage auf die Steuerträger von der politischen Behörde nach Maßgabe der directen Steuern verfügt werden.[2])

Werden Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und wird die im §. 51 begründete Beitragspflicht dritter Personen durch ein Privatübereinkommen oder freiwillige Beiträge in bestimmten Ziffersummen festgestellt, so können weitere Beiträge für Nachtragsbauten nicht gefordert werden, dafern derlei Nachtragsbauten eine nothwendige Ergänzung der ursprünglichen Bauten bilden.[3]) Bei Concurrenzobjecten, z. B. Brücken, Straßen u. dgl., trifft die Beitragspflicht nach §. 51 die Concurrenten, weil diese den Nutzen aus den Regulirungsbauten ziehen, welcher

---

[1]) Vgl. die gegentheilige Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntniß vom 4. April 1879, Z. 504 (Samml. Budwinski Nr. 466).

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 1880, Z. 95. Samml. Budwinski Nr. 699.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1877, Z. 1182.

den obigen Objecten durch den verschafften größeren Schutz zugeht.[1]) Auch zu solchen Regierungsbauten, welche theilweise aus Reichs- oder Landesmitteln, theilweise aber durch Genossenschaften ausgeführt werden, können einzelne nicht als Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommene Besitzer von Liegenschaften zu angemessenen Beiträgen verhalten werden, wenn die erwähnten Bauten ihnen im erheblichen Grade zum Nutzen gereichen.[2]) — Dagegen fallen solche Bauten, bei welchen das Reich oder ein einzelnes Land nur als Eigenthümer von im Bereiche der Schutz- und Regulirungsbauten gelegenen Grundstücken betheiligt sind, nicht unter §. 51.

Der Schlußsatz des §. 51 normirt die Competenz der Verwaltungsbehörden und des Richters in den Fragen des §. 51. Es ist streitig, ob das Wörtchen dabei in dem Satze, „wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen", nur auf die Ziffer des angemessenen Beitrages oder auch auf den Ausspruch sich beziehe: ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende. Man kann nämlich dem erwähnten Satze die einschränkende Auslegung geben, daß der richterlichen Bestimmung nur die Ziffer des Beitrages unterzogen werden könne, und dafür geltend machen, daß auch in den Expropriationsfällen des §. 365 a. b. G. B., welcher Paragraph auch im ersten Absatz des §. 51 (wenn auch hier ganz überflüssig und unpassend) bezogen ist, nur die Ziffer des Entschädigungsbetrages der richterlichen Würdigung unterliegt, daß ferner auch in den Fällen der §§. 37 und 87 die richterliche Entscheidung nur auf den Betrag der Entschädigung beschränkt ist und das Wörtchen dabei in diesen Paragraphen nur auf den Betrag sich bezieht, endlich daß an und für sich die Frage, ob der Bau die erwähnte Wirkung äußere, sich für die richterliche Prüfung oder Ueberprüfung minder eigne. Gegen diese Anschauung läßt sich jedoch geltend machen, daß auch das frühere Gesetz, nämlich das Wasserbaunormale von 1830 (§§. 12 und 13) bestimmte, daß von jedem Privatinteressenten, welcher durch den ihm zugemutheten Beitrag oder den Maßstab der Ausmittlung sich beschwert erachtet, die

---

[1]) Das im meritorischen Theile und in der sonstigen Begründung zweifellos richtige Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1879, Z. 330 (Samml. Budwinski Nr. 429), enthält am Schlusse auch den Ausspruch, daß der Besitzer von Oberwildon, welcher den Unterbau der Wildonerbrücke zu erhalten hat, zu den Murregulirungskosten nach §. 51 (Steierm. §. 46) aus dem Grunde nicht herangezogen werden könne, weil er nicht „Besitzer" der Brücke oder eines Theiles derselben ist, diese Brücke vielmehr ein Bezirksobject bildet (in der Verwaltung der Bezirksconcurrenzorgane steht). — Dieses Motiv erscheint uns nicht richtig; dasselbe würde zur Folge haben, daß derlei, den Wassergefahren am meisten ausgesetzte Objecte, denen die Regulirungsbauten den größten Nutzen bringen, zu einem Beitrag nie herangezogen werden könnten; die „Besitzer" derselben nämlich haben von der Regulirung keinen Nutzen, weil den Bau nach einer allfälligen Beschädigung die Concurrenten herzustellen haben; letztere aber gehen frei aus, weil sie nicht Besitzer sind. Das Gesetz hat bei Normirung der Beitragspflicht nach §. 51 offenbar nicht das zufällige juristische Besitzmoment, sondern den wirklichen Nutzen als Grund der Beitragspflicht im Auge, und eine anderweitige Auslegung wäre gegen die klare Absicht des Gesetzes.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. December 1876, Z. 12639.

gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes angesucht werden könne; auch folgt aus dem Wortlaute des Gesetzes, daß dem Richter nicht bloß die Bestimmung der Ziffer, sondern auch die Entscheidung der Frage, ob der erhebliche Vortheil für die Partei eintrete, vorbehalten sei, zumal man sich als Aufgabe der gerichtlichen Entscheidung doch nur die Bewerthung des durch die Wasseranlage erzielten Vortheiles oder des abgewendeten Nachtheiles denken kann. In dem Sinne, daß der gerichtlichen Würdigung beide Fragen unterliegen, hat sich auch die bisherige Praxis ausgesprochen.[1]) Die im Verwaltungswege festgestellten Concurrenzbeiträge sind sofort exequirbar, ungeachtet die Betheiligten eine theilweise oder gänzliche Aufhebung der ihnen im Verwaltungswege auferlegten Last durch den Richter zu bewirken vermögen.[2]) Zu bemerken ist, daß nach dem Beschlusse der Ministerialcommission (zweite Lesung) die Entscheidung auf Grund eines gerichtlich aufzunehmenden Befundes erfolgen sollte, während die spätere Redaction diesen Fall in der jetzigen abgeänderten Weise normirte. Die allfällige executive Einhebung der von der Verwaltungsbehörde und im Falle einer Anrufung des Richters, vom letzteren rechtskräftig festgesetzten Beiträge hat von der Verwaltungsbehörde conform mit den hierüber bestehenden Vorschriften (und nach Analogie des §. 68) zu erfolgen, da das Gesetz ausdrücklich verfügt, daß die betreffenden Besitzer zur Leistung im Verwaltungswege verhalten werden. Ueber die weiteren Streitfragen, betreffend das Verfahren in Bezug auf die Feststellung der Beiträge wird auf die Erläuterung des §. 87 verwiesen.

Der §. 51 spricht nur von Bauten aus Reichs- und Landesmitteln; für Bauten aus Bezirks- oder Gemeindemitteln ist eine Bestimmung nicht getroffen. Ob auch bei solchen Bauten ähnliche Beiträge gefordert werden können, muß mit Rücksicht auf die Gesetze über die Bezirksvertretungen oder die Gemeindegesetze, und eventuell auf die Normen des bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 1036—1042) von Fall zu Fall beurtheilt werden.

Den umgekehrten Fall des §. 51, wo nämlich die Besitzer von Liegenschaften und Wasseranlagen Wasserbauten ausführen, aus welchen die Floß- und Schifffahrt resp. der Staat oder das Land einen Vortheil ziehen, hat das Gesetz nicht besonders normirt, wohl aus dem bei den Ministerialberathungen hervorgehobenen Grunde, weil die Besitzer in einem solchen Falle es nicht unterlassen werden, bevor sie einen solchen Bau unternehmen, schon früher das Aerar um den entsprechenden Beitrag anzugehen, und weil dann bei der Verhandlung ohnehin hierauf wird Rücksicht genommen werden. Wenn Private einen Wasserbau führen wollen, welcher auch anderen Privaten zum Vortheile gereicht, so können sie nach den Normen des vierten Abschnittes die Bildung einer Wassergenossenschaft beantragen, um alle Betheiligten zur Kostenbestreitung heranzuziehen.

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. December 1877, Z. 11003.
[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1888, Z. 115, Samml. Budwinski Nr. 3868.

IV. Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

Einleitung.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Verwaltung auf dem Gebiete des Wasserwesens gehört die Förderung des Wassergesellschaftswesens, vorzüglich der Wassergenossenschaften. Von anderen Wirthschaftsgesellschaften (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. dgl.) unterscheiden sich die Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes durch das Princip, nach welchem ihre Bildung erfolgt, durch ihre Verwaltung und durch die besonderen Privilegien, welche ihnen das Gesetz einräumt.

Das Princip der Bildung anderer Erwerbsgesellschaften ist der freie Beitritt beliebiger Mitglieder, die sich der Gesellschaft anschließen wollen. Bei den Wassergenossenschaften dagegen bestimmt die Oertlichkeit den Beitritt der Mitglieder; wie alle Wasserverhältnisse, alle Wasserrechte von der Oertlichkeit sich nicht abtrennen und sich nicht beliebig anders wohin versetzen lassen, so sind auch die Wassergenossenschaften an bestimmte räumlich abgegrenzte Gebiete gebunden, der unmittelbare Zweck jeder Wassergenossenschaft ist die Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung eines bestimmten Wasserlaufes, um das Wasser von Gegenden abzuleiten oder abzuhalten, wo es schädlich wirkt, oder es dorthin zu führen oder dort zu erhalten, wo es nützlich wirkt. Nur die Besitzer solcher Liegenschaften und Anlagen, welchen vermöge ihrer Lage ein Vortheil zugewendet oder von welchen ein Nachtheil, eine Gefahr abgewendet werden kann und soll, können Mitglieder der Wassergenossenschaft sein und sie müssen in der Regel alle beitreten, weil sonst der Zweck nicht erreicht werden kann. Wo demnach öffentliche Interessen es erheischen, wo die Bildung von Wassergenossenschaften als nothwendige Bedingung der physischen und wirthschaftlichen Entwicklung sich darstellt, dort ist auch ein Zwang zum Beitritte gegen jene Mitglieder gerechtfertigt, ohne deren Einbeziehung der Zweck nicht erreicht werden könnte. Dasselbe Princip, auf welchem die Enteignung beruht, nämlich daß dieselbe als eine unerläßliche Bedingung der volkswirthschaftlichen Entwicklung sich darstellt, liegt auch dem Institute der Zwangsgenossenschaft im Wasserrechte zu Grunde.

Was die Verwaltung betrifft, so gehören zwar sowohl die gewöhnlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften als auch die Wassergenossenschaften der Selbstverwaltung an. Allein bei den ersteren ist die Verwaltung, da sie ausschließlich die privaten Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder verfolgt, mehr nach privatrechtlichen Grundsätzen organisirt und von der Staatsverwaltung unabhängig; dagegen knüpfen sich an das Institut der Wassergenossenschaften wegen ihrer Ausdehnung auf eine große Anzahl von theilweise nicht freiwillig beigetretenen Mitgliedern, auf größere schon an sich dem öffentlichen Rechte unterliegende Anlagen an den Gewässern und auf ein räumlich ausgedehntes Gebiet zahlreiche wichtige wirth-

schaftliche und auch öffentliche Interessen und entwickelt sich hieraus für die Wassergenossenschaften nothwendig auch ein eigenes von jenem anderer Verbände und Wirthschaftsgenossenschaften wesentlich gesondertes Rechtsleben und eine besondere, theilweise mit amtlichen Rechten ausgestattete oder doch unter staatlicher Aufsicht fungirende Verwaltung. Sowie in Frankreich die örtlichen Wasserverbände (associations syndicales) einen halb amtlichen Charakter haben, so kommt ein solcher theilweise auch den Deichgenossenschaften in Norddeutschland zu. Dieser den Wassergenossenschaften und ihren Verwaltungen einzuräumende amtliche Charakter macht sich bald mehr, bald minder geltend in dem Strafrechte des Genossenschaftsvorstandes gegen pflichtsäumige Mitglieder der Genossenschaft (derzeit meistens nur möglich im Wege der Conventionalstrafe) und in der Uebertragung der unmittelbaren Aufsicht über die Gewässer und Anlagen im Genossenschaftsgebiete mit dem Rechte zu den dringenden Vorkehrungen im öffentlichen Interesse. Jene große polizeiliche Gewalt, welche nothgedrungen alle neueren Wasserrechtsgesetze der Staatsverwaltung zur Ordnung und Regelung der sich widerstreitenden Wasserrechtsansprüche einräumen, kann nur gemildert werden durch das Princip der Genossenschaft, welche selbst durch ihre Verwaltung zum größeren Theil diese Regelung soweit übernimmt, als die Genossen untereinander und nicht dritte Personen daran betheiligt sind.

Dritten Personen gegenüber erscheint die Genossenschaft mit Rücksicht auf die genossenschaftlichen Zwecke als eine wirthschaftliche Einheit. Sie kann daher auch für genossenschaftliche Wasserbauten nicht bloß vermöge ihrer reichlicheren Mittel, sondern auch mit Rücksicht auf die erweiterten volkswirthschaftlichen Zwecke Zwangsabtretungen, Einräumung von Servituten, Erwerbung neuer Wasserbenützungsrechte u. dgl. leichter erwirken, als die einzelnen Grundbesitzer, denen die im Wasserrechtsgesetze den überwiegenden volkswirthschaftlichen Interessen eingeräumten Begünstigungen nicht zu statten kommen. Wegen des öffentlichen Interesses, welches sich an das Institut der Wassergenossenschaften knüpft, sichert das Wasserrechtsgesetz denselben einen erhöhten Rechtsschutz und vielerlei Begünstigungen zu und gewährt ihnen namentlich in vielen Beziehungen an Stelle des Civilrechtsweges die Ordnung ihrer Verhältnisse im Verwaltungswege.

Diese Unterschiede, welche in Bezug auf die Bildung, die Organisation und die Privilegien der Wassergenossenschaften in Vergleich zu anderen wirthschaftlichen Genossenschaften bestehen, erklären es, daß die Wassergenossenschaften nicht in den allgemeinen Vereins-, Gesellschafts- und Genossenschaftsgesetzen, sondern nur in dem Wasserrechtsgesetze ihre Regelung finden können, da sie auch mit den sonstigen wasserrechtlichen Verhältnissen in einer untrennbaren Beziehung stehen. Der Mangel solcher genossenschaftlicher Verbände, ausgestattet mit reichen Mitteln und weitgehenden Machtbefugnissen, bringt überall die größten Nachtheile hervor. Man braucht, um hier nur ein Beispiel anzuführen, die früher durch Einzelkräfte, ohne genossenschaftlichen Zusammenhang alljährlich mit einem außerordentlichen Kostenaufwand und mit höchst geringem Erfolg in unseren Alpenländern

ausgeführten Uferschutz- und Entsumpfungsbauten in das Auge zu fassen, um sofort die Nothwendigkeit gesetzlich organisirter Wassergenossenschaften deutlich zu erkennen. Sowie die Bildung von Wassergenossenschaften mit gewissen gesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten in der neueren Zeit als eines der vorzüglichsten Mittel zur Förderung von Culturunternehmen angesehen wird, so sind diese Genossenschaften zugleich auch ein wichtiges Mittel, eine bessere Gestaltung der Grundeigenthumsverhältnisse selbst, durch die Umlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke herbeizuführen.[1])

Das Wasserrechtsgesetz regelt nur jene Arten von Wassergenossenschaften, welche unter §. 52 des Wasserrechtsgesetzes fallen. Dieselben bilden jedoch keineswegs die einzig mögliche Form von Verbänden für Wasserbenützung und Wasserabwehr. Derlei Zwecke können auch durch Verbände anderer Art, zunächst durch den Gemeindeverband, aber auch durch jede in den Gesetzen anerkannte Associationsform, durch eine Gemeinschaft im Sinne des 16. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches oder durch einen Gesellschaftsvertrag nach §. 1175 a. b. G. B., insbesondere auch durch Actiengesellschaften verfolgt werden. Alle diese Verbände stehen insoferne unter dem Wasserrechtsgesetze, als sie Wasserbenützungsrechte erwerben oder Anlagen errichten, Wasserbauten ausführen oder sonstige unter das Wasserrechtsgesetz fallende Handlungen vornehmen; im Uebrigen folgen sie den sonstigen für sie bestehenden Regeln des Privatrechtes oder besonderer Gesetze, z. B. des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, des Handelsgesetzbuches u. dgl. An den Privilegien der Wassergenossenschaften nehmen sie aus dem Titel des Wasserrechtsgesetzes nicht Theil.[2]) Nach §. 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, über das Vereinsrecht findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die in Gemäßheit der Gewerbegesetze errichteten Genossen-

---

[1]) Vgl. hierüber die Bemerkungen über den Zusammenhang der Wassergenossenschaften mit der Commassation im Werke Peyrer: Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse.

[2]) Vereinigungen, welche nicht als Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen sind, sind auch nicht berechtigt, sich als „Wassergenossenschaften" zu bezeichnen und diesen Titel zu führen, zumal eine solche Bezeichnung leicht die irrige Meinung hervorrufen könnte, daß es sich um eine Vereinigung handelt, welche die den Wassergenossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetze zukommenden Begünstigungen genießt. Derlei Vereine mit dieser unberechtigt angenommenen Bezeichnung sind daher auch im Grunde des §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, über das Vereinsrecht zu beanständen (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 19. Juli 1881, Z. 10572 M. J. und 4024 A. M.). Ist eine Vereinigung nach ihren Zwecken in Gemäßheit der älteren und neueren Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze nicht als eine Wassergenossenschaft, sondern als eine unter die Gemeindeordnung fallende Gemeindeinstitution anzusehen, so hat die politische Behörde bezüglich aller Unternehmungen dieser Vereinigung, welche nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurtheilen sind, die competente Amtshandlung zu pflegen, ohne aber berufen zu sein, in die Entscheidung der Fragen der inneren Verwaltung dieser Institution sich einzulassen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1886, Z. 413, Samml. Budwinski Nr. 2958).

schaften oder auf die nach dem Berggesetze gebildeten Gewerkschaften. Aus dem gleichen Grunde darf auch seit dem Bestande der Wasserrechtsgesetze auf die unter letztere Gesetze fallenden Wassergenossenschaften nicht das Vereinsgesetz angewendet werden.

Nebst den Wassergenossenschaften, welche sich auf Grundlage der neuen Wasserrechtsgesetze gebildet haben, und den oben erwähnten anderen wasserrechtlichen Verbänden gibt es in den einzelnen österreichischen Ländern auch noch zahlreiche ältere Wassergenossenschaften und genossenschaftsartige Verbände, welche schon vor der Wirksamkeit der neuen Wasserrechtsgesetze entstanden sind und die unter §. 52 erwähnten Zwecke verfolgen, aber theils keine schriftlichen Statuten besitzen, theils solche aus älterer Zeit. So bestehen in den meisten österreichischen Ländern, vorzüglich aber in Tirol, Wassergenossenschaften aus älterer Zeit für Bewässerung, Entwässerung, Wasserversorgung, Uferschutzbau (die sogenannten Leegen), ferner Verbände für Regulirung oder Erhaltung des Wasserlaufes der Werkbäche, welche nach ihren Zwecken ganz unter die Wassergenossenschaften des §. 52 fallen, es aber bisher unterlassen haben, sich nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes zu organisiren und revidirte Statuten zur Genehmigung vorzulegen. Viele derselben haben Statuten aus alter Zeit, von denen einzelne mehrere Jahrhunderte zurückdatiren; mehrere besitzen ihre Statuten in Form landesherrlicher oder grundherrlicher Privilegien, die ihnen besondere Rechte einräumen. Diese und ähnliche Wassergenossenschaften der älteren Zeit haben meistens nur die gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse nach Innen, die Beziehungen der verbundenen Besitzer zueinander bestimmt und entwickelt; nach Außen fehlt ihnen dagegen jedes gemeinsame Recht wie jede gemeinsame Vertretung. Oft werden die Mitglieder untereinander nur durch die gemeinsamen Pflichten und Lasten zusammen gehalten; gemeinschaftliche Rechte sind durch die Genossenschaft nicht gegeben. Auch die Leitung der Verbandsgeschäfte zeigt wesentliche Ungleichheiten. Sie beruht nicht immer auf freier Selbstverwaltung des Verbandes, sondern liegt zuweilen ausschließlich oder doch der Hauptsache nach in der Hand der Gemeinde, zuweilen auch staatlicher Behörden. Wo die eigene Verwaltung durchgeführt ist, weisen doch die dafür geschaffenen Aemter in der Art ihrer Pflichten wie in dem Umfange ihrer Rechte eine große Mannigfaltigkeit auf.

Es entsteht nun die Frage, inwieweit die Bestimmungen des IV. Abschnittes auf solche Wassergenossenschaften Anwendung haben, welche schon vor dem Wasserrechtsgesetze sich constituirt, es aber bisher unterlassen haben, ihre theilweise veralteten Statuten nach dem neuen Gesetze umzuändern und sich als Genossenschaften nach diesem Gesetze zu constituiren. Da diesen Genossenschaften schon vielfach in ihren Privilegien oder behördlich genehmigten Statuten ähnliche Rechte, wie sie die neuen Wasserrechtsgesetze enthalten, eingeräumt sind, und da zumal den Genossenschaften zum Schutze des Grundeigenthums, für Regulirungen, den älteren Wehrvereinen u. dgl. auch die älteren Concurrenzgesetze die Einhebung rückständiger Beiträge im politischen Zwangswege und den Vorrang vor anderen Reallasten einräumen, so scheint es auch nach einzelnen darüber vorliegenden Entscheidungen keinem

Bedenken zu unterliegen, auch die noch nicht in die Formen des neuen Wasserrechtsgesetzes umgebildeten Verbände, sobald sie ihrer Natur nach unter die Wassergenossenschaften des §. 52 fallen, nach der neuen Gesetzgebung zu beurtheilen, soweit ihr statutarisches Recht dem nicht entgegensteht. Im Allgemeinen muß aber die Frage, inwieweit das neue Wasserrechtsgesetz auf *ältere Genossenschaften* Anwendung findet, nach Artikel II beurtheilt werden. Der Bestand und Umfang der genossenschaftlichen Wasserrechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen; die Ausübung derselben und das Verfahren richten sich nach dem neuen Gesetze. In einzelnen Fällen mag es allerdings oft schwierig sein, die obige Frage richtig zu beantworten. Verfehlt wäre aber die Anschauung, daß die Vorschriften des neuen Gesetzes über Wassergenossenschaften auf ältere Genossenschaften, zumal wenn deren Bestand bereits eine behördliche Anerkennung für sich hat, überhaupt nicht anwendbar seien. Im eigenen Interesse dieser älteren Verbände ist es aber gelegen, sich in die Formen des neuen Wasserrechtsgesetzes umzubilden. Dasselbe hat für die Bildung und Verwaltung, sowie für die rechtlichen Beziehungen solcher Genossenschaften allgemeine und sehr genaue Gesichtspunkte aufgestellt, wodurch nicht bloß eine nach den bewährtesten Grundsätzen geordnete, übereinstimmende Organisation und eine einheitliche corporative Ausbildung der ganzen Verbindung erzielt, sondern auch eine vollständige Entwicklung aller Rechte und Pflichten, sowohl unter den einzelnen Mitgliedern untereinander, als auch nach Außen hin erreicht und die innere Verwaltung zur vollen Selbstständigkeit empor gehoben wird. Dasselbe gewährt den nach seinen Normen gebildeten Wassergenossenschaften alle Vortheile *gesetzlich* anerkannter Genossenschaften im öffentlichen und bürgerlichen Verkehr (§. 56), den bücherlichen Vorrang der Rückstände vor anderen Reallasten gleich nach den landesfürstlichen Steuern (§. 61), die Einhebung rückständiger Beiträge im politischen Zwangswege (§. 68) und ähnliche Vortheile, wodurch auch die *Creditfähigkeit* dieser Genossenschaften sehr erhöht wird. So sehr auch das Bestreben der Verwaltungsbehörden, der landwirthschaftlichen Vereine, Wanderlehrer u. s. w. dahin gerichtet wird, die Betheiligten auf die Rechtswohlthaten aufmerksam zu machen und den älteren Genossenschaften bei der Umbildung in Genossenschaften nach dem neuen Wasserrechtsgesetze hilfreich an die Hand zu gehen, so stehen doch einer solchen Umbildung nicht selten große Hindernisse entgegen, und es wird wohl noch einer längeren Zeit und besonderer Instructionen bedürfen, um dieses Ziel zu erreichen.[1])

[1]) Wie *Schenkel* S. 90 bemerkt, besteht auch in Baden in ähnlicher Weise wie bei uns schon jetzt eine große Zahl von gemeinschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen, deren Benützung und Instandhaltung durch den Mangel einer Organisation der Betheiligten erschwert und vernachlässigt wird. Sowohl im Interesse der unmittelbar Betheiligten als auch Dritter, welche durch den mangelhaften Zustand dieser Anlagen Schaden leiden, ist es geboten, die Organisation lebenskräftiger Genossenschaften für solche frühere Anlagen zu erleichtern. Da die Bildung der Genossenschaft in solchen Fällen weit weniger Kosten verursacht als bei Neuerrichtung von Anlagen, so ist hier auch die weitergehende Befugniß der Behörden,

Unter die Normen des IV. Abschnittes fallen auch jene **Wassergenossenschaften**, welche nach §. 45 **durch besondere Landesgesetze** gebildet wurden, soweit die Bestimmungen des betreffenden Landesgesetzes selbst und dessen Zweck nicht entgegen stehen. Auch hier begründet es keinen Unterschied, ob das bezügliche Landesgesetz vor oder nach dem Wasserrechtsgesetze erlassen worden ist.

Die §§. 52 bis 55 handeln von den Rechten in Bezug auf die Bildung der Wassergenossenschaften und den Zwangsbeitritt, die §§. 56 bis 60 von der Organisation, die §§. 61 bis 68 von den Rechten und Pflichten bestehender Wassergenossenschaften und ihrer Mitglieder. Das **Verfahren** in Bezug auf die Wassergenossenschaften ist im VI. Abschnitt, namentlich in den §§. 89 bis 92 geregelt.

Die Bildung von Wassergenossenschaften auf Grund der Wasserrechtsgesetze hat im ersten Decennium nach deren Erlassung nur sehr langsame Fortschritte gemacht. Nach den im Jahre 1877 gesammelten Daten hatten sich bis dahin in **Niederösterreich** fast ausschließlich Drainage-Genossenschaften und sehr selten Bewässerungs-Genossenschaften gebildet. Außerdem bestanden in Niederösterreich mehrere sogenannte Concurrenzbezirke auf Grund specieller Landesgesetze zur Regulirung bestimmter Gewässer, ferner mehrere schon aus älterer Zeit stammende Werkvereine, d. h. Verbände von Werkbesitzern zur Ausführung von Wasserbauten zum Schutze und zur Erhaltung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, z. B. der gemeinschaftlichen Wehre, Werkcanäle u. dgl., sowie zur Regulirung der letzteren. In Böhmen hatten sich nach einem Berichte der böhmischen Statthalterei auf Grund des neuen Wasserrechtsgesetzes während der ersten 10 Jahre der Wirksamkeit desselben nur neun Wassergenossenschaften gebildet.

Einem im Jahre 1877 erstatteten, sehr interessanten Berichte der Bezirkshauptmannschaft **Meran** entnehmen wir Folgendes: „Im Bezirke Meran bestehen allein an Wassergenossenschaften zum Schutze gegen Ueberschwemmungen und zur Abwehr der Wildbäche dreißig bis vierzig unter dem Namen Leegen oder Bauvereine. Außerdem besorgen in vielen Gegenden, namentlich im ganzen oberen Vintschgau, die **Gemeinden** als solche die Wasserbauten theils nach Herkommen, theils auf Grund älterer behördlicher Anordnungen; in anderen Orten obliegt dieß sogenannten Interessentschaften, d. h. Gemeinschaften ohne eigentliche genossenschaftliche Organisation — nach Maßgabe alter Verträge u. dgl. Manche dieser älteren Leegen sind mehr oder minder in Vergessenheit gerathen und ist ihr rechtlicher Bestand zweifelhaft geworden. Auch sehr kunstreiche Bewässerungsanlagen bestehen zahlreich im Bezirke und erfordern zu ihrem Bestande genossenschaftliche Einrichtungen. Bei der Trockenheit des Klima's hängt das Erträgniß der Gründe wesentlich von der Bewässerung ab; es ist daher begreiflich, daß ein umfangreiches und viel verzweigtes Bewässerungssystem über den größeren Theil des cultivirten Landes sich ausbreitet.

---

unter Umständen auch gegen den Willen der Mehrheit die Bildung einer Genossenschaft zu bewirken, gerechtfertigt. Nach Art. 59 des badischen Gesetzes können daher die Eigenthümer von aus älterer Zeit stammenden gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wenn ein überwiegendes Interesse der Landescultur vorliegt, auch ohne Majoritätsbeschluß von Amtswegen oder auf Antrag einzelner Betheiligter zur Bildung einer Genossenschaft verhalten werden. Unser Gesetz enthält eine solche Bestimmung nicht, doch muß das im §. 89 normirte Provocationsrecht zur Bildung von Wassergenossenschaften, welches sowohl jedem einzelnen Betheiligten als auch den Gemeinden zusteht, auch zur Umbildung einer bereits bestehenden Genossenschaft, deren statutarische Regelung nach dem Wasserrechtsgesetze bisher noch nicht erfolgt ist, oder nur in ungenügender Weise besteht, eingeräumt werden.

Die meisten cultivirten Gründe sowohl in der Thalsohle als an den Bergabhängen und sogar im höheren Gebirge, namentlich fast alle Wiesen, sind bewässerbar und beziehen aus oft stundenweit geführten kostspieligen Wasserleitungen (sogenannten Waalen), deren Bestand nach den ältesten Privaturkunden, Dorfrechten, Taidingen u. s. w. meist sehr weit zurückreicht, ja in einzelnen Fällen, wie sich aus einzelnen Anhaltspunkten vermuthen läßt, auf Anlagen aus der Römerzeit zurückzuführen ist. Auch die Wasserversorgung wird in Tirol für die zerstreuten Ansiedlungen zuweilen durch Interessentschaften besorgt, weil solche Ansiedlungen vermöge ihrer Lage an den Bewässerungsanstalten der Gemeinde nicht Theil nehmen können. Die Wasserrechte in Tirol repräsentiren einen sehr hohen Werth, die Bevölkerung legt ihnen das größte Gewicht bei. Das ganze complicirte Wassernutzungssystem beruht aber in seinem Ursprung und in seiner jetzigen Gestaltung nur zum geringsten Theile auf Titeln des öffentlichen Rechtes: behördlicher Verleihung, behördlichen Entscheidungen u. dgl., sondern hat zumeist nur privatrechtliche Grundlagen: entgeltliche Ueberlassungen und andere vielgestaltige Verträge, in der Mehrzahl aber beruht dasselbe lediglich auf den thatsächlichen Verhältnissen. Die Wassertheilung unter den verschiedenen Interessenten ist meist nur gewohnheitsrechtlich festgestellt, in vielen Fällen auch durch sogenannte Rodordnungen fixirt, die zum Theile sehr alten Ursprungs sind; nur ausnahmsweise liegen schriftliche Verträge vor. Im Zweifel wird meistens nach den Besitzurkunden entschieden, in welchen die Wasserbezugsrechte meistentheils aufgeführt sind. Besitzstörungen, Beschädigungen von Anlagen, Anspruchsstreitigkeiten kommen verhältnißmäßig selten vor, sind aber beim Abgang ausreichender und klarer Behelfe meist langwierig, kostspielig und schwer zu entscheiden. Ungeachtet dieser ausgedehnten Wasserbenützung zum Theil mit gemeinschaftlichen Einrichtungen findet sich im ganzen Bezirke nicht eine einzige im Sinne des neuen Wasserrechtsgesetzes organisirte Bewässerungsgenossenschaft mit Statuten, einer gewählten Vertretung und geregelter Beitragspflicht. Die Beaufsichtigung der Wasserleitungen und Einhaltung der Wassertheilung durch sogenannte Waalhirten wird meistens von der Gemeinde oder von den Gemeindefractionen besorgt und getragen, vielfach auch von den Interessentschaften, welche lediglich durch die Gemeinsamkeit der Rechte verbunden, einer weiteren Organisation entbehren. Die Beaufsichtigung (der Waalhirtendienst) geht häufig im Turnus von einem Hofe (halben oder Viertelhofe) auf den anderen über. Die Umgestaltung solcher Interessentschaften in organisirte Wassergenossenschaften im Sinne des neuen Wasserrechtsgesetzes vollzieht sich trotz der unverkennbaren Vortheile, welche diese neue Form bietet, begreiflicher Weise nur langsam; selbst schon die mancherlei Kosten, welche die Verfassung neuer Statuten, die Beibringung der Behelfe u. dgl. verursacht, sind ein Hinderniß des Fortschreitens einer solchen raschen Umgestaltung".

Seither ist jedoch die Bildung von Wassergenossenschaften wesentlich fortgeschritten. Nach der von Dr. Ferdinand Schmid auf Grund der vom Ackerbauministerium gelieferten Daten herausgegebenen Publication „Statistik der Wassergenossenschaften" bestanden mit Schluß des Jahres 1891 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 379 nach dem Wasserrechtsgesetze organisirte Wassergenossenschaften und zwar in Niederösterreich 44, in Oberösterreich 3, in Salzburg 32, in Steiermark 8, in Kärnthen 14, in Görz und Gradiska 4, in Tirol 176 (davon 77 im Bezirke Meran), in Vorarlberg 6, in Böhmen 46, in Mähren 12, in Schlesien 20, in Galizien 14. Von sämmtlichen 379 Genossenschaften verfolgen 84 als Zweck den Schutz des Grundeigenthums, 62 die Regulirung des Laufes eines Gewässers, 24 die Entwässerung im Allgemeinen, 38 die Entwässerung durch Drainage, 72 die Bewässerung, 25 die Erbauung und Erhaltung von Wasserwerken (Wasserleitungen, Wehren u. dgl.), 69 mehrere der vorgenannten Zwecke, 5 anderweitige oder nicht näher bezeichnete Zwecke.

Eine gute juristische Behandlung der Wasserrechtsverhältnisse ist bei stark zerstückeltem Grundbesitz und dem Ineinandergreifen der gemeinschaftlichen und der Sonderinteressen der Kleinbesitzer von großer Bedeutung für die Cultur des Landes, aber auch mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden. Wo es ihr gelingt, in zweckmäßiger Weise organisirend einzugreifen, wird sie zu einem mächtigen Hebel

der Landescultur. Ein schönes Beispiel großer Erfolge, welche eine gut organisirte und geleitete Wassergenossenschaft zu erzielen vermag, gibt die Genossenschaft zur Entsumpfung des Sterzingermooses, welche in den Siebzigerjahren unter der Leitung eines tüchtigen Specialcommissärs sich gebildet hat.

§§. 52—55.

Bildung von Wassergenossenschaften.

(§. 52.)

Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§. 20 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 53; **Buk.**, **Nied.-Oest.** §. 48; **Steierm.** §. 47; alle andern außer **Krain**, welches diesen Paragraph nicht hat, §. 52.

Steierm. fügt noch bei: Ob dort, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Beschädigungen durch Gewässer ausgesetzt sind, die Bildung einer Genossenschaft ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten stattfinden muß, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

(§. 53.)

Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 54; **Buk.**, **Nied.-Oest.** §. 49; **Steierm.** §. 48; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 53.

(§. 54.)

Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen mindestens zwei Drittheile, und zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

Böhm. §. 55; **Buk.**, **Nied.-Oest.** §. 50; **Krain** §. 32; **Steierm.** §. 49; alle andern §. 54.

Krain §. 32 lautet: Haben zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen zwei Drittheile, oder von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt, so sind die Eigenthümer der minderen Grundfläche beizutreten verpflichtet, wenn die Anlage von unzweifelhaften Nutzen ist, und ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann.

Nied.-Oest. sagt: „Dieser Zwang" (§. 48 [§. 21 R. G.]) statt: „Diese Verpflichtung der Minderheit".

Buk. §. 50 lautet: Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

(§. 55.)

Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet.

Bei der Bewerthung des letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Anschlag zu bringen.

Böhm. §. 56; **Buk.**, **Nied.-Oest.** §. 51; **Krain** §. 33; **Steierm.** §. 50; alle andern §. 55.

Der §. 52 unterscheidet vier Arten von Wassergenossenschaften:

a) für den Schutz des Grundeigenthums;
b) für die Regulirung des Laufes eines Gewässers;
c) für Entwässerung, und
d) für Bewässerungsanlagen.

Die Wassergenossenschaften zur Ausführung und Erhaltung von Wasserbauten zum Schutze des Grundeigenthums haben lange Zeit die einzige Form der Wassergenossenschaften gebildet und wegen ihrer besonderen Wichtigkeit in einzelnen Ländern auch schon frühzeitig eine bestimmte Organisation angenommen, wie die erwähnten Leegen oder Leegvereine in Tirol mit uralten, theilweise in die Taidingbücher und Weisthümer aufgenommenen Statuten. Ihnen schließen sich zunächst an jene für die Regulirung des Laufes eines Gewässers ohne Unterschied des Zweckes der Regulirung. Aus älterer Zeit bestehen hier die Concurrenzverbände und an Werkbächen die Wehrvereine. Genossenschaften für Entwässerung und für Bewässerung beginnen erst seit Erscheinen des neuen Wasserrechtsgesetzes sich zu bilden.[1])

[1]) Durch die große Ausdehnung, welche die österreichische Gesetzgebung mit obiger Eintheilung den Wassergenossenschaften gegeben hat, unterscheidet sich dieselbe vortheilhaft vor den älteren ausländischen Gesetzgebungen. Einen ähnlichen Vorgang hat erst die preußische Gesetzgebung von 1879 eingeschlagen und den Wassergenossenschaften unseres Gesetzes auch noch eine neue Form im Interesse der Schifffahrt beigesellt. Das preußische Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 erkennt Genossenschaften an, zur Benützung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benützung oder Unterhaltung von Wasserbauten oder Sammelbecken, und zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flössereien) und anderen Schifffahrtsanlagen. Für das Deichwesen und für Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden, bestehen besondere Gesetze. Diese Genossenschaften werden unterschieden in **öffentliche Genossenschaften**, welche unter Staatsautorität gegründet, unter Staatsaufsicht gestellt, mit Rechtsfähigkeit versehen und mit den Privilegien ausgestattet werden, daß die Beitragspflicht der Mitglieder den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten ist und der Eintragung im Hypothekenbuche nicht bedarf; Voraussetzung derselben ist, daß ein öffentlicher oder gemeinwirthschaftlicher Nutzen dadurch erzielt wird — dann **freie Genossenschaften**, welche durch Vertrag, ohne Mitwirkung des

Der Ausdruck „zur Ausführung von Wasserbauten" könnte die Deutung finden, daß nur die erste Ausführung Zweck der Genossenschaft sein könne. Eine solche Absicht liegt aber der Gesetzgebung ferne und wird auch durch die Erfahrung widerlegt; gerade die besten Wassergenossenschaften sind dauernde Realgenossenschaften für Herstellung und Instandhaltung gemeinschaftlicher Anlagen sowie für die Benützung derselben, insoweit eine solche Benützung zulässig ist. Nur ausnahmsweise ist die Genossenschaft nur auf die Herstellung von Anlagen gerichtet und löset sich sodann auf, indem sie die Erhaltung und Benützung den einzelnen Mitgliedern überläßt. Unter dem Ausdrucke „Wasserbauten" sind alle Arbeiten zur Herstellung, Verbesserung, Umlegung, Erhaltung des Wasserlaufes zu verstehen, dann auch solche, welche die richtige Vertheilung des Wassers, seinen Gebrauch u. s. w. betreffen, daher auch Räumungsarbeiten, das Ziehen von Gräben, die Errichtung oder Erhaltung von Stauanlagen, Sammelbecken, die Herstellung von Dämmen, Uferversicherung u. dgl. Die Bildung einer Genossenschaft kann daher ebensowohl erfolgen, um neue Wasserbauten auszuführen als auch um bestehende zu erhalten und dort, wo diese Erhaltung bisher Sache einzelner Betheiligter oder einer nicht organisirten Gemeinschaft war, derlei Wasserbauten zu einer Genossenschaftsangelegenheit zu erheben. In einem solchen Falle hat das Statut die hieraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse derjenigen, welche solche Wasserbauten hergestellt oder bisher erhalten haben, und der neuen Genossenschaft genau zu formuliren. Daß der Ausdruck „Schutz von Grundeigenthum" nicht auf Grundstücke einzuschränken sei, ist wohl selbstverständlich. Zum Grundeigenthum gehören auch alle Gebäude und sonstiges Zugehör im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, welches durch Wasserbauten zu schützen ist, insbesondere also auch die verschiedenen Werkanlagen und Bauten an den Ufern und im Wasser, Wehre, Schleusen, Brücken u. dgl., welche auf Grund und Boden in der Absicht hergestellt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen (§. 297

Staates und ohne Privilegien, aber als rechtsfähige Person, mit Haftung der Mitglieder für die Beiträge zahlungsunfähiger Genossen sich bilden können. Ein Beitrittszwang auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen findet statt bei Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung der Grundstücke zu Zwecken der Landescultur. Die freien Genossenschaften können sich, soferne sie zugleich einen öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen verfolgen, in öffentliche Genossenschaften verwandeln, indem sie ihre Statuten der Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorlegen. Durch die Ertheilung der Bestätigung wird das Vorhandensein dieses Nutzens endgiltig festgestellt.

Sehr ausführliche Bestimmungen bezüglich der Wassergenossenschaften enthält das ungarische und das mit demselben in diesem Abschnitte fast gleichlautende kroatische Gesetz. Nach denselben können Wassergenossenschaften errichtet werden 1. behufs Wasserregulirung (Bettregulirung, Uferschutz, Schutz gegen Wassergefahr und die hiermit verbundene Wasserableitung), 2. behufs Wasserbenützung (Bewässerung, Drainage, Entwässerung, Kolmation, Trockenlegung von Sümpfen u. s. w., §. 68). Die Regulirungs-Genossenschaften unterliegen einer sehr weitgehenden, die Entwässerungs-Genossenschaften einer beschränkteren staatlichen Aufsicht, bei den übrigen Wasserbenützungs-Genossenschaften ist nur die Genehmigung des Statutes durch die Regierung vorbehalten.

a. b. G. G.)[1]). Unter Regulirung versteht man die Räumung, Vertiefung, Verengerung, Erweiterung, Geradlegung, Verkürzung oder Verlegung des Wasserlaufes. In diesem Sinne hat auch die Ministerialcommission jenen Ausdruck aufgefaßt. Die Regulirung kann sich sowohl auf natürliche als auf künstliche Wasserläufe erstrecken, sie kann vorgenommen werden, um schon ursprünglich in der Lage des Flußbettes oder der Ufer begründete Irregularitäten zu beseitigen, oder solche, welche sich von Zeit zu Zeit durch Verschlammung, Versandung oder durch Ufereinbrüche ergeben; die Regulirungsbauten können bestimmt sein, solchen Irregularitäten vorzubeugen oder dazu, den Wasserlauf selbst zu beschleunigen oder zu verlangsamen oder einen neuen Wasserlauf herzustellen u. dgl. Auch ist es gleichgiltig, zu welchen Zwecken die Regulirung vorgenommen wird. Sind derlei Unternehmungen auf Senkung des Wasserspiegels oder auf Landgewinn gerichtet, so fallen sie zumeist auch unter den Begriff der Entwässerung; bezwecken dieselben die Hintanhaltung von Ufereinbrüchen oder Ueberschwemmungen, so fallen sie auch unter den Begriff Schutz des Grundeigenthums. Unter den allgemeinen Ausdruck Entwässerung fällt die Abführung von Grund-, Tag- und Gebrauchswasser ohne Unterschied, ob dieselbe in offenen Gräben oder in bedeckten Rinnen (Drains) geschieht. Die Entwässerung kann sowohl für landwirthschaftliche Zwecke dienen, als auch für Interessen der Industrie, des Verkehres, für sanitäre Zwecke u. dgl. Unter die Bewässerungsanstalten müssen auch jene des §. 38 eingereiht werden, welche für die Wasserversorgung von Gemeinden, Ortschaften oder vereinzelten Ansiedlungen dienen, und können die Betheiligten zur Ausführung oder Erhaltung derselben untereinander eine Genossenschaft bilden (vgl. hierüber die Erläuterungen zu §. 38). Nach den Erläuterungen zum §. 43 können auch die Besitzer von Industrialwerken an einem gemeinschaftlichen Werkcanal zum Zwecke der Erhaltung des geregelten Wasserlaufes, daher zur Erhaltung oder Reconstruction des gemeinschaftlichen Wehres und der gemeinschaftlichen Wasserleitung (Werkcanal) eine Genossenschaft im Sinne des §. 52 bilden und ist eine solche als eine Genossenschaft zur Ausführung von Wasserbauten, welche die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezweckt, anzusehen.[2])

[1]) Die Wahl der Ausdrücke „Grundstücke", „Grundbesitzthum" in §. 53 erklärt sich daraus, daß dieser Paragraph sowie überhaupt der ganze Abschnitt in den früheren Entwürfen aus dem Jahre 1862 nur für Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften bestimmt war, während ein besonderer Paragraph im Abschnitte von der Abwehr der Gewässer die analoge Anwendung auch für Schutz- und Regulirungsgenossenschaften vorschrieb. Es sind daher die erwähnten Ausdrücke auch auf andere Liegenschaften und Anlagen auszudehnen.

[2]) Auch die preuß. Gesetzgebung von 1879 nimmt nach den Motiven die Ausdrücke Ent- oder Bewässerung im ausgedehntesten Sinne und nicht mit der Beschränkung auf Landesculturzwecke. Sie versteht unter „Bewässerung" auch die Bewässerung von Gärten, Straßen, freien Plätzen; unter Entwässerung auch die von Gebäuden; Genossenschaften können sich für Ent- und Bewässerungen auch in diesem ausgedehnteren Sinne bilden; ein Beitrittszwang findet aber nur für Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landescultur statt. Die ältere preußische Gesetzgebung kannte keinen Beitrittszwang zu Genossenschaften für

Eine und dieselbe Wassergenossenschaft kann gleichzeitig mehrere Zwecke verfolgen; sowie sich die Entwässerung selten zweckmäßig und mit Erfolg durchführen läßt, wenn sie nicht gleichzeitig mit Bewässerungsanlagen verbunden wird, so werden mit Schutzbauten gewöhnlich auch Regulirungsbauten verbunden, und letztere dienen häufig gleichzeitig den verschiedensten Zwecken, namentlich für Bewässerungsanstalten der Grundbesitzer und der Gemeinden (Wasserversorgung), für Entwässerung und für Uferschutz; den Wassergenossenschaften zu Zwecken der Bewässerung und Entwässerung können Triebwerkbesitzer für ihre Anlagen sowie Gemeinden und Ortschaften zum Zwecke der Wasserversorgung beitreten, da die zu Ent- und Bewässerungszwecken erforderlichen Anlagen (Stauwerke, Wasserleitungen u. dgl.) auch anderen Zwecken dienen. Die Statuten müssen in solchen Fällen die wechselseitigen Rechtsverhältnisse mit besonderer Genauigkeit feststellen.[1])

Die Gesammtheit der Realitäten, denen durch die Genossenschaftsbauten oder Anlagen ein Nutzen zugewendet oder von denen ein zu besorgender Schaden abgewendet werden soll, bildet das Genossenschafts- oder Concurrenzgebiet — den Umfang der Genossenschaft (ital. comprensorio). Mitglieder der Genossenschaft sind die Besitzer dieser Realitäten. Auch das

---

Drainanlagen. Diese Art der Entwässerung schien selbst bei den Gesetzgebungen von 1853 und 1867 noch zu neu, theoretisch noch zu wenig sicher begründet, auch meist sehr kostspielig; man meinte, es sei noch kein praktisches Bedürfniß zur Erzwingung einer Genossenschaft auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen vorhanden. Seither sind diese Bedenken durch die praktischen Erfahrungen und die Fortschritte der Technik größtentheils widerlegt worden, und es hat sich herausgestellt, daß größere Erfolge auf diesem Gebiete sich nicht erreichen lassen, solange es in das Belieben jedes einzelnen Grundbesitzers gestellt ist, ob er sich einem gemeinschaftlichen Drainirungsunternehmen anschließen will oder nicht. In vielen Fällen, namentlich in Gegenden mit sehr zersplitterten Besitzständen, lassen sich Drainirungen mit möglichst großem Vortheile und mit möglichst geringem Kostenaufwande nur im Wege des genossenschaftlichen Zusammenwirkens ausführen. Es muß daher als ein großer Fortschritt unseres Wasserrechtsgesetzes angesehen werden, daß es sofort die Genossenschaften auch auf alle Arten der Bewässerung und Entwässerung, daher auch auf Drainirungsunternehmungen ausgedehnt, und auch die Regulirung ohne Unterschied des Zweckes als Genossenschaftsangelegenheit bezeichnet hat. Das größte Bedürfniß besteht für Genossenschaften zur Regulirung des Laufes eines Gewässers — namentlich für die kleineren, natürlichen oder künstlichen Wasserläufe. Man hat bisher die Räumung und Erhaltung solcher Wasserläufe und so auch den Schutz ihrer Ufer zumeist den Anliegern auferlegt. Hieraus entstehen die größten Unzukömmlichkeiten: bei den kleineren Wasserläufen, z. B. den Wiesenbächen oder künstlichen Abzugsgräben steht der fleißige und ordentliche obere Besitzer sein Grundstück versumpfen, weil der untere Nachbar seine Schuldigkeit nicht thut. Jeder Einzelne muß um einer kleinen Arbeit willen weit in's Feld hinaus, um seinen Grabentheil zu reinigen. Verbände von Wiesenbesitzern und ähnliche Genossenschaften, welche die Instandhaltung und Regulirung solcher kleiner Wasserläufe in der Genossenschaftsform besorgen, werden mit ganz geringen Mitteln allen bisherigen Uebelständen der erwähnten Art begegnen können.

[1]) Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums kann zwischen den Besitzern von Grundstücken, Werkbesitzern, Besitzern von Häusern, Gärten, Badeanstalten u. dgl. eine Wassergenossenschaft gebildet werden, deren Zweck es ist, bestehende Wehre und Leitungen in gutem Stande zu erhalten und im Falle der

Aerar kann verhalten werden, einer Wassergenossenschaft zur Ausführung von Regulirungsbauten, welche einer Staatsstraße oder Brücke zum Vortheile gereichen, als Mitglied beizutreten. Dagegen kann das Aerar, insoweit dasselbe mittelst eines freiwilligen Beitrages einen Uferschutzbau — nicht aus Schifffahrtsrücksichten, sondern um den Anrainern eine Wohlthat zu erweisen — hergestellt hat, nicht mit den Kosten dieses Schutzbaues zu weiteren Baukosten, wodurch der erste Schutzbau geschützt werden soll, herangezogen werden.[2]) — Obgleich aber das Gesetz in den meisten Stellen nur von Besitzern der „Grundstücke" oder der „Liegenschaften und Anlagen" als Mitgliedern der Wassergenossenschaften spricht, so geht doch schon aus §. 67 hervor, daß auch Gemeinden nud Ortschaften Mitglieder der Genossenschaften sein können, und zwar wie bei §. 67 näher wird erörtert werden, nicht bloß in jenen Fällen, wo die Gemeinde oder Ortschaft Grundstücke besitzt. Ferner kommt es häufig vor, daß bei größeren Unternehmungen, namentlich solchen, welche nach §. 45 auf Grund besonderer Landesgesetze durch die in letzteren normirten Genossenschaften ausgeführt werden, nicht selten auch das Land, der Bezirk, die Gemeinde oder verschiedene kleinere Genossenschaften gleichsam als Untergenossenschaften — als Mitglieder an der Unternehmung sich betheiligen; als solche können sie auch der Genossenschaft, welche sich für das größere Unternehmen gebildet hat, beitreten. Für einen solchen Fall ist es Aufgabe der Statuten, das Stimm- beziehungsweise Rechtsverhältniß solcher autonomer nnd sonstiger Verbände, welche der Genossenschaft beitreten, näher zu bestimmen. An der ersten Abstimmung zur Bildung der Genossenschaft können sie wohl nicht Theil nehmen, weil ihnen nach den §§. 54 und 55 kein Stimmrecht zukommt. Es können auch mehrere kleinere Verbände oder Genossenschaften zu einer erweiterten Genossenschaft für gemeinsame Interessen zusammentreten. Eine solche Verbindung mehrerer Genossenschaften braucht nicht unbedingt zur Auflösung der bisherigen kleineren Genossenschaften zu führen; es können die einzelnen kleinen Genossenschaften für bestimmte Zwecke getrennt fortbestehen und kann für die als gemeinsam erklärten Zwecke neben den Verwaltungen der kleinen Genossenschaften eine besondere Verwaltung für die Hauptgenossenschaft bestellt werden. So sollen z. B. Wassergenossenschaften zum Schutze von Grundeigenthum in der Regel das ganze Inundationsgebiet umfassen, welches durch Wasserbauten geschützt werden kann. Wenn indessen für einen Theil dieses Gebietes der gleiche Zweck mit erheblich geringeren Kosten zu erreichen ist, dürfen die in diesem Theile begüterten Besitzer nicht verhalten werden, dem größeren Verbande beizutreten, sondern

---

Zerstörung sie wieder herzustellen; das Wasser aus diesen Leitungen kann zu Bewässerungszwecken, für die Triebwerke, Bräuhäuser, dann als Trinkwasser zur Speisung der Hausbrunnen, ferner als Nutzwasser für häusliche Bedürfnisse, für Gartenzwecke, für Badeanstalten u. dgl. benützt werden. Die Kostenvertheilung richtet sich, solange nicht Genossenschaftsstatuten etwas anderes feststellen, nach den Bestimmungen des §. 43 (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. März 1879, Z. 13403).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. October 1879, Z. 9024.

können für sich eine Genossenschaft bilden. Die größeren Verbände können namentlich die Bestellung technischer Organe, wie früher in Niederösterreich die Wasserführungscommissäre, oder die Bestellung gemeinschaftlicher Aufsichtsorgane u. dgl. übernehmen.

Wassergenossenschaften können entweder durch freie Uebereinkunft (Vertrag, Genossenschaftsstatut) oder durch behördliche Verfügung oder in den Fällen des §. 45 durch ein specielles Landesgesetz gebildet werden. Diese Verschiedenheiten beziehen sich aber nur auf die Art und Weise der Entstehung der Genossenschaft; im Weiteren begründen dieselben in der Regel keinen Unterschied in Bezug auf die Rechtsverhältnisse weder der Genossenschaften als solcher, noch der einzelnen Mitglieder untereinander oder zur Genossenschaft; nur für den Fall der Ausscheidung einzelner Grundstücke enthält §. 63 in Bezug auf Rückerstattung geleister Beiträge einen Unterschied zwischen freien und gezwungenen Mitgliedern. Sollen Genossenschaften durch freie Uebereinkunft zu Stande kommen, so muß diese Uebereinkunft, wie aus den Eingangsworten des §. 89 hervorgeht, den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens umfassen. Die bloße Zustimmung, daß eine Genossenschaft gebildet werde, ist als freie Uebereinkunft im Sinne des §. 52 noch nicht anzusehen, so lange nicht über obige drei Momente ein Einverständniß erzielt ist. Liegt ein Uebereinkommen über obige Momente nicht vor, so kann eine Wassergenossenschaft (den Fall des §. 45 ausgenommen) nur auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde gebildet werden. Die Verfügung erfolgt in Form eines Erkenntnisses (§. 86) nach dem im VI. Abschnitte normirten Verfahren.[1])

Dem Geiste der neueren Gesetzgebung auf verwandten Gebieten (Commassation, Gemeintheilung ꝛc.) und den Bedürfnissen der fortschreitenden Cultur entspricht es, daß die in weiteren Kreisen wirthschaftlich nützlichen und nur innerhalb einer größeren Gemeinschaft ausführbaren Unternehmungen nicht an dem Widerspruch des Einzelnen scheitern dürfen. Wichtige Gründe sprechen aber dafür, daß in Fällen einer beantragten Zwangsgenossenschaft der Beitritt der dissentirenden Betheiligten nicht ausschließend durch den Majoritätsbeschluß erzwungen werde, sondern daß auch noch gemäß §. 53 eine Prüfung und Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die drei Fragen vorangehe:

a) ob der Bau oder die Anlage (das Unternehmen) an und für sich von unzweifelhaftem Nutzen sei:

---

[1]) Wird der Eintritt in eine Wassergenossenschaft deshalb verweigert, weil der Widersprechende kraft erworbener Rechte die Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlagen gegen einen geringeren als den durch die Statuten festzusetzenden Beitrag in Anspruch nimmt, so kann die Frage der Beitragsleistung nicht durch eine Entscheidung über den Beitrittszwang, sondern nur durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörden gemäß der §§. 43 resp. 44 zur Lösung gebracht werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. September 1881, Z. 10893).

b) ob sich die Anlage nicht auch ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minorität zweckmäßig ausführen lasse;

c) ob nicht die bisherige Benützung der in die Genossenschaft zwangsweise einzubeziehenden Grundstücke für die Besitzer derselben vortheilhafter sei, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird.

Um diese Fragen richtig beantworten zu können, muß das in den §§. 89—92 vorgeschriebene Verfahren der nach §. 53 zu fällenden Entscheidung vorangehen.[1])

Der Beweis gegen die Widersprechenden ist nicht darüber zu führen, daß der Bau oder die Anlage *für die Grundstücke der Minderheit*, sondern nur, daß die Unternehmung im Allgemeinen von unzweifelhaftem Nutzen ist. Daß das Unternehmen einen *öffentlichen* Zweck verfolge, ist zur Begründung des Zwanges nicht nothwendig, doch scheint es im Sinne des Gesetzes gelegen, daß dasselbe für das wirthschaftliche Leben eines

---

[1]) In neuerer Zeit ist man gegen Zwangsgenossenschaften zu Wasseranlagen, namentlich solcher für Benützung der Gewässer, auf Grund mißlicher Erfahrungen etwas mißtrauisch geworden, und es ist daher zu rathen, daß die Worte des §. 53 „*von unzweifelhaftem Nutzen*" von den Verwaltungsbehörden zumal dort, wo nur geringe Majoritäten bestehen, nicht allzu leicht genommen werden. Wird auch dadurch vielleicht die eine oder die andere Unternehmung langsamer zum Ziele gelangen, so werden auch manche Mißgriffe durch unreife Projecte unterbleiben und wird wenigstens die Staatsverwaltung von dem Vorwurfe, dieselben durch Zwangsmaßregeln eingeführt zu haben, bewahrt werden.

Wir halten uns zu dieser Warnung umsomehr veranlaßt, als wir die Commassation auf Grund einfacher Mehrheitsbeschlüsse ohne weitere Einschränkungen bevorwortet haben (vgl. *Peyrer*: Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse, S. 148 ff.). Es ist hier ein großer Unterschied. Die Commassation schafft *sofort* einen bedeutend besseren Zustand, der zu seiner Aufrechthaltung keine weiteren Kosten und Opfer erheischt, bei zweckmäßiger Organisation der Behörden und unter einer guten Gesetzgebung sicher herbeigeführt wird und viel weniger von Zufälligkeiten und schwierigen Berechnungen abhängig ist, als Wasseranlagen; es sind nur seltene Ausnahmen, wo bei einer Commassation und auch hier stets nur bei entschieden fehlerhafter Durchführung, ein oder der andere Besitzer weniger Vortheil zieht, als erwartet wurde; ein völliges Mißlingen tritt aber wohl niemals ein. Daher hörte man beispielsweise in Preußen unter den Besitzern der dort zusammengelegten Grundstücke, welche 1872 bereits ein Flächenmaß von 2500 Quadratmeilen eingenommen haben, keine Klage über Nachtheile aus Commassationen, während bei Wasseranlagen in allen diesen Beziehungen die Verhältnisse keineswegs so entschieden vortheilhaft sich gestalten. Hierin liegt auch der Grund, warum die Wasserrechtsgesetze nebst dem Mehrheitsbeschlusse auch eine Entscheidung der Behörde über den unzweifelhaften Nutzen der Anlage verlangen, während die Commassationsgesetze von einer solchen Entscheidung in der Regel absehen. Das ungarische Gesetz (§§. 71, 130, 131), läßt die zwangsweise Bildung von Regulirungs- und von Entwässerungs-Genossenschaften auf Grund einfacher Mehrheitsbeschlüsse zu, für die Bildung einer Genossenschaft zu Berieselungszwecken wird Zwei-Drittel-Majorität gefordert. Das Stimmenverhältnis wird in allen diesen Fällen nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes berechnet. Im öffentlichen Interesse oder vom Standpunkte des einheitlichen Schutzes gegen Ueberschwemmung und der hiemit verbundenen Wasserableitung kann der Minister alle jene Inundations-Gebiete, welche nicht gehörig geschützt sind, einer bestehenden Genossenschaft einverleiben, eventuell aus den Interessenten derartiger Inundations-Gebiete von Amtswegen eine Genossenschaft bilden (§. 82).

größeren oder kleineren Kreises von Betheiligten nicht ohne Bedeutung sei.[1]) Bezüglich der Minderheit erstreckt sich der Zwang nicht auf alle Liegenschaften, welche überhaupt aus der Genossenschaft Nutzen ziehen können, sondern nur auf solche, deren Benützungsweise durch die genossenschaftliche Anlage für die Besitzer vortheilhafter wird, als die bisherige, was aus dem dritten Absatze des §. 53 hervorgeht. Ist das letztere nicht der Fall, so können die Eigenthümer solcher Grundstücke nicht zur Theilnahme an der Genossenschaft verhalten werden, z. B. wenn der Besitzer ein Grundstück, welches in die Bewässerung einbezogen werden soll, zu einer gewerblichen Unternehmung, zu einer Bleiche, einer Ziegelei u. dgl. verwendet. Dagegen entbindet der Umstand, daß ein Grundstück seiner Gattung nach nicht zu denjenigen gehört, bezüglich deren das Unternehmen eine höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, an sich nicht von der Beitrittspflicht; diese Pflicht greift also auch dann Platz, wenn ein Acker in dem zu bewässernden Wiesencomplex, eine Wiese in der zu entwässernden Ackerfläche liegt; es hat sich auch hier wie in anderen Fällen (Commassation) der Grundeigenthümer den durch die örtliche Lage seines Grundeigenthums bedingten Verpflichtungen im allgemeinen Culturinteresse zu unterwerfen.[2]) Bei Schutz- und Regulirungsgenossenschaften bleibt die Benützungsweise der Grundstücke oder Anlagen die gleiche wie bisher; der erlangte Vortheil liegt im größeren Schutze.

Dem Ausdruck, ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit, darf nicht der Sinn beigelegt werden, daß auf den erwähnten Grundstücken selbst Bauten ausgeführt werden müssen; derselbe hat nur die Bedeutung, daß die Wirkung der Anlage sich auf diese Grundstücke ausdehnen müsse. Es können daher zu einer Entwässerungsgenossenschaft, zu einer Genossenschaft für Schutz- und Regulirungsbauten auch solche Grundstücke zwangsweise beizogen werden, welche durch die beantragten Bauten entwässert oder geschützt werden sollen, wenn auch die Bauten selbst nicht auf diesen Grundstücken ausgeführt werden. Doch muß erwiesen sein, daß eine andere Art der Anlagen, welche diese Grundstücke nicht in den Bereich der Wirkungen der Anlagen zieht, zweckmäßig nicht ausführbar ist. Es handelt sich in solchen Fällen zumeist um eine größere Concurrenz von Beiträgen oder sonstiges gemeinsames Wirken, ohne welches die Unternehmung gar nicht oder nicht zweckmäßig zu Stande gebracht oder fortgeführt werden könnte. Den Fall des §. 53, letzter Absatz, ausgenommen, kann sich der einzelne Grundbesitzer dem Zwange zum Eintritte in die Genossenschaft auch dadurch nicht entziehen, daß er sein Grundstück der Genossenschaft gegen Entschädigung abzutreten erklärt, daferne nicht etwa ein Vergleich zu Stande

[1]) Nach Wortlaut und Zweck der Bestimmung des §. 53 kann unter dem Ausdrucke „von unzweifelhaftem Nutzen" nur der Nutzen eben Jener verstanden werden, welche die Anlage auszuführen haben und unter welchen daher die Genossenschaft gebildet werden soll, eine darüber hinausgehende Berücksichtigung fremder Interessen hat aber nicht stattzufinden (Erk. d. Verw. Ger. H. vom 31. Mai 1887, Z. 1542, Samml. Budwinski Nr. 3557).

[2]) Schenkel, S. 68.

kommt, wohl aber steht demselben das Recht der Auflassung zu (vgl. § 46). Handelt es sich um Wasserbauten, durch welche den Grundstücken oder sonstigen Liegenschaften und Anlagen eine bestimmte Wassermenge zugeführt werden soll, so kann häufig der Zwang gegen Widerstrebende dadurch vermieden werden, daß sich die Genossenschaft vorbehält oder verpflichtet, bestimmten Grundstücken oder Anlagen Wasser gegen Entgelt im Wege freier Vereinbarung für eine bestimmte Zeit oder für immer zu überlassen. Der Bestand und Umfang einer solchen Vereinbarung sind nicht nach dem Wasserrechtsgesetze, sondern nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, wenn auch die Art und Weise der Ausführung derselben auch wieder manche wasserrechtliche Momente bieten mag, welche nach dem Wasserrechtsgesetze beurtheilt werden müssen.

Die Fragen, ob Wasser entnommen oder zugeleitet werden darf, ob Uferschutzbauten im Hinblick auf strompolizeiliche und sonstige Interessen zulässig sind, ob Grundstücke enteignet oder Servituten auferlegt werden können, wie es mit der Räumung und sonstigen Abwehr der Gewässer zu halten sei, müssen bei Genossenschaften nach denselben Vorschriften wie bei anderen Unternehmern beurtheilt werden. Dieselben unterliegen in Bezug auf die auszuführenden Wasserbauten ebenso wie einzelne Unternehmer den Normen des Wasserrechtsgesetzes. Zur Ausführung der im §. 52 erwähnten Wasserbauten stehen den Genossenschaften die in den §§. 27, 28, 31, 32, 33 und 37 beziehungsweise 40 und 49 erwähnten Rechte und die ebenda erwähnten Verpflichtungen zu. Wollen sie auch die viel weiter gehenden Zwangsrechte des §. 48 W. R. G. oder §. 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, in Anspruch nehmen, so müssen sie darthun, daß ihre Bauten im öffentlichen Interesse unternommen werden beziehungsweise, daß ihrem Unternehmen eine unzweifelhaft höhere wirthschaftliche Bedeutung zukommt als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung. Auch die in die Genossenschaft als Mitglieder einbezogenen Grundbesitzer müssen als dritte Personen behandelt werden, soweit von ihnen außer der Theilnahme an der Genossenschaft und den hieraus sich ergebenden Verpflichtungen eine Abtretung von Rechten oder die Belastung ihres Eigenthums mit einer Dienstbarkeit verlangt wird.

Bei der Abstimmung wird auf die Kopfzahl keine Rücksicht genommen, sowohl deshalb, weil die Wasserbauten nur dem Besitze erhöhten Werth verschaffen ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Eigenthümers, als auch um Beirrungen des Stimmverhältnisses durch zu diesem Zwecke absichtlich vorgenommene Grundtheilungen hintanzuhalten.

Wie groß die Zahl der Mitglieder sein muß, damit eine Genossenschaft durch Mehrheitsbeschluß gebildet werden könne, ist im Gesetze nicht bestimmt. Der Entwurf von 1862 hatte §. 28 „mehr als drei Mitglieder" gefordert. Nach einem Beschlusse der Ministerialcommission sollten auch zwei Mitglieder eine Genossenschaft bilden können, wenn sie sich den Regeln des §. 56 unterwerfen. Doch dürfte bei Bildung von Zwangsgenossenschaften unter drei Mitglieder nie herabgegangen werden, wie dies auch andere Gesetze vorschreiben. Artikel 44 des badischen Wassergesetzes verordnet,

daß kein Genossenschaftsmitglied mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf und daß bei Stimmengleichheit die Mehrzahl der Köpfe entscheidet. Es beruht dies darauf, daß beim unbedingten Uebergewicht eines Mitgliedes ein genossenschaftliches Leben, ein Zusammenwirken Mehrerer zu gleichem Zwecke, von vornherein ertödtet wäre; diese Erwägung dürfte auch bei uns maßgebend sein und in den Statuten Ausdruck finden; schwerlich dürfte eine Genossenschaft die behördliche Anerkennung erhalten, wenn nicht die Statuten für Fälle dieser Art die richtige Vorsorge treffen.[1])

Unter dem Ausdrucke „der betheiligten Grundflächen" im §. 55 sind die zu ameliorirenden Grundstücke zu verstehen, mit Ausschluß jener, welche etwa nur mit Servituten belastet werden sollen, wie dies daraus hervorgeht, daß die Fassung des früheren Entwurfes, der von den erforderlichen Grundflächen sprach, im obigen, der Sache entsprechenden Sinne geändert wurde. Kann wegen der Niveauverhältnisse ein Grundstück nur mit einem Theile aus der Genossenschaft Vortheil ziehen, so darf es nur mit diesem Theile in die Genossenschaft einbezogen werden. Die Größe der betheiligten Grundflächen wird regelmäßig nach dem für den Kataster ermittelten Flächenmaße beurtheilt. Bei Schutz- und Regulirungsgenossenschaften an künstlichen Gerinnen, welche nach §. 43 von den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten gemeinschaftlich zu erhalten sind, besteht das zu schützende Eigenthum jedes einzelnen Genossen in der ihm durch die Anlage verschafften Wassermenge oder Wasserkraft und ist hienach auch das Stimmverhältniß zu berechnen (vgl. §. 43).

Solange es sich nur um die Berechnung der Stimmenmehrheit für Bildung der Genossenschaft handelt, kommt es in der Regel nicht auf eine sehr genaue Werthschätzung an und werden meistens approximative Schätzungen zu Grunde gelegt, weil genaue Wertermittlungen, wie solche zur Bemessung der Beiträge (§§. 65 und 66) erforderlich sind, in der Regel erst in einem späteren Theile des Verfahrens angestellt werden. Die Berechnung der Stimmen zur Bildung einer Genossenschaft erfolgt daher zum Theile nach

---

[1]) Die Ministerialcommission hatte 1864 bei der ersten Lesung einstimmig beschlossen, sowohl für Ent- als für Bewässerungsgenossenschaften die einfache Majorität gelten zu lassen, weil Ministerialrath Pabst hervorhob, daß ein Unterschied in der Behandlung umsoweniger gerechtfertigt sei, als häufig beide gleichzeitig zur Ausführung kommen. In der späteren Sitzung vom 9. December 1864 ging die Majorität vom früher beschlossenen Principe wieder ab und beschloß sowohl für Ent- als Bewässerungsgenossenschaften eine Zweidrittel-Majorität, während schließlich das im nunmehrigen §. 54 ausgesprochene Princip zur Geltung gelangte, welches für Bewässerungsgenossenschaften eine Zweidrittel-Majorität, für alle übrigen Arten der Wassergenossenschaften einfache Majorität statuirt. Dafür wird gewöhnlich angeführt, daß bei Bewässerungsanlagen es sich um Erlangung eines Vortheils, bei Entwässerungs-, Schutz und Regulirungsbauten um Abwendung eines Nachtheils handle, wobei auch ein intensiverer Zwang gerechtfertigt sei. Das Motiv ist aber nicht durchgreifend richtig. — Dient eine Entwässerungsanlage zugleich auch zur Bewässerung, so entscheidet schon die absolute Stimmenmehrheit für beide. Läßt sich aber die Entwässerung zweckmäßig ausführen auch ohne Bewässerung und würde die Ausdehnung auf letztere größere Kosten verursachen, so ist für diese Kosten eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

anderen Grundsätzen als die Berechnung der Kosten nach den §§. 65 und 66. Auf die Kostenvertheilung können nebst dem Flächeninhalte und dem zu erlangenden Vortheile in besonderen Fällen auch noch andere Momente von maßgebendem Einfluß sein, z. B. die Lage der Grundstücke, welche, um einzelnen Grundstücken Vortheile zu bringen, eine kostspieligere Anlage nothwendig macht. Um jedoch nicht allzu große Complicationen hervorzurufen und da es der Genossenschaft ohnehin frei steht, derlei Ausnahmsverhältnissen in den Statuten u. dgl. Rechnung zu tragen, beschloß die Ministerialcommission, von solchen Fällen abzusehen. Namentlich kann die im Schlußsatze des §. 55 erwähnte Werthserhöhung bei der Abstimmung zur Bildung einer Genossenschaft selten berücksichtigt werden; erst wenn die Eintheilung der Grundstücke nach Classen (§§. 65 und 66) vollendet ist, ergeben sich Anhaltspunkte für die Bewerthung nach der Werthserhöhung. Ist eine Genossenschaft gebildet, so kann dieselbe das Stimmverhältniß für die weiteren Abstimmungen, z. B. für die Fälle der §§. 57, 58, 60, 64 in den Statuten in anderer Weise feststellen, als dies in den gedachten Paragraphen vorgeschrieben ist. Jedoch muß für alle Festsetzungen in den Statuten, wodurch eine durch das Gesetz aufgestellte Regel abgeändert werden soll also auch für die erwähnten Abänderungen des Stimmverhältnisses, Einstimmigkeit vorhanden sein und es braucht keiner der Genossen sich gefallen zu lassen, daß die Statuten gesetzlich geordnete Rechte und Pflichten ohne seine Zustimmung ändern. Das Stimmverhältniß wird häufig in den Statuten nach Köpfen festgestellt, zumal dort, wo eine große Ungleichheit der Rechte ohnehin nicht besteht, und man bei den Abstimmungen das größere Gewicht auf die persönlichen Momente legen will.

§§. 56—60.

Organisation der Wassergenossenschaften. Statuten.

(§. 56.)

Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuche) ersichtlich gemacht und jede diesfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe jedermann Einsicht zu gestatten (§. 22 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 57; Buk., Ried.-Oest. §. 52; Steierm. §. 51; alle andern außer Krain, wo dieser Paragraph fehlt, §. 56.

(§. 57.)

Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

Böhm. §. 58; Buk. §. 54; Krain §. 34; Ried.-Oest., Steierm. §. 53; alle andern §. 57.

Gal. läßt die Worte: „aus ihrer Mitte" weg.

Krain und **Salzb.** setzen noch bei: „oder bei geringer Anzahl der Mitglieder einen Geschäftsführer".

Ried.-Oest. setzt nach „Ausschuß" „auf die in den Statuten zu bestimmende Dauer".

Buk. und **Steierm.** haben diesen Paragraph als ersten Satz des §. 54 **Buk.**; bez. §. 53, **Steierm.** (siehe §. 58).

(§. 58.)

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche (§. 22 des Reichsgesetzes) einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

Böhm. §. 59; **Buk.** §. 54; **Krain** §. 35; **Ried.-Oest.** §. 54; **Steierm.** §. 53; alle andern §. 58.

Buk. §. 54 und **Steierm.** §. 53 lauten: Die Vereinsleitung wird von den Genossen durch absolute Mehrheit der nach §. 51 (50) zu berechnenden Stimmen gewählt. Die Vereinsleitung wählt aus ihrer Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Vorstand, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche einzutragen ist. Ergibt sich in dem einen oder andern Falle keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

Krain schaltet nach „Obmann, welcher" ein: sowie der Geschäftsführer.

Salzb. §. 58 lautet: Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann. Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Loos. Der Obmann, beziehungsweise der Geschäftsführer, hat die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, ist der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes) einzutragen.

(§. 59.)

Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Die Prüfung des Wahlactes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses und ist gegen dessen Entscheidung ein Recurs nicht zulässig.

Böhm. §. 60; **Buk.** §. 55; **Krain** §. 36; **Ried.-Oest.**, **Steierm.** §. 54; alle andern §. 59.

Buk. §. 55 lautet: Die Entscheidung über die das Wahlrecht oder die Giltigkeit des Wahlactes betreffenden Beschwerden steht der politischen Behörde zu.

Kärnth. §. 59 lautet: Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Mähr. §. 59 lautet: Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, sowie über die Wahl des Ausschusses und des Obmannes steht der politischen Behörde zu.

Steierm. §. 54 lautet: Die Entscheidung über die das Wahlrecht oder den Wahlact betreffenden Beschwerden steht der politischen Behörde zu.

Tirol §. 59 setzt statt „nicht zuläßig" die Worte: „nur an die politische Landesbehörde zuläßig."

(§. 60.)

Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten)

zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

Böhm. §. 61; **Buk.** §. 53; **Krain** §. 37; **Nied.-Oest.** §. 56; **Steierm.** §. 52; alle andern §. 60.

Buk. §. 53 und **Steierm.** §. 52 lauten: Die Statuten sind durch absolute Mehrheit der nach §. 50 zu berechnenden Stimmen festzusetzen. Sie bedürfen der Bestätigung der Verwaltungsbehörde und haben genaue Bestimmungen zu enthalten a) über den Zweck und Umfang des genossenschaftlichen Unternehmens, b) über den Sitz der Genossenschaft, c) über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, d) über die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis der Vereinsleitung und des Vorstandes, e) über Versammlungen der Genossenschaft und die ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, f) über den Maßstab der Vertheilung der Kosten, g) über die Austragung der aus dem Genossenschaftsverhältnisse zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft entstandenen Streitigkeiten, h) über die Auflösung der Genossenschaft. Die Bestimmungen der Statuten dürfen den Anordnungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Gal. §. 60 lautet: Die Statuten sind durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen festzusetzen und sind sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen. — Die Statuten haben genau zu bestimmen: a) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten der Mitglieder, b) den Zweck und Umfang des genossenschaftlichen Unternehmens, den Zeitpunkt des Beginnes und der Vollendung desselben, c) den Sitz der Genossenschaft, d) die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis des Ausschusses und des Obmannes, e) die Versammlungen der Genossenschaft und die ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, f) den Maßstab der Vertheilung der Kosten, g) die Art der Erledigung der aus dem Genossenschaftsverhältnisse zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft oder zwischen diesen und der Genossenschaft selbst entstandenen Streitigkeiten, h) die Auflösung der Genossenschaft. — Die Bestimmungen der Statuten dürfen den Anordnungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Krain sagt: „auf die im §. 34 vorgezeichnete Weise" statt: „auf gleiche Weise".

Mähr. §. 60 lautet: Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Zweck des Unternehmens, die zur Ausführung bestimmten Anlagen, den Zeitpunkt des Beginnes und der Vollendung, den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung in Uebereinstimmung mit den der Bildung der Genossenschaft zu Grunde liegenden Beschlüssen durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben, der politischen Behörde zur Anerkennung vorzulegen sind.

Nied.-Oest. sagt: „Durch absolute Mehrheit der nach §. 51 zu berechnenden Stimmen" statt: „auf gleiche Weise".

Die §§. 56—60 enthalten die Normen über die Organisation der Wassergenossenschaften. Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die Bezeichnungen: Vereinsleitung, Vorstand, Ausschuß, Obmann, in Krain und Salzburg auch noch Geschäftsführer, sind im Gesetze nicht präcise gebraucht. Die Geschäfte der Vereinsleitung besorgt der Ausschuß, jene des Vorstandes der Obmann. Vereinsleitung und Ausschuß einerseits und Vorstand und Obmann andererseits gelten als synonym. Der Geschäftsführer des krainischen und salzburgischen Gesetzes vereinigt in sich die Geschäfte des Ausschusses und des Vorstandes. Durch die Anerkennung von Seite der Verwaltungsbehörde erhält die Genossenschaft die rechtliche Existenz für den

öffentlichen und bürgerlichen Verkehr. Sobald die Anerkennung erfolgt ist, kann die Genossenschaft unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Dadurch und durch die weiteren Bestimmungen des Gesetzes über die Wassergenossenschaften charakterisiren sich diese als Realgenossenschaften des öffentlichen Rechtes. Die Realeigenschaft der Genossenschaft ergibt sich aus folgenden Momenten: Die Theilnahme an der Genossenschaft ist in der Regel bedingt durch den Besitz von Grundeigenthum; die einzige Ausnahme des Beitrittes von Gemeinden und Ortschaften, welche ja selbst wieder eine reale Unterlage haben, ändert nichts an diesem Charakter; hieran knüpfen sich die weiteren Rechtsfolgen des §. 61: Die Genossenschaft hat zur Realisirung der aus dem Besitze eines genossenschaftlichen Grundstückes entspringenden Leistungen ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Grundstücken. Die Realnatur der Genossenschaft äußert sich weiter darin, daß sowohl für das Gewicht der Stimme, als für die Höhe des Kostenantheiles die Größe oder der Werth des dem Einzelnen gehörigen Grundbesitzes maßgebend ist (§§. 55, 65, 66). Auch darin macht sich die Realnatur der Genossenschaft geltend, daß die Genossenschaft auf den realen Wirkungskreis, die Ent- und Bewässerung der Grundstücke, den Schutz bestimmter Liegenschaften und Anlagen, die Regulirung bestimmter Gewässer innerhalb bestimmter Grenzen beschränkt ist, also nur soweit, als es der Zweck der Genossenschaft, nämlich die Herstellung, Erhaltung und Benützung der gemeinschaftlichen Anlagen erfordert, Rechtsgeschäfte vornehmen, Verbindlichkeiten eingehen darf; die Genossenschaftsorgane sind daher keineswegs befugt, auf Grund der juristischen Persönlichkeit einer Genossenschaft andere über den Genossenschaftszweck hinausgehende Vermögenshandlungen für die Eigenthümer der in die Anlage fallenden Grundstücke vorzunehmen. Die Eigenschaft der Genossenschaft als juristischer Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes äußert sich nach folgenden Richtungen: Die betheiligten Besitzer von Grundstücken können im Verwaltungswege zum Eintritt in die Genossenschaft angehalten werden (§. 53); der Austritt ist nur unter beschränkten Voraussetzungen gestattet (§. 63); es besteht ein öffentlich rechtlicher Anspruch auf Aufnahme und Ausscheidung aus dem Genossenschaftsverbande (§§. 62—63); die Entstehung der Genossenschaft ist bedingt durch die Anerkennung der Verwaltungsbehörde (§. 56); ihre Satzungen unterliegen der Bestätigung oder Kenntnißnahme der Verwaltungsbehörde (§. 60), können sogar unter Umständen durch ein Gesetz oder auf Grund eines solchen (§. 45) von Amtswegen erlassen werden; auf die Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen, die Instandhaltung und Benützung derselben nimmt die Staatsverwaltung den im Wasserrechtsgesetze im Allgemeinen normirten Einfluß u. dgl. Da das Rechtsverhältniß zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern dem öffentlichen Rechte angehört, so werden die Genossenschaftsforderungen gegen die Genossen im Verwaltungswege eingetrieben (§. 68). Natürlich ist durch die öffentlich rechtliche Natur der Genossenschaft

sowenig wie bei der Gemeinde ausgeschlossen, daß sie als juristische Person in Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Rechtes trete; vielmehr muß sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Anzahl Geschäfte des Privatrechtes abschließen: Verträge über Dienstleistungen behufs Herstellung und Instandhaltung der Anlagen, Verträge über Ankauf von Grundstücken, Erwerbung von Servituten zur Wasserleitung u. dgl., über Anschaffung von Materialien, Aufnahme von Darlehen u. a. m. Die Genossenschaft kann in solcher Weise auch selbst Eigenthümerin von Grundstücken werden, welche für die genossenschaftlichen Anlagen erworben werden oder Dienstbarkeitsrechte für die letzteren erwerben, welche sich auf das ganze mit Anlagen versehene Gelände erstrecken.[1]) — Da die Genossenschaft selbstständig Rechte und Verbindlichkeiten haben kann, so können auch die einzelnen Genossen mit ihr in besondere Rechtsverhältnisse treten, Verträge mit ihr schließen, gegen sie klagen und von ihr verklagt werden und die Genossenschaft kann auch dingliche Rechte an den Sachen, namentlich den Grundstücken der einzelnen Genossen haben.

Vor erwirkter Anerkennung für die Genossenschaft abgeschlossene Rechtsgeschäfte begründen nur eine Haftung derjenigen Mitglieder, welche sie abgeschlossen oder durch eine Vollmacht vorher oder durch die Zustimmung nachher gebilligt haben. Haben die Genossen einen Genossenschaftsvertrag abgeschlossen, so bilden sie bis zur erfolgten Anerkennung eine Gemeinschaft (Gesellschaft im Sinne des 27. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches) und die Rechtsverhältnisse derselben bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches. Auf Grund der erfolgten Anerkennung kann die Genossenschaft durch die Vereinsleitung oder den Vorstand, beziehungsweise durch diejenigen Personen, welche für den Vorstand zeichnen, ohne jede weitere Vollmacht auch solche Rechtsgeschäfte eingehen, welche nach §. 1008 a. b. G. B. im gewöhnlichen Verkehr eine besondere auf diese Gattung der Rechtsgeschäfte, beziehungsweise auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht erheischen; sie kann durch ihre Vereinsleitung rechtsgiltige Verpflichtungen aller Art übernehmen und Rechte erwerben, daher auch Darlehen zu Genossenschaftszwecken aufnehmen und deren Verzinsung und Rückzahlung aus Genossenschaftsbeiträgen garantiren u. dgl. Für derlei Darlehen haftet die Genossenschaft als selbstständiges Rechtssubject; der einzelne Genosse haftet zwar der Genossenschaft gegenüber für die ordnungsmäßig ihm auferlegten Umlagen, nicht aber den Gläubigern für die Schulden der Genossenschaft. Diese Rechte der Vereinsleitung können zwar durch die Genossenschaftsstatuten, welche bei dem nach §. 100 zu führenden und jedermann zur Einsicht offen stehenden Wasserbuche ersichtlich zu machen und aufzubewahren sind, näher bestimmt oder eingeschränkt werden, nicht aber durch spätere Genossenschaftsbeschlüsse oder Abänderung der Statuten, weil sonst dritte Personen, welche im Vertrauen auf die erfolgte Anerkennung mit der

[1]) Vgl. hierüber Schenkel S. 76 und 77, dessen Darstellung über die Wassergenossenschaften als Realgenossenschaften des öffentlichen Rechtes wir uns hier mit Anwendung auf unser Wasserrechtsgesetz angeschlossen haben.

Vereinsleitung Rechtsgeschäfte eingehen, durch die Einwendung der mangelnden Ermächtigung Schaden leiden könnten.

Aus §. 56 folgt, daß behördlich anerkannte Wassergenossenschaften als juristische Personen, d. h. als selbstständige, von den sie bildenden physischen Personen verschiedene juristische Existenzen anzusehen sind, und daß für eingegangene Verbindlichkeiten die Genossenschaft als solche haftet mit dem ihr eigenen Vermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder. Inwieweit die Letzteren zu Leistungen aus dem Genossenschaftsverhältnisse verpflichtet sind und dafür haften, wird bei §. 61 näher erörtet. Weil die Genossenschaft ein besonderes Rechtssubject ist, so sind auch die Gläubiger eines Genossen nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Ebensowenig findet Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Forderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossen während des Bestehens der Genossenschaft statt.

Um die Anerkennung zu erwirken, sind der Verwaltungsbehörde die Statuten vorzulegen und von ihr zu prüfen. Die Anerkennung kann entweder in einer besonderen Urkunde oder auf den Statuten durch Beifügung der Anerkennungs- und Bestätigungsclausel ausgesprochen werden. Die Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde ist aber nicht aufzufassen als eine förmliche Bewilligung, bei welch' letzterer die Behörde in eine Prüfung der *Vortheile* der Unternehmung einzugehen hätte. In eine solche Prüfung ist im Sinne der §§. 53 und 89 ff. allerdings dann einzugehen, wenn es sich um die Bildung einer Zwangsgenossenschaft handelt, und der *unzweifelhafte* Nutzen der Unternehmung festgestellt werden muß. Bei Einstimmigkeit der Genossen dagegen ist zum Zwecke der *Anerkennung* nur die formelle Correctheit des Vorgehens zu prüfen. Die behördliche Anerkennung der Genossenschaft, bez. ihres Zweckes und ihrer Statuten ist auch nicht aufzufassen als eine Bewilligung zur Ausführung des Unternehmens. Die Frage, ob Wasser entnommen oder zugeleitet werden darf, ob diese oder jene Anlage zur Benützung oder Abwehr der Gewässer hergestellt, Räumungsarbeiten vorgenommen werden dürfen, wird dadurch nicht berührt; vielmehr hat für alle diese Gestattungen u. dgl. die Genossenschaft ebenso wie ein einzelner Privater die Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes besonders zu erwirken; dieselbe genießt in dieser Beziehung keine anderen Vorrechte als jene, welche jeder anderen gleichartigen Unternehmung zustehen. Aeltere Wassergenossenschaften, welche bereits behördlich oder durch Privilegien der Landesfürsten anerkannt sind, genießen kraft dieser früheren Anerkennung Corporationsrechte, wenn und insoweit Rechte aus der Anerkennungsurkunde oder aus den genehmigten Statuten abgeleitet werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, fehlt derlei Genossenschaften die Fähigkeit, sich *als solche* an dem privaten Rechtsverkehr zu betheiligen.

Da der Behörde nach §. 56 das Verzeichniß der Mitglieder vorzulegen und nach der Verordnung über die Führung des Wasserbuches die

Zahl der Mitglieder in das Wasserbuch einzutragen ist, so erscheint hienach der Genossenschaftsvorstand verpflichtet, neu eintretende oder austretende Mitglieder der Behörde behufs Richtigstellung des Verzeichnisses, bez. des Wasserbuches bekannt zu geben. Doch sind wohl nur Veränderungen bezüglich solcher Mitglieder anzuzeigen, welche im Sinne der §§. 62 und 63 mit neuen Liegenschaften hinzutreten oder mit bestimmten Grundstücken ausscheiden oder neu eintretende oder ausscheidende Gemeinden — nicht aber solche, welche im Sinne des §. 61 durch den Erwerb eines bereits in den Genossenschaftsverband einbezogenen Grundstückes Mitglieder der Genossenschaft werden. Ebenso hat der Genossenschaftsvorstand Aenderungen in den Personen, welche für den Vorstand zeichnen, zur Anzeige zu bringen und im letzteren Falle die Unterschrift der neuen zur Zeichnung berechtigten Personen vorzulegen.

Ein Termin zur Anzeige solcher Aenderungen ist im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Es muß daher der für derlei Anzeigen, ebenso für Berufungen und dergl. allgemein übliche vierzehntägige Termin als geltend angenommen werden. Die politische Behörde hat über derlei Anzeigen die Richtigstellung der Verzeichnisse, beziehungsweise des Wasserbuches vorzunehmen und hat sich nach Umständen durch geeignete Erhebungen oder abverlangte Nachweisungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Abänderung in ordnungsmäßiger Weise zu Stande gekommen ist.

Die Genossenschaftsangelegenheiten werden besorgt:

a) durch die Genossenschaft selbst mittelst Versammlung sämmtlicher Genossen (General-, Haupt-, Vollversammlung),
b) durch den Genossenschaftsausschuß,
c) den Genossenschaftsvorstand (Obmann).

Rechte und Pflichten dieser Organe werden in der Regel durch die Statuten festgestellt.

Wenn auch das Gesetz fast immer nur von den Organen der Genossenschaft spricht und dem Ausschuß die Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten übertragen läßt, so ist es doch selbstverständlich, daß die Genossenschaft selbst, d. h. die Versammlung aller einzelnen Genossenschaftsmitglieder (Generalversammlung, Vollversammlung) die Herrin der ganzen Sache ist, daß ihr Wille maßgebend, daß die Genossenschaftsorgane, namentlich der Ausschuß, bei allen wichtigeren Verwaltungsacten an die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung gebunden, beziehungsweise deren Controle unterworfen sind, daß der Generalversammlung namentlich die Beschlußfassung über die financiellen Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere die Genehmigung der Rechnung vorbehalten bleibt. Uebrigens ist es Sache der Statuten, die Competenzen der Generalversammlung und der verschiedenen Genossenschaftsorgane abzugrenzen und die Voraussetzungen ihres Zusammentrittes zu bestimmen.

Als wichtigstes Organ der Genossenschaft, dem in der Regel die Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten obliegt, bezeich-

net §. 57 den Genossenschafts-Ausschuß.[1]) Ueber die Art der Wahl des Ausschusses hat das Gesetz keine Verfügung getroffen; dieselbe bleibt daher dem freien Ermessen der Genossen überlassen; insoweit aber in den Statuten darüber nicht nähere Bestimmungen enthalten sind, finden die allgemeinen Grundsätze über Wahlen Anwendung. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit der Genossen, wobei die Stimmen nach der Vorschrift des §. 55 berechnet werden; die Wahl des Obmanns erfolgt durch Stimmenmehrheit des Ausschusses, wobei die Stimmen nach Köpfen zu berechnen sind. Nebst dem Obmann wird gewöhnlich für Verhinderungsfälle desselben auch ein Stellvertreter gewählt. Da der Ausschuß aus der Mitte der Genossen zu wählen ist, so wird dann, wenn ein in den Ausschuß gewählter Genossenschafter sich des Grundbesitzes im Umfange der genossenschaftlichen Anlage entäußert, eine Neuwahl für dieses Ausschußmitglied vorzunehmen sein, beziehungsweise der Ersatzmann einzutreten haben, weil alsdann eine wesentliche Voraussetzung, unter welcher derselbe in den Ausschuß ernannt wurde, die Eigenschaft als Genossenschafter, weggefallen ist. Doch scheint es nicht zweifelhaft, daß von der im §. 57 aufgestellten Regel, wonach der Ausschuß aus der Mitte der Genossen zu wählen ist, Ausnahmen gestattet sind, zumal wenn die Statuten solche als zulässig erklären. Wenn es auch dem Charakter der Realgenossenschaft am meisten entspricht, die Wahl für die Genossenschaftsorgane auf die Genossenschaftsmitglieder zu beschränken, so kann doch nach Umständen die Wahl einzelner, außer der Genossenschaft stehender sachverständiger und angesehener Männer (z. B. des Bürgermeisters) im Interesse der Genossenschaft liegen. Namentlich wird, wenn eine Genossenschaft durch Staats-, Landes-, Gemeindemittel oder Beiträge der Landwirthschaftsgesellschaft subventionirt wird, dem Subventionirenden zuweilen die Wahl eines beliebigen Mitgliedes eingeräumt. Erstreckt sich eine Wassergenossenschaft über verschiedene Gemeinden, so erscheint es meistens zweckmäßig, den Ausschuß ganz oder theilweise gemeindeweise und zwar in der Art wählen zu lassen, daß in jeder Gemeinde eine bestimmte, in den Statuten festgestellte Anzahl von Ausschußmitgliedern gewählt wird. Bei einer Genossenschaft, welche verschiedenen Interessen dient, z. B. der Regulirung, der Bewässerung, Industrialwerken u. dgl. können die Statuten jedem Interessentenkreise eine bestimmte Anzahl von Ausschüssen zuweisen. Auch wird es sich zuweilen empfehlen, eine bestimmte Zahl Ersatzmänner zu wählen, welche beim Austritte oder bei der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes einzutreten haben. Das

---

[1]) Der Entwurf von 1862 hatte nach dem Muster des bayrischen Gesetzes vorgeschrieben, daß bei mehr als sechs Mitgliedern ein Ausschuß, bei einer geringeren Zahl bloß ein Geschäftsführer zu wählen sei. Diese Bestimmung hat offenbar auch den Landtagen von Krain und Salzburg vorgeschwebt. Es dürfte kaum bezweifelt werden, daß auch in den übrigen Ländern die Wahl eines Geschäftsführers freisteht, und daß die Statuten, zumal bei einer geringeren Anzahl der Genossen, von der Bestellung eines Ausschusses absehen und die Genossenschaftsgeschäfte durch die Genossenschaftsversammlung statt des Ausschusses besorgen lassen können.

Wahlrecht kann persönlich oder durch ordnungsmäßig bestellte Bevollmächtigte ausgeübt werden. Oeffentliche Fonde, Gemeinden, Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch ihre vermöge der Gesetze oder ihrer Statuten berufenen Vertreter aus. Nicht eigenberechtigte Personen wählen durch ihre gesetzlichen Vertreter. Zuweilen enthalten die Statuten hierüber noch Specialnormen, z. B. daß Bevollmächtigte selbst Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, daß ein Bevollmächtigter nur je ein Mitglied vertreten darf. Zweckmäßig erscheint die Bestimmung vieler Statuten, welche die Ausübung des Wahlrechtes an die Vorschriften der Gemeindewahlordnung bindet. Bei größeren Genossenschaften kann statutarisch auch eine indirecte Wahl (durch Wahlmänner) festgestellt werden.[1]) In den Statuten wird gewöhnlich auch die Amtsdauer der Ausschußmitglieder, und zwar meistens in der Weise normirt, daß das erste Mal nach Ablauf der Hälfte der Amtsdauer die Hälfte der Ausschußmitglieder durch das Loos zum Austritte bestimmt wird. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Bei der Ministerialcommission wurde die Frage ventilirt, ob die Wahl vor oder nach erwirkter Anerkennung der Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen habe, — das erstere deshalb, damit der Vorstand oder Ausschuß sofort die Constituirung erwirken könne, das letztere, weil ja nur eine gesetzlich anerkannte Genossenschaft die Wahl giltig vornehmen könne. Das Gesetz hat eine besondere Bestimmung über den Zeitpunkt der Wahl nicht getroffen. Wird dieselbe vor der Anerkennung vorgenommen, so erlangt sie durch diese Anerkennung und durch die erfolgte Anzeige (§. 58) auch die formelle Giltigkeit.[2]) Doch scheint es bei einer größeren Anzahl von Betheiligten zweckmäßig, vor der Wahl der Genossenschaftsorgane zur Durchführung der Verhandlungen, Abschluß von Vergleichen mit dritten Personen u. dgl. gemeinschaftliche Bevollmächtige zu wählen, deren Mandat erlischt, sobald die Genossenschaftsorgane ihr Amt antreten.

Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht (die Wählerlisten) betreffen, steht der politischen Behörde zu; wo ein Specialcommissär (§. 76) bestellt ist, wird die Entscheidung zweckmäßig diesem übertragen. Die Prüfung des Wahlactes übertragen die meisten Landesgesetze an den Genossenschaftsausschuß ohne Zulassung eines Recurses; die

---

[1]) So erfolgt die Wahl der Genossenschaftsausschüsse der Wassergenossenschaft zur Regulirung des Etschflusses von Gmünd bis Mafetto durch gewählte Wahlmänner, deren Zahl durch das Statut auf 47 festgesetzt ist, welche sich auf die Gemeinden des Concurrenzgebietes derart vertheilen, daß auf die kleineren Gemeinden je ein, auf die größeren je 2 bis 8 Wahlmänner entfallen. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt gemeindeweise in der Art, daß die Genossen jeder Gemeinde abgesondert die auf sie entfallende Zahl der Wahlmänner wählen. Wahltag und Wahlort für jede Gemeinde bestimmt der Specialcommissär.

[2]) Den zum Eintritte in eine Genossenschaft gezwungenen Mitgliedern steht es frei, bei der ersten Generalversammlung die Wahl des Ausschusses und des Obmannes zu beantragen; wenn sie dies unterließen, so haben sie das Recht verwirkt, nachträglich zu beanständen, daß die zunächst zum Zwecke der Constituirung der Genossenschaft gewählte Vereinsleitung auch weiterhin fortfungirt hat (Erk. d. Verw. G. H. vom 8. April 1896, Z. 2149, Budw. Nr. 9516).

Landesgesetze von Mähren, Bukowina und Steiermark (wohl auch Kärnthen) lassen auch gegen den Wahlact Beschwerden an die politische Behörde, jenes von Tirol an die politische Landesbehörde zu. Die Prüfung des Wahlactes durch den Ausschuß (§. 59) hielt man für einfacher und zweckmäßiger, als jene durch die Genossenschaftsversammlung. Es ist auch an letztere eine Berufung gegen die Entscheidung des Ausschusses nicht zulässig, ebensowenig wie ein Recurs an die politische Behörde. Doch scheint es, daß Statuten dieses Verhältniß auch anders feststellen können. Termine für die Einbringung von Reclamationen in Bezug auf das Wahlrecht und für die Prüfung des Wahlactes sind im Gesetze nicht vorgeschrieben; es ist wünschenswerth, daß diese Lücke durch die Statuten ausgefüllt werde. Für Reclamationen an die politische Behörde kann analog die vierzehntägige Recursfrist des §. 94 angenommen werden, da kein Grund für einen längeren Termin besteht. Im Allgemeinen gestalten sich diese Wahlverhältnisse bei Genossenschaften ziemlich einfach, und ist zu trachten, daß unfruchtbare Streitigkeiten hierüber, wo solche dennoch eintreten, möglichst rasch beseitigt werden. Das Ergebniß der Wahlen und zwar sowohl jener des Ausschusses als des Obmannes ist der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, weil nach §. 7 der Verordnung über die Führung der Wasserbücher auch alle Aenderungen in der Vereinsleitung zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen sind. Einer *Bestätigung* durch die Behörden bedürfen weder der Ausschuß noch der Vorstand, da auch letzterer nach §. 58 der Behörde nur *anzuzeigen* ist. Die Behörde hat daher auch kein Recht, eine gesetzmäßig vorgenommene Wahl zu beanständen, da nach §. 59 die Prüfung des Wahlactes selbst im Falle von Reclamationen als eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses erklärt ist. Eine Ausnahme machen die Landesgesetze von Mähren, Steiermark und der Bukowina, nach welchen nicht bloß, wie auch in allen übrigen Ländern Beschwerden über das *Wahlrecht*, sondern auch solche über den *Wahlact* von der politischen Behörde entschieden werden. Doch muß gegen *gesetzwidrige* Vorgänge bei der Wahl eine Beschwerde an die Behörde in allen Ländern zugelassen werden. Auch kann dem Ausschuß nicht die Entscheidung über solche Beschwerden zustehen, durch welche die Giltigkeit der Ausschußwahl selbst angefochten wird, weil ja sonst der Ausschuß Richter in eigener Sache sein würde. Das mährische Landesgesetz hat die Frage am besten geregelt.

Verschieden von den *Organen* der Genossenschaft sind die *Bediensteten* derselben, wie der mit Herstellung und Instandhaltung der Anlage betraute Techniker, der Cassier oder Rechnungsführer, der Wiesenaufseher u. dgl. Während die Organe der Genossenschaft durch ihre Beschlußfassung den Genossenschaftswillen bilden, sind die Bediensteten der Genossenschaft nur Gehilfen beim Vollzug des Genossenschaftswillens; während den Genossenschaftsorganen eine öffentlichrechtliche Stellung und Befugniß nach Maßgabe der Statuten zukommt, ist das Rechtsverhältniß der Bediensteten ein privatrechtliches; es wird mit denselben ein Privatvertrag über Leistung bestimmter Dienste gegen Vergütung abgeschlossen, und es steht selbstverständlich nichts im Wege, auch Nichtgenossen als Genossenschaftsbedienstete

anzustellen. Insoweit nicht der Privatvertrag (das Anstellungsdecret), die Stellung und den Wirkungskreis der Bediensteten regelt, sind für dieselben besondere Dienstinstructionen zu entwerfen. Ist die Bestellung solcher Beamten in den Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten, so wird dieselbe als Genossenschaftsangelegenheit vom Ausschuß vorgenommen.

Ueber eine *Beeidigung* der Genossenschaftsorgane oder Genossenschaftsbediensteten enthält das Gesetz keine Normen. Besondere Vorrechte nach Außen gewährt eine solche Beeidigung nicht. Insoweit zum Schutze der Wasserberechtigungen ein besonderes Wachpersonale gemäß §. 69 bestellt und beeidet wird, genießt dasselbe die im Reichsgesetze vom 16. Juni 1872, Nr. 84 normirten Rechte.

Eine erschöpfende Darstellung der Genossenschaftsgeschäfte und der Vertheilung derselben unter die verschiedenen Genossenschaftsorgane, dann über die Rechte und Pflichten der Mitglieder enthält das Gesetz nicht; selbst die Statuten der einzelnen Genossenschaften vermögen eine solche Darstellung nicht in vollkommen genügender Weise zu geben. Im Nachstehenden wird versucht, einzelne Hauptpunkte hervorzuheben und auf dieselben die Aufmerksamkeit zu lenken.

Nach Verschiedenheit des Zweckes der Wassergenossenschaften sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Organisation, die Aufgaben der Genossenschaftsorgane u. s. w. verschieden und werden diese Verschiedenheiten in den Statuten zum Ausdruck kommen. So oft es sich nicht mehr um Vollzugshandlungen, sondern um Feststellung des *Genossenschaftswillens* handelt, soll ein Beschluß der Genossenschaft gefaßt werden. Insoweit die Genossenschaft in der Vollversammlung oder in den von ihr beschlossenen Statuten nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, obliegt die Vereinsleitung und die Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten nach §. 57 dem Ausschuß, die Vertretung nach Außen aber gemäß §. 58 dem Obmann (Vorstand). Nach den allgemeinen Grundsätzen für Genossenschaften muß der Vorstand die Genossenschaft zusammen berufen, sobald das Interesse der Genossenschaft es erfordert. In der Regel soll das Genossenschaftsstatut diese Fälle genauer festsetzen. Unterläßt es der Vorstand, die Genossenschafts-Versammlung, oder falls es sich um Geschäfte des Ausschusses handelt, diesen letzteren einzuberufen, so können die Betheiligten die Zusammenberufung durch die politische Behörde herbeiführen. In einem solchen Falle ist es auch Aufgabe der politischen Behörde, falls der Vorstand sich dessen weigert, für eine entsprechende Leitung der Versammlung vorzusorgen. Es gilt dies namentlich auch, wenn es sich um Verfolgung von Ansprüchen der Genossenschaft gegen den Vorstand u. dgl. handelt. Insolange durch die Genossenschaftsstatuten die Bedingungen des Stimmrechtes und das Stimmenverhältniß nicht anders geregelt sind, werden die Beschlüsse der Genossenschaft durch einfache Mehrheit der *Erschienenen* gefaßt und werden die Stimmen nach §. 55 berechnet.

Bei Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten ist der Ausschuß an die Statuten und falls ihm eine besondere Geschäftsinstruction vorgezeichnet ist, auch an diese gebunden. Aufgabe des Genossenschaftsausschusses ist es,

durch seine Beschlüsse Art und Gang der Verwaltung zu bestimmen und, insoweit die Verwaltung durch den Vorstand oder durch besondere Genossenschaftsorgane geführt wird, über den ganzen Gang der Verwaltung ebenso, wie über die einzelnen Geschäfte die Controle auszuüben, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung der Einnahmen, der Besorgung der Ausgaben und von der gesammten Cassagebarung die Ueberzeugung zu verschaffen. Der Ausschuß bestimmt, welche für die Zwecke der Genossenschaft nothwendigen Wasserbauten und Anlagen auszuführen sind, er stellt die Einnahmen und Ausgaben fest, faßt die Beschlüsse über Benützung und Verwendung des Genossenschaftsvermögens, über Veräußerungen, Aufnahme von Schulden, über Anstellung und Besoldung der Genossenschaftsorgane u. dgl. Die Ausführung der Anlagen ist Sache des Ausschusses. Er bestimmt die Personen, welche die Herstellung der Anlage leiten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß zumal in Fällen, wo der Staat oder das Land genossenschaftliche Anlagen subventioniren, die Leitung der Herstellung oder wenigstens die Entwerfung der Pläne einem Staats- oder Landestechniker, einem Culturingenieur der Landwirthschaftsgesellschaft, übertragen werden kann. Es liegt hierin eine der wirksamsten Formen staatlicher oder Landessubventionen, welche in der Regel von den besten Erfolgen begleitet ist.

Noch vor Beendigung der Ausführungsarbeiten ist durch die Genossenschaftsorgane der Entwurf einer Vorschrift über die Benützung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen aufzustellen und der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Soweit auch dritte Personen an die Befolgung bestimmter Anordnungen in Bezug auf die Anlagen und deren Schutz gebunden werden sollen, eventuell durch Aufstellung von Polizeistrafen, kann auch hierüber eine orts- oder bezirkspolizeiliche Verordnung erwirkt werden. Bei einer Genossenschaft für Bewässerung obliegt es dem Ausschuß, den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderer Techniker zu entwerfen, für die Anlagen die erforderliche Bewilligung der politischen Behörde einzuholen, ferner mit Zustimmung der Genossenschaft eine Wiesenordnung festzusetzen. In derselben ist das Bewässerungsverfahren zu bestimmen, das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen mit Rücksicht auf bestehende Rechtsverhältnisse zu regeln, der Vollzug der Wiesenordnung nöthigen Falles durch Aufstellen bezahlter und verpflichteter Wiesenbewässerer zu überwachen und zu leiten, die etwa nöthig werdenden Aenderungen vorzuschlagen und einzuführen u. dgl. Wird zur Ueberwachung der genossenschaftlichen Anlagen und deren Benützung ein besonderes Personale aufgestellt, so kann, um dasselbe mit öffentlicher Autorität zu versehen, seine Beeidigung nach §. 69 erwirkt werden.

Zu den wichtigsten Geschäften des Ausschusses, wofür derselbe auch verantwortlich ist, gehört die Controle der Verwaltung, zumal der Cassagebarung, wenn auch dieselbe ganz oder theilweise dem Obmann oder einem besonders bestellten Beamten, Cassier u. dgl. übertragen ist.

Dieser Controle kann sich der Ausschuß auch niemals entschlagen. Sie gehört zu seinen Verpflichtungen auch dann, wenn sie in den Statuten nicht besonders erwähnt ist. Uebrigens sollen bei allen Wassergenossenschaften, welche Cassageschäfte haben, die Statuten die Cassagebarung besonders regeln, und muß es als eine der Hauptaufgaben der Verwaltungsbehörden angesehen werden, bei Prüfung oder Genehmigung der Statuten diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei Genossenschaften, welche eine staatliche Subvention oder eine solche aus Landesmitteln oder sonstige Zuflüsse aus öffentlichen Geldern erhalten, kann verlangt werden, daß die Cassagebarung den für ämtliche Cassen bestehenden Normen analog organisirt werde. Nach §. 20 des preußischen Gesetzes haften Mitglieder des Vorstandes, welche bei ihrer Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft oder Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statutes entgegen handeln, persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Eine gleiche Haftung folgt auch bei uns wohl schon aus den allgemeinen civilrechtlichen Normen.

Den Etat der Genossenschaftseinnahmen und Ausgaben hat der Rechnungsführer, beziehungsweise der Obmann vorzubereiten; der Ausschuß hat den Entwurf zu prüfen und festzustellen. Es soll nicht unterlassen werden, denselben, beziehungsweise den Rechnungsabschluß in irgend einer Form zur Kenntniß der Genossenschaftsmitglieder zu bringen. Gerade in diesem Punkte ist die Oeffentlichkeit nicht bloß die beste Garantie einer geordneten Vermögensgebarung, sondern auch die Lebensquelle des Genossenschaftswesens überhaupt.[1])

Der Genossenschaftskataster, welcher auf Grundlage der §§. 65 und 66 festgestellt wird, muß alle eingetretenen Besitzveränderungen in Evidenz halten, da auf Grundlage desselben die jährliche Ausschreibung und Einhebung der Genossenschaftsbeiträge erfolgt. Die Vermögensrechte der einzelnen Wassergenossenschaften sind sehr verschieden. Im Allgemeinen bestehen dieselben theils in dem Eigenthum der von der Genossenschaft ausgeführten Wasserbauten und Anlagen, theils in den Ansprüchen an die einzelnen Genossenschaftsmitglieder. Wenn die Genossenschaft, sei es im gütlichen Wege, sei es durch Zwangsabtretung, Liegenschaften, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechte erworben hat, so hat der Genossenschaftsvorstand dafür zu sorgen, daß die grundbücherliche Eintragung auf den Namen der Genossenschaft erwirkt werde. Alle Anlagen, welche die Genossenschaft herstellt oder falls sie schon hergestellt waren, von den bisherigen Eigenthümern zur ferneren Erhaltung ohne Vorbehalt des früheren Eigenthums übernimmt, sind Eigenthum der

---

[1]) Soll eine von den Genossenschaftsorganen gelegte Rechnung als bemängelt gelten, so müssen von denjenigen, welche die Rechnung bemängeln wollen, bestimmte Mängel oder Anstände vorgebracht werden, z. B. daß gewisse Einnahmen gar nicht oder nicht richtig in die Rechnung eingesetzt wurden, oder daß von den verrechneten Ausgaben einzelne gar nicht oder nicht in der verrechneten Weise gemacht wurden, oder daß sonst bei den einzelnen Rechnungsposten bestimmt bezeichnete Anstände vorkommen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Juni 1880, Z. 4459).

Genossenschaft, sie kann über ihre Nutzung und ihren Gebrauch verfügen, soweit dies dem Zwecke derselben oder den besonderen Rechten der einzelnen Mitglieder nicht zuwiderläuft. Ueber Anlagen, welche in Folge neuer Wasserbauten unnöthig werden und eingehen, verfügt die Genossenschaft, wenn ihr dieselben bisher eigenthümlich gehört haben, sonst der frühere Besitzer; bei größeren Genossenschaften empfiehlt es sich, nebst dem Vermögensinventar und den Cassaausweisen und Rechnungen, ein besonderes Verzeichniß (Lagerbuch) über alle der Genossenschaft gehörigen Wasserbauten und Anlagen zu führen und in steter Evidenz zu halten, insbesondere über die Hauptgräben, Canäle und Wasserleitungen, über Wehre und Schleusen, Dämme, Brücken und sonstige Anlagen und Grundstücke. Dabei sind alle rücksichtlich derselben bestehenden Rechtsverhältnisse, Einrichtungen und deren Gebrauch in Evidenz zu halten. Als Grundlage dient wohl das bei der Behörde zu führende Wasserbuch (§. 100), welches bei kleineren Genossenschaften auch die Stelle des Lagerbuches vertreten kann. Jedenfalls ist es nothwendig, daß die Genossenschaft stets eine den neuesten Stand ausweisende Abschrift des Wasserbuches besitze. Die Ansprüche der Genossenschaft auf Genossenschaftsbeiträge sind vorzugsweise in den §§. 61, 65—68 geregelt, können jedoch auch durch die Genossenschaftsstatuten näher normirt werden.

Wie die Pflichten des Ausschusses, so können auch die Verwaltungsbefugnisse des Obmanns (Vorstandes) und der sonstigen Genossenschaftsorgane durch das Statut beliebig festgestellt werden; die Befugniß, die Genossenschaft nach Außen, d. h. im Rechtsverkehr mit Dritten zu vertreten, steht dem Vorstande kraft des Gesetzes unbeschränkt zu — vorbehaltlich der Schadenersatzpflicht der Genossenschaft gegenüber, und kann daher auch durch das Statut nicht geändert werden.[1]) Da der Obmann nach §. 58 allein die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, so schließt er auch alle Verträge Namens der Genossenschaft ab und unterschreibt allein dieselben und alle sonstigen Urkunden der Genossenschaft. Aus §. 56 ist zu schließen, daß auch mehrere Personen bestimmt werden können, welche für den Vorstand zeichnen. Dem Obmann obliegt in der Regel auch die Ausführung aller Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und der Anordnungen der Behörden, insoweit dies die Genossenschaft betrifft, sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses. Er vertritt die Genossenschaft nach Außen auch in Processen und führt den ganzen Schriftenwechsel; er hat das Vermögen und die Einkünfte der Genossenschaft zu verwalten, für die Aufbewahrung ihrer Urkunden und Acten zu sorgen, sich von dem Gange der technischen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten und das Cassa- und Rechnungswesen zu überwachen, wenn er dasselbe nicht selbst zu führen hat. Regel soll es auch sein, daß der Obmann oder Ausschuß der Genossenschaft einen Geschäftsbericht über die Resultate der Verwaltung alljährlich vorlege. Sind noch andere Genossenschaftsbeamte bestellt, so

[1]) Vgl. Bülow-Fastenau: Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, S. 40.

steht dem Obmanne die Aufsicht über dieselben zu. In diesem Falle sollen die Statuten oder sonstige Normen (Geschäftsinstruction u. dgl.) auch die Disciplinargewalt regeln. Ist für die Besorgung der technischen Geschäfte keine andere Vorsorge, z. B. durch Bestellung besonderer Techniker, Wiesenbaumeister u. dgl. getroffen, so obliegen dem Obmanne auch diese Geschäfte. Er hat in diesem Falle die Voranschläge zur Herstellung und Erhaltung der Wasseranlagen und Wasserbauten vorzubereiten, die Bauten auszuführen oder zu leiten u. dgl. Ebenso hat der Obmann, falls kein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, das Cassawesen zu besorgen. Nebst dem Obmanne können mit Rücksicht auf den Zweck der Genossenschaft und den Umfang der Genossenschaftsobjecte zur Aufsicht über dieselben und zur Handhabung der bei denselben bestehenden Einrichtungen, soweit nicht besondere Organe bestellt sind, auch einzelne Mitglieder mit der Aufsicht besonders betraut werden. Durch die Statuten kann die Art und Weise der Besorgung von Genossenschaftsangelegenheiten auch anders festgestellt werden. Es können gewisse Geschäfte der Generalversammlung (Vollversammlung) sämmtlicher Genossen vorbehalten, andere dem Obmanne (nebst der ihm nach §. 58 zustehenden Vertretung nach Außen) — wieder andere dem Geschäftsführer, Cassier oder besonderen Beamten übertragen werden. Für alle nicht besonders normirten Geschäfte gelten die Grundsätze der §§. 57 und 58 über die Verpflichtungen des Ausschusses und des Obmannes. Als ein durch das Gesetz besonders normirtes Geschäft, bezüglich dessen auch durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Ausschusses nichts geändert werden darf, erscheint die Vertretung der Genossenschaft nach Außen durch den Obmann. Da der Obmann die Genossenschaft nach Außen kraft des Gesetzes (§. 58) vertritt und diese Vertretungsbefugniß nach dem Gesetze als eine unbeschränkte sich darstellt, hat derselbe nach Außen nicht die Stelle eines Mandatars, der seinen Vollmachtgeber nur insoweit, als er die Grenzen seiner Vollmacht innehält, verpflichtet, sondern die Stellung des Beamten, des Repräsentanten einer Corporation. Handelt der Obmann bei seiner Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft oder den Statuten zuwider, so haftet er der Genossenschaft; letztere kann aber aus der Zuwiderhandlung Dritten gegenüber — abgesehen von dem Falle des Dolus — eine Einrede nicht herleiten.

Sowie in Bezug auf die innere Organisation räumt das Gesetz auch in Bezug auf Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder den Wassergenossenschaften innerhalb der gesetzlichen Schranken volle Autonomie ein sowohl bei Feststellung der Statuten, als auch bei jeder weiteren Aenderung derselben.

Der Inhalt der Statuten richtet sich nach der Verhältnissen jedes einzelnen Falles.[1])

Die Benennung der Genossenschaft wird in der Regel schon in die

[1]) Möglichst vollständig und mit Benützung zahlreicher Erfahrungen ist der Inhalt der Statuten im preußischen Gesetze, betreffend die Bildung von Wassergenossen-

Ueberschrift aufgenommen. Mit dieser Benennung muß die Genossenschaft in allen ihren Acten bezeichnet und auch in das Wasserbuch eingetragen werden. Die Benennung muß auch den Sitz der Genossenschaft bezeichnen, weil derselbe für den ordentlichen Gerichtsstand derselben entscheidend, und nach der Verordnung über die Wasserbücher in das Wasserbuch einzutragen ist. Ist nichts besonderes bestimmt, so muß angenommen werden, daß der Wohnsitz des Obmanns der Genossenschaft als Sitz der Genossenschaft anzusehen sei und kann dies auch in den Statuten in dieser Weise bestimmt werden. Uebrigens wird bei Genehmigung das Statuts darauf zu halten sein, daß der Sitz der Genossenschaft innerhalb oder doch in der Nähe des Verbandsbezirkes sich befinde. Der Zweck der Genossenschaft muß in den Statuten genau angegeben sein. Wird für bestimmte Arbeiten ein besonderes Project vorgeschrieben, so sollen die Statuten dieses Project oder die Art und Weise, wie dasselbe angefertigt werden soll, bezeichnen. Es genügt übrigens auch nur auf das Project (den Plan) zu verweisen und muß angenommen werden, daß eine später von der Genossenschaft beschlossene Aenderung des Planes, nicht als eine Aenderung des Statuts anzusehen sei, vorausgesetzt, daß der Genossenschaftszweck derselbe bleibt. Der Umfang der Genossen-

---

schaften, in den §§. 12 und 56 zusammengestellt. Nach §. 12 dieses Gesetzes muß das Genossenschaftsstatut enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Genossenschaftszweck, unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;
3. die genaue Bezeichnung der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke oder Theile von Grundstücken unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;
6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Verwaltungsbefugnisse desselben und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter;
8. die Form für die Zusammenberufung der Genossen;
9. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossen, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
10. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
11. die Bedingungen für eine Aenderung des Statuts;
12. die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossen, sowie Vorschriften über die Auflösung der Genossenschaft.

Der §. 56 enthält noch einzelne Erfordernisse für die Statute öffentlicher Genossenschaften als: Vorschriften über die Benützung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, die Bezeichnung der Gegenstände, welche der gemeinschaftlichen Beschlußfassung der Genossen unterliegen sollen, Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichtes und Bezeichnung der Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen. Aehnlich sind auch die Vorschriften des ungarischen Gesetzes (§§. 83, 84, 135).

schaft, das Genossenschaftsgebiet, ist genau zu beschreiben. Bei Genossenschaften zum Schutze des Grundeigenthums durch Wasserbauten sind die einzelnen Grundstücke sammt Zugehör, daher auch die darauf stehenden Gebäude und Anlagen, welche zu schützen sind, ferner die Wasseranlagen oder Wasserbauten (Wehre, Canäle, Schleusen u. dgl.), deren Herstellung oder Instandhaltung bezweckt wird, bei Regulirungsgenossenschaften die Flußstrecke oder die Wasserleitung, welche regulirt oder im regulirten Stande erhalten werden sollen, bei Meliorationsgenossenschaften die Grundstücke, deren Entwässerung oder Bewässerung beabsichtigt ist, anzugeben. Erforderlichen Falles sind über die Grundstücke, Anlagen u. dgl. Karten beizuschließen. In den Genossenschaftsstatuten kann auch eine Regelung darüber getroffen werden, in welcher Weise auf den Grundstücken der Genossenschafter die für Genossenschaftszwecke erforderlichen Anlagen herzustellen, ob und welche Entschädigungen dafür zu gewähren, wie dieselben zu ermitteln seien u. dgl. In Bezug auf Abtretung von Grund und Boden zu den Anlagen oder von Privatgewässern, Uebernahme von Servituten u. dgl., stehen der Genossenschaft gegenüber den einzelnen Mitgliedern keine anderen Rechte zu, als gegenüber dritten Personen (§§. 27, 28, 36, 37 u. s. w.). Das Gleiche gilt in Bezug auf Materialien (§. 48), Betretung der Grundstücke (§. 49) u. dgl. Die Genossenschaft erscheint in allen diesen Beziehungen als der „Unternehmer", dem die einzelnen Mitglieder als „Betheiligte" gegenüberstehen. Doch erscheint es zweckmäßig, auch diese Verhältnisse in den Statuten durch Vereinbarung möglichst einfach zu reguliren, z. B. durch Statuirung eines Schiedsgerichtes oder doch Ausschließung des Rechtsweges bei Ausmittlung der Entschädigungen 2c., damit Regulirungen durch die Behörde vermieden oder wenigstens vereinfacht werden. Die Pflichten der Mitglieder in Bezug auf das Unternehmen, insbesondere das Verhältnis der Theilnahme an den Nutzungen (Wassertheilung), die Art der Vertheilung der zur Herstellung und Erhaltung der Wasserbauten, Anlagen u. dgl. erforderlichen Beiträge und Leistungen, sowie der Maßstab der Vertheilung, müssen genau festgestellt werden. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Benützung und Instandhaltung der Anlagen ist festzusetzen, inwieweit dieselben der Leitung und Aufsicht der Genossenschaftsorgane und Bediensteten unterstehen, welchen Verpflichtungen und Beschränkungen die einzelnen Genossen nach dieser Richtung unterliegen 2c.

Bezüglich der Kosten erscheint es in den meisten Fällen zweckmäßig, einen Unterschied zu machen zwischen ordentlichen und außerordentlichen Auslagen. Zur Deckung der ersteren werden häufig regelmäßige gleichbleibende Beiträge in festgesetzten Terminen eingehoben, wobei sich ergebende Ersparnisse als Genossenschaftsfond (Reservefond) behandelt werden, sei es für außerordentliche Auslagen oder zu anderen bestimmten Zwecken. Die zulässige oder anzustrebende Höhe solcher Fonde, deren Verwaltung und Verwendung, sollen die Statuten regeln.[1]) Haben sie eine bestimmte Summe

[1]) Das ungarische Gesetz (§. 118) schreibt für Regulirungsgenossenschaften die Bildung eines Reservefonds imperativ vor.

erreicht, so werden die regelmäßigen Beiträge ermäßigt. Zur Herstellung der ersten Anlagen müssen außerordentliche Mittel aufgewendet werden, welche nicht immer sofort durch Mitgliederbeiträge eingebracht werden können. Die Statuten müssen daher auch sowohl für diesen Fall als auch sonst den Vorgang bei Aufnahme von Darlehen und deren Rückzahlung regeln. Die Genossenschaftsstatuten sollen auch die Art und Weise der Einhebung rückständiger Beiträge und das Recht der dazu berufenen Organe, derlei Beiträge zu stunden oder gänzlich oder theilweise nachzusehen, regeln. Derlei Fälle werden besonders dann zu berücksichtigen sein, wenn die beabsichtigten Erfolge rücksichtlich einzelner Grundstücke oder Anlagen gar nicht oder in minderem Maße eingetreten sind.

Genau sind ferner die Organisation der Genossenschaft, sowie die Rechte und Pflichten zu normiren, welche den verschiedenen Organen und den Beamten und Dienern der Genossenschaft (Generalversammlung, Ausschuß, Obmann, Techniker, Wiesenwärter, Aufseher, Schriftführer, Rechnungsbeamten, Rechnungsrevisoren u. dgl.) zukommen; dabei ist auf etwa zu erlassende Geschäftsordnungen, Instructionen u. dgl. zu verweisen. Namentlich sollen die Statuten oder die Geschäftsordnungen Bestimmungen treffen über die regelmäßigen, wie über die außerordentlichen Versammlungen sämmtlicher Genossenschaftsmitglieder (General- oder Vollversammlung), wie über jene des Ausschusses, die Art und Weise der Einladung zu denselben, die Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung, die Protokollführung u. dgl. Durch die Statuten kann auch das Stimmrecht bei Wahlen u. dgl. anders als in den §§. 57 und 60 geregelt werden, z. B. daß nach Köpfen abgestimmt wird, daß je 10 Ar oder je ein Werth von 100 fl. eine Stimme führe, daß eine Corporation oder ein größerer Grundbesitzer ungeachtet des verhältnißmäßig größeren Kostenbeitrags mit einer geringeren Anzahl Stimmen sich begnügt ꝛc. Nach §. 67 des preußischen Gesetzes über Wassergenossenschaften ist das Stimmverhältniß der Genossen nach erfolgter Bildung der Genossenschaft in Ermanglung anderweitiger Vereinbarung nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an den Genossenschaftslasten derart festzustellen, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme hat — ein Grundsatz, der sich wegen seiner Gerechtigkeit und praktischen Ausführbarkeit für die meisten Genossenschaften als statutarische Bestimmung empfiehlt.

Viele Genossenschaftsstatuten enthalten auch Bestimmungen über die Art und Weise, wie Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnisse zwischen den Genossen untereinander oder mit dem Vorstande geschlichtet werden sollen, z. B. durch Bestellung eines Schiedsgerichtes, sehr häufig auch dadurch, daß in Hinsicht der Grenzen zwischen der richterlichen und administrativen Zuständigkeit besondere Bestimmungen getroffen werden. Die Giltigkeit von Bestimmungen der letzteren Art muß von Fall zu Fall beurtheilt werden. Bei der Schwierigkeit, die Grenzen festzustellen, mögen Bestimmungen hierüber in den Statuten in vielen Fällen zur Herbeiführung einer einfachen und zweckmäßigen Regelung der Competenzverhältnisse wesentlich beitragen. Auch in Preußen dienen die Statuten der Wassergenossen-

schaften als ein Mittel, die oft sehr streitigen Grenzen der Competenz zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden näher festzustellen. Gewöhnlich schließen die Statuten den Rechtsweg nach mehreren Beziehungen aus. Namentlich wird die Entscheidung der Verwaltungsbehörden statutarisch festgestellt, wenn es sich um die Ausführung von Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder der einzelnen Besitzer, sowie wenn es sich um die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge handelt. Streitigkeiten unter den Genossen pflegt man, soweit sie nicht auf speciellen Rechtstiteln beruhen, einem Schiedsgerichte zuzuweisen. Unser Wasserrechtsgesetz hat ohnehin schon die Wasserrechtsangelegenheiten in der Regel der administrativen Justiz zugewiesen; dennoch ist es nicht bloß zulässig, sondern auch wünschenswerth, daß die Statuten der Wassergenossenschaften möglichst darnach eingerichtet werden, daß Streitigkeiten unter den Genossen oder gegen den Vorstand nicht dem Proceßverfahren, sondern einer möglichst einfachen Entscheidung, allenfalls einem Schiedsgerichte unterzogen werden.[1]) Vieles wird den Beschlüssen des Genossenschaftsausschusses oder der Versammlung der Genossen, oder auch bestimmten Genossenschaftsorganen zuzuweisen sein.[2])

Ueber das Gebots- und Verbotsrecht und über das Strafrecht der Wassergenossenschaften enthält das Wasserrechtsgesetz keine Bestimmungen; die Verhängung von Strafen kann daher nur in der Form von Conventionalstrafen und Ordnungsstrafen erfolgen, ohne welche jedoch ein gedeihliches und energisches Wirken der Genossenschaften kaum gedacht werden

---

[1]) In einem speciellen Falle entschied der Oberste Gerichts-Hof, daß der Spruch eines durch die Genossenschafts-Statuten bestellten Schiedsgerichtes mittelst Klage vor den Gerichten angefochten werden kann (Entsch. vom 16. März 1895, Z. 2942).

[2]) Eine allgemeine Zuweisung sämmtlicher Streitigkeiten bei Wassergenossenschaften an die Gerichte oder an die Verwaltungsbehörden wäre kaum durchführbar. Gewisse Streitigkeiten z. B. über die Frage, wer Eigenthümer eines zur Genossenschaft gehörigen Grundstückes sei, werden stets dem ordentlichen Richter zuzuweisen sein, während andere, z. B. über die Frage des Austrittes oder Eintrittes in eine Genossenschaft, stets den Verwaltungsbehörden zufallen müssen. — In einem speciellen Falle wurde erkannt: Die Liquidirung der Verwaltungskosten einer Genossenschaft ist eine interne Angelegenheit der Genossenschaft, der sich die politische Behörde nur insoweit zu unterziehen hat, als die behördlich genehmigten Statuten ihr eine solche Liquidirung zuweisen. In Ermanglung solcher Bestimmungen können die Ansprüche auf derlei Kosten, insoweit nicht eine Vereinbarung durch die politische Behörde herbeigeführt werden kann, nur im Rechtswege geltend gemacht werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1880, Z. 11203). Nach preußischem Rechte ist der ordentliche Rechtsweg lediglich auf die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche beschränkt, welche die Genossenschaft gegen Dritte zu vertreten oder zu verfolgen hat. Außerdem können Ansprüche auf Schadenersatz gegen denjenigen, der den Antrag auf Bildung einer Genossenschaft stellt, von den Eigenthümern solcher Grundstücke, auf denen bei Vornahme der Vorarbeiten ein Schaden verursacht ist, Gegenstand der richterlichen Beurtheilung sein. Nach der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1879 war auch über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Rechtsweg zulässig. Durch das Gesetz vom 1. August 1883 aber ist die Zulässigkeit des Rechtsweges für diesen Fall ausdrücklich aufgehoben (Frank-Nieberding S. 220).

könnte.[1]) In den Statuten sind daher auch die für den Vollzug der Statuten nothwendigen Anordnungen und Maßregeln festzustellen, daher insbesondere auch das Recht des Vorstandes oder des Ausschusses zur Verhängung von Geldstrafen gegen Uebertretung der Statuten, wie überhaupt das gesammte Strafrecht der Genossenschaft in den Statuten besonders zu regeln ist. Aus §. 68 folgt, daß rückständige Pönfälle wie andere rückständige Beiträge auf Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben werden können. Die in die Genossenschaftsstatuten aufzunehmenden Geldbußen tragen nicht den Charakter eigentlicher Strafen an sich, welche nur die staatlichen Organe zu verhängen berechtigt sind, sondern sind zumeist Ordnungsstrafen für Versäumnisse und Nachlässigkeiten, welche mehr eine vermögensrechtliche als eigentlich strafrechtliche Bedeutung haben. Die Verhängung von Ordnungsstrafen ist übrigens auch in dem Wesen der Genossenschaft als einer Realgenossenschaft des öffentlichen Rechtes begründet und erscheint daher auch die Conventionalstrafe wegen Nichteinhaltung statutarischer Beschränkungen und Bestimmungen als ein auf öffentlichem Rechte beruhender Anspruch, welcher erforderlichen Falles im Verwaltungswege beizutreiben ist. Die Statuten haben daher in diesem Sinne das Strafrecht der Genossenschaften zu regeln und zwar sowohl nach seiner materiellen als nach seiner formellen Seite. Geldstrafen gegen dritte Personen bei contractmäßig übernommenen Lieferungen oder Arbeiten, wenn dieselben ganz unterlassen oder nicht zu rechter Zeit oder ungenügend ausgeführt wurden, werden in den einzelnen Contracten festgestellt.

Die Verhängung von Geldstrafen wird entweder dem Obmann oder dem Ausschuß in den Statuten übertragen. Sie fließen in der Regel in die Genossenschaftscasse, können aber niemals wegen Unvermögens in Arreststrafe umgewandelt werden, da sie, wie erwähnt, nicht einen strafrechtlichen, sondern nur einen civilrechtlichen Charakter an sich tragen, daher auch der VI. Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes auf dieselben keine Anwendung findet. Verschieden von den durch die Genossenschaftsorgane auszusprechenden Conventional- und sonstigen Strafen sind die nach §. 70 durch die Verwaltungsbehörden zu verhängenden Geldstrafen für Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes oder jener polizeilichen Ordnungen, welche die Verwaltungsbehörde allenfalls zum Schutze der genossenschaftlichen Anlagen gegen Störungen und Beeinträchtigungen sowohl gegen Genossenschaftsmitglieder als gegen Dritte festsetzt (vgl. hierüber die Erläuterungen zu §. 70).

Ueber die Form der Feststellung der Statuten (§. 60) und Wahl der Genossenschaftsorgane (§§. 57, 58) enthält das Gesetz keine Bestimmungen.

---

[1]) Die Motive zum preußischen Gesetze von 1879 bemerken: Die Befugniß des Genossenschaftsvorstandes zur zwangsweisen Durchführung seiner Anordnungen, insbesondere auch zur Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen einzelne Genossen ist schon jetzt in vielen Genossenschaftsstatuten ausgesprochen. Sie ist im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung der Verbandsangelegenheiten nicht wohl zu entbehren, und um so unbedenklicher zuzulassen, als dem Betroffenen der Weg der Beschwerde an die Behörde offen steht.

Insoweit eine Mitwirkung der Behörde einzutreten hat, namentlich bei Zwangsgenossenschaften, bei Streitigkeiten, in Fällen, wo zugleich wichtige öffentliche Interessen in Frage kommen oder über Ansuchen der Genossen ist der gewöhnliche Vorgang der folgende: Wenn auf Grund der §§. 89—92 über die Genossenschaftsbildung und nach den weiteren Vorschriften des VI. Abschnittes die Verhandlung durchgeführt und das Erkenntniß über die Genehmigung der Genossenschaft und der Anlage rechtskräftig ist, hat die politische Behörde eine Verhandlung zur Feststellung der Statuten und Wahl der Genossenschaftsorgane auszuschreiben. In der Vorladung ist zu bemerken, daß die Beschlüsse der Genossenschaft über die Statuten und über die Wahl des Ausschusses durch die in den §§. 57 und 60 normirte Mehrheit der Erschienenen werden gefaßt werden. Auch ist in die Vorladung die Verwarnung aufzunehmen, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie wollen dem Beschlusse der Erschienenen zustimmen. Der Genossenschaftsversammlung ist ein Entwurf der Statuten vorzulegen, wobei die vorstehenden Bemerkungen als Anhaltspunkt dienen. Wenn einzelne Theile der Statuten, insbesondere die Bestimmungen über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlage erst nach Vollendung des Unternehmens definitiv festgestellt werden können, so sind diese Bestimmungen vorerst auszusetzen oder nur als provisorische aufzunehmen. Ueber die Abstimmung über die Statuten ist eine Beurkundung (Abstimmungsliste) aufzunehmen. Die Wahl der Organe erfolgt nach Feststellung der Statuten. In Fällen, wo über die Entwerfung der Statuten selbst oder gewisser Bestimmungen derselben Streit entsteht oder die Betheiligten darum ersuchen, kann die Verwaltungsbehörde sich nicht entschlagen, den Genossenschaften durch Mittheilung eines Entwurfes oder sonst an die Hand zu gehen. Kommt ein Mehrheitsbeschluß über die Statuten nicht zu Stande oder verstoßen die Statuten gegen das Gesetz, enthalten dieselben eine ungerechte Vertheilung von Rechten und Pflichten, besondere Unklarheiten u. dgl., so hat die Behörde die Statuten festzustellen, was auch bei Zwangsgenossenschaften nach §. 45 wird geschehen müssen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Statuten vorerst nur für eine kürzere Zeit (nach dem badischen Gesetze Art. 43 auf die Dauer von drei Jahren) zu erlassen.

Obgleich der §. 60 durch Citation des §. 57 andeutet, daß die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Maßstab der Vertheilung der Kosten durch Mehrheitsbeschluß festzustellen sind, so darf doch hieraus nicht gefolgert werden, daß die Mehrheit berechtigt sei, die Rechte der Minderheit zumal bei Feststellung des Kostenvertheilungsmaßstabes zu verletzen. Der Kostenvertheilungsmaßstab muß den Normen des §. 65 oder §. 66 entsprechen, und ist jeder Betheiligte berechtigt, gegen einen seine Rechte verletzenden oder dem Gesetze widersprechenden Mehrheitsbeschluß bei Feststellung der Statuten Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde zu erheben. Die Zeit, innerhalb welcher eine solche Beschwerde rechtswirksam eingebracht werden kann, oder wann die Statuten durch Unterlassung der Einsprache in Rechtskraft erwachsen, ist im Gesetze nicht bestimmt. Es wäre Aufgabe einer Durchführungsverordnung, diese und ähnliche Lücken auszufüllen.

In Preußen hat sowohl die frühere Gesetzgebung als auch das Gesetz von 1879 mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Wassergenossenschaften vorgeschrieben, daß dort, wo die Genossenschaften nicht durch freiwillige Uebereinkunft zu Stande kommen, die Statuten von der Regierung unter Zuziehung der Betheiligten entworfen werden; die Bestätigung erfolgt mittelst *königlicher* Verordnung, in anderen Fällen bedarf das Statut der öffentlichen Genossenschaften und jede Abänderung desselben derzeit der Genehmigung des zuständigen Ministers. Nach dem Entwurfe unseres Wasserrechtsgesetzes von 1862, §. 30, hätten die Statuten der Genehmigung der politischen *Landesstelle* unterzogen werden sollen. Nach den dermaligen Landesgesetzen sind dieselben zur *Kenntniß* der politischen Behörde zu bringen, nur nach dem mährischen Landesgesetze sind sie der politischen Behörde zur *Anerkennung*, nach den Landesgesetzen von Steiermark und der Bukowina zur *Bestätigung* vorzulegen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Anordnungen der Landesgesetze besteht nicht, denn auch in den übrigen Ländern ist es Aufgabe der politischen Behörden, die zu ihrer Kenntniß gebrachten Statuten zu prüfen, ob sie nichts Gesetzwidriges enthalten, und eine Abänderung der Statuten zu verlangen, wenn dieselben im Widerspruch mit dem Gesetze oder gesetzmäßigen Verordnungen stehen, eine ungerechte Vertheilung von Rechten und Pflichten enthalten oder wenn dies sonst im Interesse der Sicherstellung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen geboten ist. Eine solche Befugniß und Verpflichtung der Behörde ergibt sich aus der Eigenschaft der Genossenschaft als einer dem öffentlichen Rechte angehörigen, mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Corporation. Derlei Aenderungen und Verbesserungen werden am einfachsten durch Vorladung der Parteien bewirkt. Besteht kein weiterer Anstand, so hat die politische Behörde die ihr vorgelegten Statuten mit der *Genehmigungsclausel* zu versehen und der Genossenschaft zurückzustellen; eine Abschrift wird in den Acten, beziehungsweise in der Urkundensammlung des Wasserbuches zurückbehalten. Die *Aenderung der genehmigten Satzungen* wird meist statutengemäß an die Voraussetzung gebunden, daß eine bestimmte Anzahl Genossenschaftsmitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sei und eine größere Zahl als die sonst übliche zustimme.

Streitigkeiten aus Anlaß der Genossenschaftsstatuten gehören vor die Verwaltungsbehörden, wenn dieselben solche Gegenstände betreffen, deren Regelung oder Entscheidung überhaupt nach dem Wasserrechtsgesetze in die Competenz der Verwaltungsbehörden fällt; andere Streitigkeiten gehören vor den Richter, z. B. auch Entschädigungsansprüche wegen Abweichung von dem festgesetzten Plane ꝛc.

Eine Beaufsichtigung der Genossenschaften, ihrer Anlagen und deren Erhaltung durch die Behörden findet nur insoweit statt, als die Wahrung des öffentlichen Interesses, der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit und die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen in Frage stehen. Zumal wird bei wichtigeren Anlagen darauf zu sehen sein, daß die Genossenschaft zur Ausführung ein hinlänglich befähigtes Personal verwende. Die Staatsaufsicht umfaßt aber nicht bloß die Herstellung der Anlagen, sondern auch

die ordnungsmäßige Instandhaltung und Benützung derselben und die vorschriftsmäßige Führung der ökonomischen Geschäfte der Genossenschaft. Die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Genossenschaften in Uebereinstimmung mit den Statuten und den Gesetzen verwaltet werden; sie hat daher auch zu wachen, daß die Genossenschaftsorgane statutengemäß gewählt und daß das Rechnungswesen ordnungsgemäß geführt werde. Auch steht ihr die Einsicht in die auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Bücher, Schriftstücke, Pläne u. dgl. zu. Insoweit den Wassergenossenschaften Unterstützungen oder sonstige Begünstigungen unter gewissen Bedingungen gewährt werden, ist deren Ueberwachung Sache der Behörden. Diese verschiedenen Fälle, dann das den Behörden zustehende Entscheidungsrecht bei Streitigkeiten oder Beschwerden, bei welchen es sich um Anwendung des Wasserrechtsgesetzes handelt, geben den Behörden Anlaß genug, den Wassergenossenschaften eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ihnen die Erreichung ihrer Ziele möglichst zu erleichtern. Die Verwaltungsbehörden haben das nach §. 96 ihnen übertragene Aufsichtsrecht bezüglich aller Wasseranlagen, vorzugsweise auch den genossenschaftlichen Anlagen gegenüber auszuüben und stets auf eine tüchtige Ausführung derselben hinzuwirken, sowohl wegen der größeren Wichtigkeit im allgemeinen culturellen und öffentlichen Interesse, welche die Anlagen der Genossenschaften in der Regel besitzen, als auch weil die Genossenschaften den Gemeindeverbänden nahe stehen und die staatliche Aufsicht ähnlich wie bei diesen höchst wohlthätig wirken und vielen Uebelständen vorbeugen kann, mit denen sonst weitere Kreise heimgesucht werden können. Diese Aufsicht ist aber nur dann gerechtfertigt und auch erwünscht, wenn sie gleichzeitig den Geist der Selbstverwaltung wachruft und fördert. Soweit ein behördliches Einschreiten wegen öffentlicher Interessen oder aus Anlaß von Streitigkeiten stattfindet, hat sich dasselbe zunächst auf die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes, auf die Ueberwachung und Durchführung polizeilicher Sicherheitsmaßregeln zu erstrecken; dasselbe kann aber nach Umständen auch das finanzielle Gebahren der Genossenschaften, die richtige Vertheilung, Einhebung, Verwahrung, Verwendung und Verrechnung der Genossenschaftsbeiträge, etwa gegebener Subventionen oder Genossenschaftsdarlehen, die regelmäßige Verzinsung oder Rückzahlung der letzteren, daher auch die Controlle des Rechnungs- und Cassawesens, die Abhaltung der Versammlungen, die Einhaltung der Genossenschaftsstatuten, gegebener Weisungen, das Strafwesen, das Verhältniß der Genossenschaftsbeamten u. dgl. umfassen.[1])

[1]) Sehr ausführlich sind die Rechte und Pflichten der Behörden und der Genossenschaftsorgane in Preußen in den „allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute" (Erlaß vom 14. November 1853 — Lette und Rönne, Landesculturgesetzgebung, I: S. 874 ff.) zusammengestellt, worüber wir auf die unten folgenden Erörterungen zu den §§. 89—92 verweisen. Von oberbehördlichen Entscheidungen, welche die vorstehend erörterten Paragraphen treffen, theilen wir die folgenden mit:

Wenn die Statuten genaue Bestimmungen darüber treffen, welche Wasserbauten auszuführen sind, kann jedes einzelne Mitglied auf Ausführung dieser Bauten nach dem etwa genehmigten Plane dringen. Ueberlassen jedoch die Statuten den

§. 61.

Haftungspflicht für genossenschaftliche Leistungen.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben und erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren (§. 23 des Reichsgesetzes).

Böhm. §. 62; **Buk.** §. 56; **Nied.-Oest.** §. 57; **Steierm.** §. 55; alle andern außer **Krain**, wo dieser Paragraph fehlt, §. 61.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird vom Augenblicke der erfolgten Erwerbung an Mitglied der

---

Beschlüssen der Versammlung oder des Ausschusses die Bestimmung, welche Bauten z. B. zum Schutze des Eigenthums ausgeführt werden sollen, so kann ein einzelnes Mitglied, dessen Grundstücke nicht genügend geschützt sind, zwar nach §. 63 seinen Austritt aus der Genossenschaft, nicht aber ein Erkenntniß der Verwaltungsbehörde auf Ausführung solcher Schutzbauten gegen den Genossenschaftsausschuß begehren (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1876, Z. 8251). Der einer Wassergenossenschaft statutarisch vorbehaltenen Entscheidung über specielle, im Statute und im Wasserrechtsgesetze nicht vorgesehene Aufgaben, Fragen oder andere Incidenzfälle, kann durch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nicht vorgegriffen werden (Erk. d. Verw. Ger. H. vom 29. April 1886, Z. 652, Samml. Budwinski Nr. 3032). Die Frage, ob eine Wassergenossenschaft, weil sie angeblich ihrer Verbindlichkeit gegen einzelne Mitglieder nicht nachgekommen ist, ersatzpflichtig sei, ist im Rechtswege auszutragen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1877, Z. 4877). Wenn der Obmann einer Wassergenossenschaft einen Wasserbau für die Genossenschaft unternimmt und selben mit oder ohne Verschulden der Genossenschaft unvollendet läßt, so daß dritte Personen dadurch Schaden leiden, ist er dafür unbeschadet des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und der Genossenschaft diesen Personen gegenüber verantwortlich (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. September 1877, Z. 8865). Die Unterlassung der Beiziehung eines Mitgliedes des Ausschusses einer Wassergenossenschaft zu Berathungen, wobei über Verpflichtungen desselben gegen die Genossenschaft, eventuell über einen gegen dieses Mitglied zu führenden Civilproceß entschieden werden soll, berechtigt nicht zu einer Beschwerde an die Verwaltungsbehörden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1877, Z. 4803). Gegen die von der Majorität einer Wassergenossenschaft oder von der Genossenschaftsvorstehung getroffene Feststellung der Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, insbesondere auch gegen die Feststellung des Maßstabes der Vertheilung der Kosten, vorgenommene Befreiungen einzelner Mitglieder oder Ueberbürdungen anderer, steht jedem einzelnen Mitgliede das Recht der Beschwerde an die politische Behörde dann zu, wenn durch die Feststellung im Wasserrechtsgesetze begründete Rechte oder Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes verletzt worden sind (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 4. September 1878, Z. 7768). Weder im Genossenschaftsverhältnisse noch im Gemeinschaftsverhältnisse kann der Maßstab zur Vertheilung der Kosten durch einen Mehrheitsbeschluß gegen den Willen der Minderheit anders festgestellt werden, als das Gesetz es vorschreibt, da diese Feststellung nicht als eine bloße Verwaltungsangelegenheit (§. 839 a. b. G. B.), sondern als eine Verfügung über die Rechte der einzelnen Mitglieder anzusehen ist, worüber im bürgerlichen Gesetzbuch (§. 839) und im Wasserrechtsgesetze (§§. 43, 51, 65, 66) Normen aufgestellt sind (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. September 1878, Z. 5480).

Genossenschaft, ohne daß es von seiner Seite einer Beitrittserklärung oder von Seite der Genossenschaft einer Aufnahme bedarf.[1]) In gleicher Weise scheidet der Vorbesitzer rücksichtlich dieses Grundstückes aus der Genossenschaft aus. In den Acten und Büchern der Genossenschaft ist an den betreffenden Stellen der Besitzwechsel ersichtlich zu machen. Wenn ein Besitzer von mehreren im genossenschaftlichen Verbande stehenden Grundstücken nur einen Theil an einen Dritten verkauft, der bisher nicht Mitglied der Genossenschaft war, so vermehrt sich die Kopfzahl der Genossenschaftsmitglieder, ohne daß gegenüber den übrigen Mitgliedern im Stimmenverhältnisse oder im Verhältnisse der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten eine Aenderung eintritt. Bei Parcellirung von Grundstücken welche der Genossenschaft angeschlossen sind, müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Aus §. 61 folgt, daß bei einem Wechsel in der Person der Eigenthümer der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke der neue Erwerber *kraft Gesetzes* an die Stelle des früheren Besitzers als Mitglied in die Genossenschaft eintritt und gleich den anderen Genossen für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten hafte, weil er sofort auch allen Nutzen der bisher hergestellen Anlagen und der für dieselben aufgewendeten Kosten bezieht. Auch im §. 61 sind unter dem Ausdrucke Grundstück, welcher aus dem ursprünglichen nur für Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften berechneten Entwurfe übergegangen ist, auch Gebäude, Werkanlagen, Brücken u. dgl. zu verstehen, welche Gegenstand einer Schutz- oder Regulirungsgenossenschaft sind.

Unter „Leistungen" sind nicht bloß die Beiträge zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der genossenschaftlichen Anlagen, sondern sämmtliche aus dem Genossenschaftsverhältnisse entspringenden Verpflichtungen zu verstehen, daher auch die Beiträge zur Abzahlung der Genossenschaftsschulden, der Interessen, Steuern u. dgl. Die Leistungen können theils Naturalleistungen, theils Geldleistungen sein. Erstere können bestehen in Stellung von Mannschaften für gewisse Arbeiten, Transportmittel, Lieferung von Materialien u. dgl. Die Geldleistungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche; erstere können durch das Statut auf fixe jährliche Beträge festgestellt werden; es können in solchen Fällen Ueberschüsse zu einem Reservefonde bestimmt werden, zumal für außerordentliche Auslagen.

Die Bestimmungen des §. 61, wonach die erwähnte Verpflichtung als eine *Grundlast* anzusehen ist, entspricht der Bestimmung des §. 25, wonach die Wasserbenützungsrechte als mit dem Besitze der Liegenschaft oder Anlage verbundene Rechte anzusehen sind. Doch gilt dies nur von der *Verpflichtung als solcher*; die einzelnen bereits fällig gewordenen Beiträge hat in der Regel nur jener Besitzer zu entrichten, welcher zur Zeit, als sie fällig wurden, im Besitze der Realität stand.[2]) Weil aber das Wasserrechts-

[1]) Dem §. 61 des österreichischen Gesetzes analog sind die Bestimmungen des ungarischen Rechtes (§§. 77, 78, 121).

[2]) In diesem Sinne hat auch die Ministerialcommission, wie aus den Berathungsprotokollen hervorgeht, den Ausdruck Grundlast aufgefaßt, mit welchem

gesetz im §. 61 den Genossenschaftsbeiträgen oder die Concurrenznormalien (Hofdecrete vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 J. G. S., vom 16. September 1825, Nr. 2132 und vom 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S.) den Wasserbauconcurrenzbeiträgen im Allgemeinen für dreijährige Rückstände ein gesetzliches Pfandrecht oder ein gesetzliches Vorzugsrecht eingeräumt haben, so gehen derlei begünstigte Leistungen als Pfandschulden auch auf den Nachfolger im Besitze über. Hat jedoch der letztere die Realität im Executionswege erstanden, so hat er zwar die Grundlast als solche zu übernehmen, die vor seinem Besitzantritte fällig gewordenen begünstigten Leistungen dagegen sind im Sinne der Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, Nr. 621, und vom 22. December 1815, Nr. 1197 J. G. S., in der gesetzlichen Rangclasse aus dem Meistbote zu bestreiten. Gelangten sie dort nicht zur Befriedigung oder wurden sie nicht angemeldet, so kann der Ersteher der Realität zu keiner Zahlung verhalten werden.[1]) Eine Befreiung von der Grundlast des §. 61 kann in keiner Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden; die einzelnen Leistungen dagegen unterliegen der Verjährung. Mit der Ausscheidung eines belasteten Grundstückes oder mit der Auflösung der Genossenschaft erlischt nur die Grundlast als solche, die einzelnen rückständigen Beiträge bleiben als Schuld, bis sie bezahlt sind. Wird gegen den Besitzer eines verpflichteten Grundstückes eine Zwangsverwaltung er-

---

dieselbe den Leistungen an sich weder ein Pfandrecht noch ein Vorrecht einräumen und nur aussprechen wollte, daß jeder Besitzer des betreffenden Grundstückes die Beitragspflicht als solche zu übernehmen habe. Nur wurde den dreijährigen Rückständen auch ein gesetzliches Pfandrecht und der Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben eingeräumt. Die Textirung des zweiten Absatzes hätte daher richtiger in folgender Weise lauten sollen: „Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, die aus ihr entspringenden Leistungen haben bis zum Betrage ꝛc."

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. März 1878, Z. 2617.

Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes sind rückständige Wasserbauconcurrenzbeiträge von demjenigen Besitzer des Grundes zu tragen, unter welchem sie entstanden sind, daher wenn im Falle einer Aenderung des Besitzers des Grundes namentlich durch Verkauf derlei Rückstände aus der Zeit vor der bedungenen oder wirklichen Uebergabe zum Vorschein kommen, dieselben der Vorbesitzer, welchen sie betroffen, zu vertreten hat (§§. 928, 1064, 1066 a. b. G. B.). Die Bezirkshauptmannschaft, welche die Vorschreibung, Repartition und Eintreibung der Concurrenzbeiträge zu besorgen hat, ist berechtigt zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Zeit, für welche die Concurrenzbeiträge zu leisten sind. (Entscheidung des obersten Ger. H. vom 13. Februar 1878, Z. 11016, Gerichtshalle Nr. 34 ex 1879.) Werden zur Bestreitung von Concurrenz- oder Genossenschaftsauslagen Vorschüsse rechtmäßig eingehoben, so kann das Mitglied, welches zur Zeit der Einhebung das verpflichtete Grundstück besessen, dasselbe aber noch vor Verwendung der Vorschüsse für die Concurrenzzwecke verkauft hat, diese Vorschüsse nicht von der Concurrenz oder Genossenschaft zurückfordern. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. März 1879, Z. 1689.) Dagegen haben Veränderungen, welche im Zuge einer Concurrenzverhandlung etwa in der Person der Besitzer sich ergeben, auf die Durchführung der Verhandlung keinen Einfluß zu nehmen, vielmehr treten die neuen Besitzer in die durch das Gesetz oder durch die Ergebnisse der Verhandlung in Rücksicht auf die erworbene Liegenschaft begründeten Rechte und Verbindlichkeiten ein. (Erk. d. Verw. Ger. H. vom 21. März 1888, Z. 888, Samml. Budwinski Nr. 4000.)

wirkt, so hat der Verwalter aus den Einkünften des Grundstückes unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben die fraglichen Rückstände zu berichtigen, weil ihnen vor anderen Tabulargläubigern, daher auch vor dem Executionsführer, der Vorzug gebührt.[1]) Die bezüglich der landesfürstlichen Steuern nach den Finanzgesetzen bestehenden gänzlichen oder zeitweiligen Befreiungen finden auf Genossenschaftsbeiträge und sonstige Kosten für Wasserbauten nach dem Wasserrechtsgesetze selbstverständlich keine Anwendung, da sie einen ganz anderen Charakter haben. Die aus dem Genossenschaftsverbande entspringenden Leistungen besitzen auch den Vorrang vor jenen Darlehen, welche die Eigenthümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke zur Bezahlung des auf sie entfallenden Theiles der Kosten der Zusammenlegung sowie zur Bezahlung der von ihnen zu entrichtenden Geldleistungen aus Landesmitteln, aus Landesanstalten oder endlich unter Mitwirkung des Landes aus anderen öffentlichen Anstalten erhalten (§. 44 des Ges. vom 7. Juni 1883, R. G. B. Nr. 92), dann vor den im Sinne des Ges. vom 6. Juli 1896, R. G. B. Nr. 144, gewährten Meliorationsdarlehen.[2])

Das den Genossenschaftsbeiträgen eingeräumte Vorzugsrecht findet

---

[1]) Vgl. rücksichtlich der Steuerrückstände die analoge Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 4. September 1877, Z. 10044 (Gerichtshalle Nr. 18 ex 1878).

[2]) Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden:

Wenn bei Darlehen, die zur Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen (Drainagen) bestimmt sind (Meliorationsdarlehen), vereinbart wird, daß die Rückzahlung des Darlehens mittels wiederkehrender Renten zu erfolgen hat, so genießt diese Rentenforderung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Ansehung des zu ameliorirenden Grundstückes den Vorrang vor allen anderen Tabularhaftungen, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie der auf dem Grundstücke gemäß §. 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, und §. 44 des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. B. Nr. 92, etwa bereits haftenden Verpflichtungen. Das Vorzugsrecht wird dadurch erworben, daß die Rentenforderung unter ausdrücklicher Bezeichnung als „Meliorationsrente" auf dem zu ameliorirenden Grundstücke durch grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes sichergestellt wird (§. 1.)

§. 2 setzt die Bedingungen fest, unter welchen eine Rentenforderung im öffentlichen Buche als Meliorationsrente bezeichnet werden kann, und zwar:

1. Widmung des Darlehens für den im §. 1 bezeichneten Zweck und Gewährung desselben aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde oder durch ein zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtetes Creditinstitut.

2. Von dem Meliorationsunternehmen, für welches das Darlehen aufgenommen wird, muß nach fachmännischer Prüfung für das Grundstück ein die aufzuwendenden Kosten übersteigender landwirthschaftlicher Nutzen zu erwarten sein.

3. Die Darlehenssumme darf den Betrag der Kosten des beabsichtigten Meliorationsunternehmens nicht übersteigen.

4. Die Darlehenssumme darf ferner nicht größer sein, als das Zehnfache des Catastralreinertrages des zu ameliorirenden Grundstückes zuzüglich der Hälfte des vom Meliorationsunternehmen zu erwartenden Werthzuwachses.

Ist das zu ameliorirende Grundstück mit anderen Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper vereinigt, so bestimmt sich die Darlehensgrenze nach dem zehnfachen Catastralreinertrage der sämmtlichen, diesen Grundbuchskörper bildenden Liegenschaften und nach dem für sie alle zu erzielenden Mehrwerthe.

5. Verzinsung und Tilgung des Darlehens durch Zahlung der einzutragenden Rente;

seine natürliche Begründung durch den Mehrwerth und die Steigerung des Reinertrages, welche dem Grundstück durch die genossenschaftliche Anlage zugehen. Eine Eintragung der Grundlast in die Grundbücher ist nicht nothwendig, da schon das Gesetz das Pfandrecht begründet.[1]) Die Grundlast haftet nicht auf der ganzen Besitzung oder dem ganzen Vermögen des Genossenschaftsmitgliedes, sondern nur auf jenen Liegenschaften und Anlagen, welche in die Genossenschaft einbezogen wurden und nur in dem Maße, als die Verpflichtung zur Einzahlung im Wasserrechtsgesetze begründet ist. Sie kann daher als Grundlast weder auf andere Grundstücke, noch zu einer solidarischen Haftung ausgedehnt werden. Wird von den Mitgliedern einer Genossenschaft eine solidarische Haftung übernommen, so gilt dieselbe nur als eine persönliche, nicht als eine Grundlast mit dem Vorrang vor anderen Reallasten. Werden derlei, über die Schranken des §. 61 hinausgehende Verpflichtungen hypothekarisch übernommen, so haben sie den bücherlichen Rang nach Maßgabe ihrer Eintragung und nach den allgemeinen Grundbuchsgesetzen. Insoweit das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der einzelnen Mitglieder zu dritten Personen, namentlich zu den Genossenschaftsgläubigern, nicht im Wasserrechtsgesetze selbst normirt ist, gelten für dasselbe die allgemeinen Normen; über einzelne Punkte, z. B. das Liquidationsverfahren ꝛc, werden die analogen Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften herbeigezogen werden müssen.

Schon zu §. 56 wurde erwähnt, daß Wassergenossenschaften als selbstständige juristische Existenzen im Sinne des §. 56 für eingegangene genossenschaftliche Verbindlichkeiten dritten Personen nur mit dem eigenen genossenschaftlichen Vermögen haften, nicht aber mit dem Vermögen der einzelnen Mitglieder. Dagegen haftet nach §. 61 für die aus dem genossenschaftlichen

---

6. Zulässigkeit des Rücktrittes des Darlehengebers für den Fall als mit den Meliorationsarbeiten nicht begonnen wird;

7. Beschränkung der Regiebeiträge;

8. Bestellung einer Caution für die Proceß- und Executionskosten.

Die Nützlichkeit des Meliorationsunternehmens, die Höhe der zu dessen Ausführung erforderlichen Kosten und, sofern die Darlehenssumme das Zehnfache des Catastralreinertrages übersteigt, der von dem Meliorationsunternehmen zu erwartende Werthzuwachs (§. 2, Z. 2 bis 4) ist zunächst im Verwaltungswege festzustellen. Auf Grund dieser Feststellung hat das Gericht nöthigenfalls nach Einvernehmung der Hypothekargläubiger zu entscheiden, ob die vereinbarten Darlehensbedingungen in allen Punkten den Anforderungen des §. 2 entsprechen.

Zu diesem Zwecke muß dem Einverleibungsgesuche nebst einer Ausfertigung des Darlehensvertrages, wenn die Acten über das vorausgegangene Verwaltungsverfahren nicht von amtswegen dem Gerichte übersendet wurden, ein behördliches Zeugnis über die im Verwaltungswege festgestellten Umstände beiliegen. Wegen der für die Ermittlung der Beleihungsgrenze wesentlichen Catastraldaten hat das Gericht die amtliche Auskunft des Steueramtes einzuholen (§. 3).

In Betreff der Zuständigkeit zu der in §. 3 bezeichneten verwaltungsbehördlichen Feststellung finden die Vorschriften der Wasserrechtsgesetze mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen diese Feststellung der ersten Instanz eine Berufung nicht statthaft ist (§. 9).

[1]) Auch das preußische Gesetz von 1879 bezeichnet die Beiträge der öffentlichen Genossenschaften als „öffentliche, gemeine Lasten", deren Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich ist.

Verhältnisse entspringenden Leistungen oder für rückständige Genossenschaftsbeiträge der Genossenschaft gegenüber das einzelne Genossenschaftsmitglied mit seinen in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken oder Anlagen. Wenn daher eine Genossenschaft zur Ausführung von Genossenschaftsbauten Darlehen aufnimmt, deren Verzinsung und Rückzahlung durch Genossenschaftsbeiträge bewirkt werden soll, so haften die in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke nach Maßgabe der §§. 61 und 68 derart, daß rückständige Beiträge einzelner Mitglieder zur Abzahlung des Capitals und der Zinsen über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben werden dürfen und daß dreijährige Rückstände auf den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken der Säumigen den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den laufenden Steuern und öffentlichen Abgaben haben. Die Gläubiger der Genossenschaft haben aber, wenn auch ihre Forderungen nach §. 61 durch Genossenschaftsbeiträge gedeckt werden sollen, kein unmittelbares Recht auf die Begünstigung des §. 68, welche nur „über Ansuchen der Genossenschaft" — also nur der letzteren selbst — ihrem Ausschusse oder Vorstande — gegenüber den einzelnen Genossen zusteht. Den Gläubigern der Genossenschaft stehen nur die gewöhnlichen Rechtsmittel der Civilproceß- und der Executionsordnung, und zwar nur gegen die Genossenschaft als solche, nicht aber gegen die einzelnen Genossen zu. Auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles oder einer Zahlungsauflage gegen die Genossenschaft kann aber auch den Gläubigern, falls die Genossenschaftsleitung mit der Einhebung der rückständigen Beiträge von den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern säumig ist, im Wege der Zwangsverwaltung an Stelle der Genossenschaftsleitung die Einhebung der Genossenschaftsbeiträge von dem Civilrichter überwiesen werden. In einem solchen Falle kann auch der an Stelle der Genossenschaftsleitung zur Einhebung bestellte Verwalter diese Einhebung gemäß §. 68 im politischen Zwangswege erwirken.[1])

[1]) Sehr ausführlich hat diesen Gegenstand §. 24 des preußischen Gesetzes über die Bildung von Wassergenossenschaften vom Jahre 1879 geregelt, welcher lautet:

„Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet deren Vermögen. Genügt dasselbe zur Befriedigung der Gläubiger nicht, so ist die Genossenschaft den Gläubigern verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch Beiträge zu bewirken, welche von dem Vorstande, beziehungsweise von den Liquidatoren (§§. 34 ff.) nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmsverhältniß auf die Genossen umzulegen und erforderlichen Falles durch Klage beizutreiben sind. Ist zur Beitreibung der Beiträge die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen ganz oder theilweise fruchtlos geblieben, so ist der Ausfall auf die übrigen Genossen in gleicher Weise zu vertheilen. Dasselbe findet statt, wenn über das Vermögen eines Genossen das Concursverfahren eröffnet worden ist, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, ihre Forderungen auf die Beiträge im Concursverfahren zur Geltung zu bringen. Im Falle der Zwangsvollstreckung zur Erfüllung der in Absatz 2 bestimmten Verpflichtungen können die dem Vorstande obliegenden Handlungen durch einen Dritten vorgenommen werden (Deutsche Civilproceßordnung §. 775). Dem beauftragten Dritten steht das Recht zu, die Genossen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 22, Absatz 2 zu berufen. Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet auch für alle vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Entgegenstehende Verträge sind gegen Dritte wirkungslos."

Eine Haftung der übrigen Genossenschaftsmitglieder für die Rückstände einzelner Genossen oder gar eine solidarische Haftung, wie sie das deutsche Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vorschreibt, kennt unser Wasserrechtsgesetz nicht; eine solche ist auch zum Schutze der Gläubiger umsoweniger nothwendig, als die rückständigen Leistungen einzelner Mitglieder bis zum Betrage dreijähriger Rückstände ohnehin das im §. 61 normirte Vorzugsrecht und die privilegirte Eintreibung nach §. 68 genießen. Dadurch sind auch genügende Garantien geschaffen, daß die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Wassergenossenschaften nicht zur Benachtheiligung des Publikums und nicht zur Versuchung für die Genossenschaften führe, Verbindlichkeiten einzugehen, für deren Erfüllung keine Mittel vorhanden sind. — Diese Garantien machen es den Wassergenossenschaften auch möglich, ohne Bestellung der Sicherheit durch Hypothek u. dgl. von Landesculturrentenbanken, Sparkassen und ähnlichen Creditinstituten Darlehen zu erwirken, und es wird häufig nur einer besonderen Bestimmung in den Statuten solcher Institute bedürfen oder bei Schaffung von Landesculturrentenbanken im Wege der betreffenden Gesetzgebung dafür zu sorgen sein, daß den Wassergenossenschaften mit Rücksicht auf die Privilegien der §§. 61 u. 68 sofort auch Darlehen in dieser Weise gegeben werden dürfen.[1])

---

[1]) Zur Beurtheilung der Frage, ob auch solchen aus gemeinschaftlichen Wasserbauten, insbesondere aus gemeinschaftlichen Wehrbauten entspringenden Verpflichtungen, welche nicht in einer nach dem Wasserrechtsgesetze constituirten Genossenschaft begründet sind, ein gesetzliches Pfandrecht und ein ähnlicher Vorrang wie den genossenschaftlichen Leistungen nach §. 61 zustehe, führen wir hier die beiden nachfolgenden Entscheidungen des obersten Gerichtshofes an:

1. Nach der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 4. Mai 1870, Z. 5880 wurde dem von der Müllergenossenschaft in Baden zur Meistbotsvertheilung einer executiv verkauften Mühle angemeldeten Concurrenzbeitrage zum Baue und zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Wehres in St. Helena — im Sinne des Hofdecretes vom 30. November 1837, Z. 30179 — das Vorzugsrecht gleich den landesfürstlichen Steuern eingeräumt. Der oberste Gerichtshof hat mit der Entscheidung vom 22. November 1870, Z. 12447 die obergerichtliche Entscheidung bestätigt, in Erwägung, daß es sich um einen Concurrenzbeitrag zu einem im öffentlichen Interesse erforderlichen Wasserbau handelt, dessen Verwendung zugleich auch der verkauften Mühle zum Vortheil zu gereichen hatte, auf welchen daher die im Hofkanzleidecrete vom 21. December 1826, Z. 3526, ferner im Hofkanzleidecrete vom 22. September 1831, Z. 11514 und vom 25. December 1835, Z. 34285, sowie im Hofdecrete vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113 ausgesprochenen Grundsätze Anwendung zu finden haben, wonach Concurrenzbeiträge und Ausstände nach den für directe Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden und gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen.

2. Bei der Vertheilung des Meistbotes auf eine im Executionswege versteigerte Mühle wurde von beiden Untergerichten den von der Stadtgemeinde Prag liquid gestellten Wehrbau-Concurrenzforderungen der in Anspruch genommene Vorzug vor den Pfandforderungen nicht eingeräumt. Der oberste Gerichtshof entschied, daß diesen Forderungen, soweit sie nicht über drei Jahre ausstehen, der Vorzug vor den Tabulargläubigern zukommt, aus nachfolgenden Gründen: In den Motiven der obergerichtlichen Entscheidung wird für Concurrenzbeiträge zu Wasserbauten der Unterschied zwischen Wasserbauten zu Staatszwecken und solchen Bauten zu Privatzwecken mit Berufung auf die Hofkanzleidecrete vom 10. November 1830, Nr. 25657 (Prov.-Gesetzsamml. für Böhmen 12. Bd., S. 582) und vom 22. Sep-

Hinsichtlich der Aufnahme von Anlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen und über die Einhebung der Genossenschaftsbeiträge in diesem Falle bestimmt das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116 Folgendes:

§. 15. Zur Aufnahme von Anlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bedürfen die Wassergenossenschaften einer besonderen Bewilligung der Regierung, welche hiebei die Bildung und Erhaltung eines angemessenen Reserve-

---

tember 1831 (Polit. Gesetzsamml. 59. Bd., S. 1888) festgehalten und daran die Folgerung geknüpft, daß nur Concurrenzbeiträge für Wasserbauten zu öffentlichen Zwecken bei der Einbringung wie Steuern zu behandeln seien. Allein in dem Hofdecrete vom 10. November 1830 ist über die Art der Einbringung der Concurrenzbeiträge keine besondere principielle Bestimmung enthalten, dagegen in dem Hofdecrete vom 22. September 1831, welches in mehrfacher Beziehung das erstere Hofdecret erläutert, am Schlusse der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß die geforderten Beiträge durch politische Executionsmittel einzubringen sind, und daß, da diese Beiträge als Auflagen zu Staatszwecken nach ihrer rechtlichen Natur den landesfürstlichen Steuern gleichzuachten sind, zur Sicherstellung ihrer Einbringung dieselben Vorschriften wie für landesfürstliche Steuern zu gelten haben. Noch bestimmter und ganz allgemein verordnet das Hofdecret vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113, daß die Concurrenzbeiträge und Ausstände (ohne Unterschied der Gattung) ganz nach den Vorschriften für die directen Steuern eingebracht werden und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit ihnen haben sollen. Nach dem §. 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 ist die Verpflichtung zum Beitrag für die Ausführung der den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung eines Wasserlaufes bezweckenden Wasserbauten (§. 20) eine Grundlast, die bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern hat. Dasselbe bestimmt der §. 62 des für Böhmen erlassenen Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71. Die Anwendung dieser Vorschriften auf die in Rede stehenden Wehrbau-Concurrenzbeiträge erscheint nun deshalb als gerechtfertigt, weil die Vorfrage: ob dieselben nach der Beschaffenheit des Entstehungsgrundes der Verpflichtung zur Beitragsleistung als Vorzugsposten zu behandeln seien, durch die zustehenden Verwaltungsbehörden im bejahenden Sinne bereits entschieden ist. Denn in der von dem Staatsministerium bestätigten Entscheidung der böhmischen Statthalterei vom .... ist unter anderem auch ausgesprochen, daß die den Interessenten bei jenen Wehrbauobjecten obliegende Pflicht der Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten wie jede andere Concurrenzpflicht auf den Besitzständen haftet, und daß die fälligen Beiträge zur Erhaltung des Prager Wehres, mit Ausschluß des Rechtsweges, nach Vorschrift der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 von den einzelnen concurrenzpflichtigen Interessenten hereinzubringen sind. Hiedurch ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 2 und 5 des zuletzt citirten Gesetzes die Einbringungsweise dieser Concurrenzbeiträge, wie sie für Steuern gilt, unzweifelhaft anerkannt (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 11. October 1871, Nr. 1045; Gerichtshalle 1871, S. 386, Samml. Glaser-Unger Nr. 4270).

Durch diese Entscheidung des obersten Gerichtshofes hat eine für den Bestand solcher Anlagen höchst wichtige Frage ihre Lösung gefunden.

Nach Entscheidungen des obersten Gerichtshofes genießen bei Vertheilung eines Realitätenkaufschillings kein Vorzugsrecht:

a) die politischen Executionskosten (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 7. März 1882, Z. 2466),
b) die vom Betriebe des Müllergewerbes bestehenden Rückstände an Erwerbs- und Einkommensteuer, Handelskammerbeitrag und „Mühllaufengeld" (eine in Steiermark bestehende Landesabgabe von Mühlrealitäten) (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 24. August 1881, Z. 9635, Zeitschrift für Verwaltung 1882, Nr. 46).

fondes zur sofortigen Deckung allfälliger Rückstände in den genossenschaftlichen Beitragsleistungen auferlegen kann.

§. 16. Im Falle der Aufnahme eines Anlehens durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, oder wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde oder vom Lande erhalten oder bei einem zur Ertheilung solcher Darlehen statutenmäßig ermächtigten öffentlichen Creditinstitute aufgenommen hat, haben für die betreffende Wassergenossenschaft nebst den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften, beziehungsweise in theilweiser Abänderung derselben, die besonderen Bestimmungen der folgenden §§. 17—19 in Anwendung zu gelangen.

§. 17. Die Beiträge, welche auf die der Wassergenossenschaft angehörigen Grundstücke entfallen, sind in den Fälligkeitsterminen von den Steuerämtern, ohne daß es hiezu eines Ansuchens oder einer Einwilligung des Genossenschaftsvorstandes bedürfte, gleich den landesfürstlichen Steuern einzuheben und bis zum Belaufe der nächstfälligen Schuldigkeit aus dem Darlehen an die für letzteres bestimmte Zahlstelle abzuführen, zu welchem Zwecke der Vorstand der Genossenschaft die dem Steueramte nöthigen Ausweise rechtzeitig zu liefern hat. Die Regierung ist ermächtigt, den Ersatz des hiedurch bei dem Steueramte etwa verursachten Mehraufwandes von der Genossenschaft einzuheben.

§. 18. Im Falle ein Mitglied der Genossenschaft mit seinem Beitrage länger als Ein Jahr im Rückstande verbleiben sollte, hat das Steueramt sofort die bücherliche Einverleibung der ausständigen genossenschaftlichen Forderung auf die Liegenschaften des Säumigen zu veranlassen.

§. 19. Wenn die Genossenschaft es unterläßt, für die Erfüllung der ihr aus dem Darlehen obliegenden Verbindlichkeiten einschließlich der Leistungen für den Reservefond (§. 15) auf statutenmäßigem Wege rechtzeitig vorzusorgen, kann die Verwaltungsbehörde die zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten nothwendigen Beiträge auf den in den genossenschaftlichen Verband einbezogenen Grundbesitz nach den für die betreffende Genossenschaft geltenden Bestimmungen umlegen.

§. 62.

Recht des Eintrittes in die Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) **für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und**

b) **die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.**

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband bloß mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

Böhm. §. 63; **Buk., Ried.-Oest.** §. 58; **Krain.** §. 38; **Steierm.** §. 57; **alle andern** §. 62.

Böhm. §. 63 sagt im ersten Absatze statt „Herstellungs-" „Anlage-". Am Schlusse ist noch der Satz beigefügt: Wenn sich die Betheiligten über den Beitrag zu den Anlage- und Unterhaltungskosten nicht gütlich einigen, so entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

Ob.-Oest. und Salzb. schalten eben dort nach: „verhältnißmäßigen" ein: „nach den §§. 60, 65 und 66 zu ermittelnden".

Der §. 62 normirt das Recht des Eintrittes in eine bereits gebildete Genossenschaft. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch schon vor-

her jeder Grundbesitzer, sobald er zur Kenntniß kommt, daß wegen Bildung einer Genossenschaft amtliche Verhandlungen gepflogen werden, bei der politischen Behörde verlangen kann, daß er dazu beigezogen werde, und daß er bei dem Vorhandensein der Bedingungen des §. 62 die Aufnahme seiner Grundstücke in die sich bildende Genossenschaft auch gegen den Willen der übrigen Besitzer erwirken kann. Der Grundsatz des §. 62 entspricht dem Principe des Wasserrechtsgesetzes: daß das Wasser möglichst für den ganzen Bereich der Fläche nutzbar sein soll, für welche es der örtlichen Lage nach dienlich und bei allseitig rationeller Verwendung auch quantitativ ausreichend ist. Dieses Princip ist auch bei Beurtheilung etwaiger Streitigkeiten über die Aufnahme zu Grunde zu legen. Der Ausdruck benachbarte Grundstücke schließt auch solche Grundstücke in sich, welche nicht unmittelbar an Grundstücke der Genossenschaft anrainen, aber doch in solcher Nähe sind, daß die Bedingungen a und b des §. 62 noch bei denselben eintreffen. Die Feststellung des „verhältnißmäßigen Beitrages zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten" erfolgt, falls ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde nach Einvernehmung von Sachverständigen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 65 und 66, auf welche Paragraphe das oberösterreichische und salzburgische Landesgesetz ausdrücklich verweisen. Unpassend aber ist die Verweisung dieser beiden Landesgesetze auf §. 60, da es nicht einer widerwilligen Genossenschaft oder Majorität freigestellt werden darf, durch unverhältnißmäßige Aufnahmsgebühren die Aufnahme neuer Mitglieder zu vereiteln. Die Statuten können Eintrittsgebühren und sonstige Bedingungen festsetzen, unter welchen neuen Mitgliedern der Eintritt in die Genossenschaft offen steht; doch kann, falls die Statuten andere Bedingungen vorschreiben, welche mit §. 62 nicht im Einklange stehen, das neu eintretende Mitglied die Normirung nach §. 62 begehren, weil es sich hier um eine durch das Gesetz vorgezeichnete, also öffentlich-rechtliche Berechtigung handelt, welche den außerhalb der Genossenschaft stehenden Personen durch die Statuten nicht entzogen werden darf. In der Regel wird der Genossenschaftsausschuß die Aufnahmsgebühr für neue Mitglieder von Fall zu Fall festzustellen haben und wird der „verhältnißmäßige" Beitrag mit Rücksicht auf den Werth der von der Genossenschaft bisher ausgeführten Wasserbauten zu bemessen und dieser Werth unter die einzelnen Mitglieder einschließlich der neu eintretenden nach einem den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Maßstabe zu vertheilen sein. Für den Fall, wo benachbarte Grundstücke aus einer genossenschaftlichen Wasseranlage Nutzen ziehen, ohne daß seitens der Genossen ein Antrag auf Einbeziehung derselben in die Genossenschaft gestellt wurde, und ohne daß die Eigenthümer derselben von dem Rechte des §. 62 Gebrauch machen, hat das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung ähnlich jener des §. 51 nicht getroffen, um derlei Grundstücke zu angemessenen Beiträgen heranzuziehen. Doch mögen in vielen Fällen die Bestimmungen der §§. 43 und 44 Anwendung finden, oder jene des bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Statt der Aufnahme benachbarter Grundstücke in die Genossenschaft, kann auch hier ein anderes privatrechtliches

Verhältniß vereinbart werden, wobei die Eigenthümer solcher Grundstücke oder Liegenschaften nicht als Mitglieder der Genossenschaft beitreten, sondern wo sich die Genossenschaft verpflichtet, denselben eine bestimmte Wassermenge gegen ein bestimmtes Entgelt, für eine bestimmte Zeit oder für immer zu überlassen. Wie schon erwähnt wurde, sind derlei Vereinbarungen nicht nach dem Wasserrechtsgesetze, sondern nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Der §. 62 ist ein Analogon des §. 33 und findet auch die Schlußbestimmung des §§. 33 über die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Ermittlung des Kostenbeitrages sowohl nach der Analogie des §§. 33 als auch nach der Competenznorm des §. 75 auf die Fälle des §. 62 Anwendung. Das böhmische Landesgesetz hat hier die Competenz der Verwaltungsbehörden ausdrücklich normirt.

§. 63.

Recht des Austrittes.

Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen Anlaß gegeben hatte (§. 62), welche sich in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist.

Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

Böhm. §. 64; **Buk., Nied.-Oest.** §. 59; **Krain** §. 39; **Steierm.** §. 58; alle andern §. 63.

Böhm. stylisirt den ersten Absatz so: „Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung gar nicht, oder nicht auf die Dauer erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eine Anlage ohne Gefährdung des Zweckes der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann." — Im dritten Absatze steht: „entbehrlich gewordene". Der letzte Absatz lautet: „Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nöthig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden; doch ist in diesem Falle dem Austretenden Entschädigung zu leisten, so daß ihm ein angemessener Antheil der Anlagekosten zu ersetzen ist, dessen Größe in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen ist."

Gal. und **Mähr.** schalten im ersten Absatze nach „zulässig" ein: „wenn der Beginn der Anlagen in der festgesetzten Zeit ohne hinreichenden Grund unterblieben, oder".

Tirol setzt am Schlusse des ersten Absatzes: Hierüber entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde. Als fünfter Absatz ist beigesetzt: Der Entschädigungsbetrag ist, wenn sich die Betheiligten darüber nicht einigen, von der Verwaltungsbehörde auszusprechen, gegen deren Ausspruch den Parteien der Rechtsweg offen bleibt.

Der §. 63[1]) enthält mehrere Bestimmungen, durch welche etwaige Härten der Zwangsmittel bei der Bildung von Wassergenossenschaften möglichst gemildert werden sollen, indem er unter Umständen die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande auch gegen den Willen der übrigen Genossen zuläßt. Die Textirung: „gegen den Willen der übrigen Genossen" wurde von der Ministerialcommission in zweiter Lesung statt der früheren Textirung: „gegen den Willen der Mehrheit" angenommen, weil es hier gleichgiltig ist, ob die Mehrheit oder nur einzelne der übrigen Genossen gegen die Ausscheidung protestiren. Sobald ein Protest vorliegt, kann die Ausscheidung nur unter den Bedingungen des §. 63 und im Wege der Entscheidung bewilligt werden. Freilich wird, wenn die Mehrheit die Ausscheidung freiwillig gestattet, eine Minderheit dieselbe auch dann kaum hindern können, wenn die Bedingungen des §. 63 nicht vorhanden wären. Es folgt dies aus §. 60 des Gesetzes. Ein Beitrittszwang findet nach §. 53 nur gegen jene Eigenthümer statt, deren Grundstücke durch die Genossenschaft für den Besitzer vortheilhafter werden; daher hört auch die Verpflichtung, Mitglied der Genossenschaft zu sein, dann auf, wenn festgestellt wird, daß das Grundstück die vorausgesetzte Be- oder Entwässerung oder bei Schutz- und Regulirungsgenossenschaften den beabsichtigten Schutz nicht erhält. Statt der Ausscheidung kann auch die Erlassung der auf das Grundstück entfallenden Beiträge für die Dauer der Zeit, binnen welcher das Grundstück keinen Vortheil von dem Unternehmen hat, begehrt oder beantragt werden, zumal in Fällen, wo in einem späteren Zeitpunkte auf einen Vortheil mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Es wird aber sehr oft streitig sein, ob der Zweck ganz oder theilweise oder gar nicht erreicht ist, und es ist die Frage schwer zu beantworten, was dann Rechtens sei, wenn die Unternehmung den zur Ausscheidung beantragten Grundstücken zwar einige, aber nicht alle gewünschten Vortheile gebracht hat. Wurden gleich bei Constituirung der Genossenschaft für gewisse Grundstücke nur geringe Erfolge in Aussicht genommen und wurden diese Grundstücke deshalb in eine niedere Beitragsclasse gesetzt, dann ist der *für diese Grundstücke angestrebte* Zweck auch durch die verhältnißmäßig geringeren Vortheile doch erreicht und kann die Ausscheidung nach §. 63 nicht begehrt werden. Zur Erleichterung des Beweises, ob der angestrebte Zweck erreicht wurde, sowie zur Geltendmachung der Rechte und Verpflichtungen des §. 63 erscheint es zweckmäßig, wenn der Werth und der Zustand der Grundstücke vor Beginn der Anlagen genau ermittelt wird, was ja überhaupt zur För-

[1]) Analog §§. 80 und 132 des ungarischen Gesetzes.

derung der genossenschaftlichen Zwecke räthlich ist.[1]) Ist der angestrebte Zweck aus einem Verschulden oder wegen einer Handlung des Grundbesitzers selbst nicht erreicht worden, z. B. weil derselbe seine Wässerwiesen in einen Acker umgewandelt hat, so dürfte der Austritt wohl nur dann gegen den Willen der übrigen Genossen gestattet werden, wenn diese durch den Austritt keinen Nachtheil erleiden. Nach einer schon zu §. 60 erwähnten Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1876, Z. 8251 kann, wenn dem Genossenschaftsausschuß statutengemäß die Beschlußfassung über auszuführende Schutzbauten obliegt, ein einzelnes Mitglied, dessen Grundstücke nicht genügend geschützt sind, zwar nach §. 63 den Austritt aus der Genossenschaft, nicht aber die Ausführung von Schutzbauten begehren.

Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge im Falle des dritten Absatzes findet nur dann im vollen Betrage statt, wenn der angestrebte Zweck gar nicht erreicht wurde. Bei einer theilweisen Erreichung tritt nur eine verhältnißmäßige Rückerstattung ein. Einen Schadenersatz kann der ausscheidende Genosse auch im Falle des dritten Absatzes nicht fordern.[2]) — Ueber die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft nach dem letzten Absatze des §. 63 hat nicht die Mehrheit selbst, sondern die Behörde zu entscheiden, weil das Gesetz die Statthaftigkeit des auf Ausscheidung einzelner Grundstücke von der Mehrheit gestellten Begehrens davon abhängig macht, daß diese Maßregel im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig ist. Darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist, kann nur die Behörde zu entscheiden berufen sein, nicht aber die Mehrheit selbst. Das Gesetz kann nicht so ausgelegt werden, als ob es die Partei zum Richter in eigener Sache wollte. Die Ausscheidung kann nur bewilligt werden, wenn sie im Interesse der Gesammtanlage nothwendig ist, nicht aber dann, wenn sie im ausschließlichen Interesse der Gründe der Mehrheit gelegen wäre.[3]) Bei Bemessung der im letzten Absatze normirten Schadloshaltung kommt eine Wertherhöhung, welche das Grundstück erst in Folge des genossenschaftlichen Unternehmens gewinnen würde, nicht in Anschlag. Der Entwurf von 1864 enthielt im letzten Absatze statt des Wortes „nothwendige", das Wort „wünschenswerthe" Ausscheidung. Die Abänderung nahm die Ministerialcommission über Antrag Benoni's vor. Es geht daraus hervor, daß der Genossenschaft nicht leichthin gestattet werden soll, einmal aufgenommene Mitglieder wider deren Willen auszuscheiden.[4]) Die Aufnahme neuer oder die Ausscheidung bisheriger Genossen-

[1]) Das bayrische Gesetz (Art. 20) räumt den Widersprechenden das Recht ein, unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens fünf und spätestens zehn Jahre nach deren Vollendung die Schätzung durch verpflichtete Sachverständige zu begehren, um auf dieser Grundlage die allfällige Ausscheidung erwirken und sonstige Forderungen geltend machen zu können.

[2]) Gegen eine solche Forderung sprach sich die Majorität der Ministerialcommission aus und änderte den früheren Entwurf, der den Schadenersatz zuließ, in obigem Sinne ab.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1880, Z. 1131 (Samml. Budwinski Nr. 820).

[4]) Zweckmäßig erscheint die Bestimmung des badischen Wassergesetzes (Art. 47),

schaftsgrundstücke ist häufig auch von Einfluß auf den Vertheilungsmaßstab und auf die Classeneintheilung der übrigen Genossenschaftsgrundstücke und gibt ein Recht, eine allfällige Aenderung des Maßstabes oder eine Berichtigung des Genossenschaftskatasters zu begehren. Dieser Fall tritt auch ein, wenn in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke herrenlos werden (§. 46), oder wenn sonst in Folge von Elementarereignissen, Dammbrüchen u. dgl., Grundstücke ihre Ertragsfähigkeit verlieren.

Wer die Aufnahme eines Grundstückes in die Genossenschaft nach §. 62 oder die Ausscheidung eines solchen nach §. 63 erwirken will, hat sich zunächst an die Genossenschaftsorgane zu wenden. Die Genossenschaft ist verpflichtet, über das Begehren Erhebungen zu pflegen und hierüber zu entscheiden. Unterläßt sie dies ohne Grund und müssen deshalb die Erhebungen von der Behörde vorgenommen werden und zeigt sich, daß die Aufnahme oder die Ausscheidung gegen das Gesetz verweigert wurde, so kann die Genossenschaft als schuldtragend gemäß §. 98 in die Commissionskosten verurtheilt werden.[1]) Je nach den Statuten entscheidet der Ausschuß oder die Vollversammlung über den Antrag. Wird demselben nicht stattgegeben, so hat sich der Betheiligte an die politische Behörde zu wenden, und diese hat auf Grund einer durchgeführten Verhandlung, wenn ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, über Aufnahme oder Ausscheidung instanzmäßig zu entscheiden. Daß über die Rechte und Pflichten der §§. 62 und 63 die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden haben, geht schon aus §. 75 hervor. Das tirolische Landesgesetz hat hierüber auch noch eine ausdrückliche Bestimmung getroffen. Die politische Competenz zur Entscheidung über die Rückerstattung geleisteter Beiträge und daher auch wohl zur Entscheidung über das ganze Rechtsverhältniß ist übrigens auch im dritten Absatze des §. 63 normirt. Das im Wasserrechtsgesetze eingeräumte Befugniß der Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Verbande einer Wassergenossenschaft, wenn der angestrebte Zweck nicht erreicht worden ist, hat auch bei jenen Wassergenossenschaften Geltung, welche vor eingetretener Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes entstanden sind.[2])

Sowie die Auflösung einer Genossenschaft gemäß §. 64 nur nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen erfolgen kann, so muß

---

welche wie folgt lautet: Die Ausscheidung einzelner Grundstücke findet auf Verlangen der Genossenschaft statt, wenn die Ausscheidung für die Erreichung der Genossenschaftszwecke ein erhebliches Interesse hat, und die ausscheidenden Grundstücke entweder einer benachbarten Genossenschaft füglich einverleibt, oder mit einer besonderen Anlage zweckmäßig versehen werden können. Letzteres Motiv wird eine entscheidende Bedeutung auch bei uns äußern. Nach Art. 46 des badischen Wassergesetzes ist die Ausscheidung auch dann zulässig, wenn dieselbe ohne wesentliche Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft geschehen kann. Es soll nämlich der Zwang zur Theilnahme nur soweit gehen, als er für das Bestehen und Wirken der Genossenschaft nöthig ist. Dasselbe Motiv dürfte auch nach unserem Wasserrechtsgesetze die Behörde bestimmen, den Austritt zu bewilligen, obgleich jener Grundsatz im Gesetze nicht ausdrücklich enthalten ist.

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. März 1880, Z. 2299.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1877, Z. 4877.

auch beim Ausscheiden einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande das etwaige Interesse dritter Personen gewahrt werden. Da, wie schon oben zu §. 56 erwähnt wurde, das Ausscheiden einzelner Mitglieder (Grundstücke) der Behörde anzuzeigen ist, so kann diese, bevor sie das Ausscheiden gestattet, verlangen, daß die Zustimmung der Gläubiger oder wenigstens der Umstand nachgewiesen werde, daß die Sicherheit der Forderungen durch das Ausscheiden einzelner Genossen nicht beeinträchtigt werde.[1])[2])

§. 64.

Auflösung der Genossenschaft.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 55 zu berechnen.

Böhm. §. 65; **Bukow., Nied.-Oest.** §. 60; **Krain** §. 40; **Steierm.** §. 59; alle andern §. 64.

Krain §. 40 lautet: Die zur Auflösung einer Genossenschaft nach Reichsgesetz §. 24 erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 33 zu berechnen.

Zur Auflösung der Genossenschaft genügt die einfache Mehrheit der nach der Bestimmung des §. 55 zu berechnenden Stimmen. Die Mehrheit bezieht sich jedoch auf sämmtliche in der Genossenschaft vorhandenen, nicht etwa nur auf die bei der Generalversammlung, wo der Auflösungsbeschluß gefaßt werden soll, vertretenen Stimmen. Hieran können auch statutarische Bestimmungen nichts ändern und ist auch die in der Ausschreibung der Generalversammlung etwa aufgenommene Clausel, daß die Ausbleibenden als der Mehrheit zustimmend angesehen werden, als wirkungslos anzusehen, weil das Erforderniß der Stimmenmehrheit, sowie die Art und Weise der Berechnung (nämlich nach der Bestimmung des §. 55) im Gesetze selbst

---

[1]) Die Stylisirung des ersten Absatzes im böhmischen Wasserrechtsgesetze ist dem bayrischen Wasserrechtsgesetze nachgebildet, daher die Einschränkung auf Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, während offenbar auch in Böhmen dieser Absatz auch auf Schutz- und Regulirungsgenossenschaften ausgedehnt werden muß, wenn der angestrebte Zweck des Schutzes oder der Regulirung nicht erreicht werden kann. Die weitere, ebenfalls dem bayrischen Gesetze entnommene Freilassung des Austrittes nach dem böhmischen Gesetze „wenn diese (die Entwässerung oder Bewässerung) durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung des Zweckes der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann", findet sich in den übrigen Landesgesetzen nicht und darf in dieselben auch durch Interpretation nicht hineingelegt werden.

[2]) Der §. 63 des Wasserrechtsgesetzes gibt nur dem ausscheidenden Mitgliede das Recht, die bereits bezahlten Beiträge zurückzufordern, setzt also den endgiltigen Abschluß der Ausscheidungsverhandlung und andererseits die erfolgte Zahlung der Beiträge voraus, gibt aber dem Ausscheidungswerber kein Recht, auf die Anmeldung hin, daß er ausscheiden wolle, sich der Zahlung fälliger Beiträge zu entschlagen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. October 1884, Z. 1628; Samml. Budwinski Nr. 2246).

vorgeschrieben sind und daher nicht geändert werden dürfen. Bei einem andern Vorgehen könnte eine zufällige Majorität einer schwach besuchten Generalversammlung eine Auflösung beschließen, während die wirkliche Majorität noch immer die Aufrechthaltung der Genossenschaft wünscht. Dagegen dürfte es als zulässig erkannt werden, in den Statuten auch eine höhere Majorität zur Giltigkeit eines Auflösungsbeschlusses zu bestimmen.

Ist im Genossenschaftsstatut eine Zeit für die Dauer der Genossenschaft festgestellt, so muß angenommen werden, daß nach Ablauf dieser Zeit jeder einzelne Genosse die Auflösung der Genossenschaft verlangen kann. Am häufigsten wird die Auflösung nach Ausführung der Anlagen eintreten, zumal wenn es sich nicht um solche Anlagen handelt, deren Erhaltung und Benützung am zweckmäßigsten durch den Genossenschaftsverband realisirt wird. Art. 48 des badischen Wassergesetzes läßt die Auflösung der Genossenschaft durch die Behörde über Antrag einzelner Mitglieder oder Dritter, welche für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, dann zu, wenn innerhalb acht Monaten von der Genehmigung an nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt wird.[1]) Auch die Unternehmer einer anderen Culturanlage, deren Verwirklichung durch das Bestehen jener Genossenschaft gehindert ist, sind berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen und nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist mit ihren Vorbereitungsarbeiten zu beginnen. Durch den Schlußabsatz des §. 86 unseres Wasserrechtsgesetzes lassen sich wohl ähnliche Wirkungen erzielen. An die Stelle der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Genossenschaft dürfte wohl in der Regel die Uebernahme dieser Verbindlichkeiten durch einzelne Grundeigenthümer mit Zustimmung der betheiligten Dritten treten, da letztere wohl selbst die nicht mehr lebensfähige Genossenschaft gegen die erwähnte Uebernahme gerne von ihren Verpflichtungen entheben werden. Insoweit die Genossenschaft mit einzelnen Mitgliedern besondere Verträge abgeschlossen hat, z. B. über gegebene Darlehen, Lohn- oder Lieferungsverträge u. dgl., erscheinen diese Mitglieder der Genossenschaft gegenüber als dritte Personen und können vor Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Auflösung der Genossenschaft sich widersetzen. Insoweit es sich aber um die Ausführung solcher Wasserbauten oder Arbeiten handelt, welche den allgemeinen Zweck der Genossenschaft gebildet haben, scheint die Minorität kein Recht zu haben, sich der Auflösung der Genossenschaft aus dem Grunde zu widersetzen, weil diese Bauten und Arbeiten unvollendet geblieben sind, insoweit nicht etwa durch die Statuten oder besondere Verträge andere Bestimmungen getroffen sind. Doch müssen die hiebei sich ergebenden Rechtsverhältnisse, Schadenersatzansprüche u. dgl. nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles beurtheilt werden. Es könnte der Fall eintreten, daß eine Genossenschaft, nachdem sie auf Kosten der Gesammtheit alle der Majorität nützlichen Bauten ausgeführt hat, diejenigen Bauten, welche zum Vortheile oder zum Schutze der Minorität nothwendig sind, bei ihrer Auflösung unvollendet läßt. Es

[1]) Aehnlich auch §. 140 des ungarischen Gesetzes.

erscheint daher zweckmäßig und nothwendig, daß in den Statuten über die bei Auflösung der Genossenschaft sich ergebenden Rechtsverhältnisse, über das Genossenschaftsvermögen u. dgl. besondere Bestimmungen getroffen werden. In Ermanglung derselben gelten die allgemeinen civilrechtlichen Normen. Handelt es sich um Bauten der §§. 43 und 44, so gelten wegen ihrer weiteren Erhaltung oder Fortführung die Normen dieser beiden Paragraphen. Eine Vertheilung von genossenschaftlichem Vermögen unter die Genossen darf erst nach Tilgung der genossenschaftlichen Schulden erfolgen. Für noch nicht fällige oder streitige Schulden ist der Betrag bis zum Eintritte der Fälligkeit oder bis zur Erledigung des Streites zurückzulegen. Die einfache Stimmenmehrheit genügt zur Auflösung jeder Art von Genossenschaften des §. 52, insoweit nicht etwa die Statuten andere Bestimmungen treffen. Dagegen findet der §. 64 keine Anwendung auf Genossenschaften, welche nach §. 45 ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten durch ein besonderes Landesgesetz gebildet worden sind. Hat das betreffende Landesgesetz über die Auflösung nicht bereits besondere Bestimmungen getroffen, so können derlei Genossenschaften vor gänzlicher Erfüllung ihres Zweckes wohl nur wieder durch ein neues Landesgesetz aufgelöst werden. Die Auflösung der Genossenschaft unter Ausweisung des hierüber rechtskräftig gefaßten Beschlusses ist zur Kenntniß der Behörde zu bringen. Da die Erfüllung der Genossenschaftsverbindlichkeiten gegen dritte Personen gesetzliche Bedingung der Auflösung ist, so erscheint es nach Umständen geboten, daß die beabsichtigte Auflösung behufs Anmeldung allfälliger Forderungen durch die Behörde vorher öffentlich kund gemacht werde. Auch ist die Löschung im Wasserbuche zu vollziehen. Die Wirkung des Auflösungsbeschlusses tritt jedoch sofort ein und nicht erst nach Löschung der Genossenschaft im Wasserbuche, weil auch die Wirkungen der Anerkennung der Genossenschaft nicht von der Eintragung in das Wasserbuch abhängig sind.[1])

§§. 65 und 66.

Kostenvertheilung.

(§. 65.)

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Uebereinkommen (§. 60) festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Kann eine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes die politische Behörde.

---

[1]) Für den Fall der Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften enthält das ungarische Gesetz folgende Normen:

1. Der Vermögensstand der mit einer anderen Genossenschaft sich verschmelzenden Genossenschaft ist bis zu dem Zeitpunkte abgesondert zu verwalten, als die Darlehen der Genossenschaft und die durch die Gläubiger — binnen sechs Monaten von der Eintragung der Vereinigung in das Wasserbuch gerechnet — angemeldeten sonstigen Forderungen nicht befriedigt oder sichergestellt sind. Die Verwaltung selbst erfolgt jedoch durch die Direction der neuen Genossenschaft.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke, und, wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Classen mit entsprechend größerer oder kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

Böhm. §. 66; **Buk., Ried.-Oest.** §. 61; **Krain** §. 41; **Steierm.** §. 60; alle andern §. 65.

Gal. stylisirt den zweiten Absatz so: Wenn über den Maßstab der Kostenvertheilung weder die Statuten eine Bestimmung enthalten, noch eine gütliche Einigung erzielt werden kann, so entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des Befundes der Sachverständigen.

Mähr. schaltet im zweiten Absatze nach dem Worte „auf Grund" ein die Worte „der Statuten und".

(§. 66.)

Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund der Statuten und des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

Böhm. §. 67; **Buk., Ried.-Oest.** §. 62; **Krain** §. 42; **Steierm.** §. 61; alle andern §. 66.

Böhm. läßt die Worte: „besondere Gesetze" weg.

Mähr. schaltet am Schlusse nach dem Worte: „auf Grund" ein die Worte: „der Statuten und".

Tirol schaltet nach dem Worte: „Gefahr" ein die Worte: „allenfalls mit Eintheilung in Classen (§. 65)".

Die §§. 65 und 66 enthalten die Normen über die Vertheilung der Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten. Dieselben finden auch außer dem Genossenschaftsverhältnisse in den Fällen des §. 44, und sinngemäß auch in jenen des §. 51 Anwendung.

Die Kosten zerfallen in drei Kategorien: für die Vorbereitung, für die Ausführung und für die Unterhaltung der Anlage; es ist nicht ausgeschlossen, daß jede Gattung dieser Kosten nach anderen Grundsätzen bestritten werde, daß z. B. die Vorbereitungskosten durch die Staatscasse (aus der eigens dafür bewilligten Budgetposition oder dem Meliorationsfonde), den Landesfond oder durch die Gemeinde oder einzelne Betheiligte gedeckt, daß die Kosten einer Ent- oder Bewässerungsanlage nach dem Gesichtspunkte der den einzelnen Grundstücken zugehenden Wertherhöhung, die Unterhaltungskosten dagegen nach dem Flächenmaße der betheiligten Grundstücke umgelegt werden. In der Regel sind die Kosten aller gemeinschaftlichen Anlagen nach dem allgemeinen Beitragsmaßstab zu bestreiten. Bisweilen ist es aber

2. Die aus der Vergangenheit stammenden Lasten und jene Auslagen, welche zum Ausbau der Regulirungswerke in einem gleiche Sicherheit bietenden Maße erforderlich sind, belasten die betreffenden Mitglieder der Genossenschaft ebenso, als wenn die Vereinigung nicht stattgefunden hätte (§. 126).

geboten, die Gemeinschaft der ganzen Genossenschaft auf die Kosten gewisser Hauptanlagen und die Verwaltungskosten (Regiekosten) zu beschränken, dagegen für die Kosten solcher Anlagen, welche nur für einzelne Abschnitte des Areals, und im Falle des §. 66 für bestimmte Liegenschaften und Anlagen von Interesse sind, Specialkataster aufzustellen. Zu den Erhaltungskosten gehört insbesondere auch der Lohn des bestellten Aufsichtspersonals, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen der Lohn der Wiesenwärter u. dgl. Die Herstellung und Erhaltung der Wasseranlagen kann auch einer Unternehmung gegen Zahlung von Wasserzinsen für das jeweilig in Anspruch genommene Wasser oder gegen Verzinsung und allfällige Amortisirung des Herstellungscapitals durch die einzelnen Grundbesitzer übertragen werden. Im letzteren Falle kann auch die Genossenschaft für die Aufbringung der einzelnen Beiträge oder für die Zahlung aus der Genossenschaftscasse einstehen. Bei der Kostenumlegung ist zu unterscheiden zwischen Feststellung des Maßstabes (der Grundsätze für die Kostenumlegung) und zwischen der effectiven Kostenvertheilung auf Grund des Maßstabes.

Wenn über eine Genossenschaft ein Specialgesetz erlassen ist, welches über die Kostenvertheilung Normen enthält, kommen diese speciellen Normen zur Anwendung. Es gilt dies nicht bloß für Zwangsgenossenschaften, welche auf Grund des §. 45 durch specielle Landesgesetze gebildet werden, sondern auch für Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften, wenn über dieselben besondere Gesetze erlassen werden, nach dem Rechtsgrundsatze, daß das Specialgesetz dem allgemeinen Gesetze vorgeht. Auf Grundlage solcher Specialgesetze und der hienach erlassenen Vollzugsinstructionen werden zunächst Normen über die Beitragsermittlung festgestellt. Zuweilen werden vorerst die allgemeinen Grundsätze über die Ermittlung der Beiträge unter Beiziehung von Sachverständigen und der Betheiligten oder ihrer Vertreter commissionell vereinbart oder im Instanzenzuge mittelst Erkenntniß festgestellt und unterliegt die Feststellung der Beiträge selbst wieder dem weiteren Verfahren und der instanzmäßigen Entscheidung.

Besteht kein Specialgesetz, so erfolgt gemäß der §§. 65 und 66 die Beitragsermittlung zunächst auf Grundlage der Statuten. Nach §. 60 soll der Maßstab der Vertheilung der Kosten in den Statuten festgestellt werden. Doch darf, wie schon in der Erläuterung zu §. 60 erwähnt wurde, von der Majorität kein Maßstab aufgestellt werden, welcher Rechte der Minorität verletzt. Auch die Statuten enthalten meist nur allgemeine Grundsätze über die Kostenvertheilung, deren Anwendung auf die speciellen Fälle Aufgabe des weiteren Verfahrens ist. Sowohl der in Specialgesetzen als auch der in den Statuten festgesetzte Maßstab der Kostenvertheilung kann durch besondere gütliche Uebereinkommen, welche für bestimmte Fälle getroffen werden, abgeändert werden. Soll der statutenmäßige Maßstab durch Uebereinkommen dauernd geändert werden, so ist dies eine Abänderung der Statuten im Sinne des §. 60.

Insoweit Specialgesetze und Durchführungsverordnungen, Statuten oder sonstige Uebereinkommen keine besonderen Normen enthalten, ist die

Kostenvertheilung nach den weiteren Normen der §§. 65 und 66 vorzunehmen. Diese Normen kommen auch zur Anwendung, wenn es sich darum handelt, welcher Maßstab in den Statuten aufgestellt werden soll, wenn darüber Streit besteht. Beiden Paragraphen liegt ein und dasselbe Princip für die Kostenvertheilung zu Grunde, welches bei allen Genossenschaften, sowohl bei jenen für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen als jenen für Schutz- und Regulirungsbauten zur Anwendung zu bringen und auch außer dem Genossenschaftsverhältnisse für gemeinschaftliche Bauten im Gesetze mehrmals, namentlich in den §§. 43 und 51 vorgeschrieben ist, nämlich daß die Kostenvertheilung nach *Verhältniß des Nutzens* zu erfolgen hat, welchen die Bauten durch Zuwendung von Vortheilen oder Abwendung von Gefahren und Nachtheilen den genossenschaftlichen Objecten verschaffen. Dieser Nutzen drückt sich zugleich aus in der *Erhöhung des Werthes*, welche die erwähnten Objecte durch die Genossenschaftsbauten erfahren. Die Differenz des Werthes, welchen diese Objecte vor und nach Ausführung der Genossenschaftsanlagen haben, wird gewöhnlich als *Meliorationswerth* bezeichnet. Es muß daher erhoben werden: der Werth jedes Genossenschaftsobjectes vor Herstellung der Anlage und zwar, soweit es sich um Grundstücke handelt, der *Ertragswerth* der Grundstücke in jeder Culturart und Bonitätsclasse per Hectar und derjenige Werth, welchen das Object (Grundstück) nach der Herstellung voraussichtlich haben wird. Handelt es sich nur um Grundstücke, wie bei den Genossenschaften für Bewässerung oder Entwässerung und ist der Meliorationswerth für alle Grundstücke im Wesentlichen derselbe, so erfolgt die Kostenvertheilung einfach nach dem Flächeninhalte der Grundstücke. Ist aber der Meliorationswerth bei den einzelnen Grundstücken wesentlich verschieden, oder wie dies §. 65 ausdrückt: sind die den Grundstücken durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit, so müssen den Verschiedenheiten des Meliorationswerthes entsprechend, verschiedene Beitragsclassen aufgestellt werden. Sind, wie dies bei Schutz- und Regulirungsbauten regelmäßig der Fall ist, die Genossenschaftsobjecte von verschiedenem Charakter: Grundstücke, Gebäude, Werkanlagen, Brücken, Straßen, Wege, Eisenbahnstrecken ꝛc. und geht denselben im Wesentlichen ein gleichartiger Nutzen durch Zuwendung von Vortheilen oder Abwendung von Gefahren zu, so bildet den Maßstab der Werth der verschiedenen Objecte; ist aber der Nutzen mit Rücksicht auf zu erlangende Vortheile oder auf den Grad der zu beseitigenden Gefahr ein verschiedener, so findet auch hier mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten eine Classeintheilung statt.

Bevor zur Aufstellung von Classen und zur Einschätzung der einzelnen Objecte in die Classen geschritten wird, muß das *Genossenschaftsgebiet* selbst nach seiner Begrenzung festgestellt werden, also bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen das Gebiet, auf welches sich die Wirkungen der Bewässerung und Entwässerung erstrecken sollen, bei Schutz- und Regulirungsbauten das zu schützende Inundationsgebiet ꝛc. Als Inundationsgebiet ist die ganze Niederung anzusehen, welche das Wasser bei dem höchsten Stande der Ueberschwemmung bedeckt. Die Grenze des Inundationsgebietes ist mit

Zuhilfenahme von Flußkarten, Einvernehmung von Gedenkmännern und sonstiger Auskünfte auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes von der Verwaltungsbehörde zu bestimmen. (Vgl. §. 51.)

Ist das Genossenschaftsgebiet durch die Specialgesetze oder die Statuten, durch Uebereinkommen oder behördliche Entscheidung festgestellt, so wird zur Aufstellung der Classen und dann zur weiteren Einschätzung geschritten mittelst Aufstellung eines Concurrenzkatasters für die einzelnen Objecte. Die Vertheilung der Kosten kann auch in der Art erfolgen, daß einzelne Genossen, welche aus dem Unternehmen einen verhältnißmäßig bedeutenderen Nutzen ziehen, über Antrag anderer Betheiligten zu einer höheren Beitragsleistung verhalten, oder solche, welche nach besonderen Umständen einen verhältnißmäßig weit geringeren Nutzen ziehen, auf ihr Verlangen entsprechend herabgesetzt werden. Mit Rücksicht auf besonders geringen Nutzen oder auf besondere Leistungen des Genossenschaftsmitgliedes für die gemeinschaftliche Anlage kann auch einem Betheiligten Befreiung vom Kostenbeitrag und nach Umständen eine Geldvergütung gewährt werden. Ein Fall dieser Art ist auch dann vorhanden, wenn einem genossenschaftlichen Grundstücke, welches an sich durch die Anlage verbessert wird, bei der gemeinschaftlichen Einrichtung (z. B. durch Errichtung einer Hauptschleuse, Durchziehung des Hauptgrabens) eine besonders schwere Last auferlegt wird, welche den Nutzen übersteigt. Auch dann wird in der Regel eine Specialbestimmung eintreten müssen, wenn solche Objecte vorkommen, welche einen von den übrigen Objecten ganz abweichenden Charakter haben, z. B. eine Eisenbahn mit ihren verschiedenen im Inundationsgebiete einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft gelegenen Objecten, welche mit sonstigen zu schützenden Liegenschaften und Anlagen füglich nicht in eine Classe eingereiht werden kann und daher selbstständig, gleichsam als eine Classe für sich behandelt werden muß. Auch wird man bei Schutz- und Regulirungsgenossenschaften häufig einen besonderen Maßstab für die Grundstücke, und einen anderen für Gebäude, Werkanlagen aufstellen müssen. Die Beitragspflicht lastet nicht auf den Besitzungen im Ganzen, sondern nur auf den geschützten Grundstücken oder Anlagen. Der Maßstab ist daher nach dem unmittelbaren Verhältnisse der einzelnen geschützten Parcellen zu einander festzustellen und können größere Parcellen in mehrere Classen nach ihren einzelnen Theilen eingetheilt werden. Das Beitragsverhältniß (Beitragsfuß) ist möglichst einfach zu normiren und sind allzu viele Classen zu vermeiden. Wie schon erwähnt, darf der Maßstab, welcher für die Eintheilung in Classen zu Grunde zu legen ist, zunächst nicht in dem Werthe der Grundstücke oder zu schützenden Objecte, auch nicht in der natürlichen oder sonstigen künstlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke, abgesehen von der Bewässerung oder Entwässerung gesucht werden, sondern in den Vortheilen, welche denselben aus der Anlage zugehen. Die Zahl der Classen richtet sich nach der Verschiedenheit des Vortheiles; dieser muß bei jeder neuen Classe erheblich größer sein als bei der vorangehenden. In diese verschiedenen Classen werden die einzelnen Objecte mit ihren Werth- (Flächenmaß-) Ziffern eingeschätzt. Der Meliorationswerth in den verschiedenen Classen wird gewöhnlich in den Ziffern der verschiedenen

Classen ausgedrückt. Wird bei einer Eintheilung in zehn Classen der höchste Meliorationspreis mit 10, der nächstfolgende mit 9 u. s. w. angenommen, so gibt die Multiplication des gegenwärtigen Werthes mit der betreffenden Classenzahl 10, 9, 8 u. s. w. den Maßstab für die Beitragsquote. Auch noch nicht vollständig ausgebaute Liegenschaften oder Anlagen sind zur Zahlung der Kosten für Wasserschutzbauten nach Verhältniß ihres Werthes zur Zeit der Einschätzung verpflichtet und daher ebenfalls in den Kataster aufzunehmen.

Bei größeren und allgemeinen Flußregulirungen ist es wohl selten möglich, den Vortheil, welcher hieraus für jedes einzelne Object entspringen kann, im vorhinein genau zu ermitteln und in Geld festzustellen. Die nachtheiligen Einflüsse eines Gewässers auf die verschiedenen Objecte sind nach Art und Größe sehr verschieden und vielerlei Abstufungen unterworfen. Man nimmt daher gewöhnlich folgendes Verfahren an. Das Gefährdungsgebiet (Inundationsgebiet) wird auf Grund der Flußkarten, der Niveauverhältnisse, sowie ämtlicher Parteienauskünfte über die Wasserstandsergebnisse begrenzt und die Flächenausdehnung mit Abschlag des Flußbettes berechnet. Hernach wird ermittelt, welche Gebäude, Wege, Brücken, Wasseranlagen, Eisenbahnobjecte u. dgl. im Gefährdungsgebiete sich befinden; es wird weiter erhoben, welchen Werth dieselben haben; dann wird festgestellt, welche Grundflächen und welche Objecte nur einer entfernteren, successiven Abbruchs- oder nur einer Ueberschwemmungsgefahr, oder beiden zugleich, dann welche einer unmittelbaren Abbruchs- und Zerstörungsgefahr ausgesetzt sind, und werden hienach Classen mit ganzen, halben u. dgl. Werthbeträgen oder Beitragsziffern gebildet. Handelt es sich um Anwendung des §. 51, so werden die Reichs- oder Landesobjecte außer Ansatz gelassen, daferne nicht das specielle Reichs- oder Landesgesetz, nach welchem der Wasserbau geführt wird, hierüber besondere Bestimmungen trifft. Bei der Schätzung der Grundstücke werden zuweilen die Ergebnisse der Einschätzung für die Grundsteuer, also der Katastralreinertrag als maßgebend angenommen; die Schätzung der übrigen Objecte (Gebäude, Brücken u. s. w.) erfolgt verhältnißmäßig zu jener der Grundstücke.[1]) Die Umlage der Beiträge erfolgt auf Grundlage des Genossenschaftskatasters, welcher nach den Normen der §§. 65 und 66 zu errichten ist. Es ist wünschenswerth, in den Statuten auch

[1]) Die älteren Vorschriften der Concurrenzermittlung bei Flußregulirungen sind oben S. 45 ff. dargestellt. Sie sind so zweckmäßig, daß sie vielfach auch heute noch benützt werden können. Bei Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften kann durch die Statuten für die Kostenbestreitung auch jener Weg vorgezeichnet werden, welchen das Gesetz vom 16. September 1807 für Rheinpreußen eingeschlagen hat. Hier geht nämlich der Entwässerung eine Abschätzung der davon betroffenen Flächen in einem umfangreichen aber streng geordneten Verfahren voraus. Ist die Entwässerung hernach zur Ausführung gebracht, so werden die entwässerten Ländereien in derselben Weise nochmals nach ihrem dermaligen Werthe abgeschätzt. Die hienach sich ergebende Differenz zwischen den beiden Abschätzungen gibt die Beitragsquote zu den Kosten. Selbstverständlich muß für die vorläufige Aufbringung derselben durch Vorschüsse, eine provisorische Umlage, Darlehen, Staats- oder Landesbeiträge u. dgl. vorgesorgt werden. Wird die Unternehmung mit einer

vorzusehen, wann und in welchen Fällen der einmal errichtete Genossenschaftskataster einer Revision zu unterziehen ist.

Die Vertheilung der Kosten auf Grund des gesetzlichen oder statutarisch festgestellten Maßstabes erfolgt durch das dazu bestimmte Genossenschaftsorgan (in der Regel der Ausschuß oder auch der Obmann oder Rechnungsführer) dann, wenn die wirklich erwachsenen Kosten festgestellt sind, also nach Vollendung der Anlage; dabei ist den betheiligten Genossen durch Einsicht in die Rechnung und den Kataster oder durch Anberaumung einer Kostenvertheilungsverhandlung Gelegenheit zu geben, ihre Interessen geltend zu machen. Wird die Einhebung von Kostenbeiträgen schon vor Vollendung der Anlagen nothwendig, so werden Vorschüsse nach dem festgestellten Maßstabe oder in anderer Weise, z. B. von bemittelten Mitgliedern, die sich dazu herbeilassen, eingehoben.[1])

Der der Verwaltungsbehörde nach §. 68 obliegenden Verpflichtung zur Einhebung rückständiger Genossenschaftsbeiträge im politischen Zwangswege und dem öffentlich rechtlichen Charakter der Wassergenossenschaften entspricht es, daß die Verwaltungsbehörden auch über die Liquidität der einzuhebenden Beiträge und namentlich auch über den Streit entscheiden, ob die erfolgte Kostenvertheilung dem anzuwendenden Maßstabe im Sinne der §§. 65 und 66 entspricht. Sowohl in den Fällen des §. 65, als in jenen des §. 66 entscheidet die politische Behörde auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes endgiltig. Eine gerichtliche Würdigung durch den Richter, eine Beschwerde an denselben, wie in den Fällen der §§. 37,

---

Commassation verbunden, so ist die Aufbringung der Kosten dadurch wesentlich erleichtert, daß gewisse Grundstücke aus der Gesammtmasse zum Verkaufe ausgeschieden und nur die übrigen Grundstücke unter die Betheiligten neu vertheilt werden.

[1]) Die sehr zweckmäßigen Bestimmungen der badischen Vollzugsvorschrift über die Einhebung der Kostenbeiträge und über das Rechnungswesen lassen sich auch vollständig auf unsere Wassergenossenschaften anwenden. Nach denselben ist von dem Rechnungsführer der Genossenschaft ein Genossenschaftskataster aufzustellen, in welchem die einzelnen betheiligten Grundstücke, deren Eigenthümer oder Nutznießer, der Flächeninhalt und die Culturart der einzelnen Grundstücke und der für dieselben festgesetzte Beitragsmaßstab zn den Kosten der ersten Anlage sammt Vorbereitung und zu den Kosten der Unterhaltung anzugeben ist. Der Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung aufzulegen und zu genehmigen; bei etwaigen Eigenthumsveränderungen ist derselbe zu berichtigen. Auf Grund des Genossenschaftskatasters fertigt der Rechnungsführer ein Zahlungsregister, in welchem die von den einzelnen Genossen zu zahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungstermines, und zwar getrennt nach Beiträgen für die erste Anlage (sammt Vorbereitung) und für die regelmäßige Unterhaltung aufzunehmen sind. Der Rechnungsführer erhebt die Beiträge von den einzelnen Genossen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes; ebenso darf er nur auf dessen Anweisung Zahlungen leisten. Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Rechnungsführer in ein Cassabuch einzutragen. Alljährlich hat derselbe auf den durch die Satzungen zu bestimmenden Termin die Rechnung abzuschließen und selbe durch Vermittlung des Vorstandes der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Wenn die beitragspflichtigen Mitglieder der Genossenschaft der Zahlungsaufforderung des Rechnungsführers keine Folge leisten, so ist die Einhebung der rückständigen Beiträge im politischen Zwangswege zu erwirken.

39 und 51, ist in den §§. 65 und 66, daher auch in den Fällen der §§. 43 und 44 im Wasserrechtsgesetze nicht zugelassen. Der Rechtsweg ist aber nur ausgeschlossen, wenn jemand seine Verbindlichkeit, Beiträge zu leisten, aus dem Titel des Wasserrechtsgesetzes oder aus Gründen bestreitet, worüber nach dem Wasserrechtsgesetze zu urtheilen ist. Er ist jedoch zuzulassen, wenn aus anderen, nicht aus dem Wasserrechtsgesetze zu beurtheilenden Gründen die Forderung von Beiträgen überhaupt oder bestimmter Beiträge abgelehnt wird, z. B. aus einem Privatübereinkommen, aus dem Titel der bereits geleisteten Zahlung[1]) u. dgl. Handelt es sich um die Beitreibung rückständig verbliebener Wassergenossenschaftsumlagen im Wege der Realexecution, so ist die von der politischen Behörde getroffene Entscheidung, daß die Umlage im Wege der Realexecution einzuheben sei, als eine innerhalb des von der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, und vom Wasserrechtsgesetze vorgezeichneten Wirkungskreises erlassene Verfügung anzusehen, auf deren Grund die Wassergenossenschaft die Execution des für die Umlagen haftenden Grundstückes bei der Realinstanz erwirken kann.[2])

Das Verfahren über die Kostenvertheilung richtet sich nach den Normen des VI. Abschnittes. Es muß daher auch hier ein Project vorgelegt, müssen die Betheiligten entweder unmittelbar oder mittelst Anschlag oder Edict vorgeladen, die Verhandlung nach §. 84 abgehalten und ein mit Entscheidungsgründen versehenes Erkenntniß geschöpft werden.[3])

Die Einhebung rückständiger Beiträge im politischen Zwangswege ist eine große Begünstigung der Genossenschaften. Sie sind dadurch der Nothwendigkeit enthoben, jeden einzelnen Rückstand im Wege einer gerichtlichen Klage zu liquidiren und selben auf Grund eines richterlichen Urtheiles mittelst der gerichtlichen Execution hereinzubringen. Selbstverständlich muß auch der politischen Execution die Liquidirung der Rückstände vorausgehen. Sie erfolgt, falls nicht etwa die Liquidität in anderer Weise nachgewiesen ist, durch einen in Form eines Mandates von der Verwaltungsbehörde erlassenen Zahlungsauftrag. Wird gegen denselben keine Einsprache erhoben, so wird von der Verwaltungsbehörde die zwangsweise Einhebung verfügt. Die Art und Weise, wie rückständige Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen im politischen Zwangswege einzubringen sind, wird durch die Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, näher geregelt und finden sich die Erläuterungen hierüber unten bei den §§. 94 und 95.

---

[1]) Anderer Ansicht Pražak S. 98.

[2]) Vgl. Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 12. November 1878, Z. 12764 in Samitsch's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung III. Jahrg., S. 148.

[3]) Bei den Berathungen der Entwürfe des Wasserrechtsgesetzes wurde in mehreren Commissionen vorgeschlagen, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß über streitige Kostenvertheilungen jederzeit Schiedsgerichte zu entscheiden haben. Man hat diese Vorschläge mit Recht unberücksichtigt gelassen, da Schiedsgerichte, wenn sie nicht in vorzüglicher Weise zusammengesetzt sind, in der Regel den gewöhnlichen Behörden nachstehen. Ein Uebereinkommen auf ein Schiedsgericht ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen und kann in vielen Fällen der behördlichen Entscheidung vorzuziehen sein.

§. 67.

Gemeinden und Ortschaften als Mitglieder von Wassergenossenschaften.

Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

Böhm. §. 68; **Buk.** §. 63; **Krain** §. 43; **Steierm.** §. 62; alle andern außer **Ried.-Oest.**, welches diesen Paragraph nicht hat, §. 67.

Krain §. 43 lautet: Befinden sich Gemeinden oder Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 41 und 42 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeinde- oder Ortschaftsangelegenheit.

Gemeinden und Ortschaften können unter den Genossen sein, entweder a) mit Liegenschaften und Anlagen, welche der Gemeinde oder Ortschaft eigenthümlich gehören, und deren Beitragspflicht gleich jener von Privatrealitäten festgestellt wird, oder b) mit ihren Wasserversorgungsanstalten, insoferne diese aus genossenschaftlichen Bewässerungs- oder sonstigen Anlagen das nothwendige Wasser beziehen, oder c) bei Schutz- und Regulirungsgenossenschaften, indem die Schutzbauten zugleich als wichtigste Maßregel zur Sicherheit der Personen im Gemeindegebiete sowie der gemeindlichen Verkehrs- und sonstiger Gemeindeanstalten dienen. In dem zweiten Falle (Wasserversorgung) wird sich der Kostenbeitrag nach dem Verhältnisse der benützten Wassermenge unschwer ermitteln lassen (vgl. §. 43). Dagegen fehlt im dritten Falle, insoweit es sich namentlich um Sicherung von Personen handelt, jeder Maßstab, da die Sicherheit der Personen einerseits und die Werthserhöhung von Liegenschaften und Anlagen andererseits sich nicht in Geldziffern in ein Verhältniß bringen lassen. In einem solchen Falle wird wohl überall ein Uebereinkommen über die Schwierigkeit hinaushelfen müssen. In den Fällen a und c ist der Gemeindebeitrag aus der Gemeindecasse zu bestreiten, im Falle b kann die Umlage, wie zu §. 35 erwähnt wurde, auch von den einzelnen Hausbesitzern nach Verhältniß der bezogenen Wassermenge hereingebracht werden. Nach dem Sitzungsbeschlusse der Ministerialcommission vom 29. October 1864 bildete der dermalige §. 67 einen Zusatz zum vorausgehenden Paragraphe in folgender Fassung: „Befinden sich unter den Interessenten ganze Gemeinden oder ganze Ortschaften, so ist die Aufbringung des auf dieselben nach dem obigen Maßstabe entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit." Hienach scheint die Ministerialcommission bei §. 67 noch einen weiteren Fall in's Auge gefaßt zu haben, nämlich jenen, wo bei größeren Unternehmungen, welche sich auf mehrere Gemeindegebiete erstrecken, die einzelnen Gemeindevorstehungen gleichsam im Namen der einzelnen Gemeindeglieder, deren Liegenschaften und Anlagen nach den §§. 65 und 66 verbessert oder geschützt werden sollen, in die Genossenschaft eintreten. In diesem Falle übernehmen die Gemeinden die sämmtlichen nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf die einzelnen Gemeindeglieder entfallenden Beiträge auf die Gemeinde und behandeln die weitere Deckung als eine Gemeindeangelegenheit, indem sie selbe

entweder aus der Gemeindecasse bestreiten oder nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine besondere Umlage veranstalten, oder endlich die Beiträge nach den §§. 65 und 66 auf die Verpflichteten umlegen. Durch einen solchen Vorgang wird sowohl das Zustandekommen von Genossenschaften, als auch die weitere Geschäftsführung und insbesondere die Aufbringung der Beiträge wesentlich erleichtert und vereinfacht, da man es dann nicht mehr mit allen einzelnen Gemeindemitgliedern mehrerer Gemeinden als Genossen, sondern nur mit den Gemeindevorstehungen zu thun hat. Es ist nur zu bedauern, daß der §. 67 nicht eine deutlichere, die Fälle genau unterscheidende und regelnde Fassung erhalten hat. Es wird Aufgabe der Statuten sein, auch dieses Verhältniß genau festzustellen. Hält man sich an die Anschauung, daß §. 67 nur die zuerst erwähnten drei Fälle normire, daß jedoch der Fall, wo nicht die Gemeinde als solche, sondern nur die Mitglieder einer Gemeinde oder Ortschaft — und wären es auch sämmtliche Mitglieder — mit ihren Privatgrundstücken und Anlagen an einer Genossenschaft betheiligt sind, im §. 67 nicht inbegriffen sei, so müßte in einer anderen Weise für die Erleichterung der Verhandlungen gesorgt werden, da bei einer größeren Anzahl von Betheiligten die Verhandlung mit allen einzelnen kaum möglich ist. Es müßte nämlich in einem solchen Falle zur Wahl gemeinschaftlicher Bevollmächtigter geschritten werden. Da das Wasserrechtsgesetz selbst keine besonderen Bestimmungen hierüber enthält, so empfiehlt es sich, jenen Vorgang einzuhalten, welchen die Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, betreffend die Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung im §. 34 über die Wahl gemeinschaftlicher Bevollmächtigter vorgeschrieben hat.[1])

Das niederösterreichische Wasserrechtsgesetz enthält keine dem §. 67 analoge Bestimmung. Doch finden dieselben Grundsätze über den Eintritt von Gemeinden in eine Genossenschaft auch in Niederösterreich Anwendung.

§. 68.

Einhebung rückständiger Genossenschaftsbeiträge.

Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Böhm. §. 69; **Buk.** §. 64; **Krain** §. 44 (vgl. §. 45); **Nied.-Oest.** und **Steierm.** §. 60; alle andern §. 68.

Böhm. schaltet nach „Genossenschaft" ein: „welche in berücksichtigungswürdigen Fällen mit möglichster Schonung vorzugehen hat".

Görz, Grad. schaltet nach „Genossenschaft" ein: „zur Last der betreffenden Grundstücke (§. 61)".

Nied.-Oest. statt „gemeinschaftlichen" steht „genossenschaftlichen".

Steierm. §. 63 lautet: Rückständige Beiträge der Mitglieder einer Wassergenossenschaft werden im politischen Zwangswege eingebracht.

---

[1]) Noch eingehendere Vorschläge enthält der Entwurf der Durchführungsverordnung in dem Werke: Peyrer, die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse, §§. 44 ff.

Der §. 68 kann nach seiner Stellung im IV. Abschnitte und nach den Worten: „über Ansuchen der Genossenschaft" nur auf genossenschaftliche Anlagen bezogen werden. Daß übrigens auch rückständige Beiträge für andere gemeinschaftliche Wasserbauten als „Concurrenzbeiträge" im politischen Zwangswege eingehoben werden können, kann nach den zum §. 61 angeführten oberstbehördlichen Entscheidungen und den darin bezogenen Concurrenznormen nicht bezweifelt werden.[1]) Zu den rückständigen Beiträgen müssen auch Conventionalstrafen und die gegen einzelne Mitglieder vom Vorstande nach Maßgabe der Statuten verhängten Geldstrafen oder solche Kosten gerechnet werden, welche durch versäumte Leistungen (§. 61) erwachsen. Versäumen es einzelne Genossen, die ihnen obliegenden Naturalleistungen zu erfüllen, so hat der Vorstand dieselben hiezu aufzufordern und diese Leistungen sodann auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung zu bringen. Soweit es die Statuten gestatten oder vorschreiben, sind vorher Ordnungsstrafen anzudrohen. Inwieweit Gläubiger der Genossenschaft berechtigt sind, zu verlangen, daß zur Beitreibung der fälligen Zinsen oder Capitalien von der Genossenschaft Umlagen ausgeschrieben und eingehoben werden, wurde bei §. 61 erörtert. — Für rückständige Beiträge können Verzugszinsen nur in dem Falle eingehoben werden, wenn eine bezügliche Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder im Statute ausgesprochen ist.[2])

Die im böhmischen Landesgesetze vorgesehene möglichste Schonung namentlich der durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümer, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Kostenantheil ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes sofort zu bestreiten, kann häufig durch Vereinbarung von Darlehen aus der Genossenschaftscasse oder durch Uebernahme von in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken an Zahlungsstatt erzielt werden. Ein Zahlungsaufschub oder eine Nachsicht solcher Beiträge kann nur insoweit eintreten, als die übrigen Mitglieder keinen Nachtheil erleiden oder zustimmen.[3]) Die weiteren Erläuterungen zum §. 68 wurden oben zu den §§. 65 und 66 gegeben.

---

[1]) Nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 ist die allgemeine Voraussetzung der Bewilligung der politischen Execution seitens der staatlichen Administrativbehörde die, daß die in Anspruch genommene Leistung vorschriftsmäßig auferlegt und liquid ist. Es muß daher eine Wassergenossenschaft, woferne sie von der politischen Behörde die Bewilligung der Execution der von der Genossenschaft ausgeschriebenen Beiträge auf Grund des §. 68 W. R. G. in Anspruch nimmt, der Behörde den Ausweis darüber vorlegen, daß die Ausschreibung correcter Weise vorgenommen worden sei, daß weiters die Repartirung der betreffenden Auflage nach dem statutenmäßigen Concurrenzmaßstabe erfolgte, und daß die Verständigung von der erfolgten Anrepartirung rechtzeitig bewirkt wurde (Erk. d. Verw. Ger. Hofes vom 1. Februar 1889, Z. 214; Budwinski Samml. Nr. 4502).

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1889, Z. 943 (Samml. Budwinski Nr. 4663).

[3]) Zur Nachsicht oder Stundung von Genossenschafts-Concurrenzbeiträgen für Regulirungsbauten ist nicht die politische Behörde, sondern nur der betreffende Genossenschaftsausschuß competent (Entsch. d. Ackerbau-Minist. v. 5. Juni 1889, Z. 13111).

V. Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§§. 69—71.

Strafbare Handlungen und Strafen.

(§. 69.)

Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel behandelt. Dabei kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

Böhm. §. 70; **Buk.** §§. 65 und 67; **Krain** §. 47; **Ried.-Oest.** §. 64; **Steierm.** §§. 64 und 66; alle andern §. 69.

Salzb. schaltet nach „Strafgesetz" ein: „oder die Bestimmungen des §. 70 dieses Gesetzes".

Buk. §. 65 und **Steierm.** §. 64, lauten: Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, alle Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze und der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasserschutz- oder Nutzbauten, sowie die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer werden, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, als Wasserfrevel erklärt, und sind mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldtragenden mit einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen, wobei 5 fl. Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Die Geldstrafen fließen in den (**Buk.**) Landesculturfond; (**Steierm.**) Landesfond.

Buk. §. 67 und **Steierm.** §. 66, schalten ein: Die dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse kommen unter gleichen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr aufgestellt wird.

Gal. in der durch das Gesetz vom 10. Juni 1892, L. G. B. Nr. 43 abgeänderten Formulirung: §. 69. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten, die Benützung der Gewässer ohne behördliche Bewilligung, insoferne dieselbe erforderlich ist, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer werden, insoweit diese Handlungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, als Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate bestraft.

§. 70. Dem zur Ueberwachung der Gewässer, sowie der Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr derselben aufgestellten Personale kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten zu.

Nied.-Oest. lautet: §. 64. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen und Bauten, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, alle Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, die Errichtung von Wasserschutz- und Nutzbauten, sowie die Benützung der Gewässer (II. Abschnitt) ohne die erforderliche Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer, werden als Wasserfrevel erklärt und insoweit das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung enthält, nach der in Folge Allerhöchster Entschließung erflossenen Verordnung vom 30. Jänner 1860, Reichsgesetz Nr. 28, behandelt.

§. 65. Der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis kommt unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr aufgestellt wird.

(§. 70.)

Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasserschutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Böhm. §. 71; **Buk.** §§. 65 und 68; **Gal.** §. 69; **Krain** §. 48; **Nied.-Oest.** §. 64; **Steierm.** §§. 64 und 67; **alle andern** §. 70.

Böhm. §. 71 lautet: Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind, soweit diese Uebertretungen nicht unter ein sonstiges Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. zu bestrafen. Kann die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des schuldig Erkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei 5 fl. Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Buk., Gal. und **Steierm.** haben die entsprechende Verfügung im §. 65, beziehungsweise §. 64 und §. 69 (siehe oben). Auch schalten ein: **Buk.** §. 68; **Steierm.** §. 67: Das Verfahren und Erkenntniß bei Wasserfreveln steht den politischen Behörden desjenigen Bezirkes zu, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, wobei sie sich an die Vorschriften über das Verfahren gegen Feldfrevel zu halten haben. Die Kosten der Untersuchung fallen dem schuldig Erkannten zur Last.

Nied.-Oest. §. 66 lautet: Wasserfrevel sind von der zuständigen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des schuldig Erkannten mit einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen, wobei 5 fl. Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Istr. sagt am Schlusse: mit einer Geldstrafe bis 150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu Einem Monate zu bestrafen, im Verhältnisse von Einem Tage für 5 fl.

Ob.-Oest. §. 70 lautet: Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, insbesondere die Errichtung von Wasserschutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung, eigenmächtige Veränderung oder Entfernung der Staumaße, die Vernachlässigung ihrer Erhaltung, die Ueberschwellung derselben in Folge Unterlassung der bezüglichen Vorschriften (§. 23), die Errichtung von Ueberfuhrsanstalten ohne die hiezu vorgeschriebene Bewilligung, die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Straf-

gesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl., oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen. Uebertretungen der zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 70 fl. oder einer Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Salzb. §. 70 schaltet nach „Verlegung" ein: „eigenmächtige Veränderung oder Entfernung der Staumaße, die Vernachlässigung ihrer Erhaltung, die Ueberschwellung derselben in Folge der Unterlassung der diesbezüglichen Vorschriften (§. 23), die Unterlassung der Bezeichnung des erlaubten Wasserstandes durch Staupfähle (§. 22), die Errichtung von Ueberfuhrsanstalten ohne die hiezu erforderliche Bewilligung" — und fährt fort „sowie die der Gesundheit" u. s. w.

(§. 71.)

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des schuldig Erkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wobei 5 fl. Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Böhm., **Buk.**, **Istr.**, **Nied.-Oest.**, **Steierm.** haben diesen Paragraph in den bei §. 69 und §. 70 citirten Paragraphen, **Krain** §. 49, alle andern §. 71.

Es ist Aufgabe des allgemeinen Strafgesetzes oder eines Polizeistrafgesetzes, die wichtigeren strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, deren Object die Gewässer oder die Wasseranlagen sind, zu ahnden. Neben den unter die allgemeinen Strafgesetze fallenden Handlungen oder Unterlassungen (Verbrechen oder Uebertretungen) gibt es aber fast in jedem Gebiete der wirthschaftlichen Verwaltung gewisse strafbare Handlungen minderer Kategorie, bezüglich welcher das Wirthschaftsgesetz selbst Strafnormen aufzustellen und die Art und Weise der Gutmachung des Schadens aus solchen Handlungen oder Unterlassungen zu regeln, und die Beseitigung von Neuerungen, die Wiederherstellung eines culturgemäßen Zustandes anzuordnen hat. Im Gebiete des Wasserrechtes fallen unter diese Kategorie vorzüglich gewisse Eigenmächtigkeiten in der Wasserbenützung, in der Errichtung oder im Gebrauche der Schutz- und Nutzbauten u. dgl., bei welchen, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, auch die Uebertretung bestimmter Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes zu ahnden und die Wiederherstellung des früheren Zustandes, die Nachholung der unterlassenen Arbeit in einer der speciellen Absicht des Wasserrechtsgesetzes entsprechenden Weise zu normiren ist, daher diese Aufgabe nur im Wasserrechtsgesetze selbst gelöst werden kann. Solche Normen über die strafbaren Handlungen in Bezug auf Gegenstände des Wasserrechtes enthalten die §§. 69 und 70, und zwar behandelt §. 69 die Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, §. 70 dagegen die übrigen Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze; §. 69 enthält zugleich Bestimmungen über das Personale, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird. Von letzterem soll zuerst gesprochen werden.

Einen Zwang zur Bestellung eines besonderen Schutz- oder Wachpersonals für die Gewässer und Anlagen, wie einen solchen einzelne neuere Feldschutzgesetze eingeführt haben, kennt das Wasserrechtsgesetz nicht. Dasselbe sieht daher eine solche Bestellung als eine wirthschaftliche Maßregel

an, bei welcher die zu erwartenden Erfolge mit den Kosten im richtigen Verhältnisse stehen müssen, daher dessen Bestellung ganz der freien Entschließung der Betheiligten überlassen ist. Wenn Genossenschaften ein gemeinschaftliches Wach- oder Schutzpersonale bestellen, so sind die Kosten nach den Normen der §§. 65 und 66 unter die Betheiligten zu vertheilen. Vereinigen sich mehrere Besitzer von Wasseranlagen außer dem Genossenschaftsverhältnisse zu einer gemeinschaftlichen Bestellung, so muß auch der Maßstab der Kostenvertheilung vereinbart werden. Der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis ist theils durch die Feldschutzgesetze der einzelnen Länder, oder wo solche nicht bestehen, durch das allgemeine Feldschutzgesetz vom 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28, theils durch das Reichsgesetz vom 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 84 normirt. Auf das Schutz- und Wachpersonale, welches von Gemeinden, Genossenschaften oder einzelnen Wasserwerkbesitzern zur Ueberwachung der Gewässer und Anlagen aufgestellt wird, finden nicht bloß diejenigen für das Feldschutzpersonale bestehenden Normen Anwendung, welche den Wirkungskreis betreffen, sondern analog auch die sonstigen Normen, z. B. über Disciplinargewalt u. dgl. Dienstverletzungen, begangen durch die von der Gemeinde bestellten Feldhüter, Weinberghüter (Saltner), z. B. eigenmächtiges Verlassen der anvertrauten Hut, sind nicht als Gesetzesübertretungen nach der Verordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198 von der politischen Behörde zu bestrafen, sondern von der Gemeindevorstehung nach der Gemeindeordnung mit Ordnungsstrafen zu ahnden.[1]) Gleiches gilt auch vom Wasserschutzpersonale. Nach den Fischereigesetzen kann auch das von Fischereiberechtigten zur Ueberwachung der Fischwässer und der Fischerei bestellte Wachpersonale beeidet werden. Nebst dem besonders aufgestellten Schutz- und Wachpersonale obliegt die Ueberwachung und der Schutz der Gewässer den Organen, welche im Allgemeinen für die polizeiliche Ueberwachung bestellt sind, insbesondere also der Gendarmerie, den Gemeindevorstehern, Gemeindedienern sowie dem Feldschutzpersonale.

Nach §. 69 sind alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel zu behandeln. Schon das Feldschutzgesetz vom 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28 zählt im §. 1 Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen zu dem Feldgute. Auch die neueren, als Landesgesetze erlassenen Feldschutzgesetze huldigen diesem Grundsatze.[2]) Von den

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 23. April 1878, Z. 4058 M. J. und 4417 A. M.

[2]) So werden nach dem Feldschutzgesetze für Böhmen vom 12. October 1875, L. G. B. Nr. 76 Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldstege, Stege, Wasserfurchen u. dgl. zum Feldgute gerechnet und alle Beschädigungen derselben sowie alle Uebertretungen der zum Schutze derselben bestehenden Verbote als Feldfrevel bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Uebertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landescultur,

Bestimmungen des Strafgesetzes haben hieher Bezug die §§. 85—87 über boshafte Beschädigungen fremden Eigenthums, worin die Beschädigungen von Wasserwerken und Brücken als besonders gefährlich bezeichnet sind und höher gestraft werden; §. 318 über muthwillige Beschädigungen, ferner die §§. 335, 337, 398, 431, 442 über andere Handlungen oder Unterlassungen, welche eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sind. Zufällige Beschädigungen fallen nicht unter §. 69, sondern nur absichtliche oder doch solche, welche bei pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können. Es muß aber bei allen solchen Handlungen zwischen der strafrechtlichen und civilrechtlichen Verantwortlichkeit stets genau unterschieden werden. Erstere setzt stets ein Verschulden voraus, den Mangel jeder Berechtigung. Findet bloß eine Ueberschreitung eines bestehenden Rechtes statt, durch Ausübung zu einer ungehörigen Zeit u. dgl., so wird in der Regel nur eine civilrechtliche Verantwortung begründet. So entschied auch das Ministerium des Innern, daß durch die Ueberschreitung der Befugniß des Fahrens über fremde Grundstücke seitens eines Servitutsberechtigten, z. B. wenn vom Servitutsrechte zu einer ungehörigen Zeit Gebrauch gemacht wird, der Thatbestand des Feldfrevels wegen unbefugten Fahrens über Grundstücke nicht begründet sei und kann eine solche Ueberschreitungshandlung nur im Civilrechtswege verfolgt werden.[1]) Wenn jemand von dem ihm von der Verwaltungsbehörde ertheilten Wasserbenützungsrechte Gebrauch macht, handelt er jedenfalls im guten Glauben und nicht eigenmächtig und kann nicht wegen Besitzstörung geklagt werden, da der §. 339 a. b. G. B. nur eigenmächtige Störungen des Besitzes zum Gegenstande hat.[2]) Die Uebertretung eines incompetenter Weise erlassenen Verbotes macht nicht strafbar.[3]) Zwischen den Uebertretungen der §§. 69 und 70 besteht nach den Beschlüssen der Ministerialcommission ein wesentlicher Unterschied insoferne, als die Uebertretungen des §. 69 nach den Feldschutzgesetzen zu behandeln, also von den Gemeinden zu bestrafen und daß auch die Bestimmungen der Feldschutzgesetze über die Anzeigen, die Beweisführung, das Verfahren u. dgl. anzuwenden sind, während die Uebertretungen des §. 70 von den politischen Behörden nach den sonstigen für diese Behörden geltenden Normen des politischen Strafverfahrens behandelt werden. Das neue Landesgesetz von Galizien weist alle Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes der Competenz der politischen Behörden zu, die Landesgesetze der Bukowina, Niederösterreich und Steiermark bezeichnen sowohl die Ueber-

---

namentlich dem Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetzen und Verordnungen unterliegen.

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 14. Mai 1877, Z. 884.

[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 3. Jänner 1872, Z. 15509 (Glaser-Unger Nr. 4424).

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 28. November 1868, Z. 2863.

tretungen des §. 69 als jene des §. 70 als Wasserfrevel, und wenden auf dieselben die Vorschriften über das Verfahren gegen Feldfrevel an, lassen jedoch dieselben nicht wie Feldfrevel durch die Gemeinden, sondern durch die politischen Behörden abstrafen, während in den übrigen Ländern bezüglich der Uebertretungen des §. 69 die Competenz der Gemeinden eintritt. Bei Befangenheit des Gemeindevorstandes ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, die Ausübung des Strafrechtes, welches der Gemeindevorstehung im übertragenen Wirkungskreise zusteht, an sich zu ziehen.[1]) Das Verfahren über Feldfrevel ist nach §. 23 der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28, von der competenten Behörde nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten. Unter Berufung auf diese Bestimmung erklärte das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. November 1892, Z. 9976, daß in Niederösterreich Wasserfrevel nicht nur auf Verlangen des Beschädigten zu bestrafen sind, sondern zur Kategorie der von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretungen gehören, und hält die Praxis an diesem Vorgange auch hinsichtlich der übrigen Länder fest.

Der §. 70 führt die Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze und der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen nicht taxativ auf, sondern erklärt alle derlei Uebertretungen als strafbar, und begnügt sich, wie aus dem Worte insbesondere hervorgeht, einzelne Beispiele anzuführen. An solchen Beispielen sind am reichsten die Landesgesetze von Oberösterreich und Salzburg und können die in diesen beiden Gesetzen enthaltenen Fälle auch in anderen Ländern ebenso behandelt werden. Die Motive von 1867 rechtfertigen die dermalige Fassung mit den Worten: Solange in Oesterreich kein allgemeines Polizeistrafgesetz besteht, muß jedes Culturpolizeigesetz für die Uebertretung seiner Anordnungen Strafsanctionen enthalten. Nachdem aber die Uebertretungen der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sehr mannigfaltig und sowohl ihrer Art als ihren Folgen nach sehr verschieden sein können, so empfahl es sich, in das vorliegende Gesetz keine Detailbestimmungen über die verschiedenen Fälle der Uebertretungen und ihre Bestrafung aufzunehmen, sondern vielmehr das Strafausmaß bloß nach der niedersten und höchsten Abstufung zu normiren. — Ungeachtet dieser Motivirung müssen wir es bedauern, daß das Gesetz die Uebertretungen nicht einzeln aufgezählt und genau formulirt hat. In vielen Fällen begründet das Zuwiderhandeln gegen die das Wasserrecht regelnden Gesetze nur eine civilrechtliche oder vor den Administrativbehörden auszutragende Verantwortung, nicht aber eine strafbare Handlung; ohne scharfe Formulirung ist es oft schwer, die Grenze festzustellen, wo nur ein Privatrecht verletzt wurde, dessen Verfolgung den Privaten im gewöhnlichen Verfahren zu überlassen ist, und wo öffentliche Interessen in Frage kommen und eine strafrechtliche Ahndung begründen. Die Unzukömmlichkeiten, welche hieraus nicht selten entstehen, treten mehr noch als in der Strafe in den

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1877, Z. 849.

Straffolgen des §. 72 hervor, und werden dort eingehender besprochen. Der Vorgang der meisten ausländischen Gesetze und auch unserer Gesetzentwürfe vom Jahre 1862 und 1864, wo die Uebertretungen taxativ aufgezählt werden, scheint sachgemäßer. Da die in diesen Entwürfen bezeichneten Handlungen und Unterlassungen auch im Sinne des §. 70 des jetzigen Gesetzes als Uebertretungen anzusehen sind, die Strafsätze in ihren verschiedenen Abstufungen den Verhältnissen entsprechen und jene Normen der Entwürfe auch sonst für die Auslegung des §. 70 werthvolle Beiträge enthalten, so theilen wir dieselben hier in ihren wesentlichen Bestimmungen mit:

Die Gesetzentwürfe vom Jahre 1862 und 1864 enthielten folgende Bestimmungen:

§. 89. In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden oder in eine Arreststrafe bis zu zehn Tagen verfällt:

a) wer in Bächen, Flüssen oder Seen an anderen als den von der Polizeibehörde dazu bestimmten und allgemein kenntlich bezeichneten Orten Vieh tränkt oder schwemmt; ferner

b) wer in solche Gewässer an anderen als den dazu bezeichneten Orten Schnee, Eis, Schutt oder Unrath abladet, endlich

c) wer aus diesen Gewässern an anderen als den dazu bestimmten Orten Pflanzen (Gesträuche aus Weidenanpflanzungen u. dgl.), oder Sand, Steine, Erde, Schlamm und Eis abführt.

§. 90. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

a) wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Abzugsgräben, Wasserleitungen, Triebwerke, Stauvorrichtungen oder sonstige auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmende oder den freien Wasserlauf störende oder die Schiff- und Floßfahrt hindernde Anlagen im Wasser errichtet, abändert oder das genehmigte Maß der Wasserbenützung überschreitet,

b) wer am Ufer der Bäche und Flüsse Vorrichtungen und Anlagen macht, welche den freien Wasserlauf hindern,

c) wer ohne Bewilligung oder in anderer als der bewilligten Weise Ueberfuhranstalten für den öffentlichen Verkehr errichtet oder den ihm dabei auferlegten Bedingungen nicht nachkommt.

§. 91. Wer das zur Bezeichnung der Stauhöhe bestimmte Maß oder andere dazu dienende Vorrichtungen entfernt, abändert oder beschädigt, eingehen oder unbrauchbar werden läßt, wird mit einem Betrage bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

§. 93. Die der Gesundheit nachtheilige Verunreinigung von Gewässern, welche zur Wasserversorgung einer Ortschaft dienen, unterliegt der Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze (§. 398 des Strafgesetzes).[1])

---

[1]) Auch das ungarische Gesetz (§§. 142 bis 145, 184, 185) zählt die wasserrechtlichen Uebertretungen taxativ auf; es stellt insbesondere unter Strafe: Eröffnung von Quellen und Errichtung von Gallerien oder artesischen Brunnen innerhalb der festgestellten Entfernung; Ableitung von Wasser mit Hilfe von behördlich nicht festgestellten Anlagen; Errichtung von Anlagen, welche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ohne Einholung einer solchen; Abweichen von vorgeschriebenen Cultur-

Auch die Strompolizeiordnungen, einzelne Landesgesetze, ältere Provinzialverordnungen enthalten specielle Normen zum Schutze der Schifffahrt sowie bestehender Bauten und Anlagen gegen absichtliche, muthwillige oder fahrlässige Beschädigungen und besondere Strafandrohungen. Nach §. 4 der Verordnung über Einrichtung und Führung des Wasserbuches ist es als eine Uebertretung des §. 70 anzusehen, wenn den behördlichen Aufforderungen wegen Anlegung der Wasserbücher oder Errichtung der Staumaße nicht nachgekommen wird. Unter den §. 70 fallen ferner eigenmächtige Aenderungen eines Staumaßes, worunter solche zu verstehen sind, welche ohne behördliche Bewilligung vorgenommen werden. Wer ein Staumaß in der Absicht, Andere zu benachtheiligen, nachmacht oder verfälscht, fällt unter das allgemeine Strafgesetz wegen Betrug (§§. 197 und 199 lit. d). Wenn die Nachahmung oder Fälschung ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht geschieht, kann dieselbe nach Umständen gemäß §. 320 lit. f St. G. B. wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde strafbar werden, „weil der Schutzbereich des Strafgesetzes in Bezug auf Urkunden nicht allein auf briefliche Urkunden im Sinne der Gerichtsordnung, sondern auch auf Beurkundungen im weiteren Sinne als: Bezeichnungen mit Siegel, Stempel, Probe, Grenzstein, Kerbholz u. dgl., soferne dieselben ihrem Zwecke der Beweisführung über eine rechtlich erhebliche Thatsache dienen, sich erstreckt; — öffentlich ist aber eine solche Urkunde dann, wenn dieselbe von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihres Amtsbefugnisses oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist."[1])

Es kommt hier auch die Frage zu beantworten, wie die absichtliche und rechtswidrige Entziehung von stehendem oder fließendem Wasser, dessen Eigenthum oder Benützung einem Dritten zusteht, zu ahnden ist. Insoweit dadurch ein Schade zugefügt wurde, kann derselbe selbstverständlich mit der privatrechtlichen Schadenersatzklage vor dem Civilrichter eingeklagt werden. Geschah die Wasserentziehung dadurch, daß Wehre, Schleusen, Wasserleitungen, Dämme u. dgl. beschädigt wurden, so tritt das allgemeine Strafgesetz wegen boshafter, muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigung fremden Eigenthums — je nach Beschaffenheit des Falles mit größeren oder geringeren Strafsätzen schützend ein. Auch die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Diebstahl werden in jenen Fällen zur Anwendung

---

methoden auf Vorterrains; Nichteinhaltung der Stauhöhe; Nichtausführung der zur Verhinderung von Wasserrissen angeordneten Arbeiten; Beschädigung der Hochwasser-Schutzdämme und der zu diesen gehörigen Anlagen sowie der Schutzanpflanzungen; Inficirung der Gewässer mit schädlichen Stoffen; Unterlassung der Instandhaltung des Bettes und der Ufer; Unterlassung der Erbauung und Erhaltung von Uebergängen, Brücken oder Durchlässen; Nichtgestattung oder Hinderung der gesetzlichen Servituten zu Gunsten der Schifffahrt; Beschädigung der Wasserläufe, Betten, Ufer und Wasserwerke, Ablagerung voluminöser Gegenstände, Weiden, Fahren, Reiten und Viehtrieb auf Schutzdämmen, endlich Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen der Genossenschaftsorgane.

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. Mai 1878, Z. 1228 (Zeitschrift für Verwaltung ex 1878, Nr. 12).

gelangen können, wo es sich um eingeschlossenes Wasser handelt[1]), also das Wasser eine fremde bewegliche Sache ist, welche jemand um seines Vortheiles willen aus dem Besitze eines Anderen entzogen hat (§. 171 allg. St. G. B.).[2]) Unter allen Umständen aber wird man in einer derartigen diebischen Wasserbenützung mit Rücksicht auf die §§. 16 und 70 eine Uebertretung der das Wasserrecht regelnden Gesetze erblicken müssen, welche der im §. 70 normirten Strafe unterliegt. Es ist daher auch die unberechtigte Entnahme von Wasser aus der einer Wassergenossenschaft gehörigen Wasserleitung ein strafbarer Eingriff in das Wasserrecht dieser Genossenschaft und ist unter die von den politischen Behörden zu ahndenden Uebertretungen des §. 70 zu subsumiren.[3]) Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist die Entziehung von Wasser aus einem fremden Teiche durch unterirdisch angelegte Leitungsröhren ein unmittelbarer Eingriff in die Sphäre eines fremden Privatrechtes und kann eine solche Störung des Wasserrechtes vor der Gerichtsbehörde verfolgt werden.[4])

Der Entwurf von 1862 ermächtigte die Verwaltungsbehörden in den Verordnungen und Verfügungen, welche sie zur Ausführung des Wassergesetzes erlassen, Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Gulden oder vierzehn Tagen Arrest festzusetzen. Ein solches Recht geht auch aus den Eingangsworten des §. 70 hervor und ist zur sicheren Durchführung der Erlässe und um dritte Personen vor Nachtheilen zu schützen, nothwendig. Die angedrohten Ordnungsstrafen dürfen jedoch das im §. 70 festgesetzte Maximalmaß nicht überschreiten. Uebertretungen der zur Ausführung der das Wasserrecht regelnden Gesetze erlassenen Verordnungen und Verfügungen können auch dann mit den im §. 70 enthaltenen Strafen geahndet werden, wenn in den Verordnungen und Verfügungen selbst bestimmte Strafen nicht angedroht sind. Im Allgemeinen nimmt man an, daß die Androhung besonderer Pönalien dort, wo ohnehin das Gesetz bestimmte Strafen feststellt, überflüssig sei. Den Parteien ist es schon nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gestattet, in den Verträgen Conventionalstrafen festzustellen, und sind dieselben nach §. 1335 a. b. G. B. (§. 1 Gesetz vom 14. December 1866, R. G. B. Nr. 160) zu beurtheilen. Dieses Recht muß insbesondere auch den Wassergenossenschaften für ihre Statuten umsomehr eingeräumt werden, als diese Statuten ohnehin auch der behördlichen Prüfung oder Genehmigung unterliegen. Derlei Conventionalstrafen fließen nach den

---

[1]) Randa S. 40, Note 29.

[2]) Die in den juristischen Blättern 1876, Nr. 21 mitgetheilte Entscheidung des Cassationshofes fand keinen Diebstahl in dem Ablassen von Wasser aus einem Privatteiche durch mehrere Müller, „da das Wasser als solches eine freistehende Sache und an sich kein Vermögensobject sei"; diese Entscheidung läßt aber vermuthen, daß es sich um einen Teich mit gestautem und durchfließendem Wasser handelte, weil an eingeschlossenem Wasser Diebstahl ebenso möglich ist, wie an eingeschlossenen Gasen.

[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 24. April 1882, Z. 5692 M. J. u. 6617 A. M.

[4]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 28. März 1872, Z. 3227 (Samml. Glaser-Unger Nr. 4541).

Statuten in der Regel in die Genossenschaftscasse. Der Genossenschaft scheint jedoch kein Recht zuzustehen, gegen Handlungen, welche schon durch allgemeine Gesetze verpönt sind, andere als die gesetzlichen Strafen anzudrohen und nur insoweit die Conventionalstrafen zugleich die Natur des Schadenersatzes an sich tragen, darf darüber hinausgegangen werden. Wenn daher die Genossenschaftsstatuten nicht vereinbart werden, sondern nur durch Majoritätsbeschluß zu Stande kommen, ist es nicht gestattet, gegen den Widerspruch einzelner Theilnehmer über jenes Maß hinaus zu gehen. Im Allgemeinen schließt das der Genossenschaft eingeräumte Strafrecht das Strafrecht der Staatsbehörden nicht aus; in allen Fällen, wo eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung oder Unterlassung vorliegt, hat die Behörde ihr Strafrecht zu üben, unbekümmert um die genossenschaftliche Strafe. Die Frage, ob auf die in Verträgen oder Genossenschaftsstatuten festgestellten Strafen die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zu erkennen haben, läßt sich nur nach den einzelnen Fällen richtig beurtheilen. Insoweit derlei Verträge und Statuten der behördlichen Genehmigung unterzogen wurden, erscheint die Strafandrohung häufig zugleich als behördliche Verfügung zur Ausführung der das Wasserrecht regelnden Gesetze und fällt unter §. 70, daher die Verhängung solcher Strafen der politischen Behörde zusteht. Abgesehen von diesem Falle haben die Verwaltungsbehörden, wenn in Verträgen statt des Schadenersatzes eine Conventionalstrafe (§. 1336 a. b. G. B.) festgestellt wird, auf dieselbe nach §. 72 nur strafweise im Adhäsionsprocesse zu erkennen. Wird ein Straferkenntniß nicht gefällt, so ist über das Begehren auf Zuerkennung der Conventionalstrafe von dem Civilrichter zu entscheiden.[1]) Freiheitsstrafen können nicht bloß im Wege der Umwandlung der Geldstrafe gegen Zahlungsunfähige (§. 71), sondern nach §. 70 auch gegen zahlungsfähige Uebertreter als selbstständige Strafe verhängt werden, was in vielen Fällen zweckmäßig sein mag, um auf einzelne hartnäckige, oft wohlhabende Renitenten, die sich aus einer Geldstrafe nur wenig machen, dagegen die Arreststrafe scheuen, mit mehr Erfolg zu wirken.[2])

Straferkenntnisse in Wasserrechtsangelegenheiten sind stets gegen eine bestimmte Person, nicht gegen ein Amt, eine Wirthschaftsdirection u. dgl. zu fällen.[3])

Besondere Strafbestimmungen enthält der §. 22 des Gesetzes, betref-

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern von 19. Jänner 1873, Z. 1804 ex 1872 (Zeitschrift für Verwaltung ex 1873, S. 162).

[2]) Einen zum Entwurfe v. J. 1864 gestellten Antrag, bei erschwerenden Umständen, öfterer Wiederholung u. dgl. als Strafe die Einziehung des Wasserrechtes zu verhängen, in ähnlicher Weise wie nach der Gewerbeordnung die Gewerbsconcession entzogen wird, verwarf die Ministerialcommission, weil bei Wasserrechten die ertheilte Bewilligung sich nur als ein Bestandtheil eines landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes darstellt, das landwirthschaftliche Gut oder das gewerbliche Etablissement aber nicht eingezogen werden kann. Nur dann, wenn in der Bewilligungsurkunde der nach §. 18 zulässige Widerruf für den Fall einer Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes oder wiederholter Uebertretungen vorbehalten wurde, kann eine solche Einziehung stattfinden.

[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 1. Jänner 1878, Z. 16198 M. J. und 81 A. M.

send Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, welcher lautet:

§. 22. Beschädigungen der Anlagen an den Gerinnen oder in anderen Theilen des Arbeitsfeldes, sowie Uebertretungen der hinsichtlich der Behandlung und Benützung der Grundstücke und der Bringung der Producte getroffenen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, von den politischen Behörden an Geld von 5 bis 200 fl. oder mit Arrest von einem bis 40 Tagen bestraft, wobei auch auf den gänzlichen oder theilweisen Verfall der ordnungswidrig gewonnenen oder gebrachten Producte erkannt werden kann.

Bei Uebertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. und die Arreststrafe bis zu drei Monaten erhöht und zugleich nicht nur auf den erwähnten Verfall der Producte, sondern auch auf den Verlust der Bringungsbefugniß erkannt werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest umzuwandeln, und zwar Geldstrafen bis zu 5 fl. in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden Arrest für je 5 fl., jedoch nicht über drei Monate.

Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren, sind zur Erhaltung der Anlagen zu verwenden und bis dahin von der politischen Behörde zu verwalten.

§§. 72—74.

Beseitigung der Neuerungen, Entschädigung. Verjährung.

(§. 72.)

In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen, oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das schleunigste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.

Buk. §. 66; **Istr.** §. 71; **Krain** §. 50; **Ried.-Oest.** §. 67; **Steierm.** §. 65; alle andern §. 72.

Buk. §. 66 und **Steierm.** §. 65 lauten: In allen Fällen muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe, dem Beschädigten Ersatz leisten und auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen, oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Mähr. schaltet im ersten Absatze die Worte ein: „insoferne sie noch erforderlich ist, und".

Ried.-Oest. lautet: §. 67. In allen Fällen, in welchen dieses Gesetz übertreten wurde, muß der Frevler — abgesehen von der verwirkten Strafe — Ersatz leisten, d. i. 1. dem Beschädigten den wirklichen Schaden vergüten; 2. auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse dies erheischt.

§. 68. Das Straferkenntniß hat zugleich die Entscheidung über die im §. 67 angeführten Ersatzpunkte zu enthalten, wenn der Betrag der Entschädigung, sowie die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Wäre dies nicht möglich oder sind die Beschädigten mit dem Ausspruche nicht zufrieden, so können die Ersatzansprüche auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

(§. 73.)

Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landesculturfond ein.

Istr. §. 72; Krain §. 51; Nied.-Oest. §. 69; alle andern (außer Buk. und Steierm.) §. 73.

Tirol setzt: „Gemeindearmenfond" statt Landesculturfond.

Buk. und Steierm. haben die entsprechende Verfügung im §. 65, rücksichtlich §. 64. Steierm. setzt statt Landesculturfond: „Landesfond".

(§. 74.)

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 69 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Buk. §. 69; Istr. §. 73; Krain §. 52; Nied.-Oest. §. 70; Steierm. §. 68; alle andern §. 74.

Böhm. §. 74 lautet: Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 70 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der eigenmächtigen Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und Benützung der Gewässer ohne erforderliche behördliche Bewilligung, dann der eigenmächtigen Verlegung oder Veränderung der Staumaße binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Buk. §. 69 und Steierm. §. 68 lauten: Die Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen drei Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Durch die Verjährung der Strafe werden die dem Uebertreter zu Folge des §. 65 obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

Gal. in der durch das Gesetz vom 10. Juni 1892, L. G. B. Nr. 43 abgeänderten Formulirung §. 74: Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Nied.-Oest. hat diesen Paragraph nicht; schaltet aber ein §. 70, welcher lautet: Das Verfahren und Erkenntniß bei Wasserfreveln steht bis zum Erscheinen eines allgemeinen Polizeistrafgesetzes der politischen Behörde desjenigen Bezirkes zu, in dessen Gebiete die Uebertretung begangen wurde.

In allen Fällen, wo das Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, und das öffentliche Interesse es erheischt, muß der Schuldige von Amtswegen verhalten werden, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen. Wo das öffentliche Interesse es nicht erheischt, hat dies nur dann zu geschehen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt. Fälle der ersteren Art sind, wenn durch die Handlung oder Unterlassung Ueberschwemmungsgefahren, gemeinschädliche Versumpfungen oder Verunreinigungen herbeigeführt werden u. dgl. Nach §. 191 der Civilproceß-

ordnung kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung und Aburtheilung für die Entscheidung des Rechtsstreites von maßgebendem Einfluß ist, der Senat anordnen, daß der Rechtsstreit bis zur Erledigung des Strafverfahrens unterbrochen werde. Auf Uebertretungen, welche wie die Wasserfrevel des §. 69 nur über Ansuchen des Beschädigten strafrechtlich zu verfolgen sind, findet obige Vorschrift keine Anwendung; bei Uebertretungen des §. 70 dagegen erscheint ihre Anwendung nicht ausgeschlossen.

Dem Gefährdeten oder Verletzten stehen zum Schutze erworbener Wasserbenützungsrechte die gewöhnlichen civilrechtlichen Klagen zu. Auf Grund des erworbenen Rechtes kann jede Störung desselben, mag dieselbe von wem immer ausgehen, mit der confessorischen Klage verfolgt werden. Diese zielt auf Anerkennung des bestehenden Benützungsrechtes; Gestattung der dazu nothwendigen Anlagen, Hinwegnehmen etwaiger Hindernisse und Ersatz des verursachten Schadens, allenfalls auch auf Sicherstellung gegen künftige Störungen. Außerdem ist auch eine gewöhnliche Entschädigungsklage zulässig.[1]) Dazu kommt die Besitzklage nach §. 454 Civilproceßordnung, welche nach §. 82 der Jurisdictionsnorm vor das Gericht gehört, in dessen Sprengel die Störung erfolgte.[2]) Dem Gefährdeten oder Verletzten steht es aber auch frei, wenn der Gegenstand eine Behandlung nach dem Wasserrechtsgesetze zuläßt, Abhilfe vor der nach §. 75 zuständigen Verwaltungsbehörde, und in den Fällen des §. 72 insbesondere nach den Normen des V. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes zu verlangen. Durch die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes werden viele Streitigkeiten wegen Störungen am Laufe der Gewässer, an den Ufern, sowie an den Wasseranlagen dem Gebiete der privatrechtlichen Rechtsverfolgung vor dem Civilrichter oder der Administrativbehörde entrückt und der strafrechtlichen Verfolgung überantwortet. Mit Rücksicht auf das energischere und einfachere Vorgehen, die größere Wohlfeilheit des Strafverfahrens (Befreiung von Stempelgebühren) ist es begreiflich, daß dieser Weg häufig und mit Vorliebe von Parteien und Behörden betreten wird. §. 72 verpflichtet die Behörden, bei allen Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes die Sache auf das schleunigste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen. Es ist dies durch die Natur dieser Angelegenheiten gerechtfertigt, da zumal die eigenmächtige Herstellung oder die Unterlassung nöthiger Wasserbauten für ganze Ortschaften und Gemeinden große Gefahren bringen kann. Der Erfolg, welchen das

---

[1]) Endemann a. a. O. S. 70.

[2]) Die Frage, ob jemand durch eine eigenmächtige Handlung den factischen privatrechtlichen Besitz widerrechtlich gestört, und die Frage, ob er dadurch zugleich eine politische Vorschrift verletzt habe, können ganz unabhängig von einander entschieden werden. Die erste Frage ist eine nach den Grundsätzen des Privatrechtes von dem zu derlei Entscheidungen berufenen Civilrichter zu entscheidende und wird dadurch der Entscheidung über die zweite Frage von Seite der politischen Behörde in keiner Weise vorgegriffen (Entsch. d. obersten Ger. H. vom 28. März 1872, Z. 3226, Zeitschr. f. Verwaltung 1872, S. 94).

Wasserrechtsgesetz im Auge hat, ist zumeist auch durch die Raschheit und Energie des Einschreitens der Verwaltungsbehörden bedingt (vgl. Erörterungen zu §. 94 über politische Zwangsmittel). Es darf aber nicht verkannt werden, daß die bloße strafgerichtliche Behandlung des Gegenstandes mit Rücksicht auf ihren provisorischen Charakter und den häufigen Mangel einer eingehenden Behandlung zum Zwecke der definitiven Regelung auch ihre Kehrseite hat, welche seit Einführung des Wasserrechtsgesetzes allzu häufig in einer der Cultur selbst abträglichen Weise sich geltend gemacht und dem Ackerbauministerium wiederholt Anlaß gegeben hat, auf eine gründlichere, der Sache mehr zusagende Behandlung einzuwirken.[1]) Die Praxis übersieht allzu gerne den provisorischen Charakter des §. 72 und läßt Meliorationen zerstören, bloß weil sie consenslos vorgenommen wurden, welche die spätere endgiltige Entscheidung anstandslos bewilligt. Gerade aber in Wasserrechtsangelegenheiten sollen die Behörden bestrebt sein, mit thunlichster Vermeidung transitorischer Maßregeln zweifelhaften Werthes die möglichst rasche definitive Entscheidung herbeizuführen. Schon die Ausdrücke des §. 72: der Gefährdete oder Verletzte deuten darauf hin, daß die Beseitigung consenswidrig hergestellter Neuerungen, wo nicht öffentliche Interessen es erheischen, nur dort erfolgen soll, wo die Verletzung nachgewiesen wird oder die Gefährdung als wahrscheinlich sich darstellt.[2]) In der Regel ist nur die Einstellung der Wasserbenützung auszusprechen und nach Umständen auch die Beseitigung der unmittelbar im und am Flusse behufs der Entnahme oder Ableitung des Wassers, der Stauung u. dgl. gemachten Anlagen. Keineswegs ist aber damit auch die Verpflichtung zur Beseitigung der auf den eigenen Grundstücken errichteten Baulichkeiten und Anlagen, mittelst deren das Wasser für häusliche, landwirthschaftliche, gewerbliche Zwecke verwendet wird, auszusprechen, falls nicht etwa bau- oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten eine solche Beseitigung nothwendig machen. Diese Einschränkung ist vorzüglich auch deshalb geboten, weil die Unternehmung möglicher Weise nachträglich oder im Wege der Be-

[1]) Der provisorische Charakter der Normen des §. 72 wurde schon bei den Berathungen des Wasserrechtsgesetzes anerkannt. Ein bei der Ministerialcommission gestellter Antrag, diesem Paragraph die Fassung zu geben: Die „Neuerung zu beseitigen und den früheren Stand wieder herstellen, oder die unterlassene Arbeit nachholen", wurde über Antrag Benoni's abgelehnt und beschlossen, den Beisatz, den früheren Stand herstellen, nicht aufzunehmen, weil es sich hier ja nur um mittlerweilige Restitution des vorigen Wasserlaufes, um provisorische, augenblicklich in Wirksamkeit zu setzende Maßregeln handelt, während die Wiederherstellung in den vorigen Stand auch die Restitution in Betreff des entstandenen Schadens an Grundstücken u. s. w. in sich begreifen würde, welche doch erst von der endgiltigen Entscheidung über die Sache abhängen könne.

[2]) Der gleichzeitige und gegensätzliche Gebrauch der Worte „der Gefährdete", „der Verletzte" zeigt, daß beide Begriffe in dem ihnen eigenen engeren Sinne gebraucht sind, daß daher die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung nur derjenige verlangen kann, welcher bei Fortdauer derselben den schädlichen Einwirkungen des Wassers ausgesetzt bleibt oder dessen Eigenthum oder andere Rechte durch den neuen Zustand gleichfalls bleibend eine Benachtheiligung, Verletzung erleiden (cf. §§. 42, 44 Wasserrechtsgesetzes) (Erk. d. Verw. Ger. H. v. 24. März 1886, Z. 868, Samml. Budwinski Nr. 2978).

rufung das Wasserbenützungsrecht oder die gänzliche oder modificirte Gestattung der Anlage erwirken kann. Ist die Neuerung durch so lange Zeit unbeanstandet bestanden, daß sie selbst den rechtmäßigen oder verjährten Besitzstand für sich hat, so ist auf dieselbe nicht mehr §. 72 anzuwenden. Die Frage, ob und inwieweit sie zu beseitigen oder nachträglich zu consentiren ist, wurde bei §. 16 ausführlich erörtert.[1])

---

[1]) Wenn den Behörden Wasseranlagen als gesetzwidrig bezeichnet werden, ist, soweit thunlich, mit der Untersuchung über den Bestand der Gebrechen auch die Erhebung über die Art und Weise der Abhilfe zu verbinden, und sind, um wiederholte Verhandlungen zu vermeiden, mit der Entscheidung über die Beseitigung der Gebrechen, wo möglich auch die etwa gestellten Anträge über die künftige Benützung des Wassers oder über Regelung der Theilnahme am Wasser u. dgl. zu erledigen (Entscheidungen des Ackerbauministeriums vom 20. April 1877, Z. 3750). — Die Wiederherstellung eines bisher bestandenen primitiven Zustandes, welcher durch eigenmächtige Aenderungen aber in zweckmäßiger Weise geändert wurde, ist möglichst zu vermeiden und thunlichst eine zweckmäßige Regelung der Wasserverhältnisse nach §. 93 in legaler Weise herbeizuführen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1881, Z. 11473). Wenn aus der Strafverhandlung mit Sicherheit nicht entnommen werden kann, ob durch eine ohne behördliche Bewilligung hergestellte Wasseranlage ein fremdes Recht verletzt oder gefährdet wird, oder ein öffentliches Interesse bedroht ist, so ist sofort die Verhandlung auf diese Fragen auszudehnen und erst nach Klarstellung derselben über die Beseitigung oder nachträgliche Consentirung der Anlage zu entscheiden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 4. September 1878, Z. 3836). Werden consenslos ausgeführte Wasserbauten später auf Grund eines überreichten Baugesuches und durchgeführter Verhandlung als in öffentlicher Beziehung zulässig erklärt, die privatrechtlichen Einwendungen aber auf den Rechtsweg verwiesen, so ist auch die Frage, ob die mittlerweile ohne Consens ausgeführten Bauten zu belassen oder zu beseitigen seien, dem Verfahren vor dem Civilrichter zu überlassen und findet auf dieselben §. 72 wegen Beseitigung consenslos hergestellter Neuerungen durch die Verwaltungsbehörde keine Anwendung (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. Februar 1878, Z. 14680). Die politische Behörde darf die Abtragung eines Baues, gegen welchen in öffentlicher Beziehung kein Anstand besteht, nicht schon deshalb verfügen, weil er eigenmächtig geführt worden ist oder weil dagegen privatrechtliche Einsprüche erhoben werden. Denn die Demolirung ist nicht gleich der Strafe eine mit der Uebertretung der Bauvorschriften kraft des Gesetzes verbundene Folge; Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln aber sind vor den Civilgerichten auszutragen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner 1878, Z. 4; Samml. Budwinski Nr. 183). In einem anderen Falle hat das Ackerbauministerium eine weitere Erhebung und eine neuerliche Entscheidung über die Statthaftigkeit einer unbefugten Neuerung deshalb für nöthig erkannt, weil unter gewissen Voraussetzungen die Benützung der Anlage ohne die Rechte der übrigen Wasserberechtigten zu beeinträchtigen, sich als zulässig darstellen und eine unberechtigte Schädigung als ausgeschlossen angenommen werden könnte. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch diese Entscheidung behoben, weil sie auf der Rechtsanschauung beruhe, daß die Beseitigung einer anerkanntermaßen unberechtigten Neuerung von den durch dieselbe Gefährdeten oder Verletzten nur dann begehrt werden könne, wenn diese den Beweis dafür erbringen, daß die Neuerung ausnahmslos und unter allen Umständen und nicht bloß nach der concreten Sachlage ihre Rechte verletze. Es müsse aber im Gegentheile die Unschädlichkeit einer solchen Neuerung für die Rechte Dritter außer Frage stehen, wenn das Verlangen auf Beseitigung des ja doch gesetzwidrigen Zustandes als unberechtigt erkannt werden soll (Erk. d. Verw. G. H. vom 11. October 1888, Z. 3144, Slg. Bud. Nr. 4279). Der Anwendung des §. 72 steht der Umstand nicht entgegen,

Die im §. 72 erwähnten Rechtsfolgen einer begangenen Uebertretung treten nach dem zweiten Absatze des §. 74 auch dann ein, wenn die Strafe selbst durch Verjährung erloschen ist. Zweifelhaft ist jedoch in einem solchen Falle die Frage, welche Behörde über dieselben zu erkennen habe. Durch die Verjährung erlischt nach strafrechtlichen Grundsätzen nicht bloß die Strafe, sondern auch die Untersuchung, und die politische Behörde ist als Strafbehörde zu einem Einschreiten in der Angelegenheit nicht mehr berechtigt. Während aber die Gesetzgebung in anderen Fällen, z. B. über den Feldschutz (§. 30 des Feldschutzgesetzes vom 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28) die Regel aufstellt, daß die aus einer durch Verjährung erloschenen Uebertretung herrührenden Schadenersatzansprüche auf dem Civilrechtswege auszutragen sind, hat das Wasserrechtsgesetz §. 74 nur die Anordnung: „Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt." Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Beseitigung der Neuerung oder Nachholung der unterlassenen Arbeit, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, auch bei verjährten Uebertretungen unbedingt von der Verwaltungsbehörde auszusprechen ist.[1]) Aber auch im Falle, wo der Beschädigte es verlangt, wird in der Regel die Verwaltungsbehörde hiezu berufen sein, weil es sich meistens dabei um die Frage handelt, ob die Neuerung einer politischen Bewilligung bedurfte, ob diese nicht nachträglich zu ertheilen sei, ob nicht die begehrte Wiederherstellung des früheren Zustandes selbst einer politischen Bewilligung bedarf u. dgl. In diesem Sinne haben sich daher nach der bisherigen Praxis die Verwaltungsbehörden auch bei verjährten Uebertretungen für derlei Aussprüche als competent erklärt. Der Ausspruch über diese Rechtsfolgen des §. 72, nämlich Beseitigung der Neuerung, Nachholung der Arbeit, eventuell Wiederherstellung des vorigen Standes, wird bald als ein Bestandtheil des Strafurtheils angesehen, bald als ein selbstständiger Ausspruch. Der Ausdruck „abgesehen" rechtfertigt die letztere Anschauung. Es hat diese Unterscheidung nach zwei Richtungen hin wichtige praktische Folgen. Nach der ersten Anschauung könnte ein solcher Ausspruch nur dann ergehen, wenn ein wirkliches Strafurtheil gefällt wird, während nach der zweiten Anschauung die Verwaltungsbehörde auch ohne eine Strafe zu verhängen auf die Rechtsfolgen des §. 72, welche, abgesehen von der Ersatzpflicht, eintreten, erkennen kann. Ferner wird durch jene Unterscheidung in Recursfällen der dritten Instanz die ministerielle Competenz beeinflußt, indem über Strafurtheile das Ministerium des Innern, über andere Er-

daß ein Straferkenntniß nicht gefällt wurde. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist die materiell rechtliche selbstverständliche Consequenz der Anordnung des §. 17, welche, wie §. 20, Absatz 2 zeigt, ganz unabhängig von einem eventuellen strafrechtlichen Verfahren und dessen Resultaten Platz zu greifen hat (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 1882, Z. 353, Budwinski Nr. 1301). Als „Schuldiger" im Sinne des §. 72 kann nur derjenige angesehen werden, welcher die Neuerungen für seine Zwecke und zu seinem Nutzen bewirkt hat (Erk. d. Verw. Ger. H. vom 12. Juli 1895, Z. 3501, Samml. Budwinski Nr. 8815).

[1]) Vgl. auch Erk. d. Verw. Ger. H. vom 3. Juni 1882, Z. 1100, Samml. Budwinski Nr. 1429.

kenntnisse das Ackerbauministerium in dritter Instanz entscheidet. Nach der bisherigen Praxis werden Recurse in Wasserrechtssachen, soweit es sich um den Ausspruch der Strafe handelt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, soweit es sich aber um Fragen der Beseitigung von Neuerungen oder Nachholung einer unterlassenen Arbeit handelt, vom Ackerbauministerium entschieden (vgl. hierüber Erläuterungen zu §. 94).

Von der Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, Nachholung unterlassener Arbeiten, Wiederherstellung des vorigen Zustandes, wobei in den meisten Fällen auch öffentliche Interessen oder doch sonstige nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurtheilende Momente eintreten und daher eine Competenz der Verwaltungsbehörden begründen, unterscheidet sich schon nach dem Wortlaute der §§. 72 und 74 die hier besonders normirte Ersatzpflicht gegen Beschädigte. Einzelne neuere Culturgesetze, z. B. das Forstgesetz über Triftschäden, die Gesetze über Wildschadenersatz, weisen die Competenz über den Schadenersatz den Verwaltungsbehörden bald ausschließlich, bald unter dem weiteren Vorbehalte des Rechtsweges nach durchgeführtem Administrativverfahren zu. Der Grund liegt darin, daß in diesen Fällen die Gesetzgebung aus volkswirthschaftlichen Rücksichten die Ausübung der Holztrift, die Ausübung der Jagd gegen den Willen der Flußanrainer und der Grundbesitzer gestattet, obgleich dabei Beschädigungen an den Grundstücken oder deren Erzeugnissen auch ohne Verschulden der Trift- oder Jagdberechtigten häufig vorkommen, gegen welche sich die Besitzer nicht selbst schützen können; und sowie die Gestattung der Trift, der Jagd auf fremden Grundstücken eine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes ist und daher in die Competenz der Verwaltungsbehörden fällt, so wird auch die Entschädigung als Correlat jener Gestattung zu einem Gegenstande des öffentlichen Rechtes und ist in Bezug auf die Competenz nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Abgesehen aber von solchen Fällen ist es allgemeiner Grundsatz der Gesetzgebung, daß über Entschädigungsbeträge die politischen Behörden nur im sogenannten Adhäsionsverfahren erkennen, wenn sie eine Strafe verhängen. Dieser letztere Grundsatz gilt daher auch für die Ersatzpflicht aus Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes, soweit es sich um Ermittlung und Zuerkennung von Entschädigungsbeträgen aus Uebertretungen handelt. Ist die Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes verjährt, und wird von einem Dritten die Beseitigung der Neuerung wegen angeblich verursachten Schadens begehrt und zugleich eine Ersatzforderung gestellt, so haben die Verwaltungsbehörden in die Frage, ob durch die constatirte Neuerung ein Wasserschaden entstanden ist, insoferne einzugehen, als diese Frage die Präjudicialfrage für die in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden fallende Entscheidung bildet, ob die Neuerung über Verlangen des Gefährdeten oder Verletzten gemäß §. 72 sofort zu beseitigen sei, die Ersatzfrage aber bleibt dem Civilrichter vorbehalten. Wird ein Schade nicht erwiesen, und besteht kein Grund zur Abstellung der Neuerung, so ist das Begehren um Beseitigung der Neuerung wegen nicht erwiesenen Schadens abzuweisen. Ob der Kläger hernach noch eine weitere Ersatzklage vor dem

Civilrichter anstrengen will, bleibt ihm überlassen (vgl. hierüber auch die Erläuterungen zu §. 87.[1])

Das niederösterreichische Landesgesetz enthält (§. 68) auch noch die Bestimmung, daß über die Entschädigung im Straferkenntnisse nur dann zu entscheiden ist, wenn der Betrag der Entschädigung, sowie die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Wäre dies nicht möglich oder sind die Beschädigten mit dem Ausspruche nicht zufrieden, so können die Ersatzansprüche auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden. Diese Grundsätze stimmen mit jenen der Strafproceßordnung (§. 366) überein, und kommen daher auch in den übrigen Ländern in gleicher Weise analog zur Anwendung. Eine Entscheidung, in welcher die politische Behörde im Allgemeinen eine Ersatzpflicht ausspricht und in welcher dem Richter nur die Bestimmung des Betrages überlassen wird, erscheint nicht haltbar, da der Richter im Falle des Anrufens auch über die Ersatzpflicht zu entscheiden hat. Ebenso erscheint der Ausspruch: daß der erweisliche Schade zu ersetzen sei, unzulässig, in Fällen, in welchen die Frage der Zusprechung des Schadenersatzes überhaupt nicht den Gegenstand des Erkenntnisses der politischen Behörde bildet.[2])

Der Wasserwerkbesitzer hat für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Wasserbenützung zu haften und hat daher auch die durch seine Leute eigenmächtig vorgenommenen Aenderungen zu vertreten. Er wird daher auch straffällig, wenn er derlei ihm bekannt gewordene Aenderungen nicht beseitigt.[3]) Auch civilrechtlich hat der Dienstherr die von seinen Dienstleuten in Ausübung ihres Dienstes und in seinem Interesse begangenen Besitzstörungen auch dann zu vertreten, wenn er dazu

---

[1]) In einem speciellen Falle wurde entschieden: Handelt es sich um bloße Entschädigungsansprüche aus einer verjährten Uebertretung, so haben die Verwaltungsbehörden über derlei Schadenersätze nicht zu entscheiden, weil ihnen schon nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen und nach den analogen Normen der Feldschutzgesetze über Schadenersätze ein Entscheidungsrecht nur dann zusteht, wenn ein Strafurtheil gefällt wird, während in Fällen, wo die Untersuchung wegen Verjährung eingestellt wird, die Ersatzfrage auf den Civilrechtsweg zu verweisen ist (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. Jänner 1881, Z. 10274).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. October 1872, Z. 7596.

[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 21. Jänner 1877, Z. 1707, A. M. Z. 982. In einem anderen Falle hat dagegen das Ackerbauministerium die Entscheidung einer Unterbehörde, mit welcher der Director einer Fabrik einer durch ihn begangenen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes schuldig erkannt und in solidum mit der Fabriksgesellschaft zum Ersatze der Commissions- und Recurskosten verurtheilt wurde, dahin abgeändert, daß zum Ersatze dieser Kosten nur der Director unbeschadet des ihm gegen die Gesellschaft etwa zustehenden Regreßrechtes verpflichtet ist, weil derselbe als verantwortlicher Betriebsleiter der Fabrik der Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes ausdrücklich schuldig erkannt und gemäß §. 98 Absatz 1 auch allein — allerdings unbeschadet des oberwähnten Regreßrechtes — zum Ersatze der durch sein Verschulden veranlaßten Erhebungs-, Verhandlungs- und Recurskosten verpflichtet erscheint (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. October 1896, Z. 15821).

den Auftrag nicht gegeben hatte.[1]) Die Verantwortlichkeit des Dienstgebers kann aber nicht soweit ausgedehnt werden, daß derselbe auch für die gegen sein ausdrückliches Verbot unternommenen Handlungen seines Bediensteten als haftpflichtig anzusehen wäre.[2]) Für den Ersatz der zugefügten Schäden haftet sowohl der Bauherr als der von ihm bestellte Bauführer; aber nur der erstere kann zur Wiederherstellung verurtheilt werden.[3]) Für Wasserschäden, welche durch die Ausbeutung von Steinbrüchen zu Eisenbahnbauten außerhalb des Bahnprofiles, z. B. durch Einwerfen der Steinabfälle in die Gewässer verursacht werden, hat nicht die Eisenbahnactiengesellschaft nach dem Eisenbahngesetze vom 14. Sept. 1854, sondern die Bauunternehmung nach dem Wasserrechtsgesetze zu haften.[4])

Nach §. 74 verjährt die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des §. 69 binnen drei, jener des §. 70 binnen sechs Monaten, in der Bukowina und in Steiermark verjähren alle Uebertretungen binnen drei, in Galizien dagegen binnen sechs Monaten. Im Niederösterreich, dessen Landesgesetz den §. 74 nicht hat, verjähren alle derlei Uebertretungen nach der allgemeinen, für Uebertretungen geltenden Norm binnen drei Monaten.[5])

Der Entwurf von 1862 widmete die Geldstrafen dem Wasserbaufonde. Die niederösterreichische Handelskammer sprach sich für den Armenfond aus, um die Uebereinstimmung mit den in allen übrigen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen nicht zu stören, andererseits um das Vertrauen in die Unparteilichkeit der politischen Behörde, welche dem Wasserbaufonde näher steht, nicht zu erschüttern, wenn die Behörde auch wirklich der verlockenden Gelegenheit zur Mehrung des Fondes keinerlei Zugeständniß einräumt. Die dermaligen Landesgesetze widmen die Geldstrafen dem Landes-

[1]) Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 30. October 1877, Z. 12930 (Zeitschrift für Verwaltung Nr. 12 ex 1878) und vom 14. September 1892, Z. 10707 Unger-Glaser Nr. 14381.

[2]) Entsch. d. obersten Ger. H. vom 22. Juni 1892, Z. 7463; Unger-Glaser Nr. 14304.

[3]) Entsch. d. obersten Ger. H. vom 21. Jänner 1892, Z. 15624; Samml. Unger-Glaser Nr. 14085.

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. August 1877, Z. 7569.

[5]) Ein bei der Ministerialcommission gestellter Antrag: die Verjährung noch an besondere Bedingungen zu knüpfen, namentlich daß der Uebertreter keinen Vortheil oder Nutzen mehr in Händen habe, wurde abgelehnt, nachdem bei allen Polizei-, Forst- und Feldgesetzübertretungen von den sonstigen Bedingungen der Verjährung Umgang genommen wird, auch ja fast überall ein Privatbeschädigter da sei und wohl nur schlechte Wirthe eine ihnen zugehende Beschädigung über die Verjährungszeit hinaus, ohne Anzeige zu machen, dulden könnten.

Andererseits ist auch bei Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes die Theorie der fortgesetzten Uebertretungen und Dauerdelicte nicht zu übersehen und kann daher z. B. die Verjährung einer durch consenslose Errichtung einer Anlage begangenen Uebertretung so lange nicht beginnen, als die an einem öffentlichen Gewässer vollendete Vorrichtung oder Anlage sich in einem solchen Zustande befindet, daß sie auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß nimmt oder die Ufer gefährden kann, und als durch die Benützung des bei einem Privatgewässer hergestellten Wasserwerkes auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht (Underrain in der Z. f. Verw. 1893, S. 205).

culturfonde (Steiermark dem Landesfonde, Tirol dem Gemeindearmenfonde). Es sind daher auch Geldstrafen wegen Nichtvollziehung behördlicher Verfügungen in Wasserrechtssachen nicht nach der Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 an den Armenfond, sondern an den Landesculturfond abzuführen.[1])

Nach §. 98 fallen die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzesübertretungen dem Schuldigerkannten zur Last. Dieselben sind gleich den Geldstrafen im politischen Zwangswege einzuheben. Da bei einer und derselben Verhandlung oder Commission sowohl der Thatbestand einer Uebertretung constatirt, als auch andere Fragepunkte erörtert werden, so laufen die verschiedenen Kosten häufig durcheinander, daher das Gesetz die Normen über sämmtliche Kosten in den §. 98 zusammenfaßte (vgl. die Erläuterungen zu §. 98).

Das niederösterreichische Landesgesetz hat einen Zusatzparagraph (§. 70) eingeschaltet, welcher das Verfahren und Erkenntniß bei Wasserfreveln der politischen Behörde bis zum Erscheinen eines allgemeinen Polizeistrafgesetzes zuweiset. Aufgabe eines solchen wird es sein, manche Lücken, Unzukömmlichkeiten und Ungleichheiten in den verschiedenen Landesgesetzen auszugleichen, welche die dermalige Gesetzgebung im V. Abschnitte aufweiset. Derzeit fehlt es in Oesterreich an einem allgemeinen Gesetze, welches das Strafverfahren und jene zahlreichen, derzeit in jedem mit Strafbestimmungen ausgerüsteten Specialgesetze wiederkehrenden strafrechtlichen Momente, wie z. B. die Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen, die Berufung, die Verwendung der Geldstrafen, die Verjährung u. dgl. nach allgemeinen Grundsätzen für alle Uebertretungen gleichmäßig regelt, und den die Handhabung der Gesetze so sehr erschwerenden factischen Verschiedenheiten in den ihrer innern Natur nach gleichartigen, derzeit aber in jedem Culturgesetze für sich und von anderen Gesetzen abweichend normirten Bestimmungen dieser Art ein Ende macht. Es müssen daher auch derzeit noch das Verfahren bei den Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes und die sonstigen strafrechtlichen Momente, soweit das Wasserrechtsgesetz selbst nicht Specialbestimmungen enthält, nach den zerstreuten Verordnungen über einzelne Theile des Strafwesens bei Uebertretungen, meistens aber nach Analogien mit anderweitigen Strafnormen oder nach Präjudicaten nicht selten von sehr zweifelhaftem Werthe beurtheilt werden. Zu erwähnen sind die Verordnungen vom 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 und vom 20. Juni 1858, R. G. B. Nr. 88. Insoweit durch diese Verordnungen keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sind bei dem Verfahren über die zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen auch die Vorschriften der Strafproceßordnung, betreffend die der gerichtlichen Amtshandlung zugewiesenen Uebertretungen, in Anwendung zu bringen.[2]) Das Strafregister in Wasserrechtsangelegenheiten ist nach jenem Formulare zu führen,

[1]) Gegentheilige Anschauung in der Zeitschrift für Verwaltung Nr. 52 ex 1882.

[2]) Geldstrafen gehören nach §. 48, Punkt 2 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869 beim Concurse in die fünfte Classe. Kommen sie nicht zum Zuge und wird der Schuldner nach den §§. 233 und 234 im Falle

welches mit der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1858, R. G. B. Nr. 34 für alle politischen Uebertretungen eingeführt wurde, und haben auch die sonstigen nach dieser Verordnung für das Verfahren bei Uebertretungen geltenden Bestimmungen auch bei Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes zur Anwendung zu kommen.[1])

VI. Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

Organisation der Wasserverwaltung.

Da das Wasser nicht bloß Gegenstand privatrechtlicher Beziehungen, sondern auch eines der wichtigsten Elemente der Volkswirthschaft ist, eine elementare Bedingung für das ganze Leben der Gemeinschaft, zugleich eine der wichtigsten Stützen des Handels und des Verkehrs, der Industrie und Landwirthschaft, während seine zerstörenden Kräfte und Wirkungen bei unzureichender Abwehr den Menschen selbst und seine Culturarbeiten mit Vernichtung bedrohen, so wird dasselbe, seine Benützung und seine Abwehr zum Gegenstande der Verwaltung, und erfordern die von der Thätigkeit der einzelnen Menschen nicht zu bewältigenden Aufgaben auf diesem Gebiete zu ihrer Lösung auch eine besondere Organisation. In Ländern, wo die übrigen Theile der Verwaltung bereits einen so ausgebildeten, festgegliederten Behördenorganismus besitzen wie in Oesterreich und Deutschland, bedarf dieser Organismus nur einer Verstärkung durch die technischen Elemente (Wasserbaudienst), um sofort auch die Aufgaben der Wasserverwaltung im Ganzen richtig zu lösen und erscheinen die verschiedenen Versuche, vorwiegend andere Organe mit diesen Aufgaben zu betrauen, als unzulänglich. Einen Beweis hiefür liefert auch die Redactionsgeschichte unserer Wasserrechtsgesetzgebung, aus der wir hier Folgendes mittheilen.

In Oesterreich waren schon vor dem neuen Wasserrechtsgesetze auf Grund der Mühlenordnung von 1814, des Wasserbaunormales von 1830, der Normen über den Wirkungskreis der ehemaligen Kreisämter und der Baubehörden die meisten wasserrechtlichen Angelegenheiten und Streitsachen den Verwaltungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen. Anknüpfend an die bestehende Organisation berief daher auch der Entwurf des Wasserrechtsgesetzes von 1862 als entscheidende Behörden in Wasserrechtsangelegenheiten die Verwaltungsbehörden. Wo zweierlei Behörden —

---

eines gerichtlich bestätigten Ausgleiches von der Zahlungsverbindlichkeit befreit, so können dieselben nicht mehr suppletorisch in Arreststrafen umgewandelt werden (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. December 1879, Z. 16612).

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 24. Jänner 1877, Z. 17794 M. J. und Z. 1056 A. M.

bemerken die Motive — denselben praktischen Zweck verfolgen, müssen sie bei der Wahl verschiedener Mittel in Collision gerathen, wodurch sich ihre Kräfte, statt nützlich zu wirken, in unfruchtbarem Kampfe aufreiben oder aus Scheu vor Conflicten in Unthätigkeit erschlaffen. Auch die Commissionsberichte zum Entwurfe vom Jahre 1862 sprachen sich fast ausnahmslos in diesem Sinne aus. Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer lehnte einen bei ihr gestellten Antrag, die Ueberwachung des Wasserrechtsgesetzes den Landesausschüssen, den Kreis- und Gaugemeinden zu überlassen, ab, weil es ihr zweckmäßiger schien, diese Ueberwachung wie bisher den in derlei Angelegenheiten gewandten politischen Behörden zu belassen. Bei den späteren Berathungen der Entwürfe wurden zwar auch Stimmen laut, welche die Rechtsfragen vor die Gerichte, die wirthschaftlichen Fragen vor autonome Organe, an Schiedsgerichte, oder an als Specialbehörden eigens zusammengesetzte Wassergerichte verweisen wollten. Am wenigsten Anklang fanden die Anträge auf Einsetzung von Schiedsgerichten. In Preußen hat das Gesetz, betreffend den Wasserbau bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811, die Entschädigungsfragen vor ein Schiedsgericht verwiesen. Die Mängel dieser Bestimmungen und die Nachtheile des ganz willkürlichen, unverläßlichen schiedsrichterlichen Verfahrens, zumal wo die Commissäre oder die Obmänner der Schiedsgerichte nicht von der Regierung, sondern von einseitig zusammengesetzen Behörden ernannt werden, hat Baumert[1]) ausführlich dargestellt. Schiedsrichter werden, wie Stuart Mill[2]) mit Recht bemerkt, in der Regel nur dort gewählt, wo entweder keine Gerichtshöfe sind, oder man zu den bestehenden kein Zutrauen hat, oder sie wegen der Langsamkeit und Kostspieligkeit ihres Verfahrens oder auch wegen ihrer unvernünftigen Vorschriften in Betreff der Beweisführung scheuet. In gleicher Weise sprachen sich die Commissionsvorschläge gegen die Anschauung aus, daß autonome Organe, in welchen doch in der Regel bestimmte Interessengruppen vorherrschend vertreten sind, besser geeignet sein sollen, in Wasserrechtssachen die verschiedenen sich so oft widerstreitenden Interessen der Landwirthschaft und Industrie billiger zu vermitteln und über dieselben unbefangener und gerechter zu entscheiden als Verwaltungsbehörden. Dagegen sollten nach dem Entwurfe von 1862 den politischen Behörden in Wasserangelegenheiten Wassermagistrate zur Seite stehen, welche in jedem Gerichtsbezirke aus einem Vertreter der Landwirthe, einem Vertreter der Industriellen und einem Wasserbautechniker unter dem Vorsitze des Bezirksrichters zusammengesetzt werden sollten. Der Wassermagistrat sollte berathendes Hilfsorgan der politischen Behörden sein, die Aufsicht über alle Wassernutzungsrechte und Anlagen führen, dieselben in Evidenz halten, sich von ihrem entsprechenden Zustande überzeugen, die vorkommenden Beschwerden und Ordnungswidrigkeiten untersuchen, die entstandenen Streitigkeiten in Güte schlichten, darüber auf Ansuchen der Parteien als Schiedsgericht entscheiden und die im Wassergesetze vorgeschriebenen Ord-

[1]) A. a. O. S. 29.
[2]) Grundsätze der politischen Oekonomie III, S. 108.

nungsstrafen verhängen. Auch sollte er den politischen Behörden die wahrgenommenen Uebelstände und Bedürfnisse der Wasserbenützung anzeigen und die entsprechenden Maßregeln zur Beseitigung der ersteren und zur Befriedigung der letzteren in Vorschlag bringen. Derselbe sollte sich regelmäßig am Orte des Bezirksgerichtes versammeln und seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen. Im Concessionsverfahren sollte der Wassermagistrat die im dermaligen §. 79 vorgeschriebene Vorprüfung der Unternehmungen vornehmen, die Vorarbeiten hernach durch vier Wochen zu Jedermanns Einsicht öffentlich auflegen, eine sechzigtägige Frist zur Einbringung von Einsprachen anberaumen, hernach eine Vergleichsverhandlung vornehmen und endlich die ganze Verhandlung der politischen Behörde zur Entscheidung vorlegen. — Schon einzelne Commissionsvorschläge zum Entwurfe von 1862 bezeichneten die Wassermagistrate als einen kostspieligen Apparat, der weder nothwendig noch zweckmäßig sei. Auch bei der Ministerialcommission wurden Zweifel angeregt, ob man von dieser Institution besondere Vortheile erwarten dürfe. Bedenklich sei es, daß sie aus *Interessenten* bestehen, nicht aus bloßen Sachverständigen, noch dazu aus solchen, die gegenüberstehende Interessen in jedem einzelnen Falle verfechten, daß ihre Stellung zur politischen Behörde höchst unklar, daß sie gleichsam ein Zwitterding zwischen Genossenschaften, Sachverständigen, Interessenten, Rathgebern u. dgl. seien. Große Schwierigkeiten fand man auch in der Art der Bestellung der Wassermagistrate und ihrer Zusammensetzung. Wer sollte die ihnen beizugebenden Industriellen, die Landwirthe wählen, wer die Techniker bestellen — wer endlich die letzteren bezahlen, da sich ja mit der Idee der Autonomie, aus welcher das Institut hervorgehen sollte, vom Staate bestellte und besoldete Techniker nicht so leicht vereinbaren lassen. Wo sollte man auch eine so große Zahl *besonderer* Wasserbautechniker finden u. s. w. Endlich einigte sich die Majorität der Ministerialcommission dahin, Wassermagistrate sollten nach Maßgabe des Bedarfes und der Oertlichkeit eingeführt werden, wo aber das Bedürfniß nicht bestehe, sollte die politische Behörde Sachverständige sich wählen.

Wir halten es für ein Verdienst der späteren Redaction, daß sie diesen schwerfälligen und kostspieligen Apparat, welcher neben den politischen Behörden hätte fungiren sollen, beseitigt hat. Die Motive von 1867 berufen als entscheidende und ausführende Behörden in Wasserangelegenheiten die Verwaltungsbehörden, „weil die Pflege der volkswirthschaftlichen Interessen ohnehin in ihrer Aufgabe liegt und das Wasserrechtsgesetz dasselbe Ziel verfolgt; das Wasser ist größtentheils öffentliches Gut; bei der Vertheilung desselben und den dabei entstehenden Collisionen handelt es sich um andere und höhere Rücksichten als beim Schutz des Privateigenthums durch die Gerichte, welchen bei der dermaligen Zusammensetzung die Kenntnisse und Hilfsmittel fehlen, um das wahre Bedürfniß zu erkennen, worauf doch allein ein gerechte Vertheilung beruht.“ Ueber die den Verwaltungsbehörden bei der Handhabung des Wasserrechtsgesetzes beizugebenden technischen Hilfsorgane wird in den Motiven bemerkt, daß zur Erstattung der Gutachten über die Ausführbarkeit und zweckmäßige Ausführung eines Nutz- oder

Schutzbauunternehmens und für andere hydrotechnische Fragen ein Wasserbautechniker, zur Beantwortung sonstiger technischer Fragen andere Techniker, theils auch Landwirthe oder Industrielle erforderlich sind, die sich wechselseitig mit ihrem Wissen unterstützen und ergänzen müssen. Es erscheine daher am zweckmäßigsten, den leitenden und entscheidenden Behörden die Wahl der Sachverständigen von Fall zu Fall anheim zu geben. Dagegen scheine die Aufstellung technischer Commissionen, sie mögen nun Wassermagistrate oder sonst wie genannt werden, minder zweckmäßig, weil diese Bestellung mit Schwierigkeiten und Unkosten verbunden wäre, das Einschreiten solcher Commissionen die Verhandlung compliciren und verzögern würde, und derlei Commissionen in den Organismus und Geschäftsgang der politischen Behörden nicht gehörig passen. Obgleich die Motive und das dermalige Wasserrechtsgesetz sich nicht ausdrücklich auf die Organisation des Staatsbaudienstes auf Grund der Verordnung vom 8. December 1860, R. G. B. Nr. 268 berufen, so geht doch aus dieser oben S. 52 ausführlich dargestellten Organisation selbst hervor, daß die den politischen Behörden aller Instanzen als integrirender Bestandtheil ihrer eigenen Organisation beigegebenen bautechnischen Beamten nicht bloß als Sachverständige im Sinne der Proceßordnung, sondern als zur Mitwirkung bei den Verhandlungen und Entscheidungen berufene Organe in allen Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zu verwenden sind, und in diesem Sinne werden dieselben auch in allen Instanzen verwendet. Hierin liegt auch der große Vorzug der für die Behandlung der Wasserrechtsangelegenheiten derzeit bestehenden Organisation und zwar auch jenes Theiles dieser Angelegenheiten, welcher die Wasserrechtsstreitigkeiten in sich faßt, wie aus Nachstehendem hervorgeht.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Wasserrechtsstreitigkeiten zu ihrer Entscheidung auch besondere Fachkenntnisse erheischen. Die Gerichte suchen den Mangel dadurch zu ersetzen, daß sie, soweit technische Fragen vorliegen, Sachverständige vernehmen lassen. Diese Sachverständigen aber werden im Civilprocesse meistens von den Parteien oder über Vorschlag derselben bestellt, entbehren daher der hier nothwendigen Unbefangenheit. Auch sind wirkliche Sachverständige in Wassersachen gar wenige im Lande vorhanden; die Sachverständigen werden bei den Gerichten nur im Laufe der Verhandlung vernommen, zur Entscheidung selbst aber nicht mehr beigezogen. Den entscheidenden Gerichten aller Instanzen fehlt daher der in Wasserstreitigkeiten so nothwendige fachmännische Beirath. Ganz anders gestalten sich diese Verhältnisse im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden dadurch, daß denselben sowohl für die Erhebungen, als auch für die Entscheidungen in allen Instanzen an unseren wohl organisirten Baubehörden Fachorgane beigegeben sind, wie solche gerade für die Angelegenheiten des Wasserrechtes wohl nur wenige Länder in dieser Vollkommenheit besitzen. Die zahlreichen Fluß- und sonstigen Bauten, welche der Staat in jedem der österreichischen Länder fortwährend in regelmäßiger Weise ausführen läßt, machten schon frühzeitig bei den Kreisämtern die Bestellung besonderer Bautechniker nothwendig. Denselben war schon durch die Mühlenordnung von 1814, durch

das Wasserbaunormale von 1830 und die älteren Dienstinstructionen das genaue Studium aller Wasserbauverhältnisse ihres Bezirkes und der Anlagen zur Benützung und Abwehr der Gewässer zur besonderen Pflicht gemacht. Diese stetige Verwendung hat ihnen eine Sicherheit in der Beurtheilung und ein Verständniß für derlei Fragen verschafft, und dazu noch eine Unbefangenheit, wie sie Privattechniker wohl selten gewinnen können. Die Vereinigung juristischer und technischer Kräfte sowohl für die Erhebungen als auch für die Entscheidung gibt den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden Vorzüge, welche die Entscheidungen der Gerichte in den technisch so schwer zu behandelnden Wasserrechtsfragen nicht besitzen und nicht besitzen können. Wer Gelegenheit hatte, durch einen längeren Zeitraum eine Reihe von Verhandlungen in Wasserrechtsstreitigkeiten, welche vor unseren Gerichten und solche, welche vor unseren Verwaltungsbehörden durchgeführt wurden, neben einander zu vergleichen, wird hier gerne, wegen der weitaus *richtigeren Behandlung der technischen Momente* den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden den Vorzug geben. Gerade dieser richtigeren Behandlung der technischen Fragen schon bei den Erhebungen ist es zu verdanken, daß schon hier in der Mehrzahl der Fälle dasjenige erreicht wird, was in Wasserrechtsfragen die Hauptsache ist, *die bessere Ordnung* an die Stelle der bisher bestandenen zu setzen; der geschickte technische Beamte wird durch seine Rathschläge in einer großen Zahl von Fällen der Wasserbenutzung, der Errichtung und Aenderung von Wasseranlagen, des Uferschutzes, der Wassertheilung u. dgl. beide Theile möglichst befriedigen, und wo der Vergleich fehlschlägt, wird die sachgemäße Entscheidung der Verwaltungsbehörde, weil sie nicht gerade gebunden ist an die Herstellung der alten Ordnung, die bessere neue Ordnung einführen oder anbahnen.

Immerhin läßt sich aber nicht bestreiten, daß ein Theil der Wasserrechtsangelegenheiten der Sphäre des Privatrechtes angehört, und daß der Streit über Bestand, Besitz und Umfang mancher Wasserrechte, zum Mindesten vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, den Gerichten zugewiesen bleiben muß. Von der nunmehr in Wirksamkeit getretenen neuen Civilproceßordnung ist übrigens zu erwarten, daß das Verfahren vor den Gerichten ein einfacheres und für die Parteien wohlfeileres werden wird, und daß auch jene Zufälle, insbesondere auf dem Gebiete des Beweises, welche bisher den Ausgang mancher vor den Gerichten abgeführten Wasserrechtsprocesse ungünstig beeinflußten, in Zukunft ihre Wirkung nicht mehr äußern werden.[1])

[1]) Ueber die Abgrenzung der Competenz der Verwaltungsbehörden und der Gerichte wird unten ausführlicher gehandelt, und werden hier nur einzelne Erfahrungen fremder Staaten über diesen Gegenstand, sowie über die Ingerenz der *Verwaltungsgerichte* erwähnt. Im Allgemeinen hat sich herausgestellt, daß der Grundsatz einer streng durchgeführten Ausscheidung aller Fragen des Privatrechtes aus der Competenz der Verwaltungsbehörden in den meisten Wasserrechtsfällen eine doppelte Ingerenz der Verwaltungsbehörden und der Gerichte nothwendig macht, deren Entscheidungen sich häufig durchkreuzen, wobei das Verfahren nicht bloß kostspielig und schwerfällig, sondern auch sehr unsicher wird. Ebensowenig als durch allgemeine Bestimmungen ist eine genaue Abgrenzung der Competenz durch

Unser Wasserrechtsgesetz hat im §. 75 alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden verwiesen. Wohl können die Verwaltungsbehörden allein diese Aufgaben nicht lösen. Auf dem Gebiete der Schifffahrt fällt die Hauptaufgabe den Bauorganen und den ihnen zugewiesenen Strompolizeiorganen unmittelbar zu; bei der Triebkraft werden die alten Wehrvereine und Müllergenossenschaften in der erneuerten Form von Wassergenossenschaften, bei der Wasserversorgung die Gemeindeorgane, bei Ent- und Bewässerungen die für dieselben zu organisirenden Wassergenossenschaften und das besser zu organisirende Institut der Culturingenieure, auf dem Gebiete des Wasserschutzes endlich zum Theile Landes-, Bezirks- und Gemeindeorgane, sowie die besonderen Concurrenz- und Genossenschaftsorgane — in allen diesen Fällen unter der Oberaufsicht und nicht selten auch unter der Mitwirkung der Verwaltungsbehörden —

Detailbestimmungen für die einzelnen Fälle ausführbar. Man braucht nur die casuistischen Bestimmungen des bayrischen Wasserrechtsgesetzes über die erwähnte Abgrenzung genauer zu prüfen, um sich sofort von der Unzulänglichkeit und theilweisen Unzweckmäßigkeit derselben zu überzeugen. In Baden verursachte die Zuweisung der Streitigkeiten über die Wasserrechtsverhältnisse theils an die bürgerlichen Gerichte, theils an die Polizeistrafgerichte, theils an die neu organisirten Verwaltungsgerichte, theils endlich an die Verwaltungsbehörden nach dem Gesetze vom 21. Februar 1851 eine große Unsicherheit in den Competenzverhältnissen. Nach Rau (Verhandlungen der vierten Versammlung des deutschen Landwirthschaftsrathes, S. 539), welcher neun Jahre als Rath im badischen Handelsministerium auf dem Gebiete des Wasserrechtes praktisch thätig war, ist es oft zweifelhaft, ob die Verwaltung oder das Gericht zu entscheiden hat, und er kennt „eine ganze Reihe von Processen, wo immer hin- und hergeschoben und Jahre lang damit zugebracht wurde, welche Behörde erster Instanz einen Proceß anzunehmen hätte". Das badische Gesetz von 1876 hat die Competenz der Verwaltungsgerichte in Wasserrechtssachen zum Theile wieder beseitigt. Es scheint uns aber, daß auch die neue Abgrenzung der verschiedenen jetzt noch zulässigen Competenzen trotz des sichtbaren Bestrebens nach einer genauen Normirung dem Uebelstande der Competenzconflicte kaum abhelfen wird (siehe auch Näf, S. 220 ff.). Auch in Preußen scheinen sich die Thätigkeit der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren in der Anwendung auf Angelegenheiten dieser Art, namentlich auf Meliorationsangelegenheiten, Meliorationsgenossenschaften nicht zu bewähren. Schon bei der Bildung von Waldgenossenschaften ergaben sich hieraus nach den Bemerkungen, welche der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten bei den Berathungen des Gesetzes über die Bildung von Wassergenossenschaften gemacht hat (Stenographisches Protokoll. Haus der Abgeordneten, 1. Februar 1879, S. 1053), so viele Schwierigkeiten, daß nur vereinzelt, wo die Leistungen der Staatsregierung enorme sind, diese nützlichen Genossenschaften zu Stande kommen, ohne daß es erreichbar gewesen wäre, eine lebendige Wirksamkeit des Gesetzes zu Stande zu bringen. Die Verwaltungsbehörden, bemerkte der Minister, werden dadurch so entmuthigt, daß es selbst bei der beständigen Ermunterung nicht mehr möglich ist, ein Schaffen mit Thatkraft und wirklicher Lust anzuregen. — Auch von anderer Seite wurde bei den Berathungen bestätigt, daß sich die Verwaltungsgerichte und die Organe der Selbstverwaltung, so ersprießlich sich auch die Thätigkeit der einen wie der anderen auf anderen ihnen mehr zusagenden Gebieten gestalten mag, doch in solchen technisch und juristisch verwickelten Angelegenheiten, wie jene des Wasserrechtes in der Regel es sind, nicht bewährt haben und bei der Natur des Gegenstandes sich auch nicht bewähren können. —

wichtige Theile der auf diesem Gebiete auftauchenden Verwaltungsaufgaben zu vollziehen haben. Solche zweckmäßige Organisationen, wo sie noch nicht bestehen, herbeizuführen und sie in ihrem Wirken zu unterstützen, ist aber wiederum Aufgabe der Verwaltungsbehörden und verdienen namentlich die Versuche der Uebertragung vieler Geschäfte der Verwaltung an gesetzlich organisirte Wassergenossenschaften sowohl für den Wasserschutz als für die Wasserbenützung eine größere Beachtung, als ihnen bisher zu Theil geworden ist. Eine in zahlreichen Fällen höchst ersprießliche Competenz bei größeren Wasserbauten gebührt auch den Landesausschüssen. Die Bestimmungen der §§. 45 über Wasserbauten auf Grund besonderer Landesgesetze, und 51 über aus Landesmitteln unternommene Bauten machen es möglich, daß große und wichtige Wasserbauten (Schutz- und Regulirungs- oder auch größere Meliorationsbauten) in die Hände der Landesausschüsse gelegt werden, wodurch die Ingerenz der Staatsbehörden bei solchen Bauten auf die Wahrung der öffentlichen Interessen und auf die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten, soweit selbe im Wasserrechtsgesetze ihre Regelung finden, beschränkt wird. Ein solcher Vorgang entspricht vollkommen der Stellung der Landesausschüsse als wichtigster Organe der Landescultur und zugleich auch der Förderung großartiger Unternehmungen. Die speciellen Landesgesetze machen es auch möglich, die Competenz der Landesausschüsse oder sonstiger Landesorgane sowohl bei der Ausführung als auch bei der Ueberwachung solcher Wasserbauten, dann deren Ingerenz bei der Ertheilung von Bewilligungen zu Wasserbenützungsanlagen auf den durch Landesmittel regulirten Flußstrecken, ihre Stellung gegenüber von Wassergenossenschaften, an deren Leitung und Geschäftsführung die Landesausschüsse nach Verhältniß der verwendeten Landesmittel theilnehmen, und sonstige Verhältnisse genauer zu regeln. Dagegen erheischt es das Interesse der kleineren Unternehmungen, daß das Verfahren bezüglich derselben vielmehr in die Hand der localen Administrativbehörden gelegt wird, während dieselben auf die größeren aus Landesmitteln ausgeführten Unternehmungen nur einen mittelbaren Einfluß üben. Zu einem ähnlichen Vorgange hat auch die Erfahrung in Preußen geführt, wie dies aus der Vergleichung der Gesetze vom 15. November 1811 und 14. Juni 1859 hervorgeht.[1]) Fortschreitende Verbesserungen in der Wasserrechtsgesetzgebung und insbesondere im Verfahren, eine tüchtigere Vorbildung unserer Verwaltungsbeamten, wie sie die nunmehr durchgeführte Reform unseres Universitätsstudiums für die Behandlung des öffentlichen Rechtes erwarten läßt, nicht minder aber auch ebenso wünschenswerthe Verbesserungen der Hydrotechnik in Lehre und Dienstorganisation, wie solche durch die in neuerer Zeit vorgenommene Regelung des Prüfungs- und Zeugnißwesens an den technischen Hochschulen (Vdg. des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1878, R. G. B. Nr. 94), die neuen Bestimmungen über die Aufnahme in den Staatsbaudienst (Vdg. des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1879, R. G. B. Nr. 82) und durch die Errichtung des hydrographischen Centralbureau angebahnt

[1]) Vgl. Frank-Nieberding S. 181.

wurden[1]) — dazu die fortschreitende Organisation von Wassergenossenschaften nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung, welche als örtliche Organe manche Streitigkeiten des Wasserrechtes innerhalb der Schranken der Genossenschaft ordnen und entscheiden, und ähnliche Verbesserungen der dermal bestehenden Einrichtungen werden mehr und mehr dahin führen, derzeit noch bestehenden berechtigten Klagen der Wasserinteressenten gerecht zu werden.[2])

Specialcommissäre.

An dieser Stelle ist einer Einrichtung zu gedenken, welche bei richtiger und möglichst ausgedehnter Anwendung geeignet sein mag, höchst wichtige Verbesserungen in unserem Wasserwesen herbeizuführen und namentlich Culturunternehmungen und Wasserbauten, an welchen eine größere Anzahl von Theilnehmern betheiligt ist und bei welchen wichtigere Rechtsgeschäfte zu verhandeln sind, einer raschen und möglichst sicheren Ausführung zu unterziehen. Es ist dies das Institut der Specialcommissäre.[3])

---

[1]) Vgl. Lorenz: „Was thut dem Wasserbau noth". Wien 1879.

[2]) An dieser Stelle möge auch erwähnt werden, daß man in Preußen die Bildung besonderer Landesculturbehörden ins Auge gefaßt hat, deren Organisation der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten bei Gelegenheit der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes über Wassergenossenschaften im preußischen Abgeordnetenhause mit folgenden Worten charakterisirte: Ich denke mir Provinzialbehörden, die zusammengesetzt sind aus den Auseinandersetzungsbehörden, den Domainen- und Forstbehörden, denjenigen Behörden, welche das Meliorationswesen zu verwalten und die Culturtechnik zu fördern haben, und, wenn es irgend möglich, in dieser Beziehung mit dem Ressort für öffentliche Bauten ein Einvernehmen herzustellen, auch aus den Behörden für wesentliche Theile der Wasser- und Stromangelegenheiten. Denken Sie sich eine so gestaltete Behörde in den Provinzen organisirt unter der Oberleitung des Oberpräsidenten, denken Sie, daß in diesen Behörden ein Senat, der in richterlicher Unabhängigkeit und in derjenigen Weise, wie heute die Generalcommission in ihren richterlichen Geschäften, urtheilt, ein integrirender Bestandtheil ist, denken Sie, daß es glückte, im Zusammenhang mit diesen Behörden die Selbstverwaltung in den Provinzialbehörden anzugliedern und für gewisse Functionen eine gemischte Körperschaft zu erhalten, zu welcher Mitglieder der Selbstverwaltung für ganz bestimmte Zwecke, z. B. Wasser- und Meliorationsangelegenheiten gewählt werden, so haben Sie in großen Umrissen skizzirt, was mir das für das Gebiet der Landesculturangelegenheiten Richtige und Gedeihliche zu sein scheint."

[3]) Ihren Ausgangspunkt findet diese Einrichtung in den General- und Specialcommissionen für das Auseinandersetzungsverfahren in den norddeutschen Ländern. In Preußen treten die Auseinandersetzungsbehörden in Wasserrechtsangelegenheiten an die Stelle der Verwaltungsbehörden und auch der Gerichte, wenn die Entwässerung und Bewässerung oder die Flußregulirung nach dem Beschlusse der an der Auseinandersetzung betheiligten Grundeigenthümer unter die zu regulirenden Verhältnisse fallen, oder wenn sie mit diesen Verhältnissen in nothwendiger oder zweckmäßiger Verbindung stehen.

Sowohl in den älteren Provinzen als auch in den neuen, wie Nassau und Hessen-Cassel, kommen die meisten Wassergenossenschaften zu Stande in Verbindung mit der Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse. Mit Recht bezeichnet man die Generalcommissionen für Auseinandersetzungen als die Vorläufer der modernen Verwaltungsjustiz, daher auch die preußische Gesetzgebung von 1879 die Bildung

Es liegt im Wirkungskreise der Länderstellen, zur Instruirung wichtiger Verhandlungen einen Specialcommissär zu ernennen, welcher in solchen Fällen der betreffenden Verwaltungsbehörde derart zugetheilt werden kann, daß er auch im Namen der letzteren die Entscheidungen fällt. Bei jenen größeren Wasseranlagen, welche nach §. 45 auf Grund specieller Landesgesetze ausgeführt werden, ist es Aufgabe des speciellen Landesgesetzes, wenn für die juristischen Arbeiten ein Specialcommissär bestellt werden soll, den Wirkungskreis desselben näher zu bestimmen. Wie der unten als Beispiel besprochene Fall der Entsumpfung des Sterzingermooses zeigt, steht übrigens nichts im Wege, diese Idee wenigstens in den Hauptzügen auch schon im Wege der Executive auszuführen.

Nicht zu verwechseln mit dem Institute der Specialcommissäre in dem vorerwähnten Sinne sind jene Specialcommissionen, welche in Oesterreich bisher auf Grund besonderer Gesetze oder nach solchen Gesetzen erlassener Verordnungen zur Ausführung größerer Wasserbauten eingesetzt wurden. So besteht nach dem krainischen Landesgesetze vom 23. August 1877, betreffend die Cultur des Laibacher Moosgrundes, ein aus fünfzehn Mitgliedern bestehender „Morastcultur-(Haupt-)Ausschuß", unter welchem noch mehrere drei- bis siebengliedrige Filialausschüsse fungiren. Zur Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales wurde auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. März 1875, R. G. B. Nr. 35 eine besondere Commission, bestehend aus sieben Mitgliedern, eingesetzt, welche die Verhandlungen zu führen und wo ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, die Entscheidung „im förmlichen instanzmäßigen Verfahren", also vor der gewöhnlichen Verwaltungsbehörde nach den Wasserrechtsgesetzen herbeizuführen hat. Derlei Commissionen haben nicht jene Machtbefugnisse, mit welchen die norddeutsche Gesetzgebung das Institut der Specialcommissäre ausgestattet hat, und denen die bedeutenden Erfolge des Institutes zu verdanken sind; sie haben in der Regel nicht einmal die Machtbefugnisse unserer politischen Behörden, wenn auch der Vorstand der politischen Bezirksbehörde in der Commission vertreten ist. Häufig sind sie nur die Organe der Interessenten oder vertreten in Ermanglung frei gebildeter Wassergenossenschaften den Genossenschaftsausschuß oder auch den Genossenschaftsvorstand.

---

von Wassergenossenschaften, sowie die sonstige Regulirung von Wasserstands-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten, wo dieselbe mit dem Auseinandersetzungsverfahren zusammenhängt, wie bisher in den Händen der Auseinandersetzungsbehörden beläßt und auch außer diesen Fällen die Regierungsbehörden ermächtigt, die Leitung des Verfahrens zur Bildung von Wassergenossenschaften einer Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen. Auch sind in Preußen in einigen Provinzen die sämmtlichen Verhandlungen über die Bildung von Wassergenossenschaften (Deichverbände und deren Organisation) ständigen Commissären an Stelle der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden übertragen (Instruction vom 24. August 1850, §. 1). Auch das bayrische Wasserbenützungsgesetz, Art. 23, enthält die Bestimmung, daß im Falle einer besonders umfangreichen und wichtigen Anlage die Instruirung des Gesuches und die sonstige Verhandlung anstatt der gewöhnlichen Verwaltungsbehörde von der Kreisregierung einem eigenen Commissär übertragen werden kann. Aehnliches verordnet auch das badische Wassergesetz von 1876.

Wo sie mit eigentlichen, sonst den Verwaltungsbehörden zukommenden Amtsbefugnissen ausgerüstet werden, entsteht nicht selten ein vielköpfiger, unklarer Apparat, welcher einen schleppenden, daher auch kostspieligen Gang in das Verfahren bringt und nicht geeignet ist, mit starker Hand die Führung der Geschäfte, wohl gar die Leitung der Grundbesitzer bei ihren Beschlußfassungen zu übernehmen. In dieser Richtung liegen die sehr belehrenden Erfahrungen über viele in ähnlicher Weise zusammengesetzte süddeutsche Commissionen zur Durchführung der Commassation und der damit verbundenen Culturunternehmungen vor, deren Erfolge im Ganzen verhältnißmäßig gering sind. Wie ein sehr erfahrener Berichterstatter über die würtembergischen Commissionen schreibt, bilden sich in solchen Commissionen selbst gar häufig Parteiungen; die Commissionen sind dem Parteiwesen, welches unter den Betheiligten selbst aus den verschiedenen Interessen und Meinungen häufig emporwächst, nicht gewachsen, weil dabei die Energie, das zielbewußte Vorgehen verloren geht; die Commissionen müssen dann bei dem Mangel an eigenen Machtbefugnissen die Sache endlich wieder dem förmlichen instanzmäßigen Verfahren der Behörden überlassen.

Von der Bestellung eines Specialcommissärs in dem früher erwähnten Sinne, wenn auch nicht mit der vollständigen Ausdehnung auf alle Machtbefugnisse der norddeutschen Auseinandersetzungscommissionen hat in einem speciellen Falle die Landesregierung von Tirol mit bestem Erfolge Gebrauch gemacht, indem sie die Leitung einer sehr wichtigen, vom Staate und vom Lande subventionirten, in der Hauptsache aber durch eine Wassergenossenschaft ausgeführten Culturunternehmung, nämlich die Entsumpfung des Sterzingermooses und die Regulirung der Wildbäche im Sterzingerthale einem Specialcommissär übertrug. Einem Berichte, welchen der Verfasser über eine im Jahre 1877 im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums vorgenommene Informationsreise nach Tirol über die Durchführung des Wasserrechtsgesetzes und speciell über die Entsumpfung des Sterzingermooses erstattet hat, und der auch den Landesorganen mitgetheilt wurde, entnehmen wir über das Institut der Specialcommissäre die folgende Darstellung, welche zugleich geeignet sein dürfte, ein Bild der Durchführung unseres Wasserrechtsgesetzes bei größeren Culturunternehmungen zu geben.

Es war ein glücklicher Gedanke des tirolischen Landesausschusses, welchen die Statthalterei sofort auch bereitwillig zur Verwirklichung brachte, daß die zur juristischen Durchführung der Regulirung und Entsumpfung erforderlichen Erhebungen, Vorarbeiten und Verhandlungen nicht der gewöhnlichen Behörde übertragen, sondern daß zu denselben ein Specialcommissär bestellt wurde, welcher gleichzeitig auch bei der Statthalterei für die Geschäfte der Grundlastenablösung und Regulirung verwendet wird. Ich glaube diese Einrichtung hier eingehend besprechen zu sollen.

Bei der im Jahre 1871 im Auftrage des hohen Ackerbauministeriums unternommenen Studienreise hatte ich Gelegenheit, die außerordentlichen Erfolge, welche man in Deutschland durch das Institut der Specialcommissäre bei Durchführung der Gesetze zur Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse und der mit den letzteren gewöhnlich verbundenen Regelung der Wasserrechtsverhältnisse erzielt hat, aus eigener Anschauung kennen zu lernen.[1]) In Tirol wurde mir von sach-

[1]) Zu vgl. die beiden Schriften: Zusammenlegung der Grundstücke ꝛc., Wien 1873, und Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse, Wien 1876, sowie die im letzteren Werke enthaltenen legis-

kundigen Personen und namentlich von Vertretern der Gemeinde und der Wassergenossenschaft in Sterzing und auch von Seite der Techniker einstimmig versichert, daß die rasche und glückliche Durchführung des Sterzinger-Culturunternehmens zumeist auch der glücklichen Idee verdankt werde, die juristischen Vorarbeiten und Verhandlungen nicht der gewöhnlichen Behörde, sondern einem Specialcommissär zu übertragen. Die mannigfaltigen juristischen Geschäfte bei Ausführung größerer Wasserbauten, bei welchen viele Interessenten betheiligt sind, erfordern eine ausschließende, nicht durch andere ganz heterogene Geschäfte unterbrochene Thätigkeit, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und Hingebung für die Sache, ein stetiges Ueberdenken und selbstständiges Auffinden der Mittel und Wege, um die Geschäfte möglichst rasch und sicher zur Zufriedenheit der Betheiligten und mit Erreichung aller möglichen Erfolge zu Ende zu führen. Sie erheischen die häufige und oft durch längere Zeit ohne Unterbrechung fortgesetzte Anwesenheit an Ort und Stelle, den stetigen Verkehr mit der Bevölkerung und den Technikern und anderen Sachverständigen. Schon auf meiner Reise in Deutschland wurde mir sowohl von den verschiedenen Technikern, mit welchen ich hierüber verkehrte, als auch von den Commissären versichert, und in Tirol fand ich dieselbe Erfahrung bestätigt, daß sich dort, wo Specialcommissäre für die Durchführung solcher Maßregeln bestellt werden, das Verhältniß zwischen dem juristischen Specialcommissär und dem Techniker durch das stetige Zusammenarbeiten und Besprechen der Geschäfte zu einem weit innigeren, die Sache mehr fördernden gestalte als dort, wo der Techniker mit den gewöhnlichen Behörden die Ausführung zu besorgen hat. Der Cultureifer eines Specialcommissärs, die mehr und mehr bei ihm sich ansammelnde Vertrautheit mit den technischen Fragen und mit den wirthschaftlichen Verhältnissen und Aehnliches machen den Specialcommissär weit geeigneter für die Durchführung solcher wichtigen Culturunternehmungen; derselbe wird in nicht langer Zeit selbst Fachmann, Specialist für sein Geschäft, er gewinnt auch dadurch einen größeren Einfluß auf die Bevölkerung, und wird eine bessere Vermittlung der rechtlichen, wirthschaftlichen und technischen Anforderungen des einzelnen Geschäftes erzielt, die meisten und schwierigsten Fragen werden leicht im Vergleichswege gelöst und wo dies nicht gelingt, wird wenigstens die Entscheidung sicherer und rascher herbeigeführt. Eine Vergleichung der vor den gewöhnlichen Behörden verhandelten Wasserrechtssachen, wie sie aus allen österreichischen Ländern, insbesondere aber aus Tirol im Recurswege an das Ackerbauministerium gelangen, mit den Verhandlungen vor dem Specialcommissär zeigt sofort den außerordentlichen Unterschied beider. Während sonst selbst die einfachsten Fragen oft zu weitwendigen Verhandlungen, Streitigkeiten und Recursen Anlaß geben, sind vor dem Specialcommissär alle in die Vermögens- und wirthschaftlichen Verhältnisse tief einschneidenden Geschäfte mit mehreren hundert Betheiligten in kurzer Zeit im Vergleichswege beigelegt, und sind nur zwei Entscheidungen über Nebenfragen nothwendig geworden. Während man anfangs nach §. 45 des Wasserrechtsgesetzes ein Specialgesetz zur Bildung einer Zwangsgenossenschaft für nothwendig hielt, ist es später dem Specialcommissär gelungen, den einstimmigen Beitritt zur Wassergenossenschaft zu bewirken und ist dieselbe Erscheinung eingetreten, welche ich in Hessen-Cassel zu beobachten Gelegenheit hatte, wo ebenfalls gegen den Ausführungsplan einer Commassation in den zahlreichen bisher vorgekommenen Fällen durchschnittlich von 4000 Betheiligten nur Ein Renitent auftritt. Die bei den gewöhnlichen Behörden schwer zu erlangende Einschränkung des in Tirol zum wahren Mißbrauch gewordenen schriftlichen Verfahrens mit vier — selbst mit acht Satzschriften in einfachen Wasserrechtssachen kann, wie die allgemeine Erfahrung und speciell der Sterzingerfall gezeigt hat, durch einen Specialcommissär leicht erreicht werden, da derselbe mit überlegener Sachkenntniß und eigener Thätigkeit die Verhandlungen leitet und dadurch die sonst mehr oder minder nothwendige Ingerenz der Advocaten überflüssig macht.

Während es den gewöhnlichen politischen Beamten oft schwer fällt, bei ihren zahlreichen anderen Geschäften in den Geist des Wasserrechtsgesetzes einzudringen,

---

lativen Vorschläge, um diese Einrichtung auch mit Rücksicht auf die Verhältnisse der österreichischen Länder praktisch zu verwerthen.

wendet der Specialcommissär dasselbe mit aller Sicherheit an und findet in demselben in leichter Weise Mittel und Wege, das Geschäft rasch zu fördern und Streitigkeiten abzuschneiden. Aus diesem Grunde werden die nöthigen Expropriationen, Servitutsbestellungen, genossenschaftliche Einrichtungen und sonstige Lebensfragen großer Culturunternehmungen von dem Specialcommissär ohne Umwege und unsichere Versuche zur Ausführung gebracht; wirthschaftliche Mißgriffe, wie sie sonst in den Verhandlungen und Entscheidungen der gewöhnlichen Behörden nicht selten vorkommen, werden durch das Institut der Specialcommissäre nach allen darüber vorliegenden Erfahrungen auf ein geringes Maß zurückgeführt.

Bei großen Culturunternehmungen, wie die Sterzingermoosentsumpfung, die Commassationen u. dgl., welche große Opfer an Geld und Zeit seitens einer größeren Zahl von Betheiligten erfordern und die bisherigen wirthschaftlichen Verhältnisse eingreifend umgestalten, ist der finanzielle Erfolg wesentlich durch eine rasche und sichere Durchführung bedingt. Werden dieselben durch Streitigkeiten oder langwierige Verhandlungen in ihrem Beginne oder im Fortschreiten aufgehalten, so geht ihr Nutzen verloren und anstatt zum Segen für die Betheiligten, werden sie zu ihrem Unglück und schädigen die wirthschaftlichen Zustände ganzer Gemeinden. Eine raschere und sichere Durchführung ist aber wesentlich bedingt durch tüchtige Specialorgane und eine Specialgesetzgebung. Aus dem Bestande dieser Vorbedingungen in Norddeutschland und dem bisherigen Mangel derselben in Oesterreich ist es zu erklären, daß in Norddeutschland *auf mehr als 3000 Quadratmeilen* Fläche die Commassation und in Verbindung mit derselben *großartige Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen* durchgeführt wurden, während bei uns trotz des gleichen Bedürfnisses und der sonst gleichen wirthschaftlichen und juristischen Verhältnisse derartige gelungene Unternehmungen noch zu den seltenen Ausnahmen zählen.

Bei Unternehmungen, welche theilweise aus Staats-, theilweise aus Landesmitteln bestritten werden, bildet der Specialcommissär das unentbehrliche Bindemittel und die richtige Vermittlung zwischen der staatlichen und der autonomen Verwaltung. In Tirol hat aus diesem Grunde der Landesausschuß in Anerkennung der Nothwendigkeit der Bestellung eines Specialcommissärs in der Person eines Staatsbeamten zur Durchführung des Wasserrechtsgesetzes und der dadurch zu erwartenden großen Erfolge im Landesculturinteresse selbst den Antrag auf eine solche Bestellung gestellt und die sämmtlichen Commissionskosten des Specialcommissärs, der im Uebrigen als Staatsbeamter seine Besoldung aus dem Staatsschatze bezieht, aus Landesmitteln bestritten. Durch eine solche Vermittlung wird auch viel leichter eine *einheitliche* Verwendung der Staats- und der Landesmittel und die richtige Controle für die gute Verwendung beider erzielt.

Bei der Sterzingermoosentsumpfung hat sich auch jene Erfahrung bestätigt, welche man fast überall in Deutschland gemacht hat, daß die mit der Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse beschäftigten Beamten auch für andere ähnliche Culturunternehmungen, insbesondere also auch für die juristische Durchführung großartiger Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen mit verwickelten Rechtsverhältnissen am geeignetsten sind, weil sie für die Regelung solcher wirthschaftlichen Verhältnisse die meisten Fachkenntnisse mitbringen. Die *juristische* Regelung wirthschaftlicher Verhältnisse erfordert ebensosehr wie ihrerseits die technische und landwirthschaftliche — *juristische Fachkenntnisse besonderer Art*, welche nur durch längere Uebung, unmittelbare Anschauung solcher Verhältnisse und praktische Thätigkeit in denselben erworben werden. Bei der Bestellung von Specialcommissären ist es auch leichter, die Wahl auf geeignete Persönlichkeiten zu lenken und einmal erprobte Commissäre auch für andere Fälle zu verwenden, was dort nicht möglich ist, wo dem für den allgemeinen Verwaltungsdienst bestellten Bezirksbeamten auch derlei Culturunternehmungen, weil sie zufällig im Bezirke auszuführen sind, neben seinen anderen Geschäften übertragen werden.

Von den umfangreichen Erhebungen und Verhandlungen, welche vom Specialcommissär in Sterzing zum Zwecke der Durchführung des Unternehmens gepflogen wurden, sollen hier auf Grund der eingesehenen Acten und der mündlich eingeholten

Erkundigungen nur die wichtigeren erwähnt werden, welche auch für künftige Fälle von Interesse sind.

Vorbereitung des Landesgesetzes vom 21. December 1874. Eine der ersten Aufgaben des Specialcommissärs war es, den Entwurf des späteren Landesgesetzes über die Regulirung des Eisakflusses, des Mareiter- und Pfitscherbaches und die Entsumpfung des Sterzingermooses vorzubereiten. Nach diesem Gesetze hat das Project des Landesbauamtes als Grundlage der Regulirung zu dienen und soll zur Durchführung eine Wassergenossenschaft gebildet werden. Wie schon erwähnt, erfolgte später die Bildung der Wassergenossenschaft und in gleicher Weise die Annahme des technischen Projectes des Landesbauamtes, welche beiden Punkte den ausschließlichen Inhalt des Landesgesetzes bilden, durch freiwillige Vereinbarung, so daß das Gesetz selbst entbehrlich wurde. Für einen erweiterten Inhalt dieses Gesetzes fehlte damals noch die Grundlage, welche nur die Verhandlungen selbst hätten gewähren können. Die Erfahrung im Sterzingerfalle und in vielen anderen Fällen zeigt, daß es zweckmäßiger ist, soferne nicht zwingende Gründe einen anderen Vorgang erheischen, derlei Landesgesetze erst im Laufe der späteren Verhandlung und dann zu erlassen, wenn die Nothwendigkeit eines Specialgesetzes klarer sich darstellt und wenn genau bekannt ist, in welcher Weise das allgemeine Wasserrechtsgesetz als unzulänglich sich erweiset und welche Lücken desselben durch das specielle Landesgesetz auszufüllen seien. Häufig ist es nur ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die ländliche Bevölkerung und Bequemlichkeit, wenn man die Bildung von Zwangsgenossenschaften ohne Rücksicht auf Mehrheitsbeschluß im Wege specieller Landesgesetze zu erreichen sucht, anstatt die Bildung von Genossenschaften auf Grund des allgemeinen Wasserrechtsgesetzes im Wege der Verhandlung anzustreben!

Bildung der Wassergenossenschaft. Ihre Statuten und Constituirung. Im Weiteren beschäftigte sich der Specialcommissär mit der Bildung der Wassergenossenschaft und Entwerfung der Statuten. Als erste Grundlage dienten die Statuten der Wassergenossenschaft von Spital am Pyhrn, auf welche der im Werke über die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse S. 177 abgedruckte Vortrag „über Bewässerungen und Entwässerungen und ihre Verbindung mit der Commassation" den Specialcommissär aufmerksam gemacht hatte. Hernach erfolgte unter persönlicher Intervention des Specialcommissärs und wesentlich über seine Vorschläge die Constituirung der Genossenschaft durch Wahl der Vorstände. Auch hier war es der persönlichen Einwirkung des Specialcommissärs zu verdanken, daß die Wahlen durchaus auf Männer fielen, welche dem Geschäfte entsprachen und ein freundliches Zusammenwirken mit dem Commissär und dem Techniker vom Beginne bis zur Vollendung der Arbeiten veranlaßten.

Ermittlung der Werthobjecte des Inundationsgebietes und der Beitragspflicht. Recurse. Die wichtigsten Verhandlungen rief die Ermittlung der im Inundationsgebiete liegenden Grundstücke, sonstiger Anlagen und Werthobjecte, und die Feststellung der Beitragspflicht zu den Auslagen hervor. Man vereinbarte, da die Aufstellung der Classen schwierig war, die Abschätzung jedes einzelnen Grundstückes nach seinem Werthe a) vor und b) nach durchgeführter Entsumpfung. Die Differenz beider Werthe, der sogenannte Meliorationswerth, bildet den Maßstab der Beitragspflicht. Gegen die durch unparteiische Sachverständige vorgenommene Schätzung wurde eine Reclamation zugelassen, begründete Einwendungen wurden berücksichtigt und in solcher Weise kam die ganze umfangreiche und schwierige Schätzung, ohne daß eine behördliche Entscheidung nothwendig wurde, zuletzt durch allseitige Anerkennung zu Stande. Bezüglich jener Objecte, bei welchen die Anwendung des Meliorationsmaßstabes nicht thunlich und die Feststellung des Beitrages nach dem Maße der abgewendeten Gefahr und die Aequiparirung mit den übrigen Genossenschaftsobjecten besonders schwierig war, nämlich der ärarischen Poststraße, des ärarischen Bergwerkes Schneeberg und der Südbahn, wurden Vergleiche auf Zahlung von Pauschalsummen nach Vorschlag der Sachverständigen versucht und für die zwei erstgenannten Objecte auch zu Stande gebracht. Nur gegenüber der Südbahn scheiterte der Vergleichsversuch und wurde eine Ministerial-

entscheidung nothwendig. Durch die letztere wurde angeregt, das Verhältniß der Südbahngesellschaft zu den Entsumpfungs- und Regulirungsarbeiten möglichst in einer Weise zu regeln, daß dem Unternehmen in der Südbahngesellschaft ein mit so reichen Hilfsmitteln ausgestattetes Mitglied durch Eintritt in die Genossenschaft gewonnen, jedenfalls der Gesellschaft im Interesse des Unternehmens der gebührende Einfluß auf den Bau eingeräumt werde.

Nachträgliche Einbeziehungen und Ausscheidungen von Werthobjecten. Mancherlei Erhebungen und Verhandlungen wurden hervorgerufen durch die nachträgliche Einbeziehung von Gebäuden, Grundstücken oder Anlagen in die Genossenschaft, beziehungsweise Ausscheidung aus derselben, je nachdem die Erfolge der Unternehmung sich weiter ausdehnten oder derzeit noch ausblieben. Letzteres ist der Fall bei einzelnen Häusern in Sterzing, welche vermöge ihrer Lage aus bisher noch nicht genau ermittelten Ursachen noch Wasser im Keller haben, und bis der Uebelstand behoben ist, von Genossenschaftsbeiträgen befreit bleiben.

Bewilligung der Wasserbauten. Die meisten Erhebungen und Verhandlungen veranlaßten selbstverständlich die Wasserbauten selbst. Hätte für jede Aenderung im Laufe und im Stande der Gewässer, für jeden Schutzbau, Aenderung der Ufer und der sonstigen betheiligten Rechte die besondere Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze mit allen vorausgehenden Förmlichkeiten von der Bezirkshauptmannschaft eingeholt werden müssen, und hätte nicht hier der Specialcommissär mit seinen Machtbefugnissen eingegriffen, so hätten die technischen Arbeiten, welche nun in 18 Monaten beendet werden konnten, zum mindesten die dreifache Zeit gekostet. Die einverständliche Annahme des Bauprojectes durch die Betheiligten beseitigte alle weiteren Schwierigkeiten.

Verwendung der gewonnenen Grundstücke. Auch die Verwendung des durch die Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnenen Grundes, um im Geiste des Wasserrechtsgesetzes die Interessen der Anrainer zum Zwecke einer entsprechenden Arrondirung einerseits und jene der Wassergenossenschaft zur Erzielung eines möglichst hohen Kaufschillings andererseits entsprechend zu vereinigen, nahm die Thätigkeit des Specialcommissärs in Anspruch und wurde im allgemeinen Culturinteresse und zur vollen Zufriedenheit der Betheiligten gelöst.

Die Entschädigungsverhandlungen. Fühlbarer Mangel eines Commassationsgesetzes. Große Schwierigkeiten und Kosten riefen die Entschädigungsverhandlungen hervor. Für die neuen Bachbette, Wege und sonstige genossenschaftliche Anlagen mußte der Grund von den Eigenthümern eingelöst werden. Die ursprünglich auf 3000 fl. veranschlagten Grundeinlösungskosten erhöhten sich durch das später in Anspruch genommene größere Ausmaß, die Wirthschaftserschwerungen, die Entschädigungen aus Anlaß der Grundzerstücklungen um 20.000 fl. Alle diese schwierigen Verhandlungen und die bedeutenden Kosten wären der Wassergenossenschaft erspart worden, wenn bereits ein Commassationsgesetz bestanden hätte, und der für die Anlagen erforderliche gesammte Grund aus der Masse sämmtlicher Grundstücke hätte entnommen, der übrige Grund aber im Anschluß an die neuen Wege, die Bäche und Entsumpfungsgräben, welche die sicheren und bequemen Grenzen der neuen Grundstücke hätten bilden können, an die Genossen hätte vertheilt werden können. Das Ersparniß an der Grundeinlösung durch ein gutes Commassationsgesetz hätte allein mehr betragen, als die ganze Staatssubvention per 20.000 fl., welche bisher das Reich dem Unternehmen gewidmet hat. Während man in früherer Zeit und auch heute noch in einzelnen Kreisen in Tirol aus Unkenntniß der Sache ein Commassationsgesetz für überflüssig oder undurchführbar hält, hörte ich nunmehr von Seite aller jener, welche durch die Sterzingermoosentsumpfung aus eigener Anschauung die Vortheile einer gleichzeitigen Commassation begreifen lernten, die einstimmige Klage, daß wegen dieses Mangels unserer Gesetzgebung die Schwierigkeiten und Kosten des Culturunternehmens so bedeutend erhöht und die finanziellen und wirthschaftlichen Erfolge desselben wesentlich geschmälert wurden. Wenn das Commassationsgesetz bestanden hätte, so hätte die Genossenschaft die Grundeinlösungen, die Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse ꝛc. ersparen können; die betreffenden Verhandlungen, welche

dem Specialcommissär so viel Zeit raubten, wären dann auch überflüssig gewesen. Das Reich würde den Culturunternehmungen der einzelnen Länder, der Regulirung der Gewässer, den Wassergenossenschaften, der Verbesserung der Wirthschaftswege, der Forstcultur, überhaupt der gesammten Bodencultur durch ein gutes Commassationsgesetz und eine wohl organisirte Durchführung desselben ein weit ersprießlicheres und in seinen Erfolgen weit erfolgreicheres Geschenk bieten können, als dies jemals durch Subventionen geschehen kann.

Umlegung von Privatwegen und von Bächen. Aus Anlaß der Regulirung der Sterzinger Wildbäche mußten auch verschiedene Privat- und Dorfwege umgelegt und den Besitzern dafür neue Wege von der Wassergenossenschaft hergestellt werden. Es erscheint zweifelhaft, ob der Wassergenossenschaft auf Grund des Wasserrechtsgesetzes zur Gewinnung des Grundes für derlei Wirthschaftswege ein Expropriationsrecht zusteht. Die Frage wurde glücklicherweise im Vergleichswege beigelegt, da es der Intervenirung des Specialcommissärs gelungen ist, sowohl in diesem Falle, als auch in allen anderen Fällen, wo es sich um Entschädigungen handelte, die Betheiligten zu bewegen, entweder eine gegenseitig vereinbarte oder durch die Sachverständigen ermittelte Entschädigungssumme ohne weiteres Erkenntniß anzunehmen.

Fischereiberechtigungen. Auch die Fischereiberechtigten der drei Wildbäche mußten mit 3000 fl. entschädigt werden, da die Geradelegung der Bäche und der dadurch bewirkte rasche Ablauf des Wassers sämmtliche Laichstellen in den früheren Krümmungen und ruhigen Stellen der Gewässer zerstörte. Auch hier hätte eine Bestimmung der französischen Fischereigesetzgebung, nach welcher bei derlei Regulirungen auf Anlegung von Schonplätzen Bedacht zu nehmen ist, sowohl den Interessen der Fischerei, als auch der Wassergenossenschaft durch Ersparung oder Verminderung der Entschädigungssumme wesentliche Vortheile gebracht.

Cassagebarung. Einfluß des Specialcommissärs auf dieselbe. Von höchst wohlthätigem Einflusse für das Culturunternehmen erwies sich die Einflußnahme des Specialcommissärs auf die Cassagebarung der Wassergenossenschaft. Da letztere fortwährend über einen sehr bedeutenden Cassabestand verfügen mußte und das Rechnungswesen bekanntlich auch besondere Fachkenntnisse und Uebung erheischt, wie solche einer ländlichen Wassergenossenschaft nicht zur Verfügung stehen, war es sowohl im Interesse der Genossenschaft, als auch zur Sicherung der Reichs- und Landessubventionen, dann des allgemeinen Credites der Unternehmung unerläßlich, die Cassagebarung und das ganze Rechnungswesen nach richtigen Grundsätzen zu organisiren, durch den Specialcommissär regelmäßige Scontrirungen vornehmen, überhaupt eine stete Ueberwachung einleiten zu lassen. Es ist allgemein bekannt, wie häufig derlei Culturunternehmungen durch absichtliche oder aus Unkenntniß des Rechnungswesens herbeigeführte Gefährdungen in der Geldgebarung zu leiden haben und nicht selten an solchen Störungen gänzlich scheitern. Unser Wasserrechtsgesetz enthält keine besonderen Bestimmungen über die behördliche Ueberwachung der Geldgebarung der Wassergenossenschaften. Sie ist aber bei größeren, zumal subventionirten Unternehmungen im Interesse der Sache nothwendig, ebenso wie bei Commassationen. Es haben daher die Durchführungsinstructionen diesen Gegenstand zu regeln, wie ich dies auch in den veröffentlichten legislativen Vorschlägen für die Commassation versuchte. Solange nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, hat, wie im Sterzingerfalle, die Executive in Durchführung des Wasserrechtsgesetzes die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Verhältniß zu den Werkbesitzern. Staumaßsetzung und Wasserbücher. Verhandlungen vor dem Specialcommissär rief auch das Verhältniß der Wassergenossenschaft zu den Sterzinger Werkbesitzern hervor, deren Werkcanal aus dem Eisak ausmündet und wie es scheint, durch sein Ueberwasser die Versumpfung vermehrt, daher eine Abhilfe nothwendig wird. Dabei macht sich der Mangel an Wasserbüchern und Staumaßen empfindlich fühlbar, da wahrscheinlich Uebergriffe stattgefunden haben, welche nun bei dem Mangel jener Controlsmittel schwer nachgewiesen und abgestellt werden können. Es dürfte als Aufgabe des Specialcommissärs angesehen werden, sowohl die Staumaßsetzung als die Anlegung der

Wasserbücher für die Genossenschaft und an den regulirten Gewässern zu besorgen, da beide Gegenstände mit der Entsumpfung in Verbindung stehen. Ich bemerke, daß nach den norddeutschen — insbesondere nach den weimarischen Commassations- und Wasserrechtsgesetzen — die Staumaßsetzung ebenfalls den Specialcommissären für Commassation obliegt, welche sich für derlei Geschäfte besonders eignen.

Gleichzeitige Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse. Zusammenhang der Entsumpfung mit der Commassation und Gemeintheilung. Als eine der wichtigsten Aufgaben jeder über ein größeres Gebiet sich erstreckenden Bewässerung und Entwässerung muß die gleichzeitige Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse angesehen werden. Solchen Wasseranlagen ist der halbe Erfolg entzogen, wenn nicht gleichzeitig auch die Grundeigenthumsverhältnisse geregelt, wenn vielmehr die neuen Wasserläufe so angelegt werden, daß sie die einzelnen, jetzt noch zusammenhängenden Grundstücke mitten durchschneiden und dadurch ihre Bewirthschaftung erschweren, oder wenn, wie dies in Tirol noch vielfach und insbesondere auch in Sterzing der Fall ist, die Sumpfgründe zum großen Theil ein gemeinschaftliches bisher zur Weide, zum Streu- oder Schilfbezuge bestimmtes Eigenthum sind, und mit der Entsumpfung nicht sofort auch die zweckmäßige Vertheilung solcher Gemeingründe verbunden und deren rasche Cultivirung möglich gemacht wird. Hier aber zeigt sich wieder am fühlbarsten der Mangel eines Gesetzes über Gemeintheilung und Commassation. Es kommen unter den Sterzinger Moosgründen zahlreiche sogenannte Interessentschafts- oder Gemeingründe vor, deren Vertheilung das einzige Mittel ihrer Cultivirung bildet. Dem Specialcommissär aber steht kein Recht zu, selbst auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen oder Provocationen, die hier sehr leicht zu Stande gebracht werden könnten, eine solche Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse durch Zusammenlegung und Theilung der Grundstücke zu bewirken, wie sie in den deutschen Ländern mit jeder solchen größeren Entsumpfung mit bestem Erfolge gleichzeitig ausgeführt werden. Für allfällige Streitigkeiten über den Maßstab der Vertheilung fehlt es zur raschen Schlichtung an gesetzlichen Bestimmungen. Es wird dies bei der Sterzingermoosentsumpfung schwer empfunden. Der Specialcommissär ist angewiesen auf das bloße Rathertheilen, und wenn, wie dies nach den eingesehenen Acten wirklich geschehen ist, auch nur ein einziger Betheiligter der von allen übrigen herbeigewünschten Theilung sich widersetzt, erübrigt nichts anderes, als die Theilungsklage vor dem Civilrichter. Wie schwer aber eine solche zu begründen, wie kostspielig und langwierig ein solcher Civilproceß ist, wie sehr darunter das Culturinteresse leidet, ist eine längst bekannte Sache. Im Sterzingermoose sind beinahe alle Interessentschaftsgründe derzeit noch unaufgetheilt; der Nutzen der Regulirung geht daher einstweilen verloren; der Grund wird wie früher als Weide benützt.

Das noch herzustellende Gräbennetz. Noch erübrigt ein wichtiger Theil der technischen Arbeiten, nämlich die Herstellung eines Netzes von Entsumpfungsgräben in einzelnen der tiefer gelegenen Moosgründe, welche durch die Bächeregulirung allein ihre vollständige Trockenlegung noch nicht gefunden haben, ferner eines Netzes der Bewässerungsgräben für jene Gründe, welche einer Bewässerung bedürfen. Zur Projectirung dieser Entwässerungs- und Bewässerungsgräben, für welche der Landesingenieur vorerst nur einzelne Vorarbeiten geliefert, beziehungsweise mit dem Culturingenieur besprochen hat, wird der Landesausschuß seinen Culturingenieur besonders entsenden. Daß die Entwerfung und beziehungsweise Herstellung dieses Gräbennetzes ohne Commassation äußerst schwierig sei, wird auch in Sterzing von den Betheiligten schon jetzt begriffen.

Mangel einer Instruction für die Durchführung. Alle bisher von mir erwähnten und mehrere andere Verhandlungen, die ich hier wegen des für meinen Reisezweck geringeren Interesses mit Stillschweigen übergehe, hat der Specialcommissär durchgeführt, ohne daß ihm dabei eine zweckmäßige Instruction zur Seite stand. Daß es dabei an manchen gewagten Versuchen nicht fehlte, wobei es ungewiß war, ob er zu seinem Vorgehen formell berechtigt sei, oder nicht, ist begreiflich, und hat er mir selbst geklagt; Vieles, was im Culturinteresse vielleicht noch wünschenswerth gewesen wäre, mußte aus dem gleichen Grunde unterlassen

oder wieder aufgegeben werden, sobald sich der geringste factisch unberechtigte, formell aber nicht so leicht zu beseitigende Widerspruch erhob oder sonstige Conflicte drohten. Wie schon erwähnt, hat ihm für seinen Vorgang die Instruction über die Durchführung der Grundlastenablösung und Regulirung vielfach als Leitfaden gedient. Daß aber dieselbe an wesentlichen Mängeln leidet, zumal in ihrer Anwendung auf andere Landesculturſachen, ist mir selbst aus meiner vieljährigen Praxis in derlei Fragen genau bekannt. Die von mir mit Benützung meiner eigenen Erfahrungen und fremder Muster entworfene Instruction zum Gesetzentwurfe über Zusammenlegung der Grundstücke, würde auch für den Vorgang bei Bewässerungs- und Entwässerungsangelegenheiten Anhaltspunkte bieten. In weitere Vorschläge in dieser Beziehung für eine Instruction zur Durchführung des Wasserrechtsgesetzes glaube ich derzeit nicht eingehen zu dürfen.

Ein gutes Gesetz und eine gute Durchführungsinstruction, gute Statuten und principiell richtige Organisationsgrundsätze machen Culturunternehmungen auch unter schwierigeren Verhältnissen möglich und verallgemeinern dieselben, während sie bei uns in der Regel nur dort gelingen, wo, wie in Sterzing, die Verhältnisse gleichsam dazu zwingen und zugleich das Zusammentreffen zufälliger Ereignisse, insbesondere einzelne tüchtige Persönlichkeiten sie besonders begünstigen. Gute Instructionen und gute Einrichtungen sollen die Ausführung auch durch Organe von mittelmäßigen Kräften und Fähigkeiten möglich machen.

Wenn ich in meinem Berichte bei der nunmehr auch in Tirol für schwierige Wasserrechtsfragen bestens bewährten Institution der Specialcommissäre länger verweilte, so geschah es deshalb, weil ich die hier gewonnene Erfahrung als das wichtigste Resultat meiner Studienreise für Durchführung der Wasserrechtsgesetze bezeichnen möchte. Gelingt es, diese Einrichtung mit den etwa noch nothwendigen Verbesserungen aus ihrer sporadischen Ausnahme für wichtigere Culturunternehmungen allgemeiner zu machen, so wird die Durchführung des Wasserrechtsgesetzes, insbesondere die Bildung von Wassergenossenschaften und Concurrenzen bald weit größere Erfolge als bisher erzielen und solche Unternehmungen auch dort in's Leben rufen, wo die vom Staate oder vom Lande bewilligten Subventionen nicht mehr das einzige oder vorzüglichste Mittel solcher größeren Unternehmungen bilden.[1])

Das Institut der Specialcommissionen hat auch in dem Gesetze, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, Aufnahme gefunden. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

§. 23. Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die in diesem Gesetze der politischen Bezirks- und Landesbehörde zugewiesenen Amtshandlungen, einschließlich der Entscheidungen, jedoch mit Ausschluß der Straf- und der vollziehenden Gewalt, an besondere Local- und beziehungsweise Landescommissionen übertragen und deren Geschäftsbehandlung im Verordnungswege regeln.

Die Landescommission kann auch zu dem Zwecke eingesetzt werden, daß durch dieselbe die Oertlichkeiten, an welchen Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes nothwendig oder wünschenswerth sind, erforscht und die geeigneten Maßnahmen zur Ausführung der Unternehmungen bei der Staatsverwaltung, dem Lande oder anderen Interessenten angeregt werden. Die Einsetzung der Commission zu diesem

---

[1]) Mit der Verordnung der Statthalterei in Innsbruck vom 22. November 1887, L. G. B. Nr. 18 wurden dem Wirkungskreise eines Specialcommissärs alle auf das Unternehmen der Etschregulirung in politisch-administrativer und wasserrechtlicher Hinsicht Bezug habenden Angelegenheiten und insbesondere auch die Verhandlung und Entscheidung in Streitsachen administrativer und wasserrechtlicher Natur als Organ der gesetzmäßig zuständigen politischen Behörde in I. Instanz zugewiesen. In gleicher Weise wurde von der Regierung auch ein Specialcommissär für die Regulirung der March in Mähren bestellt.

Zwecke hat jedenfalls stattzufinden, wenn der Landtag die Einsetzung beschließt und die hiezu nothwendigen Mittel bewilligt.

Ebenso hat die Einsetzung einer Landescommission stattzufinden, wenn es sich um die Ausführung bedeutender oder zahlreicher Unternehmungen dieser Art handelt.

Die vorbezeichneten Commissionen sind ermächtigt, behufs Durchführung der ihnen obliegenden Amtshandlungen die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Wenn in Betreff bestimmter Unternehmungen ein einvernehmlicher Vorgang verschiedener Landescommissionen nothwendig ist, hat der Ackerbauminister die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, auf daß das Einvernehmen sei es im schriftlichen Wege, sei es durch gemeinschaftliche Berathungen der betheiligten Commissionen oder von Abgeordneten derselben erzielt werde.

§. 24. Die Landescommission hat unter dem Vorsitze des Landeschefs oder eines von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Stellvertreters zu bestehen:

1. aus administrativen und technischen Organen der Staatsverwaltung und aus sonstigen von der Staatsverwaltung zu berufenden Mitgliedern;
2. aus Mitgliedern, welche der Landesausschuß in die Commission entsendet;
3. aus Mitgliedern, welche der Landesculturrath, oder, wo ein solcher nicht besteht, der vom Ackerbauminister hiezu berufene land- oder forstwirthschaftliche Verein abordnet.

Insoferne durch das Unternehmen eine Eisenbahn berührt wird, ist die Landescommission durch einen vom Handelsminister zu bestimmenden Vertreter der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen zu verstärken.

Die Localcommissionen sind vom Landeschef fallweise nach Maßgabe der Verhältnisse zusammenzusetzen.

§. 75.

Competenz der Verwaltungsbehörden.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Buk. §. 70; **Istr.** §. 74; **Krain** §. 53; **Nied.-Oest.** §. 71; **Steierm.** §. 69; alle andern §. 75.

Kärnth. und **Krain** fügen noch bei: In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetze über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144).

Nied.-Oest. schaltet nach: „gehören" ein: „insoweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen".

Der Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden in den Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes ist theils ein polizeilicher und äußert sich in der Erlassung von Geboten und Verboten, Verfügung von Zwangsmaßregeln, Verhängung von Strafen und überhaupt in einem Einschreiten von Amtswegen, theils ein administrativer, welcher im Concessionswesen, in der Ordnung der Wassergenossenschaften, Führung der Wasserbücher und anderen administrativen Angelegenheiten zur Förderung der Wasserbenützung und Wasserabwehr hervortritt, theils ein judicieller in der Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich über die verschiedenen Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes ergeben, einschließlich der Regelung der Theilnahme am Wasser

bei sich entgegenstehenden Ansprüchen. Der Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden, namentlich in judicieller Beziehung, muß nach den Angelegenheiten der einzelnen Paragraphen beurtheilt werden und wird hierüber im Allgemeinen noch Folgendes bemerkt: §. 75 weist den Verwaltungsbehörden alle Angelegenheiten zu, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetze beziehen.[1]) Hiernach fallen zunächst alle Wasserangelegenheiten, welche nach anderen Gesetzen, z. B. nach der Gemeindeordnung, nach den Sanitätsgesetzen, nach der Bauordnung, Gewerbeordnung u. s. w. geregelt sind, nicht unter §. 75, sie sind vielmehr nach den bezogenen Gesetzen zu behandeln und treten die dort bestimmten Competenzen ein. Es gibt aber außerdem eine Reihe von Wasserrechtsangelegenheiten, welche sich nicht auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetze beziehen, und muß bezüglich dieser, da auch für sie die Competenzbestimmung des §. 75 nicht zutrifft, auf die allgemeinen Rechtsnormen zurückgegangen werden. Zudem beruft sich das Wasserrechtsgesetz selbst auf die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§. 9), spricht von besonderen „Privatrechtstiteln" oder „Rechtstiteln", von „entgegenstehenden erworbenen Rechten", von der Zulässigkeit des Nachweises „eines anderen Rechtszustandes" u. s. w. Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz nicht beabsichtigte, den Bestand von nach privatrechtlichen Grundsätzen erworbenen Rechten anzutasten, und überhaupt in die Sphäre des Privatrechtes einzugreifen, insoferne es sich nicht um die Aufhebung oder Beschränkung von privaten Wasserrechten auf Grund des öffentlichen Rechtes handelt. Da aber die Competenz sich nach jener objectiven Norm richtet, unter welche ein Rechtsverhältnis fällt, so muss wohl zugegeben werden, daß es auch im Wasserrechte eine Reihe von Fällen gibt, in denen die Gerichte zu entscheiden berufen sind.[2]) Randa (S. 148 ff.) beantwortet die Frage, welche Wasserrechts-

[1]) Nach ungarischem Rechte (§. 156) ist die Verwaltungsbehörde in allen jenen Angelegenheiten, welche gemäß des Wasserrechtsgesetzes sich auf Wasserregulirung, Wasserbenützung und Wasserschutz beziehen, competent. Das kroatische Gesetz stimmt in dem Kapitel über die Behörden und das Verfahren mit dem ungarischen überein.

[2]) Der Entwurf von 1862 enthielt über die Competenz im §. 97 folgende Bestimmung: „Die Entscheidung, Leitung und Ausführung der wasserrechtlichen Angelegenheiten in ihren Beziehungen zum öffentlichen Interesse gehört in den Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden. Entstehen dabei Streitigkeiten über Bestand und Umfang von Eigenthums- und Benützungsrechten, oder über Entschädigungs- und andere privatrechtliche Ansprüche, so müssen dieselben, soweit in diesem Gesetze nicht eine Ausnahme festgesetzt ist, im Rechtswege ausgetragen werden." Nach dem Entwurfe vom Jahre 1864 lautete nach einem Vorschlage der Laibacher Commission der fragliche Zusatz, wie folgt: Entstehen dabei Streitigkeiten über den Bestand oder Umfang von Eigenthums- und Benützungsrechten, welche sich nicht auf Concessionen oder Erkenntnisse der politischen Behörden gründen, oder über Entschädigungsansprüche, so tritt, insoweit in diesem Gesetze nicht eine Ausnahme festgesetzt ist, die Zuständigkeit der Gerichte ein. Nach den Beschlüssen der Ministerialcommission lautete dieser Paragraph, wie folgt: „Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis

angelegenheiten der Competenz des Civilrichters unterliegen, dahin, „daß dazu jene gehören, in welchen ein privatrechtliches Verhältniß der behördlichen Entscheidung unterzogen wird, sofern diese Entscheidung nicht ausnahmsweise der politischen Zuständigkeit vorbehalten erscheint".

Solche privatrechtliche Verhältnisse liegen nun, soweit der Bestand und Umfang von Rechten an Privatgewässern — abgesehen von dem Gemeingebrauche — in Frage kommt, allerdings immer vor. „Das Eigenthum, beziehungsweise der Inbegriff gewisser Benützungsrechte in Ansehung der Privatgewässer beruht stets auf privatrechtlichen Grundlagen", „der Eigenthümer eines solchen Gewässers übt sein Benützungsbefugniß kraft eigenen Rechtes aus"[1]), und „die Zustimmung der Behörde zu einer von ihm beabsichtigten Benützungsweise ist rein declaratorischer Natur; durch dieselbe wird das Benützungsrecht des Gesuchstellers keineswegs begründet, sondern es wird lediglich die Ausübung eines bereits früher vorhandenen Befugnisses behördlich approbirt."[2]) Streitigkeiten über den Bestand und Umfang von Benützungsrechten an Privatgewässern gehören daher zur Competenz der Gerichte.[3]) Hiebei macht es keinen Unterschied, ob es sich um

---

der politischen Verwaltungsbehörden. Entstehen dabei Streitigkeiten über den Bestand oder Umfang von Eigenthums- und Nutzungsrechten, welche sich auf einen Titel des Privatrechtes gründen, oder über Entschädigungsansprüche, so tritt, insoferne in diesem Gesetze nicht etwas anderes festgesetzt ist, die Zuständigkeit der Gerichte ein." Die spätere Redaction hat alle beschränkenden Zusätze beseitigt und dem §. 75 jene Textirung gegeben, welche er nun in allen Landesgesetzen beibehalten hat. Nur das niederösterreichische Landesgesetz enthält die Einschaltung: „insoweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen". Durch diesen Beisatz ist jedoch an der normalen Abgrenzung der judiciellen und der verwaltungsbehördlichen Berufssphäre principiell nichts geändert worden (Entsch. d. Reichs-Ger. vom 27. October 1876, Z. 235 u. 236, Hye Nr. 121 u. 122).

[1]) So bemerken die Motive zum Plenarbeschlusse des obersten Gerichtshofes vom 6. Mai 1888, Nr. 18, Unger-Glaser Nr. 10023, daß die politische Verwaltungsbehörde Wasserbenützungen in öffentlichen Gewässern und unter Anwendung des Enteignungsrechtes selbst in Privatgewässern gestatten kann, daß aber Eigenthum und Besitz an einem Privatgewässer nie auf der Verleihung einer Verwaltungsbehörde beruhen kann.

[2]) Pražak S. 29, 31, 33.

[3]) So erklärte in einem Streite wegen Beseitigung von Stauvorrichtungen zur Wiesenbewässerung der Verwaltungs-Gerichtshof die politischen Behörden für incompetent, da es sich hiebei um einen Streit über den Umfang der Rechte von Privatparteien an einem Privatgewässer handle, und zwar solcher Rechte, welche nur auf einem privatrechtlichen Titel beruhen können, und die Competenz der Verwaltungsbehörden dann und dort nicht eintritt, wenn und wo es sich nicht um die Anwendung und Durchführung der Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes, sondern um die Anwendung und Durchführung der Anordnungen des Privatrechtes handelt (Erk. vom 15. October 1891, Z. 3176, Budw. Nr. 6175). Gegen die Benützung eines nach §. 4 dem Grundbesitzer gehörigen Wassers durch von ihm auf eigenem Grunde errichtete Anlagen können Einwendungen, die sich auf angebliche an dem Wasser erworbene Rechte gründen, nur vor den Gerichten geltend gemacht werden (Erk. d. Verw. Ger. H. vom 6. Dezember 1883, Z. 2607, Samml. Budw. Nr. 1938). Vgl. weiter das auf Seite 242 Anm. 3 citirte Erkenntniß des Verw. Ger. H. vom 8. Juli 1896, Z. 4022, Budwinski Nr. 9844, und die zahlreichen unten angeführten Entscheidungen der Gerichte in Besitzstörungsstreitigkeiten.

Wasserbenützungen handelt, welche nach §. 16, Abs. 2, einer Bewilligung der politischen Behörde bedürfen oder nicht.[1]) Der Widerspruch, der darin gefunden werden könnte, daß hier eine zweifache Competenz eintritt, ist nur ein scheinbarer, denn die politische Behörde entscheidet bei Ertheilung der Bewilligung nach §. 16, Abs. 2, nicht über den Bestand des Rechtes, dieser ist nicht Gegenstand, sondern Voraussetzung ihrer Entscheidung und die Thätigkeit der Behörde ist nur darauf gerichtet, festzustellen, ob ein bestehendes Privatrecht ausgeübt werden darf oder welche Einschränkungen sich dasselbe gefallen lassen muß.[2]) Für die Thätigkeit der

[1]) Ueber diese schwierige Frage vgl. die treffenden Ausführungen bei Pražak S. 29 ff., welchen wir uns in der Competenzfrage im Wesentlichen angeschlossen haben.

[2]) Dies hat der Verwaltungsgerichtshof übersehen, als er zur Entscheidung der von dem Besitzer eines Privatgewässers gegen die Eigenthümer von angrenzenden Grundstücken eingebrachten Klagen wegen unberechtigter Verdämmung des Gewässers für Zwecke der Wiesenbewässerung die politischen Behörden mit der Begründung competent erklärte, daß den Gegenstand der Klagen keineswegs privatrechtliche Streitigkeiten allein gebildet haben, vielmehr die allerdings privatrechtliche Frage nach den bezüglich des Gewässers obwaltenden Besitzverhältnissen, sowie nach den den beklagten Parteien gegenüber dem Kläger zustehenden Rechten zur Wasserableitung aus dem Gewässer, nur einen Theil der Streitangelegenheit gebildet habe, und daß die weitere Frage nach der Statthaftigkeit der Herstellung einer Verdämmung in dem Gewässer ganz unabhängig von den eben erwähnten Fragen aufgeworfen werden konnte. Da nun die von den Beklagten ausgeführte Verdämmung zweifellos auf die Benützung und Leitung des Gewässers abzielte, mußte deren Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes beurtheilt werden und hätte bei voller Beobachtung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, also bei vorläufiger Einholung des politischen Consenses die zwischen den Parteien streitige Privatrechtsfrage, ob den Beklagten gegenüber dem Kläger ein Recht zusteht, zu fordern, daß er diese Ableitung des Wassers aus dem Privatgewässer dulde, im Sinne des §. 88 allein auf den Rechtsweg verwiesen werden können. (Erk. d. Verw. Ger. H. vom 2. März 1893, Z. 784, Slg. Budw. Nr. 7118.) Allein den Gegenstand dieses Streites bildete eben nicht die Frage, ob die Bewilligung zur Benützung eines Privatgewässers zu ertheilen sei, sondern die Frage, ob der Besitzer des Gewässers durch Vornahme von Handlungen — welche nebenbei noch der behördlichen Bewilligung bedurft hätten — in dem Besitze eines Privatrechtes gestört worden ist. Richtig erklärte dagegen der Oberste Gerichtshof in einem ganz ähnlichen Besitzstreite die Gerichte für competent mit folgender Motivirung: Aus den Ausführungen des Beklagten, durch welche er die ihm zur Last gelegte Handlung — Aenderung einer Wasserableitung aus einem Privatgewässer — rechtfertigen zu können glaubt, läßt sich zu seinen Gunsten nur deduciren, daß er nach dem Wasserrechtsgesetze berechtigt sein mochte, zur Befriedigung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse eine Aenderung der Benützung des in Frage stehenden Gewässers zu begehren. Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß er nicht befugt ist, seine wirthschaftlichen Bedürfnisse durch eine eigenmächtige Aenderung der bestehenden Wasserbenützung eines Dritten zu befriedigen, sondern daß er zu diesem Zwecke das durch das Gesetz vorgezeichnete Verfahren einzuschlagen hat. Hieraus ergibt sich, daß nicht den Klägern, sondern ihm oblag, eine Regulirung der Wasserbenützung, beziehungsweise eine mit den Rechten und Interessen Dritter vereinbare Aenderung der bestehenden Wasserbenützung zu erwirken, und zur Verhandlung und Entscheidung über das Begehren um eine derartige Regulirung wäre unstreitig die Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Den Gegenstand des verhandelten Besitzstörungsstreites bildet keineswegs die Frage, ob die von den Klägern ausgeübte Wasserbenützung

Verwaltungsbehörde ist es vollkommen gleichgiltig, ob das Recht, dessen Ausübung sie gestatten soll, ein unbestrittenes oder ein vor Gericht erstrittenes ist. Andererseits kann auch derjenige, der vor Gericht im Streite über ein Benützungsrecht an einem Privatgewässer obgesiegt hat, dasselbe — wenn die Bedingungen des §. 16, Abs. 2, vorhanden sind — ohne den politischen Consens nicht ausüben, ebensowenig als der Hauseigenthümer, welcher gegen den Nachbar mit der Negatorienklage die Freiheit seines Hauses von der Servitut des Nichthöherbauens erstritten hat, deshalb ein Stockwerk aufsetzen darf, ohne hiefür die behördliche Baubewilligung einzuholen. Ist aber das Recht ein streitiges, so hat die Verwaltungsbehörde zwar innerhalb der ihr gesetzten Schranken die Verfügungen zu treffen, den Streit über das Privatrecht aber an die Gerichte zu weisen (§. 88).

Die Verleihung von Rechten an öffentlichen Gewässern erfolgt dagegen durch constitutiven Act der Verwaltungsbehörde auf Grund des öffentlichen Rechtes, und kann es daher keinem Zweifel unterliegen, daß über Bestand und Umfang solcher Rechte die Verwaltungsbehörden entscheiden.[1]) Dieser Grundsatz erleidet nur dort eine Ausnahme, wo an einem öffentlichen Gewässer nach den Normen des Privatrechtes besondere Rechte originär[2]) erworben sind. Derartige Rechte unterliegen der Cognition des Civilrichters[3]); sie können durch Privilegien[4]), Er-

zu ändern oder dem Beklagten eine Wasserbenützung einzuräumen sei, sondern es handelt sich ausschließlich darum zu untersuchen, ob der Beklagte durch die ihm zur Last gelegte Handlung die Kläger widerrechtlich in dem Besitze des von ihnen ausgeübten Wasserbenützungsrechtes gestört habe. Die Entscheidung dieser privatrechtlichen Streitigkeit fällt nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden (Entsch. vom 13. Juni 1884, Z. 6488, Unger-Glaser Nr. 10077).

[1]) Erk. d. Verw. Ger. H. vom 30. December 1892, Z. 4045, Budw. Nr. 6979, und vom 28. November 1896, Z. 6402, Budwinski Nr. 10144.

[2]) Hieher gehört also z. B. nicht der Vertrag, durch welchen der Concessionär eines Wasserrechtes dasselbe auf einen Dritten „privatrechtlich" übertragen hat. — Dieser Dritte übt nur das Recht seines Auctors aus. Der oberste Gerichtshof entschied: Die Zuständigkeit der politischen Behörden kann durch kein wie immer geartetes Uebereinkommen der Parteien beseitigt werden, indem den letzteren nicht gestattet sein darf, durch den Abschluß von Privatverträgen über Angelegenheiten des allgemeinen öffentlichen Interesses derlei Objecte der öffentlichen Aufsicht und Leitung zu entziehen, Gefahren für das allgemeine Interesse und Competenzconflicte hervorzurufen und insbesondere im Executionsverfahren die größten Verwirrungen anzurichten (Entsch. des obersten Ger. H. vom 31. Juli 1873, Z. 6679, Unger-Glaser Nr. 5052). Haben die Parteien einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen, so bleibt es ihnen unbenommen, jene Rechte, welche sie aus demselben ableiten zu können erachten, vor dem betreffenden Gerichte geltend zu machen; vor der politischen Behörde kann ein solcher Vergleich nur als materieller Rechtsbehelf geltend gemacht werden, ohne jedoch die Competenz der politischen Behörde, daferne dieselbe sonst nach der Natur des vorliegenden Streitfalles begründet erscheint, auszuschließen (Erk. d. Verw. Ger. H. vom 19. November 1885, Z. 2975, Samml. Budwinski Nr. 2783).

[3]) So erkannte das Reichsgericht, daß Streitigkeiten, welche aus Anlaß der von den Verwaltungsbehörden verfügten Expropriation von privaten Wasserbenützungsrechten über den Bestand dieser Rechte entstehen, zur Competenz der Gerichte gehören (Entsch. vom 27. October 1876, Z. 235 und 236, Hye Nr. 121 und 122).

[4]) Vgl. das auf S. 131 angeführte Erk. d. Verw. Ger. H. vom 27. Februar 1889, Z. 798, Budwinski Nr. 4537.

sitzung[1]) erworben sein, und können selbst den Gemeingebrauch[2]), welcher doch zweifellos ein Institut publici iuris ist, ausschließen.

Die Frage nach dem Bestand eines Rechtes an einem Gewässer schließt jene nach dem Besitz dieses Rechtes in sich; es muß also auch für Besitzstörungsstreitigkeiten jene Behörde zuständig sein, welche zur Entscheidung über den Bestand des Rechtes in petitorio zuständig wäre.[3]) Fast durchgehends erklärt daher die neuere Praxis des Reichsgerichtes, des obersten Gerichtshofes und größtentheils auch jene des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung von Besitzstörungsstreitigkeiten an Privatgewässern die Gerichte competent. So erkannte das Reichsgericht: Zur Entscheidung des Streites wegen der erlittenen Störung im Besitze des Rechtes, den Bach Javurka durch Aushebung von Sand und Schotter aus demselben zu benützen, sind die Gerichte competent. Denn über Besitzstörungen haben in der Regel die Gerichte zu entscheiden, insofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme hievon festgestellt ist. Eine solche Ausnahme liegt nicht vor, da die Hinweisung auf die §§. 7, 15 und 75 böhm. Wassergesetz hier nicht zutrifft — nicht die §§. 7 und 15, weil es sich im gegenwärtigen Falle nicht um die Benützung eines öffentlichen Gewässers handelt — und der §. 75 aus dem Grunde nicht, weil von einer Leitung und Abwehr eines Gewässers in dieser Streitsache überhaupt niemals die Rede war; aber auch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Benützung von Gewässern können hier nicht zur Anwendung kommen, da dieselben entweder zunächst sich nur auf die Benützung öffentlicher Gewässer beziehen, was hier nicht zutrifft, oder insoweit jenes Gesetz die Benützung auch von Privatgewässern regelt, die diesfälligen Bestimmungen entweder den Gebrauch des Wassers von Privatflüssen und Bächen dritten Personen außer dem Eigenthümer bloß zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken gestatten oder solche nutzbringende Verwendungen oder Schadenabwendungen betreffen, welche im öffentlichen Interesse verfügt werden.[4])

---

[1]) Mit Entsch. d. obersten Ger. H. vom 29. October 1889, Z. 12187, Unger-Glaser Nr. 12172, wurde erkannt, daß über die Klage gegen das Land Kärnthen auf Anerkennung des Rechtes des Klägers, das in der Glanfurt abfließende Wasser des Wörtherſees als Triebkraft ausschließlich zu benützen, eine Tagsatzung anzuordnen ist, weil dieser Anspruch nicht auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, sondern auf eine angeblich eingetretene Ersitzung gestützt wird.

[2]) Vgl. die Entsch. d. obersten Ger. H. vom 22. November 1887, Z. 10272, Unger-Glaser Nr. 11843 auf Seite 231 Anm. 1 in ihrem ersten Theile.

[3]) So auch Randa S. 152, Pražak S. 36. Dagegen behauptet Canstein (Besitzschutz S. 168), daß Besitzrechtsstreitigkeiten, welche die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, die Herstellung, Niederreißung oder den Besitz eines Wasserwerkes oder eine Wasserleitung betreffen — mit Ausnahme Niederösterreichs (vgl. §. 75) — stets vor die politischen Behörden gehören, und daß zur Abhilfe gegen die von der politischen Behörde über die bestrittenen privatrechtlichen Besitzrechts-Ansprüche gefällte (wenn auch nicht rechtskräftige) Entscheidung der in seinen Privatrechten Gekränkte nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 die Gegenpartei nur im ordentlichen (nicht possessorischen) Rechtswege belangen kann.

[4]) Entscheidung des Reichsgerichtes v. 16. Jänner 1885, Z. 7, Samml. Hye Nr. 317.

In einem weiteren Falle entschied das Reichsgericht: Der vorliegende Besitzstreit dreht sich ausschließend um einen Steg, der nach dem von dem Bezirksgerichte Liebau aufgenommenen Thatbestande und nach der von den Parteien nicht bestrittenen Annahme in einem über einen sogenannten alten Zuggraben gelegten und mit zwei in diesen trockenen Zuggraben eingesetzten Pflöckchen befestigten Pfosten bestanden hatte. Ein solcher Pfosten kann aber gewiß weder als ein Wasserwerk, sei es nun als ein Wasserschutz- oder Regulirungsbau, oder als Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, oder als eine sich auf die Benützung, Leitung oder Abwehr von Gewässern beziehende Anlage angesehen werden. Es hat daher rücksichtlich der Entscheidung über die Störung des Besitzes des bloß behufs eines Ueberganges auf den durch den mehrerwähnten trockenen Zuggraben von einander getrennten Grundstücken gelegten Pfostensteges bei der richterlichen Competenz zu verbleiben.[1])

Der oberste Gerichtshof erklärte die Gerichte für berufen zur Entscheidung von Streitigkeiten über Besitzstörungen begangen durch Aufgrabung und Erweiterung von Quellen Seitens des Müllers zu dem Zwecke, um sich mehr Wasser zu verschaffen als er bisher zu seinem Werkbetriebe besaß[2]), durch Aufführung eines Werkes, welches das auf dem Grunde des Geklagten hervorquellende Wasser verhinderte, in der bisherigen Menge auf die Gründe der Klägerin abzufließen[3]); durch Zerstörung von Holzröhren, welche Wasser in die Gebäude des Klägers oder zum Betriebe eines Schöpfwerkes leiten[4]), durch Ableitung eines Baches auf das Grundstück des Geklagten in der Art, daß der Bach erst unterhalb der Stelle, wo die Kläger bisher das Wasser desselben auf ihr Grundstück leiteten, in das alte Bett zurücktritt[5]); durch Verstopfen eines Rohres, welches das Wasser aus einem Bache auf die Wiese des Klägers leitet[6]); durch Einschlagen von Pfosten und Einlegen von Faschinen in einen Graben, in welchen das zur Zeit der Bewässerung der Grundstücke von denselben abfließende Wasser aufgefangen wird[7]); durch Ausführung eines Dammbaues auf dem Grunde des Klägers zur Versicherung der Ufer eines Wildbaches[8]);

---

[1]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 7. Juli 1884, Z. 84, Samml. Hye Nr. 299.

[2]) Entsch. vom 2. October 1867, Z. 8626, Unger-Glaser Nr. 2864.

[3]) Entsch. vom 6. Mai 1884, Z. 5068, Unger-Glaser Nr. 10027.

[4]) Entsch. vom 10. Mai 1882, Z. 5099, Zeitschrift für Verwaltung 1883, Nr. 1, und Entsch. vom 1. October 1885, Z. 13719, Zeitschrift f. Verwaltung 1888, Nr. 12.

[5]) Entsch. vom 13. Juni 1884, Z. 6488, Unger-Glaser Nr. 10077.

[6]) Entsch. vom 4. August 1885, Z. 9130, Unger-Glaser Nr. 10655.

[7]) Entsch. vom 2. December 1884, Z. 13564, Unger-Glaser Nr. 10278; die Klage wurde jedoch in merito abgewiesen, weil eine Störung im Besitze des Grundstücks und des Grabens nicht angenommen wurde.

[8]) Entsch. vom 23. November 1886, Z. 13456, Unger-Glaser Nr. 11267. Mit Recht wurde hier, ungeachtet dem Beklagten von der Bezirkshauptmannschaft protokollarisch zur Pflicht gemacht worden war, auf seine Kosten die Ufer des Wildbaches gegen Unterwaschungen zu versichern, die gerichtliche Competenz anerkannt, weil im Verwaltungswege der Grund der Kläger nicht enteignet noch auch nur eine Dienstbarkeit an demselben eingeräumt worden war. In einem

durch Entfernung eines zum Zwecke der Abkehrung des Wassers aus einem Bache zur Bewässerung einer Wiese aufgestellten Fangbrettes und der zu dessen Befestigung aufgestellten Säule[1]); durch Verwehrung des Eintrittes in eine Schleusenhütte[2]); durch Einfangen einer im Privatbesitze stehenden Quelle für die Wasserleitung einer Gemeinde, seitens des Bürgermeisters dieser Gemeinde[3]), dann bei der Störung des Besitzes eines angeblich auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden und einverständlich mit dem Beklagten geregelten Rechtes zum Bezuge von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer, welche Störung durch Entfernung des obersten Querbalkens an einem Stauwehr begangen war[4]). Auch erklärte der Verwaltungsgerichtshof die politischen Behörden für incompetent in einem Streite wegen Störung des Wasserzuflusses in einer Privatwasserleitung.[5]) Ebenso wurde die gerichtliche Competenz anerkannt in einem Streite über die Störung des Besitzes an einem seit vielen Jahren ausschließlich geübten, privatrechtlich erworbenen Eisgewinnungsrechte an einem öffentlichen Gewässer[6]).

Dagegen sind zur Entscheidung von Besitzstörungsstreitigkeiten über Rechte an öffentlichen Gewässern, insoferne es sich nicht um besondere in privatrechtlichen Verhältnissen (siehe oben S. 602) begründete Rechte handelt, die politischen Behörden berufen.[7])

---

anderen Falle wurde dagegen entschieden, daß die Ableitung von Wasser auf fremden Grund in Ausführung einer von der politischen Behörde ertheilten Bewilligung zur Wasserbauführung nicht den Thatbestand einer vor den Gerichten zu verfolgenden Besitzstörung begründet (Entsch. d. obersten Ger. H. vom 2. Jänner 1890, Z. 14535, Unger-Glaser Nr. 13077). Auch diese Entscheidung ist richtig, vorausgesetzt natürlich, daß das von der politischen Behörde durchgeführte Verfahren zu einem gegenüber dem Kläger wirksamen Rechtsspruche geführt hatte.

[1]) Entsch. vom 29. October 1889, Z. 11536, Unger-Glaser Nr. 12971.

[2]) Entsch. vom 8. Februar 1887, Z. 1136, Unger-Glaser Nr. 11436.

[3]) Entsch. vom 3. April 1889, Z. 3785, Unger-Glaser Nr. 12655.

[4]) Entsch. d. obersten Ger. H. vom 2. Juni 1877, Z. 6366, Unger-Glaser Nr. 11621.

[5]) Erk. vom 11. März 1896, Z. 1532, Budwinski Nr. 9421.

[6]) Entscheidung des obersten Ger. H. vom 22. August 1882, Z. 8827, Unger-Glaser Nr. 10847.

[7]) In einzelnen Fällen erkannte der oberste Gerichtshof für die gerichtliche Competenz in Fällen von Störungen des Besitzes von Rechten an öffentlichen Gewässern, ohne daß aus den Motiven zu entnehmen ist, ob es sich um Rechte handelt, welche der Sphäre des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes angehören, so in dem Falle, wo der Meraner Eislaufverein behauptete, in dem ihm als Pächter einer Wiese zustehenden Rechte zur Ableitung von Wasser aus dem Etschwaale, also offenbar einem öffentlichen Gewässer, durch von dem Geklagten vorgenommene Ableitung und Wegnahme der die Leitung bewirkenden Holzläden gestört worden zu sein (Entscheidung vom 9. Juni 1885, Z. 6731, Unger-Glaser Nr. 10600). Die Motive dieses Erkenntnisses sind nicht ausreichend; der Umstand, daß der klagende Verein eine Wiese gepachtet hatte, macht das Verhältniß bezüglich des Wassers noch nicht zu einem privatrechlichen, es hätte auf das Rechtsverhältniß zurückgegangen werden müssen, in welchem sich der Verpächter befand und wenn dieser, wie wohl anzunehmen ist, das Recht zur Wasserableitung aus einem öffentlichen Gewässer durch behördliche Concession erworben hat, so wäre die politische Competenz begründet gewesen. Aehnlich liegt auch der Fall, wo Kläger im Besitze eines ihm angeblich zustehenden Rechtes zum Bezuge von Wasser aus

Die Regel, daß die Competenz in possessorio mit jener in petitorio zusammenfalle, erleidet jedoch eine Ausnahme durch die Bestimmung des Erlasses der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172[1]), nach welchem zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken durch Aenderung eines Gerinnes die politischen Behörden competent sind. In der Praxis wird ziemlich allgemein angenommen, daß dieser Erlaß durch die nachgefolgten Wasserrechtsgesetze nicht aufgehoben oder abgeändert sei. Das Ackerbauministerium entschied: Der Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172, über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken ist durch die neue Wasserrechtsgesetzgebung nicht ge-

---

einem öffentlichen Bache durch Fortrückung einer Wasserrinne gestört worden war. Der oberste Gerichtshof entschied für die gerichtliche Competenz (Entscheidung vom 28. December 1886, Z. 14936, Unger-Glaser Nr. 11312). Auch hier ist nicht klar, welcher Art das gestörte Wasserbenützungsrecht war, jedenfalls ist aber die in den Motiven zum Ausdrucke gebrachte Anschauung, daß die Entscheidung der Frage, ob eine eigenmächtige Störung eines Wasserbezugsrechtes stattgefunden habe, und ob ein Schutz gegen eine solche Störung zu gewähren sei, nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten zusteht, in dieser Allgemeinheit ebenso wenig zutreffend als die ähnliche Argumentation in wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichtes (z. B. vom 16. Jänner 1885, Z. 13, Hye Nr. 323).

[1]) Dieser Erlaß verfügt: Nachdem... nach der allgemeinen Mühlenordnung vom 1. December 1814 in den Kronländern, auf welche sich dieselbe bezieht, Streitigkeiten wegen Veränderung des Gerinnes der Gewässer in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, und in Folge des §. 25 der Ministerialverordnungen vom 19. Jänner 1853, Nr. 9 und 19 des Reichsgesetzblattes, Beilage D und B, die Entscheidung in erster Instanz in Fällen, in welchen in Beziehung auf errichtete Wassermühlen Streitigkeiten vorkommen, soferne der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört, der Comitats- oder Kreisbehörde zusteht, mithin in jenen Kronländern, in welchen die Kreisbehörden aufgelöst wurden, an die die Geschäfte der letzteren versehenden politischen Behörden übergegangen ist, so wird von den Ministerien des Innern und der Justiz, aus Anlaß angeregter Zweifel, in Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erklärt: daß zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken durch Aenderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer, insoferne es sich nur um die Wiederherstellung des der behaupteten Störung vorangegangenen factischen Besitzstandes handelt, die zuständigen politischen Behörden berufen sind. Randa (S. 152) ist der Ansicht, daß durch die Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1860 eine Veränderung in der Competenz nicht begründet wurde, weil in derselben die richterliche Zuständigkeit ausdrücklich vorbehalten wird, sodann weil die Verordnung sich lediglich als „Erläuterung der geltenden gesetzlichen Vorschriften" zu erkennen gibt, endlich eine Aenderung der Competenz, selbst wenn sie beabsichtigt worden wäre, als gegen das bestehende Gesetz (kais. Verordnung v. 27. October 1849) verstoßend, nicht als rechtswirksam angesehen werden könnte. Pražak (S. 39 ff.) erklärt die angeführte Ministerial-Verordnung zwar als eine in Geltung stehende Norm, fügt jedoch bei, daß dieselbe, insoferne sie den Besitzschutz auch in Betreff solcher Wasserbenützungsrechte, die in privatrechtlichen Verhältnissen begründet sind, den ordentlichen Gerichten entzieht, contra rationem iuris erlassen ist, daß sohin eine Ausdehnung der dort getroffenen Anordnung auf andere, dort nicht speciell erwähnte Fälle, sofern die Störung im Besitze privatrechtlicher Wasserbenützungsrechte in Frage steht, nicht zulässig erscheint.

ändert, findet vielmehr in derselben eine weitere Bekräftigung, weil zu jeder Aenderung in den Wasserverhältnissen, welche auf fremde Rechte Einfluß nimmt, die politische Bewilligung erforderlich ist.[1]) Es ist aber nicht Sache der Verwaltungsbehörden, ein Verfahren im Sinne der k. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12 — jetzt §. 454 Civilproceßordnung — zum Schutze des letzten factischen Besitzstandes durchzuführen; dieselben haben nur bestimmte Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes z. B. der §§. 16, 17, 20, 72, 93 gegen eigenmächtige Neuerungen u. dgl. auszuführen, wobei sie in ihrem Verfahren nicht an jene Verordnung, sondern an das Wasserrechtsgesetz sich zu halten haben. Das Reichsgericht erkannte, daß dieser Erlaß sich nur auf Klagen possessorischen und nicht petitorischen Inhalts bezieht und nicht erweitert werden darf.[2]) Auch wiederholte Entscheidungen des obersten Gerichtshofes erklären den bezogenen Erlaß als zu Recht bestehend.[3]) So wurde entschieden: Die Beseitigung eines eigenmächtig errichteten Wasserwerkes ist nicht bei der Gerichts- sondern bei der Verwaltungsbehörde zu begehren, welche ihre Entscheidung nach §. 72, nöthigen Falles im Zwangswege der Verwaltung durchzuführen hat.[4]) In einem anderen Falle: Ueber Klagen wegen Erniedrigung von Wasserwehren, Herstellung von Mühlen oder anderen Wasserwerken, Errichtung von Uferschutzbauten zur Abwehr der Wasserkräfte, über Aenderung des Gerinnes und Abwehr der Gewässer haben wegen der dabei betheiligten öffentlichen Interessen die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden.[5]) Unseres Erachtens mit Recht schränkt übrigens die neuere Praxis der Gerichte die Anwendung des Erlasses vom 7. Juli 1860 auf die dort angeführten Fälle ein und läßt eine ausdehnende Interpretation desselben nicht zu.[6])

Sehr häufig bildet die Frage über Bestand (beziehungsweise Besitz) und Umfang eines Wasserbenützungsrechtes nur eine Vorfrage — Präjudicialfrage — für eine zu einem anderen Zwecke erbetene Entscheidung der Verwaltungsbehörde, so z. B. der Regelung der Theilnahme am Wasser

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. November 1876, Z. 12799.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 27. October 1876, Z. 235 und 236, Hye Nr. 121 und 122.

[3]) In einem Falle erklärte übrigens der oberste Gerichtshof, daß der Erlaß vom Jahre 1860 mit Rücksicht auf das seither erlassene Reichswassergesetz und die diesbezüglichen Landesgesetze für die Competenzfrage nicht mehr maßgebend ist (Entscheidung vom 10. Februar 1886, Z. 1139, Unger-Glaser Nr. 10930).

[4]) Entscheidung vom 3. December 1873, Z. 11728, Unger-Glaser Nr. 5160.

[5]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes von 4. April 1876, Z. 3373.

[6]) So erklärte der oberste Gerichtshof, daß das Verstopfen eines zur Wiesenbewässerung dienenden Rohres nicht eine Aenderung eines Wasserwerkes bilde (Entscheidung vom 4. August 1885, Z. 9130, Unger-Glaser Nr. 10655). Unrichtig erscheint dagegen die Anerkennung der richterlichen Competenz in dem Falle, wo es sich um die Zerstörung eines Canales handelte, dessen Wasser ein Rad in Bewegung setzte, mit welchem das Wasser einer Mineralquelle gehoben wurde (Entscheidung vom 1. December 1885, Z. 13719, Unger-Glaser Nr. 10809). Hier handelte es sich jedenfalls um den gestörten Betrieb eines Wasserwerkes (Rad mit Hebevorrichtung) durch Aenderung des Gerinnes (Canales) der hiezu nothwendigen Gewässer.

(§. 93). In solchen Fällen hat nun allerdings die politische Behörde implicite auch über den Bestand des Benützungsrechts zu entscheiden.[1]) Allein, wie schon auf Seite 139 ausgeführt wurde, hat der Rechtsspruch der in der Hauptsache entscheidenden Behörde über die Präjudicialfrage nur dann „materielle Rechtskraft", wenn diese Behörde berechtigt ist, die Vorfrage meritat zu entscheiden.[2]) Dies hat also zur Folge, daß das Erkenntniß in der Vorfrage nur dann nicht angefochten werden kann, wenn die Verwaltungsbehörde den Bestand eines in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse begründeten Wasserrechtes festgestellt hat, während, wenn ein Recht, über welches die politische Behörde incidenter abgesprochen hat, der Privatrechtssphäre angehört, es dem Inhaber dieses Rechtes freisteht, dasselbe vor dem Gerichte geltend zu machen, was auch im §. 88 des Wasserrechtsgesetzes anerkannt ist.

Mit der Frage nach dem Bestand und Umfang der Wasserrechte ist aber die Competenzfrage keineswegs erschöpft. Auf alle Gewässer, gleichgiltig ob öffentliche oder private, finden die öffentlich-rechtlichen Normen des Wasserrechtsgesetzes Anwendung, und das Gesetz weist die Ordnung, die Regelung der Ausübung[3]) aller Wasserrechte, auch der privatrecht-

---

[1]) Treffend bemerkt hierüber Tezner (S. 47): Die Verwaltungsbehörden dringen nicht in das Gebiet der gerichtlichen Thätigkeit ein, wenn sie schlüssig werden über das Dasein von Privatrechtsverhältnissen, welche für den Bestand von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen bedingend, präjudiciell sind, und wenn sie sich über das Dasein dieser Privatrechtsverhältnisse aussprechen lediglich für den Zweck um die Sicherung und Verwirklichung der sich an dieselben knüpfenden Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts vorzubereiten, ihre hierauf gerichtete Thätigkeit zu rechtfertigen. Denn was sie sichern und verwirklichen, sind doch nur öffentliche Rechte und Pflichten. An dem privatrechtlichen Verhältnisse rühren sie nicht. Umgekehrt liegt keine Competenzüberschreitung der Gerichte darin, wenn sie Privatrechte und Pflichten sichern und verwirklichen, die sich an das Dasein von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen knüpfen und nur für diesen Zweck die sich hieraus ergebenden öffentlichen Rechte und Pflichten bei Seite lassend, das Dasein solcher Rechtsverhältnisse feststellen. Grundsätzlich sind Verwaltungsbehörden und Gerichte in der Lösung von Vorfragen für das Dasein ihrer eigenen Zuständigkeit nur an die gesetzlichen, diese Fragen regelnden Bestimmungen gebunden, auf welches Rechtsgebiet dieselben auch immer fallen mögen."

[2]) Bernatzik S. 166.

[3]) Hieher gehört z. B. die Setzung der Staumaße. Mit Erlaß vom 13. März 1872, Z. 2419 hat der oberste Gerichtshof im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium die Klage wegen neuer Herstellung eines schadhaft gewordenen Wassertheilstockes, d. h. der Vorrichtung für die Theilung des Wassers unter verschiedene Berechtigte nach einem bestimmten Verhältnisse, vor die politischen Behörden gewiesen, weil der Kläger eine Veränderung in der bisherigen Wasserbenützung anstrebt, welche auch auf die Rechte Anderer von Einfluß sein kann und gemäß des Wasserrechtsgesetzes alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis den politischen Behörden gehören und nach §. 16 des Wasserrechtsgesetzes selbst bei Privatgewässern, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht, zu jeder Errichtung und Aenderung der hiezu erforderlichen Vorkehrungen und Anlagen die vorläufige Bewilligung der hiezu berufenen politischen Behörden nothwendig ist. — Auch wurde entschieden: Ein von beiden Parteien einverständlich gesetzter, mit deren Namensinitialen und der Jahreszahl der Setzung versehener Wasser-

lichen, den Verwaltungsbehörden zu, welche hier ein weites Feld ihrer Thätigkeit finden. Diese haben einzugreifen, wenn der Gemeingebrauch aller — auch der privaten — Gewässer zu normiren ist, sie entscheiden über die Regelung des Rechtes der Vorfluth (§. 11)[1]), über die Beschränkungen des „Eigenthumes" an Privatgewässern durch das öffentliche Recht[2]), sie ertheilen nicht nur die Concession zur Benützung der öffentlichen Gewässer und zu Regulirungsbauten, sondern auch den Consens[3]) zur Benützung von Privatgewässern, d. h. sie setzen die Bedingungen fest, unter welchen der Eigenthümer eines Privatgewässers sein — nach privatrechtlichen Grenzen unbeschränktes — Recht an diesem Gewässer thatsächlich ausüben darf[4]), sie entscheiden über die Verpflichtungen, welche demjenigen,

---

theilstock ist als eine in rechtsverbindlicher Weise gesetzte Grenze für die beiderseitige Wasserbenützung anzusehen. Die Erneuerung dieser Grenze, beziehungsweise Vorrichtung für die Wassertheilung aus dem Titel der Schadhaftigkeit oder Zweifelhaftigkeit der Wasserabgrenzung, sowie die Festsetzung der Art und Weise, wie der Theilstock gegen Verletzung u. dgl. zu sichern sei, fällt in die Competenz der politischen Behörden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 26. October 1876, Z. 10635). Ueber das Ansuchen um Setzung eines Staumaßes entscheiden die politischen Behörden auch in dem Falle, wenn die Verpflichtung, das Wasser auf einer bestimmten Stauhöhe zu erhalten, auf Grund eines Privatrechtstitels in Anspruch genommen wird (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. October 1887, Z. 2630, Samml. Budwinski Nr. 3687).

[1]) Hier wird das private Verfügungsrecht des Eigenthümers über sein Grundstück durch das öffentliche Recht beschränkt.

[2]) Vgl. z. B. die auf S. 200 abgedruckte Entscheidung des obersten Gerichtshofes, Unger-Glaser Nr. 11511.

[3]) Es liegt hier ein consentire vor, nicht ein concedere. Die französischen Juristen nennen, wie Pražak (S. 33) bemerkt, die Genehmigung der Benützung von Privatgewässern Autorisation im Gegensatze zur Concession.

[4]) Hier kann eine doppelte Competenz eintreten ohne daß ein Competenz-Conflict vorläge, denn das Gericht entscheidet über den Bestand des Rechtes, die politische Behörde über die aus öffentlichen Rücksichten aufzustellenden Bedingungen der Ausübung (Doppelcharakter des Rechtsverhältnisses, Randa S. 154). So erkannte der oberste Gerichtshof, daß durch die Entscheidung des Gerichtes über die Frage der Störung des Besitzes begangen durch Wegreißen eines Ablaßsluders der Einflußnahme der politischen Behörde nicht präjudicirt wird, wenn diese Behörde vom Standpunkte des öffentlichen Interesses und wirthschaftlichen Bedürfnisses findet, die Herstellung einer ordentlichen Stauanlage an die Stelle des primitiven Wassersluders anzuordnen (Entscheidung vom 10. Februar 1886, Z. 1139, Unger-Glaser Nr. 10930). Umgekehrt fand der Verwaltungsgerichtshof auf die in dem Streite über eine Wasserleitung erhobene Einwendung, daß der zwischen den Parteien geschlossene Servitutsvertrag im Proceßwege als ungiltig erklärt worden sei, nicht einzugehen, weil von den politischen Behörden nur die objective Zulässigkeit der projectirten Wasserleitung mit Beziehung auf die Rechte Dritter, ohne Rücksicht auf den zwischen der Grundeigenthümerin und der Unternehmerin der Wasserleitung obwaltenden Rechtsstreit zu prüfen war (Erkenntniß vom 1. Juni 1888, Z. 1820, Budwinski Nr. 4137). Zum Ausspruche über die Zulässigkeit einer Wasserführungsanlage, welche an einer bereits bestehenden Wasserleitung angebracht wurde, und durch welche Wasserbenützungsrechte Dritter betroffen werden, sind die politischen Behörden competent (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Februar 1886, Nr. 3413, Samml. Budwinski Nr. 2915). Die in die Competenz der Administrativbehörden fallende Frage nach der Zulässigkeit der Herstellung von Anlagen zur Benützung eines Gewässers

der ein — öffentliches oder privates — Wasserrecht ausübt, durch das öffentliche Recht auferlegt sind (z. B. die §§. 20, 21, 32, 33, 43), dann über die in gleicher Weise begründeten Verpflichtungen der Uferbesitzer und Anrainer (z. B. §§. 8, 9, 42, 44, 49, 50, 51), sie regeln die Theilnahme am Wasser, wenn sich die Ansprüche verschiedener Unternehmer entgegenstehen (§. 93). Den Verwaltungsbehörden steht ferner zu die Handhabung des Genossenschaftswesens, die Strafgewalt und die Durchführung ihrer Entscheidungen sowohl im Straf- als im sonstigen politischen Verfahren, die Enteignung von Grundstücken und Wasserrechten, sowie die zwangsweise Begründung von Servituten, endlich das Aufsichtsrecht über die Gewässer.

Die politische Behörde hat ihre Competenz selbständig zu beurtheilen und kann daher die politische Competenz nicht von der Eventualität abhängig gemacht werden, daß sich die Gerichte in der Sache für nicht competent erklären.[1])

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Wasserrechtsangelegenheiten haben bald eine endgiltige, bald nur eine vorläufige Bedeutung, welche durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil beseitigt wird. Das letztere ist namentlich dort der Fall, wo das Gesetz nach der administrativen Entscheidung demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, freistellt, es auf die richterliche Entscheidung ankommen zu lassen, wie in den Fällen der §§. 37, 39, 51, 87. Die nähere Ausführung dieser Fälle behalten wir der Er-

---

sowie die weitere Frage, ob eine vorgenommene Herstellung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes sich als eine unerlaubte Neuerung darstellt, ist von dem vor den Gerichten abgeführten Rechtsstreite über die Eigenschaft des Wasserlaufes als Zugehör des Grundstückes unabhängig (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1894, Z. 1825, Samml. Budwinski Nr. 7893). Vgl. auch die Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. October 1877, Z. 9592 und die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. October 1876, Z. 11960 bei §. 93. Es ist in solchen Fällen gleichgiltig, welche Entscheidung vorausgeht; es ist möglich, daß zuerst die politische Behörde die Bedingungen der Ausübung vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes festsetzt und den privaten Streit an das Gericht weist, es kann aber auch zuerst ein gerichtliches Erkenntniß über den Bestand des Rechtes erwirkt und dann um den Consens zur Ausübung angesucht werden. Ueber diese Frage bemerkt Tezner (S. 49): „Die Verwaltungsbehörden haben, wenn die Zulässigkeit der Vornahme von Handlungen in Frage kommt, ihr Urtheil auf die Zulässigkeit vom Standpunkt des öffentlichen Rechts zu beschränken und die Parteien mit ihrem Streite über die privatrechtliche Zulässigkeit an die Gerichte zu weisen; die Gerichte aber müssen das Votum der Verwaltungsbehörden über die polizeiliche Zulässigkeit respectiren. So darf bei der Frage nach der Zulässigkeit einer Wasseranlage die Behörde die Vornahme der von ihr für zulässig erachteten Handlungen zwar nicht untersagen, andererseits schützt ihr Ausspruch, da er sich nur auf die polizeiliche Zulässigkeit beschränkt, nicht vor einer Untersagung durch das Civilgericht. Umgekehrt wird die Behörde durch den Inhalt eines civilgerichtlichen Erkenntnisses über wasserrechtliche Verhältnisse zwischen Parteien nicht gehindert, diese Verhältnisse nach Maßgabe der absoluten Bestimmungen des Wasserpolizeirechtes zu reguliren. Sie kann also auch erklären, daß die Realisirung der vom Gerichte festgestellten Nutzungsansprüche vom polizeilichen Gesichtspunkt aus unmöglich sei und die verbotene Form der Nutzung untersagen."

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1878, Z. 9572, Zeitschrift für Verwaltung 1878, S. 208.

läuterung des §. 87 vor. Bald haben die Verwaltungsbehörden „die rechtmäßigen Ansprüche bestehender Anlagen" vor Allem zu befriedigen und erworbene besondere Rechte zu schützen, haben also auch den Bestand und Umfang solcher Ansprüche und Rechte zu erheben und in ihrer Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, aber auch noch weiter den Rechtsweg offen zu lassen, wie in mehreren Fällen des §. 93. Bald steht den Verwaltungsbehörden über auf Privatrechtstitel gegründete Einsprüche nur der Vergleichsversuch zu, ohne daß sie eine auch nur vorläufige Entscheidung zu treffen haben, wie in den Fällen des §. 88. Endlich enthält Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 die Bestimmung: „In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen." Die Landesgesetze von Kärnthen und Krain haben mit Berufung auf diesen Artikel zum §. 75 (Krain §. 53) einen besonderen Zusatz beigefügt. Weitere Bemerkungen hierüber werden der Erläuterung des §. 94 vorbehalten. Selbstverständlich ist es, daß in allen Fällen, wo die Gerichte über wasserrechtliche Angelegenheiten zu entscheiden haben, dieselben dabei die Wasserrechtsgesetzgebung zur Richtschnur zu nehmen haben, soweit der Fall aus derselben entschieden werden kann. Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden entscheidet das Reichsgericht. Zur thunlichsten Vermeidung und Abkürzung solcher Competenzconflicte hatte das Hofdecret vom 23. Juni 1820, J. G. S. Nr. 1669 den obersten Gerichtshof angewiesen, in zweifelhaften Fällen sich mit den betreffenden administrativen Centralstellen über die Competenzfrage in das Einvernehmen zu setzen. Durch die mit dem Gesetze vom 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44 erfolgte Organisation des Reichsgerichtes, dann durch die auf Grund des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 37 ex 1876 zu bildenden Senate aus Mitgliedern des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes sind neue Organe zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten geschaffen und ist das Verfahren hiefür geregelt worden. Nach der in das Spruchrepertorium eingetragenen Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 11. Juli 1872, Z. 6984[1]) ist mit Rücksicht auf das über die Einrichtung und Organisirung des Reichsgerichtes erflossene Gesetz vom 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44 für den obersten Gerichtshof die Nothwendigkeit entfallen, darüber, ob der Gegenstand zur gerichtlichen oder administrativen Amtshandlung und Entscheidung geeignet sei, die Wohlmeinung der betreffenden administrativen Centralbehörde gemäß Hfd. vom 23. Juni 1820, J. G. S. Nr. 1669 einzuholen. Nach einer zweiten, gleichfalls in das Spruchrepertorium eingetragenen gleichartigen Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 27. September 1872, Z. 9420[2]) bleibt es jedoch den Gerichten unbenommen, behufs allenfalls

[1]) Samml. Glaser-Unger Nr. 4656.
[2]) Samml. Glaser-Unger Nr. 4715.

erforderlicher Aufklärungen mit der bezüglichen Administrativbehörde gleichen Ranges Rücksprache zu pflegen. Wir theilen die auch von anderer Seite[1]) ausgesprochene Anschauung, daß ein solcher Vorgang, wo er sich als zweckmäßig und für das Geschäft förderlich darstellt, noch immer das geeignetste Mittel sei, um einem für die rechtsuchenden Parteien so nachtheiligen negativen Competenzconflicte vorzubeugen und, wenn rechtzeitig angewendet, denselben die unnütze Abführung manches kostspieligen Processes zu ersparen. Nach §. 42 der mit 1. Jänner 1898 in Kraft getretenen Jurisdictionsnorm vom 1. Aug. 1895, R. G. B. Nr. 110 hat das angerufene Gericht in dem Falle, als die anhängig gewordene Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit oder doch den ordentlichen Gerichten entzogen ist, in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort durch Beschluß auszusprechen. Das Gleiche hat Seitens der Gerichte höherer Instanz zu geschehen, wenn der Mangel erst hier offenbar wird. Wenn der Mangel erst nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens offenbar wird, so ist auf Antrag der obersten Administrativbehörde vom obersten Gerichtshofe die Nichtigkeit des durchgeführten gerichtlichen Verfahrens auszusprechen. Durch diese Bestimmung hat der oberste Gerichtshof eine neue Aufgabe erhalten; er ist gewissermaßen zum Competenzconflicts-Gerichtshofe für affirmative Competenzconflicte geworden, welche nach der Rechtskraft des betreffenden richterlichen Spruches Seitens der obersten Verwaltungsbehörden — und nur diese sind dazu berechtigt — erhoben werden.[2]) Das Ackerbauministerium hat in wiederholten Entscheidungen die unteren Instanzen angewiesen, in Fällen, wo ihre Entscheidung auf Grund des Wasserrechtsgesetzes von den Parteien angerufen wird, den Gegenstand möglichst rasch klar zu stellen, Verhandlungen bloß über die Competenz der Verwaltungsbehörden in Wasserrechtssachen thunlichst einzuschränken und vielmehr mit der Competenzfrage auch den eigentlichen Streitgegenstand zu verhandeln und hienach gleichzeitig über alle Streitpunkte die Entscheidung zu fällen.[3])

Die Competenz in Wasserrechtsangelegenheiten kann nicht bloß streitig werden zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten, sondern auch gegenüber den autonomen Organen, namentlich gegenüber den Gemeinden. Die Competenz der Gemeindevorstehungen als Ortspolizeibehörden in Wasserrechtsangelegenheiten ist in den §§. 23, 84 und 97 normirt, ferner in den §§. 10 und 11 der Verordnung über die Staumaße. Außerdem weisen die Gemeindeordnungen, die Gesetze über die Bezirksvertretungen, dann verschiedene Specialgesetze, z. B. die Bauordnungen, die Straßengesetze, die Sanitätsgesetze den autonomen Organen einen polizeilichen Wirkungskreis zu, welcher vielfach an jenen der Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze angrenzt.[4])

---

[1]) Oesterr. Ger. Ztg. Nr. 22 ex 1877.

[2]) Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. April 1878, Z. 2608.

[4]) Von oberbehördlichen Entscheidungen theilen wir hierüber die folgenden mit: In einem Falle hatte eine Gemeindevorstehung in Ausführung eines Ge-

meindeausschußbeschlusses, wie sie behauptete, aus sanitären Gründen einen Wassertümpel (Cisterne) durch Demolirung des Dammes, Ableitung des Wassers durch Gräben und Ausfüllung der Cisterne mit Erdreich trocken gelegt. Ein Privater, welcher das Wasser dieses Tümpels in verschiedener Weise benützte, überreichte gegen diesen Vorgang nacheinander Beschwerden bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Landesausschuß, sowie eine Besitzstörungsklage beim Bezirksgericht. Nachdem alle drei Behörden die Competenz abgelehnt hatten, entschied das Reichsgericht zu Gunsten der Competenz der politischen Behörden, weil es sich um Leitung resp. Ableitung und Verhinderung der Benützung von Gewässern handelt und nach §. 75 und 97 des Wasserrechtsgesetzes in solchen Angelegenheiten die politischen Behörden competent sind. Dabei bemerkte das Reichsgericht, es liege ein negativer Competenzconflict in der That vor, obwohl das Einschreiten bei den verschiedenen um Hilfe angegangenen Behörden nicht in der nämlichen Tendenz, nämlich jenes bei den Verwaltungsbehörden aus dem Standpunkte der Feuersicherheit, jenes bei den Gerichten aber aus dem Standpunkte des Besitzschutzes geschehen sei; denn zum Vorhandensein eines negativen Competenzconflictes sei nach §. 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44 nur erforderlich, daß „sowohl die Gerichts- als die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit in derselben Sache ablehnen", während es in der Natur der Dinge liegt, daß die Gerichtsbehörden einerseits und die Verwaltungsbehörden andererseits unter verschiedenen Gesichtspunkten und mit verschiedenem Begehren um ihre Hilfe angegangen wurden (Entscheidung des Reichsgerichtes vom 19. Jänner 1881, Z. 5). — Wenn eine Gemeinde wegen Verunreinigung der Gewässer aus sanitätspolizeilichen Gründen Anordnungen trifft, können dieselben nicht im Besitzstörungsverfahren vor den Gerichten, sondern nur im Wege der Berufung an die höhere autonome Instanz (vom Stadtmagistrate an den Gemeinderath, von diesem an den Bezirksausschuß und weiter an die Bezirksvertretung, an den Landesausschuß) angefochten werden (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 27. November 1877, Z. 13614; Gerichtshalle Nr. 42 ex 1878). — Aenderungen in Wasserführungsverhältnissen, durch welche in die Wasserbenützungsrechte der Interessenten eingegriffen wird, kann die Gemeinde auch nicht als eine sanitätspolizeiliche Maßregel verfügen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. December 1889, Z. 3977, Samml. Budwinski Nr. 4998). Die Benützung der Gewässer zur Einleitung von Abfallstoffen aus Fabriken u. s. w. stellt sich nach den §§. 16 und 26 als eine im Wasserrechtsgesetze geregelte Angelegenheit dar, und sind daher zur Anordnung diesfälliger Maßnahmen nach §. 75 die politischen Behörden berufen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1896, Z. 4052). — Der Umstand, daß eine Wasserleitung auch feuerpolizeilichen Rücksichten Rechnung trägt, begründet allein noch keine Competenz der autonomen Organe in Handhabung der Feuerlöschordnung und kann die Competenz der politischen Behörden in Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, nicht beirren (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1871, Z. 1136). — Wenn die Umlegung und Aenderung von Straßen und Brücken in Anwendung des Wasserrechtsgesetzes zu erfolgen hat, so sind zu den betreffenden Anordnungen und Entscheidungen die politischen Behörden und nicht die autonomen Organe competent (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. November 1893, Z. 3618, Samml. Budwinski Nr. 7493). — Der Mangel der nach dem Wasserrechtsgesetze erforderlichen behördlichen Genehmigung einer mit der Straßenumlegung verbundenen Veränderung des Wasserlaufes kann eine Correctur des von den autonomen Organen nach den Straßengesetzen durchgeführten Verfahrens durch die politische Behörde nach sich ziehen, bewirkt aber nicht sofort die Nullität dieses Verfahrens (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1881, Z. 1632, Samml. Budwinski Nr. 1198). — Nach einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind die autonomen Verwaltungsbehörden im Sinne der Gemeindeordnung (Gal. §. 27 f) auch dann berufen, die bezüglichen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu treffen, wenn mit denselben die im §. 364 a. b. G. B. vorgesehenen und in den maßgebenden Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Ein-

§. 76.

Zuständigkeit der Bezirks- und Landesbehörden.

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Flossfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörden die Verhandlung zu

---

schränkungen des Eigenthums verbunden sind. Sie sind daher auch berechtigt, Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu lassen, daß zur Erhaltung der Reinlichkeit auf Gassen, Straßen und Plätzen in den Ortschaften das Regenwasser einen der Ortslage entsprechenden freien Ablauf finde (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1882, Z. 384, Samml. Budwinski Nr. 1313). — In Fragen der Zulässigkeit der Aenderung einer communalen Wasseranlage, rücksichtlich welcher eine Einwirkung auf fremde Rechte behauptet wird, ist nicht die autonome sondern die politische Behörde zur Entscheidung berufen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. October 1892, Z. 2992, Samml. Budwinski Nr. 6787). — Ein Gemeindevorsteher ist nicht berechtigt, aus Anlaß von Wegherstellungen bestehende Wasserläufe, welche zu Triebwerken das Wasser führen, beliebig zu ändern und kann nach dem Wasserrechtsgesetze diesfalls belangt werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. Februar 1877, Z. 1318). — Wenn von einer Gemeindevorstehung eine Baubewilligung ertheilt wird, bei welcher die Normen des Wasserrechtsgesetzes hätten zur Anwendung kommen sollen, hat die politische Behörde die Entscheidung der Gemeindevorstehung zu beheben und im eigenen Wirkungskreise die Amtshandlung nach dem Wasserrechtsgesetze zu pflegen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. März 1877, Z. 14839). — Die Herstellung von Anlagen, welche lediglich die Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer bezwecken, ist nur nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurtheilen und ist ein besonderer baulicher Consens nach der Bauordnung für die herzustellenden baulichen Anlagen nicht erforderlich (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1881, Z. 11587). — Nach einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1881, Z. 1198 (Samml. Budwinski Nr. 1145) ist ein an die politische Behörde gestelltes Begehren um Aberkennung der auf einem Waldgrunde ruhenden Dienstbarkeit der Wasserleitung nach Maßgabe des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130 der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungscommission zur weiteren Amtshandlung zu übergeben und es kann von der politischen Behörde zunächst ein Verfahren nach dem Wasserrechte nicht eingeleitet werden. — Ueber die Regulirung von Wasserrechten enthalten die neuen Wasserrechte so zweckmäßige und ausreichende Bestimmungen, z. B. durch die Setzung von Staumaßen, Festsetzung von Gebrauchszeiten, andere den Wassergebrauch regelnde Bedingungen, sachgemäße und wirthschaftliche Einrichtungen u. dgl., daß heute wohl kaum mehr eine Partei wünschen wird, daß eine solche Regulirung nach den für derlei Fälle unzulänglichen Normen des Patentes vom 5. Juli 1853 vorgenommen werde. Dazu kommt auch noch der Umstand, daß die Behandlung einer und derselben Wasserleitung, je nachdem Strecken derselben durch einen Wald, andere wieder über sonstige Grundstücke führen, nach ganz und gar verschiedenen Gesetzen und vor verschiedenen Organen höchst mißliche Folgen hat.

pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder, wenn die betheiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Buk. §. 71; **Istr.** §. 75; **Krain** §. 54; **Ried.-Oest.** §. 72; **Steierm.** §. 70; alle andern §. 76.

Gal. sagt im ersten Absatze: Privatüberfuhrsanstalten.

Ried.-Oest. §. 72 lautet: Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesstelle vorbehalten. Tritt eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auf, so hat ohne Unterschied des Gewässers die Landesstelle jene politische Behörde zu benennen, von welcher die Verhandlung zu pflegen und über die Zuläßigkeit der Anlage zu entscheiden ist. Erstrecken sich die Anlagen a) über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder b) über mehrere Länder, so bestimmt im ersten Falle die politische Landesstelle, im zweiten Falle das Ministerium, welche von den politischen Behörden I. Instanz, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat. Kommt eine Einigung der betheiligten Behörden nicht zu Stande, so ist die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Sowohl im §. 76 als an anderen Stellen, wo das Gesetz im Allgemeinen die Verwaltungsbehörde oder die politische Behörde des Bezirkes als zuständig erklärt, ist nach den allgemeinen Competenzvorschriften darunter die Bezirkshauptmannschaft, und in Städten mit eigenen Statuten der Magistrat zu verstehen. Als zuständig bezeichnet §. 76 die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. In Fällen, wo es sich nicht um eine Anlage handelt, z. B. in jenen des §. 15, entscheidet für die Competenz die Lage des Gewässers oder der Wasserstrecke, bezüglich welcher die Amtshandlung vorzunehmen, die Entscheidung zu fällen ist.

Der Eingang des §. 76 enthält die Regel, daß die politische Bezirksbehörde zuständig ist für die Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes. Die übrigen Bestimmungen des §. 76 enthalten drei Ausnahmen von dieser Regel, zu welchen durch das Gesetz vom 30. Juni 1884 noch eine vierte, nämlich die Entscheidung über Projecte zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern gekommen ist.

Die erste Ausnahme behandelt die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in, oder richtiger in und an den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer. Der Grund, warum eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde vorbehalten ist, liegt wohl zunächst in den Rücksichten für die Schiff- und Floßfahrt und für die zu diesem Zwecke bestehenden Anlagen. Für die Erhaltung des geregelten Laufes solcher Gewässer für die Schifffahrt haben zunächst die Landesbehörden und die ihnen beigegebenen technischen Organe zu wachen und zu sorgen. Es ist hiebei eine einheitliche Behandlung der ganzen Stromstrecke nothwendig, und muß wegen des Einflusses auch aller übrigen Anlagen und der Ueberfuhrsanstalten auf die Schiff- und Floßfahrt auch die Bewilli-

gung dieser Anlagen und Anstalten der Landesbehörde vorbehalten bleiben. Was von der Bewilligung der ersten Herstellung gilt, muß auch auf spätere Aenderungen Anwendungen finden, und unterliegt auch die Bewilligung solcher Aenderungen der gedachten Competenz. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten, welche aus Anlaß solcher Bewilligungen entstehen.[1]) Es muß angenommen werden, daß die Fassung des §. 76 mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 2 gewählt worden ist, und daß also die Worte des §. 76: „in den zur Floß- und Schifffahrt benützten Strecken" nicht bloß und ausschließlich von dem Fahrwasser, sondern überhaupt von dem Flusse oder Strome von der Stelle an zu verstehen ist, wo die Benützung desselben zur Floß- oder Schifffahrt beginnt, ohne Rücksicht darauf, ob der concreten Falles in Frage stehende Theil des Flusses zur Fahrt benützt wird und benützt werden kann oder nicht.[2]) Dagegen darf die Ausnahme nicht ausgedehnt werden auf andere Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes, welche mit der Errichtung oder Umgestaltung von Anlagen an schiffbaren Gewässern in keiner oder nur in einer sehr entfernten Beziehung stehen, z. B. auf die Bildung von Wassergenossenschaften an solchen Gewässern, soweit es sich nicht um die Bewilligung der Anlagen in den erwähnten Strecken handelt, oder auf Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes u. dgl. Für eine Ausdehnung der Ausnahme auf andere Angelegenheiten spricht weder der Wortlaut des Gesetzes, noch auch der Grund desselben und es hat bezüglich derselben der regelmäßige Instanzenzug stattzufinden. So haben z. B. auch über die Frage, ob und inwieweit der Gemeingebrauch in öffentlichen Gewässern stattfindet, oder ob und inwieweit derselbe durch fremde Rechte ausgeschlossen oder beschränkt wird, auch dann, wenn es sich um eine zur Schiff- oder Floßfahrt benützte Strecke eines fließenden Gewässers handelt, die Bezirksbehörden in erster Instanz zu entscheiden.[3]) Die Ausnahme des §. 76 findet auch nicht statt bei Gewässern, welche derzeit nicht mehr zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, wenn sie auch in früherer Zeit hiezu benützt worden sind.[4]) Im Allgemeinen bietet ein Verfahren, wonach eine untere Behörde die erste Entscheidung fällt und dagegen eine Beschwerde an die höheren Instanzen zugelassen ist, größere Sicherheit, als wenn nur zwei Instanzen urtheilen oder nur eine Ministerialinstanz besteht. Es sind daher die hier erwähnten Ausnahmen strenge auszulegen und nicht zu erweitern.[5])

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. Juni 1877, Z. 5615.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Mai 1887, Z. 1280, Samml. Budwinski Nr. 3517.

[3]) Entscheidung der böhmischen Statthalterei und des Ackerbauministeriums vom 30. Juli 1879, Z. 7261.

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. October 1880, Z. 8713.

[5]) Hiefür spricht auch die Redactionsgeschichte des Gesetzes. Nach einem in der ersten Lesung gefaßten Beschlusse der Ministerialcommission sollten alle Entscheidungen über Wasserbauangelegenheiten in schiffbaren Flüssen den Landesstellen zugewiesen werden, während die spätere Textirung und das dermalige Gesetz den Wirkungskreis der Landesbehörden als erste Instanzen auf die Bewilligung von Anlagen eingeschränkt haben.

Von Ueberfuhrsanstalten im Allgemeinen handeln die Erläuterungen zum §. 7, auf welche sich hier berufen wird. Die Bewilligung von Ueberfuhrsanstalten steht gemäß der §§. 75 und 76 in der Regel der politischen Behörde jenes Bezirkes zu, in welchem die Anlage ausgeführt werden soll; in den zur Schiff- und Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch dieselbe der politischen Landesbehörde vorbehalten. Ausländer, welche sich um eine Ueberfuhrsbewilligung auf einem Grenzflusse bewerben, haben ihr Gesuch bei ihrer competenten Behörde zu überreichen, welche für den Fall, als von Seite der ausländischen Behörden kein Anstand gegen die Bewilligung erhoben wird, soweit es sich um die Benützung des Flusses auf österreichischer Seite handelt, mit den österreichischen Behörden das Einvernehmen zu pflegen hat.[1]) Unterm 27. August 1879, Z. 4386 M. J., hat das Ministerium des Innern folgenden Erlaß an sämmtliche Landesbehörden gerichtet:

Im Hinblicke auf die wahrgenommene Ungleichartigkeit des Vorganges in den einzelnen Ländern bei Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhren und bei Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium und den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einerseits und die bestehenden Vorschriften über die Competenz in Betreff der Bewilligung von Mauthgebühren und der nach denselben Grundsätzen zu behandelnden Ueberfuhrsgebühren andererseits folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in erster Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll.

Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerarialüberfuhr, so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen.

2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in derem Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die betheiligten Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ueberfuhren zwischen dem Gebiete der diesseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der königlich-ungarischen Krone vorzugehen und ist im Falle eines Dissenses mit den königlich-ungarischen, beziehungsweise kroatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren Erörterung der Angelegenheit mit der betheiligten königlich-ungarischen Centralstelle in Vorlage zu bringen.

3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in allen jenen Fällen einzuholen, in welchen die Ueberfuhr zwischen dem In- und Auslande verkehren soll.

Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen.

4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ueber-

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 26. April 1880, Z. 849.

fuhren nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren eingeschränkt ist.

Es sind daher, insoferne in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrsgebühren nicht etwas anderes bestimmt ist, in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren und zur Einhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Ministerialerlasses vom 14. December 1867, Z. 18260, beziehungsweise des Ministerialerlasses vom 18. März 1866, Z. 1452, Z. I, lit. e von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4 festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueberfuhrsgebühren auch bei Ueberfuhren auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in erster Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4 angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen.

6. In den Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, daß die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ueberfuhren mit gewerbsmäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebühren überhaupt handelt, dem Ministerium des Innern, in allen anderen Fällen aber dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen ist.

Die zweite Ausnahme von der Competenz der Bezirksbehörden in Wasserrechtssachen enthält der Absatz 2 des §. 76, nämlich den Fall, wo eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde, welche nach der Regel des §. 76, Abs. 1 als Erkenntnißbehörde zu fungieren hätte[1]), selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt. In diesem Falle hat die nächst höhere politische Behörde schon die Verhandlung zu pflegen, und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden. Diesem Falle analog ist jener, wo eine solche Gemeinde bei einer von einer dritten Person beantragten Wasseranlage als betheiligt erscheint, sei es, daß die Gemeinde an dieser Unternehmung ein Interesse hat, also die Unternehmung begünstigt, oder daß das Gegenteil eintritt, oder daß sie sonst, z. B. wegen der Beitragspflicht in Bezug auf das Unternehmen, als Partei erscheint. In allen diesen Fällen erscheint die Gemeinde als befangen.[2]) Es ist jedoch in den Fällen der zweiten Art nicht der Ausnahmsfall des §. 76, Abs. 2 vorhanden, sondern es tritt die allgemeine Regel ein, daß in Fällen der Befangenheit einer Behörde eine andere nachbarliche Behörde, welche ihr in Bezug auf den Instanzenzug gleichsteht, zur Verhandlung und Entscheidung zu delegiren ist, wodurch der gewöhnliche Instanzenzug aufrecht bleibt. Doch hat sich hierüber noch keine constante Praxis gebildet und haben einzelne Landesbehörden auch in solchen Fällen selbst in erster Instanz entschieden.

---

[1]) Vgl. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1892, Z. 915, Samml. Budwinski Nr. 6497.

[2]) Der Umstand, daß bei der Bauführung eines Privaten auch Rechte und Interessen der Gemeinde als Eigenthümerin einer Brücke in Frage kommen, bewirkt nicht die Unzuständigkeit des Magistrates dieser Gemeinde (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1896, Z. 3104, Samml. Budwinski Nr. 9666).

Das niederösterreichische Landesgesetz hat auch in dem Falle, wenn eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, den regelmäßigen Instanzenzug gewahrt, indem es für diesen Fall die Delegirung einer anderen politischen Behörde erster Instanz anordnet.

Die dritte Ausnahme normirt der letzte Absatz des §. 76, nämlich den Fall, wo sich die Anlage über mehrere Verwaltungsgebiete desselben Landes oder verschiedene Länder erstreckt. Bei Bewässerungen und Entwässerungen fällt der „Hauptbestandtheil der Anlage" zumeist zusammen mit den Grundstücken, so daß das größere Flächenmaß derselben in der Regel für die Competenz maßgebend wird. Sehr häufig ist es zweifelhaft, was unter dem Hauptbestandtheile der Anlage zu verstehen sei und müssen sich auch hierüber die betheiligten Behörden einigen oder die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde vorlegen. Können sich die betheiligten Unterbehörden nur darüber nicht einigen, welche von ihnen die Verhandlung zu führen hat, so hat die Oberbehörde jene Behörde erster Instanz zu bestimmen, welche die Verhandlung im Einverständnisse und allenfalls unter Mitwirkung der sonst betheiligten Behörden zu führen hat, wie dies auch das niederösterreichische Landesgesetz bestimmt vorschreibt. Können sich die Unterbehörden über den meritorischen Inhalt der Entscheidung nicht einigen, so ist die Verhandlung der Oberbehörde vorzulegen, welche nun selbst die meritorische Entscheidung zu fällen hat, und zwar, wenn sich die Anlagen über mehrere Länder erstrecken, im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Länderstellen.

Aus dem Schlußsatz des §. 76 ergibt sich auch folgender Fall: Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Länder, und können sich die betheiligten Unterbehörden nicht einigen, so ist die Verhandlung derjenigen Landesbehörde vorzulegen, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet. Diese Landesstelle hat sich mit den übrigen betheiligten Landesstellen in das Einvernehmen zu setzen. Können sich die Landesstellen nicht einigen, so ist die Verhandlung dem Ministerium vorzulegen. — In einem Grenzflusse zwischen zwei Staaten kann die Regelung von Wasserrechtsverhältnissen, wenn dieselbe auf beide Territorien einen Einfluß nimmt, nur durch ein gemeinsames Vorgehen beider Staaten, allenfalls durch Einsetzung einer gemeinschaftlichen Hoheitscommission erfolgen. Hiebei sind zunächst die zwischen den beiden Grenzstaaten etwa bestehenden Staatsverträge maßgebend.[1])

Rücksichtlich der Competenz zu Entscheidungen nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117 enthalten die §§. 14, 17 und 20 desselben die folgenden Bestimmungen:

§. 14. Das Verhandlungsprotokoll ist sammt allen bezüglichen Behelfen von der Bezirksbehörde gutächtlich der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche die Entscheidung über das Project überhaupt und dessen einzelne Theile, beziehungs-

[1]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 15. December 1877, Z. 13210. Ein solcher Staatsvertrag ist jener vom 24. December 1820 zwischen Oesterreich und Bayern, betreffend die beiden Grenzflüsse Saale und Salzach.

weise über die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen oder sonstigen Vorkehrungen, sowie über die damit verbundenen Entschädigungsfragen unter Feststellung der Fälligkeitstermine der einzelnen Entschädigungsbeträge fällt und diese Entscheidungen durch die Bezirksbehörde den Betheiligten zustellen läßt. Gegen diese Entscheidungen der Landesbehörde steht die Berufung an den Ackerbauminister offen, welcher, soferne es sich um das Project, beziehungsweise um die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen und sonstigen Vorkehrungen handelt, endgiltig, in Betreff aber der damit verbundenen Entschädigungsfragen mit Vorbehalt der im §. 15 bezeichneten Betretung des Rechtsweges entscheidet.

Insoweit durch den Gegenstand einer Berufung der Wirkungskreis anderer Minister berührt wird, entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern.

§. 17. Ergibt sich bei Ausführung des Unternehmens das Bedürfniß neuer, im Projecte nicht vorgesehener Vorkehrungen, so hat die politische Bezirksbehörde über dieselben mit den Betheiligten zu verhandeln und finden im Weiteren die Bestimmungen des §. 14 Anwendung.

Insoweit es sich aber um im Projecte nicht vorgesehene Ansprüche an Grundeigenthümer im Sinne des §. 3 handelt, entscheidet die politische Bezirksbehörde sofort in erster und die Landesbehörde in zweiter und letzter Verwaltungsinstanz, vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges nach Maßgabe des §. 15 hinsichtlich der mit solchen Angelegenheiten verbundenen Entschädigungsfragen.

§. 20. Wenn im Interesse der guten und zweckentsprechenden Erhaltung des Werkes nachträglich noch weitere Vorkehrungen erforderlich scheinen, finden auch in Betreff solcher Vorkehrungen die für die Herstellung des Werkes selbst gegebenen Vorschriften Anwendung; das betreffende Verfahren ist, falls bei einem verhältnißmäßig geringen Umfange der noch nöthigen Vorkehrungen die Auflegung des bezüglichen Projectes gemäß §. 12 vom Landeschef für entbehrlich erkannt wird, nach Maßgabe des §. 17 zu pflegen.

Ist der Gegenstand nach verschiedenen Richtungen hin zu entscheiden und treten dabei verschiedene Competenzen ein, z. B. jene der politischen Landesstelle in Bezug auf Anlagen in zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken fließender Gewässer und zugleich jene der unteren Instanz als Gewerbebehörde, so hängt die Reihenfolge der Entscheidungen von der Beschaffenheit des einzelnen Falles ab. Im Zweifel muß die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde vorgelegt und zuerst ihre Entscheidung abgewartet werden. Die Landesbehörde ist berechtigt, in Fällen, wo ihr nach §. 76 die Entscheidung in erster Instanz zusteht, zur Vornahme der Verhandlungen die untere Verwaltungsbehörde, beziehungsweise in den Fällen des zweiten Absatzes eine benachbarte Bezirkshauptmannschaft mit den Erhebungen zu betrauen, oder nach Umständen selbst einen Beamten aus ihrer Mitte zu entsenden. Es kommt auch vor, daß in dringenden Fällen der commissionirende Beamte ermächtiget wird, sofort Namens der entsendenden Behörde „ex commissione“ nothwendige Verfügungen zu treffen. Außer diesen Fällen hat nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften die Delegirung einer anderen ersten Instanz überall dort einzutreten, wo die gesetzlich competente Behörde als befangen erscheint. Ueber Triftgesuche, worüber die Entscheidung dem Ackerbauministerium zusteht, wurde in einzelnen Fällen der ersten Instanz aufgetragen, über den von ihr zu verfassenden Entwurf der Concession die Parteien mit ihren allfällig weiteren Anträgen und Einwendungen zu vernehmen, falls dieselben nicht

schon durch die bisherige Verhandlung klar gestellt wurden, und sodann den Entwurf der höheren Instanz vorzulegen.[1]) Dieser Vorgang dürfte sich auch in vielen Fällen des §. 76, wo die Landesbehörde in erster Instanz zu entscheiden hat, als zweckmäßig herausstellen nnd wesentlich dazu beitragen, in Angelegenheiten, zu deren Behandlung Localkenntnisse unentbehrlich sind, eine sichere Entscheidung herbeizuführen.

Von dem Verfahren (§§. 77—100).

Als letzte Aufgabe des Wasserrechtsgesetzes erscheint die Aufstellung der Normen über das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Wasserrechtssachen. Wohl muß dieses Verfahren seine vorzüglichste Quelle in den Normen des allgemeinen administrativen Verfahrens suchen. Aufgabe des Wasserrechtsgesetzes ist es aber, jene Ergänzungen zu bringen, welche Specialfragen des Wasserrechtes betreffen, wie das Concessionswesen, die Zwangsrechte, die Wassergenossenschaften, dann die Evidenzhaltung der Wasserrechte mittelst des Institutes der Wasserbücher und Wasserkarten.

Das Wasserrechtsgesetz unterwirft die Verleihung von Wasserbenützungsrechten und die Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen, dieselben mögen die Benützung der Gewässer oder die Leitung und Abwehr derselben zum Zwecke haben, also auch die Bewilligung von Schutz- und Regulirungsbauten, ebenso die Verleihung von Zwangsrechten für derlei Anlagen und Bauten einem administrativen contradictorischen (Proceß-) Verfahren. Die Einleitung desselben ist abhängig gemacht von den Anträgen oder Gesuchen der Unternehmer, für welche das Gesetz bestimmte Regeln vorschreibt; diese Gesuche müssen sämmtlichen Betheiligten, dieselben mögen im Gesuche ausdrücklich angeführt sein oder nicht, in einer gesetzlich genau bestimmten Form zur Kenntniß gebracht werden; hierauf findet über die Gesuche in der Regel ein mündliches contradictorisches Verfahren zwischen den Betheiligten vor der Behörde statt, wobei die Unternehmer als die eine Partei (gleichsam der Kläger), alle übrigen Betheiligten als die andere Partei (ähnlich dem Geklagten des Civilprocesses) über die Frage zu hören sind, ob dem Antrage und unter welchen Bedingungen stattzugeben sei. Dieses Verfahren wird durch eine förmliche Entscheidung beendet, gegen welche die Berufung an eine zweite und dritte Instanz stattfindet. Dabei ist es aber auch zugleich der Behörde zur Pflicht gemacht, alle einschlägigen öffentlichen Interessen von Amtswegen zu wahren oder die zur Wahrung derselben etwa bestellten Organe, insbesondere die vom Staate bestellten technischen Beamten, die Gemeindevertretungen und nach Umständen Sanitätsorgane, Weg- und Wasserbaubehörden von Amtswegen zu den Verhandlungen beizuziehen oder dieselben in anderer Weise über die Gesuche zu hören, auch von Amtswegen auf die allfällige Verbesserung der Gesuche, beziehungsweise der Projecte selbst innerhalb bestimmter Grenzen einzuwirken, zur Klarstellung des Gegenstandes von Amtswegen Erhebungen

[1]) Erlaß des Ackerbauministeriums von 19. Jänner 1877, Z. 13833.

zu pflegen, Sachverständige zu vernehmen, die Parteien zu angemessenen Anträgen zu verhalten und, insoweit Privatrechte in Frage kommen, vor Allem ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen. Das Einschreiten der Verwaltungsbehörden erfolgt bald von Amtswegen ohne Anrufen der Parteien, bald zwar über Anrufen, dann aber ohne an weitere Anträge der Parteien gebunden zu sein, bald aber ist es von diesen Anträgen abhängig, darf nicht weiter gehen, als diese Anträge selbst und ist sofort ganz oder theilweise einzustellen, wenn der Antrag zurückgezogen oder modificirt wird. Ein ähnliches Verfahren ist auch einzuhalten, wenn es sich um die Bildung von Wassergenossenschaften, namentlich Zwangsgenossenschaften handelt, ferner bei Streitigkeiten über die Regelung der Theilnahme am Wasser (Regelung der Concurrenzverhältnisse), insoweit dieselben nicht ohnehin mit dem Concessionsverfahren zusammenhängen. Endlich erheischt auch die Evidenzhaltung der Wasserrechte durch das Institut der Wasserbücher und Wasserkarten eine besondere Normirung des Verfahrens.

Nach der Anordnung des Wasserrechtsgesetzes umfaßt das Verfahren folgende Stadien:

a) die Eingabe und deren Erfordernisse sammt den eventuellen Vorarbeiten (§§. 77, 78);
b) die technische Vorprüfung der Eingabe (§§. 79, 80);
c) das Aufforderungs- (Aufgebots- oder abgekürzte) Verfahren (§§. 81, 82, 83);
d) die Verhandlung mit den Parteien (§. 84, 85);
e) die Regelung der Concurrenzverhältnisse (§. 93);
f) die Entscheidung und deren Durchführung (§§. 86, 87, 88), einschließlich der Aufsichts- und Kostenfrage (§§. 96—99);
g) den Instanzenzug (§§. 94, 95);
h) die Evidenzhaltung der Wasserbenützungsrechte und Anlagen (§. 99, 100);

bei genossenschaftlichen Unternehmungen kommt hiezu noch die Verhandlung und Entscheidung über den Beitritt zur Genossenschaft und die Regelung der Genossenschaftsverhältnisse (§§. 89—92).

§. 77.

Vorarbeiten.

Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig, und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann.

Buk. §. 72; Istr. §. 76; Krain §. 55; Nied.-Oest. §. 73; Steierm. §. 71; alle andern §. 77.

Ob.-Oest. fügt noch bei: Auf Verlangen des Grundeigenthümers muß diese Sicherstellung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches in jedem Falle vor Beginn der Vorarbeiten geleistet werden.

Zu den Vorarbeiten behufs der Ausführung von Wasseranlagen gehören zunächst alle Messungen und Nivellirungen. Derlei Vorarbeiten müssen häufig auch in oder auf den Gewässern selbst vorgenommen werden, und es muß wegen der Gleichheit des Grundes der Ausdruck des §. 77 „auf fremden Grundstücken" auch auf fremde Gewässer ausgedehnt werden, sowohl auf fremde Privatgewässer, als auch auf öffentliche Gewässer, z. B. um das Gefälle zu ermitteln. Will der Besitzer des fremden Grundstückes oder Privatgewässers derlei Vorarbeiten nicht gestatten, so ist die Bewilligung der politischen Behörde zu erwirken. Bei öffentlichen Gewässern ist eine solche Bewilligung jedenfalls dann nothwendig, wenn die Vorarbeiten derart sind, daß sie unter §. 16 fallen oder wenn sie auf fremde Nutzungsrechte einen Einfluß üben. Die Vorsicht mag gebieten, auch in anderen Fällen von der Vornahme solcher Vorarbeiten, von Nivellirungen u. dgl. eine Anzeige an die Behörde zu erstatten. Zweifelhaft ist es, ob unter Vorarbeiten auch eigentliche Erdarbeiten verstanden werden dürfen, z. B. Grabungen, um verborgene Quellen zu erschließen, Anlegung provisorischer Wassergräben u. dgl. In manchen Gegenden und nach älteren Provinzialverordnungen hatten die Müller sogar das gesetzliche Recht, derlei Grabungen zur Erschließung von Quellen behufs Verstärkung der Mühlgräben auf fremden Grundstücken vorzunehmen. Es muß der Beurtheilung von Fall zu Fall überlassen bleiben, welche Arbeiten im Sinne des §. 77 die politische Behörde auf fremden Grundstücken gegen den Willen des Grundeigenthümers bewilligen dürfe; doch kann nicht bezweifelt werden, daß unter Umständen, wo ein gesetzliches Expropriationsrecht in Anspruch genommen werden kann, auch eine vorübergehende Benützung fremder Grundstücke zum Zwecke solcher Erdarbeiten nach §. 77 zu bewilligen ist.[1]) Nach Umständen kann daher auch das Betreten von Gebäuden, namentlich der Werkgebäude, Radstuben, sowie von eingefriedeten Hof- oder Gartenräumen bewilligt werden. Selbst das Fällen von Bäumen, um die erforderlichen Messungen vornehmen zu können, erscheint bei Unternehmungen, welchen ein Expropriationsrecht zusteht, nicht ausgeschlossen. Da jeder Schaden vergütet werden muß und die Absicht der Gesetzgebung, die Wasserbenützung und Wasserabwehr möglichst zu fördern, oft nur durch Gestattung der Vorarbeiten erreicht werden kann, dürfen einer solchen Gestattung keine engen Grenzen gezogen werden. Die politische Behörde hat in der Entscheidung, mit welcher sie die Bewilligung ertheilt, die Vorarbeiten, welche auszuführen sind, sowie die Art und Weise der Ausführung, generell, nach Umständen auch speciell — allenfalls nach Vernehmung der Betheiligten — unter Freilassung der Berufung zu bezeichnen.[1])

---

[1]) Die Frage, ob durch die Benützung fremder Grundstücke zu einer behördlich bewilligten Wasserbauführung eine Uebertretung des §. 77 begangen wird, ist von den politischen Behörden zu entscheiden (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 2. Jänner 1890, Z. 14535, Unger-Glaser Nr. 13077).

[2]) §. 71 des preußischen Wassergenossenschaftsgesetzes enthält über die Vorarbeiten folgende, auch für unsere Verhältnisse passende Durchführungsbestimmungen: „Die Gestattung der Vorarbeiten wird — vorerst generell bekannt gemacht. Von

Der Beisatz des oberösterreichischen Landesgesetzes, wonach auf Verlangen des Grundeigenthümers die Sicherstellung vor Beginn der Vorarbeiten geleistet werden muß, ist eine selbstverständliche Folge aus den Schlußworten des §. 77, findet daher auch in den übrigen Ländern Anwendung.[1])

§. 78.

Gesuche und deren Erfordernisse.

Gesuche um Verleihungen von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 76 zuständigen politischen Behörde zu überreichen, und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

a) **den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;**
b) **die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;**
c) **die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;**
d) **die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;**
e) **die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer;**

bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

f) **die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;**
g) **den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich**
h) **die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.**

---

jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Gemeindebezirkes in Kenntniß zu setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speciell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeideten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweitiger Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist." — Die vorstehenden Grundsätze sind auch anzuwenden auf Vorarbeiten, welche zur Vorbereitung einer Wassergenossenschaft nothwendig sind, namentlich um vorläufig die Grundstücke und Liegenschaften zu ermitteln, welche in die Genossenschaft einzubeziehen sind, um hienach die im §. 89 erwähnten, zum Antrage auf Bildung einer Wassergenossenschaft erforderlichen Behelfe beschaffen zu können.

[1]) Das ungarische Gesetz enthält die dem §. 77 der österreichischen Gesetze analoge Bestimmung im §. 160.

Bukl. §. 73; **Istr.** §. 77; **Krain** §. 56; **Nied.-Oest.** §. 74; **Steierm.** §. 72; alle andern §. 78.

Kärnth. setzt bei lit. e hinzu: „unter Anschluß der bezüglichen Grundbuchsextracte"; bei lit. f (§. 55).

Nied.-Oest. setzt bei lit. e hinzu: „unter Vorlegung eines Grundbuchsauszuges".

Ob.-Oest. und **Salzb.** setzen bei lit. a hinzu: „und der etwa beabsichtigten Stauung."

Die Bestimmungen des §. 78[1]) über die Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Wasseranlagen, sowie die Bestimmungen der folgenden Paragraphe über das Verfahren und die Entscheidungen finden analoge Anwendung auch auf alle anderen Gesuche oder Eingaben, Verhandlungen und Entscheidungen in Angelegenheiten, wo es sich um Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer handelt, z. B. um die Erweiterung oder Umgestaltung eines Wasserbenützungsrechtes, um die Uebertragung eines solchen auf eine andere Liegenschaft, Betriebsanlage oder Person im Sinne des §. 25, um die Bewilligung zur Umlegung einer Wasserleitung nach §. 48, Begründung einer Wassergenossenschaft, um die Abänderung von Wasseranlagen im Sinne des §. 17, insbesondere auch auf Gesuche um eine Expropriation oder zwangsweise Bestellung von Servituten, um Erwerbung eines Wasserüberschusses, um eine Wassertheilung u. dgl.[2])

Die Gesuche sind bei der nach §. 76 zuständigen politischen Behörde zu überreichen, daher in Fällen, wo die politische Landesstelle als erste Instanz entscheidet, bei der Landesstelle. Ist ein Gesuch aus Unkenntniß der Competenzverhältnisse bei einer anderen Behörde überreicht, so findet in der Regel die Uebersendung an die competente Behörde statt. Namentlich sind in Fällen, wo die politische Landesstelle als erste Instanz entscheidet, die bei der Bezirksbehörde eingereichten Gesuche — nach Umständen schon mit den zur Entscheidung nothwendigen Aufklärungen — der Landesstelle vorzulegen. Die Frage, ob die frühere Zeit der Einreichung eines Gesuches vor ähnlichen anderen Gesuchen eine Priorität begründe, wurde von der Ministerialcommission mit Verweisung auf §. 93 verneint und wird bei §. 93 näher besprochen.

Der §. 78 überläßt es zunächst dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, welche der im §. 78 speciell aufgeführten Erfordernisse als nothwendig oder als entbehrlich sich darstellen. Unter allen Umständen wird das Gesuch mit seinen Beilagen eine genaue Kenntniß der Anlage selbst, ihres Zweckes und Umfanges, ihre Rückwirkung auf andere Wasserberechtigte und Interessenten gewähren müssen. Es liegt aber schon im Interesse der Partei, welche das Gesuch überreicht, für die möglichst vollständige Instruirung des Gesuches zu sorgen. Manche Erfordernisse stellen sich erst im Laufe des Verfahrens als nothwendig heraus und müssen dann über Auftrag der Behörde oder

[1]) Analog §. 161 des ungarischen Gesetzes.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. März 1877, Z. 1402.

auch einer oberen Instanz nachgetragen werden. Im Allgemeinen müssen die Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und um Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer alle Daten enthalten, welche nothwendig sind, um beurtheilen zu können, ob die Unternehmung nach dem Gesetze zulässig ist, daher auch diejenigen dem Unternehmer bekannten oder durch ihn selbst klar zu stellenden Daten, welche zur Herbeiführung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Unternehmung erforderlich sind. Dieselben sollen nicht bloß die Art und Weise der Ausführung der Anlagen, sondern auch die Art und Weise der Wasserbenützung sowie der Benützung der Anlagen, die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln und alles Dasjenige darstellen, was im Interesse der Betheiligten sowie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Welche Pläne und Zeichnungen vorzulegen sind, richtet sich nach der Natur der Unternehmung und den örtlichen Verhältnissen. Hienach und soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens nothwendig ist, können nachstehende Beilagen oder einzelne derselben erforderlich werden:

1. Ein Situationsplan, welcher das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll, oder wenn es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt, deren Abänderung beabsichtigt wird, diese selbst; ferner den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden; die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen eine Einwirkung ausüben kann, unter Angabe der Parcellennummern oder auch der Namen der Besitzer, dann, wenn es sich um Schutz- oder Regulirungsbauten handelt, die Grenzen der wirklich vorgekommenen größten Ueberschwemmung sowie der muthmaßlichen Verheerung durch Abbruch der Ufer darstellt; in denselben ist die beabsichtigte Anlage (in der Regel mit rothen Linien) derart einzuzeichnen, daß der bestehende Zustand von dem beabsichtigten neuen deutlich unterschieden werden kann. Situationspläne sollen auf Grund der Katastralmappen verfaßt werden, müssen aber mit der wirklichen Lage genau übereinstimmen. Auf denselben sind auch der Maßstab und die Nordlinie anzugeben.[1])

2. In der Regel ist auch ein Längenprofil (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn es sich um die Errichtung oder Aenderung von Stauanlagen handelt, und wenn sich bereits oberhalb oder unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb gelegenen bis zu dem zunächst unten liegenden Wehre, vorzulegen mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplane. Die Längenprofile müssen den mittleren (gewöhnlichen), den höchsten und den niedrigsten Wasserstand, dann die beiderseitigen Uferhöhen angeben.

3. Querprofile des Wasserlaufes an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereiche der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren, des höchsten und niedersten Wasserstandes.

---

[1]) Die für Meliorationszwecke benöthigten Katastralmappen werden zu ermäßigten Preisen abgegeben.

4. Bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleusen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist.

5. Bei Errichtung und Aenderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungscanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundabläße u. dgl.

6. Wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer Bewilligung nach der Bauordnung bedürfen, die in der Bauordnung vorgeschriebenen Bau- und Situationspläne.

Bei ganz besonders wichtigen Projecten, z. B. Wasseranlagen, welche mehrere Gemeinden und Bezirke durchziehen, können auch noch besondere Erfordernisse vorgeschrieben werden, wobei die Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen, in einzelnen Punkten Anhaltspunkte für das Vorgehen bieten mag.

Soweit über die Situation oder eine bestehende Anlage schon genügende Pläne und Zeichnungen bei den Acten, insbesondere in der mit dem Wasserbuche verbundenen Wasserkartensammlung vorhanden sind, kann von der neuen Vorlage Umgang genommen werden und genügt die Berufung auf die vorhandenen Pläne. Dieselben sind entsprechend zu berichtigen und zu vervollständigen, was am zweckmäßigsten mittelst Planklappen geschieht. Da ein Exemplar des Gesuches und der Beilagen (Pläne und Zeichnungen) bei der Behörde verbleiben muß sowohl zur Benützung während der Verhandlung als auch zur späteren Aufbewahrung (Urkundensammlung, Wasserkartensammlung), das andere Exemplar aber und namentlich die Beilagen dem Unternehmer mit der Concessionsurkunde oder dem Erkenntnisse (§. 86) hinauszugeben sind, so sollten das Gesuch und die Beilagen in zwei Exemplaren überreicht werden. Bei einfachen Sachen begnügt sich die Praxis beim Gesuche mit einem Exemplar. Das Gesuch muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und demjenigen, der sie verfertigt hat, unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen. Der gewählte Maßstab ist auf dem betreffenden Plane anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren).[1]) Die Pläne und Zeichnungen müssen von einem Sachverstän-

[1]) Es ist wünschenswerth, daß im Verordnungswege ein Normalmaßstab für die verschiedenen Pläne und Zeichnungen vorgeschrieben werde, wodurch viele Weiterungen und doppelte Aufnahmen und viele Unklarheiten vermieden werden. Soweit die Bauordnungen solche Normalmaßstäbe vorschreiben, ist sich an diese Vorschriften analog auch für die Wasserverhältnisse zu halten. Der Normalmaßstab ist aber nur die Regel, und es ist für die durch die Verhältnisse gebotenen Abweichungen

digen entworfen werden. Diese Bestimmung liegt auch im Interesse der Bauwerber, um sie vor unberufenen Projectmachern zu schützen, und im öffentlichen Interesse, daher Gesuche, deren Pläne nicht von Sachverständigen verfaßt oder gefertigt sind oder offenbare Mängel enthalten, nicht in Verhandlung zu nehmen sind.[1])

Zu den übrigen Erfordernissen a—h wird Folgendes bemerkt:

Ad a. Nebst der Wassermenge ist nach den Landesgesetzen von Oberösterreich und Salzburg auch anzugeben „die etwa beabsichtigte Stauung". Dieses Erforderniß und nach Umständen die Angabe der

---

(namentlich für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, größere Flußregulirungen u. dgl.) Spielraum zu lassen. Die badische Vollzugsvorschrift schreibt für den Situationsplan und für die Längen in der Gefällvermessung (Nivellement) den Maßstab von 1:1000, für die Höhen in der Gefällmessung und für die Querprofile den Maßstab von 1:100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerkes den Maßstab von 1:100 oder 50 der natürlichen Größe vor.

In Preußen müssen nach dem Reglement des Ministers für Handel und nach der Instruction vom 31. August 1861, Min. Bl. S. 172 ff. Concessionsgesuche wie folgt instruirt sein: Der Antrag auf Concessionirung einer Anlage muß möglichst vollständig gehalten sein; insbesondere muß aus ihm hervorgehen der vollständige Name, der Stand, der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens selbst. Es muß ihm eine Beschreibung der Anlage, eine Situationszeichnung und der Bauplan in je zwei Exemplaren beigefügt werden. Aus diesen Vorlagen muß sich die Größe des Grundstückes ergeben, worauf die Betriebsstätte errichtet wird, die Bezeichnung desselben im Hypothekenbuche oder Kataster und sein etwaiger besonderer Name, die gleiche Bezeichnung der Nachbargrundstücke und die Namen ihrer Eigenthümer, die Entfernung der Betriebseinrichtungen von den benachbarten Grenzen, Gebäuden und von den nächsten öffentlichen Wegen. Auch müssen sie ferner die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung und Einrichtung ihrer einzelnen Räume, endlich den Gegenstand der Fabrication, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und dessen Methode nachweisen (Instr. vom 31. August 1861, Art. 2 ff.). Von den gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder ist eine Zeichnung beizubringen; in Betreff des gehenden Werkes genügt dagegen die Angabe der Bestimmung des Triebwerkes und der Zahl und Art seiner Gänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich mit dem Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches, sowie mit einer Anzahl von Querprofilen. Das Nivellement ist soweit auszudehnen, als die Wirkungen des Staues reichen werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen, welche an einen unverrückbaren Festpunkt sich anzuschließen hat. Es bedarf ferner der Angabe über den höchsten, den niedrigsten und den gewöhnlichen Wasserstand, über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, und über die Stauwerke, welche zunächst oberhalb und unterhalb sich befinden. Die an den Wasserlauf stoßenden Grundstücke sind, soweit der Rückstau reicht, nach dem Hypothekenbuche oder Kataster und nach den Namen der Eigenthümer zu bezeichnen. Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maßstabe. Bei den Situationsplänen ist der Maßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Nivellements und Pläne sind von beeideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Zeichnungen und Beschreibungen müssen von dem Unternehmer und von dem, der sie angefertigt hat, unterschrieben werden. Die Prüfung der Zeichnungen und Nivellements erfolgt durch den Localbaubeamten und ist auf den Vorlagen zu bescheinigen (Instr. vom 31. August 1861, Art. 4 ff.).

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. December 1877, Z. 12985.

Benützungszeit müssen auch in den übrigen Ländern berücksichtigt werden, da sich sonst Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung nicht gut beurtheilen lassen.

Ad b. Unter „Art und Weise" der Ausführung ist zu verstehen eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung.

Ad c und h. Bei Darstellung der Vortheile der Unternehmung lit. c und der Aufzählung der Mittel zur Deckung der Kosten lit. h bedarf es keiner bestimmten Beweise; es ist hinreichend, der Behörde hierüber die genügende Ueberzeugung zu verschaffen, um bei einem allfälligen Widerspruche von Betheiligten auch über diese Fragen erkennen und nicht ausreichend begründete Anträge zurückweisen zu können.

Ad d und e. In vielen Fällen ist es wünschenswerth, von den betheiligten Wasserwerkbesitzern, Grundeigenthümern und sonstigen Betheiligten schon vorher die Zustimmung zum Unternehmen und namentlich zur Grundabtretung, Bestellung der Servitut u. s. w. zu erwirken und sind diese Erklärungen beizulegen. Ein förmliches ziffermäßiges Entschädigungsanbot im Gesuche wird von dem Unternehmer nicht gefordert.

Ad e und f. Hieher gehört auch noch die Angabe der Wasserleitungen, welche nach §. 48 umgelegt werden sollen; ferner die Angabe der Privatgewässer, welche etwa in Anspruch genommen werden. Bei Grundstücken ist zu e und f nebst der Parcellennummer und dem Flächenmaße auch die Culturart und nach Erforderniß die Art und Weise ihrer gegenwärtigen Benützung anzugeben.

Ad e. Das niederösterreichische und das kärnthnerische Landesgesetz verlangen auch Grundbuchsauszüge. Für die Mehrzahl der Fälle sind dieselben entbehrlich, daher auch die Praxis von diesem Erfordernisse absieht, wozu sie der Eingang des §. 78 ermächtigt.

Ad f, g, h. Die Erfordernisse f, g, h bei genossenschaftlichen Unternehmungen sind nicht bloß für den Fall aufgestellt, wo es sich vorerst noch um die Bildung der Genossenschaft handelt, sondern gelten auch für die Fälle, wo eine bereits bestehende Genossenschaft ein Gesuch um Verleihung von Wasserbenützungsrechten oder Bewilligung von Anlagen überreicht. Es liegt hierin ein wesentlicher Schutz der einzelnen Genossen, die sich der einmal gebildeten Genossenschaft, sie mag auf Uebereinkommen oder Mehrheitsbeschluß beruhen, den Fall des §. 63 ausgenommen, später nicht mehr entziehen können, und ohne den erwähnten Schutz vollständig der Willkür der Vereinsleitung oder der Majorität überantwortet wären.[1]) Bei jedem genossenschaftlichen Culturunternehmen, aber auch bei allen solchen Schutz- und Regulirungsbauten tritt die Kostenfrage in den Vordergrund und bildet in den meisten Fällen den Schwerpunkt der Verhandlung. Ihr muß daher auch die größte Sorgfalt gewidmet werden und es ist Aufgabe des Commissionsleiters, in jedem einzelnen Falle die Mittel zur Aufbringung

[1]) Aus diesen und ähnlichen von Benoni vorgebrachten Gründen hat auch die Majorität der Ministerialcommission den gestellten Antrag, die lit. g und h wegzulassen, abgelehnt.

der Kosten gemeinschaftlicher Wasserbauten sorgfältig aufzusuchen.[1]) Die Kostenprüfung bildet namentlich bei Entscheidungen für Meliorationsbauten landwirthschaftlicher Wassergenossenschaften für Entwässerung und Bewässerung eine der wichtigsten Aufgaben, weil landwirthschaftliche Wasserbauten nach den Reinerträgen bemessen werden müssen, welche die ausgeführte Melioration mit Sicherheit zu bringen vermag. Solange ein Reinerträgniß mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, sollen die Behörden niemanden zum Beitritt in die Genossenschaft zwingen. Soll von dem gesetzlichen Kostentheilungsmaßstabe (§§. 65—66) abgegangen werden, so sind die für die Vertheilung der Kosten maßgebenden Grundsätze ebenfalls schon im Gesuche oder bei der Verhandlung in Vorschlag zu bringen.

§§. 79 und 80.

Vorverfahren.

(§. 79.)

Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte in's Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann inwieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

Buk. §. 74; **Istr.** §. 78; **Krain** §. 57; **Nied.-Oest.** §. 75; **Steierm.** §. 73 alle anderen §. 79.

Böhm. setzt der lit. b bei: in welchem Verhältnisse diese Vor- und Nachtheile zu einander stehen, und insbesondere bei Anlagen, durch welche eine schädliche Aenderung der Beschaffenheit des Wassers herbeigeführt wird, ob hiedurch eine nur unerhebliche oder wesentliche Belästigung oder Benachtheiligung Dritter entsteht, dann ob diese Anlage etwa nur gegen Leistung einer bestimmten Entschädigung an die Benachtheiligten zulässig sei.

Ob.-Oest. und **Salzb.** fügen bei lit. c hinzu: „und ob die etwa beantragte Stauung aus denselben Rücksichten ausführbar sei".

---

[1]) Ob die Durchführung eines Unternehmens finanziell gesichert ist, haben die Behörden nach freiem Ermessen zu prüfen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1887, Z. 1542, Samml. Budwinski Nr. 3557).

(§. 80.)

Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zur Abgabe ihrer Erklärung mitzutheilen.

Buk. §. 75 erster Absatz; **Istr.** §. 79; **Krain** §. 58; **Nied.-Oest.** §. 76; **Steierm.** §. 74 erster Absatz; alle andern §. 80.

Gal. sagt: „zur Aufklärung" statt: zu ihrer Erklärung.

Mähr. sagt: „zur Abgabe ihrer Erklärung".

Durch die Vorlage eines alle Momente des Unternehmens umfassenden Entwurfes (§. 78) und die vorläufige Prüfung desselben (§. 79)[1]) sollen Kosten und Nachtheile erfolgloser Verhandlungen von vornherein verhütet und gegebenen Falles eine feste Grundlage für die weitere Verhandlung gewonnen werden. In der Absicht der Ministerialcommission lag es, daß die Unternehmung in jedem Falle durch Sachverständige geprüft werde, daß aber die Prüfung nur nöthigenfalls an Ort und Stelle vorgenommen werden sollte. Um dem Gesetze diesen Sinn zu geben, wurden über Antrag Stählin's die beiden Worte „Sachverständige" und „nöthigenfalls" durch den Beistrich getrennt. Die vorläufige Prüfung ohne Ortsbesichtigung wird in den meisten Fällen in der einfachsten Weise dadurch vorgenommen, daß das Gesuch dem der politischen Behörde zugewiesenen Bauamte zur Aeußerung übergeben wird. Nur dort, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, ist nebst der ohnehin im §. 84 vorgeschriebenen commissionellen Verhandlung, auf welcher der Schwerpunkt des Verfahrens beruht, noch eine Art Vorcommission mittelst Ortsbesichtigung abzuhalten. Dieselbe wird in der Regel durch das Bezirksbauamt vorgenommen, kann aber auch von der Behörde selbst unter Beiziehung der Sachverständigen und Parteien vorgenommen oder auch einem Sachverständigen allein übertragen werden. Zur Prüfung genügt in der Regel ein Sachverständiger, wenn derselbe die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt; sind aber schwierigere Verhältnisse zu beurtheilen, oder solche, welche Specialkenntnisse erheischen, z. B. nebst der Wasserbautechnik auch noch besondere landwirthschaftliche, forstliche, medicinische, chemische Kenntnisse, solche in Fischereisachen, in Schifffahrtsangelegenheiten u. dgl., so müssen mehrere verwendet werden. Die Sachverständigen hat die Behörde zu ernennen, den Parteien steht es jedoch frei, der Behörde Sachverständige vorzuschlagen oder nach §. 84 sachkundige Beistände zur Prüfung mitzubringen. Wird die Prüfung an Ort und Stelle vorgenommen, so ist zu derselben selbstverständlich auch der Antragsteller beizuziehen. Auch können der Antragsteller und auch andere Betheiligte vorläufig schriftlich oder mündlich vernommen werden, um etwa nothwendige Aufklärungen über das Unternehmen im Allgemeinen oder über die Fragepunkte des §. 79 zu ertheilen oder gemäß §. 80 die Erklärung über etwa bestehende Bedenken abzugeben. Wo eine solche Vernehmung stattfindet, ist es den Antragstellern und anderen Betheiligten gestattet, außer den im §. 79 erwähnten Fragen auch noch andere zur weiteren Er-

[1]) Analog §. 162 des ungarischen Gesetzes.

hebung und vorläufigen Erörterung durch die Sachverständigen in Vorschlag zu bringen, wie auch die Behörde selbst und die Sachverständigen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Falles die Erhebungen noch weiter auszudehnen berechtigt sind. Das Ergebniß der Vorprüfung ist entweder in einem Protokolle oder einem schriftlichen Gutachten zusammenzufassen; dabei sind in den Vorlagen, Plänen und Zeichnungen u. s. w. die Ergänzungen und Berichtigungen, die sich bei der Prüfung ergeben haben, einzeln zu bemerken. Entsprechend der Bestimmung des Gesetzes, welche die vorläufige Prüfung nur nöthigen Falles an Ort und Stelle vorschreibt, wird in der Praxis eine solche vorläufige Prüfung des Unternehmens an Ort und Stelle vor der commissionellen Verhandlung des §. 84 nur bei besonders schwierigen Fällen vorgenommen; in der Regel wird diese Prüfung mit der commissionellen Verhandlung des §. 84 selbst verbunden und zumeist nur auf jene Erhebungspunkte ausgedehnt, welche für die zu fällende Entscheidung erheblich sind. Es hat sich dieser Vorgang, welcher rascher zum Ziele führt, daferne nur die commissionelle Verhandlung selbst mit der erforderlichen Gründlichkeit gepflogen wird, in der Regel als zweckmäßig erwiesen.[1])

---

[1]) In diesem Sinne entschied auch in einem speciellen Falle der Verwaltungsgerichtshof wie folgt: Aus dem Wortlaute des §. 79 ergibt sich, daß es keineswegs in der Absicht des Gesetzes gelegen ist, jedes Gesuch um Bewilligung einer Wasserbenützungsanlage einer zweimaligen Parteien- und commissionellen Verhandlung zu unterziehen und daß vielmehr die Anordnung dieses Paragraphen nur darauf abzielt, die Verhandlung vorzubereiten, eventuell — wenn gegen die Erreichbarkeit des angestrebten Zweckes Bedenken obwalten — die Verhandlung entbehrlich zu machen. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1879, Z. 924 (Samml. Budwinski Nr. 490). — Die böhmische Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. October 1872, Z. 54335 an alle k. k. Bezirkshauptmänner, dann den Prager und Reichenberger Magistrat und an alle Handels- und Gewerbekammern nachstehende Normen mitgetheilt, welche auch in den übrigen Ländern Beachtung verdienen. Bei dem Einlangen von Gesuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage für industrielle Unternehmungen, mit welcher auch die Benützung einer Wasserkraft oder auch nur der bloße Wasserverbrauch voraussichtlich unumgänglich nothwendig erscheint, wie z. B. bei Zuckerfabriken mit Dampfkraft und Condensationsapparaten, bei Errichtung immobiler Dampfmaschinen überhaupt u. dgl., sind diese Gesuche und deren Beilagen stets sofort und eindringlich nach Weisung des Wasserrechtsgesetzes (VI. Abschnitt) zu prüfen und dieselben noch vor Beginn der commissionellen Localerhebung nöthigen Falles gründlich vervollständigen zu lassen, sobald es sich herausstellen sollte, daß die Erörterung, Erhebung und Entscheidung auch der Wasserbezugsfrage dabei voraussichtlich zur Sprache kommen müsse. Bei den Localcommissionen, resp. den Verhandlungen aber ist über diese Frage auch dann, wenn von derselben in der bezüglichen Eingabe Umgang genommen worden sein sollte, von dem Commissionsleiter in allen derartigen Fällen mit Zuziehung eines technischen k. k. Beamten vorschriftsmäßig zu verhandeln; wenn dieselbe aber aus was immer für einem Hindernisse nicht zum vollsten Abschlusse gelangen sollte, so ist die Genehmigung der Betriebsanlage und des vorgelegten Planes, beziehungsweise der darin angedeuteten Wasserbenützung entweder bis zur vollständigen Erledigung dieser letzteren Frage gänzlich zu versagen, oder aber in besonders dringenden Fällen in der ämtlichen Licenz ausdrücklich zu betonen, daß vor rechtskräftiger Entscheidung über das etwaige Wasserbenützungsrecht der beabsichtigte industrielle Betrieb keinesfalls begonnen werden dürfe. In allen solchen Fällen aber ist die Gewerbefrage jederzeit

Die Prüfung in Bezug auf öffentliche Interessen hat sich namentlich auf die Beobachtung der bestehenden bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken. Alle hierauf Bezug nehmenden Erhebungen sind daher auch — wie dies auch bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen im §. 85 ausdrücklich vorgeschrieben ist — thunlichst unter Einem, daher, wo im Sinne der §§. 79 und 80 ein Vorverfahren stattfindet, auch schon in diesem gemeinschaftlich zu pflegen — namentlich gilt dies auch vom sanitären Standpunkte.[1]) Wird die Concession zur Errichtung einer industriellen Anlage nachgesucht, welche Wasser zu ihrem Betriebe verwendet, oder ihre festen oder flüssigen Abgänge dem Boden oder anderen Gewässern übergeben will, so muß vom sanitären Standpunkte geprüft werden, ob durch den Betrieb die Gesundheit der Arbeiter beschädigt oder die nächste Umgebung belästigt oder gefährdet werden kann und es wird nothwendig sein, in jedem einzelnen Falle die ganze Anlage (Lage, Ausdehnung, Größe, ihre Entfernung von Wohnungen, anderen Etablissements, Brunnen u. s. w.), die Betriebsweise und die Betriebsmittel (Rohmaterialien, ihre Aufbewahrung und Verarbeitung, die hiezu verwendeten Geräthschaften und Kräfte) im Detail und im gegenseitigen Zusammenhange auf ihre gesundheitliche Bedeutung zu beurtheilen. Besonders aber wird man auf die festen, flüssigen und flüchtigen Abgänge der Fabrik sein Hauptaugenmerk richten müssen und zu prüfen haben, ob durch dieselben der Luftkreis und in welchem Maße inficirt, der Boden verunreinigt, fließende oder andere Gewässer gesundheitlich geschädigt werden. Ist letzteres der Fall, zeigt es sich, daß durch den Gewerbebetrieb für die Nachbarschaft oder für die Oeffentlichkeit irgend ein Nachtheil entstehen wird, dann kann die Concession solange nicht ertheilt werden, bis alle Einrichtungen hergestellt sind, durch welche die Anrainer und die anderen Interessenten vor Schaden, Belästigung und Gefahr ausreichend geschützt erscheinen. Die Sanitätspolizei braucht dem Concessionswerber die Mittel hiezu nicht namhaft zu machen; mit dem Vorschreiben bestimmter Mittel übernimmt die concessionirende Behörde eine gewisse Verantwortlichkeit für die Wirksamkeit derselben; die Fabriken mögen sich daher selbst kümmern, zweckentsprechende Präservativ-Einrichtungen aufzufinden.[2])

Die Fragepunkte a — e des §. 79 bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Es genügen folgende Bemerkungen:

Im Sinne des Punktes a erscheint es auch als Aufgabe der politischen Behörde, beziehungsweise des mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen, die Partei zu belehren, „in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle". Indem unser Gesetz den Behörden eine solche Belehrung ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, hat es für das

---

auch mit der Frage über die Benützung des Wassers zu verbinden, und über beide diese Fragen gleichzeitig das Amt zu handeln.

[1]) Auch die Wahrnehmung der Sanitätsrücksichten ist in dritter Instanz dem Ackerbauministerium überwiesen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1889, Z. 2161, Samml. Budwinski Nr. 4747).

[2]) Nowak, Lehrbuch der Hygiene, S. 575 und 576.

erfolgreiche Zustandekommen wirthschaftlicher Unternehmungen weit mehr gesorgt, als man gewöhnlich glaubt. Die Untersuchung, ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle, hat sich aber nicht bloß auf die technischen, sondern auch auf die juristischen Momente zu erstrecken. Bestehen Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser, so kommen dabei vorzüglich die zum §. 93 gegebenen Rathschläge über Feststellung von Gebrauchszeiten, den Wassergebrauch zweckmäßig regelnde Bedingungen und wirthschaftliche Einrichtungen zur Anwendung, um jeden Anspruch zu befriedigen. Nach §§. 79 und 80 W. R. G. sind die Behörden angewiesen, darauf Rücksicht zu nehmen, ob der angestrebte Zweck überhaupt erreichbar erscheine, und ob das Unternehmen als ausführbar sich darstelle, welche beiden Momente dann jedenfalls nicht zutreffen, wenn dem Projectanten überhaupt das Dispositionsrecht über die den Gegenstand des Projectes bildende Sache abgeht. Es ist daher die Legitimation zur Sache von den Administrativbehörden auch im Wasserrechtsverfahren zu beachten.[1])

Zu lit. b hat die politische Behörde auch ins Klare zu stellen, also von Amtswegen zu erheben, ob und welche Benachtheiligung Dritter die Anlage zur Folge habe. — Das böhmische Wasserrechtsgesetz enthält zu lit. b einen sehr wesentlichen Beisatz, welcher nach den Motiven beigefügt wurde, um anzudeuten, daß nicht jede Verunreinigung des Wassers unzulässig und unerlaubt sei, weil sonst manche Industrie, ja selbst landwirthschaftliche Vorkehrungen ganz unmöglich gemacht würden. Das Gleiche gilt auch von unwesentlichen Belästigungen oder Benachtheiligungen, welche sich die älteren Werke oder Anlagen bei dem Entstehen neuer Anlagen gegen Entschädigung gefallen lassen müssen. In einem speciellen Falle wurde entschieden, daß für Belästigungen durch erhöhte Controle u. dgl., welche den älteren Werken durch das Entstehen neuer Unternehmungen zugehen, denselben eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen ist. Dieselbe ist in Ermanglung eines Uebereinkommens von der Verwaltungsbehörde zu ermitteln und festzustellen, weil die Leistung der Entschädigung in diesem Falle als eine Consensbedingung anzusehen und daher auch von der Verwaltungsbehörde in ihrem gesammten Umfange zu formuliren ist.[2])

Der bei den Verhandlungen in der Regel am meisten bestrittene Punkt ist jener unter lit. c: ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei. Durch diese Anordnung hat das Gesetz abermals angedeutet, wie sehr dasselbe den Behörden den Schutz der bestehenden Rechte zur Pflicht machen wollte. Auch zu diesem Punkte sind aber zugleich die schon zu Punkt a erwähnten, bei §. 93 vorkommenden Rathschläge zu beachten, um für neue Unternehmungen neben den bereits bestehenden möglichst die Grundlage zu schaffen.

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1889, Z. 3562, Samml. Budwinski Nr. 4475.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. Juni 1879, Z. 2334.

Im Absatze d spricht das Gesetz nur von einer landwirthschaftlichen Benützung, welcher die geplante industrielle Unternehmung unüberwindliche Hindernisse bereiten würde, die sich durch Bestimmung eines anderen Punktes für letztere etwa vermeiden lassen, während die landwirthschaftliche Benützung an einen bestimmten Punkt gebunden ist. Der gleiche Fall kann auch bei manchen industriellen Unternehmungen eintreten. Es tauchen zuweilen Projecte an gut gelegenen Gewässern auf, deren einziger Zweck die Erpressung von Entschädigungen von späteren größeren industriellen Unternehmungen ist, denen sie ein Hinderniß bereiten. Es ist daher auch auf solche Fälle das Augenmerk zu lenken.

Das Resultat der Vorprüfung ist nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschieden:

a) wird das Gesuch als unvollständig befunden und sind die Gebrechen derart, daß sie am leichtesten durch den Antragsteller selbst verbessert werden können, so ist demselben das Gesuch mit einer sachgemäßen Belehrung zur Verbesserung zurückzustellen;

b) sind die Gebrechen derart, daß sie zweckmäßiger bei der Prüfung an Ort und Stelle behoben werden können, so ist dies zu veranlassen. Das Gleiche gilt, wenn eine vorläufige Prüfung an Ort und Stelle nicht vorgenommen wird, und die Behebung der Gebrechen zweckmäßig der nach §. 84 abzuhaltenden Commission vorbehalten werden kann;

c) stehen der Unternehmung öffentliche Rücksichten entgegen, so ist das Gesuch, es mögen dieselben sofort oder erst bei der Prüfung an Ort und Stelle mit Bestimmtheit erkannt werden, ohne weitere nach §. 84 zu pflegende Verhandlung abzuweisen. Derlei öffentliche Rücksichten, welche einer Unternehmung entgegenstehen, sind, z. B. wenn die angesuchte Wasserbenützung der Schiff- oder Floßfahrt Hindernisse oder Schwierigkeiten bereiten, Ueberschwemmungen oder Versumpfungen begünstigen, sonstige Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Eigenthum herbeiführen könnte, wenn die Anlage den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht, wenn sie erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könnte u. dgl.;

d) ist es zweifelhaft, ob öffentliche Interessen entgegenstehen, so ist das Verfahren fortzusetzen und diese Frage der weiteren Verhandlung des §. 84 und dem Erkenntnisse nach §. 86 vorzubehalten. Uebrigens mag es in vielen Fällen zweckmäßig sein, auch diese Zweifel und Bedenken schon vorläufig den Unternehmern mitzutheilen und es ihnen zu überlassen, ob sie die Fortsetzung der Verhandlung wünschen;

e) stellen sich mit Rücksicht auf die Fragepunkte a—d Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, ob die Unternehmung wirkliche Vortheile im allgemeinen Interesse oder auch in jenem des Unternehmers erwarten, oder nicht etwa überwiegende Nachtheile besorgen lasse, ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits be-

stehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei, ob die beabsichtigte Anlage nicht etwa späteren, vielleicht in volkswirthschaftlicher Beziehung wichtigeren Unternehmungen unüberwindliche Hindernisse bereite u. dgl., so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen und sind dieselben namentlich im Sinne der Fragepunkte a und d auch auf die allfälligen möglichen Verbesserungen aufmerksam zu machen. Das Gleiche gilt zum Fragepunkte e bezüglich der Abtretung oder Belastung fremden Eigenthums, daferne noch andere als die schon im Gesuche nach der Weisung des §. 78, lit. e angegebenen fremden Liegenschaften in Anspruch genommen werden;

f) stellen sich keine Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche entgegen, oder sind die Bedenken beseitigt, oder beharren die Gesuchsteller auf ihrem Plane, so ist weiter nach den §§. 81—83 vorzugehen.

Wird eine Vorprüfung an Ort und Stelle nicht vorgenommen und ergeben sich die fraglichen Bedenken bei der commissionellen Verhandlung nach §. 84 und können dieselben vom Unternehmer nicht behoben werden, so erfolgt die Abweisung des Gesuches und bleibt es dem Unternehmer vorbehalten, entweder die Berufung an die höhere Instanz zu ergreifen oder ein neues Gesuch zu überreichen, dem die fraglichen Bedenken nicht entgegenstehen. Aus dem Wortlaute der Erhebungspunkte a—d des §. 79 muß geschlossen werden, daß die Verwaltungsbehörden berechtigt sind, unzweckmäßig geplanten Unternehmungen, oder solchen, welche keinerlei Vortheile erwarten lassen, für welche die verfügbare Wassermenge nicht genügend ausreicht, oder welche späteren wichtigeren Unternehmungen wesentliche Hindernisse bereiten würden, die Genehmigung zu versagen.[1])

Das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117 enthält bezüglich des Vorverfahrens die folgenden Bestimmungen:

§. 9. Als Unternehmer solcher, unter Anwendung dieses Gesetzes auszuführenden Werke zur thunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer können die Staatsverwaltung, betheiligte Länder, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten einzeln oder in Gemeinschaft auftreten.

Der Unternehmer hat die vorgeschlagene Begrenzung des Arbeitsfeldes und das Generalproject für die auszuführenden Arbeiten vorzulegen; das Nähere über die Einrichtung und Vorlage des Generalprojectes ist im Verordnungswege zu bestimmen.[2])

§. 10. Auf Grund des Generalprojectes entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den anderen etwa betheiligten Ministern über die öffentliche

[1]) In diesem Sinne liegen auch wiederholte Entscheidungen vor: Die Frage, ob eine angesuchte Wasserbenützung für den Projectanten rentabel sein werde oder nicht, entzieht sich in der Regel der Beurtheilung der Behörden und kann daher nicht als Abweisungsgrund für ein sonst zulässiges Project geltend gemacht werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Juni 1877, Z. 4563). Doch soll durch Verleihung nutzloser, vom Concessionswerber selbst rücksichtlich des Zweckes nicht genau präcisirter Wasserbenützungsrechte an öffentlichen Gewässern späteren nützlicheren Projecten nicht vorgegriffen werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. December 1877, Z. 13340).

[2]) Die bezügliche Verordnung ist unterm 18. December 1885, R. G. B. Nr. 2 ex 1886 erlassen worden.

Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im Allgemeinen, sowie darüber, ob sich insbesondere das vorgelegte Generalproject zur weiteren Verhandlung eignet.

§. 11. Hat der Ackerbauminister erkannt, daß sich das Generalproject in seiner ursprünglichen oder in einer einvernehmlich mit dem Unternehmer abgeänderten Form zur weiteren Verhandlung eignet, so ist dasselbe zunächst vom Unternehmer durch die genaue Ermittlung der Abgrenzung des Arbeitsfeldes, sowie aller einzelnen daselbst zu treffenden Vorkehrungen und durch entsprechende Vervollständigung des Situationsplanes zu ergänzen und der zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer besonderen Angabe jener Grundparcellen, hinsichtlich deren Maßnahmen im Sinne der §§. 4 oder 6 beabsichtigt sind, und jener Wasserberechtigten, deren Rechte durch die geplanten Vorkehrungen berührt werden, vorzulegen.

§§. 81—83.

Aufforderungsverfahren.

(§. 81.)

Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

Buk. §. 75 zweiter Absatz; Istr. §. 80; Krain §. 59; Ried.-Oest. §. 77; Steierm. §. 74 zweiter Absatz; alle andern §. 81.

Mähr. setzt: „in der Regel — ausnahmsweise", statt: „entweder — oder".

Ried.-Oest. setzt: „Aufforderungs-".

(§. 82.)

Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

Buk. §. 76; Istr. §. 81; Krain §. 60; Ried.-Oest. §. 78; Steierm. §. 75; alle andern §. 82.

Böhm. läßt den Satz: „ohne daß ꝛc." weg.

Buk. und Gal. schalten im ersten Absatze nach „Gemeinden" ein: und Gutsgebieten.

Istr. schaltet in der Mitte des ersten Absatzes nach den Worten „anzuberaumen, bei welcher die" ein: „von den Betheiligten mit Einschluß der allfälligen Hypothekargläubiger". Im zweiten Absatze sind die Worte „sowie . . . Grundstücke" weggelassen.

Kärnth. setzt nach: „zuzustellen" bloß: Es bleibt jedoch denjenigen, welche sich in ihren Privatrechten benachtheiligt halten, zur Geltendmachung derselben der Rechtsweg vorbehalten (§. 75).

Mähr. sagt: — — zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Erfolglosigkeit der Zustellung das weitere Verfahren beanständet werden kann. Für die unbekannten Theilnehmer oder Berechtigten, sowie für jene, an welche die besondere Verständigung ergangen, die Zustellung jedoch erfolglos geblieben ist, ist ein Curator zu ernennen und in dem Edicte zu bezeichnen.

Nied.-Oest. sagt: — — zuzustellen, und der Beweis der geschehenen Verständigung bei der Verhandlung vorzulegen. Statt des Eingangswortes Aufgebotsverfahren steht „Aufforderungsverfahren".

Steierm. sagt im ersten Absatze: — commissionellen Verhandlung mit dem ausdrücklichen Beisatze anzuberaumen, daß die nicht schon früher — und setzt im zweiten Absatze statt sowie: „insbesondere".

(§. 83.)

Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt, und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers sowie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

Buk. §. 77; **Istr.** §. 82; **Krain** §. 61; **Nied.-Oest.** §. 79; **Steierm.** §. 76; alle andern §. 83.

Kärnth. §. 83 lautet: Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt, und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben hat und die Frist zur Verhandlung abgekürzt werden kann, im Uebrigen aber die Bestimmungen des §. 82 gelten.

Mähr. §. 83 lautet: Sind sämmtliche Betheiligte bekannt, und deren unmittelbare Verständigung möglich, ferner wenn es sich um ein Unternehmen von ersichtlich geringerer Wichtigkeit handelt, hat das abgekürzte Verfahren einzutreten, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat. — In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, vorbehalten, ihre allfälligen Einwendungen mündlich oder schriftlich, binnen einer von der Behörde festzustellenden unerstreckbaren vierzehntägigen Frist einzubringen.

Die §§. 81, 82 und 83 behandeln jenen Theil des Verfahrens, welcher bestimmt ist, den Plan des Unternehmens zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und denselben die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Rechte und In-

tereſſen zu wahren. Dieſes weitere Verfahren iſt entweder ein Aufgebots- (Edictal-) oder ein abgekürztes Verfahren. Auf beide wird auch der allgemeine Ausdruck: „Aufforderungsverfahren" angewendet. Das niederöſterreichiſche Landesgeſetz bezeichnet das Aufgebotsverfahren als Aufforderungsverfahren. Der Grundſatz des Waſſerrechtsgeſetzes, daß erworbene Rechte zu ſchützen ſind, kann ſeine Verwirklichung nur dadurch finden, daß jeder Verleihung neuer Rechte eine Conſtatirung der beſtehenden Rechte vorausgehen muß. Die Conſtatirung wird erreicht durch die Vorrufung aller Betheiligten, ſei es durch unmittelbar an dieſelben gerichtete Vorladungen oder im Wege der Gemeinde oder durch das Edictalverfahren. Das geſammte Conceſſionsverfahren beruht ſonach auf dem Princip der Publicität; die Erwerbung von Waſſerbenützungsrechten, die Errichtung ſowohl als die Abänderung von Anlagen kann nur geſchehen mit Wiſſen und nach Anhörung der Betheiligten, unter Leitung und mit Genehmigung der öffentlichen Behörden. Durch das Auflegen des Planes ſchon vor der Verhandlung ſoll die letztere gehörig vorbereitet und ſollen die Betheiligten vor Ueberraſchungen geſichert werden. Das Aufforderungsverfahren verfolgt aber auch zugleich den Zweck, das Unternehmen gegen die Einſprachen von Grundeigenthümern und Waſſerbenützungsberechtigten, deren Grundſtücke, Anlagen oder Waſſerbenützungsrechte dadurch berührt ſind, zu ſichern, indem es den Unternehmern die Möglichkeit gewährt, ſich über die dem Plane etwa entgegenſtehenden Rechte und Intereſſen dritter Perſonen Gewißheit zu verſchaffen und indem das Geſetz zugleich dieſen Perſonen die Pflicht der Anmeldung ihrer Einwendungen bei Gefahr des Verluſtes derſelben unter beſtimmten Beſchränkungen auferlegt. Das Aufforderungsverfahren findet auf alle Unternehmungen induſtrieller wie landwirthſchaftlicher und ſonſtiger Art Anwendung. Die Einleitung des Aufforderungsverfahrens kann aber nicht bloß dann ſtattfinden, wenn es ſich um die Bewilligung von neuen Anlagen handelt, ſondern auch bei Aenderungen oder Wiederherſtellung beſtehender Anlagen.[1])

Das Geſetz unterſcheidet zwiſchen Aufgebots- (Edictal-) oder abgekürztem Verfahren. Erſteres ſoll die Regel, letzteres die Ausnahme bilden. Das Aufgebotsverfahren findet entweder dann ſtatt, wenn der Bewilligungswerber es verlangt, um ſich gegen ſpätere Einwendungen zu ſchützen, oder wenn die Behörde mit Rückſicht auf die Wichtigkeit der Unternehmung es einzuleiten findet, um den Betheiligten Gelegenheit zu geben, ihre Rechte und Intereſſen rechtzeitig zu wahren. Als wichtigere Fälle, in welchen das Aufgebotsverfahren ſtattfinden ſoll, bezeichnen die Motive von 1867 namentlich ſolche, bei welchen es ſich um Veränderung der Höhe und des Laufes des Waſſers handelt. Der Entwurf der Miniſterialcommiſſion hatte vielleicht mit größerer Berechtigung das abgekürzte Verfahren dann zugelaſſen, wenn die Behörde keinen Grund hat, anzunehmen, daß außer den ihr bekannten noch andere ihr nicht bekannte Perſonen beſtehen, deren Rechte durch die beabſichtigte Unternehmung berührt werden und wenn von dem

[1]) Entſcheidung des Ackerbauminiſteriums vom 14. October 1881, Z. 4492.

Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt wird. In diesem Sinne faßt in der Regel auch die Praxis die Sache auf, und trifft insoferne auch mit dem Gesetze zusammen, weil Unternehmungen von geringerer Wichtigkeit solche sind, deren Einfluß auf die Wasserverhältnisse sich leicht beurtheilen läßt und bei denen daher auch mit Sicherheit bemessen werden kann, welche Personen betheiligt sein können, wogegen Unternehmungen, welche größere Wassermassen der Umgebung entziehen oder die Höhe des Wasserstandes auf weitere Strecken hin verändern, zweifellos als solche anzusehen sind, für welche das Aufgebotsverfahren, auch wenn der Unternehmer es nicht verlangt, von Amtswegen einzuleiten ist. Hat die Behörde keinen Grund, anzunehmen, daß außer den ihr bekannten noch andere ihr nicht bekannte Personen bestehen, deren Rechte durch die beabsichtigte Anlage berührt werden, so kann sie, wenn der Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt, von demselben absehen.[1]) Das Verfahren nach den §§. 82 oder 83 tritt auch dann ein, wenn der Unternehmer die Zustimmung der bekannten Betheiligten außeramtlich erwirkt hat und sich hierüber ausweiset, weil auch noch Andere betheiligt sein können und auch das öffentliche Interesse in der Regel durch dieses Verfahren am besten gewahrt wird. Nach Umständen können bei größeren Unternehmungen auch einzelne Wasserbauten, welche mit fremden Rechten noch in keine Collision treten, vorerst im abgekürzten Verfahren behandelt und kann das Aufgebotsverfahren für die weitere Durchführung der Unternehmung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Sowohl im Aufgebots- als im abgekürzten Verfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch *Anschlag* in den betreffenden Gemeinden kundzumachen. Die öffentliche Kundmachung des Unternehmens muß Namen, Stand und Wohnort des Antragstellers, die Bezeichnung des Gewässers und des Grundstückes, wo die Anlage errichtet werden soll, die Aufforderung, etwaige Einwendungen in dem festzusetzenden Termin anzumelden und die Angabe der Behörde, bei welcher dies zu geschehen hat, ferner den Hinweis darauf enthalten, wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ein-

---

[1]) Nach der Vollzugsvorschrift zum badischen Wassergesetze ist in folgenden Fällen eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen:

a) bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen für Wasserbetriebswerke;
b) bei Benützung von öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässern mittelst besonderer Anlagen;
c) bei sonstiger Wasserbenützung, welche nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich eine erheblichere Einwirkung auf das Eigenthum oder die Anlagen Dritter ausüben kann, insbesondere bei Errichtung und wesentlicher Aenderung von Anlagen, wodurch der gewöhnliche Lauf des Wassers geändert wird, von Sammelweihern, von größeren Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, bei der beabsichtigen Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe;
d) wenn der Antragsteller die Erlassung einer Bekanntmachung ausdrücklich begehrt.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, überall da, wo nach Lage der Verhältnisse besondere Gründe dafür sprechen, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens anzuordnen.

sicht aufliegen. Zugleich ist ein Termin zur commissionellen Verhandlung mit dem ausdrücklichen Beisatze anzuberaumen, daß die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde. In jedem der beiden Verfahren ist dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten die Kundmachung besonders zuzustellen. Den Betheiligten muß gestattet werden, nicht bloß den Plan, sondern das ganze Concessionsgesuch sammt allen Beilagen einzusehen. In der Regel ist ihnen auch zu gestatten, unter den normalmäßigen Vorsichten Abschriften zu nehmen und Copien sich anzufertigen.[1]) Die Unterschiede zwischen beiden Verfahren bestehen in Folgendem:

a) im abgekürzten Verfahren wird die Beschreibung (Kundmachung) nur in den „betreffenden" Gemeinden veröffentlicht, d. h. in denjenigen, in welchen die Anlagen oder Theile derselben entweder selbst gelegen sind, oder auf deren Wasserverhältnisse dieselben irgend welchen Einfluß üben können, sei es, daß die Beschaffenheit des Wassers, der Lauf, das Gefälle, die Höhe des Wasserstandes geändert, die Ufer gefährdet oder fremde Rechte benachtheiligt werden könnten. Im Aufgebotsverfahren wird die Kundmachung auch noch in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden veröffentlicht und dreimal in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter (Zeitungen) eingeschaltet;

b) der Termin zur commissionellen Verhandlung wird im Aufgebotsverfahren auf vier bis sechs Wochen festgesetzt, im abgekürzten Verfahren soll die Verhandlung längstens binnen vier Wochen stattfinden;

c) im Aufgebotsverfahren darf das weitere Verfahren wegen Unterlassung der Verständigung einzelner Betheiligter nicht beanständet werden, im abgekürzten Verfahren bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage vor dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.[2])

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 14. Februar 1881, Z. 10402.

[2]) Aus §. 83, Absatz 2 geht hervor, daß der Umstand, daß die Vorladung der Betheiligten nicht mindestens acht Tage vor der Verhandlung zur Durchführung gelangte, eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht zur Folge hat, da das Gesetz als Rechtsfolge eines solchen Vorkommens lediglich den Vorbehalt statuirt, daß den überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig geladenen Betheiligten der Rechtsweg zur Geltendmachung privatrechtlicher Einwendungen offen bleibt. Es folgt also aus dieser Bestimmung, daß ein auf Grund des abgekürzten Verfahrens ergangenes wasserrechtliches Erkenntniß bezüglich aller öffentlichen, insbesondere bezüglich aller dem Wasserrechte angehörigen Einwendungen die Rechtskraft auch

Auf Grund der Vorlagen, der nach §. 79 etwa vorgenommenen Vorprüfung, Einsicht der Wasserkarten oder Katastralmappen oder sonstiger Erhebungen werden die Betheiligten möglichst ermittelt und wird ihnen die Kundmachung mittelst Zustellungsliste durch die Gemeinde eröffnet. Bei besonders wichtigen Fällen kann auch eine Rücksprache mit den Gerichtsbehörden oder Einsicht der Grundbücher stattfinden, wenn die Verhältnisse des Einzelfalles einen solchen Vorgang als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen. Die in anderen Ländern vorgeschriebene Offenlegung des Gesuches und der Beilagen in der Kanzlei jener Gemeinde, in welcher das Unternehmen ganz oder zum größeren Theil ausgeführt werden soll, ist im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Nach Umständen kann jedoch auch diese Form der Offenlegung gewählt und kann, wo die Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, der Gemeindevorstehung ein Exemplar des Concessionsgesuches und der sämmtlichen Beilagen übergeben werden, weil in dieser Weise die Betheiligten am besten in die Lage versetzt werden, von dem Gegenstande Einsicht zu nehmen. Doch ist dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben und kann daher auch die Auflage zur Einsicht bei der politischen Behörde erfolgen.

Als Betheiligte sind anzusehen: die Eigenthümer des Privatgewässers, die Besitzer der benachbarten Werke und Anlagen und der nachbarlichen Grundstücke, sowie alle jene, denen an oder in den betreffenden Wasserstrecken Wasserbenützungsrechte zustehen, die Triftberechtigten, die Vorstände etwa betheiligter Wassergenossenschaften u. s. w., insbesondere auch die Gemeindevorstehungen mit Rücksicht auf die von denselben zu wahrenden gemeindlichen und öffentlichen Interessen. Soll eine Wasserbenützungsanlage in einem Gewässer errichtet werden, dessen Regulirung der Landesfond, ein Bezirk, eine Gemeinde oder eine Genossenschaft unternommen hat, oder in der Nähe einer Straße, eines Gemeindeweges oder einer Eisenbahn, so ist die Kundmachung über das Unternehmen den betreffenden Organen der Betheiligten mitzutheilen; nach Umständen ist deren Aeußerung schriftlich einzuholen, was namentlich in Böhmen gegenüber dem Landesausschuß besonders vorgeschrieben ist. Den Fischereiberechtigten steht laut §. 39 nicht das Recht des Widerspruches, sondern nur das Recht auf angemessene Schadloshaltung zu; ihre Vorladung zu den Verhandlungen hat daher in der Regel zu unterbleiben. Erscheinen sie dennoch, so sind sie selbstverständlich mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu hören, sowie es auch dem Unternehmer freisteht, ihre Vorladung zu beantragen und der Behörde, dieselbe allenfalls auch von Amtswegen zu veranlassen, falls dies der Zweck des Verfahrens angemessen erscheinen läßt. In jenen Ländern, für welche Fischereigesetze bestehen, ist dagegen ausdrücklich vorgeschrieben, daß aus Anlaß gewerblicher oder anderweitiger Anlagen, bei welchen Wasserbenützungen vor-

---

dann beschreiten kann, wenn zwischen dem Tage der Durchführung der Verhandlung und ihrer edictalen Verlautbarung nur ein Zeitraum von weniger als acht Tagen gelegen war (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar 1897, Z. 825).

kommen, und bei welchen nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen, nach den bestehenden Gewerbe- oder anderweitigen Gesetzen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, zu den bezüglichen Verhandlungen auch die dabei interessirten Fischereiberechtigten beizuziehen und deren begründete Einwendungen angemessen zu berücksichtigen sind.[1]) Die Pfandgläubiger oder Servitutsberechtigten der Grundstücke des Unternehmers sind nicht vorzuladen, sondern nur jene der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke. Dieselben können besonders dann benachtheiligt werden, wenn die zu den Anlagen erforderliche Grundabtretung oder Servitutsbestellung und die entsprechende Entschädigungsermittlung *nicht im amtlichen Wege*, sondern mittelst außeramtlichen Uebereinkommens erfolgt, und jenes Verfahren, welches §. 87 für die amtlichen Ermittlungen in Wasserrechtssachen zur Sicherung der Pfandgläubiger vorschreibt, bei außeramtlichen Abfindungen nicht oder nicht vollständig beobachtet wird. Bezüglich der Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten der Grundstücke des Unternehmers und der übrigen Betheiligten geht das Gesetz von dem Grundsatze aus, daß der am Verfahren betheiligte Eigenthümer des Grundes, indem er seine eigenen Rechte wahrnimmt, dadurch auch am besten die gleichartigen Interessen der auf seiner Liegenschaft intabulirten Gläubiger und Servitutsberechtigten vertritt. Das Gesetz unterläßt daher, die *besondere* Vorladung derselben zu den Verhandlungen vorzuschreiben; diese Personen können jedoch an der Verhandlung insoferne theilnehmen, als es auf Sicherung ihrer Rechte ankommt. Auf Wahrung der Rechte derselben ist auch von Amtswegen in allen Fällen Bedacht zu nehmen, wo die gegenseitigen Rechte dieser Personen und der unmittelbar Betheiligten in Widerstreit gerathen, oder wo gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung vorhanden ist.[2]) Handelt es sich um eine größere, namentlich eine genossenschaftliche Unternehmung und ist es wahrscheinlich, daß mehrere Verhandlungen nothwendig sein werden, so muß auch für die Bestellung gemeinschaftlicher Bevollmächtigter gesorgt werden.

---

[1]) Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg §. 45, Oberösterreich §. 29, Salzburg §. 16, ferner §. 16 des Fischerei-Polizei-Gesetzes für Mähren vom 27. December 1881, L. G. B. Nr. 79.

[2]) Daß es Aufgabe der Verwaltungsbehörden sei, in solchen Fällen Benachtheiligungen dritter Personen von Amtswegen entgegen zu treten, geht auch aus einer Entscheidung des Ackerbauministeriums hervor, in welcher ausgesprochen wurde, daß, wenn bei Einführung cultureller Maßregeln (daher auch bei Verhandlungen über die Wasserbenützung) Thatsachen zur behördlichen Kenntniß kommen, aus welchen der Bestand fremder Rechte hervorgeht, von Amtswegen auf eine solche Regelung hinzuwirken ist, welche fremden Rechten nicht nachtheilig ist (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. Juni 1877, Z. 1566). Da das Wasserrechtsgesetz auch die Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke zu den Verhandlungen besonders vorladen läßt, so müssen sie auch, wenn sie erscheinen, mit ihren Einsprüchen gehört werden und ist über dieselben, daferne sie Gegenstände betreffen, worüber nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden ist, die Entscheidung von den Verwaltungsbehörden zu fällen, wogegen auch dem Tabulargläubiger ein Recurs gestattet werden muß (gegentheilige Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Februar 1872, Z. 5472, Zeitschrift für Verwaltung ex 1872, S. 91).

Es erscheint zweckmäßig, in die nach den §§. 82 und 83 zu erlassenden Kundmachungen auch aufzunehmen, daß von den Nichterscheinenden angenommen werde, sie seien mit der vorzunehmenden Wahl gemeinschaftlicher Bevollmächtigter einverstanden. Wenn ein Betheiligter zur Verhandlung nicht vorgeladen wurde, so steht es ihm frei, im Instanzenzuge Abhilfe bei den höheren Verwaltungsbehörden zu suchen; wird er aber von letzteren abgewiesen, so bleibt ihm für allfällige Privatrechte der Rechtsweg vorbehalten. Dagegen ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach §. 3, lit. a des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 nicht zulässig.

Die Einwendungen, welche gegen ein Unternehmen vorgebracht werden können, bestehen entweder in Widersprüchen gegen das Unternehmen selbst oder gegen bestimmte Theile desselben oder betreffen die Entschädigungsfragen. Sie können ausgehen von Wasserbenützungsberechtigten oder von den Besitzern benachbarter Grundstücke oder von anderen Betheiligten. Im ersteren Falle können sie die Wassermasse betreffen, welche durch die neue Unternehmung in Anspruch genommen wird, oder den Wasserstand (Stauhöhe) oder die Beschaffenheit des Wassers, insoweit in diesen Verhältnissen Aenderungen beantragt werden. Die Besitzer benachbarter Grundstücke können Einwendungen erheben, insoweit ihre Grundstücke durch das Unternehmen selbst oder die mit demselben verbundenen Einrichtungen in nachtheiliger Weise beeinflußt werden u. dgl. Die bisher besprochenen Einwendungen gehen hervor aus einem mit der Unternehmung an sich nicht streitigen Rechtsverhältnisse, nämlich dem Besitze eines Grundstückes, eines Wasserbenützungsrechtes oder einer Wasseranlage, wofür der Besitzer eine Benachtheiligung durch die Unternehmung besorgt. Es können aber auch Einwendungen erhoben werden, welche ein besonderes zwischen der Unternehmung und dem Einsprecher bestehendes Privatrechtsverhältniß betreffen, z. B. über das streitige Eigenthum der Grundstücke oder der Gewässer, welche das Unternehmen verwenden will, über entgegenstehende Untersagungsrechte u. dgl. Die Einwendungen können entweder bei der commissionellen Verhandlung (§. 84) oder auch schon früher schriftlich oder mündlich, mit oder ohne weitere Begründung bei der Behörde eingebracht werden. Werden sie früher eingebracht, so erfolgt ihre weitere contradictorische Erörterung bei der Verhandlung. Von dem früheren Einlangen derselben ist der Unternehmer zu verständigen und ihm auch schon vor der Verhandlung die Einsicht zu gestatten, damit die Verhandlung selbst wohl vorbereitet und rascher zu Ende geführt werden kann. Das weitere Verfahren über erhobene Einsprüche regeln die §§. 84 ff. Die Wirkung erhobener privatrechtlicher Einwendungen ist aus §. 88 zu entnehmen und wird dort näher erörtert. Nicht erhobene Einwendungen sind im Aufgebotsverfahren bezüglich aller, im abgekürzten Verfahren bezüglich der zur Verhandlung rechtzeitig vorgeladenen aber nicht erschienenen Parteien als beseitigt anzusehen und können auch nicht mehr im Rechtswege geltend gemacht werden. Bezüglich der beim abgekürzten Verfahren nicht vorgeladenen und nicht erschienenen Parteien ist die Wirkung diese, daß die Be-

hörde zwar die Bewilligung nach §. 86 zu ertheilen hat, daß jedoch eine solche von der politischen Behörde ertheilte Bewilligung später im Rechtswege angefochten, nach Umständen also auch die Beseitigung der Anlage vom Civilrichter verfügt werden kann, wenn nachträglich solche Einwendungen erhoben und als begründet erkannt werden, welche die Einstellung der verliehenen Wasserbenützung oder die Beseitigung der hergestellten Anlagen im Gefolge haben. Auch aus den Berathungen der Ministerialcommission über die §§. 82 und 83 geht hervor, daß die Contumazirung bezüglich der in diesen Paragraphen erwähnten Einwendungen nicht bloß für das politische Verfahren platzgreife, sondern auch für den Rechtsweg. Eine solche Präclusion ist nothwendig, damit oft mit großen Kosten begonnene Unternehmungen nicht mitten in der Ausführung oder gar nach Herstellung der Anlagen durch Einsprüche dieser Art gestört werden. Es kann daher, da Privatrechte, welche in den Fällen der §§. 82 und 83 bei der Verhandlung nicht zur Geltung gebracht wurden, bei der Entscheidung *gesetzlich* nicht berücksichtigt werden dürfen, eine solche hierauf basirte Entscheidung wegen vermeintlicher *Verletzung* eines Privatrechtes auch nicht nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 vor dem Civilrichter angefochten werden, weil eben das Gesetz selbst den Rechtsverlust als Folge der unterlassenen Einwendung ausspricht. Der Ausdruck im §. 83, *„für allfällige Privatrechte bleibt der Rechtsweg offen"*, bezieht sich jedoch nur auf solche auf *besonderen privatrechtlichen Titeln* (Eigenthumsansprüche, Verträge, Dienstbarkeiten u. dgl.) beruhende Rechtsansprüche, über welche die Verwaltungsbehörden nach §. 88 zu entscheiden nicht berufen sind; dagegen gehören solche Ansprüche nicht auf den Rechtsweg, über welche von der Verwaltungsbehörde selbst zu entscheiden ist. Der Unterschied zwischen den Einwendungen der ersten und zweiten Art wird klarer hervortreten bei der Erörterung über den §. 88, worauf hier schon vorhinein Bezug genommen wird. Ueber die Einwendungen der zweiten Art, welche nur die Abwendung einer wirklichen oder vermeintlichen Beschädigung eines Grundstückes oder eines Wasserbenützungsrechtes durch die Anlage bezwecken, hat nach §. 88 die Verwaltungsbehörde selbst zu entscheiden, die Einwendungen der ersten Art aber, welche auf einem speciellen Privatrechtstitel beruhen, sind vor den Civilrichter zu verweisen. Der im §. 83 erwähnte Vorbehalt des Rechtsweges bezieht sich nur auf solche Betheiligte, welche zur commissionellen Verhandlung gar nicht oder nicht rechtzeitig vorgeladen wurden und die auch bei der Verhandlung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind. Auch kann unter die vorbehaltenen Privatrechte nicht der Fall subsumirt werden, wo eine von der Verwaltungsbehörde eingeräumte Servitut zur Herstellung einer Wasserleitung auf fremden Grundstücken von dem Besitzer dieser Grundstücke aus dem Titel des verletzten Eigenthums oder des gestörten Besitzes angefochten werden will.[1]) Bleibt im Sinne des §. 83 der Rechtsweg vorbehalten, so kann der Kläger auch nach erfolgter Genehmigung des Unternehmens ver-

[1]) Note des Ackerbauministeriums vom 30. Juni 1880, Z. 6361.

mittelst gerichtlicher Klage erwirken, daß die bereits genehmigte Anlage insoweit beseitigt, eingestellt oder modificirt werde, als sie mit dem geltend gemachten Privatrechte in Widerspruch steht. Handelt es sich aber um Einwendungen, welche nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen und über welche die Verwaltungsbehörde nach §. 88 selbst zu entscheiden hat, z. B. wegen Beeinträchtigung einer bestehenden Anlage durch das neue Unternehmen, wegen schädlichen Rückstaues, so sind, da über derlei Einwendungen die politische Behörde nach §. 88 zu entscheiden hat, im Falle des zweiten Absatzes des §. 83 solche durch das Edictalverfahren nicht präcludirte Einwendungen nachträglich bei der Verwaltungsbehörde anzubringen und wäre auf Herstellung von Einrichtungen zu klagen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen. Lassen sich solche Einrichtungen nicht treffen, so ist der Anspruch auf Schadloshaltung im Rechtswege geltend zu machen.[1]) Ein ähnlicher Vorgang ist einzuhalten, wenn die Behörde selbst bei der Bewilligung eines Wasserwerkes von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. (S. Erläuterungen zu §. 21 a. E., §. 89 böhm. W. G. und Erläuterungen zu §. 88.) — Wird die Unterlassung der Vorladung eines Betheiligten noch im Laufe des Verfahrens oder im Wege der Berufung entdeckt, so ist eine neue Verhandlung anzuordnen.

Aus dem Wortlaute des §. 82, beziehungsweise §. 83 geht hervor, daß durch die dem „Anschlage" beigefügte Präclusion nur jene Einwendungen erlöschen, welche gegen die beabsichtigte Unternehmung oder gegen die dazu nöthige Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum erhoben werden könnten. Dagegen bleiben alle jene Rechte und Ansprüche, welche auch nach Ausführung der Unternehmung, ohne diese selbst wieder zu beseitigen, aufrecht bestehen können, auch fernerhin aufrecht. Es verlieren daher auch der Eigenthümer des Grundes, auf welchem die Anlage ausgeführt werden soll, die Servitutsberechtigten, die Pfandgläubiger nicht ihre Eigenthums-, Servituts- und Pfandrechte, wohl aber wird angenommen, daß sie ungeachtet dieser Rechte zu der beabsichtigten Unternehmung und der dazu erforderlichen Grundabtretung oder Belastung ihre Zustimmung ertheilen, ihre Entschädigung aber ist ihnen ungeachtet der unterlassenen Einwendung nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes §§. 37 und 38 auszumitteln.

Oeffentliche Interessen, welche etwa dem Unternehmen entgegenstehen, können durch das Aufgebotsverfahren niemals präcludirt werden; dasselbe bezieht sich nur auf privatrechtliche Einwendungen. Oeffentliche Interessen finden entweder schon im Vorverfahren nach §. 81 oder in dem Erkenntnisse nach §. 86 ihre Erledigung, ohne Unterschied, ob sie bei der Verhandlung

---

[1]) Bei der Entwicklung dieser Anschauungen sind wir — immer mit Bedachtnahme auf unsere Gesetzgebung — im Wesentlichen den ähnlichen Anschauungen Schenkel's (S. 63) gefolgt, welcher dieselben aus §. 17 der deutschen Gewerbeordnung und Art. 26 des badischen Wassergesetzes ableitet, mit der Bemerkung, daß diese Regelung in der Praxis zu manchen Zweifeln Anlaß geben könne. Wir müssen dieselbe Bemerkung auch auf uns anwenden. Es fehlen im Gesetze klare Bestimmungen über diesen an sich schwierigen Gegenstand und hat daher die Interpretation ein zweifelhaftes Gebiet zu betreten.

oder im Aufgebotsverfahren zur Sprache gebracht werden oder nicht. Denselben ist entweder durch die Abweisung des Gesuches oder durch Feststellung gewisser Bedingungen Rechnung zu tragen, bei deren Eintritt im öffentlichen Interesse weitere Vorkehrungen oder auch der Widerruf der Bewilligung vorzubehalten sind. Ist aber die Bewilligung bereits rechtskräftig und vorbehaltslos ertheilt, so kann dieselbe auch aus öffentlichen Rücksichten nicht mehr widerrufen werden. (Vgl. die Ausführungen zu §. 18.)[1])

Aus den Bestimmungen der §§. 82 und 83 ist die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, daß der Inhalt der Gesuche schon vor der anberaumten commissionellen Verhandlung zur vollen Kenntniß der Betheiligten gebracht werden soll, damit dieselben wohl vorbereitet zur Verhandlung erscheinen, und wenn es nicht schon früher geschehen ist, bei der Verhandlung selbst ihre Aeußerung sofort abgeben können. Hieraus folgt, daß auch in anderen Fällen, wo es sich nicht um ein vorbereitendes Verfahren handelt, wo vielmehr auf Grund einer Eingabe einer Partei ohne weitere Vorbereitung eine Verhandlung in Wasserrechtssachen, sei es im Amtslocale der Behörde oder commissionsweise an Ort und Stelle, angeordnet wird, die Parteien von dem Verhandlungsgegenstande schon vorher in Kenntniß gesetzt werden müssen. Es ist Aufgabe der Behörde, in allen Fällen, wo eine Verhandlung angeordnet wird, dafür zu sorgen, daß alle Betheiligten rechtzeitig von der Anordnung und von dem Gegenstande der Verhandlung in der im Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen oder nach den Umständen als zweckmäßig erscheinenden Weise in Kenntniß gesetzt werden. Es kann daher verlangt werden, daß in Fällen, wo nebst dem Gesuchsteller auch noch andere Betheiligte vorgeladen werden, das Gesuch in zwei Exemplaren eingebracht werde, wovon ein Exemplar den übrigen Betheiligten mittelst Currende in der Art mitzutheilen ist, daß die Schrift bei dem letzten Betheiligten verbleibt und auch noch zur Einsicht der übrigen offen liegt.

---

[1]) Das Landesgesetz von Kärnthen behält sowohl im Aufgebots- als im abgekürzten Verfahren denjenigen, welche sich in ihren Privatrechten benachtheiligt halten, zur Geltendmachung derselben den Rechtsweg vor. Ob etwa nur auf eine Entschädigung geklagt, oder auch die Cassirung der Anlage verlangt werden kann, bleibt bei der Singularität dieser Bestimmung unentschieden; nach dem Wortlaute muß angenommen werden, daß vor dem Richter auch das Begehren auf Cassirung der Anlage gestellt werden kann. Auch das mährische Landesgesetz enthält eine Abschwächung des Präclusionsprincipes in der Weise, daß es für unbekannte Theilnehmer oder Berechtigte, sowie für jene, denen die besondere Verständigung nicht zugestellt werden konnte, einen Curator ernennen und im Edicte bezeichnen läßt. Im abgekürzten Verfahren läßt das mährische Landesgesetz statt des im §. 83, Absatz 2 normirten Rechtsweges eine nochmalige vierzehntägige Frist zur Anbringung der Einwendungen vor der politischen Behörde offen. Im niederösterreichischen und böhmischen Landesgesetze fehlt der Beisatz „ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann." Es wird daher in diesen Ländern den nicht angemeldeten und daher nicht berücksichtigten privatrechtlichen Einwendungen nicht präcludirt. Das Bewilligungsverfahren des ungarischen Rechtes (§§. 163, 164) entspricht im Wesentlichen dem abgekürzten Verfahren unseres Gesetzes. Nach Randa S. 138 wird die Anmeldungsfrist des §. 162 ung. W. R. G. für privatrechtliche Einwendungen in der Praxis als präclusiv nicht betrachtet.

Ueber Zustellungen und Vorladungen zu den Verhandlungen gelten die allgemeinen Normen des Administrativverfahrens. Derzeit sind dieselben noch sehr mangelhaft und in vielen Detailvorschriften zerstreut. Da eine Regelung dieses auch für die gedeihliche Entwicklung der Wasserrechtsangelegenheiten hochwichtigen Gegenstandes in Bälde erwartet werden muß, so unterlassen wir eine weitere Darstellung hierüber und verweisen auf Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst.

Das Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, regelt im §. 12 das Aufforderungsverfahren folgendermaßen:

§. 12. Das im Sinne des §. 11 ergänzte Project ist von der politischen Bezirksbehörde in der meistbetheiligten Gemeinde durch wenigstens 30 Tage zur allgemeinen Einsicht auflegen zu lassen. Daselbst und in den anderen etwa mitbetheiligten Gemeinden ist auch der Beginn, sowie das Ende dieser Frist in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß es den Gemeindevertretungen und den einzelnen in irgend einer Weise Betheiligten freisteht, innerhalb dieser Frist etwaige Einwendungen gegen das Project im Ganzen oder gegen einzelne Theile desselben bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

An wenigstens fünf gleichfalls zu verlautbarenden Tagen dieser Frist hat ein Vertreter des Unternehmers in der Gemeinde zu weilen, um etwa gewünschte mündliche Erläuterungen in Betreff des daselbst aufgelegten Projectes zu ertheilen.

In der Verlautbarung ist ferner der Tag und Ort zu bezeichnen, an welchem nach Ablauf der erwähnten dreißigtägigen Frist die commissionelle Verhandlung über das aufgelegte Project beginnen wird.

Von dem Inhalte der Verlautbarung sind alle Jene, deren Grundeigenthums-, Nutzungs- oder Wasserrechte durch eine im Projecte enthaltene Vorkehrung betroffen werden, soweit dieselben der politischen Bezirksbehörde bekannt sind, ferner — wenn durch das Project eine Eisenbahn berührt wird — auch die k. k. Generalinspection der Eisenbahnen individuell zu verständigen.

§. 84.

Die Verhandlung.

Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen, und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß des erzielten Uebereinkommens, oder, wenn ein solches nicht zu Stande

gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

Buk. §. 78; Istr. §. 83; Krain §. 62; Nied.-Oest. §. 80; Steierm. §. 77; alle andern §. 84.

Ob.-Oest. beginnt: Bei der unter Beiziehung des Gemeindevorstehers zu pflegenden commissionellen ꝛc.

Salzb. Im vorletzten Absatze steht statt Gemeindevorstände: „Gemeindevorsteher".

Steierm. §. 77. Im ersten Absatze nach „Einsprüche" ist eingeschaltet: „sowie allfälliger privatrechtlicher Einwendungen". Im dritten Absatze sind die Worte „über die hervorgetretenen Streitpunkte" weggelassen.

Sowohl im Aufgebots- als im abgekürzten Verfahren liegt das Schwergewicht auf der commissionellen Verhandlung nach §. 84[1]), welche für beide Fälle in gleicher Weise durchzuführen ist. Form und Umfang der Verhandlung ist verschieden, je nach Verschiedenheit des Gegenstandes. Es ist nothwendig, daß die zur Verhandlung entsendeten Beamten auf die Commission sich wohl vorbereiten und sowohl die juristischen als die wirthschaftlichen und technischen Momente, dann die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes wohl ins Auge fassen, welche voraussichtlich den Gegenstand der Verhandlung, sowie der künftigen Entscheidung bilden werden, um die Verhandlung derart zu leiten, daß alle einschlägigen Fragen zur vollständigen Erörterung gelangen, und daß die Verhandlung die sichere Grundlage der Entscheidung bilde. Von dem sicheren und zielbewußten Vorgehen des Commissionsleiters ist der Erfolg der Commission wesentlich bedingt. Bei wichtigeren, namentlich genossenschaftlichen Unternehmungen ist es zweckmäßig, daß der die Verhandlung leitende Beamte schon vor der eigentlichen Verhandlung sich mit dem Techniker oder sonstigen Sachverständigen, ferner mit den Betheiligten in das Einvernehmen setze, um sich von den Ansichten und Wünschen der Interessenten hinsichtlich des Unternehmens und der verschiedenen Modalitäten desselben schon vorher Kenntniß zu verschaffen und die Verhandlung mit größerer Sicherheit leiten zu können. Vielerlei Rathschläge über die Leitung solcher wirthschaftlicher Verhandlungen hat der Verfasser nach seinen eigenen Erfahrungen und nach den vorzüglicheren fremdländischen Instructionen über das Auseinandersetzungsverfahren in dem Werke: „Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse" zusammengestellt, auf welche hier verwiesen wird.

Bei der commissionellen Verhandlung zwischen den Parteien findet ein contradictorisches Verfahren statt, wobei der Antragsteller die eine Partei, die übrigen Betheiligten aber die Gegenpartei bilden. Der Commissionsleiter hat, wie dies das niederösterreichische Landesgesetz (zum §. 82 Nied.-Oest. §. 78) ausdrücklich vorschreibt, den Beweis der geschehenen Verständigung der Parteien bei der Verhandlung vorzulegen und hienach auch im Verhandlungsprotokolle die Anwesenheit der vorgeladenen Parteien und deren Legitimation zu constatiren. In Wasserrechtsangelegenheiten kann

[1]) Analog §§. 165, 166, 167 ungarisches Wasserrechtsgesetz.

Jeder, der betheiligt ist, bei den Verhandlungen entweder persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, und zwar sowohl durch einen Advocaten als auch durch einen anderen Bevollmächtigten. Er kann ferner entweder allein oder mit rechts- und fachkundigen Beiständen auftreten. Der im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Ehegatte wird nach den §§. 91, 1034, 1238 und 1239 a. b. G. B. als gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin bei derlei Verhandlungen solange angesehen, als die Ehegattin nicht selbst erscheint oder eine andere Vertretung bestellt. Die Unterlassung der Vorladung der Ehegattinnen der Interessenten zu Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten bildet keinen Nichtigkeitsgrund.[1]) Stehen sich bei einer Verhandlung zwei Parteien (Zustimmende und Widersprechende) gegenüber, von denen die eine oder beide aus mehreren Betheiligten bestehen, so erscheint es zweckmäßig, daß jede solche Partei zur Wahrung ihrer Interessen einen oder nach Umständen mehrere Bevollmächtigte bestelle. Namentlich gilt dies auch bei Verhandlungen zur Bildung von Wassergenossenschaften bei einer größeren Zahl von Betheiligten. Das Gesetz gestattet nur die Zulassung rechts- und fachkundiger Beistände. Unter ersteren sind Advocaten und Notare, unter letzteren Bauverständige, Wasserbautechniker, autorisirte Civilingenieure und sonstige Fachmänner zu verstehen. Der durch die Advocatenkammer mit Decret bestätigte Concipient eines von der Partei bevollmächtigten Advocaten darf von einer Verhandlung, zu welcher die Beiziehung eines Advocaten nach der a. G. O. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, gemäß §. 15 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 nicht ausgeschlossen werden.[2]) Andere Personen sind in der Regel nicht zuzulassen. Dem Ermessen des Commissionsleiters mag es allerdings überlassen bleiben, Vertrauenspersonen der Parteien solange Theil nehmen zu lassen, als er sieht, daß eine solche Theilnahme für das Geschäft förderlich ist und jene Personen dazu beitragen, das Vertrauen, welches ihnen die Parteien schenken, für die zweckmäßige Regelung der Sache zu verwerthen. Sobald aber ein nachtheiliger Einfluß seitens solcher Personen zu vermuthen ist, sollen die Commissionsleiter von der im §. 84 gezogenen Schranke, welche andere als die oben genannten Beistände ausschließt, sofort Gebrauch machen. Winkelschreiber zuzulassen, ist den Behörden durch zahlreiche Normalien älterer und neuerer Zeit untersagt. Zeigt es sich schon vor der Verhandlung, daß die Beiziehung rechts- oder fachkundiger Beistände durch die Parteien zweckmäßig sei, so soll die Verwaltungsbehörde die Parteien hierauf besonders aufmerksam machen. Wenn eine Partei bei der Verhandlung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erschienen ist, so ist die Gegenpartei zu befragen, ob sie die Verurtheilung in die in den §§. 82 und 83 normirten gesetzlichen Folgen des Ausbleibens begehre oder allenfalls eine Erstreckung der Verhandlung behufs nochmaliger Vor-

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1891, Z. 3178, Samml. Budwinski Nr. 6220.

[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 23. März 1880, Z. 3090 (Gerichtshalle Nr. 51 ex 1880).

ladung beantrage. Für die Gesuchsteller würde das Ausbleiben von der commissionellen Verhandlung die Folge haben, daß angenommen würde, daß sie auf ihrem Antrage nicht weiter bestehen; sie müßten daher über ihr Gesuch in dieser Weise verständigt und zugleich verhalten werden, den Erschienenen die Kosten des Verfahrens (§. 98) zu ersetzen. Doch würde das Ausbleiben der Wiederaufnahme des Antrages und der Fortsetzung der Verhandlung auf Grundlage eines neuen Einschreitens und nach geleisteter Kostenzahlung nicht entgegenstehen.

Bei der Verhandlung sind den Erschienenen das Gesuch und die Beilagen, sowie die nach §. 79 etwa gepflogenen Vorerhebungen durch den leitenden Beamten oder den Techniker, eventuell durch den Antragsteller und dessen Sachverständige genau zu erläutern. Die dagegen vorgebrachten Einwendungen und Abänderungsvorschläge sind mit den Betheiligten und Sachverständigen erforderlichen Falles unter Einsichtnahme des Zustandes an Ort und Stelle zu erörtern, wobei thunlichst festzustellen ist, wie weit dieselben bei Ausführung des Unternehmens berücksichtigt werden können. Auch müssen die zur weiteren Klarstellung etwa noch nothwendigen technischen und sonstigen Erhebungen gepflogen werden. Den Parteien bleibt es freigestellt, allfällige Ergänzungen zu beantragen oder Einwendungen gegen die Erhebungen zu machen.[1]) Handelt es sich um die Bewilligung einer Neuanlage oder Abänderung einer Anlage, so muß die Behörde sich vorerst die zur Beurtheilung und Entscheidung des Falles nothwendigen Materialien verschaffen. Diese sind theils rechtliche, theils rein thatsächliche, theils solche Verhältnisse, die nur der Techniker richtig zu bezeichnen und zu beurtheilen vermag. Ist über die Frage, ob der Bewilligung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, nicht schon durch die Vorprüfung nach §. 79 vollständige Klarheit verschafft, so müssen zunächst diese Frage und hernach nach Erforderniß die weiteren Fragen des §. 79 klar gestellt werden. Für Fragen, welche die Gesundheitspolizei betreffen, ist der Bezirksarzt, für Fragen über

[1]) Es ist Sache der Parteien, dafür zu sorgen — und die Bestimmungen des §. 84 Wasserrechtsgesetzes bieten denselben ausreichend die Möglichkeit hiezu — daß jene Thatbestandsmomente technischer Natur, welche für die von ihnen behaupteten Rechte von Bedeutung sind, bei der Verhandlung in's Klare gestellt werden, und daß insbesondere die Behörde dann, wenn diesfalls Streitpunkte hervortreten (§. 84, Abs. 3) in die Lage versetzt wird, auf dem durch das Gesetz angegebenen Wege die Zweifel zu lösen. Wenn aber die Parteien thatsächlich Feststellungen des zugezogenen Experten bei der Verhandlung nicht beanständen, dann entfällt für den Verwaltungsgerichtshof nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 jeder Anlaß, den Thatbestand der administrativen Entscheidung, soweit er mit den Verhandlungsergebnissen übereinstimmt, in diesen Punkten als einen unrichtigen anzusehen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1888, Z. 322, Samml. Budwinski Nr. 3898). Für die Beurtheilung eines Streitfalles ist jener Thatbestand maßgebend, welcher durch die unter Intervention der Parteien gepflogene commissionelle Erhebung festgestellt wird. Wenn daher die erkennende Behörde auf Grund eines im Vorverfahren abgegebenen Gutachtens den durch die commissionelle Erhebung festgestellten Thatbestand als nicht richtig oder zweifelhaft zu erachten findet, dann muß auf dem durch §. 84 vorgeschriebenen Wege eine weitere Klarstellung der Streitpunkte veranlaßt werden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1891, Z. 2232, Samml. Budwinski Nr. 6059).

Einleitung fremder Stoffe sind Chemiker (Professoren der Chemie) u. dgl. als Sachverständige beizuziehen. Es ist zu prüfen, ob die Anlage den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht, ob sie erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann, und inwieweit mit Rücksicht hierauf auch die vorgebrachten Einwendungen als erheblich zu erachten sind; es ist klar zu stellen, ob die Genehmigung unbedingt zu ertheilen oder zu versagen oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen sei. Außer diesen allgemeinen polizeilichen Erhebungen kommen aber auch noch alle einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur Anwendung, insbesondere alle jene, welche den Wasserstau betreffen. Es ist auf eine feste Bestimmung der zulässigen Stauhöhe zu dringen, und sind zu diesem Zwecke alle erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen, oder die Ufer gefährden können, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, weil jede einzelne dieser Vorrichtungen nach §. 16 der Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden bedarf. Es ist über die Lage des Fachbaumes an dem Stauwehre, welcher die Höhe der Stauung normirt, und über die Staumaße nach Maßgabe der bezüglichen Verordnung zu verhandeln ꝛc. Ist die rechtliche Eigenschaft des Gewässers streitig und hängt die zu treffende Entscheidung ab von der Lösung dieses Streites, so ist dieser Gegenstand durch Aufnahme der Beweismittel möglichst klar zu stellen. Nach bisherigen Erfahrungen wird diese Frage allzuhäufig ohne Grund in die Verhandlungen hineingetragen und läßt sich die administrative Entscheidung meistens ohne Rücksicht auf dieselbe treffen. Wenn die Behörden bemüht sind, den rechtmäßigen Besitzstand in Bezug auf bestehende Nutzungsrechte genau zu erheben und demselben in ihren Entscheidungen Rechnung zu tragen, kann der unfruchtbare Streit über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer in den meisten Fällen vermieden werden. Wird für das Unternehmen die Abtretung von Eigenthums- oder Benützungsrechten oder die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten in Anspruch genommen und liegen zustimmende Erklärungen hierüber noch nicht vor, so hat die politische Behörde mit den Betheiligten die Verhandlung hierüber einzuleiten. Ist nicht schon in der allgemeinen Kundmachung nach den §§. 82 und 83 die Vorladung mit der Bemerkung an dieselben erlassen worden, daß sie im Falle des Nichterscheinens als der verlangten Abtretung oder Belastung zustimmend angesehen werden, so hat eine besondere Vorladung in dieser Weise zu ergehen. Die Verhandlung über diese Frage wird zwischen dem Unternehmer und den betreffenden Eigenthümern geführt und sind, falls ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, über die Nothwendigkeit der Abtretung oder Zwangsbelastung, das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen, das Maß, wie weit, und über die Modalitäten, unter welchen die Abtretung oder Belastung zu erfolgen hat, dann über die Entschädigung und sonstige etwa auftauchende Streitfragen Sachverständige zu vernehmen. Handelt es sich um eine genossenschaftliche Unternehmung, so sind vorerst die Verhandlungen nach den §§. 89—92 durchzuführen,

und dann erst folgen die Amtshandlungen nach §. 84. Dieser Gang des Verfahrens ist im §. 92 ausdrücklich vorgezeichnet. Von besonderer Wichtigkeit sind die Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser und sind die im §. 93 normirten Concurrenzfälle sofort in's Auge zu fassen, weil ein großer Theil der Streitigkeiten sich dadurch beseitigen läßt, daß durch zweckmäßige technische Rathschläge die verschiedenen sich gegenüber stehenden Ansprüche thunlichst befriedigt werden. Die nähere Ausführung hierüber findet sich bei §. 93.

Die Aufgabe der commissionellen Verhandlung ist es, zunächst die bei dem projectirten Unternehmen concurrirenden oder vielleicht collidirenden Interessen möglichst erschöpfend klar zu stellen und eine gütliche Einigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen. Gelingt dieses, so ist es hinreichend, das Ergebniß zu Protokoll zu nehmen. Ein Eingehen auf das Detail der Anträge, dann andererseits auf die dagegen erhobenen Einwendungen und die etwaigen Gegenerinnerungen der Antragsteller ist nur dann geboten, wenn eine Verständigung nicht zu erzielen ist. In diesem Falle sind die Erklärungen und Gegenbemerkungen mit ihrer Begründung zu Protokoll zu nehmen. Es ist zweckmäßig, bei Streitigkeiten über die Wassertheilung, wo möglich auch bei Gelegenheit anderer Wasserstreitigkeiten die Verhandlung nicht auf die Entscheidung des einzelnen zufällig streitig gewordenen Punktes zu beschränken, sondern soweit dazu die Gelegenheit vorhanden ist, die sämmtlichen noch ungeregelten Wasserrechtsverhältnisse der betheiligten Parteien oder des in Frage kommenden Gewässers durch Vergleiche, Statuten oder besondere behördliche Vorschriften zu regeln, damit alle Betheiligten den unter den gegebenen Verhältnissen möglichen Nutzen aus dem Wasser ziehen können — Grundsätze, wie sie auch schon ältere Mühlenordnungen aufgestellt und auch das Ackerbauministerium wiederholt ausgesprochen hat. Ein solcher Grundsatz ist auch schon im §. 79 ausgesprochen, wonach bei Concessionsgesuchen sich nicht zu beschränken ist auf das oft nur unvollkommen sich darstellende Petit, sondern zu untersuchen ist, ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle, ob die angesprochene Wassermenge — daher auch, welche Wassermenge überhaupt verfügbar sei, ob nicht der Widerstreit der Interessen in anderer Weise sich beheben lasse u. dgl. Noch ausführlichere Untersuchungen und Vorschläge ergeben sich aus §. 93, worauf wir schon hier verweisen. Selbstverständlich muß es der Einsicht des Commissionsleiters überlassen bleiben, zu beurtheilen, inwieweit eine solche Ausdehnung der Verhandlung im einzelnen Falle als zweckmäßig sich darstellt und sind hiebei auch die Wünsche und Anträge der Parteien selbst, ihre Geneigtheit, sich in die weitere Verhandlung einzulassen, ferner der Umstand, ob die Ausdehnung der Verhandlung ohne anderweitige Vorbereitung räthlich ist, in das Auge zu fassen.[1])

[1]) Diesbezügliche Entscheidungen des Ackerbauministeriums lauten: Die Verwaltungsbehörden haben in Wasserrechtsangelegenheiten auf eine möglichst rasche und vollständige Regelung streitiger Wasserrechtsverhältnisse hinzuwirken und sich

Die Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte sind unverzüglich, d. h. wo möglich bei derselben Verhandlung, jedenfalls aber bei einer möglichst bald anzuordnenden neuen Verhandlung zu pflegen, deren Zeitpunkt, wenn thunlich, sofort den Parteien bekannt zu geben ist, damit der Vorschrift des Gesetzes wegen unverzüglicher Vornahme entsprochen werde. Nach Vorschrift des §. 84 ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken. Mit dieser Bestimmung hat aber das Gesetz gewiß nicht die Reihenfolge in den Vorgängen der Verhandlung, sondern nur die Wichtigkeit der zu erzielenden Einigung andeuten wollen. Bevor ein Vergleich versucht wird, muß stets der Gegenstand wenigstens summarisch nach seinen verschiedenen Richtungen hin klar gestellt werden, damit nicht durch verfrühtes Einwirken auf eine Einigung das Gegentheil derselben oder eine übereilte, oft nur scheinbare Ausgleichung zu Stande komme. Ohne eine solche summarische Klarstellung würde der Vergleichsvorschlag des Vermittlers „dem Schwerte gleichen, das in den dichten Nebel der Nacht fällt" (Roßbach), und könnte gar leicht der Sache schaden. Die Unterlassung der Erwähnung des Vergleichsversuches im Verhandlungsprotokolle begründet aber für sich allein noch keine Nichtigkeit.[1]) Dort, wo das Recht der einen

---

in der Regel nicht mit dem Ausspruche zu begnügen, ob eine hergestellte Anlage einer Bewilligung bedurfte oder nicht, sondern soweit es nur immer thunlich ist, jenen Zustand herbeizuführen, welcher geeignet ist, für die Parteien als dauernde und sichere Rechtsbasis für ihre Wasserrechtsverhältnisse zu dienen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1877, Z. 3808). Die Verwaltungsbehörden haben, wenn bei Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser ihre Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze in Anspruch genommen wird, sich nicht auf die Erhebung des letzten factischen Besitzstandes zu beschränken, sondern die erhobenen Ansprüche auf die Wasserbenützung mit Rücksicht auf die nach den Normen des Administrativverfahrens zu erhebenden Beweismittel klar zu stellen und hierüber nach §. 93 die Theilnahme am Wasser zu regeln (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. März 1877, Z. 1462). Die Verwaltungsbehörden haben in die Verhandlung und Entscheidung nicht bloß jene Beschwerden einzubeziehen, auf welche das Petit lautet, sondern nach Thunlichkeit auch jene, welche bei der Verhandlung vom ersten Beschwerdeführer selbst, oder gegen ihn von anderen Parteien zur Sprache gebracht wurden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. Februar 1878, Z. 15042).

[1]) Im §. 84, Absatz 1 wird von der Behörde nur ein „Dahinwirken" zur Erzielung einer Einigung verlangt. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit knüpft das Gesetz an die Unterlassung des Vergleichsversuches ausdrücklich nicht, und da das Zustandekommen eines gütlichen Vergleiches wesentlich von den Parteien abhängt und stets ihrem Willen anheimgegeben sein muß, kann auch aus der Absicht des Gesetzes nicht gefolgert werden, daß, wenn die Behörde bei der commissionellen Verhandlung die Initiative zur Erzielung eines Vergleiches nicht ergreift, darin eine Außerachtlassung einer so wesentlichen Form des Administrativverfahrens gelegen wäre, daß ohne Hinzutritt weiterer Mängel das Verfahren als unvollständig und ergänzungsbedürftig erkannt werden müßte (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1887, Z. 1542, Samml. Budwinski Nr. 3557). Nach einer anderen Entscheidung ist unter den Begriff des „Hinwirkens auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche" auch die Darlegung zu zählen, daß

Partei klar ist, aber von der Gegenpartei mit unbegründeten Einwendungen bestritten wird, oder durch unberechtigte Anforderungen hartnäckig verkümmert werden will, soll der Commissionsleiter nicht die nachgiebigere Partei zu unbilligen Zugeständnissen zu bewegen, sondern die andere Partei von ihrem Unrecht abzubringen suchen.

Ueber den Vergleichsversuch hat der Verfasser im Jahre 1855 als damaliger Bezirksamtsadjunct in Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, Band XII, S. 24—70 — mit Benützung seiner Erfahrungen im praktischen Dienste — einen Aufsatz veröffentlicht, welcher für jüngere Beamte berücksichtigungswerthe Rathschläge enthält. In der Hand des tüchtigen Beamten wird das Vermittleramt auch auf dem Gebiete des Wasserrechtes wie bei anderen Culturfragen von den wohlthätigsten Folgen begleitet sein. Das gütliche Uebereinkommen kann selbstverständlich nicht stattfinden über Fragen, die das öffentliche Interesse im eigentlichen Sinne berühren, wohl aber hinsichtlich der lediglich privatrechtlichen Verhältnisse, sowie überhaupt der bloß das nachbarliche Interesse (die Belästigung und Beschädigung benachbarter Grundstücke und Anlagen) betreffenden Fragen. In Bezug auf die Zwangsrechte und die dafür gebührende Entschädigung ist eine Einigung entweder sofort auf eine bestimmte Summe oder wenigstens dahin zu versuchen, daß die Einräumung der Zwangsrechte (Abtretung von Grund oder Bestellung von Dienstbarkeiten) bewilligt, die Entschädigung aber entweder durch ein Schiedsgericht, oder zwar durch die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze, jedoch endgiltig und mit Verzichtleistung auf den Rechtsweg, oder endlich sofort durch eine gerichtliche Schätzung festgestellt werde. Eine solche Einigung ist in das Erkenntniß nach §. 87 aufzunehmen und ist auch für das Vorgehen des Gerichtes maßgebend. In der Amtspflicht der Verwaltungsbehörden liegt es, wenn vor ihnen aus Anlaß behördlicher Verhandlungen über Wasserrechtsangelegenheiten von den Parteien Vergleiche zu Stande kommen, oder Verträge geschlossen werden, darüber zu wachen, daß in dieselben keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit dem Wasserrechtsgesetze, mit öffentlichen Rücksichten oder der Behörde bekannt gewordenen Rechten dritter Personen im Widerspruche stehen.

Hier ist auch die Frage zu erörtern, ob Verträge, durch welche Wasserbenützungsrechte begründet oder abgeändert werden sollen, einer Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde bedürfen. Im Allgemeinen ist diese Frage zu verneinen, weil das Wasserrechtsgesetz eine ausdrückliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde nur bezüglich der Statuten von Wassergenossenschaften, also implicite auch des Genossenschaftsvertrages, der in den Statuten seinen Ausdruck findet, vorschreibt. Werden aber durch derlei Verträge solche Wasserbenützungsrechte begründet, welche zu ihrer Ausübung entweder schon an und für sich oder vermöge der dazu erforderlichen An-

---

die Bedenken, welche dieser oder jener Interessent gegen die Anlage hegt, nicht gegründet sind (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1879, Z. 924, Samml. Budwinski Nr. 490).

lagen eine Genehmigung der Verwaltungsbehörde erheischen, so müssen, um die Genehmigung ertheilen zu können, auch die Verträge zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde gebracht werden und diese kommt in die Lage, dabei auch den Vertrag selbst einer Prüfung zu unterziehen und in solcher Weise in ihrer Concessionsurkunde sich über die Giltigkeit und Wirksamkeit des Vertrages selbst auszusprechen. Dazu kommt weiter, daß, zumal bei Wasserstreitigkeiten, welche im Wege des Vergleiches vor der politischen Behörde beigelegt werden, die politische Behörde selbst den Vergleich zu Protokoll nimmt, und in der Erledigung des Protokolles mittelbar auch die Genehmigung des Vergleiches ausspricht. Diese Umstände führen in vielen Fällen dahin, daß derlei Verträge mittelbar oder unmittelbar einer Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde unterzogen werden und es trägt ein solcher Vorgang wesentlich zur Sicherung der Rechte und eben daher auch zu dem vom Wasserrechtsgesetze beabsichtigten Erfolge einer möglichst ausgedehnten nutzbaren Verwendung des Wassers bei. Im Sinne des Gesetzes liegt es wohl auch, daß die Verwaltungsbehörden Vergleiche über die Wasserbenützung, welche zwischen den Betheiligten außeramtlich zu Stande kommen, wenn sie ihnen vorgelegt werden, einer Prüfung und Genehmigung unterziehen und selbe in das Wasserbuch aufnehmen. Rechtsgiltig abgeschlossene Vergleiche, abgegebene Erklärungen und Abstimmungen können einseitig nicht mehr widerrufen werden. Da die Wasserbenützungsrechte nach §. 25 mit dem Besitze der Betriebsanlage oder Liegenschaft verbunden sind, für welche die Bewilligung erfolgt ist, so muß angenommen werden, daß derlei Vergleiche, Erklärungen und Abstimmungen sowie alle in Beziehung auf die Vorbesitzer ergangenen Feststellungen und Entscheidungen, welche das fragliche Wasserbenützungsrecht betreffen, auch für jeden späteren Inhaber der betheiligten Anlage oder Liegenschaft verbindlich sind. Tritt demnach im Verlaufe einer Verhandlung bei einem oder dem anderen der dabei Betheiligten eine Besitzveränderung ein, so ist die durch die vorausgegangene Verhandlung, durch die von dem Vorgänger rechtsgiltig abgegebenen Erklärungen oder durch behördliche Entscheidungen geschaffene Rechtslage auch für den Besitznachfolger ohne Unterschied des Titels der eingetretenen Aenderung verbindlich.[1]) Auch aus dieser Rücksicht empfiehlt es sich, derlei Verträge über die Begründung von Wasserbenützungsrechten der behördlichen Genehmigung zu unterziehen. Eine ausdrückliche Anordnung, wie eine solche das weimarische Wasserrechtsgesetz enthält, wonach Verträge, welche über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Bauwerken in oder an Gewässern oder von Wasser getriebenen Maschinen nach Be-

[1]) In diesem Sinne entschied auch der Verwaltungsgerichtshof: Einem nicht bloß im öffentlichen Interesse, sondern auch zur Sicherung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte von der zuständigen politischen Behörde zwischen den Parteien in Bezug auf eine Wasseranlage aufgenommenen Vergleiche kommt der Charakter eines Concessionirungsactes zu; die durch einen solchen Act festgesetzten Bedingungen sind mit der Anlage selbst untrennbar verbunden und übergehen auf den jeweiligen Besitzer, ohne daß es erst der Eintragung im Grundbuche bedürfte (Erkenntniß vom 15. April 1891, Z. 1399, Samml. Budwinski Nr. 5887).

kanntmachung des Gesetzes abgeschlossen werden, von den Verwaltungsbehörden nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie die Bestätigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erhalten haben, hat jedoch unser Gesetz nicht.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes Einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern. Die Behörde ist nur durch die Rücksicht auf die Zwecke und Ziele des Verfahrens bei der Entscheidung der Frage gebunden, wie vielmal sie die Parteien zum Worte kommen lassen will.[1]) Für das administrative Verfahren gilt in der Hauptsache die mit der Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 erlassene Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter. Das Wasserrechtsgesetz enthält nur die speciellen dem Verfahren über Wasserrechte eigenthümlichen Bestimmungen. Wir beabsichtigen nicht an dieser Stelle eine Darstellung des allgemeinen Administrativprocesses[2]) zu geben und begnügen uns mit einzelnen Bemerkungen. Wie sehr der Administrativproceß einer Regelung im Wege der Gesetzgebung bedarf, beweiset schon der Umstand, daß selbst über die einfachsten und zugleich wichtigsten Fragen, z. B. über den Parteieneid, den Zeugeneid u. dgl. Zweifel und Streit besteht.[3]) Im

[1]) Tezner S. 137.

[2]) Ein treffliches Werk hierüber ist Tezner's Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens.

[3]) Als Beispiel diene Folgendes: Aus Anlaß eines Dienstbotenstreites in Galizien entschied die Hofkanzlei einverständlich mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesetzsachen mit dem Erlasse vom 18. September 1828, Z. 21870, daß weder durch die früheren Vorschriften noch durch das Hofdecret vom 30. März 1828 die Competenz der politischen Behörden für den Fall beschränkt worden ist, wenn bei Streitigkeiten aus dem Dienstbotenverhältnisse das Beweismittel des Eides der Parteien oder der Beeidigung der Zeugen in Anwendung zu kommen hat. Da den politischen Behörden auch in wichtigeren Fällen von schweren Polizeiübertretungen die Eidesabnahme von Zeugen zusteht, so kann gegen die Abnahme des Eides einer Partei in einer Streitsache, deren Entscheidung den politischen Behörden zusteht, kein gegründetes Bedenken stattfinden, wenn erwogen wird, daß in beiden Fällen die Heiligkeit dieses Religionsactes gleichen Anstand und gleiche Ehrfurcht fordert. Dieses Hofkanzleidecret wurde in die Prov.-Ges.-Samml. für Galizien 10. Bd., Nr. 149 fast mit seinem ganzen Inhalte aufgenommen, und wird auch noch in neuer Zeit vielfach angewendet (Zeitschrift für Verwaltung ex 1870, S. 177 ff.). Dagegen hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles in einer Cultusangelegenheit in Dalmatien die Hofkanzlei mit Decret vom 5. Juni 1835, Z. 13866 den Länderstellen in Dalmatien, Triest, Innsbruck und Laibach bekannt gegeben, daß die Abnahme von Eiden bei Aussagen oder Erklärungen, welche in Folge von politischen Verhandlungen eintreten, nicht statthaft sei. — Die beiden sich widersprechenden Particularentscheidungen über einen galizischen Dienstbotenstreit und einen dalmatinischen Pfarrstreit gelten nun bei dem Mangel eines Gesetzes als Norm über die so wichtige Frage des Zeugen- und des Parteieneides im Administrativprocesse! Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bildet die Unterlassung der Beeidigung der Zeugen keinen Mangel des Administrativverfahrens, da dieselbe für das wasserrechtliche Verfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (Erkenntniß vom 13. Juli 1893, Z. 2499, Samml. Budwinsi Nr. 7384).

Allgemeinen hängt es von dem Vorschlage der Parteien ab, welcher Beweismittel sie sich bedienen wollen, insbesondere also auch, welche Zeugen und Sachverständige vernommen werden sollen. Sowie es im gerichtlichen Verfahren dem leitenden Richter obliegt, die Parteien zur Beibringung der ihnen etwa zu Gebote stehenden Beweismittel anzuweisen, zu diesem Zwecke Tagfahrten unter richterlicher Leitung und Vorladung beider Streittheile anzuordnen und die Parteien auch anzuweisen, die den Sachverständigen zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Behelfe zu verschaffen,[1]) so obliegt eine solche Thätigkeit in noch weit höherem Maße den Verwaltungsbeamten im administrativen Verfahren. Die Klarstellung der öffentlichen Interessen ist selbstverständlich von den Anträgen der Parteien ganz unabhängig. Als Regel für das Beweisverfahren kann gelten, daß alle Beweise aufgenommen werden müssen, welche der die Verhandlung leitende Beamte sofort bei der Verhandlung oder später die Behörde für nothwendig erachtet, oder über deren Aufnahme beide Theile einig sind. „Beweisnormen, welche das Urtheil der Behörde über das Sein oder Nichtsein von Thatsachen an das Zutreffen generell bestimmter thatsächlicher Prämissen binden würden, so daß sie dasselbe bei der Verwirklichung der gesetzlichen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf seine objective Wahrheit auszusprechen hätten, widerstreben dem Zwecke des Administrativverfahrens. Eine Verwaltung, welche in allen Fällen den Thatbestand des von ihr pflichtmäßig zu besorgenden öffentlichen Interesses und der die Grenzlinie für diese Fürsorge bildenden Privatrechte und Interessen nach formalen, von den realen Verhältnissen absehenden Regeln festzustellen hätte, müßte an der Absurdität dieses Verhältnisses von Zweck und Mittel scheitern.“ [2])[3])

---

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 14. October 1879, Z. 11269 (Gerichtshalle S. 482 ex 1879).

[2]) Tezner S. 157.

[3]) Nach einem Erlasse der niederösterreichischen Statthalterei vom 21. Jänner 1884, Z. 808 wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die zu commissionellen Verhandlungen eingeladenen Vertreter der betheiligten Factoren und Interessenten häufig ohne die erforderlichen Instructionen und Ermächtigungen ihrer Mandanten zur Abgabe definitiver Erklärungen erscheinen und sich entweder die nachträgliche Genehmigung ihrer Erklärungen Seitens ihrer Mandanten oder überhaupt die Abgabe nachträglicher Erklärungen vorbehalten, wodurch ungebührliche Verzögerungen im Abschlusse der bezüglichen Verhandlungen herbeigeführt werden. Da derlei Unzukömmlichkeiten im Interesse des öffentlichen Dienstes begegnet werden muß, hat die Statthalterei die Unterbehörden aufgefordert, künftighin in allen Ausschreibungen von commissionellen Verhandlungen unter Festsetzung von den obwaltenden besonderen Verhältnissen entsprechenden, zur rechtzeitigen Einholung der gedachten Instructionen Seitens der Betheiligten hinreichenden Terminen für die Abhaltung dieser Verhandlungen jedesmal die Bestimmung aufzunehmen, daß die zu diesen Verhandlungen einzuladenden Vertreter der betheiligten Factoren und Interessenten sich mit den erforderlichen Instructionen und Ermächtigungen zur Abgabe definitiver Erklärungen bei den commissionellen Verhandlungen zu versehen haben, weil sonst durch einen etwaigen Vorbehalt nachträglicher Erklärungen beziehungsweise Genehmigungen die weitere Amtshandlung über den Verhandlungsgegenstand in keinem Falle aufgehalten würde. Sollte übrigens in besonders wichtigen Fällen die Einholung von nachträglichen definitiven Erklärungen mit

Nach Vorschrift des §. 84 sind zu den Verhandlungen nach Erforderniß *Sachverständige* von Amtswegen beizuziehen. Auch an anderen Stellen des Gesetzes ist von der Beiziehung von Sachverständigen die Rede. Welcher Kategorie die Sachverständigen angehören sollen, die zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, hängt von der Natur der zu beantwortenden Fragen ab. In der Regel werden Wasserbautechniker, zuweilen auch andere Bautechniker beizuziehen sein, für sanitäre Fragen, welche mit in Verbindung stehen, Aerzte; für land- und forstwirthschaftliche Fragen praktische Land- oder Forstwirthe; bei Befunden zum Zwecke von Werthsermittlungen Schätzleute, welche die erforderlichen Werthskenntnisse haben. Ueber derlei Werthsermittlungen in Wasserrechtsangelegenheiten enthält §. 87 eingehendere Normen, welche dort besprochen werden. Ueber die Art der Bestellung von Sachverständigen enthält das Gesetz keine bestimmten Normen, es ist aber den Parteien ein *Recht* zur Mitwirkung bei der Bestellung derselben nicht eingeräumt.[1] [2] Erfahrungsgemäß werden in den schwierigen Fällen des Wasserrechtes, wo es oft sehr schwer fällt, geeignete Sachverständige durch die Wahl der Parteien zu erhalten, in der Regel sicherere Erfolge erzielt, wenn die Behörden bei der Bestellung der Sachverständigen unabhängig vorgehen. Sie mögen dort, wo die Parteien im entgegengesetzten Interesse sich gegenüberstehen, ein Uebereinkommen derselben auf bestimmte Sachverständige genehmigen, vorausgesetzt, daß nicht besondere Gründe dagegen sprechen, sonst aber die Sachverständigen nach eigenem Ermessen bestellen, allenfalls den Parteien dieselben früher bekannt geben und gegründete Ein-

---

Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, so hat eine entsprechende Vertagung der commissionellen Verhandlung behufs des Abschlusses derselben unter neuerlicher Vorladung aller betheiligten Interessenten auf einen späteren Commissionstag stattzufinden. Das Ackerbauministerium hat laut Erlasses vom 7. Juni 1888, Z. 7555 die dieser Verfügung zu Grunde gelegte Anschauung als in der Sachlage begründet anerkannt.

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1887, Z. 1542, Samml. *Budwinski* Nr. 3557.

[2]) Nach §. 63 der Instruction zur Durchführung der Grundlastenablösung und Regulirung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218 besteht in Bezug auf die Bestellung von Sachverständigen ein wesentlicher — auch in Civilprocessen gewöhnlich beachteter — Unterschied, jenachdem es sich um Abgabe eines *Gutachtens* über Fragen, zu deren Lösung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, oder um einen *Befund* handelt. Das letztere ist der Fall bei *Bestimmung streitiger Werthe* und ähnlichen Fragen, wo sich verschiedene im entgegengesetzten Interesse betheiligte Parteien gegenüberstehen und der Ausspruch der Sachverständigen für die Behörden mehr oder weniger bindend ist, oder wo die Parteien selbst auf die Sachverständigen als Schiedsrichter compromittiren. Nach der Vorschrift des §. 63 der erwähnten Instruction haben im Falle eines Befundes jeder der beiden Streittheile eine gleiche von der Localcommission zu bestimmende Zahl von Sachverständigen und diese den Obmann innerhalb einer anzuberaumenden Präclusivfrist zu benennen und der Localcommission anzuzeigen, widrigens letztere zur Ernennung schreitet. §. 94 des bayrischen Gesetzes überläßt die Wahl der Sachverständigen nur dann den Parteien, wenn eine *Uebereinkunft* bezüglich *aller* Experten zu Stande kommt. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so geht die Ernennung gleich Anfangs von der Behörde aus.

wendungen derselben berücksichtigen.[1]) Selbstverständlich gilt dieses in Fällen, wo gleichzeitig auch öffentliche Interessen in Frage kommen und daher die Sachverständigen für diese Fragen von Amtswegen zu hören sind. Sowie das Gesetz es dem Ermessen der Behörden überläßt, ob sie Sachverständige von Amtswegen beiziehen wollen, so muß es auch ihrem Ermessen überlassen werden, einen Sachverständigen oder auch mehrere beizuziehen. Die zuweilen geltend gemachte Anschauung, daß wegen des Plurals im §. 84 die Behörde jedesmal mindestens zwei Sachverständige beizuziehen habe, wird von der Praxis wohl mit Recht als unbegründet verworfen.[2]) Die Parteien ihrerseits sind in der Zahl der von ihnen beizuziehenden rechts- und sachkundigen Beistände nicht beschränkt. Doch steht ihnen kein Recht zu, von der Behörde die Beiziehung von Sachverständigen zu verlangen. Sie können auf die Nothwendigkeit der amtlichen Beiziehung von Sachverständigen aufmerksam machen, allenfalls auch solche in Vorschlag bringen, die Behörde ist jedoch an solche Anträge und Vorschläge nicht gebunden. Im Allgemeinen erscheint es räthlich, als Sachverständige zu den commissionellen Erhebungen in Wasserrechtsangelegenheiten solche Ingenieure beizuziehen, welche nicht nur in sachlicher Beziehung erfahren, sondern auch mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen über die Art und Weise der vorzunehmenden Erhebungen genau vertraut sind. Als Sachverständige können nur solche Personen bestellt werden, welche (nebst ihrer Sachkenntniß) die Eigenschaften unbedenklicher Zeugen haben. Einwendungen der Parteien gegen die Eignung eines Sachverständigen sind im Zuge des Administrativverfahrens anzubringen.[3]) Die Natur der Wasserrechtsverhandlungen und die Organisation der Baubehörden in Oesterreich bringen es mit sich, daß in der Regel fast bei jeder solchen Verhandlung ein technischer Beamter der Bezirkshauptmannschaft als Sachverständiger beigezogen wird. Dieser seit alter Zeit bestehende Vorgang hat sich als durchaus praktisch bewährt und gibt dem Verfahren in Wasserrechtssachen eine Sicherheit,

---

[1]) Die politische Behörde ist in der Auswahl der von Amtswegen zu berufenden Sachverständigen durch den §. 12 der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. December 1860, R. G. B. Nr. 268 über die Organisation des Staatsbaudienstes nicht beschränkt (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1883, Z. 198; Samml. Budwinski Nr. 1639). In der Zuziehung eines Bauprakti-kanten als Sachverständigen kann eine Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens nicht erkannt werden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. October 1883, Z. 2323; Samml. Budwinski Nr. 1863).

[2]) Daß die Begutachtung sich ergebender technischer Fragen stets durch mehrere Sachverständige zu geschehen habe, kann mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 84, der die Beiziehung von Sachverständigen nur nöthigen Falles und nach Erforderniß anordnet, nicht behauptet werden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1879, Z. 924, Samml. Budwinski Nr. 490). Vgl. auch Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. December 1882, Z. 2372 (Samml. Budwinski Nr. 1609), vom 22. Juni 1883, Z. 1528 (Samml. Budwinski Nr. 1808) und vom 11. October 1883, Z. 2323 (Samml. Budwinski Nr. 1863).

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 1895, Z. 563, Samml. Budwinski Nr. 8384.

wobei, soweit die technischen Momente in Frage kommen, sowohl die öffentlichen Interessen als auch die privatrechtlichen Verhältnisse am besten gewahrt werden. Wenn nicht schon bei der Verhandlung ein für den Staatsbaudienst bestellter Beamter gegenwärtig war, so wird über wasserbautechnische Fragen regelmäßig die technische Abtheilung der Bezirkshauptmannschaft vor der Entscheidung gehört. In gleicher Weise wird in der zweiten Instanz das Gutachten des technischen Departements der Landesstelle, in dritter Instanz jenes des Wasserbaudepartements des Ministeriums des Innern eingeholt.[1])

Im Gesetze ist nichts darüber bestimmt, ob den Sachverständigen der Gegenstand der Frage nur im Allgemeinen durch Einsicht in die Acten bekannt zu geben und ihnen zu überlassen sei, wie sie durch Augenschein und sonstige Erhebungen die Sache noch weiter klar stellen wollen, oder ob ihnen von der Behörde oder von den Parteien bestimmte Fragen zu stellen sind. Es gelten daher auch hier die allgemeinen Normen des administrativen Verfahrens, und bestimmt das vernünftige Ermessen der Behörden von Fall zu Fall den einzuhaltenden Vorgang. Nach Umständen kann auch der von einer Partei mitgebrachte technische Beistand die technischen Erhebungen vornehmen oder selbe ausführen lassen, insoweit hiebei nur sonst ein correcter Vorgang eingehalten und die Ueberwachung und Prüfung durch die gesammte Commission vorgenommen wird.[2]) — Es versteht sich von selbst, daß die Sachverständigen in der Regel schon zum Beginn der Verhandlung vorzuladen sind. Nach den Berathungen der Ministerialcommission sollen die Anfangsworte des dritten Absatzes im §. 84 nicht etwa eine neue Verhandlung nach Abbrechung der eingeleiteten, sondern nur die weiteren Erhebungen im Verlaufe der Verhandlung bedeuten, was auch aus dem Worte „unverzüglich" hervorgeht. Häufig erscheint es zweckmäßig, oft sogar nothwendig, daß die Commission ihr eigenes Gutachten oder ihren Vorschlag über die Art und Weise, wie der Gegenstand insbesondere mit Rücksicht auf die technischen Momente zweckmäßig zu regeln wäre, ferner die Bemerkungen und Wahrnehmungen, welche sie bei Gelegenheit der commissionellen Verhandlung gemacht hat, soweit dieselben für die Entscheidung von Wichtigkeit sein können, dem Commissionsprotokolle beifügt, und je nach Verschiedenheit des Gegenstandes auch den Parteien behufs ihrer Aeußerung mittheilt, oder in dem Vorlageberichte zusammenstellt. Im Uebrigen gilt die Vorschrift des §. 191 der Gerichtsinstruction vom Jahre 1853 wohl auch für die Verwaltungsbehörden; auch bei diesen haben die Mitglieder der Commissionen den Parteien mit Ruhe, Mäßigung und Anstand zu begegnen und sich jeder vorläufigen Aeußerung über den Ausgang der Sache zu enthalten.

---

[1]) Vgl. Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes R. G. B. Nr. 268 ex 1860 oben S. 52 und die Ausführungen S. 581. Interne Gutachten technischer Organe in höherer Instanz können aber nur informativer Natur sein (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1883, Z. 198, Samml. Budwinski Nr. 1639).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. April 1878, Z. 2357.

Ein in Wasserrechtsangelegenheiten häufig angewendetes Beweismittel durch den Augenschein sind die Proben, namentlich die Stauprobe, um durch dieselbe die Wirkungen eines beabsichtigten Staues möglichst genau darzustellen, und die Werk- oder Arbeitsprobe (bei Mühlen Mahlprobe) durch Inbetriebsetzung der Werke zur Bemessung der Wassermenge ꝛc. Der Vorgang bei solchen Proben richtet sich nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles. Wir theilen über dieselben, sowie über sonstige Beweise durch Sachverständige auch noch die nachstehenden Rechtssätze aus oberbehördlichen Entscheidungen mit.[1]) Die Stauprobe ist unter amtlicher Aufsicht und Zuziehung der Parteien vorzunehmen. Wenn auch bei einer solchen nicht alle jene Wirkungen hervortreten, welche sich bei längerer Andauer des Staues ergeben werden, so können doch die Resultate derselben bei zweckmäßiger Vornahme in den dazu am meisten geeigneten Zeitpunkten und Würdigung aller einflußreichen Momente in vielen Fällen maßgebender sein, als die Daten eines noch so genau aufgenommenen Planes und ein hierauf basirter Calcul.[2]) Zur Klarstellung der Wirkungen, welche eine neue Unternehmung auf bestehende Werke äußert, namentlich zur Bemessung der zum Werkbetriebe erforderlichen Wassermenge, können auch Proben durch Inbetriebsetzung der Werke angeordnet werden.[3]) Zur Feststellung, bis zu welchem Stadium der Wasserabnahme im Werkcanale der nächtliche Betrieb einer Fabrik ökonomisch lohnend, bez. überhaupt noch möglich ist, kann eine Arbeitsprobe angeordnet werden.[4]) Wenn der von einer Partei angebotene Beweis durch eine Probe die Ausübung anerkannter Wasserbenützungsrechte stören und der Gegenpartei erhebliche Nachtheile verursachen würde, ist ein solcher nicht zuzulassen.[5]) Kleinere Unrichtigkeiten, welche aus der gewählten Messungsmethode hervorgehen, aber bei allen Werken in gleicher Richtung und mit demselben Maße vorkommen, sich in der Hauptsache ausgleichen und den Gesammtcalcul nicht beeinflussen, geben keinen Grund zur Reassumirung der Messung.[6]) Das Gutachten der Sachverständigen soll eine klare und präcise Beantwortung der durch das Gesetz selbst festgestellten Fragepunkte — z. B. ob im Sinne des §. 16 der Bau eine der daselbst bezeichneten Wirkungen voraussichtlich haben werde — enthalten. Den Parteien ist Gelegenheit zu bieten, von dem Gutachten der Sachverständigen Act zu nehmen und ihre Erinnerungen anzubringen. Bei Beurtheilung von Sachverständigenbefunden sind die erkennenden Behörden zwar, soweit es die Ziffern des Befundes betrifft, an den Ausspruch der Sachverständigen

---

[1]) Vgl. über Stauproben und deren Zulässigkeit im höheren Instanzenzuge auch die zu §. 94 mitgetheilten Entscheidungen, insbesondere jene des Ackerbauministeriums vom 19. Juli 1877, Z. 5755.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 4. September 1878, Z. 7295.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1894, Z. 70, Samml. Budwinski Nr. 7637.

[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. Februar 1881, Z. 14133.

[5]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Juli 1876, Z. 6700 und des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 1877, Z. 232.

[6]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. September 1878, Z. 5480.

gebunden, soweit es sich aber um streitige Factoren des Befundes handelt, um Thatsachen, auf welchen der Befund und der Thatbestand der Beschädigung beruht, haben die Behörden die Beweismittel nach freier und gewissenhafter Ueberzeugung zu würdigen.[1]) Ein Gutachten von Sachverständigen hat nur in soweit auf beweiswirkende Glaubwürdigkeit Anspruch, als dessen Schlußfolgerungen nach anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft mit logischer Richtigkeit begründet sind. Daß auch die zweite, beziehungsweise dritte Instanz eine wiederholte Prüfung der Sache durch Sachverständige vornehmen könne, beziehungsweise dazu verpflichtet sei, in Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, bedarf keines Beweises.[2])

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in Wasserrechtsangelegenheiten sind in der Regel mündlich zu führen.[3]) Auch in Fällen, wo

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1877, Z. 381.

[2]) In einem speciellen Falle hat das Ackerbauministerium den folgenden Erhebungsvorgang vorgeschrieben: Zur Ermittlung der Wassermenge sind an einer oder an mehreren Stellen, wo das Wasser in einem regelmäßigen Gerinne vereinigt ist, oder wo ein solches Gerinne hergestellt werden kann, in welchem das Wasser in einer angemessenen Strecke in gleicher Breite und Tiefe und mit gleichem Gefäll fließt, der benetzte Querschnitt des Gerinnes und die Geschwindigkeit des fließenden Wassers zu messen. Letztere Messung geschieht in sehr praktischer Weise mittelst vertical schwimmender Stäbe, welche nahezu bis auf den Grund des Gerinnes eintauchen, denselben aber nicht berühren dürfen. Solche Stäbe schwimmen sodann mit der mittleren Geschwindigkeit des Wassers in derselben Verticallinie. Bei etwas breiteren Gerinnen ist die Geschwindigkeit des Wassers nicht allein in der Mitte, sondern auch auf beiden Seiten in einem Abstande von $^1/_6$ der Gerinnbreite von den Wänden zu messen. In diesem Falle ist zur Berechnung der Wassermenge der Querschnitt des Gerinnes in drei Theile zu theilen und jeder Theil mit der zugehörigen Geschwindigkeit zu multipliciren. Die Dimensionen der Querschnitte und die Längen der Gerinnstrecken, sowie die Zeiten, binnen welcher die Schwimmer diese Strecken durchlaufen haben, sind jedenfalls in dem Gutachten anzugeben. Noch vollkommener wäre die Darstellung der Gerinne mittelst Zeichnung. Wenn an verschiedenen Stellen desselben Wasserlaufes verschiedene Wassermengen gefunden werden, so ist zu ermitteln und anzugeben, wo und wie sich diese Differenz ergibt. Bei den einzelnen Wasserwerken wird zu erheben sein, welche Maschinen und Werktheile gegenwärtig bei kleinem Wasserstande gleichzeitig in Betrieb gesetzt werden, und mit welcher Lebhaftigkeit deren Bewegung stattfindet. Ferner ist zu ermitteln, welche Wassermenge zur Erzielung dieses Betriebes in Wirklichkeit verwendet wird, und welche Wassermenge ohne Nutzen für den Betrieb abfließt, und in welcher Weise. Bei den Wasserrädern ist auch das Nutzgefäll des Wassers zu erheben, welches mit der auf das Rad thatsächlich wirkenden Wassermenge die dynamische Kraft zum Producte gibt. Alle diese Daten sind im Gutachten anzuführen. Wenn sich ergeben sollte, daß bei dem Betriebe selbst desjenigen Werkes, welches die größte Wassermenge verbraucht, so viel Wasser unbenützt bleibt, als für die projectirte Wasserleitung der Gemeinde nothwendig ist, so wäre der praktische Versuch mit zeitweiliger Ableitung dieser Wassermenge und Beobachtung des Werkbetriebes anzustellen, jedoch in der Art, daß mit dieser Beobachtung die Zeit abgewartet wird, wenn im Bache wirklich nur die verminderte Wassermenge fließt. Diese Zeit, sowie die Form und Größe der versuchsweisen Wasserableitung, dann die Berechnung der abgeleiteten Wassermenge wäre im Gutachten anzugeben (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. April 1877, Z. 1977).

[3]) Die in einem früheren Entwurfe verordnete Ausschließung jedes Schriften-

Advocaten oder Notare als Vertreter der Parteien erscheinen, ist es in der Regel förderlicher, wenn der Commissionsleiter die Ergebnisse der mündlichen Erörterung, die Erklärungen und Gegenbemerkungen selbst zu Protokoll dictirt, als wenn er dies den Parteien überläßt. Wo aber das letztere von den Parteien ausdrücklich verlangt wird und es auf genaue Feststellung abgegebener Erklärungen oder um ausführlichere Darstellungen handelt, darf den Parteien oder ihren Beiständen nicht verweigert werden, ihre Bemerkungen selbst zu dictiren. Der Ausdruck „in der Regel mündlich" zeigt aber, daß schriftliche Erklärungen nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zugelassen werden sollen. Die Unterbehörden thun gut, wenn sie die „besonderen Gründe", aus welchen sie die Ausnahme zugelassen haben, in den Acten ersichtlich machen. Sie sind berechtigt, schriftliche Aeußerungen zurückzuweisen und auf dem persönlichen Erscheinen der Parteien zu bestehen, wenn das Geschäft dadurch gefördert wird. Ein kluger Commissionsleiter wird Mittel genug finden, um schriftliche Aeußerungen nur dort zuzulassen, wo die Sache selbst dadurch gewinnt. Es muß aber als ein Fehler des Commissionsleiters bezeichnet und sollte auch von den oberen Instanzen niemals geduldet werden, daß selbst in einfachen Sachen ohne jeden Grund an die Stelle der mündlichen Verhandlung ein förmlicher schriftlicher Proceß, wie es zuweilen vorkommt, mit acht Satzschriften der beiderseitigen Advocaten gesetzt werde. Da das Gesetz zur mündlichen Verhandlung nur rechts- und fachkundige Beistände zuläßt, sollen auch, wenn ausnahmsweise schriftliche Gutachten oder Erklärungen eingelegt werden, diese nur von solchen Personen angenommen werden, welche als Beistände zugelassen werden können.[1])

Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des fünften Absatzes des §. 84, wonach in minder wichtigen Fällen zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden können. Es gilt dies namentlich auch von jenen so häufigen, in der Regel einfachen Streitigkeiten über die Wiesenbewässerung. Ein Circular der Statthalterei in Prag vom 14. Juni 1876, Z. 28624 wies

---

wechsels erschien der Ministerialcommission als zu weit gehend, da nach einer Bemerkung Benoni's ein Schriftenwechsel oder schriftliche Ausführungen in manchen Fällen zweckmäßig sind und das Verfahren abkürzen, zuweilen sogar nothwendig sein mögen. Ebenso bezeichnete Wex schriftliche Ausführungen oder schriftliche Gutachten der technischen Sachverständigen oft als unerläßlich, daher sich das Gesetz mit der Anordnung als Regel begnügte.

[1]) In einem speciellen Falle hat die Statthalterei in Innsbruck auf den Mißbrauch aufmerksam gemacht, der sich bei Wasserrechtsstreitigkeiten in Tirol einzuschleichen beginnt, daß nämlich die sogenannte Klage der Gegenpartei zur Aeußerung und diese wieder dem Kläger zur Gegenäußerung u. s. w. zugestellt werde, woraus sich ein schleppender Administrativproceß nach Art des ordentlichen schriftlichen Gerichtsverfahrens abwickle und das rasche, unmittelbar directe Verfahren, welches einen Hauptzweck des Wasserrechtsgesetzes bilde, unmöglich gemacht werde. Es wurde daher erinnert, daß den Principien dieses Gesetzes eine an Ort und Stelle gepflogene Verhandlung, wobei in Kürze das Begehren der Parteien aufzunehmen, das Hauptgewicht aber auf das Beweisverfahren zu legen sei, am meisten entspreche Entscheidung der Statthalterei Innsbruck vom 17. Februar 1881, Z. 19918).

die Bezirkshauptmannschaften an, derartige einfache Klagen den Gemeindevorstehern zur vorläufigen Erhebung und thunlichen Ausgleichung zu übertragen. Dieser ganz zweckmäßige Vorgang sollte auch von den übrigen Landesstellen angeordnet und sollten die im Lande häufiger vorkommenden Fälle, in welchen sich eine Uebertragung von Amtshandlungen an die Gemeindevorstehungen als zweckmäßig darstellt, den unteren Behörden vorgezeichnet und bei Recursen, Liquidirung von Reisekosten u. dgl. die Vorschrift thunlichst überwacht werden. Es muß freilich immer dem Ermessen der unteren Instanz überlassen bleiben, ob sie den Fall als einen „minder wichtigen" anzusehen hat und ob von der Uebertragung der Amtshandlung an die Gemeinde ein Erfolg erwartet werden kann. Wo aber aus dem Scheitern der der Gemeinde übertragenen Amtshandlung kein anderer Nachtheil entsteht, als der, daß dieselbe Amtshandlung später von der Behörde wiederholt werden muß, wo nicht wichtige öffentliche Interessen in Frage kommen oder aus Verzögerungen besondere Nachtheile für die Parteien zu besorgen sind, mag immerhin der erste Versuch der Klarstellung, Ausgleichung und sonstigen Regelung der Gemeindevorstehung übertragen werden. Namentlich kann in Wasserrechtsangelegenheiten die Vornahme des Vergleichsversuches und der Erhebung über vorgenommene Aenderungen im Wasserlaufe den Gemeindevorständen übertragen werden, falls sich nach dem Ermessen der Behörde hiebei ein verläßliches Resultat erwarten läßt.[1])

Zur Hintanhaltung von Gefahren oder Beschädigungen können bei Wasserrechtsstreiten, wenn eine sofortige Regelung der Wasserrechtsverhältnisse nicht erfolgen kann, *Provisorialverfügungen* getroffen werden; es ist jedoch hienach die endgiltige Regelung der Verhältnisse möglichst rasch und von Amtswegen herbeizuführen.[2]) Bei der commissionellen Verhandlung ist daher auch genau zu erörtern, ob etwa eine solche Provisorialverfügung sich als nothwendig darstellt. Bei jeder Verhandlung ist zugleich auch die Frage über die *Kosten des Verfahrens* zu erörtern, weil das Erkenntniß über die Kosten (§. 98) mit dem Erkenntnisse in der Hauptsache zu verbinden und nicht einer nachträglichen Verhandlung vorzubehalten ist. Es sind daher auch, falls die Parteien einen Ersatz der Kosten ansprechen, die angesprochenen Beträge im Protokolle zu verzeichnen oder die Kostenverzeichnisse abzuverlangen und dem Protokolle beizuschließen (vgl. hierüber die Erläuterungen zu §. 98).

Ueber die ganze Verhandlung ist ein *Protokoll* aufzunehmen, dessen Inhalt der letzte Absatz des §. 84 normirt. Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen, sowie sonstige Beilagen, welche zu dem Verhandlungsprotokolle beigebracht werden, sind im Protocolle als Beilagen ausdrücklich zu erwähnen und als solche zu kennzeichnen. Dies gilt zumal von Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen. Werden dieselben später wieder zu einem anderen Zwecke, z. B. als Beilagen der Bewilligungsurkunde (§. 86) verwendet, so ist auch diese Verwendung auf denselben zu verzeichnen. Das

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1877, Z. 5383.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. Februar 1877, Z. 508.

Protokoll hat insbesondere auch zu constatiren, in welchen Punkten die Verhandlung zu einem Uebereinkommen geführt hat und in welcher Beziehung eine Collision von Interessenten stattfindet, über welche das Enderkenntniß zu entscheiden hat.[1])[2])

§. 85.

Gewerbliche Betriebsanlagen.

Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, so viel als thunlich, unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

Buk. §. 79; **Istr.** §. 84; **Krain** §. 63; **Nied.-Oest.** §. 81; **Steierm.** §. 78; alle andern §. 85.

Die für das Wasserrecht wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, beziehungsweise vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 sind die folgenden:

§. 25. Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben nothwendig, welche

---

[1]) Die Zuziehung eines beeideten Protokollführers ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben und die Aufnahme des Protokolls durch den Commissionsleiter somit nicht zu beanständen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. October 1883, Z. 2323; Samml. Budwinski Nr. 1863).

[2]) Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. März 1877, Z. 837 M. J. wurde den Landesstellen aufgetragen, die Acten in allen Entscheidungsfällen genau geordnet vorzulegen, wobei die Acten der ersten und jene der zweiten Instanz abzusondern und mit einem eigenen Actenverzeichnisse auf den Umschlagsbogen zu versehen sind. Das Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 30. April 1877, Z. 424 A. M. den gleichartigen Vorgang auch bei allen in den Wirkungskreis des Ackerbauministeriums einschlägigen Beschwerdefällen vorgeschrieben und noch Folgendes beigefügt: „Die einzelnen Actenstücke sind mit den betreffenden Nummern des Actenverzeichnisses zu versehen. Werden in Angelegenheiten des Wasserrechtes Wasserkarten vorgelegt, so haben dieselben die im §. 10 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkartensammlung vorgeschriebene Signatur zu erhalten, damit sie seiner Zeit wieder an der betreffenden Stelle in die Sammlung der Wasserkarten eingelegt werden können. Dieser Vorgang ist auch dann zu beobachten, wenn aus anderen Anlässen Acten vorgelegt werden." Da später die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die vorgeschriebenen Actenverzeichnisse von einzelnen Behörden entweder gar nicht oder nur unvollständig und mangelhaft verfaßt werden, die kurze Bezeichnung des Inhaltes des Actenstückes nicht enthalten, auch die einzelnen Actenstücke nicht mit den Nummern des Verzeichnisses versehen werden, so wurde mit den Erlässen des Ackerbauministeriums vom 2. September 1878, Z. 1318 und 13. Februar 1880, Z. 12931 ex 1879 die obige Weisung wiederholt (Verordnungsblatt des Ackerbauministeriums ex 1878, 55) und angeordnet, daß jedes einzelne Actenstück oben an der Kopfseite mit einer Nummer in arithmetischer Reihenfolge deutlich versehen und mit dieser Nummer in das Actenverzeichniß eingetragen werde. Zur weiteren Bezeichnung im Actenverzeichnisse genügt in der Regel ein einziges Wort (Gesuch, Zeugenverhör, Gutachten, Verhandlungsprotokoll, Erkenntniß u. dgl.). Die Acten der zweiten Instanz sind in einem besonderen Umschlage, und wenn sie aus mehreren Stücken bestehen, in gleicher Weise verzeichnet vorzulegen.

mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

§. 26. Verfahren im Allgemeinen. Bei allen solchen Betriebsanlagen, insoferne sie nicht zu den nach §. 27 zu behandelnden gehören, hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse, und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.

§. 27. Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen. Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abdeckereien; 2. Anlagen zur Bereitung von Feuerungsmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten; 3. Borsten-, Roßhaar- und Federn-Reinigungsanstalten; 4. Blutlaugensiedereien; 5. Chemische Waaren-Fabriken; 6. Cementfabriken; 7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz u. dgl.); 8. Darmsaitenmanufacturen; 9. Destillationsanstalten für Mineralöle; 10. Dachpappe und Dachfilzfabriken; 11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten; 12. Firniß- und Terpentinsiedereien; 13. Flachs- und Hanfröstanstalten; 14. Flecksiedereien; 15. Gold- und Silberkrätzmühlen; 16. Glashütten; 17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen; 18. Hornknopffabriken; 19. Hopfenschwefeldarren; 20. Holzimprägniranstalten; 21. Kerzengießereien; 22. Knochenbleichen; 23. Knochensiedereien; 24. Knochen-Stampfen und Mühlen; 25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken; 26. Kesselfabriken; 27. Leimsiedereien; 28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten; 29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugniß ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt; 30. Maschinenfabriken; 31. Oel-, Firniß- und Lackfabriken; 32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien; 33. Papierfabriken; 34. Salzsäurefabriken; 35. Salpetersäurefabriken; 36. Salmiakfabriken; 37. Schafwoll- und Baumwollsengereien; 38. Schwefelsäurefabriken; 39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken; 40. Schnellbleichen; 41. Seifensiedereien; 42. Spiegelamalgamirwerke; 43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gypsbrennereien, insoferne dieselben nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insoferne die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden; 44. Talgschmelzereien; 45. Thonwaarenbrennereien; 46. Wachstuchmanufacturen; 47. Zündwaarenfabriken; 48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken; 49. Coaksbereitungsanstalten; 50. Steinkohlentheeranstalten; 51. Holztheeranstalten; 52. Rußbrennereien, insoferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 28. Ansuchen. Die Genehmigung der im §. 27 bezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbsbehörde anzusuchen.

§. 29. Edict. Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung

der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

§. 30. Verhandlung. Bei der commissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amtswegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern und soweit als thunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und wieferne die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und des Betriebes derselben etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche nothwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des §. 26 zuwiderlaufe.

Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§. 340, 341, 342 a. b. G. B.).

§. 31. Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, ist jener zu verhalten, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 32. Aenderungen in der Betriebsanlage. Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im §. 25 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntniß der Gewerbsbehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer commissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§. 33. Erlöschen der Genehmigung. Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbsinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

§. 34. Recurs. Die Entscheidung der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen, sowie über Fragen, welche die Anwendung der Bestimmungen der

vorhergehenden Paragraphe dieses Hauptstückes betreffen, ist sammt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Recurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz das Erkenntniß gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Durch das Wasserrechtsgesetz hat auch die Gewerbegesetzgebung bezüglich aller jener gewerblichen Anlagen, welche mit Wasserkraft betrieben werden, oder welche das Wasser zur Erzeugung gewerblicher Producte, als Reinigungs- oder Abfuhrmittel ꝛc. verwenden, die wichtigste Ergänzung gefunden. Die Verleihung eines Wasserbenützungsrechtes und die Bewilligung der zur Benützung erforderlichen Anlagen: Stauvorrichtungen, Triebwerke u. dgl. beruht aber auf anderen Voraussetzungen und hat andere Wirkungen als die Gewerbsconcession und die Concession für gewerbliche Betriebsanlagen; die eine Concession ist daher in der anderen noch nicht enthalten. Wer daher nach dem Wasserrechtsgesetze die Bewilligung zur Errichtung eines Triebwerkes oder einer Stauanlage erwirbt, muß zugleich, falls er damit ein an die Concession gebundenes Gewerbe, eine solche Fabrik betreiben will, den Vorschriften des Gewerbegesetzes genügen; und in gleicher Weise schließt die Gewerbeconcession noch nicht die Verleihung des zum Gewerbetrieb erforderlichen Wasserbenützungsrechtes oder die Bewilligung der Wasseranlagen in sich. Aus der von der Gewerbebehörde ertheilten Genehmigung einer Betriebsanlage und aus dem Umstande, daß auf dem Situationsplane, welcher bei der Gewerbeconcessionsverhandlung benützt wurde, Wassergräben verzeichnet sind, kann noch nicht die nach dem Wasserrechtsgesetze erforderliche Bewilligung zur Wasserbenützung gefolgert werden. Eine solche Bewilligung muß ausdrücklich ertheilt werden.[1]) — Frühere Entwürfe des Wasserrechtsgesetzes hatten beabsichtigt, nur das Edictalverfahren des §. 33 der alten, beziehungsweise 27 der neuen Gewerbeordnung mit dem Edictalverfahren des Wasserrechtsgesetzes zu vereinigen; der vorliegende §. 85 dehnt jedoch dieses Princip mit Recht auf alle Amtshandlungen aus. §. 85 findet aber nicht bloß Anwendung auf die Wasserbenützung, sondern auch auf die zur Wasserbenützung erforderlichen Anlagen.[2]) Hieraus ergibt sich, daß auf Wasserwerksanlagen auch dann, wenn sie mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden sind, die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes Anwendung zu finden haben und daß, wenn eine Vereinigung nicht thunlich ist, das Verfahren nach letzterem Gesetze abgesondert von jenem, welches die Gewerbeordnung vorschreibt, durchgeführt werden könne. Als weitere Folge ergibt sich, daß die gegen eine gewerbliche Betriebsanlage erhobenen Einwendungen, welche sich nur auf die mit derselben verbundene Wasserwerksanlage beziehen, nicht nach der Gewerbeordnung (§. 36 der alten, beziehungsweise 30 der neuen), sondern nach dem Wasserrechts-

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1872, Z. 8454.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Jänner 1881, Z. 14131.

gesetze (§. 88) zu behandeln kommen.[1]) Ueber Ministerialrecurse, welche die Wasserbenützung und die Wasseranlagen betreffen, entscheidet das Ackerbauministerium nach dem Wasserrechtsgesetze[2]), über die sonstigen gewerblichen Betriebsanlagen und gewerblichen Verhältnisse das Ministerium des Innern nach der Gewerbeordnung. Kommen in einem Recursfalle beide Gesetze zur Anwendung, so findet ein Einvernehmen beider Ministerien statt.

Der Grundsatz des §. 85 findet auch Anwendung bei dem Zusammentreffen von Amtshandlungen des Wasserrechtsgesetzes mit solchen nach anderen Gesetzen, deren Handhabung den Verwaltungsbehörden obliegt; dieser Grundsatz ist sowohl bei der Verhandlung als auch bei der Entscheidung zu beobachten, wenn letztere instanzmäßig von derselben Behörde zu fällen ist. Wenn die Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze im Sinne des §. 76 von der politischen Landesbehörde als erster Instanz zu erfolgen hat, während die Entscheidung nach der Gewerbeordnung oder dem sonstigen einschlägigen Gesetze von der unteren politischen Behörde zu fällen ist, so ist der Act in der Regel zuerst der Landesbehörde zur Entscheidung gutächtlich vorzulegen, und mit der Intimation der landesbehördlichen Entscheidung jene der unteren Instanz zu verbinden. Ist das einschlägige Gesetz nicht von der politischen Behörde zu handhaben, sondern von autonomen Organen, z. B. bei Erbauung von Gemeinde- oder Landesbrücken, so erscheint es zweckmäßig, die erwähnten Amtshandlungen im Einvernehmen gleichzeitig zu pflegen. Ist mit der Wasserbenützungsanlage ein Hochbau verbunden, so ist nach der Bauordnung die politische Behörde auch zur Bewilligung des Hochbaues zuständig. Dieselbe wird in der Regel nicht eher zu ertheilen sein, als die Wasserbenützung behördlich genehmigt ist; wo es sich nach den Verhältnissen des Falles ausnahmsweise rechtfertigt, daß schon vorher die Genehmigung zum Hochbau ertheilt werde, ist der Unternehmer stets ausdrücklich darüber zu belehren, daß dadurch der Bewilligung der Wasserbenützung nicht vorgegriffen werde. Das Gleiche gilt von Theilen der Wasserbenützungsanlagen selbst, welche hergestellt werden sollen, bevor die eigentliche Wasserbenützung beginnt. In solcher Weise wurde z. B. der Commune Wien aus Anlaß der Potschacher Wasserleitung die Herstellung aller Wasseranlagen unter dem Vorbehalte bewilligt, daß die Ableitung des Wassers erst nach ertheilter Bewilligung des Wasserbenützungsrechtes erfolgen dürfe. In allen solchen Fällen, in welchen die Verwaltungsbehörde mehrere Competenzen vom Standpunkte verschiedener Gesetze in sich vereinigt, hat sie im Verfahren sowie in der Entscheidung diese Competenzen einheitlich zusammen zu fassen, weil dadurch auch jeder Gegenstand am besten in einem und demselben Verfahren nach seinen verschiedensten Richtungen hin klar gestellt, das Verfahren selbst wesentlich vereinfacht und

---

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1871, Z. 16276 ex 1870.

[2]) Z. B. hinsichtlich der Einleitung von Abfallwässern einer Fabrik in ein öffentliches Gewässer (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 1895, Z. 563, Samml. Budwinski Nr. 8384).

wohlfeiler gemacht wird. Doch ist es räthlich, sowohl beim Verfahren, z. B. Ausschreibung der Verhandlung, in Edicten, im Hauptverhandlungsprotokolle als auch in der Entscheidung die Vereinigung der Competenzen ausdrücklich zu erwähnen.

§. 86.

Das Erkenntniß.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über die Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 76), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Buk. §. 80; **Istr.** §. 85; **Krain** §. 64; **Ried.-Oest.** §. 82; **Steierm.** §. 79; alle andern §. 86.

Gal. zweiter Absatz lautet: Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist, binnen welcher die Anlage begonnen und vollendet sein muß, mit dem Beifügen zu bestimmen, daß das verliehene Recht erlischt, falls die Anlage in dem festgesetzten Zeitraume nicht vollendet sein wird. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Kärnth. läßt den zweiten Absatz weg, weil im §. 18 enthalten.

Ried.-Oest. schaltet nach „Grundabtretungen" ein: „oder Abtretung von Wasserbenützungsrechten"; nach vollendet sein muß: (§. 28).

Der §. 86[1]) enthält die Bestimmungen über das Erkenntniß, welches über die Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten oder Bewilligung von Wasseranlagen, dann über die darüber gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen zu fällen ist. Diese Bestimmungen finden auf alle Arten von Einschreiten in Wasserrechtssachen, worüber ein Erkenntniß zu schöpfen ist, sinngemäße Anwendung.

Vor Schöpfung des Erkenntnisses hat die Behörde die Acten genau zu prüfen. Falls sie die gepflogene Verhandlung für unvollständig erachtet, hat sie, bei technischen Fragen nach Einvernehmung des Bauamtes, eine Ergänzung zu veranlassen, oder noch weitere Gutachten, sei es von Technikern, Culturingenieuren, Forsttechnikern u. dgl. abzuverlangen. Sind die Acten spruchreif, so ist zur Entscheidung zu schreiten. Aus den Vorschriften über das Verfahren ergibt sich, daß jedes Gesuch um Genehmigung zur Benützung des Wassers oder zur Errichtung und Aenderung von Anlagen an und in den Gewässern nach zwei Richtungen hin zu prüfen ist, nämlich

a) ob das Unternehmen öffentliche Interessen gefährde, und
b) ob dasselbe Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die benachbarten Grundstücke oder Anlagen herbeiführen und dadurch die Rechte und Interessen dritter Personen gefährden oder verletzen könne.

---

[1]) Analog §. 168 ungarisches W. R. G.

Werden privatrechtliche Einwendungen erhoben, so sind auch diese zu würdigen (§. 88). Die Verwaltungsbehörde hat daher auch vor ihrer Entscheidung sowohl alle in öffentlicher Beziehung etwa entgegenstehenden Bedenken, als auch sämmtliche nicht durch Vergleich beigelegte Einwendungen, welche gegen das Unternehmen geltend gemacht wurden, ihrer Erörterung zu unterziehen. Eine Gefährdung öffentlicher Interessen ist dann vorhanden, wenn das Unternehmen gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstößt oder sonstige Gefährdungen oder Belästigungen des Publicums im Allgemeinen oder von Gemeinden und Ortschaften oder weiterer Interessentenkreise hervorruft. Dahin ist nach §. 19 insbesondere auch jede Schmälerung des für die häuslichen Zwecke oder für die Feuersicherheit einer Ortschaft nothwendigen Wasserbedarfes zu rechnen. Nebst dem öffentlichen Interesse im eigentlichen Sinne ist bei der Entscheidung auch Rücksicht zu nehmen auf Wahrung der bei der Benützung betheiligten Einzelinteressen, auf Schutz der im Bereiche der fraglichen Wassernutzung liegenden Grundstücke und Anlagen gegen Beschädigung, Gefährdung oder gegen Belästigung im Betriebe. Auch dies ist eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses im weiteren Sinne, daher auch Sache der Verwaltungsbehörden. Die erwähnte Prüfung richtet sich stets nach den Verhältnissen des einzelnen Falles. Eine Verweigerung der Bewilligung des Einleitens fremder Stoffe z. B. hat dann zu erfolgen, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, wie wenn sanitäre Uebelstände für die Umgebung zu besorgen sind oder wenn das Wasser für die gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecke weiterer Kreise unbrauchbar gemacht wird. Können die Benachtheiligungen in anderer Weise beseitigt werden, z. B. durch Filtrirbassins, so sind diese anzuordnen; entsteht die Gefährdung nur zu gewissen Zeiten (bei niederem Wasserstande), so ist die Bewilligung für diese Zeiten zu versagen u. dgl.

Das Erkenntniß muß alle Punkte umfassen, welche Gegenstand der Verhandlung waren und durch letztere nicht beseitigt wurden, und muß sich, falls es sich um eine Concession eines Wasserbenützungsrechtes oder einer Anlage handelt, insbesondere über die im §. 86 erwähnten Momente aussprechen, nämlich über die Zulässigkeit der Unternehmung sowohl in öffentlicher als auch in privatrechtlicher Beziehung, und über Umfang, Art und Bedingungen derselben. Handelt es sich nicht um die Bewilligung eines Wasserbenützungsrechtes oder einer Anlage, sondern um andere Streitfragen, welche entweder im Laufe des Concessionsverfahrens, jedoch derart selbstständig aufgetreten sind, daß sie ihre Erledigung nicht in der Concessionsurkunde selbst oder durch dieselbe finden konnten, oder welche aus einem anderen Anlasse sich ergeben haben, so richtet sich das Erkenntniß nach der Natur des einzelnen Falles und nach dem Ergebnisse der hierüber durchgeführten Verhandlung. Das Gesetz schreibt die Ausfertigung einer förmlichen Concessionsurkunde vor, deren Form und Inhalt in den §§. 18, 86 und 87 bestimmt ist. Wenn daher auch einzelne Streitfragen, die sich aus den Verhandlungen ergeben, um das Fortschreiten der letzteren nicht zu behindern oder um den Verhandlungen selbst eine bestimmte Richtung zu geben, durch *besondere* Erkenntnisse früher erledigt werden müssen, so liegt

es doch in der Absicht des Gesetzes, daß diejenigen Bestimmungen, welche die oben erwähnten Paragraphe als wesentliche Bestandtheile der Concessionsurkunde oder des „Erkenntnisses" bezeichneten, nicht in verschiedene Urkunden oder Entscheidungen zersplittert, sondern thunlichst zusammengefaßt werden. Das nach §. 86 zu fällende Erkenntniß hat in der Regel die im §. 18 erwähnte Bewilligungsurkunde in sich zu fassen. Doch können das nach §. 86 zu schöpfende Erkenntniß oder, falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Erkenntnisse über einzelne Punkte gefällt werden, diese Erkenntnisse abgesondert erlassen werden und der eigentlichen Bewilligungsurkunde vorausgehen.[1]) Auch ist es zulässig, zuerst nur das Wasserbenützungsrecht zu bewilligen, die Bewilligung der Anlage aber einem späteren Verfahren vorzubehalten; es kann aber auch der Fall eintreten, daß die Bewilligung der Anlage vorausgehen muß, während die Bewilligung des Benützungsrechtes, die concreten Bestimmungen über dasselbe, oder die Bewilligung der Inbetriebsetzung der Anlage einer späteren Entscheidung vorbehalten wird.[2]) Ist eine Genehmigung der Anlage von Seite der Staatsbehörde nothwendig, so hat dieselbe durch die Einigung der Parteien nicht zu entfallen, sondern ist im Erkenntnisse auszusprechen. — Gründet sich die Bewilligung einer Wasseranlage nebst den öffentlichen Rücksichten theilweise auch auf ein zwischen den Betheiligten vor der Behörde geschlossenes Uebereinkommen, so ist das letztere vollen Inhalts in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen.[3]) Sind

---

[1]) In einem speciellen Falle, betreffend die Herstellung einer Wasserleitung aus dem Wienflusse und dessen Nebenbächen behufs der Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser, entschied das Ackerbauministerium Folgendes: Obgleich das Wasserrechtsgesetz nur von einem einzigen Erkenntnisse spricht, dessen Inhalt in den §§. 18, 19, 86 und 87 zusammengefaßt ist, steht doch nichts im Wege und ist dies bei größeren Unternehmungen geradezu unvermeidlich, sowohl die Verhandlung als auch das Erkenntniß in verschiedene Theile zu zerlegen, also das Wasserbenützungsrecht vorerst im Allgemeinen, vorbehaltlich allfälliger in den weiteren Stadien als nothwendig sich ergebender Detailfestsetzungen zu bewilligen und kann die genaue Festsetzung der verfügbaren Wassermenge, die Prüfung und Genehmigung der Detailpläne, beziehungsweise Anlageobjecte, die Ermittlung der Entschädigung u. dgl. vorbehalten werden. Es soll jedoch die schließliche Concessionsurkunde die Ergebnisse der Detailverhandlungen und vorausgegangenen Festsetzungen behufs der erforderlichen Klarheit im Sinne der §§. 18, 19, 86 und 87 zusammenfassen. Dabei können aber auch die der Entscheidung vorausgehenden Festsetzungen und Entscheidungen rechtmäßige Ansprüche im Sinne des §. 93, lit. a begründen, welche durch später auftauchende Ansprüche neuer Bewerber nicht mehr beeinflußt werden können (Erlaß des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1879, Z. 391). Auf Grund dieser Entscheidung hat später die n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. April 1879, Z. 8603 der Unternehmung das principielle Benützungsrecht auf das im Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf sich nach den weiteren Verhandlungen insbesondere mit Rücksicht auf die §§. 15, 19 und 93 als verfügbar darstellende Wasser unter verschiedenen Einschränkungen ertheilt. Die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus hat später mit Endentscheidung vom 1. Juni 1880, Z. 20000 die definitive Bewilligung gegeben.

[2]) In diesem Sinne erfloß auch das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1894, Z. 70, Samml. Budwinski Nr. 7637.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 12579. Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung eines auf Grund

Grundabtretungen oder Dienstbarkeiten nothwendig, so muß das Erkenntniß sich auch über die Nothwendigkeit und das Maß derselben aussprechen und nach der Vorschrift des §. 87 gleichzeitig auch die Entschädigungsfrage regeln, worüber zum §. 87 ausführlicher die Rede ist. Da die Bewilligungsurkunde sowohl für die Unternehmung als auch für die dabei betheiligten dritten Personen, namentlich also auch für die Grundbesitzer, deren Grundstücke dabei in Anspruch genommen, oder zu deren Gunsten Bewässerungsrechte, Brücken oder sonstige Verbindungen (§. 32) ꝛc. stipulirt werden, die Grundlage der durch die Concession geschaffenen Rechte und Verbindlichkeiten bilden soll, da ferner auf Grund dieser Urkunde auch die bücherlichen Eintragungen von Dienstbarkeiten und Eigenthumszuschreibungen bewirkt werden müssen, so muß auch die Form dieser Urkunde den erwähnten Zwecken und den Normen des Wasserrechtsgesetzes (insbesondere §§. 18, 86, 87) genau entsprechen und muß die Urkunde, es mag nun dieselbe ganz oder theilweise ein Uebereinkommen zur Grundlage haben oder ganz oder theilweise im Wege der Entscheidung zu Stande kommen, den ihr durch das Gesetz vorgezeichneten Inhalt vollständig erschöpfen.[2]) — Der im §. 86 gebrauchte Ausdruck: Grundabtretungen ist auf alle Enteignungen auszudehnen. Es erhellt dies auch daraus, daß der Entwurf vom Jahre 1864 im dritten Absatze des §. 87 von der Enteignung des Grundes sprach; die Ministerialcommission ließ die Worte „des Grundes" weg, um anzudeuten, daß die Enteignung auch Wasserbenützungsrechte, Privatgewässer, Werke und Anlagen u. dgl. betreffen kann. Die Concessionsurkunde hat die einzuräumenden Servituten oder Enteignungen auch dann festzustellen, wenn über dieselben eine Vereinbarung erzielt wurde.[3]) Dem Unternehmer ist eventuell auch in der Entscheidung aufzutragen, daß er seiner Zeit nach Ausführung der Anlage behufs der technischen Untersuchung (Collaudirung §. 96) und Setzung des Staumaßes die Anzeige zu erstatten habe. Da die Entscheidung den verschiedenen Betheiligten zugestellt werden muß, so sollen in derselben dort, wo ein Widerspruch erhoben worden ist, die Widersprechenden namentlich aufgeführt und soll erwähnt werden, welche Einwendungen zurückgewiesen wurden.

Die Entscheidungen der politischen Behörden aller Instanzen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein. Ausnahmen können wohl nur eintreten bei Zwischenerledigungen u. dgl. Die Entscheidungsgründe sind in gedrängter Fassung mitzutheilen; dieselben sollen auch auf die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen verweisen, auf denen die Entscheidung beruht. Nach §. 92 der Amtsinstruction für die politischen Behörden, R. G. B. Nr. 52 ex 1855 sind bei Entscheidungen der politischen Behörden in der Regel die Beweggründe und die angewendeten Gesetze anzuführen. Die politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen aus-

---

des Wasserrechtsgesetzes vor der politischen Behörde abgeschlossenen Vergleiches sind die Verwaltungsbehörden competent (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 14. April 1891, Z. 4509, Unger-Glaser Nr. 13725).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. November 1881, Z. 12844.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. April 1877, Z. 2357.

drücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben (§. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. B. Nr. 101). Ueber die Folgen einer unrichtigen Belehrung in dieser Hinsicht vgl. die Bemerkungen zu §. 94. In die Entscheidungen sind die Motive in einer für die Parteien verständlichen Weise aufzunehmen und ist in der Motivirung die Berufung auf den Inhalt der Berichte der Unterbehörden zu vermeiden. Es liegt im Sinne des Gesetzes, welches ein mit Entscheidungsgründen versehenes Erkenntniß verlangt, daß der Tenor des Erkenntnisses von den Gründen gesondert werde, wodurch eine größere Klarheit und Uebersichtlichkeit erzielt wird. Der dermal häufig beobachtete Vorgang der Verwaltungsbehörden, nach welchem selbst längere und aus mehreren Punkten bestehende Entscheidungen den Tenor des Erkenntnisses und die Motive untereinander vermengen, beruht auf Bequemlichkeitsrücksichten und läßt sich nicht rechtfertigen. Der Urtheilsspruch bildet mit den Entscheidungsgründen ein untrennbares Ganzes.[1]) Insoferne der Spruch unklar oder unvollständig ist, muß der Spruch aus den Entscheidungsgründen erklärt oder ergänzt werden. Ueber die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, durch ihre Entscheidungen und deren praktische und sachgemäße Begründung nebst der formell und juristisch correcten Behandlung der Wasserrechtsangelegenheiten auch einen möglichst befriedigenden und den wirthschaftlichen Interessen entsprechenden Zustand herbeizuführen, ist zu vergleichen die Darstellung zu §. 94.

Die Zustellung des Erkenntnisses hat in der Regel nur an den Antragsteller und an diejenigen Personen zu erfolgen, welche Einwendungen erhoben, oder sonst ein unmittelbares Interesse an der Zustellung haben. Dem Unternehmer wird eine Bewilligungsurkunde in der im §. 18 vorgezeichneten Form entweder selbstständig oder, falls das Erkenntniß die Bewilligungsurkunde vertreten soll, dieses letztere in der für die Bewilligungsurkunde vorgeschriebenen Form zugestellt; diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, oder welche zwangsweise zum Eintritte in eine Genossenschaft, oder zur Abtretung von Rechten oder Belastung ihres Eigenthums verhalten werden sollen, werden von den sie betreffenden motivirten Theilen der Entscheidung in Kenntniß gesetzt. In der Regel genügt es, daß dort, wo mehrere Betheiligte mit gleichartigen Interessen, namentlich mehrere Widersprechende sind, zwei Ausfertigungen gemacht werden, die eine für den Unternehmer, die andere für die Betheiligten zu Handen eines von ihnen, und eine Bekanntgebung an die Uebrigen unter Namhaftmachung des Betheiligten, welchem das Erkenntniß zugestellt wurde. Wird in einer von mehreren Betheiligten gemeinschaftlich überreichten Eingabe ein besonderes Begehren bezüglich der Art und Weise der Zustellung nicht gestellt, so kann die Zustellung an einen der Mitüberreicher mit Rechtswirkung für alle

[1]) Entscheidung des k. k. Cassationshofes vom 13. Februar 1880, Z. 12892 (Jurist. Blätter 1880, Nr. 20).

übrigen erfolgen.[1]) Ist ein an der Verhandlung Betheiligter während derselben gestorben, so ist die Zustellung der Entscheidung an seine Erben beziehungsweise deren Bevollmächtigten zu veranlassen. Es müssen jedoch aus dem diesfalls zu erlassenden Bescheide die verpflichteten Personen, gegen welche die Entscheidung eventuell exequirt werden kann, mit Bestimmtheit zu entnehmen sein.[2]) Ist der Aufenthalt eines Betheiligten unbekannt, so ist die Entscheidung einem für denselben aufzustellenden Curator zuzustellen.[3]) Immer ist darauf zu halten, daß den Betheiligten die Entscheidung in den betreffenden Punkten gleichlautend zugestellt werde. Mit der Bewilligungsurkunde ist dem Antragsteller auch ein von der politischen Behörde beglaubigtes Exemplar der vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, in welchem auf das Bewilligungserkenntniß unter Angabe des Datums und der Zahl ausdrücklich Bezug zu nehmen ist, und die etwa beschlossenen Aenderungen und Berichtigungen einzustellen sind, zuzustellen. Die erwähnten Aenderungen und Berichtigungen sind auch in das bei der Behörde verbleibende in die Wasserkartensammlung aufzunehmende Exemplar einzutragen. In der Bewilligungsurkunde sowie in sonstigen Ausfertigungen sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung der Anlage zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu erwähnen. Auch ist das Bezirksbauamt, soferne es zur technischen Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Errichtung und Instandhaltung der genehmigten Anlage erforderlich erscheint, von der ertheilten Bewilligung und darüber, wo die Pläne und Zeichnungen hinterlegt sind, in Kenntniß zu setzen; nach Umständen sind letztere der technischen Behörde zu übergeben. Ueber die Zustellung und Kundmachung der Entscheidungen in Wasserrechtsangelegenheiten gelten die allgemeinen bekanntlich sehr lückenhaften Normen des Administrativverfahrens. Vgl. hierüber §. 94.[4]) Die Landesgesetze der Bukowina und Steiermark (§. 87) überlassen es dem Ermessen der politischen Behörde, Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse in Wasserrechtssachen auch öffentlich kund zu machen. Zu einer solchen öffentlichen Kundmachung sind auch in den übrigen Ländern die politischen Behörden berechtigt. Sie empfiehlt sich dort, wo die Verfügungen und Entscheidungen wegen ihres öffentlichen Interesses auch über den Kreis der unmittelbar Betheiligten hinaus gekannt oder als Norm befolgt werden sollen.

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1880, Z. 1064 (Samml. Budwinski Nr. 813).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. Jänner 1892, Z. 19753 ex 1891.

[3]) Nach einer in einem speciellen Falle ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 3. Juli 1888, Z. 9246 ist dieser Curator vom Kreisgerichte zu bestellen (vgl. Z. f. V. 1888, Nr. 51, S. 221).

[4]) Damit eine behördliche Entscheidung gegen alle Mitbesitzer eines Wasserwerkes in Rechtskraft erwachse, muß sie auch allen zugestellt werden, es wäre denn, daß einer derselben von den übrigen zur Empfangnahme der Entscheidung bevollmächtigt worden wäre (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. October 1883, Z. 2324; Samml. Budwinski Nr. 1864). Der Mangel der Unterschrift des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters und der Stampiglie bei einer Ent-

§. 87.

Das Expropriationsverfahren.

In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

Buk. §. 81; **Istr.** §. 86; **Krain** §. 65; **Ried.-Oest.** §. 83; **Steierm.** §. 80; alle andern §. 87.

Dalm. setzt: — vorhandenen Hypothekargläubiger beim competenten Gerichte (Realgerichte) zu erlegen ist.

Gal. sagt am Schlusse des ersten Absatzes: — bei dem Realgerichte, welchem der zu enteignende oder mit der Dienstbarkeit zu belastende Grund untersteht, zu erlegen ist; — und schaltet im zweiten Absatze nach „Entschädigung" ein: nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens.

Istr. Der Schluß des ersten Absatzes lautet: Tabulargläubiger oder anderer Betheiligter bei der Gerichtsbehörde zu erlegen ist.

Krain §. 65. Vor dem Worte „Bestimmung" im ersten Absatze ist eingeschaltet das Wort „vorläufige".

Ried.-Oest. läßt den Schlußabsatz des ersten Absatzes: welche letztere ꝛc. aus.

Tirol sagt: „Hypothekargläubiger" und „Realbehörde".

Vorarlb. sagt: „Hypothekargläubiger" und „Realinstanz".

Buk. §. 81 und **Steierm.** §. 80 lauten: In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist in Ermanglung eines Einverständnisses zugleich die Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen. Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen. Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der darin bestimmte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist. Der Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag ist an die Berechtigten nur mit Zustimmung der Tabulargläubiger auszubezahlen und in Ermanglung einer solchen bei der Tabularbehörde zu erlegen.

Der §. 87[1]) in Verbindung mit §. 86 normirt das Verfahren bei Enteignungen. Das Enteignungsverfahren zerfällt in drei Abschnitte, von welchen der erste die gesetzlichen Voraussetzungen oder wie §. 86 sich ausdrückt, die Nothwendigkeit der Enteignung erörtert, der zweite das Maß der in Anspruch genommenen Vorrechte feststellt, der dritte die Ent-

---

scheidung der politischen Behörde ist kein wesentlicher Formfehler, wenn aus anderen Thatumständen die Provenienz und Echtheit der Entscheidung der Partei erkennbar war (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1890, Z. 4205 ex 1889, Samml. Budwinski Nr. 5090).

[1]) Analog §§. 170, 171 ungarisches W. R. G.

schädigung bestimmt. Aus der Anordnung des §. 87, wonach die Bestimmung über die Entschädigung zugleich in der Concessionsurkunde zu treffen ist, geht deutlich die Absicht des Gesetzes hervor, daß eine Auseinanderhaltung der drei Theile des Enteignungsverfahrens und des Concessionsverfahrens in getrennten Verhandlungen thunlichst vermieden werden soll. Doch kann es Fälle geben, wo dies nicht ausführbar ist; diese Fälle werden unten noch ausführlicher besprochen. Um der Absicht des Gesetzes zu entsprechen, sollen aber die Verwaltungsbehörden bemüht sein, jede Trennung des Entschädigungsverfahrens vom Concessionsverfahren thunlichst zu vermeiden, oder wo dies nicht möglich ist, wenigstens dafür sorgen, daß die Entschädigung nachträglich möglichst bald ermittelt werde. Für alle drei Abschnitte des Enteignungsverfahrens sind bei der nach §. 84 zu pflegenden Verhandlung in der Regel Sachverständige beizuziehen; im ersten und zweiten Abschnitte hat der Ausspruch der Sachverständigen mehr die Form und Bedeutung eines Gutachtens, im dritten Abschnitte dagegen eines Befundes. Hieraus folgt, daß häufig für den dritten Abschnitt zwei Sachverständige (Schätzleute) nach der im §. 84 erwähnten Form des Befundes, nämlich durch Wahl oder Vorschlag der Parteien und ein Obmann verwendet werden, während für die beiden ersten Abschnitte oft nur ein Sachverständiger und zwar von der Behörde bestimmt wird. Bei einfacheren Fällen, zumal dort, wo die Parteien sich darauf einigen, wird der für die beiden ersten Abschnitte bestellte Sachverständige auch für den Befund verwendet oder es wird den für den Befund bestellten Sachverständigen auch das Gutachten über die beiden ersten Abschnitte übertragen. Die beiden ersten Abschnitte des Enteignungsverfahrens, nämlich die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen (Nothwendigkeit) der Enteignung und Feststellung der Art und des Maßes der in Anspruch genommenen Vorrechte (Grundstücke, Dienstbarkeiten) bedürfen hier keiner weiteren Erläuterung und berufen wir uns hierüber auf die Erörterungen zu den §§. 27, 31 und 48. Dagegen haben wir den dritten Abschnitt: Feststellung der Entschädigung hier ausführlich zu besprechen. Wir schicken eine allgemeine Erörterung über Competenzverhältnisse bei Feststellung von Entschädigungen und Kostenbeiträgen voraus.

Das Wasserrechtsgesetz läßt über Kostenbeiträge und Entschädigungen bald die politischen Behörden allein sowohl über die Verpflichtung als über den Betrag entscheiden, wie in den Fällen der §§. 33, 43, 44, 50, 63, 65, 66, 72, 77, 98; bald läßt es die richterliche Entscheidung nur über den Betrag zu, wenn die politische Behörde früher sowohl über die Verpflichtung als über den Betrag entschieden hat, wie aus den Bestimmungen in den §§. 27, 31, 36, 37, 40, 48, 49 und 87 hervorgeht; bald wird die richterliche Entscheidung nach vorausgegangener politischer Entscheidung sowohl über die Verpflichtung, als über die Ziffer zugelassen, wie in den Fällen der §§. 39 und 51 — bald beschränkt sich das Gesetz darauf, das Vorhandensein eines Entschädigungsanspruches zu constatiren, ohne die Competenz zu erwähnen, wie in den Fällen der §§. 6, 8, 9, 23, 47 u. a., bald verweiset dasselbe ausschließend auf die richterliche Judicatur wie in Fällen

des §. 21 (hier nach der Mehrzahl der Landesgesetze). Wir haben bei den einzelnen Paragraphen bereits auf diese Vorschriften hingedeutet und bei dem einen oder anderen Paragraphen die etwa nothwendige Ergänzung seiner Bestimmungen im Wege der Analogie besprochen. Dasjenige, was wir zur Erläuterung des §. 87 über das Verfahren der politischen Behörden bei Ermittlung von Entschädigungen erwähnen, gilt sinngemäß und soweit nicht die einzelnen Paragraphe Anderes normiren, auch für die sonstigen Entschädigungsermittlungen nach obigen Paragraphen, soweit sie ausschließlich oder mit Vorbehalt eines gerichtlichen Spruches in die Competenz der politischen Behörden fallen. Als leitendes Princip läßt sich bezeichnen, daß die Verwaltungsbehörden über Kostenbeiträge und Entschädigungen in folgenden Fällen zu erkennen haben:

1. wenn es sich um Beiträge zu Wasserbauten handelt, deren Herstellung oder Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Hier nehmen die Beiträge die Form sogenannter Concurrenzbeiträge an, welche den öffentlichen Steuern oder den Gemeindeumlagen gleichgestellt sind und daher auch schon vor dem neuen Wasserrechtsgesetze im politischen Wege eingehoben wurden. Hieher sind in der Regel zu rechnen die Beiträge zu den Wasserschutzbauten des dritten Abschnittes, denen vermöge ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes (§§. 61 und 68) alle Beiträge und Leistungen für Wassergenossenschaften beizuzählen sind;

2. im Adhäsionsprocesse, wo nämlich im Strafverfahren schon zu Zwecken der Strafrechtspflege die Ermittlung und Feststellung des durch die Uebertretung herbeigeführten Schadens erfolgt und dem Strafrichter daher auch die Gutmachung des Schadens überlassen ist (§§. 72 und 74);

3. in allen Fällen der Expropriation, dieses Wort im weiteren Sinne genommen, wo nämlich das Gesetz das Eigenthum entzieht oder beschränkt zu Gunsten eines im öffentlichen Interesse ausgeführten Wasserbaues oder überhaupt einer solchen Unternehmung, deren überwiegender wirthschaftlicher Nutzen anerkannt ist. Sowie die Auferlegung des Zwanges eine Forderung des öffentlichen Rechtes ist, so fällt auch die Ermittlung der dafür gebührenden Entschädigung dem öffentlichen Rechte zu und gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden. Aufgabe der Verwaltungsbehörde ist es, dafür zu sorgen, daß der Nachtheil, welcher dem Provocaten oder Expropriaten durch die von ihr ertheilte Concession oder ihre sonstige Entscheidung zugeht, durch Festsetzung der Entschädigung sofort gut gemacht werde.

Wird dagegen in Wasserrechtsangelegenheiten eine Entschädigung nach allgemeinen civilrechtlichen Normen aus dem Titel des Schadenersatzes angesprochen und nicht nach einer Specialbestimmung des Wasserrechtsgesetzes, welche die Competenz zur Entscheidung ausdrücklich der Verwaltungsbehörde zuspricht, so hat über einen solchen Anspruch der Civilrichter zu entscheiden.[1])

Wenn es sich um Ersatzansprüche handelt, deren Austragung nach dem Wasserrechtsgesetze den Verwaltungsbehörden obliegt, steht diesen auch die

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. Juni 1877, Z. 382.

Competenz zur Vornahme vorhergehender Augenscheine und Kunstbefunde zum ewigen Gedächtnisse zu, welche zur späteren Begründung der Ersatzansprüche nothwendig werden, ein Fall, der dann eintritt, wenn Wasserbenützungsrechte oder Zwangsrechte gegen eine Entschädigung verliehen werden, welche ziffermäßig erst später festgestellt werden kann, zur späteren Begründung aber schon derzeit ein Augenschein nothwendig ist. Handelt es sich dagegen um Ersatzansprüche, deren Austragung im Rechtswege zu erfolgen hat, so sind die Gerichte auch competent zur Vornahme des Augenscheines und Kunstbefundes zum ewigen Gedächtnisse behufs Constatirung der Umstände, welche zur Begründung jener Ersatzansprüche dienen sollen.[1])

Der §. 87 überläßt es ausdrücklich der Entscheidung der Behörde, die Art der Entschädigung festzustellen. Nicht in allen Fällen ist dieselbe in Geld auszumitteln, vielmehr erscheint es angemessen, die Art der Entschädigung den Verhältnissen entsprechend zu bestimmen, in der Regel in der Weise, daß dasjenige, was entzogen wurde, wieder ersetzt und der frühere Zustand annähernd wieder hergestellt wird (vgl. Erläuterungen zu den §§. 27 und 48). Wird durch eine neue Unternehmung älteren Unternehmungen Wasser entzogen, so kann die Entschädigung durch die Zufuhr von Wasser in anderer, den Bestand der älteren Unternehmungen sichernder Form, falls eine solche möglich ist, geleistet werden. Dieser Fall tritt z. B. ein bei den Wasserversorgungsanstalten für Ortschaften nach englischem System, bei welchem Quellwasser, Fluß- und Bachwasser und directes Niederschlagswasser, welche Wasser bisher in ungeregeltem Abfluß den früheren Unternehmungen (Industrialwerken, Bewässerungsanlagen) zugeflossen sind, in großen Vorrathsreservoiren gesammelt und im regelmäßigen Abfluß theils zur Versorgung der betreffenden Orte, theils zur Entschädigung an die bisherigen Wasserbezugsberechtigten (Compensation) verwendet werden. Es kann übrigens dieser Fall auch nach §. 93 lit. a behandelt werden, insoweit nämlich die neue Unternehmung nach zweckmäßiger Sicherstellung der rechtmäßigen Ansprüche bestehender Unternehmungen befriedigt werden kann. Einzelne ausländische Gesetze bestimmen, daß wenn an eine Unternehmung Grund und Boden abgetreten wird, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zulässig ist, aus dem sonstigen Grundbesitze der Unternehmung eine Entschädigung in Grund und Boden über Antrag des einen oder anderen Theiles ausgemittelt werden soll. Obgleich unsere Gesetzgebung keine ausdrückliche Bestimmung dieser Art enthält, dürfte doch eine solche oft sehr zweckmäßige Art der Entschädigung auch außer dem Wege des Vergleiches über Antrag des einen oder anderen Theiles als zulässig erscheinen, daferne dieselbe nach den örtlichen Verhältnissen als vollkommen angemessen erkannt wird, worüber ein Sachverständigengutachten abzuverlangen ist. Im Allgemeinen wird aber dem Principe der vollständigen Entschädigung am besten entsprochen, wenn der Expropriat eine bestimmte Quantität des allgemeinen Werthmessers, also eine Entschädigung in barem Gelde erhält. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 11. October 1821 (Pol. Ges. Samml. Bd. 46,

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 30. Juni 1874, Z. 6337.

S. 149) soll in Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstückes als vielmehr seine zeitliche Benützung in Anspruch genommen wird, die Entschädigung in keinem Capitale, sondern nur in einer jährlichen auf die Dauer der Benützung zu beschränkenden Rente bestehen, deren Ausmittlung im Wege einer unparteiischen Schätzung stattzufinden hat. Denselben Grundsatz enthält §. 43 der dem Hofdecrete vom 8. November 1842, J. G. S. Nr. 654 beigefügten Instruction über das Enteignungsverfahren. In Fällen, wo es sich nur um eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundeigenthums im Wege der Expropriation handelt, ist die Entschädigung in Form einer jährlichen Rente zu gewähren, welche durch Schätzung des Nutzens ermittelt werden soll, den das zeitweilig zur Benützung in Anspruch genommene Grundstück dem Eigenthümer jährlich abwerfen würde. Nach geendeter Benützung soll überdies die allfällige Werthverminderung ermittelt werden, welche das Grundstück etwa erleidet. Auch aus dem Schlußsatze des §. 87 erhellt, daß die Entschädigung auch in einer jährlichen Rente bestehen kann. Diese Form mag sich vorzüglich dort eignen, wo die Benützung einer fremden Liegenschaft nur für eine bestimmte Zeit in Anspruch genommen wird, während bei einer voraussichtlich bleibenden Benützung ein Capitalsbetrag als Entschädigung sich am meisten eignet, daferne nicht ein anderweitiges Uebereinkommen zu Stande kommt. Wird Grund und Boden abgetreten, so scheint es in vielen Fällen zweckmäßig, über Antrag des Expropriaten in das Erkenntniß den Beisatz aufzunehmen, daß, falls die Anlage nicht zur Ausführung kommt oder später wieder eingeht, der Expropriat den von ihm abgetretenen Grund gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückzufordern berechtigt ist.

Ueber den Vorgang, wie die Verwaltungsbehörden die Entschädigung zu ermitteln haben, enthält das Wasserrechtsgesetz keine bestimmte Vorschrift. Da auch für das allgemeine Administrativverfahren eine solche Norm nicht besteht, und die für einzelne Zweige der Administration, z. B. Eisenbahnbau und Betrieb, Grundlastenablösung u. dgl. (vgl. oben §. 84) und für das gerichtliche Schätzungsverfahren bestehenden Normen zum Theile untereinander in Widerspruch stehen, oder unvollständig sind, oder für andere Geschäftszweige nicht passen, so bleibt der Vorgang der Entschädigungsermittlung in Wasserrechtssachen dem Ermessen der Behörde von Fall zu Fall überlassen.[1])

[1]) In Preußen ist das Entschädigungsverfahren bei Entwässerungsunternehmungen nach Frank-Nieberding S. 187 in folgender Weise geordnet: Im Gebiete des allgemeinen Landrechtes ist es im Wesentlichen ein schiedsrichterlicher Act. Zu diesem Behufe hat die Regierung, sobald der Entwässerungsplan endgiltig festgestellt ist, den Unternehmer der Entwässerung auf der einen Seite und auf der anderen Seite den durch die Entwässerung betroffenen Besitzer aufzufordern, je einen Schiedsrichter zu wählen, während sie selbst den Obmann bestellt. Sind auf der einen, der anderen oder auf beiden Seiten mehrere Betheiligte, so wählen diese den Schiedsrichter gemeinsam. Es bleibt ihnen überlassen, sich über dessen Person zu einigen. Fallen jedoch die Interessen einiger der Berechtigten, welche von der Anlage betroffen werden, nicht mit den Interessen der übrigen zusammen, so wählen sie einen anderen Schiedsrichter, der mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei allein, unter Zuziehung des Obmannes, die obwaltenden beson-

deren Interessen prüft. Wird die Wahl des Schiedsrichters von dem Unternehmer unterlassen, so ist gegen ihn anzunehmen, daß er auf ein weiteres Verfahren verzichte. Lehnen die von der Entwässerung berührten Besitzer die Wahl ab, oder verzögern sie dieselbe länger als vier Wochen nach der ihnen zugegangenen Aufforderung zur Wahl, so nimmt an ihrer Stelle der Landrath die Wahl vor. Das Gleiche gilt, wenn die Wahl auf gesetzlich ungeeignete Persönlichkeiten fällt. Die Schiedsrichter müssen unbescholtene sachkundige Männer sein und untereinander wie den Betheiligten gegenüber als vollgiltige Zeugen auftr ten können. Die Wahl kann nur aus Gründen abgelehnt werden, die von der Uebernahme einer vormundschaftlichen Verwaltung befreien. Ist das Schiedsgericht gebildet, so wird es von der Regierung mit dem Schiedsspruche beauftragt. Eine Vereidigung der Schiedsrichter ist nicht vorgeschrieben. Der Schiedsspruch hat in der Hauptsache die Entschädigungen festzustellen, außerdem aber auch noch die Ausführung der Entwässerungsanlage und deren Unterhaltung in ihren Einzelheiten zu regeln. Vor dem Abschlusse der Erörterungen, bei denen kein Verhältniß von Erheblichkeit außer Betracht zu lassen ist, müssen die Betheiligten gehört werden. Der Schiedsspruch wird nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Darüber aber, wie der Betrag der Entschädigung im Fall einer Meinungsverschiedenheit festzusetzen, gehen die Ansichten auseinander. Es wird theils angenommen, daß der Durchschnitt der aufgestellten Schätzungen maßgebend ist, theils daß der Obmann den Ausschlag nach freiem Ermessen gibt, ohne an die Schätzungen der Schiedsrichter gebunden zu sein, dergestalt, daß er weder der Meinung des Einen oder des Andern beizutreten braucht, noch sich innerhalb der Grenzen der Angaben zu halten hat, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen streitig gebliebenen Gegenstande voneinander abweichen. Das Resultat der Entscheidung den verschiedenen Betheiligten gegenüber wird in einem Recesse zusammengestellt, welcher das ganze Verfahren beschließt. Von der Entscheidung der Schiedsrichter findet in der Regel keine Berufung statt. Nur in den Fällen, wo die Entscheidung ohne jede Zuziehung der Parteien erfolgt ist, erhebliche Thatsachen außer Betracht läßt, gegen ein klares Landesgesetz verstößt, von dem festgestellten Entwässerungsplane abweicht oder bereits Entschädigungen für Rechte festsetzt, die noch im Streit befangen sind, ist von der Regierung im Verwaltungsstreitverfahren der Schiedsspruch zu cassiren und ein anderer Spruch durch neugewählte Schiedsrichter herbeizuführen. Für Entschädigungsansprüche, die erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens hervortreten oder rechtsgiltig anerkannt oder zur Geltung gebracht werden, ist ein neues Verfahren einzuleiten.

Im Gebiete des rheinischen Rechts tritt an die Stelle des schiedsrichterlichen ein polizeiliches Verfahren. Behufs Bemessung der Entschädigung hat die Regierung eine Schätzung durch einen oder mehrere Sachverständige zu veranlassen. Die Wahl derselben ist zunächst den Betheiligten anheimgegeben; einigen sich diese nicht, so fällt sie der Regierung zu, welche die mit der Untersuchung des Meliorationsplanes betraut gewesenen Sachverständigen auch mit der Feststellung der Entschädigungen betrauen kann. Auf Grund der sachverständigen Schätzung setzt die Regierung durch Beschluß die Entschädigungen fest. Die Schätzung und die Entscheidung betreffen zunächst die Entschädigung für die unstreitigen, von der Anlage beeinträchtigten Rechte; aber auch Rechte, über deren Dasein und Umfang noch Streit herrscht, können in das Verfahren gezogen werden, indem für die Feststellung der Entschädigung vorläufig der thatsächliche Besitzstand oder der wirkliche Umfang des Rechtes, insoweit dieser der Regierung zur Genüge nachgewiesen ist, zu Grunde gelegt und das endgiltige Befinden darüber dem Richter vorbehalten wird. Findet die Regierung die sofortige Berücksichtigung der noch streitigen Rechte nicht angemessen, so kann das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieselben ausgesetzt werden. Die Regierung kann auch ihre Entscheidung überhaupt ausdrücklich für eine vorläufige erklären und sich die genauere Feststellung bis nach Beendigung der Entwässerungsanlage vorbehalten. Nur muß, wenn sich die Ausführung länger hinauszieht, diese nähere Feststellung

Es wird sich empfehlen, in jedem einzelnen Falle möglichst eine Einigung der Parteien über das Schätzungsverfahren zu versuchen, allenfalls über ein zu bestellendes Schiedsgericht, und im Wege des Uebereinkommens auch festzustellen, ob und inwieweit gegen die Ermittlung der Entschädigung eine Berufung, und eventuell der Rechtweg freistehen oder ausgeschlossen sein soll.

Für Rechte, deren Bestand oder Umfang streitig ist, muß die Entschädigung provisorisch festgestellt werden. Dies kann etwa in der Weise geschehen, daß vorläufig der thatsächliche Besitzstand angenommen wird, oder daß für jenen Besitzstand, welchen die zu entschädigende Partei vor dem Richter oder — insoweit die Competenz der Verwaltungsbehörde eintritt — vor der letzteren zu erweisen sich erbietet, ein angemessener Betrag ausgemittelt und bis zur erfolgten definitiven Entscheidung über Verlangen einstweilen sicher gestellt wird.[1]) Häufig tritt in Wasserrechtssachen der Fall ein, daß um Verleihung von Wasserbenützungsrechten oder um Bewilligung von Wasseranlagen eingeschritten wird, deren Einfluß auf fremde Grundstücke und Anlagen, namentlich auf andere bestehende Wasserbenützungsrechte sich vorhinein nicht genau berechnen läßt. Die Entscheidung über die hieraus sich ergebenden Einwendungen steht, wie zu §. 88 wird erörtert werden, den Verwaltungsbehörden zu. Haben dieselben nach Lage der Erhebungen keinen Grund anzunehmen, daß ein nachtheiliger Einfluß entstehen werde, so können sie unter Zurückweisung der Einwendung einer allfälligen Beschädigung mit der Bewilligung vorgehen. Zeigt sich jene Voraussetzung später als unrichtig, so tritt der Fall des §. 89 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes ein, welcher unten zu §. 88 erörtert wird. Haben aber die Verwaltungsbehörden Grund anzunehmen, daß ein solcher nachtheiliger Einfluß entstehen werde, dann haben sie in der Regel die Bewilligung zu versagen, außer wenn die Parteien sich über die Entschädigung überhaupt oder darüber vergleichen, daß die Entschädigung nachträglich festgestellt werde. Der Vergleich soll in einem solchen Falle auch bestimmen, ob die Feststellung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde, und in welcher Weise zu geschehen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt dann ein, wenn es sich um Wasserrechte oder Wasseranlagen handelt, in Fällen, wo die Enteignung von Grundstücken, Privatgewässern oder Wasserbenützungsrechten gestattet ist, z. B. für Ortschaften und Gemeinden nach §. 36, für Wasserbauten im öffentlichen Interesse nach §. 48, bei denen es ungewiß ist, ob die Ableitung des Wassers für derlei Zwecke oder die Errichtung der An-

---

jedenfalls binnen Jahresfrist nach Beginn der Arbeiten auf den durch die Anlage betroffenen Besitzungen erfolgen. Gegen den Beschluß ist eine Beschwerde nicht zulässig; dagegen steht binnen sechs Wochen nach der Zustellung an die Betheiligten der Rechtsweg gegen denselben zu. Auch hier muß übrigens für Entschädigungsansprüche, die erst nach Beendigung des Entschädigungsverfahrens hervortreten oder, wenn sie vorher bestritten waren und erst dann klar gestellt werden, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

[1]) Das Einverständniß beider Theile ist, wie Randa S. 131 bemerkt, hiefür nicht erforderlich.

lage (der Wasserbau) auf andere Wasserbenützungsrechte einen nachtheiligen Einfluß üben werde. Erklärt sich der Unternehmer bereit, für den Fall, als seine projectirte Anlage einen solchen nachtheiligen Einfluß ausüben sollte, die Entschädigung nachträglich, sobald die Ermittlung erfolgen kann, zu leisten, so darf ihm die Zuweisung des Wasserbezuges oder die Bewilligung zur Anlage, erforderlichen Falles gegen Cautionsleistung, nicht verweigert werden, und bleibt die Frage, ob ein Nachtheil entsteht und wie die Entschädigung festzustellen sei, der nachträglichen Verhandlung vorbehalten. Diese nachträgliche Verhandlung fällt in die Competenz der Verwaltungsbehörden.[1])

Bei großen Unternehmungen stellt sich häufig eine abgesonderte Behandlung gewisser Detailfragen durch die Natur und den Umfang der

---

[1]) So entschied das Ackerbauministerium: Handelt es sich um die Expropriation streitiger Rechte und kann mit Rücksicht auf die obwaltenden öffentlichen Interessen nicht abgewartet werden, bis über dieselben ein Civilproceß durchgeführt ist, so haben die Verwaltungsbehörden zur thunlichen Sicherstellung der Interessen und Rechte beider Theile im administrativen Verfahren auch über die Frage, ob eine Entschädigung gebühre, also auch darüber, ob ein Recht wirklich bestehe, die nöthigen Verhandlungen zu pflegen und hierüber, sowie über den allfälligen Betrag der Entschädigung eine vorläufige Bestimmung zu treffen; es muß aber sowohl im Sinne des §. 87 W. G. als auch im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 demjenigen, der sich durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten benachtheiligt erachtet, frei gelassen werden, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. Juni 1881, Z. 5182.) — Die Parteien können vereinbaren, daß die Frage, ob ein Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Titel eines behaupteten oder durch die Concession in Anspruch genommenen Wasserbenützungsrechtes zu Recht bestehe und welche Entschädigung gebühre, in einem besonderen vom Concessionsverfahren abgesonderten Verfahren und in einer besonderen Entscheidung ausgetragen werde (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 26. December 1878, Z. 8963). Eine analoge Bestimmung, welche auch in Wasserrechtssachen Anwendung finden kann, enthält das Eisenbahnexpropriationsgesetz. Nach §. 9 ist der Expropriat berechtigt, insoweit die Ermittlung der Entschädigung nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht vorhinein bestimmen läßt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebührenden Entschädigung zu begehren. Nach Ablauf eines vom Zeitpunkte des Vollzuges einer dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitraumes von drei Jahren, beziehungsweise nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die endgiltige Feststellung des zu leistenden Capitalsbetrages begehrt werden. In einem speciellen Falle entschied des Ackerbauministerium, daß die Firma L. nach §. 48 W. G. verpflichtet sei, den als ihr Eigenthum in Anspruch genommenen Uferweg, sowie das Flußufer daneben der Stadtgemeinde P. zum projectirten Quaibau gegen eine von der Verwaltungsbehörde nach §. 87 zu ermittelnde Entschädigung für den Fall in das Eigenthum abzutreten, wenn der Firma L. das derzeit streitige Eigenthum bez. Besitzrecht bezüglich dieser Objecte von der competenten Behörde zuerkannt werden sollte. Für den Fall, als diese Abtretung sich noch vor Austragung des bezüglichen Streites als nothwendig darstellen sollte, hat die Ermittlung bez. Sicherstellung der Entschädigung provisorisch, nämlich in der Weise zu erfolgen, daß die definitive Auszahlung des Entschädigungsbetrages von dem Ausgange des anhängigen Streites abhängig gemacht wird (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. März 1880, Z. 738).

Angelegenheit selbst als nothwendig heraus, und kann die ziffermäßige Feststellung der Entschädigung für Dienstleistungen oder Grundabtretungen einer späteren Verhandlung vorbehalten bleiben. Es sind aber in solchen Fällen in dem Erkenntnisse über die Bewilligung der Anlage jene Parteien und Grundstücke zu bezeichnen, bezüglich welcher eine Enteignung in Anspruch genommen wird, und darf die Inbetriebsetzung der Anlage nicht vor Bezahlung oder Sicherstellung der zu ermittelnden Entschädigungsbeträge platzgreifen.[1])

Wenn eine Unternehmung, welcher ein gesetzliches Expropriationsrecht zusteht, mit einer anderen Partei über die Abtretung der zur Unternehmung erforderlichen Grundstücke oder Privatgewässer und über die zu leistende Entschädigung ein Uebereinkommen geschlossen hat, so hat die politische Behörde die Entschädigung auf Grund des Uebereinkommens festzustellen. Wird der Bestand des Uebereinkommens oder sonst dessen Giltigkeit bestritten, so hat die politische Behörde die Entschädigung nach den Normen des §. 87 festzustellen und die Ausführung des Unternehmens gegen Erlag oder Sicherstellung der ermittelten Entschädigung zu gestatten, die Austragung des Streites über die Giltigkeit des Uebereinkommens und der hieraus sich ergebenden Entschädigung aber der richterlichen Entscheidung vorzubehalten.[2]) Die politischen Behörden sind auch dann berechtigt, für die Ueberlassung von Wasser und Wasserbenützungsrechten über Begehren des Nutzungsberechtigten den Entschädigungsbetrag im Verwaltungswege zu ermitteln, wenn die Ueberlassung des Wassers mit Einverständniß des Eigenthümers desselben und nicht im Expropriationswege erfolgt.[3])

Man kann es nur billigen, daß unser Gesetz — abweichend vom bayrischen und anderen ausländischen Gesetzen — den Expropriationsausspruch der unteren Instanz übertragen hat, selbstverständlich unter Freilassung der Berufung. Gerade solche Verhältnisse bedingen am allermeisten die genaue Kenntniß und Erwägung der localen Verhältnisse; es genügt nicht ein bloßes Gutachten der unteren Instanz, und soll die, eine größere Verantwortlichkeit bedingende Entscheidung der unteren Instanz nicht übergangen werden. Auf Grundlage solcher Entscheidungen in der unteren Instanz kommen auch zahlreiche Vergleiche zu Stande, sei es, daß die Parteien die Entscheidung annehmen und auf die Berufung verzichten, so daß die Entscheidung als Vergleich wirkt, oder daß sie dieselbe durch Uebereinkommen ändern. Ein directes Eingreifen der höheren Instanzen wird dadurch in zahlreichen Fällen vermieden, und werden die eigentlichen zwangsweisen Enteignungen im Wege der letztinstanzlichen Entscheidung auf ein geringes Maß eingeschränkt. Wo eine solche Entscheidung in Folge einer Berufung nothwendig wird, hat sie in den vorausgegangenen Entscheidungen der unteren Instanzen eine sichere Grundlage.

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1890, Z. 4140 ex 1889, Samml. Budwinski Nr. 5106.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. April 1879, Z. 9898.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1885, Z. 2435, Samml. Budwinski Nr. 2686.

Bestritten ist in der Literatur wie in der Praxis der Gesetzgebungen die Frage, ob die Ermittlung der Entschädigung im Expropriationsverfahren als eine richterliche Function oder als eine Function der Verwaltungsbehörden aufzufassen sei. Auch in der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis herrscht in dieser Frage kein durchgreifendes Princip. Aeltere Gesetze weisen das Entschädigungsverfahren bald den Gerichten, bald den Verwaltungsbehörden zu, und dieses Schwanken mag zu dem gemischten Princip unserer neueren Gesetzgebung geführt haben, dem sich das Wasserrechtsgesetz angeschlossen hat. Sowie die Enteignung und zwangsweise Belastung mit Dienstbarkeiten als ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes und des öffentlichen Interesses und nicht als ein Gegenstand des Privatrechtes angesehen wird, so bildet auch die Ausmittlung der Entschädigung ihrer Natur nach, als ein Bestandtheil des Enteignungsverfahrens, einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes und fällt nicht in die Competenz des Civilrichters. Erkennt man diesen Grundsatz als richtig an, dann erscheint jenes der neueren österreichischen Gesetzgebung eigenthümliche Princip kaum gerechtfertigt, nach welchem die Entschädigung zuerst im politischen Instanzenzuge festgestellt, gegen diese Feststellung aber der Rechtsweg mit allen seinen Instanzen zugelassen wird. Die in solcher Weise geschaffene Einführung von sechs Instanzen in das Entschädigungsverfahren ist wohl am meisten geeignet, wichtige Unternehmungen, namentlich im landwirthschaftlichen Interesse, schon im Keime zu ersticken. Wie sollte ein Unternehmer den Muth haben, irgend welche mit einer etwas bedeutenderen Expropriation verbundene Anlagen zu beantragen, wenn er erst vielleicht nach Jahren und nach kostspieliger Proceßführung die früher kaum berechenbare Entschädigungssumme erfahren kann! Kommt noch dazu, daß etwa der Verwaltungsgerichtshof die Ministerialentscheidung aufhebt und die Sache nochmals an die erste Instanz gelangt, so treten zu jenen sechs Entscheidungen möglicher Weise (einschließlich jener des Verwaltungsgerichtshofes) noch vier neue hinzu. Wenn die neueren Gesetzgebungen für den Bau von Eisenbahnen, wobei es sich um großartige, oft mehrere Länder umfassende und sehr häufig von der Staatsverwaltung selbst ausgeführte oder von ihr garantirte, subventionirte oder sonst begünstigte Unternehmungen handelt, bei welchen also die Staatsverwaltung selbst häufig als Partei oder als befangen erscheint, in der Uebertragung des Schätzungsverfahrens an die Gerichte eine größere Garantie für die der Expropriation unterworfenen Grundbesitzer zu erblicken glauben, so liegt hierin noch kein Grund, dasselbe Princip auch auf andere, in der erwähnten Beziehung keineswegs gleichartige Unternehmungen anzuwenden und auch bei diesen die ihrer Natur nach zusammengehörigen Theile des Enteignungsverfahrens vor verschiedene Competenzen zu verweisen und in solcher Weise dieses Verfahren schwerfällig und kostspielig zu machen.[1])

[1]) Vgl. die Ausführung in dem Werke des Verfassers: Die Competenzsphären der Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur, und der Gesetzentwurf, betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei, S. 64—67.

Der weitere Vorgang, welcher bei Anrufung der Gerichte nach erfolgter Feststellung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörden einzuhalten ist, erscheint in den Gesetzen keineswegs in klarer Weise festgestellt. Wir versuchen diesen Vorgang, hier mit Rücksicht auf die verschiedenen Enteignungs- und sonstigen Fälle des Wasserrechtsgesetzes, näher zu erörtern.

Nicht bloß die §§. 37 und 87, sondern auch die §§. 39 und 51 enthalten Bestimmungen darüber, daß über Aussprüche der Verwaltungsbehörden über zu leistende Beiträge, Entschädigung oder Schadloshaltung, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen oder zufrieden stellen, ein richterlicher Spruch zulässig sei. Dieser richterliche Spruch hat in den Fällen des §§. 37 und 87 nur in einem *gerichtlichen Befunde* zu bestehen, also nur die Entschädigungs*ziffer* durch eine gerichtliche Schätzung feststellen zu lassen. In den Fällen des §. 39 unterliegt der *Ausspruch* über die Forderung einer angemessenen Schadloshaltung, daher sowohl die Frage über die Verpflichtung selbst als auch jene über den Betrag, einer nochmaligen richterlichen Entscheidung, und in gleicher Weise unterliegt in den Fällen des §. 51 sowohl die Frage, ob der Bau den dort erwähnten Personen Vortheil gebracht hat, als auch jene, welche Ziffer die des angemessenen Beitrages sei, der richterlichen Entscheidung, da sich beide Fragen nicht von einander trennen lassen. Es fehlt jedoch in allen erwähnten Paragraphen eine ausdrückliche Bestimmung darüber, von welcher Partei, dann in welcher Weise und binnen welcher Frist nach erfolgter Entscheidung der Verwaltungsbehörden, wenn ein Betheiligter sich dabei nicht beruhigt, die Sache vor den Richter zu bringen ist. Da diese Fragen wiederholt zu Streitigkeiten und Erörterungen Anlaß gaben, erscheint eine eingehende Untersuchung nothwendig. Zuerst entsteht die Frage, welche von den Parteien die Sache an den Richter zu bringen habe, nämlich ob diejenige, welche sich mit dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde nicht beruhigt, oder diejenige, welche nach allgemeinen processualischen Normen, z. B. als Gläubiger, mit einer Klage aufzutreten hat, um in solcher Weise einen executionsfähigen Ausspruch zu erhalten. Wir sprechen uns für die erstere Anschauung aus, nämlich daß derjenige Betheiligte, welcher sich mit dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde nicht zufrieden stellt, die richterliche Hilfe anzusuchen habe. In den Expropriationsfällen der §§. 37 und 87 ergibt sich dies auch aus dem in diesen Paragraphen vorgezeichneten Verfahren. Hienach hat die Unternehmung, welche eine Enteignung oder eine Dienstbarkeit in Anspruch nimmt, von der Verwaltungsbehörde den Ausspruch zu erwirken, daß der Fall der Enteignung oder Dienstbarkeitsbestellung vorhanden sei, und die Verwaltungsbehörde hat, falls die Parteien sich nicht einigen, gleichzeitig auch den Entschädigungsbetrag zu ermitteln und festzustellen. Erlegt der Unternehmer den in solcher Weise ermittelten Betrag bei Gericht, so wird ihm sofort von der Verwaltungsbehörde das zu enteignende Grundstück in den Besitz übergeben oder die Ausübung der Dienstbarkeit gestattet. Ist er selbst mit dem Betrage einverstanden, so hat er nichts weiteres zu thun und kann es dem Gegner über-

lassen, falls derselbe sich mit dem Betrage nicht zufrieden stellt, die richterliche Hilfe zur Erwirkung eines höheren Betrages in Anspruch zu nehmen. Ist dagegen der Unternehmer mit dem im Verwaltungswege ermittelten Betrage nicht zufrieden, so muß er selbst die richterliche Hilfe behufs Festsetzung eines niedrigeren Betrages ansuchen, wobei es ihm freisteht, entweder den von der Verwaltungsbehörde ermittelten Betrag zu erlegen, um sich sofort in den Besitz des Grundes oder der Dienstbarkeit zu setzen, oder den Erlag und die Besitzzuweisung vorläufig bis zum erfolgten richterlichen Ausspruch zu verschieben. Sind beide Theile unzufrieden, so hat jeder von ihnen, und zwar der Unternehmer zur Erwirkung eines niedrigeren, der Expropriat zur Erwirkung eines höheren Betrages die richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. In allen diesen Fällen also sind es diejenigen Betheiligten, welche sich mit dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, welche die richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen haben.[1]) Es muß angenommen werden, daß das Gesetz, welches nach der vorstehenden Darstellung in den §§. 37, 39 und 87 denjenigen Betheiligten, welcher sich mit dem Spruche der Verwaltungsbehörde nicht beruhigt, vor den Richter verweiset, mit den im §. 51 gebrauchten gleichlautenden Ausdrücken die gleiche Wirkung beabsichtigt habe, zumal auch die frühere Gesetzgebung über denselben Gegenstand die gleiche Bestimmung in anerkannt praktischer Weise getroffen hatte, zu deren Abänderung kein Grund vorlag. Es hat nämlich das Wasserbaunormale von 1830 (§§. 12 und 13), dessen Normen die ähnliche Bestimmung des §. 51 entnommen ist, bestimmt, daß von jedem Privatinteressenten, welcher durch den ihm zugemutheten Beitrag oder den Maßstab der Ausmittlung sich beschwert erachtet, die gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes angesucht werden könne, daß jedoch, wenn dies innerhalb der festgesetzten längstens vierzehntägigen Frist nicht geschieht, die im Verwaltungswege zu ermittelnde Leistung zu

---

[1]) Nach den Fischerei-Gesetzen hat, wenn es sich um die Bestreitung oder den Ersatz von Kosten einer bestimmten Maßnahme mit Ausnahme der Kosten des Verfahrens oder um eine Entschädigung, beziehungsweise um Beitragsleistungen zu Kosten und Entschädigungen handelt, die als erste Instanz fungirende politische Behörde auch hierüber zu verhandeln und zu entscheiden. Die Verwaltungsbehörde hat in diesen Fällen, wenn ein Uebereinkommen der Betheiligten nicht erzielt wird, in ihrer Entscheidung zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher diejenigen, welche sich mit der Entscheidung nicht zufrieden geben, den Rechtsweg zu betreten und ihr hiervon die Anzeige zu erstatten haben. Diese Frist darf auf nicht weniger als auf 30 Tage, von der Zustellung der Entscheidung an, festgesetzt werden. Eine Berufung an die höhere politische Instanz findet gegen die von der ersten Instanz in den erwähnten Angelegenheiten gefällte Entscheidung und festgesetzte Frist nicht statt. Die gefällte Entscheidung ist vollstreckbar, sobald die zur Betretung des Rechtsweges festgesetzte Frist versäumt worden ist. Wird der Rechtsweg betreten, so ist der Richter bei Erledigung des Rechtsstreites, auch wenn dieser nicht dem Verfahren in geringfügigen Rechtssachen unterliegt, an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden. Ueber die Tragung der Kosten des Verfahrens haben jedoch die politischen Behörden mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden.

erfüllen ist.[1])[2]) Das gleiche Princip liegt auch dem Forstgesetze von 1852 zu Grunde, indem Entschädigungsbeträge für die Holzbringung über fremde Grundstücke (§. 24 F. G.), Beiträge für die Mittrift, den Gebrauch von Triftbauten, dann Triftschäden u. dgl. von der Verwaltungsbehörde festzustellen und gerichtlich zu erlegen sind, wonach die Anordnungen der politischen Behörde über die Holzbringung in Kraft treten, den vorbehaltenen Rechtsweg also derjenige Theil zu betreten hat, welcher mit den ausgemittelten Beträgen sich nicht zufrieden stellt. Dieselbe Norm enthält aber auch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, Art. 15 bezüglich sämmtlicher Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, wodurch sich jemand in seinen Privatrechten für benachtheiligt erachtet. In allen diesen Fällen ist es Sache derjenigen Partei, welche mit dem administrativen Erkenntnisse nicht zufrieden ist, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Aus allen diesen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und der verwandten Gesetze geht hervor, daß die österreichische Gesetzgebung die Anrufung des Richters, nachdem vorher die Verwaltungsbehörden im Instanzenzuge über eine zu leistende Entschädigung eine Entscheidung gefällt haben, als ein Rechtsmittel gegen die letztere Entscheidung ansieht, welches diejenige Partei zur Anwendung zu bringen hat, welche sich durch die administrative Entscheidung beschwert erachtet und sich bei derselben nicht beruhigt. In allen diesen Bestimmungen ist nämlich entweder ausdrücklich erklärt, daß der unzufriedene Theil sich an den Richter zu wenden habe, oder es sind dem Ausspruche der Verwaltungsbehörden solche Wirkungen beigelegt, daß indirect der nämliche Erfolg erreicht wird. Es tritt dies sowohl in jenen Fällen ein, wo die Abhilfe durch den Richter im Wege eines förmlichen Processes (§§. 39, 51), als auch dort, wo dieselbe nur durch einen neuen richterlichen Befund, eine neue Abschätzung (§§. 37, 87) zu suchen ist.[3])

---

[1]) In dem zu §. 51 citirten Aufsatze (Zeitschrift für Verwaltung ex 1871, Nr. 19) stellt auch Michel die Ansicht auf, daß bis zur Erlassung einer anderen Vollzugsnorm nach dem Wasserbaunormale von 1830 vorzugehen sei.

[2]) Die Bestimmung des §. 51 kann nach dem Wortlaute des Absatzes 1 nicht dahin gedeutet werden, daß die Administrativbehörden, wenn die Betheiligten der administrativen Bestimmung sich nicht unterwerfen wollen, ein richterliches Erkenntniß über ihre Concurrenzpflicht zu provociren haben. Es muß vielmehr der Schlußabsatz des §. 51 im Einklange mit dem ersten Absatz dahin gedeutet werden, daß die Betheiligten eine theilweise oder gänzliche Aufhebung der ihnen im Verwaltungswege auferlegten Last durch den Richter zu bewirken vermögen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1888, Z. 115, Samml. Budwinski Nr. 3868).

[3]) Daraus, daß nach §. 1 der allgemeinen Gerichtsordnung der Rechtsweg nur mittelst einer Klage betreten werden kann, folgt nicht, daß in Fällen, wo das Wasserrechtsgesetz die Sache nicht, wie z. B. im §. 51, auf den Rechtsweg verweiset, sondern, wie im §. 87 ausdrücklich den gerichtlichen Befund anordnet, letzterer nur im Wege eines Processes herbeigeführt werden könne. Es ist Sache derjenigen Partei, welche sich mit dem Ausspruch der politischen Behörde nicht beruhigt, unter Vorlegung des politischen Erkenntnisses um Vornahme des im letzteren vorbehaltenen gerichtlichen Befundes bei der Gerichtsbehörde einzuschreiten.

Eine Frist, innerhalb welcher in den Fällen der §§. 37, 39 und 87 die Hilfe des Richters in Anspruch genommen werden kann, ist leider im Gesetze nicht bestimmt worden, obgleich schon bei Berathung des Entwurfes vom Jahre 1862 auf die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung hingewiesen wurde, da die baldige Klärung solcher Rechtsverhältnisse nur im Interesse beider Theile liegt.[1]) Auch über diese Frage stehen sich zwei Anschauungen gegenüber, von denen die eine dahin geht, daß der Rechtsweg zu jeder beliebigen Zeit, solange nicht die Verjährung eingetreten ist, betreten werden kann, während die andere Anschauung dahin geht, daß die Verwaltungsbehörde in ihrer Entscheidung einen angemessenen Termin von Fall zu Fall festzusetzen habe, und daß, falls eine anderweitige Festsetzung nicht erfolgt, die im §. 94 festgestellte vierzehntägige Frist, binnen welcher die Berufung anzumelden ist, widrigens die Entscheidung in Rechtskraft erwächst, analog auch für die Betretung des Rechtsweges maßgebend sei. Wir schließen uns der letzteren, auch im Wasserbaunormale von 1830 begründeten Anschauung an.[2]) Bei der gegentheiligen Anschauung würden die wichtigen Unternehmungen, welche das Wasserrechtsgesetz hervorrufen will, während der ganzen Verjährungsfrist der Sicherheit in der Berechnung der Entschädigung entbehren. Die Beurtheilung jedoch, innerhalb welcher Zeit gerichtliche Klagen rechtswirksam eingebracht werden können, bleibt selbstverständlich dem Richter vorbehalten.

Wird einer im Verwaltungswege ergangenen Entscheidung gegenüber der Rechtsweg betreten, so unterliegt die administrative Entscheidung zwar nicht der richterlichen Cognition etwa in dem Sinne, wie ein richterliches Urtheil der unteren Instanz vom Oberrichter geprüft und dann aufgehoben oder bestätigt wird. Wohl aber werden die administrative Entscheidung und die Grundlagen derselben, also namentlich die technischen Erhebungen und Berechnungen, Gutachten der Sachverständigen u. dgl., soferne sich auch nur eine der Parteien darauf beruft, auch bei den vom Richter anzuordnenden Erhebungen, Schätzungen u. dgl. zu benützen sein, und es wird in den Fällen der §§. 37 und 87 der Betrag durch den neuen Befund, in den Fällen der §§. 39 und 51 sowohl die Verpflichtung als auch der Betrag durch die neue richterliche Entscheidung mit Rücksicht auf sämmtliche im neuen Verfahren producirte und neu vorgenommene Erhebungen nach den Normen des gerichtlichen Verfahrens (gerichtlichen Befundes) festzustellen

---

Unrichtig erscheint uns auch die Behauptung, daß der Expropriant, welcher die von der Administrativbehörde bemessene Entschädigung als zu hoch erachtet, den Weg des Aufforderungsprocesses zu betreten und den Expropriaten auf Darthuung seines Rechtes auf Verabfolgung der im Verwaltungswege ermittelten Entschädigung bei sonstiger Auflegung des ewigen Stillschweigens zu belangen habe (vgl. dagegen Pražak S. 85 und Randa, Wasserrecht S. 118). In der Praxis wird die Einbringung einer Klage nicht gefordert, wie auch aus der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 5. October 1887, Z. 11082, Samml. Unger-Glaser Nr. 11766 hervorgeht.

[1]) Das ungarische Gesetz (§. 171) schreibt hiefür ausdrücklich eine 15tägige Frist vor.

[2]) Der ersteren Ansicht ist dagegen Randa S. 118 und Pražak S. 86.

sein.[1]) Durch den rechtskräftigen richterlichen Ausspruch verliert die im Verwaltungswege gefällte Entscheidung von selbst ihre Bedeutung, ohne daß es eines Spruches des Richters nach der Richtung hin bedarf, daß die administrative Entscheidung bestätigt oder aufgehoben wird.

Die Betretung des Rechtsweges vor durchgeführter Administrativverhandlung ist nicht gestattet, weil vor dieser Durchführung die gesetzlichen Bedingungen zur Betretung des Rechtsweges noch nicht vorhanden, derlei Klagen daher vom Richter zurückzuweisen sind. Dagegen erscheint es zweifelhaft, ob der Rechtsweg erst nach vollständiger Durchführung des politischen Instanzenzuges oder schon dann betreten werden kann, wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz ihren Spruch gefällt hat.[2]) Da eine Norm hierüber nicht besteht, wird angenommen, daß zuerst das administrative Verfahren in allen Instanzen durchzuführen ist, und daß erst dann der Rechtsweg betreten werden kann.[3])

Der ermittelte Entschädigungs- oder Abfindungsbetrag tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und Nutzungsrechte. Derselbe erhält daher in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des früheren Besitzes und die Lasten des Letzteren gehen auf die Entschädigung über und erlöschen bezüglich des früheren Besitzes. Wird daher aus einem Fideicommisse Grund abgetreten, so ist die Entschädigungssumme als Geldfideicommiß zu behandeln und bei der Fideicommißbehörde zu erlegen. Ebenso ist in anderen Fällen die nach §. 87 in Geld ermittelte Entschädigung bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen. Ueber den weiteren Vorgang der Tabularbehörde enthält das Wasserrechtsgesetz keine besondere Bestimmung. Es kann daher auch hier §. 34 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30 über die Enteignung für Eisenbahnzwecke analoge Anwendung finden.[4])

---

[1]) In seinem Plenissimarbeschluß vom 5. März 1895, Z. 36, Judicatenbuch Nr. 130 erklärte der oberste Gerichtshof eine Ignorirung des Bestandes der Entscheidung der Verwaltungsbehörde durch das um Abhilfe angegangene Gericht in dem Falle der Anwendung der Bestimmung des Art. 15 al. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 für unstatthaft (siehe Tezner S. 328).

[2]) Nach den preußischen Normen und der dort geltenden Praxis kann in ähnlichen Fällen, wo nämlich eine vorläufige Bestimmung von Entschädigungs- oder Concurrenzbeiträgen durch die Administrativbehörden stattfindet und dagegen der Rechtsweg offen gelassen ist, gegen die vorläufige Bestimmung der unteren Administrativbehörde entweder sofort der Rechtsweg betreten oder der Recurs an die zweite politische Instanz (Regierung) ergriffen werden, welche in letzterem Falle auf eine ihrem Ermessen überlassene Art die Revision der Abschätzung bewirkt. Sobald der Recurs eingelegt ist, wird die Beschreitung des Rechtsweges unzulässig; dagegen kann die Klage ohne Anstand im Laufe der gesetzlichen Frist zurückgenommen und dafür der Recurs ergriffen werden (Frank-Nieberding S. 434).

[3]) So auch Prazak S. 83, anderer Ansicht Tezner S. 46.

[4]) Der Entschädigungsanspruch kann auch an dritte Personen abgetreten werden; so lange aber die Abtretungsurkunde nicht bücherlich einverleibt ist, bildet das zu expropriirende Grundstück oder Nutzungsrecht — letzteres schon im Sinne des §. 25 des Wasserrechtsgesetzes — daher auch die dafür entfallende Entschädigung

Das Gesetz fordert, daß der Betrag gerichtlich erlegt werde, damit die im dritten Absatze des §. 87 erwähnte Wirkung eintrete. Nach der analogen Vorschrift der Verordnung vom 5. September 1874, R. G. B. Nr. 119 muß der Erlag unbedingt, d. h. zur Zahlung erfolgen und reicht ein bloß bedingter Erlag, d. i. ein solcher, der mit dem Vorbehalte erfolgt, daß der Entschädigungsbetrag an den Expropriaten erst dann ausgefolgt werde, wenn das aus irgend einem Grunde angefochtene Ergebniß der politischen Schätzung durch die angesuchte gerichtliche Schätzung bestätigt sein wird, nicht aus, um die Unternehmung der Vortheile des §. 87, Absatz 3 theilhaftig zu machen, weil ein solcher Erlag nicht einer Zahlung, sondern nur einer Sicherstellung gleichgehalten werden kann, dem Exproprianten unter Umständen die Zurückziehung eines Theiles der Erlagssumme ermöglicht und die wirkliche Zahlung nicht zu ersetzen vermag. Will der Expropriant auf die Vortheile des §. 87, Absatz 3 einstweilen verzichten und die gerichtliche Schätzung abwarten, so braucht er selbstverständlich den Betrag nicht zu erlegen.[1]) Der im Schlußsatze vorkommende Ausdruck „die Enteignung darf nicht gehindert werden", bezieht sich selbstverständlich nur auf die Besitznahme des enteigneten Grundes.

Wird die Entschädigungssumme nicht rechtzeitig, d. h. binnen der angemessen festzusetzenden Zeitfrist erlegt, so erlischt nach §. 28 das Recht des Exproprianten auf die Benützung des Gewässers, beziehungsweise des Grundes. Es muß angenommen werden, daß dem Exproprianten das Recht freisteht, innerhalb der erwähnten Zeitfrist von der Expropriation zurückzutreten; hiefür spricht sowohl der Wortlaut des Gesetzes — weil ja anzunehmen ist, daß die Frist beiden Theilen zu Gute kommen soll: dem Expropriaten zum Zwecke der Befreiung, falls der Expropriant sie unbenützt gelassen hat, dem letzteren zum Zwecke der Wahl innerhalb derselben — als

---

noch einen Bestandtheil der Liegenschaft, von welcher die Abtrennung erfolgen soll, daher auch zur Expropriationsverhandlung der Besitzer der Liegenschaft nebst dem Cessionar beizuziehen ist (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. November 1880, Z. 10547).

[1]) Analog entschied auch der oberste Gerichtshof, daß der unter Verwahrung gegen die Auszahlung erfolgte Erlag des gerichtlichen Schätzwerthes des zu expropriirenden Grundstückes im Sinne des §. 9, lit. c des Gesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 und der §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 29. März 1872, R. G. B. Nr. 39 als eine zur Benützung der abgetretenen Grundstücke berechtigende Entschädigungsleistung nur dann anzusehen sei, wenn zur Verwahrung gegen die Auszahlung rechtmäßige Gründe vorliegen; als ein solcher Grund ist es aber nicht anzusehen, daß der zu expropriirende Grundbesitzer nebst dem Schätzwerthe für das Grundstück auch noch andere Ansprüche gestellt hat. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 7. Juli 1874, Z. 7106.) Es scheint daher auch nicht richtig, daß der Expropriant berechtigt sei, unter Vorbehalt des Rechtsweges gegen die Feststellung der im Verwaltungswege ermittelten Entschädigung, letztere bedingnißweise und mit dem Proteste der Erfolglassung an den Expropriaten bei Gericht zu erlegen und sich mittlerweile in den Besitz der enteigneten Sache zu setzen — selbst nicht gegen dem, daß die Renten des Entschädigungscapitals während der Dauer des Rechtsstreites dem Expropriaten als Entschädigung für die demselben mittlerweile entgehenden Nutzungen zugewiesen werden. (Vgl. Pražak, Enteignung, S. 210.)

auch die Erwägung, daß der Expropriant erst durch das Erkenntniß den Expropriationspreis erfährt und nun erst die Berechnung anstellen kann, ob die Expropriation für ihn wirthschaftlich vortheilhaft ist, was ja als die Grundbedingung jeder Expropriation erscheint. Dem Provocaten (Expropriaten) steht in einem solchen Falle kein Forderungsrecht auf die zuerkannte Entschädigungssumme, wohl aber ein Recht auf Ersatz derjenigen Kosten zu, welche ihm durch das bisherige Verfahren verursacht worden sind.[1]) In Bezug auf die Rechtswirksamkeit eines Expropriationserkenntnisses zu Eisenbahnzwecken entschied in einem speciellen Falle der Verwaltungsgerichtshof, daß die Rechtswirksamkeit eines solchen Erkenntnisses keineswegs ipso facto durch die Entbehrlichkeit der expropriirten Sache für die in Aussicht genommenen öffentlichen Zwecke, sondern nur durch einen Ausspruch der competenten Behörde, und zwar nur dann und nur insoweit aufgehoben werden könne, als die Voraussetzungen des §. 37 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30 zutreffen.[2])

Mit der Zahlung, beziehungsweise dem gerichtlichen Erlage der Entschädigungssumme geht das Eigenthum an den Exproprianten über, ohne daß es einer Mitwirkung des Expropriaten bedarf. Von diesem Zeitpunkte an geht auch Gefahr und Nutzen der enteigneten Sache auf den Exproprianten über; bis zu diesem Zeitpunkte ist der Expropriat zum Bezug der Früchte berechtigt.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse über eine Enteignung oder die Einräumung einer Dienstbarkeit steht der politischen Behörde zu. Die Einführung in den Besitz oder in die servitutsweise Benützung durch die politische Behörde hat nur dann stattzufinden, wenn es sich darum handelt, ein derartiges Expropriationserkenntniß oder Uebereinkommen zwangsweise

---

[1]) Anderer Ansicht sind Grünhut a. a. O. S. 187—189 ebenso Pražak S. 87, welche in der oben entwickelten Anschauung eine unbillige Härte gegen den Expropriaten erblicken, indem sie ihn der Willkür des Exproprianten schutzlos anheimstelle, weshalb sie die Perfection der Enteignung in den Zeitpunkt verlegen, wo die Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses eingetreten ist. — Durch die Festsetzung der angemessenen Zeitfrist im Expropriationserkenntnisse wird der unbilligen Härte genügend vorgebeugt (vgl. hierüber auch die Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 21. December 1873, Z. 18857, Zeitschrift für Verwaltung ex 1875, Nr. 3, worin die Frage, ob ein Verzicht des Exproprianten denselben von der Zahlung befreie, auf den Rechtsweg verwiesen wurde, und des obersten Gerichtshofes vom 15. März 1871, Z. 2837 [Samml. Glaser-Unger Nr. 4094], dann 25. November 1875, Z. 10875, und 11. December 1875, Z. 31371, Jurist. Bl. ex 1876, Nr. 9, mit welchen dem Exproprianten auch nach Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses einseitiger Rücktritt gestattet wurde; dann das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1881, Z. 68 [Samml. Budwinski Nr. 996], mit welchem jedoch nur ausgesprochen wurde, daß die verschiedenen Expropriationsgesetze [einschließlich der Wasserrechtsgesetze] keine Bestimmung enthalten, wodurch die Verwaltungsbehörden ermächtigt werden, den Enteigner, soferne er die enteignete Sache nicht in Anspruch nimmt, zur Leistung der Entschädigung, oder denselben gegen seinen Willen zur Uebernahme der enteigneten Sache zu verhalten).

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1882, Z. 298 (Samml. Budwinski Nr. 1295).

zu vollziehen, während dort, wo der bisherige Besitzer ausdrücklich oder stillschweigend der Occupation des Gegenstandes der Expropriation oder der Servitutsausübung zustimmt, ein besonderer Act der behördlichen Besitzeinführung als nicht erforderlich entfällt. Diese Besitzeinführung hat darin zu bestehen, daß die politische Behörde erster Instanz der Unternehmung über ihr Ansuchen die Occupation des Gegenstandes der Expropriation oder die Servitutsausübung unter gleichzeitiger Verständigung des anderen Theiles schriftlich gestattet, und diese Gestattung nöthigen Falles durch die Beistellung der erforderlichen Assistenz zur Geltung bringt. Die Vollstreckung des Expropriationserkenntnisses kann nach §. 7 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, nach Umständen auch durch executive Delogirung des Expropriaten und durch Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe für den Fall erfolgen, wenn der Expropriat den Unternehmer in der Besitznahme der enteigneten Sache stören oder sich sonst eine Widersetzlichkeit zu Schulden kommen lassen würde. Die Ministerialverordnung vom 5. September 1874, R. G. B. Nr. 119 erklärt ausdrücklich die in Rede stehende Besitzeinweisung als einen Act der Vollstreckung eines politischen Erkenntnisses, welcher der landesfürstlichen politischen Behörde erster Instanz zusteht.[1]) Die weitere grundbücherliche Durchführung eines nach §. 87 geschöpften Erkenntnisses auf zwangsweise Grundabtretung oder zwangsweise Servitutsbestellung, also die bücherliche Eintragung des Eigenthumsrechtes oder der Servitut, und die grundbücherliche Zertheilung einer Liegenschaft erfolgt nach den bestehenden Grundbuchsgesetzen.[2]) Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine rechtmäßig verliehene Servitut der Wasserleitung über fremde Grundstücke deshalb, weil sie im Grundbuche nicht eingetragen wurde, von dem Nachfolger im Besitze des dienenden Gutes nicht angefochten werden, weil, wie §. 87, Absatz 3 zeigt, in Fällen, wo die Entschädigungs- oder Ablösungsfrage gelöst ist, die Zu-

---

[1]) Vgl. Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 30. November 1875, Z. 12211 (Gerichtshalle 1876, Nr. 62).

[2]) Vgl. die Zusammenstellung derselben in der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze XVIII. Bd. Mit dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. B. Nr. 126 ist für die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken, welche zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers (Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulirungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (z. B. Trieb- und Stauwerke) verwendet werden, ein eigenes Verfahren eingeführt worden. Wenn um die Abtrennung eines solchen Grundstückes von einem mit dinglichen Rechten belasteten Grundbuchskörper angesucht wird, so ist in dem Gesuche nebst der vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des Trennstückes auch dessen frühere Culturgattung und das Flächenmaß desselben anzugeben, und sind die zum Nachweise der Erwerbung des Trennstückes dienenden Urkunden sammt zugehörigen Situationsplänen, ferner eine amtliche Bestätigung über die Verwendung des Trennstückes zu obigem Zwecke vorzulegen. Zur Ertheilung dieser Bestätigung, welche stempelfrei erfolgt, ist die nach den Wasserrechtsgesetzen in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt zuständige politische Bezirksbehörde berufen. Das Gesuch kann von dem Grundeigenthümer oder von dem Erwerber der abzutrennenden Grundstücke überreicht werden.

läſſigkeit der Ausübung der von der politiſchen Behörde ordnungsmäßig gewährten Dienſtbarkeit von weiteren civilrechtlichen Acten nicht abhängig iſt.[1]) Uebrigens iſt jedem Unternehmer, welchem von der Verwaltungsbehörde eine Grundabtretung oder eine Servitut bewilligt wurde, zu rathen, ſofort auch auf Grund der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde die grundbücherliche Eintragung zu erwirken.

Endlich kommt für die Fälle des §. 51 auch noch die Frage zu erörtern, ob dann, wenn der Beitrag durch die Verwaltungsbehörde in erſter oder zweiter Inſtanz feſtgeſtellt und eine weitere Berufung nicht ergriffen wurde, oder wenn im Falle der Berufung auch die dritte Inſtanz entſchieden hat, der in ſolcher Weiſe von der Verwaltungsbehörde feſtgeſtellte Beitrag im Executionswege eingetrieben werden kann, wenn der Verpflichtete erklärt, daß er mit dem Ausſpruche der Verwaltungsbehörde ſich nicht beruhige. Verneint man dieſe Frage, ſo müßte abgewartet werden, bis der richterliche Ausſpruch erfolgt, wobei die obigen Erörterungen über die Perſon, welche den Rechtsweg zu betreten hat und über die Friſt, innerhalb welcher die richterliche Entſcheidung angerufen werden kann, für den Zeitpunkt, in welchem der Betrag executiv eingehoben werden kann, beſtimmend wären. Kann der Rechtsweg während der ganzen Verjährungsfriſt wirkſam betreten werden, ſo müßte die executive Einhebung bis zum Ablauf der Verjährungsfriſt verſchoben werden. Wir ſind jedoch der Meinung, daß die im Verwaltungswege erfloſſene Entſcheidung erſter oder zweiter Inſtanz, falls dieſelbe durch Unterlaſſung der weiteren Berufung rechtskräftig geworden iſt, und in gleicher Weiſe die Entſcheidung der dritten Inſtanz executionsfähig iſt, wenn auch die Friſt zur Betretung des Rechtsweges nicht abgelaufen oder der Rechtsweg ſelbſt innerhalb dieſer Friſt wirklich betreten worden iſt, weil ſonſt die Entſcheidung der Verwaltungsbehörde faſt illuſoriſch wäre. Für dieſe Anſchauung ſpricht auch der Wortlaut des erſten Abſatzes des §. 51, nach welchem die dort erwähnten Beſitzer im Verwaltungswege verhalten werden ſollen, einen angemeſſenen Beitrag zu den Baukoſten zu leiſten. Es können daher auch die Verwaltungsbehörden ihre im Verwaltungswege rechtskräftig gewordenen Entſcheidungen executiv durchzuſetzen. Weitere Analogien für dieſe Anſchauung bieten auch §. 87 und andere adminiſtrative Geſetze, z. B. das Forſtgeſetz. Nach dieſen Normen ſind die Entſcheidungen der Verwaltungsbehörden in dem Sinne rechtskräftig, daß der Waſſerbau, die Bringung des Holzes über fremde Grundſtücke durch die Betretung des Rechtsweges nicht gehindert werden

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1882, Z. 70 (Samml. Budwinski Nr. 1261). Ein rechtskräftiges Enteignungserkenntniß erſcheint als eine ſolche öffentliche Urkunde, auf Grund welcher nach §. 33 Grundb. Geſ. die Einverleibung des Eigenthumsrechtes an dem enteigneten unbeweglichen Gute für denjenigen, zu deſſen Gunſten die Enteignung ausgeſprochen wurde, vorgenommen werden kann. Dieſe Einverleibung iſt nur durch den gerichtlichen Erlag des Entſchädigungsbetrages bedingt, nicht aber dadurch, daß das diesfällige Entſchädigungserkenntniß in Rechtskraft erwuchs (Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes vom 20. Juli 1892, Z. 8766, Unger-Glaſer Nr. 14326).

kann. Eine Sicherstellung des Betrages wie in den Fällen des §. 87 oder §. 24 des Forstgesetzes erscheint in den Fällen des §. 51, wo der Staat oder das Land den Bau führen, nicht nothwendig, weil von diesen Unternehmern im Falle einer abändernden richterlichen Entscheidung die Begleichung sofort erwirkt werden kann.[1])

In Betreff der Feststellung der Entschädigung und des Verfahrens überhaupt bei Enteignungen nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116 gelten die gleichen Bestimmungen wie für die im §. 27 bezeichneten Enteignungen.

Auch das Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern läßt gegen die Entscheidungen der politischen Behörde über Entschädigungsfragen die Betretung des Rechtsweges zu. Die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

§. 15. Es steht Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers über eine Entschädigungsfrage nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel das Object der den Entschädigungsanspruch begründenden Vorkehrung liegt.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. B. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen zu erfolgen; die im §. 24 des eben bezogenen Gesetzes angeordnete Aufstellung und Kundmachung einer besonderen Liste von Sachverständigen hat jedoch in den Angelegenheiten dieses Gesetzes zu unterbleiben.

§. 16. In Betreff der Feststellung der Entschädigung im Wege des Uebereinkommens, des gerichtlichen Erlages derselben, sowie der Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. B. Nr. 30) sinngemäß anzuwenden.

Auf den Vollzug der nach dem gegenwärtigen Gesetze vorzunehmenden Enteignungen finden die Vorschriften der §§. 35 bis 38 des bezogenen Gesetzes gleichfalls sinngemäße Anwendung.

---

[1]) Gemäß der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, §. 1, werden alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen politischen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit erlassen, von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht und bestimmt §. 51 des Wasserrechtsgesetzes ausdrücklich, daß unter den dort gemachten Voraussetzungen die Adjacenten im Verwaltungswege verhalten werden können, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten, welcher Beitrag im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen ist. Hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörde competent ist, die zu leistenden Beiträge zu bestimmen und die hiezu Verpflichteten zur Ableistung der ihnen auferlegten Beiträge zu verhalten, folglich gegen die Säumigen die gesetzlichen Executionsmittel in Anwendung zu bringen. Nirgendswo ist vorgeschrieben, daß die Behörde den als beitragspflichtig erkannten Wasserbauanrainern einen Termin zur Anrufung der richterlichen Hilfe zu bestimmen, oder daß sie den Ablauf dieses Termines, den richterlichen Ausspruch oder wohl gar die Verjährung abzuwarten habe, bevor sie mit der Vollzugsetzung der rechtskräftigen administrativen Entscheidung vorgeht (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1879, Z. 1364, Samml. Budwinski Nr. 536 und vom 11. Jänner 1888, Z. 115, Samml. Budwinski Nr. 3868).

§. 88.

Verweisung auf den Rechtsweg.

Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

Buk. §. 82; **Istr.** §. 87; **Krain** §. 66; **Ried.-Oest.** §. 84; **Steierm.** §. 81; alle andern §. 88.

Gal. §. 88 lautet: Zur Austragung privatrechtlicher Einwendungen, über welche die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, bleibt der Rechtsweg offen. Die politische Behörde hat jedoch in ihrer Entscheidung auszusprechen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Istr. §. 87. Am Schlusse des zweiten Absatzes sind die Worte beigesetzt: „bis dahin bleibt die Ausführung des Werkes verschoben".

Ried.-Oest. fügt bei: „Das Gericht hat über Anlangen der Parteien auszusprechen, ob mit der in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannten Unternehmung bis zur Austragung des Rechtsstreites inne zu halten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen mit der Unternehmung inzwischen begonnen werden könne" (§§. 340 u. ff. a. b. G. B.).

Ob.-Oest. fügt bei: „Ueber die Gestattung der mittlerweiligen Bauführung vor Austragung des bezüglichen Rechtsstreites im Falle einer nahen, offenbaren Gefahr oder gegen Cautionsleistung, sowie über die in solchem Falle von Seite eines Verbotslegers zu leistende Caution für die dem Bauwerber zugehenden Nachtheile sind die Vorschriften des §. 341 a. b. G. B. maßgebend."

Steierm. §. 81 lautet: „Zur Austragung solcher privatrechtlicher Einwendungen, über welche die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, bleibt der Rechtsweg vorbehalten. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist jedoch auszusprechen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig ist."

Böhm. schaltet hier ein: §. 89. Zeigt es sich, daß bei der Ertheilung der Bewilligung eines Wasserwerkes von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen worden ist, und daß durch dasselbe Rückstauungen, Versumpfungen oder sonstige Beschädigungen zum Nachtheile eines anderen entstehen, welche bei den Erhebungen nicht bereits berücksichtigt worden sind (§§. 87 und 88), so kann der Beschädigte zwar nur unter den Voraussetzungen des §. 22 die Abänderung des Wasserwerkes begehren, wohl aber haftet ihm der Besitzer des Wasserwerkes (unbeschadet allfälliger Regreßrechte des letzteren an dritte Personen) für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens, und steht für diese Ansprüche gleichfalls der Rechtsweg offen".

Inwieweit Einwendungen aus Privatrechtstiteln, welche bei der Verhandlung nicht erhoben wurden, später überhaupt noch geltend gemacht werden können, ist nach den §§. 82 und 83 zu beurtheilen; der §. 88 bezieht sich auf die bei der Verhandlung erhobenen, auf Privatrechtstitel gegründeten Einwendungen. Ueber dieselben haben entweder die politischen Behörden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes, oder die Gerichte zu entscheiden. Als allgemeines Princip des §. 88 läßt sich das folgende aufstellen: Unter einem auf einen Privatrechtstitel gegründeten Einspruch, über

welchen die Verwaltungsbehörden nicht zu erkennen haben, ist ein solcher zu verstehen, welcher sich auf das bestrittene Eigenthum des Baugrundes, eine bestrittene Dienstbarkeit, einen Vertrag u. dgl. gründet, und welcher im Falle des Obsiegens des Einsprechenden als ein Hinderniß der Bewilligung sich darstellen würde.[1]) Ebenso ist der über Bestand und Umfang eines Wasserbenützungsrechtes aus Anlaß der beabsichtigten Ausführung eines Unternehmens entstehende Streit auf den Rechtsweg zu verweisen, vorausgesetzt allerdings, daß es sich um ein der privatrechtlichen Sphäre angehöriges Benützungsrecht im Sinne der in den Erläuterungen zu §. 75 ausgeführten Grundsätze handelt.[2]) Dagegen hat die Verwaltungsbehörde zu prüfen, welche Wirkungen die beabsichtigte Wasserbenützung oder Anlage auf fremde Grundstücke, bestehende Anlagen und Wasserbenützungen ausüben werde, und über Einwendungen dieser Art durch Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung beziehungsweise Feststellung von Bedingungen in Gemäßheit der §§. 18, 19, 86 und 93 zu entscheiden.[3]) Es sind daher Einsprüche, welche nicht auf *besonderen* Privatrechtstiteln, sondern bloß auf dem allgemeinen Rechtstitel des Benützungs- oder Eigenthumsrechtes beruhen und den Schutz des Eigenthums gegen Ueberschwemmungen, Versumpfungen oder sonstige Gefahren, den Schutz eines Wasserbenützungsrechtes oder einer Anlage gegen Wasserentziehung durch die neue Unternehmung, schädlichen Rückstau, sonstige Betriebserschwerungen, Beeinträchtigung des im §. 19 begründeten Rechtes der Gemeinden auf Wasserversorgung u. dgl. betreffen, von der Verwaltungsbehörde zu erledigen.[4]) Dies ergibt sich auch

---

[1]) Die Einwendung, daß der Consenswerber einer Wasserleitungsanlage vertragsgemäß die Verpflichtung übernommen habe, dem Flusse weiter kein Wasser zu entnehmen, ist als eine privatrechtliche auf den Rechtsweg zu verweisen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. October 1894, Z. 3795, Samml. Budwinski Nr. 8098), ebenso die Einwendung, daß durch ein landesfürstliches Privilegium ein Eigenthumsrecht an einem Gewässer begründet worden sei (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1889, Z. 798, Samml. Budwinski Nr. 4537).

[2]) *Pražak* S. 63.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 30. September 1880, Z. 6493.

[4]) Diese Anschauung theilt auch *Randa*, welcher (S. 132 f.) ausführt: „Zu den privatrechtlichen Einwendungen gehören jedoch *nicht* die Einwendungen der *Nachbarn* (Grund- oder Hauseigenthümer) betreffs der Belästigung oder Gefährdung durch ungewöhnliches Geräusch, Staub, üblen Geruch, gesundheitsschädliche oder sicherheitsgefährliche Einflüsse der angrenzenden Wasseranlage — überhaupt betreffs der Belästigung oder Gefährdung durch sogenannte *mittelbare* Immissionen. Denn nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte (§§. 354, 362—364) ist der Eigenthümer in der Benützung seiner Sache (insbesondere durch Werke, Anlagen ꝛc.) nur insoferne beschränkt, als durch dieselbe in die „Rechte eines Dritten ein *Eingriff*" geschieht oder die in den Gesetzen zur Beförderung des „allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden". Unter dem „Eingriff" in das Recht des Nachbars kann aber nur das *positive Einwirken* auf dessen Rechtssphäre verstanden werden, d. i. eine solche *Einwirkung* auf dessen Sache, welche *sonst* den Inhalt einer affirmativen Dienstbarkeit (§§. 475 bis 477 a. b. G. B.) oder eines sonstigen dinglichen Benützungsrechtes an einer *fremden* Sache bildet. Dagegen fallen *nicht* unter jenen Begriff solche *Einflüsse* auf den nachbarlichen Raum, welche nur *mittelbar* — *ohne unser*

aus den einzelnen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. So weiset §. 93 alle Streitigkeiten, welche die Theilnahme am Wasser betreffen und nach den dort vorkommenden Erläuterungen zu lösen sind, namentlich also über alle Einsprüche wegen Entziehung oder Schmälerung behördlich verliehener Wasserrechte durch neue Verleihungen oder Wasseranlagen, ferner über Einsprüche wegen schädlichem Rückstau, wegen Verunreinigung, wegen Herbeiführung von Wassergefahren den politischen Behörden zu; dieselben haben dabei zu beurtheilen, inwieweit durch sichernde Bedingungen, zweckmäßige

---

darauf gerichtetes Zuthun — lediglich in Folge des Wirkens der Naturgesetze auf demselben sich geltend machen, also die sogenannten Rückwirkungen der Benützung fremden Grundes, z. B. Verbreitung von Uebelgerüchen, Lärm, Rauch, Schatten, Bodenerschütterung ꝛc.".

In diesem Sinne geht auch die Praxis vor. So wurde entschieden: Die gegen eine projectirte Wasseranlage erhobene Einwendung, daß dieselbe Gefährdungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums verursacht, ist nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern von der politischen Behörde zu erledigen. Derlei Einwendungen sind von der politischen Behörde zurückzuweisen, falls sie ungegründet sind, im anderen Falle sind die entsprechenden Schutzmaßregeln, Uferversicherungen u. dgl. zur Beseitigung der Gefahren aufzutragen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1877, Z. 14938). — Die Einwendung, daß durch die Verlegung eines Brunnens den Wasserbezugsberechtigten wegen der größeren Entfernung ein Nachtheil zugehe, ist nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern gemäß §. 88 von der politischen Behörde zu würdigen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. September 1879, Z. 7823). Da bei Wasserrechten im Zweifel als Regel zu gelten hat, daß sich nicht nur die Bewilligung, sondern auch die Erwerbung der Wasserbenützungsrechte bloß auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt (§. 26), so folgt hieraus, daß vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes ein Nutzungsberechtigter gegen Anlagen anderer Berechtigter einen Einspruch berechtigter Weise nur dann und nur soweit erheben kann, wenn und insoweit die Anlage seinen Bedarf beeinträchtigt. Ueber einen solchen Einspruch haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1879, Z. 924, Samml. Budwinski Nr. 490). Vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes, welches die bestmögliche Verwerthung der Wasserkräfte sich zum Zwecke setzt, ist der Einspruch eines Nutzungsberechtigten nur dann und nur insoweit als begründet anzusehen und eben darum zu berücksichtigen, wenn und insoweit die Stauanlage oder der consenswidrige Bestand eines Wasserwerkes seine Wasserbenützungsanlage gefährdet oder verletzt (§§. 20, 72, 79, 93 u. a.). — Durch privatrechtliche Uebereinkommen können allerdings weiter gehende Rechte und Pflichten Einzelner constituirt werden. Allein Einwendungen, welche aus derlei Privatrechtstiteln gegen die Zulässigkeit einer Wasserbenutzungsanlage erhoben werden, behindern, wie §. 88 zeigt, die politische Behörde durchaus nicht, ihre im §. 16 vorgesehene Zustimmung zur Ausführung des Unternehmens zu geben. Allerdings sind in derlei Fällen die politischen Behörden gehalten, für ihre Zustimmung die im §. 88 gekennzeichnete Form zu wählen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. October 1880, Z. 1920, Samml. Budwinski Nr. 884). Wenn die oberen oder unteren Grundbesitzer in der Lage sind, bei einer von ihren Nachbarn auszuführenden Bewässerung oder Entwässerung den ihnen etwa zugehenden Nachtheil dadurch abzuwenden, daß sie sich dem für sie vortheilhaften Unternehmen anschließen, oder gleichartige Anlagen machen, deren Nutzen die Kosten deckt, so haben sie kein Recht, sich dem Unternehmen der Nachbarn zu widersetzen, da eine Gefährdung oder Benachtheiligung ihrer Rechte nicht behauptet werden kann (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1877, Z. 3850).

Einrichtungen u. dgl. allenfalls durch Vorbehalt des Widerrufes den Nachtheilen vorgebeugt werden kann. Bei derlei Einsprüchen handelt es sich zumeist darum, daß die Verwaltungsbehörden, bevor sie ein Wasserbenützungsrecht verleihen oder eine Anlage zur Wasserbenützung oder Wasserabwehr bewilligen, die Wirkungen genau ermitteln sollen, welche die Verleihung oder Bewilligung auf die Wasserverhältnisse im Allgemeinen, also auf die Beschaffenheit des Wassers, den Lauf und die Höhe desselben, auf die Ufer, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, und namentlich auf die bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte voraussichtlich ausüben werden.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über einen gegen das Unternehmen erhobenen, in die Competenz der Verwaltungsbehörde fallenden Einspruch erfolgt in der Regel in Verbindung mit dem Erkenntnisse über die Bewilligung der Unternehmung, nämlich dadurch, daß die Bewilligung ertheilt, somit der Einspruch zurückgewiesen, oder dadurch, daß die Bewilligung verweigert, also der Einspruch als begründet anerkannt wird, worüber dann in dem einen wie in dem anderen Falle die Entscheidungsgründe über den Einspruch die weiteren Ausführungen enthalten. Ausnahmsweise kann auch über den Einspruch ein besonderes Erkenntniß gefällt werden, wenn die Umstände einen solchen Vorgang als räthlich erscheinen lassen. Die Verwaltungsbehörden haben ferner über alle Einwendungen zu entscheiden, welche die Expropriation oder Servitutsbestellung oder die Entschädigung betreffen (vgl. §. 87).

Wenn die politische Behörde über den erhobenen privatrechtlichen Anstand zu entscheiden nicht berufen ist und der Vergleichsversuch mißlingt, hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Um diese Entscheidung fällen zu können, muß die Prüfung des Unternehmens nach allen Richtungen hin vorgenommen sein und müssen auch die Consensbedingungen im Sinne des §. 18 feststehen, denn in öffentlicher Beziehung ist das Unternehmen in der Regel nur unter ganz bestimmten Bedingungen zulässig, unter anderen Bedingungen oder Voraussetzungen wird es unzulässig.

Sind Einwendungen verschiedener Art erhoben, nämlich einerseits solche, über welche die politische Behörde zu erkennen hat, z. B. daß die neue Anlage eine bereits rechtmäßig concessionirte Anlage gefährdet oder verletzt, andererseits solche, welche dem Rechtswege vorzubehalten sind, z. B. ein privatrechtliches Uebereinkommen, welches weiter gehende Rechte und Pflichten Einzelner constituirt, so hat die Verwaltungsbehörde nicht bloß über die Frage der Zulässigkeit des neuen Unternehmens in öffentlicher Beziehung, sondern auch über die erwähnte Einwendung der Gefährdung und Verletzung zu entscheiden, dieser Entscheidung auch im Erkenntnisse Ausdruck zu geben und nur die Austragung der Einwendungen der zweiten Art dem Rechtswege vorzubehalten. In der Regel soll der Ausspruch, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei, auch die Wirkung haben, daß dasselbe — der Bau, die Anlage — sofort auch ausgeführt werden kann, ohne daß von Seite der Verwaltungsbehörde eine weitere Bewilligung oder die weitere Feststellung von Ausführungs-

modalitäten u. dgl. einzuholen ist, mit anderen Worten, es muß die Entscheidung so geschöpft werden, daß sie einen förmlichen Ausspruch der politischen Behörde enthält, jedoch demjenigen, welcher die privatrechtliche Einwendung erhoben hat, das Recht vorbehalten bleibt, wenn der Unternehmer ungeachtet jener Einwendung zur Ausführung schreitet, durch den Richter, sei es im Wege einer Besitzstörungsklage, sei es durch eine andere Klage, die Einstellung, Einschränkung oder Abänderung der Anlage zu erwirken, ohne daß der Bauwerber durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde dagegen geschützt ist. Durch die letztere Wirkung unterscheidet sich daher die Entscheidung nach §. 88 wesentlich von einer Entscheidung nach §. 86 oder von einer förmlichen Bewilligung, welche, wenn die Vorschriften der §§. 82 oder 83 beobachtet wurden, in der Regel auch wegen späteren privatrechtlichen Einwendungen vor dem Richter nicht mehr angegriffen werden kann. Aus §. 88 folgt jedoch nicht, daß die politische Behörde verpflichtet sei, jedes Concessionsgesuch unbedingt in die Verhandlung zu nehmen, selbst wenn demselben schon von vorneherein der Mangel der privatrechtlichen Berechtigung offenbar anhaftet, z. B. wenn der Concessionswerber keine Bescheinigung zu liefern vermag darüber, daß der Grund, auf welchem die projectirte Anlage errichtet werden soll, sein Eigenthum oder in seinem Besitze sei, während von dem Einsprecher sogar das Gegentheil sofort wahrscheinlich gemacht wird. Eine vollständige Durchführung der langwierigen Concessionsverhandlung mit der endlichen Verweisung der privatrechtlichen Ansprüche auf den Rechtsweg in einem solchen Falle würde sicherlich der Sache nicht entsprechen, vielmehr wird die politische Behörde den Concessionswerber anzuweisen haben, in Ergänzung seines Baugesuches das Eigenthum oder den Besitz des Baugrundes genügend darzuthun, bevor sie in eine weitere Verhandlung eingeht. Die Grenzen des zweckmäßigen Vorgehens lassen sich hier allerdings nicht theoretisch feststellen und muß dies der Beurtheilung von Fall zu Fall überlassen werden.[1])

Geht aus der Verhandlung nicht mit Bestimmtheit hervor, daß der

---

[1]) Vgl. Abhandlung, in der Zeitschrift für Verwaltung 1875, S. 133. — In einem speciellen Falle wurde entschieden: Wenn die gegen ein Unternehmen erhobenen privatrechtlichen Einwendungen derart sind, daß sie den Beginn der Bauführung zu hindern geeignet sind, kann die Verwaltungsbehörde den Unternehmer anweisen, vor Ertheilung der politischen Bewilligung den richterlichen Ausspruch über die Beseitigung der erhobenen Ansprüche zu erwirken. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Unternehmer ein Verfügungsrecht über den Baugrund derzeit noch gar nicht zusteht, oder wenn das Wasser, dessen Benützung angesprochen wird, in dem Besitze einer anderen Anlage oder Liegenschaft sich befindet (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Juni 1877, Z. 5279). In einem anderen Falle: Die Aufstellung von Baumaterialien für einen auszuführenden Wasserbau auf einem Grundstücke, dessen Besitz streitig ist, und die Störung dieser Aufstellung sind Vorgänge, über welche nicht nach dem Wasserrechtsgesetze, sondern nach den Civilproceßgesetzen und dem k. Patente vom 27. October 1849 von den Gerichten zu entscheiden ist; es ist aufliegend, daß, wenn es sich um Ausführung von Wasserbauten handelt, vorerst die Besitzfrage rücksichtlich der Gründe entschieden werden muß (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 19. Mai 1880, Z. 5672, Zeitschrift für Verwaltung 1881, S. 17).

Beginn der Unternehmung durch die Erhebung privatrechtlicher Einwendungen oder Einbringung einer gerichtlichen Klage gehindert werden kann, so ist die Verwaltungsbehörde nicht berechtigt, das administrative Verfahren einzustellen, falls nicht etwa der Unternehmer selbst seinen Antrag zurückzieht; sie hat vielmehr ohne Rücksicht auf derlei Einwendungen und Processe die Prüfung über die Zulässigkeit des Unternehmens, also auch über die allfälligen Modalitäten desselben fortzusetzen und hierüber die Entscheidung zu fällen.

Im preußischen Rechte ist die Frage sehr streitig, welche Wirkungen die Bewilligung der Verwaltungsbehörde zur Errichtung einer Wasseranlage (Triebwerk, Stauanlage u. dgl.) ausübe, ob darunter nur ein Ausspruch der Behörde zu verstehen sei, daß aus öffentlichen Rücksichten gegen die Anlage kein Anstand bestehe, oder ob dieselbe ein wirkliches Recht verleihe, welches von dritten Personen aus dem Grunde, daß ihr eigenes bisher bestandenes Recht dadurch verletzt werde, nicht mehr angefochten werden kann.[1]) In unserem Wasserrechtsgesetze geht aus dem Gegensatze der nach §. 18, beziehungsweise §. 86 zu ertheilenden förmlichen Bewilligungsurkunde, welche zugleich nach §. 25 in der Regel ein dingliches Recht begründet, einerseits, dann des nach §. 88 zu schöpfenden Ausspruches, welcher die privatrechtlichen Einsprüche der Austragung auf dem Rechtswege vorbehält, hervor, daß im ersteren Falle (Bewilligungsurkunde nach den §§. 18 und 86) die Entscheidung der politischen Behörde als solche schon ein Recht am Wasser verleihe. Durch diese Bestimmung hat unsere Gesetzgebung einen für das wirthschaftliche Recht überaus wichtigen Grundsatz im Wasserrecht zur vollen Geltung gebracht.[2])

Nach dem Schlußsatze des §. 88 hat sich die politische Behörde auf den Ausspruch zu beschränken, daß zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen der Rechtsweg vorbehalten bleibe. Dagegen hat die politische Behörde nicht zu bestimmen, welche Partei den Rechtsweg zu betreten habe. Wer im Civilprocesse als Kläger, wer als Geklagter aufzutreten habe, hat ausschließlich der Richter nach den civilprocessualischen Normen zu beurtheilen. In diesem Sinne bestimmen auch einzelne Bauordnungen, z. B. §. 37 der Bauordnung für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5 ausdrücklich, daß in dem dem §. 88 analogen Falle bei Baubewilligungsgesuchen „der Streit" auf den Rechtsweg zu verweisen sei und hat der Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle das Beschwerdepetit, es möge von der Verwaltungsbehörde die Stellung der Parteien im durchzuführenden Civilprocesse als Kläger und Geklagter genau bezeichnet werden, als unbegründet zurückgewiesen, weil die Fixirung der Parteistellung im

---

[1]) Vgl. hierüber die Ansichten Scheele's (Wasserrecht S. 75 und 49) und Frank-Nieberding (Wasserrecht S. 337), welche sich für die erste — dann Lette und Rönne (Landesculturgesetzgebung II, 6, S. 660, Anm. 2) und Dernburg (Lehrbuch I, §. 255, Anm. 6), welche sich für die zweite Ansicht aussprechen.

[2]) Vgl. über die deutschen Gesetze Baumert a. a. O. S. 45, 72, 33 und 138.

Civilprocesse nicht Sache der Administrativbehörde sein kann.[1]) Es muß aber auch die nach §. 88 zu fällende Entscheidung mit Entscheidungsgründen versehen sein, und sollen daher im Tenor oder in den Gründen die privatrechtlichen Ansprüche, welche dem Rechtswege vorbehalten bleiben, bestimmt bezeichnet werden. Aehnliche Normen enthalten auch die Bauordnungen der einzelnen Länder für Hochbauten. Einwendungen privatrechtlicher Natur, über welche die Baubehörde nicht zu entscheiden hat, sind auf den Rechtsweg zu verweisen; über die sonstigen Einwendungen ist zu entscheiden und jedenfalls zu erkennen, inwieferne der Bau nach Vorschrift der Bauordnung und sonst in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Durch §. 88 wird im Wesentlichen dieselbe Sachlage geschaffen, wie sie bei Führung eines neuen Gebäudes die §§. 340 und 341 a. b. G. B. vor Augen haben. Der Bauwerber wird daher vor den ordentlichen Gerichten mit der Aufforderungsklage auftreten müssen oder je nach der Sachlage den Gegner mit der negatorischen Klage zu belangen haben, während, wenn er den Bau, ohne sich gerichtsordnungsmäßig gegen den Einspruch geschützt zu haben, beginnt, es dem in seinem Privatrechte Gekränkten überlassen ist, dasselbe vor dem ordentlichen Richter zu wahren. Sache des Gerichtes ist es auch, zu beurtheilen, ob auf Grund einer im Sinne des Schlußsatzes des §. 88 gefällten Entscheidung mit der Ausführung der Anlage begonnen, oder ob dieselbe gegen Caution bewilligt werden könne.[2])[3])

In einzelnen Fällen haben die Behörden einen Ausspruch nach §. 88 in die Form gekleidet, daß die Bewilligung ertheilt werde, die privatrechtlichen Einwendungen jedoch auf den Rechtsweg verwiesen werden. Diese Form der Entscheidung entspricht jedoch nicht dem Gesetze und gibt leicht Anlaß zu Mißverständnissen, indem der Bewerber zu dem Glauben verleitet werden kann, daß er mit dem Bau der Anlage beginnen könne, während er späterhin durch die gerichtliche Baueinstellung schmerzlich enttäuscht

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1880, Z. 329 (Samml. Budwinski Nr. 706).

[2]) In diesem Sinne erfolgten auch die Entscheidungen des Ackerbauministeriums vom 10. October 1877, Z. 9108 und vom 29. Juni 1877, Z. 6556. Gegen eine Aufforderungsklage wegen eines Baues ist die Einrede der Unstatthaftigkeit der Aufforderung nur dann zulässig, wenn der Aufforderer den Bau ganz oder zum Theil auf einem Grunde aufzuführen Willens ist, in dessen Besitz der Aufgeforderte sich befindet (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. März 1853, Z. 2584, Judicatenbuch).

[3]) Die Landesgesetze von Niederösterreich und Oberösterreich haben die oben aufgestellte Anschauung, daß über die Gestattung der mittlerweiligen Bauführung, die allfällige Cautionsleistung oder sonstige Beschränkungen das Gericht zu entscheiden habe, unter Berufung auf die analoge Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 340 ff.) ausdrücklich aufgenommen. Der Beisatz des Landesgesetzes von Istrien am Schlusse des Paragraphs: „Bis dahin bleibt die Ausführung des Werkes verschoben" — ist eine ungerechtfertigte Singularität, welche sich in manchen Fällen als sehr nachtheilig für die Unternehmungen erweisen dürfte. Es muß dem Unternehmer überlassen bleiben, ob er, im Falle als sein Unternehmen von der Verwaltungsbehörde gemäß §. 88 als zulässig erkannt wurde, den Bau auf die Gefahr hin, daß der Richter denselben einstellt, beginnen will oder nicht.

werden kann. Dies scheint auch der Grund gewesen zu sein, warum die von der Ministerialcommission gewählte, obiger Anschauung entsprechende Fassung des §. 88 im Gesetze geändert wurde.[1])

Es ist kein Zweifel, daß die Verweisung privatrechtlicher Einsprüche auf den Rechtsweg den Beginn wirthschaftlicher Anlagen zur Wasserbenützung wesentlich erschwert und verzögert. Insoweit daher die Verwaltungsbehörden über Einsprüche zu entscheiden berufen sind, ist es ihre Pflicht, über dieselben möglichst rasch selbst zu entscheiden. Es tritt aber leider, namentlich bei größeren Unternehmungen, an deren baldigem Beginne viel gelegen ist, nicht selten der Fall ein, daß Einsprüche, namentlich auch solche, zu deren Austragung der Rechtsweg vorbehalten werden muß, von ganz unbegründeter Art oder doch höchst zweifelhaften Charakters erhoben werden, um Geldentschädigungen zu erpressen, zu welchen sich die Unternehmer herbeilassen, um rascher zum Ziele zu gelangen und im Beginne der Unternehmung nicht gehindert zu sein. Ein Mittel, solchen Ansprüchen vorläufig zu begegnen, bietet das Wasserrechtsgesetz in den Zwangsrechten der §§. 27, 31, 36, 40, 48 u. a. und in dem vorläufigen Erlage der Entschädigung für das zu enteignende oder zu belastende, derzeit noch streitige Recht oder Object für den Fall, als der Rechtsstreit zu Gunsten des Einsprechers entschieden werden sollte. Daß eine Expropriation streitiger Rechte oder Objecte zuläßig sei, mit dem Vorbehalte, daß es vom Ausgange des Streites über das Recht abhängig gemacht wird, ob eine Entschädigung zu leisten sei, wurde schon zu §. 87 erwähnt und wird sich auf die dortigen Erörterungen berufen.

Der im böhmischen Landesgesetze hier eingeschaltete §. 89 ist beim §. 21 besprochen.

§§. 89—92.

Verfahren bei Bildung von Wassergenossenschaften.

(§. 89.)

Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- und Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich

[1]) Der Beschluß der Ministerialcommission lautete, wie folgt:

Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein privatrechtlicher Einspruch erhoben, so ist die politische Genehmigung zu ertheilen, und die Austragung der privatrechtlichen Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen. Wenn jedoch die privatrechtlichen Einwendungen solcher Art sind, daß bei der Durchsetzung im Rechtswege das ganze Unternehmen rückgängig gemacht werden müßte, so ist die Genehmigung nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß vor der Ausführung des Unternehmens die privatrechtlichen Einwendungen endgiltig behoben werden. Die politische Behörde kann für diese bedingte Genehmigung eine angemessene Frist bestimmen, nach deren Ablauf dieselbe erlischt.

welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 78 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, insoweit er von der politischen Behörde als nothwendig erkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

Böhm. §. 90; **Buk.** §. 83; **Istr.** §. 88; **Krain** §. 67; **Ried.-Oest.** §. 85; **Steierm.** §. 82; alle andern §. 89.

Buk. und **Gal.** schalten im ersten Absatze nach „Gemeinde" ein: „und von jedem Gutsgebiete".

Buk. und **Steierm.** setzen den letzten Absatz in den §. 86, bezw. §. 85.

(§. 90.)

Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung dieselben bei der Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (§. 53), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 79 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

Böhm. §. 91; **Buk.** §. 84; **Istr.** §. 89; **Krain** §. 68; **Ried.-Oest.** §. 86; **Steierm.** §. 83; alle andern §. 90.

(§. 91.)

Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

Böhm. §. 92; **Buk.** §. 85; **Istr.** §. 90; **Krain** §. 69; **Ried.-Oest.** §. 87; **Steierm.** §. 84; alle andern §. 91.

Gal., **Istr.**, **Mähr.** und **Steierm.** setzen statt des Wortes „gegen" das Wort „für".

Mähr. setzt bei: „daferne sie nicht innerhalb einer ihnen nach der Verhandlung von der Behörde festzusetzenden unüberschreitbaren Frist eine bestimmte anderweitige Erklärung abgeben."

Steierm. setzt bei: „soferne sie nicht innerhalb einer ihnen nach der Verhandlung von der Behörde festzusetzenden Frist von längstens vier Wochen eine bestimmte andere Erklärung abgeben."

(§. 92.)

Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den

§§. 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen und in dem nach §§. 86, 87 und 91 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

Böhm. §. 93; **Buk.** §. 85; **Istr.** §. 91; **Krain** §. 70; **Nied.-Oest.** §. 88 **Steierm.** §. 85; alle andern §. 92.

Buk. verbindet (wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers) diesen Paragraph mit dem vorhergehenden Paragraph und fügt ebenso wie **Steierm.** demselben am Schlusse auch noch den letzten Absatz des §. 89 an. Ein §. 86 fehlt.

Die §§. 89—92 enthalten die Normen über das Verfahren, welches vorausgehen muß, um das im §. 53 erwähnte, von der Verwaltungsbehörde zu schöpfende Erkenntniß herbeizuführen, daß die Minderheit verpflichtet sei, einer von der Mehrheit (§. 54) beschlossenen Wassergenossenschaft beizutreten. Im Sinne des Gesetzes liegt es, daß die Bewilligung der von einer Wassergenossenschaft angestrebten Wasserbenützung, die Bewilligung der dazu nothwendigen Anlagen und das Erkenntniß über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft in einem und demselben Verfahren und durch eine und dieselbe Entscheidung zum Austrage gelangen, wie dies der Schlußsatz des §. 92 ausdrücklich ausspricht. Aus diesem Grunde soll schon das Gesuch um die Verleihung von Wasserbenützungsrechten, wenn es sich um eine genossenschaftliche Unternehmung handelt, nebst den im §. 78 lit. a bis e dargestellten Erfordernissen eines gewöhnlichen Concessionsgesuches auch noch die weiteren Erfordernisse f, g, h des §. 78 erfüllen. Es kommen jedoch auch zahlreiche Fälle vor, wo die Bildung der Genossenschaft in einem von dem Concessionsverfahren getrennten Verfahren erfolgt, sei es, daß die Genossenschaft sich schon früher auf Grund von Vereinbarungen bildet und erst dann um Consentirung der Wasserbenützung und der Anlagen für das genossenschaftliche Unternehmen einschreitet, oder daß die einzelnen Interessenten oder die nicht in Genossenschaftsform constituirte Gesammtheit der Interessenten zuerst um die Bewilligung der Wasserbenützung und der Anlagen, beziehungsweise um die Bewilligung zur Umänderung bestehender Wasserbenützungsrechte und Anlagen oder Einrichtung derselben für gemeinschaftliche Zwecke einschreiten und nach erwirkter Consentirung erst später sich als Genossenschaft constituiren. Hienach erleidet das in den §§. 89—92 normirte Verfahren die entsprechenden Modificationen.

In der Regel sucht derjenige, welcher zuerst den Gedanken faßt, daß eine Wassergenossenschaft gebildet werden soll, zunächst außeramtlich auch Andere für diese Idee zu gewinnen und erst dann, wenn in solcher Weise die gesetzliche Mehrheit sich für das Unternehmen gefunden hat, wird von dieser Mehrheit bei der Behörde der Antrag (Provocation) gestellt auf die Entscheidung, ob und bezüglich welcher Liegenschaften diejenigen, welche sich bisher geweigert haben, verpflichtet sind, der Genossenschaft beizutreten.[1])

[1]) Die Entscheidung von Differenzen zwischen einem von den Interessenten in Absicht auf die Genossenschaftsbildung gewählten Ausschusse einerseits und den Interessenten andererseits obliegt den politischen Behörden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Jänner 1893, Z. 144, Samml. Budwinski Nr. 7004).

Der §. 89 räumt jedoch das Recht, die Bildung einer Wassergenossenschaft bei der Behörde zu beantragen, jedem einzelnen Betheiligten und auch der Gemeinde ein, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll. Es ist also nicht nothwendig, daß der Antrag von der Mehrheit ausgehe. Derlei Minderheitsanträge werden vorzüglich dann überreicht, wenn die Antragsteller es für wahrscheinlich halten, daß die behördliche Verhandlung, die Besprechung des Planes, ein geeignetes Mittel sein werde, die gesetzliche Mehrheit zu gewinnen. Die Gemeinde kann durch ihre Vertretung den Antrag auf Bildung einer Wassergenossenschaft nicht bloß in den zu §. 67 erörterten Fällen stellen, wo sie selbst als Mitglied der Genossenschaft beitritt, sondern auch dann, wenn sie selbst nicht Mitglied wird. Auch der Landesausschuß ist berechtigt, Namens einer Gemeinde den Antrag auf Bildung einer Wassergenossenschaft zu stellen und, insoweit es zum Schutze der Gemeindeinteressen nothwendig erscheint, sich an den Verhandlungen zu betheiligen, bez. bei der Befangenheit der bestehenden Gemeindevertretung für eine entsprechende Vertretung der Gemeinde bei einer nach dem Wasserrechtsgesetze zu führenden Verhandlung zu sorgen.[1])

Der Antrag muß mit einem Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 78 entsprechen. Sowie es genügt, daß der Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage von einem Sachverständigen beglaubigt wird (§. 78, lit. g), so genügt es, ungeachtet der zweite Absatz des §. 89 „von Sachverständigen" spricht, daß der Plan von einem Sachverständigen entworfen und unterschrieben wird (§. 78 Eingang).[2]) In einem speciellen Falle entschied das Ackerbauministerium: Die Minorität kann zum Eintritte in eine Wassergenossenschaft nur auf Grund eines vorher behördlich festgestellten Planes und Kostenanschlages, daher auch nur zu jenen Beiträgen verpflichtet werden, welche diesem Plane und Kostenanschlage entsprechen.[3]) In den meisten deutschen Ländern werden die Kosten der Vorarbeiten zur Bildung von Wassergenossenschaften ganz oder theilweise auf die Staats-

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 28. Februar 1880, Z. 12064.

[2]) Für die Vorlage eines Planes, welcher der Abstimmung zu Grunde zu legen ist, hat sich die Majorität der Ministerialcommission nach eingehender Debatte ausgesprochen, wobei Ministerialrath Pabst hervorhob, daß gerade die Vorlage des Planes und Kostenüberschlages und die dadurch gewährten Aufklärungen am ersten widerwillige Mitglieder versöhnen, wogegen Dr. Neumann den Standpunkt vertrat, daß die Bestimmung über Art und Weise der Ausführung nur das Product der wohlberathenen Thätigkeit des Vereins sein könne, nicht aber als Bedingung für das Entstehen der Genossenschaft zu fordern sei. Wie wir bereits an einer anderen Stelle (Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse S. 148 und 149) bemerkten, ist auch in Bezug auf dieses Erforderniß der Unterschied zwischen der Bildung von Wassergenossenschaften, wo ein solcher Plan vor der Abstimmung gefordert werden muß, und der Einleitung einer Commassation oder Gemeintheilung, wo die Aufstellung eines Planes vor der Abstimmung für die Sache nachtheilig wäre, und die Abstimmung bedingungslos zu erfolgen hat, durchaus nicht zu verkennen und die Forderung des Gesetzes, wonach der Plan vor Bildung der Genossenschaft vorzulegen ist, vollkommen gerechtfertigt.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. März 1878, Z. 13034.

casse übernommen oder es werden diese Vorarbeiten von Staats- oder Landestechnikern ausgeführt, namentlich ein detaillirt ausgearbeiteter Plan in dieser Weise verfaßt, weil sich bei der Ungewißheit über die Ausführung des Projects nur ausnahmsweise Grundbesitzer finden, welche derlei Projecte auf ihre Kosten anfertigen lassen. Bei jenen Genossenschaften, welche im Sinne des §. 45 durch specielle Landesgesetze gebildet werden, enthält gewöhnlich schon das Landesgesetz eine Bestimmung darüber, welches Project der Ausführung zu Grunde zu legen sei. Selbstverständlich steht jedoch weder ein solches Gesetz, noch bei anderen Wassergenossenschaften der Abstimmungsbeschluß über die Bildung der Genossenschaft im Wege, daß nicht später an dem Projecte die während der Ausführung als nothwendig erkannten Aenderungen vorgenommen werden. Sollten aber diese Aenderungen soweit gehen, daß das ganze Unternehmen dadurch seinen ursprünglichen Charakter verliert, so müßte dieses der Neubildung einer Genossenschaft gleichgehalten und müßte hienach weiter vorgegangen werden. Auch berechtigt die einer Genossenschaft ertheilte allgemeine Genehmigung ihres Zweckes und des allgemeinen Projectes ihrer Wasserbauten die Genossenschaft noch nicht zur Ausführung derselben in jeder beliebigen späteren Zeit, zumal die Bewilligung zur Ausführung von Wasserbauten schon aus sachlichen Gründen nur für eine beschränkte Frist (§. 86) ertheilt werden kann, indem in Folge der eintretenden Aenderungen der Verhältnisse der Ausführung eines älteren Projectes wesentliche Hindernisse in den Weg treten können.[1]) Die Schlußworte des §. 89 „von der Genossenschaft zu ersetzen", deuten an, daß, wenn eine Genossenschaft nicht zu Stande kommt, die Antragsteller einen Ersatz nicht fordern können. In diesem Sinne verstand auch die Ministerialcommission dieses Ersatzrecht, indem sie die Textirung beschloß: „von der nachher gebildeten Genossenschaft zu ersetzen". Mehrere Provocanten theilen sich in diese Kosten nach demselben Verhältnisse, nach welchem sie die Kosten der Anlage selbst zu theilen gehabt hätten, falls diese zu Stande gekommen wäre.

Die Art der Vorladung zu den Verhandlungen wegen Bildung von Wassergenossenschaften ist im Gesetze nicht näher normirt und finden daher die §§. 82 und 83 analoge Anwendung. Die Vorladung muß auch die Rechtsfolgen des §. 91 enthalten; sie ist daher in den einzelnen Ländern verschieden, jenachdem die Ausbleibenden als für oder als gegen das Unternehmen stimmend angesehen werden (§. 91). Ueber den Vorgang bei der Verhandlung gelten im Allgemeinen die Normen des §. 84 und überdies die speciellen Vorschriften des §. 90. Es ist daher zunächst zu erörtern, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind. Zum Zwecke der Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens, sowie zum Zwecke der Abstimmung hat der Commissionsleiter, wenn es sich um eine Genossenschaft für Bewässerung oder Entwässerung handelt, das Flächenmaß der in die Genossenschaft einzubeziehenden Grundstücke jedes einzelnen Besitzers, bei einer Schutz- oder

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Jänner 1879, Z. 11483.

Regulirungsgenossenschaft aber den Werth des zu schützenden Eigenthums jedes Einzelnen festzustellen und mit den ermittelten Besitzern und unter Zuziehung von Sachverständigen das Unternehmen selbst, die erhobenen Einwendungen und die gesetzlichen Voraussetzungen für Anwendung des Beitrittszwanges gegen Widersprechende (§. 53), die Bildung der Genossenschaft, das Genossenschaftsstatut und etwaige sonstige Anträge zu erörtern und über alle entscheidenden Punkte die Abstimmung der Betheiligten zu veranlassen. Plan und Kostenüberschlag müssen ebenso wie bei einem anderen Unternehmen der in den §§. 79 und 80 erwähnten Vorprüfung in der Regel durch den Staatstechniker unterzogen und muß nöthigen Falles vor der eigentlichen Verhandlung die Vervollständigung oder Berichtigung der Vorlagen eingeleitet werden. Die Festsetzung des Planes erfolgt nach genauer Prüfung desselben unter Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer, wobei die etwa als nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse vorzunehmen sind. Zu diesem Zwecke sind Plan und Kostenüberschlag den Betheiligten zu erläutern, deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit ist auseinanderzusetzen, die dagegen vorgebrachten Einwendungen sind zu hören, Mißverständnisse aufzuklären, irrige Ansichten zu berichtigen und überhaupt alle das Interesse der Betheiligten berührenden Umstände gründlich und erschöpfend zu erörtern. Die Bestimmung der Liegenschaften und ihrer Ausdehnung, dann des Beitragsverhältnisses derselben zu den Genossenschaftsauslagen erfolgt am zweckmäßigsten durch Aufstellung eines Genossenschaftskatasters. Liegt ein solcher schon bei der Verhandlung vor, so ist er von der Behörde mit Zuziehung der Theilnehmer zu prüfen und eventuell zu genehmigen und der nach §. 90 zu treffenden Bestimmung zu Grunde zu legen; wenn ein solcher noch nicht vorliegt und die nach §. 90 zu treffende Bestimmung etwa nur allgemein die Grenzen des Genossenschaftsgebietes festsetzt, so ist der Kataster nachträglich aufzustellen. Unter dem Ausdruck „Theilnehmer" sind im §. 90 diejenigen gemeint, welche an der Genossenschaft als Mitglieder Theil nehmen sollen, während sonst der Ausdruck „Betheiligte" gewählt ist, welcher auch diejenigen in sich begreift, die, wenn auch außerhalb der Genossenschaft stehend, in irgend einer Weise durch die Unternehmung betroffen sein können. Grundbesitzer, deren Beitritt zur Genossenschaft nicht in Aussicht genommen ist, sondern bei welchen es sich nur um die Abtretung von Grund und Boden zur Herstellung der Genossenschaftsanlagen oder um eine Servitut handelt, können sich an der Abstimmung nicht betheiligen; überhaupt gilt die Abstimmung nur für jene Liegenschaften und Anlagen, welche in die Genossenschaft einbezogen werden.

Durch die Bestimmung der Liegenschaften und Feststellung des Planes ist der Umfang des Unternehmens festgesetzt. Die behördliche Festsetzung hat erforderlichen Falles im Wege eines besonderen Erkenntnisses zu geschehen; doch scheint es nicht nothwendig, daß dieses Erkenntniß vorerst in Rechtskraft erwachse und daß erst dann die Abstimmung erfolge; vielmehr kann letztere sofort bei der Verhandlung vorgenommen werden, da der Minorität ohnehin das weitere Berufungsrecht offen steht. Nach erfolgter

Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln. Diese Ermittlung hat durch die Zusammenstellung der Unterschriften auf dem Antrage und Ermittlung derjenigen, welche nachträglich beitreten, daferne aber dadurch das Stimmenverhältniß nicht in unbedenklicher Weise nachgewiesen ist, durch förmliche Abstimmung bei der Verhandlung zu geschehen; es ist daher anzunehmen, daß das Gesetz die öffentliche Abstimmung im Sinne habe. Dieselbe ist durch das Verhandlungsprotokoll genau zu constatiren. Die Abstimmung erfolgt in der Regel lediglich darüber, ob das beantragte Unternehmen (in einem weiteren oder engeren Umfange) auszuführen sei mit der Antwort Ja oder Nein. Es ist daher nicht zulässig, der bejahenden oder verneinenden Abstimmung Bedingungen und Vorbehalte beizufügen. Sollte dies doch geschehen, so hat der leitende Beamte nach den concreten Verhältnissen zu beurtheilen, ob die an einen Vorbehalt geknüpfte Abstimmung als Bejahung oder Verneinung aufzufassen sei und dem Abstimmenden diese Auffassung bekannt zu geben. Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, so ist die Abstimmung über jeden derselben besonders vorzunehmen. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfange zur Ausführung beantragt, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engeren abstimmen zu lassen. Ein von dem Antrag wesentlich verschiedenes Unternehmen kann bei der Abstimmungsverhandlung nur dann giltig beschlossen werden, wenn die gesetzliche Majorität aus den Erschienenen sich bildet. In jenen Ländern, in welchen die Nichterschienenen als für das Unternehmen stimmend angesehen werden, kann diese Rechtsfolge nur auf das ursprünglich beantragte und vorher bekannt gegebene, nicht auf ein wesentlich verschiedenes Unternehmen bezogen werden. Für die Abstimmung ist eine dem Protokoll beizuschließende Abstimmungsliste vorzubereiten, etwa mit folgenden Rubriken: Laufende Zahl, Name und Stand des Eigenthümers, Parcellennummern der zur Einbeziehung in die Genossenschaft beantragten Grundstücke oder sonstigen Liegenschaften, Flächenmaß, Werth (bei Schutz- und Regulirungsgenossenschaften), Ergebniß der Abstimmung (unter Angabe des Flächenmaßes oder Werthes): Ja — Nein —, Abwesend oder Nichtabstimmend (ebenfalls unter Angabe des Flächenmaßes oder Werthes).

Nach der Regierungsvorlage sind diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen. Zu diesen sind daher auch die Ausbleibenden zu zählen. Die Landesgesetze von Galizien, Istrien, Mähren und Steiermark setzen statt des Wortes gegen das Wort für; doch gestatten Mähren und Steiermark diesen Betheiligten nachträglich innerhalb einer behördlich festzusetzenden Frist eine andere bestimmte Erklärung abzugeben.[1])

[1]) Auch nach dem badischen Gesetze (§. 34) werden die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen beistimmend angesehen. Mit Recht bekämpft Näf (§. 138) diese Gesetzesbestimmung.

Die übrigen Landesgesetze haben sich der Regierungsvorlage angeschlossen, um nicht durch Beizählung der Ausbleibenden zu den Zustimmenden eine vielleicht nur fingirte Mehrheit zu schaffen, was die späteren Verhandlungen erschweren würde. Die Ausgebliebenen sind denjenigen beizuzählen, welche sich gar nicht erklärt haben, außer wenn sie durch ihre Unterschrift auf dem Antrage oder sonst schriftlich ihre Zustimmung gegeben haben. Ist einmal eine Genossenschaft gesetzlich constituirt, und werden in derselben Abstimmungen vorgenommen, wie in den Fällen der §§. 57, 58, 60, 64, so ist anzunehmen, daß bei denselben diejenigen, welche zur Abstimmung nicht erscheinen oder sich der Abstimmung enthalten, bei Zusammenzählung der Stimmen unberücksichtigt zu bleiben haben, weil die Ausnahmsbestimmung des §. 91 nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden darf. Doch ist es wünschenswerth, daß die Statuten diesen Gegenstand genau regeln und insbesondere auch feststellen, welche Zahl von Stimmen erforderlich sei, um giltige Beschlüsse zu fassen.

Die zur Bildung von Wassergenossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit ist nach Vorschrift des §. 55 zu berechnen, also bei Entwässerungs- oder Bewässerungsunternehmungen nach der Größe der betheiligten Grundflächen, welche sich nach dem Kataster leicht ermitteln läßt, bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums. Da der letztere in diesem Stadium des Verfahrens selten schon mit Genauigkeit erhoben ist, so ist es zweckmäßig, für die Abstimmung einen vorläufigen Maßstab, Steuercapital u. dgl. zu vereinbaren oder festzustellen und die genauere Feststellung des Werthes zum Zwecke der Repartition der Beiträge (§. 66) einem späteren Zeitpunkte zu überlassen. Nebst der gesetzlichen Stimmenmehrheit (§. 54) ist aber auch noch die Nachweisung erforderlich, daß der Bau oder die Anlage von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt (§. 53). Auch über diese Fragen muß daher verhandelt werden. Je nach dem Ergebnisse der Abstimmung und der Entscheidung über letztere Fragen tritt das weitere Verfahren nach §. 92 ein; findet die Behörde nach diesen beiden Richtungen den Zwang gegen die Minderheit als gesetzlich begründet, so hat sie dieses sofort auszusprechen und die Verhandlung fortzusetzen, ohne daß eine abgesonderte Berufung gegen den Ausspruch stattfindet, oder die Fortsetzung der Verhandlung durch dieselbe gehindert wäre, da nach den Schlußworten des §. 92 das definitive Erkenntniß gleichzeitig über das Unternehmen (§§. 86 und 87) und über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft erfolgen soll. Die Berufung ist daher erst gegen dieses Erkenntniß zulässig. Doch wird auch hier in vielen Fällen eine Trennung der Verhandlung und ein vorläufiges Erkenntniß mit dem Berufungsrechte eintreten müssen.

Im Allgemeinen gelten die Vorschriften über die Bildung von Wassergenossenschaften auch für die Erweiterung derselben durch Ausdehnung auf ein größeres Schutz- oder Meliorationsgebiet. Nach einer Entscheidung des Ackerbauministeriums finden die Bestimmungen des §. 90 nicht bloß auf die ursprüngliche Bildung von Wassergenossenschaften, sondern auch

dann Anwendung, wenn später eine Bestimmung nothwendig wird, welche Liegenschaften als betheiligt anzusehen sind und wie diesen Liegenschaften gegenüber der Plan auszuführen ist, oder welche Aenderungen am Plane als zweckmäßig oder nothwendig sich darstellen. Sonst wäre die politische Behörde auch gar nicht in der Lage, über die sonstigen Verpflichtungen aus dem Genossenschaftsverhältnisse, z. B. über die Leistung von Beiträgen nach den §§. 61 und 68, über die Verpflichtungen der §§. 62 und 63 u. dgl. zu entscheiden.[1])

Schon der Entwurf von 1864 verwies auf Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Genossenschaften. Die schon damals fühlbare Lücke hätte der Verordnungsweg ausfüllen sollen. Um das Zustandekommen der Wassergenossenschaften und ihre eigene Thätigkeit, sowie das Wirken der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Genossenschaftswesen fruchtbringender zu machen, erscheint es nothwendig, den Vorgang bei der Bildung von Wassergenossenschaften, sowie ihrer weiteren Organisation und Verwaltung im Wege der Verordnung festzustellen und durch Aufstellung von Musterstatuten und Belehrung sowohl durch die Verwaltungsbehörden als auch durch Wanderlehrer, Culturingenieure u. dgl. auf die Entstehung, weitere Verbreitung und zweckmäßige Ausbildung der Genossenschaften hinzuwirken. Eine besondere Beachtung auch für österreichische Verhältnisse verdient hier die preußische Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über das Deichwesen (Wasserschutzbauten) vom 28. Jänner 1848, der Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute, die Instruction des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 24. August 1850 über das Verfahren bei Bildung von Deichverbänden, dann die Anweisung für die Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften vom 10. October 1857 (Min. B. S. 182).[2]) Das Gesetz vom 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften erhielt eine Vollzugsvorschrift mit Circular vom 30. Juni 1879. Eine treffliche Zusammenstellung der bisherigen Verordnungen über die Bildung von Wassergenossenschaften in Preußen findet sich bei Frank-Nieberding (S. 204 ff., 426 ff.), der wir Folgendes entnehmen:

Wo die freiwillige Bildung von Wassergenossenschaften für Bewässerung, Entwässerung und für Schutz- und Regulirungsbauten (Deichverbände) nicht gelingt, gestattet das Gesetz, dieselbe zwangsweise einzuführen.

Die Verhandlungen für jenen Zweck werden von der Regierung geführt; sie entwirft das Statut unter Zuziehung aller Betheiligten; die Bestätigung desselben erfolgt mittelst königl. Verordnung; auch die Ausführung unterliegt der Leitung der Behörden. Voraussetzung für die zwangsweise Bildung solcher Genossenschaften ist, daß ihre Zwecke nur durch ein gemeinsames Wirken aller davon berührten Besitzer zu erreichen sind und daß sie einem größeren Gebiete zum Vortheile gereichen, mag dasselbe nun bloß einzelne Theile der Feldmark umfassen, oder sich über mehrere Feldmarken erstrecken. Die Einleitung der Verhandlung kann auf Antrag einzelner betheiligter Besitzer, aber auch von Amtswegen erfolgen. Das

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1868, Z. 10189.

[2]) Vgl. die preußische Gesetzgebung über das Wasserrecht im ersten Bande der „Landescultur-Gesetzgebung des preußischen Staates" von Lette und Rönne.

ganze Verfahren wickelt sich ordnungsgemäß in vier Abschnitten ab, den einleitenden Erörterungen, den Verhandlungen mit den Betheiligten, der Feststellung des Statutes, endlich der Ausarbeitung des Entwässerungsplanes nebst der Ausführung dieses Planes. Die einleitenden Erörterungen sollen das Material für die Beurtheilung des Unternehmens überhaupt sammeln. Dasselbe ist vom mit der Leitung des Verfahrens betrauten Commissär in einer Denkschrift zusammenzustellen, wo möglich mit technischer Hilfe und unter Zuziehung der am meisten betheiligten Grundbesitzer. Die Denkschrift hat sich insbesondere über den Umfang der in den Verband zu ziehenden Fläche, über die Wasserverhältnisse und über die beabsichtigte Verbesserung derselben, über die vorhandenen Ent- und Bewässerungsanlagen und deren Rechtsverhältnisse zu verbreiten, bei Schutzgenossenschaften auch über die Größe der einzudeichenden Niederung, den Umfang und die Gefahr etwaiger Ueberschwemmungen, den thatsächlichen Zustand und das rechtliche Verhältniß der schon vorhandenen Schutzanlagen; sie hat ferner den Plan in allgemeinen Umrissen darzulegen, die ungefähren Kosten anzugeben und sich über die Vortheile des Projectes gutächtlich zu äußern. Bei den Verhandlungen mit den Betheiligten ist die Denkschrift zu Grunde zu legen. Im Anhalte an dieselbe sind alle Bestimmungen, welche das Statut enthalten soll, zu erörtern, Einwendungen und Gegenvorschläge zu Protokoll zu nehmen und von dem leitenden Beamten, wo nöthig unter technischer Hilfe, zu prüfen und zu begutachten. Auf Grund dieser Verhandlungen erfolgt die Feststellung des Statutes. Der Entwurf ist den Betheiligten vorzulegen, auch von ihnen zu vollziehen; abweichende Erklärungen müssen aufgenommen werden. Das Statut hat vor Allem die Aufbringung der Kosten und das Beitragsverhältniß der Betheiligten zu regeln. Bei größeren Unternehmungen ist die Aufstellung eines Genossenschaftskatasters nicht zu umgehen, das den Beitragsfuß der betheiligten Flächen angibt. Es bildet dann einen Theil des Statutes. Indessen kann die förmliche Ausarbeitung des Katasters bis nach der Feststellung des Statutes vorbehalten bleiben und das Statut sich darauf beschränken, die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß der Beiträge und Leistungen unter den einzelnen Betheiligten festzustellen. Im Allgemeinen hat für die Vertheilung der Beiträge das Verhältniß der aus dem Unternehmen der Betheiligten erwachsenden Vortheile zum Maßstabe zu dienen. Der Entwurf des Katasters soll den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden, auszugsweise mitgetheilt und zur Einsicht und Anfechtung desselben eine vierwöchentliche Frist durch das Amtsblatt und das Kreisblatt gegeben werden. Die Beschwerden werden unter Zuziehung der Beschwerdeführer und der etwa nöthigen Sachverständigen untersucht und geeigneten Falles im Kataster berücksichtigt.

Nach der Bestätigung des Statutes ist die Organisation der Genossenschaft, namentlich auch die Wahl ihres Vorstandes, die Ausarbeitung des Meliorationsprojectes und demnächst dessen Ausführung einzuleiten. Die technische Ausarbeitung des Meliorationsplanes bedarf von Seiten der Regierung einer Prüfung und in den Fällen, wo der Fiscus unter die Betheiligten gehört, oder wenn das Unternehmen Staatsvorschüsse erhalten, oder endlich das genehmigte Project noch Abänderungen erlitten hat, auch der Genehmigung der Ministerialinstanz.

Ist die Aufstellung des Genossenschaftskatasters noch nicht erfolgt, so ist dieselbe nunmehr nachzuholen. Beschwerden gegen den Entwurf werden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten aus dem neu gebildeten Vorstande der Genossenschaft, und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Ergibt sich dabei unter den Beschwerdeführern und dem Vertreter der Genossenschaft ein Einverständniß, so wird der Kataster demgemäß festgestellt, anderen Falles trifft die Regierung die Entscheidung. In Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung ist der Recurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig. Auf dem Rechtswege kann der Inhalt des Katasters niemals angefochten werden. Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt.

Die Ausführung der Meliorationsanlagen ist Sache der Genossenschaft. Bauten, welche schon während der Bildung der Genossenschaft stattfinden, sind durch den die Genossenschaft leitenden Beamten und die ihm zugeordneten Techniker auszu-

führen, soferne die Betheiligten dies nicht einer von ihnen gewählten Commission unter Aufsicht des leitenden Beamten übertragen. Die Kosten der Verhandlungen und technischen Vorarbeiten trägt die Genossenschaft. Kosten, welche durch die ungerechtfertigten Beschwerden gegen das Kataster erwachsen, fallen den Beschwerdeführern zur Last.

In diesem Wege kann nicht nur die Bildung neuer, sondern auch die Erweiterung bestehender Meliorationsanlagen durchgeführt werden.

Für die Leitung der Verhandlungen tritt an die Stelle der ordentlichen Verwaltungsbehörde die Auseinandersetzungsbehörde, sobald die Genossenschaft mit einer Auseinandersetzung in Verbindung steht (Anweisung vom 10. October 1857, §. 1). Die Vorladung der Betheiligten zu den Verhandlungen soll unter der Verwarnung erfolgen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er wolle keinen Widerspruch erheben, es vielmehr auf die gesetzliche Regulirung der Behörden ankommen lassen. Bei der Vorladung genügt die Insinuation an den Ortsvorsteher mit der Anweisung, die Vorladung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen. Wenn mehrere Ortschaften betheiligt sind, so haben Betheiligten jeder Gemeinde, welche ein gemeinschaftliches Interesse zur Sache ist den, die Bestellung von Deputirten zu den Verhandlungen aufzugeben, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht gehört werden können. Ueber besondere Interessen eines Grundstückes kann jedoch jeder Besitzer Gehör verlangen. Die Bestellung der Deputirten kann in der Form der Gemeindewahlen geschehen. Die Zahl derselben ist für jede Ortschaft ungefähr nach Verhältniß der betheiligten Flächen aus der Feldmark zu bestimmen. Ist es ungewiß, wer als betheiligt zu betrachten sei, so kann neben der besonderen Vorladung eine öffentliche Aufforderung durch das Amtsblatt und Kreisblatt erlassen und in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden (Anweisung vom 10. October 1857, §. 5).

Die Form des Statutes ist nicht näher geregelt (vgl. die Hinweisungen auf bestätigte Muster, in der Anweisung vom 10. October 1857, §. 8). Das Kataster soll einen möglichst einfachen Beitragsfuß enthalten, namentlich zu viele Classen der Grundstücke vermeiden. Für deren Eintheilung kommen namentlich Fläche und Bonität, Culturart, sowie die Wasserverhältnisse in Betracht. Womöglich ist einfach auf die Fläche oder doch auf den Ertragswerth der Ländereien nach der Einschätzung zur Grundsteuer als Beitragsmaßstab zurückzugehen. Die Kosten aller gemeinschaftlichen Anlagen sind in der Regel nach dem allgemeinen Beitragsmaßstabe zu bestreiten. Bisweilen ist es aber geboten, die Gemeinschaft der ganzen Genossenschaft auf die Kosten gewisser Hauptanlagen und die Verwaltungskosten zu beschränken, dagegen für die Kosten solcher Anlagen, welche nur für einzelne Abschnitte des Areals von Interesse sind, Specialkataster aufzustellen. Uebrigens ist angeordnet, daß bei der Prüfung der gegen das Kataster erhobenen Beschwerden hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige zugezogen werden sollen. Ihre Ernennung ist der Regierung vorbehalten (Anweisung vom 10. October 1857, §. 7).

Behauptet ein Besitzer, daß ihm durch die Anlagen kein Vortheil, sondern Schaden erwachsen sei, so ist darüber nicht im Rechtswege zu entscheiden. Erst wenn im Verwaltungswege endgiltig ermittelt ist, daß dies richtig, und wenn jener damit aus dem Verbande ausscheidet, kann im Rechtswege Entschädigung verlangt werden (Comp. Erl. vom 10. September 1864, Min. Bl. 1865, S. 15).

In Hinsicht der Grenzen der Competenz zwischen Gericht und Verwaltung schließen die Statuten in der Regel den Rechtsweg nach mehreren Beziehungen aus. Namentlich pflegt danach die Entscheidung im Verwaltungswege zu erfolgen, wenn es sich um die Ausführung von Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder der einzelnen Besitzer, sowie wenn es sich um die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge handelt. Streitigkeiten unter den Genossen pflegen, soweit sie nicht auf speciellen Rechtstiteln beruhen, einem Schiedsgerichte unterstellt zu werden. Ohne solche Bestimmungen gehören aber namentlich Streitigkeiten und Entschädigungsansprüche wegen Abweichung von dem festgestellten Bewässerungsplan nach der Aus-

führung der Anlagen vor den Richter (vgl. R. des Min. für C. u. U. vom 19. October 1861, Min. Bl. S. 283).

Ueber den Vorgang bei Bildung von Wassergenossenschaften durch die Auseinandersetzungsbehörden und durch Specialcommissäre vergleiche die Erörterungen in der Einleitung zum §. 75.

§. 93.

Regelung der Theilnahme am Wasser.

Stehen sich die Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten, oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene Rechte vor Allem zu schützen sind und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

Böhm. §. 94; **Buk.** §. 87; **Istr.** §. 92; **Krain** §. 71; **Nied.-Oest.** §. 89; **Steierm.** §. 86; alle andern §. 93.

Böhm. setzt der lit. a bei: Handelt es sich um die Entscheidung, ob und in welchem Maße das Wasser demjenigen, welchem es zugehört, entbehrlich sei (§. 28), so ist dabei auf den Wasserstand in trockener Jahreszeit und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Rücksicht zu nehmen.

Gal. lautet im Absatze a: wo schon Wasseranlagen bestehen, können Ansprüche neuer Unternehmungen nur nach Sicherstellung und ohne Beeinträchtigung früher erworbener Wasserrechte befriedigt werden; — und beginnt den zweiten Absatz so: Waltet daher ein Zweifel ob, welche Unternehmung von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist, so ist das vorhandene ꝛc.

Ob.-Oest. Im ersten Absatze sind die Worte „(unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.)" weggelassen.

Salzb. schaltet im vorletzten Absatze nach dem Worte „Bewerber" ein die Worte: „in zweckentsprechender Weise".

Mähr. sagt: a) treten die Interessen neuer Unternehmungen mit jenen schon bestehender Anlagen ꝛc.

Steierm. §. 86 lautet: Wenn hinsichtlich der Benützung eines Gewässers Ansprüche mehrerer Unternehmer zusammentreffen, haben folgende Grundsätze zu gelten: 1. Wo schon Wasseranlagen bestehen, können Ansprüche auf neue Unternehmungen nur nach Sicherstellung und ohne Beeinträchtigung der früher erworbenen Wasserrechte befriedigt werden. 2. Unbeschadet der bereits erworbenen

Rechte, gebührt der Vorzug derjenigen Unternehmung, welche für die Volkswirthschaft von überwiegender Wichtigkeit ist, wenn a) bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit gerathen, oder b) mehrere Unternehmer sich um Wasserbenützungsrechte bewerben, oder c) bestehende Benützungsrechte wegen Wassermangels nicht vollständig befriedigt werden können. Läßt sich die überwiegende volkswirthschaftliche Wichtigkeit nicht nachweisen, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder anderer den Gebrauch des Wassers zweckmäßig regelnder Bedingungen so zu vertheilen, daß alle Ansprüche bei einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlage soweit als möglich befriedigt werden. Ist dies aber nicht möglich, so sind jene Ansprüche vorzugsweise zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die geringste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Der §. 93 muß als eine der glücklichsten und erfolgreichsten Bestimmungen unseres Wasserrechtsgesetzes angesehen werden; dieselbe gewährt die Möglichkeit, die meisten Conflicte zwischen den verschiedenen Ansprüchen auf die Wasserbenützung in einer einfachen und praktischen Weise durch eine amtliche Ausgleichung und eventuelle Entscheidung im Verwaltungswege zur Lösung zu bringen, zugleich auch die volkswirthschaftliche Ausnützung des Wassers bestens zu fördern. Soweit unsere Erfahrungen reichen, wird auch von keiner anderen Bestimmung des Gesetzes ein so häufiger und befriedigender Gebrauch gemacht als von dieser. Sowie dieser Paragraph die Grundregeln für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser zwischen *bestehenden* Anlagen aufstellt, so enthält er auch die Hauptprincipien des Concessionsverfahrens bei sich entgegenstehenden Ansprüchen, wenn es sich um die Erwerbung *neuer* Wasserbenützungsrechte handelt. Kurz gefaßt, gehen diese Regeln dahin, daß vor Allem Festsetzungen und Einrichtungen getroffen werden sollen, um *alle* Ansprüche vollständig zu befriedigen; wo aber dieses nicht möglich ist, sind zuerst die schon bestehenden Anlagen zu schützen; bei neuen Ansprüchen, es mögen dieselben für neue Unternehmungen oder für bereits bestehende Anlagen zur Vermehrung des bisherigen Wasserbezuges erhoben werden, gebührt demjenigen Anspruche der Vorzug, welcher von größerer volkswirthschaftlicher Bedeutung ist. Im Zweifel ist nach Billigkeit vorzugehen, und soll der alte Grundsatz zur Geltung kommen: Quod tibi non nocet et alteri prodest, facile est concedendum, oder wie dies auch ausgedrückt wird: niemand soll seine Rechte zum Nachtheile Anderer ohne eigenes persönliches oder ökonomisches Interesse ausüben — ein Grundsatz, der zum Theile auch schon im §. 20 enthalten ist. — Der §. 93 enthält auch materielle Rechtsbestimmungen und nicht bloß Bestimmungen über das Verfahren. Doch ging die Ministerialcommission in den Vorschlag, die ersteren in den allgemeinen Theil des Gesetzes zu übertragen, nicht ein, wahrscheinlich, um den Paragraph durch die Verbindung mit den Vorschriften über das Verfahren für die Anwendung übersichtlicher zu machen.

Wie aus den Worten im Eingange des §. 93: „unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B." zu folgern ist, schließt der §. 93 durch die den Verwaltungsbehörden übertragene Regelung der Theilnahme am Wasser die Ergreifung anderer Rechtsmittel nicht aus. In Fällen, wo

der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines Wasserwerkes, Herstellung einer Anlage oder Vorrichtung oder durch eine sonstige Wasserbenützung, wozu nach §. 16 eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, in seinen Rechten gefährdet wird, ohne daß diese Bewilligung eingeholt wurde, kann der Gefährdete entweder das Verbot der Neuerung vor Gericht nach Maßgabe der im §. 93 bezogenen §§. 340 und 341 a. b. G. B. (gewöhnlich mittelst einer Besitzstörungsklage) oder die Beseitigung der Neuerung von der Verwaltungsbehörde als Strafbehörde nach §. 72 des Wasserrechtsgesetzes verlangen. Nach den Bemerkungen zu den §§. 16, 72 und 75 wird jedoch in dieser Art durch das gerichtliche Verfahren oder durch das administrative Strafverfahren (§. 72) eine befriedigende Lösung selten erzielt; in den meisten Fällen wird von Seite des Unternehmers der Neuerung versucht, das unterlaufene Formgebrechen der Einholung der politischen Bewilligung bei der Verhandlung gut zu machen oder es wird die Berechtigung zur Wasserbenützung eingewendet, so daß erst die Verhandlung nach §. 93 eine wirkliche Lösung bringt. Zu erwähnen ist hier auch, daß nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 27. Juli 1870, Z. 8734 die in den §§. 340 und 341 a. b. G. B. festgesetzten Rechtsmittel bloß den Fall einer bereits eigenmächtig begonnenen Bauführung betreffen, und daher, wenn es sich um einen erst vorzunehmenden Bau handelt, nicht analog anzuwenden sind.

Der §. 93 spricht von der Regelung der Theilnahme am Wasser. Unter diesem Ausdrucke ist nicht bloß die Wassertheilung verstanden, d. h. die Theilung der Wassermenge, sondern auch die Regelung anderer Gebrauchsverhältnisse. Es gehören daher hieher auch Streitigkeiten über die Wasserspannung, das Ablassen des Wassers, dessen sonstige Benützung und daraus hervorgehende Einflüsse auf die Beschaffenheit desselben, über die Pflichten der Nutzungsberechtigten, namentlich auch bezüglich der Instandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen u. dgl. Alle diese Momente fallen unter den Ausdruck: Regelung der Theilnahme am Wasser.[1]) —

---

[1]) Dies geht auch aus nachstehenden Entscheidungen hervor: Der §. 93 kommt nicht bloß dann zur Anwendung, wenn der Streit die jedem Unternehmer gebührende Wassermenge betrifft, sondern auch dann, wenn es sich um die Beschaffenheit des Wassers, also um Ansprüche auf reines Wasser gegenüber von Verunreinigungen handelt (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. December 1877, Z. 14349). Der §. 93 findet auch Anwendung auf Wassertheilungen zum Zwecke der Wasserversorgung, wenn einzelne Ortsbewohner die Errichtung eines neuen Ortsbrunnens und dessen Speisung aus der älteren Wasserleitung beantragen, die Theilnehmer an der letzteren aber dagegen auf Privatrechtstitel begründete Einwendungen erheben (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. October 1878, Z. 8049). Der §. 93 findet auch Anwendung, wenn es sich um Regelung der Abwehr des Wassers durch Festsetzung von den Gebrauch und die Ableitung des Wassers zweckmäßig regelnden Bedingungen, z. B. Aufstellung einer Bachordnung bei einem Dorfbache u. dgl. handelt (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Juni 1878, Z. 6806). Die Bestimmungen über die Wassertheilung und die dabei zu beachtenden Rücksichten auf die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen finden auch Anwendung auf fließende Privatgewässer, insoferne es sich darum handelt, zunächst die Rechte der übrigen Wasserberechtigten gegenüber dem Eigenthümer des Privat-

Namentlich findet §. 93 eine sehr zweckmäßige Anwendung, wenn bei Privatgewässern oder künstlichen Leitungen eine Concurrenz mehrerer Betheiligter eintritt und eine Regelung behufs allseitiger wirthschaftlicher Benützung durch die Betheiligten oder behufs Beseitigung von Collisionen unter denselben nothwendig ist. Die Concurrenzfälle des §. 93 können sowohl gleichartige als ungleichartige Unternehmungen betreffen: es können landwirthschaftliche Unternehmungen mit anderen landwirthschaftlichen oder auch mit industriellen, mit Anlagen für die Schifffahrt, die Holztrift u. s. w. concurriren.[1])

Der §. 93 regelt nicht bloß die Concurrenzverhältnisse, wenn sich Ansprüche der Unternehmer entgegen stehen, welche nicht vollständig befriedigt werden können; die Normen, welche dieser Paragraph aufstellt, und welche unten ausführlicher besprochen werden, damit jeder Anspruch soweit als möglich befriedigt werde, finden auch dann Anwendung, wenn es sich darum handelt, durch dieselben eine vollständige Befriedigung aller Ansprüche herbeizuführen. Dieses Ziel ist selbstverständlich vor Allem anzustreben, weil schon §. 79, lit. a den Behörden zur Pflicht macht, in's Klare zu stellen, ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstellt. Kann dieses Ziel erreicht werden, so entfallen alle weiteren oft sehr schwierigen Untersuchungen und Unterscheidungen zwischen bestehenden rechtmäßigen und neuen Ansprüchen, über die volkswirthschaftliche Wichtigkeit der verschiedenen Unternehmungen u. dgl. Erst dann, wenn nicht alle Ansprüche vollständig befriedigt werden können, kommen die weiteren Bestimmungen des §. 93 über den Vorrang einzelner Unternehmungen vor den anderen zur Anwendung. Wenn auch der zweite Absatz des §. 93, beginnend mit den Worten: „Bleibt darüber ein Zweifel" zunächst auf den Fall b des ersten Absatzes sich bezieht, nämlich wenn darüber ein Zweifel besteht, welche der untereinander in Concurrenz tretenden neuen Unternehmungen von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist, so wendet doch die Praxis mit Recht die Bestimmungen des zweiten Absatzes analog auch auf den Fall a des ersten Absatzes an, jedoch mit einer nicht unwichtigen Unterscheidung, nämlich in der Weise, daß auch im Falle a der neue Unternehmer gegenüber einer bestehenden Anlage die Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder andere den Gebrauch des Wassers regelnde Bedingungen, insbesondere die Einführung einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlagen jedoch nur in der Weise fordern kann, daß die ältere Unternehmung dabei ihre volle bisherige Deckung

---

gewässers zu wahren (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. September 1880, Z. 1619; Samml. Budwinski Nr. 843).

[1]) Eine eigenthümliche Anwendung findet §. 93 auch bezüglich der emphyteutischen Mühlen in Böhmen. Hier hatte das Landesgesetz vom 11. Mai 1869, Nr. 87 (vgl. oben S. 45) die Ablösung der emphyteutischen Zinse verordnet und im §. 15 die gleichzeitige Regulirung des Wasserbezugsrechtes aus den herrschaftlichen Teichen gestattet. Wo aber eine solche Regulirung bei der Ablösung des Zinses nicht eingetreten ist, wird dieselbe nun häufig nach Maßgabe des §. 93 in Anspruch genommen.

findet und nur der dadurch erzielte Ueberschuß der neuen Unternehmung verbleibt; während im Falle b durch die erwähnten Mittel eine Vertheilung des vorhandenen Wassers zwischen die concurrirenden neuen Unternehmungen derart stattfindet, daß jede soweit als möglich befriedigt wird.

Der erste Grundsatz, welchen §. 93 über das Concurrenzverhältniß, im Falle als nicht alle Unternehmungen befriedigt werden können, aufstellt, ist unter lit. a enthalten. Hienach müssen in einem solchen Falle zuerst die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen sicher gestellt werden, und erst aus dem dann noch sich ergebenden Ueberschusse sind die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen. Im Sinne des §. 93 sind als rechtmäßige Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen, sowie überhaupt als rechtmäßig bestehende Wassertheilungen diejenigen anzusehen, welche auf Grund von Urkunden, nämlich älterer Privilegien, Weisthümer oder Taidingbücher, Rodebriefen, dann Innungs- oder Genossenschaftsstatuten, behördlicher Erkenntnisse oder gerichtlicher Urtheile, Verträge u. dgl. — oder auf Grund des Herkommens, der Ersitzung bestehen. Es ist aber auch nach den Erörterungen zu den §§. 3, 16 u. a. der rechtmäßige Besitzstand bei einer nach §. 93 vorzunehmenden Wassertheilung zu schützen.[1]) Einer rechtmäßig bestehenden Anlage ist auch gleichzustellen eine Anlage, für welche die Bewilligung rechtskräftig ertheilt wurde, solange die in der Bewilligung festgesetzte Frist, binnen welcher die genehmigte Anlage vollendet sein muß, noch nicht verstrichen ist. Das Wasserbenützungsrecht besteht dann noch aufrecht, wenn auch die Anlage noch nicht hergestellt wurde, und darf durch eine neue Anlage nicht gestört werden. Ist die Frist verstrichen und die Anlage nicht hergestellt, so ist das Recht erloschen und kann einer neuen Unternehmung gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden. Zu Recht bestehende Wassertheilungen regeln entweder die Wassertheilung zwischen verschiedenen Classen von Interessenten, z. B. zwischen Müllern und Grundbesitzern oder nur zwischen den Interessenten einer und derselben Classe.[2]) Die Theilung betrifft entweder die Wassermenge, derart, daß jedem Interessenten continuirlich eine bestimmte oder in einer Verhältniß-

---

[1]) In einem speciellen Falle wurde entschieden: Die Behauptung, daß bei dem Bestande der Mühlenordnung von 1814 und des neuen Wasserrechtsgesetzes Wasserbezugsrechte zur Wiesenbewässerung nur durch behördliche Verleihung erworben werden können, ist unrichtig und ist bei Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser nach §. 93 der rechtmäßige Besitzstand zu schützen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Jänner 1877, Z. 14256).

[2]) Wenn aus einer Gemeindewasserleitung kraft Vertrag oder bisheriger Uebung bestimmten Gemeindegliedern gewisse Wassernutzungen zugewiesen waren, der Ueberschuß aber für die Gemeindekasse nutzbar gemacht wurde, so sind diese Ansprüche, nämlich einerseits jene der bestimmter Gemeindemitglieder, andererseits jene der Gemeindekasse als rechtmäßige Ansprüche im Sinne des §. 93 anzusehen, und können andere Gemeindeglieder auf einen Wasserbezug weder aus dem Titel der Gemeindeordnung, noch aus dem Titel des Wasserrechtsgesetzes Anspruch erheben (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. März 1881, Z. 1502).

zahl ausgedrückte Menge zugetheilt wird, oder die Gebrauchszeit, oder sonstige Momente der Wasserbenützung.[1])

Sowie der Bestand des Rechtes auf das Wasser durch die oben erwähnten Beweismittel bestimmt wird, so gilt das Gleiche auch von dem Umfange des Rechtes, von dem Maße der Nutzung und von der Art und Weise der Ausübung. Auch in diesen Beziehungen sind die bestehenden rechtmäßigen Ansprüche vor Allem zu befriedigen. Wenn bei einem Triebwerke oder einer sonstigen Anlage ein Staumaß gesetzt und dadurch der für die Anlage erlaubte höchste Wasserstand fixirt ist, kann in der Regel das über das Staumaß fließende Wasser zur Bewässerung verwendet werden, daferne nicht andere Berechtigungen, z. B. jene der unteren Triebwerke u. dgl. entgegenstehen. Ist ein Staumaß nicht gesetzt und das Maß der Wasserbenützung auch nicht in anderer Weise fixirt, so findet dasselbe im Sinne des §. 19 in der Regel seine Umgrenzung in dem Bedarfe der Unternehmung, und soll über denselben nicht hinausgehen. Ueber den Ueberschuß steht sowohl in öffentlichen Gewässern als in den für Privatzwecke errichteten Canälen, Teichen oder Leitungen, welche ihr Wasser aus öffentlichen Gewässern empfangen, nach den §§. 26 und 93 der Staatsverwaltung die Verfügung zu Gunsten neuer Wasserbenützungen zu. Auch aus dem Umstande, daß nach §. 25 Wasserbenützungsrechte in der Regel als dingliche Rechte einer bestimmten Betriebsanlage oder einer bestimmten Liegenschaft anzusehen sind, folgt, daß bei einer nach §. 93 vorzunehmenden Wassertheilung für den Umfang und die Art der Ausübung des Benützungsrechtes auch die Zweckbestimmung sowie das Bedürfniß des Objectes maßgebend sind, mit welchem das Wasserbenützungsrecht verbunden ist. Insbesondere gilt dies bei den wichtigsten Benützungsarten des fließenden Wassers, nämlich jenen für Triebwerke und Bewässerungen.

Zur Erläuterung der Ausdrücke: Wasserbedarf und Wasserüberschuß wird sich auf die Erörterungen zu den §§. 18 und 19 berufen und noch Folgendes beigefügt. Das böhmische Wasserrechtsgesetz hat zum §. 93, lit. a den Beisatz: „Handelt es sich um die Entscheidung, ob und in welchem Maße das Wasser demjenigen, welchem es gehört, entbehrlich ist (§. 27, Böhmen §. 28), so ist dabei auf den Wasserstand in trockener Jahreszeit und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Rücksicht zu nehmen.“ Zur Beurtheilung, inwieweit dieser Grundsatz richtig ist und auch in anderen Ländern Anwendung finden kann, diene Folgendes: Bei Beurtheilung des Wasserbedarfes und Wasserüberschusses muß nach dem

[1]) Kommen in einem Streite über die Theilnahme am Wasser bestehende Unternehmungen untereinander und zugleich mit neuen Unternehmungen in Streit, und hat bei einzelnen der bestehenden bisher eine genaue Festsetzung über Ort, Zeit, Maß und Art der Wasserbenützung nicht stattgefunden, so hat dieselbe, sowie die Festsetzung sonstiger den Wassergebrauch zweckmäßig regelnder und sichernder Bedingungen in der Art zu geschehen, daß zuerst die bestehenden Anlagen vollständig, hernach aber die neuen nach Thunlichkeit — bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung aller Anlagen — befriedigt werden können (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. November 1878, Z. 8908).

Wortlaute des §. 19, nach den dort gegebenen Erläuterungen und den angeführten Beschlüssen der Ministerialcommission Rücksicht genommen werden auf den wechselnden Wasserstand. Hieraus folgt, daß bei der Beurtheilung, ob ein Ueberschuß vorhanden sei, zwar auch auf den Wasserstand in trockenen Jahren (nicht bloß wie das böhmische Wasserrechtsgesetz sagt: in trockener Jahreszeit) Rücksicht genommen werden muß.[1]) Es hindert aber dies nicht, den Wasserüberschuß, welcher sich in anderer Jahreszeit oder in einzelnen Jahrgängen zeigt, anderen Unternehmungen zuzuwenden, jedoch nur derart, daß diese Zuwendung eben nur auf diese Jahre oder Jahreszeiten eingeschränkt bleibt, der neue Unternehmer also auf einen regelmäßigen Bezug nicht rechnen kann. Es wird diesem Grundsatze Rechnung getragen theils durch Festsetzung der Gebrauchszeiten, wovon unten noch die Rede ist, theils durch das Staumaß in der Weise, daß erst dann, wenn das Wasser die gewisse, für die ältere Unternehmung nothwendige Höhe überschreitet, die neuen Unternehmer auf den nun sich zeigenden Ueberschuß Anspruch haben. Was aber die Frage der Wasserreserve namentlich bei Mühlwerken betrifft, so ist dieselbe eine überaus streitige. Wenn es sich nach §. 93, lit. a um die Consentirung neuer Unternehmungen handelt, kann der Consens durch die erforderlichen Festsetzungen dem Bedürfnisse nach einer entsprechenden Wasserreserve Rechnung tragen; schwieriger aber ist es, wenn es sich um bereits bestehende Unternehmungen (§. 93, lit. b) handelt. Schon nach dem gemeinen Rechte gab es Streit über die Frage, ob der Obermüller bei Wassermangel stauen und so dem Untermüller zeitweise das Wasser vorenthalten dürfe. Nach einem alten Ausspruche der Leipziger Schöffen[2]) soll der obere Müller zu seiner „täglichen Nothdurft" stauen dürfen, falls nicht die untere Mühle älter oder ein Gewohnheitsrecht dagegen ist, oder der obere Müller nur „zum Possen" schützt. — Andere Rechtslehrer sind der entgegengesetzten Ansicht. — Wenn eine Mühle wegen der unteren bei Wassermangel nicht stauen darf, so ist sie oft den ganzen Sommer über außer Betrieb gesetzt. Kann dagegen der Obermüller beliebig stauen, so ist der Untermüller dessen bösem oder gutem Willen Preis gegeben und kann bedeutend geschädigt werden. Eine allgemeine Regel hierüber findet sich auch im österreichischen Wasserrechte nicht. Es muß die Frage von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die Beweismittel und nach den sonstigen Normen des §. 93 beantwortet werden.

Durch neue Verleihungen dürfen ältere Wasserbenützungsrechte in dem ihnen ausdrücklich eingeräumten oder nach der Beschaffenheit der bewilligten Einrichtungen erforderlichen Wasserbezuge nicht beeinträchtigt werden. Als eine Beeinträchtigung ist es aber anzusehen, wenn entweder die Quantität des bisher benützten Wassers in Zukunft verringert wird, oder wenn die Zeit, während der die Wasserbenützung zustand, eine Schmälerung erleidet;

[1]) Auch das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1886, Z. 3263/85, Samml. Budwinski Nr. 2882 führt aus, daß die Behörde bei Sicherstellung schon bestehender Ansprüche auch einen eventuellen verminderten Wasserstand in trockener Jahreszeit in Anschlag zu bringen hat.

[2]) Rohr: Haushaltungsrecht I, S. 620.

ferner, wenn das gebrauchte Wasser in Folge der neuen Anlage eine geringere Kraft ausübt, durch Rückstau an Gefäll verliert, oder auch, wenn dasselbe in Folge Verunreinigung minder verwendbar wird, z. B. durch Fabriks- und ähnliche Abfälle; selbst auch dann, wenn die Temperatur des Wassers in einer Weise geändert wird, daß daraus Nachtheile entstehen, z. B. wenn durch Verkältung die Eisbildung vermehrt, durch Erwärmung die Verdunstung gefördert oder irgend ein wirthschaftlicher Zweck gestört wird.

Es darf daher durch die Anlegung neuer Stau- und Triebwerke dem oberen Werke das Wasser nicht gestaut, dem unteren Werke nicht in anderer, seinen Betrieb hemmenden oder erschwerenden Weise zugesendet werden, weil sonst der rechtmäßige Anspruch der bestehenden Werke in Bezug auf die Stauverhältnisse nicht mehr gesichert wäre. Ebenso ist im Sinne des §. 93, Absatz a der Triebwerkbesitzer berechtigt, einer neu entstehenden Bewässerungsanlage sich dann zu widersetzen, wenn ihm durch Verdunstung und Versickerung des Wassers eine seinem bisherigen Betriebe nachtheilige Beeinträchtigung an seiner Triebkraft zugehen würde.

Es ist auch die Frage zu erörtern, ob Wasserbenützungsrechte, welche dritten Personen Nachtheil bringen, mit der Bedingung verliehen werden können, daß für die Benachtheiligung Entschädigung gewährt werde. Das bayrische Wasserbenützungsgesetz hat im Art. 58, welcher von der Bewilligung zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken u. dgl. spricht, die Frage bejaht und Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten. Unser Wasserrechtsgesetz enthält keine solche Norm, vielmehr sind die Fälle, in welchen eine Bewilligung, wodurch dritte Personen einen Nachtheil erleiden, gegen Entschädigung ertheilt werden darf, im Wasserrechtsgesetze bestimmt aufgezählt, z. B. bei Fischereiberechtigungen, bei den verschiedenen Expropriationsfällen und Zwangsservituten u. dgl. Insoweit sich daher nicht ein specielles Gesetz anführen läßt, darf eine Bewilligung, welche anderen Personen einen Nachtheil bringt, gegen den Willen der letzteren, unter dem Vorbehalte der Entschädigung nicht ertheilt werden.[1]) Verschieden von eigentlichen Beschädigungen sind vorübergehende Einschränkungen und Belästigungen. Die im §. 93 ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers ist auf die thunlichste Befriedigung aller Ansprüche gerichtet und hängt zusammen mit der eigenthümlichen Natur des fließenden Wassers und seiner Bestimmung, der Allgemeinheit zu dienen. Es müssen daher auch kleine Belästigungen, welche

[1]) So wurde entschieden: Wenn einer bestehenden Unternehmung durch eine projectirte neue Unternehmung ein nachtheiliger Wasserverlust zugehen würde, kann derselbe, außer im Vergleichswege, nicht durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden; es ist vielmehr der neuen Unternehmung die Concession zu versagen, beziehungsweise nur unter der Bedingung zu verleihen, daß ein solcher Wasserverlust nicht stattfinden darf (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1878, Z. 12799). Wenn einer neuen Unternehmung mit Zustimmung der älteren Unternehmung ein Wasserbezug zuerkannt wird, welcher den Bedarf der älteren Unternehmung beeinträchtigt, ist die Entschädigung, falls eine Vereinbarung über die letztere nicht erfolgt, nach den in den §§. 37 und 87 des Wasserrechtsgesetzes aufgestellten Normen auszumitteln (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. November 1877, Z. 10466).

die Ausübung der bestehenden Rechte nicht nachhaltig beeinträchtigen, getragen werden. Nur dann, wenn derlei Belästigungen mit einem wirklichen Schaden verbunden sind, steht ein Entschädigungsanspruch zu. Die Bestimmung des §. 93, lit. a über die Sicherstellung der rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen steht daher nicht entgegen, daß sich diese Anlagen vorübergehende Betriebsstörungen gefallen lassen müssen, welche bei Errichtung einer neuen Anlage durch die erste Anfüllung eines Sammelteiches u. dgl. entstehen. Doch gebührt den bestehenden Anlagen hiefür volle Entschädigung, welche im Verwaltungswege zu ermitteln und festzustellen ist[1]) (vgl. §. 79 b des böhmischen Wasserrechtsgesetzes und die Erläuterungen zu §. 79). Von der Verletzung eines Rechtes ist auch wohl zu unterscheiden die Verletzung eines Interesses. Hat die neue Anlage für die älteren Wasserberechtigten nur den Nachtheil, daß ihr Absatz verringert, der Gewinn ihres Geschäftes geschmälert wird, ohne daß sie auf die Wasserbenützung einen Einfluß äußert, so liegt darin weder ein Grund, der neuen Anlage die Bewilligung zu versagen, noch begründet die ertheilte Bewilligung ein Recht auf Entschädigung.

Der Absatz b des §. 93 regelt das Concurrenzverhältniß, wenn neue Unternehmungen überhaupt (unter sich), oder wenn bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit gerathen. Der zweite Fall, nämlich der Streit bestehender Unternehmungen über den Wasserüberschuß ist mit dem ersteren (neuer Unternehmungen) insoferne gleich, als die bestehenden Unternehmungen sich ausdehnen wollen und also eine neue Wasserbenützung in Anspruch nehmen. Kommen bestehende Unternehmungen unter sich über die Theilnahme am Wasser in Widerspruch, so muß der Streit zunächst nach Maßgabe der Verleihungsurkunden, Verträge, Verjährung und sonstiger Rechtstitel geschlichtet, es müssen also hienach zuerst die rechtmäßigen Ansprüche der einzelnen Unternehmungen nach §. 93, lit. a sicher gestellt, beziehungsweise die Vertheilung hienach vorgenommen werden. Zeigt sich dann noch ein Wasserüberschuß, so kommen die Grundsätze des §. 93 b, und der beiden folgenden Absätze — zeigt sich aber ein Wassermangel, die Grundsätze des letzten Absatzes zur Anwendung. Der dritte Absatz, beginnend mit den Worten: „Können aber nicht" bezieht sich ausschließlich auf den Fall b und findet auf den Fall a auch nicht analoge Anwendung. Wenn in einem Wasserrechtsstreite zwischen zwei bestehenden Unternehmungen der Bestand des Wasserbenützungsrechtes einer der streitenden Unternehmungen in Bezug auf Maß und Art erwiesen wurde, steht es der anderen Unternehmung frei, um Zuwendung des hienach sich ergebenden Ueberschusses über den Bedarf der ersten Unternehmung einzuschreiten, daferne nicht ohnehin schon aus dem abgeführten Streite auch der Bestand des Wasserbenützungsrechtes der anderen Unternehmung in allen Beziehungen klar gestellt und behördlich anerkannt wurde.[2]) Der §. 93, Absatz b kommt aber auch dann zur Anwendung, wenn eine neue Unternehmung mit einer

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1878, Z. 12799.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 9. Mai 1878, Z. 1993.

bestehenden Unternehmung wegen eines Wasserüberschusses in Widerstreit kommt, auf welchen beide Unternehmungen Anspruch erheben. Dieser Fall kann nicht nach lit. a beurtheilt werden, weil vorausgesetzt wird, daß die bestehende Unternehmung mit ihren rechtmäßigen Ansprüchen ohnehin befriedigt ist und eben nur der hienach noch sich ergebende Wasserüberschuß das Streitobject bildet. Dieser Ueberschuß ist nach den Grundsätzen des §. 93, lit. b zu vertheilen.

Das Hauptprincip des §. 93, lit. b ist die überwiegende Wichtigkeit für die Volkswirthschaft.[1]) Das Wasserrechtsgesetz hat mit Recht den Vorgang früherer Entwürfe verlassen und alle Begünstigungen beseitigt, welche bestimmten Classen von Unternehmungen vor anderen Classen eingeräumt

---

[1]) Ueber den Vorzug der verschiedenen Unternehmungen im Falle als nicht alle vollständig befriedigt werden können, enthielt der Entwurf vom Jahre 1862 folgende Bestimmungen:

§. 110. Stehen sich Ansprüche auf Wasserbenützungsrechte entgegen, so gebührt bei der Entscheidung darüber der Vorzug:

a) dem öffentlichen vor dem Privatinteresse,
b) dem schon bestehenden Rechte vor dem neuen Anspruche,
c) der Wasserversorgung vor der Bewässerung oder Triebkraftbenützung,
d) der Entwässerung vor der Bewässerung, und
e) der Bewässerung vor der Triebkraftbenützung.

§. 111. Bei der Concurrenz gleicher Zwecke hat zu Gunsten des Anspruches den Ausschlag zu geben:

a) die größere volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Unternehmung,
b) die vollständigere Erreichung des vorgesetzten Zweckes, und
c) die mindeste Belästigung Dritter.

Nach dem ungarischen Gesetze ist bei Bewilligung von Wasserbenützungen das in volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtigere Interesse maßgebend. Bei Unternehmungen von gleicher Bedeutung hat der Uferbesitzer das Vorrecht, nach ihm kommt der zur Aufrechterhaltung des Wasserlaufes beitragende Besitzer und erst nach diesem folgen andere Besitzer. Bei gleichen Verhältnissen hat der Besitzer des entlang des Wasserlaufes gelegenen oberen Grundstückes gegenüber dem Besitzer des unteren Grundstückes das Vorrecht (§. 28). Mit Ausnahme von solchen Industrie-Unternehmungen, deren Betrieb eine fortwährende Wasserbenützung erfordert, wie z. B. bei Hüttenwerken, kann die Verwendung des zu Zwecken der Industrie-Unternehmung dienenden Wassers zur Bewässerung unter folgenden Bedingungen ohne Entschädigung gestattet werden:

1. Daß das Wasser zur Bewässerung nur von Samstag Abends 9 Uhr angefangen bis Montag Früh 3 Uhr benützt werde;
2. daß die Wasserentnahme mittelst ordnungsmäßiger und dauernd gebauter Werke erfolge;
3. daß die Schleuse oder Wehre von einem direct mit diesen Agenden betrauten Aufseher geöffnet und gesperrt werde (§. 30). Außer dieser Beschränkung kann zur Bewässerung eine Bewilligung nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:
1. Daß der Industrie-Unternehmung für den Stillstand oder Beschädigung voller Schadenersatz geleistet werde;
2. daß die Bewilligung auf mindestens 30 Jahre angesucht werde (§. 31).

In Fällen der Erneuerung abgelaufener Concessionen, welche in Ungarn stets auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden, haben stets die bereits bestehenden Anlagen das Vorrecht, wenn wichtigere volkswirthschaftliche Interessen die Bewilligung der Wasserbenützung zu anderen Zwecken nicht fordern (§. 33).

werden sollen. Selbst das in einzelnen neueren Gesetzen und von verschiedenen Schriftstellern, z. B. Glaß[1]) aufgestellte Princip, daß im Zweifel das Interesse der Entwässerung über das der Bewässerung gestellt werden müsse, weil es sich angeblich bei ersterer um die Abwendung eines Schadens, bei letzterer um die Erzielung eines Vortheils handelt, weil erstere in ihren Erfolgen sicherer sei als letztere u. dgl., hat unser Gesetz nicht aufgenommen. Während das preußische Gesetz über Benützung der Privatflüsse aus ähnlichen Erwägungen das Interesse der Entwässerung über das der Bewässerung stellt, überläßt unser Gesetz wohl mit Recht die Beurtheilung der überwiegenden Wichtigkeit für die Volkswirthschaft dem Vorgehen in jedem einzelnen Falle, da alle derlei allgemeine Erwägungen nur einen höchst zweifelhaften Werth haben. Der Anspruch einer großen Fabriksunternehmung auf Vermehrung ihres Betriebswassers kann in volkswirthschaftlicher Beziehung weit wichtiger sein, als der ihm gegenüber stehende neue Anspruch einer kleinen Ansiedlung auf Wasserversorgung. Es kann das eine Mal eine Bewässerungsanlage volkswirthschaftlich wichtiger sein als eine gleichzeitig concurrirende Entwässerung oder ein Triebwerk, das andere Mal kann das Gegentheil eintreten. Dagegen bleiben alle jene Privilegien, welche das Wasserrechtsgesetz oder andere Gesetze bestimmten Unternehmungen, z. B. jenen, welche im öffentlichen Interesse ausgeführt werden, der Wasserversorgung der Ortschaften, den Eisenbahnen u. s. w. in Bezug auf Zwangsrechte (Expropriation) einräumen, durch §. 93 unberührt. Insoweit aber derlei Unternehmungen Wasser ohne Expropriation aus dem Titel des §. 93 in Anspruch nehmen, müssen diese Ansprüche anderen Unternehmungen gegenüber nach den Regeln des §. 93 beurtheilt werden. Stehen sich die Ansprüche verschiedener Wiesenbesitzer untereinander entgegen, so muß nach römischem Rechte das Wasser nach der Größe der zu bewässernden Grundstücke vertheilt werden, soweit nicht Einzelne größere Ansprüche erworben haben, sei es durch kaiserliche Erlaubniß oder durch langjährigen Gebrauch.[2]) Nach unserem Rechte entscheidet nicht allein die Größe der Grundstücke, sondern auch deren Fruchtbarkeit, die aufzuwendenden Kosten u. dgl., also das Verhältniß der Reinertragssteigerung der einzelnen Grundstücke, weil die Wichtigkeit für die Volkswirthschaft nach diesen verschiedenen Momenten beurtheilt werden muß. Die überwiegende Wichtigkeit für die Volkswirthschaft hängt aber nicht bloß von der Summe der Werthe ab, welche durch Verwendung des Wassers producirt werden, sondern auch von der Erwerbsverschaffung für eine größere oder geringere Anzahl von Menschen, namentlich aber auch von dem Einflusse auf die Bedarfs- und Nahrungsverhältnisse des Ortes und der Umgebung. Das gothaische Gesetz hat im Falle, wo nur neue Nutzungsansprüche zusammen treffen, den Uferanliegern ein Vorzugsrecht vor den entfernteren Grundstücksbesitzern eingeräumt. Unser Gesetz kennt diesen Grundsatz nicht; doch mag er dort zur Anwendung kommen, wo das Wasser nach Rücksichten der Billigkeit zu

[1]) A. a. O. S. 138.
[2]) L. 17, D. 8, 3.

theilen ist, wenn nämlich die größeren Billigkeitsrücksichten für die Uferbesitzer, z. B. wegen der ihnen obliegenden Lasten u. dgl. sprechen. Das Princip des gothaischen Gesetzes wird daher sehr oft, aber doch nicht ausnahmslos den Ausschlag geben. Dem Hauptgrundsatze des §. 93, lit. b, nämlich der Theilung nach der überwiegenden Wichtigkeit für die Volkswirthschaft steht der erwähnte Grundsatz der Bevorzugung der Uferbesitzer jedenfalls nach.

Das badische Gesetz begünstigt im §. 20 dasjenige Unternehmen, welchem nach Lage der besonderen Verhältnisse die größere wirthschaftliche Bedeutung zukommt, im Zweifel das Bewässerungsunternehmen vor einer gewerblichen Anlage und sodann denjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt hat. Was das zuletzt erwähnte Moment betrifft, so erörterte auch die Ministerialcommission sorgfältig die Frage, ob nicht bei der Concurrenz neuer Unternehmungen unter sonst gleichen Verhältnissen derjenigen ein Vorzug einzuräumen sei, welche zuerst das Concessionsgesuch bei der politischen Behörde überreicht hat. Schließlich wurde jedoch ein dahin zielender Antrag mit überwiegender Majorität abgelehnt, über die Bemerkung des Referenten, daß das Einräumen eines solchen Prioritätsrechtes mehrfache Uebelstände, wie das Voreilen mit unvollständigen Eingaben und Projecten, Prioritätsstreite u. dgl. hervorrufen würde, und daß bei ganz gleichen Verhältnissen die Behörden wohl ohnehin dem früheren Bewerber aus Billigkeitsrücksichten den Vorzug geben werden. Keineswegs aber besteht ein Recht des früheren Bewerbers auf Berücksichtigung vor dem späteren.[1]) Bleibt in den Fällen des §. 93, lit. b ein Zweifel, welche der concurrirenden Unternehmungen von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch soweit als möglich befriedigt wird. Die Rücksichten der Billigkeit lassen sich ebensowenig wie jene der überwiegenden volkswirthschaftlichen Wichtigkeit in Classen eintheilen. Es müssen auch hier in jedem einzelnen Falle die verschiedenen Billigkeitsrücksichten, welche für jede einzelne

[1]) Die Behörde kann ein Gesuch um Verleihung eines Wasserbenützungsrechtes insolange berücksichtigen, als demselben nicht schon erworbene Rechte dritter Personen entgegenstehen. Erst durch den Act der Verleihung wird das Recht des Concessionswerbers, die ihm eingeräumte Wasserkraft für sich zu benutzen und jeden Dritten hievon auszuschließen, begründet. Wenn also das Verfahren über das Concessionsgesuch des ersten Bewerbers eingeleitet wurde und während der im Zuge befindlichen Verhandlung auch ein zweiter Bewerber um dieselbe Concession auftrat und diese schließlich auch durch die behördliche Bewilligung erlangte, so kann in diesem Vorgange weder eine Rechtsverletzung noch ein Mangel des Verfahrens erkannt werden. Ersteres deshalb nicht, weil ein Recht des ersten Bewerbers überhaupt nicht zur Existenz gelangt ist, letzteres nicht, weil eine gesetzliche Vorschrift nicht besteht, wonach einem früheren Gesuche der Vorzug in der Erledigung vor einem später überreichten eingeräumt wäre (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. December 1896, Z. 7089). Eingaben, welche blos zu dem Zwecke überreicht werden, sich Prioritätsrechte zu wahren, können nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes keinesfalls als Concessionsgesuche angesehen werden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. December 1888, Z. 3967, Samml. Budwinski Nr. 4419).

Unternehmung sprechen, in ihrer Totalität zusammengefaßt und gegen jene der concurrirenden Unternehmungen abgewogen werden.

Vor Allem muß der wirkliche Bedarf jeder einzelnen Unternehmung festgestellt werden, da schon nach der Vorschrift des §. 19 über den Bedarf in der Regel nicht hinauszugehen ist. Dieser Bedarf ist bei den meisten Wasserbenützungsformen, namentlich für Triebwerke oder für andere industrielle Unternehmungen, in gleicher Weise auch für die Wasserversorgung der Ortschaften oder einzelner Ansiedlungen, nicht allzuschwer zu berechnen, da man es meistens mit bekannten, leicht meßbaren oder zählbaren Factoren zu thun hat. Am schwierigsten und bestrittensten ist die Bedarfsfeststellung für die Wiesenbewässerung.[1])

Ist der Bedarf jeder einzelnen Unternehmung festgestellt, so ergeben sich als Mittel, durch welche die möglichste Befriedigung aller Ansprüche nach Vorschrift des §. 93 erzielt werden kann, folgende:

1. die Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten;
2. andere den Gebrauch des Wassers zweckmäßig regelnde Bedingungen;
3. die sachgemäße und wirthschaftliche Einrichtung der Anlagen.

1. Festsetzung von Gebrauchszeiten.

Die Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten ist eine uralte Form für die Wassertheilung. Schon die Römer kannten die Wassertheilung aut

---

[1]) Die der Bewässerung dienenden Wässer müssen, wie Mangon (Expériences sur l'emploi des eaux dans les irrigations sous différents climas. Paris 1863) treffend bemerkt, theils als physikalische, theils als chemische Agentien betrachtet werden. Aus diesem doppelten Gesichtspunkte ist ihre Rolle eine außerordentlich zusammengesetzte und nicht allein von den natürlichen Bedingungen des schon von einem Lande zum andern so verschiedenartigen Bodens und Klima's, sondern auch von den ökonomischen Bedingungen abhängig, welche den relativen Werth der verschiedenen Ernten, des Düngers und des Wassers selbst regeln. Es läßt sich daher die Menge des zur Bewässerung für eine bestimmte Fläche erforderlichen Wassers ziffermäßig nicht für alle Verhältnisse in gleicher Weise bestimmen; dieselbe wechselt je nach dem Klima, der Beschaffenheit des Bodens, des Wassers selbst, des sonst noch verwendeten Düngers und nach anderen Momenten außerordentlich, so daß z. B. in Italien und im südlichen Frankreich zur Bewässerung eines Hectars ein Liter Wasser per Secunde genügt, während in Deutschland und in den Vogesen 30—50 Liter erfordert werden. In den nördlichen Ländern dient das Wasser vermöge der in demselben enthaltenen Sinkstoffe (Schlick, Schlamm), vorzüglich auch zur Düngung, in den südlichen Ländern dagegen mehr zur Anfeuchtung während der der Vegetation schädlichen Dürre und zur Auflösung der im Boden enthaltenen oder ihm durch andere Düngstoffe zugeführten Pflanzennahrung. In den österreichischen Ländern überwiegt die Bewässerung des Graslandes weitaus jene für das Ackerland, welch' letzteres bei uns weit mehr die Entwässerung, das Drainiren erfordert. Von großem Einfluß ist auch das Gefälle, welches dem Bewässerungswasser gegeben wird oder gegeben werden kann. Im Allgemeinen übt das Wasser umsomehr Effect aus, je rascher es abfließt. Diese und zahlreiche ähnliche Verhältnisse sind daher zu berücksichtigen, wenn es sich darum handelt, bei der nach §. 93 vorzunehmenden Theilung des Wassers die für Bewässerungszwecke erforderliche Wassermenge festzustellen. Vgl. hierüber die Aufsätze in Nr. 25 und 36 der Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung von 1877 und den Anhang II.

mensura, aut temporibus.[1]) Auch die Mailänder Statuten von 1396 sprechen, indem sie das Interesse der bestehenden Mühlen über das der Wiesenbewässerung setzen, den Wiesenbesitzern das in mehrere deutsche Gesetzgebungen übergegangene Recht zu: von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenaufgang am Montage, sowie von Sonnenuntergang an den Vigilien der Festtage bis Sonnenaufgang am Tage nach dem Feste, das Wasser unbeschränkt zur Wiesenbewässerung zu benützen. Wie in anderen Ländern wird diese Form auch in Oesterreich schon in sehr alten Urkunden erwähnt, in den Taidingbüchern, in Privilegien und anderen Urkunden, in älteren Gesetzen und Verordnungen, deren Giltigkeit allerdings oft zweifelhaft ist. Aussprüche österreichischer Taidingbücher über die Festsetzung von Gebrauchszeiten wurden schon im allgemeinen Theile angeführt. Aehnliche Regeln finden sich auch in den Weisthümern aus anderen deutschen Ländern, ein Beweis, mit welcher Sorgfalt dieser Gegenstand im älteren Rechte behandelt wurde. Es war daher, nachdem die späteren Gesetze von dieser Form keine weitere Erwähnung gemacht haben, ein sehr zweckmäßiger Vorgang der neuen Wasserrechtsgesetzgebung, daß sie diese Form der Wassertheilung ausdrücklich wieder in das Gesetz aufgenommen hat.[2])

Die Festsetzung von Gebrauchszeiten findet dann statt, wenn durch zeitweise Benützung des einer Unternehmung zustehenden Wassers sich für eine andere Unternehmung ein Vortheil erzielen läßt, ohne daß für die erstere hieraus eine Beeinträchtigung entsteht. Es folgt dieser Grundsatz theilweise auch schon aus §. 20, welcher beabsichtigt, jeder Wasserverschwendung vorzubeugen, also die Wasserbenützung so zu normiren, daß es Allen, welche für ihre Grundstücke oder Anlagen das Wasser benützen können, möglich wird, den thunlichsten Vortheil aus demselben zu ziehen. Wie schon zu §. 19 erwähnt wurde, kann die Festsetzung der Gebrauchszeiten eine doppelte sein: einerseits nach Jahreszeiten, z. B. für bestimmte Monate, bei der Wiesenbewässerung zuweilen eine Frühjahrs- oder Herbstbewässerung, andererseits innerhalb dieser Monate wieder nach bestimmten Tagen oder selbst Stunden im Tage. Die in älterer Zeit bestimmten Gebrauchszeiten für Wiesenbewässerung u. dgl. können mit Rücksicht auf geänderte Culturverhältnisse sachgemäß geändert werden, daferne dies ohne Beeinträchtigung der erworbenen Rechte möglich ist.[3])

---

[1]) L. 19, §. 4, D. 10, 3.

[2]) In neuerer Zeit hat die Siegener Wiesenordnung bestimmt, daß die Triebwerke niemals Ansprüche erheben können auf jenes Wasser, welches das gesetzte Staumaß übersteigt, oder welches ihnen während ihres Stillstandes zufließt und dann nicht zur Füllung der Sammelteiche dient, oder welches Werken, die Sonntags nicht betrieben werden müssen, von Samstag Abends 6 Uhr zugeht. Das gothaische Gesetz (§. 47) regelt die Theilnahme am Wasser zwischen Triebwerken und Bewässerungsanlagen dahin, daß das Wasser zur Bewässerung verwendet werden kann, wenn das Triebwerk nicht geht und daß den Triebwerken für gewerbliche Zwecke, vorbehaltlich wohl erworbener Rechte, das Betriebswasser wöchentlich von Sonnabend 6 Uhr Abends bis Sonntag um dieselbe Zeit ohne Entschädigung für die Bewässerung entzogen werden darf. Eine Ausnahme hievon findet zu Gunsten von Schmelzwerken und bei außerordentlichen Umständen statt.

[3]) So entschied das Ackerbauministerium: Das Recht zur Wiesenbewässerung,

2. Andere den Wassergebrauch regelnde Bestimmungen.

Unter die anderen den Gebrauch des Wassers zweckmäßig regelnden Bedingungen fällt vor Allem die Herstellung zweckmäßiger Einrichtungen für die Wasserführung, Wassertheilung und Wassermessung als: Staumaße, Wassertheilstöcke, Wasserschützen u. dgl. Um zwischen mehreren Interessenten die Wassertheilung und den Wassergebrauch zweckmäßiger zu regeln, können sperrbare Wasserschützen angeordnet werden, deren Verschließung, Oeffnung und sonstige Handhabung einer besonderen im Erkenntnißwege festzustellenden Norm zu unterziehen ist.[1]) Ueber die Errichtung und Erneuerung von Wassertheilstöcken und über die Competenz der Verwaltungsbehörden sind die zum §. 75 angeführten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 13. März 1872, Z. 2419 und des Ackerbauministeriums vom 26. October 1876, Z. 10635 erflossen, auf welche wir uns hier beziehen. In unseren Alpengegenden werden an den Wasserleitungen zuweilen auch Wasserhämmer angebracht, d. i. automatische Signalvorrichtungen, welche vom laufenden Wasser betrieben werden und durch das Aufhören des Hämmerns anzeigen, wenn an der bestimmten Stelle das Wasser ausbleibt, also weiter oberhalb ausgebrochen ist oder ausgeleitet wurde. Zur Ueberwachung wird ein Aufsichtspersonale bestellt (Wiesenwärter, in Tirol Waalhirten). Auch das folgende Mittel wird in vielen Fällen passende Anwendung finden:

---

welches in älteren Gesetzen und Verordnungen bei Mühlbächen auf die Vesperzeit, d. i. Samstag 2 Uhr Nachmittags bis Sonntag 2 Uhr Nachmittags eingeschränkt ist, kann im Sinne des Wasserrechtsgesetzes auf längere Zeit in Anspruch genommen werden, wenn für eine längere Benützung der rechtmäßige Besitz spricht, oder wenn selbe ohne wesentliche Beeinträchtigung der Mühlwerke stattfinden kann (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 14327). Ist die Zeit der Wasserbenützung in einer Urkunde nicht genau, sondern nur allgemein für die Zeit der Nothwendigkeit, des Bedarfes u. dgl. festgestellt, so kann, um Streitigkeiten vorzubeugen und im Interesse einer möglichst wirthschaftlichen Gebarung mit dem Wasser, falls die Verhältnisse dies zulassen, über Ansuchen eines Betheiligten die Gebrauchszeit nach Monaten und Wochentagen festgestellt werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 7. November 1877, Z. 9530). Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist bei Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten auf den Zweck der Wasserbenützung Rücksicht zu nehmen; es sind daher auch in Fällen, wo z. B. dem Besitzer eines Teiches die Verpflichtung obliegt, den Müllern an einem nicht näher bestimmten Tage jeder Woche Wasser aus dem Teiche zum Mühlbetrieb zu überlassen, auch wenn die Wahl des Erfüllungstages dem Verpflichteten frei steht, die Sonn- und Feiertage ausgeschlossen, bei dem notorischen Umstande, daß Mühlen an solchen Tagen nicht betrieben werden (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 15. April 1871, Z. 1991 [Glaser-Unger Nr. 4127]). Wenn es sich bei einem Streite über die Theilnahme am Wasser zwischen einer bereits bestehenden und einer neuen Unternehmung herausstellt, daß die bereits bestehende Unternehmung durch eine neue Unternehmung eine Beeinträchtigung ihrer rechtmäßigen Ansprüche nur zu gewissen Zeiten, z. B. bei anhaltender Dürre, erleiden würde, so ist durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Wassergebrauch zweckmäßig regelnde Bedingungen und Einrichtungen der Wasserbedarf der bereits bestehenden Unternehmung vollständig zu sichern, jener der neuen Unternehmung aber nach Thunlichkeit zu befriedigen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1881, Z. 12820).

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 7. November 1877, Z. 10731.

Einer neuen Unternehmung kann ein Theil des von einer bestehenden Unternehmung benützten Wassers zugewiesen werden, wenn der bestehenden Unternehmung ein anderer neuer Wasserbezug in der Weise verschafft wird, daß sie dadurch bei sachgemäßiger und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlage vollständig in der bisherigen Weise befriedigt werden kann.[1])[2])

3. Sachgemäße und wirthschaftliche Einrichtung der Anlagen.

Es ist eine der wichtigsten Streitfragen in der neueren Wasserrechtsgesetzgebung, ob als Wasserüberschuß, auf welchen eine neue Unternehmung Anspruch zu machen berechtigt ist, nur derjenige anzusehen ist, welcher sich nach Maßgabe der zeither üblichen Benützungsweise mit den dafür thatsächlich vorhandenen Einrichtungen ergibt, oder derjenige, welcher durch Verbesserungen in der dermaligen Benützungsweise, insbesondere durch sachgemäße und wirthschaftliche Einrichtung der Anlagen, Verbesserung der Stauwerke, des Gerinnes und der motorischen Maschine (des Wasserrades) sich erzielen läßt.[3]) Das österreichische Wasserrechtsgesetz läßt auch

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. December 1876, Z. 13194.

[2]) In der Art und Weise und in den Einrichtungen den Gebrauch des Wassers zweckmäßig zu regeln und einzutheilen, hat man es besonders in Oberitalien zu einer wahren Kunst gebracht; Romagnosi (Wasserleitungsrecht — übersetzt von Niebuhr. Halle 1840) führt hierüber zahlreiche Beispiele an, von denen wir folgende hervorheben: Die Einrichtung der Spendecanäle mit ihren Seitencanälen ist eine verschiedene, je nachdem ungemessenes oder gemessenes Wasser gespendet wird. Im ersteren Falle beruht die Vertheilung nur auf den Schleusen, die zu bestimmten Zeiten geöffnet und geschlossen werden, und an deren Thüren vom Amte oder durch Privatvertrag ein Zeichen angebracht ist, welches bestimmt, wie weit die Schleuse geöffnet werden darf. Die Wasserberechtigten erhalten ihren Antheil nach der Stundenzeit, die in der Regel wieder nach dem Turnus geregelt ist. Die Stunden treffen bald früher, bald später, auf die Tag- oder Nachtzeit; der Turnus beruht vorzüglich auf dem Stundentausche, so daß das ganze Wasser eines einzelnen Seitencanales während einer gewissen Zeit von Einem benutzt wird. Für jeden betheiligten Grundbesitzer ist je eine Schleuse — A, B ꝛc. — im Canal errichtet und eine zweite — a, b — vor der Mündung des Grabens, durch welche das Wasser auf seine Grundstücke geleitet wird. Für die ihm zustehende Zeit schließt der obere die Schleuse A im Canale, um den Abfluß des Wassers nach abwärts zu hemmen, und öffnet die Schleuse a am Mündungsgraben auf sein Grundstück; in der darauf folgenden Periode öffnet der untere Nachbar die Canalschleuse A und schließt seine Canalschleuse B; zugleich schließt er die Mündungsschleuse a und öffnet seine Mündungsschleuse b u. s. w. Hiebei kommt es natürlich vorzugsweise darauf an, daß die festgesetzte Zeit genau eingehalten werde. — Eine andere Art der Vertheilung ist die durch gemessene Mündungen, wobei die Grundsätze, die bei der Errichtung des dabei zu Grunde zu legenden Regulators entscheiden, wieder sehr verschieden sein können.

Derlei Einrichtungen und Festsetzungen müssen von Fall zu Fall nach den maßgebenden Verhältnissen erwogen werden. Der Scharfsinn der Betheiligten und auch die Erfindungsgabe der intervenirenden Techniker haben in der Auffindung geeigneter Mittel hier ein weites Feld.

[3]) Art. 64 des bayrischen Wasserbenützungsgesetzes bestimmt: Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses. — Die Be-

in diesem Punkte wie in seiner ganzen Anlage jede Bevorzugung eines Wirthschaftszweiges vor dem andern, der Landwirthschaft vor der Industrie und umgekehrt fallen. Schon die Vorschrift des §. 20, nach welcher „die bewilligten Anlagen von dem Besitzer in einem solchen Zustande herzustellen und zu erhalten sind, daß keine Wasserverschwendung eintrete", bezieht sich sowohl auf industrielle als auf landwirthschaftliche Anlagen. Beiden Arten von Anlagen gegenüber ist der Beweis zulässig, daß sie derart hergestellt oder in einen solchen Zustand gerathen sind, daß eine Wasserverschwendung eintritt; ist dieser Beweis erbracht, so kann die Abstellung der Gebrechen in angemessener Frist begehrt und nach fruchtlos verstrichener Frist von der Behörde auf Kosten der Säumigen bewerkstelligt werden. Der §. 93 enthält aber auch noch eine Erweiterung der Vorschrift des §. 20. Neue Unternehmungen können bestehenden Wasseranlagen gegenüber auf jenen Wasserüberschuß Anspruch erheben, welcher bei einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlage erzielt werden kann. Sie sind daher auch berechtigt, soweit es ohne Beeinträchtigung der früher erworbenen Wasserrechte geschehen kann, Aenderungen in den etwa derzeit bestehenden jedoch mangelhaften oder ungenügenden fremden Anlagen herbeizuführen, wobei über die Zulässigkeit einer solchen Aenderung, sowie über die Kostenfrage von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden ist.[1])

Die Umgestaltung der Anlagen zur Herbeiführung einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung hat sich jedoch nur auf die äußeren Wasseranlagen, aber nicht auf Abänderungen im Innern des Werkes zu erstrecken. Sowohl das preußische Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 37 als auch das badische Wassergesetz Art. 15 und das hessische Gesetz Art. 25 beschränken den Anspruch zur Herbeiführung einer „sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlage" auf die Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Wasserwerkbaues (d. h. des Gerinnes und der Wasserräder nebst deren Auflagerung und ersten Kraftübertragung). Derselbe Grundsatz ist auch im §. 93 unseres Gesetzes enthalten, da der Ausdruck

---

sitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen festzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles im politischen Zwangswege erheben zu lassen. Nach dem ungarischen Gesetze (§. 32) kann, wenn durch Umgestaltung der Wasserbenützungsanlagen, ohne Gefährdung des ursprünglichen Unternehmens Wasserüberschuß erzielbar ist, zur Benützung dieses Ueberschusses die Bewilligung unter folgenden Bedingungen ertheilt werden: 1. der Concessionär ist verpflichtet, den Besitzer der ursprünglichen Unternehmung für die bei der Umgestaltung entstandene Arbeitseinstellung oder für andere Nachtheile zu entschädigen; 2. hat derselbe die Umgestaltung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. December 1894, Z. 4869, Samml. Budwinski Nr. 8246.

„Anlagen" eben nur auf die Wasseranlagen in dem Sinne des badischen Gesetzes bezogen werden kann.

Der Anspruch kann nur gerichtet werden auf sachgemäße und wirthschaftliche Einrichtung der Anlagen; hierin scheint aber nicht begriffen, daß an sich normale Anlagen durch vollendetere technische Einrichtungen ersetzt werden sollen. Der Ausdruck „bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlage" verpflichtet auch nicht, ein Wehr auf die Dauer undurchlässig zu erhalten, da jedes Wehr, zumal in Wildbächen, im Laufe der Zeit einiges Wasser durchläßt und nur durch Neuherstellung oder fortgesetzte kostspielige Reparaturen dem Wasserverluste vorgebeugt werden könnte. Die Forderung solcher Verbesserungen würde aber den wirthschaftlichen Nutzen der Anlage nicht selten geradezu aufheben. Bei Wasserbenützungen, welche ohne besondere Anlagen vorgenommen werden, z. B. bei Bleichen, Färbereien, findet §. 93 derart Anwendung, daß statt der „sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlagen" eine sachgemäße und wirthschaftliche Wasserbenützung in den sonstigen Modalitäten derselben vorgeschrieben wird.[1])

Die Beantwortung der Frage: wer die Kosten einer solchen Umänderung der Anlage zu bestreiten habe, hängt zusammen mit der Frage, wer überhaupt die Kosten der Regulirung bestehender Wasserbezugsrechte zu tragen habe. Hiebei ist zwischen den Kosten der Verhandlung und jenen der Ausführung der Umänderung zu unterscheiden. Bezüglich der ersteren gilt die Vorschrift des §. 98 (vgl. unten). Bezüglich der zweiten sind vielerlei Unterscheidungen zu machen, und ist jeder einzelne Fall für sich zu beurtheilen. Handelt es sich um die Aenderung von Anlagen oder Vorrichtungen zur Beseitigung von Wasserverschwendungen im Sinne des §. 20, oder um die Beseitigung von Uebelständen in Folge eines Stauwerkes nach §. 21, so kommen in Bezug auf die Kostenbestreitung diese Paragraphe zur Anwendung und wird sich auf die dort gegebenen Erklärungen berufen. In anderen Fällen hat diejenige Partei die Kosten der Ausführung zu tragen, welche von der Regulirung einen Vortheil hat. Ist der zu erlangende Vortheil, beziehungsweise der abzuwendende Nachtheil für mehrere Interessenten gemeinsam, so sind die Kosten nach Verhältniß dieses Vortheiles beziehungsweise Nachtheiles zu vertheilen, und zwar wenn sich das Theilnahmsverhältniß nicht ermitteln läßt, nach den Grundsätzen des 16. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches zu gleichen Theilen.[2]) Wird eine Umänderung einer Anlage zu dem Ende aufgetragen, damit einem Anderen ein Wasserüberschuß verschafft werden könne, ohne daß den Besitzer selbst eine Nachlässigkeit in der Instandhaltung der Anlagen oder ein sonstiges Verschulden trifft, so ist es selbstverständlich, daß ihm nicht bloß die Kosten, sondern jeder Schaden, den er aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorzunehmenden Aenderung erleidet, ersetzt werden muß, es mag der Schaden ein vorübergehender oder ein dauernder sein. Es muß

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. März 1879, Z. 13114.
[2]) Vgl. Kißling: Regulirung der Wasserbezugsrechte, S. 42.

daher auch für die Unterbrechung des Betriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten Entschädigung geleistet werden. Steigern sich durch die neue Einrichtung die Unterhaltungskosten des Triebwerkes, so muß auch dafür in irgend einer Weise Entschädigung geleistet werden. Das preußische Gesetz vom 28. Februar 1843 schreibt für einen solchen Fall eine entsprechende jährliche Rente vor, deren regelmäßige Zahlung sicher zu stellen ist. In ähnlicher Weise muß wohl auch nach unserer Wasserrechtsgesetzgebung vorgegangen werden. Auch entspricht es den Principien unserer Wasserrechtsgesetzgebung, daß im Falle, als die Umgestaltung der Anlage zum Zwecke einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung nicht nach §. 20 als eine Verpflichtung des Besitzers der Anlage, sondern im Interesse einer anderen Unternehmung gefordert wird, die allfällige Entschädigung von der Verwaltungsbehörde nach §. 87 festgestellt wird, weil auch eine solche Forderung eine Art Expropriation oder Beschränkung des Eigenthums in sich schließt.[1])

Nach den übereinstimmenden Berichten der Landescultur- und Wasserbauorgane und nach allgemeiner Erfahrung bestehen in den österreichischen Ländern derzeit noch eine große Anzahl von Wasserbenützungsanlagen sowohl für die Industrie als auch für die Landwirthschaft (Bewässerungsanlagen), welche in Folge ihrer mangelhaften Einrichtung die Ursachen von Wasserverschwendung und Versumpfung, die Hindernisse von Culturverbesserungen sind; insbesondere gilt dies von vielen in der Ebene gelegenen älteren Mühlwerken. Es ist daher die in den §§. 20 und 93 gebotene Möglichkeit, verbesserte Einrichtungen herbeizuführen, von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung sowohl für die Industrie als für die Landwirthschaft.

Durch die bisher aufgezählten Mittel soll es möglich gemacht werden, jedem der verschiedenen Ansprüche einen verhältnißmäßigen Theil des zur Verfügung stehenden Wassers zuzuwenden. Können aber in solcher Weise nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Zwecke der verschiedenen concurrirenden Unternehmungen und beziehungsweise letztere selbst in volkswirthschaftlicher Beziehung gleich wichtig sind, weil sonst das Princip der überwiegenden volkswirthschaftlichen Wichtigkeit lit. b den Ausschlag geben würde. Der Ausdruck „mindeste Belästigung Dritter" bezieht sich wohl zunächst auf Expropriationen und Belastung mit Dienstbarkeiten, muß aber auch auf jede andere Belästigung, z. B. Erschwerung des Verkehrs, sanitäre Uebelstände, Ueberschwemmungs- und Versumpfungsgefahr u. dgl. angewendet werden, insoweit derlei Belästigungen nicht schon an sich der Bewilligung entgegen stehen.

Der letzte Absatz des §. 93 enthält die Normen über die vorzunehmende neue Wasservertheilung, wenn wegen eingetretenen Wassermangels die bisherige Wasservertheilung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Dieser

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Jänner 1879, Z. 9305.

Fall ist verschieden von jenem des §. 34: der vorübergehenden dringenden Wassernoth. Während im letzteren Falle nach §. 34 die Ortspolizeibehörde berechtigt ist, nach ihrem Ermessen Verfügungen zu treffen, hat im ersten Falle die Verwaltungsbehörde ein durch das Gesetz genau geregeltes Verfahren einzuleiten. Doch findet der Schlußabsatz des §. 93 sowohl dann Anwendung, wenn die vorhandene Wassermasse oder das gegebene Gefälle dauernd, als auch dann, wenn das eine oder das andere zeitweise unzureichend wird, alle rechtmäßigen Ansprüche zu befriedigen, das letztere z. B. in trockenen Sommern, oder im Winter durch Einfrieren u. dgl. Ein Wassermangel kann nach zwei Richtungen hin eintreten, entweder dadurch, daß in Folge von Naturereignissen u. dgl. das bisher zugeflossene Wasserquantum sich vermindert, und die geminderte Wassermenge nicht mehr ausreicht, die bestehenden rechtmäßigen Ansprüche zu befriedigen, oder dadurch, daß die Wassermenge dieselbe bleibt, die rechtmäßigen Ansprüche aber größer werden und nicht mehr befriedigt werden können. Der letztere Fall kann nur dort eintreten, wo einzelne der bestehenden Ansprüche in ihrem Maße nicht nach §. 18 fixirt sind, wo vielmehr der jeweilige wechselnde Bedarf das Anspruchsrecht begründet, z. B. bei Wasserversorgungsrechten der Ortschaften, wenn das Recht derselben auf Deckung des vollen Bedarfes gerichtet ist, die Einwohnerzahl aber sich vermehrt hat. Wo eine Fixirung der zu benützenden Wassermenge stattgefunden hat, was bei neuen Verleihungen nach Vorschrift des §. 18 regelmäßig der Fall ist, ist der aus Anlaß des gesteigerten Bedürfnisses (der vermehrten Einwohnerzahl) gestellte Anspruch nicht als ein bereits zu Recht bestehender, sondern als ein neuer Anspruch anzusehen, welcher nur durch eine neue Verleihung befriedigt werden könnte, und den anderweitig bestehenden Anlagen gemäß §. 93, lit. a nachsteht. Wo aber keine Fixirung besteht und das bereits bestehende Recht auf Deckung des jeweiligen vollen Bedarfes geht, dort handelt es sich bei gesteigertem Bedarfe nicht um eine neue Verleihung, sondern um Geltendmachung des bestehenden Rechtes, und insoweit nun nicht mehr alle bestehenden Wasseransprüche befriedigt werden könnten, um den im Schlußabsatze des §. 93 normirten Fall des Wassermangels.

Auch beim Eintreten eines Wassermangels im Sinne des §. 93 muß es die erste Sorge der Verwaltungsbehörde sein, wenn ihre Amtshandlung und beziehungsweise Entscheidung angerufen wird, zunächst durch die früher besprochenen Mittel als: Festsetzung von Gebrauchszeiten, andere den Gebrauch zweckmäßig regelnde Bedingungen, wirthschaftliche Einrichtungen u. dgl. zunächst einen solchen Zustand herbeizuführen, daß dem Mangel abgeholfen und jeder Anspruch wie bisher befriedigt werden kann. So z. B. kann, wenn das in getheilten Wasserleitungen fließende Wasser zu Zeiten geringer Wasserstände dem Einfrieren ausgesetzt ist, gemäß §. 93 eine solche Regelung der Theilnahme am Wasser verfügt werden, z. B. durch Vereinigung in eine einzige Leitung, durch welche dem eintretenden Wassermangel abgeholfen wird.[1]) Wenn aber ungeachtet solcher Vorkehrungen

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. April 1878, Z. 3388.

wegen eingetretenen Wassermangels auch bei wirthschaftlicher und sachgemäßer Einrichtung der Anlagen die bestehenden Wasserbenützungsansprüche nicht mehr vollständig befriedigt werden können, kommt es zunächst darauf an, ob hinsichtlich der alsdann vorzunehmenden Abänderung des Wasserbezuges eine feste Regel bereits besteht oder nicht. Im ersteren Falle bleibt es bei dieser Regel, weil durch Befolgung derselben eben nur rechtmäßige Ansprüche geschützt werden. Als eine solche Regel ist es anzusehen, wenn Uebereinkommen oder erworbene Rechte für den Fall eines Wassermangels diesem oder jenem Unternehmen einen Vorzug geben, insbesondere auch in dem Falle, wo einem später entstandenen Unternehmen ausdrücklich nur der Ueberschuß verliehen wurde, wo also die Concessionsurkunde des späteren Unternehmens die früher bestandenen Anlagen schützt, oder, wo dies anzunehmen ist, weil die Besitzer der früher bestandenen Anlagen auf ihre bisher ausgeübten Rechte nicht verzichtet haben. In diesen Fällen haben daher die früher bestandenen Unternehmungen den Vorzug vor den später entstandenen. Derlei Vorrechte müssen aber erwiesen werden.[1]) Unter dem Ausdrucke „bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte" sind hier solche Uebereinkommen zu verstehen, durch welche für den Fall des Wassermangels Bestimmungen über den Vorzug unter verschiedenen Ansprüchen getroffen werden, oder solche Rechte, welche für bestimmte Unternehmungen für einen solchen Fall einen Vorzug begründen.[2]) Nach Umständen muß auch gestattet werden, daß die obere Unternehmung ihren Wasserbedarf zuerst und vollständig deckt, wenn auch dadurch den unteren Wasserberechtigten die ihnen gebührende Wassermenge nicht mehr zukommt. Insoweit nicht die unteren Besitzer ein gegen den oberen Unternehmer speciell erworbenes Recht nachzuweisen vermögen, ihn zu einer Einschränkung seines Wasserbedarfes zu zwingen, kann er diesen Bedarf seinem erworbenen Rechte gemäß aus dem ihm zuerst zufließenden Wasser vollständig decken und ist für den Nachtheil nicht verantwortlich, welchen dabei andere erleiden. Besteht keine Regel hinsichtlich der Abänderung des Wasserbezuges, so hat die Verwaltungsbehörde nach den oben erwähnten Billigkeits- und sonstigen volkswirthschaftlichen Rücksichten vorzugehen. Meist wird, um rechtmäßige Ansprüche nicht zu sehr zu schmälern, der Abzug, den sich die einzelnen Betheiligten gefallen lassen müssen, ein „verhältnißmäßiger" sein müssen. Doch könnte es

[1]) Nach dem ungarischen Gesetze (§. 34) hat unter den zur Wasserbenützung Berechtigten einen eintretenden Wassermangel derjenige zu tragen, dessen Berechtigung die jüngste ist, unter gleichen Verhältnissen aber derjenige, welche bei normalen Verhältnissen das Wasser als Letzter benützen würde.

[2]) Die Einräumung einer Servitut der Mitbenützung eines an einem öffentlichen Gewässer gelegenen Wasserwerkes gewährt ein solches erworbenes Recht zum Bezuge des hiezu erforderlichen Betriebswassers nicht, denn dem Besitzer eines derartigen Wasserwerkes kann nicht die Berechtigung zukommen, vertragsmäßig für die Benützung des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer gewisse Gebrauchszeiten mit der Wirkung festzusetzen, daß auch alle anderen Wasserberechtigten daran gebunden sein sollten, eine solche Befugniß steht vielmehr nach §. 93 W. R. G. nur der politischen Verwaltungsbehörde zu (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 9. November 1886, Z. 10256, Unger-Glaser Nr. 11239).

immerhin Fälle geben, wo ein „verhältnißmäßiger Abzug" das eine Wasserbenützungsrecht geradezu unmöglich macht und höchst bedeutende Nachtheile bringt, während ein anderes dabei nur unbedeutende Einbuße erleidet. Einem solchen Falle muß daher die Verwaltungsbehörde Rechnung tragen. Es können hiebei auch öffentliche Rücksichten maßgebend werden, wenn z. B. die Ernährung eines Bezirkes von dem Bestande der Mühlen wesentlich abhängt, während andere Benützungsrechte keinen solchen Einfluß haben, oder die Wasserversorgung einer Ortschaft in Concurrenz tritt mit Industrialwerken u. dgl. Können rechtlich bestehende Wasserbenützungsansprüche einerseits einer Gemeinde oder Ortschaft auf Wasserversorgung, andererseits von Werkbesitzern auf das erforderliche Betriebswasser wegen eingetretenen Wassermangels nicht mehr befriedigt werden und erscheint der erstere Anspruch von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft, so müssen sich die Werkbesitzer einen Abzug gefallen lassen, ohne daß ihnen ein Anspruch auf Entschädigung gebührt.[1] [2])

Eigenthümliche Rechtsverhältnisse ergeben sich in Bezug auf die Wassertheilung bei dem Ablassen und Wiederfüllen von Teichen, welche aus Wasserläufen gespeist werden, deren Wasser zugleich für verschiedene andere Unternehmungen: Bewässerungen, Triebwerke, Zuckerfabriken dienen. Es liegt im Begriffe jeder Teichwirthschaft, daß der Teich zu gewissen Zeiten abgelassen und dann wieder gefüllt werden muß, so namentlich zum Zwecke der Räumung behufs Wiederherstellung der normalen Tiefe und Weite; insoweit die Teichanlage als Sammelteich für ein unteres Industrialwerk dient, ist die Ablassung bei niederen Wasserständen vorzunehmen, Fischteiche dagegen bedingen eine periodisch wiederkehrende Ablassung und Wiederbespannung zu Zwecken der Fischzucht. Die Berechtigung des Teichbesitzers zu derlei Manipulationen ergibt sich daher schon aus der Concessionirung der Teichanlage oder deren rechtmäßigen Bestande; die Berechtigung ist jedoch keine unbedingte oder willkürlich zu übende. Nach der Ministerial-Verordnung vom 14. Februar 1894, R. G. B. Nr. 45 (vgl. §. 16), sind bei Bewilligung neuer Teichanlagen auch die geeigneten Bestimmungen zu erlassen, damit durch das Absperren des Wasserzuflusses oder das Ablassen des Wassers aus dem Teiche die in der Nähe der Teichanlage bestehenden Anlagen, Gebäude, Grundstücke und Wasserrechte in keinerlei Weise geschädigt werden. Aber auch schon aus §. 20 ergibt sich hinsichtlich der bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Ministerial-Verordnung bestandenen Teiche, daß, soweit es mit den Zwecken der Teichwirthschaft vereinbarlich ist, die Ablassung und Wiederfüllung in einem solchen Zeitpunkte und unter solchen Vorkehrungen, namentlich für die Wassertheilung im Zuleitungsbache während der Füllung

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 26. December 1878, Z. 8963.

[2]) Der Entwurf von 1862 enthielt im §. 119 auch noch die Anordnung, daß, wenn die verminderte Wassernutzung zum Fortbetriebe einzelner Werke unzulänglich ist, die zwangsweise Enteignung solcher Werke gegen Entschädigung zu Gunsten der übrigen Wasserberechtigten nach Maßgabe der denselben zustehenden Vorzugsrechte einzutreten habe. Das jetzige Gesetz hat jedoch diese Bestimmung nicht aufgenommen.

des Teiches vorgenommen werden muß, daß auch den anderen Wasserberechtigten am Bache die den Zwecken ihrer Anlagen entsprechende Ausübung ihrer Nutzungen ermöglicht wird, in der Regel also (soweit dies mit der Teichwirthschaft vereinbarlich ist) dadurch, daß zur Teichfüllung das Ueberschußwasser verwendet wird, welches die anderen Unternehmungen nicht benöthigen. Ist aber ein solches Ueberschußwasser gar nicht oder nicht in einer solchen Menge vorhanden, daß durch dasselbe auch die Teichbespannung in der für die Teichzwecke erforderlichen Zeit bewirkt werden könnte, dann tritt der im Schlußsatze des §. 93 normirte Fall des Wassermangels ein. Hiebei ist in erster Linie zu erheben, ob etwa schon Uebereinkommen, sonstige Festsetzungen oder eine constante Uebung (rechtmäßiger Besitzstand) bestehen, wodurch für einen solchen Fall für die eine oder die andere der concurrirenden Unternehmungen ein Vorrecht geschaffen wurde. Bestehen keine solche Festsetzungen oder Vorrechte, so ist der Fall zunächst nach §. 93, lit. b, zu Gunsten derjenigen Unternehmung zu entscheiden, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist. Bleibt darüber ein Zweifel, so tritt die Befriedigung der einzelnen Ansprüche nach Rücksichten der Billigkeit und nach Möglichkeit, also in der Regel ein verhältnißmäßiger Abzug ein.[1]) Dabei ist aber auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Füllung des Teiches, wenn auch zu derselben wegen Wassermangel vorübergehend das Nutzwasser der unteren Unternehmungen in Anspruch genommen wird, das Mittel bildet, in verhältnißmäßig kurzer Zeit den normalen Zustand wieder herzustellen, und daß die Gestattung einer solchen Verwendung in der Regel die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen läßt.

Schließlich kommt für die Fälle des §. 93 noch die Competenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu besprechen. Die Ministerialcommission hatte das letzte Alinea des §. 93 zuerst nur als ein von den Verwaltungsbehörden zu treffendes Provisorium angesehen und für privatrechtliche Einwendungen den Rechtsweg vorbehalten. Das dermalige Gesetz ist in der Normirung der Competenz der Verwaltungsbehörden viel weiter gegangen. Hienach findet die Verweisung auf den Rechtsweg nur im Falle des letzten Absatzes, nämlich nur dann statt, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, und nur für einzelne derselben aus dem Titel eines besonderen Uebereinkommens oder erworbenen besonderen Rechtes ein Vorrecht in Anspruch genommen wird, während sonst die analoge Anwendung der Grundsätze des §. 93, welche in den vorangehenden Absätzen enthalten sind, einzutreten hat. Aber auch in diesem Falle haben die Verwaltungsbehörden die besonderen Titel zu prüfen und auf Grund derselben die Wassertheilung vorzunehmen, und nur, wenn diese bestritten sind, haben sie den Rechtsweg vorzubehalten, letzteres aber nur in der Weise, daß sie selbst das aus dem Uebereinkommen oder dem sonstigen besonderen Rechtstitel hervorgehende Recht, daferne ihnen dasselbe begründet scheint, zu

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 26. April 1881, Z. 2035.

schützen haben. Diese Auslegung der schwierigen Stelle des §. 93 ergibt sich einerseits aus dem Wortlaute, andererseits aus der Erwägung, daß den Verwaltungsbehörden auch in jenen Fällen, wo ihnen obliegt, mittlerweile und vorbehaltlich des Rechtsweges „das Recht zu schützen" und sofort die unaufschiebliche Wassertheilung vorzunehmen, nicht zugemuthet werden darf, etwas anderes als Recht zu schützen, als dasjenige, was sich ihnen nach den vorliegenden Beweismitteln als solches ergibt.[1])

Eine Rechtsschranke ist der nach §. 93 im Verwaltungswege zu treffenden Regelung der Theilnahme am Wasser dadurch gezogen, daß die Verwaltungsbehörden nicht in Rechte, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, eingreifen können; sie können daher zwar Umfang und Modalitäten bestehender Wasserbenützungsrechte unter Anwendung der im Wasserrechtsgesetze im Allgemeinen und insbesondere im §. 93 aufgestellten Grundsätze regeln; sie können aber nicht das Benützungsrecht des Einzelnen selbst aberkennen und thatsächlich unwirksam machen; sie können nicht Benützungsrechte, welche durch besondere Privatrechtstitel begründet oder in einem bestimmten Ausmaße privatrechtlich festgestellt sind, in ihrer Ausübung beschränken; bei einem solchen Eingreifen in privatrechtliche Verhältnisse mit Verletzung bestehender Privatrechte steht den Betheiligten gegenüber der im Verwaltungswege getroffenen Benützungsregelung gemäß Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 der Rechtsweg offen.[2])[3])

[1]) Vgl. auch das in diesem Sinne erflossene Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1885, Z. 1191, Samml. Budwinski Nr. 2535.

[2]) Zur Erläuterung dienen nachstehende Entscheidungen:

Wurde durch ein gerichtliches Urtheil einer Partei ein streitiger Wasserbezug zuerkannt, ohne daß im Urtheile die Modalitäten näher normirt wurden, so sind zu einer solchen Normirung die Administrativbehörden competent, zumal wenn es sich darum handelt, das Theilnahmeverhältniß am Wasser zwischen dem Obsieger und den übrigen Mitconcurrenten nach Maßgabe des gegenseitigen Bedarfes näher festzusetzen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. October 1871, Z. 9592). Wenn bei einer Verhandlung über die Wassertheilung im politischen Wege widersprechende Rechtsansprüche geltend gemacht werden, so bleibt die Feststellung derselben der gerichtlichen Cognition vorbehalten, allein die definitive Bestimmung der Benützungsart auf Grund des richterlichen Spruches steht nach dem Schlußsatze des §. 93 immer den politischen Behörden zu (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. October 1876, Z. 11960 [Zeitschrift für Verwaltung Nr. 41 ex 1878]). Streitigkeiten über die Benützung des einer Wassergenossenschaft zustehenden Wassers aus einem Bewässerungscanale, welche zwischen einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft entstehen, gehören nicht auf den Rechtsweg, sondern vor die Verwaltungsbehörden (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 2. April 1879, Z. 2240 und des Ackerbauministeriums vom 17. September 1879, Z. 8958).

[3]) Eine ähnliche Norm, wie sie §. 93 enthält, hat auch das badische Wassergesetz Artikel 30 aufgenommen, jedoch in einer viel beschränkteren, der wirthschaftlichen Entwicklung minder zusagenden Form. Sehr schön sprechen sich über die Bedeutung dieser Bestimmung die Motive des badischen Wassergesetzes aus mit den Worten:

„Die Erlassung solcher Ordnungen zu dem Zwecke, um die Vertheilung des Wassers unter die verschiedenen Berechtigten und die mit der Benützung verbundenen Pflichten zur Instandhaltung der Benützungsanlagen zu regeln, ist hinsicht-

Sowie in anderen Fällen, können die Verwaltungsbehörden auf Grund ihres allgemeinen Wirkungskreises auch in jenen des §. 93, wenn der sofortigen Entscheidung noch Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegenstehen, die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen. Derartige Provisorialverfügungen liegen jedoch außerhalb der Competenz der politischen Behörden, wenn es sich um ein zwischen den Parteien streitiges privatrechtliches Vertragsverhältniß handelt, zu dessen Entscheidung die Gerichte berufen sind.[1]) Lassen sich die Wirkungen einer nach §. 93 beantragten Regelung der Theilnahme am Wasser nicht sofort genau berechnen, so kann nach der analogen Anordnung des §. 18 eine Regelung auf Widerruf oder probeweise eintreten in der Art, daß dieselbe solange zu bestehen hat, als nicht etwa besorgte und in der Entscheidung genau zu bestimmende Uebelstände sich zeigen, in welchem Falle eine anderweitige Regelung einzutreten hat.[2])

Es wird Aufgabe einer Vollzugsvorschrift sein, näher zu bestimmen, wie die Anträge auf Regelung der Theilnahme am Wasser im Sinne des §. 93 zu stellen und zu instruiren sind. Im Allgemeinen gelten für die Gesuche um Herbeiführung einer solchen Regelung die Vorschriften des §. 78 und die sonstigen Vorschriften über das Verfahren.

§§. 94 und 95.

Die Berufung.

(§. 94.)

Die Berufung gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidungen der letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die

---

lich der natürlich fließenden Gewässer und Canäle, die einer großen Zahl von Betheiligten, namentlich Wiesen- und Werkbesitzern, zur gleichen Zeit dienen, ein öffentliches Bedürfniß, da die richterliche Entscheidung stets nur die Wasserbenützung unter den im Proceß auftretenden Parteien regeln kann, bezüglich solcher Gewässer aber meist eine einheitliche und systematische Regelung der Benützungsverhältnisse auf eine größere Strecke hin, und für alle Betheiligten noth thut. Eine derartige Regelung kann aber nur Sache einer polizeilichen Ordnung sein, die natürlich nur, sofern ein öffentliches Bedürfniß besteht und nur, nachdem allen Betheiligten Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist, erfolgen soll. Dem Bedenken, als ob dadurch die privatrechtlich gewährleisteten Benützungsrechte Einzelner verletzt werden könnten, ist dadurch vorgebeugt, daß dem Einzelnen gegenüber solchen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften nicht nur das Recht der Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltungsstelle, sondern auch, sofern die Substanz seines Rechtes oder die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Rechtsansprüche verletzt werden, ein Klagrecht vor dem bürgerlichen Richter zusteht. Durch solche polizeiliche Benützungsordnungen kann nicht bloß die Vertheilung des Wassers bei normalem Wasserzufluß, sondern auch der Fall einer periodisch wiederkehrenden Wasserklemme geregelt werden."

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1896, Z. 4061.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. October 1878, Z. 7133.

Verhandlung gepflogen hat, binnen vierzehn Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

Böhm. §. 95; **Buk.** §. 88; **Istr.** §. 93; **Krain** §. 72; **Nied.-Oest.** §. 90; **Steierm.** §. 87; alle andern §. 94.

Buk. §. 88 und **Steierm.** §. 87 lauten: Alle Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse sind sammt den Beweggründen den Betheiligten zuzustellen und nach Ermessen der politischen Behörde auch öffentlich kundzumachen. Berufungen gegen Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde gehen an die politische Landesstelle ꝛc. wie oben. Der Schluß lautet: nach Zustellung, beziehungsweise Kundmachung.

Gal. §. 94 hat als ersten Absatz denselben Satz wie **Buk.** und **Steierm.**, nämlich: Alle Verfügungen .... kundzumachen.

(§. 95.)

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

Böhm. §. 96; **Buk.** §. 89; **Istr.** §. 94; **Krain** §. 73; **Nied.-Oest.** §. 91; **Steierm.** §. 88; alle andern §. 95.

Steierm. §. 88. Der zweite Satz lautet: Bei Gefahr im Verzuge können jedoch von der politischen Behörde die unbedingt nothwendigen Vorkehrungen sogleich getroffen werden.

Der §. 94 regelt die Berufung gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden, sowie gegen Entscheidungen der politischen Landesstellen, es mögen letztere in erster oder in zweiter Instanz einschreiten. Nebst den politischen Behörden haben auch die Ortspolizeibehörden in Wasserrechtssachen in gewissen Fällen Entscheidungen und Verfügungen zu treffen; die Ministerialcommission unterließ es jedoch, auch für diese Fälle die Berufung im Wasserrechtsgesetze zu regeln, und beschloß, für diese Fälle es bei den ohnehin bestehenden Normen zu belassen. Für den formellen Theil des Berufungswesens gelten, insoweit nicht das Wasserrechtsgesetz in den §§. 94 und 95 besondere Normen aufstellt, die allgemeinen Normen des Administrativverfahrens, insbesondere das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. B. Nr. 101.

Die Berufung steht in der Regel jedem Betheiligten zu, der sich durch die Verfügung oder Entscheidung in seinen Rechten gekränkt erachtet. Eine Popularklage, wie eine solche im römischen Rechte wegen Verletzung öffentlicher Interessen jedermann zustand, kennt unser Gesetz nicht; doch hat jeder Betheiligte das Berufungsrecht auch wegen Verletzung öffentlicher Interessen, wenn dadurch gleichzeitig sein Privatrecht oder sein Interesse verletzt wird. Auch steht es der Oberbehörde frei, jede an sie gelangende Anzeige wegen Verletzung öffentlicher Interessen zum Gegenstande einer weiteren Amtshandlung zu machen. Das Berufungsrecht steht auch solchen Personen zu, welche an den Verhandlungen nicht Theil genommen haben und in der Entscheidung als Betheiligte nicht genannt sind, daferne es sich um Rechte handelt, welche nicht in Folge des Aufforderungsverfahrens nach den §§. 82 oder 83 als erloschen anzusehen sind. Gegen ein freisprechendes Erkenntniß wegen einer Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes

steht dem Privatbetheiligten eine Berufung nicht zu, weil Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes zu den von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretungen gehören, bei welchen die Strafproceßordnung ein solches Berufungsrecht nicht zuläßt.[1]) Einer Gemeindevorstehung steht gegen ein aufhebendes oder abänderndes Erkenntniß der höheren Instanz über ein von ihr in erster Instanz gefälltes Strafurtheil keine Berufung zu, indem die Gemeinde das Strafrichteramt im übertragenen Wirkungskreise als Polizeibehörde ausübt und nach den bestehenden Bestimmungen über das Strafverfahren der politischen Behörden ein Recursrecht nur der betreffenden Partei, nicht aber auch der in erster Instanz erkennenden Behörde zusteht.[2]) Nach §. 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31 findet in Straffachen wegen der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen, wenn die politische Landesstelle das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt, ein weiterer Recurs nicht statt. Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragen. Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen, kann aber dieselbe mildern oder auch ganz nachsehen. Nach einer Specialentscheidung ist der in der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31 hinsichtlich der zur politischen Amtshandlung gehörigen im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen ausgesprochene allgemeine Grundsatz, daß gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes Straferkenntniß eine weitere Berufung nicht stattfindet, durch §. 94 des Wasserrechtsgesetzes, welcher im Allgemeinen das Ministerium des Innern als Berufungsinstanz in Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes bezeichnet, nicht behoben.[3]) Eine Berufung ist auch gegen die Entscheidungsgründe jedoch nur insoweit zulässig, als sie nothwendig zu einer irrigen Auslegung der Entscheidung selbst führen würden.[4]) Es gilt dies namentlich von sogenannten „objectiven Entscheidungsgründen", d. h. solchen, „welche den der materiellen Rechtskraft fähigen Ausspruch der Behörde über das Dasein oder Nichtdasein eines Rechtsverhältnisses enthalten" — „diese formellen Rechtsgründe werden ebenso rechtskräftig wie die Urtheilsformel selbst, indem aus beiden Stücken der richterliche Gedanke zu reconstruiren ist".[5])

Wie zu §. 86 bemerkt wurde, ist nach §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. B. Nr. 101 in den Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem

---

[1]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 6. December 1877, Z. 15554 M. J. und 14096 A. M.
[2]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1878, Z. 9003.
[3]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 28. Jänner 1879, Z. 1501 M. J. und 1015 A. M.
[4]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. Februar 1881, Z. 12187.
[5]) Unger: System, Bd. II, §. 132, S. 648.

weiteren Rechtszuge unterliegen, und ist im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben (Absatz 1). Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen. Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden. Im Falle der Außerachtlassung der im Absatze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs frei.[1]) Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen. Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktage. Ueber die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

In Fällen, wo das Erkenntniß abwesenden oder unbekannten Personen, denen ein Curator nicht bestellt ist, durch Einschaltung in die dazu bestimmten Amtsblätter bekannt gegeben wird, wird die Recursfrist von der dritten Einschaltung an berechnet. Allgemein wird angenommen und es entspricht auch den Beschlüssen der Ministerialcommission und der gerichtlichen Praxis, daß auch schon die Anmeldung der Berufung, selbst wenn eine weitere Ausführung vorbehalten aber nicht überreicht wurde, die Wirkungen einer Berufung habe. Ueber die Frage, ob es zulässig ist, eine über die gesetzliche Berufungsfrist hinausgehende Frist zur Ausführung eines rechtzeitig eingebrachten, beziehungsweise angemeldeten Recurses zu ertheilen, enthält das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. B. Nr. 101 keine Bestimmung. Ein bei der Berathung der bezüglichen Regierungsvorlage im Verwaltungsausschusse gestellter Antrag, nach welchem „aus berücksichtigungswürdigen Gründen die politische Behörde eine Fristerweiterung zur Ausführung rechtzeitig angemeldeter Recurse (Berufungen) ertheilen kann", wurde abgelehnt, hauptsächlich weil durch eine solche Bestimmung „gewiß der etwaigen, auf Verschleppung des Verfahrens gerichteten Absicht der sachfälligen Partei, ihrem Muthwillen, der Chicane nur Thür und Thor geöffnet, mit dem Anbringen der Fristverlängerungsbegehren der größte Mißbrauch getrieben und die Rechte der anderen Partei, ja oft das öffent-

[1]) Hiernach erscheint die früher in der Praxis bestrittene Frage, ob ein bei einer anderen als der durch das Gesetz bezeichneten Behörde eingebrachter Recurs rechtswirksam überreicht ist, endgiltig verneinend beantwortet (vgl. auch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1892, Z. 889, Samml. Budwinski Nr. 6495).

liche Interesse dadurch schwer geschädigt werden würde".[1]) Dessenungeachtet geht die Praxis des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern auch seitdem das angeführte Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, dahin, derartige Gesuche als zulässig zu erklären.[2]) In Wasserrechtsangelegenheiten nimmt häufig die Ausarbeitung technischer Gutachten, die Sammlung von Behelfen u. dgl. einen längeren Zeitraum in Anspruch. Eine allgemein giltige Vorschrift darüber, welche Behörde berufen ist, eine Frist zur Ausführung der Berufung zu ertheilen, besteht nicht; die gegenwärtige Praxis hält die Unterbehörde hiezu nicht für competent, verlangt vielmehr die Vorlage des Erstreckungsgesuches an die Recursinstanz.

Nach dem Beschlusse der Ministerialcommission erster Lesung hatte der §. 94 noch das Schlußalinea: „Eine nach Ablauf der Recursfrist eingebrachte Berufung ist von Amtswegen zurückzuweisen." Dagegen beantragte Benoni in der zweiten Lesung die Einschaltung: „soferne dritten Personen aus der Entscheidung ein Recht erwachsen konnte." Durch diesen Beisatz sollte es der höheren Behörde möglich gemacht werden, in Fällen, wo dritten Personen kein Recht erwachsen ist, ein verfehltes Erkenntniß und einen offenbaren Irrthum der unteren Behörde zu verbessern. Diese Ergänzung empfehle sich umsomehr, als sie auch bei den gerichtlichen Verhandlungen trotz der größeren Formenstrenge gilt, da für Fälle der entgegengesetzten Art eine Fallfrist zwecklos und schädlich wäre. — Die Ministerialcommission entschloß sich, das beantragte Schlußalinea zu streichen und es bei den allgemeinen Normen über Berufungen im administrativen Verfahren zu belassen. Hat durch die Entscheidung nicht eine dritte Partei Rechte erworben, so wird angenommen, daß die höhere Instanz auch nach Verstreichung der Recursfrist in die meritorische Entscheidung einzugehen berechtigt ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Gegenpartei das Versäumniß nachgesehen hat, was dann vermuthet wird, wenn sie eine Gegenäußerung erstattet hat, ohne das Versäumniß zu rügen, oder wenn sie in gleicher Weise im Recurse gegen die zweite Entscheidung das Versäumniß der Gegenpartei unerwähnt läßt.[3])

---

[1]) Beilage 1399 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1896.

[2]) Dieser Anschauung steht auch das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1892, Z. 1892, Samml. Budwinski Nr. 6667 nicht entgegen, welches ausspricht, daß den politischen Behörden eine Ermächtigung zur Verlängerung der Recursfrist nicht eingeräumt ist, denn unter dem Ausdrucke „Recursfrist" kann wohl nur die der Partei zur Anmeldung des Recurses zur Verfügung stehende Frist verstanden werden, nicht aber die Frist zur Ausführung eines rechtzeitig angemeldeten Recurses.

[3]) Handelt es sich um öffentliche Interessen, so ist die obere Verwaltungsbehörde berechtigt, von Amtswegen einzuschreiten, wenn sie zur Kenntniß gelangt, daß die zur Wahrung öffentlicher Interessen erlassenen Gesetze von einer Unterbehörde unrichtig angewendet werden. Inwieferne hiebei Rechtsverhältnisse, welche in Folge von materiell unrichtigen aber unangefochtenen Entscheidungen der Unterbehörden begründet wurden, zu berücksichtigen sind, ist Sache der Erwägung im einzelnen Falle (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1880, Z. 1123, Samml. Budwinski Nr. 807).

Ueber die Form der Berufung enthält das Wasserrechtsgesetz keine bestimmten Normen. Ein geregeltes Verfahren würde es mit sich bringen, daß in allen jenen Fällen, in welchen eine contradictorische Verhandlung stattgefunden hat und der Recurs eine Abänderung der Entscheidung zum Nachtheile einer anderen Partei bezweckt, die Recursschrift in zwei Exemplaren überreicht werde, wovon eines der Gegenpartei zuzustellen ist, welcher es freisteht, in einer zu bestimmenden kurzen Frist eine Gegenschrift zu überreichen. Es ist zwar richtig, daß in den Recursen keine neuen Thatsachen vorzubringen sind, sowie daß es der Unterbehörde freisteht, im Vorlageberichte über den Recurs erforderlichen Falles auch eine Aeußerung abzugeben, sowie der Oberbehörde, wenn der Recurs neue Umstände anführt, eine neue Erhebung einzuleiten u. dgl., wodurch der Gefahr möglichst vorgebeugt wird, daß die Oberbehörde nicht durch die Erörterungen und Angaben des Recurses zu einer anderen Entscheidung veranlaßt werde, als jene, die sich nach dem Erkennen der Oberbehörde aus den Acten ergibt. Allein die Gefahr besteht denn doch, und die Partei, zu deren Gunsten eine Entscheidung ergangen ist, hat ein Recht, jene Mittel kennen zu lernen, durch welche die Gegenpartei vor der Oberbehörde eine Abänderung der ihr günstigen Entscheidung anstrebt, und wenn sie es für nothwendig erachtet, auch vor der Oberbehörde gegen den Recurs ihr Recht zu vertheidigen. In manchen Fällen würde eine solche Gegenschrift einer vielleicht unrichtigen Abänderung der recurrirten Entscheidung vorbeugen. Die dermalige Praxis der Verwaltungsbehörden begnügt sich gewöhnlich mit der einfachen Ueberreichung der Recursschriften, so daß der andere Theil in der Regel gar nicht erfährt, daß ein Recurs überhaupt eingebracht wurde, noch weniger aber, was sein Inhalt ist. Es ist der Fall vorgekommen, wo in der ersten Instanz eine Wasseranlage einer Partei bewilligt und von ihr sofort im guten Glauben, daß von keiner Seite dagegen eine Berufung eingelegt wurde, mit großen Kosten hergestellt wurde, während nach Monaten über eine eingelangte, dem Bauwerber unbekannt gebliebene Berufung eines Dritten in der zweiten Instanz die Herstellung der Anlage untersagt wurde. Es wäre daher wünschenswerth, daß die Behörde in allen jenen Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, welche durch den Recurs einen Nachtheil erleiden kann, diese Gegenpartei von der Einbringung des Recurses in Kenntniß setzen würde. Es liegt aber in der Unterlassung der amtlichen Verständigung der Partei von der Einbringung der Berufung gegen eine ihr günstige Entscheidung der Behörde kein wesentlicher Mangel des Verfahrens.[1]) Der Gegenpartei muß auf Verlangen gestattet werden, in den Recurs und dessen Ausführungen Einsicht oder von demselben Abschriften zu nehmen und eine Gegenäußerung zu erstatten. Findet sich die Behörde veranlaßt, über den Recurs vor der Vorlage an die höhere Instanz oder letztere selbst vor der Entscheidung über den Recurs Erhebungen oder eine Verhandlung einzuleiten, so muß dabei der

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1892, Z. 84, Samml. Budwinski Nr. 6353.

Gegenpartei der Recurs mitgetheilt werden. Da das Gesetz vorschreibt, der Recurs sei bei jener politischen Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, so muß in jenen Fällen, in welchen nach §. 76 die Verhandlung von der politischen Landesbehörde geführt wird, die Berufung bei letzterer überreicht werden. In der Berufung soll ein bestimmtes Begehren gestellt werden, sonst läuft der Beschwerdeführer Gefahr, wegen Unbestimmtheit des Begehrens zurückgewiesen zu werden. Doch wird in der Regel angenommen, daß in Fällen, wo dasjenige, was der Beschwerdeführer anstrebt, aus der vorausgegangenen Administrativverhandlung in der Hauptsache entnommen werden kann, auch die Berufung wieder denselben Zweck verfolge. Es werden daher auch bloße Berufungsanmeldungen ohne spätere Ausführung in diesem Sinne beurtheilt.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidungen der letzteren, ohne Unterschied, ob die Landesstelle in erster oder in zweiter Instanz entschieden hat, an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.[1]) Das Ministerium des Innern ist zugleich auch oberste Gewerbebehörde, dann Aufsichtsbehörde und oberste Baubehörde bei Flußregulirungen, während das Handelsministerium in Eisenbahnangelegenheiten, und in jenen der Schifffahrt u. dgl. competent ist. Aus diesem Grunde werden daher Angelegenheiten, welche nach diesen verschiedenen Richtungen zu beurtheilen sind, im Einvernehmen verschiedener Ministerien behandelt, da eine strenge Sonderung der Competenzen nur schwer durchzuführen ist. Wasserrechtsstraffachen werden im Ministerium des Innern nach Einvernehmen des Ackerbauministeriums entschieden (vgl. Bericht über die Thätigkeit des Acker-

---

[1]) Einer sehr eingehenden Erörterung wurde bei der Ministerialcommission die Frage unterworfen, welchem Ministerium die Entscheidung über Wasserrechtsrecurse in letzter Instanz zu übertragen sei. Vor dem neuen Wasserrechtsgesetze hatte das Ministerium des Innern die Handhabung der Wasserrechtsgesetze und daher auch die Recursentscheidung in letzter Instanz, während die legislativen Verhandlungen dem Handelsministerium zustanden. Diese Trennung bezeichnete der Referent bei der Ministerialcommission als eine durchaus unnatürliche und der Sache abträgliche. Bei der Trennung der legislativen Verhandlungen von den Entscheidungen und der sonstigen Handhabung des Gesetzes würde bald die eine, bald die andere dieser Agenden Nachtheil leiden, und namentlich das wirthschaftliche Interesse, welches bei der Behandlung des Wasserwesens vor Allem zu berücksichtigen ist, zu sehr in den Hintergrund treten. Auch die Ministerialcommission sprach sich in diesem Sinne und für die Competenz des Handelsministeriums aus. — Man bezeichnete auch die Trennung der Entscheidungen dritter Instanz zwischen Handels- und Staatsministerium für unzweckmäßig. Die spätere Redaction hat jedoch die von der Ministerialcommission abgelehnte Spaltung der ministeriellen Competenz in Berufungssachen, je nachdem es sich um ein Straferkenntniß handelt oder nicht, in den §. 94 aufgenommen, weil das Ministerium des Innern auch in anderen Administrativstrafsachen oberste entscheidende Instanz ist.

bauministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis 31. December 1876, S. 217 ff.).[1])

Ueber die Behandlung der Recurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung enthält die auf Grund der a. h. Ermächtigung vom 29. August 1868 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124 die folgenden Bestimmungen: Wenn gegen eine in erster oder in höherer Instanz ergangene Entscheidung oder Verfügung einer Bezirkshauptmannschaft, eines Communalamtes als Bezirksbehörde, einer politischen Landesbehörde oder des Chefs einer solchen Behörde der

---

[1]) Wenn die Berufung nicht gegen ein Straferkenntniß wegen Uebertretung des Wassergesetzes, sondern nur gegen einen behördlich angedrohten oder ausgesprochenen Pönfall gerichtet ist, geht dieselbe nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Ackerbauministerium (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Juni 1877, Z. 5385). Die Competenz des Ministeriums des Innern als dritte Instanz in Wasserrechtsangelegenheiten tritt nicht dann ein, wenn eine strafbare Uebertretung begangen, sondern nur dann, wenn ein Straferkenntniß gefällt und gegen dieses recurrirt wurde (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1876, Z. 8578). Die oberste Competenz zur Entscheidung über Schadenersätze, insoweit die Entschädigungsfrage einen Bestandtheil des Straferkenntnisses bildet, steht dem Ministerium des Innern als oberster Strafbehörde zu, jedoch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium. Wird ein Straferkenntniß nicht gefällt, so steht die Competenz dem Ackerbauministerium zu (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Juli 1874, Z. 5414 und des Ministeriums des Innern vom 8. August 1874, Z. 12219). Die Frage, ob eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder nachträglich zu bewilligen, unterlassene Arbeiten nachzuholen sind, ist auch bei Uebertretungsfällen vom Ackerbauministerium zu entscheiden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 1892, Z. 1480, Samml. Budwinski Nr. 6590). Ueber den Ersatz der Kosten der politischen Execution eines in Administrativangelegenheiten ergangenen Straferkenntnisses entscheidet in dritter Instanz das Ministerium des Innern (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 18. März 1877, Z. 3714 M. J. und 2356 A. M.). Zur Judicatur über Vertretungskosten, insoferne dieselben mit der Handhabung des Wasserrechtsgesetzes in welch immer Verbindung stehen, ist dagegen ausschließlich das Ackerbauministerium competent (Note des Ministeriums des Innern vom 8. April 1885, Z. 13974 ex 1884). Ueber Recurse aus Anlaß von Schutz- und Regulirungsbauten ohne Unterschied, ob dieselben in schiffbaren oder nicht schiffbaren Flüssen unternommen werden, entscheidet in dritter Instanz das Ackerbauministerium im allfälligen Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. October 1877, Z. 13707 und des Ackerbauministeriums vom 25. October 1877, Z. 11761). Ist die Beschwerde dagegen gerichtet, daß ein nothwendiger Schutz- oder Regulirungsbau an schiffbaren Flüssen vom Staate, beziehungsweise dem Wasserbaufonde bisher nicht ausgeführt wurde, so entscheidet über die Nothwendigkeit und über die Art und Weise der Ausführung, insoweit es sich hiebei nicht um eine aus dem Wasserrechtsgesetze zu lösende Frage handelt, das Ministerium des Innern als oberste Verwaltungsbehörde des Wasserbaufondes. Wenn es sich bei Flußregulirungen nicht um die Schiff- und Floßfahrt, sondern zunächst um die Wahrung agricoler Interessen durch Ableitung und Abwehr der Gewässer handelt, ist das Ackerbauministerium in Handhabung des Wasserrechtsgesetzes, und nicht das Ministerium des Innern zu den nothwendigen Verfügungen und Maßnahmen in oberster Linie berufen (Note des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1877, Z. 14393 und des Ackerbauministeriums vom 9. October 1877, Z. 7799).

Recurs ergriffen wird, so kann diese Behörde, beziehungsweise der Chef derselben, die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung oder Verfügung, insoferne dadurch nicht einem Anderen ein Recht zuerkannt wurde, abändern und damit den Recurs selbst erledigen. Findet sich dazu die Instanz, gegen deren Entscheidung oder Verfügung der Recurs gerichtet ist, nicht bestimmt, oder kann wegen der Rechte eines Anderen eine Aenderung nur bei den höheren Behörden erfolgen, so hat sie den eingebrachten Recurs binnen längstens acht Tagen in der einfachsten Form der Einbegleitung an die Oberbehörde zu befördern und falls wegen der durch den Recurs veranlaßten Erhebungen oder aus was immer für Ursachen die Einhaltung dieses Termines nicht möglich wäre, jede Ueberschreitung der Frist bei der Vorlage des Recurses zu rechtfertigen. Hiedurch werden weder jene Bestimmungen, durch welche in den dort verzeichneten Fällen die Entscheidung der Bezirks- oder Landesbehörde für endgiltig und der Recurs dagegen als unstatthaft erklärt ist, geändert, noch wird demjenigen das Recursrecht benommen, welchem dasselbe gegen die abändernde Entscheidung gesetzlich zusteht.

Das Wasserrechtsgesetz enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung in der Weise wie §. 129 der Instruction vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, daß Beschwerden, welche nur gegen Verfügungen und Vorgänge der ersten Instanz im Laufe der Verhandlung gerichtet sind, nur vereint mit dem gegen eine Meritalentscheidung gerichteten Recurse angebracht werden können. In der Regel muß aber auch bei den Verhandlungen nach dem Wasserrechtsgesetze ein gleicher Vorgang beobachtet werden, zumal in Fällen, wo die abgesonderte Vorlage solcher Beschwerden nur eine nachtheilige Verzögerung herbeiführen würde und die Beschwerde gegen die Verfügung ihre Erledigung am zweckmäßigsten mit der Beschwerde gegen die Meritalentscheidung findet.[1])

Für die Entscheidungen der oberen Instanzen gelten die allgemeinen Normen, welche für die Entscheidungen überhaupt bestehen, daher in Wasserrechtsangelegenheiten insbesondere jene des §. 86. Diese Entscheidungen müssen daher ebenfalls mit Entscheidungsgründen versehen sein, daferne nicht bei einer Bestätigung des Erkenntnisses die einfache Berufung auf die Entscheidungsgründe der unteren Instanz genügt. Bei den Berathungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof wurde von der Regierung übereinstimmend durch zwei ihrer Mitglieder dargelegt, daß das Wesen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darin liegen werde, daß derselbe Systemal- und grundsätzliche Entscheidungen oder principielle

[1]) In einem speciellen Falle, in welchem gegen die Anordnung einer Verhandlung über eine Klage wegen Beschädigung einer Wasseranlage die Incompetenz der Verwaltungsbehörden in einer besonderen Beschwerdeschrift eingewendet und diese Beschwerdeschrift abgesondert vorgelegt wurde, bemerkte das Ackerbauministerium, die Bezirkshauptmannschaft hätte, unbeirrt durch die Einwendung der Incompetenz, die Verhandlung durchführen und über sämmtliche Einwendungen meritorisch entscheiden sollen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 14. September 1881, Z. 10553).

Aussprüche, was in diesem oder jenem Zweige der Verwaltung Rechtens gewesen wäre oder Rechtens sei, fällen wird, die sofort der Verwaltung in Zukunft als Richtschnur und als gesetzmäßig ausgesprochene Verwaltungsmaximen dienen werden; es könne dies selbst für die öffentliche Verwaltung nur nutzbringend sein, da gerade in Oesterreich eine ungewöhnlich wenig ausgebildete Codification der Verwaltungsnormen bestehe. In gleicher Weise sucht das Reichsgericht bei seinen Entscheidungen nebst seinem unmittelbaren Berufe, in jedem einzelnen Falle demjenigen Recht zuzusprechen, dem es nach Gerechtigkeit und Gesetz gebührt, zugleich auch jene segenbringende Thätigkeit zu verlebendigen, wonach durch seine Erkenntnisse zugleich auch eine sichere und gleichförmige Pflege der öffentlichen Verwaltung auch in den unteren Instanzen erzielt werden soll.[1]) Allgemeine Anerkennung haben auch die Entscheidungen unseres obersten Gerichtshofes gerade nach der Richtung hin gefunden, daß sie vermöge ihrer eingehenden allgemein wissenschaftlichen und praktischen Begründung nicht wenig dazu betragen, richtige allgemeine Grundsätze für die Rechtsprechung aufzustellen und denselben bei den unteren Behörden Eingang zu verschaffen. Hienach bedarf es wohl keiner weiteren Begründung, daß auch die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden gleichen Zielen zuzustreben haben.[2])

Die höheren Instanzen haben die an sie gelangten Verhandlungsacten in der Regel nicht bloß in Bezug auf den zur Entscheidung oder zu sonstiger Verfügung vorgelegten Gegenstand, sondern auch in Bezug auf das Formelle und den Geschäftsgang im Allgemeinen zu prüfen. Dabei haben auch die höheren Verwaltungsbehörden im Allgemeinen sich an jene Weisung zu halten, welche mit der a. h. Resolution vom 31. October 1785, Z. 489, J. G. S. den Gerichtsbehörden ertheilt wurde, wonach das Oberlandesgericht zwar bei Erledigung eines Processes auf die beobachteten Förmlichkeiten

---

[1]) Hye: Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichtes II, S. VI.

[2]) Der Bericht über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis 31. December 1876 enthält (S. 220) hierüber auch folgende Bemerkung: „Bei den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Landescultur ist nebst der formell und juristisch correcten Behandlung auch die Herbeiführung eines befriedigenden und namentlich auch den volkswirthschaftlichen Interessen zusagenden Zustandes in das Auge zu fassen und soweit es gesetzlich möglich ist, anzubahnen. Aus dieser Ursache werden auch Ministerialentscheidungen in Recursangelegenheiten zum Anlasse genommen, um dem obigen Zwecke entsprechende administrative Verfügungen, Aufträge, Belehrungen oder Rathschläge für die Behörden und Parteien zu erlassen." Die Mittheilung principieller Entscheidungen an die unteren Instanzen ist ein wichtiges Mittel um Verzögerungen der Entscheidungen, Competenzstreitigkeiten und einen ungleichen Vorgang in der Geschäftsbehandlung seitens der unteren Instanzen zu beseitigen, daher auch eine solche Mittheilung, wo derlei Gebrechen wahrgenommen werden, an andere als die unmittelbar betheiligten Behörden auch von Amtswegen zu verfügen ist. Da den Verwaltungsbehörden bei ihren Entscheidungen namentlich in Wasserrechtssachen und in den höheren Instanzen zugleich auch erfahrene Techniker zur Seite stehen, so können bei Festhaltung an jenem Grundsatze die Recursentscheidungen auch zu einem wichtigen Förderungsmittel der Cultur in der Hand des Ackerbauministeriums sich gestalten.

genau Rücksicht nehmen, die hierin entdeckten Gebrechen gegen die untere Stelle sogleich bemerken und für die Zukunft hintanhalten soll, wo aber das Gesetz auch die unterlassene Vorschrift nicht ausdrücklich bestimmt, sich durch dergleichen Gebrechen nicht hemmen und das richterliche Amt handeln soll. Würden sich die höheren Verwaltungsinstanzen diese Weisung stets genau gegenwärtig halten, so ist nicht zu zweifeln, daß dadurch wesentliche Gebrechen, welche derzeit noch in den Verhandlungen der unteren Instanzen so zahlreich vorkommen, in kurzer Zeit abgestellt werden könnten.

Durch die Entscheidung der oberen Instanz wird entweder die Berufung als *unstatthaft* zurückgewiesen, ohne daß in eine meritorische Entscheidung eingegangen wird, weil die Berufung verspätet ist, dem Beschwerdeführer ein Berufungsrecht nicht zuerkannt wird u. dgl. oder es wird die Berufung als *unbegründet* abgewiesen und die angefochtene Entscheidung entweder aus den Gründen derselben oder mit besonderer Motivirung bestätigt, oder es wird der Berufung *stattgegeben* und die Entscheidung abgeändert. Findet jedoch die höhere Instanz, daß die vorgelegten Acten, die vorgenommenen Erhebungen oder Verhandlungen unvollständig und mangelhaft seien, oder an wesentlichen Gebrechen leiden, so wird eine *Ergänzung* oder neue Verhandlung veranlaßt. Betrifft die Ergänzung nur solche Momente, welche auf die Entscheidung der unteren Instanz voraussichtlich ohne Einfluß geblieben wären und nur zur besseren Klarstellung des Gegenstandes zum Zwecke der höheren Entscheidung dienen, so läßt die obere Instanz die ergänzten Acten sich wieder zur Entscheidung vorlegen. Im anderen Falle aber hat sie die angefochtene Entscheidung aufzuheben und über die angeordneten Erhebungen oder Ergänzungen eine neue *instanzmäßige* Entscheidung zu veranlassen. Die Praxis der Verwaltungsbehörden zweiter und dritter Instanz ist aber auch in diesem Punkte eine schwankende und verdient diese Frage eine Besprechung.

Im gerichtlichen Verfahren geht die überwiegende Praxis dahin, daß, wenn neue Beweismittel, z. B. neue Zeugen, ein neuer Augenschein, eine neue Verhandlung vom Oberrichter zugelassen werden, auch die Entscheidung *instanzmäßig* zu erfolgen hat. Regel soll dies auch bei den Verwaltungsbehörden sein. Für die *instanzmäßige* Entscheidung sprechen gerade in Verwaltungsangelegenheiten sehr wichtige Gründe. Abgesehen von dem formellen Rechte der Parteien auf den Instanzenzug bei neuen Beweismitteln und Erhebungen wird im Allgemeinen eine sichere und bessere Rechtsprechung erzielt. Es liegt eine große Garantie darin, daß diejenigen Behörden, welche der Sache näher stehen, und die neuen Beweismittel an Ort und Stelle beurtheilen, mit ihrem Spruche nicht übergangen werden; auch können Fehler im Urtheile durch den Instanzenzug leicht gut gemacht werden. In zahlreichen Fällen — gewiß in der überwiegenden Mehrzahl — wird der Spruch des ersten Richters über die neuen Erhebungen die Parteien zufrieden stellen und durch Unterlassung der weiteren Berufung gleichsam als Vergleich oder von den Parteien gebilligt, gelten. Dieses versöhnende Moment in der Rechtsprechung fehlt dem Spruche der letzten Instanz. Das Ansehen der unteren Behörden leidet nicht selten dadurch, daß ihnen das

Spruchrecht über die neuen Beweise entzogen wird; sie würden sehr häufig in die Lage kommen, selbst ihr erstes Urtheil zu verbessern und nicht so oft der Gefahr ausgesetzt sein, daß die obere Instanz abändernd entscheidet. Was aber die Hauptsache ist, das sind die vielen bedenklichen Urtheile der höheren Instanzen, welche durch die Uebergehung der unteren Instanzen zumal dann geschaffen werden, wenn die obere Instanz zugleich auch über Detailfragen, z. B. über Consensbedingungen entscheidet, worüber die untere Instanz sich nicht ausgesprochen hat. Es ist weniger bedenklich, wenn Entscheidungen in der unteren Instanz verfehlt werden, die Correctur des Instanzenzuges hilft meistens dagegen; aber fehlerhafte Entscheidungen der obersten Instanzen in Verwaltungsangelegenheiten lassen sich selbst durch die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, dem ja nur ein kleiner Kreis der Verwaltungssachen zur Entscheidung zugewiesen ist, nur selten verbessern. Auch schaden verfehlte Entscheidungen der oberen Instanzen weit mehr der staatlichen Autorität.

In einem speciellen Falle hat der Verwaltungsgerichtshof eine auf Grund einer Nachtragsverhandlung, über welche die unteren Instanzen nicht entschieden hatten, in dritter Instanz geschöpfte Entscheidung aufgehoben, weil den Parteien nicht die Gelegenheit geboten war, von jenen Rechten Gebrauch zu machen, welche das Gesetz den Betheiligten einräumt.[1]) — In einem anderen Falle fand dagegen der Verwaltungsgerichtshof darin keine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens, daß das Ministerium des Innern nicht den Unterbehörden die Fällung neuer Entscheidungen aufgetragen, sondern in der Sache auf Grund der neuen Erhebungen selbst erkannt hat, weil die höheren Administrativbehörden an den von den unteren Instanzen festgesetzten Thatbestand nicht gebunden, sondern berechtigt sind, eine Ergänzung dieses Thatbestandes zu veranlassen und das Ergebniß zur Grundlage ihrer eigenen Entscheidung zu nehmen. Da das Ministerium in dem Resultate dieser Ergänzungen eine Bestätigung der Richtigkeit der Statthalterei-Entscheidung erkannte, hatte dasselbe keinen Grund, der Statthalterei eine neue Entscheidung aufzutragen.[2]) Ebenso bildet die in dritter Instanz angeordnete Einvernahme von Zeugen zu mehrerer Klarstellung ihrer bereits im administrativen Verfahren abgegebenen Aussagen keinen Mangel des Verfahrens, sobald den Parteien Gelegenheit geboten war, bei der Einvernahme zu interveniren.[3])[4]) Die

---

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 1879, Nr. 1353, Samml. Budwinski Nr. 538.

[2]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1881, Z. 358, Samml. Budwinski Nr. 1029.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juli 1893, Z. 2499, Samml. Budwinski Nr. 7384.

[4]) Zur besseren Klarstellung folgen hier noch einzelne oberbehördliche Entscheidungen über diese Fragen: Hat das Gericht jene Thatsachen nicht festgestellt, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären, so verweiset der Cassationshof die Sache zur neuerlichen Erhebung und Entscheidung vor die erste Instanz (Plenarentscheidung des k. k. Cassationshofes vom 9. Jänner 1877, Z. 12996). Wenn das Verfahren, auf dessen Grundlage

vollständige und richtige Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz durch die Unterbehörde gehört zu den wesentlichen Formen des Administrativverfahrens.[1])

Nach dem bayrischen Wasserrechtsgesetze sind die Definitiventscheidungen der Kreisregierung in Wasserrechtsangelegenheiten nach collegialer Berathung zu fassen. In Oesterreich gelten hierüber für die Entscheidungen der höheren Instanzen die allgemeinen Normen für Verwaltungsangelegenheiten überhaupt. Nach denselben werden die Recursentscheidungen über

---

die Entscheidungen der unteren Instanzen gefällt wurden, im Recurszuge von der oberen Instanz als mangelhaft befunden wird und durch eine Ergänzung des Verfahrens neue, für die Entscheidung wesentliche Grundlagen gewonnen werden können, über welche die ersten Instanzen noch nicht entschieden haben, so sind die Entscheidungen der unteren Instanzen zu beheben und ist über die zu ergänzende Verhandlung eine neue instanzmäßige Entscheidung anzuordnen (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 23. October 1877, Z. 2192 M. J. und 12252 A. M.). Ueber Gesuche um Reassumirung des Verfahrens gegen eine in höherer Instanz ergangene rechtskräftige Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten hat die höhere Instanz zu entscheiden. Ist die Reassumirung zugelassen, so ist über das durchgeführte Reassumirungsverfahren der ersten Instanz die Entscheidung zu fällen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 4. Jänner 1877, Z. 10815). Wenn aus den zur oberbehördlichen Entscheidung vorgelegten Verhandlungsacten der Thatbestand, welcher der unterbehördlichen Entscheidung zu Grunde lag, mit Sicherheit nicht entnommen werden kann, so kann die Oberbehörde neue Erhebungen und eine neue Verhandlung mit der Weisung einleiten lassen, daß, falls sich aus denselben ein für die Entscheidung wesentlich relevanter anderer Thatbestand herausstellen sollte, als derjenige ist, auf dessen Grundlagen die bisherigen Entscheidungen gefällt wurden, eine neue instanzmäßige Entscheidung zu fällen, im anderen Falle aber der Act zur oberbehördlichen Entscheidung vorzulegen ist (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 9. Jänner 1878, Z. 12108). Wenn von der höheren Instanz die Reassumirung des Verfahrens von einer vorausgehenden Stauprobe abhängig gemacht wird, als Beweis, daß die durch das vorausgegangene rechtskräftige Erkenntniß festgestellte Stauhöhe die im Erkenntnisse vorausgesetzten und das Erkenntniß bedingenden Wirkungen nicht hervorbringe, und sich als nachtheilig erweise, ist diese Stauprobe im ordnungsmäßigen Verfahren unter Beiziehung beider Theile vorzunehmen und ist hierüber und beziehungsweise über die Frage, ob und welche Aenderungen an der festgestellten Stauhöhe vorzunehmen seien, im Instanzenzuge zu entscheiden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Juni 1877, Z. 5755). Wenn eine Entscheidung in Angelegenheiten des Wasserrechtes wegen Mangelhaftigkeit der vorausgegangenen Verhandlung aufgehoben und eine Ergänzung der Verhandlung angeordnet wird, so bleiben dadurch diejenigen Rechte, welche durch die erste Verhandlung auf Grund gemachter Zugeständnisse oder sonst erworben wurden, soweit sie durch die ergänzte Verhandlung nicht berührt werden, aufrecht (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Februar 1877, Z. 781). Gegen eine Entscheidung, mit welcher unter Behebung der Erkenntnisse der unteren Instanzen lediglich die neuerliche instanzmäßige Entscheidung in einer Wasserrechtsangelegenheit angeordnet wird, ist nach §. 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig, da eine solche Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1887, Z. 807, Samml. Budwinski Nr. 3526).

[1]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1885, Z. 1762, Samml. Budwinski Nr. 2636.

die Rechtsfragen in Grundlastenangelegenheiten, dann jene nach dem Berggesetze auf Grund collegialer Berathungen geschöpft, während in anderen Angelegenheiten dies nicht vorgeschrieben ist und insoweit Gremialsitzungen abgehalten werden, letztere nur einen informativen Charakter haben. Zur Erzielung einer größeren Sicherheit wurde der Verwaltungsgerichtshof mit dem Rechte der cassatorischen Entscheidung eingeführt.

Die rechtzeitige Berufung hat in der Regel aufschiebende Wirkung. Wenn der Unternehmer vor abgelaufener Recursfrist oder vor Erledigung des etwa von einem Dritten eingebrachten Recurses die Anlage herstellt, so thut er es auf die Gefahr, das Hergestellte je nach Ausfall des Recurses wieder beseitigen oder abändern zu müssen, auch kann gegen ihn nach §. 72 wegen eigenmächtiger Herstellung eingeschritten werden. Ist die Berufung gegen bestimmte Theile der Entscheidung gerichtet, so können die übrigen Theile, falls dies nach der Natur des Gegenstandes thunlich ist, soweit die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug gesetzt werden. Auch können die Entscheidungen bestimmten Betheiligten gegenüber, welche eine Berufung nicht eingebracht haben, falls dies die Natur des Gegenstandes zuläßt, in Rechtskraft erwachsen, und diesen Betheiligten gegenüber vollzogen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt oder aufgetragen oder von der Behörde selbst eingeleitet werden.[1]) Zu solchen Vorkehrungen gehört auch die provisorische Setzung eines Staumaßes in Fällen, wo die Fortdauer eines nicht geregelten Wasserstandes bis zu einer endgiltigen Entscheidung mit besonderen Nachtheilen für die Umgebung oder für die durch den Wasserstau berührten Grundstücke und Anlagen verbunden ist. Bei Gefahr im Verzuge, insbesondere also auch dann, wenn bestehende Anlagen zerstört wurden, die neuen aber nicht sofort sich herstellen lassen, können provisorische Anlagen bewilligt werden, wenn dadurch weder öffentliche Interessen gefährdet, noch fremde Rechte verletzt werden. Es ist jedoch für die baldige Herstellung bleibender Anlagen Sorge zu tragen, nach Umständen der Widerruf der provisorischen Bewilligung vorzubehalten.[2]) Nach Umständen kann auch die gefällte Entscheidung, daferne dieselbe zugleich als unbedingt nothwendige Vorkehrung im Sinne des §. 95 erscheint, ungeachtet der Berufung in Vollzug gesetzt, beziehungsweise als mittlerweiliges Provisorium behandelt werden.[3]) Gefahr im Verzuge ist nicht bloß dann vorhanden, wenn es sich um Hintanhaltung einer Gefährdung öffentlicher Interessen handelt, sondern auch dann, wenn durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird, ein keinen Ersatz zugebender Nachtheil zuwachsen würde (Hofkanzleidecret vom 2. März 1799, Nr. 459 J. G. S.).

[1]) Aehnlich bestimmt das ungarische Gesetz: Die zur Abwendung der Gefahr unbedingt nothwendigen Verfügungen der amtshandelnden Behörde sind auch im Falle des Recurses durchzuführen (§. 180).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1880, Z. 12111.

[3]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. März 1879, Z. 13224.

Ueber den Vollzug rechtskräftiger Entscheidungen in Wasserrechtsangelegenheiten gelten die allgemeinen Normen des Administrativverfahrens. Ist von der Verwaltungsbehörde über Ansuchen eines Betheiligten ein Wasserbau oder die Abänderung oder Beseitigung eines solchen aufgetragen worden und kommt der Verpflichtete dem Auftrage nicht nach, so kann die Execution in Fällen des §. 97 nach diesem Paragraphe — in anderen Fällen aber nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 dadurch bewilligt werden, daß die mangelnde Leistung nach §. 5 der Verordnung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt und der gemachte Aufwand nach §. 3, Absatz 2 im Executionswege eingebracht wird.[1]) Dieser Vorgang findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein im Interesse mehrerer Betheiligter gelegener Wasserbau ungeachtet des Widerspruches oder unter Zurückweisung der von einzelnen Betheiligten erhobenen Einwendungen genehmigt wird und von den übrigen Betheiligten ausgeführt werden soll. Die gerichtliche Deponirung einer von der Verwaltungsbehörde auferlegten, aber verweigerten Geldleistung hemmt nicht die politische Executionsführung.[2]) Zu den politischen Zwangsmitteln kann auch die Sicherstellung durch eine Caution[3]) und die Aufstellung von Pönfällen gegen künftige Uebertretungen oder Beschädigungen gerechnet werden. Derlei Zwangsmittel stehen auch dem Civilrichter zu Gebote; im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, wo es sich in der Regel auch um Wahrung öffentlicher Interessen handelt, können dieselben umsoweniger entbehrt werden, als sonst sowohl die zu schützenden Privatrechte, als das öffentliche Interesse Schaden nehmen würden.

Der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 hat die Zahl der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden um zwei neue vermehrt, indem er bestimmt:

„In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht

---

[1]) Für derlei Fälle trifft §. 5 der citirten Verordnung die Bestimmung, daß der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der Behörde richtig zu stellenden Betrag der Anrechnung eine Einwendung zulässig wäre, von den Säumigen einzubringen sei. Der §. 5 schließt jede Einwendung des Executen, umsomehr den Civilrechtsweg aus, da die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Executionsmaßregel eine öffentlich rechtliche und nicht eine privatrechtliche ist (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1884, Z. 274, Samml. Budwinski Nr. 2015).

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. März 1878, Z. 3204.

[3]) Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1894, Z. 1827, Samml. Budwinski Nr. 7895.

ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlich mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen."

Es liegt nicht in dem Plane unserer Arbeit, in eine Erläuterung dieser in der Literatur noch viel umstrittenen Bestimmungen näher einzugehen; im Allgemeinen bemerken wir nur, daß das Wasserrechtsgesetz Gegenstände der reinen oder eigentlichen Verwaltung (freien Verwaltung, pouvoir discrétionaire) und der Verwaltungsrechtspflege normirt. Die erstere besteht in der Durchführung der politischen Aufgaben nach den Geboten der Zweckmäßigkeit, die letztere in der Entscheidung über die in dem geltenden öffentlichen Rechte gegründeten Befugnisse und Verbindlichkeiten der Staatsbürger. Nur auf die Functionen der letzteren Art bezieht sich die Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes.[1])

---

[1]) Vgl. Motivenbericht zum Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof. Die wichtigeren bisher ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Wasserrechtssachen haben wir bereits an den betreffenden Stellen angeführt und tragen hier noch die folgenden, auf die Zulässigkeit der Beschwerdeführung bezüglichen nach: Wenn von Seite des Ministeriums gelegentlich des Auftrages zur Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens und zur instanzmäßigen Entscheidung einer Concurrenzfrage Grundsätze und Erwägungen für die künftigen Entscheidungen der unteren Instanzen bekanntgegeben werden, so sind dieselben lediglich als eine Belehrung, nicht aber als eine executionsfähige Entscheidung im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzufassen, und ist dagegen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1893, Z. 2255, Samml. Budwinski Nr. 7340). Gegen die verweigerte Bewilligung der Herstellung einer Wasseranlage, insoweit den Administrativbehörden bei Erlassung der Entscheidung öffentliche Rücksichten zur Basis dienten, deren Beurtheilung dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt ist, ist nach §. 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1877, Z. 581). Auch die Würdigung der mehreren oder minderen Wichtigkeit eines Unternehmens in volkswirthschaftlicher Beziehung (§. 93) ist eine Angelegenheit, in welcher die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. December 1896, Z. 7089). Dagegen ist die Frage, ob und inwieweit die politische Behörde bei der Herstellung einer Wasserbenützungsanlage zum Einschreiten berufen ist, nicht nach freiem Ermessen, sondern aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst zu lösen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1894, Z. 813, Samml. Budwinski Nr. 7782). Gegen den Ausspruch der Verwaltungsbehörden, daß die Besitzer von Anlagen aus öffentlichen Rücksichten zur Vermeidung von Wassergefahren die nöthigen Herstellungen vorzunehmen haben, ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach §. 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 unzulässig (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1878, Z. 106, Samml. Budwinski Nr. 203). Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, gegen welche demjenigen Theile, welcher sich dabei nicht beruhigt, die richterliche Entscheidung vorbehalten ist, wie im Falle des §. 51 des Wasserrechtsgesetzes, können nach §. 3, lit. a und §. 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 nicht vor dem Verwaltungsgerichtshofe in Beschwerde gezogen werden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juli 1878, Z. 1164). Nach §. 18 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 sind in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen; es kann daher auf

Allgemein wird angenommen, daß die im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 vorbehaltene Betretung des Civilrechtsweges nur den „ordentlichen Rechtsweg" und nicht auch die Ergreifung der possessorischen Rechtsmittel in sich schließe.[1]) Zur Frage, welche Wirkungen die Betretung des Rechtsweges gegen die von den Verwaltungsbehörden im Sinne der §§. 37, 39, 51, 87 ꝛc. gefällten Entscheidungen habe, wird sich auf die Erläuterungen zu diesen Paragraphen, namentlich zu §. 87 berufen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes können die Gerichte, welche über streitige Privatrechte zu entscheiden haben, niemals über ein Begehren auf Zurückziehen (Widerruf) administrativer Verfügungen entscheiden.[2]) Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes hat derjenige, welcher nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 als Kläger den Rechtsweg betreten will, seiner Klage die rechtskräftigen Entscheidungen der politischen Behörden anzuschließen und nachzuweisen, in welchen Punkten, wieartig und aus welchen

---

die allgemeine Behauptung der Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens, ohne Angabe, welche formelle Vorschrift verletzt sein soll, vom Verwaltungsgerichtshofe nicht eingegangen werden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1882, Z. 394, Samml. Budwinski Nr. 1321). Gegen Aussprüche über den Kostenersatz aus Anlaß von Uebertretungen ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statthaft, weil Polizeistraffachen im Grunde des §. 48 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli 1880, Z. 1304 u. 21. Februar 1881, Z. 265). Die an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde gegen eine Entscheidung, welche lediglich den Ausspruch enthält, daß die Beschwerdeführer sich einer Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes schuldig gemacht haben und die Verhängung von Rechtsfolgen dieses Ausspruches (namentlich die Rechtsfolgen des §. 72: Beseitigung von Neuerungen, Nachholung unterlassener Arbeiten, und des §. 98: Kostenzahlung) enthält, stellt sich als eine Beschwerde in einer Polizeistraffache dar, bezüglich welcher nach §. 48 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1881, Z. 870). Der Verwaltungsgerichtshof ist competent über die Beschwerde gegen die von einer Administrativbehörde erfolgte Absprechung des Recursrechtes (als eines selbstständigen, gesetzlich gewährleisteten formalen Rechtes) zu judiciren (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. August 1877, Z. 1037 [Samitsch's Zeitschrift 1877, S. 395]). Die Frage, ob über Gesuche um Aufschub des Vollzuges einer bei dem Verwaltungsgerichtshofe angefochtenen Entscheidung auf Grund des §. 17 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 von der unteren Instanz, nach Einvernehmung der Betheiligten zu erkennen sei, wenn die angefochtene Entscheidung von einer höheren Instanz gefällt wurde, oder ob letztere die Entscheidung zu fällen hat, erscheint zweifelhaft und liegen hierüber widersprechende Erkenntnisse vor.

[1]) Menger: Civilproceß I, S. 218, Nr. 7. — Randa: S. 167, Note 38. — Pražak S. 13 ist der Ansicht, daß der oben berufenen Gesetzesstelle vor Erlassung eines diesbezüglichen Ausführungsgesetzes überhaupt keine praktische Wirksamkeit zugestanden werden kann.

[2]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 19. Juli 1877, Z. 151. Hye: Samml. III. Th., S. 627.

Gründen er durch diese Entscheidungen in seinen Privatrechten sich benachtheiligt erachtet.[1])

§§. 96 und 97.

Die Wasseraufsicht.

(§. 96.)

Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürfenden Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes, die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Böhm. §. 97; Buk. §. 90; Istr. §. 95; Krain §. 74; Nied.-Oest. §. 92; Steierm. §. 89; alle andern §. 96.

Ob.-Oest. und Salzb. haben „Setzung und Fixirung des Staumaßes".

(§. 97.)

Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

Böhm. §. 98; Buk. §. 91; Istr. §. 96; Krain §. 75; Nied.-Oest. §. 93; Steierm. §. 90; alle andern §. 97.

Buk. §. 91; Steierm. §. 90. Der erste Absatz lautet: Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche von ihren Wahrnehmungen der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, in dringenden Fällen aber ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige selbst vorzukehren haben.

Steierm. sagt im zweiten Absatze: Wird der von der Ortspolizeibehörde ertheilte Auftrag binnen der von ihr festgesetzten Frist nicht erfüllt, so ist ꝛc. wie oben.

Die Oberaufsicht der politischen Behörden erstreckt sich nicht bloß auf die Ausführung der im §. 96 erwähnten Anlagen, sondern, soweit ein öffentliches Interesse in Frage kommt, überhaupt auf die Benützung, Leitung und Abwehr (Reinigung und Instandhaltung) der Gewässer und auf die dazu gehörigen Anlagen, ohne Unterschied, ob letztere vor oder nach dem Wasserrechtsgesetze entstanden sind. Diese Oberaufsicht hat den Zweck, gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausführung, Erhaltung oder dem Gebrauche der Anlagen vorzubeugen und dadurch die öffentlichen und privaten Interessen zu schützen. Sie geht nur soweit, als der Zweck es erheischt und muß durch die einfachsten Mittel erzielt werden, sonst würde sie aus einer Wohlthat zur Plage. Wo öffentliche Interessen

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 4. April 1876, Z. 3373. (Zeitschrift für Verwaltung ex 1877, S. 11).

nicht erheblich berührt, dagegen die Interessen dritter Personen (Besitzer der benachbarten Grundstücke oder Anlagen) betheiligt sind, sind diese Personen die am meisten berufenen und natürlichen Wächter der Einhaltung eines gesetzlichen Zustandes, und es bedarf zumeist nur einer zweckmäßigen Organisation der Ueberwachung; in anderen Fällen genügt die im §. 97 normirte unmittelbare Aufsicht durch die Ortspolizeibehörden. Wo wichtigere öffentliche Interessen in Frage kommen, sind die Regierungsorgane, vorzüglich also die technischen Beamten der Bezirkshauptmannschaften, zur Ueberwachung berufen und ist auch hier eine entsprechende Organisation der Ueberwachung geboten.

Der §. 96 behandelt zunächst die Ueberwachung der Ausführung bewilligter Anlagen. Eine solche kann während der Ausführung selbst oder auch nach derselben nothwendig werden. Während derselben wird eine solche dort eingeleitet, wo öffentliche Interessen schon durch die Art und Weise der Ausführung selbst gefährdet oder wo Fehler der Ausführung nur während derselben wahrgenommen werden können. Größere Flußbauten, zumal jene im Interesse der Schifffahrt, werden ohnehin in der Regel durch Staatstechniker nach den für derlei Staatsbauten geltenden Normen ausgeführt oder geleitet und überwacht; für andere Bauten sind die allgemeinen Bauvorschriften maßgebend, daher dieser Gegenstand im Wasserrechtsgesetze nicht näher normirt ist. In den gestellten Antrag, daß Wasserbauten nur von hiezu befähigten oder befugten Personen ausgeführt werden dürfen, ist die Ministerialcommission nicht eingegangen, da die staatliche Oberaufsicht genüge. Aus dem Titel der letzteren kann aber immerhin in besonders dringenden Fällen auch hierauf Einfluß genommen oder sonst in geeigneter Weise eine besondere technische Ueberwachung während der Ausführung eingeleitet werden.

Der §. 96 normirt weiter die Oberaufsicht nach erfolgter Ausführung. Nach dem ursprünglichen Entwurfe sollte bei allen Anlagen nach erfolgter Ausführung eine Besichtigung derselben durch die Behörde, eine förmliche Collaudirung (Ortsbesichtigung, Vergleichung der Bauausführung mit dem Bauplane) vorgenommen werden, was aber die Ministerialcommission als zu weit gehend erachtete. Die Art und Weise, wie sich die Behörde die Ueberzeugung des richtigen Vorganges zu verschaffen hat, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt.[1]) Wird nach §. 96 eine commissionelle Verhandlung an Ort und Stelle, sogenannte „Ortsbesichtigung" vorgenommen, so sind zu derselben die Betheiligten vorzuladen. Wegen Besichtigung des Staumaßes wird auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1872 (oben bei §. 24) verwiesen. Häufig liegt den Betheiligten daran, daß eine Besichtigung der Stauvorrichtungen schon bei Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werde.

[1]) Der Umstand, daß die ämtliche Collaudirung einer Anlage verabsäumt wurde, vermag daran nichts zu ändern, daß dieselbe als eine berechtigte anzusehen ist (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1885, Z. 1817, Samml. Budwinski Nr. 2647). Ausdrücklich vorgeschrieben ist jedoch die Collaudirung aller Teichanlagen (Min. Vdg. vom 14. Februar 1894, R. G. B. Nr. 45 bei §. 16).

In der Regel wird die Collaudirung oder Ortsbesichtigung durch einen Beamten des Bezirksbauamtes oder einen anderen dazu delegirten Sachverständigen vorgenommen. Die Ortsbesichtigung hat den Zweck, daß die Behörde durch eigene Anschauung sich überzeuge, ob die Bauten und Werke den genehmigten Plänen gemäß ausgeführt wurden, und welche Wirkungen dieselben nun in Wirklichkeit auf den Wasserlauf und Wasserstand äußern. Die Behörde wird daher die Werke in Gebrauch setzen lassen, um sich die obige Ueberzeugung zu verschaffen. Die Art und Weise der Collaudirung hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab. Bei wichtigeren Unternehmungen erscheint es zweckmäßig, den einzuhaltenden Vorgang schon in der Concessionsurkunde (§. 86) festzustellen. Für jene Objecte und Theile der Bauten, welche sich einer späteren Besichtigung entziehen, wenn sie nach gänzlicher Vollendung der Anlage nicht mehr zugänglich sind, kann die vorläufige (Theil-) Collaudirung im Zeitpunkte, wo dieselben besichtigt werden können, angeordnet werden. Bei größeren Wasserversorgungsanlagen für Gemeinden kann vor der Inbetriebsetzung eine Collaudirung in sanitärer Beziehung, d. h. ein Befund der Sachverständigen über die Eignung des zur Abgabe gelangenden Wassers, als guten Genuß- bez. Nutzwassers vorgeschrieben werden. Einem solchen Befunde hat eine genaue Untersuchung der Anlage in allen ihren Theilen, ihrer Functionirung und in ihrer Totalität nach Umständen während einer längeren Beobachtungszeit vorauszugehen.[1]) Bei geringfügigen Werken kann die Collaudirung gemäß §. 84, Absatz 5 und §. 97 der Gemeindevorstehung übertragen, bei unbedeutenden Benützungsanlagen, deren Einwirkung auf Dritte unerheblich ist und bei denen der durch den Unternehmer zu tragende Kostenaufwand der technischen Revision schwerer wiegen würde, kann von der letzteren auch Umgang genommen werden. Wenn bei einem Wasserbaue Abweichungen von dem ursprünglich genehmigten Bauprojecte vorgekommen sind, hat der Bauführer um die Genehmigung der Abänderung unter Vorlage der erforderlichen Ausführungspläne einzuschreiten, worüber, unbeschadet der allfälligen Abstrafung wegen nicht entschuldigter, eigenmächtiger Bauführung, das weitere Verfahren wegen nachträglicher Genehmigung einzuleiten ist.[2])

Contraventionen bei Errichtung und Erhaltung bewilligter Anlagen, sowie bei ihrem Gebrauche und eigenmächtige Einrichtungen und Neuerungen (§. 16) können entweder von Amtswegen oder auf Grund von Klagen der Betheiligten abgestellt werden, sei es im Wege des Strafverfahrens, wenn eine Uebertretung des Wasserrechtes begangen wurde, oder im Wege des gewöhnlichen Administrativverfahrens. Die Behörde ist berechtigt, die Benützung der vorhandenen Anlagen fortwährend zu überwachen, unzulässige Uebergriffe zu verhindern und dafür zu sorgen, daß der Unternehmer sowohl den allgemeinen darüber bestehenden Obliegenheiten als den besonderen ihm auferlegten Verbindlichkeiten pünktlich nachkomme. Dabei sind die Bestimmungen der §§. 20—24, 43 u. a. anzuwenden. Die Behörde kann zu

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1882, Z. 7102.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. October 1877, Z. 9247.

jeder Zeit, wenn die Bedingungen der Wasserbenützung nicht eingehalten werden, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Bewilligung unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen lassen, insoferne es sich dabei um öffentliche Interessen oder Rechte Dritter handelt. Aeltere Mühlenordnungen und Statuten der Müllerinnungen berechtigten jeden Mühlenbesitzer, die nächsten oberhalb und unterhalb gelegenen Mühlen zu besichtigen, wenn er Unregelmäßigkeiten in ihrer Einrichtung vermuthet. Auf seinen Antrag muß die Ortspolizei den Sachverhalt durch andere Müller untersuchen lassen und die Bestrafung der etwa entdeckten Uebertretungen der Mühlengesetze herbeiführen. Auch unser Wasserrechtsgesetz (§§. 96 und 97 und §. 14 der Verordnung über die Staumaße) berechtigt jeden Betheiligten, Unregelmäßigkeiten in den Wasseranlagen, insbesondere Beschädigungen und Verrückungen der Staumaße, ungesäumt durch die Ortspolizeibehörde untersuchen und zur Abstrafung bringen zu lassen. Es kann daher auch bei Ertheilung einer behördlichen Bewilligung zu einer Wasserbenützung dem Consenswerber die Verpflichtung auferlegt werden, einem anderen Interessenten, z. B. dem Fischereipächter, den Zutritt zur Betriebsanlage unter ämtlicher Intervention einzuräumen, es darf jedoch selbstverständlich durch diesen Zutritt keine Störung des Betriebes stattfinden.[1]) Die Ortspolizeibehörde hat auf ein an sie gerichtetes Verlangen die Oeffnung der Schleusen an den Mühlwehren in den erforderlichen Fällen bei Gefahr im Verzuge selbst zu bewirken und es kann ihr auch von der Verwaltungsbehörde die Pflicht übertragen werden, bei Klagen wegen Nichtöffnung der Schleusen sofort das Nöthige zu veranlassen.[2]) Aus der Oberaufsicht folgt auch das Recht der Verwaltungsbehörden, die im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes und seiner Vollzugsvorschriften zu treffen.[3]) Hiezu haben sich dieselben der Mitwirkung der ihnen zugewiesenen technischen Behörden zu bedienen.[4])

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. September 1891, Z. 13992.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1880, Z. 2670.

[3]) Bei Amtshandlungen, welche sich in Handhabung des Aufsichtsrechtes (§. 97 Wasserrechtsgesetzes) vollziehen, ist die Behörde nicht gehalten, alle jene Förmlichkeiten zu beobachten, welche die §§. 78 ff. für das Verfahren über Gesuche um Verleihungen oder Bewilligungen vorschreiben (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1888, Z. 2932, Samml. Budwinski Nr. 4231).

[4]) Der Entwurf vom Jahre 1862 hatte ausdrücklich vorbehalten, die den technischen Organen in Beziehung auf die Ueberwachung der Gewässer und Unterstützung und Förderung der Wassergenossenschaften aufzuerlegenden Obliegenheiten im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen. Eine solche Feststellung wird jedoch zweckmäßiger im Wege besonderer Dienstesinstructionen für alle Wasserrechtsangelegenheiten zu geschehen haben, ist aber bisher noch nicht erfolgt. Mit Rücksicht auf die bestehenden provinziellen Verschiedenheiten wäre die Erlassung solcher Instructionen den Länderstellen unter Genehmigung der Ministerien zu übertragen, innerhalb des Rahmens der allgemeinen Dienstinstruction aber hätten die politischen Bezirksbehörden, denen zusammen je ein Bauamt zugewiesen ist, unter Mitwirkung des letzteren, die den localen Verhältnissen entsprechenden Specialinstructionen festzustellen. In solcher Weise wäre für die Wasseraufsicht, sowie für das gesammte Wasserwesen eine sichere Grundlage gewonnen.

Die unmittelbare Aufsicht über alle Wasseranlagen führen die Ortspolizeibehörden. Als Ortspolizeibehörde fungiren in der Regel die Gemeindevorstehung, in Städten, welche eigene Gemeindestatute haben, die Magistrate, wo Polizeidirectionen bestehen, für gewisse Fälle diese letzteren. Da die gesammte Aufsicht über den Wasserbau Ausfluß der Staatshoheit ist, so werden auch die Ortspolizeibehörden in den ihnen durch §. 97 zugewiesenen Geschäften lediglich als Staatshilfsorgane, nicht als bloße Gemeindeorgane thätig, üben daher diese Geschäfte im übertragenen, nicht im selbständigen Wirkungskreise aus, daher sie hierin von den höheren Staatsbehörden überwacht werden, und Beschwerden an diese letzteren, nicht an die höheren autonomen Organe gehen. Der Ausdruck „unmittelbare Aufsicht" deutet an, daß den politischen Behörden das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht zusteht, daher dieselben die im §. 97 erwähnten Vorkehrungen auch ohne Anzeige seitens der Ortspolizeibehörde oder eines Dritten, erforderlichen Falles auch von Amtswegen treffen können und sollen. Der Ausdruck „das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren" schließt auch das Recht der Ortspolizeibehörde in sich, an die Besitzer der Anlagen Aufträge zur Instandhaltung u. dgl. zu erlassen, wie dies auch aus dem zweiten Absatze des §. 97 hervorgeht, welcher von Aufträgen spricht. Ueberdies können die Ortspolizeibehörden unmittelbare Vorkehrungen selbst treffen.[1])

Außer den bisher erwähnten Organen bestehen an einzelnen Gewässern auch noch besondere Organe zur Beaufsichtigung der Gewässer, ihrer Benützung, Leitung und Abwehr und der dafür bestehenden Anlagen. An größeren Flüssen und Strömen bestehen auf Grund der Strompolizeiordnungen (§. 7) in Unterordnung unter die Baubehörden eigene Stromaufseher (Flußwarte), deren Obliegenheiten durch die Dienstinstructionen bestimmt sind. Sie haben theils periodisch und regelmäßig, theils bei außerordentlichen Veranlassungen, insbesondere bei und nach Hochwasser die ihnen zugewiesene Stromstrecke zu begehen oder zu befahren und hiebei ihr Augenmerk namentlich auf Veränderungen des normalen Standes des Flusses und auf deren Ursachen zu richten. Wahrgenommene Gebrechen haben sie theils selbst sofort zu beheben, theils den Bau- und Polizeibehörden anzuzeigen, das letztere überall da, wo sie Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes oder der besonderen Verordnungen, unbefugte Uebergriffe der Wasserberechtigten u. dgl. in Erfahrung bringen. Wo keine besonderen Stromaufseher bestellt sind, ist die Aufsicht über die Gewässer und die Handhabung der Flußpolizei ausschließliche Sache der gewöhnlichen Polizeiorgane, insbesondere auch

[1]) Wenn die Ortspolizeibehörde im Sinne des §. 97 die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen läßt, so hat sie sich wegen allfälliger Liquidirung und Hereinbringung dieser Kosten an die politische Behörde zu wenden, deren Aufgabe es ist, dabei zu untersuchen, ob der Fall des §. 97 wirklich vorhanden war und ob die Kosten im Sinne dieses Paragraphen richtig aufgenommen wurden. Eine Verweisung der Kostenfrage auf den Rechtsweg findet daher nicht statt (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. September 1881, Z. 9382).

der Gendarmerie, die natürlich auch bezüglich solcher Flüsse und Ströme, für welche Stromaufseher bestehen, nicht ausgeschlossen sind. Werden zur Beaufsichtigung der Gewässer von den Betheiligten selbst besondere beeidete Aufsichtsorgane nach §. 69 bestellt, so haben dieselben die in jenem Paragraphe näher normirten Rechte.

Als ein vorzügliches Mittel, die Staatsaufsicht über die Gewässer zu verwirklichen, verdienen hier erwähnt zu werden die sogenannten Schaucommissionen, wie solche in einzelnen Ländern eingeführt sind. (Döhl: Wassergesetzgebung, S. 177—183.) Aufgabe derselben ist es, zu bestimmten Zeiten, etwa zweimal im Jahre, Schauungen der betreffenden Flüsse und Bäche vorzunehmen, wobei untersucht wird, ob nicht gesetzwidrige neue Wasserbenützungen, Stauanlagen und sonstige Anlagen errichtet wurden, ob nicht schlechtes Fabrikwasser in die Fischwasser geleitet wird, ob für Entwässerung, für Uferschutz gesorgt ist u. dgl. Je nach Verschiedenheit der Gewässer sind derlei Schaucommissionen verschieden zusammengesetzt, zumeist aus den verschiedenen Wasserinteressenten: Triebwerkbesitzern, Landwirthen (wegen Bewässerung und Entwässerung), Fischereiberechtigten, allenfalls auch Schiffern, Triftberechtigten u. dgl. Im Kreise Siegen bestehen für jede Gemeinde Wiesenverbände der darin angesessenen Wiesenbesitzer mit gewählten Wiesenvorstehern. In jedem Stadt- und Amtsbezirke werden drei Wiesenschöffen gewählt, ebenso ein Kreisverständiger. Die Wiesenschöffen erkennen über Anträge zu einer neuen Rieselanlage und über die beantragten Beschränkungen fremder Rechte. Zuerst wird von ihnen unter Vorsitz des Bürgermeisters oder Amtmannes über die gesetzliche Vorfrage, ob ein überwiegendes Interesse der Landescultur dem Plane zur Seite steht, erkannt; dann werden Art und Umfang der Beschränkungen fremder Rechte, wie auch Plan und Ausführung der Berieselung überhaupt, und endlich die Entschädigungen festgestellt. Gegen den Bescheid, der alle diese Beziehungen ordnet, steht den Betheiligten in zehn Tagen nach Eröffnung desselben der Recurs an die Kreissachverständigen offen, welche gemeinschaftlich unter Vorsitz des Landrathes endgiltig entscheiden. Nur in Betreff der Entschädigungsfrage können die Betheiligten, nicht aber auch der Unternehmer, innerhalb sechs Wochen noch einen weiteren Recurs an das Revisionscollegium für Landesculturſachen ergreifen. Diese und ähnliche Einrichtungen verschiedener Länder haben sich zumeist schon in alter Zeit aus den localen Verhältnissen herausgebildet, und lassen sich gleich den italienischen Wassermagistraten nicht unbedingt auf andere Länder und andere Culturverhältnisse übertragen. Dennoch glauben wir an dieser Stelle auf dieselben aufmerksam machen zu sollen, weil manches Gute aus anderen Ländern, wenn auch nicht allgemein, so doch in vielen Gegenden mit Erfolg sich einführen läßt. Vor Allem ist es das bei uns bereits eingebürgerte Institut der Wassergenossenschaften, welches auch auf dem Gebiete der Wasseraufsicht eine ersprießliche Thätigkeit entfalten kann. Bei Wassergenossenschaften kann der Ausschuß und der Vorstand der Genossenschaft oder ein sonstiges Genossenschaftsorgan mit vielen sonst in die Competenz der Ortspolizeibehörden fallenden Geschäften, insbesondere mit der Aufsicht über die Staueinrichtungen und Staumaße und sonstige Wasseranlagen betraut werden; die auf diesem Gebiete äußerst wohlthätige Selbstverwaltung wird vielfach die Thätigkeit der Regierungsorgane ersetzen können. Wo Wassergenossenschaften oder Werkvereine bestehen, können auch regelmäßige Schauungen, wie sie oben besprochen wurden, den Genossenschaftsorganen statutengemäß aufgetragen werden. In anderen Fällen können sich die Verwaltungsbehörden durch Organisirung solcher Schaucommissionen, wo sich das Bedürfniß zeigt, allenfalls unter Mitwirkung der sämmtlichen dabei betheiligten Gemeinden, große Verdienste um die Verbesserung der Wasserverhältnisse und die Durchführung des Wasserrechtsgesetzes erwerben.

Bezüglich der Aufsicht über Anlagen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern enthält §. 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117 folgende Bestimmungen:

§. 19. Wird das Unternehmen nicht von der Staatsverwaltung selbst ausgeführt, so hat die politische Landesbehörde durch fallweise zu bestimmende geeignete Organe die nöthige Aufsicht ausüben zu lassen, damit das Unternehmen in der den Vorschriften dieses Gesetzes und dem genehmigten Projecte entsprechenden Art und Weise ausgeführt werde.

Die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes obliegt dem Forsttechniker, welcher für das betreffende Gebiet der politischen Verwaltung beigegeben ist oder von der politischen Landesbehörde mit dieser Aufgabe betraut wird. Die besondere Aufsicht über die Instandhaltung bestimmter Objecte ist nöthigenfalls einem Staatsbautechniker zuzuweisen. Diese Techniker sind ermächtigt, die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

§. 98.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind, und inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

Böhm. §. 99; **Buk.** §. 92; **Istr.** §. 97; **Krain** §. 76; **Nied.-Oest.** §. 94; **Steierm.** §. 91; alle andern §. 98.

Buk. und **Steierm.** haben den letzten Absatz in §. 68, bezw. §. 67.

Tirol schaltet im zweiten Absatze nach „Verschulden" ein die Worte: „und insbesondere durch muthwillige Einwendungen".

Die Kosten[1]) für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten, welche durch eine projectirte oder ausgeführte Wasseranlage veranlaßt wurden, hat, wie dies bei gewerblichen Anlagen im §. 31 der Gewerbeordnung ebenfalls angeordnet ist, in der Regel der Unternehmer zu tragen, d. h. diejenige Partei, welche ein Wasserbenützungsrecht, die Bewilligung einer Anlage, eine Expropriation oder Servitut anstrebt, wenn auch im Verlaufe des Verfahrens die Gegenpartei um die Vornahme einer commissionellen Erhebung aus dem Grunde angesucht hat, um ihre Rechte gegen den Unternehmer oder Antragsteller zu wahren, daferne dieses Ansuchen nicht als eine muthwillige Streitführung, als ein Verschulden, erkannt wird. Es hat daher der Concessionswerber auch die Kosten jener Nachtragserhebungen zu zahlen, welche über Recurse der Gegner zur Ergänzung der zur Klarstellung des Concessionsgesuches erforderlichen Erhebungen angeordnet wurden.[2]) In den Fällen, wo eine

[1]) Dem österreichischen Gesetze analog ist die Bestimmung des §. 169 ungarischen W. R. G.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. April 1878, Z. 192. Die consequente Durchführung des Grundsatzes, daß der Bewilligungswerber in allen Fällen, wo die Gegenpartei ein Verschulden nicht trifft, und wo ein gemeinsames

andere Partei zur Begründung ihrer Einwendungen um eine commissionelle Erhebung gebeten hat, wird es von dem Ermessen der Behörde abhängen, zu beurtheilen, ob die Partei muthwillig oder im guten Glauben Einwendungen erhoben hat, die sich bei genauerer Prüfung nicht begründen ließen. Die Kosten für derlei Erhebungen und Verhandlungen treffen nicht unbedingt diejenige Partei, deren Einsprüche als unbegründet erklärt wurden und welche im civilrechtlichen Verfahren als „sachfällig" anzusehen wäre; im Falle eines Expropriationsverfahrens, bei Einräumung einer Zwangsservitut, auch bei Bildung einer Zwangsgenossenschaft oder eines sonstigen ähnlichen Zwangsverfahrens, in welchem einer Partei im Interesse einer anderen Partei und aus öffentlichen Rücksichten eine Leistung, ein Dulden oder Unterlassen auferlegt wird, hat derjenige, welcher die Einleitung eines solchen Verfahrens begehrt, die Commissions- und ähnliche Kosten auch dann zu tragen, wenn der andere Theil, welcher mit der ihm vom Expropriationswerber angebotenen Entschädigung nicht zufrieden war, mit seinem höheren Anspruche abgewiesen wurde, oder wenn die im Vergleichswege angebotene Entschädigung höher war als die behördlich festgestellte.[1]) Handelt es sich um die Bildung von Wassergenossenschaften, so sind die Kosten, wenn die Genossenschaft zu Stande kommt, da dann zweifellos ein gemeinschaftliches Interesse besteht, von der Genossenschaft zu tragen. Wird aber der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft zurückgewiesen oder zurückgezogen, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Die Kosten des Verfahrens für gemeinschaftliche oder genossenschaftliche Wasserbauten, wie solche in den §§. 43, 44, 51, 65, 66 erwähnt sind, werden in der Regel, dafern nicht etwa dritte Personen oder einzelne Theilnehmer wegen eines Verschuldens in die Kosten verurtheilt werden, auf die einzelnen Theilnehmer nach den im Wasserrechtsgesetze für die Beitragspflicht zu den gemeinschaftlichen Bauten aufgestellten Grundsätzen umgelegt, und gewöhnlich, um besondere Umlagen kleiner Beträge zu vermeiden, vorerst

---

Interesse nicht vorliegt, die gegnerischen Vertretungskosten zu tragen habe, würde allerdings in vielen Fällen dahin führen, daß die Errichtung neuer Wasseranlagen nicht nur übermäßig vertheuert, sondern sogar für Personen, die nicht über ein bedeutendes Kapital verfügen, unmöglich gemacht würde, indem besonders wenn zahlreiche Betheiligte vorhanden sind, die zu zahlenden Vertretungskosten den Werth der Anlage selbst übersteigen könnten. Daß bei solchen Verhältnissen viele Unternehmer von der Anlage neuer oder Reconstruction bereits bestehender Wasserwerke abgeschreckt würden, bedarf nicht des Näheren nachgewiesen zu werden; ebenso unzweifelhaft ist es, daß eine solche Lahmlegung des Unternehmungsgeistes vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, da das Wasserrechtsgesetz eben die Förderung der nutzbringenden Verwendung des Wassers bezweckt. Da nun nach dem zweiten Absatze des §. 98 die dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens nur vom Sachfälligen und nur wenn derselbe die Kosten verschuldet hat, zu ersetzen sind, hat das Ackerbauministerium wiederholt in Fällen, wo ein „Sachfälliger" nicht vorhanden war, den Bewilligungswerber von der Verpflichtung zur Zahlung der Vertretungskosten derjenigen, welche gegen das Unternehmen Einwendungen erhoben haben, losgezählt (z. B. Entscheidung vom 23. November 1889, Z. 15281).

[1]) Entscheidungen des Ackerbauministeriums vom 28. Juni 1877, Z. 5946, 4. September 1878, Z. 8132 und 3. Jänner 1880, Z. 12440.

aus der Genossenschafts-, zuweilen auch aus der Gemeindecasse oder von den Antragstellern vorgeschossen und später mit anderen Kosten eingehoben. Findet eine solche Einhebung anderer Kosten nicht statt und ist überhaupt der Maßstab für die Beitragspflicht nicht ohnehin schon aufgestellt und bekannt, so wird wohl in den meisten Fällen im Sinne des §. 839 a. b. G. B. bei derlei Gemeinschaften unter den einzelnen Theilnehmern Gleichheit der Antheile vermuthet, und werden die Kosten des Verfahrens gleich vertheilt. Das Princip, daß bei gemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Unternehmungen die Kosten des Verfahrens nach den Concurrenznormen der §§. 43, 44, 51, 65, 66 ff. zu tragen sind, findet keine Anwendung auf die besonderen Kosten, welche auf Verlangen und im ausschließlichen Interesse Einzelner aufgewendet wurden, und auf solche Kosten, welche durch Verschulden Einzelner, durch unbegründete Anträge oder durch muthwillige Einwendungen oder sonstiges Verschulden verursacht wurden. Es gilt dies auch von den nach dem Antrage Einzelner wiederholt vorgenommenen Schätzungen oder technischen Untersuchungen, wenn dieselben kein neues oder ein den Antragstellern ungünstiges Ergebniß lieferten.[1]) Wenn die Gemeindevorstehung Namens der Insassen um eine commissionelle Verhandlung nach dem Wasserrechtsgesetze ansucht, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten; jedoch steht es derselben frei, die Kosten auf die eigentlichen Interessenten angemessen zu vertheilen und erforderlichen Falles um Regelung des Kostenverhältnisses bei der politischen Behörde zu ersuchen. Wird das Verfahren in Wasserrechtssachen von Amtswegen eingeleitet, oder eine Commission von Amtswegen angeordnet und trifft keine Partei ein Verschulden, so hat die politische Behörde die Commissionskosten auf die Parteien mit Rücksicht auf die obwaltenden Interessen angemessen zu vertheilen. Die besonderen Bestimmungen über die Kosten der Staumaßsetzung sind bei §. 22 erörtert.[2])

[1]) Ueber diese Frage bestimmt die neue Civilproceßordnung (§. 46) folgendes: Besteht der zum Kostenersatze verpflichtete Theil aus mehreren, in der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Personen, so ist denselben der Kostenersatz nach Kopftheilen aufzuerlegen. Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite hat jedoch das Gericht die Ersatzantheile nach dem Verhältnisse dieser Betheiligung zu bestimmen. Soferne die zum Kostenersatze verpflichteten Personen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in der Hauptsache solidarisch zu haften haben, erstreckt sich diese Haftung auch auf die dem Gegner zugesprochenen Proceßkosten. Für die Kosten, welche durch die von einzelnen Betheiligten vorgenommenen besonderen Proceßhandlungen erwachsen sind, haben die übrigen Betheiligten nicht zu haften.

[2]) Von oberbehördlichen Entscheidungen theilen wir die folgenden mit:

Die Ansprüche auf Ersatz der Kosten aus dem Streite über eine begangene Uebertretung sind nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern in der Entscheidung über den Straffall zum Austrag zu bringen (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 15. Mai 1877, Z. 3014 M. J. und 5917 A. M.). Wenn der einer Uebertretung Beschuldigte von der Uebertretung losgesprochen wird, kann er in die Zahlung der Commissionskosten dann verurtheilt werden, wenn die Commission durch sein anderweitiges Verschulden oder über sein Einschreiten veranlaßt wurde (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. Juli 1877, Z. 7053). Handelt es sich um eine Commission, welche aus Anlaß einer später als verjährt angesehenen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes vorgenommen wurde, so kann der von der Uebertretung Los-

Zu den Kosten des Verfahrens gehören insbesondere:

1. die Kosten für Stempel und Gebühren;

2. die Diäten und Reisekosten der Beamten und ämtlich beigezogenen Sachverständigen und Zeugen;

3. die Reisekosten der Parteien, die Kosten für die Vertreter (Advocaten) und sonstige fachkundige Beistände.

---

gesprochene zwar nicht in die Kosten der Untersuchung nach dem Abschnitte betreffend die Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes, wohl aber in die Kosten für commissionelle Erhebungen nach dem Abschnitte über das Verfahren verurtheilt werden (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. December 1893, Z. 4077, Samml. Budwinski Nr. 7555). Die Verfällung in die gegnerischen Vertretungskosten setzt ein Verschulden, namentlich also eine muthwillige Streitführung seitens des Sachfälligen voraus (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. September 1881, Z. 11195). Die Behörde ist berechtigt, die aufgelaufenen Kosten des Verfahrens auf die Parteien aufzutheilen und zwar dann, wenn die Entscheidung im gemeinschaftlichen Interesse beider Parteien ergangen ist oder durch unbegründete Einwendungen ein Streittheil den Anlaß zu weitwendigen Erhebungen und Verhandlungen gegeben hat (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1895, Z. 4432, Samml. Budwinski Nr. 8835). Wenn eine Partei mit ihrem vor den Verwaltungsbehörden gestellten Anspruche auf Anerkennung von Wasserrechten auf den Civilrechtsweg verwiesen wird, haben über die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden aufgelaufenen Kosten die Verwaltungsbehörden zu entscheiden und können die abgewiesene Partei als sachfällig in den Kostenersatz verurtheilen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. April 1877, Z. 3599). Aus §. 98 W. R. G. sowie aus den Bestimmungen des analogen §. 424 (jetzt §. 54 Civ. Pr. Ordg.) der allgemeinen Gerichtsordnung folgt, daß in Wasserrechtssachen die Kosten vor der Entscheidung in der Hauptsache nicht nur angesprochen, sondern auch liquidirt werden müssen, wenn sie von der erkennenden politischen Behörde zugesprochen werden sollen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1891, Z. 1134, Samml. Budwinski Nr. 5848). Es sind aber von den Verwaltungsbehörden nur die Kosten des wasserrechtlichen (Administrativ-) Verfahrens zuzusprechen, daher auch nicht jene Kosten, welche eine Partei zu dem Zwecke aufgewendet hat, um durch die Richtigstellung der Catastraleintragungen über eine Parcelle den Nachweis über das Eigenthum dieses Grundstückes und hiedurch den Beweis über ihr Einspruchsrecht zu begründen (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1890, Z. 4312 ex 1889, Samml. Budwinski Nr. 5091). Der §. 98 über die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Wasserrechtssachen findet auch Anwendung auf solche Erhebungen und Verhandlungen, welche von Gemeindevorständen über Anordnung der politischen Behörde abgehalten werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 7. Juli 1878, Z. 5574). Ist eine Commission dadurch veranlaßt worden, daß der Vorbesitzer die ihm als Besitzer der Anlagen obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, so hat der gegenwärtige Besitzer — vorbehaltlich seines allfälligen Regreßrechts — die Commissionskosten zu bezahlen (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. Juli 1877, Z. 8043). Weder die Judicatur der politischen Behörden in Bezug auf die Kostenfrage noch auch der Anspruch der Partei auf den Kostenersatz ist deshalb ausgeschlossen, weil bestimmte Streitpunkte im Vergleichswege ausgetragen sind (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1890, Z. 4312 ex 1889, Samml. Budwinski Nr. 5091). Wenn jedoch bei einer Verhandlung über streitige Wasserrechte ein Vergleich zu Stande kommt, ohne daß eine Partei dabei die Zuerkennung von Kosten in Anspruch nimmt, so kann eine solche Zuerkennung später nicht mehr begehrt werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 13773). Die Verpflichtung zur Zahlung der Commissionskosten geht auch auf die Erben über; es muß jedoch erwiesen sein, welche Erben vorhanden sind (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. Jänner 1892, Z. 19753 ex 1891).

Ad 1. Die meisten neueren Wasserrechtsgesetze, z. B. das bayrische, Artikel 47, das badische, Artikel 58 und ebenso das preußische Gesetz von 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften, §. 84, gewähren zu Gunsten größerer Wasseranlagen im Interesse der Bodencultur sämmtlichen im Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäften — letzteres Gesetz selbst einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden — Gebühren- und Stempelfreiheit. Die österreichische Wasserrechtsgesetzgebung hat eine solche allgemeine Begünstigung nicht gewährt. Doch wird in mehreren Specialgesetzen, durch welche auch Reichs- oder Landesmittel für derlei Unternehmungen bewilligt werden, Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden.[1]) Abgesehen von solchen Specialbegünstigungen kommen bezüglich der Eingaben, Protokolle und sonstigen Schriften in Wasserrechtsangelegenheiten die allgemeinen Vorschriften über Stempel und Gebühren zur Anwendung.[2])

Eine allgemeine Bestimmung enthält auch §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116:

Jene Unternehmungen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt werden, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit für die bei

---

[1]) Weiters gewährt §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1896, R. G. B. Nr. 144 den Schuldscheinen und Verträgen über im Sinne dieses Gesetzes ertheilte Meliorationsdarlehen, ferner den Empfangsbestätigungen der Fonds- und Creditinstitute über bezahlte Rentenbeträge, endlich den Eintragungen des Pfandrechtes für Meliorationsrenten die Stempel- und Gebührenfreiheit.

[2]) Eine Specialbestimmung ist nur ergangen über die Stempelbehandlung der Parteieingaben und Protokolle in Angelegenheiten der Setzung der Staumaße, dann Führung der Wasserbücher und Wasserkarten, welche wir hier aus dem böhmischen Landesgesetzblatte vom Jahre 1873, Nr. 41 mittheilen, weil die gleichen Normen auch in allen übrigen Ländern bestehen:

„Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 6. Mai 1873, Z. 4294/147, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur Ministerialverordnung vom 20. September 1872, betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten, eröffnet, daß die Parteieingaben in Betreff der Setzung von Staumaßen, wenn nicht in einem speciellen Falle einer der in der Tarifpost 44 aufgezählten Befreiungsgründe eintritt, nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmung der Tarifpost 43 a 2 des Gebührengesetzes fallen, daher der Gebühr von 50 kr. per Bogen unterliegen, ferner daß die Protokolle, welche über die die Setzung der Staumaße betreffenden Verhandlungen aufgenommen werden, wenn sie eine Rechtsurkunde enthalten, unter Tarifpost 79 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen, sonst aber nach Tarifpost 79 c 2 bb dem Stempel von 50 kr. unterliegen und nur dann gebührenfrei sind, wenn die Verhandlung nach §. 8 der Vollzugsverordnung vom 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von Amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepflogen wird.

Die Wasserbücher und Wasserkarten sind dann kein Gegenstand der Gebühr, wenn sie keine Parteierklärung oder Parteiunterschrift enthalten.

Dagegen unterliegen die Eingaben um die Eintragungen in dieselben der Gebühr nach Tarifpost 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862.

Bezüglich der Protokolle, welche aus diesem Anlasse aufgenommen werden, gilt das Obbemerkte.

Die ämtlichen Entscheidungen der politischen Behörden über die Setzungen von Staumaßen und Eintragungen in die Wasserbücher sind kein Gegenstand einer Gebühr."

ihrer Ausführung sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge und sonstigen Urkunden zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, für die Urkunden zur Evidenzhaltung oder Bestätigung der eingehenden Beiträge der Genossen und der von der Genossenschaft geleisteten Zahlungen, ferner für die Amtshandlungen behufs Einbringung der Beiträge der Genossen, sowie für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen.

Erfolgt die Beschaffung der zu diesen Unternehmungen nöthigen Geldmittel durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, so kann die Regierung für die Zinsen dieser Anlehen die Befreiung von der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte, und von der Couponstempelsteuer zugestehen.

Wenn Länder, Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften Meliorationen unternehmen, ohne eine Beihilfe aus dem Meliorationsfonde zu erhalten, kann die Regierung denselben die in Vorstehendem bezeichnete Stempel-, Gebühren- oder Steuerfreiheit gewähren.

Ad 2. Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und jener Sachverständigen, welche dem Stande der Beamten angehören und von Amtswegen beigezogen werden, gelten die allgemeinen Bestimmungen über Diäten und Reisekosten, daher insbesondere die Verordnungen vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 und vom 3. Juli 1889 R. G. B. Nr. 110. Derlei Kosten müssen nach §. 24 der Verordnung von den Antragstellern vorgeschossen werden. Die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden. Sind technische Vorarbeiten und Untersuchungen nothwendig, welche einen besonderen Aufwand insbesondere für Sachverständige u. dgl. erfordern, so kann von der Behörde ein angemessener Kostenvorschuß verlangt werden. Ueber die Richtigkeit und Höhe der von Sachverständigen angesprochenen Gebühren in Administrativsachen entscheiden jene Verwaltungsbehörden, vor welchen das Geschäft verhandelt wurde, aus dem die Gebühren entsprungen sind.[1]) Nach der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1877, Z. 18683 (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. August 1877, Z. 11078) sind Beschwerden der Beamten oder anderer im öffentlichen Dienste stehender Particularleger gegen die Adjustirung von Reiserechnungen innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen, welche vom Tage der von dem Rechnungsleger zu bestätigenden Verständigung berechnet wird, einzubringen. Nach einer anderen Verordnung des Finanzministeriums vom 26. August 1859, Z. 5171 Fin. Min. Vdgsbl. Nr. 46 und einer weiteren Erläuterung des Finanzministeriums vom 13. November 1877, Z. 22669 soll nicht bloß bei

[1]) Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1855, Z. 29541 (F. M. E. vom 10. Jänner 1855, Z. 1977, F. V. B. Nr. 6) wurde bestimmt, daß den Sachverständigen, welche zu den politischen Amtshandlungen beigezogen werden, soferne sie dem Stande der landesfürstlichen Beamten angehören, oder nach ihrer Stellung die für die letzteren bestimmten normalmäßigen Diäten anzusprechen berechtigt sind, für solche Amtshandlungen die classenmäßigen Diäten, und bei Verrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, diese Taxen zu bewilligen sind, andere Sachverständige aber hiefür die amtshandelnden Behörden nach der Analogie der Bestimmungen für die Gerichte, §. 217 der alten, bez. §. 365 der neuen C. P. O., die Entlohnung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand der Sachverständigen in einem billigen Ausmaße von Fall zu Fall zu bestimmen haben.

Substitutionsfällen, sondern überhaupt bei Commissionen von längerer Dauer eine Herabsetzung der Gebühren unter das normale Ausmaß eintreten, wenn sich der betheiligte Beamte dazu herbeiläßt. Bezüglich der Erfolgung der Gebühren an Zeugen und Kunstverständige im Strafverfahren haben die Bestimmungen der Strafproceßordnung über derlei Gebühren analoge Anwendung zu finden und hat die Auszahlung derselben vorschußweise aus den Amtspauschalien der k. k. Bezirkshauptmannschaften zu erfolgen. Der schuldig Befundene ist zum Ersatz des entsprechenden Betrages zu verhalten und es hat nöthigen Falles die executive Eintreibung in gleicher Weise wie bei Strafgeldern platzzugreifen.[1])

Es muß als eine wichtige Aufgabe der Verwaltungsbehörden, namentlich der Länderstellen in Handhabung des Wasserrechtsgesetzes angesehen werden, darüber zu wachen, daß die Parteien nicht durch überflüssige oder übermäßige Commissions- und Verhandlungskosten belastet werden. Mit Recht haben daher auch die meisten Länderstellen den aus Anlaß der Recursverhandlungen vorgelegten Acten auch nach dieser Richtung hin ihre Aufmerksamkeit zugewendet und nach Erforderniß in den einzelnen Fällen Mahnungen oder Ausstellungen an die unteren Behörden erlassen. Den Parteien sind die Commissionskosten detaillirt bekannt zu geben und steht denselben die Berufung sowohl wegen der Zahlungspflicht als auch wegen der Höhe der Kosten zu. Im letzteren Falle erfolgt die buchhalterische Prüfung und Adjustirung in der höheren Instanz. In einzelnen Ländern ist die detaillirte Bekanntgebung der Commissionskosten den politischen Behörden wiederholt aufgetragen worden, z. B. in Kärnthen mit Erlaß der Landesregierung vom 11. Juli 1876, Z. 677.[2]) Ueber die Vornahme minder wichtiger commissioneller Erhebungen und Verhandlungen durch die Gemeindevorsteher wird auf die Erläuterungen zu §. 84 verwiesen. Die von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen dürfen mit den Unternehmern keine Verträge abschließen, in denen sie sich etwa höhere Gebühren zusichern lassen, als dieses durch die allgemeinen Bestimmungen sonst festgestellt ist. Dagegen steht nichts im Wege, daß die Parteien mit den von ihnen selbst beigezogenen „rechts- und fachkundigen Beiständen" sich über die zu gewährende Vergütung im Vertragswege verständigen.

Ad 3. Streitig ist die Frage, ob in Angelegenheiten der Verwaltung

---

[1]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1869, Z. 5536.

[2]) Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes folgt dies auch schon aus §. 30 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten, wo den Betreffenden das Beschwerderecht wegen eines gesetzwidrigen Vorganges bei der Berechnung oder Einhebung solcher Gebühren zugestanden ist, weil sonst das Recht der Beschwerde in Ansehung der Berechnung von denselben füglich nicht ausgeübt werden könnte. — Das Gleiche ergibt sich aus der Instruction des Ministeriums des Innern vom 12. September 1856 über die Verrechnung der Amtsverläge zur Bestreitung der Tag- und Meilengelder, insbesondere aus dem dieser Instruction beigerückten Formulare des Zahlungsauftrages D zu den §§. 15 und 18 (Bdgbl. des Finanzministeriums vom Jahre 1856, S. 440). Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1880, Z. 2134 (Samml. Budwinski Nr. 929).

in Fällen, wo der schuldtragende Theil zur Zahlung der dem Gegner verursachten Commissions- und Stempelkosten verurtheilt wird oder verurtheilt werden kann, dem Gegner auch die Vertretungskosten zuzusprechen sind. Wir haben uns in einer längeren Abhandlung[1]) für die Bejahung dieser Frage in analoger Anwendung der §§. 24, 25 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. B. Nr. 69 ausgesprochen, wonach in Civilrechtsstreitigkeiten dem obsiegenden Theile die Vertretungskosten dann und insoweit zuerkannt werden, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren. Die Praxis verweiset jedoch in jenen Verwaltungsangelegenheiten, für welche das dafür bestehende Specialgesetz eine bestimmte Norm nicht enthält, die Vertretungskosten in den von den Verwaltungsbehörden verhandelten Angelegenheiten auf den Civilrechtsweg. Ein solcher Vorgang ist dem Ansehen der Verwaltungsbehörden abträglich und kommt fast einer Rechtsverweigerung gleich. Wenn diejenige Behörde, welche der Natur der Sache nach allein berufen ist, über die mit ihrem Verfahren verbundenen Kosten zu erkennen, es ablehnt, sich mit der Sache zu befassen und den Parteianspruch an ein Forum verweiset, welches hierüber, mag man die Statthaftigkeit des Ersatzes nun selbst oder dessen Höhe in's Auge fassen, zu erkennen gar nicht in der Lage ist, so geht der Betheiligte auf solche Art seiner Kostenansprüche verlustig. Die berufene Behörde will nicht, die unberufene kann nicht erkennen.[2]) In jenen Fällen, wo das Specialgesetz über die Vertretungskosten bestimmte Normen enthält, kann selbstverständlich über die Zuerkennung der Vertretungskosten durch die Verwaltungsbehörden kein Zweifel bestehen. So verordnet §. 393 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119: In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige macht, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen. Nach §. 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 über den Verwaltungsgerichtshof ist der letztere berechtigt, wenn die Beschwerde abgewiesen wird, dem Beschwerdeführer den Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile aufzuerlegen. Nach der Auslegung des Verwaltungsgerichthofes gehören unter die Kosten des Verfahrens auch die Kosten für den Advocaten des Gegners. Der gleiche Grundsatz, welchen der citirte §. 40 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof enthält, gilt auch im Wasserrechtsgesetze nach §. 98, und auch hier hat die constante Judicatur des Ackerbauministeriums und des Verwaltungsgerichtshofes in Fällen, in welchen überhaupt eine Verurtheilung in die dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens stattfindet, unter diese Kosten auch die gegnerischen Vertretungs-

[1]) Die Gebühren der Advocaten in Verwaltungsangelegenheiten (Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung Jahr 1877, Nr. 24 und 25). In gleichem Sinne auch Großmann (Centralblatt für Verwaltungspraxis III. Jahrgang 1887, 10. Heft).

[2]) Vgl. allg. österr. Gerichtszeitung 1877, Nr. 18.

kosten einbezogen, soweit dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.[1])

---

[1]) Wir führen hier beispielsweise nachstehende Rechtssätze aus oberbehördlichen Entscheidungen an.

Der Zuspruch der Kosten im wasserrechtlichen Verfahren umfaßt überhaupt die commissionellen Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten, und da nach §. 84 Absatz 4 die Parteien berechtigt sind, sich von rechts- und sachkundigen Beiständen vertreten zu lassen, bilden die Vertretungskosten einen Theil der Verhandlungskosten (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. December 1893, Z. 4077, Samml. Budwinski Nr. 7555).

Wenn ein Advocat in Wasserrechtssachen selbst Partei ist, können ihm im Falle der Sachfälligkeit des Gegners die Vertretungskosten zuerkannt werden. Wenn ein Advocat als Mitglied eines Consortiums (also auch einer Wassergenossenschaft) im Auftrage eben dieses Consortiums thätig war, hat derselbe, soferne die Unentgeltlichkeit der Thätigkeit der Consorten nicht ausdrücklich bedungen wurde, Anspruch auf Zahlung eines Honorars, sowie auf Ersatz der Barauslagen seitens der einzelnen Consorten, ebenso wie dies der Fall gewesen wäre, wenn statt desselben eine außer dem Consortium stehende dritte Person mit den betreffenden Geschäften betraut gewesen wäre (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. April 1877, Z. 417 [Gerichtshalle 1877, S. 475]). Als Rechtsfreund kann auch ein Notar interveniren (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1884, Z. 442, Samml. Budwinski Nr. 2045). Dagegen können einer zur Parteienvertretung nicht berechtigten Persönlichkeit für eine solche Vertretung seitens der Behörde keine Kosten zugesprochen werden. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Kosten der Berufung, und es können daher auch diese dem Beschwerdeführer im Falle des Obsiegens nach den Grundsätzen des §. 98 zuerkannt werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. April 1880, Z. 4006), ebenso die Kosten des Vollstreckungsverfahrens (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. December 1891, Z. 4039, Samml. Budwinski Nr. 6315). Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes findet §. 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. B. Nr. 69 auch auf das Rechtsmittelverfahren Anwendung, und sind daher auch die Kosten des Recurses zuzuerkennen, sobald sich derselbe als ein zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendiges Mittel darstellt und vom Erfolge begleitet ist (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. December 1878, Z. 13743 [Gerichtshalle Nr. 27 ex 1879]). Nach §. 98 kann der Kostenzuspruch nur im Verfahren in Parteiangelegenheiten, also nur bei Entscheidungen über strittige subjective Rechte, bei welchen allein es einen „Sachfälligen" und einen obsiegenden Gegner gibt, stattfinden, nicht aber bei den von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes. Der Schuldigerkannte hat nach dem letzten Absatze des §. 98 nur die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzesübertretungen zu tragen, zu welchen Kosten die dem Anzeiger erwachsenden Auslagen seiner Vertretung durch einen Rechtsfreund überhaupt nicht gezählt werden können (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. November 1890, Z. 16024). Nach §. 98 haben die politischen Behörden nicht nur über die Frage, ob und von wem, sondern auch über jene, welche Kosten zu ersetzen sind, zu entscheiden. Ueber den bei der Kostenbestimmung zu beobachtenden Vorgang enthält das Wasserrechtsgesetz keine besonderen Vorschriften, weshalb hier die Anordnungen der allgemeinen Gerichtsordnung analoge Anwendung zu finden haben (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. April 1889, Z. 3709). Die diesfalls maßgebenden Bestimmungen der neuen Civilproceßordnung sind folgende: Welche Kosten als nothwendig anzusehen sind, hat das Gericht bei Feststellung des Kostenbetrages ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach seinem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmen (§. 41). Die Partei, welche Kostenersatz anspricht, hat bei sonstigem Verluste des Ersatzanspruches das Verzeichniß der Kosten sammt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Verzeichnisses etwa erforder-

Bestritten ist endlich auch die Frage, welchen Einfluß die Verwaltungsbehörden zu nehmen haben auf jene Streitigkeiten über die Richtigkeit der Höhe der Advocatengebühren in Verwaltungsangelegenheiten, welche zwischen dem Advocaten einerseits und seinem Clienten andererseits sich ergeben. Für das gerichtliche Verfahren war bekanntlich dieser Gegenstand vor dem Erscheinen der neuen Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96 durch das Hofdecret vom 4. October 1833, J. G. S. Nr. 2633, wie folgt, geregelt: „Die Gebühren der Advocaten sind von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden sind, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege und falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Processe stattzugeben, zu liquidiren. Ueber das Begehren des Advocaten, den Clienten zur Bezahlung der obbemeldetermaßen liquidirten und von dem Clienten als richtig erkannten Gebühren zu verhalten, hat der competente Richter dieses letzteren nach vorläufigem contradictorischen Verfahren durch Urtheil zu entscheiden." Nach wiederholten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes[1]) ist das erwähnte Hofdecret vom 4. October 1833, Nr. 2633 durch die Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96 nicht aufgehoben und normirt noch fortan in Ergänzung der §§. 1152 und 1153 a. b. G. B. die Art des Verfahrens, sowie das zuständige Gericht bei der richterlichen Bestimmung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten. Wir haben in der oben citirten Abhandlung: „Die Gebühren der Advocaten in Verwaltungsangelegenheiten" den Standpunkt vertreten und ausführlich begründet, daß auch die Verwaltungsbehörden in Anwendung des Hofdecretes vom 4. October 1833 über die Richtigkeit und Höhe der Advocatengebühren in den von ihnen verhandelten Angelegenheiten dann zu entscheiden haben, wenn entweder von dem Advocaten oder von dem Clienten ihre Entscheidung in Anspruch genommen wird.[2]) Seither hat auch der Ver-

---

lichen Belegen vor Schluß der der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch unmittelbar vorangehenden Verhandlung, wenn aber die Beschlußfassung ohne vorgängige Verhandlung erfolgen soll, bei ihrer Einvernehmung oder gleichzeitig mit dem der Beschlußfassung zu unterziehenden Antrage dem Gerichte zu übergeben (§. 54).

Der Vorgang, daß als Ersatz der Vertretungskosten Pauschalbeträge zuerkannt werden, kann um so weniger als richtig anerkannt werden, als dadurch nicht nur den Parteien, sondern auch im Falle eines Recurses der höheren Instanz jede Möglichkeit zur Würdigung jener Grundlagen benommen wird, welche für die Festsetzung der Gebühren als entscheidend angenommen worden sind (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Februar 1889, Z. 17986 ex 1888). Das Gesetz vom 26. März 1890, R. G. B. Nr. 58, beziehungsweise der mit Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890, R. G. B. Nr. 129 erlassene Tarif für die Entlohnung gewisser Leistungen der Advocaten im gerichtlichen Verfahren findet auf das wasserrechtliche Verfahren keine Anwendung (Entscheidungen des Ackerbauministeriums vom 25. Jänner 1893, Z. 22164 ex 1892 und vom 30. Jänner 1894, Z. 1756).

[1]) Vgl. die Nummern 3408, 3590, 3747, 3772 und 3796 der Sammlung Glaser-Unger Band VII und VIII. Vgl. auch Art. V des Einf. Ges. zur C. P. O.

[2]) Die Praxis der Verwaltungsbehörden nimmt jetzt durchgehends den gegentheiligen Standpunkt ein, welchen auch Pražak S. 119 vertritt.

waltungsgerichtshof über das Gesuch eines Advocaten um Adjustirung seiner durch die Vertretung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen Deserviten beschlossen, in dieses Begehren in analoger Anwendung des für die k. k. Gerichte (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 8. October 1873, Z. 9303, Samml. Glaser-Unger Nr. 5101) aufrecht bestehenden Hofdecretes vom 4. October 1833, J. G. S. Nr. 2633 einzugehen.[1])[2])

Die Verwaltungsbehörden haben in Wasserrechtsangelegenheiten auch für die Einhebung der Kosten des von ihnen geleiteten Verfahrens im politischen Zwangswege soweit Sorge zu tragen, als diese Kosten den Beiträgen des §. 68 gleichzuhalten sind. In der Mehrzahl der Fälle aber weiset man den Verwaltungsbehörden die zwangsweise Einhebung aller jener Kosten zu, worüber sie überhaupt zu erkennen haben. Bestimmte Normen hierüber bestehen jedoch nicht. Daß die von den Verwaltungsbehörden in analoger Anwendung des Hofdecretes vom 4. October 1833, J. G. S. Nr. 2633 liquidirten Vertretungskosten nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von den zuständigen Gerichtsbehörden executive einzubringen seien, geht schon aus dem Hofdecrete selbst hervor. Dagegen nimmt die Praxis keinen Anstand, die rechtskräftig liquidirten Commissionskosten auch zwangsweise im Verwaltungswege einzuheben und kann an dieser Competenz auch kein Zweifel obwalten (vgl. über Execution §. 94).

---

[1]) Plenarbeschluß vom 29. April 1878, Z. 694 (Samitsch's Zeitschrift für Ges. und Rechtspr. auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege, II. Bd., S. 239).

[2]) Ueber die Frage, ob gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Kosten des vor ihnen durchgeführten Verfahrens eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zuläßig sei, theilen wir die nachstehenden Particularentscheidungen mit. Die Regel, welche das Gesetz für den Kostenersatz im §. 98 aufstellt, ist wohl eine alternative, allein gleichwohl eine kategorische, das Ermessen der Behörde ausschließende, weil, sobald die commissionelle Erhebung in einer Parteiangelegenheit durch Verschulden einer Partei veranlaßt wurde, eben diese zur Tragung der Kosten zu verhalten ist. Ob irgend eine Partei aber „im Verschulden" sich befindet oder nicht, diese Frage ist gleichfalls nicht nach dem Ermessen der Behörden, sondern nach den speciellen oder allgemeinen Normen zu lösen, welche für die Beziehungen beider Streittheile maßgebend sind, nach welchen diese ihr Verhalten einzurichten haben, überhaupt nach den Verhältnissen des Falles. Da der §. 98 auch die Gattung des vom Schuldtragenden zu ersetzenden Aufwandes „Kosten für commissionelle Erhebung und Verhandlung" deutlich bestimmt, und unter „Verhandlungs"kosten im Hinblicke darauf, daß diesen die „commissionellen Erhebungskosten" entgegengesetzt werden, nur die Parteienkosten engeren Sinnesverstanden werden können, so unterliegt auch die Frage, welche Kosten zu ersetzen sind, nicht dem freien Ermessen der Behörden. Nur bezüglich der Höhe des Kostenersatzes wird, abgesehen von dem Falle der Vertheilung derselben, ein freies Ermessen der Behörde insoweit platzgreifen können, da durch die Anordnung des §. 98 Absatz 2, „insoweit die verursachten Kosten zu ersetzen sind", der Behörde das Recht der Adjustirung und Mäßigung der Kosten eingeräumt ist (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1884, Z. 442, Samml. Budwinski Nr. 2045). Ansprüche auf Ersatz der aus Amtshandlungen der Amtspersonen erwachsenen Kosten sind keine Angelegenheiten, bei welchen die einschreitenden Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt wären (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1891, Z. 1194, Samml. Budwinski Nr. 6029).

§§. 99 und 100.

Die Wasserbücher.

(§. 99.)

Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu entnehmen.

Böhm. §. 100; **Buk.** §. 93; **Istr.** §. 98; **Krain** §. 77; **Ried.-Oest.** §. 95; **Steierm.** §. 92; **alle andern** §. 99.

Buk. §. 93, lautet: Die politische Behörde erster Instanz hat alle sowohl bereits bestehenden, als auch auf Grund dieses Gesetzes neuerworbenen Wasserbenützungsrechte ihres Bezirkes, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen unter Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen mittelst des Wasserbuches und der Wasserkarten in Uebersicht zu halten. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften aus denselben zu nehmen. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Gal. schaltet im ersten Absatze nach politischen Behörde die Worte ein: „erster Instanz".

Kärnth. fügt hinzu: Auf den Bestand und Umfang der nach den früheren Gesetzen oder auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte, haben die Eintragungen in das Wasserbuch weder als Beweismittel des factischen Besitzstandes, noch in irgend einer anderen Beziehung einen entscheidenden Einfluß.

Ried.-Oest. §. 95, lautet: Bei jeder politischen Behörde ist ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte nebst Wasserkarten zu führen. In dieses Wasserbuch sind nach Rubriken einzutragen: 1. sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen (§. 16); 2. alle auf diese Rechte sich beziehenden Dienstbarkeiten (Servituten); 3. die Beziehung auf die Urkundensammlung, in welcher die Bewilligungsurkunden (§. 18) in authentischer Abschrift aufzubewahren sind. Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 52 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten. Die Urkundensammlung bildet einen integrirenden Bestandtheil des Wasserbuches. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen, und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu entnehmen.

Ob.-Oest. §. 99, lautet: Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen. Die bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte müssen binnen längstens zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes in das Vormerkbuch eingetragen werden. Zu dem Ende

ist jeder Besitzer solcher Rechte gehalten, innerhalb eines im Verordnungswege zu bestimmenden Termines bei der politischen Behörde sein Recht anzumelden, und die Urkunden oder sonstigen Behelfe, auf welche sich dasselbe, sowie insbesondere der Umfang der Benützung nach Wassermengen, Stauung ꝛc. gründet, der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Die Behörde hat nach Prüfung der Behelfe und richtigen Befunde die Eintragung zu veranlassen. In Ermanglung von vollkommen genügenden Nachweisungen hat die Behörde den letzten ruhigen Besitzstand zu erheben und einzutragen. Wo auch dieser nicht mit Verläßlichkeit constatirt werden kann, jedoch der Bestand eines Benützungsrechtes überhaupt außer Zweifel steht, ist unter Zuziehung von Sachverständigen das durch die vorhandenen unbeanständeten Werksanlagen bedingte und durch die Rechte der betheiligten übrigen Wasserrechtsinteressenten und Grundanrainer als zulässig erkannte Maß der Wasserbenützung festzustellen und vorbehaltlich des von dem Werksbesitzer im administrativen oder Rechtswege zu erbringenden Nachweises eines höheren Anspruches, sowie des den übrigen Betheiligten offen gehaltenen gegentheiligen Beweises vorläufig in das Wasserbuch einzutragen. Nach den gleichen Grundsätzen ist auch bei der Abhaimung der bestehenden Stauwerke (§. 22) vorzugehen. Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschrift aus demselben zu nehmen.

Salzb. schaltet als zweiten Absatz ein: Die bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte müssen binnen längstens zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in das Vormerkbuch eingetragen werden.

Steierm. §. 92 lautet: Die politische Behörde erster Instanz hat alle Wasserbenützungsrechte ihres Bezirkes sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen unter Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen mittelst des Wasserbuches und der Wasserkarten in Uebersicht zu halten. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch, die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen und die Wasserkarten einzusehen, sowie gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften zu nehmen. Die Einrichtung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

(§. 100.)

Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Böhm. §. 101; **Buk.** §. 93; **Istr.** §. 99; **Krain** §. 78; **Nied.-Oest.** §. 96; **Steierm.** §. 92; **Schles.** hat diesen Paragraph nicht; alle andern §. 100.

Buk. und **Steierm.** haben diese Anordnung in dem vorhergehenden §. 93, rücksichtlich §. 92.

Salzb. §. 100 lautet: Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten, sowie insbesondere die Art der Anmeldung und Eintragung schon bestehender Wasserbenützungsrechte in das Wasserbuch wird im Verordnungswege bestimmt.

Für **Schles.** wurde der §. 100 des Gesetzes vom 28. August 1870, Nr. 51 L. G. B., durch Gesetz vom 6. März 1873, Nr. 28 L. G. B., so stilisirt, wie er oben lautet.

Böhm. und **Krain** haben hier die Einführungsbestimmungen Art. I, II, III in einem besonderen Abschnitte (**Böhm.** VII mit den §§. 102, 103, 104; **Krain** VI mit den §§. 79, 80 als Schlußbestimmungen eingeschaltet, vgl. oben Art. I, II, III).

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels,

vom 20. September 1872 für Böhmen, Nr. 52 L. G. B.; Görz, Gradiska, Nr. 26 L. G. B.; Istrien, Nr. 25 L. G. B.; Kärnthen, Nr. 34 L. G. B.; Krain, Nr. 34 L. G. B.; Mähren, Nr. 33 L. G. B.; Niederösterreich, Nr. 26 L. G. B.; Oberösterreich, Nr. 41 L. G. B.; Salzburg, Nr. 37 L. G. B.; Steiermark, Nr. 34 L. G. B.; Tirol, Nr. 79 L. G. B.; Triest, Nr. 27 L. G. B.; Vorarlberg, Nr. 77 L. G. B.;

vom 20. Mai 1873 für Schlesien, Nr. 38 L. G. B.;

vom 8. Juni 1873 für Dalmatien, Nr. 2 L. G. B. für 1874;

vom 14. Juni 1873 für die Bukowina, Nr. 33 L. G. B.;

vom 9. Juni 1875 für Galizien, Nr. 70 L. G. B.;

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. (oben 100) des Landesgesetzes vom .... über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. (oben 56 und 99) des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§. 2. Das Wasserbuch, in welchem für jedes darin einzutragende Wasserrecht nach Maßgabe des Umfanges der Eintragung die erforderliche Zahl von Blättern zu eröffnen ist, hat nach dem angeschlossenen Formulare (A) folgende Rubriken zu enthalten:

1. Postzahl, welche die Reihenfolge der eingetragenen Wasserrechte bezeichnet.

2. Die Bezeichnung der Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtsobject befindet, dann des Gewässers, beziehungsweise der Uferseite desselben und der Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, ferner den Namen des Besitzers und bei Wassergenossenschaften die Benennung derselben, endlich die Bezeichnung der Wasserkarte (§. 10), in welcher das Wasserrechtsobject ersichtlich gemacht ist.

3. Die Angabe des Zweckes, Umfanges, Maßes und der Art der Wasserbenützung, die Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe, des Standortes und der Form der Staumaße, dann die Anführung der Vorrichtungen für den Wassereinlauf, die Wasserleitung und Wasserstauung, sowie aller anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anlagsobjecte, unter Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht gründet, oder wenn solche Nachweisungen bei bestehenden Wasserrechten nicht ausfindig gemacht werden können, unter Berufung auf den factischen Stand (§. 6).

4. Die Bezeichnung der auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten.

5. Die Beziehung auf die Urkundensammlung unter Beifügung der Anzahl der Urkunden.

6. Anmerkung.

Ob.-Oest. fügt dem dritten Absatze bei: oder auf die erfolgte Feststellung des zulässigen Maßes der Wasserbenützung.

§. 3. Die Wassergenossenschaften sind überdies noch in einem dem Wasserbuche beizuheftenden besonderen Vormerke nach dem anliegenden Formulare (B)

in Evidenz zu halten, in welchem jede Genossenschaft auf einem besonderen Blatte nach der Reihenfolge deren Entstehung nach folgenden Rubriken einzutragen ist:

1. Postzahl zur Bezeichnung der Reihenfolge der eingetragenen Wassergenossenschaften.

2. Die Benennung der Genossenschaft mit Beifügung der Postzahl des Wasserbuches, unter welcher die der Genossenschaft zustehenden Wasserrechte daselbst eingetragen sind, dann der Sitz der Vereinsleitung.

3. Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, unter Beziehung auf die betreffende Anerkennungsurkunde und die Statuten, dann die Zahl der Mitglieder.

4. Name, Stand und Wohnort des Vorstandes, der die Genossenschaft nach Außen vertritt.

5. Name, Stand und Wohnort der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, sowie deren Unterschrift.

6. Die Beziehung auf die Urkundensammlung mit Beifügung der Anzahl der Urkunden.

7. Anmerkung.

§. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amtsacten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserbesitzer, sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. (oben 70) des Gesetzes mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zu Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe, gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche, beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

Ob.-Oest. schaltet nach: „Vorstand der Wassergenossenschaft" ein: „unter Berufung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung des Wasserrechtes (§. 99 des Gesetzes)".

§. 5. Die politische Bezirksbehörde hat die einlangenden ausgefüllten Eingaben in Bezug auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit auf Grund der Amtsacten und der beigebrachten Behelfe zu prüfen und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen.

§. 6. Sobald der Bestand und Umfang der einzelnen Wasserrechte und die Art deren Ausübung außer Zweifel gestellt ist, hat die politische Bezirksbehörde die Eintragung in das Wasserbuch nach Maßgabe der vorliegenden Acten zu bewirken und die betreffenden Wasserrechtsbesitzer hievon unter Rückschluß ihrer Behelfe zu verständigen.

Waltet bezüglich der Richtigkeit einer Angabe ein Zweifel ob, welcher durch die nach §. 5 eingeleiteten Erörterungen nicht behoben werden konnte, und insbesondere, wenn der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt erscheint, so ist der factische Zustand, soweit er festgestellt wurde, im Wasserbuche unter gleichzeitiger entsprechender Verständigung der betreffenden Partei ersichtlich zu machen und dabei anzufügen, in welcher Beziehung der Anstand noch bestehe.

Ob.-Oest. schaltet nach „Zustand" ein: „beziehungsweise das als zulässig erkannte Maß der Wasserbenützung".

Wird letzterer durch seinerzeitige Entscheidung der competenten Behörde beseitigt, so ist hienach die Eintragung zu vervollständigen.

Die Eintragung hat gemeindeweise nach der Reihenfolge der Objecte fluß-

abwärts in der Art zu erfolgen, daß zuerst die Objecte auf dem Hauptflusse und hierauf jene auf den Nebengewässern angeführt werden.

§. 7. Die im §. 1 gedachten neu erworbenen Wasserrechte sind nach der Zeitfolge auf Grund der für das betreffende Recht erwirkten behördlichen Bewilligung oder Entscheidung in das Wasserbuch einzutragen, sobald letztere in Rechtskraft erwachsen sind.

In gleicher Weise hat auch die Eintragung der bezüglich der einzelnen Wasserbuchsobjecte im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen zu erfolgen.

Die Vorstände der Wassergenossenschaften sind insbesondere verpflichtet, jede in dem ursprünglichen Mitgliederverzeichnisse, dann in der Vereinsleitung, sowie in den zur Zeichnung für den Vorstand berufenen Personen, eintretende Aenderung der politischen Bezirksbehörde behufs der Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung des Wasserbuches, unverweilt zur Kenntniß zu bringen.

§. 8. Die Eintragungen in das Wasserbuch sind nach dem Wortlaute der urkundlichen Feststellung mit thunlichster Kürze, deutlich und correct auszuführen.

Reicht der für die erste Eintragung bestimmte Raum für nachträgliche Ergänzungen nicht aus, so ist für die Fortsetzung ein weiteres Blatt zu bestimmen und die Zusammengehörigkeit der Blätter entsprechend ersichtlich zu machen.

Erstreckt sich ein Wasserrecht über mehrere politische Bezirke, so ist dasselbe in das Wasserbuch desjenigen Bezirkes, in welchem sich das Hauptobject befindet, nach Vorschrift dieser Verordnung einzutragen, in den Wasserbüchern der übrigen Bezirke aber nur kurz und mit Berufung auf die Eintragung in das Wasserbuch jenes Bezirkes anzuführen.

§. 9. Das Wasserbuch mit Einschluß des Vormerkes über Wassergenossenschaften ist in mäßigen, fest eingebundenen Foliobänden anzulegen und dessen Blätter sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die erste Blattseite hat eine ämtlich bestätigte Angabe der Zahl der Blätter zu enthalten.

Jeder Band ist von Außen als „Wasserbuch" und mit der fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Ueberdies ist ein entsprechendes Nachschlagsregister (Index) zu führen.

§. 10. Die „Wasserkartensammlung" besteht aus einer Uebersichtskarte, dann den Detail- und Specialkarten.

Die Uebersichtskarte hat sämmtliche im Bezirke befindlichen Gewässer, sowie die Grenzen und Namen der Gemeinden und Ortschaften zu enthalten und die einzelnen Detailkarten mit ihren Einfassungslinien, als Sectionen der Uebersichtskarte, mit römischen Ziffern bezeichnet, darzustellen.

Als Uebersichtskarten sind geeignete topographische Karten, welche die politische Landesstelle bestimmt, zu verwenden.

Die Detailkarten haben den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserbuchsobjecte, einschließlich der Triftbauten, dann die Brücken, Stege und Ueberfuhren, sowie die Ufer- und Werkschutzbauten darzustellen. Jede Detailkarte wird mit der betreffenden römischen Ziffer aus der Uebersichtskarte versehen.

Die Wasserflächen und die Gebäude sind mit den bei den Katastralmappen üblichen Farben anzudeuten, die Wasserbuchsobjecte aber mit zinnoberrother Farbe kennbar zu machen, von welch' letzteren jedes zugleich mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches zu bezeichnen ist. Für Detailkarten sind Abdrücke der Katastralmappen zu verwenden.

Als Specialkarten dienen die aus Anlaß behördlicher Amtshandlungen aufgenommenen Niveaukarten einzelner Gewässer, Längenprofile, graphische Darstellungen des Inundationsgebietes u. dgl., dann die aus Anlaß jener Amtshandlungen vorgelegten Pläne und sonstigen Zeichnungen. Dieselben sind in der Reihenfolge der

Eintragungen des Wasserbuches, und wenn über ein Object mehrere Specialkarten vorliegen, zusammen unter einem Umschlage mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches und der Nummer der Detailkarte versehen, zu verwahren.

Bezieht sich eine Specialkarte auf mehrere Wasserbuchsobjecte, so ist sie in der Reihenfolge des vorangehenden zu hinterlegen und auf deren Umschlage sind die anderen Wasserbuchsobjecte zu verzeichnen; bei den letzteren ist sich nur auf jene Specialkarte zu beziehen.

Die Wasserkartensammlung ist zunächst durch die in den Amtsacten bereits befindlichen Karten, Pläne und sonstigen Zeichnungen zu vervollständigen, und es ist insbesondere bei den Verhandlungen über neue Berechtigungen auf die Beschaffung der bezüglichen Pläne und Zeichnungen für die Sammlung Bedacht zu nehmen.

§. 11. In der Urkundensammlung sind die Urkunden, welche den in das Wasserbuch eingetragenen Wasserrechten zu Grunde liegen, bezüglich der Wassergenossenschaften insbesondere die Anerkennungsurkunden, Statuten und das Mitgliederverzeichniß in ämtlichen Abschriften, mit den betreffenden Postzahlen des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über die Genossenschaften versehen, aufzubewahren.

§. 12. Mit der Führung des Wasserbuches sammt Wasserkarten- und Urkundensammlungen ist ein geeigneter Beamter der politischen Bezirksbehörde zu betrauen, welcher die Eintragung in das Wasserbuch thunlichst unter technischer Anleitung vorzunehmen hat.

Die Einzeichnungen in die Wasserkarten sollen in der Regel durch beeidete technische Organe vollzogen werden.

§. 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte längstens bis Ende 1873 vollzogen werde.

Ukr., Dalm. und Schles. haben 1874, statt 1873.

§. 14. Die Einsichtnahme in das Wasserbuch und die bezogenen ämtlichen Verhandlungen sowie in die Wasserkarten- und Urkundensammlung ist unter Aufsicht eines Beamten jedermann in den Amtsstunden gestattet.

Die politische Bezirksbehörde hat dies, sobald die Eintragung der bestehenden Wasserrechte in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt ist (§. 13), im Bezirke allgemein zu verlautbaren.

Es ist den Parteien gestattet, ämtliche Auszüge und Abschriften aus dem Wasserbuche, sowie Copien der Pläne und Zeichnungen unter den entsprechenden Vorsichten im Amtslocale anzufertigen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Stempelgebühren zu nehmen.

§. 15. Die politische Landesbehörde hat die zur Anlegung und Führung des Wasserbuches nöthigen Formularien, Drucksorten u. s. w. zu beschaffen, auf eine richtige und gleichmäßige Durchführung dieser Verordnung hinzuwirken und insbesondere gelegenheitlich der Amtsrevisionen oder commissionellen Amtshandlungen ihrer Organe sich von dem richtigen und zweckmäßigen Vorgange der politischen Bezirksbehörden in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit Kenntniß zu verschaffen.

Seite ... **Formular A.**

Postzahl	Bezeichnung des Ortes, Gewässers, des Besitzers, der Wassergenossenschaft, der Wasserkarte	Wasserbenützung und bezügliche Anlagen	Auf das Wasserrecht sich beziehende Dienstbarkeiten	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Seite ... **Formular B.**

Postzahl	Benennung der Wassergenossenschaft, Postzahl des Wasserbuches, Sitz der Vereinsleitung	Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, Zahl der Mitglieder	Name, Stand, Wohnort des Vorstandes	Name, Stand, Wohnort und Unterschrift der für den Vorstand zeichnenden Personen	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Der Nutzen regelmäßig geführter Aufzeichnungen über die bestehenden Wasserrechte und der Urkunden über dieselben wurde schon frühzeitig erkannt und haben sich solche Aufzeichnungen aus älterer Zeit in manchen Gegenden noch bis heute erhalten und dienen nicht selten als Beweismittel in Streitigkeiten. So erwähnt Baumert[1]) als Beweis des großen Nutzens eines Wasserbuches die bis jetzt noch erhaltenen Protokolle des kaiserlichen Wassergerichtes in der Wetterau, da noch im Jahre 1865 ein Urtheil in einem Wasserrechtsstreite in Gießen lediglich auf die erhaltene Aufzeichnung des ehemaligen Wassergerichtes über die 1756 vorgenommene Setzung des Eichpfahles begründet wurde. Der österreichischen Gesetzgebung gebührt das Verdienst, daß sie zum ersten Male den Versuch gemacht hat, die vorhandenen Wasserkräfte der Länder und die bei den einzelnen Gewässern bestehenden Wasserrechte und Wasseranlagen durch das Institut der Wasserbücher und Wasserkarten in gesetzlich geregelter Weise, unter Anwendung der Principien der Oeffentlichkeit und der individuellen Darstellung der einzelnen Rechte klar zu stellen und in fortschreitender Uebersicht zu erhalten. Schon im Jahre 1828 hat der 1877 verstorbene Vicepräsident der niederösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft: Eduard Freiherr von Hohenbruck[2]) als damaliger Kreiscommissär im Viertel unter dem Wienerwalde ein Wasserbuch über die Wasserrechte seines Kreises angelegt, welches, wenn es in derselben Weise weiter geführt worden wäre, das „Wasserbuch" schon damals zu einer äußerst werthvollen Einrichtung für die Handhabung des Wasserrechtes und zugleich zu einem der ersprießlichsten Förderungsmittel der Wasserbenützung im Dienste der Industrie und Landwirthschaft gemacht hätte. Hohenbruck's schätzbare Arbeit, die sich in der Bibliothek des Ackerbauministeriums befindet, ist leider nur Stückwerk geblieben, da, wie er selbst in einem Promemoria klagt, ein einzelner Beamter mit seinen Privatkräften eine solche Arbeit für ein ganzes Land nicht herzustellen vermag. Erst das neue Wasserrechtsgesetz hat in den §§. 99 und 100 das Wasserbuch und die Wasserkartensammlung zu einer staatlichen Einrichtung erhoben und derselben die gesetzliche Grundlage gegeben.[3])

---

[1]) A. a. O. S. 243.

[2]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers: Eduard Freiherr von Hohenbruck und das Institut der Wasserbücher in der Nummer 47 der Wiener landwirthschaftlichen Zeitung vom Jahre 1877.

[3]) Bei der Berathung des Entwurfes vom Jahre 1862 wurde sowohl vom Sectionscomité der niederösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft, als auch von der Section der Handels- und Gewerbekammer die Idee einer bücherlichen Auszeichnung der Wasserbenützungsrechte in eigenen Wasserbüchern oder in einer anderen Form lebhaft befürwortet, sowohl im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse als auch im Interesse aller Betheiligten. Diese Einrichtung sollte zur Klarstellung und Uebersicht der Besitzstände dienen, im Interesse des Rechtsschutzes, der Besteuerung, der Statistik und der allgemeinen Creditfähigkeit. Eine solche Eintragung, bemerkte Dr. Mayerhofer in der Handelskammer, würde den Werth des Wasserrechtsgesetzes wesentlich erhöhen und würde sich als eine von Industriellen und Landwirthen in gleicher Weise befürwortete Institution darstellen. Bei den Berathungen der Ministerialcommission war es vorzüglich Dr. Neumann, welcher diese Einrichtung eifrigst empfahl, und dabei bemerkte, daß auf Grund verläßlicher

Im Sinne der §§. 99 und 100[1]) und der Ministerialverordnung „über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung" soll das Wasserbuch ein „Vormerkbuch" sein über sämmtliche bereits bestehende und auf Grund des Gesetzes neu erworbene Wasserrechte, über Staumaße und sonstige Wasseranlagen und über Wassergenossenschaften. In Verbindung mit den Wasserkarten soll das Wasserbuch zugleich alle Gewässer und die wichtigeren wasserrechtlichen Momente darstellen. Aus dem Zwecke und Umfange der erwähnten Einrichtung ergibt sich auch ihre große Bedeutung, namentlich für die Klarstellung der Wasserrechte, für die Handhabung der Wasserrechtsgesetze, thunliche Hintanhaltung der mit dem Fortschreiten der ausgedehntesten Wasserbenützung und Wasserabwehr sich vermehrenden Wasserrechtsstreitigkeiten, sowie für rasche und richtige Entscheidung derselben; nicht minder zur Herbeiführung eines einfachen und doch möglichst sicheren und die Volkswirthschaft fördernden Concessionsverfahrens; für Maßregeln zur Abwehr der Gewässer, für die Bildung von Wassergenossenschaften, also für das gesammte Wasserwesen. Wenn auch das Wasserbuch nicht mit den Rechtswirkungen und der Beweiskraft eines Grundbuches ausgestattet ist, so ist

---

Erhebungen der Gesammtwerth der in Niederösterreich bestehenden Wasserrechte allein auf 500 Millionen Gulden berechnet wurde, und daß die geregelte Uebersicht solcher Werthobjecte gewiß die Mühe der Aufzeichnung lohne. Nach seinem Antrage sollten die Wasserbücher gleich den Grundbüchern sowohl die Wasserrechte (Eigenthums- und Benützungsrechte) als auch die Lasten (Pfandschulden, Servituten u. dgl.) darstellen und sollten derlei Rechte und Lasten erst durch die Eintragung begründet werden. Die Ministerialcommission entschied sich jedoch dafür, die Wasserbücher nur zu einer Art Wasserkataster zu machen, d. h. zu Objectsbeschreibungen, welche nicht nur die ertheilten Bewilligungen (bestehende Wasserrechte), sondern die Objecte selbst übersichtlich darstellen sollten. Die Motive von 1867 bemerken: „Obgleich es nach dem gegenwärtigen System der Civilgesetzgebung über unbewegliche Sachen und Hypothekarrechte nicht wohl angeht, in Betreff der Wasserbenützungsrechte ein förmliches Grundbuch mit allen rechtlichen Consequenzen desselben zu errichten, so erscheint es doch jedenfalls nothwendig und nützlich, die verliehenen Wasserbenützungsrechte in gehöriger Evidenz zu halten." Wohl mit Recht hat das Gesetz den Vorschlag abgelehnt, das Wasserbuch zu einer Art Grundbuch zu machen, derart, daß die Eintragungen in das Wasserbuch nicht bloß den vollen Beweis für das Eingetragene herstellen, sondern daß dieselben auch zur Begründung von Rechten nothwendig sind. Selbst die Eintragung über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer in das Wasserbuch wird mit Rücksicht auf die oben zu den §§. 1—4 dargestellte Unsicherheit und Unverläßlichkeit der allfälligen Beweismittel derzeit besser vermieden; sie ist auch im Gesetze nirgends vorgeschrieben. Die bayrischen Kammern haben einen ähnlichen Vorschlag des Regierungsentwurfes zur Aufstellung von Verzeichnissen über die als Staatseigenthum anzusehenden Gewässer abgelehnt als auf der einen Seite nicht nothwendig, auf der anderen gleichwohl gefährlich. Der Grundsteuerkataster habe schon diese Ausscheidung getroffen; das Streben der Behörden dem Staate bei einer abermaligen Ausscheidung ja nichts zu vergeben, würde Widersprüche und sicher auch eine Menge ganz unnützer Processe hervorrufen. Die Aufstellung von Fristen mit Präjudizen führe häufig zu dem, was man nie wollen soll, zu materiellem Unrecht in Folge versäumter Beobachtung einer Form. Vgl. Pözl S. 125 und 126.

[1]) Mit dem österreichischen Rechte nahezu übereinstimmend sind die §§. 173, 181 und 183 des ungarischen Gesetzes.

doch kein Zweifel, daß es gleich dem Steuerkataster einen wichtigen Behelf bei Wasserrechtsstreitigkeiten bildet, und daß sich in vielen Fällen die Streittheile hierauf berufen werden[1]). Die Wasserbücher haben aber nicht bloß die Grundlage für das behördliche Vorgehen zu bilden, sie sollen auch jeden Bewerber um eine Concession wegen Errichtung neuer oder Umänderung bestehender Wasserwerke in die Lage setzen, sich durch die Einsichtnahme in das Wasserbuch über die bestehenden örtlichen und rechtlichen Verhältnisse möglichst genau zu unterrichten und seine Maßnahmen danach zu treffen.

Als Gegenstand der Wasserbücher bezeichnet das Gesetz die Wasserbenützungsrechte. Hienach würden Rechte, welche sich auf die Abwehr der Gewässer beziehen, nicht unter diese Bestimmung fallen. Doch wäre es unzulässig, diesen Unterschied festzuhalten und z. B. zwar die Bewässerungs-, nicht aber auch die Entwässerungsanlagen und die daran sich knüpfenden Rechte einzutragen oder die wichtigen Wasserrechte auszulassen, welche sich auf Eindeichungen, Schutzdämme u. dgl. beziehen, zumal auch sämmtliche Wassergenossenschaften mit ihren Rechten ohne Unterschied, ob sich dieselben auf die Wasserbenützung oder auf die Wasserabwehr beziehen, einen Gegenstand der Wasserbücher bilden. Die Verordnung vom 20. September 1872 über Einrichtung und Führung des Wasserbuches bezeichnet daher auch mit Recht als Gegenstand der Eintragung die Wasserrechte, ohne Unterschied, ob sich dieselben auf Wasserbenützung oder auf Wasserabwehr beziehen, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen.[1]) Gegenstand des Wasserbuches müssen auch precäre, nach Belieben der Behörde oder beim Eintritt bestimmter Bedingungen widerrufliche oder von selbst erlöschende Wasserbenützungsrechte (§. 18) sein, da das Gesetz dieselben nicht ausschließt. Immerhin aber kann und soll bei der Aufnahme der Objecte eine gewisse Beschränkung eintreten; unbedeutende Wasserschutzbauten, die gewöhnlichen und einem häufigen Wechsel unterliegenden Wiesenbewässerungen, die Hausmühlen, Brunnen, Klausen u. dgl., an welche sich weder besonders zu überwachende Rechtsverhältnisse, noch sonstige beachtenswerthe öffentliche oder volkswirthschaftliche Interessen knüpfen, sollen keinen Gegenstand der Wasserbücher bilden. Doch kann hier Vieles den Wünschen der Wasser-

---

[1]) In einem speciellen Falle entschied der Verwaltungsgerichtshof, daß durch die behördlichen Amtshandlungen aus Anlaß der Errichtung der Wasserbücher (Aufnahme in die Protokolle, daher umsomehr durch die Eintragungen in das Wasserbuch selbst) im Hinblick auf den Zweck derselben und auf die Bestimmungen der §§. 99 und 100 W. R. G. und der Durchführungsverordnung vom 20. September 1872, Nr. 52 L. G. B. für Böhmen die dabei vorgefundenen und von keiner Seite beanstandeten Wasserbenützungsanlagen als der äußere Ausdruck „bereits bestehender Wasserbenützungsrechte" anerkannt werden, und daher später nicht mehr als eigenmächtig vorgenommene, unzulässige Neuerungen behandelt werden dürfen. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juli 1881, Z. 1199 (Samml. Budwinski Nr. 1148).

[1]) Fischereirechte bilden keinen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1896, Z. 1230, Samml. Budwinski Nr. 9381).

berechtigten selbst überlassen werden, da das eigene wohlverstandene Interesse die Berechtigten selbst mehr und mehr zur Ueberzeugung führen wird, daß die Aufnahme ihrer eigenen Wasserrechte und die ihrer Nachbarn in das Wasserbuch zu ihrem eigenen großen Vortheile dient und das beste Mittel zur Sicherung solcher Rechte gewährt. In solcher Weise wird die Vervollständigung und Richtigstellung der Wasserbücher mehr und mehr auch eine Angelegenheit der Parteien selbst werden.

Nach dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 13. Juli 1873, Z. 7633 und 3867 an die oberösterreichische Statthalterei haben die Rechte der Wasserbenützung zur Holztrift keinen Gegenstand des Wasserbuches zu bilden, weil die Wasserbenützungsrechte zur Holztrift einschließlich des Rechtes zur Herstellung der nothwendigen Anlagen nicht auf Grund des Wasserrechtsgesetzes, sondern auf Grund des Forstgesetzes erworben werden und die Evidenz der Wasserbenützungen zum Zwecke der Holztrift durch den Waldkataster (Vormerkung lit. e §. 11 der Verordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953) zu erzielen ist. Dagegen haben nach §. 10 der Verordnung über die Wasserbücher die Detailkarten den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserbuchsobjecte einschließlich der Triftbauten, dann die Brücken, Stege und Ueberfuhren, sowie die Ufer- und Werkschutzbauten darzustellen. Bei dem innigen Zusammenhange aller Wasseranlagen und Wasserrechte mit der Holztrift, den Triftanstalten und Triftbauten ist es jedenfalls nothwendig, die Triftbauten auf den Wasserkarten ersichtlich zu machen und hier auf die betreffenden Stellen des Waldkatasters zu verweisen.

Da die Wassergenossenschaften nicht bloß ein höchst beachtenswerthes Culturelement bilden, sondern zugleich auch die Träger der wichtigsten Wasserrechte sind, sowohl in Bezug auf die Benützung als auch in Bezug auf die Abwehr der Gewässer, so ist auch ihrer Evidenzhaltung durch die Wasserbücher und durch die Wasserrechtsstatistik eine besondere Sorgfalt zuzuwenden. In die Wasserbücher sollen nicht bloß diejenigen Wassergenossenschaften eingetragen werden, welche nach dem Wasserrechtsgesetze als Genossenschaften constituirt sind, sondern auch alle anderen genossenschaftlichen Verbände[1]) mit ihren Wasserrechten, Statuten u. dgl., ebenso die auf Grund von Landesgesetzen oder administrativer Verfügungen bestehenden Concurrenzverbände, soweit sie nicht schon unter den oben erwähnten Wassergenossenschaften erscheinen, selbstverständlich auch jene Verbände oder Interessentenschaften zur Bewässerung, Entwässerung, zum Wasserschutz u. dgl., deren Geschäfte von der Gemeindevorstehung besorgt werden, daferne es sich nicht um reine Gemeindeanstalten handelt. Die Wasserbücher und Ausweise sollen Aufschluß geben, nicht bloß über die Zahl der Genossenschaften, gegliedert nach ihren Hauptzwecken: Wasserschutz, Regulirung des Wasserlaufes für verschiedene Zwecke, Entwässerung und Bewässerung, sondern auch über die Zahl der Mitglieder, Länge der Schutz- und Regulirungs-

[1]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 1. Juni 1880, Z. 6117.

bauten, Flächenmaß der Schutzbezirke, die Entwässerungs- und Bewässerungsflächen ꝛc.

Zum Wasserbuche gehört auch die Urkundensammlung; namentlich hat das Wasserbuch die Entscheidungen in Uebersicht zu halten. Die oft sehr umfangreichen Verhandlungen bilden keinen Bestandtheil des Wasserbuches, sondern einen Bestandtheil der Registraturen und werden in diesen in Uebersicht gehalten. Die Entscheidungen, die Beschreibungen und sonstige Eintragungen des Wasserbuches nehmen häufig Bezug auf die ämtlichen Verhandlungen und insoweit dies der Fall ist, gestattet das Gesetz auch jedermann Einsicht in diese ämtlichen Verhandlungen. Es scheint kaum ein Bedürfniß vorhanden zu sein, diejenigen Entscheidungen oder sonstigen Amtsacten, welche als Bestandtheile der ämtlichen Verhandlungen in der Registratur in Original (Concept) aufbewahrt werden, noch in besonderen ämtlichen Abschriften zu sammeln, und dürfte die Beziehung im Wasserbuche auf die Registratur genügen, daher §. 14 der Verordnung die ämtlichen Verhandlungen neben der Urkundensammlung besonders erwähnt.

Die Wasserkartensammlung bildet einen integrirenden Bestandtheil des Wasserbuches. Sie besteht aus einer Uebersichtskarte, deren Hauptzweck es ist, die im größeren Maßstabe ausgeführten Detailkarten mit ihrer Sectionseintheilung und ihren Sectionsnummern übersichtlich darzustellen, ferner aus Detail- und aus Specialkarten. Die Detailkarten haben den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserbuchsobjecte ꝛc. darzustellen. Die Specialkarten bilden den wichtigsten Bestandtheil der Wasserkartensammlung und bestehen:

a) aus Niveaukarten einzelner Gewässer, Längenprofilen, graphischen Darstellungen des Inundationsgebietes u. dgl.;
b) aus Plänen und Zeichnungen, welche zumeist von den Parteien ihren Concessionsgesuchen beigelegt werden.

Eine der wichtigsten Aufgaben der vom Staate für bestimmte Bezirke bestellten technischen Organe muß es sein, die Eigenthümlichkeiten jedes Gewässers in ihren Bezirken zu beobachten, um sich nicht bloß mit Erfolg der technischen Leitung der vorkommenden Staatsbauten zu unterziehen, sondern auch um bei allen Verwaltungsangelegenheiten und insbesondere auch bei Handhabung des Wasserrechtsgesetzes den technischen Beirath und die technische Mitwirkung zu gewähren. Diesen Organen obliegt daher auch vor Allem die Obsorge für die sachgemäße Instandhaltung der Wasserkartensammlungen der in ihren Baubezirk einbezogenen Bezirkshauptmannschaften und namentlich die Ergänzung derselben mit Niveaukarten, Längenprofilen und sonstigen graphischen Darstellungen der einzelnen Gewässer, namentlich soweit solche gelegentlich anderweitiger Amtshandlungen oder aus anderen verläßlichen technischen Operaten beschafft werden können.

Wo hydrographische Karten und Darstellungen für besondere Zwecke, z. B. für den ärarischen Wasserbau, für Eisenbahnbauten u. dgl. ausgearbeitet werden und der Wasserkartensammlung nicht einverleibt werden können, sollte letztere wenigstens eine Hinweisung auf derlei wichtige Arbeiten und wo sie zu finden sind, enthalten, weil, wie die Erfahrung gezeigt, sonst

selbst die bedeutendsten und kostspieligsten hydrographischen Arbeiten oft schon nach wenigen Jahren in Vergessenheit gerathen, und für eine spätere Benützung verloren gehen. Nebst der Aufnahme von Längenprofilen fließender Gewässer, welche aus Anlaß behördlicher Amtshandlungen aufgenommen werden, wird auch die Festsetzung von Normalprofilen bei fließenden Gewässern, welche die richtige Breite und Tiefe regeln sollen, im Interesse der Wasserbenützung vielfach gewünscht.[1]) Zur Festsetzung solcher Normalprofile sind Messungen über den Stand und den Fall des Wassers nothwendig, aus denen sich viele volkswirthschaftliche Vortheile ergeben würden. Aus dieser Ursache sind auch die Grundwassermessungen, welche die physiokratische Gesellschaft in Prag regelmäßig an zahlreichen Quellen, Brunnen, Grubenwassern, Mineralquellen u. dgl. vornehmen läßt, ein höchst beachtenswerthes Mittel zur Beschaffung einer richtigen Wasserkunde.

Das am leichtesten zu beschaffende Materiale für die Wasserkartensammlung bilden die Pläne und Zeichnungen der Concessionsgesuche. Schon vor dem neuen Wasserrechtsgesetze mußten die Gesuche um Errichtung neuer oder Umgestaltung bestehender Wasserwerke mit ausführlichen Plänen versehen sein, deren Aushebung aus älteren Registraturacten und Sammlung und Ordnung in der Reihenfolge des Wasserbuches sicherlich die beste Grundlage und den wesentlichsten Bestandheil der Wasserkarten liefern werden.

Meinem werthen Freunde und Collegen, Herrn Ministerialrath Ritter v. Lorenz verdanke ich die nachstehenden hydrologischen Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Erforschung der natürlichen Wasserverhältnisse und den Nutzen einer solchen Erforschung und Darstellung für die Zwecke des Wasserrechtes und der Wasserverwaltung, über die Mittel, eine solche Erforschung in's Werk zu setzen, über den einzuhaltenden Vorgang u. dgl.

„Die Erforschung der natürlichen Wasserverhältnisse verlangt in sehr vielen Fällen so umfassende sachliche Arbeiten, daß die scientifischen, sowie die materiellen Fonds Einzelner dafür nicht ausreichen; gleichwohl aber sind jene unerläßlich, wenn auf haltbare Grundlage geurtheilt und gearbeitet werden soll. Man mag bei einem fließenden Gewässer was immer für eine Strecke in Betracht ziehen, so hängt das Verhalten des Wassers in derselben von dem ganzen stromaufwärts bis zum Ursprung gelegenen Gerinne und überdies von der nächstbenachbarten stromabwärts gelegenen Strecke ab. Von der nächst oberen Strecke kommt das Wasser in die unsrige mit einer gewissen Geschwindigkeit an, die ihren wesentlichen Antheil an den Bewegungszuständen der letzteren hat; von der nächst unteren Strecke hängt es ab, ob für den Abfluß aus der unsrigen hinreichendes Gefälle, hinreichender Abzug vorhanden, oder ob dauernd oder vorübergehend Rückstauungen stattfinden, die das Wasser in unserer Strecke aufhalten, verlangsamen, austreten machen u. s. w. Aber nicht nur die Geschwindigkeit, mit der das Wasser aus der nächst oberen Strecke ankommt, sondern auch die mehr oder weniger wechselnde Quantität, die Zeitpunkte und Größe der Schwankungen im Wasserstande, dann die Geschiebeführung, der Sand- und Schlickgehalt unseres Wassers werden von oberhalb her regiert, und zwar die meisten dieser Factoren von dem gesammten stromaufwärts gelegenen Gerinne. Von der Terraingestaltung, von dem Baue und der mehr oder minder leichten Verwitterbarkeit und Zerstörbarkeit der oberflächlichen Gesteins- oder Bodenschichten, aus denen Grund, Ufer- und Zuflußgehänge bestehen, von der Bewaldung oder Kahlheit der letzteren, von den Verhältnissen der Nieder-

[1]) Laer: Grundsätze eines neuen Vorfluthgesetzes S. 38.

schläge und der Schneeschmelze, von dem Antheile, welchen stetige oder intermittirende Quellen, heraustretendes Grundwasser u. s. w. an der Speisung des ganzen Gerinnes haben, hängt das ganze sogenannte „Regime" des Wassers und seiner Sinkstoffe, folglich auch das Schicksal unserer Strecke wesentlich ab. Ein richtiges hydrographisches Bild aller dieser Bestimmungsstücke ist also Vorbedingung, wenn man über eine bestimmte kleinere oder größere Strecke eines fließenden Gewässers ein sicheres Urtheil fällen will. Ist aber eine derartige Aufnahme einmal vorhanden, so kommt sie für lange Zeiträume sämmtlichen Interessenten des Gewässers an allen Strecken zu Gute. Wer soll und kann nun ein solches gründlich aufgefaßtes Wasserbild beschaffen? Nur tüchtig theoretisch und praktisch gebildete specielle Fachmänner können hiebei Verwendung finden; das erfordert aber keine geringen Geldmittel, Kenntniß der nicht sehr zahlreichen Fachmänner und auch einen gewissen Einfluß auf die letzteren — lauter Bedingungen, die nur bei den größeren und größten administrativen Körpern vorhanden sein können. Aus diesem Grunde, und weil, wie gesagt, solche Arbeiten für sämmtliche Wasserinteressenten im ganzen Gebiete des fraglichen Gerinnes nutzbar werden, können sie in der Regel nur von großen Associationen, oder von Landesvertretungen, oder von der Regierung unternommen werden, — wobei überdies die politischen Grenzen nicht maßgebend für die Abgrenzung der Arbeit sein können, da es sich um ein natürlich zusammenhängendes Ganzes, welches oft über politische Grenzen hinwegschreitet, handelt. Es wurde hier des Grundwassers und der Quellen nur nebenbei Erwähnung gethan, insoferne sie zur Speisung der offen fließenden Gewässer beitragen können; die ersteren sind aber auch an und für sich in vielfacher Beziehung von Wichtigkeit, was einer näheren Ausführung gar nicht bedarf. Wohl aber muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß zur richtigen Beurtheilung jener Wichtigkeit und zu haltbaren Entscheidungen in technischer, sowie in juridischer Beziehung sonst noch eingehendere und schwierigere Erforschungen und Operate nöthig sind, als bei offenen Gerinnen. Woher derlei unterirdische Wasseransammlungen oder Wasserläufe ihre Wasser beziehen, welche Umstände auf ihre Bereicherung oder Verarmung wirken, durch welche natürlichen Ereignisse oder künstlichen Maßregeln sie abgelenkt, mehr oder minder nutzbar werden könnten u. s. w., das ist unter der verhüllenden Bodendecke meist schwieriger zu erkennen, als bei offenen Gerinnen. Studien und Aufnahmen von Seite besonders tüchtiger Fachorgane, wie sie einzelnen Gemeinden oder selbst größeren Bezirken gewöhnlich nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen, sind also auch hier nothwendig und gehört es zu den Aufgaben der Verwaltung, zum allermindesten derlei Organe den Privaten oder Associationen verfügbar zu machen. Dies könnte und sollte aber in allen nun angedeuteten Beziehungen geschehen: durch Anstalten zur Heranbildung tüchtiger Hydrotekten, durch Einbeziehung der betreffenden Beobachtungen, Aufnahmen und Darstellungen in den Wirkungskreis der öffentlichen Fachorgane, durch Aufstellung oder wenigstens Begünstigung von Cultur-Ingenieuren, durch übersichtliche gründliche Darstellungen über die Wasserverhältnisse kleinerer und größerer natürlicher Gebiete.

Sieht man zunächst ab von der Heranbildung von Wasserkundigen an den technischen Lehranstalten und den hiebei einzuführenden Verbesserungen, so wäre, was die Verwendung schon vorhandener öffentlicher Organe in unserem Sinne anbelangt, zunächst bei den Detailaufnahmen, welche von der Seite der k. k. geologischen Reichsanstalt gepflogen werden, der Geotektonik insbesondere auch mit specieller Rücksicht auf die Bedingungen der unterirdischen Wasserführung Aufmerksamkeit zuzuwenden. Niemand ist so wie der Geologe im Stande, den inneren Bau der Bodenschichten, in denen eine solche Wasserführung stattfindet, zu durchblicken und die richtige Anwendung dieser Kenntniß auf Wasserfragen zu machen; selbst der geologisch gebildete Ingenieur wird nur selten diese Specialität so sicher beherrschen wie der Geologe, und noch seltener eine so reichliche Gelegenheit haben, in diesem Sinne alle Theile des Landes zu durchforschen.

Eine zweite Kategorie öffentlicher Organe, die Ingenieure der Staats- oder Landesverwaltung, wäre in einer anderen gleichfalls sehr wichtigen Richtung in Anspruch zu nehmen: nämlich für planmäßige hydrometrische Beobachtungen, ins-

besondere über Wasserstände und Durchflußmengen. Nicht nur Pegel an offenen Gerinnen, sondern auch Grundwasserpegel mit den selbstverständlich dabei local gebotenen Modificationen sollten, wo nur immer die Oertlichkeit dazu günstig und zugleich ein Organ des Ingenieurdienstes in der Nähe thätig ist, von diesem selbst oder unter dessen Leitung errichtet und nach einer für das ganze betreffende Wassergebiet systematisch angelegten Instruction beobachtet, die Daten registrirt und schließlich dadurch verwerthet werden, daß möglichst exacte Schlüsse auf die Provenienz der unterirdischen Gewässer, auf ihren ruhenden oder bewegten Zustand, auf die Schwankungen, deren Grenzen und deren Vertheilung auf die Jahreszeiten, dann auf ihren Zusammenhang mit den Niederschlagsverhältnissen gezogen, und bei offenen Gerinnen ebenfalls der durchschnittliche, sowie der extreme Gang der Gewässer, und das Verhalten ihrer Geschiebe und sonstigen Sinkstoffe bekannt werden. Die hierauf verwendeten Mühen und Kosten werden sich reichlich lohnen durch große Erleichterung und Ersparung bei hydrotechnischen Arbeiten, Gutachten und Entscheidungen; denn man hat es dann mit bereits bekannten, durchsichtigen Objecten und Verhältnissen zu thun, die man, wenn sie erst im Falle des Bedarfes gesucht werden sollen, entweder nur sehr mangelhaft oder mit den größten Verzögerungen eruiren könnte.

Ferner wäre eine Ergänzung der meteorologischen Stationen, wenigstens der sogenannten Regenstationen, in solchen Gegenden erforderlich, wo man noch nicht hinreichend über die meteorische Wasserlieferung informirt ist.

Wo sich in autonomer Weise eine Corporation zur Erforschung aller dieser Daten gebildet hat, wie es beim „hydrometrischen Comité" in Böhmen der Fall ist, dort darf wohl die Staatsverwaltung nicht unterlassen, derselben alle mögliche Unterstützung zu gewähren.

Es ist oben auch der Institution der Cultur-Ingenieure erwähnt worden, welche sich speciell damit zu befassen haben, die Gewässer nutzbar für die Landescultur zu gestalten, also dem „Zuviel" oder „Zuwenig" abzuhelfen und eine möglichst gedeihliche Vertheilung der Gewässer zu bewirken. Wenn man bedenkt, daß der an sich beste Boden, der beste Same, die beste Bearbeitung, Düngung und Pflege weder bei Aeckern noch bei Wiesen sich lohnt, wenn die Parcelle entweder versumpft oder zu trocken ist, wird man zugeben, daß in ausgedehnten Landstrichen die Ent- oder Bewässerung das Allererste sein müßte, was zur Förderung der Bodencultur zu geschehen hätte und daß das Cultur-Ingenieurwesen, welches diesen Zwecken dienen soll, einer der wichtigsten Gegenstände der administrativen Fürsorge wäre. Durch Cultur-Ingenieure aber wird zugleich die Anzahl jener Organe vergrößert, welche geeignet und berufen sind, alles tellurische Wasser oder und unter dem Boden geistig und physisch zu beherrschen.

Schließlich sollte für zusammenhängende Darstellungen der Wasserverhältnisse — jedoch nicht nach politischen, sondern nur nach natürlichen hydrologischen Gebieten — gesorgt werden, worüber nach dem Vorausgeschickten noch nähere Andeutungen wohl überflüssig wären."

Die Wasserrechtsstatistik.

Eines der wichtigsten Erfordernisse einer guten Verwaltung ist die Oeffentlichkeit der Verwaltungsacte und der Verwaltungsergebnisse; die Pflege der wissenschaftlichen Statistik für die speciellen Bedürfnisse der Verwaltung erscheint daher als ein wichtiger Bestandtheil der formellen Einrichtung der Verwaltung. Auch auf dem Gebiete der Wasserverwaltung für eine ersprießliche Handhabung des Wasserrechtsgesetzes kann eine wohl eingerichtete, alle wasserrechtlichen Momente umfassende Statistik nicht entbehrt werden. In diesem Sinne hat auch der Geschäftsbericht des Ackerbauministeriums für das Jahr 1877, Seite 221

eine möglichst ausgebildete Wasserrechtsstatistik als ein wichtiges Mittel der Handhabung der Wasserrechtsgesetze bezeichnet, für welche zunächst die Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten die vorzüglichsten Materialien zu liefern hat. Schon die bisherigen unvollkommenen Vorlagen, wie sie im Jahre 1877 über geschehene Anregung an das Ackerbauministerium gelangten, haben gezeigt, wie rasch und mit wie geringen Mitteln durch Benützung der erwähnten Materialien sich zunächst eine möglichst ausgebildete Statistik der Wasserbenützungsrechte beschaffen läßt.

Die Statistik der Wasserrechte und Wasseranlagen hätte etwa die folgenden Anlagen darzustellen: Wasserleitungen zur Wasserversorgung von Ortschaften, Wirthschaftshöfen und Eisenbahnstationen; Wasserverwendung mit besonderen Vorrichtungen: für Badeanstalten, Brauereien, Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken, Gerbereien, Wäschereien, Färbereien und für Luxuszwecke; ferner Teiche: bleibend und zeitweilig bespannte; Bewässerungen, Entwässerungen mit offenen Canälen und Drainagen nebst Angabe der zur Bewässerung und Entwässerung eingerichteten Flächen,[1]) Ueberfuhrsanstalten, Schiffsländen und Quaibauten. Die Statistik der Triebwerke hätte darzustellen die Mühlen; als: Getreide-, Loh- und Knoppern-, Sumach-, Gips-, Knochen-, Spodium-, Pulver-, Farben-, Schiff- und sonstige Mühlen; die Sägewerke, als: Brett-, Fournirsägen, die Poch- und Stampfwerke, die Hammer- und Walzwerke, Maschinen- und Eisenwerke; Glasschleifereien; Spinnereien, als: Flachs-, Baumwoll-, Schafwoll- und Seidespinnereien; Webereien, als: Leinen-, Baumwoll-, Schafwoll-, Tuch- und Seidenzeugwebereien, Appreturen, Walken und sonstige Fabriken mit Wasserbenützung, als: Papier-, Holzstoff-, Holzstiften- und andere Fabriken.

Eine solche Zusammenstellung der verschiedenen Arten und Anlagen der Wasserbenützung und Wasserabwehr, auf welche das Wasserrecht Anwendung findet, wird, sobald die Anlegung der Wasserbücher vollendet ist, ein vollständiges und getreues Bild über die Wasserbenützung in den einzelnen österreichischen Ländern und Landestheilen gewähren, und es wird nur fast mühelos zu beschaffender jährlicher Ausweise über Zuwachs, Veränderung und Abfall der in den Wasserbüchern festgestellten Wasserbenützungsrechte bedürfen, um auch die jährliche Bewegung auf diesem Gebiete zur Klarstellung zu bringen. Zu einer solchen statistischen Darstellung der Wasserrechte und Wasseranlagen hätten, um die Statistik des Wasserwesens in seinem ganzen Umfange zu vervollständigen, noch weitere Bausteine zu liefern: die Sammlung der Wasserkarten, die Eintragungen über

---

[1]) Der dritte Theil des vom italienischen landwirthschaftlichen Ministerium herausgegebenen Berichtes über die Landwirthschaft Italiens enthält interessante nach den einzelnen Provinzen geordnete Zusammenstellungen über den Umfang der Bewässerungsanlagen, welche im Jahre 1874 im ganzen Königreiche Italien 1.216,197 Hectar umfaßten, eine Fläche, die sich seither schon nicht unbedeutend vergrößert haben dürfte. Die Sümpfe und Moräste in Italien nehmen noch immer eine Fläche von 770,000 Hectar ein, so daß für neue Urbarmachungen noch ein großes Feld gegeben ist. Aehnliche statistische Nachweisungen über die landwirthschaftliche Wasserbenützung wären auch bei uns sehr wünschenswerth.

Wassergenossenschaften, die amtlichen Verhandlungen und Entscheidungen über Wasserrechtsangelegenheiten u. dgl. Die statistische Zusammenstellung der letzteren ist mit Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen Zwecke ebenso wichtig, wie für die gerichtliche Statistik die ähnlichen Zusammenstellungen, welche jährlich durch die Gerichte veranlaßt werden. Derzeit liegen solche Zusammenstellungen nur rücksichtlich der Ministerialrecurse vor, welche in den Geschäftsberichten des Ackerbauministeriums veröffentlicht wurden. Ueber die Geschäftsagenden bei den unteren Instanzen wurden ähnliche Tabellen, wie sie über die Geschäfte der Gerichtsbehörden vorgeschrieben sind, über die Angelegenheiten des Wasserrechtes und ähnliche Angelegenheiten der Landescultur bisher nicht abverlangt. Ihre große Bedeutung für die Statistik läßt sich nicht in Abrede stellen. Da statistische Nachrichten nur dann einen höheren Werth haben, wenn sie durch einen längeren Zeitraum und für größere Gebiete nach gleichartigen Grundsätzen gesammelt und zusammengestellt werden, so ist es vor Allem Aufgabe der obersten Verwaltungsbehörden, auf Grund gewonnener Erfahrungen für sämmtliche Länder gleichartige Formularien für die erwähnten statistischen Ausweise zu entwerfen.[1])

[1]) Die Thätigkeit der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Wasserrechtsstatistik wird wesentlich unterstützt auch durch autonome und andere Organe. So veranstaltet die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer sorgfältige Erhebungen über die niederösterreichischen Flußgebiete, welche höchst schätzenswerthe Beiträge über die Benützung und Abwehr der Gewässer liefern. Als erster Versuch erschien 1878: „Das Gebiet des Schwechatflusses in Niederösterreich", welches nebst Anderem die verschiedenen Formen der Wasserbenützung in dem erwähnten Gebiete darstellt, und manche für die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes, die Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten und die gesammte staatliche Wasserverwaltung verwerthbare Materialien enthält. Eine andere Publication dieser Kammer bildet das 1880 erschienene Referat des Kammerrathes Josef Wolfbauer: „Die Donau und ihre volkswirthschaftliche Bedeutung".

Anhang I.

Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Finanzielle Bestimmungen.*)

§. 1. Zur Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, können von der Regierung aus dem Meliorationsfonde (§. 2) finanzielle Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

Insoferne ein solches, im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen wegen seiner bedeutenderen Tragweite oder Kostspieligkeit einer von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden oder einer so bedeutenden Unterstützung bedarf, daß dadurch der Meliorationsfond zum Nachtheile der Unterstützung anderer Unternehmungen übermäßig in Anspruch genommen würde, bleibt die Regelung der staatlichen Unterstützung dieses Unternehmens der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 2. Zur Bildung des im §. 1 bezeichneten Meliorationsfondes sind zunächst in den zehn Jahren 1885 bis 1894 je 500.000 fl. aus Staatsmitteln zuzuweisen. Diese Summe wird jährlich in den Staatsvoranschlag (Ackerbauministerium) eingestellt. Die Zinsen und Rückzahlungsraten der aus diesem Fonde gewährten Darlehen fließen in denselben zurück. Die in einem Verwaltungsjahre nicht verwendeten Beträge bleiben dem Fonde erhalten und sind vorläufig fruchtbringend anzulegen.

Der Meliorationsfond wird vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister verwaltet. Diese Minister verfügen über die zur Verausgabung gelangenden Beträge nach Maßgabe des vom Reichsrathe (im Staatsvoranschlage) genehmigten Jahrespräliminares. Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen.[1])

§. 3. Beiträge oder Darlehen aus dem Meliorationsfonde können nur solchen Meliorationsunternehmungen gewährt werden, welche den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Unter dieser Voraussetzung sind die Unternehmungen in den einzelnen Ländern derart zu berücksichtigen, daß sich eine thunlichst gleichmäßige Förderung dieses Zweiges der Landescultur ergibt.

§. 4. Das Unternehmen muß durch ein besonderes Landesgesetz entweder

1. als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen erklärt sein, unter

[1]) Vergl. hiezu die Gesetze vom 31. Mai 1889, R. G. B. Nr. 96 und vom 14. August 1891, R. G. B. Nr. 129 auf S. 794 dieses Werkes.

*) Abgeändert durch Gesetz v. 4/1. 1909 R. G. Bl. Nr. 4.

gleichzeitiger Beschränkung der auf Grund des §. 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93) eintretenden Beitragsleistungen der Adjacenten — mag diese Beitragsleistung unmittelbar oder mittelbar durch die Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften einzutreten haben — auf höchstens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; oder

2. als ein von bestimmten Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen, wobei diese Unterstützung zu bestehen hat:

a) wenn es sich um den Schutz der Grundstücke gegen Wasserverheerungen (Uferbrüche, Verschotterungen, Ueberschwemmungen) handelt in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; oder

b) wenn es sich um die Hebung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung handelt, in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens zwanzig Percent oder in einem zu höchstens vier Percent verzinslichen, in angemessenen Raten zu erstattenden Darlehen von mindestens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses.

§. 5. Es muß ferner:

1. die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens und der Kostenvoranschlag auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen;

2. der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang des Unternehmens eingeräumt sein;

3. die künftige Erhaltung der herzustellenden Anlagen durch entsprechende Bestimmungen des die Ausführung dieser Anlagen regelnden Landesgesetzes in genügender Weise gesichert erscheinen; schließlich muß

4. in den im §. 4, Z. 2 bezeichneten Fällen der Beitrag des Landes dem Unternehmen unter Aufrechthaltung jener besonderen Verpflichtungen zugesichert sein, welche etwa dem Lande als Besitzer von Liegenschaften oder Wasseranlagen nach den Wasserrechtsgesetzen obliegen.

§. 6. Die Unterstützungen, welche für solche Meliorationsunternehmungen von der Regierung aus dem Meliorationsfonde, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des betreffenden Jahrespräliminares dieses Fonds zugesichert werden können, bestehen:

1. in den unter Z. 1 des §. 4 bezeichneten Fällen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage im Höchstmaße von dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; wenn aber eine solche Unternehmung ausschließlich oder theilweise Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung eines Gebirgswassers zum Gegenstande hat, kann der Beitrag zu dieser Unternehmung, beziehungsweise zu diesem Theile derselben bis auf 50 Percent des hiefür veranschlagten Erfordernisses erhöht werden;

2. in den unter Z. 2 des §. 4 bezeichneten Fällen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage oder mit höchstens vier Percent verzinslichen, in angemessenen Raten rückzuzahlenden Darlehen im Höchstmaße von Hundert Percent der vom Lande bewilligten Summe.

§. 7. Nebst der im §. 6 bezeichneten Unterstützung des Unternehmens und unter dem dortselbst erwähnten Vorbehalte kann ausnahmsweise bei besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen dem Lande ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde und gegen fallweise festzustellende Rückzahlungsraten bis zu fünfzig Percent jener Summe zugesichert werden, welche das Land in dem im §. 4, Z. 1 bezeichneten Falle nach dem Kostenvoranschlage selbst zu tragen hat, beziehungsweise in den im §. 4, Z. 2 erwähnten Fällen als nicht rückzahlbaren Beitrag oder Darlehen dem Unternehmen zuwendet.

§. 8. Insoferne der Staat als Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage nach den Wasserrechtsgesetzen zu einer Beitragsleistung verpflichtet erscheint, wird diese Verpflichtung durch eine auf Grund des §. 6 gewährte Unterstützung weder behoben noch gemindert.

§. 9. Die Regierung kann auf den Grund und Boden, welcher durch die Regulirung gewonnen wird, und in Gemäßheit der Wasserrechtsgesetze Denjenigen

zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen, beziehungsweise auf den, dem Beitrage des Meliorationsfonds entsprechenden Theil dieser Grundflächen ganz oder theilweise zu Gunsten eines zur Erhaltung der Bauten gewidmeten Fondes verzichten.

In den im §. 4, Z. 2 bezeichneten Fällen kann diese Verzichtleistung nur dann erfolgen, wenn bei der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens die gleiche Verzichtleistung seitens des Landes ausgesprochen wird.

§. 10. Wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen aufgenommen hat und elementare Ereignisse im genossenschaftlichen Gebiete die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft vorübergehend beeinträchtigen, so kann die Regierung derselben zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Darlehen einen angemessenen Betrag gegen höchstens vierpercentige Zinsen und Rückzahlung in höchstens fünfjährigen gleichen Jahresraten aus dem Meliorationsfonde vorschießen.

§. 11. Jene Unternehmungen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt werden, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit für die bei ihrer Ausführung sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge und sonstigen Urkunden zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, für die Urkunden zur Evidenzhaltung oder Bestätigung der eingehenden Beiträge der Genossen und der von der Genossenschaft geleisteten Zahlungen, ferner für die Amtshandlungen behufs Einbringung der Beiträge der Genossen, sowie für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen.

Erfolgt die Beschaffung der zu diesen Unternehmungen nöthigen Geldmittel durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, so kann die Regierung für die Zinsen dieser Anlehen die Befreiung von der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte, und von der Couponstempelsteuer zugestehen.

Wenn Länder, Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften Meliorationen unternehmen, ohne eine Beihilfe aus dem Meliorationsfonde zu erhalten, kann die Regierung denselben die in Vorstehendem bezeichnete Stempel-, Gebühren- oder Steuerfreiheit gewähren.

§. 12. Die Unterstützung kleinerer Meliorationen aus dem im Staatsvoranschlage dem Ackerbauministerium unter dem Titel Subventionen eingeräumten Credite wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

II. Wasserrechtliche Bestimmungen.

§. 13. Sobald in Anwendung des §. 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93) im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Anrufung des ordentlichen Richters, festgestellt ist, daß der Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage zu dem Unternehmen in einem bestimmten Ausmaße oder in einem solchen provisorischen Ausmaße beizutragen hat, dessen schließliche Feststellung nach theilweiser oder gänzlicher Beendigung des Baues stattzufinden hat, können von dem erwähnten Besitzer, nöthigenfalls im politischen Zwangswege, Beitragsquoten auf Rechnung jener Leistung eingehoben werden, zu welcher er seinerzeit rechtskräftig verhalten werden wird.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob dem erwähnten Besitzer schon aus den zunächst in Angriff genommenen oder erst aus späteren, im Rahmen des festgestellten Projectes liegenden Arbeiten die im vorbezogenen §. 26 vorgesehene Zuwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles erwächst.

§. 14. Wenn eine Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder theilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmen nach seinem Umfange und allen sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirthschaftliche Bedeutung, als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung zukommt, kann diese Entziehung, soweit selbe zur zweckmäßigen Ausführung der Bewässerung und Entwässerung erforderlich ist, im Verwaltungswege nach Maßgabe folgender Bestimmungen verfügt werden:

1. Die theilweise Entziehung des Wassers kann sowohl zu Gunsten mehrerer Grundbesitzer als auch eines einzelnen stattfinden, wenn gleichzeitig durch eine, auf Kosten der Unternehmer der Bewässerung oder Entwässerung auszuführende Aenderung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung der vorbestandene Nutzeffect ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.

2. Die theilweise Entziehung des Wassers ohne die unter Z. 1 erwähnte Aenderung oder die gänzliche Entziehung des Wassers kann hingegen nur zu Gunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung der Wasserberechtigten stattfinden.

In Betreff der Feststellung der Entschädigung und des Verfahrens überhaupt gelten für diese Fälle die gleichen Bestimmungen, wie für die im §. 15 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93) bezeichneten Enteignungen.

§. 15. Zur Aufnahme von Anlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bedürfen die Wassergenossenschaften einer besonderen Bewilligung der Regierung, welche hiebei die Bildung und Erhaltung eines angemessenen Reservefondes zur sofortiger Deckung allfälliger Rückstände in den genossenschaftlichen Beitragsleistungen auferlegen kann.

§. 16. Im Falle der Aufnahme eines Anlehens durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, oder wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde oder vom Lande erhalten oder bei einem zur Ertheilung solcher Darlehen statutenmäßig ermächtigten öffentlichen Creditinstitute aufgenommen hat, haben für die betreffende Wassergenossenschaft nebst den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften, beziehungsweise in theilweiser Abänderung derselben, die besonderen Bestimmungen der folgenden §§. 17—19 in Anwendung zu gelangen.

§. 17. Die Beiträge, welche auf die der Wassergenossenschaft angehörigen Grundstücke entfallen, sind in den Fälligkeitsterminen von den Steuerämtern, ohne daß es hiezu eines Ansuchens oder einer Einwilligung des Genossenschaftsvorstandes bedürfte, gleich den landesfürstlichen Steuern einzuheben und bis zum Belaufe der nächstfälligen Schuldigkeit aus dem Darlehen an die für letzteres bestimmte Zahlstelle abzuführen, zu welchem Zwecke der Vorstand der Genossenschaft die dem Steueramte nöthigen Ausweise rechtzeitig zu liefern hat.

Die Regierung ist ermächtigt, den Ersatz des hiedurch bei dem Steueramte etwa verursachten Mehraufwandes von der Genossenschaft einzuheben.

§. 18. Im Falle ein Mitglied der Genossenschaft mit seinem Beitrage länger als Ein Jahr im Rückstande verbleiben sollte, hat das Steueramt sofort die bücherliche Einverleibung der ausständigen genossenschaftlichen Forderung auf die Liegenschaften des Säumigen zu veranlassen.

§. 19. Wenn die Genossenschaft es unterläßt, für die Erfüllung der ihr aus dem Darlehen obliegenden Verbindlichkeiten einschließlich der Leistungen für den Reservefond (§. 15) auf statutenmäßigem Wege rechtzeitig vorzusorgen, kann die Verwaltungsbehörde die zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten nothwendigen Beiträge auf den in den genossenschaftlichen Verband einbezogenen Grundbesitz nach den für die betreffende Genossenschaft geltenden Bestimmungen umlegen.

Schlußbestimmung.

§. 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn m. p.** **Dunajewski m. p.**
Pražák m. p. **Pino m. p.**

Gesetz vom 31. Mai 1889, R. G. B. Nr. 96, betreffend den Meliorationsfond.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, bestimmte Zeitraum 1885 bis 1894 wird um zehn Jahre, somit bis einschließlich 1904 verlängert und hat demnach auch von 1895 bis 1904 die Zuweisung jährlicher 500.000 fl. aus Staatsmitteln an den Meliorationsfond zu erfolgen.

§. 2. Die Bestimmung des §. 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde für die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern, hat auch auf jene Unternehmungen Anwendung zu finden, welche ausschließlich oder theilweise die Regelung unterirdischer Wasserläufe zum Gegenstande haben.

§. 3. Wenn ein Unternehmen eine Unterstützung aus dem Meliorationsfonde im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, erhält, so tritt schon hiemit die Verpflichtung des Unternehmens (§. 4 des citirten Gesetzes) ein, über Verlangen der Regierung bei der Ausführung des Unternehmens auch Sträflinge zu verwenden.

Das Nähere über diese Verwendung hat der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Gesetz vom 14. August 1891, R. G. B. Nr. 129, betreffend den Meliorationsfond.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, und beziehungsweise im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1889, R. G. B. Nr. 96, zur Bildung des Meliorationsfondes bestimmte Beitrag aus Staatsmitteln wird für den Zeitraum vom Jahre 1892 bis einschließlich 1904 von jährlichen 500.000 fl. auf jährliche 750.000 fl. erhöht.

§. 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Gebiet, auf welches sich die Vorkehrungen zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers zu erstrecken haben, heißt „Arbeitsfeld“ (Perimeter, Verbauungsgebiet) und hat, nebst dem Gerinne selbst, jene Parcellen des Sammelbeckens zu umfassen, deren Bodenzustand eine Vorsorge

in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erheischt; das Gebiet ist hiernach fallweise in dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren des Näheren festzustellen.

Bei der Anordnung und Durchführung der erwähnten Vorkehrungen finden die Vorschriften der Wasserrechtsgesetze, beziehungsweise des Forstgesetzes insoferne Anwendung, als nicht in diesem Gesetze selbst eine abweichende Bestimmung enthalten ist.

§. 2. Innerhalb des Arbeitsfeldes können alle jene Bauten und sonstigen Vorkehrungen angeordnet werden, welche nach den obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers erforderlich sind, wie insbesondere: im Gerinne die Herstellung von Ausschalungen, Grundschwellen, Wehren und Thalsperren, in den anderen Theilen des Arbeitsfeldes die Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Hegelegung, Berasung, Flechtzäune oder Aufforstung und die Ausschließung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke, als auch der Bringung der Producte.

§. 3. Materialien, welche zu den in §. 2 bezeichneten Herstellungen nothwendig und auf den zum Arbeitsfelde gehörigen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, müssen von den Eigenthümern zu diesem Zwecke überlassen werden.

Die Grundeigenthümer müssen die Benützung der zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparcellen gestatten.

Für die mit der Ueberlassung der Materialien, beziehungsweise mit den letzterwähnten Gestattungen etwa verbundenen Nachtheile haben die Grundbesitzer den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§. 4. Zum Arbeitsfelde gehörige Grundparcellen sollen in jenen Fällen zu Gunsten des Unternehmers enteignet werden, in denen begründete Zweifel bestehen, daß bei deren Belassung im bisherigen Besitze der für den Zweck des Unternehmens erforderliche Zustand derselben vollständig und rechtzeitig hergestellt und nachhaltig aufrecht erhalten werde.

Nutzungsrechte dritter Personen, welche auf Grundstücken des Arbeitsfeldes haften, sollen ganz oder theilweise enteignet werden, soferne deren Belassung mit dem Zustande, in welchem das belastete Grundstück erhalten werden soll, nicht oder nur unter besonderen, schwer zu überwachenden Vorsichten vereinbar erscheint.

§. 5. Für die gemäß §. 4 stattfindende Enteignung ist die angemessene Entschädigung zu leisten, wobei nicht nur auf den Werth des enteigneten Grundstückes oder Rechtes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welchen der etwa zurückbleibende Theil des Grundbesitzes, beziehungsweise die vordem nutzungsberechtigte Realität erleidet, Rücksicht zu nehmen ist.

Handelt es sich aber um die Einstellung der Ausübung solcher Nutzungsrechte auf Grundstücken des Arbeitsfeldes, anstatt deren den Nutzungsberechtigten gleichartige und gleichwerthige Nutzungsrechte an anderen Grundstücken von den betheiligten Gemeinden oder Grundbesitzern freiwillig eingeräumt werden, so können die Nutzungsberechtigten eine Entschädigung für diese Aenderung nur insoweit ansprechen, als sie durch dieselbe dennoch einen Nachtheil erleiden sollten.

§. 6. Insoferne die Enteignung eines zum Arbeitsfelde gehörigen Grundstückes nicht stattfindet, muß dessen Besitzer dulden, daß die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden Zustandes dieses Grundstückes festgestellten Vorkehrungen (z. B. die Herstellung von Sickergräben oder anderen Entwässerungsanlagen, Aufforstung, Berasung u. s. w.) durchgeführt werden und ist ferner der jeweilige Besitzer verpflichtet, den in Betreff der künftigen Benützung des Grundstückes und der Bringung der Producte erlassenen Anordnungen vollständig nachzukommen.

Ist mit diesen Vorkehrungen oder Anordnungen eine dauernde Herabminderung des Reinertrages des Grundstückes, im Vergleiche zu seiner bisherigen Verwendung,

oder der Entgang einer für die Wirthschaft des Berechtigten wesentlichen Nutzung verbunden, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Beim Waldgrunde insbesondere ist bei Beurtheilung der Frage der Entschädigung des Grundbesitzers für die Einschränkung seines Eigenthumsrechtes durch Einstellung der Weide- oder einer sonstigen Nutzung oder Nutzungsform auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob und inwieferne die weitere Ausübung der eingestellten Nutzung oder Nutzungsform mit den fortgesetzten Bestimmungen überhaupt und namentlich mit jenen, welche die Erhaltung des Waldes selbst zum Gegenstande haben, vereinbar gewesen wäre.

§. 7. Bei der Feststellung der in den §§. 3, 5 und 6 bezeichneten Entschädigungen ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen, wie insbesondere auf solche Verwendungsarten des Grundstückes, die sich mit Rücksicht auf alle vorherrschenden Verhältnisse nicht als sachgemäß darstellen.

§. 8. Wird bei der Ausführung des Unternehmens ein nicht enteignetes Grundstück, dessen Aufforstung dem Besitzer auf Grund des Forstgesetzes obliegen würde, auf Kosten des Unternehmens aufgeforstet (§. 6), so sind auf Begehren des Unternehmers von einer diesem Grundbesitzer in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa gebührenden Entschädigung jene Kosten in Abzug zu bringen, welche ihm die Aufforstung verursacht hätte.

§. 9. Als Unternehmer solcher, unter Anwendung dieses Gesetzes auszuführenden Werke zur thunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer können die Staatsverwaltung, betheiligte Länder, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten einzeln oder in Gemeinschaft auftreten.

Der Unternehmer hat die vorgeschlagene Begrenzung des Arbeitsfeldes und das Generalproject für die auszuführenden Arbeiten vorzulegen; das Nähere über die Einrichtung und Vorlage des Generalprojectes ist im Verordnungswege zu bestimmen.

§. 10. Auf Grund des Generalprojectes entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den anderen etwa betheiligten Ministern über die öffentliche Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im Allgemeinen, sowie darüber, ob sich insbesondere das vorgelegte Generalproject zur weiteren Verhandlung eignet.

§. 11. Hat der Ackerbauminister erkannt, daß sich das Generalproject in seiner ursprünglichen oder in einer einvernehmlich mit dem Unternehmer abgeänderten Form zur weiteren Verhandlung eignet, so ist dasselbe zunächst vom Unternehmer durch die genaue Ermittlung der Abgrenzung des Arbeitsfeldes, sowie aller einzelnen daselbst zu treffenden Vorkehrungen und durch entsprechende Vervollständigung des Situationsplanes zu ergänzen und der zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer besonderen Angabe jener Grundparcellen, hinsichtlich deren Maßnahmen im Sinne der §§. 4 oder 6 beabsichtigt sind, und jener Wasserberechtigten, deren Rechte durch die geplanten Vorkehrungen berührt werden, vorzulegen.

§. 12. Das im Sinne des §. 11 ergänzte Project ist von der politischen Bezirksbehörde in der meistbetheiligten Gemeinde durch wenigstens 30 Tage zur allgemeinen Einsicht auflegen zu lassen. Daselbst und in den anderen etwa mitbetheiligten Gemeinden ist auch der Beginn, sowie das Ende dieser Frist in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß es den Gemeindevertretungen und den einzelnen in irgend einer Weise Betheiligten freisteht, innerhalb dieser Frist etwaige Einwendungen gegen das Project im Ganzen oder gegen einzelne Theile desselben bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

An wenigstens fünf gleichfalls zu verlautbarenden Tagen dieser Frist hat ein Vertreter des Unternehmers in der Gemeinde zu weilen, um etwa gewünschte mündliche Erläuterungen in Betreff des daselbst aufgelegten Projectes zu ertheilen.

In der Verlautbarung ist ferner der Tag und Ort zu bezeichnen, an welchem nach Ablauf der erwähnten dreißigtägigen Frist die commissionelle Verhandlung über das aufgelegte Project beginnen wird.

Von dem Inhalte der Verlautbarung sind alle Jene, deren Grundeigenthums-, Nutzungs- oder Wasserrechte durch eine im Projecte enthaltene Vorkehrung betroffen werden, soweit dieselben der politischen Bezirksbehörde bekannt sind, ferner — wenn durch das Project eine Eisenbahn berührt wird — auch die k. k. Generalinspection der Eisenbahnen individuell zu verständigen.

§. 13. Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem die volle Klarstellung der voraussichtlichen Einwirkung des beabsichtigten Unternehmens auf die allgemeinen und die betheiligten privaten Interessen, die Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse erhobenen Einwendungen durch entsprechende Aenderungen oder Ergänzungen des Projectes und die gütliche Einigung der Betheiligten hinsichtlich der im privaten Interesse erhobenen Einwendungen anzustreben. Die aufrecht gehaltenen Einwendungen gegen das Unternehmen als Ganzes oder gegen bestimmte Theile desselben sind erschöpfend zu erörtern, wobei allenfalls nothwendige Erhebungen sofort unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen sind.

Zugleich sind die mit dem beabsichtigten Unternehmen verbundenen Entschädigungsfragen zu verhandeln, und, wenn ein Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Entschädigungsberechtigten nicht erzielt wird, alle Verhältnisse zu erheben, welche für die Entscheidung dieser Fragen von Belang sind. Hiebei ist insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß Denjenigen, denen nach dem Projecte die Ausübung von Nutzungsrechten auf Grundstücken des Arbeitsfeldes eingestellt werden müßte, gleichartige und gleichwerthige Rechte auf anderen Grundstücken eingeräumt werden (§. 5).

Die commissionelle Verhandlung mit den Parteien ist mündlich zu führen und sind zu derselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Momente der Verhandlung, insbesondere die erzielten Uebereinkommen, die sonstigen Ergebnisse der mündlichen Erörterung unter Angabe der für und gegen das Project vorgebrachten Gründe und die hinsichtlich der Entschädigungsfragen erhobenen Verhältnisse zu enthalten hat.

§. 14. Das Verhandlungsprotocoll ist sammt allen bezüglichen Behelfen von der Bezirksbehörde gutächtlich der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche die Entscheidung über das Project überhaupt und dessen einzelne Theile, beziehungsweise über die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen oder sonstigen Vorkehrungen, sowie über die damit verbundenen Entschädigungsfragen unter Feststellung der Fälligkeitstermine der einzelnen Entschädigungsbeträge fällt und diese Entscheidungen durch die Bezirksbehörde den Betheiligten zustellen läßt. Gegen diese Entscheidungen der Landesbehörde steht die Berufung an den Ackerbauminister offen, welcher, soferne es sich um das Project, beziehungsweise um die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen und sonstigen Vorkehrungen handelt, endgiltig, in Betreff aber der damit verbundenen Entschädigungsfragen mit Vorbehalt der im §. 15 bezeichneten Betretung des Rechtsweges entscheidet.

Insoweit durch den Gegenstand einer Berufung der Wirkungskreis anderer Minister berührt wird, entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern.

§. 15. Es steht Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers über eine Entschädigungsfrage nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel das Object der den Entschädigungsanspruch begründenden Vorkehrung liegt.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege

hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. B. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen zu erfolgen; die im §. 24 des eben bezogenen Gesetzes angeordnete Aufstellung und Kundmachung einer besonderen Liste von Sachverständigen hat jedoch in den Angelegenheiten dieses Gesetzes zu unterbleiben.

§. 16. In Betreff der Feststellung der Entschädigung im Wege des Uebereinkommens, des gerichtlichen Erlages derselben, sowie der Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. B. Nr. 30) sinngemäß anzuwenden.

Auf den Vollzug der nach dem gegenwärtigen Gesetze vorzunehmenden Enteignungen finden die Vorschriften der §§. 35 bis 38 des bezogenen Gesetzes gleichfalls sinngemäße Anwendung.

§. 17. Ergibt sich bei Ausführung des Unternehmens das Bedürfnis neuer, im Projecte nicht vorgesehener Vorkehrungen, so hat die politische Bezirksbehörde über dieselben mit den Betheiligten zu verhandeln und finden im Weiteren die Bestimmungen des §. 14 Anwendung.

Insoweit es sich aber um im Projecte nicht vorgesehene Ansprüche an Grundeigenthümer im Sinne des §. 3 handelt, entscheidet die politische Bezirksbehörde sofort in erster und die Landesbehörde in zweiter und letzter Verwaltungsinstanz, vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges nach Maßgabe des §. 15 hinsichtlich der mit solchen Angelegenheiten verbundenen Entschädigungsfragen.

§. 18. Die mit der Ausführung des Unternehmens verbundenen Kosten, einschließlich der Entschädigungen und Regieauslagen, sind von dem Unternehmer zu tragen. Demselben obliegen auch die Kosten für die fernere Erhaltung des Werkes; falls die Erhaltungspflicht nicht in anderer Weise geregelt wird.

Die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über eine etwaige Heranziehung Anderer zu Beiträgen für die Ausführung und Erhaltung des Werkes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 19. Wird das Unternehmen nicht von der Staatsverwaltung selbst ausgeführt, so hat die politische Landesbehörde durch fallweise zu bestimmende geeignete Organe die nöthige Aufsicht ausüben zu lassen, damit das Unternehmen in der den Vorschriften dieses Gesetzes und dem genehmigten Projecte entsprechenden Art und Weise ausgeführt werde.

Die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes obliegt dem Forsttechniker, welcher für das betreffende Gebiet der politischen Verwaltung beigegeben ist oder von der politischen Landesbehörde mit dieser Aufgabe betraut wird. Die besondere Aufsicht über die Instandhaltung bestimmter Objecte ist nöthigenfalls einem Staatsbautechniker zuzuweisen. Diese Techniker sind ermächtigt, die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

§. 20. Wenn im Interesse der guten und zweckentsprechenden Erhaltung des Werkes nachträglich noch weitere Vorkehrungen erforderlich scheinen, finden auch in Betreff solcher Vorkehrungen die für die Herstellung des Werkes selbst gegebenen Vorschriften Anwendung; das betreffende Verfahren ist, falls bei einem verhältnißmäßig geringen Umfange der noch nöthigen Vorkehrungen die Auflegung des bezüglichen Projectes gemäß §. 12 vom Landeschef für entbehrlich erkannt wird, nach Maßgabe des §. 17 zu pflegen.

§. 21. In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Berufungen gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde innerhalb 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

§. 22. Beschädigungen der Anlagen an den Gerinnen oder in anderen Theilen des Arbeitsfeldes, sowie Uebertretungen der hinsichtlich der Behandlung

und Benutzung der Grundstücke und der Bringung der Producte getroffenen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, von den politischen Behörden an Geld von 5 bis 200 fl. oder mit Arrest von einem bis 40 Tagen bestraft, wobei auch auf den gänzlichen oder theilweisen Verfall der ordnungswidrig gewonnenen oder gebrachten Producte erkannt werden kann.

Bei Uebertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. und die Arreststrafe bis zu drei Monaten erhöht und zugleich nicht nur auf den erwähnten Verfall der Producte, sondern auch auf den Verlust der Bringungsbefugniß erkannt werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest umzuwandeln, und zwar Geldstrafen bis zu 5 fl. in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden Arrest für je 5 fl., jedoch nicht über drei Monate.

Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren, sind zur Erhaltung der Anlagen zu verwenden und bis dahin von der politischen Behörde zu verwalten.

§. 23. Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die in diesem Gesetze der politischen Bezirks- und Landesbehörde zugewiesenen Amtshandlungen, einschließlich der Entscheidungen, jedoch mit Ausschluß der Straf- und der vollziehenden Gewalt, an besondere Local- und beziehungsweise Landescommissionen übertragen und deren Geschäftsbehandlung im Verordnungswege regeln.

Die Landescommission kann auch zu dem Zwecke eingesetzt werden, daß durch dieselbe die Oertlichkeiten, an welchen Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes nothwendig oder wünschenwerth sind, erforscht und die geeigneten Maßnahmen zur Ausführung der Unternehmungen bei der Staatsverwaltung, dem Lande oder anderen Interessenten angeregt werden. Die Einsetzung der Commission zu diesem Zwecke hat jedenfalls stattzufinden, wenn der Landtag die Einsetzung beschließt und die hiezu nothwendigen Mittel bewilligt.

Ebenso hat die Einsetzung einer Landescommission stattzufinden, wenn es sich um die Ausführung bedeutender oder zahlreicher Unternehmungen dieser Art handelt.

Die vorbezeichneten Commissionen sind ermächtigt, behufs Durchführung der ihnen obliegenden Amtshandlungen die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Wenn in Betreff bestimmter Unternehmungen ein einvernehmlicher Vorgang verschiedener Landescommissionen nothwendig ist, hat der Ackerbauminister die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, auf daß das Einvernehmen sei es im schriftlichen Wege, sei es durch gemeinschaftliche Berathungen der betheiligten Commissionen oder von Abgeordneten derselben erzielt werde.

§. 24. Die Landescommission hat unter dem Vorsitze des Landeschefs oder eines von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Stellvertreters zu bestehen:

1. aus administrativen und technischen Organen der Staatsverwaltung und aus sonstigen von der Staatsverwaltung zu berufenden Mitgliedern;
2. aus Mitgliedern, welche der Landesausschuß in die Commission entsendet;
3. aus Mitgliedern, welche der Landesculturrath, oder, wo ein solcher nicht besteht, der vom Ackerbauminister hiezu berufene land- oder forstwirthschaftliche Verein abordnet.

Insoferne durch das Unternehmen eine Eisenbahn berührt wird, ist die Landescommission durch einen vom Handelsminister zu bestimmenden Vertreter der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen zu verstärken.

Die Localcommissionen sind vom Landeschef fallweise nach Maßgabe der Verhältnisse zusammenzusetzen.

§. 25. Insoferne dieses Gesetz bei Ausführung der im §. 3 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. B. Nr. 31), betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882, in Aussicht genommenen Vorkehrungen zur Anwendung gelangt, fungirt die im §. 8 jenes Gesetzes bezeichnete Landescommission auch als Landescommission im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich ihrer Verstärkung durch einen Vertreter der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen in dem im §. 24 angegebenen Falle.

§. 26. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres, Handel und Justiz beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pino m. p. Prazák m. p.

Anhang II.

Uebersicht über die Gebiete der Hydrotechnik und das Wesen ihrer Aufgaben.

Von

Theodor Herzmansky, k. k. Baurath.

Einleitung.

Unter den Gaben, mit welchen die Natur den Menschen freiwillig bedacht hat, nimmt das Wasser unbestritten einen der hervorragendsten Plätze ein; es gehört nicht nur zu den Grundbedingungen seines physischen — überhaupt jedweden organischen — Daseins, sondern es bietet ihm auch eine überaus schätzbare Betriebskraft und außerdem ein Productions- und Erwerbsmittel ersten Ranges.

Das Auftreten des Wassers auf dem Festlande unseres Planeten wird durch den großartigen, immer wiederkehrenden Naturproceß hervorgerufen, der allgemein als „Kreislauf des Wassers" bezeichnet wird und welchem sowohl kosmische als tellurische Einwirkungen zu Grunde liegen. Dieser Proceß besteht darin, daß das an der Oberfläche des Meeres verdunstete Wasser in die Höhe der Atmosphäre steigt, von den Luftströmungen fortbewegt, im weiteren Verlauf durch Abkühlung condensirt wird und als atmosphärischer Niederschlag (Regen, Hagel, Schnee) zur Erde fällt, daselbst sich zu Wasserläufen, Bächen, Flüssen und Strömen sammelt, um sofort wieder dem Meere zuzueilen. Kreislauf des Wassers.

Die ganze Erscheinung findet ihre Erklärung in dem Vermögen der Luft, Wasserdünste in beträchtlichen Mengen in sich aufzunehmen, unter gleichen Umständen festzuhalten, unter geänderten aber wieder auszustoßen.

So lange die Luft trocken, d. h. mit Wassertheilchen wenig geschwängert ist, saugt sie begierig Wasser auf und gibt zu einer starken Verdunstung an der von ihr bestrichenen Wasserfläche Anlaß. Sobald aber die Wasserdünste in der Luft sich häufen, vermindert sich deren Fähigkeit, noch mehr Wasser aufzunehmen, und endlich tritt ein Sättigungszustand

ein, über welchen hinaus keine Waſſeraufnahme mehr ſtattfindet und die Verdunſtung vollſtändig aufhört.

Dem Sättigungszuſtande einer Volumeneinheit atmoſphäriſcher Luft entſpricht bei jeder Temperatur eine ganz beſtimmte Gewichtsmenge Waſſerdampf, und zwar enthält ein m^3 atmoſphäriſcher Luft im Zuſtande der Sättigung (nach Regnault und Munke)

bei	−10° C	−5	0	+5	+10	+15	+20	+25	+30° C
	2·16	3·24	4·89	6·81	9·38	12·60	17·13	22·94	30·23 g Waſſer
Differenzen:		1·08	1·65	1·92	2·57	3·22	4·53	5·81	7·29.

Durch die in der dritten Zeile angeführten Differenzzahlen wird die Zunahme des Feuchtigkeitsgehaltes der geſättigten Luft bei Zunahme der Temperatur um je 5° Celſius ausgedrückt. Aus der Vergleichung dieſer Differenzen laſſen ſich nachſtehende Schlüſſe ziehen, beziehungsweiſe folgende Erſcheinungen erklären.

Bei Abkühlung eines m^3 geſättigter Luft von 30 auf 25° C und von 10 auf 5° C, d. i. jedesmal um 5° C, werden im erſten Falle 7·29 g, im zweiten bloß 2·57 g Waſſer, alſo etwa ein Drittel des früheren Quantums ausgeſchieden. Hieraus erhellt ſofort, daß überall dort, wo im Allgemeinen höhere Lufttemperaturen auftreten — wie in den Tropen oder bei uns in den Sommermonaten — die atmoſphäriſchen Niederſchläge weit ausgiebiger ſein müſſen als in den kalten Zonen oder in den Wintermonaten.

Wenn zwei mit Waſſer geſättigte Luftmaſſen von verſchiedener Temperatur, z. B. 15 und 25° C, zuſammentreffen und ſich miſchen, ſo wird das Gemenge die mittlere Temperatur von 20° annehmen. Da aber geſättigte Luft von 20° C pro m^3 nur 17·13 g Waſſer aufzunehmen vermag, während $\frac{22·94 + 12·60}{2} = 17·77$ g vorhanden ſind, ſo folgt, daß $17·77 - 17·13 = 0·64$ g Waſſer ausgeſchieden werden müſſen; dieſe Menge bedeutet indes im Verhältnis zu dem vorhandenen Feuchtigkeitsgehalt der Luft einen nur unbedeutenden Niederſchlag.

Dieſes Beiſpiel zeigt ſehr anſchaulich, daß zur Herbeiführung von ausgiebigen Niederſchlägen nicht ſo ſehr eine Sättigung der Luft mit Feuchtigkeit, als eine dem jeweiligen Feuchtigkeitsgehalte entſprechende Herabminderung der Temperatur erforderlich iſt.

Reichhaltige und häufige Niederſchläge fallen im Gebirge, ſumpfigen Niederungen und Gegenden mit ausgedehntem Waldbeſtande, weil hier eine weit intenſivere Abkühlung des feuchten Luftſtromes als ſonſt ſtattfindet.

Wird endlich geſättigte Luft erwärmt, ſo kann ſie abermals Waſſer in ſich aufnehmen. Hieraus erklärt ſich beiſpielsweiſe die vollſtändige Regenloſigkeit der Sahara, da die zugeführten Waſſerdünſte auf den erhitzten Sandflächen nur noch weiter erwärmt werden, ein Niederſchlag alſo unmöglich iſt.

Niederſchlagsmenge. In unſeren Gegenden bringen hauptſächlich die Weſtwinde, welche den atlantiſchen Ocean beſtreichen und daſelbſt mit Waſſerdampf reichlich

gespeist werden, die ausgiebigsten Niederschläge. Auf dem Wege hieher wird ein Theil des Wassers schon in Spanien und Frankreich ausgeschieden, die Hauptmasse fällt in den Alpen und den Gebirgen Mitteldeutschlands, der Rest wird in das Gebiet jenseits der Alpen geführt.

Die Menge des in einem bestimmten Zeitabschnitte durch die atmosphärischen Niederschläge zur Erde gelangten Wassers wird allgemein durch die Höhe jener Wasserschichte ausgedrückt, welche aus dem Regen, dem geschmolzenen Hagel und Schnee entstehen müßte, wenn er auf eine horizontale wasserdichte Grundfläche fiele und keine Verringerung durch Verdunstung erführe. Diese Höhe — „Regenhöhe" genannt — wird mittels eigener Apparate, Regenmesser oder Ombrometer, gemessen. Die absolute Menge des auf ein gewisses Gebiet gefallenen Regens ergibt sich sodann durch Multiplication des Ausmaßes dieser Fläche mit der Regenhöhe.

Langjährige Beobachtungen haben ergeben, daß in Oesterreich und im angrenzenden Theile Deutschlands — mit Ausschluß der Alpen — die durchschnittliche Niederschlagshöhe pro Jahr 600 bis 700 mm beträgt; hievon entfallen im Mittel

auf das Winter-Quartal	(December-Februar)	20 %
„ „ Frühlings- „	(März-Mai)	20 %
„ „ Sommer- „	(Juni-August)	35 %
„ „ Herbst- „	(September-November)	25 %

Im Mittelgebirge fallen hingegen pro Jahr durchschnittlich 1000 mm, im Hochgebirge 2000 mm. Indem diese Regenhöhen Mittelwerthe einer längeren Beobachtungsperiode sind, werden naturgemäß die wirklichen Regenhöhen bald größer, bald kleiner sein, ja es kann die Abweichung der beiderseitigen äußersten Werthe vom Mittel, in einzelnen Jahren selbst 50 % des Jahresniederschlages ausmachen.

Von Belang sind endlich noch die extremen Regenfälle, da diese zumeist es sind, welche die schadenbringenden Sommerhochwässer verursachen. Es können dies entweder sogenannte Wolkenbrüche oder intensive Landregen sein. Erstere erstrecken sich erfahrungsgemäß nur auf kleinere Gebiete, etwa 5 bis 7 Quadratkilometer, sind von relativ kurzer Dauer und weisen eine Intensität von circa 40 mm pro Stunde auf. Intensivere Wolkenbrüche bis zu 80 mm pro Stunde kommen äußerst selten vor und dauern dann bloß einige Minuten.

Landregen sind hingegen von längerer Dauer und hier beträgt der Tagesniederschlag im Mittel 100 mm.

Kommen sonach kleine Gebiete in Betracht, so steht in erster Linie die Gefährdung durch Wolkenbrüche, bei größeren Gebieten jene durch Landregen.

Verdunstung, Versickerung und Abfluß.

Von dem zur Erde gefallenen Regenwasser sowie von dem auf derselben geschmolzenen Schnee gelangt ein Theil wieder zur Verdunstung, ein anderer Theil sickert in den Boden und der Rest fließt oberflächlich gegen den nächst gelegenen Wasserlauf ab. In Bezug auf das Verhalten der die Erdoberfläche zusammensetzenden Bodenschichten gegen eindringendes Wasser werden dieselben in wasserdurchlässige und wasserundurchlässige

Schichten eingetheilt. Zu den wasserdurchlässigen Bodenschichten gehören: zerklüfteter Fels, Geröll-, Schotter- und Sandboden; zu den wasserundurchlässigen Schichten: Thon, Tegel, Letten und compacter Fels. Durch Mengung von Thon mit Sand entstandene Schichten weisen eine mit dem Thongehalte abnehmende Wasserdurchlässigkeit, beziehungsweise mit dem Sandgehalte abnehmende Wasserdichtigkeit auf.

Das Verhältnis, in welchem die Mengen des verdunsteten, versickerten und abgeflossenen Theiles zum Gesammtniederschlage stehen, ist je nach der Art des Niederschlages, der Terrainneigung, der geologischen Beschaffenheit des Bodens, seiner Cultur und jeweiligen Durchfeuchtung außerordentlich verschieden. Von kahlen und sterilen Felsböden wird der größte Theil zum Abfluß gelangen, während Waldboden, hauptsächlich der mit Waldstreu bedeckte, sowie Gras- und Pflanzenwuchs den Abfluß wesentlich verzögern und so Anlaß zu größerer Verdunstung und Versickerung, somit geringerem Abflusse geben. Dieser wird um so geringer, je poröser der Boden ist und je mehr das Terraingefälle abnimmt. In der heißen Jahreszeit wird die Verdunstung der Niederschläge am größten sein; ebenso bei langsamem Regen und vorausgegangener Dürre.

Im großen Mittel wird angenommen, daß von den auf die Erde fallenden Niederschlagsmengen $^1/_3$ verdunstet, $^1/_3$ versickert und $^1/_3$ zum Abfluß gelangt. Für annähernde Beurtheilungen mögen diese Verhältniszahlen allenfalls ausreichen. Sobald es sich aber um die Abflußverhältnisse in einem bestimmten Flußgebiete handelt, welche als Grundlage von Regulirungsprojecten dienen sollen oder nach welchen ein kulturtechnisches Project auf seine Ausführbarkeit, beziehungsweise Nützlichkeit geprüft werden soll, so genügen obige Rohwerthe nicht mehr und es muß hauptsächlich der Abflußcoëffizient aus den beobachteten Niederschlagsmengen und den thatsächlich gemessenen Wasserabflußmengen direct ermittelt werden.[1])

Quellen. Der in den Boden einsickernde Theil der atmosphärischen Niederschläge, insoweit er nicht in Folge der Capillarität des Bodens zurückgehalten und von den Pflanzen aufgesogen wird, — fließt unterirdisch ab, das heißt, das Wasser dringt der Schwere folgend durch die obere mehr oder weniger durchlässige Bodenschichte in nahezu vertikaler Richtung, bis es auf eine wasserundurchlässige Schichte (z. B. Thon oder Fels) gelangt, auf welcher sich diese Abwärtsbewegung wie auf einer schiefen Ebene in der Richtung des größten Gefälles so lange fortsetzt, bis das Wasser entweder in einen

[1]) Die Erkenntniß, daß derartige Erhebungen in verläßlicher Weise, wiederholt, und in sämmtlichen Flußgebieten vorzunehmen, für das öffentliche Interesse von eminenter Bedeutung und Wichtigkeit ist, haben im Jahre 1894 zur Organisirung eines hydrographischen Dienstes in Oesterreich und zur Errichtung eines hydrographischen Centralbureaus im k. k. Ministerium des Innern geführt (vgl. S. 55). Dieser Institution fällt die Aufgabe zu, durch fortgesetzte Beobachtungen und Messungen jene Daten zu beschaffen, zu sammeln und sichten, deren Kenntniß für die Aufstellung richtiger hydrotechnischer Projecte unerläßlich ist.

Da hiedurch einem schon längst gefühlten Mangel mit der Zeit abgeholfen sein wird, ist diese Institution auf das Freudigste zu begrüßen.

Recipienten (z. B. Wasserlauf, See) an der Thalsohle eintreten oder sonst an einer Stelle, woselbst die undurchlässige Bodenschicht zu Tage tritt, ausfließen kann.

Das in der durchlässigen Bodenschichte von den Seitenhängen thalwärts sich bewegende Wasser wird im allgemeinen als „Grundwasser" und die zu Tage liegende Ausflußstelle als „Quelle" bezeichnet. Die durchlässige Bodenschichte wirkt bei dieser Abwärtsbewegung des Wassers zugleich als Filter und reinigt das durchsickernde Wasser von allen mechanischen Beimengungen. Gleichzeitig nähert sich die Temperatur des Grundwassers mit der Tiefe des Eindringens unter die Erdoberfläche mehr und mehr der mittleren Jahrestemperatur; constant kalte Quellen kommen wohl nur im Hochgebirge vor. Die Entstehung warmer und heißer Quellen dürfte auf Ursachen vulkanischer Natur zurückzuführen sein. Mineralquellen entstehen, indem das Wasser auf seinem Wege mineralische Salze auflöst und in der Quelle zu Tage fördert.

Bäche, Flüsse Ströme.

Es folgt aus dem Gesetz der Schwere, daß das Wasser den relativ tiefsten Punkten der Erdoberfläche zuströmt und sich hier zu größeren Massen vereinigt. Diese Tiefpunkte mit einander verbunden geben eine Linie, welche gegen den Horizont eine bestimmte Neigung besitzt, so daß die erwähnten Wassermassen nach der Richtung dieser Neigung abfließen müssen. Man nennt diese Linie den „Thalweg" und die darin abfließenden Wässer „Bäche", „Flüsse" oder „Ströme", allgemein „Wasserläufe". Das Gerinne heißt das Bett und besteht aus der Sohle und den beiden Ufern. Ein Vertikalschnitt in der Richtung des Wasserlaufs gibt sein Längsprofil, ein darauf senkrechter sein Querprofil.

Die Vereinigungen der Abflüsse mehrerer Quellen heißen Bäche. „Gletscherbäche" entstehen aus schmelzendem Gletschereise, versiegen naturgemäß im Winter gänzlich und weisen im Sommer die größte Wasserführung auf. „Wildbäche" führen gewöhnlich wenig oder gar kein Wasser, schwellen aber nach heftigen Regengüssen sehr stark an.

Die Vereinigungen von Bächen werden Flüsse, die von Flüssen Ströme genannt. Diese münden in das Meer und besitzen bereits so gewaltige Breiten und Tiefen, daß sie auch mit Seeschiffen befahren werden können.

Niederschlagsgebiete.

Jenen Theil des Festlandes, welcher die atmosphärischen Niederschläge einem Bache, Flusse oder Strome zuführt, nennt man das Niederschlags-, Fluß- oder Strom-Gebiet desselben. Die Grenze zweier Gebiete heißt die Wasserscheide. Trennt sie das Zuzugsgebiet zweier Ströme von Meer zu Meer, so heißt sie Hauptwasserscheide; Nebenwasserscheiden trennen die Gebiete der Nebenflüsse. Ein Stromgebiet ist demnach zusammengesetzt aus den Niederschlagsgebieten aller Zuflüsse. Jeder Stelle eines Flußlaufes entspricht sonach ein genau bestimmbares Zuzugsgebiet. Aus dem Ausmaße desselben und der Niederschlagsmenge im Flußgebiete läßt sich auf die vom Flußlaufe abgeführte Wassermenge schließen. Da aber die Regenhöhen in den Wasserlaufgebieten sehr veränderlich sind, ist auch die Speisung der Wasserläufe eine ungleichmäßige. Dies zeigt sich zunächst in dem häufigen

Wechsel des Wasserstandes; derselbe erhält sich nur selten im sogenannten Beharrungszustande, d. h. in einer und derselben Höhenlage.

Wasserstände. Zur Beobachtung des Wasserstandes bedient man sich der sogenannten Pegel; das sind hölzerne oder eiserne Latten, auf welchen eine gewöhnliche Metertheilung ersichtlich gemacht ist. Sie werden an geeigneten Beobachtungspunkten in vertikaler Lage derart befestigt, daß ihr Nullpunkt dem niedersten Wasserstande im Flusse entspricht. Die Pegel werden alle Tage abgelesen und die Wasserstände in ein eigenes Verzeichniß („Pegelbuch") eingetragen.

Außer den einfachen Pegeln gibt es auch Apparate, die mit Hilfe eines mehr oder minder complicirten Mechanismus die Wasserstände selbst registriren, d. h. die Höhe derselben in jedem Augenblicke mittels eines Stiftes auf eine durch ein Uhrwerk bewegte, mit Papier überspannte Vertikaltrommel in einem bestimmten Verjüngungsverhältnisse verzeichnen.

Als wichtigste Wasserstände gelten: der Nieder-, Mittel- und Hochwasserstand; es sind das aber keinesfalls feststehende Begriffe.

Unter Niederwasser versteht man den kleinsten Wasserstand, der vorzukommen pflegt; jedoch wiederholt sich derselbe nicht regelmäßig. Hochwasser ist der höchste Wasserstand des Flusses, doch gilt auch hier das beim Niederwasser Gesagte. Unter Mittelwasser (Normalwasser) versteht man denjenigen Wasserstand, über welchem ebenso viele Hochwässer vorkommen, als unter demselben Niederwasserstände. Dieser am häufigsten auftretende Wasserstand ist in der Regel niedriger als das arithmetische Mittel zwischen Nieder- und Hochwasserstand und erscheint gewöhnlich von der Natur selbst an den Ufern als Vegetationsgrenze markirt.

Jedem dieser Wasserstände entspricht an den verschiedenen Flußstellen eine bestimmte Wassermenge, d. i. das in der Zeitsecunde abfließende Wasserquantum. Letzteres ergibt sich durch Multiplication der vom Wasser eingenommenen Querprofilfläche mit der im Wege der unmittelbaren Messung und durch Rechnung gefundenen mittleren Geschwindigkeit.

Gefälle. Unter dem Gefälle eines Flusses versteht man die Neigung des Wasserspiegels bei irgendwelchem Wasserstand und spricht dann vom Hochwasser- oder Mittelwassergefälle u. s. w.

Man unterscheidet zwischen absolutem und relativem Gefälle und versteht unter jenem den Höhenunterschied zweier beliebiger Punkte desselben Wasserspiegels und unter diesem das Gefällsverhältniß, d. i. den Quotienten aus dem absoluten Gefälle und der horizontalen Entfernung der beiden fraglichen Punkte. Der Quotient wird auch durch einen Dezimalbruch, einen Bruch mit dem Zähler 1 oder einen Bruch mit dem Nenner 1000 dargestellt, z. B. $\frac{12{\cdot}780}{6878{\cdot}196} = 0{\cdot}001858 = \frac{1}{538{\cdot}2} = \frac{1{\cdot}858}{1000}$; nach der letzten Darstellung sagt man, das Gefälle betrage $1{\cdot}858\ {}^0/_{00}$.

Im allgemeinen ist das Gefälle der Wasserläufe von der Gestaltung der Erdoberfläche abhängig, sonach im Gebirge stärker, als im Hügellande und hier wieder stärker als im Flachland. Das Längenprofil der Wasser-

läufe zeigt denn auch eine im ganzen vom Ursprung zur Mündung flacher werdende Curve. Die Gefällsabnahme erfolgt indes nicht regelmäßig, die Stetigkeit wird durch verschiedene Einflüsse unterbrochen, so daß größere Gefälle mit kleineren unregelmäßig abwechseln.

Die Bewegung des Wassers in Wasserläufen erfolgt durch die Wirkung der Schwerkraft auf geneigter Ebene, also in Folge des Gefälles. Das Maß dieser Bewegung ist die Geschwindigkeit, d. i. der in der Zeitsecunde zurückgelegte Weg des fließenden Wassers. Der Einfluß des Gefälles macht sich im Sinne einer Geschwindigkeitszunahme geltend, während die Reibungswiderstände des Wassers an der Sohle und der Uferwandung im Sinne einer Verzögerung wirken. Aus dem Gesagten folgt, daß bei gleich großem Gefälle in einem tiefen Wasserlauf eine weit größere Geschwindigkeit herrschen muß als in einem seichten Gerinne, weil im ersten Falle der Einfluß der Widerstände auf die Geschwindigkeit ein bedeutend kleinerer ist und daher die Gefällswirkung weit mehr zur Geltung kommt als im zweiten Falle. Deshalb ist im allgemeinen die Geschwindigkeit des Wassers in jedem Querprofile eines Wasserlaufs in der Mitte oder nahe derselben, wo die größte Tiefe herrscht, am größten und nimmt von hier sowohl gegen die Sohle als gegen die Ufer hin ab.

Jene Geschwindigkeit, welche aus der Division der in der Zeiteinheit abfließenden Wassermenge durch den Flächeninhalt des Querprofils erhalten wird, heißt mittlere Geschwindigkeit.

Zu unmittelbarer Messung der Wassergeschwindigkeiten bedient man sich eigens hiezu construirter Instrumente (Wassergeschwindigkeitsmesser), deren Zahl eine große und deren Anwendbarkeit und Genauigkeit eine sehr verschiedene ist.

Zur Berechnung der mittleren Geschwindigkeit eines Wasserlaufes aus dem Querprofile und dem Wasserspiegelgefälle dienen eine Reihe von Wassergeschwindigkeits-Formeln.

Die Verbindungslinie der Punkte der größten Tiefen und größten Geschwindigkeiten in den aufeinanderfolgenden Querprofilen eines Wasserlaufes gibt den Thalweg oder die Linie des Stromstrichs. In den geraden Flußstrecken befindet sich der Stromstrich in der Mitte der Wasserrinne; in gekrümmten hingegen macht sich die Centrifugalkraft geltend, die Hauptmasse des Wassers drängt sich mehr an das äußere — concave — Ufer. Je kleiner der Krümmungsradius, d. h. je schärfer die Krümmung ist, desto mehr rückt der Stromstrich an das concave und entfernt sich vom inneren — convexen — Ufer und es herrscht nächst dem concaven Ufer eine größere, nächst dem convexen eine kleinere Geschwindigkeit. Die Folge davon ist Angriff des concaven Ufers bei gleichzeitiger Bildung von Anlandungen am convexen Ufer.

Uebermäßige Vertiefungen im Flußbette — zumeist localer Natur — heißen Kolke; das Gegentheil — Erhöhungen des Flußbettes, beziehungsweise gegen die durchschnittliche Wassertiefe abnorm seichte Stellen — nennt man Untiefen. Zusammenhängende Untiefen, die in Flußstrecken mit Gegen-

krümmungen leicht von einem convexen Ufer ſchräg zum andern reichen können, heißen Furten.

Eisbildung und Eisgang.

Im ſtehenden Waſſer beginnt die Eisbildung immer an der Oberfläche und ſetzt ſich gegen den Boden zu fort. Bei fließendem Waſſer hingegen beginnt die Eisbildung dort, wo die Waſſergeſchwindigkeit am kleinſten iſt, alſo am Grunde des Flußbettes, nahe den Ufern und Untiefen, und bildet das ſogenannte Grundeis. Sobald die Adhäſion, mit welcher dieſe lockeren Eismaſſen an der Flußſohle haften, durch den Auftrieb und Stoß des Flußwaſſers überwunden wird, löſen ſich dieſelben von der Sohle los, ſteigen an die Oberfläche und vereinigen ſich abwärts treibend zu Grundeisſchollen. Dieſe Erſcheinung heißt das Eisrinnen oder Eistreiben.

Mit dem Grundeiſe treten zumeiſt auch jene Eisſchollen auf, welche an der Oberfläche ſtillſtehender oder wenig bewegter Seitengewäſſer, ſowie längs flacher Ufer entſtanden ſind, bei zunehmendem Waſſerſtande gehoben und als Treibeis flußabwärts geführt werden.

Die ſchwimmenden Eismaſſen ſetzen ſich an flachen Ufern feſt und bilden, indem ſie aneinander frieren, eine von beiden Ufern gegen die Mitte des Stromes ſich ausbreitende Eisdecke, die bei anhaltendem Froſte ſo lange zunimmt, bis die ganze Strombreite mit Eis bedeckt iſt. Dieſes Stadium der Eisbildung wird bei größeren Waſſerläufen als Eisſtand bezeichnet. Dasſelbe hat inſolange keinen gefährlichen Charakter, als die Eisdecke nicht übermäßig iſt, der Waſſerabfluß alſo nicht zu ſehr behindert wird. Tritt aber nach erfolgtem Eisſtande Thauwetter und höherer Waſſerſtand ein, welcher den Aufbruch der Eisdecke herbeiführt und gewaltige Eisſchollen in die unteren Flußſtrecken ſpedirt, ſo kann es geſchehen, daß dieſe auf eine noch nicht zerſtörte Eisdecke aufſtoßen, ſich gewaltſam unter- und übereinander ſchieben, das Durchflußprofil nach und nach mit Eis verlegen und leicht zu Ueberſchwemmungen gefährlichſter Art Anlaß geben. Solche Eisſtopfungen und Eisverlegungen entſtehen am leichteſten an überbreiten Flußſtellen und ſcharfen Krümmungen, alſo in nicht regulirten Flußſtrecken.

Sinkſtoffe.

Mit dem Sammelnamen Sinkſtoffe bezeichnet man feſte, im fließenden Waſſer vorhandene Stoffe, welche theils im Waſſer ſchwebend, theils auf der Sohle des Bettes durch die Stoßkraft des Waſſers einer Fortbewegung unterliegen.

Die Sinkſtoffe entſtehen durch Zertrümmerung und Verwitterung der Geſteine, ſowie durch die Wirkung des fließenden Waſſers ſelbſt. In den oberſten Theilen der Flußgebiete, hoch oben im Gebirge, werden durch die Wirkung der Atmoſphärilien (Regen, Luft, Wind, Wärme, Kälte), namentlich die des Froſtes, welcher das in die Felsſpalten eingedrungene Waſſer zum Gefrieren bringt, das Geſtein ſowie andere Bodenſchichten geſprengt, die Felstrümmer ſtürzen die Abhänge herab, zerſchellen in größere und kleinere Stücke und bilden nach und nach große Schutthalden, im Hochgebirge Muhren genannt, deren Beſtandtheile unter den gleichen Einflüſſen weiter verkleinert werden und ſchließlich bei ſtarken Regengüſſen oft plötzlich in die Waſſerläufe gelangen, von der Fluth ergriffen und fortgetragen werden. Je nach der Größe haben die Sinkſtoffe verſchiedene Bezeichnungen.

Als Geschiebe bezeichnet man größere, meist kantige Steintrümmer, aus denen im weiteren Verlauf der Fortbewegung durch Glätten der Flächen und Abrunden der Kanten Gerölle entsteht. Durch weiteres Abschleifen und Verkleinern entsteht Schotter und Kies, später Sand. Feine, erdige Bestandtheile heißen Schlamm und Schlick.

Eine Sonderung der Sinkstoffe ihrer Größe nach findet in den Wasserläufen insoweit statt, als die lebendige Kraft des Wassers es bedingt. Im Quellgebiete bleiben die großen Trümmer liegen, mit der abnehmenden Geschwindigkeit des Wassers nach und nach die größeren Geschiebe, der Kies, die feineren Massen, bis schließlich auch der Schlamm beim Ausfluß des Wassers in einen See oder in das Meer niedergeschlagen wird. Das Bett eines langen Wasserlaufes muß demnach in der Nähe des Ursprungs Trümmer und Geröll, in dem mittleren Theile Schotter und Kies, gegen die Mündung Sand, Schlamm und Schlick aufweisen.

Da indeß die Wasserstände veränderlich sind, somit an ein und derselben Flußstelle bald größere, bald kleinere Wassergeschwindigkeiten auftreten, so lagern sich an derselben Flußstelle bald gröbere, bald feinere Sinkstoffe ab; dieselben werden durch späteren Wasserangriff neuerdings in Bewegung gebracht.

Dieser Angriff beschränkt sich indes nicht auf die Sohle allein, er erstreckt sich vielmehr auch auf die Ufer. Besonders in den gekrümmten Strecken eines Wasserlaufes ist es das concave Ufer, welches heftigen Angriffen ausgesetzt, durch Unterspülen zum Einstürzen gebracht wird. Schließt sich an das angegriffene Ufer — wie es im Gebirge häufig vorkommt — ein Abhang an, so wird auch dieser, wenn keine Vorkehrungen dagegen getroffen werden, zum Einsturz gebracht und neuerdings eine Menge Sinkstoffe in den Wasserlauf gebracht.

An allen denjenigen Stellen eines Wasserlaufes, wo stärkeres Gefälle plötzlich sich verringert, bei sogenannten Gefällsbrüchen, wird das Wasser in der oberen Strecke vermöge der größeren Geschwindigkeit bedeutend gröberes Material fortführen als in der unteren und in Folge dessen dieses gröbere Geschiebe an dem Gefällsbruche absetzen.

Bei Ausmündung von Nebenthälern in das Hauptthal, woselbst am häufigsten Gefällsbrüche vorkommen, bilden diese Geschiebsablagerungen größere kegelförmige Körper, auf denen die Wasserläufe das Bett eingefurcht haben, und die gemeinhin mit dem Namen „Schuttkegel“ bezeichnet werden.

Bei Einmündungen von Nebenflüssen in den Hauptwasserlauf entstehen unterhalb der Vereinigung gleichfalls Ablagerungen, besonders wenn die Hochwässer zu verschiedenen Zeiten eintreten, weil dann das gemeinschaftliche Hochwasserprofil für das Hochwasser eines der Wasserläufe zu groß ist.

Uferschutzbauten.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß in Folge der bei den wechselnden Wasserständen veränderlichen Stoßkraft des fließenden Wassers und der dadurch veranlaßten Bildung und Fortbewegung von Sinkstoffen die Wasserlaufbette einer beständigen Umbildung unterliegen. Beginnen die nachtheiligen Folgen sich gegen bewohntes und bebautes Land zu richten, so sucht man die bedrohten Ufer vor weiteren Angriffen des

fließenden Wassers durch „Uferdeckwerke" zu schützen; die nach flüssigen Linien durch entsprechende Abböschung vorbereiteten Ufer werden je nach der Stärke der Strömung, Tiefe des Wassers und den verfügbaren Baumaterialien mit einer geeigneten Deckung versehen.

Bei mäßiger Wasserströmung genügen Besämungen zur Bildung einer Grasnarbe, Verkleidung mit Rasenziegeln (Flach- und Kopfrasen), Anpflanzungen von kurz zu haltenden Sträuchern als: Weiden, Akazien, Erlen u. s. w., durch Stecklinge, Flechtzäune oder Spreutlagen. Hiebei muß der Böschungsfuß durch Senkfaschinen oder Faschinenpackwerk oder sonstwie versichert werden.

Für stärkere Strömung wird Böschungspflaster aus Stein angewendet, dessen Fuß gegen einen unter Niederwasser hergestellten Steinwurf sich stützt.

Die Begrasung und Rasendeckung kann nur zwischen dem Mittel- und Hochwasser angewendet werden, weil sie unter Mittelwasser nicht fortkommt; hier müssen entweder Strauchpflanzungen, die Bespreutung oder das Steinpflaster verwendet werden.

Hölzerne Wände (Bohlwerke) oder Ufer- und Quaimauern verfolgen nicht nur den Zweck, die Uferwände vor den Einwirkungen des Stromes zu sichern, sondern sie sollen auch vertikale oder steile Uferböschungen zum Anlegen der Schiffe ermöglichen. Um dem auftretenden Erddruck Widerstand leisten zu können, erfordern sie der Höhe entsprechende Stärken, solide Fundirung und Schutz vor Unterwaschung.

Bohlwerke bestehen aus einer Reihe in gewissen Entfernungen eingerammter, mit einem Kappbaum verbundener Piloten, an welche landseits Pfosten hochkantig angelegt und angeschraubt werden, um das dahintergeschüttete Erdreich zu halten. Unter dem Niederwasser wird zur Verhütung einer Ausspülung der Hinterfüllung eine dichte Spundwand hergestellt. Je nach ihrer Höhe wird die Wand an einer oder zwei Stellen mit „Erdankern" versehen, d. h. mittels eigener Balken (Zangenhölzer) an ein horizontales Ankerholz befestigt, welches sich gegen Pfähle anlegt, welche im gewachsenen Boden fest eingetrieben sind und so ein Eindrücken der Bohlwand durch den Erddruck verhindert.

Derlei Uferwände sind auch aus Eisen und Beton ausgeführt worden.

Regulirung der Wasserläufe.

Flußentartung und Mittel zu deren Bekämpfung.

Der beständige Proceß der Geschiebsbildung im Gebirge, die Fortbewegung des Geschiebes thalwärts durch die Stoßkraft des Wassers, Ablagerung desselben im Bachbette, wiederholte Erosion des Bettes durch Hochwässer nach Breite und Tiefe und Wiederablagerung der abgelösten und nachstürzenden Geschiebe und Sinkstoffe an anderen Stellen des Bettes — haben die Entstehung vieler Unregelmäßigkeiten im Flußbette zur Folge, die je weiter je größer werden. Die Hochwässer greifen immer heftiger die concaven Ufer des stark gekrümmten Flußlaufes an, verursachen weitere Unterwaschungen, Uferbrüche und Auskolkungen und vermehren so die Geschiebsmassen, welche flußabwärts geschoben und bei abnehmendem Gefälle

oder Fallen des Hochwassers in großen Massen im Flußbett abgelagert werden und die Capacität des Flußschlauches vermindern.

Die nachfolgenden Hochwässer vermögen vielleicht nicht mehr diese Ablagerungen zu beseitigen; dann staut sich das Wasser in den entstandenen Verengungen des Bettes und überfluthet die Ufer, bis es sich wieder ein neues genügend großes Durchflußprofil nebenan gegraben, aber auch neue Geschiebsmassen erzeugt und in Bewegung gebracht hat, welche dann wiederum zu nachtheiligen Ablagerungen führen.

Da derlei Vorgänge sich alljährlich bei Eintritt der Hochwässer und höheren Wasserstände wiederholen, so verschiebt und ändert der Fluß beständig jahraus jahrein sein Bett; es entstehen neue Geschiebsbänke und Sinkstoffablagerungen, Flußspaltungen und Seitenarme, stellenweise treten Vertiefungen der Sohle ein, stellenweise wieder Hebungen mit Verengung des Flußprofils, was bei neuen Hochwasserständen zu Stauungen, Ueberschwemmungen und Versumpfungen führt. In solchen verwilderten Flußstrecken kommen überdies leicht Eisstopfungen vor mit großen Ueberschwemmungsgefahren, weil die eben geschilderte abnormale Flußbeschaffenheit dem Abgange des Eises besondere Widerstände entgegensetzt.

Die Umgebung solcher verwilderter Flüsse ist, sobald das Wasser viel Geschiebe führt, ein werthloser Steinplatz.

Wenn der Wasserlauf weiter in die Ebene tritt und in Folge verminderten Gefälles nur mehr wenig Schotter und Sand, dagegen viel gelöste und erdige Bodenbestandtheile mitführt, so werden durch die jährlichen Ueberschwemmungen große Mengen fruchtbaren Schlicks auf den überflutheten Wiesen, Hutweiden und Feldern abgelagert. Treten diese Ueberschwemmungen und Ablagerungen zur richtigen Zeit ein, so bilden sie für den Landwirth, der dann die Düngung spart, einen Segen. Treten sie aber zu Zeiten ein, wo die Felder schon lange bestellt sind und das Gras auf den Wiesen schnittreif steht, so verwandelt sich der Segen der Ueberschwemmung in Fluch.

Aufgabe der Hydrotechnik ist es nun, durch zweckentsprechende Maßnahmen, die allgemein als „Flußregulirungen“ bezeichnet werden, die geschilderten Uebelstände zu beseitigen, den Abfluß der Hochwässer gefahrlos zu machen, Zerstörungen von Land und Gut zu verhüten und den Austritt der schlickführenden Fluth auf die Ufergrundstücke in die Hand der Besitzer zu geben.

Jede kunstgerechte Flußregulirung muß auf die Herstellung des Gleichgewichtszustandes zwischen der lebendigen Kraft des Wassers und dem Widerstande der festen oder gelösten Bodengattungen im benetzten Bette und auf Erzielung eines normalen Längs- und Querprofiles hinarbeiten.

War die Ueberlastung des Flußbettes mit Geschiebe die Ursache der Verwilderung des Wasserlaufes und einer nachtheiligen Hebung der Flußsohle, welcher Fall zu den häufigsten gehört, so wird die Hauptaufgabe der Regulirung in einer natürlichen Ausgleichung des Sohlengefälles bestehen, was in der Mehrzahl der Fälle mit einer Eintiefung des Bettes in der abgelagerten Geschiebsmasse verbunden sein wird. Um letzteres zu erreichen,

muß der gewöhnlich ſerpentinirende Flußlauf durch Herſtellung geeigneter Durchſtiche gekürzt und ſo das Gefälle vergrößert werden, damit durch die hieraus reſultirende erhöhte Stoßkraft des Waſſers die Sohle angegriffen und die beabſichtigte Ausgleichung hervorgerufen werde. Felſige Sohle und feſte Wehre behindern die Eintiefung und werden — je nach Umſtänden — entweder zu beſeitigen oder als fixe Punkte der Ausgleichscurve feſtzuhalten ſein.

Im erſten Falle wird das Flußgerinne bis an die Sohle der Ausgleichslinie ausgeſprengt, das Wehr entweder aufgelaſſen oder durch ein bewegliches erſetzt.

Bisweilen hat die Gefällsausgleichung auch zu localen Hebungen der Sohle und Waſſerſtände geführt, was nicht ſelten von Laien als mißlungene Regulirung angeſehen wurde. Die Durchſtiche werden nach Thunlichkeit ganz oder theilweiſe ausgehoben, im letzteren Falle der Reſt der Abſchwemmung durch Hochwaſſer überlaſſen. Die neuen Ufer, welche nach thunlichſt flüſſigen Linien zu geſtalten ſind, haben zwiſchen ſich die durch ſorgfältige Erhebungen feſtgeſtellte Flußbreite freizulaſſen und werden durch geeignete Bauten (Parallelwerke, Buhnen u. ſ. w.) ſichergeſtellt. Die Anordnung und Conſtruction der Regulirungsbauten iſt übrigens je nach den Gefällsverhältniſſen verſchieden, daher im Oberlauf anders als in den mittleren und unteren Flußſtrecken.

Regulirung des Oberlaufes und der Wildbäche.

Der Oberlauf iſt in der Regel ein ſogenannter Gebirgsfluß, deſſen wildeſte Theile Wildbäche genannt werden. Der Gebirgsfluß iſt charakteriſirt durch ſtarkes Gefälle — etwa 10 ‰ —, reißende Strömung — in der Regel 2·5 bis 3 m Hochwaſſergeſchwindigkeit —, ſteiniges oder felſiges Bett. Mit Ausnahme der Gletſcherbäche bildet ſteter Wechſel zwiſchen plötzlichen Anſchwellungen und raſchem, oft völligem Verſiegen die Regel.

Außer den ſchon erwähnten Durchſtichen werden zur Regulirung der Gebirgsflüſſe ausnahmslos Parallel- — auch Leitwerke genannt — angewendet. Es ſind dies dammartige Bauten aus Stein oder Strauchwerk (Faſchinen) oder aus beiden Materialien, die längs der neuen Uferlinien beiderſeits aufgeführt werden und das neue Querprofil des Fluſſes fixiren.

Die Leitwerke werden mit ihren Kronen in der Regel etwas über die Höhe des Mittelwaſſers gehalten und mit den dahinter liegenden Bruchufern in entſprechenden Abſtänden durch anſteigende Querdämme (Traverſen), die ähnlich wie die Leitwerke ſelbſt conſtruirt ſind, verbunden.

Bei höheren Waſſerſtänden werden Leitwerke und Traverſen überſtrömt; zwiſchen den Leitwerken bildet ſich nach und nach in Folge erhöhter Waſſergeſchwindigkeit die neue Stromrinne aus, während in den Räumen zwiſchen den Traverſen und den alten Ufern in Folge unterbrochener Strömung nach und nach Verlandungen eintreten. Letztere ſind thunlichſt zu begünſtigen; um daher den Eintritt der Sinkſtoffe hinter die Leitwerke zu erleichtern, werden dieſelben wo nur immer möglich mit gehörig geſicherten Oeffnungen verſehen.

Wo es an Steinmaterial gebricht, werden zu ſolchen Leitwerken ſowie

Traversen 0·9 bis 1·5 m starke Sinkwalzen verwendet; diese bestehen aus einer Kies- oder Steinfüllung und einer Strauchumhüllung, welche in Abständen von 0·3 m, mit 3—4 mm starkem Eisendraht, zu einem walzenförmigen Körper fest zusammengebunden und in beliebigen Längen längs den Regulirungslinien hergestellt und versenkt werden.

Im Bauamtsbezirke Landshut in Bayern sind an der Isar und seither auch an einigen österreichischen Flüssen sogenannte Faschinengehänge — an Stelle billiger Parallelbauten — verwendet worden. Die erzielte Umbildung des zu regulirenden Rinnsales sowie die eingetretenen Verlandungsresultate waren günstige an Flüssen, welche lang andauernde höhere Wasserstände mit reicher Geschiebsführung besitzen. Diese Bauweise bedarf eines nachherigen definitiven Ausbaues zur Sicherung der neugebildeten Ufer.

Die obersten Theile der Gebirgsflüsse sind die Wildbäche. Hier nimmt, wie schon erwähnt, die Bildung des Gerölles, der Sinkstoffe überhaupt, ihren Anfang. Durch den Einsturz von Seitenlehnen, die bei Hochwasser an ihrem Fuße unterwaschen werden, gelangen mit einem Schlage ungeheure Trümmermassen in die Wildbäche und verlegen oft vollständig ihr Bett.

Die nachstürzenden Wassermassen sammeln sich hinter dem so entstandenen, nicht sehr widerstandsfähigen Schuttdamme an, bis sie ihn endlich durchbrechen. Es bildet sich ein Gemenge von Schlamm, Geröll und großen Steinen, welches mit zerstörender Gewalt sich thalwärts bewegt. Die in Bewegung gesetzten Massen heißen Schuttwalzen oder Muhrgänge. Der Muhrgang kommt zum Stillstand, sobald das Gefälle zu seiner Weiterförderung nicht mehr ausreicht.

Diese Abschwemmungs- und Ablagerungsgebiete sind an jedem Wildbach zu erkennen. Selten liegen beide unmittelbar aneinander, meistens befindet sich zwischen ihnen eine Bachstrecke, in welcher die Muhrgänge in Bewegung sind und welche als Abflußcanal — Tobel — bezeichnet wird.

Die Schäden, welche Wildbäche anzurichten vermögen, sind ungeheuer; sie bestehen in Verwüstung cultivirten Landes im Abschwemmungs- und Ablagerungsgebiete, sowie in der Gefährdung der Wohnstätten und des Lebens der Anwohner. Noch weiter reicht die verderbliche Wirkung der Wildbäche durch ihre übermäßige Geschiebsabfuhr an die Gebirgsflüsse, was wieder zu Flußverwilderung und Thalverheerungen führt.

Je rascher die atmosphärischen Niederschlagswässer von den Hängen des Wildbachgebietes abfließen können, desto größer sind die gleichzeitig im Wildbache vorhandenen Wassermengen und folglich auch intensiver die entstehenden Schädigungen. Da nach früheren Ausführungen der Abfluß von Niederschlagsflächen, welche ausgedehnte Waldbestände aufweisen, der langsamste ist, so folgt schon hieraus, daß die Erhaltung der Wälder das sicherste Mittel bietet, die Entstehung der Wildbachausartungen zu hindern.

Wo es also gilt, bereits vorhandene Schäden zu saniren, wird es nebst bautechnischen Maßnahmen — der „Wildbachverbauung" — nothwendig sein, die Gebirgslehnen wieder aufzuforsten.

Die bautechniſchen Arbeiten der Wildbachverbauung beſtehen der Hauptſache nach im Folgenden:

Im Gebiete der Abſchwemmung und Geſchiebserzeugung werden in nicht zu großen Abſtänden quer über die Wildbachſchlucht ſogenannte „Thalſperren“ ausgeführt, d. h. äußerſt ſolid conſtruirte wallartige Körper aus Mauerwerk, Holz oder beiden Materialien, deren Krone die Sohle des Wildbaches um ein entſprechendes Maß überragt. Bei höheren Waſſerſtänden ſtaut ſich nun das Waſſer an der Thalſperre und fließt über dieſelbe ab, während die Geſchiebe zurückgehalten werden. Hiedurch füllen ſich die Räume zwiſchen zwei Sperren ſucceſſive aus und es entſteht eine Sohlenabtreppung und Verringerung des Gefälles. Hat die Verlandung die Kronen der Werke erreicht, ſo werden behufs weiterer Sohlenaufhöhung die Thalſperren durch Aufmauerung erhöht oder Zwiſchenſperren aufgeführt. Durch dieſe Verlandungen wird die frühere Höhe der ſeitlichen Bruchlehnen weſentlich vermindert und durch das ermäßigte Sohlengefälle vor Wiederabbruch bewahrt. Durch Fortſetzung dieſer Arbeiten iſt es möglich, die Sohle des Wildwaſſers auf eine ſolche Höhe zu bringen, daß die Seitenlehnen ſich genügend abflachen, um die Aufforſtung zu ermöglichen.

Im Gebiete der Ablagerung beſteht die Aufgabe der Wildbachſanirung darin, in dem Schuttkegel ein ausgeſprochenes Bachbett zu ſchaffen und dasſelbe in ſeinem Beſtande zu ſichern. Hauptſächlich iſt es die bewegliche Schotterſohle, welche eine beſondere Feſtigung bedarf. Dieſe erfolgt durch ſogenannte Grundſchwellen, das ſind niedrige Sperren aus Stein, Holz oder beiden Materialien, welche die Sohle des Bachbettes überqueren, viel dichter als die Thalſperren angelegt und beſtimmt ſind, eine Tieferwaſchung der Sohle in den Schuttkegel hintanzuhalten. Die Ufer ſolcher Gerinne werden noch vollſtändiger Ausbildung und Fixirung der Sohle mit leichten Deckwerken verſichert.

Handelt es ſich endlich darum, ein Verbindungsgerinne zwiſchen dem Abſchwemmungs- und dem Ablagerungsgebiete herzuſtellen, welchem auch die Aufgabe zufällt, Muhrgänge gefahrlos abzuleiten, ſo müſſen bei ihrem naturgemäß ſtarkem Gefälle ſolche Gerinne, die auch den Namen „Wildbachſchalen“ tragen, in ſolider Weiſe aus Stein conſtruirt ſein. Wenn ſich auf Schuttkegeln Ortſchaften befinden, ſo dienen ſolche ſchalenartig ausgepflaſterte Gerinne dazu, die Wildbachgefahr von ihnen abzuwenden und das Ablagerungsgebiet tiefer als dieſelben zu verlegen.

Kleinere und ſeichtere Runſen laſſen ſich auch mittels Flechtzäunen, die in entſprechenden Abſtänden entweder quer über die Runſenſohle oder in Schichtenlinien über die Sohle und Seitenwände der Runſen angebracht werden, zur Auflandung bringen.

Aus dem bisher über die Wirkung der Wildbachverbauung Geſagten iſt zu erkennen, daß ſie unmittelbar die Urſachen der Flußverwilderung (Ueberlaſtung mit Geſchiebe) bekämpft und darum jeder rationellen Flußregulirung vorangehen muß, ſoll der Erfolg der Letzteren nicht in Frage geſtellt werden.

Der Mittellauf der Flüsse ist nicht so scharf charakterisirt wie der Oberlauf, weshalb die Flüsse in den Erscheinungen ihrer mittleren Läufe große Aehnlichkeit zeigen. Die Gefälle sind im Ganzen sanfter und gleichmäßiger, ihre Werthe liegen von etwa 0·5 ‰ abwärts. Die Geschwindigkeit beträgt bei mittlerem Wasser circa 1 m, bei hohem 2 m pro Sekunde. Die Sinkstoffe bestehen daher nur ausnahmsweise aus nußgroßem Schotter, zumeist aus Sand und Schlick. Der Flußschlauch ist in den älteren Ablagerungen desselben Flusses eingeschnitten; Sohle und Ufer bestehen daher aus sandigem und erdigem Material, welches in der Regel nicht fest genug ist, um der noch immer wirksamen Erosionskraft und Neigung zum Serpentiniren dauernd zu widerstehen, sobald der Fluß sich selbst überlassen wird. Regulirung des Mittel- und Unterlaufes.

Die allgemeinste Regulirungsaufgabe besteht bei diesen Flußtheilen in der Sorge für geregelte Abfuhr der Niederschläge, namentlich zur Zeit der Hochwässer. Zur Erreichung dieses Zweckes muß auch hier getrachtet werden, dem Flusse ein möglichst gleichmäßiges, nach unten zu abnehmendes Gefälle und die zur Wasserabfuhr erforderlichen Querprofile zu geben. Näheres über die Ausmittlung der Durchflußweiten auszuführen, würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit weit hinausgehen. Immerhin sei aber erwähnt, daß zur Abfuhr eines bestimmten secundlichen Wasserquantums das erforderliche Durchflußprofil sich verschieden combiniren läßt, nämlich seichter und dabei breiter, oder tiefer und dabei schmäler. Im concreten Falle werden örtliche Verhältnisse, sowie weitere mit der Flußregulirung angestrebte Zwecke (Flößerei oder Schifffahrt u. s. w.) für die endgiltige Dimensionirung der Profile bestimmend sein. Von dem Verhältnisse der Wassermenge bei Mittel- und Hochwasser hängt es ferner ab, ob ein einfaches Profil mit der Dimensionirung für Hochwässer, oder ein Doppelprofil für Mittel- und Hochwässer zur Anwendung zu kommen hat.

Außer Durchstichen, welche auch hier zur Steigerung des Gefälles angewendet werden, und außer den schon erwähnten Parallelwerken kommen sogenannte „Buhnen" zur Anwendung. Es sind dies abermals dammartige Bauten aus Stein, Holz oder Faschinen, welche mit einem Ende in das Ufer eingreifen und fast senkrecht in den Strom gerichtet sind.

Die Buhnen — gleichsam mächtige Traversen ohne Leitwerk — werden gruppenweise angelegt und zwar so, daß eine Gruppe sämmtliche Buhnen zwischen zwei natürlichen, in der Regulirungslinie liegenden Uservorsprüngen umfaßt. Die Anlage geschieht so, daß die vordersten Enden der Buhnen — die Buhnenköpfe — in die Regulirungslinie fallen.

Die Wirkung der Buhnen äußert sich hauptsächlich bei höheren Wasserständen, indem der Stromstrich vom Ufer abgedrängt wird; bei einer einseitigen Buhnenanlage kann eine Abschwemmung des andern Ufers erfolgen.

Von beiden Ufern gegeneinander gebaute Buhnen verengen den bisherigen Wasserlauf und bringen die neue Stromrinne zwischen ihren Köpfen zur allmählichen Ausbildung, während die Räume zwischen den Buhnenköpfen und den alten Ufern in Folge der unterbrochenen Strömung nach und nach verlanden.

Die Krone der Buhne reicht am Kopfe etwas unter den mittleren Waſſerſtand und ſteigt gegen das Ufer hin bis etwas über deſſen Höhe. Die Kronenbreite beträgt je nach der Strömung 2 bis 6 m, die Böſchungen am Kopfe ſind allſeitig im Verhältniſſe 1 : 3, die Seitenböſchungen 1 : $1^1/_2$ hergeſtellt. Die Buhnen einer Gruppe werden nach einander, mit der oberſten beginnend, ausgeführt.

Coupirungen. Sollen Nebenarme eines Fluſſes geſchloſſen abgebaut werden, ſo erfolgt dies durch Sperrdämme (Coupirungen), welche behufs Verlandung des Nebenarmes an deſſen unterem Ende zunächſt niedrig ausgeführt, nach und nach aber auf die Uferhöhe gebracht werden. Längere Arme werden an zwei oder mehr Stellen coupirt.

Deiche. Wo es nicht gelingt, den Hochwaſſerſpiegel unter der Uferhöhe zu erhalten, werden als letztes Mittel gegen Ueberſchwemmung längs beider Ufer Erddämme, ſogenannte „Deiche“ aufgeführt. Die zwiſchen ihnen gelegenen — mitunter ſehr breiten — Uferſtreifen werden „Vorländer“ genannt, während die außer den Deichen gelegenen Länderſtriche, inſoweit ſie unter dem Niveau des Hochwaſſerſpiegels innerhalb der Deiche liegen, als „Marſchland“ bezeichnet werden.

Der Abſtand der Deiche muß einerſeits ſo bemeſſen ſein, daß die Hochwäſſer, ohne die Dammkrone zu erreichen, anſtandslos abgeführt werden; andererſeits darf die Waſſergeſchwindigkeit auf den Vorländern nicht zu klein ausfallen, weil ſonſt eine Auflandung derſelben begünſtigt wird. Bei den wechſelnden Höhen der Hochwaſſerſtände läßt ſich dieſelbe ohnehin kaum verhüten, vielmehr ſtellt ſich — wenn auch langſam — eine merkliche Hebung der Vorländer ein, während das Marſchland in der urſprünglichen Höhenlage unverändert bleibt.

Darin liegt ein gewiſſer Nachtheil der Eindeichung, der in dem Maße fühlbarer wird, als mit der Aufhöhung der Vorländer die Abwäſſerung des Marſchlandes ſchwieriger wird. Tritt noch eine Hebung der Flußſohle hinzu — was in den Unterläufen der Flüſſe gar nicht ſelten der Fall iſt — ſo kann es geſchehen, daß ſucceſſive auch der Niederwaſſerſpiegel über das Niveau des Marſchlandes ſich erhebt und die Abwäſſerung des letzteren nur mehr durch künſtliche Hebung des Waſſers möglich wird, wie dies beiſpielsweiſe in Holland vielfach der Fall iſt.

Die Hebung der Vorländer und der Flußſohle haben den weiteren Nachtheil, daß ſie eine Hebung des Hochwaſſerſpiegels herbeiführen und zur Folge haben, daß die Deichhöhen nicht mehr genügen, die Dämme daher erhöht werden müſſen.

Mit der Zunahme ihrer Höhe wächſt aber auch die Gefahr eines Deichbruches; namentlich ſteigert ſich dieſelbe bei Eisſchoppungen, bei welchen möglicherweiſe der Waſſerſpiegel die Dammkrone überfluthen kann, wodurch ein Abſturz über die Böſchung ſtattfindet, welcher zu einer rapiden Zerſtörung des Deiches führen kann, wonach das eingedeichte Land unter Waſſer geſetzt und je nach der Höhe der Fluthen unberechenbarer Verluſt an Eigenthum und Menſchenleben hervorgerufen wird. Das ſchrecklichſte Beiſpiel iſt wohl der im Jahre 1421 erfolgte Deichbruch an der Maas bei Dortrecht;

die Fluth zerstörte, indem sie sich in das niedere Land ergoß, eine Fläche von vielen Quadratmeilen, und 72 Dörfer mit vielen Tausend Menschenleben wurden in den Fluthen begraben.

Die Deiche erfordern daher eine fortwährende strenge Ueberwachung und sorgfältige Erhaltung in widerstandsfähigem Zustande. In Ländern, wo derartige Anlagen im Großen bestehen, ist die Aufsicht und Deichvertheidigung gesetzlich geregelt.

Die Dammkronen erhalten in der Regel eine Breite von 3—4 m; die wasserseitige Böschung wird gewöhnlich 3—4-füßig, die landseitige $1^1/_2$—2-füßig angelegt. Die Richtungsverhältnisse der Deiche sollen thunlichst günstige sein, d. h. keine vorspringenden Ecken oder ausspringenden Winkel aufweisen.

Wo die Deiche über einmündende Seitengewässer zu führen sind, werden für diese eigene Durchlässe hergestellt, welche „Siele" genannt werden und sich von gewöhnlichen Durchlässen dadurch unterscheiden, daß sie eine Verschlußvorrichtung (Klappe, Thor) erhalten, die bei Eintritt des Hochwassers im Hauptgerinne durch den Wasserdruck sich selbstthätig schließt und so einer Inundation des Seitengebietes vorbeugt.

Ist jedoch das Seitengewässer bedeutender, so werden die Hauptdeiche auch längs seiner Ufer bis über den Fluthbereich hinauf geführt.

Ausführung der Regulirungsbauten.

Die Frage, ob bei Regulirung längerer Flußstrecken die Arbeiten am unteren Ende begonnen und successive nach aufwärts fortgesetzt oder ob von oben nach unten gebaut werden solle, läßt sich im Allgemeinen schwer entscheiden.

In den meisten Fällen werden sich in der zu regulirenden Flußstrecke Stellen vorfinden, an welchen wegen arger Gefährdung der Flußanwohner mit Correctionsbauten unverzüglich begonnen werden muß.

Die Ausführung der Regulirungsarbeiten von unten nach oben bietet den Vortheil, daß Flußstauungen und Ueberschwemmungen in den unteren Flußgegenden hintangehalten werden.

Hingegen hat diese Bauweise den Nachtheil, daß alsbald bedeutende Eintiefungen der Sohle entstehen, wodurch der Eintritt der bei folgenden Hochwässern aus den oberen Regulirungsstrecken nachrückenden Sinkstoffe in die zu verlandenden Altarme und Räume hinter die Parallel- und Buhnenbauten wesentlich erschwert wird und die Verlandung meistens unvollständig bleibt.

In der Voraussetzung, daß bei Durchführung von Flußregulirungen nicht mit übertriebener Hast vorgegangen, vielmehr eine allmähliche Ausbildung des neuen Flußlaufes angestrebt wird, kann gesagt werden, daß bei geringen Gefällen und kleinem Geschiebe die Bauweise von unten nach aufwärts dann am Platze sei, wenn eine Hinterbrechung der Regulirungsbauten nicht zu befürchten ist.

Bei Flüssen mit reichlichem Gefälle und größerem Geschiebe sowie häufiger eintretenden höheren Wasserständen dürfte sich die Bauweise von oben nach unten als die empfehlenswerthere erweisen.

Bei größeren Strömen wird häufig nach vollzogener Regulirung des

Mittel- und Hochwasserprofiles, für Zwecke der Schifffahrt noch eine Regulirung des Niederwasserprofiles vorgenommen, um selbst bei kleinen Wasserständen noch immer eine entsprechend tiefe Fahrrinne zu erhalten.

Anlagen zur Wasserversorgung.

Im engeren Sinne werden darunter Einrichtungen und Bauwerke verstanden, durch die Menschen und Thiere mit dem zum Lebensunterhalte unentbehrlichen Trinkwasser und dem für die Zwecke der Hauswirthschaft nothwendigen Wasser in der erforderlichen Menge und Qualität versehen werden; im weiteren Sinne versteht man darunter überhaupt Bauten, welche den Zweck haben, bedeutende Wassermassen anzusammeln und aufzuspeichern, um dieselben im geeigneten Zeitpunkte zur Bewässerung von Ländereien, zu Betrieben gewerblicher Art, Trift- und Flößereianstalten, zur Speisung von Wasserstraßen und dergleichen zu verwenden. Verwandt sind auch alle baulichen Vorkehrungen und Leitungsanlagen zur Nutzbarmachung der motorischen Kraft des fließenden Wassers.

Zweck und Umfang der Wasserversorgung, sowie die Art der Beschaffung des Wassers sind bestimmend für die Anlage selbst.

Kleinere Anlagen.

Einzelne Gehöfte, kleine Ansiedlungen und Ortschaften in gebirgigen Gegenden werden gewöhnlich aus höher gelegenen Quellen, welche entweder direct zu Tage treten oder in nur geringer Tiefe unter der Erdoberfläche sich befinden, in einfachster Weise mit Wasser versorgt, indem letzteres mit natürlichem Gefälle zugeleitet wird und den nöthigen Grad von Reinheit zumeist schon besitzt. Es genügt auch in der Mehrzahl der Fälle, um den Wasserzufluß in die Rohrleitung zu sichern, die Quelle zu fassen, d. h. am Orte derselben einen hölzernen oder besser gemauerten Trog oder Kasten zu versenken, in welchen das Quellwasser einfließen und von wo dasselbe an die Rohrleitung abgegeben wird, während gleichzeitig ein eventuelles Ueberschußwasser seitlich durch ein Wasserlaufrohr abgeleitet wird, um eine Versumpfung des Terrains um die Quelle zu verhüten.

Im hügeligen Terrain und in der Ebene bestehen diese kleineren Wasserversorgungsanstalten ausschließlich aus Brunnen, d. s. vertikal abgeteufte, mit Stein oder Mauerwerk verkleidete kreisrunde Schächte von 1 bis 1·5 m Durchmesser, welche in dem zu versorgenden Bereiche in der erforderlichen Anzahl ausgeführt sind und vom Terrain bis in die wasserführende Bodenschichte hinabreichen.

Im häufigsten Falle gehört das durch Brunnen gewonnene Wasser dem sogenannten Grundwasser an; es kann aber auch von erschlossenen Quellen herrühren.

Steht in vereinzelten Fällen das an der Brunnensohle erschlossene Quellwasser unter einem höheren Druck als die oberen Wasserschichten im Brunnen, so steigt ersteres über den Spiegel dieser Wasserschichten und bei geeigneten Höhenverhältnissen des Terrains selbst über dessen Oberfläche.

Hier spricht man von artesischen Brunnen oder bezeichnet sie als artesisch wirkend.

Je nach der Tiefe, in welcher das Brunnenwasser gewonnen wird, wird dasselbe zum Gebrauche entweder unmittelbar geschöpft oder durch Pumpen gehoben.

Handelt es sich um kleinere Wasserversorgungsanlagen in Gegenden, wo gar keine oder nur sehr arme Quellen zu Gebote stehen, wo ein eigentlicher Grundwasserstrom nicht existirt, oder wo sumpfiger und vielleicht auch mit Seewasser durchzogener Grund gegrabene Brunnen mit unbrauchbarem Wasser speisen würde, so ist man auf das Regenwasser angewiesen und genöthigt, eigene größere und wasserdichte Behälter zu bauen, um das Regenwasser zu sammeln und zum Gebrauche aufzubewahren. Derlei Behälter, welche den Namen Cisternen führen, sind gewölbte Bassins in einer solchen Tiefe unter der Terrainoberfläche angelegt, daß weder Frost noch Wärme in ihnen sich äußert; das darin angesammelte Wasser nimmt dann die mittlere Jahrestemperatur der betreffenden Gegend an und erhält dadurch eine erquickende Frische. Die Größe der Cisternen hängt von dem täglich zu deckenden Wasserverbrauche, von der Größe der zur Verfügung stehenden Auffangfläche und von den am Orte herrschenden Niederschlagsverhältnissen ab. Da der Verbrauch des aufgespeicherten Wassers ziemlich gleichmäßig erfolgt, so müssen die Cisternen die Ungleichmäßigkeiten der Niederschläge ausgleichen und in Folge dessen eine Größe erhalten, welche dem drei- bis viermonatlichen Bedarfe entspricht. Als Auffangflächen dienen die gewöhnlich mit hartem Materiale gedeckten Dachflächen, die gepflasterten Hofräume, Straßen und Plätze, manchmal auch eigene hiezu eingerichtete Pflasterungen.

Um das Wasser rein in die Cisterne zu bringen, ist es nothwendig, dasselbe vorher zu filtriren. Dies geschieht dadurch, daß man das Wasser vor dem Eintreten in die Cisterne Sand- und Schotterschichten passiren läßt, die entweder am Gewölbescheitel oder seitwärts der Cisterne angebracht sind. Das filtrirte Cisternenwasser verdient in sanitärer Beziehung nicht selten den Vorzug vor manchem Brunnenwasser; es ist gesünder als jenes der meisten Brunnen in niederen, sumpfigen oder dem Meere naheliegenden Gegenden.

Größere Anlagen.

Die Wasserversorgung größerer Städte mittels Cisternen oder Brunnen stößt mit der Ausdehnung der zu versorgenden Stadt auf immer größere Schwierigkeiten; denn hier kommt nicht allein das Trinkwasser oder jenes für den Hausbedarf, sondern auch solches für öffentliche und gewerbliche Zwecke in Betracht. Diesen Anforderungen entsprechen Wasserquantitäten, welche von Cisternen und Hausbrunnen nicht mehr in zuverlässiger Weise geliefert werden können. Außerdem sind in stark bevölkerten Städten die Hausbrunnen nur allzusehr einer Verunreinigung durch undichte Canäle u. s. w. ausgesetzt, was leicht sanitäre Gefahren mit sich bringt. Auch die Hebung des Wassers aus Cisternen und Brunnen in die Stockwerke der Häuser ist eine weitere Erschwerniß.

Es muß daher zu anderen Arten der Wasserversorgung übergegangen

werden, durch welche das Wasser stets in ausreichendem Maße beschafft und direct in die Stockwerke der Häuser, beziehungsweise die Orte der Entnahme für öffentliche und gewerbliche Zwecke geleitet wird. Um dies zu erreichen, muß das Wasser in Reservoirs geführt werden, welche die Stadt, beziehungsweise die Verwendungsstellen dominiren, von wo aus das Wasser unter natürlichem Druck in die Rohrleitungen eintritt und an seine Verwendungsstellen gelangt.

Das Wasser, welches zu großen Versorgungsanlagen herangezogen werden kann, ist

1. das directe Niederschlagswasser — ähnlich wie bei Cisternen, nur mit dem Unterschiede, daß hier nicht Dächer oder einzelne Plasterungen, sondern ganze Terrainmulden oder Thäler als Auffangflächen dienen und das Wasser hinter Erddämmen oder Reservoirmauern von beträchtlicher Höhe gesammelt wird;

2. das Wasser der Bäche, Flüsse und Ströme, welches an geeigneten Stellen denselben direct entnommen und nach eventueller Filtration direct in die erwähnten Reservoire zur Abgabe an die Rohrleitungen gepumpt wird;

3. das Wasser aus dem Grundwasserstrom der Flüsse; dasselbe wird in ausgehobenen Bassins, von welchen erforderlichen Falls noch Saugcanäle abzweigen, gesammelt und von hier zumeist direct in die Reservoirs gepumpt, da das Schotterbett des Flusses schon ein natürliches Filter bildet;

4. das Wasser aus Gebirgsquellen, welche in größerer Anzahl gefaßt und häufig aus meilenweiten Entfernungen zusammengeleitet werden müssen, um den erforderlichen Wasserbedarf zu decken.

Größe des erforderlichen Wasserquantums.

Das erforderliche Wasserquantum setzt sich zusammen aus dem Bedarf

a) für häusliche Bedürfnisse als: Trinken, Kochen, Waschen, Baden, Spülung der Closets, Bewässerung der Hausgärten u. s. w.,

b) für öffentliche Zwecke als: Straßenbespritzung, Speisung öffentlicher Brunnen, Feuerlöschen, für Bade- und Waschanstalten, Schlachthäuser, Markthallen u. s. w.,

c) für gewerbliche Zwecke als: Betrieb der Fabriken, Brauereien, Färbereien, Speisung der Dampfkessel u. s. w.

Die Angaben über diese Verbrauchsquantitäten gehen bei den vielen bestehenden städtischen Wasserleitungen beträchtlich auseinander. Doch kann im großen Mittel der Verbrauch ad a) mit 40 Liter per Kopf und Tag, jener ad b) mit 85 angenommen werden. Der Wasserverbrauch für gewerbliche Zwecke hängt von dem Umfange der zu versorgenden Anlagen ab und läßt sich nur in jedem einzelnen Falle zutreffend per Kopf und Tag bestimmen; doch läßt sich annehmen, daß er $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Gesammtconsums beträgt, also per Kopf und Tag etwa 40 bis 60 Liter. Bei Erhebungen für die Projectirung neuer Versorgungsanlagen dürfte es jedoch am sichersten sein, die Menge des Industriewassers nach den vorhandenen gewerblichen Anlagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Zunahme derselben direct zu ermitteln.

Diese Bedarfsmengen pro Kopf und Tag sind als Durchschnittsziffern

anzusehen. Bei der Projectirung einer Wasserversorgungsanlage muß jedoch auf den Maximalverbrauch Rücksicht genommen werden. Derselbe tritt zunächst in den Sommermonaten auf und beträgt im großen Mittel in den Monaten Juni, Juli und August um circa 8 % mehr, als dem Monatsdurchschnitt entspricht. Aber auch in den Tagesstunden ist der Wasserverbrauch nicht gleich; er beträgt zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags, dann 3 bis 4 Uhr Nachmittags, je 8 % der täglichen Consumption, also etwa das Doppelte der Durchschnittsziffer.

Die Zuleitung muß daher so reichlich dimensionirt sein, daß sie im Stande ist, das Doppelte des durchschnittlichen Verbrauchsquantums zuzuführen.

Förderung des Wassers.

Findet sich das zur Versorgung einer Stadt bestimmte Wasser in einer solchen Höhenlage vor, daß es in das die Stadt dominirende Reservoir mit natürlichem Gefälle geleitet werden kann, was bei Einbeziehung von Quellen im Gebirge oder bei Gewinnung von Niederschlagswasser in höheren Thalmulden zumeist der Fall ist, so entsteht eine sogenannte „Gravitationswasserleitung." Wird hingegen das Wasser dem Grundwasserstrome benachbarter Flüsse entnommen, wenn also die Wassergewinnung an einer tief gelegenen Stelle erfolgt, so muß es künstlich mit Druckpumpen („Pumpstation") in das hochgelegene Vertheilungsreservoir gehoben werden.

Auch der Fall kommt öfters vor, daß das gewonnene Quellwasser oder jenes aus Niederschlagsreservoirs mit natürlichem Gefälle bis zu einem Punkte in der Nähe der Stadt geleitet werden kann, dieser Punkt aber nicht mehr die erforderliche Höhenlage hat, um das Wasser unter natürlichem Druck in die Stockwerke der Häuser zu bringen; dann muß ebenfalls eine Pumpstation errichtet und das Wasser künstlich in das dominirende Reservoir gefördert werden.

Für die Zuleitung des Wassers vom Orte der Gewinnung bis zum Vertheilungsreservoir oder zur Pumpstation bediente man sich in früherer Zeit häufig — ihrer geringen Anlagekosten halber — einfacher offener Gerinne. Allein die mit denselben gemachten Erfahrungen, daß trotz strengster Ueberwachung zufällige und absichtliche Verunreinigungen vorkamen, ferner eine ganz bedeutende Erwärmung des Wassers im Sommer und nachtheilige Abkältung im Winter weit unter die für den Genuß zulässige Temperatur, haben dazu geführt, daß offene Gerinne zu städtischen Trinkwasserleitungen nicht mehr verwendet werden. Jetzt werden bei größeren Gravitationsleitungen fast ausnahmslos gemauerte Canäle angewendet, welche oben gewölbt oder mit Platten gedeckt werden und in welchen das Wasser nicht den ganzen Hohlraum ausfüllt, sondern mit freier Oberfläche fließt. Die Lichtausmaße der Canäle werden aus der erforderlichen Wasserführung und dem sich ergebenden Gefälle calculirt. Je nach den Terrainverhältnissen werden die Canäle in das Terrain eingeschnitten, erforderlichenfalls tunnelartig durch Bergrücken getrieben und über größere Querthäler von Bogenstellungen getragen (Aquäducte). Stellenweise kann es vorkommen, daß der Canal mit Theilen seines Körpers nahe an die Terrainoberfläche oder sogar über diese zu liegen kommt; in diesen Fällen

muß das betreffende Stück der Canalleitung mit einem wenigſtens 2 m ſtarken, ſeitlich entſprechend abgeböſchten Erdkörper gedeckt werden, um ſowohl Froſt als Wärme von der Leitung abzuhalten.

Für Waſſerverſorgungen mit geringerem Zuleitungsquantum werden auch Rohrleitungen aus verſchiedenen harten Materialien verwendet; ihre Anwendung geſtattet ein einfacheres Anſchmiegen an das Terrain und macht insbeſondere die Anwendung von Aquäducten bei Thalüberſetzungen entbehrlich, weil das Waſſer, da es im Rohre voll fließt und die wirkſame Druckhöhe auf weite Entfernungen zu übertragen vermag, geſtattet, die Leitung auf einer Thalſeite hinab- und auf der anderen wieder hinaufzuführen („Syphon").

Umgekehrt können auch Höhenrücken mit einer Rohrleitung infolge der ſich geltend machenden Heberwirkung überſchritten werden, wenn der Auslauf der Heberſtrecke entſprechend tiefer als der Einlauf in dieſelbe gelegen iſt.

Bauliche Anlagen.

Es erübrigt noch, Einiges über die unmittelbaren baulichen Anlagen bei den einzelnen Waſſergewinnungsarten anzuführen.

Ad 1) Bei dieſer Art der Waſſergewinnung bildet das zumeiſt beträchtlich hohe Thalabſchlußwerk den Hauptbeſtandtheil der Anlage. Der hiedurch abgeſchloſſene Theil des Thales bildet mit dem Abſchlußwerke das Sammelbecken, deſſen Aufnahmsfähigkeit von der Höhe des Werkes, von der Neigung des abgeſchloſſenen Thalfragmentes und deſſen Breiteentwicklung abhängt. Aus ökonomiſchen und conſtructiven Rückſichten werden dieſe Abſchlußwerke thunlichſt an Engſtellen der Thäler angelegt. Sie werden entweder aus Erdmaterialien (engliſches Syſtem) oder aus Mauerwerk (franzöſiſches Syſtem) hergeſtellt. Dem nach dem engliſchen Syſtem hergeſtellten Erddamme wird zum Behufe der Waſſerdichtigkeit ein Kern aus waſſerundurchläſſigem Materiale eingefügt, der bis in die Tiefe der undurchläſſigen Bodenſchichte hinabreicht. Von vielen Fachleuten wird indeß der ſorgfältigen Herſtellung eines einheitlichen, ſelbſtverſtändlich auch bis an die waſſerundurchläſſige Bodenſchichte reichenden Dammkörpers aus gleichartigem Materiale der Vorzug gegeben. Die Kronenbreite des Dammes beträgt 4—6 m; die Böſchungen richten ſich nach der Beſchaffenheit des zu verwendenden Erdmaterials, werden aber immer flach gehalten, alſo 1 : 2 bis 1 : 3; die waſſerſeitige Böſchung wird zur Vermeidung von Beſchädigungen, insbeſondere durch Wellenſchlag, ſolid abgepflaſtert. Für ſehr große Reſervoire mit hohen Thalabſchlüſſen werden bei entſprechenden Vorbedingungen ſtatt Erddämmen Mauern angewendet. Es beſtehen ſolche Objecte bis zur Höhe von 54 m. Derlei Mauern ſind ſchon im Mittelalter von den Arabern in Spanien und Algier aufgeführt worden; ſie weiſen aber alle erſtaunlich große Mauerſtärken auf, Dimenſionen, welche das Maß des Erforderlichen um das Doppelte, ja ſelbſt das Dreifache überſteigen — ein Beweis, daß das ſonſt ſehr intelligente Volk der Mauren über die Intenſität und Richtung der auf ſolche Reſervoirmauern einwirkenden Kräfte in völliger Unklarheit war. Erſt die Franzoſen haben mit dem Fortſchreiten der Naturwiſſenſchaft die auftretenden Kräfte klarer

erkannt und Reservoirmauern geschaffen, die wesentliche Verbesserungen gegen die spanischen Mauern aufweisen. An die Stelle der plumpen spanischen Bauformen sind elegante, schlanke Constructionen getreten. Mit dem Wachsen des französischen Canalnetzes, der Industrie und der volkreichen Städte steigerte sich der Wasserbedarf allenthalben so sehr, daß der kräftigste Impuls zur Activirung derartiger Reservoirmauern gegeben war. Es entwickelte sich nach und nach die präcise Querschnittsform, bis endlich die am Schlusse dieser Periode ausgeführten Mauern das Gepräge vorgeschrittener Wissenschaft an sich tragen. Ein hervorragendes und mustergiltiges Beispiel ist die 54 m hohe Reservoirmauer von Turens nächst Saint-Etienne (unter Napoleon I. erbaut).

Sowohl der Erddamm als die Reservoirmauer sperren den Abfluß der Niederschlagsgewässer vollständig ab und bewirken sonach ein allmähliches Aufstauen der Wassermassen hinter denselben. Der Wasseraufstau darf indes nur soweit zugelassen werden, daß der Wasserspiegel je nach der Intensität des zu gewärtigenden Wellenschlages 2—3 m unter der Werkskrone verbleibt. Dies wird erreicht durch Anbringung eines seitlichen Ueberfallwehres, dessen Krone in die Höhe des normalen Wasserspiegels im Reservoir gelegt wird und welchem Wehre eine solche Länge gegeben wird, daß nicht nur die gewöhnlichen Zuflüsse, sondern auch die Wässer bei jähen Wolkenbrüchen über die Wehrkrone seitlich durch ein solid fundirtes Ueberfallgerinne abfließen können. Bei der Calculation der Wehrlänge empfiehlt es sich daran festzuhalten, daß der Wasserspiegel niemals mehr als 0·6 bis 0·8 m über den normalen Stand sich zu erheben gezwungen werden darf, damit die Dicke des über das Wehr abstürzenden Wasserkörpers im Interesse des Wehrbestandes nicht größer als 0·6 bis 0·8 m werden könne.

Die Anbringung von verschließbaren Oeffnungen im Damm oder in der Mauer zur Entlastung des Reservoirs ist aus constructiven und Sicherheitsrücksichten entschieden unzulässig.

Außer obigen Vorkehrungen zur gesicherten Abfuhr der Hochwässer sind bei diesen Reservoirs auch Vorrichtungen zu beliebiger Entnahme des Wassers aus verschiedenen Tiefen zum Zwecke der Filtrirung und solche zu gänzlicher Entleerung des Reservoirs vorhanden; für letzteren Zweck ist gewöhnlich ein verschließbarer Tunnel angelegt, der nahe dem tiefsten Punkte des Reservoirs beginnt, seitlich in gewachsenem Terrain um den Thalabschluß geführt wird und in das Thalgerinne mündet.

Ad 2) Bei unmittelbarer Entnahme des Wassers aus Bächen und Flüssen erfolgt die Ableitung durch offene oder gemauerte Canäle, deren Sohle unter dem niedrigsten Wasserstande liegen muß. Ist die Tiefe des Niederwassers im Wasserlaufe eine zu geringe, so muß dasselbe durch eine an passender Stelle situirte Wehranlage gestaut werden, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, den Zuleitungscanal entsprechend tiefer anzulegen. Das so gewonnene Wasser ist nie genügend rein, vielmehr durch chemische und mechanische Beimengungen verunreinigt und muß einer Filtration unterzogen werden. Hiezu wird das Wasser in das Filterbassin gepumpt, in

welchem vom Boden nach aufwärts Schichten von grobem, mittlerem und feinem Steinschlag, grobem und feinem Kies und endlich eine starke Schicht gewaschenen Quarzsandes, zusammen etwa 1·8 m stark, übereinandergeschüttet sind. Indem das Wasser diese Schichten passirt, läßt es alle mechanischen Beimengungen zurück und erreicht gereinigt den Boden des Bassins, von wo es in geeigneter Weise abgeführt und in dem Reinwasserbassin gesammelt wird. Die ober der Filtrirmasse stehende Wasserschicht soll eine Höhe von 0·6 bis 0·8 m nicht übersteigen. Das gereinigte, aus der Filtrirmasse sickernde Wasser steigt in Folge des hydrostatischen Ueberdruckes durch aufwärts gebogene Rohre in die Reinwasserkammer und zwar liegt die Oberkante des Ausflußrohres um 0·3 m tiefer als der höchste Wasserstand über dem Filter.

Erfahrungsgemäß filtrit ein m^2 Oberfläche in 24 Stunden 2·5 m^3 Wasser, woraus sich in jedem einzelnen Fall die Größe der Filteranlage bestimmen läßt. Hiebei ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Anzahl Reservefilter vorhanden sein müssen, um im Falle einer Auswechslung der Filtermasse in Action zu treten.

Von der Reinwasserkammer wird das Wasser in das Vertheilungsreservoir gepumpt und der eigentlichen Wasserleitung übergeben.

Die Filtration im sogenannten „Sandfilter" geht ziemlich langsam vor sich und erfordert daher bei größeren Wasserversorgungsanlagen Filtrirhäuser von ganz bedeutender Ausdehnung. In neuester Zeit sind beim Wormser Wasserwerke und bei der Wiener Wienthalwasserleitung sogenannte „Sandplattenfilter" zur Anwendung gekommen, welche bloß $^1/_4$ des obigen Ausmaßes bei gleicher Leistung in qualitativer und quantitativer Beziehung in Anspruch nehmen sollen. Wenn noch längere Erprobungen dasselbe günstige Resultat ergeben werden, so bedeutet die Erfindung der Sandplattenfilter zweifellos einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete der Wasserversorgung.

Ad 3) Bei der Entnahme des Wassers aus dem Grundwasserstrom der Flüsse bildet, wie schon erwähnt, das Schotterbett ein natürliches Filter, wonach eine künstliche Filteranlage entbehrlich ist. Zur Wassergewinnung werden je nach der Tiefenlage des Grundwasserspiegels offene Gräben oder Bassins, zweckmäßiger jedoch Sammelcanäle, Stollen oder Werksbrunnen von 3 bis 5 m Weite angelegt, deren Sohle 3 bis 6 m unter den tiefsten Grundwasserstand reicht. Die Ergiebigkeit dieser Anlagen hängt von verschiedenen örtlichen Verhältnissen ab. Durch wiederholte Schöpfproben ergibt sich die Leistungsfähigkeit eines Brunnens, die durch dessen Betrieb hervorgerufene Senkung des Grundwasserspiegels und hieraus die erforderliche Anzahl und gegenseitige Entfernung der Brunnen, beziehungsweise Sammelcanäle zur Deckung des zu liefernden Wasserquantums. Die Brunnen und Sammelcanäle — diese stets schliefbar — werden ausgemauert, die Brunnen überdies noch gedeckt.

Neben dieser eigentlichen Gewinnungsanlage ist noch die Pumpstation etablirt, welche das gewonnene Wasser direct in das Vertheilungsreservoir pumpt, wo es der städtischen Rohrleitung zugeführt wird.

Ad 4) Was endlich die baulichen Anlagen zur Gewinnung des Wassers aus vorhandenen Quellen anbelangt, so sind dieselben — die hier Wasserschlösser oder auch Brunnstuben genannt werden — jenen Quellfassungen ähnlich, welche bereits früher beschrieben worden sind; nur sind die hieher gehörigen Anlagen, da es sich um größere Wassermengen handelt, in größerem Maßstabe zu denken. Tritt die Quelle als eine geschlossene Wasserader auf, welche wie ein kleiner Bach aus Felsspalten hervorsprudelt, so besteht die Quellfassung in der Beseitigung des die Quelle umgebenden zerklüfteten Gesteins und überlagernden Schuttes und in der wasserdichten Abmauerung dieses Terrains.

Tritt hingegen die Quelle, in viele kleine Wasserfäden zersplittert, auf einer größeren Fläche zu Tage, so müssen die Wasserfäden zunächst durch zweckmäßig angelegte Sickercanäle oder Sammelstollen in eine Brunnstube zusammengefangen und dann wie oben weitergeleitet werden.

Die Arbeit der Quellfassung erfordert viel Sorgfalt und Terrainkenntniß, damit kein Wasser verloren gehe, die vorhandenen Quellen nicht übermäßig gestaut werden und das Wasser hiedurch nicht verborgene Auswege finde. Die Sohle der Sickercanäle muß daher stets mit der Sohle der wasserhaltenden Schichte übereinstimmen oder etwas tiefer als diese gelegt werden; ebenso muß die Sohle der Brunnstube so tief liegen, daß die erwähnten schädlichen Rückstauungen nicht eintreten können.

Die Vertheilungsreservoire sind große, solid fundirte und wasserdicht gemauerte Bassins mit gewölbter Decke, welche von einer Anzahl freistehender Pfeiler getragen wird, über der Decke überdies noch eine entsprechend hohe Erdanschüttung. In der Regel wird das Reservoir durch eine in seiner Mitte geführte Mauer in zwei abgesonderte Theile getrennt, an welche ein gemeinsames Röhrengebäude mit den erforderlichen Regulirungsvorrichtungen für die Zu- und Ableitung anstößt. Hiedurch erhält jede Hälfte eine eigene Wasserzuleitung, eine eigene Ableitung in das Röhrennetz, ein eigenes Ueberfall- und Ablaßrohr. Zweck dieser vollständigen Zweitheilung ist, daß im Falle der Nothwendigkeit der Reparatur oder Reinigung der einen Reservoirshälfte die andere von der ersten vollständig abgeschlossen werden könne. Um die Entstehung todter Räume seitlich der Verbindungslinie des Ein- und Austrittspunktes des Wassers zu verhindern, werden zungenförmige Wände abwechselnd an beiden Seiten des Reservoirs angebracht, wodurch das Wasser zu einer Circulation um dieselben gezwungen wird.

Röhrenleitungen.

Die Röhrenleitungen werden aus Holz, Steinzeug, ausnahmsweise auch aus Blei, Kupfer und Zink, am häufigsten aus Gußeisen hergestellt. Der lichte Durchmesser hängt von dem durchzuleitenden Wasserquantum und der Druckhöhe ab. Die Verbindung der Rohre zu einem Strange erfolgt entweder durch Verschraubung, in welchem Falle die Rohre mit Flanschen versehen sind, oder durch die sogenannte Muffenverbindung; bei dieser hat jedes Rohr an dem einen Ende eine halsartige Erweiterung — die Muffe —, während das andere Ende glatt ausläuft und in die Muffe des nächsten Rohres eingeschoben und gut gedichtet wird.

Zur Vertheilung des Wassers an die Verbrauchsstellen einer Stadt werden Rohrnetze angelegt und zwar entweder nach dem Veräſtelungs- oder dem Circulationssysteme. Bei dem ersten zweigen vom Hauptrohre Nebenstränge ab, die sich weiter veräſteln und an den Verbrauchsstellen endigen. Jede Abzweigung muß mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, um für eine Reparatur die übrigen Theile des Rohrnetzes vom Wasserbezuge nicht abschneiden zu müssen. Soll jedoch ein Hauptstrang reparirt werden, so wird allerdings den ihm angegliederten Abzweigungen das Wasser entzogen.

Dieser Nachtheil ist vermieden beim Circulationssysteme, da hier die einzelnen Nebenstränge an geeigneten Punkten untereinander durch Zwischenleitungen verbunden sind und so ein in sich zurückkehrendes Röhrennetz bilden. Auch hier müssen Absperrvorrichtungen angebracht sein, um jedes beliebige Stück des Rohrnetzes ausschalten zu können.

Das Veräſtelungssystem ist wegen des Fehlens der Verbindungsleitungen etwas billiger; es hat aber noch den weiteren Nachtheil, daß bei größerer Wasserentnahme an einer Stelle die Wasserzuleitung an die folgenden Zweigstellen leicht gestört werden kann.

Die überwiegenden Vortheile des Circulationssystemes haben die ausschließliche Anwendung desselben herbeigeführt.

An den Rohrleitungen werden nebst den Absperrvorrichtungen (Wasserschieber) an den relativ höchsten Punkten Luftspunde, an den relativ tiefsten Punkten Abläſſe angebracht. Vom Rohrstrange zweigen die öffentlichen Auslaufbrunnen, Hydranten und die Hausleitungen ab; in letzteren werden, wenn die Wasserentnahme nicht unbeschränkt ist, Wassermesser eingeschaltet.

Qualität des Wassers.

Trinkwasser soll klar, geruchlos und erfrischend (7—9° C) sein; es darf nur wenige feste Bestandtheile, keinesfalls aber organische, fäulnißfähige Stoffe enthalten; es muß frei von salpetriger Säure und Ammoniak sein, da ihr Vorhandensein auf die Berührung des Wassers mit Fäulnißproducten schließen läßt; es soll keinen höheren Härtegrad als 18 bis 20 besitzen, d. h. der Kalk- und Magnesiagehalt darf zusammen in 100000 Theilen Wasser höchstens 20 Theile ausmachen; die für sich im Wasser löslichen Salze dürfen nur kleine Bruchtheile der gesammten Salzmenge bilden, insbesondere die schwefelsauren Verbindungen der Alkalien oder Magnesia, dann der salpetersauren Salze.

Die Benützung des Wassers für den Verkehr.

Die Arten des Wasserverkehrs sind: das Triften, die Flößerei und die Schifffahrt.

Die genannten Verkehrsarten können sowohl in natürlichen als auch in künstlich hergestellten Wasserläufen, den sogenannten Canälen, ausgeübt werden. Die beiden erstgenannten Verkehrsarten sind hauptsächlich für den Thaltransport bestimmt, während die Schifffahrt mit stabilen Fahrzeugen dem Verkehre nach beiden Richtungen zu dienen hat. Als moto-

rische Kraft dient bei der Bergfahrt der Schiffe der Zug durch Thiere oder der Dampf.

Die Holztrift besteht darin, daß man das zum Thaltransporte bestimmte Scheit- oder Klotzholz einfach vom Wasser treiben läßt und dabei nur die nöthige Nachhilfe leistet. Wasserarme Gebirgsbäche werden zur Holztrift durch Aufführung von „Triftklausen" eingerichtet. Es sind dies hohe Wehre oder Thalsperren, welche an einer geeigneten Stelle quer über den Bach in solidester Weise mit verschließbaren Oeffnungen ausgeführt sind und den Zweck haben, hinter sich bedeutende Wassermassen anzusammeln, welche bei plötzlichem Oeffnen der Verschlüsse (dem „Klausschlagen") das in das Bachbett unterhalb der Klause eingeworfene Holz abwärts schwemmen — triften. Um dem Holz während der Trift den Weg zu weisen, sind stellenweise Leitwerke erforderlich. Am unteren Ende der Triftstraße sind besondere Vorrichtungen zum Landen und Ansammeln des getrifteten Holzes, die sogenannten „Fangrechen", sowie die Holzlagerplätze mit den nöthigen Einrichtungen installirt. Holztrift.

Obwohl diese Transportart die denkbar billigste ist, so kommt sie dennoch mit der Vervollkommnung der anderen Arten des Wasser- und Landtransportes mehr und mehr außer Gebrauch, zumal sie bauliche Anlagen von ganz bedeutendem Umfange erheischt.

Bei der Flößerei werden die zum Transporte bestimmten Stammhölzer in geeigneter Weise zu Tafeln oder Flößen gebunden und in dieser Weise geflößt, oder es werden die Flöße mit Schnitt- und Scheitholz beladen. Flößerei.

Trift und Flößerei sind stets möglich, sobald nur die Tiefen der Wasserläufe die erforderlichen Maße haben; so können beispielsweise Bretterflöße schon bei 0·25 m, Holzflöße bei 0·5 m passiren, während für die Holztrift eine Wassertiefe von etwa 0·7 m erforderlich ist. Finden sich nun in den natürlichen Wasserläufen, in denen geflößt werden soll, die bezeichneten Tiefen nicht an allen Stellen vor, zu mindest nicht dauernd, so wird durch geeignete Stauwerke der Wasserspiegel gehoben, bis die nöthige Fahrtiefe vorhanden ist. In der Stauvorrichtung selbst werden verschließbare Durchlässe — „Floßgassen" — hergestellt, welche zum Passiren der Flöße bestimmt sind.

Die bedeutendste der Wasserverkehrsarten ist die Schifffahrt. Bei derselben kann der Verkehr nach beiden Richtungen stattfinden, aber nur dann ohne besondere Hilfsmittel, wenn das Wasserspiegelgefälle ein gewisses Maß nicht überschreitet, die Bergfahrt also nicht allzu großen Schwierigkeiten unterworfen ist. Bei gefällsreichen Flüssen ist es daher Aufgabe der Hydrotechnik, die Bergfahrt im Interesse des Schiffsverkehres durch die „Canalisirung des Flusses" zu erleichtern. Schifffahrt.

Dieselbe besteht in der Erhebung des Wasserspiegels durch Concentrirung des Gefälles an bestimmte Punkte mittels Wehranlagen, neben welchen Schiffsschleusen angelegt werden.

Hiedurch entsteht zwischen je zwei Wehranlagen ein horizontaler oder schwachgeneigter Wasserspiegel, auf welchem Berg- und Thalfahrt ohne

Schwierigkeit stattfinden kann. Die an den Stauvorrichtungen concentrirten Gefälle werden von den Fahrzeugen mittels der Schiffsschleusen überwunden.

In ihrer ursprünglichen Form war die Einrichtung der Schiffsschleuse ähnlich jener der schon genannten Floßgasse. Sie bestand aus einem gezimmerten Holzgerinne von genügender Breite, um die Schiffe aufnehmen zu können, dessen Boden eine Neigung bis 1:40 hatte und welches so lang war, daß es den Ober- und Unterwasserspiegel verband. Für gewöhnlich war das Gerinne geschlossen; war jedoch ein Schiff hinabzuschleusen, so wurden die Schützen geöffnet, das Oberwasser stürzte in das Gerinne ein und unterhielt in demselben eine solche Fahrtiefe, daß die Schiffe das stark geneigte Gerinne passiren konnten. Diese Art von Schiffsdurchlässen bereitet dem Verkehr erhebliche Hindernisse, hauptsächlich da thalaufwärts solche Durchlässe nur mit mechanischer Hilfe zu passiren sind.

Diese Mängel der Schiffsschleuse führten aber erst nach Jahrhunderte langem Gebrauch derselben zur Erfindung der „Kammerschleuse."

Mit ihr hat man ein einfaches und höchst sinnreiches Mittel gefunden, die Schiffe in der Bergfahrt leicht und rasch, ohne große Kosten über die Gefällsstufen in die nächst höheren Flußstrecken zu befördern.

Die Schleuse besteht aus einer gehörig gesicherten, von Holz oder Mauerwerk hergestellten Kammer, deren Sohle im Niveau der unterhalb der Stauvorrichtung liegenden Flußsohle gelegt und genügend dimensionirt ist, um eines oder mehrere der verkehrenden Schiffe aufzunehmen.

An ihren beiden Stirnwänden ist die Schleusenkammer durch zweiflügelige Thore, die gegen das Oberwasser gerichtet sind, abgeschlossen. Beide Thorpaare enthalten Oeffnungen, welche mittels Schützen verschlossen werden können.

Ist nun ein Schiff von dem oberen Wasserspiegel auf den unteren hinabzuschleusen, so fährt dasselbe bei geöffneten Ober- und geschlossenen Unterthoren in die Kammer ein. Hierauf werden die Oberthore geschlossen und sämmtliche Oeffnungen der Unterthore durch Ziehen der Schützen frei gemacht. Der Wasserspiegel in der Kammer sinkt nun und mit ihm das Schiff, bis es auf das Niveau des Unterwassers gelangt und aus der Kammer ausfahren kann.

Ist dagegen ein Schiff von dem unteren Wasserspiegel hinaufzuschleusen, so tritt das umgekehrte Verfahren ein. Das Schiff fährt bei geschlossenem Oberthore in die Kammer, die Unterthore werden geschlossen und hierauf sämmtliche Schützen im Oberthore gezogen, das Oberwasser stürzt in die Kammer und beginnt sie zu füllen. Mit dem Wasserspiegel in der Kammer hebt sich das Fahrzeug, bis es auf das Niveau des Oberwassers gelangt und ausfahren kann.

Diese einfache und zuverlässige Procedur hatte zur Folge, daß die Kammerschleuse die alten Schiffsschleusen vollständig verdrängt hat und heute ausnahmslos in Anwendung steht.

Sie gestattet ferner, einzelne Hindernisse in der Schifffahrt eines Flusses zu umgehen, wie z. B. bei Kataraкten, Wasserfällen und Stromschnellen,

dient bei Häfen auch als Einfahrt, um bei jedem Wasserstand in dieselben einfahren zu können, als auch um den Wasserstand im Hafen mit Rücksicht auf die bequeme Ein- und Ausladung der Schiffe in möglichst gleicher Höhe zu erhalten.

Die vielseitige Verwendbarkeit der Kammerschleuse hat denn auch die Weiterentwicklung des Wasserverkehrs im hohen Maße begünstigt.

Die Erkenntniß, daß man durch fortgesetzte Anwendung von Kammerschleusen die Schifffahrt treppenartig bergauf, bergab zu führen im Stande ist, hat das bis dahin für unlösbar gehaltene Problem der Herstellung einer Wasserstraßen-Verbindung zwischen zwei schiffbaren Gewässern über die sie trennenden Höhenrücken hinweg mit einem Male gelöst. So sind die Schifffahrtscanäle entstanden, welche in Frankreich, England und später auch in Deutschland zu einem förmlichen Wasserstraßennetze ausgebildet worden sind.

Aus ökonomischen Gründen werden die Schifffahrtscanäle nur in einer solchen Breite ausgeführt, daß zwei einander begegnende Canalschiffe oder Schiffszüge anstandslos passiren können, was erfahrungsgemäß bei einer Sohlenbreite von circa 13 m stets möglich ist; die erforderliche Wassertiefe beträgt im Mittel 2 m.

Die Kosten des Wassertransportes — sei es mittels Pferdezug oder Dampfkraft — stellen sich relativ um so billiger, je größer die Last ist, die man in einem Boote zu transportiren vermag. Fahrzeuge von 300 bis 500 Tonnen Tragfähigkeit dürften die entsprechendsten sein.

Wenn Wasserstraßen mittels Schleusentreppen über Höhenrücken und Wasserscheiden auf- und abwärts geführt werden, so muß für ausreichende Speisung der obersten Canalstrecke — der sogenannten Scheitelhaltung — gesorgt werden, da — wie schon gezeigt — beim Schleusen der Fahrzeuge das Wasser aus der Scheitelstrecke nach und nach an die tieferen Haltungen abgegeben wird und doch für die Erhaltung der nöthigen Wassertiefe in der Scheitelhaltung beständig gesorgt werden muß.

Bei einer Länge der Schleusenkammer von 60 m, einer Breite von 7 m und dem Höhenunterschiede des Wasserspiegels in den beiden Haltungen (dem „Schleusengefälle") von 3 m beträgt der maximale Wasserverbrauch bei Schleusung eines Fahrzeuges aus der nächst tieferen Haltung in die Scheitelstrecke hinauf und wieder in die nächste Haltung hinab: $(60 \times 7 \times 3 \times 2)$ m³, vermindert um das vom Fahrzeug verdrängte Wasserquantum von etwa 425 m³, also 2100 m³, bei der Rückfahrt ebensoviel, für die Hin- und Rückfahrt sonach 4200 und bei täglich 10 Hin- und Rückschleusungen 42000 m³ und mit Rücksicht auf Verdunstung und unvermeidliche Versickerung etwa 60000 m³ pro Tag.

Dieser Maximal-Wasserverbrauch findet eine Einschränkung, wenn Kreuzungen stattfinden, weil dann die einmalige Kammerfüllung für eine Hinauf- und eine Herabschleusung ausreicht.

Um den Wasserbezug in dem berechneten Quantum sicherzustellen, müßte eine Reservoiranlage geschaffen werden, welche das Quantum für einen etwa dreimonatlichen Bedarf aufzuspeichern vermag; es wäre also eine Capacität von 6 000 000 m³ erforderlich.

Diese einfache Rechnung zeigt, daß zur Speisung der Scheitelhaltung eines Schleusencanals eine ganz bedeutende Wassermenge nothwendig ist, deren Beschaffung häufig enorme Kosten verursacht. Man hat darum zunächst verschiedene Verbesserungen an der Schleusenconstruction angebracht, mit denen man wohl eine gewisse Ersparniß an Schleusenwasser erzielt hat; es ist aber auf diesem Wege nicht gelungen, den Wasserverbrauch auf das gewünschte Maß herabzudrücken.

Man ging nun daran, die Zahl der Haltungen zu vermindern und die auf einzelnen Punkten concentrirten größeren Höhenunterschiede durch maschinelle Vorrichtungen zu überwinden.

Vertikale Hebewerke mit hydraulischem Betriebe für große Hubhöhen haben besondere Constructionsschwierigkeiten in Folge concentrirten Kraftangriffes und concentrirter Belastung der Fundamente; damit stellt sich eine gewisse Unsicherheit im Betriebe ein und überdies sind die Anlagekosten unvergleichlich hohe.

Heute versucht man, die Ueberwindung des Gefälles durch maschinelle Förderung auf schiefer Ebene zu bewirken. Die Schiffe fahren hiebei in einen Wassertrog ein und werden in diesem schwimmend die schiefe Ebene auf und ab befördert. Letztere trägt in der Richtung der größten Neigung mehrere Fördergeleise, und je nachdem die schiefe Ebene mit der Längsrichtung des Canals zusammenfällt oder in der Querrichtung angeordnet ist, unterscheidet man zwischen dem System der Längsbahn und jenem der Querbahn.

Beim System der Längsbahn wird der Trog in einer solchen Lage auf und ab gefördert, daß seine Längsrichtung mit der Richtung der Geleise übereinstimmt. Ein abwärts fahrendes — im Trog schwimmend erhaltenes — Schiff fördert ein zweites bergauf; beide Schiffswagen sind durch Förderseile verbunden, die um eine horizontale Trommel geführt werden. Die motorische Kraft ist gering, da das Hebewerk ausbalancirt ist und nur nebensächliche Widerstände zu überwinden sind. Statt des zweiten Schiffstroges kann auch ein Gegengewichtswagen in Anwendung kommen.

Bei dem System der Querbahn laufen die beiden Canalenden in ihren verschiedenen Höhen ein Stück parallel und ist hier zwischen denselben in der Querrichtung die schiefe Ebene eingeschaltet, auf welcher der Schiffstrog sammt Fahrzeug aus einer Haltung in die andere befördert wird und zwar in einer solchen Lage, daß die Längsachse des Troges senkrecht auf der Geleisrichtung liegt, also mit der horizontalen Erzeugenden der schiefen Ebene übereinstimmt.

Um die übermäßige Ungleichheit der Troghöhen an dem oberen und unteren Ende zu vermeiden, gestattet die Längsbahn keine größere Neigung als etwa 1 : 20, während bei der Querbahn, wo nicht die Länge, sondern die Breite des Troges ausschlaggebend ist, die Neigung der schiefen Ebene bis auf etwa 1 : 5 vergrößert werden kann.

Auf die weiteren Details kann hier nicht eingegangen werden, zumal beide Anlagen sich erst im Versuchsstadium befinden. Doch scheint für die

Querbahn nebst der Anwendbarkeit größerer Neigungen der Umstand von Bedeutung zu sein, daß eine Verkehrsstörung auf der Längsbahn den Betrieb auf dem ganzen Canal unterbrechen kann, während ein Gebrechen an der Querbahn dadurch leicht unschädlich gemacht werden kann, daß zwei und auch mehr Queranlagen neben einander ausgeführt werden können.

Auch die weit geringeren Wasserschwankungen im Troge bei der Querbahn sprechen vorläufig zu deren Gunsten.

Der wirthschaftliche Werth der Wasserstraßen liegt hauptsächlich in den geringen Kosten, welche der Transport auf denselben erheischt. Sie ermöglichen, daß minderwerthige Roh- und Massenproducte, die bisher auf Eisenbahnen entweder gar nicht oder nur in unbeträchtlichen Mengen oder nur auf kurze Entfernungen befördert wurden, in den Verkehr einbezogen werden. Derlei Producte sind: Bausteine, Ziegel, Kalk, Schotter, Brennholz, Erze, Kohle, Coaks, Thone, Humus, Sand, Dünger und Abfallsproducte; außer diesen kommt noch in Betracht der Transport von Getreide, Boden- und Mahlproducten, Rüben, Eisen- und Metallwaaren, Werk- und Nutzholz, Glaswaaren u. s. w. Die Anlage von Wasserstraßen ist daher nur dort gerechtfertigt, wo die Bedingungen eines Massenverkehrs derartiger Roh- und Bodenproducte sei es an ihrer Trace, im Anschluß- oder Transitverkehre vorhanden sind.

Eine Wasserfracht stellt sich insbesondere bei Verwendung von Fahrzeugen mit 400—500 Tonnen Ladungsfähigkeit um circa 50% billiger als die Bahnfracht für Artikel der niedrigsten Tarifclasse.

Eine Benachtheiligung der Rentabilität der Eisenbahnen durch die Wasserstraßen ist dann wohl ausgeschlossen, weil die Canäle hauptsächlich auf jenen Transport reflectiren, welcher den Eisenbahnen bisher überhaupt nicht überwiesen worden ist. Eisenbahn und Wasserstraße werden einander daher innerhalb des Verkehrsgebietes ergänzen, aber nicht beeinträchtigen. Die Eröffnung neuer Verkehrszweige in Verbindung mit den billigen Frachtsätzen macht die Wasserstraßen geeignet, neue Absatzgebiete zu schaffen und den Concurrenzbereich zu erweitern.

Seil- und Kettenschiffahrt.

Zur Erleichterung der Bergfahrt in Flüssen mit starkem Gefälle, sowie auch zum Betriebe in canalisirten Flüssen und Canälen ist die Seil- und Kettenschifffahrt in Anwendung gebracht worden. Sie besteht darin, daß in der betreffenden Flußstrecke eine starke, eiserne, am oberen Ende befestigte Kette oder ein solches Drahtseil am Grunde der Flußrinne verlegt ist, an welcher sich die Schleppschiffe (Touers) mittels einer an ihnen angebrachten und durch Dampf in Umdrehung versetzten Trommel stromaufwärts bewegen.

Der Effect des Motors ist etwa um 20—30% größer als bei Schrauben- und Raddampfern. Trotzdem hat die Anwendung der Kette wegen der mit ihrem Betrieb verbundenen Schwierigkeit — namentlich bei größerer Wassertiefe —, wegen der Unzukömmlichkeiten beim Reißen derselben u. s. w. eine besondere Ausbreitung nicht erfahren.

Die Benützung des Wassers zum motorischen Betriebe.*)

Bekanntlich findet das Wasser in der Industrie eine ausgebreitete mannigfache Verwendung; einen großen Theil dieser industriellen Benützung umfaßt wieder die Verwerthung seiner motorischen Kraft zum Maschinenbetriebe. Das Wasser wirkt motorisch, wenn es von einem höher gelegenen Punkte auf einen tiefer liegenden Punkt niederfließt — gleichviel, ob dieses Niederfließen in einem verticalen (jähen) Absturze erfolgt, oder über eine schiefe Fläche stattfindet, wie sie in der gegen den Horizont geneigten Sohle der natürlichen oder künstlichen Wasserläufe (Bäche, Flüsse, Wasserleitungscanäle) gegeben ist. Obwohl die Bewegung des Wassers in beiden Fällen auf derselben Ursache, nämlich auf der Wirkung der Schwerkraft beruht, und diese Bewegung in Fluß-, Bach- und Canalbetten naturnothwendig auch eine Fallhöhe, nämlich das Gefälle der Sohle, voraussetzt — theilt der gewöhnliche Sprachgebrauch die Wasserkräfte dennoch in solche „mit und ohne" Gefälle ein. Unter Wasserkraft ohne Gefälle versteht man die lebendige Kraft des Wassers, mit welcher es in natürlichen und künstlichen Wasserläufen fortströmt. Die aus dem verticalen (freien) Wasserabsturze resultierende Kraftleistung nennt man Wasserkraft mit Gefälle.

Die Leistungsfähigkeit einer Wasserkraft mit Gefälle bestimmt sich aus dem Producte der in jeder Secunde abstürzenden Wassermenge, beziehungsweise ihres Gewichtes und der Fallhöhe. Wenn eine Wassermenge von 300 Liter (= 300 Kilogramm Gewicht) 4 Meter hoch herabfällt, so erlangt sie durch diesen Fall eine Kraftwirkung — Arbeits- oder Wirkungsgröße von $4 \times 300 = 1200$ Kilogramm-Meter; und da die Wirkungsgröße von 75 Kilogramm-Meter der durchschnittlichen Kraftgröße (Arbeitsleistung) des Pferdes gleichkommt, so beträgt die mechanische Arbeit obigen Wasserfturzes $^{1200}/_{75} = 16$ Pferdekräfte oder Pferdestärken.[1]) Eine ganz gleiche Wirkung, wie der obgedachte Absturz von 300 Liter Wasser durch 4 Meter Höhe, leistet aber auch eine Wassermenge von 600 Liter, welche 2 Meter hoch, und auch ein Wasserquantum von 2400 Liter, wenn es $^1/_2$ Meter hoch fällt. Es ist nämlich bei freifallendem Wasser das Gefälle hinsichtlich der Leistungsfähigkeit mit der Wassermenge äquivalent, und kann sonach eine kleine Wassermenge bei großem Gefälle

*) Dieses Kapitel, mit Ausschluß des Abschnittes über die Turbinen, ist ein Abdruck aus dem in den früheren Auflagen dieses Werkes enthaltenen Aufsatze von Franz Scherhant.

[1]) Es muß hier bemerkt werden, daß im Maschinenwesen zur Messung (Vergleichung) kräftigerer Wirkungen die Leistung, welche in dem Heben einer Last von 75 Kilogramm auf die Höhe von 1 Meter in der Zeitsecunde besteht (gleichbedeutend mit dem Heben einer Last von 430 Wr. Pfund auf die Höhe von 1 Wr. Fuß in derselben Zeit), als Einheit angenommen und mit dem Namen Pferdekraft — Pferdestärke, Maschinenpferd — bezeichnet wird, weil ein Pferd von mittlerer Stärke mit einer obiger Leistung entsprechenden Kraftanstrengung innerhalb 24 Stunden durch 8—10 Stunden zu arbeiten im Stande ist.

eine ebenso große Wirkung hervorbringen, wie eine große Wassermenge mit kleinem Gefälle.

Die lebendige Kraft des in natürlichen und künstlichen Gerinnen fließenden Wassers resultirt zwar gleichfalls aus der in dem Gerinne sich bewegenden Wassermenge und aus dem Gefälle des Gerinnes, allein die Größe der Kraftleistung entspricht nicht mehr dem vollen Producte aus den besagten beiden Factoren, sondern fällt der Hindernisse wegen, denen das fließende Wasser an dem Umfange des Wasserbettes begegnet, immer kleiner aus; und zwar wird die Wasserströmung, beziehungsweise die ihr inwohnende lebendige Kraft um so geringer, je mehr die Bewegungshindernisse bei Abnahme des Gefälles sich steigern. Deshalb läßt sich natürlich fließendes Wasser zum Maschinenbetriebe mit Erfolg nur dann verwenden, wenn es in ansehnlicher Menge zu Gebote steht, und wenn dessen Strömung nicht gering ist. Setzt man einer kräftigeren Wasserströmung ein gewöhnliches Schaufelrad so entgegen, daß die tiefst liegende Schaufel ganz in's Wasser taucht, so wird durch den Stoß des fließenden Wassers an die Radschaufeln ein Theil seiner lebenden Kraft auf das Rad übertragen, letzteres wird um die Axe seiner Welle in drehende Bewegung gesetzt und vermag, je nachdem die auf dasselbe übertragene Kraftwirkung größer oder kleiner ist, irgend eine Arbeitsmaschine von größerem oder minderem Kraftbetrag zu treiben. Das Wasserrad fungirt hier als der Kraftaufsammler (Receptor) oder als die eigentliche Kraftmaschine. Eine gewöhnliche Schiffmühle, wie sie an Flüssen häufig vorkommen, bietet ein Beispiel der mechanischen Ausnützung einer Wasserkraft ohne Gefälle, oder Ausnützung der in dem strömenden Wasser enthaltenen lebendigen Kraft.

Wasserräder, deren Arbeitsleistung bloß auf der Stoßwirkung des fließenden Wassers beruht, nennt man — weil das Wasser unterhalb der horizontalliegenden Radwelle auf sie wirkt — unterschlächtige Räder.

Fällt in jeder Secunde eine Wassermenge von z. B. 200 Liter durch eine Höhe von 3 Meter vertical nieder, so wäre es nicht praktisch, die aus dem Sturze resultirende lebendige Kraft des Wassers durch die Stoßwirkung auf die Kraftmaschine zu übertragen. In diesem Falle ist es weit vortheilhafter, das Wasser durch sein Gewicht, d. i. durch den Druck wirken zu lassen, indem man an dem Wasserfalle zwischen dem Ober- und Unterwasser ein an seinem Umfange mit Zellen (kübelartigen Gefäßen) versehenes Wasserrad aufstellt, und das Oberwasser mittelst einer entsprechend eingerichteten Rinne an dem obersten Punkte des Rades (Scheitel) oder 30—40 Bogengrade unter dem Radscheitel in die Zellen einleitet. Das am oder unter dem Radscheitel in die Zellen einströmende Wasser verbleibt in ihnen bis nahezu an den tiefsten Punkt, belastet das Rad (drückt auf dasselbe) einseitig und bringt es dadurch in drehende Bewegung, welche wieder wie bei dem unterschlächtigen Rade auf eine Arbeitsmaschine übertragen werden kann. Man nennt Zellenräder, bei denen das Wasser am Scheitel in die Zellen einfällt, oberschlächtige, und die, bei welchen das Wasser um das obbesagte Bogenmaß unter dem Radscheitel in die Zellen einläuft, rückenschlächtige Wasserräder. Das Wasser wirkt zwar

bei diesen Rädern auch durch Stoß, die Hauptwirkung jedoch rührt vom Drucke her.

Ein Mittelglied zwischen den unter- und oberschlächtigen Rädern bilden die mittelschlächtigen Wasserräder, bei welchen das Wasser in der Höhe der Radwelle, oder wenig darüber auf das Rad einfällt, und gleichfalls durch Stoß und durch Druck auf dasselbe wirkt. Sie sind meistens Schaufelräder mit radialgestellten, ebenen oder gebrochenen Schaufeln und laufen in einem Mantel- oder Kropfgerinne. Zuweilen werden sie auch als Zellenräder construirt.

Wenn für eine unterschlächtige Triebwerksanlage mehr als 1 Meter Gefälle aufgebracht werden kann, so wird das Rad ebenfalls in ein Kropfgerinne gestellt. Das Wasser läuft auf dasselbe noch unter der Radwelle und wirkt sowohl durch den Stoß, als auch durch den Druck. Man bezeichnet diese Art unterschlächtiger Räder mit dem Namen Kropfräder. Eine besonders vortheilhafte Ausnützung kleinerer Gefälle bei genügender Wassermenge zur Druckwirkung des Wassers ermöglicht das aus krummlinigen Schaufeln bestehende Ponceletrad — aus Eisen construirt.

Aus der oberflächlichen Betrachtung der drei Radkategorien, und aus dem vorerwähnten Grundsatze, daß Gefälle und Wassermenge hinsichtlich der Leistungsfähigkeit äquivalent sind, ergibt sich: daß unterschlächtige Räder nur für kleine Gefälle und bedeutendere Wassermengen sich eignen, wie sie an Flüssen oder größeren Bächen zu finden sind; mittelschlächtige Räder für mittlere Gefälle und mittlere Wassermengen, wie namhaftere Bäche sie liefern; und daß ober-, beziehungsweise rückenschlächtige Räder dort an ihrem Platze sind, wo bei kleinerer Wassermenge ein bedeutenderes Gefälle zur Verfügung steht. Für jede dieser Radkategorien gibt es übrigens sowohl hinsichtlich des Gefälles, als auch hinsichtlich der Wassermenge gewisse Grenzen, über welche sich mit Rücksicht auf den ökonomischen Vortheil nicht hinausgehen läßt.

Kein Wasserrad kann — aus Gründen, für deren nähere Auseinandersetzung es hier an Raum mangelt — die Kraftwirkung oder das Kraftmoment des Wassers (den Roheffect der Wasserkraft) vollständig in sich auffammeln, sondern nur einen Bruchtheil, den man — in Percenten des Roheffectes ausgedrückt — die Leistungsfähigkeit, den Wirkungsgrad, oder den Nutzeffect des Rades nennt. Hauptsächlich ist die Größe des Nutzeffectes abhängig von der mehr oder minder vollkommenen Construction des Wasserrades, und des später zur Besprechung kommenden Radgerinnes. Der Nutzeffect unterschlächtiger Räder beträgt 25—35 Percent, der Kropfräder 40—50 Percent, der mittelschlächtigen 55—70 Percent, der oberschlächtigen 55—75 Percent der rohen Wasserkraft. Das Ponceletrad gibt bei unterschlächtigen Gefällen mittlerer Größe circa 60 Percent Nutzeffect. — Daß sonach bei Aufsuchung einer Wasserkraft für eine bestimmte mechanische Arbeit auf die Leistungsfähigkeit des zulässigen Wasserrades besonders Rücksicht genommen werden muß, ist selbstverständlich.

Bei Errichtung eines neuen Triebwerkes ist dem Unternehmer die verfügbare Wassermenge bekannt, also der eine Factor der benöthigten

Wasserkraft gewissermaßen von vornherein gegeben. Anders aber verhält es sich mit dem zweiten Kraftfactor, dem Gefälle. Im Mittelgebirge, im Hügel- und Flachland, wo der gewerbliche und Fabriksbetrieb eine seiner Entwicklung günstige Stätte suchen muß, findet man an Flüssen und Bächen das Gefälle äußerst selten in der Form, wie man es zur Anwendung einer oder der anderen oberwähnten Kategorien Wasserräder benöthigt. Die lebendige Kraft einer stärkeren Wasserströmung, welche vielleicht nothdürftig zum Betrieb der oberwähnten Schiffmühle genügt, reicht nicht mehr hin, um ein Werk von größerem Kraftbedarf in Betrieb zu setzen; und nicht überall in freier Strömung läßt ein unterschlächtiges Wasserrad (Rad im freien Strome) sich einhängen, auch wenn dessen bescheidener Krafteffekt für eine kleinere Betriebsanlage noch ausreichend wäre. In der Regel muß das für ein Triebwerk nothwendige Gefälle künstlich concentrirt werden. Dies geschieht zunächst durch künstliche Stauung des Wassers, wodurch ein Theil des Fluß- oder Bachgefälles oberhalb der Stauvorrichtung an dieser letzteren vereinigt wird. Weil aber die künstliche Stauung des Wassers in den natürlichen Wasserläufen aus später angeführten Gründen nicht beliebig geübt werden darf, und oft — namentlich im Flachlande — an sehr beschränkte Grenzen gebunden ist, so muß häufig auch das Fluß- oder Bachgefälle unterhalb der Stauvorrichtung oder Stauanlage in die künstliche Gefällsconcentrirung einbezogen werden, was dadurch bewirkt wird, daß man den Wasserabfallcanal des Triebwerkes in größerer Entfernung unterhalb der Stauanlage in das natürliche Gerinne einmünden läßt, und demselben ein geringeres Gefälle gibt, als die correspondirende Strecke des natürlichen Gerinnes besitzt.

Das Princip der Concentrirung des Gefälles natürlicher Wasserläufe vermittelst des Werkcanals wird neuerer Zeit allgemein gewürdiget. Es gewährt den Vortheil, daß die Werks- (Fabriks-) Anlage weiter seitab des natürlichen Wasserlaufes placirt werden kann, und vor Ueberschwemmungsgefahr mehr gesichert bleibt, als die nahe an Flüssen und Bächen situirten Werk- (Fabriks-) Gebäude; — abgesehen davon, daß die Anlage eines längeren Werkcanals oft mit geringeren Kosten verbunden ist, als der Bau und die Instandhaltung eines hohen Stauwehres.

Wie aber auch das Werk gegen den natürlichen Wasserlauf situirt ist — ob nahe an oder entfernter von demselben — immer zerfällt die gesammte Triebwerkanlage in folgende vier Haupttheile, nämlich:

1. die Stauvorrichtung oder Stauanlage;
2. den Wasserzuleitungscanal oder Obergraben;
3. das eigentliche Triebwerk oder die Kraftmaschine, und
4. den Wasserableitungscanal — Abfallcanal oder Untergraben.

Ober- und Untergraben bilden zusammen den Werkgraben oder Werkcanal.

Ad 1. Der künstliche Aufstau des Wassers wird bewirkt durch quer über die ganze Fluß- oder Bachbreite in das Fluß- oder Bachbett eingebaute Dämme, die entweder ganz aus Holz, oder aus Holz und Stein, oder aber

— wiewohl seltener — ganz aus Stein hergestellt werden. Sie werden allgemein mit dem Namen „Wehr" oder „Stauwehr" bezeichnet.

Ihrer Höhe — d. i. ihrer Hervorragung über die Fluß- oder Bachsohle in verticaler Richtung — nach unterscheidet man:

Grund- oder unvollkommene Wehre (unvollkommene Ueberfälle), deren Höhe kleiner ist, als die natürliche Wassertiefe des Wasserlaufes; und Ueberfallwehre, auch vollkommene Wehre oder vollkommene Ueberfälle genannt, deren Höhe entweder gleich ist der natürlichen Wassertiefe des Wasserlaufes, oder letztere überragt.

Die Grundwehre werden in der Regel nur an Flüssen in Anwendung gebracht, wo es sich um eine geringere Wasserstauung handelt, wie bei unterschlächtigen Triebwerken. Sie werden gewöhnlich ihrer ganzen Länge — beziehungsweise Breite des Flusses — nach massiv hergestellt; ihre Construktion ist einfach. Wenn Grundwehre an kleineren Wasserläufen zur Anwendung kommen, bestehen sie aus einer einfachen, auf Piloten aufgezapften Schwelle; oft aus einem einfachen Steinwurf, oder aus Senkfaschinen. Letztere zwei Anordnungen werden jedoch immer mehr abgeschafft, weil sich mit ihnen die Wehrhöhe nur unvollkommen präcisiren läßt.

Ueberfallwehre werden angewendet, wo ein höherer Aufstau des Wassers über dem natürlichen Wasserspiegel des Wasserlaufes nothwendig und zulässig ist. An Wasserläufen, die keinen großen Wasseranschwellungen unterliegen, oder wo die Wirkungen des Wasserstaues nicht schädlich werden, wenn bei höherem Wasserstande Wasser in beträchtlicherer Höhe über das Wehr abfließt, können Ueberfallwehre allenfalls ihrer ganzen Länge nach massiv hergestellt werden. Wo es jedoch nothwendig ist, die Wasserstauung auch bei wachsendem Wasserstande, beziehungsweise die Höhe der über dem Wehre abfließenden Wasserschichte auf ein behördlich bestimmtes Maß zu beschränken, da muß ein Theil des Wehres beweglich eingerichtet, d. i. aus einer oder mehreren Schützen hergestellt werden, mittelst welcher ein Theil des Wassers unmittelbar über der Sohle des Fluß- oder Bachbettes abgeleitet werden kann. Man nennt diese Wasserableitungsvorrichtung Wehrschleusen oder Grundabläſſe; obzwar letztere Benennung auch Wasserablaßvorrichtungen außerhalb des Wehres zukommt. Der Werkbesitzer ist verpflichtet, sie beim Steigen des Wassers so hoch geöffnet (aufgezogen) zu halten, als nothwendig, um die Stauung des Wassers vor dem Wehre über die concedirte Stauhöhe zu verhindern; und müssen daher diese Abläſſe so angebracht sein, daß sie auch bei Hochwasserständen leicht zugänglich bleiben.[1])

Bei Wasserläufen, welche starken und schnellen Anschwellungen unter-

[1]) Die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes in der Entscheidung vom 7. Juli 1879, Z. 1335 (Samml. Budwinski Nr. 538), daß ein festes Ueberfallwehr die Interessen des oberen Müllers unabhängiger und sicherer stelle als ein Schleusenwehr, weil bei letzterem das Ziehen der Schleusen vom Wollen und Können des unteren Müllers abhängig ist, kann vom technischen Standpunkte nicht getheilt werden.

liegen, und wo eine die Wehrhöhe überschreitende Wasserstauung nicht zulässig ist, muß das ganze Wehr beweglich eingerichtet, d. i. aus Schützen hergestellt werden, welche nöthigenfalls bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden müssen, um dem Wasser ungehinderten Abfluß zu verschaffen. Solche Wehre nennt man Schleusenwehre oder Freiarchen. Die Schützen dieser Wehre stehen auf einer im Niveau der Fluß- (Bach-) Sohle eingelegten Grundschwelle, welche gegen Unterwaschungen stromaufwärts durch das sogenannte Vorderfluther, stromabwärts durch das Hinterfluther versichert wird. Hohe Schützen der Freiarchen werden oft ihrer Höhe nach in zwei Theile getheilt, um die einzelnen Theile leichter und schneller heben zu können. Ein sicherer Zutritt zu dem Schleusenwerke auch bei hohen Wasserständen ist selbstverständlich eine unumgängliche Bedingung.

Oft werden die Stauwehre ihrer Höhe nach zum Theile massiv, zum Theile beweglich eingerichtet. Auf dem massiven Unterbau werden entweder Schützen angebracht, oder einfache Brettaufsätze aufgestellt, die im Bedarfsfalle aufgezogen, beziehungsweise abgenommen werden. An den floß- und schiffbaren Flüssen werden in den Wehren Durchlässe (Wehrdurchlässe) für den Durchgang der Flöße und Schiffe angebracht. Nicht selten kommen an floß- und schiffbaren Flüssen Stauwehre vor, welche nicht über die ganze Flußbreite reichen, sondern von dem Ufer, an dem der Werkcanal ausmündet, in mehr oder weniger schiefer Richtung spornartig in das Flußbett hineinragen. Der freie Flußraum dient dann für die Passage der Flöße und Schiffe. Man nennt solche Stauvorrichtungen „Antriebe"; doch ist diese Benennung nicht charakteristisch, weil auch über die ganze Flußbreite reichende Wehre im Grunde nichts anderes, als Wasserantriebe für den Werkgraben bilden. Die Krone dieser das Flußbett nur zum Theile absperrenden Antriebe bekommt vom Ufer (von der Wurzel) an gegen das freie Ende (den Kopf) gewöhnlich eine Neigung, behufs leichteren Abflusses der Hochfluth und damit das Eis unschädlicher darüber abgehe.

Wenn an einem natürlichen Neben- (Seiten-) Arme eines Flusses ein Triebwerk besteht, kommt es mitunter vor, daß der Antrieb von der Spitze der Theilungsinsel stromaufwärts mit den Ufern mehr oder weniger parallel läuft — ein sogenanntes Theilungswerk bildet. Von Vortheil ist letzteres für den Antrieb des Werkwassers selbstverständlich nur dann, wenn dessen oberes Ende in die stärkere Wasserströmung fällt.

Den obersten Theil eines Wehres, das eigentliche Wasserüberfall-Niveau, nennt man die Wehrkrone, auch Wehr- und Ueberfallrücken. Bei hölzernen, oder aus Holz und Stein erbauten Wehren besteht die Krone aus einer starken Holzschwelle, welche die Kronschwelle (in manchen Gegenden Fachbaum, Kappbaum, Kappholz) heißt. Die Wehrkrone wird in der Regel in ihrer ganzen Länge horizontal hergestellt. An Gebirgsflüssen wird sie manchmal von beiden Ufern gegen den Stromstrich mehr oder weniger gesenkt. Die Schützen der Wehrschleusen werden mit dem Wehre gleich hoch gehalten. Bei den Schleusenwehren bildet — im geschlossenen Stande — die obere Kante der Schützen die Wehrkrone; bei den einfachen beweglichen Wehren die obere Kante des Aufsatzpfostens. Die bei Benützung der

Wehrdurchlässe für die Schiff- und Floßfahrt einzuhaltende Ordnung bestimmen die Flußpolizei- und Navigationsvorschriften.

Massive Wehre, insbesondere Ueberfallwehre aus Holz und Stein — dem sogenannten Fachwerk — sind im Querschnitte meistens so geformt, daß der vordere, gegen den Wasserstrom gekehrte Theil von der Kronschwelle an mit einer schiefen Fläche und dann vertical abfällt. Man nennt diesen vorderen Theil die Vorschußdecke oder die Wehrbrust. Der von der Kronschwelle flußabwärts gekehrte Theil des Wehrprofils läuft in der Regel auch schief gegen die Fluß- oder Bachsohle aus, ist jedoch gewöhnlich sanfter geneigt, als die Vorschußdecke, und heißt die Abschußdecke oder Abschuß. Ist das Wehr hoch, so findet man den Abschuß nicht selten der Höhe nach treppenförmig abgestuft. Abweichungen von dieser Profilform werden theils durch besondere Verhältnisse bedingt, theils entspringen sie lediglich der ortsüblichen Bauweise. Die Abschußfläche ganz aus Stein erbauter Wehre ist in der Regel nach einer krummen Linie so geformt, damit die Flußsohle vor dem Angriffe des überstürzenden Wassers geschützt bleibe.

Die Seitenbegrenzungen der Wehre an den Ufern bestehen entweder aus gemauerten oder Holzwänden, die ober- und unterhalb des Wehrkörpers mehr oder weniger in das Uferterrain eingreifen und den Zweck haben, das Wehr vor einer Umgehung des Wassers, vor Isolirung von dem Ufer, zu schützen. Sie heißen Wehrköpfe, Wehrbacken, Wehrbackenwände. Wenn das Wehr etwas kürzer ist als die Flußbreite und die Backenwände oberhalb des Wehres in einer Länge von circa 5 oder mehreren Metern in schiefer Richtung oder in convexer Krümmung gegen die natürliche Uferlinie auslaufen, so heißen sie Flügelwände. Sie fördern den Abgang der Hochfluth über der Wehrkrone.

Was die Richtung der Wehre anbelangt, so werden sie entweder senkrecht (normal) oder schief gegen die Richtung des Wasserlaufes gelegt, oder sie werden in gebrochener Linie, steinerne Wehre auch in einer Bogenlinie hergestellt. Maßgebend für die Wahl der einen oder anderen Form sind die localen Verhältnisse, namentlich die über das Wehr zum Absturze kommende Wassermenge und die Beschaffenheit der Ufer.

Gegen hohe Wasserüberstürze an den Stauwehren wird das Fluß- oder Bachbett durch Steinwürfe, Senkfaschinen, zuweilen — wenn das Wehr nicht beständiges Unterwasser hat — durch förmliche Einpflasterung geschützt. Der gestaute Wasserspiegel vor dem Wehre wird das *Oberwasser*, der Wasserspiegel unmittelbar hinter dem Wehre das *Unterwasser* des Wehres genannt. Beständiges Unterwasser ist nur da vorhanden, wo über dem Wehre ein stetiger Wasserüberstürz stattfindet. Wenn bei normalem und unternormalem Wasserstande alles Wasser in den Wehrcanal einfließt, bleibt das natürliche Gerinne unter dem Wehre bis zur Wiedereinmündung des Werkwassers mehr oder minder trocken, oder es findet sich darin nur stagnirendes Wasser. Aus den Begriffen von Wehrkrone, Wehrober- und Wehrunterwasserspiegel ergibt sich zwischen den Grund- und Ueberfallwehren der weitere Unterschied, daß die Krone der Grundwehre meistens unter, jene der Ueberfallwehre dagegen über den Wehrunterwasserspiegel fällt.

Die Höhe des Wehroberwasserspiegels über dem natürlichen Fluß- oder Bachwasserspiegel im Wehrstandpunkte nennt man die Stauhöhe. Sie ist wohl zu unterscheiden von der Wehrhöhe, worunter man allgemein auch das Niveau der Wehrkrone versteht. Nur in dem Falle, wenn der Wasserspiegel vor dem Wehre nicht höher, als bis zum Niveau der Wehrkrone gespannt werden darf, ist im obigen Sinne Stauhöhe mit der Wehrhöhe identisch. Ist dagegen die Wasserspannung bis auf eine bestimmte Höhe über der Wehrkrone bewilliget, dann fallen selbstverständlich Wehrhöhe und Stauhöhe nicht mehr unter denselben Begriff. Die Strecke vom Wehre fluß- oder bachaufwärts, auf welche sich die Erhebung des Ober- (Stau-) Wassers über dem natürlichen Fluß- oder Bachwasserspiegel noch wahrnehmbar macht, heißt die Stauweite. Sie wächst mit der Stauhöhe, erstreckt sich jedoch bei gleicher Stauhöhe an Wasserläufen mit kleinem Gefälle weiter, als bei Wasserläufen mit größerem Gefälle, und repräsentirt im letzteren Falle annähernd die Strecke des natürlichen Wasserlaufes, deren Gefälle sich in dem Wasseraufstau an dem Wehre ansammelt.

Bei Bestimmung der Stauhöhe muß zunächst Rücksicht genommen werden, daß das angrenzende Gelände, namentlich wenn es Culturboden ist, nicht inundirt werde, daß die Unternässung des Terrains nicht den Wurzelbereich der Culturpflanzen erreiche; daß der gehobene Wasserspiegel nicht Bodenfeuchtigkeit in angrenzenden Gebäuden verursache, daß der Rückstau den regelmäßigen Abfluß einmündender Seitengewässer, insbesondere der Entwässerungsgräben nicht behindere, und den Gang oberhalb liegender Triebwerke nicht beeinträchtige. Die Berechnung der richtigen Wehrhöhe für eine bestimmte Wasserspannung ist in manchen Fällen nicht leicht; weit schwieriger jedoch ist häufig die theoretische Bestimmung der Stauweite, insbesondere da, wo das Fluß- oder Bachbett unregelmäßig ist. Triebwerksbesitzer streiten oft um wenige Millimeter Wasseraufstau und lassen sich durch die Ergebnisse der umsichtigsten Berechnung von der Unrichtigkeit ihrer Schätzung des Rückstaues nicht überweisen. Wo es daher halbwegs möglich ist, sollte bei Prüfung neuer Triebwerkprojecte und bei Stauwerkprojecten überhaupt die Bestimmung der Stauweite mittelst einer Stauprobe der Bestimmung durch theoretische Berechnungen vorgezogen werden.

Ad 2. Der Wasserzuleitungscanal (obere Werkcanal — Obergraben) mündet entweder unmittelbar, oder in kurzer Entfernung ober dem Wehre aus dem natürlichen Gerinne aus. Sein Querprofil (Querschnitt) — nämlich seine Breite und Tiefe — richtet sich nach der Wassermenge, die er in jeder Zeitsecunde dem Triebwerke zuzuführen hat, und nach dem Gefälle, welches man seiner Sohle gibt. Bei größerem Gefälle genügt ein kleinerer Querschnitt, bei kleinerem Gefälle dagegen wird ein größerer Querschnitt nothwendig, um dem Werke per Secunde ein bestimmtes Wasserquantum zuzuführen. Da — wie oben bemerkt wurde — längere Werkcanäle zu dem Zwecke errichtet werden, um für das Triebwerk das nothwendige Gefälle aufzubringen, so muß bei der Gefällsbemessung des Werkcanals wirthschaftlich gebart werden. Dem Obergraben wird in der Regel ein sehr geringes Gefälle gegeben (oft nur 0,015 bis 0,020 Meter

auf 100 Meter Länge). Die Höhenlage der Obergrabensohle hängt ab von der Wehrhöhe, resp. von der bewilligten Wasserstauung und von der für den Obergraben projectirten Breite. Mit Rücksicht auf diese letztere kommt die Canalsohle am Ausmündungspunkte aus dem natürlichen Gerinne, d. i. an dem Graben- oder Canaleinlasse, so tief unter die Wehrkrone zu liegen, damit bei normaler Wasserspannung am Wehre das benöthigte Wasserquantum in den Werkcanal einfließen könne. Das Sohlenniveau an dem Grabeneinlasse wird durch die Einlage einer Schwelle (der Einlaßschwelle) fixirt; von der Einlaßschwelle senkt sich die Obergrabensohle gegen das Triebwerk mit dem für sie bestimmten Gefälle. Das Querprofil des Obergrabens ist entweder rechtwinklig oder trapezförmig, je nachdem dessen Seitenwände senkrecht oder geböscht sind. Senkrechte Ufer erfordern eine Verkleidung, welche entweder in einer Holzconstruction oder in gemauerten Wänden besteht. Weil der Obergraben in den meisten Fällen an einem künstlich gehobenen Wasserspiegel ausmündet und mit dem zulässig geringsten Gefälle zum Triebwerke geführt wird, so geschieht es oft, daß er an niedrigen Terrainstellen nur zum Theile in den natürlichen Boden eingeschnitten werden kann und zum Theile daher durch künstliche Uferdämmungen gebildet, ja mitunter ganz in einen künstlichen Damm eingebettet werden muß.

Ueber der Einlaßschwelle an der Canalausmündungsstelle, soll — namentlich wenn das Triebwerk nicht weit davon entfernt ist — eine Schütze oder Schleuse (Einlaßschütze — Einlaßschleuse) angebracht werden. Sie gewährt den Vortheil, daß man den Wassereinlaß nach Belieben reguliren, im Bedarfsfalle auch auf bequeme Weise gänzlich abschließen kann. Jedoch setzt die vollständige Schließung der Einlaßschleuse den Bestand einer Wehrschleuse, oder eines vor der Einlaßschleuse im Werkgraben bestehenden Grundablasses voraus, damit das Wasser behufs Vermeidung einer Ueberstauung durch die eine oder andere Vorrichtung sogleich abgelassen werden kann, sobald die Einlaßschleuse theilweise oder gänzlich geschlossen wird. Diesbezüglich bleibt nur zu bemerken, daß die Einlaßschleuse etwas weiter hinter die eigentliche Canalausmündung gestellt wird, wenn man anstatt einer Wehrschleuse einen Grundablaß im Werkgraben selbst anbringen will.

Ad 3. Der Obergraben endet unmittelbar vor dem Wasser (Trieb-) Rade, welches sammt dem Radgerinne (auch Werkgerinne, Werkfluther, Arbeitsfluther — bei Mühlen Mühlgerinne, Mühlfluther genannt) an der durch die Concentration des natürlichen Gefälles zwischen dem Ober- und Untergraben gewonnenen Gefällsstufe (dem verticalen Gefällsbruche) eingestellt ist. Obergraben und Werkgerinne sind durch die Werkschütze (Radschütze — bei Mühlen Mühlschütze) geschieden; letztere aber bildet schon einen Bestandtheil des Radgerinnes, beziehungsweise des eigentlichen Triebwerkes. Das bei geöffneter Werkschütze aus dem Obergraben in den Untergraben abstürzende Wasser fällt gleich bei seinem Austritte aus der Schütze auf die Schaufeln oder in die Zellen des Wasserrades und übt auf letzteres in oben besprochener Weise die motorische Wirkung aus.

Die Grundschwelle der Werkschütze wird die Werkschwelle (Werk-

polster, Hauptpolster, auch Werkfachbaum — bei Mühlen Mühlpolster) genannt. Sie bildet den unteren Endpunkt der Obergrabensohle.

Den Wasserspiegel vor der Werkschütze nennt man den Oberwasserspiegel — Werkwasserspiegel; seine Höhe über der Werkschwelle den Aufschlag, und unterscheidet in diesem Sinne ein höheres oder niedrigeres Aufschlag- oder Vorlagwasser, je nachdem es dem Werkbesitzer gestattet ist, das Wasser über der Werkschwelle zu spannen. Analog dieser Bezeichnung wird auch das Quantum des per Secunde auf das Rad ausfließenden Wassers „Aufschlagwasser" genannt.

Das Radgerinne besteht bei unterschlächtigen Rädern und mittelschlächtigen Schaufelrädern aus dem Boden und zwei verticalen Seitenwänden. Der Boden bei unterschlächtigen Rädern mit geringem Gefälle ist eben und in der Richtung des Wasserabflusses etwas geneigt (Schnur- oder Schußgerinne), bei Kropfrädern und mittelschlächtigen Schaufelrädern gekröpft, d. i. vom Wassereinfalle bis zum tiefsten Radpunkte mit dem Radumfange concentrisch geformt. Boden und Seitenwände des Radgerinnes sollen wegen Hintanhaltung nutzlosen Wasserlaufes dem Rade so nahe anstehen, daß letzteres sich gerade noch ungehindert drehen kann. — Oberschlächtige Räder und Zellenräder überhaupt bedürfen einer solchen engen Einfassung nicht. Unterschlächtige Räder im Schnurgerinne werden hie und da so eingerichtet, daß sie nach Maßgabe des Wasserstandes im Gerinne gehoben und gesenkt werden können. Man nennt sie in dieser Einrichtung Pansterräder. Unter-, mittel- und rückenschlächtige Räder drehen sich nach der Richtung des abfließenden Wassers; ihnen schadet ein zeitweiliger geringer Rückstau oder eine momentane Anschwellung des Unterwassers nicht. Oberschlächtige Räder drehen sich der Richtung des Wasserabflusses entgegen; bei denselben muß auf das sogenannte Freihängen über dem durch Rückstau geschwellten Unterwasserspiegel Rücksicht genommen werden, weil sie durch die Tauchung — das sogenannte Watten — an Nutzeffect verlieren.

Die Werkschützen sind entweder gewöhnliche, vertical- oder schiefstehende Spannschützen, bei welchen das Wasser zwischen der Werkschwelle und der Unterkante der gehobenen Schütze auf das Rad einfällt, und zwar mit um so größerer Geschwindigkeit, je höher der Aufschlag; oder es sind Ueberfallschützen, welche sich an einer niederen, über der Werkschwelle schiefgestellten Abschlußwand des Obergrabens auf und ab verschieben lassen, und bei welchen das Wasser über die Oberkante auf das Rad fließt. Wenn über der besagten niederen Abschlußwand des Obergrabens in der Ausflußöffnung aus Eisenblech parabolisch geformte Leitschaufeln (Coulissen) jalousieartig eingefügt sind, über welche das Wasser auf das Rad fällt, so nennt man diese Anordnung „Coulisseneinlauf". An der Coulissenwand ist ein Schieber angebracht, vermittelst dessen der Coulissenraum beliebig verstellt, beziehungsweise der Wasserauslauf auf das Rad regulirt werden kann. Die Spannschützen werden bei unterschlächtigen Rädern im Schnurgerinne, bei Kropfrädern und bei oberschlächtigen Rädern gebraucht; Ueberfallschützen wendet man gerne bei mittelschlächtigen Schaufelrädern, den Coulisseneinlauf bei mittelschlächtigen Schaufelrädern und bei mittel- und rückenschlächtigen

Zellenrädern an. Bei oberſchlächtigen Rädern iſt das untere Ende des Zuleitungscanals unmittelbar von der Werkſchütze gewöhnlich in Form einer hölzernen Rinne — Wandtrog genannt, conſtruirt. Wenn der Wandtrog über den Scheitel des Rades hinausgeht, ſo fällt das Waſſer durch eine verſchließbare Oeffnung im Wandtrogboden — die ſogenannte Lutte — auf das Rad.

Eine Modification erleidet die Anordnung des Radgerinnes, wenn an einem Triebwerke mehrere Waſſerräder beſtehen; allein eine nähere Erörterung dieſer Formen liegt außerhalb des Zweckes dieſer Darſtellung. Der Raum, in dem ſich das Waſſerrad oder mehrere Waſſerräder ſammt zugehörigen Gerinnen befinden, heißt — wenn er innerhalb des Werkgebäudes eingeſchloſſen, oder außerhalb des letzteren durch beſondere Wände abgeſchloſſen iſt — die Radſtube.

Ebenſo wie die Waſſerſtauung vor dem Wehre in dem natürlichen Gerinne, unterliegt auch die Waſſerſpannung vor den Werkſchützen in dem Obercanale, nämlich die Höhe des Aufſchlag- oder Vorlagwaſſers der behördlichen Normirung. An zweckmäßig eingerichteten Triebwerkanlagen beſteht neben dem Werkgerinne ein galdes Gerinne (galdes Fluther — Fehl-, Frei- oder Feilfluther, Feil-, Frei- oder Fehlgerinne), das gleichfalls mit einer Schütze verſehen und dazu beſtimmt iſt, um das Waſſer durch dasſelbe nach dem Untergraben abzulaſſen, wenn das Werkgerinne geſchloſſen wird, oder wenn bei mehreren Werkgerinnen und ſtarkem Waſſerzufluß nicht alle Werkgerinne im Betrieb ſtehen. Die Triebwerkbeſitzer finden es oft in ihrem Intereſſe, das Waſſer vor den Werkſchützen wegen Erzielung eines hohen Aufſchlages möglichſt hoch zu ſpannen. Eine Ueberſpannung des Obergrabens kann aber den angrenzenden Grundſtücken nachtheilig ſein, oder ſie kann — namentlich bei kurzen Obergräben — bis in das natürliche Gerinne zurückſtauen und den Waſſerſpiegel vor dem Wehre über die bewilligte Stauhöhe heben. Um dem vorzubeugen, wird die Höhe der galden Schütze (Fehl-, Frei-, Feilſchütze) ſo feſtgeſetzt, daß im geſchloſſenen Stande ihre Oberkante in das Niveau der zuläſſigen Waſſerſpannung vor den Werkſchützen fällt und das Waſſer ſogleich über ſie abſtürzt, wenn es aus welchem Grunde immer die bewilligte Höhe überſchreitet. Sobald der Waſſerſpiegel über die Oberkante der galden Schütze ſich erhebt, iſt auch der Triebwerkbeſitzer verpflichtet, letztere ſofort entſprechend zu ziehen und ſo lange geöffnet zu halten, bis der Waſſerſpiegel bei geſchloſſenem Stande der galden Schütze wieder auf der conſentirten Höhe erhalten werden kann. Auch hat die Behörde darauf zu achten, daß das galde Fluther breit genug ſei und die Schwelle der galden Schütze tief genug liege, um im Bedarfsfalle die Ableitung des Ueberſchußwaſſers entſprechend bewirken zu können. Nicht immer jedoch iſt das galde Fluther ſo ſituirt, daß das durchgehende Waſſer unmittelbar in den Untergraben einfällt; häufig führt ein eigener Graben von der galden Schütze entweder zu dem natürlichen Gerinne, oder zum unteren Werkgraben. Man nennt ſolche Gräben galde Werkgräben, beziehungsweiſe Umlaufgräben. Manchmal iſt der galde Graben entfernter oberhalb der Werkſchützen angebracht; in dieſem Falle muß bei der Höhen-

bemessung der galden Schütze auf das Rinngefälle im Obergraben Rücksicht genommen werden. An Werkobergräben, die keine Einlaßschütze (Einlaßschleuse) haben, werden mitunter sogenannte Ueberfälle angebracht, nämlich Erniedrigungen in dem einen oder anderen Grabenufer, über welche das Wasser abfällt, wenn der Grabenwasserstand die für den Werkbetrieb nöthige Höhe überschreitet. Sie werden gewöhnlich aus Holz, zuweilen auch aus Stein construirt.

Die Werkschützen werden so hoch gemacht, daß im geschlossenen Stande ihre Oberkante mit der bewilligten Spannung des Auffschlag- (Vorlag-) Wassers übereinstimme, beziehungsweise mit der Oberkante der galden Schütze, wenn letztere in der Nähe des Werkgerinnes postirt ist, in's gleiche Niveau zu liegen komme.

Bei Triebwerken (und zumeist bei den Getreidemühlen), welche ihr Betriebswasser aus Bächen ausleiten, in denen der Wasserzufluß sich bei trockener Witterung so vermindert, daß er an und für sich zum Betriebe des Werkes nicht mehr ausreicht, ist der Obergraben an seinem unteren Ende oft zu einem förmlichen Reservoir erweitert, das zur Ansammlung einer größeren Wassermenge bestimmt ist zu dem Zwecke, um die Mühle bei kleinem Bachwasserstande wenigstens intervallweise treiben zu können. Solche Wasserreservoirs heißen Schwell- oder Sammelteiche. Die Müller nennen den intervallweisen Betrieb des Werkes mit Zuhilfenahme des in dem Schwellteiche angesammelten Wassers das „Mahlen mit Stauwasser". Die Höhe der Wasserspannung im Sammelteiche ist von der Höhe des zulässigen Wasseraufschlages, beziehungsweise von der Höhe der galden Schütze abhängig. Liegt unterhalb einer mit einem Schwellteiche versehenen Mühle ein Triebwerk, welche auf dasselbe Betriebswasser angewiesen ist, so ist der Müller bezüglich der Ableitung des in dem Schwellteiche angesammelten Wassers in der Regel an bestimmte Bedingungen gebunden.

Der Wasserspiegel in der Radstube unter der Radwelle bei Zellenrädern, und bei Schaufelrädern an der Stelle, wo die Radschaufel hinter dem Radtiefsten außer Berührung mit dem Wasser tritt — heißt das Unterwasser des Triebwerkes. Der Niveauunterschied zwischen dem Ober- und Unterwasserspiegel bildet das Nutzgefälle des Triebwerkes. Das Product aus dem Nutzgefälle und dem Gewichte der dem Triebwerke per Secunde zufließenden Wassermenge bestimmt den „Roheffect" der dem Triebwerke zustehenden Wasserkraft — zum Unterschied von der bereits vorerwähnten Bezeichnung „Nutzeffect", worunter der von der Kraftmaschine, nämlich dem Wasser- oder Triebrade aufgenommene Bruchtheil des Roheffectes verstanden wird.

An der Radstube, beziehungsweise unter dem untersten Wasserade — wenn es deren bei einem Triebwerke mehrere hintereinanderstehend gibt — beginnt

ad 4) der Ableitungscanal (Untercanal — Untergraben). Er dient zur Zurückführung des von dem Triebwerke abfallenden Wassers in das natürliche Gerinne. Wie schon oben bemerkt wurde, bekommt der Untergraben wegen Erzielung eines möglichst großen Nutzgefälles auch nur so

viel Sohlengefälle, damit das Wasser aus der Radstube so schnell abfließe, als es der ungehinderte Gang der Wasserräder bedingt; 55 Millimeter auf 100 Meter Länge dürfte jedoch als Minimum gelten, unter welches ohne zwingenden Grund nicht gegangen werden sollte. Uebrigens ist bei dem Untergraben auch die Frage von Wesenheit, in welches Niveau dessen Sohle an der Einmündungsstelle in das natürliche Gerinne zu liegen kommt. Mündet die Untergrabensohle hoch über der natürlichen Bach- oder Flußsohle aus, so bleibt bei höherem Fluß- resp. Bachwasserstande vielleicht ein nachtheiliger Rückstau in den Untergraben nicht zu besorgen, und es genügt in einem solchen Falle ein kleineres Gefälle für denselben. Erhebt dagegen der Hochwasserspiegel des natürlichen Gerinnes sich hoch über die Untergrabensohle an der Einmündungsstelle, dann muß — insbesondere bei oberschlächtigen Anlagen — dem Untergraben ein größeres Gefälle gegeben werden, wenn das Triebwerk bei Hochwasser keinen schädlichen Rückstau erleiden soll. Im Querschnitte wird der Untergraben so construirt, wie der Obergraben; nur hat man bei Anlage des ersteren wegen seiner relativ tieferen Lage gewöhnlich mit weit weniger Terrainsschwierigkeiten zu kämpfen, als bei dem letzteren.

Den Niveauunterschied zwischen dem Wasserspiegel des normal- (d. i. consensgemäß) gestauten Wassers vor dem Wehre (Wehroberwasser) und dem Wasserspiegel des Baches oder Flusses am Einmündungspunkte des Untergrabens und zwar mit Bezug auf den gewöhnlichen (normalen) Wasserstand des natürlichen Wasserlaufes, nennt man das Totalgefälle des Werkes. Das Totalgefälle bildet sonach die Summe aus dem Zuflußgefälle (d. i. Gefälle des Obergrabens), aus dem Nutzgefälle des Triebwerkes, und aus dem Abflußgefälle (nämlich dem Gefälle des Untergrabens). Unter Zufluß- und Abflußgefälle ist hier das Gefälle im Wasserspiegel gemeint, welches übrigens bei einem einigermaßen regelmäßigen Zustande des Werkcanals von dessen Sohlgefälle nicht wesentlich abweicht. Bei unterschlächtigen Anlagen ist die Wasserzuleitung vom Stauwehre an das Rad häufig von geringer Länge und wird gewöhnlich in aus Holz construirten Gerinnen bewerkstelligt. Auch wird in kurzer Entfernung unter der Radstube das Betriebs- (Werk-) Wasser wieder in den Fluß eingeleitet. In solchen Fällen spricht man vom Ober- (oder Zufluß-) Gerinne und vom Untergerinne — anstatt vom Ober- und Untergraben.

Die richtige Bestimmung des Auftheilungsverhältnisses der ganzen Werkcanallänge auf den Zuleitungs und Ableitungscanal (Ober- und Untergraben) resultirt aus der sachkundigen Erwägung der Localverhältnisse vom technisch-ökonomischen Standpunkte.

In vielen Fällen, namentlich an Bächen, schließt wiederum der Werkcanal eine lange Strecke des Bachlaufes von so viel Gefälle ein, daß an dem Werkcanale durch entsprechende Gefällsvertheilung mehrere Triebwerke Platz finden. Solche Anlagen heißen gemeinschaftliche Werkcanäle (gemeinschaftliche Werkgräben). An denselben bildet der Untergraben des oberen Werkes den Obergraben des nächst unteren Werkes. Gemeinschaftliche Werkcanäle gewähren den Vortheil, daß sämmtliche an ihnen gelegene Werke

in dem natürlichen Gerinne nur ein Stauwehr zu erhalten haben. Selbstverständlich erfordert an einem gemeinschaftlichen Werkcanale die Ausmittlung der zulässigen Wasserspannung bei den einzelnen Triebwerken wegen Vermeidung eines nachtheiligen Rückstaues gegen das obere Nachbarwerk besondere Vorsicht. Zur Hintanhaltung eigenmächtiger Gefällsaneignung durch Tieferlegung des Unterwassers wird auch das Niveau der Radstubensohle, wenn diese nicht ohnehin schon durch den Radgerinnboden gegen Veränderungen gesichert ist, durch die Einlage einer besonderen Grundschwelle — Kreuzpolster genannt — fixirt; und wird letztere bei der Verhaimung des Triebwerkes auch gegen den Haimpfahl (Normalzeichen — Fixpunkt) sichergestellt. Insbesondere muß bei Wassertriebwerken an gemeinschaftlichen Werkgräben auf eine zweckentsprechende Anordnung der galden Wasserablaßvorrichtung gesehen werden.

Bei an größeren Teichen situirten Triebwerken (meistentheils Getreidemühlen) findet in Betreff der Hauptbestandtheile der Triebwerkanlage dieselbe Gliederung statt, wie bei den Triebwerken an Bächen und Flüssen. Bei Triebwerken an Teichen fungirt der Teichdamm als Stauwehr und die behördlich normirte Höhe der Schützen des galden Teichfluders (d. i. der Teich-Ablaßschleuse) bestimmt das Maß der erlaubten Teichspannung. Der Wasserzuleitungs- (Ober-) Canal besteht in der Regel in einem kurzen aus Holz construirten Gerinne (Wandtrog), in welches das Wasser aus dem Teiche gewöhnlich durch das im Teichdamme liegende Wasserauslaß- oder Mühlrohr eingeleitet wird. Das Mühlrohr hat an seinem dem Teiche zugewendeten Ende eine Schütze (Einlaßschütze), mittelst welcher der Wasserauslauf regulirt, beziehungsweise ganz abgeschlossen wird. Der Abfall- (Unter-) Graben bei Teichmühlen übertrifft die Länge des Zuleitungsgerinnes in den meisten Fällen vielfach. Für die Wahl des Trieb- (Wasser-) Rades bei Teichmühlen sind dieselben Momente maßgebend, wie bei Triebwerken an fließenden Gewässern; sie richtet sich nämlich einerseits nach dem Wasserquantum, welches regelmäßig dem Teiche entnommen werden kann, andererseits nach dem Nutzgefälle — nämlich dem Höhenabstande zwischen dem Wasserspiegel in der Radstube und zwischen dem Vorlagwasser. So wie bei den Triebwerken an fließenden Gewässern ist auch hier — wegen Erzielung eines möglichst großen Nutzgefälles — das Abflußgefälle auf das zulässige Minimum beschränkt. Das Niveau des Vorlagwasserspiegels hängt ab von dem Niveau des Mühlrohres, letzteres aber richtet sich bei Teichen, welche zugleich zur Fischzucht benützt werden, nach dem Niveau, bis auf welches das Teichwasser auf die Mühle ohne Nachtheil für die Fischwirthschaft abgezogen werden kann.

Der Niveauabstand zwischen dem normalgespannten Teichwasserspiegel und dem normalen Wasserspiegel jenes natürlichen oder künstlichen Wasserlaufes an der Stelle, wo der Untergraben der Teichmühle in denselben einmündet; oder — wenn letzterer, wie es häufig vorkommt, sich wieder unmittelbar in einen Teich ergießt — der Höhenunterschied zwischen dem normalgespannten Wasserspiegel beider Teiche, bestimmt das „Totalgefälle" der Teichmühle.

Wir haben bisher bloß der gewöhnlichen verticalen Wasserräder Erwähnung gethan. Während dieselben für ländliche Betriebe, wie Mahl- oder Sägemühlen, ihre Bedeutung, besonders dort noch nicht eingebüßt haben, wo zum Baue und ihrer Aufstellung nur der Landzimmermann zur Verfügung steht, kommen sie für moderne Betriebe jeder Art heute nicht mehr in Betracht und sind durch die Turbinen fast vollständig verdrängt.

Die Turbinen — fälschlich als horizontale Wasserräder bezeichnet — sind Motoren, welche vornehmlich durch die lebendige Kraft des Wassers bewegt werden. Die Schwerkraft wirkt nicht unmittelbar auf das Rad wie bei den bisher besprochenen Wasserrädern, sondern mittelbar, dadurch, daß die Fallhöhe des Betriebswassers zur Erzeugung von Geschwindigkeit verwendet wird, mit welcher dann das Wasser auf entsprechend geformte Flächen des Rades wirkt.

Der erste Wassermotor, welcher den Namen Turbine im Sinne der heutigen Bedeutung verdient, wurde von dem französischen Ingenieur Fourneyron um das Jahr 1830 construirt. Seit jener Zeit hat die Vervollkommnung dieser Motoren mit der allgemeinen Entwicklung des Maschinenbaues Schritt gehalten und wurde besonders durch das Bedürfniß nach billigen Motoren für elektrotechnische Zwecke wesentlich gefördert.

Turbinen sind für alle Gefällsverhältnisse anwendbar; Wasserräder hingegen werden für Gefälle über 15 m in ihren Dimensionen solche Kolosse, daß ihre Construction kaum mehr rationell bleibt, abgesehen vom ökonomischen Standpunkte. Wasserräder sind bei Rückstauungen im Untergraben, welche bei hohen Wasserständen im Flusse nicht immer vermeidlich sind, unbrauchbar, wogegen entsprechend gebauten Turbinen das Tauchen ins Unterwasser keinen Nachtheil bringt.

Für Gefälle von 6—15 m sind oberschlächtige Wasserräder den Turbinen in Bezug auf den Nutzeffect wohl gleichzuhalten, in der Anlage sind aber Turbinen billiger.

Ein Hauptvortheil der Turbinen gegenüber den Wasserrädern liegt ferner darin, daß die ersteren mit weit größeren Tourenzahlen bezw. größeren Umfangsgeschwindigkeiten arbeiten können, weshalb Turbinen einfachere und billigere Transmissionsanlagen zum Antrieb der Arbeitsmaschinen zulassen als Wasserräder, auch wird bei diesen in Folge der mehrfachen Uebersetzung ihrer kleinen Tourenzahl auf die für die Arbeitsmaschinen nöthige Tourenzahl der Nutzeffect der ganzen Anlage bedeutend herabgedrückt.

Außerdem besitzen die Turbinen in ihrer Regulirfähigkeit einen wesentlichen Vortheil gegenüber den Wasserrädern. Die Regulirorgane der letzteren sind manchmal so primitiv und massig, daß von einer empfindlichen Regulirung der Geschwindigkeit kaum die Rede sein kann, während die Turbinenregulatoren sehr befriedigende praktische Resultate geben.

Gerade die beiden letztgenannten Eigenschaften der Turbinen, große Tourenzahl und relativ leichte Regulirbarkeit, haben es ermöglicht, diese Motoren für elektrotechnische Zwecke erfolgreich zu verwenden. Dynamomaschinen, das sind Maschinen zur Erzeugung von elektrischem Strom für Licht-, Kraft- oder sonstige Zwecke, benöthigen zu ihrem Antrieb hohe Touren-

zahlen, die bei Wasserrädern nur durch mehrfache Uebersetzung zu erreichen wären, während bei Turbinen — speciell für den Antrieb von Dynamos — jede Uebersetzung dadurch entfällt, daß die Dynamomaschine bezw. deren Theile direct auf der Turbinenaxe angebracht werden kann.

Für den Antrieb solcher Maschinen sind Wasserräder auch schon deshalb ungeeignet, weil constante Tourenzahlen für Dynamomaschinen unerläßlich sind und, wie oben erwähnt, die Regulirfähigkeit der Wasserräder eine sehr unvollkommene ist.

Letzterer Umstand fällt auch bei anderen Betrieben, wo es auf eine constante Geschwindigkeit ankommt, stark ins Gewicht. Bei Spinnereien und Webereien würde beispielsweise eine ungleichmäßige Geschwindigkeit im Gange des Motors sich auf die angetriebenen Arbeitsmaschinen übertragen, ein Reißen der Fäden zur Folge haben und lästige Aufenthalte veranlassen.

Die Nutzbarmachung großer concentrirter Wasserkräfte kann nach dem Gesagten in rationeller Weise nur durch Turbinenanlagen erfolgen. Ihre Ausnützung hat erst mit den Fortschritten auf elektrotechnischem Gebiete an Bedeutung gewonnen, als es gelang, hochgespannte elektrische Ströme zu erzeugen, auf weite Entfernungen durch einfache Kabel zu leiten und am Orte der Verwendung in motorische Kraft umzusetzen oder zu elektrolytischen Zwecken oder in Form von Licht zu verwenden.

Jede Turbine besteht der Hauptsache nach aus dem fixen Leitrad (Leitapparat), einem Laufrad, der Turbinenwelle (Axe) und der Regulirvorrichtung.

Das Leitrad besteht aus ringförmig angeordneten, durch eigenthümlich gekrümmte Schaufeln gebildeten Zellen und ist am Ende jenes Rohres oder Canals, welcher das Wasser aus dem Obergraben dem Turbinenhause zuführt, ohne jede Verbindung mit der Turbinenwelle, fest eingebaut und hat den Zweck, das Wasser durch den Durchgang durch die Zellen, in geordneten Zustand zu bringen und in bestimmter Richtung dem Laufrade zuzuführen.

Letzteres besteht ebenso wie das Leitrad aus ringförmig angeordneten Zellen, welche ebenfalls durch eigenthümlich gekrümmte Schaufeln gebildet werden, wobei aber die Hauptrichtung der Laufradzellen jener der Leitradzellen im Wesentlichen entgegengesetzt ist.

Das Laufrad steht in fester Verbindung mit der Turbinenwelle, welche an zwei oder mehreren Stellen zum Theil unter-, zum Theil oberhalb des Wassers gelagert ist.

Das aus den feststehenden Leitradzellen ausfließende Wasser tritt direct in die Laufradzellen ein und gibt an diese beziehungsweise das Laufrad seine lebendige Kraft ab, wozu es in Folge der durch die Schaufelkrümmung bedingten Richtungsänderung gezwungen ist. Durch diese lebendige Kraft wird das Laufrad sammt der mit demselben fest verbundenen Turbinenwelle in Drehung versetzt.

Die Turbinenwelle ist meist vertical angeordnet, daher kreist das Laufrad im horizontalen Sinne. Oft ist sie aber horizontal gelagert, so daß das Laufrad dann in einer verticalen Ebene kreist. Letztere Anord-

nung wird meiſt bei modernen Turbinen für kleine Waſſermengen und große Gefälle verwendet; es ſind dann dieſe Turbinen den Waſſerrädern ſehr ähnlich.

Die Regulirvorrichtung der Turbinen beſteht aus einem durch die Fliehkraft bewegten „Regulator", ähnlich jenem, wie er bei Dampfmaſchinen verwendet wird. Bei vergrößerter oder verkleinerter Geſchwindigkeit der Turbinenwelle entwickelt der Regulator mehr oder weniger Fliehkraft, die ſchwingenden Maſſen (Kugeln) werden gehoben oder geſenkt und dieſe Bewegung auf Schieber oder Deckel übertragen, welche einzelne oder eine Gruppe von Leitradzellen verdecken, bezw. gedeckt geweſene Zellen frei machen. Auf dieſe Art wird bei geänderter Tourenzahl durch den Regulator die durchfließende Waſſermenge geändert, bis die normale Tourenzahl wieder eintritt.

Nach der Wirkungsweiſe des Waſſers werden die Turbinen eingetheilt in Actions- oder Druckturbinen, welche die mechaniſche Arbeit ausſchließlich aus der lebendigen Kraft gewinnen, und Reactions- oder Ueberdruckturbinen, bei welchen die mechaniſche Arbeit nicht nur durch die lebendige Kraft, ſondern auch noch durch die Preſſung des Waſſers gewonnen wird. Die Eintheilung der Turbinen in Hoch- und Niederdruckturbinen iſt gleich der analogen Eintheilung der Dampfmaſchinen veraltet.

Ferner werden die Turbinen nach der Richtung, in welcher das Waſſer wirkt, in Axial- und Radialturbinen eingetheilt.

Bei den erſteren fließt das Waſſer im Sinne der Axe durch Leit- und Laufrad, tritt alſo bei Turbinen mit verticaler Axe oben in das Leitrad ein und unten aus dem Laufrad aus, um durch den Unterwaſſergraben abzufließen.

Bei Radialturbinen paſſirt das Waſſer in mehr oder weniger radialem Sinne beide Räder.

Man unterſcheidet Radialturbinen mit innerer und ſolche mit äußerer Beaufſchlagung. Bei den erſten umſchließt das Laufrad das Leitrad, ſo daß das Waſſer im radialen Sinne von innen nach außen beide Räder paſſirt, während bei den Turbinen mit äußerer Beaufſchlagung das Leitrad das Laufrad umſchließt, das Waſſer demnach in radialem Sinne beide Räder von außen nach innen durchfließt.

Beide Gruppen, die Axial- und Radialturbinen, theilt man außerdem in vollbeaufſchlagte (Vollturbinen) und in partiell beaufſchlagte (Partialturbinen) ein. Bei den Vollturbinen tritt das Waſſer am ganzen Umfange des Laufrades, alſo in alle Zellen desſelben zugleich ein, fließt demnach auch den ganzen Ring der Leitradzellen durch, während bei den Partialturbinen der Waſſereintritt nur durch einige Zellen des Leitrades erfolgt. Im letzteren Falle beſteht das Leitrad überhaupt nur aus dieſen Zellen (Schaufeln), die in Form eines Kreisſectors angeordnet ſind, und ſpricht man deshalb nicht mehr von einem Leitrad, ſondern von einem „Leitapparat".

Die vorſtehenden Eintheilungen gründen ſich einerſeits auf die Wir-

kungsweise des Wassers, andererseits auf die Construction der Turbine; benannt werden die Turbinen aber meist nach ihrem Erfinder.

Die Hauptrepräsentanten der Radialturbinen sind: die Fourneyron-turbine (Vollturbine mit innerer Beaufschlagung), die Francisturbine (Vollturbine mit äußerer Beaufschlagung), Zuppinger's Tangentialrad (Partialturbine mit äußerer Beaufschlagung), die Schwamkrug-turbine (Partialturbine mit innerer Beaufschlagung).

Die Hauptvertreter der Axialturbinen sind: die Fontaineturbine, die Girardturbine, die Henschel-Jonvalturbine und die Hähnel-turbine, die alle als Voll- oder als Partialturbinen ausgeführt werden.

Der Wirkungsgrad einer Turbine, d. i. das Verhältnis des an der Turbinenwelle disponiblen Nutzeffectes zum absoluten Effect der vorhandenen Wasserkraft, ist natürlich — wie bei allen Motoren — nicht nur von der richtigen Construction, sondern auch von der entsprechenden Wartung der ganzen Turbinenanlage abhängig. Wirkungsgrade von 82—85% sind wohl nur bei Zutreffen aller theoretischen Voraussetzungen, bei tadelloser Ausführung und Montirung zu erreichen, während Wirkungsgrade von circa 75% unter normalen Verhältnissen leicht erreichbar sind.

Im Bau von Turbinen haben sich die Firmen Ganz & Comp. in Budapest, Queva & Comp. in Erfurt und Escher, Wyß & Comp. in Zürich Weltruf erworben.

Bezüglich der Wasserstauung, Gefällsconcentrirung, der Wasserzu- und Wasserableitung gelten bei Turbinenanlagen dieselben Grundsätze wie bei Triebwerkanlagen mit Wasserrädern.

Zum Schlusse sei noch eine dritte Gattung von hydraulischen Kraftmaschinen angeführt, bei welchen das Wasser nur durch seinen Druck, also etwa so wie der Dampf in einer Dampfmaschine, wirkt; es sind dies die Wassersäulenmaschinen.

Diese Gattung von Wasserdruckmotoren steht relativ selten in Gebrauch.

Benützung des Wassers zu landwirthschaftlichen Zwecken.

Die Nutzbarmachung des Wassers für Zwecke der Landwirthschaft beruht darauf, daß durch geeignete Anlagen dem Boden das zur Pflanzenproduction unentbehrliche Wasser zur richtigen Zeit und im richtigen Maße zugeführt, oder das in Folge zu starker natürlicher Durchfeuchtung überschüssige und der Bodencultur nachtheilige Wasser beseitigt wird.

Demgemäß unterscheidet man Bewässerungsanlagen und Entwässerungsanlagen; in der Gesammtheit heißen sie „Meliorationsanlagen".

Entwässerungsanlagen.

Die gedeihliche Entwickelung der Culturpflanzen erfordert während der Vegetationsdauer einen von der Pflanzengattung wohl abhängigen,

jedoch beſtimmten Stand des Grundwaſſers unter der Terrainoberfläche. Liegt der Grundwaſſerſtand andauernd über der beſtimmten Höhe, ſo entſtehen je nach dem Grade der Erhebung naſſe oder ſumpfige Böden. Ueberſchreitet der Grundwaſſerſtand die Terrainoberfläche, ſo entſteht ein Sumpf.

Bei Ackerböden ſoll der Grundwaſſerſtand wenigſtens 0·8 m, beſſer 1·2 m, bei Wieſen wenigſtens 0·6 m, beſſer 1·0 m, bei Obſtgärten wenigſtens 1·2 m unter der Terrainoberfläche liegen; für Reisfelder hingegen eignet ſich am beſten ein Terrain, deſſen Oberfläche mit dem Grundwaſſerſpiegel zuſammenfällt, alſo geradezu ſumpfiger Boden.

Die Entſtehungsurſachen der Verſumpfungen ſind mannigfaltige. Viele ſind aus ehemaligen Seen entſtanden, welche von dem Geſchiebe und den Sinkſtoffen der einmündenden Waſſerläufe nur unvollſtändig ausgefüllt worden ſind. In den Flußthälern und den Mündungsgebieten entſtehen Verſumpfungen, ſobald ſich die Flußſohle in Folge Flußentartung und Sinkſtoffablagerung allmählich über das Gelände erhebt; ferner entſtehen Verſumpfungen, ſobald atmoſphäriſche Niederſchlagswäſſer, welche vom Boden nicht aufgenommen worden ſind, in Niederungen ſich ſammeln und wegen muldenförmiger Geſtaltung des Terrains oder aus anderen Urſachen am Abfluſſe gehindert ſind; endlich können Verſumpfungen auch durch zu hoch angelegte feſte Stauwehre herbeigeführt werden, ſobald der Grundwaſſerſtand oberhalb der Wehranlage im Verhältniß zur Uferhöhe übermäßig gehoben wird.

Sümpfe erzeugen — namentlich bei wechſelndem Grundwaſſerſtande — in Folge Verweſung organiſcher Bodenbeſtandtheile geſundheitsſchädliche Gaſe, Miasmen, welche die als „Sumpffieber" bekannte Krankheitserſcheinung hervorrufen. Vom landwirthſchaftlichen Standpunkte haben Sümpfe und ſumpfige Böden überdies die Nachtheile, daß das Grundwaſſer den Luftzutritt und damit die nothwendige Oxydation der Pflanzennährſtoffe verhindert, andererſeits aber die dem Wachsthume ſaurer Gräſer, Schilfe u. dgl. zuträglichen Verbindungen begünſtigt; die beinahe fortwährende Waſſerverdunſtung entzieht dem Boden beſtändig Wärme und macht ihn kalt, wodurch deſſen Beſtellung erſt im vorgerückten Frühjahre möglich wird, wenn trockene Böden ſchon längſt bebaut ſind. In Folge der geringen Oxydationsfähigkeit gelangt der Dünger kaum zur erwarteten Wirkung, daher die Pflanzenentwickelung ſowie der Bodenertrag gegen ſolche auf trockenen Böden erheblich zurückbleiben. Hiezu kommt noch, daß Reif und Fröſte viel leichter in ſumpfigen Böden ſchaden, die Saat leicht auswintert (erfriert), daß die Bearbeitung einen größeren Arbeits- und Koſtenaufwand erfordert und endlich der Ertrag durch die Wucherung der Unkräuter immer mehr und mehr geſchmälert wird.

Schon in den älteſten Zeiten ſuchte man dieſen Nachtheilen durch Entwäſſerungen zu begegnen. Von der jeweiligen Urſache der Verſumpfung, welche vorher durch beſondere Erhebungen feſtgeſtellt ſein muß, wird in jedem einzelnen Falle die Wahl der in Anwendung zu bringenden Art der Entwäſſerung abhängig ſein.

Im Allgemeinen ſind die bezüglichen Maßnahmen entweder darauf

gerichtet, den Grundwasserspiegel auf das dem Pflanzenwuchse unschädliche Maß unter die Terrainoberfläche zu senken oder den Sumpfboden — bei unverändertem Grundwasserstande — durch Aufschlemmung mit den Sinkstoffen eines Wasserlaufes zu heben.

Die Wasserspiegelsenkung kann erreicht werden durch Ableitung des Sumpfwassers nach tieferen Rinnsälen, durch Senkbrunnen oder durch künstliche Wasserhebung.

Die Anwendbarkeit der ersten Methode ist bedingt durch das Vorhandensein einer natürlichen Vorfluth, d. h. der Möglichkeit, die in dem Sumpfe vorhandene Grundwassermenge auf natürliche Weise nach einem tiefer gelegenen Recipienten von genügender Capacität abzuleiten.

Das Sumpfterrain wird von einer Reihe entsprechend dimensionirter offener Gräben durchschnitten, welche von einem oder mehreren Hauptgräben abzweigen und den Sumpf mit einem gleichmäßig vertheilten Canalnetz überziehen.

Um das „fremde" Wasser, d. i. jenes, welches aus angrenzenden höheren Terrainlagen dem Sumpfe zufließen könnte, abzuhalten, werden dem Rande desselben entlang im höheren Terrain Umfangsgräben hergestellt, welche die fremden Niederschlagswässer direct dem Recipienten zuführen sollen.

Wird der Sumpf von einem Wasserlauf durchzogen, so wird zu untersuchen sein, ob nicht durch eine Ausgrabung oder Regulirung seines Laufes die nöthige Wasserspiegelsenkung erreicht werden könnte. Auch muß eventuell durch Bedeichung einer Ueberfluthung des Sumpfes durch Hochwässer des Wasserlaufes vorgebeugt werden.

Die Grundwasserspiegelsenkung mittelst Senkbrunnen ist eine äußerst selten durchführbare Abwässerungsmethode, weil sie an die Bedingung geknüpft ist, daß in nicht allzugroßer Tiefe unter dem Terrain eine durchlässige Bodenschichte von großer Aufnahms- und Leitungsfähigkeit vorhanden ist.

Die künstliche Wasserschöpfung kommt dort zur Anwendung, wo es an einer natürlichen Vorfluth gänzlich mangelt, die Sohle aller benachbarten Gewässer höher liegt als das Gelände. In solchen Fällen werden an den tiefsten Punkten des abzuwässernden Terrains thunlichst in der Nähe des Wasserlaufes eigene Sammelbassins angelegt, aus welchen das Sumpfwasser mittelst eigener Schöpfwerke in den Wasserlauf gepumpt wird.

Die Anwendung offener Gräben hat den Nachtheil, daß ein beträchtlicher Theil culturfähigen Bodens zu ihrer Anlage geopfert werden muß, daß dieselben durch Behinderung der Communication die Bewirthschaftung erschweren und nicht unbedeutende Erhaltungskosten verursachen.

Durch Herstellung von Sickerkörpern aus verschiedenen Materialien auf der Sohle offener Gräben, welche sodann wieder verschüttet wurden, sind obige Nachtheile beseitigt worden und ist zugleich ein Entwässerungssystem — mit gedeckten Gräben — entstanden, welches wohl zur raschen Ableitung plötzlich auftretender Niederschlagswässer weniger geeignet ist, dagegen aber in Bezug auf die Senkung des Grundwasserspiegels durch

nachhaltige, wenn auch langſamere Waſſerableitung gute Reſultate ergeben hat. Die aus Steinbrocken hergeſtellten Drains, welchen man behufs leichteren Waſſerabzuges einen kleinen primitiven Canal aus Ziegeln, Steinplatten u. ſ. w. eingebaut hat, bilden den Uebergang zu der gegenwärtig faſt ausſchließlich angewendeten „Röhrendrainage".

Dieſelbe iſt eine der vollkommenſten Entwäſſerungsarten und beſteht in der Trockenlegung des Bodens mittelſt eines unterirdiſchen Rohrnetzes aus 0·3 m langen, dickwandigen Rohrſtücken aus gebranntem, unglaſirtem Thon, welche in einem ſchmalen Erdgraben aneinander gereiht und mit dem ausgehobenen Erdmateriale wieder bedeckt werden.

Das Waſſer gelangt hiebei durch die entſtehenden ſchmalen Fugen in das Innere der Röhren, um von denſelben abgeleitet zu werden.

Man unterſcheidet: a) Saugdrains, d. ſ. Stränge aus Röhren kleinſten Kalibers von 40 bis 50 mm Lichtweite, welche ziemlich gleichmäßig über das trocken zu legende Grundſtück vertheilt ſind und denen die Aufgabe zufällt, dem Boden das Waſſer direct zu entziehen; b) Sammeldrains, welche das von den Saugdrains zugeführte Waſſer aufnehmen und entweder einem Hauptſammeldrain, einem Bach oder Abflußgraben zuführen. Dieſer Beſtimmung zufolge erhalten ſie Lichtweiten von 70 bis 160 mm; c) Kopfdrains, welche dieſelbe Aufgabe wie die vorgenannten Umfangsgräben zu erfüllen, alſo das zu drainirende Grundſtück vor dem vom benachbarten höher gelegenen Terrain kommenden „fremden" Waſſer zu ſchützen haben.

Die Saugdrains werden bei geringer Terrainneigung in der Richtung des ſtärkſten Terraingefälles — alſo ungefähr ſenkrecht auf die Richtung der Horizontalſchichten — angeordnet (Längsdrainage); bei ſtark geneigtem Terrain werden ſie hingegen annähernd parallel zu den Horizontalcurven oder etwas ſchief zur Richtung derſelben gelegt (Querdrainage). In coupirtem Terrain wird es ſonach vorkommen, daß beide Syſteme gleichzeitig in Anwendung gebracht werden.

Die Saugdrains ſollen immer in einen Sammeldrain und nie einzeln in den Vorfluthgraben einmünden. Ihre Tiefenlage iſt in der Regel mit 1·25 m für Ackerböden, für Wieſen mit 1·0 m unter der Terrainoberfläche ausreichend. Das noch in größerer Tiefe im Boden vorhandene Waſſer kann nicht mehr nachtheilig auf den Pflanzenwuchs wirken. Der Abſtand der einzelnen Saugdrainſtränge von einander hängt von der Durchläſſigkeit des Bodens ab. Um eine gründliche und gleichförmige Entwäſſerung herbeizuführen, beträgt erfahrungsgemäß bei 1·25 m Draintiefe der Abſtand:

im Thonboden	8—11 m
im Lehmboden	11—16 m
im ſandigen Lehm	16—20 m und
im Sandboden	20—30 m.

Die Länge der Saugdrains beträgt 200—250 m.

Die Ausmündung der Hauptdrains in den Vorfluthgraben ſoll ſtets über deſſen Normalwaſſerſtand, nie unter demſelben erfolgen, weil ſonſt leicht durch Verſchlemmung des Endſtranges die Functionirung der ganzen

Drainage benachtheiligt, unter Umständen sogar ganz aufgehoben werden könnte.

Das letzte Drainrohr muß sowohl gegen böswillige Beschädigung, als auch gegen die Verlegung mit Froschlaich, sowie gegen das Hineinkriechen von Fröschen und andern Thieren gesichert werden.

Die Kosten einer Drainage betragen für österreichische Verhältnisse im großen Mittel 60 bis 100 fl. pro Hektar.

Die Erfahrung hat in unzähligen Fällen die außerordentliche Nützlichkeit rationeller Entwässerungen — besonders richtig angelegter Drainagen — dargethan und gezeigt, daß die aufgewendeten Meliorationskosten durch gesteigerte Bodenerträge nicht nur rasch amortisirt werden, sondern bei rationeller Bewirthschaftung auch zu einer wesentlich höheren Bodenrente führen.

Die zweite der Maßnahmen, um im versumpfbaren Boden den Abstand zwischen Terrain und Grundwasserstand zu vergrößern, besteht — wie bereits erwähnt — in der Aufholung des Sumpfbodens durch herbeigeführte Ablagerung von Sinkstoffen (Colmation).

Diese Methode ist nur dort anwendbar, wo ein Wasserlauf zur Verfügung steht, welcher bei höheren Wasserständen viel Schlick oder Sinkstoffe führt.

In das aufzuhöhende Terrain, welches allseitig mit schwachen Dämmen abgegrenzt wird, wird das trübe Wasser mittelst eigener Verschlußvorrichtungen (Colmationsschleusen) eingelassen und, nachdem es sich geklärt hat, durch besondere Vorrichtungen wieder abgelassen.

Grundabläße dürfen hiebei nicht verwendet werden, weil durch dieselben ein Aufwühlen und Wegschwemmen der kaum sedimentirten Schlamm- und Schlickmassen veranlaßt werden könnte; der Abfluß muß vielmehr mittelst eines Ueberfalles erfolgen, welcher durch Einschubbretter oder Balken derart regulirbar ist, daß das geklärte Wasser nach und nach von oben herab, durch allmähliches Entfernen der Bretter abgelassen wird.

Ist das zu colmatirende Terrain geneigt, so wird dasselbe durch Querdämme in mehrere kleinere Bassins untertheilt.

Durch Colmation kann auch noch eine weittragende Bodenverbesserung insofern erzielt werden, als ertraglose Steinplätze durch Schaffung einer Humusschichte in einen entsprechenden Culturboden sich umwandeln lassen. Liegt der Wasserlauf, aus welchem das Colmationswasser entnommen werden soll, nicht hoch genug über dem aufzuhöhenden Terrain, so muß er durch Anwendung eines Stauwehres auf die erforderliche Höhe gestaut werden.

Eine besondere Gattung von Sümpfen bilden die Moorböden. Dieselben sind die Reste einer ehemaligen üppigen Wasserpflanzenvegetation, deren Standort durch Entziehung der Vorfluth und Hebung des Grundwasserspiegels in einen Sumpf verwandelt worden ist. Durch successive Ablagerung der abgestorbenen Pflanzen am Boden des Sumpfes und Vermoderung derselben ist endlich eine dichte, verfilzte, braune bis schwarze Schichte — der Torf — entstanden. (Niederungs-Moore).

Die an der Oberfläche eines Sumpfes oder Sees manchmal sich bil-

denden, allmählich ſtärker werdenden Moorbodenſchichten mit üppiger Pflanzenvegetation heißen ſchwimmende Moore.

Auch in höheren Lagen über dem Grundwaſſerſpiegel ſind durch Vermoderung der Pflanzen Moore entſtanden, welche Hochmoore heißen.

Die Cultivirung der Moorböden muß mit der Senkung des Grundwaſſerſpiegels, beziehungsweiſe Entwäſſerung derſelben — gewöhnlich durch offene Gräben — eingeleitet werden.

Die folgenden Arbeiten, welche ſodann in einer angemeſſenen Düngung und Bearbeitung beſtehen, werden nach zwei Hauptmethoden ausgeführt.

Bei der holländiſchen „Beencultur" wird zuerſt der Torf abgeſtochen, getrocknet und als Brennmaterial verwertet; hiebei dienen die in entſprechenden Breiten ausgehobenen Entwäſſerungsgräben als Schifffahrtscanäle. Die als Rückfracht zugeführten Düngmittel, Kompoſt, Straßenmiſt, Seeſchlick u. ſ. w., werden auf dem abgetorften Moorboden ausgebreitet, mit einer 10—15 cm ſtarken Sandſchicht bedeckt und mittelſt Pflug und Egge mit dem Moorgrund gemiſcht.

Nach wiederholter Procedur und ſorgfältiger Miſchung des Moorbodens mit dem aufgebrachten Sande und entſprechender Düngung kann mit der Bebauung vorgegangen werden, die ſehr gute Erträge liefert.

Bei der ſogenannten Rimpau'ſchen Dammcultur hingegen wird nach durchgeführter Entwäſſerung der Torf nicht abgeſtochen, ſondern mit einer 0,1 m ſtarken Sandſchicht bedeckt, welche ſodann — ohne mit dem Moorboden gemiſcht zu werden — direkt der Cultur zugeführt wird. Auch nach dieſer Methode ſind ſehr gute Ertragsreſultate erzielt worden.

Bewäſſerungsanlagen.

Schon in der Einleitung iſt darauf hingewieſen worden, daß die jährlichen Niederſchlagsmengen, ſowie ihre Vertheilung auf die Jahreszeiten nicht gleichförmig auftreten. Die Folge hievon iſt, daß zu gewiſſen Zeiten ein Waſſerüberſchuß, ein anderesmal wieder Waſſermangel eintritt, welche beide Umſtände die Bodenerträge ungünſtig beeinfluſſen.

Es iſt daher eine der wichtigſten Aufgaben der Hydrotechnik, Anlagen zu ſchaffen, durch welche eine Ausgleichung der ſich ergebenden Differenzen ermöglicht wird und den Pflanzen — namentlich zur Zeit eingetretener Dürre — das fehlende Waſſer künſtlich zugeführt werden kann. Derartige Anlagen werden in ihrer Geſammtheit als Bewäſſerungsanlagen bezeichnet.

Die künſtliche Waſſerzuleitung geſchieht in zweifacher Abſicht. Die erſte bezweckt bloß eine Anfeuchtung des Bodens während der Vegetationsperiode — alſo im Sommer —, um den Pflanzen das etwa infolge Regenmangels fehlende Waſſer zu erſetzen, während die zweite Abſicht auf eine Düngung mit den im Waſſer der Bäche und Flüſſe enthaltenen Pflanzennährſtoffen gerichtet iſt.

Das zugeführte Waſſer dient nicht allein als Vegetationswaſſer zum Aufbau der Pflanzen, ſondern auch als auflöſendes Mittel für die im

Culturboden vorhandenen Pflanzennährstoffe. Ferner durchwärmt das zeitlich im Frühjahre eingelassene Wasser den noch winterkalten Boden und gibt zu einem früheren Beginne der Vegetationsentwicklung ebenso wie auch im Herbste zu einer längeren Dauer des Pflanzenwachsthumes Anlaß.

Die Vortheile der Bodenbewässerung werden sich aber nur dort voll einstellen, wo gleichzeitig auch für eine sichere und zweckdienliche Ableitung des Bewässerungswassers durch eine sorgfältige Entwässerungsanlage vorgesorgt ist.

Eine rationelle Bewässerungsanlage ist daher nur dort ausführbar, wo auch für die Entwässerung eine natürliche Vorfluth vorhanden ist.

In unseren Ländern sind es hauptsächlich die Wiesen, weniger die Gärten und Aecker, welche auf künstliche Bewässerung eingerichtet werden.

Bei der Projectirung einer Bewässerungsanlage sind nebst der Vorfluth noch folgende Hauptmomente zu erwägen:

a) ob das in Aussicht genommene Wasser von entsprechender Qualität ist,
b) ob es in genügender Menge vorhanden ist oder beschafft werden kann, und
c) auf welche Art es den zu bewässernden Grundstücken zugeführt werden soll.

Ad a. Quellwasser wird infolge seiner Armuth an gelösten Bestandtheilen zumeist nur zur Anfeuchtung verwendbar und ausreichend sein. Selbes muß, da es in der heißen Jahreszeit gebraucht werden soll, wegen seiner niederen Temperatur vor dem Gebrauche in kleinere flache Teiche magazinirt und durch die Sonnenwirkung entsprechend erwärmt werden.

Bach- oder Flußwasser wird in den meisten Fällen dem Quellwasser vorzuziehen sein, da es reicher sowohl an gelösten Bestandtheilen, als auch an mechanisch vertheilten mineralischen Pflanzennährstoffen ist. Im Allgemeinen wird das Wasser großer Flüsse, namentlich jenes bei höheren Wasserständen — für Bewässerungszwecke das geeignetste sein. Bei großen Anlagen werden zur Constatirung der Brauchbarkeit des Bewässerungswassers wiederholt chemische Analysen desselben bei verschiedenen Wasserständen vorzunehmen, sowie auch Versuchsfelder einzurichten und zu beobachten sein.

In vereinzelten Fällen gelangen auch die Abfallstoffe der Städte, sowie die Abwässer der Zuckerfabriken, Stärkefabriken, Brauereien, Brennereien u. s. w. in Verwendung.

Dieselben sind gewöhnlich überreich an Pflanzennährstoffen und müssen vorher entsprechend verdünnt werden.

Ad b. Das erforderliche Wasserquantum zur Bewässerung eines Hectares Grundfläche wird gewöhnlich durch das Maß des continuirlichen Zuflusses während der Wässerungsperiode in Litern per Secunde ausgedrückt. Das Ausmaß hängt von mannigfachen Umständen ab. Zur anfeuchtenden Bewässerung wird eine weit geringere Wassermenge erforderlich sein, als zur düngenden Bewässerung. Je reicher das zur Verwendung bestimmte Wasser an Pflanzennährstoffen, Schlick u. s. w. ist, desto weniger wird zur Erreichung

einer günstigen Vegetation nothwendig sein. Mit der Durchlässigkeit des Untergrundes wächst gleichfalls der Wasserbedarf; endlich beanspruchen auch die in Anwendung kommenden Bewässerungsmethoden verschieden große Wassermengen.

Erfahrungsgemäß beträgt im großen Mittel das zur anfeuchtenden Bewässerung erforderliche Wasserquantum 1 bis 2 Secundenliter, jenes zur düngenden Bewässerung 12 bis 15 Secundenliter pro Hectar.

Zur Beschaffung dieser Wasserquantitäten wird man in der Mehrzahl der Fälle auf das Wasser der in der Nähe der Meliorationsanlage befindlichen Bäche und Flüsse angewiesen sein. Quellwasser wird wohl nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Die Zuleitung zur Bewässerungsanlage erfolgt — je nach der Höhenlage des Bezugsortes — entweder mit natürlichem Gefälle, wobei im Falle des Erfordernisses eine vorherige Hebung des Wasserspiegels im Flusse durch eine Stauvorrichtung vorgenommen wird, oder im Wege künstlicher Hebung.

Die Wasserentnahme aus dem Wasserlaufe selbst erfolgt mittelst eines offenen, entsprechend dimensionirten Grabens — Hauptzubringer genannt — welcher durch eine solid hergestellte Einlaßschleuse mit dem Wasserlaufe verbunden oder gegen denselben abgeschlossen werden kann. Dieser Hauptzubringer, welcher gegen den Eintritt der Hochwässer aus dem Wasserlaufe vollkommen gesichert sein muß, gibt das Bewässerungswasser an die Zuleitungsgräben und diese an die eigentlichen Wässerungsgräben.

Zur Regulirung des Einlaufes in die einzelnen Gräben dienen — je nach der Grabenbreite — größere oder kleinere Schleusen bis zu den kleinsten Handschützen.

Führt der Bach zur Zeit der Wässerungsperiode eine zu geringe Wassermenge, so wird bei kleineren Anlagen eine vorherige Ansammlung in Teichen und Weihern vorgenommen, bei großen Anlagen jedoch eine Aufspeicherung von Niederschlagswässern in eigenen großen Sammelreservoiren — wie solche bei den großen Wasserversorgungsanlagen besprochen worden sind — bewerkstelligt.

Eine künstliche Hebung des Wassers für Bewässerungszwecke kann naturgemäß nur bei kleineren Anlagen in Betracht kommen und wird da angewendet, wo das zu bewässernde Terrain wesentlich höher als der Flußwasserspiegel liegt und aus verschiedenen Gründen die Herstellung einer Zuleitung mit natürlichem Gefälle unthunlich ist. Zu solchen Wasserhebungen bedient man sich des Wasserschöpfrades, der Göppelpumpen oder der mit Dampf betriebenen Centrifugalpumpen.

Ad c. In Bezug auf die Art der Benützung des Wassers, beziehungsweise Aufbringung auf die zu bewässernden Grundflächen unterscheidet man zwei Hauptsysteme der Bodenbewässerung: die Ueberstauung und die Ueberrieselung.

Bei der Methode der Ueberstauung wird die ganze Meliorationsfläche zeitweilig mit Wasser bedeckt. Zu diesem Behufe wird die zu bewässernde Grundfläche durch niedere Dämme in ein oder mehrere Staureviere getheilt und jedes derselben mit dem Zubringer durch kleine Schleusen in Ver-

bindung gebracht. Am günstigsten wird sich der Bewässerungserfolg ergeben, wenn zur Wässerungszeit höhere Wasserstände im Flusse eintreten und trübes, an Pflanzennährstoffen reiches Wasser zur Verfügung steht.

Das Ueberstauungswasser wird in einer Schicht von 5 bis 25 cm eingelassen und nach einiger Zeit, nachdem es alle Sedimente abgesetzt und den Boden gut durchfeuchtet hat, wieder abgelassen. Mit dieser Methode ist in vielen Fällen eine Colmation verbunden, die insbesonders Sand- und Schotterböden sehr zustatten kommt.

Die Ueberstauung ist eine der billigsten Bewässerungsmethoden; sie setzt wenig geneigtes Terrain (Gefälle unter $2^0/_{00}$) voraus, weil sonst die Staubassins zu klein, die Staudämme zu hoch, beziehungsweise zu kostspielig ausfallen würden.

Ein Nachtheil dieser Methode besteht darin, daß während der Ueberstauung den Pflanzen der Zutritt der atmosphärischen Luft abgeschnitten, also der wichtige Oxydationsproceß unterbrochen ist. Um diesem Nachtheil zu begegnen, ist die Einrichtung getroffen worden, nach erfolgter Füllung der Staubassins einen weiteren continuirlichen Zufluß frischen Wassers zu erhalten, während gleichzeitig ein großes Wasserquantum zum Abflusse gebracht wird. Der Wasserspiegel bleibt im Staubassin auf gleicher Höhe und es findet durch stetig zufließendes Wasser eine Zuführung von Sauerstoff und Kohlensäure statt. Letzterer Vorgang wird als Stauberieselung bezeichnet.

Wenn ausnahmsweise durch die Abwässerungsgräben eine zu große Senkung des Grundwasserspiegels herbeigeführt wurde, die entwässerte Wiese trocken zu werden droht und es an Wasser zur oberirdischen Bewässerung mangelt, so kann durch Einbau und Schließung von Stauschleusen in den Hauptentwässerungsgräben der Grundwasserspiegel aufgestaut und den Wurzeln der Wiesenpflanzen einige Feuchtigkeit von unten zugeführt werden (Rückstauung).

Bei größeren Gefällen des zu bewässernden Terrains kommt die Ueberrieselung zur Anwendung. Diese Methode besteht darin, daß das aus den Hauptzubringern den Vertheilungsgräben und endlich den Rieselgräben (Rieselrinnen) übermittelte Wasser in einer dünnen Schichte über die zu bewässernde Fläche fließt (rieselt). Hiebei wird also der Luftzutritt nie unterbrochen, was als Vortheil der Ueberrieselung anzusehen ist.

Je nachdem das Ueberinnen des Wassers nur an einer oder beiden Seiten der Rieselrinne stattfindet, unterscheidet man bei Rieselanlagen den Hangbau und den Rückenbau.

Beim Hangbau besitzt die zu bewässernde Fläche eine gleichmäßige Neigung in einer Richtung, so daß der Wasseraustritt aus den nahe horizontal angelegten Rieselrinnen nur an der unteren Bordseite stattfindet.

Beim Rückenbau wird das Terrain in dachförmige Abtheilungen — Rücken — getheilt, auf deren Grat die Rieselrinne eingeschnitten ist, aus welcher das Wasser über beide Bordseiten hinweg die anschließenden Rücken überrieselt, um in den an den tiefsten Punkten angelegten Entwässerungsrinnen gesammelt und abgeleitet zu werden.

Man ſpricht von einem natürlichen Hangbau, wenn das urſprüngliche Terrain ein ſolches war, daß es keiner weſentlichen Umgeſtaltung zu dieſem Zwecke bedurfte.

In der Mehrzahl der Fälle wird aber mit dem Hangbau, ganz beſonders aber mit dem Rückenbau eine vollſtändige Umgeſtaltung der Wieſenoberfläche verbunden ſein, um dieſelbe in die erforderlichen regelmäßigen Formen und Neigungen zu bringen.

Hang- und Rückenbau geſtatten wohl eine correcte Zu- und Ableitung des Waſſers zu den Bewäſſerungsflächen, wogegen ſich freilich die Koſten der Anlage und Erhaltung weit höher ſtellen als bei den anderen Methoden.

Die Rieſelrinnen ſind Gräbchen von quadratiſchem Querſchnitt, deſſen Seite 15—25 cm beträgt. Ihre Länge beträgt, wenn ſie von einem Ende geſpeiſt werden, 20—25 m; erfolgt die Speiſung aus der Mitte, ſo werden ſie in Längen von 40—50 m ausgeführt.

Der gegenſeitige Abſtand beträgt bei ſtarken Terrainneigungen 10—12 m, bei ſchwachen 5—6 m.

Zum Schluſſe wäre noch das Peterſen'ſche Bewäſſerungsſyſtem oder jenes der drainirten Rieſelwieſen anzuführen, welches nur für die nach der Methode des Hangbaues bewäſſerten Wieſen anwendbar iſt und darin beſteht, daß das durch eine Querdrainage gewonnene Untergrundwaſſer, ſowie das noch beſonders aufgeleitete und eingeſickerte Oberflächenwaſſer durch unterirdiſche Stauung (Abſperrung der Sammeldrainſtränge) gehoben und durch Verticalröhren bis auf die Oberfläche desſelben Wieſengrundes gebracht und hier neuerdings zur Bewäſſerung benutzt wird. Nach Durchfeuchtung des Bodens wird durch Oeffnen der geſchloſſenen Sammeldrainſtränge eine raſche Entwäſſerung und gründliche Durchlüftung des Untergrundes herbeigeführt, wodurch die Oxydation der im Boden enthaltenen Nährſtoffe weſentlich gefördert wird.

In der Möglichkeit, den Boden beliebig oft durchfeuchten und bis zur Tiefe der Drains von der Luft durchſtreichen zu laſſen, liegt der Vorzug dieſes Syſtems.

Die Koſten der Wieſenbewäſſerung ſtellen ſich nach den angeführten Methoden pro Hectar wie folgt:

Ueberſtauung	30—90 fl.
Stauberieſelung	30—60 fl.
Natürlicher Hangbau	30—200 fl.
Natürlicher Rückenbau . . .	50—250 fl.
Kunſthangbau	240—600 fl.
Kunſtrückenbau	300—800 fl.
Peterſen'ſcher Wieſenbau . . .	240—480 fl.

Iſt im Vorſtehenden auch nur ein gedrängtes Bild der hydrotechniſchen Aufgaben der Gegenwart entworfen worden, ſo tritt doch ſchon der innige Zuſammenhang zwiſchen Flußregulirung, Schifffahrt, Meliorationsweſen, Wildbachverbauung und Ausnutzung der Waſſerkraft deutlich hervor.

Es bedarf keines Nachweises mehr, daß eine zielbewußte, technisch correcte Flußregulirung nicht nur der Landwirthschaft, sondern auch allen auf die Wasserbenützung abzielenden Unternehmungen zum größten Vortheile gereicht.

Es bedarf aber auch keines besonderen Beweises, daß sowohl der wirksame Schutz gegen Hochwasserschäden, wie auch die Möglichkeit einer intensiven Ausnützung des Wassers für Meliorationen, Transport und motorischen Betrieb hohe volkswirthschaftliche Bedeutung haben.

Die Bodenbeschaffenheit, die meteorologischen und culturellen Verhältnisse des Niederschlagsgebietes, das Gefälle u. s. w. verleihen jedem Fluß einen individuellen Charakter mit besonderen Eigenschaften.

Die gründliche Erforschung derselben ist ebenso nothwendig als die gewissenhafte Erhebung alles desjenigen, was zur Beseitigung etwaiger Mißstände und was zur rationellen Ausnützung des Wassers geschehen kann. Die hiebei gewonnenen Erhebungsresultate müssen die Grundlage der weiteren Behandlung jedes einzelnen Flusses bilden.

Nur bei einem solchen Vorgange wird es gelingen, die Flußregulirung mit den Anforderungen der Schifffahrt, Bodenmelioration und Ausnützung der Wasserkräfte in vollen Einklang zu bringen und die erforderlichen Bauten ökonomisch durchzuführen.

Eine derartige ersprießliche Thätigkeit der öffentlichen Factoren ist aber nur dann möglich, wenn alle in das Gebiet der Wasserwirthschaft fallenden Agenden als: Flußcorrectionen, Schiffbarmachung der Flüsse, Bau von Schifffahrtscanälen, Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken, Wildbachverbauung, Ausnützung der Wasserkraft u. s. w., in einem einzigen Ressort vereinigt, daselbst einheitlich behandelt und geleitet werden und wenn die Gliederung des mit den Agenden des gesammten Wasserbaudienstes betrauten Personals in den einzelnen — der obersten Stelle untergeordneten — Instanzen nicht lediglich nach den Grenzen der politischen Verwaltungsbezirke, sondern nach den Grenzen der Strom- und Flußgebiete erfolgt.

Literatur.

Handbuch der Ingenieurwiſſenſchaften, III. Band:

L. Franzius und **Ed. Sonne**: „Der Waſſerbau“. Leipzig 1882.

Franz Ritter v. Hochenburger: „Ueber Geſchiebsbewegung und Eintiefung fließender Gewäſſer“. Leipzig 1886.

W. Frauenholz: „Das Waſſer mit Bezug auf wirthſchaftliche Aufgaben der Gegenwart“. München 1881.

Arthur Oelwein: „Regulirung, Schiffbarmachung der Flußläufe und Anlage von Schifffahrtscanälen mit Rückſicht auf die Intereſſen der Landwirthſchaft“. Wien 1890.

Adolf Friedrich: Kulturtechniſcher Waſſerbau. Berlin 1897.

Ueberſichtstabelle

der Artikel (römiſche Ziffern) und Paragraphe (deutſche Ziffern) des Normaltextes, dann der entſprechenden Artikel und Paragraphe des Reichsgeſetzes und der ſiebzehn Landesgeſetze über das Waſſerrecht.

Normaltext.	Reichsgeſ.	Böhmen.	Bukowina.	Dalmatien.	Galizien.	Görz.	Iſtrien.	Kärnthen.	Krain.	Mähren.	Ober-Oeſterr.	Nieder-Oeſterr.	Salzburg.	Schleſien.	Steiermark.	Tirol.	Trieſt.	Vorarlberg.
I	—	103	I	I	I	I	I	I	79	I	I	I	I	I	I	I	I	I
II	—	102	III	II	II	II	II	II	80	II	II	II	II	II	III	II	II	II
III	—	104	IV	III	III	III	III	III	80	III	III	III	III	III	IV	III	III	III
1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	—	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	—	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	—	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	—	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	—	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	—	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	—	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	—	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	—	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	—	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	—	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	—	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	—	15,16	15	15	15	15	15	15	1	15	15	15	15	15	15, 16a	15	15	15
16	—	17	16	16	16	16	16	16	2	16	16	16	16	16	16b	16	16	16
17	—	18	17	17	17	17	17	17	3	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	—	19	18	18	18	18	18	18	4	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	—	20	18	19	19	19	19	19	5	19	19	19	19	19	18	19	19	19
20	—	21	19	20	20	20	20	20	6	20	20	20	20	20	19	20	20	20
21	—	22	20	21	21	21	21	21	7,8	21	21	21	21	21	19	21	21	21
22	—	23	21	22	22	22	22	22	9	22	22	22	22	22	20	22	22	22
23	—	24	22	23	23	23	23	23	10	23	23	24	23	23	21	23	23	23
24	—	25	21	24	24	24	24	24	11	24	24	23	24	24	20	24	24	24
25	—	26	23	25	25	25	25	25	12	25	25	25	25	25	22	25	25	25
26	—	27	24	26	26	26	26	26	13	26	26	26	26	26	23	26	26	26
27	15	28	25	27	27	27	27	27	—	27	27	27	27	27	24	27	27	27
28	—	29	26	28	28	28	28	28	14	28	28	28	28	28	25	28	28	28
29	—	30	II	29	29	29	29	29	15	29	29	29	29	29	II	29	29	29
30	—	31	II	30	30	30	30	30	16	30	30	30	30	30	II	30	30	30
31	—	32	27	31	31	31	31	31	17	31	31	—	31	31	26	31	31	31
32	—	33	28	32	32	32	32	32	18	32	32	31	32	32	27	32	32	32
33	—	34	29	33	33	33	33	33	19	33	33	32	33	33	28	33	33	33
34	—	35	30	34	34	34	34	34	20	34	34	33	34	34	29	34	34	34
35	—	36	31	35	35	35	35	35	—	35	35	—	35	35	30	35	35	35
36	16	37	32	36	36	36	36	36	—	36	36	34	36	36	31	36	36	36
37	17	38	33	37	37	37	37	37	—	37	37	35	37	37	32	37	37	37
38	—	39	34	38	38	38	38	38	21	38	38	36	38	38	33	38	38	38
39	19	40	35,36	39	39	39	39	39	—	39	39	37	39	39	34, 35	39	39	39
40	—	41	37	40	40	40	40	40	22	40	40	38	40	40	36	40	40	40
41	—	42	38	41	41	41	41	41	23	41	41	39	41	41	37	41	41	41
42	—	43	39	42	42	42	42	42	24	42	42	40	42	42	38	42	42	42
43	—	44	40	43	43	43	43	43	25	43	43	41	43	43	39	43	43	43
44	—	45	41	44	44	44	44	44	26	44	44	42	44	44	40	44	44	44
45	—	46	42	45	45	45	45	45	45,46	45	45	43	45	45	41	45	45	45
46	—	47	57	46	46	46	46	46	27	46	46	—	46	46	56	46	46	46
47	—	48	48	47	47	47	47	47	28	47	47	R. G. 19/2, 1873 Nr. 32	47	R. G. 19/2, 1873 Nr. 38	42	47	47	47

Normaltegt.	Reichsgeſetz.	Böhmen.	Bukowina.	Dalmatien.	Galizien.	Görz.	Istrien.	Kärnten.	Krain.	Mähren.	Ober-Oeſterr.	Nieder-Oeſterr.	Salzburg.	Schleſien.	Steiermark.	Tirol.	Triest.	Vorarlberg.
48	—	49	44	48	48	48	48	48	29	48	48	—	48	48	43	48	48	48
49	—	50	45	49	49	49	49	49	30	49	49	44	49	49	44	49	49	49
50	—	51	46	50	50	50	50	50	31	50	50	45	50	50	45	50	50	50
51	26	52	47	51	51	51	51	51	—	51	51	46, 47	51	51	46	51	51	51
52	20	53	48	52	52	52	52	52	—	52	52	48	52	52	47	52	52	52
53	21	54	49	53	53	53	53	53	—	53	53	49	53	53	48	55	53	53
54	—	55	50	54	54	54	54	54	32	54	54	50	54	54	49	54	54	54
55	—	56	51	55	55	55	55	55	33	55	55	51	55	55	50	55	55	55
56	22	57	52	56	56	56	56	56	—	56	56	52	56	56	51	56	56	56
57	—	58	54	57	57	57	57	57	34	57	57	53	57	57	53	57	57	57
58	—	59	54	58	58	58	58	58	35	58	58	54	58	58	53	58	58	58
59	—	60	55	59	59	59	59	59	36	59	59	54	59	59	54	59	59	59
60	—	61	53	60	60	60	60	60	37	60	60	56	60	60	52	60	60	60
61	23	62	56	61	61	61	61	61	—	61	61	57	61	61	55	61	61	61
62	—	63	58	62	62	62	62	62	38	62	62	58	62	62	57	62	62	62
63	—	64	59	63	63	63	63	63	39	63	63	59	63	63	58	63	63	63
64	—	65	60	64	64	64	64	64	40	64	64	60	64	64	59	64	64	64
65	—	66	61	65	65	65	65	65	41	65	65	61	65	65	60	65	65	65
66	—	67	62	66	66	66	66	66	42	66	66	62	66	66	61	66	66	66
67	—	68	63	67	67	67	67	67	43	67	67	—	67	67	62	67	67	67
68	—	69	64	68	68	68	68	68	44	68	68	63	68	68	63	68	68	68
69	—	70	65,67	69	69	69	69	69	47	69	69	64, 65	69	69	64, 66	69	69	69
70	—	71	65,68	70	70	70	70	70	48	70	70	64	70	70	64, 67	70	70	70
71	—	71	65	71	71	71	70	71	49	71	71	66	71	71	64	71	71	71
72	—	72	66	72	72	72	71	72	50	72	72	67	72	72	65	72	72	72
73	—	73	65	73	73	73	72	73	51	73	73	69	73	73	64	73	73	73
74	—	74	69	74	74	74	73	74	52	74	74	70	74	74	68	74	74	74
75	—	75	70	75	75	75	74	75	53	75	75	71	75	75	69	75	75	75
76	—	76	71	76	76	76	75	76	54	76	76	72	76	76	70	76	76	76
77	—	77	72	77	77	77	76	77	55	77	77	73	77	77	71	77	77	77
78	—	78	73	78	78	78	77	78	56	78	78	74	78	78	72	78	78	78
79	—	79	74	79	79	79	78	79	57	79	79	75	79	79	73	79	79	79
80	—	80	75	80	80	80	79	80	58	80	80	76	80	80	74	80	80	80
81	—	81	75	81	81	81	80	81	59	81	81	77	81	81	74	81	81	81
82	—	82	76	82	82	82	81	82	60	82	82	78	82	82	75	82	82	82
83	—	83	77	83	83	83	82	83	61	83	83	79	83	83	76	83	83	83
84	—	84	78	84	84	84	83	84	62	84	84	80	84	84	77	84	84	84
85	—	85	79	85	85	85	84	85	63	85	85	81	85	85	78	85	85	85
86	—	86	80	86	86	86	85	86	64	86	86	82	86	86	79	86	86	86
87	—	87	81	87	87	87	86	87	65	87	87	83	87	87	80	87	87	87
88	—	88,89	82	88	88	88	87	88	66	88	88	84	88	88	81	88	88	88
89	—	90	83,86	89	89	89	88	89	67	89	89	85	89	89	82, 85	89	89	89
90	—	91	84	90	90	90	89	90	68	90	90	86	90	90	83	90	90	90
91	—	92	85	91	91	91	90	91	69	91	91	87	91	91	84	91	91	91
92	—	93	86	92	92	92	91	92	70	92	92	88	92	92	85	92	92	92
93	—	94	87	93	93	93	92	93	71	93	93	89	93	93	86	93	93	93
94	—	95	88	94	94	94	93	94	72	94	94	90	94	94	87	94	94	94
95	—	96	89	95	95	95	94	95	73	95	95	91	95	95	88	95	95	95
96	—	97	90	96	96	96	95	96	74	96	96	92	96	96	89	96	96	96
97	—	98	91	97	97	97	96	97	75	97	97	93	97	97	90	97	97	97
98	—	99	92	98	98	98	97	98	76	98	98	94	98	98	91	98	98	98
99	—	100	93	99	99	99	98	99	77	99	99	95	99	99	92	99	99	99
100	—	101	93	100	100	100	99	100	78	100	100	96	100	100	93	100	100	100

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen dieses Werkes.)

A.

Abänderung von Stauwerken 299.
Abeisen 442.
Abfälle, Transport derselben 250.
Abfallsstoffe, deren Beseitigung 3, 200, 250.
Abflüsse 154.
Abgekürztes Verfahren 639.
Abgeordnetenhaus, legislative Behandlung des Wasserrechtsgesetzes 79.
Ablassen des Wassers 717.
Ablauf, natürlicher 207.
Ableitung der Gewässer 393.
— des Teichwassers 213.
Ableitungscanal 843.
Aborte 204.
Abschußtafeln 164.
Abstellung von Gebrechen der Anlagen 289.
Abstimmung bei Bildung von Wassergenossenschaften 710.
Abtragung von Wasserwerken 266.
Abtrennung von Wasserbenützungsrechten 324.
Abtretung des Grundes 349, 351, 469.
Abwehr der Gewässer 1, 393.
Abzugsgräben 246.
Ackerbauministerium, Competenz 101, 745.
Ackerfurchen 220.
Actenverzeichniß 666.
Actiones populares 25.
Adhäsionsverfahren 577.
Administrativer Wirkungskreis der Behörden 598.
Administratives Verfahren 657.
Advocaten 650.
Advocatengebühren 770.
Aeltere Gesetze, deren Aufhebung 92, 268.
— Rechte, deren Giltigkeit 98.
— Wasserbenützungsrechte 721.
Aenderung des natürlichen Wasserablaufes 207.
— von Anlagen 261.
— von Schutz- und Regulirungsbauten 397.
Aerar, Verpflichtung desselben zu Wasserbauten 483.
Aichpfähle 312.
Allgemeines Bestes 332, 383.
— bürgerliches Gesetzbuch 41.
Alluvio 456.
Alte Völker (Geschichte) 22.
Alveus derelictus 456.
Anlagen an und in fließenden Gewässern 411.
— consenslose 266.
— Erhaltung derselben 414.
— gemeinschaftlich benützte, deren Erhaltung 420.
— Herstellung und Erhaltung derselben 283.
— industrielle 249.
— in natürlichen Gerinnen 432.
— in schiffbaren Gewässern 615.
— Rechtsverhältnisse derselben 108.
— sachgemäße und wirthschaftliche Einrichtung derselben 730.
Anlage von Teichen 254.
Anlegung neuer Grundbücher 137.
Anmeldung der Berufung 742.
Anrainer, Beitragspflicht zu Staats- und Landes-Wasserbauten 480.
— Recht auf Abtretung des durch Regulirungen gewonnen Grundes 463.
Ansammelnde Wässer 148.
Anschlag in den Gemeinden 640.
Anschluß von Stauwerken 343.
Anschwemmungen 456.
Ansiedlungen, vereinzelte 385.
Ansprüche auf Wasser, deren Befriedigung 718.
Anspülung 456.

Aquäducte 344.
Aquae pluviae arcendae actio 23, 209.
Arbeitsfeld 472, 794.
Arbeitsprobe 662.
Art der Entschädigung 680.
— — Wasserbenützung 270.
Atmosphärische Niederschläge 148.
Atterse 129.
Aufeisen 234, 287.
Aufforderungsverfahren 637.
Aufgebotsverfahren 639.
Aufhebung der Erkenntnisse 749.
Auflassung 453.
— von Teichen 258.
Auflassungsrecht 508.
Aufsätze, bewegliche 318.
Aufschiebende Wirkung der Berufung 752.
Aufschwemmplätze 124.
Aufsicht 756.
— über Anlagen 284.
— über Wassergenossenschaften 532.
Aufsichtspersonale 563.
— Betretung der Ufer 180.
Aufstellung der Staumaße 310.
Auseinandersetzungsbehörden 588, 714.
Ausführung bewilligter Anlagen, Ueberwachung derselben 756.
— der Berufung 742.
Ausleitungen aus öffentlichen Gewässern 326.
Ausübung der Rechte 99, 284.
Auswurf aus Gräben 345, 475.
Autonome Organe, Competenz 612.
Autorisirte Privattechniker 57.
Avulsio 456.

B.

Bachordnungen 435.
Bachrecht 408.
Bachreinigung 435.
Bachwasser 15.
Badehäuser 249.
Baden 228.
Badische Wasserpolizeiordnung 434.
Bahnhöfe, Wasserversorgung 387.
Bannwasser 27.
Baubehörden 584.
— Organisation derselben 50.
Baubezirke 56.
Baudirectionen 50.
Baugesetze 96, 149, 251.
Bauingenieure 57.
Baukosten 487.
Baupraktikanten als Sachverständige 660.
Baurechnung, Adjustirung 426.
Bedarf des Bewilligungswerbers 272.
Bedarf der Gemeinden und Ortschaften 383.
— der Unternehmung 327, 720, 727.
Bedingungen der behördlichen Bewilligung 274.
Befangenheit der Gemeinde 618.
Befestigen der Schiffe 178.
Begehen der Ufer 179.
Behälter 411.
Behörden 581.
Behördencompetenz s. Competenz.
Behördliche Bewilligung zur Benützung der Gewässer 237.
— — zu Brückenbauten 247.
— — zum Brunnengraben 190, 198.
— — zu industriellen Anlagen 249.
— — zu Schutz- und Regulirungsbauten 396.
— — zu Vorarbeiten 623.
Behördliche Ueberwachung von Teichen 258.
Beistände, fachkundige 650.
Beitragspflicht der Anrainer zu Staats- und Landes-Wasserbauten 480, 486.
Benützung der Gewässer 2, 158.
— — behördliche Bewilligung 237.
— der Privatgewässer 184, 237.
— von Teichen 257.
Benützungsrechte 139.
Bepflanzung von Dämmen 256.
Bergbau 353.
Bergerecht der Schiffer 182.
Berggesetz 49.
Bergschadengesetzentwurf 194, 355.
Bergwerksbesitzer, Haftungspflicht für Beschädigungen 358.
Berufung 739.
— Anmeldung derselben 742.
— Form derselben 744.
— Wirkung derselben 752.
Berufungsfrist 675, 741.
Beschädigungen durch die Holztrift 363.
— von Wasseranlagen 564.
Beschaffenheit des Wassers 199.
— — — Aenderung derselben 241.
Beschränkungen des Gemeingebrauches 232.
— in der Benützung der Privatgewässer 185.
Beseitigung von Neuerungen 571.
— von Verunreinigungen 201.
Besitzklage 573.
Besitzstörungen durch Dienstleute 578.
Besitzstörungs-Streitigkeiten, Competenz 141, 603.
Besitz von Wasserrechten 140, 267.
Besondere Privatrechtstitel 121, 130.

Bestand der Rechte 99.
Bestimmungen über den Wassergebrauch 729.
Betheiligte 642.
Betreten der Grundstücke zu Vorarbeiten 623.
— der Ufer 345, 475.
Betriebsanlagen 202.
— gewerbliche 667.
Betriebsanlage, deren Verbindung mit dem Wasserbenützungsrechte 322, 325.
Betriebsstörungen, vorübergehende 723.
Bett 16, 105, 410.
— verlassenes 456.
Bevollmächtigte 650.
Bewässerung 3.
Bewässerungsanlagen 258, 854.
Bewegliche Aufsätze 318.
Beweisverfahren 658.
Bewilligungsurkunde 269, 673.
— für Schutz- und Regulirungsbauten 402.
Bezeichnung der Stauhöhe 312.
Bezirksbehörden, Zuständigkeit 614.
Bleichen 234.
Bodensee 128, 172.
Bohrungen 190.
Boshafte Beschädigungen 565.
Brücken 241, 247, 372.
Brunnen 8, 14, 142, 146, 150, 189, 246, 818.
— öffentliche 380, 383.
— Verhältniß zum Bergbaue 356.
Brunnenmeistergewerbe 197.
Buhnenwerke 400.
Bürgerliches Gesetzbuch 41.

C.

Canäle 11, 18, 149, 213, 250.
— aus öffentlichen Gewässern gespeiste 326.
— rechtliche Eigenschaft 124.
— Ueberbrückung 372.
— Umlegung 471.
— Unraths- 204.
Caution 703, 753.
Cementwässer 147.
Civilrechtsweg 755.
Cisternen 150, 386, 819.
Collaudirung 757.
— von Teichanlagen 257.
Commissionelle Verhandlung 649.
Commissionskosten 767.
Competenz im Allgemeinen 598.
— der autonomen Organe 612.
Competenz über Beitragspflicht der Anrainer zu Staats- und Landes-Wasserbauten 491.
— in Besitzstörungsstreitigkeiten 141, 603.
— zur Bewilligung von Brücken 247.
— bei Canalisirungen 250.
— Conflicte 611.
— in Enteignungsfällen 679.
— in Entschädigungsfällen 678.
— zur Entscheidung über Bestand und Umfang von Rechten 243, 600, 602.
— — über Einwendungen 698.
— — über die Ersatzpflicht bei künstlichen Gerinnen 424.
— — über die Kosten des Verfahrens 764.
— — — Oeffentlichkeit eines Gewässers 135.
— — über Vertretungskosten 746.
— zur Feststellung der Concurrenz für Schutzbauten 444.
— bezüglich des Fischereirechtes 368.
— bei Gemeindewasserleitungen 380.
— für Kostenbeiträge 678.
— über Kostenvertheilung bei Wassergenossenschaften 556.
— der Landesausschüsse 587.
— der Ministerien 745.
— betreffs Ordnung und Ausübung der Wasserrechte 608.
— bezüglich der Pflicht zur Erhaltung von Brücken 373.
— zur Regelung des Gemeingebrauches 231.
— bei sanitären Uebelständen 205.
— bei Setzung von Staumaßen 608.
— in Strafsachen 565.
— bei Streitigkeiten über den durch Regulirungsbauten gewonnenen Grund 464.
— — über die Stauhöhe 317.
— — über das verlassene Flußbett 466.
— bezüglich der Theilnahme am Wasser 737.
— zur Theilung der Wassermasse zwischen den Uferbesitzern 223.
— bei Tieferlegung und Beseitigung von Stauwerken 299.
— bei Triftschäden 367.
— bei Uferbeschädigungen 183.
— bei verjährten Uebertretungen 576.
— bei Verunreinigungen 200.
— der Verwaltungsbehörden 586, 598.
— des Verwaltungsgerichtshofes 754.
— bei Wassergefahr 478.
Competenzfrage, legislative 72.

Concession, siehe auch behördliche Bewilligung.
— zur Benützung der Gewässer 243, 270.
— zur Einleitung von Abfallwässern 201.
— zur Holztrift 362.
— zur Schiff- und Floßfahrt 165.
— für Ueberfuhren 175, 617.
Concessionsbedingungen 274.
Concessionsurkunde 672.
Concessionswesen, staatliches 38.
Concipienten 650.
Concurrenzbeiträge, Einhebung 560.
— zur Erhaltung künstlicher Gerinne 424.
— zu Regulirungen 449.
— Vorzugsrecht 540.
— zu Wasserschutzbauten 444.
Concurrenz-Bezirke 450.
— Gebiet 504.
— Kataster 554.
— mehrerer Unternehmungen 718.
— Verbände 448.
— Verhältniß bei verschiedenen Ansprüchen 723.
Confessorische Klage 573.
Consenslose Anlagen 266.
— Neuerungen 574.
Contradictorisches Verfahren 649.
Contraventionen 758.
Conventionalstrafen 569.
Conventionelle Flüsse 168.
Culturingenieure 57.
Culturumänderungen, landwirthschaftliche 218.
Cunette 17.
Curator für Unbekannte 676.

D.

Dachtraufe 148.
Dämme 255, 397, 409, 477.
Deiche 394, 433, 816.
Deichwesen 451, 712.
Dereliction 453.
Derogatorische Clausel 91.
Deutsches Civilgesetzbuch 75.
— Recht 26.
Diebstahl 568.
Donaucommission, europäische 169.
Donauschifffahrtsacte 169.
Drainage 4, 375, 395, 852.
— Enteignung für dieselbe 344.
Durchfahrt 234, 473.
Durchführungsverordnungen 102.
Durchlässe 371.
Durchstiche 124, 441.

E.

Edictalverfahren 639.
— für gewerbliche Betriebsanlagen 667.
Ehegatten 650.
Eid 654.
Eigenthum am Wasser 20, 110, 339.
Eigenthümer der Anlagen, Verpflichtung zur Erhaltung 416.
— der bedrohten Liegenschaften 440, 443.
Einbauten 249.
Eingehen der Vorrichtungen zur Wasserbenützung 282.
Eingeschlossene Gewässer 142, 149, 153.
Einhebung der Kosten des Verfahrens 772.
Einleitung von Abfallsstoffen 200.
— von Unrathscanälen 204.
Einrichtung der Anlagen, sachgemäße 730.
— der Gewässer für die Trift 167.
Einrichtungen im Interesse der Fischerei 288.
Einsicht in das Gesuch 641.
Eintheilung der Gewässer 5.
— — nach deren rechtlicher Eigenschaft 109.
Einwendungen 644.
— der Fischereiberechtigten gegen die Wasserbenützung 390.
— gegen das Brunnengraben 191.
— privatrechtliche 697.
Einwirkung auf fremde Rechte 239.
Eis 442, 475, 808.
— Entfernung desselben von Werkcanälen 287.
Eisenbahnbauten, Anwendung des Wasserrechtsgesetzes 95.
Eisenbahn-Concessionsgesetz 93.
Eisenbahn-Expropriationsgesetz 335, 348, 467.
Eisenbahnen, Wasserschäden durch solche 291.
— Wasserversorgung 387.
Eisgewinnung 228, 235, 254.
Eisschießen 234.
Eisstöße 479.
Emphyteutische Mühlen 718.
Enteignung 331.
— durch Abänderung von Stauwerken 300.
— für Ableitung von Gebirgswässern 472, 696.
— Ausnahme für Hofräume und Hausgärten 347.
— für Drainagen 344.
— Entschädigung 348.
— für Fischsteg 346.

Enteignung, Frist zur Betretung des Rechtsweges 690.
— Gegenstand 334, 340, 384.
— Gesuche wegen Geltendmachung derselben 352.
— grundbücherliche Durchführung 694.
— von Privatgewässern 339.
— bei Schiffbarmachung von Gewässern 161.
— für Triftcanäle 362.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges 352.
— Verfahren 677.
— Vollzug des Erkenntnisses 693.
— für Wasserbauten im öffentlichen Interesse 467.
— von Wasserbenützungsrechten 384, 469.
— von Wasserkräften 350.
— des Wasserüberschusses 328.
— für Wasserversorgungsanlagen 382.
Enteignungsgesetze, verfassungsmäßiger Vorgang bei deren Erlassung 80.
Entschädigung 678.
— der Anrainer bei Regulirungsarbeiten 472.
— Art derselben 680.
— für Aufhebung der Durchfahrt 234.
— für Beeinträchtigungen der Fischerei 390.
— in Enteignungsfällen 348, 350.
— Erlag des Betrages 692.
— nach den Fischereigesetzen 688.
— für das Flußbett 340.
— instanzmäßige Feststellung 685.
— für Leinpfade 181.
— wegen mangelhafter Herstellung der Anlagen 291.
— Klage 573.
— für Materialien 471, 477.
— für Mitbenützung der Anlage 349, 375.
— für Nebenrechte 346.
— anläßlich der Schiffbarmachung 162.
— bei vom Staate vorgenommenen Regulirungen 405.
— für Stillstand von Werken 164, 470.
— für Störung der Wasserbenützung 350.
— in Straffällen 571, 577.
— für streitige Rechte 683.
— bei Tieferlegung von Stauwerken 299, 301.
— Uebereinkommen bezüglich derselben 685.
— für Uferbenützung 182.
— wegen Verweigerung von Reconstructionen 265.
— bei Wassergefahr 478.
— bei Wassernoth 378.
— beim Widerruf von Wasserrechten 279.
Entschädigung für zeitliche Benützung 681.
Entscheidungsgründe 674.
Entwässerung 2, 394, 395.
— Anlagen 395, 849.
Entwurf vom Jahre 1850 60.
— — — 1862 64.
— — — 1865 67.
Entziehung der Concession 280.
Erforderniß der behördlichen Bewilligung 237.
— — — für Schutz- und Regulirungsbauten 396.
Ergänzung der Verhandlung 749.
Erhaltung bewilligter Anlagen 284.
— der künstlichen Gerinne 412.
— von Teichen 257.
Erkenntniß 671.
Erlag des Entschädigungsbetrages 692.
Erlaubter Wasserstand 302.
Erlöschung der Bewilligung 281, 293.
Ermittlung der Entschädigung 681.
Ersatzpflicht bei Beschädigungen 577.
Erschrotene Grubenwässer 356.
Ersitzung von Gewässern 132.
— von Rechten, welche den Gemeingebrauch ausschließen 230.
— von Wasserbenützungsrechten 266.
Erweiterung von Wassergenossenschaften 711.
Erworbene Rechte 143.
Excremente, Einleitung in die Gewässer 204.
Expropriation s. Enteignung.

F.

Fabriksabfälle 200.
Fabriken, Benützung der Gewässer 249.
Fäcalien 3, 204.
Feldfrevel 564.
Feldschutzpersonale 564.
Feststellung der Entschädigung 680.
Feuerlöschen, Wasserbedarf 383.
Feuersgefahr 377.
Fideicommisse 323, 351.
Fischerei 367.
— Beeinträchtigung durch Verunreinigungen 203.
— — durch Wasseranlagen 287.
Fischereiberechtigte, Recht zum Betreten der Ufer 179.
— — zur Verfügung über die Fische 288.
— Zuziehung zur Verhandlung 642.
Fischerei, Einrichtungen in deren Interesse 288.
Fischereigesetze 368.

Fischereigesetze, Entschädigungsfälle 688.
Fischereipächter, Legitimation zum Einschreiten 203.
Fischereirecht 131.
Fischerei, Rücksicht auf dieselbe bei Regulirungen 403.
— Zwangsrechte gegenüber derselben 389.
Fischlöcher 287.
Fischrechen 249, 288, 393.
Fischstege 287, 346, 393.
Fixpunkt 304, 309.
Flachsröften 202, 234.
Flechtzäune 400.
Fließende Gewässer 128.
Flößen 366, 827.
Flößerpfad 182.
Floßbare Gewässer 122.
Floßbarmachung der Gewässer 160.
Floßfahrt 160.
Floßfahrtsordnungen 168.
Fluder 271.
Flußbett, verlassenes 456.
Flußcorrectionen 433, 441.
Flußregulirungen 447.
Flußwasser 15.
Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues 485, 790.
Form der Staumaße 304.
Forstgesetz 49, 166, 361.
Französische Wasserrechtsgesetzgebung 41.
Freiheitsstrafen 570.
Fremde Interessen 209, 243.
Fremde Rechte 188, 209, 239, 242, 399, 403.
Friedensbewahrung 113.
Frist zur Ausführung der Anlage 281.
— zur Benützung des Wassers durch den Expropriaten 341.
— zur Berufung 742.
— für den Rechtsweg gegen Entschädigungs-Erkenntnisse 690.
Furchenziehen 218.
Furt 234, 348.

G.

Gebirgswässer, unschädliche Ableitung 89, 448, 794.
— — Zwangsrechte 472.
Gebrauchen des Wassers 185.
Gebrauchszeiten 273, 727.
Gebrechen von Anlagen, Abstellung 289.
Gebührenfreiheit 766.
Gefälle 17, 806, 832.
Geldstrafen 572, 579.
Gemeinde, Befangenheit derselben 618.
— Besorgung des Wasserschutzes 435.
Gemeinde, Brunnen 379.
— Competenz zur Beseitigung sanitärer Uebelstände 95, 205.
— Gesetz, Verhältniß zum Wasserrechtsgesetz 95.
— als Mitglied einer Wassergenossenschaft 558.
— Verpflichtung bei Wassergefahr 477.
— Vorstehung, Berufungsrecht 741.
— — Delegirung zu Amtshandlungen nach dem Wasserrechtsgesetze 664.
— Wasserbedarf 383.
— Wasserbezugsrecht 273.
— Wasserversorgung 378.
Gemeingebrauch öffentlicher Gewässer 227, 274.
— von Privatgewässern 236.
Gemeinschaftlich benützte Anlagen, Erhaltungspflicht 420.
Generalproject 796.
Genossenschaften s. Wassergenossenschaften.
Genossenschaftsgebiet 504, 553.
Gerichte, Competenz derselben 599.
Gerinne, künstliche, Erhaltung 412.
Geschlossene Gewässer 8, 142, 186.
Gesetzliche Vermuthung für die Oeffentlichkeit eines Gewässers 130.
Gesuche und deren Erfordernisse 624.
— Mittheilung derselben an die Betheiligten 647.
Gesundheitsschädliche Verunreinigungen 199.
Gewerbliche Betriebsanlagen 202, 262, 667.
— — Erlöschung 282.
Gewerblicher Betrieb von Ueberfuhren 174.
Gewerbeordnung 93.
Gewinnung von Pflanzen u. s. w. 217.
Gewohnheiten 99.
Gießbäche 10.
Gletscherels 235.
Goldwäscherei 234.
Gräben 11.
— zur Aenderung des Wasserablaufes 212.
— Ueberbrückung 372.
Grenzbäche 157.
Grenze zwischen Bett und Ufer 105.
— — Meer und Binnengewässer 97.
Grenzgewässer (Ueberfuhren) 175.
Grenzflüsse 484.
Grubenwässer 145, 356.
Gründe der Entscheidung 674.
Grundabtretung 349.
Grundbuch 132.
— Abtrennung von Grundstücken 694.

Grundbuch, Anlegung 137.
— Auszüge 629.
— Durchführung des Enteignungserkenntnisses 694.
— Eintragung von Wasserbenützungsrechten 325.
Grund durch Regulirungsbauten gewonnen 454, 460.
Grundeigenthümer, demselben gehörige Wässer 141.
— Mitbenützungsrechte derselben 374.
Grundlast, genossenschaftliche 535.
Grundstücke, Begründung von Servituten an solchen 341.
— herrenlose 453.
— überschwemmte 457.
— Verhältniß bezüglich des Wasserablaufes 207.
Grundwasser 7, 144, 190, 805.
Grundwasserstand für landwirthschaftliche Gründe 850.

H.

Haftungspflicht für genossenschaftliche Leistungen 534.
Haimstock 309, 313.
Hanfrösten 202, 234.
Hausbrunnen 197.
Hausgärten 347, 468.
Haverei 183.
Heimfallsrecht 278.
Heilquellen 3, 147, 194, 197, 360.
Hemmung des Wasserlaufes 242.
Herkommen 99.
Herrenhaus, Berathung des Gesetzentwurfes 82.
Herrenlose Grundstücke 453.
Herstellung und Erhaltung bewilligter Anlagen 283.
Hilfeleistung bei Wassergefahr 477.
Himmelteiche 150.
Hochwässer, Vorkehrungen 479.
Höchster Wasserstand, erlaubter 314.
Höhe des Wasserstandes, Aenderung 241.
Hofräume 347, 468.
Hoheitsrecht des Staates 113.
Holztrift 166, 360, 827.
Hufschlag 180, 240.
Hydranten 377, 380.
Hydraulische Widder 246, 386.
Hydrographisches Centralbureau 55, 804.

J.

Jauche 149, 205.
Immissionen 698.
Incompetenzeinwendung 747.
Industrielle Anlagen 249.
Inseln 456.
Instandhaltung der Wasseranlagen 412.
— des Wasserlaufes in schiffbaren Gewässern 434.
Instructionen 102.
Interessen, fremde 209.
Inundationsgebiet 399, 555.
Italien, Geschichte 26.
— spätere Wasserrechtsgesetzgebung 39, 41.
Judicieller Wirkungskreis der Behörden 598.

K.

Kammerschleusen 828.
Kaufverträge 131.
Kettenschifffahrt 171, 831.
Klagen, civilrechtliche 573.
Kochen 228, 376.
Kosten der Abänderung schädlicher Stauwerke 299.
— der Bildung von Wassergenossenschaften 708.
— Einhebung 772.
— der Einrichtungen im Interesse der Fischerei 288.
— der Erhaltung der Anlagen 329.
— in Fischereiangelegenheiten 688.
— der Mitbenützung von Anlagen 375.
— der Räumung künstlicher Gerinne 419.
— der sachgemäßen Einrichtung der Anlagen 732.
— der Staumaßsetzung 320.
— für Stempel und Gebühren 765.
— des Strafverfahrens 580.
— der Ueberbrückungen 373.
— des Verfahrens 762.
— Vertheilung bei Wassergenossenschaften 530.
— der Vertretung 769.
— der Wasserschutzbauten 444.
Kreisämter 50.
Kreisingenieure 51.
Kreislauf des Wassers 801.
Kroatisches Wasserrechtsgesetz 108.
Künstliche Gerinne, deren Erhaltung und Räumung 412.
— Wasserleitungen 150.
Kundmachung des Erkenntnisses 676.
— des Unternehmens 640.

L.

Lachen 126.
Lagerbuch 524.
Lagerplätze 178.
Lagerung von Materialien 475.

Laichschonstätten 180, 233.
Landesausschüsse 587.
Landesbaudienst 57.
Landesbehörden, Zuständigkeit 614.
Landescommission (Gebirgswassergesetz) 448, 799.
Landesculturbehörden (Preußen) 588.
Landesflüsse 483.
Landesgesetze für specielle Flußregulirungen 447.
— über das Wasserrecht 87.
Landesordnungen 35.
Landrechte (Geschichte) 34.
Landungsbrücken 249.
Landungsplätze 178.
Landwirthschaftlicher Congreß vom Jahre 1849 59.
Landwirthschaftliche Wasserbenützung 849.
Lauf des Wassers, Aenderung 241.
Leegen 419, 496, 498.
Legislative Competenzfrage 72.
Legitimation der Parteien 634, 649.
Leinpfad 108, 180.
Leitung des Wassers 17.
Leitungen, aus öffentlichen Gewässern gespeiste 326.
Leitwerke 400.
Liegenschaften, Verbindung mit dem Wasserbenützungsrechte 322.
Localbesichtigung 632.
Localcommissionen (Gebirgswassergesetz) 799.
Localordnungen 102.

M.

Mahlprobe 662.
Mailändische Wasserrechtsgesetzgebung 26.
Maß der Wasserbenützung 270, 273.
Maßstab 627.
Materialien, Lagerung 345, 475.
— Ueberlassung 471, 472, 477.
Meer 13, 15, 96.
Meliorationsdarlehen 537.
Meliorationsfond 486, 790.
Meliorationsgesetz 89, 485, 790.
Meliorationswerth 553.
Messungen 623.
Meteorische Gewässer 6, 13.
Mineralquellen 147.
Ministerialcommission 67.
Ministerium des Innern, Competenz desselben 670, 745.
Mitbenützungsrechte der Grundeigenthümer 374.
Mitbenützung der Wasseranlagen 329.
Mittlerer Wasserstand 16, 105, 206, 272, 457.
Modulus 270.
Moore 9, 853.
Mühlen 252.
Mühlenordnungen, ältere 37.
— vom Jahre 1814, 43.
Mühlenregale 36.
Mühlgräben 151.
Müller, Verpflichtungen bezüglich des Wasserablassens 286.
Mündlichkeit des Verfahrens 663.

N.

Nachbargemeinden, Verpflichtungen bei Wassergefahr 477.
Nachbarrecht am Privatwasser 209.
Nachträgliche Genehmigung 268.
Nachtragserhebungen 750.
Napoleonische Wasserrechtsgesetzgebung 39.
Natürlicher Wasserablauf 207.
Nebenflüsse 125.
Neuerungen, Beseitigung 571.
Neuzeit, Geschichte des Wasserrechtes 33.
Niederschlagsgebiet 805.
Niederschlagsmenge 802.
Niederschlagswässer in verbauten Orten 212.
Niederster Wasserstand, erlaubter 314.
Nivellirungen 623.
Normalmaßstab 627.
Normalprofil 412.
Normalzeichen 312.
Notare 650, 770.

O.

Oberes Grundstück 207.
Obermüller, Rechte und Pflichten 286.
Oberster Gerichtshof, Entscheidung von Competenzconflicten 612.
Oeffentliche Gewässer 109, 123, 128.
— — Gemeingebrauch 227.
Oeffentliches Gut 109.
Oeffentliches Interesse 332, 466, 672, 743.
Oeffentlichkeit eines Gewässers, Competenz zur Entscheidung 135.
Opus agri colendi causa 218.
Ordnungsstrafen 569.
Organisation der Baubehörden 50.
— der Wasserverwaltung 581.
Organisatorische Verordnungen 101.
Ortsbesichtigung 757.
Ortschaften als Mitglieder von Wassergenossenschaften 558.

Ortschaften, Wasserbedarf 383.
— Wasserbezugsrecht 273.
— Wasserversorgung 378.
Ortspolizeibehörden 760.

P.

Pachtverhältniß 322.
Pariser Tractat 169.
Parteien 649.
Parteirollen im Civilproceß über Einwendungen 702.
Particularien 767.
Pegel 313, 806.
Perimeter 794.
Personelle Wasserbenützungsrechte 322.
Pfandgläubiger 643.
Pferdekraft 421.
Pflanzen s. Wasserpflanzen.
Pflanzengewinnung 227.
Pflichten des Ober- und Untermüllers 286.
Pläne 626.
Pönalien 569.
Pönfälle 753.
Polizeilicher Wirkungskreis der Behörden 598.
Polizeiverordnungen 102.
Possessorische Rechtsmittel 755.
Pottschacher Schöpfwerk 145, 196.
Präclusion der Einwendungen 644.
Präjudicialfragen 138, 607.
Prioritätsrechte 726.
Privatbäche 114, 156.
Privateigenthum am Wasser 142.
Privatflüsse (Preußen) 117.
Privatgewässer 109.
— Benützung 184.
— Concession zur Benützung 244.
— Enteignung 339.
— Gemeingebrauch 236.
— natürlicher Ablauf 209.
— Rechte der Uferbesitzer 222.
— Schiffbarmachung 160.
Privatrechte 98.
— Verletzung derselben 753.
Privatrechtliche Einwendungen 644, 697.
Privatrechtstitel 121, 130.
Privattechniker 57.
Privatüberfuhren 174.
Privilegien 131, 698.
Proben 662.
Profile 626.
Provisorialverfügungen 665, 739.
Provisorische Benützung von Wasserleitungen 378.
Provisorisches Staumaß 318.
Provocation 706.
Protocoll 665.
Prüfung des Unternehmens 631.
Publicität 639.
— der Staumaße 316.
Pumpen 190.
Pumpwerke 246.

Q.

Quellen 7, 142, 144, 186, 210, 804.
— der Beurtheilung 109.
Quellwasser 14.

R.

Räumung 400, 410, 412, 435.
— der künstlichen Gerinne 286, 412.
Räumungspflicht 275.
Realeigenschaft der Wasserbenützungsrechte 322.
Recht der Durchfahrt 234.
— der Wasserleitung, Umfang 345.
— der Einleitung von Abfallwässern 201.
Rechte, Aufrechthaltung der erworbenen 98.
— welche den Gemeingebrauch ausschließen 229.
Rechtlich bestehender Wasserablauf 214.
Rechtliche Eigenschaft der Gewässer 68, 103.
Rechtmäßige Ansprüche 719, 734.
Rechtsgiltige Verpflichtung zur Räumung 418.
— — zu Schutzmaßregeln 439, 441.
Rechtskraft des Entschädigungserkenntnisses 695.
Rechtsweg, Betretung desselben 610, 753.
— für Einwendungen 644.
— gegen Enteignungserkenntnisse 352.
— — Entschädigungserkenntnisse 687.
— für privatrechtliche Einwendungen 697.
Reconstructionen 264.
Recurs 741.
— Belehrung 675, 741.
— Frist 742.
Redactionsgeschichte der Wasserrechtsgesetze 58.
Regalität 27.
Regelung der Theilnahme am Wasser 715.
Regenmenge 6, 803.
Regenwasser 148, 209, 211, 251.
Regierungsvorlage des Wasserrechtsgesetzes 79.
Regulativverordnungen 101.
Regulirung der Gewässer 2, 394, 810.

Regulirungsbauten, behördliche Bewilligung 396, 400, 432.
— durch dieselben gewonnener Grund 454, 460.
Reichsgericht 611.
Reichsgesetz über das Wasserrecht 84.
Reichs- und Landesflüsse 483.
Reisekosten der Beamten und Sachverständigen 767.
Reparaturen 263.
Reverse 276.
Röhren 149.
Römisches Recht 23.
Rösten von Flachs und Hanf 202.
Rohrgewinnung 230.
Rückstau 205.
Rückstauungen, schädliche, in Folge von Stauwerken 296.
Rücktritt des Exproprianten 692.

S.

Sachverständige 584, 631, 659.
— im Enteignungsverfahren 678.
— Gebühren 767.
Salzquellen 147.
Sandgewinnung 227, 234.
Sanitäre Uebelstände 95, 201, 204.
Schadenersatz 679.
Schädlicher Rückstau 205.
Schädliche Stauwerke 293.
Schätzwerth 349.
Schaucommissionen 761.
Schaufelschlagsrecht 476.
Schiedsgerichte 582.
Schiffbare Gewässer 122.
— — Competenz der Landesbehörden 615.
Schiffbarmachung von Gewässern 160.
Schifffahrt 160, 264, 827.
Schifffahrtscanäle 124, 130, 165, 827.
— Concession 165.
— Ordnungen 48, 165, 168, 172.
— — für die Donau 170.
Schiffmühlen 253.
Schilfgewinnung 230.
Schlamm 475.
— Ablagerung 345.
Schlammgewinnung 227.
Schlesien, Wasserpolizeigesetz 409.
Schleusen 245, 256, 321, 828.
Schleusenwehr 837.
Schlittschuhlaufen 234.
Schöpfwerke 190, 246.
Schottergewinnung 227.
Schotter, Waschen desselben 202.
Schützen 245.
Schutz der Wasserrechte 573.
Schutzbauten, behördliche Bewilligung 396.
— der Uferbesitzer 406.
Schutzmaßregeln 440, 443.
— vorübergehende 399.
Schutzpersonale 563.
Schutzrayon 359.
— für Heilquellen 194, 198.
— für Wasserleitungen 190.
Schwemmen 228.
— Unterschied vom Flößen 366.
Seen 9, 127, 129, 150.
Seerecht 97.
Seihwasser 7.
Seilschifffahrt 831.
Seitenarme 125.
Senkgruben 96.
— Einleitung in Gewässer 204.
Servitut der Traufe 149.
Servituten, Bestellung für vorübergehende Benützung 344.
— — für Wasserbauten im öffentlichen Interesse 470.
— für Drainagen 344.
— privatrechtliche Begründung 338.
— für Wasserleitungen 342.
Servitutsweise Benützung von Grundstücken 341.
Setzung der Staumaße 310.
Sicherheitsvorkehrungen bei Wasserleitungen 372.
Sicherstellung der rechtmäßigen Ansprüche 719.
Sinkstoffe 808.
Sonderrechte, den Gemeingebrauch ausschließende 228.
Spanien (Geschichte) 26.
Specialcommissäre 450, 588.
Specialcommissionen 589, 597.
Specialgesetze, Fortbestand derselben 92.
Specialnormen über Schiff- und Floßfahrt 167.
Staatsbaudienst, Grundzüge für die Organisation 52.
Staatsbauten 248, 404.
Staatsgut 110.
Staatshoheitsrecht 113.
Staatstechniker, Verwendung als Sachverständige 660.
Statistik der Wasserrechte 787.
Stauanlagen 18, 206.
— behördliche Bewilligung 237, 251.
— Mitbenützung 329.
Stauhöhe 839.
Staumaße 302.
— Competenz 608.

Staumaße, Vorgang bei deren Setzung 319.
Stauprobe 276, 662.
Stauwerke, Anschluß derselben 343.
— schädliche 293.
Stege 247, 372.
Steine, Verbot des Einwerfens 202.
Stempel und Gebühren 766.
Sterzinger Moos 590.
Steuercataster 132.
Stillstand von Werken 164, 167, 469, 476.
Stimmenmehrheit, Berechnung 711.
Störung des natürlichen Wasserablaufes 207.
— fremder Rechte 240.
— der Wasserbenützung, Entschädigung 350.
Strafbare Handlungen 561.
Strafen 561.
Straferkenntnisse, Competenz in Berufungsfällen 746.
Strafgesetz 565, 568.
Strafrecht der Wassergenossenschaften 529.
Strafregister 580.
Strafverfahren 580.
Strandrecht 182.
Straßenbrücken 247.
Straßengräben 154.
Streitige Rechte, Entschädigung für solche 683.
Ströme 122.
Stromaufseher 760.
Strompolizeiordnungen 35, 172.
Sümpfe 9, 14, 147, 850.

T.

Tagwasser 6.
Taidinge 28.
Technische Departements 55.
— Gutachten 661.
Teiche 186, 253.
— aus öffentlichem Gewässer gespeiste 326.
— Räumung 415.
— Rechtliche Eigenschaft 130, 150, 153.
— Regelung der Rechtsverhältnisse 736.
— Rückstau durch dieselben 206, 299.
— Uferschutz 407.
— Verwendung zur Wasserversorgung 380.
Teichordnungen 254.
— ältere 93.
Tellurisches Wasser 5.
Termin zur commissionellen Verhandlung 641.
Thatbestand, Feststellung desselben 651.
Theilnahme am Wasser, deren Regelung 715.
Theilschuldverschreibungen 541, 793.
Tieferlegung von Stauwerken 297.
Tonage 171.
Tractatus de juribus incorporalibus 38.
Tränken 228, 376.
Traufe 11, 148.
Treppelweg 180.
Triebkraft 4.
Triebwerke, Abänderung für Schifffahrtszwecke 163.
— behördliche Bewilligung 237, 251.
Trift 3, 123, 166.
Triftbauten 167, 362.
Triftbewilligung 167.
Triftcaution 363.
Triftordnungen 362.
Triftschäden 362, 363.
Trinken 228, 376.
Trinkwasserquellen, Schutz gegen den Bergbau 356.
Trockenlegung der Werkcanäle 288, 393.
Turbinen 846.

U.

Uebelstände, sanitäre 95, 201, 204.
Ueberbrückungen 372.
Uebereinkommen betreffs der Entschädigung 685.
Ueberfuhren 173.
— Competenz 672.
Uebergang von Wasserbenützungsrechten 322.
Ueberschuß an Wasser 327.
Ueberschwemmte Grundstücke 457.
Ueberschwemmungen 105, 206, 252, 399.
— in Folge von Stauwerken 298.
— Vorkehrungen anläßlich derselben 478.
Uebertragung der Rechte an Privatgewässern 186.
Uebertretungen 291, 561, 566.
Ueberwachung der Ausführung der Anlagen 757.
— der Teiche 258.
Ufer 17, 107, 406.
— Betreten desselben 345, 475.
— — zur Ausübung des Gemeingebrauches 233.
— — durch Fischereiberechtigte 179.
Uferbauten 249, 398.
Uferbesitzer, Rechte derselben an Privatgewässern 222.
— Recht des Widerspruches gegen Regulirungsbauten 402.

Uferbesitzer, Vereinigung derselben zur gemeinschaftlichen Wasserbenützung 224.
— Verpflichtungen derselben 177.
— — zum Betreten der Grundstücke 290.
— — zu Schutzbauten 407.
— — bei Wasserbauten 474.
— Wasserschutzbauten derselben 406.
Ufereinschnitte 259.
Uferlinie 16, 105.
Uferschutz 2, 394, 398, 432.
— an schiff- und floßbaren Gewässern 481.
Uferschutzbauten 809.
Uferversicherung 397.
— bei künstlichen Gerinnen 412.
Umfang des Erkenntnisses 672.
Umgestaltung der Anlagen, sachgemäße 731.
Umlegung von Wasserleitungen 471.
Unentbehrlichkeit des Wassers 187.
Ungarisches Wasserrechtsgesetz 108.
Unschädliche Ableitung der Gebirgswässer 448, 794.
Unschädlicher Gebrauch 228.
Unterirdisches Wasser 6, 146.
Untersagung der Wasserbenützung 280.
Untersagungsrechte 188, 205.
Untersuchung 572.
Unrathscanäle 204, 250.
Urkunde über behördliche Bewilligung 270.
Urkundensammlung 766, 777, 784.

V.

Veränderungen des natürlichen Wasserablaufes 207.
Verbaute Gründe 212.
Verbrauchen der Gewässer 185, 223.
Verdunstung 803.
Vereinzelte Ansiedlungen 385.
Verfahren 581, 621.
— Anwendung des neuen Wasserrechtsgesetzes auf dasselbe 100.
— bei Bildung von Wassergenossenschaften 704.
— bei der Staumaßsetzung 316.
Vergleich 602, 656, 765.
— über die Stauhöhe 317.
Vergleichsversuch 654.
Verhandlung 648.
Verhandlungsprotokoll 665.
Verjährung 282, 571, 576, 579.
Verlandungen 460.
Verleihbriefe, landesfürstliche 131.
Verleihungsurkunde 272.
Verletzungen von Wasseranlagen 564.
Vermuthung der Oeffentlichkeit eines Gewässers 130.
Verordnungen 101.
Verordnung über Staumaße 304.
— — Teiche 254.
— — Wasserbücher 775.
Verpflichtung zur Erhaltung und Räumung künstlicher Gerinne 412.
— zur Staumaßsetzung 310, 314.
Verpflichtungen der Uferbesitzer 177.
— — bei Wasserbauten 474.
Verschwendung des Wassers 286.
Versumpfungen 206, 252.
— in Folge von Stauwerken 296.
Verträge, Bestätigung derselben 655.
Vertretungskosten 769.
Verunreinigungen 199, 634.
— von Fischwässern 203, 288, 393.
Verwaltungsbehörden, Competenz 598.
— Zuständigkeit 614.
Verwaltungsgerichte 585.
Verwaltungsgerichtshof 352, 754.
Verweisung auf den Rechtsweg 697.
Versickerung 803.
Verzugszinsen 560.
Viehtränken 233.
Volkswirthschaftliche Wichtigkeit 724.
Vollstreckung der Enteignungserkenntnisse 693.
Vollzug der Entscheidungen 752.
Vollzugsclausel 101.
Vorarbeiten 622.
— des Enteignenden 346.
Vorfluth 207.
Vorgang bei der Staumaßsetzung 319.
Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern 794.
Vorladung der Betheiligten 642.
— — bei Bildung von Wassergenossenschaften 708.
Vorland 397.
Vorübergehende Einschränkungen 722.
— Schutzmaßregeln 399.
— Verwendung fremden Grundes 344.
Vorverfahren 630.

W.

Waalen 499.
Wachpersonale 522, 563.
Waschen 228, 376.
Wasserablauf, natürlicher 207.
Wasserabwehr 1, 393.
Wasseranlagen 104.
— Instandhaltung derselben 412.
Wasseraufsicht 756.

Wasserbaunormale vom Jahre 1830 45.
Wasserbauten, im öffentlichen Interesse unternommene 466.
— Verpflichtung des Staates zu solchen 483.
Wasserbedarf 263, 720.
— Aufnahme in die Bewilligungsurkunde 272.
— Feststellung desselben 727.
— der Ortschaften und Gemeinden 273, 383, 820.
Wasserbenützung 2.
— Aenderung derselben 261.
— Bewilligungsurkunde 270.
Wasserbenützungsrechte 139.
— Schutz derselben 573.
Wasserberechtigte 188.
Wasserbett 15.
Wasserbücher 773, 780.
— Einsichtnahme in dieselben 778.
— Eintragung in dieselben 782.
Wassererhaltung (Bergbau) 356.
Wasserentziehung 568.
Wasserfrevel 566.
Wasserfurchen 221.
Wassergefahr 477.
Wassergenossenschaften 493.
— Abschluß von Rechtsgeschäften 515.
— Abstimmung 509.
— — bei deren Bildung 708.
— ältere 496.
— Anerkennung durch die Behörde 516, 520.
— Anzeige über die Mitglieder 516.
— Arten derselben 501.
— auf Grund besonderer Landesgesetze 498.
— Auflösung 548.
— Ausgabe von Theilschuldverschreibungen 541.
— Ausschuß und Vorstand 513, 518, 521.
— Austrittsrecht 544.
— Beaufsichtigung 532.
— Bedienstete 520.
— Beeidigung der Organe 521.
— behördliche Bestätigung der Statuten 532.
— Beitrittspflicht des Aerars 505.
— Berechnung der Stimmenmehrheit 509, 711.
— Besorgung der Geschäfte 521.
— Bildung derselben 500.
— Cassagebahrung 522.
— Cataster 523.
— Competenz der Generalversammlung, des Ausschusses u. des Vorstandes 521.
Wassergenossenschaften, Concurrenzcataster 554.
— Concurrenzgebiet 504.
— Controlle der Verwaltung 522.
— Einhebung der Beiträge 558, 559.
— Eintrittsrecht 542.
— Erforderniß eines Planes 707.
— für Erhaltung gemeinsamer Werkanlagen 427.
— Erweiterung derselben 711.
— Gebots- und Verbotsrecht 529.
— Geldstrafen 530.
— Gemeinden als Mitglieder 558.
— Generalversammlung 517.
— Geschäftsführer 513, 518.
— Geschäftsordnung 528.
— Haftung für Darlehen 538.
— Haftungspflicht für genossenschaftliche Leistungen 534.
— Juristische Persönlichkeit derselben 516.
— Kostenvertheilung 550.
— Lagerbuch 524.
— öffentlich-rechtliche Eigenschaft derselben 514.
— Organisation 511.
— Organisirung durch Landesgesetze 450.
— Realeigenschaft derselben 514.
— Reclamationen über Wahlrecht und Wahlact 519.
— Reservefond 527.
— Rückerstattung von Beiträgen 546.
— Schadenersatz für ausscheidende Mitglieder 546.
— Statistik 498.
— Statuten 511, 525.
— — Aenderung 532.
— — Vorgang bei deren Feststellung 530.
— Strafrecht derselben 529.
— Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnisse 528.
— Uebernahme herrenloser Grundstücke 454.
— Vereinigung mehrerer 550.
— Verfahren bei deren Bildung 704.
— Verhältniß zum Vereinsgesetze 494.
— Versammlungen 528.
— Vertretung nach Außen 524.
— Vormerkung über dieselben 775.
— Vorstand 513, 524.
— Vorzugsrecht der Genossenschaftsbeiträge 535.
— Wahl des Ausschusses 518, 531.
— Zahl der Mitglieder 509.
— zwangsweise Bildung 506.
— Zwecke derselben 502.
— für Zwecke der Wasserversorgung 387.

Wasserhämmer 729.
Wasserkartensammlung 777, 784.
Wasserkraft 832.
Wasserleitungen, behördliche Bewilligung 245.
— servitutweise 342.
— Umlegung 471.
Wasserlinie 105.
Wassermagistrate 63, 582.
Wassermangel 733.
Wassermenge, Ermittlung derselben 663.
Wassernoth 377.
Wasserproducte 5.
Wasserräder 833.
Wasserrechte, Realnatur derselben 322.
Wasserrechtsstatistik 787.
Wasserregale 112.
Wasserreserve 721.
Wasserschutz 394.
Wasserschutzbauten 431.
— der Uferbesitzer 406.
Wasserspannung 717.
Wasserspende 26.
Wasserstand 272, 806.
— erlaubter 314.
— wechselnder 397, 721.
Wasserstau 252.
Wassertheilung 717.
— Vorrichtungen hiezu 245.
Wassertheilstöcke 729.
Wasserüberschuß 327, 720.
Wasserverschwendung 286, 289.
Wasserversorgung 2, 376, 378, 818.
— Bildung von Genossenschaften für dieselbe 387.
— Wasserversorgung der Eisenbahnen 387.
— Zwangsrechte 382.
Wasserversorgungsanstalten, Schutz derselben 199.
Wasserverwaltung 19.
— Organisation 581.
Wasservögte 437.
Wasserzins 379, 381.
Wasserzuleitungscanal 839.
Wechsel in der Person des Eigenthümers 324.
Wechselnder Wasserstand 272, 397, 721.
Weganlagen, Aenderung für Wasserleitungszwecke 346.
Wege, Verpflichtung zu deren Herstellung 371.
Wehrdurchlässe 164.
Wehre 252, 836.
Wehrverbände, ältere 427.
Weisthümer 29.
Werkcanäle, Aufeisen 287.
— Nachtheile durch Trockenlegung des Flußbettes 289.
— Trockenlegung derselben 288.
Werkprobe 662.
Werth des Wassers, Schätzung 350.
Widerruf 201, 277.
Widersprüche zwischen altem und neuem Gesetz 92.
Widerspruchsrecht des Fischereiberechtigten 391.
Wiederherstellung von Wasserwerken 264.
Wiener Congreßacte 169.
Wiesenbewässerung 259.
Wiesenordnung 522.
Wildes Wasser 8, 10.
Willkürliche Aenderung des Wasserablaufes 207.
Winkelschreiber 650.
Wirksamkeit, Beginn der — des Wasserrechtsgesetzes 91.
Wirkung auf fremde Rechte 242.

Z.

Zehrzoll 319.
Zeit der Wasserbenützung 270.
Zerstörung von Anlagen 292.
Zoll- und Handelsbündniß 171.
Zugänglichkeit der Staumaße 321.
Zugang zum Wasser 233.
Zugehör der Ufergrundstücke 157.
Zugehörigkeit der Wasseranlagen zum Grundstück 322.
Zusammenhang des Wassers 187.
Zuständigkeit der Bezirks- und Landesbehörden 614.
Zustellungen 648, 675.
Zustimmung Dritter zur Wasserbenützung 244.
Zwangsgenossenschaften 506.
— Bildung durch Landesgesetze 448.
Zwangsrechte gegenüber der Fischerei 389.
— nach dem Gebirgswassergesetz 472.
— öffentliches Interesse für dieselben 332, 383.
— für Unternehmungen von überwiegendem volkswirthschaftlichen Nutzen 370.
— für Wasserbauten im öffentlichen Interesse 466.
— für Wasserleitungen und Stauanlagen 331.
— für die Wasserversorgung 382.
Zwangsservituten 470.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Ausgegeben 1. Dezember 1897.

Verzeichniss der neueren Verlagswerke

der

MANZ'schen

k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

WIEN

I, Kohlmarkt 20.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage, oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern zu allen Werken.

a) Manz'sche Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze.

*Erster Band: **Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen.** I. Gewerbe-Ordnung mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 5. Auflage. 1892. (VI, 400 S.) II. Privilegiengesetz. Marken- und Musterschutz-Gesetz. Hausirpatent. Gesetz für Handelsagenten. Handelskammern. Vereinsgesetz. Versicherungs-, Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschafts-Gesetz. 10. Aufl. (IV, 243 S.) kl. 8. 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Zweiter Band: **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** für das Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef von Schey. 15. Aufl. kl. 8. 1896. (XII, 808 S.) 2 fl. 50 kr. In engl. Leinwand gebunden 3 fl.

*Dritter Band: **Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen,** verfasst von Dr. Josef Friedlaender. I. Verfahren ausser Streitsachen nach dem kaiserlichen Patente v. 9. August 1854, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisirung von Urkunden nebst einem Anhange (Feilbietungsordnung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). 12., vermehrte und ergänzte Aufl. 1896. kl. 8. (X, 460 S.) II. Notariatsordnung sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 11., vermehrte und ergänzte Aufl. 1896. kl. 8. (IV, 143 S.) III. Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisenkassen. 12., vermehrte und ergänzte Aufl. 1896. kl. 8. (V, 209 S.) Nebst einem Nachtrag (24 S.). 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Vierter Band: **Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen** vom 27. Mai 1852, und **das Pressgesetz** vom 17. December 1862, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- u. Cassationshofes. 18. Aufl. kl. 8. 1897. (XVI, 846 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Fünfter Band: **Die Strafprocessordnung** vom 23. Mai 1873, und die Instructionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 8. Aufl. kl. 8. 1893. (XV, 635 S.) 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

☞ Die in den letzten acht Jahren erschienenen neuen Auflagen sind mit * bezeichnet. ☜

*Sechster Band. I. Abth.: **Die Gesetze und Verordnungen über die Civilgerichtsverfassung.** Die **Concursordnung.** Die **Advokatenordnung** sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen. 13. (vermehrte und ergänzte) Aufl. mit einer Uebersicht über die process- und concursrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes und über die einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, verfasst von Dr. Franz Klein. kl. 8. 1893. (XX, 620 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Sechster Band. II. Abth.: **Die allgemeine Gerichtsordnung,** die **Gesetze über die besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen,** darunter **Bagatell- und Mahnverfahren** sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen. 13. (vermehrte und ergänzte) Auflage mit einer Uebersicht über die processrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes, verfasst von Dr. Franz Klein. kl. 8. 1893. (XVII, 678 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Siebenter Band: **Das allgemeine Berggesetz** vom 28. Mai 1854, sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 9. verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1897. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Achter Band: **Gesetze betreffend das Forstwesen und den Feldschutz** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 10. Auflage. kl. 8. 1897. (XXIII, 1024 S.) 3 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl.

*Neunter Band: **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer mit allen Nachtragsgesetzen, sowie den einschlägigen Verordnungen, den Erkenntnissen des Reichgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. **Das Heimatgesetz.** 9., ergänzte und vermehrte Auflage. 1895. kl. 8. (XXIV, 578 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Neunter Band. II. Abth.: **Oesterreichische Städteordnungen.** Die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der mit eigenen Statuten versehenen Städte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit den Nachtragsgesetzen, sowie den einschlägigen Judicaten des Reichsgerichts und Verwaltungsgerichtshofes. Von Dr. K. Brockhausen und Dr. R. Weiskirchner. 1895. kl. 8. (VIII, 970 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Zehnter Band. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. Auflage. kl. 8. 1897. (X, 905 S.) 3 fl.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.

*Elfter Band. I. Abth.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Messanstalten, Lagerhäuser und den Eisenbahnbetrieb. 16. Auflage. Mit einer Uebersicht über die handelsrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfasst von Dr. Victor Hasenöhrl. kl. 8. 1895. (XI, 624 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Elfter Band. II. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Statuten der Börsen in Wien, Prag, Triest, Graz, Linz und Czernowitz. Usancen der Wiener Börse (Effecten- und Waarensection) und der Börse für landwirthschaftliche

Producte in Wien. Gesetze über das Promessen- und Ratengeschäft mit Losen. 13., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Uebersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfasst von Dr. Joseph Friedlaender. kl. 8. 1897. (X, 578 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Zwölfter Band: Das **Gebührengesetz, das Taxgesetz, das Patent über die Depositen-Verwaltungsgebühr,** das Gesetz über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen, dann das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Novellen, Nachtrags-Verordnungen, Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 14. Auflage. kl. 8. 1896. (XXIX, 891 S.) 3 fl.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.

*Dreizehnter Band: **Das Mass- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Einleitung, einem chronologischen und einem Sachregister. Von Dr. Ritter von Thaa. 1890. Mit Supplementheft 1896. kl. 8. (XVIII, 580 S.) 3 fl.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.
Supplementheft 1896 allein 1 fl.
gebunden 1 fl. 30 kr.

Vierzehnter Band: **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 und 58 S.) (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Fünfzehnter Band: **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błoński. Dritte, revidirte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1893. (X, 676 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Sechzehnter Band: **Die galizische Gerichtsordnung,** sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3., umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Siebenzehnter Band: **Die österr. Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4., vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1894. (XVI, 799 S.) 3 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl.

*Achtzehnter Band: **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, Bergbücher und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 5. Auflage. kl. 8. 1893. (XIII, 561 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Neunzehnter Band: **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniss zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes. 6. Auflage. 1894. kl. 8. (XVI, 743 S.) Nebst Supplement: Die ungarischen Verfassungsgesetze. 2., revidirte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1895. (VIII, 145 S.) Herausgegeben von Dr. Gustav Steinbach. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Zwanzigster Band: **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung** ansteckender Thierkrankheiten sammt allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen und den Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 3. Auflage. kl. 8. 1897. (XIII, 484 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Einundzwanzigster Band. **Oesterreichische Steuergesetze.** Erste Abtheilung: Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. Sammlung der auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4., vermehrte Auflage. kl. 8. 1897. (XIII, 825 S.) 3 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl.

*Einundzwanzigster Band. **Oesterreichische Steuergesetze.** Zweite Abtheilung: 1. und 2. Hälfte. Das Gesetz vom 25. October 1896 R. G. B. No. 220, betreffend die directen Personalsteuern sammt Vollzugsvorschriften und Nachtragsverordnungen und den neben denselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Belegstellen aus den parlamentarischen Materialien, erläuternden Anmerkungen, gegenseitigen Verweisen und ausführlichem Register. Von Dr. Richard Reisch. Beide Hälften 4 fl. 80 kr.
in englische Leinwand in zwei Bände gebunden 5 fl. 80 kr.

*Zweiundzwanzigster Band. 1. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die **Besteuerung des Brantweines,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf und Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. Mit Nachtragsheft I u. II. 1891—92. 3 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl. 30 kr.

*Zweiundzwanzigster Band. 2. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die **Zuckerbesteuerung,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf und Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. 1891. (XVI, 296 S.) Mit Nachtragsheft. 1892. (43 S.) 1 fl. 90 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 40 kr.

*Zweiundzwanzigster Band. 3. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung, zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf. kl. 8. 1894. (XVIII, 301 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

*Dreiundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. 2., vermehrte Auflage. kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Vierundzwanzigster Band: **Das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855** über Verbrechen und Vergehen, die für das k. k. Heer (**Kriegsmarine**) und die k. k. Landwehr geltenden Pressgesetze, die **Militär-Jurisdictions**-Vorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militär-Gerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sammt den ergänzenden und

erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehr-Officiere für den Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Fünfundzwanzigster Band: **Gesetze** betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei**, nebst allen ergänzenden und erläuternden **Verordnungen** mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 3. Auflage. kl. 8. 1897. (Unter der Presse.)

*Sechsundzwanzigster Band. 1. und 2. Abtheilung: **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen**, erläutert durch Motiven- und Ausschuss-Berichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. Dritte, ergänzte Auflage. kl. 8. 1895. 1. Abthlg.: (XXIV, 530 S.), 2. Abthlg.: (XVI, 611 S.) Beide Bände brosch. 5 fl.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 6 fl.

*Siebenundzwanzigster Band. 1 und 2 Abtheilung: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. Auflage. kl. 8. 1893. 1. Abthlg.: (XX, 628 S.) 2. Abthlg.: (XVI, 647 S.) Preis jeder Abtheilung 2 fl.
gebunden 2 fl. 50 kr.
Preis des ganzen Werkes 4 fl.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

*Achtundzwanzigster Band. 1. und 2. Abtheilung: **Gesetze und Verordnungen über Strassen und Wege**, erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes, zusammengestellt von Anton Kirchner von Neukirchen. kl. 8. 1892. (XII, 1039 S.) 4 fl.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

*Neunundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung**, sammt den einschlägigen Entscheidungen und Erlässen der k. k. Ministerien und den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. 1. Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung etc., zusammengestellt von Dr. Otto Stöger. 2. Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die registrirten Hilfskassen etc., zusammengestellt von Richard Kaan. kl. 8. 1896. 3 fl.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.

*Dreissigster Band: **Sanitätsgesetze.** Herausgegeben von Dr. v. Mahl-Schedl. kl. 8. 1897. (Unter der Presse.)

b) Separat-Ausgabe der österreichischen Gesetze.

*1. **Concursordnung**, Die, vom 25. December 1868. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 4., verm. Aufl. kl. 8. 1893. (VII, 126 S.) 60 kr.
gebunden 90 kr.

*2. **Gewerbeordnung**, Die. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphab. und chronol. Register. 5., vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1892. (V, 443 S.) Mit Nachtrag: Das Gesetz, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe. 1894. (28 S.) 1 fl. 20 kr.
gebunden 1 fl. 50 kr.

*3. **Notariatsordnung,** Die, und Gesetz über die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. Juli 1871, sammt den ergänzenden Gesetzen und allen darauf bezüglichen Verordnungen. 11., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verf. v. Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1896. (IV, 143 S.) 60 kr.
gebunden 90 kr.

*4. **Pressgesetz,** Das, vom 17. December 1862, sammt der Instruction zum Vollzuge desselben. (Separatabdruck aus der 17. Aufl. des IV. Bandes der Gesetz-Ausgabe.) kl. 8. 1893. (59 S.) 60 kr.

*5. Das Gesetz vom 11. Jänner 1897 R. G. B. 30, betreffend den **Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).** Mit einem Anhang, enhaltend Erläuterungen aus den Materialien und einem Sachregister. kl. 8. 1897. (144 S.) broschiert 70 kr.
gebunden 1 fl.

6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserl. Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 40 kr.

*7. **Vereinsrecht,** Die Gesetze über das, vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867. Das Gesetz über das **Versammlungsrecht** vom 15. November 1867. Nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen von Dr. Friedrich Tezner. 2., vermehrte Auflage. kl. 8. 1894. (158 S.) 80 kr.

*8. **Verfahren ausser Streitsachen,** Das, nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** und **Amortisirung** von **Urkunden,** nebst einem Anhange, enthaltend die Feilbietungsordnung, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und über die Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren. 12., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Oberten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfasst von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1896. (X, 460 S.) 1 fl. 40 kr.
gebunden 1 fl. 70 kr.

*9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen.** Mit alphabetischem und chronologischem Register. 12., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Uebersicht über die Enscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8. 1896. (V, 199 S.) Mit Nachtrag 60 kr.
gebunden 90 kr.

*10A. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen einschlägigen Verordnungen u. den grundsätzl. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 4. Aufl. kl. 8. 1897. (44 S.) 20 kr.

*10B. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Decbr. 1862 sammt dem Einführungsgesetze und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. (Schulausgabe.) 4. Auflage. kl. 8. 1896. (VI, 195 S.) cart. 75 kr.

*10C. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit einer Uebersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfasst von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1897. (VI, 117 S.) broschiert 90 kr.
gebunden 1 fl. 20 kr.

11. **Reichs-Volksschulgesetz,** Das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und den dazu erlassenen Durchführungs-Verordnungen des k. k. Ministeriums für Kultus und

Unterricht. Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschulgesetzes. 2. Ausgabe. kl. 8. 1883. (64 S.) 30 kr.

12. **Einquartierungsgesetz,** Das, vom 11. Juni 1879, sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 60 kr.

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte etc. etc. kl. 8. 1883. (48 S.) 30 kr.

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 30 kr.

15. **Gesetze,** Die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 20 kr.

17. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (Vergriffen. Neue Bauordnung s. Sep.-Ausgabe Nr. 46 b.)

*18. **Bauordnung,** Die, vom 17. Jänner 1883 für das Land **Niederösterreich** (ausser Wien). Hilfsbuch zu deren Handhabung u. zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften von Erich Graf Kielmannsegg. 3., ergänzte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1894. (XI, 422 S.) 1 fl. 80 kr.
gebunden 2 fl. 10 kr.

*19. **Niederösterreichische Landesgesetze.** Herausgegeben von Freiherrn von Hock. 2. Auflage. kl. 8. 1897.
1. Bändchen: Landesverfassungsgesetze, Gemeindegesetze. (X, 271 S.) brosch. 1 fl.
2. Bändchen: Gemeindestatut für Wien. (140 S.) brosch. 1 fl.
3. Bändchen: Wasserrecht, Flussregulierungs- und Flusspolizei-Vorschriften. (IV, 320 S.) brosch. 1 fl. 50 kr.
4. Bändchen: Strassen- und Eisenbahn-Vorschriften, Verkehrsanlagen in Wien. (IV, 196 S.) brosch. 1 fl.
5. Bändchen: Bau- und Feuerpolizei. (VIII, 328 S.) brosch. 1 fl. 50 kr.

20. **Bauordnung,** Die neue, **für Niederösterreich ausser Wien.** (Textausgabe.) Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Nachschlageregister. kl. 8. 1884. (58 S.) 20 kr.

21 b. **Die niederösterreichisch. Landesgesetze** vom 1. August 1896, No. 57 u. 58 L. G. B., betreffend die Abänderung des § 3 der Landesordnung und die neue Landtagswahlordnung. kl. 8. 1897. (23 S.) 20 kr.

22. **Dienstboten-Ordnung,** Die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons). Gesetz vom 22. Jänner 1877 (No. 6 L. G. B.). Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1884. (20 S.) 10 kr.

23. **Gesetze,** Die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 20 kr.

26. **Landesgesetz,** Das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Massregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabetischem Register und einer Tabelle über die Schonzeiten und Masse der Fische und Krebse. kl. 8. 1885. (23 S.) 20 kr.

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften,** Die, mit Einschluss der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 80 kr.

28. **Staatsverträge,** Die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern,** sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 40 kr.

29. **Rechtsnormen,** Die, über **den Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österr. Oberlandesgerichts-Präsidiums. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 50 kr.

30. **Advocaten-Ordnung,** Die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer unter Benützung der von demselben beigestellten ämtlichen Quellen. kl. 8. 1885. (169 S.) 75 kr.

*31. **Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsrathswahl.** Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen von Dr. Karl Frühwald. kl. 8. 1897. (108 S.) brosch. 60 kr.
gebunden 90 kr.

32. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 80 kr.

*34. Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. **die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.** kl. 8. 1889. (34 S.) 20 kr.

35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutächtliche Aeusserungen** über den **Umfang von Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbeordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 50 kr.

35b. **Dasselbe.** 2. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 236—524. 1888. (IV, 182 S.) 1 fl.

35c. **Dasselbe.** 3. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 525—656. 1889. (86 S.) 50 kr.

*35d. **Dasselbe.** 4. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 657—820. kl. 8. 1890. (125 S.) 50 kr.
Die 4 Hefte in einem Bande, brosch. 2 fl.

36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Oesterreich unter der Enns.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 80 kr.

37. **Gesetzgebung, Die österr.,** über **Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende Dec. 1885.) Von Ignaz Gruber. kl. 8. 1886. (VIII, 149 S.) 1 fl. 20 kr.

38a. **Nachträge zum Berggesetz.** (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausgabe der Gesetze.) kl. 8. 1887. (36 S.) 20 kr.

38b. **Nachträge zum Berggesetz.** 1889. (32 S.) 20 kr.

39. **Landsturm-Gesetz,** Das, sammt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** Mit ausführlichem alphabetischen Nachschlageregister und einer Zusammenstellung der die Dienstuntauglichkeit beeinflussenden Gebrechen. 2., verbesserte Auflage. kl. 8. 1887. (IV, 164 S.) 50 kr.

*41. **Gesetze und Verordnungen**, betreffend die **Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit alphabetischem und chronologischem Register. kl. 8. 1895. Sechste, vermehrte Auflage. brosch. 80 kr.
gebunden 1 fl. 10 kr.

42. Die **Militär-Versorgung** der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes und deren Witwen und Waisen, nebst einem Anhange, betr. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten des Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. Landwehr und des Landsturmes. kl. 8. 1888. (32 S.) 35 kr.

44a. **Musterstatut** für **Bezirkskrankencassen** auf Grund des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. (58 S.) 30 kr.

44b. **Musterstatut** für **Betriebskrankencassen.** Nach Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums des Innern auf Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. No. 33. kl. 8. 1888. (24 S.) 20 kr.

*44c. Das **Statut der Bezirkskrankencasse in Wien.** Autorisirte Ausgabe. kl. 8. 1897. (23 S.) 20 kr.

*45. **Matrikenvorschriften.** Samml. d. auf d. Führrung d. Geburts-, Trauungs- u. Sterberegister bezüglichen Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 60 kr.
gebunden in Leinen 90 kr.

*46a. D. **neuen Gesetze u. Verordnungen f. Wien.** 1. Heft. kl. 8. 1890. (VI, 91 S.) 40 kr.

*46b. — — — 2. Heft. **Bauordnung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.** 3. Auflage. 1893. (VIII, 98 S.) 50 kr.
gebunden 80 kr.

*46c. — — — 3. Heft. Das **Schulaufsichtsgesetz.** 1891. (19 S.) 10 kr.

*47. **Ehevorschriften.** Eine Sammlung der staatlichem Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) brosch. 60 kr.
gebunden 90 kr.

*48. **Das Dampfkesselwesen in Oesterreich.** Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe. Mit einer Einleitung, einem chronologischen und Sachregister. Mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums und mit Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Georg Ritter von Thaa. Zweite — den bis Mai 1897 vorgelegenen Stoff umfassende — Auflage. kl. 8. 1897. (IV, 286 S.) broschiert 1 fl. 80 kr.
gebunden 2 fl. 10 kr.

*49. Das **Pfandleihgewerbe.** Practische, mit Formularien versehene Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 90 kr.

*50. Gesetz, betr. die Regelung der **concessionirten Baugewerbe** vom 26. December 1893. kl. 8. 1894. (27 S.) 10 kr.

*51. Die **Landesgesetze** des Herzogsthums **Steiermark.** Mach Materien zusammengestellt und mit alphab. Nachschlageregister. 2 Bände. kl. 8. 1894. Erster Band, enthaltend die Abschnitte I bis einschliesslich XI. (XIV, 818 S.) Zweiter Band, enthaltend die Abschnitte XII—XVII, einen Nachtrag und das alphab. Nachschlageregister. (XII, 711 S.) Preis des vollständigen Werkes in zwei Bänden, brosch. 4 fl.
gebunden 5 fl.

*52a. Gesetz v. 16. Januar 1895, betr. die **Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe. kl. 8. 1895. (39 S.) 20 kr.

*52b. **Die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. kl. 8. 1895. (20 S.) 10 kr.

*53. **Der Verwaltungsgerichtshof.** Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen, erläutert durch den Motivenbericht bezw. die erläuternden Bemerkungen der k. k. Regierung und durch die Commissionsberichte

des Herren- und Abgeordnetenhauses, sowie durch die einschlägigen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt von Dr. Mahl-Schedl. kl. 8. 1895. (152 S.) 1 fl.
gebunden 1 fl. 30 kr.

*54. Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die **registrierten Hilfskassen** sammt Vollzugsverordnung und Musterstatut. Zum Handgebrauche geordnet und unter Benutzung amtlicher Materialien erläutert von Richard Kaan. kl. 8. 1895. (XVI, 233 S.) 1 fl. 60 kr.

*55. **Die neuen Civilprocess-Gesetze.** I. Theil. Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung nebst Einführungsgesetzen. Text-Ausgabe. kl. 8. 1895.
brosch. 90 kr.
gebunden 1 fl. 20 kr.

*55b. **Dasselbe.** II. Theil. Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. B. No. 78, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren. Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. B. No. 79, über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung). 2. Auflage. kl. 8. 1897. (VIII, 184 S.) brosch. 60 kr.
gebunden 90 kr.

*55c. **Dasselbe.** III. Theil. Gesetz vom 27. November 1896, R. G. B. No. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz). Gesetz vom 27. November 1896, R. G. B. No. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Steitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. kl. 8. 1897. (IV, 56 S.) 30 kr.
Die 3 Theile in einem Bande, in engl. Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

*56. Das Gesetz vom 26. Decbr. 1895, R. G. B. No. 197, betr. das **Urheberrecht** an Werken der Literatur, Kunst- und Photographie, sammt den das Verhältniss zu den Ländern der ungarischen Krone, zum Deutschen Reiche und zu anderen Staaten regelnden Vorschriften mit Materialien und Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Alfred Ritter von Wretschko. kl. 8. 1896. (VI, 210 S.) brosch. 90 kr.
gebunden 1 fl. 20 kr.

*57a. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. B. No. 220, betreffend die **directen Personalsteuern.** I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. (Finanzministerial-Erlass vom 28. Jänner 1897, R. G. B. No. 35.) 1. Heft, enthaltend den Text und sämmtliche Beilagen mit Ausnahme der Beilage J. kl. 8. 1897. (IX, 223 S.) brosch. 70 kr.

*57b. **Dasselbe.** 2. Heft, enthaltend die Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen behufs Herstellung der im § 34 vorgesehenen Ordnung nach Erwerbsgruppen nebst einem alphabetischen Verzeichnisse. (Beilage J der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück.) kl. 8. 1897. (159 S.) brosch. 50 kr.

*57c. **Dasselbe.** IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer von höheren Dienstbezügen. V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen. VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen. (Finanzministerial-Erlässe vom 24. April 1897, R. G. B. No. 108, 109 und 110.) 3. Heft, enthaltend den Text und sämmtliche Beilagen der oben citirten Finanzministerial-Erlässe. kl. 8. 1897. (XI, 232 S.) brosch. 80 kr.

*57d. **Dasselbe.** II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. (Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 18. Mai 1897, R. G. B. No. 124.) 4. Heft, enthaltend den Text und sämmtliche Beilagen des oben citirten Finanzministerial-Erlasses. kl. 8. 1897. (VIII, 108 S.) brosch. 40 kr.

*57e. **Dasselbe.** III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer. (Finanzministerial-Erlass vom 23. Juli 1897, R. G. B. No. 171.) 5. Heft, enthaltend den Text und sämmtliche Beilagen des oben citirten Finanzministerial-Erlasses. kl. 8. 1897. (V, 72 S.) brosch. 30 kr.

*57f. Uebersicht über die inländischen Werthpapiere in Bezug auf die Rentensteuer. kl. 8. 1897. brosch. 30 kr.
Die 6 Hefte in einem Band, gebunden 3 fl. 50 kr.

*58. **Textausgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes, der neuen Geschäftsordnung,** der Uebergangsbestimmungen, der Bestimmungen für die Geschäftsbehandlung bei den Staatsanwaltschaften und des Gewerbegerichtsgesetzes. Mit einem Register. 8. 1897. (VII, 546 S.) brosch. 1 fl. 70 kr.
gebunden 2 fl.

*59. Das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. B. No. 89 ex 1897, betreffend den **Verkehr mit Lebensmitteln** und einigen Gebrauchsgegenständen, und die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1897, R. G. B. No. 90, betreffend die Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln etc. mit Erläuterungen aus den Motiven und Materialien zusammengestellt von Eugen Lorenz. kl. 8. 1897. (IV, 172 S.) brosch. 1 fl. 20 kr.
gebunden 1 fl. 50 kr.

c) Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Adler, Dr. **Leop., Die Pflichten und Rechte der Geschworenen Oesterreichs,** nach der neuen Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 50 kr.

Adler, Dr. **Leop.,** und Dr. **Robert Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche.**
*Band I—III. No. 1—521. 2. Auflage. 8. 1891. 628 S. 4 fl.
*Band IV. V. No. 522—887. 2. Auflage. 8. 1891. 712 S. 4 fl.
*Band VI. 1890. (IV, 631 S.) 4 fl.
*Band VII. 8. 1891. (IV, 672 S.) 4 fl.
*Band VIII. 8. 1892. (IV, 487 S.) 4 fl.
*Band IX. 8. 1894. (IV, 581 S.) 4 fl.

***Aigner, August, Real-Index über die wichtigsten bergmännischen pyrotechnischen Werke und Artikel.** gr. 8. 1895. (239 Seiten.) 4 fl.

***Alter,** Dr. **Rudolf, Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes,** umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884 bis 1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) 4 fl. 40 kr.
gebunden in Leinen 5 fl.
*— — Die Judikate der Jahre 1889—1890. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 2 fl.
gebunden in Leinen 2 fl. 60 kr.
*— — Die Judikate der Jahre 1891—1893. gr. 8. 1895. (XXXIV und 296 S.) 2 fl. 80 kr.
gebunden in Leinen 3 fl. 40 kr.

***Andrássy,** Graf **Julius, Die Einheit der öst.-ungar. Armee.** Rede, gehalten im ungar. Magnatenhause 5. April 1889. Autorisirte Ausgabe. 8. 1889. (47 S.) 40 kr.

***Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht** und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 1 fl.

Arailza, Adolf v., Das österreichische Heimatrecht. 8. 1889. (146 S.) 1 fl. 20 kr.

Baernreither, Dr., Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland. gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 1 fl. 20 kr.

Baranski, Dr. **Anton, Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen,** die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 3 fl. in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Beccaria, Caesar, Ueber Verbrechen und Strafen. Uebersetzt von Dr. Jul. Glaser. 2., neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 1 fl.

***Beer, Adolf,** Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. gr. 8. 1891. (IV, 618 S.) 7 fl.

Benedikt, Dr. **Edm., Zur Reform der Concursordnung.** 1887. gr. 8. (38 S.) 30 kr.

— **Der Einfluss des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht.** 1888. gr. 8. (28 S.) 30 kr.

*— **Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung.** 1893. gr. 8. (54 S.) 60 kr.

Bernatzik, Dr. **Edm., Rechtsprechung und materielle Rechtskraft.** Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 3 fl.

Bernatzky, Edmund, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache. Systematisch dargest. 8. 1887. (IV, 443 S.) Preis geb. 2 fl. 30 kr.

Beurle, Dr. **C., Leitfaden des österreichischen Handels- und Gewerberechtes** für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. gr. 8. 1885. (VIII, 144 S.) 1 fl.

***Blaschke,** Dr. **Johann, Kurzgefasste Darstellung des österr. Wechselrechts** mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand u. zum Selbstunterrichte. 10., verbess. Aufl. gr. 8. 1897. (XIV, 103 S.) kart. 1 fl.

*— **Erläuterung des Handelsgesetzbuches.** Neu bearbeitet von Dr. **A. Pitreich,** k. k. Sectionsrath im Justizministerium. gr. 8. 1896. 3 fl. 60 kr. gebunden 4 fl. 20 kr.

— **Der österr. Wechselprocess** mit theilweiser Berücksichtigung der in Deutschland bestehenden Wechsel-Processvorschriften. 2. Auflage. gr 8. 1872. (VIII, 124 S.) 1 fl. 30 kr.

— **Das österr. Wechselrecht** in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1877. (XII, 392 S.) 3 fl. 60 kr., geb. 4 fl. 20 kr.

Blonski, Dr. **Justin, Die Finanzgesetzkunde** des österreichischen Kaiserstaates. Zweite, nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 3 fl.
(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— **Dasselbe.** II. Theil (Schluss), enthaltend die **österr. Verzehrungssteuern** u. Gebühren-Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen etc. etc. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 3 fl.

— **Der österreichische Civilstaatsdienst.** Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österr. Civilstaatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betr. Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- u. Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschläg. Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungs-Gerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 3 fl. 60 kr. in Leinwand gebunden 4 fl.

— **Systematische Zusammenstellung** der österr. Civil-Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) 80 kr.

Braun, Dr. **J. B.**, Prof. der Rechte an der Universität Giessen, **Die Lehre vom Domicilwechsel**, nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 1 fl.

***Breckhausen**, Dr. **Carl**, **Vereinigung und Trennung von Gemeinden.** 8. 1893. (144 S.) 1 fl. 50 kr.

Brunstein, Dr. **Jos. Ludw.**, **Zur Reform des Erfinderrechtes.** Vortrag. 8. 1885. (34 S.) 50 kr.

— **Der Schutz d. Fabriks- u. Geschäftsgeheimnisses.** Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 60 kr.

*— **Gewerbstörung durch Patentanmassung.** Ihre Abwehr nach österr. Recht. gr. 8. 1892. (57 S.) 90 kr.

*— **Die Patentreform in Oesterreich** nach den Vorentwürfen des k. k. Handelsministeriums. I. Theil. gr. 8. 1894. (131 S.) 1 fl. 50 kr.

*— **Studien im österr. Markenrecht.** gr. 8. 1895. (123 S.) 2 fl. 40 kr.

*— **Zur Regelung des Administrativverfahrens in Oesterreich.** 8. 1897. (31 S.) 40 kr.

Budwiński, Dr. **A. Freiherr v.**, **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.** Zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

*	I. Band.	gr. 8.	1876/77. 2. Auflage. (VI, 480 S.)	4 fl. — kr.
*	II. „	gr. 8.	1878. 2. Auflage. (IV, 658 S.)	4 fl. — kr.
	III. „	gr. 8.	1879. (IV, 512 S.)	4 fl. — kr.
*	IV. „	gr. 8.	1880. 2. Auflage. (578 S.)	3 fl. 60 kr.
	V. „	gr. 8.	1881. (523 S.)	4 fl. — kr.
	VI. „	gr. 8.	1882. (684 S.)	4 fl. — kr.
	VII. „	gr. 8.	1883. (772 S.)	4 fl. — kr.
	VIII. „	gr. 8.	1884. (704 S.)	4 fl. — kr.
	IX. „	gr. 8.	1885. (843 S.)	5 fl. — kr.
*	X. „	gr. 8.	1886. (834 S.)	5 fl. — kr.
*	XI. „	gr. 8.	1887. (944 S.)	5 fl. 60 kr.
*	XII. „	gr. 8.	1888. (960 S.)	5 fl. 60 kr.
*	XIII. „	gr. 8.	1889. (999 S.)	5 fl. 80 kr.
*	XIV. „	gr. 8.	1890. (868 S.)	5 fl. 60 kr.
*	XV. „	gr. 8.	1891. (1038 S.)	5 fl. 80 kr.
*	XVI. „	gr. 8.	1892. (1135 S.)	6 fl. 50 kr.
*	XVII. „	gr. 8.	1893. (1249 S.)	7 fl. — kr.
*	XVIII.	1. und 2. Hälfte.	gr. 8. 1894. (1299 S.)	8 fl.
*	XIX.	1. und 2. Hälfte.	gr. 8. 1896. (1552 S.)	9 fl. 80 kr.
*	XX.	1. Hälfte.	gr. 8. 1897. (1132 S.)	7 fl. — kr.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben. Die Bände sind ebenfalls dauerhaft und elegant gebunden stets am Lager. Preis des Leinenbandes 60 kr., des Halbfranzbandes 90 kr. (Fortsetzung unter der Presse.)

(Auf diese der Reihe ihrer Veröffentlichung nach bogenweise erscheinenden Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besteht auch ein Abonnement von je 10 Bogen, wofür 1 fl. in Anrechnung gebracht wird; jeder Pränumerant ist zur Abnahme eines Jahrganges, welcher circa 60 Bogen gr. 8 umfasst, verpflichtet.)

— **Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse**, nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Octbr. 1875, R. G. B. ex 1876 No. 36, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrg. 1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	1 fl.
II. Heft.	Jahrg. 1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	1 fl.
III. Heft.	Jahrg. 1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	1 fl.
IV. Heft.	Jahrg. 1883—1884.	gr. 8.	1886.	(IV, 119 S.)	1 fl.
V. Heft.	Jahrg. 1885—1886.	gr. 8.	1887.	(II, 128 S.)	1 fl.
*VI. Heft.	Jahrg. 1887—1888.	gr. 8.	1890.	(129 S.)	1 fl.
*VII. Heft.	Jahrg. 1889—1890.	gr. 8.	1891.	(97 S.)	1 fl.

— **General-Index** zur amtl. Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes. 1876—1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 1 fl. 60 kr.

Bunzl, Dr. **Carl,** Director der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft, **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 50 kr.

Burckhard, Dr., **System des österr. Privatrechtes.** Erster Theil. Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österr. Rechtes. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 1 fl. 20 kr.

— Zweiter Theil. Elemente des Privatrechtes. 8. 1884. (XXVIII, 633 S.) 3 fl. 60 kr.

*— Dritter Theil. 1. Abtheilung. Besitz und Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 4 fl. 80 kr.

— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 60 kr.

*— **Leitfaden der Verfassungskunde der österr.-ungar. Monarchie.** 2. Auflage. 8. 1895. (VI, 139 S.) 1 fl. 60 kr.

***Buschmann, M.** Dr. Freiherr **von, Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement** etc. 1892. Mit Nachtrag. 1894. gr. 8. (XVI, 340 u. 58 S.) 3 fl. 40 kr.

Canstein, Raban Freiherr **v., Die österr. Civilprocess-Novelle** v. 16. Mai 1874, erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 8. 1875. (88 S.) 1 fl.

— **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** und deren Durchführung in den neuesten Civilprocess-Gesetzentwürfen Oesterreichs und Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 1 fl. 50 kr.
II. Abth. (Schluss.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. Karl Adler in München. Zweite, verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Auflage. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 5 fl. 50 kr.

Chleborad, Dr. **F. L., Der Kampf um den Besitz.** gr. 8. 1885. (VIII, 205 S.) 2 fl.

Codice civile generale austriaco. Nuova edizione ristampata e corretta secondo la edizione seconda e sola ufficiale dell' anno 1815. kl. 8. 1877. (VIII, 258 S.) geh. 1 fl. 20 kr.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 70 kr.

***Coulon,** Dr. **Carl, Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers.** Eine civilistische Studie. kl. 8. 1894. (72 S.) 50 kr.

***Csáky,** Graf **Georg Napoleon, Die ungarische Civilehe.** Praktische Anleitung in Ehesachen. 8. 1895. (118 Seiten). 1 fl.

Czoernig, C. Freiherr **von, Darstellung der Einrichtungen über Budget,** Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 2 fl.

Damianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 6 fl. 50 kr.

— **Das Militär-Strafgesetzbuch** etc. Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 1 fl. 30 kr.

— **Handbuch des Verfahrens ausser Streitsachen,** enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stempel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 3 fl. 50 kr.

Dantis Alligherii de Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per **Carolum Witte.** Editio altera gr. 8. 1874. (LXXXIV, 144 S.) 2 fl.

***Dantscher,** Dr. **Theodor,** Ritter **von Kollersberg, Die politischen Rechte der Unterthanen.** gr. 8. 1894. (239 S.) 4 fl. 80 kr.

David, Dr. **Hugo v.,** Zur **Lehre vom sogenannten Ersitzungstitel** nach römischem Rechte. gr. 8. 1869. (38 S.) 40 kr.

Dworzak, Dr. **J. Fr.,** **System des römischen Privatrechtes** im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 3 fl. 50 kr.

***Eggendorfer, Jos., Repertorium der österr. Verwaltungsgesetzkunde,** zum Gebrauche der politischen, Schul- und Cultusbehörden. kl. 8. 1891. 2 Theile. broschirt. (348 u. 330 S.) 2 fl. 50 kr.
in einen Ganzleinenband gebunden 3 fl.

***Ehrenzweig,** Dr. **Armin,** Die sog. **zweigliedrigen Verträge,** insbesondere die Verträge zu Gunsten Dritter nach gemeinem und österr. Recht. gr. 8. 1895. (204 S.) 2 fl. 40 kr.

***Eissert, Josef, Handbuch für den Steueramts-Dienst.** 1887—89. 2 Bde. gr. 8. 9 fl. 20 kr.
gebunden 10 fl. 40 kr.

*— **Dasselbe.** 2., vollständig umgearbeitete Auflage. 1897. Das Werk erscheint in ca. 18 Lieferungen à 50 kr.

Ellinger, Dr. **Jos.** Ritter **von, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes.** 7., neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 6 fl.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Redaction der Allgem. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. I. Band. Zweite Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 2 fl. eleg. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
— — — II. Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 1 fl. 50 kr., geb. 2 fl.
*— — — III. Band. kl. 8. 1889. (IV, 521 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl.
*— — — IV. Band. kl. 8. 1890. (IV, 629 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl.
*— — — V. Band. kl. 8. 1891. (509 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl.
*— — — VI. Band. kl. 8. 1892. (522 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl.
*— — — VII. Band. kl. 8. 1894. (462 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl.
*— — — VIII. Band. kl. 8. 1895. (412 S.) 2 fl., geb. 2 fl. 50 kr.
*— — — IX. Band. kl. 8. 1897. (525 S.) 2 fl. 30 kr., geb. 2 fl. 80 kr.
(Von dieser Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen erscheint jährlich ein neuer Band.

***Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes.** gr. 8. 1897. (18 S.) 30 kr.

Esmarch, Dr. **C., Grundsätze des Pandectenrechtes** zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI, XIV, 312 S.) 3 fl.

Exel, Theodor, Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. No. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidung. d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 2 fl. 80 kr.
*— — — II. Band. Erkenntnisse aus den Jahren 1885—1890. gr. 8. 1892. (IV, 745 S.) 4 fl. 80 kr.

Exner, Dr. **Adolf, Das Institut der Pfandrechts-Pränotation** in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 50 kr.

— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und gemeinem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 3 fl.

— **Das Publicitätsprincip.** Studien zum österr. Hypothekenrecht. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 1 fl. 50 kr.

*— **Grundriss zu Vorlesungen** über Geschichte und Institutionen des römischen Rechts. 3. Auflage. gr. 8. 1891. (VIII, 172 S.) 2 fl.

***Feig,** Dr. **Hans, Das Markenschutzgesetz** vom 6. Jänner 1890, No. 19 R. G. Bl., für die Bedürfnisse der Praxis bearbeit. kl. 8. 1894. (117 S.) 90 kr.

***Feistmantel,** Dr. **H.** Ritter von, Das **Einlösungsrecht** des Staates und die österr. Eisenbahn-Concessionen. 1895. gr. 8. (65 S.) 60 kr.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4., verm. Aufl., bearbeitet von Dr. **Herm. Blodig.** gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 3 fl.

Fischhof, Dr. **Adolf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität.** Nach gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. gr. 8. 1885. (88 S.) 1 fl.

Fischhof, Dr. **Adolf, Der österreich. Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlass der diesjähr. histor. Gedenktage an seine Mitbürger gericht. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr.

Formularienbuch zur Civilprozessordnung und Executionsordnung. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. gr. 8. 1897. (322 S.) br. 1 fl. 80 kr.
gebunden in Leinen 2 fl. 30 kr.

***Fragen und Antworten** über die Valuta-Regulirung. 8. 1892. (32 S.) 10 kr.

Franckel, Dr. Otto, Die **Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb** (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr.

Freiberger, Gustav, Handbuch der österreichischen directen Steuern in system. Darstellung. 8. 1887. (XIV, 445 S.) 3 fl. 60 kr.
gebunden in Leinen 4 fl. 20 kr.
(Neue Auflage unter der Presse.)

Frühwald, Dr. **Karl,** und Dr. **W. Moyzisch, Die Amortisirung von Urkunden** und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Auflage. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 1 fl.

Frühwald, Dr. **Karl, Neuestes Ortslexikon** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel dieselben gelegen sind etc. etc. Lex-8. 1877. (IV, 514 S.) 4 fl.
gebunden in Halbleinenband 4 fl. 50 kr.

— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3., vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Sammlung von Formularien zum Verfahren ausser Streitsachen** nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, No. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2., vermehrte Aufl. gr. 8. 1885. (VI, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 1 fl.

— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt.** Ein alphabet. Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1888 des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 2 fl. 50 kr.
gebunden in englische Leinwand 3 fl.

*— — — **Ergänzungsheft.** Die Jahrgänge 1888—1894 enthaltend. 1894. (52 S.) 1 fl. 20 kr., geb. 1 fl. 50 kr.

*— **Dasselbe** sammt Ergänzungsheft in einen Band gebunden 4 fl. 20 kr.

*— **Handbuch für die civilgerichtliche Thätigkeit der k. k. Bezirksgerichte** nach den neuen Processgesetzen. 1897. 8. (42 Bogen.) brosch. 4 fl. 50 kr.
gebunden 5 fl.

Frühwald, W., Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formularien und Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 4 fl.
elegant in Leinenband gebunden 4 fl. 60 kr.

Fuchs, Dr. **Wilh.,** Privatdocent der Rechte, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** gr. 8. 1880. (48 S.) 40 kr.

*— Die sogenannten **Siebenbürgischen Ehen** und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österr. Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 2 fl. 40 kr.

*Fuchs, Dr. Wilh., **Der Hausmeister und sein Recht.** Eine juristische Studie aus dem Wiener Leben. kl. 8. 1891. 48 S. 30 kr.

Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796. 8. Auflage, mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet von Dr. Josef Aigner, gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 4 fl. 80 kr.

Funk, Dr. Ignaz, Director-Stellvertreter des Wiener Giro- und Cassen-Vereines, **Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz,** beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 80 kr.

— **Ueber die rechtliche Natur des Cheque.** Ein Vortrag, gehalten in der jurist. Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 60 kr.

*Gams, Johann, **Handbuch der Gebühren** von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und ausser Streitsachen. gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.) 2 fl. 40 kr.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. No. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Die Gesetze v. 22. Octbr. 1875,** R. G. B. No. 36 u. 37, Jahrg. 1876, über den Verwaltungsgerichtshof, mit Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 1 fl. 50 kr.

*Gerstmann u. Stern, Dr., **Die gebührenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandte Rechtsgeschäfte.** Ein Beitrag zu einem System des österreichischen Gebührenrechtes. gr. 8. 1896. (X, 518 S.) 3 fl.

Gertscher, Dr. Adalbert, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 1 fl.

Gesetzgebung Oesterreichs, Die neue. Erläutert aus den Reichsraths-Verhandlungen. I. Band: Die Verfassungsgesetze. 1. Abtheilung. (IV, 400 S.) II. Abtheilung. (948 S.) Lex.-8. 1868. 2 fl. 50 kr.

Glaser, Dr. Julius, Caesar Beccaria, Ueber Verbrechen und Strafen, s. **Beccaria.**

— **Bemerkungen** üb. den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Der Entwurf der Strafprocessordnung.** gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 30 kr.

— **Schwurgerichtliche Erörterungen.** (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 1 fl.

— **Strafprocessuale Studien.** (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 60 kr.

— **Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes.** gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 1 fl.

— **Zur Sprachenfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1880. (24 S.) 40 kr.

— **Gesammelte kleinere juristische Schriften.** Strafrecht, Strafprocess und Beiträge zur Reform des österr. Civilprocesses etc. 2 Bände. 2. umgestaltete Auflage. gr. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 7 fl.

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey-Krupsky, Samml. v. civilrechtl. Entscheidungen d. Oberst. Gerichtshofes. S. vorletzte Seite d. Ankündigungen.

Gochnat, Carl, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen üb. die Dienstverhältnisse u. Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Taschenf. 1875. (VI, 84 S.) 40 kr.

Górski, Dr. Anton von, Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 1 fl. 20 kr.

*Granichstädten, **Das Berufungsverfahren in Uebertretungsfällen,** dargestellt durch appell- und oberstgerichtliche Entscheidungen strafprocessualen und strafrechtlichen Inhalts. gr. 8. 1895. (368 S.) 3 fl.

*Gross, Professor Dr. **Carl,** Die ethische **Ausgestaltung der Ehe** im Culturleben der Völker. 1892. gr. 8. (17 S.) 30 kr.

*— **Lehrbuch des kath. Kirchenrechts** mit besond. Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselb. in Oesterr. Zweite vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1896. (XII, 434 S.) 6 fl.
gebunden in Halbfranz 7 fl.

Grünwald, Dr. **Alex.**, **Die Eheschliessung** nach den Bestimmungen des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoleon, des österr. Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechts etc. etc. Nach dem am 27. November 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. IV. 128 S. **1 fl.**

Gumplowicz, Dr. **Ludwig**, Professor d. Staatsrechtes an der k. k. Universität in Graz. **Grundriss der Sociologie.** gr. 8. 1885. VI. 246 S. **2 fl. 40 kr.**

* — **Das österreichische Staatsrecht** (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch. 8. 1891. (XIII. 655 S.) 5 fl.
gebunden in Halbfranz 5 fl. 80 kr.

Haberer, Dr. **L.**, und **Friedrich Zechner**, **Handbuch des österr. Bergrechts** auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen. 1884. gr. 8. (XIV. 457 S.) 4 fl., gebunden in Leinen 4 fl. 60 kr.

* **Haemmerle, Heinrich**, k. k. Statthaltereirath (Verfasser der „autonomen Gemeinde"), **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkung-kreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 208 Formularien erläutert. 6., verbesserte, vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 5 fl.
in Halbfranz gebunden 5 fl. 80 kr.

* **Haldinger, Andreas, Selbstadvocat**, oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte etc. ohne Hilfe eines Advocaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearbeitet und durch mehr als 400 Beispiele und Formularien erläutert. 16., durchaus umgearbeitete, vielfach verb. u. verm. Aufl. gr. 8. 1895. (In 16 Lieferungen à 30 kr.) Preis vollständig 4 fl. 80 kr. In dauerhaftem Leinwandband 5 fl. 40 kr.

Haimerl, Dr. **Fr.**, k. k. Prof. der Rechte a. d. Univ. in Wien, **Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen** über die innere Einrichtung u. Geschäftsordnung der Civilgerichte in Oesterr. gr. 8. 1856. (X, 230 S.) 2 fl. 10 kr.

Darstellung der neuesten Competenzvorschriften (Jurisdictionsnormen) für die Civilgerichte in Oesterreich. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1856. (XII, 248 S.) 2 fl. 50 kr.

Oesterr. Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände. Jahrgang 1858—1866. Preis sämmtlicher 18 Bde. 9 fl., einzeln à 1 fl.

* **Hammerschlag**, Dr. **Paul**, **Das Gesetz vom 9. März 1897 über die Effectenumsatzsteuer.** Für die pract. Anwendung dargestellt. 8. (VI, 179 S.) 2 fl.

* — **Der Checkgesetzentwurf.** 1896. kl. 8. (40 S.) 60 kr.

* **Hannusek**, Dr. **Gustav**, Facturen und Facturaclauseln nach österreichischem Rechte. 8. 1891. (151 S.) 1 fl. 50 kr.

* **Handbuch der Kunstpflege** in Oesterreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des Minist. f. Cultus u. Unterricht. 2. Aufl. 1893. (XXIII, 484 S.) gebunden 2 fl. 50 kr.

* **Handbuch der Vereine** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. gr. 8. 1892. (VI, 620 S.) 5 fl.

Harrasowsky, Dr. **Philipp Harras** Ritter von, **Die Parteienvernehmung und der Parteieneid** nach dem gegenwärtigen Stande der Civilprocess-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 2 fl. 50 kr.

Harum, Dr. **P.**, Professor der Rechte in Innsbruck, **Der Entwurf eines Civilehegesetzes.** 8. 1868. (40 S.) 50 kr.

— **Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung.** Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Presspolizei-Gesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen. gr. 8. 1857. (X, 350 S.) 3 fl. 15 kr.

Die Pressordnung vom 27. Mai 1852, nebst jenen Bestimmungen des neuen allgemeinen Strafgesetzes, welche auf Druckschriften Anwendung

finden, und den sonstigen noch in Kraft bestehenden darauf bezüglichen Verordnungen, insbesondere dem a. h. Patente zum Schutze des geistigen Eigenthums vom 19. October 1846. gr. 8. 1852. (77 S.) 50 kr.

Hasenöhrl, Dr. **Vict., Das österr. Obligationenrecht,** in systematischer Darstellung m. Einschluss d. Handels- u. wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände.
*I. Band, 2. Auflage. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 6 fl.
II. Band, 1. Abtheilung. gr. 8. 1886. (IV, 318 S.) 3 fl.
*II. Band, 2. Abtheilung. Mit Register gr. 8. 1890. (IV, 344 S.) 3 fl.

Haushofer, Dr. **M., Lehr- und Handbuch der Statistik** in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 4 fl.

Hausner, J., k. k. Major der Montur-Verwaltungs-Branche, **Darstellung der Textil-, Kautschuk- und Leder-Industrie** mit Rücksicht auf Militärzwecke. 2., bedeutend verm. Auflage. Neue billige Ausgabe in 6 Lieferungen. Mit 527 Holzschnitten u. 4 Tafeln. Lex.-8. 1879. (XVI, 570 S.) 3 fl. 60 kr.

Heilinger, Dr. **Alois, Kritische Studien aus dem Privatrechte.** I. Theil: Vermögensrechte. 8. 1887. (VIII, 93 S.) 90 kr.
*— — **Beitrag zur Theorie des deutschen Privatrechtes.** Fortsetzung der Kritischen Studien aus dem Privatrechte. 8. 1892. (26 S.) 40 kr.
*— — **Recht und Macht.** 8. 1890. (76 S.) 90 kr.
*— — **Oesterreichisches Gewerberecht.** Commentar der Gewerbe-Ordnung. I. bis III. Bd. gr. 8. 1895. (VIII, 1057 S.) 9 fl. geb. in Leinen 9 fl. 60 kr.

Herbst, Dr. **Eduard, Einleitung in das österreichische Strafprocessrecht.** 2., unveränderte Auflage mit Einschaltung der seit 1860 erflossenen Gesetze. gr. 8. 1871. (VI, 202 S.) 1 fl. 80 kr.
— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3., verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (IV, 352 S.) 2 fl. 80 kr.
— — **Nachtragsheft.** Die in den Jahren 1858 und 1859 bekanntgewordenen Entscheidungen enthaltend. gr. 8. 1860. (64 S.) 70 kr.
— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.
I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Auflage. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 4 fl.
II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Auflage. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 3 fl. 60 kr.
— **Sammlung von Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österreichischen Strafprocesses. gr. 8. 1857 bis 1860. (IV, 78 S.) 2 Hefte à 70 kr.

***Hergel,** Dr. **Eugen, Einrichtung und Geschäfsgang der Gerichte** nach der Justizministerial-Verordnung vom 5. April 1897 anschaulich dargestellt. 8. 1897. (84 S.) 30 kr.

***Herrmann von Herrnritt,** Dr. **Rudolf, Das österreichische Stiftungsrecht.** gr. 8. 1896. 2 fl. 80 kr.

***Hertzka, Theodor, Wechselcurs und Agio.** Eine währungspolitische Studie. gr. 8. 1894. (162 S.) 1 fl. 80 kr.

Hilfsbuch zur schnellen und leichten **Ermittelung von Taglöhnen** für die pract. Benutzung bei Oeconomie-, Forstwirthschafts-, Fabriks- und Bau-Unternehmungen. 8. 1883. (37 S.) 50 kr.

Hofmann, Dr. **Franz,** a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

Hofmann, Dr. **Franz, Die Entstehungsgründe der Obligationen,** insbesondere der Vertrag, mit Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 80 kr.

— **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi,** und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Ueber das Periculum beim Kaufe.** gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Kritische Studien im römischen Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 2 fl. 80 kr.

***Horovitz,** Dr. **Alexander,** Secretär der Kammer der Börse für landwirthschaftl. Producte in Wien, **Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Oesterreich.** Nach Gesetz und Praxis mit vorzügl. Berücksichtigung der einschlägigen österreichischen, deutschen und ungarischen Judicatur und Literatur, des Motivenberichts zur Regierungsvorlage und der Berichte der beiden Permanenz-Ausschüsse. 8. 1896. (XVI, 323 S.) broschirt 3 fl. gebunden 3 fl. 60 kr.

***Horten,** Dr. **Heinr., Die Personalexecution in Geschichte u. Dogma.** I. Band. gr. 8. 1893. (248 S.) 3 fl.

*— — — II. Bd. 1. Abth. Italienische Rechtsgrundlage. 1895. (196 S.) 2 fl. 80 kr.

*— — — Excurs. Die Longobard. Schuldverpflichtung. Zugleich ein Beitrag z. Grundlegung d. germanisch. Verwaltungsrechts. 1897. (S. 191—240) 60 kr.

*— — Die **Jurisdictionsnorm** und ihr Einführungsgesetz. Ein Commentar Erste Hälfte. 1898. (212 S.) broschiert 2 fl. 40 kr.

Hugelmann, Dr. Karl, Studien zum österreichischen Verfassungsrechte. I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 90 kr.

— **Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 20 kr.

Hye-Glunek, Dr. **Anton** Ritter v., k. k. wirklicher Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprocessordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 3 fl. 60 kr.

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes.** (Seit der am 1. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

Erster Theil.	1874. (XXXII, 236 S.)	2 fl. 50 kr.
Zweiter Theil.	1876. (XVI, 224 S.)	2 fl. — kr.
Dritter Theil.	1878. (XXXVI, 248 S.)	2 fl. — kr.
Vierter Theil.	1879. (XXII, 143 S.)	1 fl. 20 kr.
Fünfter Theil.	1881. (XI, 244 S.)	2 fl. — kr.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,** die dazu gehörigen Verordungen über die Competenz der Strafgerichte und die Pressordnung vom 27. Mai 1852. Erster Band oder 1.—9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 7 fl. 60 kr.
Einzelne Lieferungen à 90 kr.

— **Des österr. Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) allgemeiner Theil, umfassend das Kundmachungs-Patent (Art. I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhanpt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 5 fl. 90 kr.

Janka, Dr. **K., Die Grundlagen der Strafschuld.** Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der juristischen Gesellschaft in Wien am 30. Jänner 1885. gr. 8. 1885. (59 S.) 60 kr.

Jaques, Dr. **Heinrich, Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen.** Ein Vortrag. gr. 8. 1873. (28 S.) 50 kr.

— **Die Wahlprüfung** in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterr. Eine staatsrechtl. Abhandl. gr. 8. 1885. (IV. 120 S.) 1 fl. 50 kr.

Ihering, Dr. **R. v.,** kgl. preuss. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen. **Le combat pour le droit.** Traduit de l'Allemand par Alexandre F. Meydieu, Employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 60 kr.

*— **Der Kampf um's Recht.** 13. Auflage. kl. 8. 1897. (XIX, 98 S.) 90 kr.

Johanny, Dr. **Lothar,** Hof- und Gerichtsadvocat, **Geschichte und Reform der österr. Pfandrechts-Pränotation.** Eine Quellenstudie. gr. 8. 1870. (VIII, 244 S.) 1 fl.

John, Hausadministrator. 2. Auflage. S. **Seltsam** u. **John.**

***Juraschek,** Dr. **Franz von, Abhandlungen über Fragen des österreichischen Wahlrechts.** I. (Die Ortsgemeinde und Ortschaft in der Wählerclasse. 8. 1895. (46 Seiten.) 60 kr.

*— — — II. Die österr. Städte in der Reichsrathswahlordnung. 8. 1896. (68 S.) 90 kr.

***Kaan, Richard, Erkenntnisse und Bescheide betr. die für die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte.** gr. 8. 1895. (1034 S.) 4 fl. in Leinen gebunden 4 fl. 60 kr.

Kaserer, Dr. **Joseph, Commentar zur österr. Concursordnung,** mit sämmtlichen Materialien, dem Gesetze vom 9. Januar 1869, nebst Motiven und mit Formularien. 8. 1869. (VI, 348 S.) 3 fl. 50 kr.

— **Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung** nach österr. Gesetzen. Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Wien, am 6. März 1878. kl. 8. 1879. (72 S.) 40 kr.

Katechismen des österr. Privatrechts. I. Katechismus des Eherechts, dann Familien-, Vormundsch.- u. Curatelsrechts. II. Katechismus des Erbrechts u. Verlassenschaftsabhandlungsrechts. III. Katechismus d. Sachen- (Besitz-, Eigenthums-Pfand-)rechts u. Grundbuchsrechts. IV. Katechismus d. Vertrags- und Schadenersatzrechts. 8. Compl. geb. 3 fl.

***Katechismus d. österr. Staatsverfassung.** 6. Aufl. 12. 1892. (IV, 106 S.) cart. 60 kr.

— **des österr. Eherechtes,** dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 60 kr.

— **des österr. Erbrechtes.** dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 75 kr.

— **des österr. Sachenrechtes** (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) **und des Grundbuchsrechtes.**, kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 75 kr.

— **des österr. Vertragsrechtes** und **Schadenersatzrechtes.** kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) cart. 90 kr.

— **der Executionsnovelle** 8. 1887. (X, 35 S.) 30 kr.

*— **der Arbeiter-Unfall-Versicherung in Oesterreich,** von Karl Kögler. 8. 1889. (128 S.) 60 kr.

*— **der Krankenversicherung in Oesterreich.** 8. 1889. (117 S.) 60 kr.

***Kautsch,** Dr. **L.** Ritter von, Das Gesetz vom 18. Februar 1878, betr. die **Enteignung** zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von **Eisenbahnen.** gr. 8. 1895. (128 S.) 1 fl. 20 kr.

Kissling, Dr. **Karl v., Die österr. Concursordnung** mit Commentar und Formularien. 2. durchgesehene u. vermehrte Aufl. gr. 8. 1877. (VIII, 404 S.) 3 fl.

***Klein,** Dr. **Franz, Mündlichkeitstypen.** Materialien zur Beurtheilung des österr. Civilprocessordnungs-Entwurfes v. Jahre 1893. gr. 8. 1894. (81 S.) 90 kr.

***Klimont, Jul., Römisch-rechtliche Bilderbogen.** Obligationenrecht der Institutionen. 8. 1895. (32 S.) 50 kr.

***Knapp, Rudolf,** Das **Bruderladegesetz** vom 28. Juli 1889 und das Musterstatut hiezu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 1 fl. 20 kr.

*— **Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue** nebst Entwurf ein. Statutes f. eine Bergbau-Genossenschaft. gr. 8. 1897. (87 S.) 80 kr.

***Korbelius,** Dr. **V., Die erste Hilfe bei Unglücksfällen.** Belehrung für Berg- und Hüttenarbeiter. 8. 1890. cart. 18 kr., geb. 22 kr.

***Korn,** Dr. **Victor, Das Propinationsrecht in Galizien** und in der **Bukowina** und dessen Ablösung. 1889. (74 S.) 90 kr.

*Körner, Dr. Alois, **Staatsschuldentilgung und Staatsbankerott.** 8. 1893. (104 S.) 1 fl. 20 kr.

*— **Unternehmer und Unternehmergewinn.** 8. 1893. (88 S.) 90 kr.

***Korwin-Dzbański,** Dr. Ritter **von,** Zur Reform des **Militär-Straf- und ehrenräthlichen Verfahrens in Oesterreich-Ungarn.** gr. 8. 1895. (63 S.) 80 kr.

***Krainz,** Dr. **Josef, System des österreichischen allgemeinen Privat echts** (Grundriss und Ausführungen). Nach dessen Nachlass herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. **L. Pfaff.** I. Band: Der allgemeine Theil und Sachenrecht. gr. 8. 2. Auflage. 1894. (XVI, 806 S.) II. Band: Das Obligationen-, Familien- u. Erbrecht. gr. 8. 2. Aufl. 1894. (XII, 720 S.) Beide Bände brosch. 14 fl., geb. 16 fl.

Krall, Dr. Karl, Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdr. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 20 kr.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867—1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 1 fl. 60 kr.
(Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Lackner, Dr. M., Ueber die Abfassung von Testamenten, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten. Ein praktischer Leitfaden zur Selbstvertretung in Erbfällen. Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Verlassenschafts-Abhandlung. 4. gänzlich umgearbeitete und mit zahlreichen Beispielen vermehrte Auflage. 8. 1874. (IV, 210 S.) 1 fl. 50 kr.

Lammasch, Dr. H., Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (IV, 109 S.) 1 fl. 20 kr.

*— **Diebstahl** und **Beleidigung,** Rechtsvergleichende und criminalpolitische Studie etc. 1893. gr. 8. (IV, 80 S.) 60 kr.

***Landesberger, Dr. Julius, Währungssystem und Relation.** Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 1 fl. 80 kr.

*— — **Ueber die Goldprämien-Politik der Zettelbanken.** gr. 8. 1892. (70 S.) 90 kr.

***Laurin,** Dr. **Franciscus, Introductio in jus matrimoniale ecclesiasticum.** gr. 8. 1895. (IV. u. 144 S.) 1 fl. 60 kr.

Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafprocess in Vergleichung mit der österreichischen Strafprocessordnung und der Strafprocessordnung des Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der serbische Civilprocess** nebst **Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

Lentner, Dr. Ferd., Die Grundlagen des Press-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Pressgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 1 fl.

— — **Das internationale Colonialrecht** im 19. Jahrhundert. Einschliesslich der Congo- u. Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Press- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 fl.

Leonhardt, Gustav, Generalsecretär der österr.-ungar. Bank, **Die gesetzliche Begründung des Check-Systems** in Oesterreich. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. gr. 8. 1881. (30 S.) 50 kr.

Lichtenfels, Dr. Wolfgang Freiherr von, Ueber einige Fragen des Binnen-Versicherungsrechtes mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. gr. 8. 1870. (70 S.) 60 kr.

Lienbacher, Georg, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Das österreichische Polizei-Strafrecht.** 4., vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (295 S.) 3 fl.

— **Die österreichische Pressgesetzgebung.** 2 Bände. 1. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österreich. Pressgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 2 fl. 50 kr.

Lienbacher, Georg, Die österr. Pressgesetzgebung. 2. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Pressgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 2 fl. 50 kr.

***Lindheim, Alfred von, Das Schiedsgericht im modernen Civilprocesse.** 3. Auflage. 8. 1894. (192 S.) 1 fl. 50 kr.

***Lingg, Dr. Emil, Allgemeines Wahlrecht?** Staatsrechtliche Betrachtungen zur österr. Wahlreform. 8. 1895. (35 S.) 50 kr.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Privatdocent an der Karl-Franzens-Univer, sität in Graz, **Meineid und falsches Zeugniss.** Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 1 fl.

Lovisoni, Dr. Hermann, Die **Gesandtenrechte.** 8. 1887. (VIII, 66 S.) 60 kr.

Lucam, Wilhelm Ritter **v.,** Generalsecretär der österr. Nationalbank- **Die österreichische Nationalbank** während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 3 fl.

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 4 fl.

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., **Gutächtliche Aeusserung des österreichischen Staatsrathes** über den von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 30 kr.

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 40 kr.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 50 kr.

*— **Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790).** gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 1 fl. 20 kr.

Maassen, Dr. Friedrich, ord. Professor der Rechte etc., **Gedächtnissrede,** gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zur Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 20 kr.

Mages, Dr. Alois, k. k. Kreisgerichtspräsident, **Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes.** gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 2 fl.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 60 kr.

***Malachowski, Dr. G., Das Gerichtswesen und die Advocatur in Deutschland.** gr. 8. 1896. (115 S.) 1 fl. 20 kr.

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter **von, Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens** mit einer Sammlung von Normalien und einem Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn. Nach amtlichen Quellen. Mit drei Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 8 fl.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 3 fl. 50 kr.

Materialien zu den neuen österreichischen Civilprocessgesetzen. Mit vollständigem Register. Herausgeg. vom k. k. Justizministerium. 2 Bde. 128 Bog. Lex.-Octav. Brosch. 7 fl. 70 kr., in 2 Bänden geb. 8 fl. 90 kr.

Mayer, Dr. S., k. k. Universitäts-Professor, **Commentar zu der österr. Strafprocessordnung** vom 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafprocessrechtes II. Band. Erster bis dritter Theil vollständig. Lex. 8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 20 fl.

***Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst** in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. Redigirt

und herausgegeben von Anton Grafen Pace. Erster Band. 1895. (XI, 1219 S.) Preis 11 fl. 25 kr., gebunden 12 fl. 50 kr.
*Zweiter Band. 1896. (XI, 1242 S.) Preis 12 fl., gebunden 13 fl. 25 kr.
*Dritter Band. 1897. Preis 9 fl. 75 kr., gebunden 11 fl.
Die Fortsetzung erscheint in Lieferungen à 75 kr. ö. W. Alle 14 Tage gelangt eine Lieferung im Umfange von 5 Bogen zur Ausgabe.

***von Mensi, Dr. Franz Freiherr, Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740.** Nach archivalischen Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 6 fl.

***Mitteis, Ludw.,** Erinnerung an **Adolf Exner.** Mit Porträt. Vortrag. gr. 8. 1894. (30 S.) 50 kr.

Mitterbacher, Julius, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Die Strafprocessordnung** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXIV, 786 S.) 4 fl
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

***Mittler jun., Heinrich,** Dr., **Illoyale Concurrenz und Markenschutz.** Eine Studie aus dem Immaterial guter Rechte. gr. 8. (254 S.) 2 fl. 50 kr.

***Montan-Handbuch,** Oesterr., für das Jahr 1895. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1895. (IV, 413 S.) cart. 4 fl.

***Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- und Administrationsdienst** bei d. k. k. Bezirksgerichten. 2. Aufl. 8. 1889. (360 S.) 2 fl. 80 kr. gebunden in Leinen 3 fl. 40 kr.

— **Das Gesetz vom 23. Mai 1883,** betr. die theilweise Aenderung der §§. 74 u. 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 30 kr.

***Neumann,** Dr. **Georg, Das Verfahren nach der Civilprozessordnung** vom 1. August 1895 an Rechtsfällen dargestellt. 10 Bogen gr. 8. 1 fl. 50 kr.

*— **Commentar zu den Civilprocessgesetzen** vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung. 2. Civilprocessordnung. 3. Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm. 4. Jurisdictionsnorm. Complet in 12—16 Lieferungen. Alle 14 Tage erscheint eine Lieferung im Umfange von 5 Bogen à 75 kr.

***Neumann-Ettenreich,** Dr. **Robert** Ritter **v., Civilrechtliche Fragen.** Kritische Sammlung des Materiales für deren Lösung, über Veranlassung des Präsidiums des k. k. österr. Oberlandesgerichtes. 1. Heft. 1 fl.

Neurath, Dr. **Wilhelm, Eigenthum und Gerechtigkeit.** gr. 8. 1884. (31 S.) 50 kr.

— **Adam Smith** im Lichte heutiger Staats- und Socialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 50 kr.

*— **System der socialen und politischen Oekonomie. Volkswirthschaftslehre.** 2., umgearbeite und erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirthschaftslehre. 1. Lieferung. 40 kr.

— **Das Recht auf Arbeit** und das **Sittliche in der Volkswirthschaft.** gr. 8. 1886. (41 S.) 50 kr.

* **Moral und Politik.** Vortrag. 8. 1891. (25 S.) 30 kr.

*— **Elemente der Volkswirthschaftslehre.** 3. Auflage. 8. 1896. (XXVI, 487 S.) brosch. 1 fl. 50 kr., geb. 1 fl. 80 kr.

*— **Die wahren Ursachen der Ueberproductionskrisen** sowie der Erwerbs-Arbeitslosigkeit. 1892. 8. (37 S.) 60 kr.

*— **Das Sinken des Zinsfusses,** socialökonomisch gewürdigt. 1893. kl. 8. (54 S.) 30 kr.

*— **Fundamente der Volkswirthschaftslehre.** Kritik und Neugestaltung. 8. 1894. (100 S.) 72 kr.

*— **Die Wirthschaftskrisen und das Cartellwesen.** Nach dem im „Vereine Reisender Kaufleute" in Wien am 14. April 1897 gehaltenen Vortrage.) kl. 8. 1897. (37 Seiten). 30 kr.

***Nusko, Dr. Hans,** Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, **betr. die direkten Personalsteuern.** gr. 8. (112 S.) 90 kr.

Obentraut, Adolph Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. d. Elbe, **Oesterr. landwirthschaftl. Gesetzkunde.** gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 3 fl. 20 kr.

— **Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze,** alle giltigen Gesetze u. Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2., vielfach vermehrte u. verbess. Aufl. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 4 fl., geb. 4 fl. 60 kr.

— **Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers** in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reichhaltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

Obentraut's Jugend-Bibliothek für Knaben u. Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Original-Holzschnittbild von V. Katzler. cart. à 40 kr.

Oesterreichische Volks- und Jugendschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe von Dr. **Isidor Proschko.** 8. (150—200 S.) Erschienen in 24 Bänden. Mit je 1 Titelbild von V. Katzler. eleg. cart. pro Band 40 kr.

Offenhuber, Franz, Der österreichische Grundbuchsbeamte, seine Arbeiten mit Rücksicht auf das Landtafel- und Lehenwesen, zugleich Ergänzung zu desselben Verfassers Handbuch über das Grundbuchswesen. 2. Aufl. Mit 12 Formularien u. 2 lithograph. Tafeln. gr. 8. 1880. (IV, 292 S.) 2 fl.

*— **Handbuch über das Grundbuchswesen** nach dem Stande der neuesten Gesetze. Dritte vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlreichen Formularien und einem Katastralplan. 8. 1892. (XVI, 1016 S.) 5 fl.

***Offermann, Alfred, Das fictive Capital** als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes. gr. 8. 1896. (235 S.) 2 fl. 50 kr.

***Onclul,** von, Das Gesetz betr. die **Krankenversicherung** der Arbeiter. Erläutert. 1894. (212 S.) 2 fl. 50 kr.

*— — **Der Versicherungsvertrag** nach österr. Rechte. gr. 8. 1896. (X und 261 S.) 2 fl. 50 kr.

***Ostersetzer, Alfred, Währungswechsel und Aufnahme der Baarzahlungen** gr. 8. 1892. 2 Theile 2 fl. 40 kr.

Oyex-Delafontaine, E., Nouveau vocabulaire, français-allemand avec phraséologie. 8. 1883. (VIII, 402 S.) 1 fl. 40 kr.

Pachmann, Dr. **Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes** mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866. (Ermässigter Preis.) 6 fl.

Pavlicek, Dr. **Anton, Zur Lehre von den Klagen** aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der mod. Gesetzgebung. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 1 fl. 80 kr.

*— **Das Pfandbriefrecht.** gr. 8. 1895. (122 S.) 1 fl. 50 kr.

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, **Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche** v. 1812 bis Ende. 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2., vermehrte u. verbesserte Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 9 fl.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 243 S.) 2 fl.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserrecht.** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. Karl Peyrer, R. v. Heimstätt und Dr. Ignaz Grossmann. gr. 8. 1886. (XXIV, 834 S.) 6 fl.
in englische Leinwand gebunden 7 fl.

— Denkschrift, betreffend **die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

*Pfaff, Dr. Ivo, Zur Lehre vom sog. **in fraudem legis agere.** 1892. gr. 8. (VI, 170 S.) 90 kr.

*— Ein Beitrag zur Lehre vom **Favor libertatis.** gr. 8. 1894. (45 S.) 50 kr.

Pfaff, Dr. Leopold, ord. Professor an der Rechts-Akademie in Hermannstadt, **Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung,** insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 60 kr.

Pfaff, Dr. Leopold, u. Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Commentar** zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

I. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 2 fl. 40 kr.
2. Abtheilung. gr. 8. 1882. (120 S.) 1 fl. 20 kr.
II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
2. Abtheilung. gr. 8. 1880. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
3. Abtheilung. gr. 8. 1883. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
4. Abtheilung. gr. 8. 1885. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
5. Abtheilung. gr. 8. 1887. (160 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Excurse über österreichisches bürgerl. Recht.** Beilagen zum Commentar.

I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 1 fl.
*I. Band. II., III., IV. Heft gr. 8. 1889. (318 S.) 2 fl. 80 kr.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 1 fl.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 1 fl.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 1 fl.

— **Geschichte der Fideicommisse.** Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 50 kr.

Pfersche, Dr. Emil, Die Bereicherungsklagen. Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 1 fl. 50 kr.

*— **Das gewerbliche Arbeitsverhältniss nach österr. Rechte.** gr. 8. 1892. (IV, 160 S.) 1 fl.

*— **Oesterr. Sachenrecht.** I. Band. Einleitung — Der Besitz. gr. 8. 1893. (XVI und 250 S.) 2 fl. 40 kr.

Plan der Stadt Wien und der Vororte. Nach amtlichen Quellen bearb. von **Franz Berger, Baudirector der Stadt Wien.** Mit Strassenverzeichniss und Führer durch Wien. 8. 1887. cart. 1 fl. 20 kr.
auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 50 kr.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.

I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassend. Regist.) kl. 8. 2. Aufl. 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. (Mit doppeltem, die erschienenen vier Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1882. (XV. 324 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
V. Band. Entscheidungen 401—500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VI. Band. Entscheidungen 501—600. kl. 8. 1884. (XIV, 305 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VII. Band. Entscheidungen 601—750. kl. 8. 1885. (XVII, 446 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
VIII. Band. Entscheidungen 751—900. kl. 8. 1887. (XX, 444 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

IX. Band. Entscheidungen 901—1050. kl. 8. 1888. (XXI, 462 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
* X. Band. Entscheidungen 1051—1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 2 fl.
gebunden in engl. Leinwand 2 fl. 50 kr.
* XI. Band. Entscheidungen 1201—1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
* XII. Band. Entscheidungen 1351—1500. kl. 8. 1893. (XXII, 575 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
* XIII. Band. Entscheidungen 1501—1650. kl. 8. 1894. (XXII, 578 S.) 2 fl.
* XIV. Band. Entscheidungen 1651—1800. 1896. 2 fl. 50 kr.
gebunden 3 fl.

***Pleschner,** Dr. **v. Eichstett, Das allgem. Bürgerliche Gesetzbuch für das Volk** in zierliche Reime gebracht. Mit einem Vorworte von Hofrath Professor L. Pfaff. 1896. (IX, 419 S.) Preis cartonnirt 2 fl.

***Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches,** Berg-, Eisenbahnbuches und der Landestafel etc. 8. 1890. (VI, 98 S.) 1 fl. 20 kr.

***Pollitzer,** Dr. **Franz, Das österreichische Handelsrecht.** Systematisch dargestellt. 1895. gr. 8. (X, 771 S.) 5 fl.
gebunden in Leinen 5 fl. 60 kr.

Porträt Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Gedenkblatt an die Feier der 25jährigen Thronbesteigung, den 2. December 1873.
A. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Höhe 45, Breite 34 Wr. Zoll, 119 zu 90 Centimeter. 2 fl.
B. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Auf Leinwand gespannt mit zwei polirten Stäben. 3 fl.
C. Dasselbe. Photographische Aufnahme in Folio. 1 fl.
D. Dasselbe, nach der Ausgabe A. verkleinert und in der Kunstanstalt v. Angerer & Göschl zinkographirt. Inclusive Papierrand 78 Centim. hoch, 57 Centim. breit, auf feinstem Kupferdruckpapier. 1880. 20 kr.

Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, **Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze** vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlreichen Beispielen von Urkunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 2 fl.

***Prettenhofer,** Dr. **Emerich,** Welche der beiden Parteien hat das Gericht im Falle des § 378 C. P. O. unter Eid zu vernehmen? — Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung. 8. 1897. (40 S.) 60 kr.

Prucha, P., k. k. Polizeirath, **Die österreichische Polizeipraxis** mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniss und ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) 5 fl.

Putz, Karl, System des ungarischen Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 3 fl. 50 kr.

Rainetholn, Dr., **Das Erbrecht der Pandekten,** nach Dr. Arndt's Lehrbuch zur Unterstützung des Gedächtnisses in Reime gebracht und insbesondere als Repetitorium zum Examen eingerichtet. kl. 8. 1880. (159 S.) 80 kr. cart. 1 fl.

Randa, Dr. **Anton,** o. ö. Professor der Rechte in Prag, **Der Erwerb der Erbschaft** nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Ueber die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen** für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, nach dem Gesetze vom 5. März 1867, No. 23 R. G. B. 8. 1869. (28 S.) 40 kr.

Randa, Dr. **Anton, Zur Kritik des Gesetzentwurfes,** betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 40 kr.

— **Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes** vom 9. April 1873, No. 70 R. G. B. Nebst einem Anhange über die Gebührenfrage. Revidirter und mit einem Anhange versehener Separat-Abdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 40 kr.

— **Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe.** Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 60 kr.

Reinhold, Dr., **Der Trödelvertrag.** 8. 1884. (32 S.) 30 kr.

***Reisch,** Dr. **Richard, Das Gesetz vom 25. Oktober 1896,** betreffend die directen Personalsteuern. kl. 8. (355 S.) 2 fl.
gebd. 2 fl. 50 kr.

Riehl, Dr. **Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch,** erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Auflage. Vier Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2070 S.) 14 fl.
in Leinwand gebunden 16 fl.

— **Die Concursordnung,** erläutert durch die Spruchpraxis, sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

— **Die Strafprocess-Ordnung** und alle darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien etc. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 4 fl. 20 kr.

***Rinaldini, Theodor** Ritter v., **Die Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen nach österr. Frachtrechte.** gr. 8. 1895. (104 S.) 90 kr.

Röll, Dr. **Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österreichischen Gerichte.** Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 10 fl.

— **Oesterreichische Eisenbahngesetze.** Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände (X, 1576 S.) 10 fl.
in Halbfranzband 12 fl.

Rulf, Dr. **Friedrich,** o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österr. Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt u. herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 80 kr.

— **Die österreichische Strafprocess-Ordnung** vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 3 fl. 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl.

— **Die Praxis des österreichischen Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österreichischen Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 1 fl. 50 kr.
(Eine Ergänzung zur zweiten Auflage dessen Commentars zur neuen österreichischen Strafprocess-Ordnung.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 1 fl.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.) Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 1 fl. 8 fl.
in 3 eleganten Leinwandbänden

— der seit dem Regierungsantritte Sr. Maj. Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluss des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft be-

stehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 38 fl. 55 kr.
Herabgesetzter Preis 20 fl.

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2., umgearbeitete Auflage.
I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728 S.) 6 fl.
— II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 3 fl.

***Sammlung von Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den **Notariats-Gesetzen.** Herausgegeben von Dr. Otto Gesselbauer. gr. 8. 1890. (IV, 390 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.
*— — der k. k. Gerichts- u. Verwalt.-Behörden in **Bergbau-Angelegenheiten.** Von J. Schardinger. gr. 8. 1892. (VIII, 397 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Schaffer, F. J., Hilfsbuch für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.
I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5. berichtigte Auflage. 8. 1881. (VI, 384 S.) cart. 2 fl.
II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4. berichtigte Auflage. 8. 1881. (380 S.) cart. 2 fl.

***Schauer,** Dr. **Hugo, Die Civilprocessordnung und Jurisdictionsnorm** vom 1. August 1895 sammt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien und durch Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen und einem ausführlichen Register. 8. Zweite Auflage. 1897. (XIV, 792 S.) broschirt 3 fl., gebunden 3 fl. 50 kr.
*— **Die Executionsordnung** vom 27. Mai 1896 sammt dem Einführungsgesetze und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien etc. 8. 1897. (X, 704 S.) broschirt 3 fl., gebunden 3 fl. 50 kr.
— **Gerichtsorganisations-Gesetz mit Gesetz über Gewerbegerichte etc.** — Im Erscheinen begriffen.

Scherber, Jakob, Bilanzen nach buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten etc. 1885. In engl. Lwd. geb. 2 fl.

Schey, Dr. **Jos.** Freiherr **v.,** Begriff und Wesen der **Mora Creditoris** im österreichischen und im gemeinen Recht. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 1 fl. 50 kr.
*— **Die Obligationsverhältnisse des österr. allgemeinen Privatrechts.** I. Band. 1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1890. (VII, 186 S.) 1 fl. 50 kr.
*— **Die Obligationsverhältnisse des österr. allgemeinen Privatrechts.** I. Band. 2. Heft: Der Leihvertrag. — Der Verwahrungsvertrag und die Gastaufnahme. 1895. (244 S.) 2 fl.
(Fortsetzung erscheint in Kürze.)

Schiffner, Ludwig, Doctor der Rechte und Philosophie, Privatdocent des römischen und österreichischen Privatrechts an der k. k. Universität in Wien, **Der Vermächtnissbegriff** nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 50 kr.
*— **Ueber die Beziehungen des Rechts** in der universitas litterarum. gr. 8. 1889. (47 S.) 60 kr.

***Schima,** Dr. **Carl, Ueber die neueste Entwickelung des Markenschutzwesens in Oesterreich.** 8. 1893. (83 S.) 90 kr.

Schimkowsky, Dr. **Julius**, **Formularien** über alle Zweige des österreichischen Civilrechtes. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. 3., nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung richtig gestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (XXVIII, 606 S.) 4 fl.
in engl. Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

— **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2., vollständig umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 2 fl. 40 kr.
in Leinwand gebunden 3 fl.

— **Handbuch** der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 2 fl.

— **Formularien** zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österreichischen Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 60 kr.

***Schneider**, Dr. **Gust.**, **Bergbaupolitische Fragen.** gr. 8. 1895. (95 S.) 90 kr.

Schreiber, Dr. **Karl**, **Der Arbeitsvertrag** nach heutigem österr. Privatrechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 60 kr.

Schrott, Dr. **Jos.**, **Der österr. Aerarial-Rechnungsprocess.** gr. 8. (VI, 96 S.) 1865. 40 kr.

— **Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.** 5. Auflage. gr. 8. (XVI, 464 S.) 1886. 5 fl.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. **Emil**, **Zeugnisspflicht und Zeugnisszwang** im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 2 fl.

Schuler-Libloy, **Friedr.**, **Deutsche Rechtsgeschichte.** 2., verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. 1868. (II, VIII, 196 S.) 2 fl.

***Schuloff**, Dr. **Theodor**, **Das neue österr. Gesetz über den Markenschutz.** gr. 8. 1890. (43 S.) 60 kr.

Schuster, Dr. **Ferd.**, k. k. Prof. an der Pester Universität, **Die Civilprocessordnung** für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Grossfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 8 fl.

*— **Commentar** zum Gesetz über das **Verfahren ausser Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhange über die Nachlassgebühren. 4. neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1894. (XVI, 480 S.) 4 fl. 20 kr.

***Schuster** von **Bonnott**, Dr. **Maximilian**, **Oesterreichisches Civilprocessrecht.** Systematisch dargestellt. Dritte Auflage. 8. 1897. (XXX, 790 S.) brosch. 4 fl. 40 kr., geb. 4 fl. 90 kr.

Schuster, Dr. **Max**, und Dr. **Karl Schreiber**, **Ueber Schadenersatz** nach österreichischem Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 90 kr.

***Schütz**, **Felix**, Das **Meistbot-Vertheilungsverfahren** im österreichischen Rechte etc. gr. 8. 1895. (190 S.) 1 fl. 80 kr.

***Schwab**, **Adolf**, **Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Oesterreich.** gr. 8. 1897. (VI u. 155 S.) 1 fl. 20 kr.

***Schwarz**, Dr. **Karl**, **Das österreichische Concursrecht.**
I. Band. (Materielles Concursrecht.) gr. 8. 1894. (295 S.) 3 fl. 60 kr.
II. Band. (Formelles Concursrecht.) gr. 8. 1896. (411 S.) 4 fl. 80 kr.
Beide Bände in einen Band gebunden 9 fl.

*Schwarz, Dr. **Karl, Examinatorium der Civilprocessordnung** vom 1. Aug. 1895. 8. 1897. (IV und 95 S.) 90 kr.

Schwarze, Dr. Friedr. Oskar, k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien etc. etc., **Bemerkungen** zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 1 fl.

***Schweinburg, Die Wirtschaft des Volkes.** Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI, 307 S.) 2 fl. 80 kr.

***Seidl, Karl,** Domcapitular, **Matrikenführung** nach den in Oesterreich geltenden **kirchlichen** und **staatlichen** Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Ehe-Angelegenheiten. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1897. (XVII, 663 S.) brosch. 3 fl. 50 kr., geb. 4 fl.

Selim, Alphonsus, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, **Uebersicht der Englischen Rechtspflege** vom prakt. u. kaufmänn. Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 5 fl.

Seltsam, Dr. Ferd., und Edm. Posselt, Die österreichische Gewerbeordnung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss erläutert und mit Formularien versehen. 2., ergänzte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1885. (XVIII, 632 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

***Seltsam, Dr. Ferd., Die Gesetze über die Krankenversicherung.** Uebersichtlich und populär dargestellt. 60 kr.

— **Rechte und Pflichten** der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 30 kr.

***Seltsam, Dr., u. Joh. John, Der Hausadministrator.** gr. 8. 1892. 2. Aufl. (22 Bogen.) 1 fl. 50 kr.

Starr, Franz, Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande. Sammlung und Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlassbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 3 fl.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände und Ergänzungsband. 1873—1879. 11 fl. 80 kr.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zum österreichischen **Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österreichischen Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. gr. 8. 3., verb. und verm. Aufl. 1881. (XII, 372 und 222 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

***Stein, Dr. Friedrich, Ueber die bindende Kraft der richterl. Entscheidungen** nach der neuen österr. Civilprocessordnung. 8. 1897. (28 S.) 40 kr.

Stein, Dr. Lor. Ritter v., **Lehrbuch der Nationalökonomie.** 3., umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XVI, 457 S.) 5 fl.

Steinbach, Dr. Emil, Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Club zu Wien am 10. Januar 1878. 8. 1878. (56 S.) 40 kr.

— **Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 40 kr.

*Steinbach, Dr. **Emil, Die Stellung des Versicherers im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 50 kr.

— **Commentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. gr. 8. 1884. (180 S.) 1 fl. 50 kr.

— Das **Gesetz** vom 10. Juni 1887, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. Mit erläuternden Bemerkungen versehen. Dritte, veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 80 kr.

— **Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 90 kr.

*— **Erwerb u. Beruf.** Vortrag in der Wien. jurist. Gesellsch. 8. 1896. (55 S.) 60 kr.

*— **Rechtsgeschäfte d. wirthschaftlichen Organisation.** 8. 1897. (VI, 184 S.) 1 fl. 50 kr.

Steinbach, Dr. Gustav, Franz Deák. gr. 8. 1888. (78 S.) 90 kr.

*— **Die ungarischen Verfassungsgesetze.** kl. 8. 1895. 2. Aufl. (IV, 145 S.) 1 fl.
in Ganzleinenband 1 fl. 30 kr.

***Stooss, Carl, Der Geist der modernen Strafgesetzgebung.** Vorlesung, gehalten am 19. October 1896. 8. 1896. 30 kr.

*Strigl, Adolf, Ritter v., **Allgemeiner Zolltarif.** Ausgabe 1892. S. Zolltarif.

Stross, Dr. Emanuel, Das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz bis zum Urtheile, mit Ausschluss der Lehre von den Beweismitteln. (Klage, Klagebeantwortung, vorbereitendes Verfahren und Streitverhandlung, sammt Formularien von vorbereitenden Schriftsätzen.) Vier Vorträge, gehalten im Wiener Advocatenclub. 1807. 8. (XX, 120 S.) 1 fl. 50 kr.

***Stubenrauch, Dr. Mor. v.,** k. k. o. ö. Professer der Rechte, **Commentar zum allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche,** sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen. 7., nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung berichtigte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Max Schuster von Bonnott und Dr. Karl Schreiber unter Mitwirkung von Dr. Aug. Kalus. Erscheint in 24 Heften à 50 kr.

Szurek, Karl, k. k. Bezirksrichter, **Dienst-Unterricht für Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher.** 8. 2. Auflage. 1884. (VIII, 187 S.) cart. 1 fl.

Tabelle zur Bemessung von Gebühren bei grundbücherl. **Eintragungen.** Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hoch-Folio. 1882. Auf leichtem Carton. 20 kr.

Tezner, Dr. Friedr., Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 1 fl. 20 kr.

*— Handbuch des Oesterr. Administrationsverfahrens. gr. 8. 1896. (XVI, 533 S.) 3 fl. 60 kr.
in Halbfranz gebunden 4 fl. 50 kr.

* **Politische Bildung und Patriotismus.** gr. 8. 1897. (74 S.) 60 kr.

Thaa, Dr. Gg., k. k. Ministerialrath, **Das Hausirwesen in Oesterreich.** Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Das Dampfkesselwesen in Oesterreich.** S. Separat-Ausgab. der Gesetze No. 48.

*Théry, Edmond, **Die internationale Währungskrise.** Eine Untersuchung üb. die Wirkungen des Silberfalles. gr. 8. 1895. (179 S.) 1 fl. 60 kr.

Ullmann, Dr. Dominik, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, **Das Bagatellverfahren.** Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, No. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2., unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 1 fl. 60 kr.

Ullmann, Dr. E., Julius Glaser, Gedenkrede, gehalten in der ausserordentl. Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. März 1886. gr. 8. 1886. (14 S.) 20 kr.

Unger, Dr. Josef, k. k. Professor, Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes. Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 35 kr.

— **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen,** mit besonderer Rücksicht auf das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Zur Reform der Wiener Universität.** Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. Dec. 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 50 kr.

— **Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich.** Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 1 fl. 50 kr.

Vargha, Dr. Julius, Docent an der k. k. Universität in Graz, **Die Vertheidigung in Strafsachen,** historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 6 fl.
in Leinwand gebunden 7 fl.

Verbrechen, Die, des österr. Strafgesetzes in Versen von **J. U. Dr. M. E.** 2., verbesserte Aufl. 16. 1871. (100 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 1 fl.

Vesque von Püttlingen, Dr. Joh. Freiherr, **Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes** mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 6 fl.

— **Uebersicht der österreichischen Staatsverträge** seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. (XVIII, 460 S.) 1869. 4 fl. 50 kr.

Vogl, Dr. August, Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genussmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskops. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 3 fl.

— Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden **Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles** und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 60 kr.

* **Wach, Dr. Adolf, Die Mündlichkeit** im österr. Civilprocessgesetz-Entwurfe. gr. 8. 1895. (71 S.) 90 kr.

Wahlberg, Dr. W. E., k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, **Kritik des Entwurfes einer Strafprocessordnung für das Deutsche Reich.** Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 80 kr.

Waldner, Dr. Victor, Die correale Solidarität. gr. 8. 1885. (VI, 187 S.) 2 fl. 40 kr.

Walker, Dr. Gustav, Streitfragen aus dem internationalen Civilprocessrechte, unter besonderer Berücksichtigung der neuern österr. Civilprocessgesetze. gr. 8. (223 S.) 2 fl.

Walter, H., und Dr. **E. v. Dunikowski, Das Petroleumgebiet der galizischen Westkarpathen.** Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) 1 fl. 50 kr.

Was habe ich zu fatiren? — Was habe ich zu zahlen? (Ein Wegweiser für die neue Steuerreform.) I. Heft: Allgem. Erwerbsteuer; Erwerbsteuer v. d. d. öffentl. Rechnungsleg. unterworf. Unternehm. 50 kr. II. Heft: Personaleinkommensteuer; Besoldungssteuern von höheren Dienstbezügen; Rentensteuer; Allgem. Bestimmungen; Strafbestimmungen und Finanzplan. 65 kr.

* **Wegzeiger, Kajetan, Die Dreissig Jahre der Landwirthschaft.** 8. 1894. (60 S.) 60 kr.

* **Weigelsperg, B. v., Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze,** Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Dritte erweiterte Auflage. Mit 7 Nachträgen. gr. 8. 1897. brosch. XI, 742, 94, 72, 57, 105, 70, 51 u. 83 S. 9 fl. 10 kr.
gebunden in Leinen 9 fl. 70 kr.

* **Wernusky, Dr. Emil, Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte.** Lieferung 1 u. 2. gr. 8. à 80 S. 80 kr.

* **Westphal, Philipp, Zur Grundrententheorie.** Ein Vorschlag zur Lösung der Quotenfrage auf volkswirthschaftlicher Basis. gr. 8. 1897. V, 48 S. 80 kr.

Wieding, Dr. C., Der Justinianeische Libellprocess. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. 1865. (XX, 768 S.) 5 fl.

Wildt, Ed., Der k. k. österr. Staats-Rechnungs- und Controls-Dienst, auf Grund der kaiserl. Verordnung v. 21. Novbr. 1866 in seiner praktischen Anwendung dargestellt. Mit 36 Formularien. gr. 8. 1876. IV, 108 S. 1 fl.

Wirth, Max, Nationalökonom, **Bankfrage.** gr. 8. 1875. (48 S. 60 kr.

Wolski, Dr., Das Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 4 fl. 20 kr.
elegant in Leinen gebunden 4 fl. 80 kr.

* **Wrany, Dr. Eugen, Die Rechtsfindung nach dem neuen Civilprocesse.** 8. 1897. (40 Seiten.) 40 kr.

Wretschko, Dr. Alfred Ritter von, Das österr. Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches. gr. 8. (XXV u. 263 S.) 3 fl.

Das Urheberrecht. s. Separat-Ausgabe d. Gesetze No. 56.

* **Zechner, Friedr., Leitfaden für den Unterricht im österr. Bergrechte.** gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) 90 kr.

* **Zeitschrift, Numismatische.** Bis jetzt erschienen 28 Jahrgänge. 1869—1897. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten u. lithogr. Tafeln. gr. 8. 6 fl.

Zhishman, Dr. Jos., Das Eherecht der orientalischen Kirche. gr. 8. (XVI, 826 S.) 9 fl.

* **Zolltarif,** Der allgemeine, **für das österreichisch-ungarische Zollgebiet** vom 25. Mai 1882 und 21. Mai 1887. Für den praktischen Gebrauch eingerichtet von Adolf Ritter von Strigl. Giltig vom 1. Februar 1892. kl. 8. 1892. (267 S.) gebunden 1 fl. 20 kr.

* **Zschokke, Dr. Herm., Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestament. Weisheitsbücher.** gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 2 fl. 50 kr.

Zucker, Dr. Alois, Aprise und loial enquête. 8. 1887. (VIII, 160 S.) 2 fl.

*— **Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend.** 8. 1894. (108 S.) 60 kr.

Sammlung
von
Civilrechtlichen Entscheidungen
des
k. k. Obersten Gerichtshofes.

Begonnen und herausgegeben von **Dr. J. Glaser, J. Unger, J. v. Walther,**
fortgesetzt von **L. Pfaff, v. Schey, Krupsky.**

gr. 8°. geh.

I. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1—494. fl. 4.20	XVI. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6769—7267. fl. 4.20
II. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 495—1044. fl. 4.20	XVII. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7268—7791. fl. 4.20
III. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1045—1449. fl. 4.20	XVIII. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7792—8230. fl. 6.—
IV. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1450—2076. fl. 4.20	XIX. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8231—8817. fl. 5.80
V. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2077—2713. fl. 4.20	XX. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8818—9240. fl. 4.20
VI. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2714—3226. fl. 4.20	XXI. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9241—9820. fl. 6.—
VII. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3227—3641. fl. 3.—	XXII. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9821—10363. fl. 6.—
VIII. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3642—4003. fl. 4.20	XXIII. Band,	enthaltend die Entscheidung. Nr. 10364—10878. fl. 6.—
IX. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4004—4420. fl. 3.60	XXIV. Band,	enthaltend die Entscheidung. Nr. 10879—11387. fl. 5.—
X. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4421—4822. fl. 3.60	XXV. Band,	enthaltend die Entscheidung. Nr. 11388—11974. fl. 6.50
XI. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4823—5210. fl. 3.20	XXVI. Band,	enthaltend die Entscheidung. Nr. 11975—12534. fl. 6.—
XII. Band.	1. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5211—5583. fl. 4.60	XXVII. Band,	enthaltend die Entscheidung. Nr. 12535—13075. fl. 6.—
XIII. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5584—5964. fl. 4.—	XXVIII. Band,	enthaltend die Entscheidung. Nr. 13076—13550. fl. 6.—
XIV. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5965—6336. fl. 3.—	XXIX. Band,	enthaltend die Entscheidung. Nr. 13551—14063. fl. 6.—
XV. Band.	2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6337—6768. fl. 4.20	XXX. Band,	enthaltend die Entscheidung. Nr. 14064—14541. fl. 5.20.
XXXI. Band, enthaltend die Entscheidungen No. 14542—14790.			fl. 5.—.

Mit den Verzeichnissen der Gesetzesstellen und den systematischen Registern.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben.

Die Bände sind ebenfalls dauerhaft und elegant gebunden stets am Lager.
Preis des Leinenbandes 60 kr., des Halbfranzbandes 90 kr.

Fortsetzung unter der Presse.

(Ging aus dem Verlage von Carl Gerold's Sohn in den unsern über.)

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.

Nebst Amtsblatt und einer Beilage:
Plenarbeschlüsse des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes.
1898. XXXXVIII. Jahrgang. Neue Folge XXXV. Jahrgang.
Erscheint jeden **Samstag.**
Redaction und Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung in Wien, I. Kohlmarkt 20. Preis: Mit Franco-Zusendung ins Haus oder in die Provinzen jährlich 8 fl. = 16 Mark.

Oesterreich. Zeitschrift für Verwaltung.

Von **Dr. Carl Ritter von Jaeger.**
1898. XXXI. Jahrgang.
Erscheint jeden Donnerstag.
Redaction und Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung in Wien, I. Kohlmarkt 20. Preis: Mit Franco-Zusendung ins Haus oder in die Provinzen jährlich 5 fl. = 10 Mark. Die Ausgabe **mit den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes** jährlich 9 fl. = 18 Mark.

Juristische Vierteljahresschrift.

Im Auftrage des
Deutschen Juristenvereines in Prag.
herausgegeben von
Dr. Dominik Ullmann, Dr. Otto Frankl, Dr. August Finger,
Professoren an der deutschen Universität in Prag.
Dreissigster Band.
Der Neuen Folge dreizehnter Band.
Preis des completen Bandes von 4 Heften 2 fl. 50 kr.

Oesterreich. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner
herausgegeben von
Hans Höfer und **C. von Ernst**
Dir. d. k. k. Berg-Akad. in Leoben etc. k. k. Oberbergrath etc.
1898. XLIV. Jahrgang.
Erscheint jeden **Samstag.**
Preis: Mit Franco-Zusendung ins Haus oder in die Provinzen jährlich 12 fl. — für das Ausland 24 Mark.

Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch

der k. k. Bergakademien zu Leoben und Přibram und der k. ungarischen Bergakademie zu Schemnitz.
Redaction
Hans Höfer o. ö. Professor der k. k. Bergakademie in Leoben.
C. v. Ernst k. k. Oberbergrath, Bergwerks-Prod.-Verschleiss-Director in Wien.
Jahrgang 1898. Erscheint in 4 Heften unter Beigabe v. lithogr. Tafeln. Abonnement pro Quartal 1 fl. 50 kr., pro Semester 3 fl., ganzjährig 6 fl.
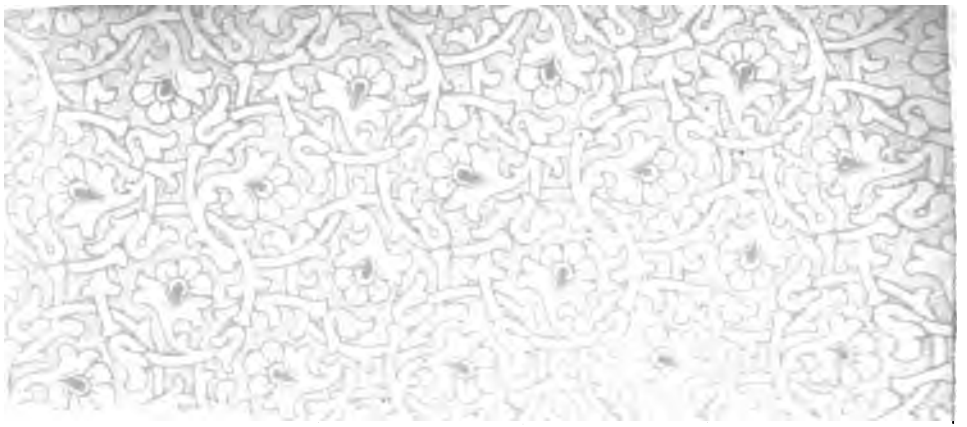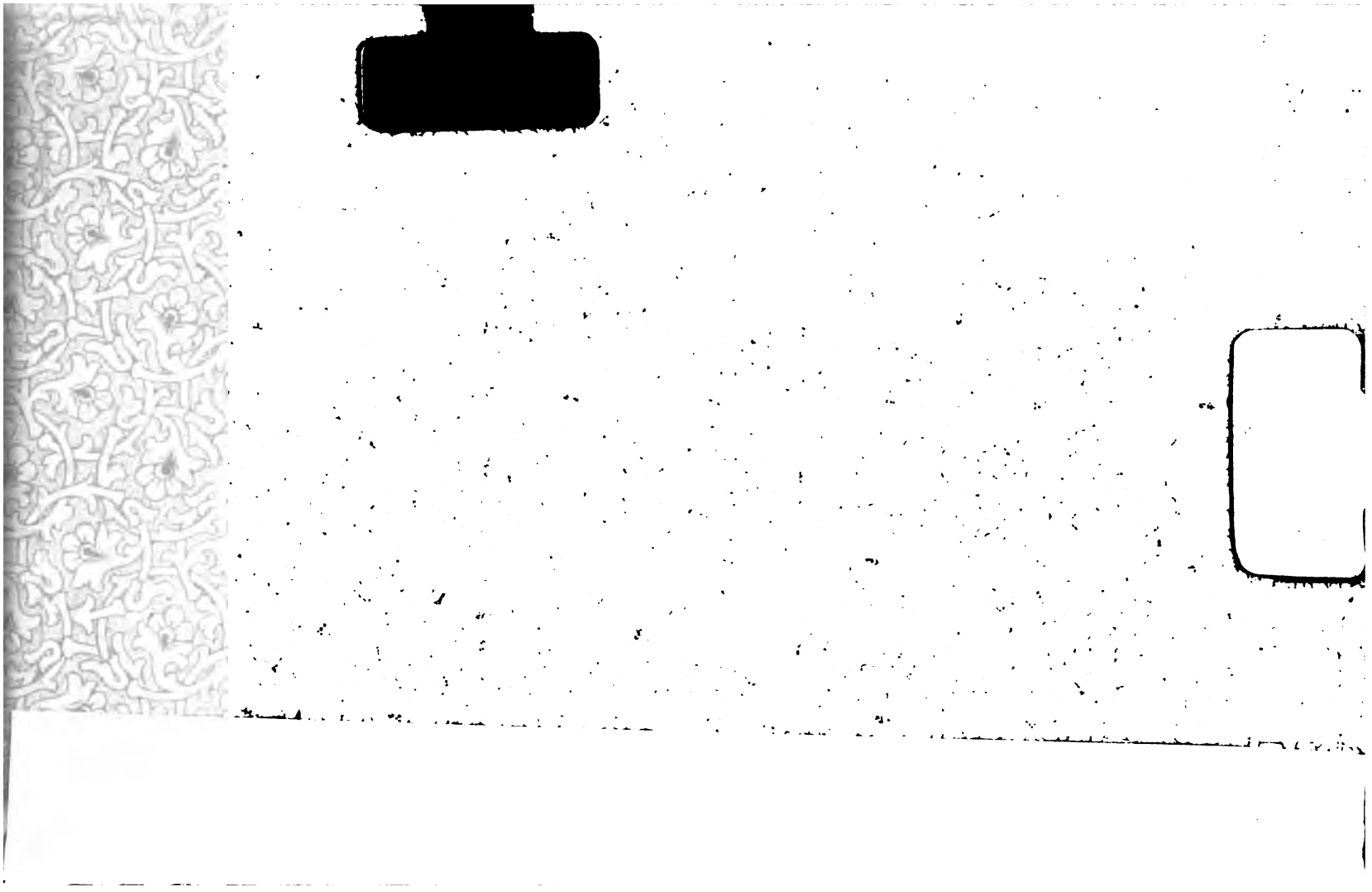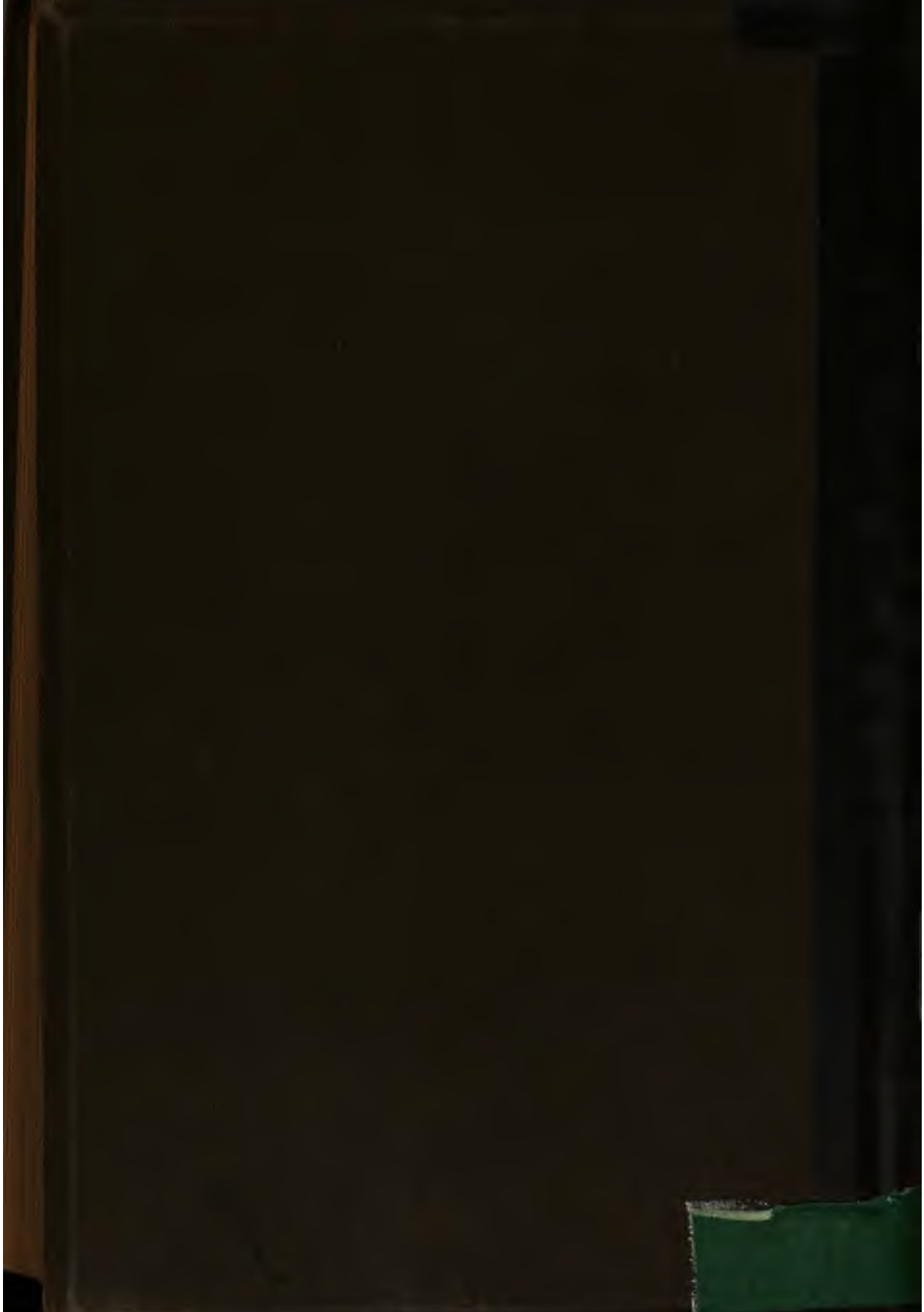
Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.